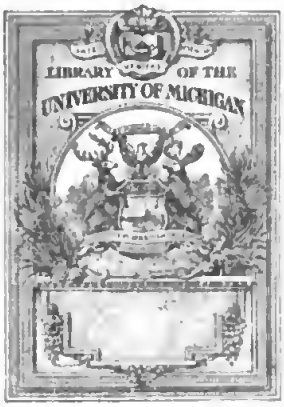

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

5,10,5,2
350.94
F49
1834

10146

Alphabetisches

Real-Repertorium

PUBLIC LIBRARY University of MICHIGAN

der

Grosherzoglich Badischen

Gesetzgebung und Verfassung

von 1811 und soweit sie das Landrecht berühren, von dessen Einführung an bis zur neuesten Zeit.

Von

Friderich Finck,

Großherzoglich Badischem Regierungs-Revisor.

Erste Abtheilung

A — K.

Zweite Auflage, berichtigt, und vermehrt durch sämmtliche seit 1823 erschienene Gesetze und Verordnungen.

Heidelberg 1834.

Druk und Verlag von August Oßwald's Universitätsbuchhandlung.

Abkürzungen.

RB. bedeutet Regierungsblatt.

AB. oder
CAB. — Carlsruher
DAB. — Donaueschinger } Anzeigeblatt.
FAB. — Freiburger
MAB. — Mannheimer

GO. oder Gemeinde-Ordnung.

BAG. — Bürger-Annahms- } Gesetz.
BRG. — Bürger-Rechts- }

FO. — Forst-Ordnung.

Str.Ed.— Straf- oder 8tes Organ.-Edict von 1803.

Die weitern, z. B.

1s } Einführungs-Edikt zum Landrecht.
2s }

Consc. oder Conscriptions-Edikt, sind auf ihrem Platz durch sich selbst schon verständlich.

Vorrede zur ersten Auflage.

Der Titel und das Werk selbst bedarf zur Erläuterung keiner Vorrede.

Der Plan, wobei ich den meines würdigen Vorgängers Mors befolgte, liegt klar vor Augen. Nur glaubte ich, um dem Werk nicht zu viele Ausdehnung zu geben, bei Gesetzen, die einzig oder vorzüglich nur als Richtschnur oder Instruction für Behörden, welche im Besitz der Gesetzblätter sind, dienen, mich in der Regel auf kurze Nachweisung beschränken zu dürfen, dagegen Verordnungen ꝛc. die mehr für's Publikum geeignet sind, oder allgemeines Interesse berühren, z. B. Eheverhältnisse, Gant-Güter-Gemeinschafts-Unterpfands-Sachen u. s. w. auch mehr ihrem wesentlichen Inhalt nach liefern zu müssen.

Das Weitere, für den Schluß vorbehaltend, übergebe ich nun dem Publikum das bis zum jetzigen Moment bearbeitete Werk.

Freiburg, im August 1822.

Der Verfasser.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Werks, in einem halben Jahr schon vergriffen, reichte zu Genügung der Bestellungen nicht, und eine zweite sollte nachfolgen.

Die Hoffnung jedoch auf sehnsuchtsvoll erwartete neue Gesetze — war ja eine Gemeinde-Ordnung schon ꝛc. 1819 und der folgenden Ständeversammlung vorgelegt — rieth zum Zögern, wenn nicht das Werk mit Gesetzen und Verordnungen überfüllt werden sollte, welche die nächste Landtags-Periode zu verdrängen drohte, oder außer Cours und Kraft setzte.

Die Landtage von 1831 und 1833 erfüllten hierin die meisten Hoffnungen.

Zwar die Gemeinde-Ordnung ist in ihren wichtigsten Momenten: die Tragung der Gemeinde-Bedürfnisse, oder die Concurrenz der verschiedenartig Pflichtigen, der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner, der Forensen, Standes- und Grundherrn, Corporationen ꝛc., — und ebenso die ganze Proceß-Ordnung einer Revision der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

Allein das vielseitige Drängen erlaubte nun keine weitere Zögerung; so weniger als wie ja Nichts unter dem Mond die Vollkommenheit je überschritten haben, so die Gesetzgebung überhaupt in civilisirten Staaten nie stille stehen wird, wie dann ja ohnehin von je die Legislaturen von Moses, Lycurg, Solon ꝛc. — wie neustens nach den Juli-Tagen im Westen, nach den September-Tagen im Osten, immer der Zeit und Lage der Dinge abgemessen waren, sind und seyn werden.

Also es wurde dieses Werk mit dem Jahr oder Landtag 1833 geschlossen, Aenderungen ꝛc. einem Nachtrag oder Fortsetzung vorbehalten.

Mannheim im September 1834.

Der Verfasser.

A.

Aargau, Schweizerischer Kanton, Commerz-Vertrag mit demselben. RB. 12. No. 27. S. 157. S. weiter Staats-Vertrag mit der Schweiz.

Abdecken, s. Wasenmeister.

Abgaben, Befreiungen aufgehoben. S. Verfassungs-Urkunde §. 8.*)

— des Schirmhabers der Gemeinde Dainbach aufgehoben. MAB. 17. S. 61.

— alte, an die Staats- und Landescassen — den Charakter von Steuern tragende — und alle besondere Beiträge aus Gemeindsmitteln zu Staatszwecken, ebenso Gewerbs- und Handels-Recognitionen sind durch die neue Steuer-Einführung aufgehoben. RB. 16. N. 41. S. 159. MAB. 17. S. 49. 61. MAB. 18. S. 55. 462. 493. 517. CAB. 17. S. 37. 107. 211. 363. 419. 633. 727. 747. CAB. 18. S. 41. 147. 247. 693. CAB. 18. S. 107. 725. 891. CAB. 19. S. 185. 244. 479. 565. C. 1820. S. 15. DAB. 17. S. 65. FAB. 19. S. 51.

— von ehemaligen Leibeigenschafts-Verhältnissen: nämlich des Leib- und Erbschillings, Besthaupts- oder Todfalls- und Manumissionsgebühren in den Eigenthums- und Hoheits-Landen sind unentgeldlich aufgehoben. RB. 20. N. 12. S. 67. RB. 21. N. 6. S. 50.

Den Anfangs-Termin dieser Aufhebungen. DAB. 21. S. 139. FAB. 20. S. 654.

Manumissions-Taxe, s. Taxe.

— — Die Standes- und Grundherren und Korporationen erhalten dafür aus der Staatscasse Entschädigung und wie solche berechnet werden soll. RB. 20. N. 15. S. 104.

Es behält bei dem §. 8. der Verordnung vom 23. Februar 1815 sein Bewenden, wornach keine Abgaben aufhören oder auch nur die Entrichtung verzögert werden kann, bis die Verrechnung wegen des Abgangs gehörig legitimirt und dem Amt Nachricht davon gegeben seyn wird. DAB. 21. S. 139.

— von exportirtem Vermögen. S. Abzug.

— Leibeigenschafts-, Uebersicht der bei sämmtlichen Domänen-Verwaltungen im Seekreis unentgeldlich aufhörenden. DAB. 22. S. 179.

— s. Zohlengeld.

---

*) Damit diese wichtige Urkunde im Zusammenhang und nicht getrennt aufgestellt werden kann, werden die eingreifenden Gegenstände immer nur ganz kurz dahin verwiesen.

Abgaben, alte, deren Aufhebung und Entschädigung der Bezugsberechtigten. RB. 1825 N. 8 u. 30 und 1826 N. 15.

— Aufhebung der alten Jagd- und Forst-Hoheits-. FAB. 29. N. 13

— aufgehobene, bisher auf den Gemeinds-Cassen gelastete sollen in den Notabilienbüchern vorgemerkt werden. DAB. 29. N. 28.

— Hoheits-, s. Vorzugsrecht.

Abhör der Rechnungen, Gebühren der Amts-Revisorate ad 15 kr. für 1 Sextern; dafür werden nur 24 volle Folio-Seiten gerechnet. RB. 17. N. 1. S. 1. FAB. 11. S. 795.

—-Gebühr darf nur einmal, also nicht auch für die Superrevision bezogen werden. FAB. 15. S. 381. MAB. 11. S. 339, s. a. Kirchen-Rechnungen.

Abkauf der Gefälle oder Dienstbarkeiten, s. Ablösung.

Ablösung der Bodenzinse und Gülten kann sowohl vom Zinsherren als Zinspflichtigen verlangt werden; im ersteren Fall ist die Ablösungs-Summe nach Verhältnis vom 9fachen bis zum 15- und 16fachen Betrag des Zinses, im zweiten Fall der 18fache. RB. 20. N. 15. S. 109.

— Drittelspflichtige Güter wie deren Freikauf zu geschehen. S. ebendaselbst §. 12. und RB. 21. N. 15. S. 103. FAB. 21. N. 27. S. 273. N. 31. S. 315. DAB. 21. S. 475.

— Jeder Besitzer kann den Bodenzins eines Grundstücks loskaufen, wenn schon es nur ein Theil eines frühern Ganzen ist, und selbst wann es mit Frucht- und Geldzins belastet ist, nach Belieben nur das Eine oder das Andere. FAB. 20. S. 397.

— Dabei werden 10jährige Zahlungs-Termine bewilligt. FAB. 20. S. 514.

— der Frohnden, Bestimmung über deren Loskauf. RB. 20. N. 15. S. 105.

— Urkunden von Grund- und Bodenzinsen der Stiftungen werden nur von dem betreffenden Ministerial-Departement gültig ausgestellt. RB. 15. N. 9. S. 72.

— der Güten und Zinse. Diese soll successive vor sich gehen, zuerst mit jenen, deren Ablösungs-Capital Zahlungstermine nicht erfordert, mithin 10 fl. nicht übersteigt.

Bei größern Abl. Capital-Posten werden Jahresterminen unter vorschriftmäßiger Sicherung bewilligt.

Unständige Güten sollen nach dem Ertrag der letzten 9 Jahre oder 3 Flur Perioden berechnet werden.

Gülten von Hausplätzen, Hofraithen sind gleich den ständigen Bodenzinsen ablösen zu lassen. DAB. 22. S. 367.

— Aufstellung der berechneten Durchschnittspreise. DAB. 22. S. 368.

— der auf Grundstücken haftenden Fallgebühren. Wenn diese in die Großherzogl. Casse fließen, sollen nach den nämlichen Regeln abgelöst werden, welche für die Drittelspflichtigkeit in dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 RB. N. 15. aufgestellt sind. DAB. 22. S. 538. FAB. 22. S. 855. MAB. 22. S. 613. s. a. Bodenzinse.

Abschieds-Gesuche vom Militair sollen immer im Monat September eingereicht und bis den 1. October beim Regiments-Commando eingekommen seyn. FAB. 17. S. 257. 261, s. a. Militair.

Abſchriften von Steuerzetteln, Beſtimmung der Gebühr davon, für die, welche ſolche verlangen. RB. 33. N. 1. FAB. 17. S. 953. ſ. a. Rechnungen.

— = Beglaubigung. Aemter und Amtsreviſorate ſollen hierin vorſichtig ſeyn und bei ältern in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, wenn es an der zur Vergleichung mit der Urſchrift nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, die Beglaubigung verweigern. RB. 24. N. 5. S. 37.

Ab- und Zuſchreiben der auf den Liegenſchaften haftenden Gülten und Zinſen iſt aufgehoben. RB. 25. N. 8.

Abtrag wegen Koſten bei nicht erfüllten Ehrverſprechen, das Erkenntniß darüber gehört in 2r Inſtanz zur Competenz der Hofgerichte. DAB. 20. S. 211. FAB. 20. S. 237. MAB. 20. S. 157.

Abweſende. Denſelben ſollen von Obrigkeitswegen Pfleger beſtellt werden. RB. 9. N. 53. §. 10.

— Sicherung für das ihren Verwandten ausgefolgte Vermögen. ſ. Unterpfänd-Sachen.

— Das Erbrecht des Staats auf das ledige Erbe eines Abweſenden.

In Fällen, wo der Staat nach LRS. 768 ein Erbrecht auf die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen hat, ſteht auch der Staatsgüterverwaltung die Befugniß zu, ſich in den fürſorglichen Beſitz eines Abweſenden, der ſonſt keine erbfähige Verwandten und keine Vollmacht zu Verwaltung ſeines Vermögens zurückgelaſſen hat, unter den geſetzlichen Formen einweiſen zu laſſen. DAB. 32. N. 54. CAB. 32. N. 53. ſ. a. Accis, Erbanfall, Milizpflichtige, Verſchollene.

Abzug von 2 pCt. zur Contributions-Schulden-Tilgungs-Caſſe findet von allem aus den altbadiſchen Landestheilen in das Neubadiſche gehenden Vermögen ſtatt, nicht aber in dem umgekehrten Fall. CAB. 21. S. 53.

— von allem außer Landes gehenden reinem Vermögen, mit Ausnahme der ehemals öſterreich. Landestheile, ſoll für die Gemeinds-Caſſen zu Tilgung der Kriegsſchulden 3 pCt. erhoben werden. RB. 15. N. 8. S. 61. FAB. 20. S. 257.

— — Letztere Abgabe zu 3 pCt. iſt gegen die Bundesſtaaten aufgehoben worden. RB. 17. N. 21. S. 77.

— — Gleiche Aufhebung der 3procentigen Abgabe findet ſtatt:

Nach Frankreich auch für die Standes- und Grundherren, und ſollen die etwa retorſionsweiſe innebehaltenen 8 pCt. ſogleich ausgefolgt werden. RB. 19. N. 21. S. 129. FAB. 19. S. 703.

Nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten. FAB. 21. S. 363. DAB. 21. S. 219. CAB. 21. S. 199.

Nach der Schweiz. RB. 20. N. 2. S. 15.

— — Denjenigen, von nun an auswandernden Unterthanen, welche nur 300 fl. oder weniger Vermögen haben, ſollen die landesherrlichen Abzugsgebühren nachgelaſſen werden. FAB. 20. S. 257.

Abzugs-Freiheit der Großherzoglichen Diener findet nur gegen diejenigen Staaten statt, welche das Reciprocum beobachten. RB. 11. N. 37. S. 167.

— -Freiheit findet mit allen Bundesstaaten, wohin die sämmtlichen deutschen Erblande Oesterreichs gehören, statt, und ist unbeschränkte freie Vermögens-Ausfuhr gestattet. RB. 17. N. 21. S. 77. DAB. 21. S. 532.

Ausgenommen sind nur solche Abgaben, die auch Inländer bezahlen müssen, z. B. Accis von Erbschaften ꝛc. RB. 17. N. 21. §. 3.

Auch Standesherren, Privati, Corporationen sind nicht mehr zum Bezug berechtigt. Ibid. §. 6.

— — Die bisherigen singulairen Abzugs-Conventionen, soweit sie mit gegenwärtigem bestehen können, bleiben kräftig. Ibid. §. 7.

— oder **Freizügigkeits-Verträge** wurden abgeschlossen: mit
Baiern. RB. 11. N. 36. S. 164.
Frankreich. RB. 19. N. 21. S. 129.
Großherzogthum Hessen. RB. 11. N. 32. S. 149 und RB. 11. N. 37. S. 168.
Herzogl. Nassauischen Landen. RB. 16. N. 38. S. 146.
Den Niederlanden und Königreich Holland. FAB. 17. S. 43. FAB. 18. S. 961. CAB. 16 S. 703.
Den nordamerikanischen Freistaaten, wobei mit Ausnahme des Staats Pensylvanien die Liegenschaft den nächsten inländischen Verwandten, und in deren Ermangelung dem Staat anheim fallen. RB. 17. N. 21. S. 80.
Preußen. RB. 12. N. 9. S. 52.
Sachsen-Coburg-Saalfeld. RB. 11. N. 17. S. 74.
Sämmtlichen 22 eidgenossischen Cantonen der Schweiz. RB. 21. N. 5. S. 37. RB. 21. N. 20. S. 142.

— -Freiheit mit Rußland in Bezug auf die ärarischen Rechte. RB. 25. N. 6. RB. 26. N. 29.

Das zum Vortheil des Aerars bisher bestandene Abzugs-Recht ist für die Fälle abgeschafft worden, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus einem Staat in den andern übergeht. Diese Befreiung erstreckt sich vorläufig nicht auf das Königreich Polen, und wird dahin berichtigt, daß die bisherige Abzüge bei Auswanderungen, welche nicht in die Staatscasse fließen, sondern den Standes- und Grundherren od. Corporationen gehören, fortdauern sollen. RB. 25 N. 6. RB. 26. N. 29.

— — mit den K. Oesterreich. Staaten besteht nicht blos kraft der Bundes-Akte ꝛc. mit den zum deutschen Bund gehörigen, sondern kraft früherer Verträge auch mit allen übrigen, Ungarn ꝛc. RB. 25. N. 14.

— an Vermögen, so nun an die Stelle der Vermögens-Confiscation tritt, s. Vermögens-Confiscation.

— Die bundesvertragsmäßige Abzugsfreiheit von dem in einen Bundesstaat übergehenden Vermögen findet nicht statt, oder erstreckt sich nicht auf die

österreichischen Länder Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, das Bannat, und die Militair-Grenzlande. RB. 23. N. 6. S. 28. CAB. 23. N. 26.

Abzug. Die 3 pCt. Kriegskosten-Beitrag in die Gemeinds-Cassen sollen fortan erhoben werden, wenn das Vermögen in andere als Bundes-Staaten exportirt wird, gegen welche dieser Abzug nicht speciell aufgehoben ist. CAB. 26. N. 81. DAB. 26. N. 82. FAB. 26. N. 84. s. a. Nachsteuer.

Academiker, deren Armuthszeugnisse, kraft welchen die Collegien-Gelder bei bezeugter gänzlichen Armuth ganz, bei beschränkten Studien-Mitteln zur Hälfte nachgesehen werden sollen, sollen von der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von dem betreffenden Kirchen-Collegio bestätigt seyn. Republ. der Verordnung im 13. Organ. Ed. de 1803 §. 41. RB. 22. N. 1. S. 1.

— deren Schulden.

1) Völlig nichtig und unverbindlich sind folgende Ansprüche an einen Studierenden:

a. Alle Darlehen in baarem Geld sowohl als Waaren statt baaren Gelds, wenn solche nicht erweislich zum Bezahlen anderer rechtmäßigen Schulden vorgeschossen und verwendet worden sind.

b. Alle Interessionen eines Studierenden.

c. Alle Forderungen für creditirten Wein und geistiges Getränk, mit Ausnahme des von Speisewirthen beim Essen gewöhnlich gereichten 1 Schoppen Wein oder Bier.

d. Alle Forderungen der Caffee- und Billardwirthe als solcher.

e. Alle Spielschulden ohne Unterschied.

f. Die für Wagen-, Schlitten- oder Pferdmiethe für mehr als eine Tour.

2) Beschränkt geben Ansprüche zur Klage:

a. Miethzins für Wohnung und Möbel für ½ Jahr.

b. Wegen gereichter Kost für 3 Monate.

c. Lohn der Aufwärter, Stiefelputzer, Friseurs, Barbier und Wäscherinnen für ½ Jahr.

d. Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthe bis zu 10 fl.

e. Miethe für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für 1 Tour.

f. Die Kaufmannswaaren bis zu 40 fl.

g. Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu 50 fl.

h. Die der Antiquare bis zu 5 fl.

i. Für Schreibmaterialien bis zu 5 fl.

k. Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeit bis zu 12 fl.

l. Für Bäckerwaaren bis zu 5 fl.

Academiker.

Alle diese Forderungen müssen binnen ¼ Jahr nach der Verfall- oder Lieferungszeit bei dem Universitätsamt eingeklagt werden. Rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landesherrlichen Bestimmungen.

Bei der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frei. RB. 23. N. 20. S. 117.

— — Alle Klagen auf die für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Schulden hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch wenn sie durch Eid oder Verpfändung gesichert wären, dafür gegebene Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden. Ibidem.

Academische Gesetze, neue, sind besonders im Druck erschienen, worauf verwiesen wird. RB. 22. N. 4. S. 21.

— — Verschärfung derselben in Bezug auf geheime Verbindungen.

Der §. 32. derselben ist ausser Wirksamkeit gesetzt. Alle geheimen Verbindungen der Studirenden, sie mögen eine Benennung haben welche sie wollen, sind nicht mehr als Disciplinar-, sondern als gerichtliche Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen.

Die gegen Erkenntnisse der Hofgerichte ergriffenen Recurse an das Justiz-Ministerium können den einstweiligen Straf-Vollzug niemals hemmen.

Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften die Zusammenkunft in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, werden mit 50—100 fl. bestraft. RB. 28. N. 20.

Accis. Neue Accis-Ordnung vom 4. Januar 1812. RB. 12. N. 2. S. 5.

— — Erläuterung darüber. RB. 12. N. 15. B. 1 und 2. S. 1 u. 5 seq. FAB. 12. S. 413.

— —-Aufsichts-Personal. RB. 12. N. 6. S. 27.

— —-Dienststellen, so wie der Zoller. RB. 12. N. 15. S. 87.

Accisoren- und Steuererhebers-Stellen. Ueber die Besetzung sind die amtlichen Antrags-Berichte zuerst der betreffenden Obereinnehmerei und von da der Ober-Inspektion zu etwaniger Erinnerung mitzutheilen. FAB. 13. S. 410. FAB. 20. S. 629.

— — auf dem Lande sollen nicht von den Obereinnehmern selbst, sondern von den Ortsvorgesetzten in die Dienste eingewiesen werden. FAB. 17. S. 1451.

— — sind von persönlichen herrschaftlichen Frohnden frei, und bei Communen und Landesfrohnden einen andern für sich zu stellen, oder ein Abfindungs-Quantum zu zahlen berechtigt. FAB. 12. S. 497.

— — auf dem Lande sollen zu ihren Dienstgeschäften angemessene Stunden Vor- und Nachmittags bestimmen. FAB. 12. S. 257.

— — und Zoller sollen die Zoll- und Accispflichtigen noch in Zeiten mahnen, daß sie ihre Accis-Schuldigkeit entrichten und sich vor Schaden hüten sollen. FAB. 13. S. 456.

Accisoren sollen sich ihrer eigenen Pettschaften bedienen. FAB. 12. S. 257.

— —, Zoller und Lagerhaus-Verwalter sollen ohne amtliche Aufforderung in Denunciations-Sachen keine Attestate ausstellen. MAB. 17. S. 73.

— — und Zolldienste, dazu sollen nicht die katholischen Schullehrer angestellt werden. DAB. 14. S. 241.

— —, wann nicht ein zweiter, oder ein Zoller im Ort wohnt, sollen sie ihre eigne Accis-Schuldigkeit in Beiseyn von Urkunds-Personen ins Manual eintragen und attestiren lassen. FAB. 12. S. 342.

— — sollen bei sonstiger Strafe eines Defraudanten und Dienstentlassung die Accis-Deklaration sogleich ins Manual eintragen, selbst wenn sie auf eigene Gefahr borgen wollen. FAB. 15. S. 351. CAB. 15. S. 207.

Accis, von an die Armee oder Militair-Magazine abgegebenen Naturalien, so wie an einquartirtes Militair. CAB. 13. S. 603. MAB. 13. S. 397. 405. FAB. 15. S. 643.

— haben die Standes- und Grundherren gleich zu entrichten, indem die desfallsigen Freiheiten nur zum Rückersatz am Ende des Jahres gegen Rücklieferung der Accis-Zeichen berechtigen. FAB. 12. S. 230.

— und Zollsachen. Der Condominat-Ort Kirnbach ist als fremdherrlich zu behandeln. FAB. 14. S. 529.

—, die der Stadt Constanz verliehenen Privilegien. RB. 13. N. 19. S. 111.

—-Geldzeichen müssen die Zahler annehmen und auf Erfordern vorweisen. FAB. 13. S. 180. CAB. 13. S. 140.

— muß mit Auslösung der Zeichen immer baar bezahlt werden, und genügt keine bloße Annotation, außer bei Wirthen von selbst gebautem Wein. FAB. 13. S. 967. MAB. 13. S. 361. 373. CAB. 13. S. 547.

— Die Geldzeichen sollen immer Ort und Datum, auch die Manual-Nummer enthalten. CAB. 20. S. 585.

— und Zoll-Geldzeichen werden keine mehr und nur noch die Accis- und Zoll-Declarations-Bolleten ausgegeben. MAB. 21. S. 299.

—, alle bisherigen Ordnungen und Freiheiten sind aufgehoben. §. 1.
Ausnahmen für Standes- und Grundesherren, s. oben.

— der — ruht auf der Consumtion; dann Immobilien- oder Liegenschafts-Veränderungen, auf Schenkungen und auf Erbschaften, Heirathsgut ꝛc. §. 6. und

— wird wie der Zoll nach dem neuen Maas und Gewicht berechnet. §. 11.

Accisoren, Zoller, deren Bestellung geschieht durch die Kreis-Directorien, und nur in Städten über 2000 Seelen auf deren Antrag von dem Großherzogl. Finanz-Ministerium. RB. 26. S. 18.

Accis theilt sich in Consumtions- und Immobilien-Accis.

Ersterer ruht dermalen noch auf folgenden Consumtionsartikeln, als:

Wein . .	A. O.	§. 12—25.
Bier . .	—	§. 26—36.
Brandwein .	—	§. 37—47.
Essig . .	—	§. 48—51.
Schlachtvieh.	—	§. 64—70.

nach folgenden Bestimmungen:

Accis von Wein

wird von allem, zur Consumtion bestimmten, in der Regel gleich bei der Einkellerung entrichtet. §. 12.

— — Ausnahmen finden statt bei patentisirten Weinhändlern (s. Weinhandel) und Weinproduzenten, von dem aus eigenen oder Bestandsreben gezogenen Weinen. §. 13 und 17. Leztere haben ihren selbst consumirten Wein am Ende des Jahrs zu deklariren. Ibid.

— — den — haben gleich bei der Einkellerung zu entrichten:

a. Wirthe von dem zum Detail verzapfen bestimmten und in die Wirthschafts-Keller eingelegten,

b. die Consumenten von ihrem selbst einlegendem. §. 14.

Wirthe, welche sonach den Accis von dem eingelegten Wein gleich bezahlen müßten, und davon wieder en gros, d. h. wenigstens 3 Stützen verkaufen, erhalten Rückvergütung, und zwar:

a. Wenn sie zugleich einen abgesonderten Weinhandlungs-Keller besitzen und aus diesem verkaufen, durchaus keine, weder für sich noch den Käufer.

b. Wenn sie kein Weinhandlungs-Patent haben, blos das Ohmgeld.

c. Wenn sie aus dem patentisirten Wirthschaftskeller verkaufen, neben dem Ohmgeld noch bei Verkauf ins Ausland den Accis, ins Inland nur das Ohmgeld, aber der inländische Käufer ist gegen ein Attestat accisfrei. AO. §. 15. DAB. 14. S. 10.

Wenn aus patentisirten Wirthschaftskellern in einen besondern Handlungskeller Weine gelegt werden, wird kein Accis, wohl aber Ohmgeld rückvergütet. FAB. 13. S. 807.

Wenn Wirthe einlegenden Wein theils für den Wirthschafts-, theils für den Weinhandlungs-Patentkeller deklariren, soll der Accisor der Einkellerung ununterbrochen bis zu Ende anwohnen. FAB. 20. S. 745. DAB. 14. S. 433.

— — Wirthe, welche einen von dem Wirthschafts-abgesonderten Weinhandlungs-Keller haben, dürfen in leztern ohne Beisein des Accisors, bei nahmhafter Strafe, weder Wein einlegen, noch daraus abfassen; gleicher Strafe unterliegt auch der Kieser. RB. 14. N. 15. S. 108.

Accis von Wein. Wirthe, auf ihren Wirthschaftskeller patentisirte, wenn sie ihre Wirthschaft aufgeben, aber ein Weinhandlungs-Patent beibehalten, erhalten das Ohmgeld und Accis zurück. DAB. 15. S. 446. FAB. 15. S. 395.

Wer sonst ein Weinhandlungs-Patent löst, erhält von seinen Vorräthen keine Rückvergütung. FAB. 20. S. 549.

Bei Controllirung der patentisirten Weinhandlungs-Keller der Wirthe kommt das Deficit in die fünfte Classe, wenn sich die eigentliche Classe nicht weiter erheben läßt; wo mehr Wein vorhanden ist, soll Untersuchung und Strafe folgen. DAB. 20. S. 611. FAB. 20. S. 946. CAB. 20. S. 564. DAB. 21. S. 348.

Wirthe, welche neben dem Wirthschaftskeller einen Weinhandlungskeller halten, haben Einlagen und Abfassungen in einem Verzeichnis des Accisors zu bestätigen, und bei sich zeigenden Differenzen ist das Fehlende dann mit Accis zu belegen, vorbehaltlich der Strafe. FAB. 16. S. 1075. DAB. 16. S. 1255. CAB. 16. S. 621. MAB. 16. S. 417.

Wein von Wirthen aus ihrem Wirthschaftskeller unterliegt beim Verkauf dem Accis, wenn sie nicht auch darauf patentisirt sind. FAB. 12. S. 639. DAB. 20. S 314.

Wenn andere als patentisirte Weinhändler oder Wirthe Wein verkaufen, muß der Accis vom Käufer bezahlt werden, und es findet keine Rückvergütung des Accises statt, außer bei

a. gerichtlichen Zwangsversteigerungen.

b. Wenn Weine aus einer ungetheilten Erbschaft unter den Erben vertheilt werden, und

c. wenn Staatsdiener vom Localdienst versetzt werden, und ihren Wein zu Ersparung der Transportkosten zum Verkauf aussetzen.

ad a. und c. nur in dem Fall, wenn der Wein schon verackiset war, also nicht, wenn der Verkäufer resp. Erblasser Weinproducent ist.

In diesen obigen drei Fällen wird es wie bei den en gros Verkäufen der Wirthe gehalten. AO. §. 16. RB. 12. N. 15. BG. 2.

Von Weinen aus Weinbergen, die um die Hälfte oder um $^1/_3$ gebaut werden, wird weder von dem Eigenthümer noch vom Weinbauer der Accis gleich bei der Einkellerung bezahlt. §. 17.

Für ersteren ist der Wein als Gefällwein accisfrei, letzterer wird wie Weinproducent behandelt, wenn aber einer dem andern seinen Wein abkauft, ist der Accis davon zu entrichten.

Wenn der Theilbau auf einen gewissen Antheil des Werths vom Herbst bedingt ist, ist der Reben-Eigenthümer keinen Accis schuldig, wohl aber der Theilbauer, wenn er statt des Werths den Wein in natura bezieht. DAB. 13. N. 11.

Wenn Weinproduzenten noch andere Weine kaufen, haben sie eben

ſo den Accis zu entrichten, dieſer bezahlte Accis wird ihnen aber bei dem conſumirten Quantum zu gut gerechnet. Wirthe müſſen allen einlegenden, gekauften, ererbten, oder ſelbſt gezogenen Wein gleich veraccifen. AO. §. 17.

Obſtweine zahlen wie die geringſte Weingattung pr. Ohm 25 kr. gleich bei der Einlage, er mag gekauft oder aus gekauftem oder eigenem Obſt bereitet ſeyn. Ibid. und V. v. 12. Mai 1812.

Beim Obſtmoſt hat die Begünſtigung wie beim Wein der Produzenten nicht ſtatt, und iſt in jedem Fall bei der Einlegung der Accis, und wenn es Wirthe ſind, ſelbſt das Ohmgeld zu entrichten. FAB. 12. S. 485. MAB. 13. S. 389. MAB. 15. S. 149. FAB. 21. S. 829.

Der Preiß des von Weinproduzenten erkauften Weins muß durch einen Atteſtat des Ortsvorgeſetzten beurkundet werden. AO. §. 19.

Wenn Bürger oder Corporationen ihr eigen Gewächs verzapfen, wird vom Acciſor der ganze Vorrath aufgenommen, und muß von dieſem der Accis bezahlt werden, wenn auch ſchon nicht aller verzapft würde. §. 20 und 21.

Beſoldungsweine zahlen in 3 Claſſen; und zwar zu 50 kr., 40 kr. und 30 kr. pr. Ohm. §. 22.

Von Beſoldungswein darf auch ein Käufer bei Abfaſſung aus der herrſchaftlichen Kellerei nur den gewöhnlichen Beſoldungswein-Accis bezahlen. FAB. 16. S. 430.

Der Accis von Beſoldungsweinen iſt erſt dann, wann auf den Kauf und Verkauf die Einkellerung geſchieht und die Conſumtions-Beſtimmung eintritt, zu entrichten. FAB. 12. S. 819.

Von Dienſtreben gezogene Weine ſind wie die der Weinproducenten zu behandeln. FAB. 12. S. 266.

Beamte, ſo Weinhandlungs-Patent haben, zahlen bei Abfaſſung ihres Beſoldungsweins keinen Accis, und geben nur wie ſonſt ihre Conſumtion an. FAB. 12. S. 353. Auſerdem muß der Abfaſſer die gelöſten Accis-Zeichen vorweiſen, ſonſt der Wein bei Strafe nicht verabfolgt werden darf. MAB. 15. S. 337.

Auch die Herrſchaft zahlt Accis, wenn ſie Wein kauft oder auch nur von einer andern Kellerei zum eigenen Ausſchank auf Abrechnung übernimmt. V. v. 23. Mai 1812.

Wer an zwei Orten des Landes Keller hat, darf zwar den bereits veracciſten Wein aus einem Keller in den andern ohne weiteren Accis bringen, aber er muß zuvor ein Atteſtat des Ortsacciſors der Ladſtatt haben. §. 24.

Wer am nämlichen Ort zwei Keller hat, darf nur unter Aufſicht des Acciſors Wein aus einem in den andern bringen.

Ein Privat-Conſument, welcher bereits veracciſten Wein aus einem

Keller in den andern beingen läßt, soll mit einer willkührlich-unbeträchtlichen Geldbuße belegt, im Wiederholungsfall aber diese verschärft werden. FAB. 13. S. 43.

Weinproduzenten, welche einem andern Weinproduzent, der nicht Weinhändler ist, im Herbst Most verkaufen, müssen bei Strafe dem Accisor dies dann anzeigen.

Wenn ein Consument Wein in den Keller eines dritten, oder wenn mehrere in des Consumenten Keller Wein liegen haben, darf keiner dem andern verkaufen, ohne zu veraccisen.

Wer bei einem Weinhändler wohnt, muß den dortigen consumirten Wein veraccisen; die Kiefer sind dafür verantwortlich und zur Anzeige verpflichtet. §. 24.

Neben dem — haben Wirthe noch das Ohmgeld zu entrichten. s. Ohmgeld-Ordnung.

Keiner darf außer dem Reise und unter 3 Stützen neuen Maaßes verkaufen, oder seine Weine unter 25 Bouteillen. RB. 12. N. 30. S. 200.

Weinverkaufs-Erlaubniß aus Privatkellern bis $1\frac{1}{2}$ Stützen ist wieder aufgehoben. FAB. 19. S. 743.

Weinproduzenten dürfen ihren geringen Erwachs auch unter 3 Stützen verkaufen. FAB. 15. S. 1187.

Wenn Gemeinden von den Ortsbürgern Weine zu Tilgung der Gemeinds-Schulden einziehen, und zugleich zu eben gedachtem Zwecke wieder abgeben, wird dieser nur von den beziehenden Käufern oder Gläubigern der Gemeinde veraccist, falls sie nicht als Weinhändler auch accisfrei sind. FAB. 16. S. 111.

Weinhändler dürfen an im nämlichen Ort wohnende Personen ohne vorgewiesenes Deklarations-Billet keine Weine abgeben. MAB. 12. S. 447.

Wirthe, die zugleich Weinproduzenten sind, haben von ihren gestoßenen Trauben den Gehalt in Trübwein anzuzeigen; nach dem Herbst soll diese Angabe durch Aufnahme der Weine kontrollirt werden. FAB. 15. S. 1151. MAB. 15. S. 441.

Vom gekauften Weine muß im Wohnort des Käufers bezahlt werden. FAB. 12. S. 341.

Ausländer, welche Reben im Inland haben, werden in diesem Ort wie Weinproduzenten behandelt. Wenn sie sonstige Weine in dem Keller eines Weinhändlers oder Weinproduzenten, von welchem er gekauft ist, liegen haben, ist kein Accis zu zahlen, wohl aber, wenn sie Wein in andern Kellern liegen haben. MAB. 12. S. 167.

Wein, welcher von Verrechnungen für schuldige Gefälle und Grundzinse an Zahlungsstatt angenommen wird, unterliegt dem Accis. DAB. 16. S. 1253.

Accis von Wein. Treberwein, oder Wein vor der Kelterung mit Trebern gekauft, wird von 3 Ohm trüben Wein 2 Ohm heller berechnet. FAB. 12. S. 874.

Wein auf den Schlag genommen, ist gleich zu veraccisen, entweder nach bereits vorgegangenen Käufen, oder in deren Ermangelung nach pflichtmäßiger Schätzung des Oertsgerichts. FAB. 16. S. 715. CAB. 16. S. 398. DAB. 16. S. 751. MAB. 16. S. 277.

In den über die Weinpreise ausgestellt werdenden Attestaten soll immer bemerkt werden, ob der Wein inländisch oder ausländisch Gewächs ist. FAB. 17. S. 1452. MAB. 17. S. 467. DAB. 18. S. 54.

In den Attestaten soll immer der laufende Preis genauest angegeben werden. FAB. 20. S. 405. DAB. 20. S. 291.

Attestate sollen für ein von einem Weinproduzenten erkauftes Quantum nur Eins ausgestellt werden, mit namentlicher Verzeichnung der einzelnen Theilnehmer des Transports. FAB. 20. S. 713. CAB. 20. S. 445.

Bei Verladung aller accisbaren Getränke soll ein Ladschein vom Accisor und Vorgesetzten ausgestellt und darin die Anzahl der Fässer und wie viel ein jedes enthalte, genau bemerkt werden. FAB. 12. S. 538. CAB. 12. S. 362. DAB. 12. N. 26.

Weinverkaufs-Attestate, wenn das Quantum 4 Ohm und drüber ist, soll der Vorgesetzte 6 kr., der Accisor 3 kr., unter 4 Ohm Ersterer 4 kr. und Letzterer 2 kr. dafür erhalten. DAB. 12. N. 20.

Wein-Attestate sollen, wenn der Wein ins Ausland geht, nicht von den Accisoren, sondern von den Ortsvorgesetzten ausgestellt werden. DAB. 12. N. 35.

Weinfuhren dürfen in geschlossenen Höfen der Gastwirthe nur unter der Bedingung bei sonstiger Defraudationsstrafe eingestellt werden, daß dem Orts-Accisor davon Anzeige gemacht wird, welcher über die Weinabfuhr sich zu verlässigen hat. RB. 14. N. 17. S. 120.

Weine, inwiefern transitirende unter strenger Aufsicht in Privatkeller eingelegt werden können. DAB. 16. S. 617.

Preis-Attestat ist bei einem Quantum von 4 Ohm und drüber 4 kr., bei weniger 3 kr., sowohl für den Accisor als Vorgesetzten. DAB. 22. S. 91.

In den Ladscheinen soll die Zahl der Fässer und der Gehalt eines jeden genau bemerkt werden. DAB. 22. S. 299.

— von versteigerten Zehendweinen. Die Pächter des Weinzehendens sind der Accise nicht unterworfen, da sie in die Rechte des Zehendherrn und in die Reihe der Produzenten eintreten.

Wer übrigens nach dem Gesetz ausnahmsweis als Produzent accispflichtig ist, ist es auch als Zehendsteigerer. FAB. 23. N. 26.

— — Die Schatzung der auf den künftigen Weinschlag gekauften aber sogleich zu veraccisenden Weine hat von demjenigen Ortsgericht, wo der Wein gekauft worden, zu geschehen. FAB. 23. N. 48.

Accis von Wein. Und im geeigneten Fall auch Ohmgeld, muß von eingehenden französischen Weinen neben dem Zoll zu 12 fl. pCt. bezahlt werden. FAB. 23. N. 76.

— von ererbten Weinen. Von ererbten Weinen, die vom Erblasser bereits veracciſt waren, iſt keine weitere Acciſe zu entrichten. Uebernimmt ein fremder Käufer die ganze Wirthſchaft mit den vorräthigen Weinen, ſo iſt der Fall gerade ſo zu behandeln, als wenn ein Wirth an den andern Wein en gros verkauft.

Uebernimmt ein Erbe die Wirthſchaft, ſo hat er von den Weinen, die ihm vermög Erbſchafts-Rechts zufallen, keine Acciſe zu entrichten. Rückſichtlich der Uebernahme des Erbſchafts-Antheils der Miterber iſt er aber eben ſo wie ein fremder Käufer anzuſehen. Der §. 96. der AO. kann auf Conſumtions-Accis nicht analogiſch angewendet werden. FAB. 22 S. 913.

— — Den zur Rückvergütung des Accis- und Ohmgelds nach §. 15. der Accis- und §. 8. DOGO. Berechtigten iſt zur Präſentation der vorſchriftsmäßigen Atteſtate, ein 2 monatlicher Termin von Datum des ausgeſtellten Atteſtats gerechnet, anzuberaumen. Nach deſſen Verfluß keine Rückvergütung geleiſtet, und wo dieſes geſchehen, der Betrag in Rechnung nicht paſſiren ſoll. DAB. 22. S. 482. MAB 22. S. 493. CAB. 22. S. 401, 407. FAB. 22. S. 706.

— — Von dem von Großherzogl. Verrechnungen auf Abrechnung an herrſchaftl. Gefäll-Rückſtänden übernommenen Weine iſt kein Accis zu entrichten. CAB. 23. N. 62. MAB. 23. N. 56. DAB. 23. N. 58. FAB. 23. N. 58.

— — Weinhändler, patentiſirte, ſind den Beſtimmungen des Art. 19. der AO. über die Erhebung der Ladſcheine nun ebenfalls unterworfen. MAB. 23. N. 66. DAB 23. N. 68. FAB. 23. N. 75.

— — iſt ſtatt früher nach Claſſen, jetzt auf 4 kr. vom Gulden des Werths und zwar bei inländiſchem am Ort der Abfaſſung, bei ausländiſchem am Ort der Einlage. Vom Obſtwein aber, ohne Rückſicht auf den Werth, ¼ kr. von der Maas. Von Weinen in Bouteillen 3 kr. pr. Bout. Das Ohmgeld iſt auf 1 kr. pr. Maas herabgeſetzt, von Weinen jedoch, deren Werth 250 fl. pr. Fuder überſteigt, vom Obſtwein und Wein in Bouteillen iſt das — ebenſoviel als der Accis. RB. 25. N. 15. RB. 32. N. 1.

Die geſetzliche Rückvergütung iſt, wo ſie ſtatt findet, auf das Fuder Traubenwein: 6 fl. 40 kr. an Accis und das Doppelte an Ohmgeld; vom Obſtwein aber die Hälfte an Accis, oder 3 fl. 20 kr. und ebenſoviel Ohmgeld. Ibid.

Die Weinproduzenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben, auch aus ſolchen inländiſchen Gemarkungen, welche an die ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnort acciſsfrei einkellern, wenn ſie ſolchen im Herbſt unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin verbringen.

Accis von Wein.

Alle mit vorstehenden Bestimmungen nicht vereinliche Verordnungen sind aufgehoben. RB. 28. N. 15. RB. 32. N. 1. CAB. 28. N. 66. DAB. 28. N. 66 FAB. 28. N. 65. MAB. 28. N. 65.

Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukellern gesetzlich befugt sind, ist dem Accis nicht mehr unterworfen. Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind. Jeder patentisirte Weinhändler hat nun statt dem Accis ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. und für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre 50 kr. und weiblichen 25 kr. zu bezahlen. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, nur für 1 männlichen und 1 weiblichen Dienstboten das Aversum zu bezahlen schuldig. Für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefergesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden. RB. 25. N. 8.

Der Zeitpunkt des Declarirens ist rücksichtlich des Personalstandes entscheidend. Unrichtige Angaben werden mit dem 4fachen Betrag bestraft. Ibid. CAB. 25. N. 43.

Das Aversum der Weinhändler zu 3 fl. 20 kr. betrifft nur die Person des Weinhändlers, ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Für alle Tischgenossen, auch für die Ehefrau und die Söhne und Töchter, wenn sie 18 Jahr alt, tritt die gesetzliche Erhöhung ein. MAB. 26. N. 103. CAB. 26. N. 103. DAB. 25. N. 68. DAB. 26. N. 104.

Postknechte werden wie Landwirthe behandelt. CAB. 25. N. 66.

Das Consumt. Aversum von 3 fl. 20 kr. klebt dem Patent an, und ist so vielmal zu zahlen, als Patente gelöst werden. CAB. 26. N. 103.

Auch diejenigen Weinhändler, welche zugleich Weinproduzenten sind, haben das ganze Aversum zu bezahlen, und unterliegen ebenfalls die Pflegschaften und Kirchenverrechnungen ꝛc., welche Weinhandlungs-Patente besitzen, dem consumtiven Accis. DAB. 25. N. 61. FAB. 25. N. 55.

Das Consumtions-Aversum ist weder von Wirthen, welche patentisirte Wirthschaftskeller, noch von jenen, welche neben den Wirthschafts- noch patentisirte Weinhandlungskeller im nämlichen Orte haben, zu erheben; wohl aber von Wirthen, welche ausserhalb ihres Wohnorts noch Weinhandlungskeller besitzen. DAB. 29. N. 38. FAB. 29. N. 38. CAB. 29. N. 37. MAB. 29. N. 38.

Alle Personen, welche, ohne Wirthe zu seyn, Weinhandlungs-Patente besitzen, können neben dem Weinhandlungskeller noch andere Keller haben, hinsichtlich welcher sie nicht als Weinhändler, sondern als Consumenten oder Produzenten zu behandeln sind. FAB. 29. N. 40. MAB. 29. N. 40. CAB. 29. N. 39.

Wirthe können nur entweder reine Wirthschaftskeller, oder auch neben denselben patentisirte, von ersteren gehörig abgesonderte, Weinhandlungs-Keller haben; es ist ihnen nicht erlaubt, nicht patentisirte Privatkeller, wo-

hin ſie ſelbſt erzeugte oder gekaufte Weine blos gegen Entrichtung der Accise aufnehmen, zu beſitzen. DAB. 25. N. 65. FAB. 25. N. 61. CAB. 26. N. 100. MAB. 26. N. 100.

Weine, welche Wirthe aus ihren Patent- in die Wirthſchaftskeller verbringen, dürfen nur in geaichten Fäſſern verführt werden. CAB. 25. N. 74, 75. FAB. 25. N. 77. MAB. 25. N. 73.

Die Strafe tritt nach §. 107. N. 1. der AO. ein. MAB. 28. N. 2.

Wirthe in Weinorten, welche zur Herbſtzeit neuen Wein aus der eigener oder unmittelbar angrenzenden Gemarkung einlegen, dürfen das Quantum erſt am Abend deſſelben Tages declariren und veraccifen, und den Preis wie von ſonſt erkauftem Wein declariren.

Will ein Wirth während des Herbſtes alten Wein zu neuem ſchütten, ſo muß dies unter Controlle des Acciſors geſchehen.

Aufnahme der Vorräthe gleich nach dem Herbſte. CAB. 28. N. 70. DAB. 27. N. 77. FAB. 27. N. 76. DAB. 28. N. 71. CAB. 27. N. 76. MAB. 27. N. 77.

Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, ſondern auch andere Perſonen, wenn ſie Wein in ein Wirthshaus verbringen, ſind die Accise und das Ohmgeld zu bezahlen ſchuldig, ſoweit nicht beſondere Ausnahmen, wie für Badgäſte in den Bädern, ausdrücklich verordnet ſind. RB. 28. N. 13. DAB. 28 u. 26. N. 67. MAB. 28. N. 66. FAB. 28. N. 26, 65. CAB. 28. N. 25, 65.

Wenn das Faß unter 30 Maas oder die Zahl der Bouteillen unter 25 ſind, wird mit dem Eingangszoll zugleich der Accis und das Ohmgeld erhoben. Dieſe Verordnung findet auf den Wein der Badgäſte, welche inländiſche Bäder beſuchen, keine Anwendung. RB. 28. N. 17. DAB. 28. N. 76. MAB. 28. N. 76. FAB. 28. N. 76. CAB. 28. N. 75.

Wer in verſchiedenen Orten Patentkeller hat, muß auch in jedem Ort für ſich und die Tiſchgenoſſen das Averſum, und wenn er aus einem Patentkeller in den nicht patentiſirten ſeines Wohnorts Wein einlegt, von dieſem den Accis bezahlen. CAB. 26. N. 103. FAB. 25. N. 61. DAB. 26. N. 104.

Bezeichnung der Patentkeller nach Straßen und Hausnummern. Keller, die im Patent nicht bezeichnet ſind, gelten nicht als Patentkeller. CAB. 25. N. 92. DAB. 25. N 94. FAB. 25. N. 98. MAB. 25. N. 92.

Von dem von den Wirthen über die Gaſſen im Detail erkauften Wein iſt kein Accis weiter zu bezahlen, dagegen findet auch bei ſolchen Quantitäten die in der Ohmgelds-Ordnung beſtimmte Rückvergütung nicht ſtatt. DAB. 26. N. 21.

In allen Fällen, wo erkaufter Wein in verſchiedene Orte beſtimmt iſt, muß, wenn er auch in einem Transport geht, ein eigener oder beſonderer Ladſchein ausgefertigt werden. FAB. 26. N. 25.

Inſtruction über die Controllirung der Weintransporte. FAB. 26. N. 48.

Accis von Wein. und beziehweis, das Ohmgeld ist, wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, immer vor der Abfassung in dem Keller des Verkäufers bei Strafe, AO. §. 100 u. 101., zu berichtigen. RB. 26. N. 17. S. 124. MAB. 26. N. 58. FAB. 26. N. 58. CAB. 26. N. 58.

Von Besoldungs-Wein wird ohne Rücksicht, ob der Besoldete selbst oder ein Dritter solchen aus dem Herrschaftl. Keller faßt, nur die im §. 32. der AO. bezeichnete — bezahlt. DAB. 28. N. 31. CAB. 28. N. 30. FAB. 28. N. 31. MAB. 28. N. 31.

Von Besoldungs-Weinen aus Landes-, Standes- und Grundherrl. Kellereien, aus Kellern der Kirchenschafneien und Stiftungen, sowie von allen Competenzweinen der Pfarr- und Schuldienste ist der Werth, nach der allgemeinen Regel bescheinigt, von der betreffenden Verrechnung anzugeben.

Wenn der Abfassungsort des nach dem Werth zu versteuernden Weines im Lande ist, so fällt die Beischlagung der Transportkosten hinweg.

Bei sich zeigendem Abmangel in dem Weinhandlungskeller eines Wirths ist das Deficit neben dem Ohmgeld noch für den Accis mit dem Preiß von 175 fl. pr. Fuder zu berechnen.

Produzenten haben von dem außerhalb ihrer Wohnungsgemarkung erzeugend und einführendem Wein von dem Accisor des Orts der Erzeugung einen Freischein oder Certificat, wird aber der Wein in einen Zapfkeller verbracht, einen Preißschein zu lösen.

Nur was unter einer Maas ist, wird weggelassen. DAB. 28. N. 75. FAB. 28. N. 23 u. 74. MAB. 28. N. 20 u. 74. CAB. 28. N. 23.

Der — ist vom ganzen Werth des Weins, die Kreuzer mit eingerechnet, zu berechnen; nur wird der Betrag unter 1 kr. oder Bruchkreuzer nicht erhoben. CAB. 28. N. 97. FAB. 28. N. 97. DAB. 28. N. 98. MAB. 28. N. 97.

Bei Wohnungs- oder Ortsveränderung der Weinhändler im Lauf des Steuerjahrs wird wie bei andern Steuerpflichtigen nach Vorschrift der Gewerbsteuer-Ordnung behandelt. DAB. 30. N. 59. CAB. 30. N. 58. MAB. 30. N. 59.

Für Weine, welche auswärts, um Abnehmer zu finden, verführet werden, ist vom Accisor ein Ladschein auszustellen, welcher von dem Ortsaccisor des Käufers mit dessen Nahmen auszufüllen und dann an den Aussteller zurückzuliefern ist, bei Strafe von 1 Rthlr. CAB. 28. N. 47. DAB. 28. N. 48.

Nicht mehr die Aemter, sondern die Ober-Einnehmereien haben die Berichte wegen Weinhandlungs-Patenten zu erstatten. DAB. 28. N. 65.

Den Miethbewohnern in Wirthshäusern kann die Erlaubniß zur ohmgeldfreien Einlage des zur eigenen Consumtion erforderlichen Weinquantums in einzelnen Fällen ertheilt werden. MAB. 28. N. 26.

Accis von Wein. Die Ober-Einnehmereien haben bei vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn könnte, zu visitiren oder visitiren zu lassen. FAB. 26. N. 87. FAB. 27. N. 44.

— von Obstwein darf erst nach vollendetem Abkeltern und dessen Einkellerung erhoben oder entrichtet werden. Von jeder einzelnen Einlage ist dem Accisor sogleich zur Aufnahme die Anzeige zu machen. DAB. 24. N. 73. FAB. 24. N. 67. MAB. 24. N. 65. FAB. 26. N. 15.

Die Produzenten vom Obstwein sind wie sonstige Weinproduzenten in der Consumtion zu behandeln. CAB. 25. N. 64. FAB. 25. N. 65. MAB. 25. N. 64.

Obstwein, wenn auch zu Essigfabrikation, und wenn auch unmittelbar nach dem Keltern dazu verwendet, unterliegt wie der Traubenwein dem Accis. FAB. 27. N. 51.

Ohmgeld vom neuen Wein. Republ. früherer Verordnung, die Controllirung der Wirthe und Preißerforschung. FAB. 27. N. 62.

Der Kelterwein unterliegt dem Accis. FAB. 28. N. 5.

Falls derselbe nicht in einen Wirthschaftskeller verbracht wird, ist solcher accisfrei. RB. 28. S. 199. CAB. 28. N. 88. DAB. 28. N. 88. FAB. 28. N. 87.

Von Meß- und Communion-Wein ist der Accis ebenfalls aufgehoben, wofür ein Freischein zu lösen. RB. 28. S. 201. DAB. 29. N. 13. MAB. 29. N. 13. DAB. 28. N. 88. FAB. 28. N. 87. CAB. 28. N. 88. FAB. 29. N. 13. CAB. 29. N. 12.

Republikation der Verordnungen wegen des — der Weinproduzenten. CAB. 24. N. 83. DAB. 24. N. 82. FAB. 24. N. 75.

Die Accisoren werden zur Vorsicht aufgefordert, daß ihnen von Weinkäufern nicht falsche Namen angegeben werden, so wie zur Aufsicht auf die Weineinkellerungen im Orte. FAB. 24. N. 31.

Es sind nicht nur die Pächter von herrschaftlichen, sondern auch von Weingefällen der Communen und Privaten als Produzenten anzusehen, und der Weinaccise nicht unterworfen, wenn sie es nicht als Produzenten selbst sind. FAB. 24. N. 40. CAB. 26. N. 23. DAB. 27. N. 51. FAB. 27. N. 51. MAB. 27. N. 51.

Die Weineinlage eines —-Produzenten in den Keller eines andern Produzenten beim Mangel eigenen Raums oder Verkaufsgelegenheit, ist ausnahmsweis zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für diesen eigenen Erwachs, und unter Controlle des Accisors, der die Declaration aufzunehmen oder die Fässer zu versiegeln hat.

Die Weineinlage eines patentisirten Weinhändlers ist in der Regel auf den Patentkeller beschränkt. CAB. 24. N. 13.

Für die Versieglung hat der Accisor 9 kr. vom Faß anzusprechen. CAB. 24. N. 40.

Conf.-Aversum für —-Händler, die zugleich Wirthe sind. Auf Patente, welche auf Wirthschaftskeller gelöst worden sind, ist das gesetzl. Aversum für die Consumtion nicht in Anwendung zu bringen, so wenig für den Patentbesitzer als seinen Gehülfen und Gewerbsgenossen. Besitzt

Accis von Wein.

aber ein Wirth neben seinem nicht patentisirten Wirthschafts- noch einen besonderen patentisirten Weinhandlungskeller, so ist er das Aversum von 3 fl. 20 kr zu bezahlen schuldig, für Tischgenossen und Gewerbsgehülfen aber nichts. DAB. 27. N. 71. FAB. 27. N. 70. CAB. 27. N. 70. MAB. 27. N. 71.

Der zur Herbstzeit eingekeltert werdende Wein ist ohne Abzug wegen der Trübaich hinsichtlich des Maases wie der Wein überhaupt zu behandeln. CAB. 26. N. 22. FAB. 24. N. 89. MAB. 24. N. 88.

Der Accis von Wein, welcher auf Weinschlag erkauft wird, ist gleich zu entrichten, und der Preis entweder nach schon vorhandenen Käufen zu bemessen, oder nach der Schätzung des Ortsgerichts der — zu berechnen. CAB. 23. N. 78.

Accisoren. Zur Aufnahme der Weine, welche Wirthe in abgesonderten Weinhandlungskellern haben, ist dem — eine Urkundsperson beizugeben, welche an Gebühr in Städten 1 fl. und in Dörfern 40 kr. zu beziehen hat. CAB. 25. N. 73. DAB. 25. N. 75.

Die — haben für alle Weineinlagen in ebengedachten Kellern der Wirthe eine Gebühr von 3 kr. pr. Ohm, und bei weniger als 2 Ohm doch 6 kr. anzusprechen, und eine gleiche Gebühr bei Weinabfassungen in das Ausland, nicht aber bei Verbringung der Weine aus Patentkellern in Wirthschaftskeller. CAB. 25. N. 76. DAB. 25. N. 77. FAB. 25. N. 79. CAB. 26. N. 99. FAB. 26. N. 99. MAB. 26. N. 99. DAB. 26. N. 100.

Die — sollen die Weinpreis-Attestate nicht nach einseitiger Angabe, z. B. der Kiefer, sondern nur nach eigener Prüfung der Quantität und Qualität ausstellen. CAB. 25. N. 51.

Die Controlle über die richtige Verrechnung der —-Beträge. CAB. 27. N. 61. MAB. 27. N. 61. s. a. Ohmgeld, Weinhandel.

Accis von Bier.

Die Accise und das Ohmgeld vom Bier, Essig und Branntwein, vom Malz ist aufgehoben.

Statt dessen wird eine Abgabe von 13 fl. vom Fuder Bier nach dem Kesselinhalt entrichtet. RB. 25. N. 8. S. 53. CAB 25. N. 43.

Statt 13 fl. pr. Fuder ist jeder Biersutt mit 6 kr. pr. Stütze Kesselinhalt zu versteuern. RB. 25. N. 21. FAB. 25. N. 96. CAB. 25. N. 91.

Instruction darüber und Strafe ibid. und CAB. 25. N. 82. FAB. 25. N. 43, 81, 90. MAB. 25. N. 42, 89. CAB. 25 N. 90.

Bier aus dem Ausland eingehend zahlt 8 kr. pr. Stütze, von ins Ausland gehendem ist 6½ kr. pr. Stütze zu vergüten. Ibidem §. 7.

Vom eingeführt werdenden fremden Bier ist gleich dem inländischen 13 fl. pr. Fuder als Accise neben dem Zoll zu entrichten. CAB. 25. N. 49, 82. DAB. 25. N. 48. FAB. 25. N. 48. MAB. 25. N. 47.

Auch das zum eigenen Hausgebrauch in Branntweinkesseln gebraute Bier unterliegt dem gewöhnlichen Accis. FAB. 26. N. 47.

Accis von Bier. An den Kesseln der Bierbrauer muß das Aichzeichen zugleich den Kesselinhalt in Zahlen angeben. FAB. 25. N. 102.

Der Maasgehalt, der Tag der Aufnahme und der Name des Accisors ist von diesem mit Kreide auf das Kühlschiff zu schreiben, und diese Aufzeichnung von dem Aufsichtspersonal zu recognoscieen. FAB. 21. S. 857. MAB. 21. S. 559.

Die Aufnahme der Biersutte und Controllirung der Biermalzabgabe. CAB. 21. S. 478.

Das Aichen der Bierkessel und Kühlschiffe und desfallsige Gebühren. CAB. 25. N. 31.

Die Dienststunden der Accisoren beim Bier sind: im April bis September von 6 — 12, in den übrigen Monaten von 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 6 Uhr. CAB. 26. N. 98. DAB. 26. N. 99. FAB. 26. N. 99. MAB. 26. N. 99.

Vollzugs-Verordnung. CAB. 32. N. 44. DAB. 32. N. 45. MAB. 32. N. 45.

Accis von Branntwein.

Die bisherigen Gesetze sind aufgehoben.

Es wird nun, sey es bloses Rauhbrennen oder Verstärkung des — oder Abziehen über Geschmack gebende Ingredienzien, ein jährliches Kesselgeld vom Inhalte des Kessels, wozu auch der Hals der Blase gerechnet wird, bezahlt, und zwar pr. Maas Kesselinhalt von Landleuten, wenn sie blos Obst und Abfälle von Obst und Traubenwein brennen wollen, 2 kr., wenn sie aber rücksichtlich der Stoffe unbeschränkte Befugniß haben wollen, 4 kr.; von Gewerbsleuten aber, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Neben-Gewerb betreiben, je das Doppelte, oder 4 resp. 8 kr. 8 Kreuzer haben auch diejenigen zu bezahlen, welche sich blos und ausschließend mit Verstärkung des Branntweines oder Abziehen über Geschmack gebende Ingredienzien beschäftigen.

Apotheker und Chemiker, sofern sie nicht mit diesen Getränken einen Handel treiben, sind von Bezahlung des Kesselgeldes frei.

Wer das Kesselgeld bezahlt hat, darf auch dritte Personen in seinem Kessel erstere Gattung, nämlich Obst ꝛc. brennen lassen.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt ist, zum Brennen benutzt oder die darin ausgesprochene Befugniß überschreitet, wird zuerst mit dem 4- dann 8- und jeden weitern Fall mit dem 12fachen Betrag des defraudirten Kesselgeldes bestraft.

Von vom Ausland eingeführtem Branntwein ist bei der Eingangszollstätte an Consumtions-Steuer zu bezahlen,

a. wenn er in Fässern eingeführt wird, von gemeinem pr. Ohm 4 fl. 10 kr.,
von Kirschenwasser, Feanzbranntwein, Arac, Rhum, Liqueuren aller Art pr. Ohm . . . . . 6 fl. 40 kr.,

Accis von Branntwein.

b. in Krügen und Bouteillen ohne Unterschied pr. Ctr. Brutto-Gewicht 5 fl. — kr.

Die Defraudation wird als Zollvergehen bestraft. RB. 28. N. 7. MAB. 28. N. 89.

Alle Branntweinkessel müssen, und zwar nach dem neuen Maas, geaicht seyn. Aufsätze zu Verlängerung des Kesselhalses sind verboten. Bei Anschaffung eines neuen — oder Gehaltsveränderung eines schon geaichten ist binnen 8 Tagen dem Accisor Anzeige zu machen. Die Hüte derjenigen Kessel, für welche kein Brennschein gelöst ist und in den Händen der Eigenthümer bleiben, sind zu verschnüren und zu versiegeln. Dieß kann auch von dem Kessel oder Schürloch des Brennofens geschehen. Ausgenommen hievon sind die Kessel der Apotheker und Chemiker, wenn sie nicht mit gebranntem Wasser Handel treiben. Ein Kessel darf ohne schriftliche Erlaubniß des Accisors keiner dritten Person geliehen werden.

Wer Branntwein brennen will, hat dem Accisor die Anzeige zu machen, welcherlei Stoffe und in welchem Kessel, wenn er mehrere hat, er brennen will. Auch im Laufe des Finanzjahrs kann auf Anzeige ein Patent höherer Klasse genommen werden. Wer in mehreren Kesseln brennen will, muß für jeden dasjenige höhere Kesselgeld entrichten, das er für einen bezahlt. Wer nun das niederste Kesselgeld bezahlt, darf einen Andern, der höheres zu bezahlen hätte, in seinem Kessel nicht brennen lassen. Ein Brennschein ist bei Veränderung des Wohnorts auch in einem andern gültig.

Bestraft werden neben der gesetzlichen noch

a. mit 5 bis 15 fl.

Die Anwendung eines Aufsatzes zu Verlängerung des Kesselhalses.

Das Brennen in neuen oder noch ungeaichten Kesseln. Der heimliche Besitz eines Kesselhuts.

Die eigenmächtige Abnahme der Verschnürung und Siegel.

b. mit einer Strafe von 3 — 6 fl.

Die Unterlassung und Anzeige an den Accisor von Anschaffung oder Veränderung eines Kessels.

Die Verleihung eines Huts ohne Erlaubniß des Accisors. Die einem Dritten ertheilte Erlaubniß, in seinem Kessel zu brennen, der selbst einen Kessel hat, oder der das Kesselgeld nach einem höheren Tarif zu bezahlen hätte.

c. mit einer Strafe von 30 kr.

Wenn 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs nicht ein neuer Brennschein nachgesucht oder der Hut dem Accisor zum Versiegeln nicht übergeben ist. RB. 28. N. 18. CAB. 28. N. 90.

Die Benutzung eines patentisirten Branntweinkessels durch dritte, keinen Kessel besitzende Personen darf nur im Hause des Patentbesitzers

Accis von Branntwein.

selbst geschehen; das Ausleihen des Patentkessels aber außer dem Hause oder gar außer dem Wohnort des Patentbesitzers darf nicht gestattet werden. DAB. 33. N. 2. MAB. 33. N. 2. FAB. 33. N. 2. CAB. 33. N. 2.

— von gebrannten Wassern. s. Apotheken.

Accis von Essig.

Inländischer ist zwar accisfrei, aber der zu Essigsiedereien gebrauchte Wein unterliegt dem gewöhnlichen Accis und wird, wenn dabei Weinhandel getrieben wird, es wie mit Weinwirthen, die en gros handeln, gehalten. §. 48.

Von dem zur Essigfabrikation bestimmten Malz wird 1 fl. Accis bezahlt. §. 49. Vid. §. 29, 31. Bier.

Ausländischer Essig zahlt beim Eingang ohne Unterschied 5 fl. Accis. §. 50. Rückvergütung ins Ausland pr. Fuder 4 fl. 10 kr. §. 51.

Accis und Ohmgeld sollen nicht mehr vom Malz bei Essigsiedern, die eigene Schrotmühlen haben, sondern vom Sutt bezogen werden und zwar pr. Fuder 11 fl. 9 kr. MAB. 14. S. 355. DAB. 14. S. 530. Suspendirt DAB. 14. S. 630. DAB. 15. S. 65.

Das Verbot der Benutzung von Hand-Schrotmühlen bei Bierbrauern ist auch auf die Essigsiedereien ausgedehnt. DAB. 14. S. 137. CAB. 14. S. 265.

Wirthe können von dem zum Essig verbrauchten Wein das Ohmgeld nicht zurückfordern. FAB. 12. S. 343.

Essig aus Obstwein bereitet, unterliegt gleichem Accis wie Obstwein, ohne Unterschied, ob vom wilden oder zahmen Obst. FAB. 15. S. 684. CAB. 15. S. 547. DAB. 15. S. 694. MAB. 15. S. 149.

Von allem aus der Schweitz eingehenden Essig ist neben dem Zoll 1 fl. pr. Ohm Accis zu erheben — dagegen soll bei der Ausfuhr statt 4 fl. 10 kr. — 8 fl. 20 kr. rückvergütet werden. RB. 13. N. 28. S. 171. FAB. 18. S. 960. DAB. 18. S. 1231.

Die Rückvergütung des Accises ist aufgehoben. RB. 18. N. 11. S. 69. s. a. Accis vom Bier.

Accis von Schlachtvieh oder Fleisch.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Neuer Tarif ꝛc. RB. 28. N. 7. S. 64. (vid. spätere V. de 1833. infra.)

Die Accise von Schweinen-, Schaaf- und Lammfleisch ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. RB. 832. N. 1. S. 9.

Die Gemeinden, welche Fleischwaagen halten, haben vom Gulden Accis 6 kr. Waaggebühr vom Eigenthümer des Viehes zu beziehen.

Accis von Fleisch. Unterlassene Acciszahlung von vom Ausland eingebrachtem Fleisch ꝛc. wird wie Zollvergehen geahndet. RB. 28. N. 7 u. 28.

Weitere Instruct. V. RB. 28. N. 18. Die Aufstellung öffentlicher Fleischwaagen.

Accis-Anstellung der Fleischwäger in Orten unter 3000 Seelen auf Vorschlag der Gemeinderäthe durch die Obereinnehmereien und Aemter, in größeren Orten auf den Vorschlag dieser Stellen durch die Steuer-Direction. Die Bestimmung der Gebühren der Fleischwäger nach Tantiemen.

Entlassung im Administrat.-Weg in ersteren Orten von der Steuer-Direction, bei größeren von dem Finanz-Ministerium.

Bestraft wird, unabhängig von der — wegen Unterschlagung der Abgaben, der Transport des Fleisches vom Waaglokal ohne Begleitung durch den Waagschein; die Vertheilung des Fleisches von einem gemeinschaftlich geschlachteten Thier vor Lösung des Accis-Scheins, worin jeder Theilhaber bemerkt ist; die Darleihe oder Verkauf von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung, ohne gemachte Anzeige ꝛc. an den Accisor, mit 3 — 10 fl. für jeden Theilnehmer. RB. 28. N. 18.

— — prov. V. RB. 28. N. 7, 18 u. 28. ꝛc. RB. 32. N. 28, 30, 41.

— — kann von den Metzgern

1. beim großen Schlachtvieh nach dem Gewicht fortan, bei Kälbern nach der Stückzahl,
2. oder nur nach der Stückzahl, oder
3. durch Aversalbeträge

entrichtet werden, jedoch kann in jeder Gemeinde nur eine dieser Erhebungsweisen geschehen. Bei andern Pflichtigen bleibt die Entrichtung ad 1. Nach solchem wird bezahlt

pr. ℔. von einem Ochsen ad 300 ℔. und darüber $^3/_4$ kr.
— — — Rind unter 400 ℔. . . . . $^5/_8$ „
— — — Farren oder Kuh . . . . . $^1/_2$ „

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut sind frei. Frei ist auch das Fleisch, wenn Vieh wegen äußerlicher Beschädigung oder Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß und der Eigenthümer kein Metzger ist, sowie, welches von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt ist.

Anzeige und Zahlung der Accise vor Anhauung der 4 Viertel, bei Kälbern vor der Schlachtung, bei Strafe des 4- dann 8fachen, im dritten und jedem weitern Fall des 12fachen Accisbetrags neben demselben.

Die Nichtentrichtung in der gesetzlichen Zeit wird mit $1^1/_2$ fl. bestraft. Nach dem Stück wird bezahlt:

von 1 Ochsen . . . . . 6 fl. 25 kr.
— 1 Rind (unter 400 ℔.) Farren oder Kuh 2 „ 20 „
— 1 Milch-Kalb . . . . . — „ 30 „

Frei wie oben Kopf ꝛc. und Fleisch von Schlachtvieh, von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt.

Accis von Fleisch. Strafe wegen unterlassener Accisentrichtung 4- 8- und 12facher Betrag wie oben.

Dann doppelter —-Betrag, wenn auf ungültigen Schein, aber ohne —-Defraudation geschlachtet worden.

Das Aversum, vorausberechnet, muß durch einen gewählten Vorstand monatweis voraus bezahlt werden.

Ueber die Wahl der 3 Erhebungsweisen entscheidet eine Mehrheit von $^2/_3$ der im Ort das Gewerb treibenden Metzger. RB. 33. N. 31.

Wenn von verunglücktem Vieh die —-Freiheit angesprochen wird, ist auch dem Accisor Anzeige zu machen. CAB. 33. N. 77.

Wo keine öffentlichen Waagen vorhanden sind, soll und kann das Abwägen durch die verpflichteten Fleischwäger oder Fleischschätzer auf den Privatwaagen der Metzger und nöthigenfalls in den einzelnen Vierteln geschehen. FAB. 26 N. 66. CAB. 26 N. 66. MAB. 26. N. 66.

Auch das Unschlitt muß Behuf des — mitgewogen werden. DAB. 27. N. 89. FAB. 27. N. 88. CAB. 27. N. 88. MAB. 27. N. 88.

Vorschrift für die Fleischwäger. DAB. 29. N. 37.

Das Abwägen soll vom Waagmeister in Gegenwart des Metzgers geschehen, die Scheine den nämlichen Tag ausgefertigt und längst am andern Tag dem Accisor zugestellt werden. FAB. 15. S. 411. FAB. 16. S. 1028. DAB. 15. S. 350, 481. MAB. 15. S. 113, 121. CAB. 15. S. 157, 199.

Diese Verordnung geht auch den Privaten an. FAB. 15. S. 113. CAB. 18. S. 614. MAB. 18. S. 345.

Dem Accis ist sowohl das zum Hausgebrauch als zum Verkauf geschlachtete Vieh unterworfen, und muß auch ersteres ins Schlachthaus gebracht werden. AO. §. 65. FAB. 13. S. 43. Nur Schweine sind ausgenommen.

Der Accis von großem Schlachtvieh muß am Tag, wo es abgewogen und ehe solches ausgehauen wird, entrichtet werden. FAB. 14. S. 213. MAB. 18. S. 381.

Accisfrei ist Vieh, das durch Unglücksfall beschädigt, geschlachtet werden mußte. AO. §. 66.

Diese Freiheit tritt nur ein, wenn das Schlachten in den ersten 24 Stunden geschehen muß, und diese Nothwendigkeit von den Viehbeschauern und den Ortsvorgesetzten beurkundet ist. FAB. 14. S. 107. MAB. 14. S. 54 und 85. CAB. 14. S. 85.

Wer dieß Fleisch zum Wiederverkauf an sich bringt, unterliegt dem Accis. FAB. 12. S. 557. DAB. 12. N. 27.

Metzger, welche mit andern gemeinschaftlich metzgen oder von andern Fleisch kaufen, müssen dem Accisor die Anzeige machen. CAB. 16. S. 398, bei 3 Reichsthaler neben der sonstigen Defraudations-Strafe. DAB. 16. S. 641. MAB. 16. S. 233. DAB. 16. S. 642. CAB. 16. S. 398.

Die Juden müssen vom ganzen Stück Vieh den Accis bezahlen. AO. § 65.

Accis von Fleisch. Vom Ausland eingebrachtes Fleisch zahlt an der Grenze 1¼ kr. pr. Pfund. §. 69.

Bei der Ausfuhr findet keine Rückvergütung statt. §. 70.

Die Gebühren des Abwägens sind:

von einem Ochs zu	600 Pfd.	40 kr.
„ „ „ „	500 „	33 „
„ „ „ „	400 „	28 „
von Rindern		21, 14 und 10 kr.
„ Kühen		36, 28 „ 21 „

Gebühren für das Abschätzen beim Mangel von Wagen:

von einem Ochs zu	600 Pfd.	30 kr.
„ „ „ „	500 „	22 „
„ „ „ „	400 „	18 „
„ „ „ „	300 „	15 „
von einem Rind zu	200 „	10 „
unter	200 „	8 „ AO. §. 67.

RB. 12. N. 17. S. 95. FAB. 12. S. 353.

Der Metzger, der von einem andern bereits veracciftes Fleisch nimmt, hat mit dem, der es abgibt, gemeinschaftlich dem Accisor die Anzeige zu machen, und ersterer sich mit dem Attestat des Accisors bei der Visitation auszuweisen. CAB. 22. S. 27. FAB. 22. S. 245. DAB. 22. S. 34.

Der Accisor erhält für obigen sowie für alle vorgeschriebene Attestate jedesmal 2 kr. CAB. 22. S. 137. FAB. 22. S. 365. MAB. 22. S. 177. DAB. 22. S. 188.

Die Fleischabwäger und Fleischbeschauer sollen die Attestate über das Gewicht des Schlachtviehes nicht den Accispflichtigen selbst zustellen, sondern sie vorschriftsmäßig an die Accisoren übergeben. CAB. 23. N. 11. MAB. 23. N. 10. FAB. 23. N. 15.

Accis, Consumtions-, ferner bestandener von weitern Artikeln, als von Frucht, Oehl, Brennholz und Taback ist aufgehoben. RB. 18. N. 8. S. 41. RB. 20. N. 15. S. 80. RB. 20. N 17. S. 129.

Auch fällt der Accis von eingeführtem Mehl, gerenieter Gerste, Brod und Holz weg. FAB. 18. S. 493. CAB. 20. S. 532.

Dagegen eben so auch die Rückvergütung von ins Ausland gehendem Oehl. FAB. 20. S. 337. CAB. 20. S. 572.

Accis von Immobilien

AO. §. 83—98. wird entrichtet von Fahrnissen, außer bei Erbschaften und dem Verkauf einer Fabrike ꝛc. ad §. 92 und 94. niemals, hingegen von Liegenschaften bei jeder Veränderung des Eigenthums. AO. §. 83.

Accis von Immobilien. Wenn die Herrschaft Immobilien acquiriet, wird kein Accis entrichtet. FAB. 13. S. 1063.

Bei allen Contrakten wird $1\frac{1}{2}$ kr. vom Guiden des Preises von dem Erwerber bezahlt, bei Gültablösungen zahlt der Gültpflichtige.

Frei vom Accis sind: Ablösung von Gült- und Grundzinsen, wenn das Capital für den einzelnen Ablösenden nicht über 50 fl. ist. AO. §. 85.

Bei Tauschcontrakten ist das vertauschte Objekt vom höchsten Werth dem Accis unterworfen. Der Anschlag hat eintretenden Falls das Gericht pflichtmäßig zu machen. §. 86.

Bei Täuschen ist der Accis nicht blos von der Differenz der beiden Tauschobjekte, sondern von dem, so den höchsten Werth hat, nach seinem vollen Betrag, und bei Waldungen ohne Abzug des Holzwerthes anzusetzen. FAB. 17. S. 1451.

Die gerichtliche Taxation tritt auch ein, wo nicht blos bestimmte Kaufschillinge, sondern auch besondere vorübergehende Verbindlichkeiten als Preis bedungen sind. AO. §. 87.

Die bei liegenschaftlichen Verkäufen bedungenen Schlüsselgelder sind bei Berechnung des Accises der Kaufsumme beizuschlagen. FAB. 13. S. 179. DAB. 13. N. 6. CAB. 13. S. 59.

Bei einem Kauf gegen Staatspapiere und wirklich geschehene Zahlung wird der Accis rückvergütet, nach der Differenz des Nominal- und Realwerthes der Papiere auf Verfügung des betreffenden Kreis-Directorii. AO. §. 88.

Bei Verkauf auf unverzinslichen Terminen wird nach besonderen Staffelrechnungen verfahren, und der Accis berechnet. AO. §. 89.

Von unverzinslichem, erst nach dem Tod des Verkäufers zahlbarem Kaufschilling ist der Accis von $\frac{3}{5}$ zu berechnen. CAB. 15. S. 681. DAB. 15. S. 1209.

Ein Gläubiger, dem Liegenschaften gerichtlich adjudizirt worden, hat davon keinen Accis zu bezahlen, wohl aber, wenn solche wieder an Dritte veräußert werden. AO. §. 90.

Die Accisfreiheit von geschenkten Gegenständen unter 75 fl. ist nur von Schenkungen unter Lebenden verstanden, muß aber von Erbschaften, so wie Legaten und Vermächtnissen ohne Rücksicht auf den Betrag bezahlt werden. FAB. 14. S. 335. DAB. 14. S. 30. CAB. 14. S. 165.

Wenn die Schenkung unter 75 fl. ein Grundstück ist, muß ebenfalls Accis bezahlt werden mit $1\frac{1}{2}$ kr. pr. fl. CAB. 15. S. 371. MAB. 15. S. 265. DAB. 15. S. 589.

Von Vermögens-Uebergaben der Eltern an ihre Kinder wird kein Accis entrichtet, wenn auch schon nur Ein Kind die Liegenschaften übernimmt, und die Geschwister an baarem Geld ausbezahlt werden, wohl aber wenn sonst durch Kauf oder Tausch Liegenschaften von Eltern an Kinder übergehen. §. 84.

Heirathsgut, welches die Eltern geben, oder von einem Dritten An-

lehnungsweise gegeben, oder von eigenem Vermögen eingebracht wird, unterliegt nicht dem Accis, wohl aber was ein Dritter als Heiraths-Gut schenkt: — Heiraths-Gut von Eltern und Großeltern, wenn es auch bei künftig geschehender Ertheilung nicht eingeworfen werden darf, ist accisfrei. M.-V. vom 6ten Mai 1812. N. 2076.

Von Schenkungen und Heiraths-Gut wird sonst der Accis wie bei Vererbungen entrichtet. AO. §. 91. MAB. 12. S. 227.

Bei Veräußerung einer Apotheke, Fabrike, Kramladen, Wirthschaft ꝛc. mit den gewerbschaftlichen Einrichtungen wird der gewöhnliche Accis vom ganzen Kauf bezahlt, und unterliegen auch die zur Einrichtung gehörigen Geräthschaften demselben; nur die Materialien nicht. AO. §. 92.

Sobald der Contrakt nach dem neuen Landrecht für geschlossen anzusehen ist, tritt die Accispflichtigkeit ein, unbeschadet einer nachherigen Reue, oder wechselseitiger Aufhebung des Contrakts.

Regel hiebei:

a. Der Kauf ist für vollendet anzusehen, sobald man über die Sache und den Preis unbedingt einig ist.

b. Die unterbliebene Eintragung ins Grundbuch begründet keinen Aufschub in der Accis-Entrichtung.

c. Bei Verkäufen unter aufschiebenden Bedingungen wird der Accis bis zur Purifikation der Bedingung suspendirt, es soll aber gleich nach geschlossenem Contrakt dem Accisor Anzeige davon gemacht werden.

d. Bei Contrakten unter auflösenden Bedingungen muß der Accis entrichtet werden, welcher aber bei wirklicher Auflösung zurück bezahlt wird.

e. Wenn fremdes Grundeigenthum verkauft wird, so wird bei Zurückgehung des Kaufs der Accis zurück bezahlt, wenn die Uebergabe noch nicht geschehen ist.

f. Eben so, wenn wegen verschwiegener Dienstbarkeit der Kauf zernichtet wird, wird der Accis zurück bezahlt, wenn nicht der Verkäufer wissentlicher Verschwiegenheit schuldig ist, und der Käufer Entschädigungs-Klage gegen ihn hat.

Wird nun der Preis gemindert, so ist nur von der verminderten Summe der Accis zurück zu geben.

g. Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Contrakt berechtigt nicht zur Zurückforderung des Accises, außer wenn der Käufer noch nicht in Besitz gesetzt wäre, oder noch nicht 6 Monate vom Kaufabschluß umflossen sind. RB. 15. N. 18. S. 114.

h. Eben so befreit das Geding des Wiederkaufs nicht.

i. Wenn der Verkauf wegen Verkürzung zu $^{7}/_{12}$ zurück geht, ist der Accis zurück zu geben, bei bloser Aufbesserung wird der Accis davon nachbezahlt.

Der Accis muß entrichtet werden, wenn auch ein gültig geschlos-

sener Kauf durch beiderseitiges Einverständnis wieder aufgehoben wird, selbst wenn der Wiederverkauf bedungen war. DAB. 12. S. 33. MAB. 12. S. 339. CAB. 12. S. 464. FAB. 12. S. 711.

k. Bei Losungen hat der erste Käufer die Rückzahlung des Accises von dem Löser zu fordern.

l. Der Tausch ist wie der Kauf auf die bloße Einwilligung vollendet.

Bei Liegenschafts-Versteigerung mit vorbehaltener Ratifikation kann, da erst durch die Ratifikation der Kauf gültig wird, bis dahin der erste Käufer das Gut noch einem Dritten ohne Accis abtreten, oder wer mandat. nôe. steigert, darf erst dann den Mandant nennen, oder die Liegenschaft dem Dritten überlassen. FAB. 12. S. 1159. MAB. 13. S. 441. MAB. 14. S. 2. CAB. 13. S. 652.

Von Liegenschafts-Verkäufen muß der Accis, wenn auch der Boden für Erndte oder Herbst schon bebaut ist, von der ganzen Kaufssumme bezahlt werden. FAB 12. S. 923. MAB. 12. S. 435.

Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeiten werden wie Liegenschaften behandelt und bei Veränderungen mit Accis belegt. RB. 12. N. 18. S. 99.

Bei Allodifikation der Schupflehen und Erblehen ist nicht allein von der Kaufssumme des Lehens-Nexus, sondern auch von der Loskaufssumme des Canons oder Gilt, des Geldzinses, Accis zu bezahlen. FAB. 16. S. 1075. DAB. 16. S. 1466.

Bei Veräußerung der Lehen ist zwischen solchen und eigenthümlichen Gütern kein Unterschied. FAB. 16. S. 111. CAB. 16. S. 173.

Bei dem Verkauf der Schupflehen, wenn diese ursprünglich auf einen Leib vergeben worden, und mit Einwilligung des Eigenthümers auf eine andere Verkaufsweise übertragen worden, ist kein Accis zu bezahlen. Ist aber das Schupflehen auf 2 und mehrere Leiber vergeben, muß der Accis auch dann entrichtet werden, wenn die Veräußerung vor der 2ten oder 3ten Generation geschieht, und daher der Käufer das Lehen nur noch für 2 Generationen, oder nur noch für seine Lebenszeit erhielte. FAB. 12. S. 923. MAB. 12. S. 435.

Denjenigen Individuen, welche für habendes Dienstbarkeits-Recht mit Grundeigenthum abgefunden werden, soll der Immobilien-Accis nachgesehen werden. FAB. 20. S. 645. MAB. 20. S. 409.

Diese Befreiung findet nicht allgemein statt, sondern nur bei Dienstbarkeits-Rechten in herrschaftlichen Waldungen. FAB. 20. S. 757. MAB. 20. S. 541.

Auswanderer nach Amerika, rückgekehrte, haben keinen Accis zu zahlen, wenn die Gutskäufer ihnen die verkaufte Liegenschaft wieder abtreten wollen, doch erhalten Letztere keine Rückvergütung des Accises. FAB. 17. S. 1513. FAB. 18. S. 1055. CAB. 17. S. 964. MAB. 18. S. 6.

Von Erbschaften wird der Accis von beweglich und unbeweglichem Gut bezogen, und haben zu entrichten:

Accis von Immobilien. Kinder und übrige Abkömmlinge sowohl von den wirklichen Erbschaften als von Leibrenten; Nichts.

Eltern, Geschwister und deren Nachkommen 1 kr.

Großeltern und sonstige Verwandten, oder auch nicht verwandte Erben 3 kr. vom Gulden. AO §. 94.

Der Erbe ist accispflichtig, sobald er durch Handlungen seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, zu erkennen giebt. AO. §. 95.

Bei Taxation der Lehen-Verlassenschaften ist keine Rücksicht auf die Lehen-Qualität zu nehmen.

Neben den darauf haftenden consentirten Schulden werden 25 pCt. wegen den lehenherrlichen Rechten, dann wegen den Rechten der Stamm-Verwandten bei Mannlehen 15, bei Weiberlehen 10 pCt. in Abzug gebracht. Von den übrigen 60 resp. 65 pCt. wird der Accis wie gewöhnlich berechnet. MAB. 17. S. 89. DAB. 16. S. 173.

Ueber Capitalisirung der Geld- und Natural-Gefälle und Lasten zum Behuf des Accis-Ansatzes von Käufen, Schenkungen und Erbschaften. MAB. 13. S. 145. DAB. 13. N. 15.

Adoptirte, eben so natürliche und anerkannte Kinder sind wie eheliche anzusehen, und zahlen von den Erbschaften ihrer Adoptiv-Eltern keinen Accis. FAB. 13. S. 36. FAB. 18. S. 1021.

Ein Ehegatte hat von dem, was ihm die Gütergemeinschaft auch als Gewinn bei fahrendem Vermögen zuscheidet, keinen, — hingegen von demjenigen Accis zu entrichten, was er von dem Verstorbenen Erbschafts- oder Schenkungsweise erhalten hat. FAB. 17. S. 207.

Accis von fallpflichtigen Erbschaften ist nach Abzug des Fallgeldes zu berechnen.

Laudemialgebühren bei Lehengütern-Verkauf werden aber nicht abgezogen. Auch hat der Fallberechtigte keinen Accis zu bezahlen. FAB. 12. S. 683.

Abwesende Erben unterliegen dem Accis wie sonst. RB. 12. Beil. 2. ad 15.

Wer das Vermögen eines früher Abwesenden an diesen bei seiner Rückkehr oder dessen Erben wieder abtreten muß, erhält den bezahlten Accis zurück. Ibid.

Bei sonstigen Nutznießungen oder Leibrenten wird der gewöhnliche Accis vom Nutznießer zu 40, vom Eigenthümer zu 60 pCt. bezahlt.

Wenn die Nutznießung oder Leibrente nur auf eine bestimmte Zeit vermacht ist, so wird der Accis von dem Capital-Werth des mit 5 pCt. berechneten Ertrags des nutznießlichen Vermögens in der bestimmten Anzahl der Nutznießungsjahre angesetzt. AO. §. 95.

Leibrenten sonst geben den Accis von dem 8fachen Jahresbetrag.

Wenn ein accispflichtiger Erbe eine Leibrente bezahlen muß, kommt ihm von dem Vermögens-Anschlag der 8fache Betrag der Leibrente in Abzug, der Rest unterliegt dem Accis. AO. §. 95.

Accis von Immobilien. Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers ist der Accis von den Liegenschaften, welche sich im Land befinden, von den Fahrnissen aber nicht zu entrichten.

Hingegen das Mobiliar-Vermögen eines inländischen Erblassers, es mag im In- oder Ausland seyn, unterliegt dem Accis. RB. 18. N. 14. S. 86. MAB. 18. S. 321.

Wenn eine Erbschaft im Streit liegt, hat der Inhaber einstweilen den Accis zu bezahlen. Ibid.

Accis von Vermächtnissen an die Armen ist nicht zu entrichten, wenn solche gleich bald vertheilt, wohl aber wenn sie als Capital angelegt werden. FAB. 12. S. 651. CAB. 12. S. 421.

Bei Veräußerung eines Erbschafts-Objekts tritt eine neue Veraccisung ein, es sey denn an Miterben vor gänzlich vollzogener Theilung. AO. §. 96.

Geschieht aber eine solche Veräußerung in Steigerung, so ist der Accis zu entrichten. FAB. 12. S. 1023. CAB. 12. S. 642. DAB. 12. N. 49.

Wenn jedoch die Versteigerung wegen mitbetheiligten Minderjährigen vermög Gesetzes geschehen muß, so ist der ersteigernde Miterbe accisfrei. RB. 17. N. 29. S. 117.

Inventuren müssen auch blos der Accise wegen vorgenommen werden, wenn nämlich eine Erbschaft außer den Ordnungen der Abkömmlinge vererbt wird. RB. 12. N. 16. S. 91.

Wo es sich nur um bestimmte Erbtheile oder Stückvermächtnisse handelt, ist nur die Schätzung solcher Gegenstände, nicht aber des Ganzen nothwendig. Ibid.

Bei Eigenthums-Veränderungen der Erbschaften soll immer der Steueransatz als Basis angenommen werden, wenn der Accispflichtige nicht ausdrücklich eine andere Abschätzung auf eigene Kosten verlangt. FAB. 17. S. 482. DAB. 17. S. 455, 547. CAB. 17. S. 275. MAB. 17. S. 137.

Wenn eine Inventur nur des Accises wegen errichtet werden soll, kann die weitläufige Abschätzung der Fahrnisse im engern Sinn, als: Hausraths, der Meubles, Kleidung und Weißzeug unterbleiben, und Verzeichnis und Anschlag hierüber von den Erben gefertigt, — muß aber handgelübdlich bestätigt werden. RB. 13. N. 17. S. 101. FAB. 20. N. 46. S. 405.

Die Ortsgerichte sollen die vorkommenden Liegenschafts-Veränderungen vollständig und in Zeiten dem Amts-Revisorat anzeigen und dieses die Verzeichnisse monatlich an die Ober-Einnehmerei einsenden. CAB. 16. S. 467. MAB. 16. S. 361.

Diese Immobilien-Verzeichnisse sollen jedesmal der Monats-Rechnung der Ober-Einnehmerei angelegt werden. FAB. 20. S. 853.

Diese sollen solche mit den Rechnungen der Orts-Erheber verglei-

chen, und die Unrichtigkeit der leztern vom Amt untersuchen lassen. DAB. 16. S. 895.

Auch bei Grosherzoglichen Domainen-Verkäufen hat das Amts-Revisorat den Accis zu berechnen und dem Orts-Accisor zu notificiren. RB. 12. N. 24. S. 143.

Immobilien-Accis ist bei einem Verkauf von der ganzen Kaufsumme zu erheben, wenn auch das Grundstück die zur Erzielung der Erndte oder des Herbstes erforderliche Arbeit bereits erhalten hat. Bei Hopfenäckern muß jedoch der Werth der mitverkauften Stangen von dem Kaufpreiß abgezogen und erst von dem Rest der Accis bezahlt werden. CAB. 22. S. 153. MAB. 22. S. 261. FAB. 22. S. 389.

Die Verordnung vom Jahr 1822 ist aufgehoben. Wenn ein Bürger sich für einen Gutskäufer sammtverbindlich gemacht, und in Folge der Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners gegen Befriedigung des Gläubigers das Gut an sich gezogen hat, ist derselbe für diese Gutsübernahme keinen Accis zu bezahlen schuldig. FAB. 25. N. 82.

— von sogenannten Kindskäufen. In sofern diese Vermögens-Uebergaben von Eltern an Kinder sind, darf davon kein Accis entrichtet werden. DAB. 22. S. 490. MAB. 22. S. 517. CAB. 22. S. 423. FAB. 22. S. 742.

— von nutznießlichem Vermögen.

1) Die Nutznießung kraft ehelichen oder elterlichen Rechts ist accisfrei.
2) Demjenigen, welchem das Eigenthum eines solchen mit Nutznießung belasteten Vermögens anfällt, ist, falls er accispflichtig ist, die Accise nicht von dem vollen Vermögensbetrag, sondern nur von $^3/_5$ oder 60 pCt. in Ansatz zu bringen, was gleichfalls der Fall ist, wenn der gesetzlich accisfreie Nutznießer mit dem gesetzlich accispflichtigen Eigenthümer in Einer Person zusammen fällt, daher ein Ehegatte, welcher an dem Vermögen des Verstorbenen neben dem gesetzlichen Nutznießungsrecht 3000 fl. eigenthümlich erhält, nicht von diesen 3000 fl., sondern nur von 60 pCt. derselben, also von 1800 fl. den Accis von 1 pCt. vom Gulden in dem Betrag von 30 fl. zu zahlen hat. DAB. 22. S. 513. MAB. 22. S. 545. FAB. 22. S. 793.

— von dem Vermögen der überlebenden Ehegatten.

1) Der überlebende Ehegatte ist nur von der Nutznießung, die er an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten Kraft elterlichen oder Kraft ehelichen Rechts erhält, accisfrei.
2) Was ihm durch Erbeinsetzung, Erbtheil, Vermächtniß, oder Stückvermächtniß zufällt, unterliegt der Erbschaft. Accise mit 1 kr. vom Gulden Werth; was er
3) Bei nicht erfolgter Einsetzung als Erbe oder Miterbe aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Ehegatten an Liegenschaften vor oder nach vollzogener Theilung an sich bringt, unterliegt der Verkaufsaccise mit $1^1/_2$ kr. vom Gulden.

4) Uebernimmt der überlebende Ehegatte, der nicht wirklicher Testaments-Erbe ist, eine mit dem Verstorbenen gemeinschaftliche Liegenschaft mittelst einer Uebereinkunft mit den Erben (Kindern, Aszendenten oder Seitenverwandten, oder auch andern Testamentserben) so ist er daher die Accise von dem Antheil des Verstorbenen, also von der Hälfte des ganzen Uebernahmspreises schuldig, wenn die Liegenschaft nämlich in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft errungen, und jener Ehegatte daher zur Hälfte Eigenthümer war, und kann es dabei durchaus darauf nicht ankommen, ob die Uebernahme vor oder nach vollzogener Theilung geschah, weil die AO. die Accise-Freiheit nur für den Fall ausspricht, wenn eine solche Veräußerung vor vollzogener Theilung an einen Miterben geschah, dem der überlebende und das gemeinschaftliche Vermögen mit den Erben seines verstorbenen Ehegatten als Miteigenthümer theilende Ehegatte auf keine Weise gleichgesetzt werden kann.

Von übernommenen Liegenschaften, welche dem Verstorbenen privativ zugehörten, ist vom ganzen Kaufpreise die Kaufaccise zu entrichten; dabei wird bemerkt, daß ein blos mit einem Vermächtniß bedachter Ehegatte, deshalb noch nicht Miterbe ist, und daher der §. 96. der AO. auf denselben nicht angewendet werden kann.

5) Vermacht ein Ehegatte dem andern seinen Antheil an Liegenschaften oder eine ihm privativ zustehende Liegenschaft, so hat derselbe von dem nach den bestehenden Vorschriften zu erhebenden Werthe als Vermächtnißnehmer die Erbschafts-Accise zu entrichten.

6) Verschieden von einem solchen Vermächtniß ist eine testamentarische Bestimmung, daß der Ueberlebende solche Liegenschaften um einen, auf einer Werthsabschätzung beruhenden Anschlag erhalten solle.

Hier bestehet das Vermächtniß in der dem Erben zum Besten des Vermächtnißnehmers auferlegten Verbindlichkeit der käuflichen Ueberlassung: Diese aus dem Testamente angesprochene Uebeelassung ist ihrem Wesen nach ein wahrer Kauf, und sie unterliegt dem Verkaufsaccise, obgleich die Befugniß des Käufers, den Erben dazu anzuhalten, auf einem Testamente beruht. Dabei ist nun

7) Darauf zu achten, ob die Ueberlassung um den wahren Werth, oder um einen geminderten Preis geschehe.

In jenem Falle würde nur von der pflichtmäßigen Schätzung, und in so ferne auf eine solche Schätzung vertragsmäßig etwa ein hoher Preis angenommen würde, von diesem letztern Verkaufspreise die Verkaufs-Accise, aber keine weitere Abgabe, das ist, keine Erbschaftsaccise zu erheben seyn; würde aber

8) Eine Liegenschaft um einen geminderten Anschlag vermacht, so müßte eine Abschätzung des laufenden Werthes erhoben werden, und der Ehegatte, wie jeder Erbtheil- oder Erbstücknehmer, in so fern er sonst ac-

cispflichtig ist, nicht nur die Verkaufsaccise von dem Anschlag, sondern auch die Erbschaftsaccise von der Differenz als dem ausgemittelten Werthe des Legats entrichten. CAB. 23. N. 71. DAB. 23. N. 73. FAB. 23. N. 73.

A. Frei vom Kaufsaccis ist der Uebergang des liegenschaftlichen Eigenthums, Grundrechte, Grundgefälle und Gewerbsgerechtigkeiten,

1) von Ahnen an Abkömmlinge,
2) von einem Ehegatten an den andern.
3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen.
4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten des Verstorbenen.
5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Ferner

a. Der Loskauf von Grunddienstbarkeiten der Zehnden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohnpflichten, des Lehens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehens-Nexus selbst bei Schupf-, Erb- und Altterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

b. Tausch-Contrakte, woraus die Vereinigung eines Grundstücks mit einem andern oder gegenseitig bewirkt wird.

B. Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht ist aufgehoben.

C. Schenkungen unter Lebenden sind vom Accis frei an

1) Ahnen und deren Geschwister.
2) Ehegatten.
3) Geschwister und deren Abkömmlinge.
4) Oeffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.
5) Arme, welche aus öffentlichen Cassen unterstützt werden, wenn die Schenkung ihnen solche nicht entbehrlich macht.
6) Endlich alle Schenkungen in Fahrnis, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist. RB. 28. N. 7. CAB. 28. N. 45. FAB. 28. N. 45. DAB. 28. N. 46. MAB. 28. N. 45.

Die Geistlichen sind verbunden den Erbschaftsaccis von Vermächtnissen für heilige Messen zu entrichten. CAB. 24 N. 75.

Die Erwerbungen des Staats sind der Kaufaccise nicht unterworfen. CAB. 26. N. 2.

Wenn Elterntheile in zweiter Ehe Gemeinschafts-Gut an ein Kind erster Ehe abgeben, so unterliegt die Hälfte, als von demjenigen, welcher nicht Elterntheil ist abstammend, der Accise.

Wenn Eltern ihrem verlobten oder verheiratheten Kinde Vermögen zum gemeinschaftlichen Eigenthum mit dem Verlobten oder Ehegatten abtreten, so ist derjenige Theil, welcher nicht Kind des Uebergebenden ist, Accis zu bezahlen schuldig.

Accis von Immobilien.

Wenn ſie ausdrücklich nur ihrem Kind geben, dieſes aber in Güter-Gemeinſchaft mit dem anderen Ehegatten lebte, ſo iſt dies als Uebergabe an ein Kind accisfrei. DAB. 28. N. 91. FAB. 28. N. 89. CAB. 28. N. 90. MAB. 28. N. 89.

— bei Ablöſung von Herrenfrohnden findet nur ſtatt bei den im Reſcripte vom 5ten Oct. 1820 §. 3. genannten walzenden Frohnden, hat aber nach Anal. §. 90 der Accis-Ordnung zu unterbleiben, wann die Ablöſung von dem Frohndberechtigten verlangt wird. RB. 24. N. 3. S. 26. DAB. 24. N. 20. MAB. 24. N. 16.

— bei Ablöſung von Grundzinſen findet nicht ſtatt, wo der Zins- oder Gültherr nach §. 6. dieſes Geſetzes vom 5ten Oct. 1820 den Abkauf der Grundzinſen und Gülten verlangte, alſo bei gezwungenen Gült-Ablöſungen, und iſt wo die Accis-Abgabe hiernach oder §. 85. der Accis-Ordnung nicht ceſſirt, nur von den Ablöſungs-Kapitalien der einzelnen Zinspflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vorträgers gehören, nicht aber nach dem Total-Kapital der letztern zu berechnen. RB. 23. Nr. 23. FAB. 23. N. 79. MAB. 23. N. 80. CAB. 23. N. 84. DAB. 23. N. 79.

Dieſe Befreiung iſt nun auf alle Gült- und Zinsablöſungen anwendbar. FAB. 24. N. 22.

Wer Liegenſchaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Weg der Zwangsverſteigerung erwirbt, iſt davon bis zum Betrag ſeiner Forderung accisfrei. RB. 33. N. 39.

Accis-Strafen.

Accisgeſetze übertreten, und werden dafür beſtraft:

1) Wirthe, welche Weine in Keller legen, ohne vorher den Accis bezahlt zu haben.
2) Alle, welche Weine zur Selbſtconſumtion, ohne vorher den Accis entrichtet zu haben, in den Keller laſſen.
3) Bierbrauer, Eſſigſieder, Branntweinbrenner, welche Malz auf die Mühle bringen, ohne den Accis bezahlt zu haben — Erſtere, wenn ſie Bier vom Kühlſchiffe, und reſp. vom Braukeſſel ablaſſen, ohne den Accisor zur Vergleichung der Biererzeugniſſe mit dem veracciſten Malzſchrott beigerufen zu haben.
4) Branntweinbrenner, welche einen ungeaichten und ungeſtempelten Keſſel haben, oder einen Aufſatz zur Verlängerung des Blaſenhalſes heimlich beſitzen.
5) Die einen Keſſel ohne Anzeige repariren laſſen.
6) Die länger brennen, als ihr Erlaubnißſchein ausweiſt.
7) Die ihrer Deklaration zuwider ſtatt der niedern dem höhern Accis unterliegende Stoffe brennen.
8) Metzger, welche das nach Stück zu veracciſende Vieh ohne Accis-Entrichtung ſchlachten, oder das nach dem Gewicht zu veracciſende Vieh nicht auf die Waage bringen.

Accis-Strafen.

9) Alle, welche Vieh zur Hausconsumtion ohne Accis-Entrichtung schlachten lassen.

10) Alle, welche Immobilien durch Kauf, Tausch, so wie auch Mobilien oder Immobilien durch Schenkung oder Erbschaft an sich bringen, und 14 Tage von dem Moment gerechnet, wo der Contract oder die Uebertragshandlung geschlossen und die Erbschaft angetreten ist, verstreichen lassen, ohne dem Accisor die Anzeige davon gemacht, oder eine gerichtliche Person dazu veranlasset zu haben. AO. §. 100.

— - Defraudation. Der §. 101. der AO. ist aufgehoben.

Bei der 4ten zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Defraudation unterliegen die sub Nr. 1. 3. 7. 9 u. 10. des §. 100. der AO. genannten Gewerbsleute neben dem 12fachen Betrag des — noch einer Geldstrafe von 50—150 fl. oder bürgerl. Gefängniß von 2—4 Wochen. RB. 1824, N. 24. S. 151. CUB. 24. N. 88. DUB. 24. N. 92. FUB. 24. N. 91. MUB. 24. N. 86.

Weinschankberechtigte, welche verzapfen, ehe der Weinvorrath aufgenommen und classificirt ist, verlieren für den 1sten Fall das Zapfrecht auf 1 Jahr, für den 2ten Fall auf 3 Jahr, und für den 3ten auf Lebenszeit. AO. §. 102.

Weinproduzenten und Weinhändler, welche ihre Haus-Consumtion um $^1/_3$ zu gering angegeben, zahlen für's

1ste Mal den 2fachen,
2te „ „ 4fachen,
3te „ „ 8fachen

Betrag des zu wenig Angegebenen.

Im 4ten Fall wird das Maximum, welches sich nach den häuslichen Verhältnissen denken läßt, angenommen. AO. §. 103.

a. §. 104. d. AO. ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Classe declarirt, wird mit den 4, 8, dann 12fachen, im 4ten und jeden weitern Fall mit der 20fachen Accise bestraft, nach §. 101. d. AO., und ist der Defraudant Wirth oder Weinhändler noch daneben, mit 50— 150 fl. Geld — oder eine bürgerl. Gefängnißstrafe. Art. 15. d. Ohmgeld-Ordn. ist aufgehoben.

b. Jeder Weinschanksberechtigte, welcher Wein in seinen Keller einlegt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und das OG. bezahlt zu haben, oder der seine fremde Weln nicht als solche, oder inländischen und ausländischen Wein als Obstwein anglbt, wird ebenso bestraft. Diese Zusatz-Strafe kann jedoch, wann die Defraudation von Accis und Ohmgeld zusammen trifft, nur einfach erkannt werden. RB. 26. N. 17. MUB. 26. N. 58. FUB. 26. N. 57. DUB. 26. N. 58. CUB. 26. N. 57.

Weinschanksberechtigte, welche Wein aus ihren patentisirten abgesonderten Weinhandlungskellern in ihre Wirthschaftskeller oder Wirthschaftsgebäude oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Accisor her-

beigerufen und in beiden erſten Fällen Accis und OG. bezahlt zu haben, ſind in dieſen zwei Fällen als Defraudanten des A. und OG. zu beſtrafen und verlieren in allen drei Fällen das Recht zu einem beſondern Weinhandlungs-keller ſogleich und für immer. Der Abſchn. 6. d. Verordnung v. 16. Sept. 1812 RB. S. 200 iſt aufgehoben bis zu den Worten: »in volle Anwendung.“

Wer unberechtigt Wein im Kleinen verkauft, unterliegt, als Uebertreter auch der Ohmgeld-Geſetze, den obenbenannten Strafen, die nie unter 3 und falls der Defraudant ein Kiefer iſt, unter 6 fl. ſeyn darf, unbeſchadet der Polizei-ſtrafe wegen Ueberſchreitung der Gewerbsbefugniſſe und Winkel-Wirthſchaften. V. v. 22. Juni. RB. 26. N. 17.

Von allem Wein, welcher am Ort der Einkellerung abgefaßt wird, muß n. h. Staats-Min.-V. v. 8. Juni N. 832. vor der Abfaſſung aus dem Keller des Verkäufers der Accis und reſp. Ohmgeld bezahlt werden, bei Ver-meidung der in §. 100 u. 101. d. AO. und Art. 15. d. OGO. beſtimmten Strafe. V. v. 27. Juni. RB. 26. N. 17.

Letztere Verordnung ſoll nicht eine der vorgehenden nachgefolgte Vor-ſchrift, ſondern die Publication d. h. V. v. 8. Juni N. 832 ſeyn, daher alſo die in dieſer allegirten Strafgeſetze nur in ſoweit Anwendung finden können, als ſie nicht durch die ſpäteren v. 22. d. M. aufgehoben worden ſind. (Alſo letztere gehet der erſteren voran.) RB. 27. N. 2.

Mit dem 2fachen Accis-Betrag ſind zu beſtrafen:

1) Metzger, welche in Häuſern zu daſigem Selbſtgebrauch ſchlachten, ohne daß die Accis-Entrichtung nachgewieſen iſt.
2) Kiefer, welche bei Wirthen und andern Weinaccispflichtigen Wein in den Keller laſſen, ohne daß ihnen die Acciszeichen vorgewieſen ſind.
3) Weinhändler und ſonſtige Weinverkäufer, welche den Preis geringer, als der Kauf oder Verkauf geſchehen iſt, dem Acciſor angeben, nach der Differenz des Preiſes; bei jeder Wiederholung wird der unmittelbar vor-hergegangene Grad der Strafe verdoppelt. AO. §. 105.

Die Theilnahme örtlicher Urkundsperſonen — un- und mittelbar landes-herrlicher Diener iſt folgendermaßen zu beſtrafen:

a. Wenn Accisbeamte mit dem Accispflichtigen, um die Accisgebühr zu de-fraudiren, colludiren, neben dem 2fachen Accisbetrag, von beiden Theilen — Caſſation des Accisbeamten.
b. Wenn den Acciſoren der Ladſtätte eine Nachläßigkeit in Erforſchung des wahren Kaufpreiſes zur Laſt fällt, und daraus eine Unrichtigkeit in ihrer Preisbeſcheinigung hervorgeht, 3 bis 5 fl. Strafe.
c. Wenn bürgerliche Gerichtsperſonen der Ladſtätte wiſſentlich eine geringere Preisſtufe atteſtiren, Entfernung aus dem Gericht mit Erklärung der Un-fähigkeit zu einem öffentlichen Amt.
d. Wenn ſie nur einer Nachläſſigkeit überwieſen ſind, 5 bis 10 fl. Strafe. AO. §. 106.

Accis-Strafen. Mit dem einfachen Accisbetrag sind jedesmal zu bestrafen:

1) Die Kleser der Ladstätten, welche den geladenen Wein abgehen lassen, ohne daß der Fuhrmann den Schein über die Quantität und den Preis habe.

2) Eben so der Fuhrmann selbst, welcher ohne einen solchen Schein abfährt. AO. §. 107.

Die Accisdefraudationen, so wie die directen und indirecten Theilnehmer an denselben werden der Regel nach im polizeilichen Wege abgewandelt: nur wenn

a. mit dem Accisfrevel wörtliche oder thätliche Mißhandlung der Accisbeamten, gewaltsame Widersetzlichkeit oder andere dergleichen erschwerende Umstände verbunden sind, und

b. wenn sich der Frevel zur Legalstrafe der Cassation, Dienstunfähigkeits-Erklärung eignet, soll ein förmliches richterliches Verfahren statt haben. AO. §. 108.

Recurse im Wege der Grade gegen amtlich erkannte Defraudations-Strafen sind an das Kreis-Directorium einzuschicken. DAB. 16. S. 373.

Recurse in Zoll- und Accis-Defraudationen sollen nie unmittelbar an's Großherzogl. Finanz-Ministerium eingesendet, sondern von den betreffenden Kreis-Directorien einbegleitet werden. MAB. 13. S. 149. MAB. 16. S. 145. CAB. 16. S. 207.

Die Aemter haben in Zoll- und Accis-Strafsachen die Berufungsfatalien nach §. 3. des Anhangs zu der Zollordnung beiden Theilen bei Publikation des Urtheils zu erklären. RB. 12. N. 30. S. 200.

Die Aemter sollen den Ober-Inspectoren alle Monat über die abgewandelten Zoll- und Accisfrevel Verzeichnisse oder Berichte, daß keine statt hatten, einschicken. CAB. 13. N. 33. S. 320.

Die Aemter dürfen nicht auf die bloße Denunciations-Gebühr erkennen, und dadurch gleichsam Gnaden-Ertheilungen ausüben, indem nur das hohe Ministerium auf den herrschaftlichen Antheil verzichten kann. CAB. 14. S. 179.

Die Gradationen sollen nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern von der Zahl der Straferkenntnisse abhängen, auch wenn die Wiederholung dieselbe Gattung von Accis-Abgaben betrifft. FAB. 14. N. 31. S. 270. DAB. 14. N. 2. S. 11. CAB. 14. S. 363.

Gewichtsangaben, falsche, inwiefern dieselben bestraft werden können. CAB. 12. S. 89. MAB. 12. S. 84.

Die Angabe eines falschen Waaren-Eigenthümers, wenn dabei nicht eine Absicht zu defraudiren hervorgeht, ist nicht gravirend oder strafbar. DAB. 14. S. 337.

Recurse in Zoll- und Accis-Defraudationssachen müssen binnen 10 Tagen angezeigt und zugleich die Recursschrift bei dem Amt übergeben werden. DAB. 16. S. 1182.

Bei der Publikation der Erkenntnisse in Defraudationssachen ist bei Erklärung der Fatalien in dem desfalls aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich

beizufügen: daß der entweder im Weg Rechtens oder der Gnade ergreifende Recurs innerhalb 10 Tagen unter namentlicher Bezeichnung des zu betretenden Recurs-Wegs bei dem Amt angemeldet und verfolgt werden müsse. FAB. 21. S. 847.

Neben den erkannten Strafen in Accis- und Zoll-Defraudationssachen muß jedes Mal auch der einfache Zoll oder Accis eingezogen werden. CAB. 26. N. 46. FAB. 26. N. 52. MAB. 26. N. 47.

Die Denunciationsgebühr von Weineinschwärzungen von wenigstens 40 fl. wird auch den nicht zum Zoll- und Accis-Aufsichtspersonal gehörigen Individuen, wann solche die Anzeige machen, zu Theil. MAB. 26. N. 78.

Die Aemter sollen keine Denunciationsgebühr mehr auszahlen, noch irgend einen Act zum Vollzug der Erkenntnisse vornehmen lassen, vor Ablauf der Fatalien, oder vor Eröffnung des Bescheids auf den eingelegten Recurs. CAB. 25. N. 86. FAB. 25. N. 87. MAB. 25. N. 86.

Die Aemter haben in Fällen der Zoll- und Accis-Defraudation, wo der Beklagte für schuldlos, straflos oder straffrei erklärt wird, der Oberinspektion den Grund davon in der Notification jedes Mal zu bemerken. CAB. 24. N 24.

Die Notificationen haben — statt an die Oberinspectionen — an die Obereinnehmereien zu ergehen. CAB. 26. N. 38.

Siehe weiters sub voce Recurs.

— - und Zoll-Einnahmen sollen von den Obereinnehmereien streng kontrollirt und wenn Data von ertheilten Borgfristen von Seiten der Accisoren ꝛc. sich finden, dem Amt zur Untersuchung die Anzeige gemacht werden. Nachlässigkeit der Obereinnehmereien wird mit 1—3 Rthlr. geahndet. MAB. 22. S. 85.

— - u. Zoll-Einnehmer, wo sie selbst accispflichtig werden, haben vorschriftmäßig entweder bei einem zweiten im Ort wohnenden Accisor oder Zoller zu accisen, oder Urkundspersonen beizuziehen. DAB. 22. S. 140.

— - und Zoll-Frevel. Ihre Bestrafung bleibt in 1r Instanz den Aemtern, in 2r Instanz den Kreis-Directorien.

Gegen die Erkenntnisse der Aemter haben die Obereinnehmereien die Berufung an das Kreis-Directorium einzulegen.

Der Recurs im Gnadenweg geht an die Steuer-Direction. RB. 26. N. 9.

Der Recurs zum Recht erlischt durch den, wenn auch fruchtlos ergriffenen Recurs zur Gnade. CAB. 23. N. 73.

Die Accisoren, wenn sie nicht sogleich, wie die Zahlung erfolgt und das Billet ausgefertigt wird, den Eintrag in das Manual besorgen oder borgen, werden mit der Strafe der desfallsigen Defraudanten und alsbaldiger Dienstentlassung betroffen. CAB. 23. N 95.

Wenn der — - Pflichtige zwar zur Zeit der Pflichtigkeit die Anzeige macht, aber nicht gleich Zahlung leistet, so hat der Accisor augenblicklich durch den Ortsvorstand die Beschlagnahme des accisbaren Gegenstandes

zu erwirken, und verfällt im Unterlassungsfall in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Diese Verordnung gilt auch für die Zoller. FAB. 24. N. 61. CAB. 24. N. 54. MAB. 26. N. 100. DAB. 26. N. 101. FAB. 26. N. 100.

— und Zoll. Der von Waaren bei der Einfuhr bezahlte, wird nicht rückvergütet, wenn auch die Waaren wegen schlechter Qualität oder sonstigen Ursachen dem Versender auf seine Kosten zurückgeschickt werden. An diesen lediglich mag der Regreß wegen des Schadens gesucht werden. DAB. 25. N. 20.

Das Aufsichtspersonal darf zoll- und accisbare Gegenstände auch in die Wohnungen und andere verschlossene Räume verfolgen, wenn sie dahin im Augenblick, wo sie wegen Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, verbracht werden. RB. 26. N. 26. S. 183. DAB. 26. N. 88. FAB. 26. N. 87. CAB. 26. N. 86. MAB. 26. N. 87.

—- und Zoll-Sachen. Die Competenz des Oberhofgerichts ist nicht blos von eigentlichen Zoll-Defraudationen, sondern auch von Ein- und Ausschwärzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, zu verstehen, keineswegs aber von Uebertretung der blos zur Sicherstellung des Zolls und Accises gegebenen Vorschriften. DAB. 24. N. 67.

— beim Wein-Transport. Es ist ein Unterschied, ob die vorgeschriebene Urkunde mangelt, oder der Schein über Preis und Quantität. Ersteres wird mit 1 Rthlr. und der Kostenverfällung, letzteres aber nur mit dem 1fachen Accis (AO. §. 107. 3.) bestraft. MAB. 33. N. 40. CAB. 33. N. 40.

—. Bei unterlassener Anzeige eines Immobilien-Verkaufs trifft die Strafe nur dann ein, wenn weder an den Accisor noch an eine bei dergleichen Besitz-Veränderungen wirksame gerichtliche Person die Anzeige erfolgt ist.

Erinnerung an die Gemeinde-Räthe, Rathsschreiber und Amts-Revisorate zum genauen Vollzug der Vorschriften. DAB. 33. N. 87. MAB. 33. N. 87. CAB. 33. N. 91. FAB. 33. N. 86.

—- und Zoll-Defraudationen von Militär-Personen. Die Anzeige geschieht bei Amt, welches das Factum zu constatiren, das defraudirte Gefäll so wie den Straf-Vollzug zu sichern, das Nöthige anordnet.

Auf die einzusendende Acten läßt das Regiments-Commando die weitere Untersuchung führen, womit dasselbe auch, wenn keine Officiers betheiligt sind, das Bezirk-Amt delegiren kann, läßt das Urtheil fällen, nach Bestätigung publiciren und gibt der Ober-Zoll-Inspection davon Nachricht, bei erwachsener Rechtskraft vollziehen, die Gefälle und Geldstrafen an das Amt ablifern.

Der Recurs geht an das Kriegs-Ministerium. Die Bitte um Nachlaß wird im Dienstweg ebendahin vorgelegt und kann dieses ex officio die Acten zur Mildrung an das Finanz-Ministerium abgeben.

Ein Recurs als 3te Instanz an das Ober-Hofgericht steht nur dem Donaten zu. RB. 25. N. 13.

Accis-Strafen. Instruktion für die Amts-Reviſoren und Ober-Einnehmer, die Cataſtrirung und Controllirung der Immobilien- und Erbſchafts-Acciſe, Führung und Abſchluß der vorgeſchriebenen Regiſter. FAB. 25. N. 10. CAB. 25. N. 10.

Die Accis- und Zoll-Declarationen ſollen von den Gardiſten gegen 1/4 kr. p. Stück geſammelt, abgeliefert, und dieſe dann mit den Rechnungen conferirt werden. FAB. 26. N. 12. CAB. 26. N. 9. Dürfen nicht über 1/4 Jahr alt ſeyn. FAB. 26. N. 39. CAB. 26. N. 38.

— von Wein. Conſumtion der Wein-Producenten und —-Händler. Inſtruktion darüber, für die Ober-Einnehmereien ꝛc. FAB. 25. N. 43.

Acten. Die mit dem Poſtwagen abgeſendete Acten-Paquete ſollen wohl verpackt, oder von der Poſtbehörde nicht angenommen werden. RB. 16. N. 36. S. 136.

—. Bei deren Einſendung iſt die Packergebühr mit 4 kr. beizulegen. MAB. 11. S. 407. MAB. 12. S. 435. MAB. 13. S. 23.

Acten-Aufſchlagen; bei den Amtsreviſorate dürfen keine Gebühren mehr dafür erhoben werden. RB. 17. N. 16. S. 60. FAB. 12. S. 1009.

— — oder Einſicht in hofgerichtlicher Regiſtratur iſt ſowohl den Partheien ſelbſt, als auch den recipirten Rechtspraktikanten oder berechtigten Schriftverfaſſern geſtattet. FAB. 12. S. 757. DAB. 12. N. 37.

— — Auf Kreisdirectorial-Regiſtratur für dieſelbe und die Parthien nur Donnerſtags und Samſtags Morgens. FAB. 10. S. 334.

Eine desfallſige Beſchränkung. MAB. 12. S. 308.

—-Einſicht. In Regierungsſachen ſteht den Betheiligten nicht wie in Civilrechts-Angelegenheiten ein Anſpruch auf die Einſicht ſämmtlichen Acten zu; ſondern dieſes erſtreckt ſich nur auf die Beilagen ihrer Vorſtellungen, deren Rückforderung ihnen unbenommen iſt; übrigens aber hängt es von dem Ermeſſen der Behörden ab, ob ſie ihnen Acten-Einſicht geſtatten oder Acten verabfolgen wollen. DAB. 30. N. 4.

—-Einſicht und Rechtfertigung durch Advokaten, ſoll im ganz Einfachen durchaus keiner Ausführung bedürfenden Recurſen nicht geſtattet ſeyn. MAB. 22. S. 233.

—, Civil- und Criminal-, ſollen nicht mehr geheftet, ſondern blos durchſtochen werden, und die Beilagen zu einer Unterſuchung entweder in einem abgeſonderten oder am Ende des Hauptfascikels, jedoch in chronologiſcher Ordnung, angereihet werden. MAB. 22. S. 277. DAB. 22. S. 251. FAB. 22. S. 421.

—, Prozeß-, deren Einſicht und Verſendung. Die Parthien und ihre Sachwalter können zu jeder Zeit die Einſicht der Acten bei demjenigen Gericht, (Amt) wo die Sache anhängig iſt, jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperſon verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abſchriften davon nehmen, oder auf ihr Koſten begehren; auch aus beſondern, jedoch der Beurtheilung des Gerichts unterliegenden Gründen um Verſendung der — an das Gericht ihres Wohnſitzes (inländiſch) bitten.

Dritten Perſonen kann ſolche Einſicht mit Einwilligung der ſtreiten-

Acten, Prozeß-

den Theile, oder wenn der Dritte ein rechtmäßiges Interesse bescheinigt von Amtswegen, gestattet werden.

Bei den Ober-Gerichten kann um Einsicht der — nur von denjenigen gebeten werden, die sich selbst oder andere zu vertreten berechtigt sind.

Dritte Personen müssen also ihr Gesuch durch einen Hofgerichts-Advokaten einreichen lassen.

Akten-Versendungen geschehen von Ober-Gerichten nur an die Registratur eines andern Ober-Gerichts oder des Justiz-Ministeriums zur betreffenden Einsichtsnahme. RB. 26. N. 23.

— —. Die eingeschickt werdende sind zu paginiren, zu □liren und zu besiegeln. MAB. 14. S. 203. 207. 211. MAB. 19. S. 321. CAB. 11. S. 263.

—. sollen statt faszikulirt und durchstochen, am Rücken geheftet werden. MAB. 15. S. 325. 337.

Actuars. Deren Diät bei Untersuchungen ausser dem Wohnorte ist 3 fl., wovon 1 fl. als Sporteln pro Fisco zu verrechnen. Siehe Protokoll-Gebühren. FAB. 12. S. 497.

—. Bei Anstellung deren sollen die Aemter über ihr untadelhaftes Betragen sich durch Zeugnisse früherer Bezirksstellen vergewissern, und haben letztere ohnehin für sie zu haften. RB. 16. N. 41. S. 158.

—. Siehe auch Heirathen.

— = Stellen, 1ste bei Criminal-Aemtern, sind vorzüglich mit Rechtspraktikanten zu besetzen. RB. 14. N. 8. S. 67.

Actuarien, Zu, sollen von den Aemtern nur solcher Rechtspraktikanten oder Scribenten sich bedient werden, welche sich einer ordentlichen Reinschrift befleißigen. MAB. 22. S. 193.

—, die bei den Aemtern als — angestellte Rechtspraktikanten dürfen in Angelegenheiten, welche bei diesen Aemtern verhandelt werden, durchaus nicht Schriften, weder für die untern noch höhern Instanzen verfassen. Darwiderhandelnde sollen in Untersuchung genommen, und Anzeige an das Hofgericht gemacht werden. MAB. 22. S. 389.

—. Zu solchen sollen von den Beamten nicht die nächsten Verwandte verwendet, und dieselben in diesem Fall unverzüglich entfernt werden. DAB. 22. S. 412.

Adel. S. Gerichtsbarkeit. Güteregemeinschaft. Grundherren.

Adeliche, die keine Grundherrschaft oder Antheile an solchen im Land haben, werden den Grundherren in Ansehung des fori privilegiati concursus nicht gleich gehalten. FAB. 11. S. 253.

Adels-Matrikel, Eintragung in dieselbe, dient allein als Beweis der Adelsrechte: da nur der Eingetragene als solcher anerkannt wird. RB. 15. N. 12. S. 81.

—, der, ist konskriptionspflichtig. RB. 12. N. 23. S. 131.

— dürfen ohne höchste Genehmigung für sich keine Andere zum Kriegsdienste stellen. RB. 12. N. 36. S. 227.

Adeliche, der des Craichgaus, des Odenwalds und der Pfalz — Beschwerde wegen vermeintlicher Kränkung ihrer Rechte und landesherrliche Belehrung. RB. 16. N. 14. S. 51. S. a. Grundherrn.

Adjudikation verpfändeter Liegenschaften. Hierin soll einstweilen bis zur Erscheinung einer neuen Untergerichts- oder Exekutions-Ordnung das vorherige, mithin in der ehemaligen Pfalz das pfälzische Recht gelten; also: daß nach der Verordnung vom Jahr 1743 den Hypothekargläubigern ihre Pfandstücke gegen ihren Willen nicht aufgedrungen, sondern solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Just. M. V. vom 23. Octbr. 1812. N. 3834. RAB. 13. N. 6. S. 21.

(Weitere Verordnung aus dem Notatenbuch, s. im Anhang I.)

Adressen an Se. K. Hoheit und desfallsige Volks-Versammlungen zu Berathung von politischen Landes-Angelegenheiten, mißbilligt und untersagt: RB. 32. N. 27.

(S. a. Volks-Versammlungen.)

Advocaten. Nur die öffentlich aufgestellten können als Bevollmächtigte der Partheien bei Ober- und Untergerichten auftreten. CAB. 11. S. 447. RAB. 11. S. 315. DAB. 11. N. 34. FAB. 11. S. 581.

— sollen in Ehesachen nicht zugelassen werden. RB. 11. N. 35. S. 159. RAB. 11. S. 193.

— dürfen in besonders wichtigen zweifelhaften Rechtsfällen zwar bei den Aemtern auftreten, aber keine schriftliche Eingaben machen, sondern müssen ihre Vernehmlassung in möglichster Kürze mündlich zu Protokoll geben. FAB. 20. S. 929.

—, über deren Zulassung in gemeinen Schuldsachen und Klagen, welche keine contradictorische Verhandlung, sondern blos executive Verfügung zur Folge haben; dabei können von Advocaten für entfernte Kläger schriftliche Eingaben, jedoch unter eigener Namens-Unterschrift der letztern gemacht, es darf jedoch der Gegenparthie dafür nichts aufgerechnet werden. FAB. 21. S. 389.

— haben den Gravatorial-Libellen immer die Duplicate beizulegen. RAB. 20. S. 69.

—, deren Deservitorien sind auf Stempel zu schreiben. RB. 16. N. 22 S. 94.

— dürfen ihre Gebühren ohne vorläufige Dekretur von den Partheien nicht erheben. FAB. 11. S. 963. DAB. 11. N. 1.

— sollen ihren Schriftsätzen, wenn sie zugleich Eideszuschiebung enthalten, die hiebei erforderliche Special-Vollmacht, in welcher die Eidesformel vollständig eingerückt seyn muß, beilegen. RAB. 14. S. 133.

— sollen zu Vollmachten nicht selbst gewählte Formen, sondern die vorgeschriebenen gedruckten mit 15 kr. Stempel gebrauchen, bei Strafe von 1 fl. nebst Rückgabe. RAB. 15. S. 365 und 453.

— haben sich über Ermächtigung zu Geldeinzügen besonders auszuweisen. FAB. 18. S. 385.

— sollen sich bei Eingabe von Fristgesuchen um Verlängerung der Nothfrist

zu Abgabe der Rechtfertigungsschrift genau an den §. 131. der Obergerichts-Ordnung halten. MAB. 20. S. 601.

—, Baierische, werden bei disseitigen Stellen nicht mehr zugelassen. MAB. 21. S. 173.

—. S. Akten-Einsicht.

—. Dieselben sollen den Parthien keine außergerichtliche Deserviten in Anrechnung bringen; und letztere haben den Advocaten Nichts zu zahlen, was nicht decretirt ist. CAB. 22. S. 367.

—, deren Zulassung bei Unter-Gerichten. S. Aemter.

— sollen ihren Eingaben nur den Betrag der Gebühr hiefür beisetzen. MAB. 25. N. 85.

—. Vorstellungen, die keinerlei Art von Rechtsausführung erfordern, sollen ihrer Weitläufigkeit ungeachtet, nur mit 30, 40 bis 60 kr. im Ganzen taxirt werden. CAB. 26. N. 76. DAB. 26. N. 76. FAB. 26. N. 75.

—. Das Verfahren in bürgerlichen Streit-Sachen.

1) Der Rechtfertigungsschrift muß das beschwerende Urtel in Original oder begl. Abschrift beigelegt werden.

2) Angabe des Tags der Urtels-Verkündung und der Appellations-Anzeige.

3) Berichtigung des Legitim.-Punkts in allen Theilen, Nachweisung der Verpflichtung des Beistands oder Vormunds, deren Unterschrift.

4) Nachweis, daß das Streit-Objekt von der zur ordin. Appellation erforderlichen Wichtigkeit seye.

5) Genaue Bezeichnung der Beklagten mit Namen, Charakter und Wohnort; also bei Erbs-Massen: sämmtliche Erben; bei Concurs-Massen: der Massen-Vertreter oder Gläubiger-Ausschuß. MAB. 27. N. 48.

—. In nicht processualischen Angelegenheiten darf eine Arrha- nie, wohl aber eine Acten-Einsichts-Gebühr und eine Registratur-Gebühr je von 30 kr., eine Gebühr für Bitte um Dekretur darf nur dann angerechnet werden, wenn der — ohne amtliche Hülfe zur Zahlung nicht gelangen kann. Für die Notification eines Beschlusses passirt Nichts, da solche von den Aemtern verkündet werden. CAB. 29. N. 51. DAB. 29. N. 53. FAB. 29. N. 53. MAB. 29. N. 49.

—. Auf summarische Appellations-Sachen, worüber die Verhandlungen nur bei der untern Instanz auch ohne Zuziehung von Advokaten gepflogen werden können, ist die für Revisionssachen geltende Regel anwendbar, nach welcher dem Advocaten in jenen Sachen mehr nicht als die Hälfte der für die obere Instanz bestimmten Arrha bezahlt werden darf. CAB. 29. N. 91. DAB. 29. N. 94. FAB. 29. N. 91.

— müssen sich vorher eine Zeitlang in mündlichen Vorträgen bei den Hof-Gerichten geübt und von desfallsiger Befähigung öffentliche Proben abgelegt haben. DAB. 33. N. 102. CAB. 33. N. 100.

Advocaten-Gebühren bei oberhofgerichtlichen Revisionen. FAB. 11. S. 803. DAB. 11. N. 44.

— —, deren Haftpfennig bei Untergerichten ist die Hälfte des bei Hofgerichten. DAB. 11. N. 14. FAB. 11. S. 229.

— —. Bei Recursen an's Justiz-Ministerium darf keine Arrha angerechnet werden. RB. 19. N. 10. S. 43.

— —. Taxen in nicht processualischen Sachen:

Für außergerichtliche Schriften, d. i. Suppliken, Vorstellungen in Gnadensachen und andern nicht vor den Richter gehörigen Angelegenheiten darf 30 kr. bis höchstens 60 kr. excl. Stempel und Abschrift, — für eine Bittschrift, die zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert, darf für den vollgeschriebenen Bogen 1 fl. nebst der Abschriftsgebühr ad 4 kr. pr. Blatt, dagegen und endlich, Arrha, Acteneinsicht und Registraturgebühren nur in Recursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden.

Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passiret Nichts. Die Taxe muß am Ende der Schrift genau verzeichnet seyn. RB. 19. N. 15. S. 83.

— —. Bei summarischer Appellation an die Obergerichte findet die ganze Arrha statt. CAB. 21. S. 45.

S. a. Rechtspraktikanten. Sachwalter. Proceß-Ordnung. Taxen.

Aemter, deren Geschäfts-Protokolle sollen für Judicial- und extra Judicial-Gegenstände abgesondert geführt werden. FAB. 11. S. 457. DAB. 11. N. 32.

—. In die Judicial-Protokolle gehören alle zur contentiosen und Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen, so wie die Criminalsachen, die desfallsigen Recurse und alles, was in die peinliche und bürgerliche Gesetzgebung einschläglich ist. FAB. 11. S. 545.

—. Protokolle der — müssen jedesmal die Gegenwart des Beamten namentlich, dann Schluß und Unterschrift des Actuars und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (s. auch RB. 1810. N. 11. S. 87.) auch die Unterschrift der Partheien und Urkundspersonen enthalten. FAB. 13. S. 81. DAB. 13. N. 7.

—, die Berechtigung der — gegen die Amtsrevisorate. FAB. 11. S. 625.

— sollen keine andere Zeugnisse oder Vidimationen als aus ihren Acten geben. Da die Vidimation nur den Staatsschreibern zusteht, und ist bei 2 Rthlr. Strafe eingeschärft worden. FAB. 12. S. 978. FAB. 15. S. 601.

— können Unterstützungen aus örtlichen milden Stiftungen bis zu 20 fl. anweisen. RB. 17. N. 13. S. 50. Siehe erweiterte Competenz.

—, deren erweiterte Competenz:

a. Dispensation vom Bauen mit Stein.

b. Anordnung und Bestätigung der Beraine.

c. Erkennung der an die Stelle der Vermögens-Confiscation tretenden Strafen.

Aemter.

d. Vornahme der Militär-Conscription.

e. Fertigung, Bestätigung, Einsendung der Militär-Einstands-Contracte.

f. Strafe der Chaussee-Warten.

g. Unbeschränkte Anweisung auf Localfonds, wenn die Ausgabe und etatsmäßige Anlagen gedeckt sind, nach Vernehmung der Vorsteher.

h. Aufsicht über Amtsschreibereien. RB. 19. N. 21.

—. Die militärischen Requisitionen wegen Einberufung der Beurlaubten sind pünktlich zu vollziehen. FAB. 11. S. 763. MAB. 11. S. 392. DAB. 11. N. 42.

— sollen ihre eigene Kostenzettel an Gemeindskassen vorher zur Dekretur einschicken. FAB. 20. S. 631.

—, in Prozessen sollen die Entscheidungsgründe nur kurz zu den Akten bemerkt, bei ergriffenem Rechtsmittel aber diese gehörig auseinander gesetzt werden, und sollen deshalb keine Gebühren für sich ohne höhere Dekretur ansetzen. MAB. 11. S. 315. CAB. 11. S. 363. DAB. 11. S. 436. MAB. 14. S. 203. DAB. 12. N. 44. FAB. 11 S. 33. 601.

—, in peinlichen Sachen ist nur ein Einbegleitungsbericht nöthig. CAB. 11. S. 363.

—. Ehescheidungsprozesse. RB. 12. N. 29. S. 189. Siehe diesen Art.

—. Untersuchungen oder Rechtsbelehrung über die Strafgerechtigkeitspflege. RB. 12. N. 20. S. 109. RB. 13. N. 20. S. 117. RB. 13. N. 21. S. 128. RB. 18. N. 18. S. 103.

—. Untersuchung über Strafsälle, und Sonderung der polizeilichen und gerichtlichen. RB. 13. N. 26. S. 161.

—. Ueber das Prozeßverfahren in 1ster Instanz. MAB. 20. S. 569.

—, Criminal-, deren Aufhebung. RB. 19. N. 5. S. 19.

— haben die Untersuchung gegen Theilnehmer und Begünstiger der Desertionen, wenn sie nicht dem Militärstande unterworfen sind, zu führen, und Acta an die Hofgerichte einzuschicken. RB. 13. N. 34. S. 200.

— sollen für bezahlte Amtssporteln immer Quittungen ausstellen. CAB. 17. S. 38. FAB. 17. S. 246.

— haben die Befugniß wieder zur Ertheilung der Reise- und Wanderpässe. RB. 20. N. 13. S. 72.

—. Waarenversteigerung wegen Zoll-Defraudationen. RB. 12. N. 30. S. 199.

— sollen die Kostenverzeichnisse in Untersuchungssachen immer attestirt einschicken. FAB. 21. S. 581.

— sollen auch auf vorfallende geringere theils polizeiliche Vergehen, besonders auf Raufereien ꝛc. fahnden und zur Untersuchung und Strafe ziehen. DAB. 11. N. 31. FAB. 11. S. 521.

— können auf Amtskassen nach §. 31. der desfallsigen Instruktion unterschiedliche Zahlungen anweisen. FAB. 19. S. 451.

Aemter sollen in Forst- und Jagdsachen-Untersuchungen immer die Forstbehörden beiziehen. MAB. 15. S. 193. DAB. 15. S. 553.

— haben den Vollzug der hofgerichtlichen Erkenntnisse anzuzeigen. MAB. 16. S. 418.

—, die — haben die hofgerichtlichen Sporteln binnen 3 Wochen einzuschicken. MAB. 17. S. 448.

—. Das Kanzlei-Personale soll bei Einziehung der herrschaftlichen Taxen und Sporteln keine besondere Expeditions-Gebühr für sich beziehen. MAB. 17. S. 467.

— sollen den Criminal-Untersuchungsakten ein alphabetisches Verzeichniß aller vernommenen Personen mit Hinweisung auf ihre Antwort beifügen. MAB. 11. S. 379.

— haben in ihren Berichten zu bemerken, ob die Inquisiten gefänglich einsitzen oder nicht, ob und wie viel sie Vermögen haben, auch ob Gründe der Urtheilsbeschleunigung vorliegen. MAB. 16. S. 467. MAB. 18. S. 385.

—, Militär-Einstands-Geschäfte. RB. 12. N. 36. S. 223.

— sollen bei Criminal-Untersuchungen, die sie den Rechtspraktikanten überlassen, von Zeit zu Zeit Einsicht nehmen, auch das Schlußverhör selbst führen. DAB. 16. S. 1483.

— sollen den sämmtlich frankirt einzusendenden Akten noch 4 kr. für das Packen beilegen. MAB. 11. S. 407.

— sollen die Hofgerichtsboten zur richtigen Insinuation oder genauen Befolgung der Boten-Ordnung, mit dem Bedrohen sonst zum Kostenersatz angehalten zu werden, anweisen. MAB. 14. S. 203, 207.

— haben die Amtsrevisorate von allen, auf Gemeinds-Cassen gegebene Dekreturen unständiger Einnahmen in Kenntniß zu setzen. FAB. 17. S. 1069.

— sollen die Amtsrevisorate von Aufnahme geehlichter Ausländer in Kenntniß setzen, damit diese solche wegen der gesetzlichen Gütergemeinschaft und Ehevertrags belehren können. RB. 18. N. 14. S. 85. Siehe Eheverträge.

—, bei den — sollen die Rechtspraktikanten nicht ohne Gegenwart der Partheien verhandeln, noch die Akten, ohne von den streitenden Theilen genehmigt und ihre schriftlichen Eingaben unterschrieben zu seyn, geschlossen werden. CAB. 17. S. 939.

—. Erweiterung ihrer Competenz, hinsichtlich

a. der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit,

b. — Bürger- und Hintersassen-Annahme,

c. — Gewerb- und Zunft-Polizei,

d. — Dispensation,

e. — Militär-Sachen,

f. der Auswanderung,

Aemter.

g. — Frohnd-Freiheit-Bewilligung und der

h. Anstalten bei Seuchen. S. diese Gegenstände. RB. 22. N. 3. S. 11.

—. Belehrung der Appellation-Fatalien. S. den Art.

—. Die amtl. Protokolle sollen oben nicht blos den Ausdruck „vor dem Amt," sondern die Benennung des das Geschäft leitenden Beamten, sodann die Unterschrift des Aktuars und eintretenden Falls der Parthien enthalten. DAB. 22. S. 307.

— dürfen keine Incipienten mehr annehmen. DAB. 22. S. 359. FAB. 22. S. 581.

—. Ueberweisung der Schulden-Liquidation bei Ganten an dieselbe. RB. 24. N. 12. S. 57. (53.)

—. Das mündliche Verfahren bei denselben.

Es sollen Urtheils- und Appellationszettel nicht durch die Amtsdiener insinuirt, sondern erstere gleich den Parthien oder ihren Bevollmächtigten in's Angesicht eröffnet, damit zugleich die mündliche Belehrungen, so wie die Zustellung der Appellationszettel verbunden, und wie beides geschehen, in das Protokoll eingetragen werden. MAB. 23. N. 32.

— können von nun an die Ausding- und Ledigsprech-Taxen bei Vermögenslosigkeit in Abgang decretiren; auch Meisterwerden-Taxen. MAB. 25. N. 96. FAB. 24. N. 22. CAB. 24. N. 21. FAB. 25. N. 98. DAB. 25. N. 97.

—. Anstellung der Actuarien. S. Verwandtschaft.

— haben über jede Urtheils-Publikation — wie und wenn solche geschehen, ein vollständiges Protokoll zu führen, worin auch die Belehrung der Appellations-Fatalien und Zustellung der Appellations-Scheine ausdrücklich erwähnt seyn muß. CAB. 24. N. 86.

— Zu Begegnung Mißbrauchs unbefugter Schrift-Verfassungen wird verkündet:

Die Unterthanen können mit Ausnahme der bei den Grosh. Ober-Gerichten anhängigen Rechts-Angelegenheiten alle übrige Angelegenheiten bei den Aemtern mündlich anbringen, worüber Protokolle aufgenommen werden sollen; und die gewöhnliche Protokoll-Gebühr angesetzt wird.

Dieß bezieht sich nicht blos auf Gesuche, deren Erledigung den Aemtern überlassen ist, sondern auch auf solche, welche der Entschließung einer höhern Stelle vorbehalten sind, und auch, wenn ein Unterthan durch eine amtliche Verfügung sich gekränkt glaubt, ist das Amt verpflichtet, auf Verlangen der Parthie ihre Beschwerd-Gründe aufzunehmen, und der höhern Stelle zur Entschließung vorzulegen.

Wenn ein Amt sich erlauben würde, die Aufnahme eines mündlichen Vortrags zu verweigern, bedarf es nur einer deutlichen und schriftlichen Anzeige, zu deren Aufsatz eine Befugniß zum Schriftverfassen nicht nöthig ist. DAB. 27. N. 19.

—. Zulassung von Advokaten.

Die Aemter können alle Klagen oder erste Eingaben abwesender Kläger

schriftlich annehmen; ebenso alle einfache Aneysen und Feistgesuche, welche kein weiteres Verfahren nach sich ziehen.

In Fällen, wo nach der Verordnung Advocaten zuzulassen, ist auch schriftliches Verfahren unverwehret, wenn der Advocat nicht im Amtssitz wohnhaft ist.

Die Parthei kann ihre Erkläeung aus einem mitgebeachten schriftlichen Aufsatz zu Protokoll geben.

In iedem Fall müssen bei summarischen Appellationen die Rechtfertigungen schriftlich angenommen werden.

Bei allen Klagen und Anrufen, welche keine contradictorische Verhandlungen zur Folge haben, ist nur der in §. 3. der Tax-Ordnung für Schriften, welche keine rechtliche Ausführung fordern, und keine Arrha anzuerechnen, erlaubt.

Ebenso für simple Aneusen, Feistgesuche eine Taxe von nur 15 kr. incl. der Schreib-Gebühr. CAB. 24. N. 93.

—. Advocaten können in besonders wichtigen Rechtsfällen für die Parthien als Rechtsbeistände auftreten, auch in gemeinen Schuldsachen und solchen Klagen, welche keine contradictorische Verhandlungen, sondern blos executivische Verfügungen zue Folge haben, für entfernte Klägee schriftliche Eingaben unter eigenee Namens-Unterschrift machen; aber nur diejenige Kosten und Auslagen aneechnen, welche der säumige Schuldnee oder Beklagte dem Kläger erstatten mus. MAB. 26. N. 70. MAB. 29. N. 86. 88.

—. Den Vollzug der amtlich erkannten Exekutionen in Privatschuldsachen beteeff. FAB. 27. N. 56.

(No. wied auf die neue Execut.-Oedn. verwiesen.)

—. Die Beobachtung dee gesetzlichen Formalien bei Restitutions-Klagen wird empfohlen, indem die §§. 153—155 auch füe Unter-Gerichte gelten. MAB. 28. N. 85.

— sollen in allen zum 3ten Rechtszug geeigneten Sachen den Werth des Streit-Objekts in Hinsicht auf die Appellations-Zulässigkeit im Allgemeinen eruiren und genau möglichst bezeichnen wegen Bestimmung des Betrags der Succumb.-Gelder. FAB. 27. N. 69. MAB. 27. N. 71.

— haben bei auswärtigen Verrichtungen neben iheer eigenen Diät in Parthei-Sachen noch Protokoll-Gebühr pr. Bogen 15 kr. (s. Sportein) anzurechnen, und wenn sie auf Sporteln gesetzt sind, diese für sich zu beziehen. DAB. 28. N. 94. FAB. 28. N. 76.

— sollen bei Publikation Hofgerichtl. Straf-Erkenntnisse die Betreffende über Zulässigkeit und Förmlichkeit der Recuese unter Impressen-Zustellung zu belehren, nicht unterlassen. FAB. 28. N. 42.

— bei Publikation Hofgeeichtl. Urtheile in Gant-Sachen, wenn das Streit-

Aemter.

Objekt nicht unter 300 fl, beträgt, die Fatalien der Revision an das Großh. Ober-Hofgericht den Parthien erklären. FAB. 28. N. 50.

— haben Fahndungen auf Personen oder Gegenstände sogleich zurückzunehmen, wenn sie in der Folge aus irgend einem Grund als nicht mehr nöthig hinwegfallen. FAB. 29. N. 8. 9.

—. Instructiv-Verordnung über ihre Geschäfts-Formen. RB. 29. N. 5.

—. Die Beamten sollen den Sportel-Einzug nicht selbst besorgen, sondern dem Aktuar überlassen. DAB. 31. N. 22.

—. Die an Behörden außer deutschen Staaten gerichteten Protokolle und Schreiben sollen zu Ersparung unnöthigen Porto's nicht in weitläufig gewöhnlichem Format, sondern in Brief-Form mit möglichster Ersparung des Raums abgefaßt werden. DAB. 31. N. 74.

—. Demjenigen, wenn gleich nicht Oberbeamten, welchem die bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung zugewiesen sind, steht auch das Recht der selbstständigen Entscheidung unter bloser Aufsicht des ersten Beamten zu, welcher auch in allen andern Sachen die Verantwortlichkeit behält. CAB. 32. N. 78. MAB. 33. N. 84.

— sollen die ihnen zur berichtl. Wieder-Vorlage zugehenden Akten-Stücke nicht ihren Amts-Akten anheften. MAB. 33. N. 99.

—. Den — und den Amts-Revisoraten ist die Anstellung anverwandter Aktuarien, Theilungscommissäre und Scribenten in auf- und absteigender Linie unbedingt sodann bis zum 2ten Grad der Bluts-Verwandschaft, und 1ster Grad der Schwägerschaft untersagt. CAB. 24. N. 81. CAB. 27. N. 47.

S. Verwandtschaft.

—. Nur wo vor Einführung der neuen Protokoll-Ordnung die — eine Gebühr für die Entscheidungsgründe zu beziehen hatten, können solche auch jetzt noch nach Hofgerichtl. Decretur in Anspruch genommen werden. FAB. 33. N. 39. MAB. 33. N. 8.

— sollen ihre Berichte nicht durch die Parthien, sondern mittelst des gewöhnlichen Posten-Laufs an die Regierung gelangen lassen. DAB. 32. N. 43.

— dürfen für keinerlei Art von Impressen von den Parthien Vergütungen ansprechen, da solche wie alle Schreib-Materialien aus dem Bureau-Aversum zu bestreiten sind. DAB. 33. N. 63.

S. a. Gantsachen. Alters-Dispensation. Unterpfands-Rechte. Untersuchungen. Pfleger. Sporteln. Protokolle. Justiz-Beförderungsgesuche. Kanzlei-Geräthschaften. Urtheile. Criminal-Acta. Untersuchungen rc.

Aerarium. Sicherung desselben durch pflegschaftliche Verwaltung confiscierten Vermögens. MAB. 17. S. 85.

Aerztliche Kosten-Rechnungen. In den zur Decretur eingeschickten, über behandelte Militär-Kranke oder Verwundete soll die Entfernung des Orts derselben von dem Sitz des Physikus oder Chirurgus angezeigt werden. CAB. 21. S. 611. MAB. 22. S. 22. FAB. 22. S. 4.

Alimente. Klagen, in welchen Fällen ſolche noch ſtatt finden. Siehe Kinder, natürliche, und Vaterſchaftsklagen.

Dem Fiscus, den Gemeinden und den Verurtheilten ſteht gegen Erkenntniß nur die ſummariſche Appellation zu, und findet eine 3te Inſtanz nicht ſtatt. RB. 13. N. 2. S. 5. Siehe a. Unzucht.

—. Siehe Kinder, uneheliche. Auguſtiner Verpflegungs-Koſten.

Allmend. Der Antheil der Pfarrer, Schullehrer und ſonſtigen Staatsdiener an dem Allmend-Genuß, beruht auf dem örtlichen Herkommen. RB. 13. N. 4. S. 17.

—. Soldaten haben Anſprüche daran, von der Zeit an, von der ſie als wirkliche Bürger würden aufgenommen worden ſeyn. In den Genuß treten ſie aber erſt nach ihrer Befreiung vom Militär, indeß die Gemeinſchaft auf eigene Rechnung die Allmenden benutzt, die ſolchen Soldaten zufallen. MAB. 16. S. 49. JAB. 16. S. 57. RB. 13. N. 5. S. 26.

—. Die Juden dürfen die ihnen zugewieſene weder verkaufen noch verlehnen. MAB. 16. S. 418.

Allmenden. Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Stellen bei Streitigkeiten über deren Vertheilung. Die Gerichte ſind nur in dem Fall competent, wenn die beſtrittenen Anſprüche aus einem Rechtsgrund abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß des Anſprechenden als Mitglied der Gemeinde nicht in Verbindung ſtehet.

Hängt dagegen der Rechtsgrund ſolcher Anſprüche mit der Eigenſchaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zuſammen, ſo haben die Verwaltungsbehörden alle darüber entſtehende Streitigkeiten ausſchließend zu entſcheiden.

Welche, wie auch die frühern Beſtimmungen nicht blos in Fällen einer beabſichteten Vertheilung von Gemeinds-Gütern und deren Begebung in Allmend-Genuß, ſondern überhaupt auf alle Streitigkeiten über Theilnahme an dem Gemeinds-Genuß anwendbar ſind. RB. 29. N. 18.

—. Bei deren Vertheilung ſoll jedesmal auf Ausſcheidung von Fohlen-Waiden und Tummel-Plätzen zu Emporbringung der Pferde- und Schweinszucht Rückſicht genommen werden. DAB. 26. N. 41. CAB. 26. N. 42.

—. Die Vertheilung der — unter die Gemeinds-Glieder kann nicht vollzogen werden, bevor der Plan vom Groſsh. Miniſterium des Innern beſtätigt iſt. DAB. 27. N. 34.

—. Den Rang, der in Kriegsdienſten ſtehenden Bürgersſöhne in dem Allmend-Genuß. Erl. d. V. v. 1810. RB. 19. und 1813. N. 5.

Denjenigen, welche nach Zurücklegung des Conſcriptionsalters noch in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, und dadurch gehindert werden ihr Bürgerrecht anzutreten, ſoll dieſer Umſtand nicht zum Nachtheil gereichen.

Und wenn ſie auch eine vollſtändige Capitulationszeit nicht ausgehalten haben, muß ihnen dennoch dieſe Begünſtigung zu Theil werden, wenn ſie nicht durch Verſchulden ihre frühere Entlaſſung aus dem Militär herbeigeführt ha-

Allmenden.

haben. DUB. 27. N. 52. FUB. 27. N. 15. CUB. 27. N. 11. CUB. 27. N. 54. MUB. 27. N. 35.

—. Die Verordnung von 1810 RB. N. 19. über die Ansprüche der Soldaten auf den Allmendgenuß bezieht sich nur auf die, welche v. 1810 schon Soldaten waren oder es später geworden sind, und welche wirklich auch in den Kriegsdienst eingetreten sind und nicht durch Einstehen oder Abkaufssumme sich frei gemacht haben; und tritt nur ein, wenn ältere Allmendsbesitzer dadurch nicht beschränkt werden. CUB. 30. N. 7. DUB. 29. N. 47. FUB. 29. N. 46.

—. Republ. der Verordn. v. 1810, daß solche nicht zum freien verfügbaren Eigenthum an die Bürger abgegeben werden dürfen. FUB. 29. N. 29.

—, Genuß beabschiedeter Soldaten. In Bezug auf die V. v. 22. Febr. 1813 RB. N. 5. wird weiter verfügt:

Wenn ein — — von seinem Bürgerrecht in dem Augenblick keinen Gebrauch gemacht hat, wo er hiezu befugt war, so muß darauf gesehen werden, ob er den in den Bürgergenuß eingesetzten Bürgern in dem Range vorgeht; in diesem Fall muß der zuletzt in Genuß getretene seinen Bürgergenuß dem gewesenen Soldaten überlassen, sonst aber nicht.

Die V. v. 22. Febr. 1813 findet auch nur da ihre Anwendung, wo es sich um das angeborne Bürgerrecht handelt; daher ein in einen fremden Ort überziehend ehemaliger Soldat, welcher das Bürgerrecht im Augenblick seiner Annahme erst erwirkte, keinen Anspruch auf diese Begünstigung machen kann. CUB. 31. N. 101.

—. Den Landwehr-Männern sollen in Bezug auf das Einrücken in den Allmendgenuß gleiche Rechte wie den bei der Linie gestandenen, zukommen. DUB. 32. N. 70. FUB. 32. N. 70.

—, Genuß, Vertheilung des Guts. S. Gemeinde-Ordn. §. 85—113.

—, Berechtigung oder Berechtigung zum Bürgergenuß werden unter einem Landrechtl. Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allmend- oder Gemeingut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht (LRS. 1708) behauptet, eine persönliche Nutznießung (LRS. 577. a. c. u. S. 1831 b. e.) eine Erbdienstbarkeit (S. 710 b.) oder eine Grunddienstbarkeit (S. 637 vergl. mit §. 85. 89. 92 u. 99 der GO.) darauf spricht, so ist der Streit mit dem Civil-Richter zu verhandlen.

In allen andern Fällen, wo es sich nur um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach §. 152. der GO. nun die Verwaltungsbehörden.

Wenn die obenerwähnten Privatrechtl. Ansprüche beseitigt sind, geschieht nun eine neue Theilung des Gemeinde-Guts immer, — jene des Allmends — aber, so oft als nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, nach Köpfen:

wo schon früher Allmenden oder Bürgerholzgaben in ungleichen Thei-

Allmendberechtigung ꝛc.

len bestanden, behält es vor der Hand bei dem Besitzstand v. 1. Januar 1831, falls dieser Besitzstand unbestritten war, sein Verbleiben.

Der Besitzstand vom 1. Januar 1831 kann geändert werden, wenn $^2/_3$ der Berechtigten es beschließen, und die Staatsbehörde (§. 85. 151) es genehmigt.

Unter die Berechtigten gehören auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden. §§. 87. 88. d. GO. u. §. 1. des BAG.

Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Classen des Güterbesitzes bestehen, so bleibt es dabei, bis eine andere Art beschlossen wird.

Es rücken daher, wo ein solcher Genußtheil frei wird, die Bürger nicht nach ihrem Altersrang, sondern nach der Classe ihres Güterbesitzes, wornach der freiwerdende Genußtheil bisher bemessen worden, ein. DAB. 33. N. 12.

—-Abänderungen im Allmendgenuß. Zum gültigen Beschluß gehören nicht blos $^2/_3$ der Erschienenen, sondern $^2/_3$ der Genußberechtigten, wohin auch Wittwen, der Ortspfarrer, wenn er Allmendgenuß hat, nebstdem auch ein Minderjähriger, wenn er einen Genußtheil im Besitz hat, mitzuzählen sind. DAB. 33. N. 54.

Almosen-Rechnungen sollen alle Jahre gestellt, dem Ortspfarrer und Decanat zur Einsicht und Bemängelung und dann dem Amtsrevisorat zur Revision zugestellt, sofort in der Amtsregistratur aufbewahrt werden. FAB. 16. S. 1185.

—-Rechnungen aus milden Stiftungen; siehe Aemter und Unterstützungen.

Allodification der Schupf- und Erblehen. Siehe Accis.

— der Bauern-Lehen. Siehe Lehen.

Alter der Inquisiten soll förmlich constatirt und nicht blos nach der eigenen Angabe der Inquisiten angenommen werden. RB. 18. N. 1. S. 2

—-Dispensation zum Behuf der Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder (63. Jahrg. RB. 7. S. 202) steht in allen Fällen den Aemtern zu. CAB. 24. N. 80. FAB. 24. N. 80.

—. Der Tax für solche Alters-Dispensation ist für alle Fälle ohne Unterschied 1 fl. 30 kr. DAB. 30. N. 21.

—. Tax für Alters-Dispensation zum Behuf der Verehelichung. S. Taxen.

— von 65 Jahren befreiet von persönlichen Lasten in den Gemeinden. BAG. §. 46.

—, ebenso von öffentlichen Strafarbeiten wegen Fortsirevein, falls nicht dieselbe von dem Sträfling selbst dem Gefängnis vorgezogen wird. RB. 34. N. 2. §. 143.

Amnestie. S. Cartel. Militär.

Amortisations-Casse. Neues Gesetz statt des de 1808 über die Verfassung und Verwaltung der —.

Amortisations-Casse.

Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amort.- — fließen, und alle darauf sich beziehende Ausgaben daraus geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zweck feemd sind, dürfen ihr nur im Weg der Gesetzgebung zugewiesen werden.

Eine Vereinigung der — mit der General-Staats- — oder mit einer andern Verwaltungs-Casse darf niemals statt finden.

Ohne Autorisation des Finanz-Ministeriums darf die — auf keinerlei Anweisung eine Zahlung leisten. Der Director der A.-C. hat gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem jetzigen Gesetz nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der — nachtheilig sind, sich an das Staats-Ministerium zu wenden, und die desfallsige Resolution seiner Rechnung beizulegen.

Die Rechnungen der — — welche von der Ober-Rechn.-Kammer abzuhören, werden alle Jahr von dem deshalb einzuberufend. Landständ. Ausschuß untersucht und geprüft.

Das Bedürfniß der — — wird für jede Finanz-Periode durch das Budget bestimmt.

Einen etwaigen Ausfall an den Einnahmen hat das Finanz-Minist. auf die parateste Staats-Revenue anzuweisen, und sie vor allen andern Ausgaben in monatlichen Raten an die — — abzuliefern. Das zuviel Bezahlte erhält die Staats-Casse zurück.

Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der — — zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgegangene ersetzen sollen, ist aus laufenden Revenuen zu bestreiten.

Alle zu Sicherung der Staats-Casse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andeee Cautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (LRS. 813) und alle bei der Staats-Casse disponible Fonds sind bei der — — verzinslich anzulegen.

Der Staats-Casse wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der — — ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahr den 20. Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Außer der — — ist keine Staats-Verwaltungs-Stelle ermächtigt, irgend ein Staats-Anlehen unter irgend einem Vorwand zu contrahiren.

Die — — ist befugt, zu Erfüllung ihrer gesetzl. Bedürfnisse, unter Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministeriums auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Anlehen zu machen; erstere dürfen den Termin der nächsten Ständeversammlung nur um 6 Wochen, letztere aber eine Aufkündigungs-Frist von ½ Jahr nicht übersteigen.

Zu Operationen der — —, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist, wenn die — — zu den in Folge solcher Operationen zu machenden Zahlung nicht vollständige Deckungsmittel hat, die Zustimmung des Landständ. Ausschusses erforderlich.

Amortisations-Casse.

Zu Anlehen bis auf 500,000 fl., welche wegen unvorgesehen dringender Staatsausgaben oder Revenuen-Ausfall nöthig werden, genügt die Zustimmung des ständischen Ausschusses, welcher zu gültigen Beschlüssen immer vollzählig seyn muß.

Disponible Mittel der — — können mit Ermächtigung des Finanz-Ministeriums nutzbringend angelegt werden, entweder durch Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommen sichernde Deckung, welche auch durch Staatspapiere nach ihrem Coursweth, wenn sie nicht über pari stehet, im Betrag des Darlehens geschiehet. RB. 32. N. 1.

Ein solches Anerbieten zu Darlehen siehe RB. 32. N. 6.

— —, in die — — soll der Accis fließen. RB. 12. N. 2. S. 5.

— —. Die dem Justiz-Ministerium zugewiesenen Obliegenheiten sind der Justiz-Section des Staats-Ministeriums zugewiesen. RB. 20. N. 7. S. 40.

— —. Die Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anlehen. RB. 20. N. 15. S 80.

— —, deren Schuldenzuweisung und Forderung. RB. 15. N. 13. S. 133.

— —-Obligationen. Anzeige und Verzeichnis bisher herausgekommen aber noch nicht eingelöster. RB. 824. N 2. Beil.

Die in den Jahren 1815—20 eingelösten Vorschußscheine zus. im Betrag von 2,111,660 fl. werden vertilgt. RB. 24. N. 5. S. 40.

Amts-Cassen, über die Beiträge zu — als zu collegialischen Verhandlungen der Kreisdirectorien gehörig. Siehe Kreisdirectorien.

— —, deren neue Einrichtung. FAB. 17. S. 770.

— —, die — — sind dem Ministerium des Inneen zugetheilt. RB. 19. N. 16. S. 91.

— —, die vorschußweise Zahlung aus solchen. Siehe Aemter.

— —, neue Einrichtung der — —-Verwaltung. RB. 32. N. 25.

— —. Die Forderungszettel der Handwerker und Arbeiter an die — — sollen wenigstens alle Monate übergeben werden. FAB. 33. N. 25.

Amtsdiener. Deren Zustellungsgebühr und so auch der sogenannte Meldbatzen oder Anmeldungsgebühr ist strenge untersagt. FAB. 17. S. 762. RB. 17. N 9. S. 30. RB. 21. N. 20. S. 143. FAB. 21. S. 837.

—. Von den — können die Zustellungen und Citationen, sofern sie diese selbst überbringen, in allen Amtssitzen, nicht aber in den Nebenorten gegen eine Gebühr von 4 kr., was jedoch jederzeit widerruflich ist, besorgt werden, die sogen. Meldbatzen aber sollen ein für allemal abgeschafft seyn RB. 29. N. 10.

— hat, wenn derselbe an mehrere Personen in der nämlichen Sache und vermög des gleichen Beschlusses Insinuationen zu machen hat, die Zustellungsgebühr von 4 kr. bei jeder einzelnen Person zu erheben. RAB. 29. N. 67. Siehe Gerichtsboten.

—. S. Zustellungs-Gebühren.

Amtsdiener. Accisoren. Zoller. Die Gesuche um Anstellung als — sind an die Kreisdirectorien zu richten. EAV. 24. N. 60.

— Amtsdiener sollen jedesmal mittels Eid und nicht blos mittels Handgelübd verpflichtet werden. FAV. 26. N. 37.

Siehe a. Siegelgebühr.

Amts-Bezirks-Boten. S. Frohnden-Gerichts-—. Gerichts-Boten.

Amts-Exequenten werden zu Besorgung der in Privatschuld-Sachen gerichtl. erkannten Fahrnißpfändungen, sowie zur executiven Beitreibung der Landes- Standes- und Grundherei. Gefälle angestellt und deshalb verpflichtet.

Sie unterstehen den Aemtern und haben die taxordnungsmäßige Meilen- und Auspfändungsgebühr à 15 resp. 12 kr., letztere von jedem Schuldner zu beziehen.

Die ausgepfändete Fahrnuß ist dem Ortsvorstand zur Aufbewahrung oder Bestellung eines Hüters auszuliefern. AV. 27. N. 17.

Nähere Instruction für dieselben.

Auspfändungen können nur vorgenommen werden auf richterlichen Befehl und auf Aufforderung der hiezu Berechtigten.

Ein Auftrag kann nur nach vorheriger Meldung beim Ortsvorstand und auf Beigebung einer Gerichtsperson und des Ortsdieners und immer zuerst bei den angesehensten und vermöglichsten Einwohnern vollzogen werden.

Wenn die gepfändeten Gegenstände einen Marktpreis haben, so wird nur noch $^1/_{10}$, andernfalls noch $^1/_4$ mehr als die Forderung beträgt, gepfändet, und zwar das vom Schuldner oder dem Ortsgerichtsglied Entbehrlichste bezeichnet.

Bei gefährlicher Krankheit des Schuldners oder seiner Ehefrau muß die Auspfändung, sowie wenn ersterer im Dienst abwesend ist, bis zur Rückkunft, aufgeschoben werden.

Die Zugriffsfreien Gegenstände sind die im LRS. 2217. b. c. d. bezeichnete, als:

1) Bettung und Kleidung des Schuldners und seiner Familie zum täglichen Bedarf.
2) Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die ihm zu seinem Beruf nöthig sind.
3) Die dem Schuldner und seiner Familie für 1 Monat nöthigen Lebensmittel.
4) Eine Melkkuh, oder statt dessen 2 Geisen, und die für solche auf 1 Monat nöthige Streu und Fütterung bei dem Landmann.
5) Solche Fahrniß, die Zugehörde eine Liegenschaft ist.

Nur die ad 1. genannte Fahrniß ist durchaus frei; auf die übrigen 4. kann ausnahmsweis der Zugriff geschehen.

1) Für Forderung, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger noch darauf haben, (z. B. der Verkäufer einer Kuh.)

Amts-Exequenten.

2) Für Anlehen, die zu deren Anschaffung, Verbesserung und Unterhaltung darauf gemacht worden, sind.

3) Für Miethzins, Pachtzins oder Ernte-Ertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden.

4) Für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners.

5) Für Miethzins von der Wohnung desselben.

Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Gesetzen nach besonders verhaftet ist, kann bei dessen Einsprache und wenn noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist, für andere Gläubige in Beschlag gezogen werden. RB. 27. N. 22. FRB. 27. N. 102.

— —. Unter der Benennung: „Gerichtspersonen" sind auch Waisenrichter, Gerichts- und Rathsschreiber, überhaupt jede vom Gericht selbst committirte gehörig verpflichtete Person zu verstehen, welchen wie dem Ortsdiener keine andere als die taxordnungsmäßige Gebühr oder Diät vom Amt zu decretiren sind. FRB. 28. N. 7. ERB. 29. N. 76.

S. a. Executions-Ordnung.

Amts-Gebühren, bezahlte, sind quittiren zu lassen. FRB. 18. S. 481.

Amtsgewalt, mißbrauchte, wer sich deren schuldig machen könne. S. Concussion.

Amts-Revisorate. Ihre Obliegenheit bei Pflegschaften, dann Verpfändungen oder Unterpfandsbestellungen. RB. 9. N. 53. S. 501. 502.

— —, deren Instruktion. Statt der im Jahr 1809. RB. N. 53. §. 7. angekündigten, die noch nicht zur Publikation kommen konnte, ist dagegen eine Verordnung über die Einziehung und Verrechnung der Sporteln erschienen. RB. 17. N. 16. S. 60.

— — haben nur von wirklichen Rechnungen, nicht aber von Gant- oder Theilungsgeschäften Gebühren zu beziehen. FRB. 12. S. 1009. FRB. 13. S. 1006. FRB. 15. S. 637.

— — sind zu Verfassung der Ehepacte die allein berechtigte Stellen. RB. 12. N. 10. S. 56. RB. 12. N. 19. S. 101.

— — dürfen für — außer dem Bezirk wohnende nur dann Staatsschreiberei-Geschäfte fertigen, wenn diese innerhalb ihres Bezirks vor ihnen erscheinen, aber keine Verträge über Liegenschaften in andern Bezirken gelegen, noch Ehepacte, falls nicht wenigstens Eines der Brautleute oder der künftigen Ehegatten ihren Sitz im Bezirk haben oder nehmen. RB. 12. N. 18. S. 99. RB. 19. N. 9. S. 39.

— — haben die Brandversicherungs-Tabellen zu fertigen. FRB. 12. S. 957.

— — haben bei Domainen-Verkäufen wie sonst den Accis zu berechnen, und dem Accisor die Anzeige zu machen. RB. 12. N. 24. S. 143.

— — haben keine Schulden-Liquidationen oder sonst präjudicielle Vorladungen auszuschreiben. RB. 11. N. 9. S. 40. RB. 11. N. 34. S. 157.

Amts-Reviſorate, ihre Obliegenheit in Berechnung des Accifes von Erbſchaften, Kauf, Tauſch, Verpfründung, Vermögens-Uebergaben, Nutznießung, ſürſorglichen Beſitz. RB. 12. N. 15. Beil. S. 6.

— — haben bei Erbſchaften und Gantvermögens-Verſteigerungen, ſich wie ihre Theilungs-Commiſſarien jedes Geldeinzugs zu enthalten. RB. 14. N. 18. S. 124.

— — haben zur Depoſiten-Kiſte den Einten-Schlüſſel zu bewahren. RB. 14. N. 21. S. 141.

— — haben die Abzugs-Berechnungen von auſſer Land gehendem Vermögen zu fertigen. RB. 15. N. 8. S. 61.

— — ſollten mit Unterpfandsbuch-Erneuerungen bis zum Jahr 1819 zuwarten. RB. 16. N. 3. S. 9.

— —, den — iſt verboten ſelbſt Geſchäfte, als: Inventuren, Steigerungen, Eheberedungen zu fertigen, und dafür die Gebühr mit 1 fl. 45 kr. für ſich zu beziehen, da ſie auſſer ihrer Beſoldung und geſetzlichen Abhör- alle übrige Gebühren dem Fisco verrechnen müſſen. Die Aemter ſollen auf die genaue Befolgung ſehen. In beſondern ihren Geſchäftskreis nicht berührenden Aufträgen haben ſie jedoch Belohnung anzuſprechen. FAB. 15. S. 637. FAB. 19. S. 27. CAB. 19. S. 39.

— — haben in Obligationen für herrſchaftliche und Stiftungs-Verrechnungen die Clauſel beizufügen: daß nur gegen Rückempfang der Original-Obligation oder einem von dem betreffenden Miniſterial-Departement ausgeſtellten Amortiſations-Schein die Heimzahlung gültig geſchehen könne. RB. 16. N. 6. S. 21.

— — können auch durch minderjährige Scribenten oder Theilungs-Commiſſarien Geſchäfte gültig fertigen laſſen, ſollen jedoch keinen ohne vorherige ſtrenge Prüfung von den Kreisdirectorien anſtellen. RB. 16. N. 18. S. 81.

— — ſollen ſich bei der Wahl ihrer Theilungs-Commiſſarien von deren untadelhaftem Betragen überzeugen, indem ſie für entſtehenden Schaden verantwortlich ſind. RB. 16. N. 41. S. 158. RB. 17. N. 2. S. 4.

— —. Verordnung über Sporteln, Abſchrifts- und andere Gebühren, Viſimation, Collationirung, Expeditionen, Rechn., Reviſ., Erörter., Gebühren. RB. 17. N. 9. S. 29.

— —, deren und der Theilungs-Commiſſarien Diarien ſind vierteljährig an das Kreisdirectorium je mit den vorhergehenden zur Prüfung, dann Auszüge aus letztern monatlich an die Amts-Caſſen zu überſenden. FAB. 19. S. 631. DAB. 19. S. 734. FAB. 20. S. 631.

— — haben die Sporteln von Kaufbriefen und andern Expeditionen gleich nach deren Fertigung und nicht erſt nach geſchehener Zahlung ins Diarium einzutragen. FAB. 21. S. 665.

— — ſollen für Theil- und Verweiszettel den Parthien keine Siegelgebühr anrechnen. FAB. 21. S. 566.

— — haben für die Expeditionen der Verweiszettel nur die gewöhnliche Copialgebühr pr. Blatt ad 2 kr zu zahlen. FAB. 21. S. 677.

Amts-Reviſorate haben für Tauſchbriefe die Sporteln von dem Object des höhern Preiſes anzuſetzen, wovon jeder Theil die Hälfte zu zahlen hat. FAB. 21. S. 693. DAB. 21. S. 483.

— — erhalten kein Kanzleiholz mehr. FAB. 20. S. 541.

— — ſind in ſub- und objectiver Hinſicht dem Miniſterium des Innern zugewieſen. AB. 19. N. 16. S. 91.

— — dürfen keine Incipienten mehr annehmen. DAB. 22. S. 359. FAB. 22. S. 581.

— — Deren Geſchäfts-Obliegenheit bei Ganten. S. Gantſachen.

— —. Erledigte ſollen ausgeſchrieben werden. Die Competenten haben ihre Vorſtellungen durch ihr Kreisdirectorium an das — worin die Vacatur iſt, und dieſes ſolche — an das Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.

Die proviſoriſchen Verwaltungen können den Kreisdirectorien einen tauglichen Theilungs-Commiſſair gegen eine Tagsgebühr von 2 fl. übertragen. AB. 25. N. 29.

Den Geſuchen ſind die Zeugniſſe über Annahme als Scribent über Befähigung und Aufführung in Ur- oder beglaubter Abſchrift jedesmal beizuſchließen. AB. 26. N. 22.

Die Geſuche ſollen bei Amt eingereicht werden. DAB. 26. N. 15.

Anſtellung der Theil.-Commiſſäre. S. Verwandtſchaft.

— — haben über Entlaſſung oder Austritt der Theil.-Commiſſaire ſogleich Anzeige an das Kreisdirectorium zu machen. FAB. 27. N. 95. CAB. 27. N. 95.

— —, deren Gebühren. Verſieht der — ein Geſchäft auser ſeinem Wohnort, weil entweder in dem Augenblick das Theil.-Commiſſariat nicht beſetzt oder der Theil.-Commiſſair krank iſt, und überhaupt wo der Amts-Reviſor für den Theil.-Commiſſair den Dienſt verſehen muß, haben die Intereſſenten nur das, was dem Theil.-Commiſſair hätte bezahlt werden müſſen, zu entrichten.

Berufen dagegen die Intereſſenten den Amts-Reviſor aus beſonderem Vertrauen zu Vornahme eines Geſchäfts, deſſen Vornahme ihm nach der beſtehenden Ordnung erlaubt iſt, ſo iſt er zu Anrechnung der geſetzlichen Diät und des Fuhrlohns berechtigt.

Die Fiſci-Gebühr aber iſt eine Steuer, welche in allen Fällen erhoben werden muß.

Für Verſehung von Theil.-Commiſſar.-Geſchäften im Wohnort, hat der Amts-Reviſor gar keine Gebühr für ſich zu beziehen, ſondern das Ganze iſt für die Staats-Caſſe zu verrechnen. FAB. 24. N. 39. DAB. 24. N. 45.

— — dürfen auch von Kauf- und Tauſchbriefen und Obligationen 2 kr. vom Stück Cop.-Gebühr anrechnen. DAB. 23. N. 86. CAB. 26. N. 79.

— — haben für die Reviſion der von den Gerichtsſchreibern aufgeſtellten Gemeinde-Umlag-Regiſter die gewöhnliche Sextern-Gebühr zu beziehen. FAB. 24. N. 50.

— — haben von Gant-Curatel-Rechnungen und deren Prüfung die Sextern-

Gebühr, von der End-Vermögensberechnung und Verweiſung aber keine Gebühr anzuſprechen. DAV. 25. N. 52. FAV. 25. N. 51. CAV. 25. N. 52.

— —, deren Sextern-Gebühr iſt zu 150 fl. angeſchlagen, womit ſie immatriculirt und wornach auch die Penſionen ermeſſen werden. Bei den Stadt-Amts-Rev. Carlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Mannheim iſt dieſe Summe nur 50 fl. DAV. 26. N. 75.

— — Die Gebühren von Gemeinds-Rechn.-Reviſionen, welche nach vollgeſchriebenen Folio-Seiten zu berechnen, müſſen amtlich decretirt ſeyn. FAV. 27. N. 17.

— — haben von Ehebeteidungen und Teſtamenten keine Copial-Gebühr anzurechnen, wenn nicht die Abſchriften von den Parthien beſonders verlangt werden. CAV. 26. N. 79.

— — haben von Verweiszetteln den ganzen Sporteibetrag der Amts-Caſſe zu verrechnen, von dieſer aber eine Fertigungs-Gebühr von 2 kr. pr. Seite zu beziehen. DAV. 27. N. 38. FAV. 27. N. 37. CAV. 27. N. 33.

— — haben für Vidimation von Abſchriften, wovon die Originalien ſich in ihrer Regiſtratur befinden, Nichts, von andern Vidimationen aber, die ſie als Notarien verrichten, das Taxordnungsmäßige für die Amts-Caſſe anzuſetzen. DAV. 28. N. 94.

— —. Die Verfügung über den Anſatz der Copial-Gebühren nach Local-Preiſen iſt aufgehoben, und hat derſelbe wieder nach der Taxordnung zu geſchehen. FAV. 27. N. 37.

— — haben, wenn Aemter gegen die Ordnung Zahlungen auf Local-Caſſen decretirt hätten, ſolche nicht paſſiren zu laſſen, ſondern dem Amt in geeigneter Art Vorſtellungen zu machen, und wenn dieſes auf ſeiner Verfügung beharren ſollte, die Sache dem Kreisdirectorium zur Entſcheidung anzuzeigen. CAV. 26 N. 18.

— —. Die Oberaufſicht über die — — iſt wieder dem Großh. Juſtiz-Miniſterium übertragen. RV. 26. N. 8.

— —. Ihre Beſoldungs-Zulage-Geſuche ſind von den Kreisdirectorien in den Monaten Mai und Septbr. mit gutächtl. Bericht obiger Stelle vorzulegen. RV. 27. N. 24.

— —. Die Beſtimmung des Organ.-Edicts v. 1819 §. 39. lit. d., welcher den Amts-Rev. die Führung eigener Grund- und Pfandbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörige Liegenſchaften überträgt, iſt aufgehoben: und iſt dieſelbe den nächſtgelegenen, geeigneten Ortsgerichten, übertragen. RV. 31. N. 2.

— — haben ſich jeder öffentlichen Aufforderung bei Schulden-Liquidationen, insbeſondere auch aus Anlaß von Auswanderungen zu enthalten, da ſolche wie die Vornahme der Liquidationen, von den Aemtern zu geſchehen haben. RV. 31. N. 8.

— —. Die Aemter können keinerlei den — — geſetzlich oder organiſations-

mäßig zugewieſene Geſchäfte den Theil.-Commiſſarien übertragen, noch überhaupt mit letztern unmittelbar ſich in Communication ſetzen, ſondern die Aemter haben ſich hinſichtlich der in §. 20. d. Beilage C. zur Organ. von 1809 benannten Geſchäfte nur mit den Amts-Reviſoraten ſelbſt zu benehmen, die alsdann, ſoweit nöthig, das Geeignete an ihre Theil.-Commiſſäre verfügen werden. DAV. 32. N. 45. MAV. 32. N. 46, 56, 61. CAV. 32. N. 48. FAV. 32. S. 592.

— — ſollen die Inſertionen wegen erledigten Theil.-Commiſſariats-Stellen nicht mehr durch die Carlsruher-Zeitung, ſondern nur durch die Anzeigeblätter bewirken; indem erſtere ſie ſelbſt zu zahlen hätten. CAV. 33. N. 79. MAV. 33. N. 81. FAV. 33. N. 78.

— — ſollen die Diarien der Theil.-Commiſſarien, wovon monatlich nur die Auszüge übergeben werden, am Schluß jeden Jahrs, ſo wie beim Austritt in der Zwiſchenzeit zu Händen nehmen und aufbewahren. DAV. 33. N. 19. FAV. 33. N. 16.

— —. Die Ausfertigung der Pfand- und Kaufurkunden, deren Objecte in verſchiedenen Amts-Reviſorats-Bezirken gelegen ſind.

Die Amts-Reviſorate ſind darin lediglich auf ihre Bezirke beſchränkt, daher müſſen in einem ſolchen Fall auch verſchiedene Partial-Obligationen ausgefertiget werden. Dadurch würden aber die Parthien nicht gehindert durch dasjenige Amts-Reviſorat, in welchem der Schuldner ſeinen Wohnſitz hat, über ſolche Partial-Obligation eine Hauptſchuld- und Pfandurkunde ausfertigen zu laſſen, worin die Partial-Verſchreibungen, welche bei den Amts-Reviſorats-Acten aufbewahrt werden; ausdrücklich erwähnt werden. DAV. 31. N. 60.

— —. Was ſie bei Pfand-Verſchreibung für Stiftungen oder öffentlichen Forderungen zu beobachten, ſ. Caſſ.-Aufnahme. RV. 23. N. 19.

— —. Den Theil.-Commiſſarien können Fuhr- oder Rittlöhne nur dann paſſirt werden, wenn ſie gehörig beſcheinigt, zu einem unverſchieblichen Geſchäft bei Ueberſchwemmung oder tiefem Schnee über Feld reiſen müſſen. FAV. 28. N. 91.

— —, die, ſollen ihr Diarium ſelbſt eigenhändig führen.

Zu Originalien eines Teſtaments muß, wie zu andern öffentl. Urkunden jederzeit das vorgeſchriebene Stempelpapier adhibirt werden.

Zu Abſchriften von Curatel-Rechnungen Minderjähriger, wird keines gebraucht.

Für Berichte, wenn ſie nur 1 Folioſeite enthalten, werden nur 15 kr. und 3 St. angeſetzt, für die Abſchrift paſſirt Nichts.

Abſchriften aller Art, ſowie Theilzettel und Verweiſungen, brauchen nicht mit Siegel verſehen zu werden. DAV. 33. N. 21. FAV 33. N. 19.

— —. Den Gebühren-Anſatz verſchiedener bei den — — vorkommender Geſchäfte. CAV. 33. N. 49. 61. DAV. 33. N. 52. FAV. 33. N. 46. 49. MAV. 33. N. 50.

Amts-Reviſorate. Den Sportel-Diariums-Auszügen ſollen beſondere Nachweiſungen über die Copialien beigelegt werden, auf welchen die Copiſten über die ihnen bezahlte Copial-Gebühren quittirt haben. MuV. 23. N. 72.

— — haben fortan die Bevölkerungs-Tabellen nach Organ. v. 1809 lit. C. §. 39. zu fertigen. DuV. 33. N. 63.

Siehe auch Abhörgebühr, Accis, Ganten, Aemter, Eheverträge, Obligationen, Staatsſchreiber, Gemeinds-Rechnungen, Verweiſungen ꝛc. Gerichtsbarkeit, Schenkungen, Grundbücher, Theil.-Commiſſaire, Fauſtpfänder, Pfandſchreiberei, Gelder, Einzüge.

Amtsſchreiberei-Geſchäfte, darüber ſiehe Aemter.

Anatomie. An das anatomiſche Theater in Heidelberg ſollen auch noch die Leichname abgeliefert werden.

a. aller in den Aemtern Carlsruhe, Bruchſal, Durlach, Pforzheim, Eppingen und Bretten in den Gefängniſſen ſterbenden Criminal-Inquiſiten, Vaganten und Bettler;

b. der in dem Bezirk des Murg- und Pfinzkreiſes hingerichteten Verbrecher;

c. aller Selbſtmörder aus dem vormal. Pfinz- und Enzkreiſe, die auf öffentliche Koſten erhalten worden ſind, oder begraben werden müſſen;

d. der im Irrenhaus verſtorbener Irren, jedoch unter Beiladung des hiebei angeſtellten Medicinal-Perſonals zur Section.

Name und Alter ſind bei a. b., dann bei a. die Krankheit anzugeben. CuV. 28. N. 17.

—. Die Verordnung wegen Ablieferung der Leichname, wie oben ſteht, ſollen von Zeit zu Zeit republicirt werden. CuV. 30. N. 100.

Anblümungs-Tabellen ſollen mit großer Genauigkeit aufgenommen werden. FuV. 12. S. 341.

S. a. Cultur-Tabelle.

Anfangstermin der neuen Verordnungen iſt in polizeilich und adminiſtrativem Betreff, wie im Rechtlichen, wo nicht je Ausnahmen beſtimmt ſind, 30 Tage nach Erſcheinen im Regierungs-Blatt. RV. 11. N. 11. S. 48.

Anerkennung unehelicher Kinder. S. Kinder.

Anklage der Miniſter. S. Verantwortlichkeit.

Anlehen, Staats-. S. Staatsſchulden, Darlehen.

Anmeldgebühren oder Meldbatzen ſind allgemein aufgehoben. RV. 21. N. 20. S. 143. FuV. 21. S. 837.

Anſtellungs-Geſuche beim Zoll- und Accisweſen ſind bei der unterſten Behörde einzureichen. RV. 12. N. 12. S. 70.

S. a. Gardiſten.

Anwälde, ſ. Advocaten.

Anwünſchung (Adoption LRS. 343): Annahme an Kindesſtatt und die Beſtätigung derſelben iſt polizeilich, und die Berufungen gehen an die höhern Adminiſtrativ-Stellen. RV. 9. N. 53. §. 13.

Anzeige-Blätter, deren Einrichtung und Kosten, letztere sollen exclus. Postgebühr à 30 kr. jährlich nur 1 fl. 44 kr. für 52 Bogen, dann für jeden weitern Bogen 2 kr., und die Insertions-Gebühren für eine ganze Quartzeile 4 kr., für eine halbe nur 2 kr. seyn; für Landes- oder herrschaftliche Angelegenheiten soll nichts bezahlt werden, auch sollen die Einrückungen in abgekürzter Form geschehen. RB. 19. N. 14. S. 79. CAB. 19. S. 319. DAB. 19. S. 551. 635. MAB. 19. S. 213. 445. FAB. 19. S. 563.

— —. Außer den 1 fl. 44 kr. darf pr. 1820 weiter nichts bezahlt werden. DAB. 21. S. 495.

— —, diese sollen von den Vorgesetzten, den Physikaten und Decanaten, als welche sie nicht mehr auf Staats-Kosten erhalten, zugeschickt werden. FAB. 19. S. 912.

— —, von dem Verlags-Comptoir soll alle Jahr ein Zettel für die an die Dienststellen abgegebenen Blätter zur Decretur an's Kreisdirectorium abgegeben werden. Die betreffenden Stellen haben bis zum 15. Januar des nächsten Jahrs über unvollständig erhaltene Blätter zu berichten. FAB. 15. S. 777.

— — dürfen keine politischen Artikel aufnehmen. RB. 19. N. 22. S. 134.

— —, die in dem Freiburger Anzeige-Blatt erscheinenden allgemeinen Verfügungen des Dreisamkreis-Directoriums sind auch von den Behörden des Seekreises zu befolgen. FAB. 13. S. 1153. DAB. 14. N. 1.

— —. S. Regierungs-Blätter.

—-Blatt. Für dasselbe soll außer dem gesetzlichen Preis von 1 fl. 44 kr. und 39 kr. Postgebühr weiter und für Ueberschußbögen Nichts bezahlt, auch von Aemtern und Amts-Revisoraten in den Gemeinds-Rechnungen nichts weiteres passirt werden. MAB. 23. N. 31.

— —. Der Preis ist im Seekreis, ausschließlich der Speditions-Gebühr, 1 fl. 40 kr. DAB. 23. N. 20.

— —. Der jährl. Abonnements-Preis à 1 fl. 44 kr. für wöchentlich zwei halbe Bogen, soll nebst 30 kr. Postgebühr je voraus, — für die Ueberschußbögen der Betrag am Schluß des Jahres berechnet und nachbezahlt werden. DAB. 33. N. 92.

S. a. Censur, Insertions-Gebühren.

—-Gebühren, s. Denunciations-Gebühr.

—-Gebühren bei Holzdiebstählen beträgt bei Verwandlungen der Geld- und Gefängniß-Strafe: 1/3 der baaren Strafsumme oder 1/3 derjenigen Summe, die sich aus dem Anschlag eines Arbeitstags auf 1 fl. berechnet. Diese Gebühr wird aber nur zur Hälfte bezahlt, wenn der Schuldige die Strafe weder baar entrichten noch abverdienen kann.

In allen Fällen, wo nur Gefängnißstrafe erkannt wird, und also die Forst-Casse weder baare Zahlung noch Arbeit dafür erhält, wird als Anzeige-Gebühr der Betrag der Hälfte des einfachen Werthes des entwendeten Holzes bestimmt. DAB. 31. N. 26. CAB. 31. N. 23.

Anzeige-Gebühren ꝛc.

Neue Bestimmung, wornach für die Waldgüter keine Anzeige- oder Pfändungs-Gebühren mehr statt finden dürfen; s. Forst-Gesetz §. 181.

Apotheker-Taxordnung. RB. 12. N. 26. S. 154. RB. 14. N. 13. S. 87. FAB. 20. S. 145. CAB. 20. S. 67. MAB. 20. S. 97.

— — sollen sich die Physikate und Apotheker ꝛc. anschaffen. MAB. 12. S. 411.

— sollen in ihrer Abwesenheit und Verhinderung taugliche nach physikatamtlichen Zeugniß qualifizirte Gehülfen anstellen. RB. 14. N. 18. S. 124.

—. über die Vorsicht beim Verkauf giftiger Stoffe, s. FAB. 16. S. 329. RB. 18. N. 23. S. 159. MAB. 16. S. 121.

— sollen keine Rezepte von — zur innern Heilkunde nicht berechtigten annehmen und fertigen. FAB. 20 S. 399.

— dürfen zwar unter der gesetzlichen Taxordnung Arzneien verkaufen, jedoch bei namhafter Strafe nicht schlechte oder unächte Waare. RB. 14. N. 13. S. 87.

— sollen keinen mit Schwefelsäure verfälschten Essig halten und verkaufen. RB. 15. N. 2. S. 5.

— sollen bei Untersuchungssachen ihren Conti auch die Rezepte beilegen. CAB. 18. S. 815.

— sollen die geordneten Taxen mit Zahlen auf die Rezepte schreiben. CAB. 15. S. 274. DAB. 15. S. 517.

—, die Prüfung derselben geschieht im Monat Mai und September jeden Jahrs. RB. 13. N. 2. S. 6.

— sollen durch wirklichen Eid in Pflichten genommen werden. DAB. 19. S. 229.

— haben von dem aus dem Ausland beziehenden Branntwein den gewöhnlichen Zoll, Accis und Ohmgeld zu entrichten. Ebenso von dem zu Weingeist ꝛc. bestimmten Franzbranntwein, Cognac, Languedoc nebst dem Zoll den für Kirschwasser bestimmten Accis und Ohmgeld. FAB. 22. S. 565.

Apotheks-Errichtung. S. Gewerbe.

Apotheken. Die Haltung von Noth-

Den Physikaten wird salvo rec. zu bestimmen überlassen, wer dazu berechtigt seyn soll, einen Arzneivorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Dieselbe sind jedoch nur im Fall der Noth und besonders den fern von ordentlichen Apotheken in Gebirgsgegenden ansäßigen Aerzten und Wundärzten zu gestatten.

Die Wundärzte haben den ihnen zugestandenen Arznei-Vorrath aus den inländischen Apotheken und nur auf spezielle Anweisung des Physikus zu beziehen.

Nähere Aufsicht der Physikate RB. 23. N. 6. S. 27.

— sollen Essige, die sie in concentrirter Gestalt aus dem Ausland beziehen, und die nach gemachter Beobachtung mit Schwefel oder Schwefelsäure

verunreinigt sind, vor der Aufstellung in ihrer Offizin vorher von dieser Säure sorgfältig reinigen. FAB. 23. N. 21.

Apotheken, Hand- und Noth-. In Hand-Apotheken, welche von practischen Aerzten gehalten werden, dürfen sich alle einfache und zusammengesetzte Arzneimittel vorfinden, welche zu Behandlung innerlicher Krankheit aller Art unentbehrlich sind. In die Hand-Apotheken der Oberwund-Aerzte dürfen nur solche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreis derselben entsprechen. Heftig wirkende narcotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und grose Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen; und hat sie der Physikus daraus zu entfernen.

Die Noth-Apotheken, die im Verzeichnis speziell aufgeführte Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht, unentbehrlich sind.

Die Besitzer von Hand- und Noth-Apotheken dürfen sich mit chemisch-pharmaceutischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutische Präparate irgend einer Art selbst verfertigen, sondern müssen sie sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arzneimittel aus der Bezirks-Apotheke, um den gewöhnlichen Tax, mit Abzug von 20% Rabatt beziehen, die Verzeichnisse der abverlangenden Arzneien aber vorher vom Physikus vidimirt seyn. Die Besitzer von Hand- und Noth-Apotheken dürfen daraus nichts abgeben, als was sie ihren Kranken selbst verordnen, und worüber sie, wie über die beziehenden Arzneien, ein besonderes Buch führen, und nur der Besitzer selbst darf Arzneimittel daraus abgeben, und den Schlüssel dazu Niemand anderem, wer es auch sey, anvertrauen.

Die Hand-Apotheken werden von den Kreismedizinal-Referenten, die Noth-Apotheken aber von den Bezirks-Aerzten visitirt, und in ihren Jahrsberichten der Erfund aufgenommen. RB. 28. N. 6.

S. a. Arzneien. Wund-Aerzte. Sanitäts-Sachen.

Apparate, Rettungs-, s. Rettungs-Apparate.

Appellation. Rechtsbelehrung wegen Abschlagung der — aus Mangel der Förmlichkeiten. RB. 10. N. 10. S. 77.

— in Alimentations-Sachen. S. Kinder, natürliche.

— in Kassations-Klagen, bei den Hofgerichten angebrachte, können nicht an das Oberhofgericht gebracht werden, wenn die vorgeschriebene Appellations-Summe mangelt. FAB. 11. S. 149. MAB. 11. S. 73.

—, bei summarischer Appellation soll nicht die Recursschrift des Appellanten dem Appellaten mitgetheilt, sondern letzterer blos über die amtlichen Entscheidungsgründe und allenfallsige Bemerkung einvernommen werden. DAB. 12. N. 47.

—, es soll bei summarischer Appellation dem appellatischen Theil neben dem Appellationsbericht oder den amtlichen Entscheidungsgründen auch des Appellanten Beschwerdeschrift bekannt gemacht und dann erst der Appellat weiter eingenommen werden. FAB. 13. S. 121. DAB. 13. N. 9.

Appellation gegen vom Richter bewilligte Zahlungsfristen (RS. 1244).

— in Gantsachen, s. Gantsachen.

—, wenn in summarischen Appellationssachen Fristverlängerung nachgesucht wird, soll zugleich dem Bezirksamt davon Nachricht gegeben werden. DAB. 15. S. 149.

—-Erklärung und Zustellung der Scheine wird bei 5 fl. Strafe eingeschärft. CAB. 22. S. 215.

Appellationen, summarische, in Gantsachen. Dabei soll auch der Appellat über die Actionen, Beschwerden und Entscheidung des Unterrichters vernommen werden, und zwar also, daß

a. in Fällen, wo es sich nur um einen Liquidationsstreit handelt, es an der Vernehmung des Massa-Vertreters oder eines niedergesetzten Ausschusses der Gläubiger genügt.

b. In Fällen, wo es sich zugleich, oder nur um einen Prioritätsstreit handelt, außerdem Contradictor, auch die dem Appellaten vorgesetzten, zunächst betheiligten Gläubiger vernommen werden sollen, ehe in 2ter Instanz erkannt wird. RB. 23. N. 10. S. 45.

—. Von angezeigten ist jedesmal auch dem Gegentheil Nachricht zu geben, damit dieser nach Umfluß der Einführungsfrist um Desert-Erklärung einkommen kann. FAB. 33. N. 85. S. Prozeß-Ordnung.

S. a. Zahlungsfristen.

Arbeitshäuser, s. Züchtlinge.

—-Haus-Strafen. RB. 26. N. 17. 22.

1) Die auf polizeiliches Vergehen erkannte Freiheits-Strafen von mehr als 3 Monat bis zu 2 Jahren, sollen im polizeilichen Arbeitshaus erstanden werden.

2) Die polizeiliche Eigenschaft eines Vergehens beruht entweder auf einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, oder daß nach dem Strafgesetz-Edict von 1803 und späteren Verordnungen weder eine peinliche noch eine blos bürgerliche Strafe auf solches gesetzt ist.

3) Insbesondere also können im poliz. Arbeitshaus bestraft werden:

a. Falsche Denuncianten wegen gerichtl. Injurie oder §. 46. d. Str.-Ed. u. Verordn. v. 23. Febr. 817. RB. N. 11.

b. Die falschen Münzen, welche sie redlicher Weise überkommen, um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgeben. v. §. 47. lit. f. des Straf-Edicts.

c. Die aus Nachlässigkeit falscher Maaße und Gewichte oder anderer Werthzeichen sich bedienen, und nach §. 49. lit. a. nicht peinlich bestraft werden können, aber deshalb schon mit geringeren Strafen belegt worden sind.

d. Blose gewinnsüchtige für das Leben und die Gesundheit unschädliche Waaren-Verfälschungen. S. §. 50. lit. e. d. Str.-Ed.

Arbeits-Haus-Strafen.

e. Gemeine Betrügereien und Prellereien, deren das Straf-Edict gar nicht erwähnt. analog §. 48 u. 50 d. Str.-Ed.

f. Die ehebrecher. Frau, die dadurch eine Scheidung oder Trennung zu Tisch und Bett herbeigeführt hat. vid. Erl. §. 59. z. Str.-Ed. und LRS. 298. u. 308.

g. Jeder Ehegatte, der durch seine Schuld eine Ehetrennung veranlaßt, n. Ehe-O. de 1807. §. 44.

h. Lustdirnen, die sich öffentl. Preis geben, sowie diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, welche, gemäß d. Verordn. de 1809. RB. 27. u. 16. Febr. 1813. RB. N. 6. schon 2mal deshalb abgestraft, sich eines weitern Unzuchtvergehens schuldig machen.

i. Bios muthwillig oder fahrläßige Beschädigungen. §. 70. d. Str.-Ed.

k. Verwundungen oder körperliche Beschädigungen, die zu ihrer Heilung nicht eines Wundarztes bedürfen, und mit keiner Verletzung schuldiger Ehrfurcht verbunden sind. N. §. 71. lit. a. d. Str.-Ed. u. §. 93. d. Erl.

l. Wörtliche und thätliche Beleidigungen n. §. 4. 45. u. 71. d. Str.-Ed. u. §. 92. d. OG.-O., ferner Org.-Ed. de 1809. Bell. D. §. 9. lit. f. u. §. 9. der Erl. de 1812.

m. Junge Diebe unter 14 Jahren n. §. 80. d. Str.-Ed., die schon mehrmals fruchtlos bestraft worden sind.

n. Minderjährige, die noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, wegen übler Aufführung n. LRS. 375. 377. u. 468.

o. Schuldner wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit n. LR. Anh. S. 256.

p. Verschwender im 2ten Grad n. LRS. 513. a. mundtodt erklärt, die nach §. 23. des 2ten Einf.-Ed. schon polizeil. bestraft worden sind.

q. Unterschleife, Defraudationen, u. §. 92. d. Str.-Ed.

r. Sogen. Steif- od. Gewohnheitsbettler, welche schon mit geringern polizeil. Strafen belegt worden, und Verstellungskünste angewendet oder Kinder zu ihrem Bettelgewerbe benutzt haben. Ebenso Inländer, die sich einem sonst verdächtigen herumziehenden Leben überlassen und deshalb mit geringen Strafen gewarnt sind.

s. Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens zwar in Untersuchung waren, aber nicht völlig überwiesen werden konnten, n. §. 103. d. Str.-E.

t. Heimathlose, wegen Verbrechen schon bestrafte und nun zu entlassende Personen, welche in einer vermuthlichen Verbindung mit noch nicht belgefangenen Verbrechern stehen oder überwiesene Landstreicher sind.

Die Befugniß zur Verurtheilung in das ——, steht in der Regel nur den Obergerichten, ausnahmsweise aber auch den Kreisdirectorien zu.

Jedem collegialisch zu fassenden Erkenntniß auf —— muß eine Untersuchung vorausgehen. Der Recurs geht von den Kreisdirectorien an das Minist. d. J. RB. 26. N. 17.

Arbeits-Haus-Strafen.

Die Kreisdirectorien können in obigen Fällen nur dreimonatliche Arbeits-Haus-Strafe erkennen. Ist das Vergehen zu keiner solchen Straf-dauer geeignet, so muß auf eine andere bisher übliche Strafe erkannt werden.

Findet aber das Kreisdirectorium das Vergehen zu einer längern Strafe geeignet, so sind die Acten an das Obergericht zur Aburtheilung vorzulegen. RB. 26. N. 22.

— -Haus. Dahin sollen: Heimathlose arme Personen, dann wider ihren Willen mittellose arbeitsfähige aber arbeitsscheue Inländer verbracht werden, Letztere nach sonstigen Versuchen und beim Mangel anderweitigen Beschäftigungsarten. DAB. 28. N. 9. FAB 28. N. 11.

Die Kosten der nicht als Sträflinge, sondern blos wegen Beschäftigung dahin verbrachten Personen, welche aus ihrem Vermögen oder einer öffentl. Casse bezahlt werden müssen, betragen für Verpflegung und Bekleidung:

bei einem Erwachsenen männlichen Geschl. :— 77 fl. 20 kr.
„ „ weiblichen „ :— 75 „ 20 „
bei jüngern Personen :— 72 fl. 50 kr. resp. 71 fl. 50 kr.

woher diese Zahlung geschieht, ist jedesmal anzuzeigen. FAB. 28. N. 54.

— —. Ueber die in's — Verurtheilten soll der A.— -Verwaltung ein genauer Ausweis ihrer Person übermacht werden. FAB. 28. N. 52.

— —. Den dahin verurtheilten Individuen ist das bezügl. Erkenntniß der Verfügung immer umständlich mit Meldung der Dauer vorher zu verkünden. FAB. 28. N. 101.

— —, allgemeines, RB. 26. N. 20. besteht nur noch als Straf- oder Zwangs-Arbeits-Haus. RB. 28. N. 1. S. Arbeits-Haus-Strafen.

— —. Die Aufsicht. S. Staats-Anstalten.

— —. Die Bekleidung der männlichen und weiblichen Pfleglinge geschieht alle Jahre mit einem Werktaganzuge, wofür 13 fl. 29½ kr. für einen Knaben, und 14 fl. 32 kr. für ein Mädchen, alle zwei Jahre aber für ein Sonntagskleid 6 fl. 12 kr. und 5 fl. 20 kr. zugeschossen werden müssen. DAB. 29. N. 40.

— —. Die wegen Wiederbeibringung aus dem — Entwichenen erlaufenen Kosten hat, wenn derselbe durch Urtheil des Hofgerichts oder Kreisdirectoriums als Sträfling dahin verbracht worden, der Arbeits-Haus-Fond, im andern Fall aber, wenn der nur durch obrigkeitliche Verfügung dahin gewiesen worden, die betreffende Gemeinde zu zahlen. DAB. 29. N. 44.

Nur wo die Aufbewahrung als polizeiliche Strafe oder gegen Heimathlose von den betreff. Stellen erkannt wird, hat der Arbeits-Haus-Fond die Straferstehungskosten zu tragen.

Für die neu auf polizeilichem Weg aufgenommenen Genossen einer Gemeinde, hat bei Mittellosigkeit diese die Kosten zu übernehmen. DAB. 29. N. 101.

S. a. Sträflinge. Verpflegung.

Archiv-Ordnung, Nachtrag und Verbesserung darin ad rubrum Gewerbssteuer. RB. 13. N. 6. S. 36.

Armatur und Montur, militärische; die Entwendung, Kauf oder Eintausch wird mit 1 Jahr Zuchthausstrafe belegt, wegen der Monturstücke bleibt es bei der Verordnung RB. Jahrg. 8. N. 35. S. 287. RB. 12. N. 25. S. 151. MRB. 12. S. 335.

— —, im Urlaub verstorbener oder desertirter Soldaten sollen von dem Ortsvorgesetzten sogleich mit einem Verzeichnis zu Amt und von diesem an das Regiments-Commando geschickt werden. FRB. 15. S. 1277.

S. a. Montirungsstücke.

Armenbad in Baden. Aufnahme und Verpflegung presthafter Kranken geschieht nur auf ausgewirkte Ministerial- oder Kreisdirectorial-Erlaubniß, im ersten Fall geschehen die Verpflegungskosten aus den Hazartspielgeldern, letztern Falls aus milden oder Gemeinds-Fonds. FRB. 17. S. 693. MRB. 17. S. 205.

— —, vor der Absendung soll sich mit der Armenbad-Commission in Communikation gesetzt und die Aufforderung zur Absendung abgewartet werden. FRB. 20. S. 429. FRB. 21. S. 389. 613.

— —, der Arme erhält Logis und Bad gratis, für Kost sind ad 3 Wochen wenigstens 11 fl. an die Armen-Commission zu senden. DRB. 21. S. 237.

Arme, wenn deren Kur- und Verpflegungskosten einem öffentlichen Fond heimfallen, soll das einschlägige Amt und Physikat davon gleich benachrichtiget und von diesen die weitere Vorsorge getroffen, andernfalls die Decretur auf öffentliche Kosten verweigert werden. FRB. 20. S. 429. MRB. 20. S. 294. CRB. 15. S. 315.

—. Die Vertretung und Vertheidigung der — in bürgerlichen und peinlichen Sachen, haben gleich den wirklichen Anwälten auch diejenigen, welchen Schriftverfassungs-Recht verliehen ist, zu übernehmen und zu unentgeldl.: soweit nicht bei erstern der Gegentheil zum Ersatz der Prozeßkosten endlich verurtheilt wird, und dieser vermögend ist.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die bei einem Amt oder Amts-Revisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellte Rechtspraktikanten. RB. 1830. N. 5.

—. deren Verbringung in das Armenbad nach Baden, hat auf Kosten der Heimathsgemeinde oder durch Frohndfuhr zu geschehen. FRB. 26. N. 84.

—, deren Versorgung in solchen Distrikten, die zu keiner Gemeinde gehören, sondern für sich eine besondere Gemarkung bilden, muß zuerst durch eine Umlage auf das Gesammtsteuer-Capital dieser Gemarkung bestritten werden, ehe die Verbindlichkeit der Amts-Casse deshalb in Anspruch genommen werden kann. MRB. 27. N. 27. DRB. 27. N. 28. FRB. 27. N. 28.

—, welchen erlaubt wird, das Armenbad in Baden zu besuchen, haben abzuwarten, bis sie von der Armenbad-Commission eingerufen werden, widrigenfalls sie auf ihre Kosten zurückgewiesen werden. FRB. 27. N. 46.

Arme. Auf den Ersatz der Kosten für Verpflegung armer kranker Unterthanen ist mit der Herzogl. Nassauischen Regierung gegenseitig verzichtet, und fallen daher solche Kosten auf die Armen-Fonds- oder Gemeinds-Cassen. DAB. 29. N. 43. FAB. 29. N. 40. 58.

—. Vorschrift über die Berichte wegen der ins Freibad in Baden Aufzunehmenden. FAB. 29. N. 23. 44.

—, über die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad in Baden, verfügt das Kreisdirectorium Kostpreise daselbst: 15 und 23 kr. DAB. 31. N. 34. 37. DAB. 32. N. 49. FAB. 31. N. 33. 37. CAB. 31. N. 35. MAB. 31. N. 36.

S. a. Unterstützungen. Verpflegung.

Armenrecht. S. Gerichtssporteln und Gebühren.

—. Das ist bei den Kön. Bayer. u. Großh. Badischen Gerichten gegen vorzulegend. ortsgerichtl. Armuthszeugnisse: daß sie ohne Schmälerung ihres nothdürftigen Lebensunterhalts die Gerichtskosten nicht bezahlen können, gegenseitig bewilligt. DAB. 29. N. 91. MAB. 29. N. 91.

Armuths-Zeugnisse für Studierende. Es genügt, wenn die von den geistlichen u. weltlichen Ortsvorgesetzten, ausgestellte Zeugnisse für dürftige Studenten zum Behuf der Befreiung von den Collegien-Geldern, von dem betreffenden Amt legalisirt sind. CAB. 23. N. 7. DAB 23. N. 8. MAB. 23. N. 8.

— —. Diese Zeugnisse sollen von dem Ortsvorgesetzten mit bestimmter Angabe der Vermögensverhältnisse und des Nahrungszweigs und Verdienstes der Eltern, oder des eigenen Vermögens elternloser Studierenden und zugleich so ausgestellt werden, daß daraus nach Vorschrift des 8. Org.-Ed. entnommen werden kann, ob der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlasses eintrete. Welches Zeugniß von dem Bez.-Amt zu bestätigen ist.

Die Zeugnisse über Fähigkeit sind von dem Vorstand der Mittelschule, welche er besucht, oder bei welcher er geprüft wurde, auszustellen.

Beide Zeugnisse sind an das Kreisdirectorium zur Legalisation einzusenden. CAB. 23. N. 38. MAB. 23. N. 32. DAB. 23. N. 35. FAB. 23. N. 24.

—-Zeugnisse für Collegien-Gelder-Befreiung. Zu Begeündung der — — sollen die ausstellenden Pfarr-Aemter sich die Zeugnisse über die gehörigen Eigenschaften: Fleiß und Fähigkeit zum akademischen Studium mit vorlegen lassen, und sich darauf beziehen, um ermessen zu können, ob nach dem 13. Organis.-Edict der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlasses des Collegien-Geldes eintrete. DAB. 29. N. 46.

— —. Ortsvorgesetzten und Pfarr-Aemtern ist die Ausstellung von offenen — und deren Abgabe an die betreffenden Personen untersagt. CAB. 30. N. 69.

— — sind immer nach genauester Verläßigung der Vermögenslosigkeit oder Hoffnung eines Vermögens-Anfalls, bei Dienstboten übee etwaiges Guthaben an Lohn von dem Ortsvorstand und jeweils sämmtlichem Gericht unter pfarramtl. Bestätigung auszufertigen. FAB. 31. N. 2.

Armee-Corps. Zur Ergänzung des — iſt eine Aushebung von 1957 Mann angeordnet.

Arreſtanten, nur die unvermögenden, und zur Fußreiſe unfähigen ſollen durch Frohndfuhren in die Zuchthäuſer gebracht werden. FAB. 12. S. 350. DAB. 12. N. 18.

—, die Unterhaltung auf dem Transport dahin täglich 30 kr. FAB. 12. S. 430.

—, deren Transport auf dem Schub ſoll nicht mehr von Dorf zu Dorf, ſondern von Amt zu Amt und jeweils durch Gardiſten oder in deren Ermanglung um den Lohn beſtellte verläſſige Bürger geſchehen. FAB. 16. S. 810. CAB. 16. S. 419. DAB. 16. S. 1106. FAB. 18. S. 1193.

—, von jenen, von welchen die Unterſuchungs-Akten an die Hofgerichte geſendet werden, ſollen die Aemter das Signalement bei ihren Akten behalten. FAB. 17. S. 901.

—, deren Transport- und Verpflegs-Koſten. Das Auf- und Zuſchließen der unvermöglichen hat unentgeldlich zu geſchehen.

Vermögliche haben ſelbſt, jedoch nur die Aufſchließgebühr zu bezahlen.

Verwahrungsgebühr der — darf nur, wenn die Verwahrung über Nacht geſchieht, mit 6 kr. angerechnet werden.

Für Verpflegung der — paſſiren: über Mittag 7 kr. und ebenſoviel über Nacht, nämlich Abends und Morgens. FAB. 27. N. 54.

Arſenik und ſonſtige draſtiſchen Arzneikörper, beim Verkauf wird die Befolgung und Vorſchrift der Apothekerordnung eingeſchärft. MAB. 12. S. 179. MAB. 13. S. 253.

— —, deſſen innerer Gebrauch als Fiebermittel iſt verboten. DAB. 17. S. 547.

Aerzte. Aerztl. Gutachten bei Tödtungen oder Verwundungen, ſ. Criminal-Unterſuchungen.

—, deren Hand- und Noth-Apotheken, ſ. Apotheken.

—. Die Aufnahme der angeſtellten — mit ihrem Praxis-Ertrag in die Wittwenkaſſe, ſ. Sanitäts-Beamte.

—. Die Candidaten der Medizin können nur dann unter die Zahl der praktiſchen Aerzte aufgenommen werden, wenn ſie ſich ebenſo über gründliche naturwiſſenſchaftliche als über reinärztliche Kenntniſſe ausweiſen können. RB. 28. N. 16.

—. Für ärztliche Zeugniſſe zum Behuf der Steuerverminderung vom perſönlichen Verdienſt, wo es nicht ganz Arme ſind, iſt die Gebühr 15 kr. FAB. 21. S. 285. CAB. 21. S. 173. MAB. 17. S. 165.

S. ferner Diäten, Medizinal-Sachen, Phyſikate.

—. Für ärztliche Zeugniſſe zum Behuf der Steuerverminderung von perſönlichem Verdienſt wegen Kränklichkeit, iſt die Gebühr 15 kr., bei notoriſch Armen Nichts. CAB. 28. N. 9.

—. Den Staats- und Wundärzten iſt in Betreff ihrer Privatpraxis bei

zahlungsfähigen Patienten gestattet, die bescheinigten Reisekosten vollständig in Aufrechnung zu bringen, da die bewilligten und unzureichenden Aversen für Pferdfourage nur wegen der Legal- und Polizeifälle und bei Zahlungs-Unvermögenden unentgeldlich zu leistenden Dienste gegeben ist. MAV. 32. N. 63. DAV. 32. N. 61. FAV. 32. N. 63.

—. Die Behandlung Verwundeter in gerichtl. Fällen durch Privatärzte auf besonderes Verlangen der Betheiligten kann auf deren Kosten, und ohne das weder die Gemeinds- noch die Amtskasse, noch der Thäter bei Vermögenslosigkeit des Verletzten deshalb in Anspruch genommen werden können, geschehen. Der Privatarzt hat in diesem Falle ein zu führendes Tagebuch dem Amtarzte alle drei Tage vorzulegen.

Letzterer kann den Verwundeten mitbesuchen, so oft er es nöthig findet, und hat dem Privataezte seine abweichende Ansicht über die Behandlung zu eröffnen, und falls dieser darauf nicht eingehen wollte, ein desfallsiges Protokoll jedesmal von ihm unterzeichnen zu lassen.

Bei erfolgtem Tode oder bleibenden Schaden des Verletzten ist das amtsärztliche Endgutachten nebst dem Vortrag des Medizinal-Referenten der Sanitäts-Commission zum Super-Arbitrium mitzutheilen, damit der Richter, falls Tod oder bleibender Nachtheil mehr einer unangemessenen Behandlung zuzuschreiben wäre, ein den Thäter auf keine Weise beeinträchtigendes Urtheil fällen kann. RV. 32. N. 41. S. 368.

—. Zu Sicherung der öffentl. Cassen vor Unterschleifen bei zu übernehmenden Kur- und Verpflegskosten armer Kranken, sollen alle solche von den praktischen oder auswärtigen Bezirksärzten gleich bei dem ersten Besuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt ihres Bezirks gewiesen werden, indem nur diesen für die Behandlung armer Kranken, sofern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Cassen statt findet, eine solche zu fordern zusteht.

In Fällen von Wichtigkeit oder längerer Dauer sollen über die Verpflegung und Wartung möglichst genaue Accorde abgeschlossen, und wo sie auf Stiftungsfonds fallen, nöthigenfalls an die Kreis-Regierungen zur Bestätigung vorgelegt werden.

Wahl bei gleicher Wirksamkeit stets der wohlfeilern und wo dienlich Hausmittel; dann Medicamentenabgaben aus den Apotheken des Orts oder Amtsbezirks. DAV. 33. N. 19. MAV. 33. N. 15. CAV. 32. N. 51.

—, praktizirende, Wund- und Hebärzte haben, wenn sie in einem Physicatsbezirk ihre Praxis eröffnen, oder in einem andern Bezirke zu gleichem Zwecke überziehen, den betreff. Physicaten hievon schriftliche Anzeige zu machen. CAV. 32. N. 66.

— haben in ihren zur Decretur eingebenden Kostenzettein immer die Entfernung des Orts, wo ihre Hülfe geleistet worden ist, von ihrem Wohnort zu bemerken. CAV. 32. N. 56. CAV. 33. N. 19.

Aerztliche Kostenrechnung s. S. 48.

Arzneimittel, bewährte, für das Rindvieh; das so betitelte Buch ist verboten. CAV. 15. S. 274.

Digitized by Google

Arzneimittel, bewährte. Für die bei den Hausthieren gebräuchlichen — ist eine besondere Taxe entworfen worden. RB. 31. N. 6. CAB. 31. N. 31. MAB. 31. N. 36.

Arzneimittel. Bei Zahlung von Thierarznei-Rechnungen, gleichviel ob solche von Privat- oder öffentlichen Cassen geschieht, findet kein Rabatt, wie dies bei Menschen der Fall ist, statt, indem derselbe bei Berechnung der Taxe schon berücksichtiget ist. MAB. 32. N. 96.

—. Die Apotheker sollen die Preise der wegen der Cholera angeschafften — nicht eigenmächtig erhöhen. RB. 31. N. 20.

—. Arzneien sollen von Materialisten, Droguisten und Kaufleuten nicht im Kleinen verkauft werden. FAB. 28. N. 55.

—. Das Arzneimittel: Chin. sulphur. ist im Preis von 4 kr. auf 2 kr. p. Gran herabgesetzt. DAB. 30. S. 245.

S. a. Sanitäts-Sachen.

Arzneien für Zähne dürfen blos von Apothekern, nicht aber von Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen bei Strafe von 10 Reichsthalern verkauft werden. RB. 17. N. 28. S. 113.

— —, die Möriksschen, sogen. Blutreinigungs-Pillen, als der Gesundheit schädlich, sind zu verkaufen verboten. CAB. 13. S. 51.

— — dürfen nicht durch Hausirer verkauft werden. Transitirenden Theriakkrämern sind ihre Kisten beim Eingang in das Land zu versiegeln. Geschieht letzteres nicht, oder wird das Siegel beschädigt, so wird die Waare weggenommen und vertilgt nebst sonstiger Ahndung. FAB. 15. S. 1233. CAB. 18. S. 388. DAB. 15. S. 1331.

Arznei-Waaren, für, sind fremden Krämern und Hausirern keine Eingangs-Bollete zu geben. FAB. 18. S. 481.

— -Waaren, deren Verkauf unterm Preise. S. Apotheker.

— -Waaren, das Hausiren betreffend. MAB. 15. S. 477.

— -Waaren. Oelitäten, deren Verkauf einzig den Apothekern zustehet, sollen von Theriak-Krämern nicht feilgetragen, und im Contraventions-Fall confiscirt werden. MAB. 13. S. 433.

S. a. Materialisten. Hausiren.

— -Preis-Erhöhung einiger Arzneistoffe. FAB. 16. S. 1169.

— —. Aerzte- und Apotheker-Conti dürfen nicht ohne Spezifikation und letztere nicht ohne Beilegung der Rezepte zur Dekretur eingeschickt werden. DAB. 19. S. 668.

Assessoren, deren Dienstverhältnisse. RB. 13. N. 20. S. 121. 122.

Attestate für Weine, die auser Land gehen, sollen gegen die Gebühr von 6 kr. von dem Ortsvorgesetzten ausgestellt werden, nicht von den Accisoren. FAB. 12. S. 743.

— sollen Ortsvorgesetzte nicht an herumziehende Leute abgeben, sondern solche an's Amt weisen. MAB. 11. S. 291.

Audienz bei Sr. Königl. Hoheit, Mittwoch, jede Woche.

Audienzen werden jeden Mittwoch gegeben. RB. 30. N. 9.

Ermahnung: vor Se. Kön. Hoheit nicht geeignete, sondern an die betreffenden Staats-Stellen gehörigen Gesuche, nicht zu übergeben.

Anweisung an die Schriftverfasser zum desfallsigen Benehmen. RB. 1831. N. 1. DuB. 31. N. 4.

Aufdingen, das, so wie das Ledigsprechen der Judenknaben soll unentgeldlich geschehen. MuB. 13. S. 406.

—, das Aufding- und Ledigsprechgeld soll bei armen Lehrjungen nicht mehr erhoben werden. CuB. 11. S. 484.

Aufenthalts-Gestattung. Siehe Heimathlose, Päße, Gewerbspatente.

Aufforderung und Vorladung vermißter Soldaten. Siehe Militär-Sachen.

Aufgeboth. Siehe Ehe-Aufgeboth.

Aufhebung der Getraidsperre und aller wegen der Theurung ergangenen Verordnungen. DuB. 17. S. 1221.

Siehe auch Frucht.

Aufsichts-Personal in Polizei-, s. a. Frucht, Zoll- und Accis-Sachen. RB. 12. N. 6. S. 27.

Ausfuhr der Lumpen und Papierfabrikate ist verboten. S. Lumpen.

Ausgaben der Gemeinds-Cassen und Kosten, deren Decretur beschränkt, besonders für auf Sporteln gesetzte Beamte. MuB. 13. S. 199.

S. a. Gemeinds-Sachen.

Ausgetretene. Verwaltung deren confiscirten Vermögens. RB. 17. N. 3. S. 7. RB. 20. N. 15. S. 87.

—, Vererbung; deren Vermögen geht auf ihre gesetzliche Erben, auch das so sie als bürgerlich Todte erwerben, da das fiskalische Heimfallsrecht (LRS. 33.) aufgehoben ist. RB. 20. N. 15. S. 87. §. 1.

—, gegen Inländer kann Landesverweisung nicht erkannt werden, und soll die Vorladung mit dem Präjudiz oder Drohung: das, was Rechtens ist, werde erkannt; in dem Urtheil aber die verdiente Strafe mit Vorbehalt des Vollzugs auf Betreten ausgedrückt werden. RB. 12. Beil. ad N. 20. S. 13. §. 45.

S. a. Abzug und Vorladung.

Ausgewiesene. S. Vaganten.

—. Zur Ablieferung der — ist zwischen Würtemberg und Baden noch weiter als Abdfungs-Station die würtemberg. Stadt Oberndorf und die badische Stadt Hornberg bestimmt. RB. 1830. N. 4. DuB. 29. N. 93.

Ausländer, Gewerbtreibende, Erlaubniß kann ihnen nur in gewissen Fällen ertheilt werden. MuB. 16. S. 361. FuB. 16. S. 889. S. Gewerbe.

—, Gewerbsleute, deren Handwerk im Lande zünftig ist, auch die sogen.

Ausländer, Gewerbsleute.

italienischen Zinngieser sollen im Lande nicht geduldet werden. RB. 19. N. 19. S. 118.

—, deren Dienstanstellung. S. Verfassungsurkunde §. 9.

—, deren Entfernung aus dem Lande, wann und wie sie statt hat. RB. 12. N. 20. Beil. §. 46.

—, deren Verlassenschaft. s. Accis.

—, s. a. Eheverträge.

Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen an auswärtige Richter darf, wo nicht besondere desfallsige Verträge vorhanden sind, ohne Ministerial-Genehmigung nicht bewilligt, noch weniger angeboten werden. RB. 12. N. 11. S. 63. RB. 12. N. 20. Beil. S. 2. RB. 11. N. 5. S. 17.

— von Verbrechern von und nach Frankreich, und

— ebenso von und nach der Schweiz. S. Staatsvertrag.

— der Ausländer ist den angränzenden Staaten gegen Ersatz der Kosten immer anzubieten, bei entfernten Staaten ist das Auslieferungsbegehren abzuwarten. RB. 12. N. 20. Beil. S. 2.

— der Ausländer wird nur auf anderseitiges Anerbieten angenommen, wenn dieselben im Lande wichtigere und unbestrafte Verbrechen begangen haben, und zwar ohne Kosten-Ersatz. Ibidem.

— der Inländer wegen im Ausland begangener Verbrechen, können auf ihr oder der Ihrigen Verlangen ersuchweise und sub oblat. recipr. et expens. von dorten abverlangt werden. Ibidem. §. 2.

— der Vaganten ꝛc. Verträge mit Bayern, Großherzogthum Hessen, Hohenzollern-Sigmaringen und Würtemberg. S. Staatsvertrag.

—, gegenseitige, Convention m. d. Canton Basel von Verbrechern ist nach dem Staatsvertrag von 1808 RB. N. 2. jedem vertragsmäßig begründeten Auslieferungsbegehren der Hofgerichte zu entsprechen, insoweit sie gegen die Cantons-Regierung zu Beobachtung des Reciproci befugt sind, für die im Art. 2. genannten Verbrechen, ohne den diplomatischen Weg einschlagen zu müssen. RB. 29. N. 96.

—. Die eines Fremden an eine andere ausländische Behörde als die seines Heimath-Staats, z. B. eines französischen Bürgers, der von einer helvetischen Staatsbehörde wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens reclamirt werden will, darf nie ohne besondere Justiz-Ministerial-Verfügung geschehen, wohin daher jedesmal die Acten einzusenden sind. DB. 30. N. 13.

Ausrufen. S. Eheaufgeboth.

Aussöhnungs-Versuch. S. Ehescheidung.

Ausschreiben ausgetretener Unterthanen und Verbrecher geschieht blos in dem Anzeigeblatt. FB. 12. S. 274.

S. a. Schulden-Liquidation.

— öffentlicher Dienste, s. Staatsdienste.

Ausspielen durch Kegelschieben ꝛc. ist verboten, auch der Realitäten in Lotterien. RB. 14. N. 19. S. 131. RB. 18. N. 6. S. 29.

Ausstattung der Söhne und Töchter, die Pflicht der —, welche im neuen Landrecht LRS. 204. wegfällt, dauert bei solchen Eltern fort, die nach dem alten Recht deren Vermögen noch im Genuß haben.
Erstes Einführungs-Edict N. VIII. RB. 9. N. 9.

Ausstellung, öffentliche, als stellvertretend kann nicht dem willkührlichen Ermessen des Richters in gesetzlich bestimmten Fällen überlassen werden. RB. 12. N. 20. Beil. S. 13. §. 44.

Austritt, böslicher von Verbrechern, statt der Vermögens-Confiscation treten nun bestimmte Strafen ein.

— der Unterthanen zur häuslichen Niederlassung im Ausland ebenso: und

— der Milizpflichtigen. RB. 20. N. 15. S. 87. S. Abzug ꝛc.

Auswanderung, die dagegen allgemein erlassene Verordnung. CAB. 17. S. 195.

— in die österreich'schen Bannate erhalten keine Pässe mehr. RB. 17. 18. S. 67.

— nach Rußland, was die Auswanderer dorthin zu gewärtigen haben. RB. 18. N. 6. S. 29.

—, Strafe der Eigenmächtigen ohne Erlaubniß, neben dem Verlust des Unterthanen-Rechts mit Abzug 5 Procent des Vermögens. RB. 18. N. 4. S. 21.

—. Die Manumissions-Scheine sind nicht eher auszuhändigen, bis die Auswanderer deshalb Caution gestellt haben. FAB. 13. S. 425.

—. Vor hiezu erhaltener Staats-Erlaubniß darf Keiner seine Grundstücke verkaufen. FAB. 16. S. 1257. CAB. 18. S. 715. DAB. 16. S. 556. CAB. 17. S. 440.

— nach Amerika, Nachricht über Transport-Bedingung und sonstige künftige Verhältnisse. FAB. 17. S. 169. MAB. 17. S. 105, 113. CAB. 17. S. 339, 389, 155, 235, 123, 252, 411 u. 419. MAB 19. S. 285.

— nach Rußland, müssen sich über ein Vermögen von 300 fl. ausweisen. CAB. 17. S. 147, 483. MAB. 17. S. 197. FAB. 17. S. 197, 761. CAB. 17. S. 440. MAB. 20. S. 245.

— ebenso nach Ungarn und die österreichischen Staaten, und werden in letztern keine zu einer schwärmerischen Sekte gehörigen angenommen. CAB. 17. S. 440. DAB. 18. S. 345.

— nach Rußland hat bis auf Weiteres zu cessiren. DAB. 18. S. 886.

— nach Polen betreffend. CAB. 19. S. 209. FAB 19. S. 479. MAB. 19. S. 205, 461.

—, nach Russisch-Polen werden keine Pässe mehr ertheilt. RB. 21. S. 807.

—. Rückkehrende müssen, wenn sie das Vermögen haben, Wiederannahms-Taxen zahlen, und der Gemeinde steht frei, unter welcher Bedingung sie solche wieder aufnehmen will. DAB. 17. S. 9, 95.

Auswanderung in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten, werden die 3 Procent für die Gemeinde nicht mehr erhoben. DAB. 21. S. 219.

—. Auswandernde nach Amerika müſſen in Holland Vermögens-Sicherheit ſtellen. MAB. 19. S. 285.

—. Die Auswandernden müſſen das zur Einrichtung erforderliche Vermögen beſitzen;

nach Oeſterreich. DAB. 18. S. 345.

„ Polen. MAB. 19. S. 205, 461.

„ Rußland. FAB. 21. S. 597. MAB. 21. S. 397. CAB. 21. S. 317.

— geſtatten die Aemter von nun an auch Mannsperſonen in einzelnen Fällen. RB. 22. N. 3. S. 13.

Auswanderung nach Rußland. Mit den vorläufigen Anzeigen ſollen ſtets die Vermögenszeugniſſe an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingeſchickt werden. CAB. 23. N. 46.

Auswanderern, Schweizeriſchen, ſoll der Durchzug nicht geſtattet werden, wenn nicht ihre Päſſe in Richtigkeit ſind, und der Beſitz hinreichenden Reiſegeldes conſtatirt iſt. DAB. 19. S. 657. FAB. 19. S. 595.

Auswanderungen ins Würtembergiſche. Dort beſteht der Grundſatz, daß bei der Aufnahme ſolcher Perſonen, welche vorher eine beſtimmte Heimath hatten, die Kinder, auch wenn ſie noch unter 14 Jahren, oder wegen Gebrechen der Unterſtützung der Eltern bedürftig ſind, die neue Heimath nicht miterwerben, wenn ihnen dieſes nicht ausdrücklich von der neuen Heimathsbehörde zugeſichert worden iſt. DAB. 29. N. 70. FAB. 31. N. 44.

—. In Betreff der Entlaſſung dieſſeitiger Unterthanen und Ausfolgung ihres Vermögens nach Frankreich genügt es, daß ſie entweder eine königl. Autoriſation zur Domizilirung in Frankreich nach Art. 13. des Code civil, oder ein Certificat über die vor der öffentl. Behörde abgelegte und von derſelben angenommenen Erklärung des Vorhabens ſich in Frankreich zu fixiren beibringen, wodurch ein Fremder in die Lage geſetzt wird, nach darauf folgenden 10jähr. Aufenthalt den Ausſpruch ſeiner Naturaliſation zu erlangen. CAB. 24. N. 34.

Auswanderungs-Geſuche der Conſcriptions-Pflichtigen entſcheiden

1) Die Kreisdirectorien, wenn der Conſcript.-Pflichtige

a. in der ordentlichen Conſcription ſeines Jahrgangs nicht zum Dienſteintritt in der Reihe getroffen worden, oder noch in die Claſſe der außerordentl. Conſcript. gehört.

b. zwar nach dem Loos in der ordentl. Conſcript. zum Activdienſt berufen und übergeben, aber nach der folgenden Aushebung als Ueberſchuß zurückgegeben worden, und noch in die Claſſe der außerordentl. Conſcript. gehört.

c. zwar in dem Alter der ordentl. Conſcript. ſteht, oder im nächſten Jahr in ſolches tritt, aber für Stellung eines Mannes eine Caution von 500 fl. leiſtet, endlich

Auswanderungs-Gesuche ꝛc.

d. das Alter von 19 Jahren noch nicht erreicht hat, aber mit seinen oder einem noch lebenden Elterntheil auswandern will.

2) Das Ministerium des Innern, wenn der Conscriptions-Pflichtige

a. das Alter von 19 Jahren bereits erreicht hat, und in die laufende Ziehung gehört, aber keine Caution für Einstellung eines Mannes stellen kann;

b. zwar das letztere Alter noch nicht erreicht hat, aber nicht mit Eltern, sondern mit Dritten auswandern will.

3) Bei wirklich Dienenden das Kriegs-Ministerium über die Entlassung aus dem Militärdienst, das Kreisdirectorium aber über die Entlassung aus dem Unterthanenverband. RB. 30. N. 11. EXB. 32. N. 39.

Die Bestimmungen im vorstehenden Edict vom 6. Aug. 1830, welche in Bezug auf künftige Kriegsdienstpflicht die Erlaubniß-Ertheilung zum Auswandern von Mannspersonen, so lange sie ein Alter von 19 Jahren nicht erreicht haben, dem Kreisdirectorium oder dem Ministerium des Innern vorbehalten, seyen vielmehr von solchen Individuen zu verstehen, welche ihr 19tes Jahr bereits überschritten haben. RB. 32. N. 25.

Auswandernde nach Amerika. Sistirung der Pas-Ertheilungen RB. 31. N. 15. ist wieder aufgehoben, mit der Verkündung, daß jeder durch Frankreich Reisende sich beim Eintritt mit baaren 400 fl. für sich, dann für eine Frau und jedes Kind über 15 Jahr, mit je weiteren 200 fl. und für jedes Kind unter 15 Jahren mit 100 fl. auszuweisen habe. RB. 31. N. 16. FXB. 31. N. 68.

— nach Nordamerika. Erforderniſſe, Staats-Erlaubniß, hinlängliches Vermögen zur Ueberfahrt, Notariats-Urkunde über abgeschlossenen Vertrag mit einem Schiffscapitain, außerdem Zurückweisen in den niederländischen Staaten. DXB. 28. N. 33. DXB. 30. N. 74. FXB. 30. N. 75.

— nach Algier wird von der königl. franz. Regierung noch Niemand gestattet. FXB. 31. N. 94. EXB. 31. N. 61. MXB. 31. N. 89.

— nach Frankreich. Zur Entlassung und Vermögens-Ausfolgung genügt es, daß eine Königl. Autorisation zur Domicilirung in Frankreich nach Art. 13. des Code civil, oder ein Certificat über die vor der öffentl. Behörde abgelegte und von derselben angenommenen Erklärung des Vorhabens, sich in Frankreich zu fixiren, beigebracht wird. EXB. 24. N. 34.

— oder Niederlassnng in Frankreich. Einem diesseitigen Angehörigen sollen zum Behuf der ehelichen Niederlassung in Frankreich sowohl die durch das franz. Civil-Recht vorgeschriebenen innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden, als auch die Ausfertigung über die diesseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person von den großh. Behörden erst dann behändigt werden, wenn

1) entweder die ausgesprochene Naturalisirung des Mannes als Franzose, oder

2) wenigstens die königl. Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder

3) in deren Ermangelung von der bad. Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der in Frage stehenden Eheschließung erklärt, und soweit die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, übernommen seyn wird. RB. 32. N. 26. CAB. 32. N. 45.

Da jedoch zur Erwirkung der königl. Erlaubniß zur Wohnsitznahme schon die Vorlage der Taufscheine und anderer Ausweise erforderlich ist, so mögen solche zwar verabfolgt, es soll aber auf diesen Urkunden jedesmals bemerkt werden, „daß sie nicht zum Behuf einer Verehelichung, „als wozu die besondere staatspolizeiliche Erlaubniß einzuholen wäre, ausgestellt worden seyen.“ CAB. 33. N. 54.

— Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken, sollen die Pässe von den Staatsbehörden alsdann verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderung bestehenden Vorschriften beabsichtigt ist, und wenn derjenige, der die — Erlaubniß nachsucht, sich über den Zweck seiner Reise nicht auf genügende Art ausweisen kann.

Pässe zum Wandern und Reisen in fremden Welttheilen während der Dauer der Conscriptions-Pflichtigkeit aber, sofern für die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit gestellt wird, sind unbedingt zu verweigern. RB. 32. N. 38. MAB. 32. N. 54. FAB. 32. N. 55 CAB. 32. N. 55.

— nach Polen gestattet bei gutem Leumundszeugniß, muß die Reise auf eigene Kosten machen, ein freies Vermögen von 400 fl. nachweisen und hinterlegen, und die auswandernde Familie darf nicht unter 4 Köpfen stark seyn. MAB. 32. N. 23.

Die Ausstellung von Reisepässen zur — dahin untersagt. MAB. 32. N. 48.

Aufnahme von Colonisten. DAB. 33. N. 64, 68.

Ausweichen der Fuhrwerke. S. Fahren.

Azung der Gefangenen. S. Gefangene.

B.

Baden, Großherzogthum. Erhebung der Herren Grafen v. Hochberg, Leopold, Wilhelm und Maximilian zu Prinzen und Markgrafen, der Gräfin Amalie v. Hochberg zur Prinzessin. RB. 17. N. 24. S. 93, 96.

—, Hausgesetz und Familien-Statut oder Erbfolge, errichtet von Großherzog Carl, Carlsruhe 4. Oct. 1817.

Das Großherzogthum im jetzigen, so wie später vergrößerten Umfang, bildet ein für alle Zeiten unheilbares und unveräußerliches Ganzes.

Das Recht der Nachfolge geht zunächst auf die ehelichen ebenbürtig männliche Nachfolger, und so lange diese vorhanden, ruhet das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts; daher die sich vermählende Prinzessinnen den üblichen Verzicht zu leisten haben.

Die Ordnung der Nachfolge ist unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt bestimmt, und zwar für den Mannsstamm:

a. des Großherzogs Carl,
b. „ Markgrafen, s. später Großherzogs Ludwig,
c. „ „ s. jetzigen Großherzog Leopold,
d. „ „ Wilhelm, und auch bei deren Abgang.
e. „ „ Maximilian.

Nach Erlöschung des Mannesstammes in den vorstehenden fünf Linien geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen also über, das ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandschaft mit dem letztverstorbenen Regenten, jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung die männlichen Nachkommen:

1) der Prinzessinen des Großherzogs Carl zuerst; und nach deren Abgang
2) die Höchstdero Frauen Schwestern, also
a. Caroline, verw. Königin von Bayern.
b. Friederike, weil. Königin von Schweden.
c. Marie, weil. Erbprinzessin von Braunschweig.
d. Wilhelmine, Großherzogin von Hessen-Darmstadt.
3) (Die der Prinzessinnen aus der Linie des † Großherzogs Ludwig) nicht vorhanden.
4) Die der Prinzessinnen des jetzigen Großherzogs Leopold, dann die des Markgrafen Wilhelm, sodann des Markgrafen Maximilian succediren.

Niemals kann die Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen, der schon einen andern Staat besitzt, oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist, indem entweder ein solch weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge

Baden, Hausgesetze ꝛc.

trifft, der Regierung seines eigenen Stamm-Landes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge im Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen auf einen andern Herrn übergeht. RB. 17. N. 24. und RB. 18. N. 18.

Nach dem Frankfurter Staatsvertrag vom 10. Juli 1819, geschlossen zwischen Oestreich, England, Rußland, Preußen und Baden, ist:

Art. 1. der gegenwärtige Besitzstand des Großherzogthums feierlich anerkannt: und ebenso

Art. 2. das im Großherzogthum zu Gunsten der jetzigen Markgrafen errichtete Statut. S. Quellen des Bad. Staatsrechts, von Hofrath Dr. Duttlinger, 1r Bd. N. III.

—, das Großherzogthum, ein Bestandtheil des teutschen Bundes. S. Vers.-Urk. §. 1.

—. Die Verbindlichkeit der organischen allgemeinen Bundesbeschlüsse auch für Baden. Ibid. §. 2.

—. Staatsgewalt in dem Großherzog, dessen Person heilig und unverletzlich. Ibid. §. 5.

—. Staats- oder ständische Verfassung. Ibid. §. 6.

—. Titel. S. Großherzog.

—. Civil-Liste. Ibid.

Baden, Stadt. Die hölzernen Badwannen sollen abgeschafft und andere von Kupfer, Eisen oder Fayence angeschafft werden. RB. 19. N. 20. S. 123.

Baden, das, an gefährlichen Stellen ist strenge zu verbieten. FAB. 19. S. 531.

Bäder. Armen-Bäder, s. Armen-Bad.

—: Zu Bad-Kuren werden keine Geldunterstützungen mehr ertheilt. FAB. 29. N. 51.

Back- und Waschhäuser. S. Brand-Versicherungs-Ordn.

Bäcker. Strafe wegen zu leichten Brods, s. Strafen.

Bären-Führer, die Verordnung wegen ihrer Zurückweisung wird republizirt. FAB. 11. S. 1.

Bann-Grenzen sollen alle Jahre durch den Ortsvorstand, zwei Gerichts-Mitglieder, in Städten vier und in Dörfern der zwei jüngsten Bürger unter Einladung zur Mitwirkung der benachbarten Ortsvorstände untersucht, darüber ein Protokoll geführt, die Mängel darin dargestellt und berichtl. eingeschickt werden. DAB. 27. N. 19.

Bann-Recht einer außer Landes gelegenen Mühle findet gegen hierländische Einwohner nicht mehr statt. DAB. 13. N. 21. LR. 710. a. 2c.

—-Rechte. Auf das Kelter-Bannrecht wird von Seiten der Landesherrschaft überall verzichtet. DAB. 26. N. 14.

Bannwarte. S. Wald-Bannwarte.

Bannwein. S. Kelterwein.

Baſtarde. Der Baſtaedfall und das fiskaliſche Erbrecht an dieſelben hört mit dem neuen LR. auf. Erſt. Einf.-Ed. zum LR. No. X. §. 4.

—-Verlaſſenſchaft. Der Fiskus verzichtet auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810 Gebornen und kinderlos Verſterbenden; und es werden ihnen gleiche Rechte wie den ſeit 1810 Gebornen eingeräumt. RB. 21. N. 14. S. 99.

—-Ernährung. S. Ernährung unehelicher Kinder.

—-Unterſtützung. Bei — aus öffentlichen Kaſſen muß ein Lebenszeugniß von den Vorgeſetzten des Aufenthalts des Baſtarden ausgeſtellt werden. RB. 20. S. 257.

—-Vaterſchaft. S. Vaterſchaftsklage und Appellation.

Bauen. Das Aufführen von Gebäuden an einer Landſtraße in- oder außerhalb Orts, darf ohne durch die Straßen-Inſpektion vorher aufgenommenen Situationsplan, dann ohne Directorial-Genehmigung nicht geſchehen. DAB. 22. S. 295. S. Landbauweſen.

—, iſolirtes, in den Waldgegenden kann ohne vorherige Genehmigung der Kreisdirectorien und Oberforſtämter, und falls dieſe nicht miteinander einverſtanden ſind, des Miniſterii nicht ſtatt finden. RB. 19. N. 6. S. 25.

—, iſolirtes, von Häuſern in Waldgegenden. Republ. d. V. RB. 1819. N. 6.

Die Aemter ſollen darüber an die Kreisdirectorien berichten. LAB. 26. N. 69. LAB. 26. N. 69.

— —. Die allgemeine Baupflicht der Miethbewohner wegen der kleinen Bau-Reparaturen, als Ausweiſen 2c. erſtreckt ſich auch auf die Bewohner von Pfarr-, Schul- und andere von milden Stiftungen zu unterhaltende Häuſer. LAB. 26. N. 77.

— —. Bei neuen Bauführungen auf dem Schwarzwalde muß zuvor der Riß an die Bau-Polizeibehörde zur Genehmigung eingeſchickt werden, bei Strafe für den Bauenden, und den ſolches duldenden Ortsvorſtand.

Einſchärfung früherer Gebote wegen Küche, ſteinernen Sokel 2c. LAB. 27. N. 8.

Bauen. Auf dem Schwarzwald dürfen je nur ausnahmsweis Strohdächer erlaubt, selbst bei einer Umdeckung nur des halben Dachs oder der einen Seite muß auf Deckung mit Ziegeln bestanden werden. DAB. 30. N. 78. CAB. 30. N. 71. DAB. 31. N. 5. CAB. 31. N. 6. MAB. 31. N. 9.

Die Aufführung neuer Gebäude darf ohne vorgegangene Prüfung und Genehmigung des Bauriſſes durch die Bezirks-Inſpektion nicht ſtatt finden. DAB. 31. N. 38. DAB. 32. N. 44.

Ebenſonicht Aufführung neuer Gebäude oder Anbauten an den Landſtraßen ohne Erlaubniß des Bau-Amts und der Straßenbau-Inſpektion. FAB. 33. N. 63.

— . Local-Verordn. zur Beſeitigung der Bauſtreitigkeiten über Scheide-Mauern u. Theilnahme der Nachbaen; für die Reſidenzſtadt Carlsruhe. RB. 1825. N. 24.

— an den Landſtraßen in- oder außerhalb der Orte. — Die Straßen-Inſpektion muß vorerſt einen Situationsplan aufnehmen und einſchicken. FAB. 17. S. 717. DAB. 17. S. 753.

— an Landſtraßen. Es ſoll in Zukunft Niemand mehr an die Landſtraßen bauen oder bedeutende Gebäude-Reparation oder Wiederaufführung vornehmen, ohne vorherige Anzeige an das Amt und die Straßen-Inſpektion, damit die Rückſichten für den Schutz der Eigenthumsrechte mit jenen für Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen in Einklang gebracht und entweder gütliche Vermittlung eingeleitet oder erhoben werden könne, ob der Eigenthümer zu Abtretung des Eigenthums nach dem Inhalt der Verfaſſungsurkunde von Staatswegen genöthigt werden kann. CAB. 23. N. 61. DAB. 23. N. 62. MAB. 23. N. 59. FAB. 23. N. 63.

— mit Stein, Dispenſation hievon. S. Aemter.

Bau-Eleven, deren Prüfung; ſ. Prüfung.

Baugnade-Reglement für die Reſidenzſtadt Karlsruhe, deſſen Dauer wird bis 1816 verlängert. CAB. 11. S 405.

Bauholz, unbeſchlagenes, darf ohne mit dem forſtlichen Zeichen verſehen zu ſeyn, nicht aus dem Walde geführt werden. RB. 18. N. 12. S. 77.

—. Dieſe Verordnung iſt in Betreff des gebirgigen Schwarzwaldes im Dreiſam- und Kinzig-Kreis aufgehoben. FAB. 19. S. 511.

—. Die Straffälle wegen Beſchlagung des Bauholzes unterliegen der forſtamtlichen Jurisdiction. DAB. 19. S. 752.

Baukoſtenzettel ſollen nicht atteſtirt werden, wenn nicht darin die Tage der gefertigten oder geleiſteten Arbeit ausdrücklich angegeben ſind. MAB. 13. S. 78.

Baukoſtenbeiträge zu den Schulhäuſern. Dabei muß der Brutto-Zehend-Ertrag, woran nichts abgezogen werden darf, als die Verwaltungs-Koſten, zum Grund gelegt werden. Dabei iſt der 3jähri. und bei Wein-Zehenten den 10jähr. Ertrag u. in Ermangelung deſſen der Steuerbetrag anzunehmen. DAB. 27. N. 22. FAB. 27. N. 61. DAB. 27. N. 55.

Baukommiſſion, militäriſche, wird beim Kriegs-Miniſterium errichtet. RB. 18. N. 15. S. 91.

Baulaſten nutzloſer Lehenherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen.

Baulaſten ꝛc.
Erläuterung des §. 32. RB. 8. N. 12. des Kirchenlehenherrlichkeits-Edicts. RB. 11. N. 28. S. 135. — S. a. Kirchenbau-Sachen.
Baulichkeiten der Kirchen. S. Kirchenbau-Sachen.
Baulichkeiten an Kirchen und Schulhäuſern. Bei theilweiſer Baupflicht des herrſchaftl. Aerariums ſollen nicht durch die Kirchen- und heiligen Verrechnungen hergeſtellt werden ohne Vorkenntniß der herrſchaftl. Domänen-Verwaltung oder der Großh. Hof-Domänen-Kammer. FAB. 25. N. 15.
—. Stiftungs-Vorſtände ſind zu Vornahme von Reparationen an Gebäuden, wo die Baupflicht beſtimmt iſt und die Koſten aus den laufenden Einkünften beſtritten werden können, wenn die Koſten 25 fl. nicht überſteigen, berechtigt, bis zu 50 fl. die Aemter, bei höhern die Kreisdirectorien. FAB. 25. N. 76.
Baulichkeiten. Wenn die für die Baulichkeiten der Corporationen und Stiftungen benöthigten Riſſe und Ueberſchläge gegen accordirte Belohnung nicht den Staatsbaumeiſtern, ſo ſollen ſolche wenigſtens hinreichend befähigten Kunſtverſtändigen übertragen werden, damit nicht vergeblicher Zeitaufwand und Koſten entſtehen. CAB. 27. N. 91.
—. Söhne von Werkmeiſtern, welche weder das Meiſter-Recht erworben, noch das angeborne Bürger-Recht angetreten haben, dürfen keine Verträge über Bauführungen abſchließen, und ſollen auch bei Verſteigerungen weggewieſen werden. DAB. 27. N. 67.
Baumaterialien, das Entwenden derſelben von Bauplätzen iſt bei Leibesſtrafe verboten. CAB. 11. S. 75.
Baumpflanzen längs der Landſtraßen haben mit Einrechnung des Chauſſeegrabens 6 Schuh von der Straße ſelbſt entfernt zu bleiben, und müſſen in einer Diſtance von 20, 24, 30, die Nuß- und Kaſtanienbäume von 36 Schuh geſetzt werden. CAB. 24. N. 26.
Die Entfernung ſoll 10 Schuh ſeyn, oder noch 4 vom Chauſſeegraben. CAB. 24. N. 40.
—. Das — auch an Vicinal-Straßen wird empfohlen. MAB. 25. N. 51.
Bäume. Die Beſtrafung wegen deren Beſchädigung und Anzeige-Gebühr. CAB. 13. S. 380.
— dürfen nicht auf Dämme und nur in einer Entfernung von 5 Schuh von denſelben gepflanzt werden. FAB. 13. S. 166. DAB. 13. N. 10.
— an den Landſtraßen müſſen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander ſtehen. RB. 17. N. 22. S. 85.
— ſollen allgemein an den Straßen gepflanzt werden. MAB. 17. S. 447.
—, die zu weit in die Straße hängenden Aeſte ſind nach und nach abzuſtutzen. FAB. 16. S. 129. DAB. 16. S. 110.
—. Die Verordnung vom 26. Aug. 1817. RB. N. 22. über das Pflanzen der Bäume an den Straßen iſt nur da anzuwenden, wo die Straßen mit Bäumen erſt beſetzt werden.
Wo dieß ſchon früher geſchehen, gilt die Verordnung vom Jahr 1810. FAB. 22. S. 41. CAB. 22. S. 26.
Die Verordnung vom 26. Aug. 1817 RB. 22. N. 22. wird wieder-

Bäume.

holt, und den Ortsvorgesetzten resp. Straßen-Inspektionen die Aufsicht und Leitung zugewiesen. In Hohlgassen dürfen keine — gesetzt werden.

Wo es der Boden gestattet, sind vorzüglich Nuß- und veredelte Aepfel- und Birnbäume anzupflanzen. MAB. 22. S. 33.

—, Obst-, an den Land- und Vicinal-Straßen sollen mit hinlänglich starken, wenigstens 7 Zoll hohen Stützen versehen werden. Schäfer, welcher durch sein Vieh solche Bäume beschädigen läßt, soll neben dem doppelten Schadenersatz noch gestraft werden. MAB. 22. S. 253.

— sollen von dem an denselben sich ansetzenden so schädlichen Moos gereiniget werden. MAB. 22. S. 255.

—, Obst-, die Beschädigungen sollen schleunig bestraft, der Werth durch Experte erhoben, und dem Anzeiger ein Drittel der zugemessenen Strafe, deren Bestimmung der Polizei-Behörde überlassen bleibt, zuerkannt werden. DAB. 22. S. 403

— sollen an Landstraßen nur veredelt und keine Wildbäume gesetzt werden, und kann das Abhauen nur mit Zustimmung des Plantagen-Inspektors geschehen. MAB. 22. N. 69.

Bauplane. S. Schulhäuser.

Baureparationen in herrschaftlichen Gebäuden dürfen ohne Legitimation und Beiwirkung des Bezirks-Baumeisters nicht vorgenommen werden. FAB. 21. S. 549.

— bei Forstgebäuden sind die Ueberschläge der Bezirks-Baumeister von den Kreisdirectorien an die Oberforst-Commission einzusenden. FAB. 20. S. 49.

Bauriße in der Residenzstadt Karlsruhe sollen dem Gr. Bauamt vorgelegt werden. CAB. 11. S. 327.

Bauten, bei neuen, sollen ohne ausgewirkte Dispensation die Kamine immer mit Backsteinen aufgeführt und die Dächer mit Ziegel gedeckt werden. FAB. 19. S. 823. DAB. 12. N. 27.

—. Zu Errichtung eines Bauwesens soll Kreisdirect.-Genehmigung eingeholt werden. CAB. 15. S. 45.

—, herrschaftliche, müssen in die Baurelationen aufgenommen werden, und unvorhergesehene Fälle ausgenommen, dürfen keine Nachträge geschehen. FAB. 11. S. 837. FAB 16. S 625.

— der Gemeinden. S. Gemeinds-Baukosten.

— der Kirchen. S. Kirchenbau.

— der Schulhäuser. S. Schulen.

— von Werken zu Gewerbsbetreibungen, so wie Anlagen und Bauten an Flüssen und Bächen; darüber soll sowohl der Bezirks-Baumeister als auch der Bezirks-Ingenieur vernommen werden. CAB. 15. S. 245 Vorerst muß immer die Concession zu Errichtung solcher Werke nachgesucht werden. CAB. 15. S. 91.

—. Die Entscheidungs-Competenz der Kreisdirectorien. Organ. de 1809. Beil. D. §. S. c. ist nur dahin zu verstehen, wo bei öffentlichen Baulichkeiten der Staat oder eine Gemeinde unmittelbar betheiligt ist, nicht aber, wenn Streit

Bauten.
zwiſchen einzelnen Perſonen entſteht, als welcher im Rechtsweg vor die ordentliche Gerichtsbehörde gehört. CAB. 15. S. 253.
— für Siftungen und Corporationen. Vor dem Beginnen ſoll unter Anlegung eines Bau-Ueberſchlags die Kreisdirectorial-Ermächtigung eingeholt, und alle, auch die geringen Reparations-Arbeiten in Accord gegeben werden. FAB. 22. S. 1021.
Bayern. S. Cartel, Inſinuationen, Staatsverträge.
Beamte. S. Aemter, Diäten, Tagsgebühr ꝛc.
Beamte, der, bürgerlichen Standes, deren Inſtruction. RB. 11. N. 16. S. 65. Siehe ferner Kirchenbücher.
Beamte des bürgerlichen Standes, deren Gebühr. S. Gebühren.
—, deren Gerichtsſtand. S. Gerichtsſtand.
Beerdigung, ſ. Leichen.
Beerdigungen. Die Befugniß zu Abkürzung der geſetzl. beſtimmten Begräbnißzeit von 48 Stunden, ſteht außer den Phyſicis auch den mit Licenz verſehenen praktiſchen Aerzten und Wundärzten 1ſter Claſſe zu. Die Urſache iſt in dem Leichenſchein anzugeben, und darf dafür keine Gebühr erhoben werden. CAB. 27. N. 57. DAB. 27. N. 59.
Beetrückſtände, deren binnen 3 Monaten geſtattete Naturallieferung ſtatt der Aufrechnungs-Preiſe. FAB. 21. S. 917. MAB. 21. S. 624.
Befreiung vom Militär. S. Militär.
Begünſtigung der Deſerteurs. S. Deſerteur.
Begnadigungs-Recht, landesherrliches. S. Verfaſſungs-Urkunde §. 15.
— gegen verurtheilte Staatsdiener. RB. 20. N. 14. S. 84.
Begraben todtgeborner oder nicht getaufter Kinder bei Nachtzeit iſt ſtreng verboten. FAB. 16. S. 661. CAB. 16. S. 363. DAB. 16. S. 714.
Beglaubigung. S. Abſchriften.
Beherbergung Fremder darf bei Strafe nicht geſchehen, wenn dieſe nicht beim Ortsvorſt. angezeigt und ſtätirt worden, und Erlaubnißſchein erhalten haben. DAB. 26. N. 40. S. Fremde.
Beiſchlaf, früher, wird gleich der zeitlich angezeigten Schwangerſchaft mit 7 fl. 30 kr. beſtraft. RB. 12. N. 20. Beil. S. 17. §. 60.
S. a. Kinder, uneheliche. Unzucht.
Beiſtands-Ordnung, alte, (LRS. 515. a.) ſoweit ſie im Landrecht nicht buchſtäblich geändert iſt, gilt noch fort. 1. Einf. Edict N. 18.
Beiſtand, (LRS. 515. d.) der Vater, als ſolcher für ſeine großjährige Tochter, bedarf zwar keiner Verpflichtung aber doch protokollariſche amtliche Beſtellung und Beſtätigung, weil es in dem freien Willen der Tochter liegt, zu jeder Stunde einen andern Beiſtand zu wählen.*) RB. 14. N. 6. S. 55.
Beiſtandſchaften, ſ. Theil.-Commiſſaire.

*) Hierdurch litte d. LRS. 515. d., nach welchem der Beiſtand für ſtändig erwählt werden muß, eine Modifikation.

Benefizien, geistliche; wenn deren Vergebung nicht der Landesherrschaft zusteht, sollen in Erledigungsfällen die Competenten ihre Gesuche zuerst bei dem Patron einreichen. RB. 11. N. 18. S. 77.

Beraine. S. LRS. 2262, 63 u. 710. b. c. Bei Erbliehen, wenn neben dem Lehenbrief über die Rente ein Berain besteht, ist derselbe dem neuen Berain unterworfen.

Wenn sich die Rente blos auf den Lehenbrief gründet, bedarf es nur bei Veränderungsfällen eine Berainigung. FAB. 11. S. 851.

— von Zehenden haben die Aemter anzuordnen. RB. 19. N. 21. S. 125.

— können von Steuerperäquatoren gefertigt werden. FAB. 20. S. 317.

— = Erlaubniß darf nicht mehr nachgesucht werden; weicherlei Gebühren zu bezahlen: die Bestätigung steht den Aemtern zu. RB. 13. N. 21. S. 125.

— sollen außer den dringend nothwendigen bei der vorgehenden Steuerperäquation verschoben werden, fallen jedoch ferner gesetzlich (i. e. in 28 Jahren) nöthig. MAB. 11. S. 209.

Die rc. 1810 schon 15 Jahr alt gewesen, sollen von da in 15 Jahren erneuert werden. RB. 10. N. 32. S. 254.

—. Die Kosten sind künftig von beiden Theilen gleich zu tragen. RB. 20. N. 15. S. 110.

—. Da ältere, welche beim Eintritt des Landrechts schon 15 Jahr alt waren, binnen 15 Jahre, mithin, vor dem Jahr 1825 bei Verlust der Beweiskraft erneuert werden müssen; so werden die Gültbesitzer darauf aufmerksam gemacht, die Verrechner aber zur Besorgung dessen angewiesen; dabei auf die Verordnung RB. 13. N. 21. u. RB. 20. N. 15. mit dem verwiesen, daß, wenn bei Erbliehen nebst dem Lehenbrief ein Urbar über die Bestandtheile des Lehen-Guts besteht, auch dieses der Nothwendigkeit der Erneuerung unterliege. DAB. 22. S. 315.

—. Die vorgeschriebene Erneuerung der Güten und Zinse ist in der verordneten Zeit vorzunehmen, die förmliche Fertigung eines neuen Berains aber nur in den Fällen zu bewirken, wenn die vorhandenen Urbarien oder Berainsbeschreibungen nicht mehr zu brauchen sind, über den Zinsbezug auf andere Weise nicht zu hebende Unrichtigkeiten vorwalten, oder wenn über ein Gülten-Gefäll eine Urkunde nicht vorliegt.

Durch Unterlassung der gesetzlichen Erneuerung einer Berains-Urkunde verliert zwar diese die Beweiskraft, dem Gültherrn verbleibt jedoch das Recht, den Besitzstand durch andere legale Beheife zu erweisen, ungeschwächt. FAB. 24. N. 70.

—. Aeltere mußten lt. Verordn. v. 25. Juli 1810 RB. N. 32. in 15 Jahren, also vor dem Schluß des Jahres 1824 erneuert werden. Es genügte jedoch zu Unterbrechung der Verjährung, wenn sie in diesem Jahre nur angefangen, wenn auch wegen Hindernissen nicht vollendet waren. RB. 1824. N. 19. CAB. 28. N. 80.

—. Da der Güt- oder Zinsherr an den Kosten der Berainigung beizutragen hat, so ist dieser ebenfalls von dem Beginn des Geschäfts über die Art und Weise des Vollzugs und über die Person des Geschäftsbesorgees zu hören, und

Beraine.
seine Erinnerungen und Anträge, wann begründet, zu berücksichtigen. DAB. 29. N. 4. FAB. 29. N. 4.
—, deren Erneuerung. S. Renovation.
Bergleute, deren Milizpflichtigkeit. S. Militär.
— haben zwar in der Conscription mit zu losen, sollen aber in Friedenszeiten so lange nicht zur Reserve eingetheilt werden, als sie beim Bergbau unentbehrlich sind. FAB. 22. S. 905.
Bergbau wird unterstützt u. z. mit 25 % der von Privatis auf Versuchsbau verwendeten Summen. RB. 25. N. 27. CAB. 25. N. 95. DAB. 25. N. 102. FAB 25. N. 101.
—. Zwölf Jahre lang werden jährl. 9000 fl. zu Prämien für den Bergbau, für Privaten, für Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter Gruben seit dem 1sten Juni 1825 ausgesetzt, und sollen in 25 % der Summe bestehen, welche dieselbe als Zuschuß zu diesem Unternehmen nachweisen. Bei der Unzulänglichkeit obiger Summe haben die älteren Gruben den Vorzug. Die Räthlichkeit eines Baues muß von der Bergwerksbehörde anerkannt seyn.
Ein Ueberschuß der jährl. 9000 fl. kann älteren schon vor dem 1sten Juni 1825 bestandenen Bauten zu gut kommen.
Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten. RB. 28. N. 7.
Aufforderung zu Geltendmachung der Ansprüche. RB. 29. N. 13.
Instruktio-Verordn. hierüber. RB. 30. N. 8.
Bekanntmachung u. Aufforder. RB. 30 N. 12. RB. 32. N. 17. RB. 33. N. 22
Bergwerk. Statt der jetzt aufgehobenen Hoheits-Gefälle vom Bergbau, des Berg-Zehendens, des Canon, des Quatembergelds, des Stollengelds und der Recognitionen ist nun der 20ste Theil des Ertrags einer Grube, soweit er unter die Gewerke vertheilt oder aus der Betriebs-Casse bezogen wird, als Berggsteuer zu erheben.
Gypsgruben sind diesen Abgaben nicht unterworfen. Die Gewerbsteuer vom Betriebs-Capital der Bergwerke ist aufgehoben. RB. 28. N. 7.
Berg- und Hüttenwesen. Zur Aufsicht und Leitung in den obern Kreisen des Landes wird eine eigene Bergwerks-Commission in Freiburg konstituirt. RB 22. N. 3. u. RB. 22. N. 6. S. 30.
Bergzell. S. Schenkenzell.
Berichte, unmittelbare, der Aemter an die obersten Staatsbehörden, wann solche statt finden. RB. 11. N. 15. S. 61.
—, ordnungswidrige, unmittelbare, werden mit Strafe belegt. RB. 14. N. 9. S. 72.
—, deren Rubrizirung. FAB. 12. S. 45.
—, bei welchen die dritte Bogenseite überschrieben ist, sind mittelst Couvert zu verschließen. FAB. 14. S. 741.
Berufung. S. Recurs.
Bescheide sind den Partheien zu publiziren oder legal zu insinuiren. MAB. 14. S. 391.
Beschädigung an Flußbauten und Dämmen, deren Bestrafung. S. Dämme.
Beschlag auf Militär-Gagen. S. Schulden-Contrahiren.

Beſchuldiger, ein — kann niemals zum Koſtenvorſchuß für die Erledigung des Prozeſſes blos aus dieſer Eigenſchaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden. S. a. Denunciation.

Beſoldungs-Regulativ für die Mittel- und Central-Stellen. RB. 13. N. 20. S. 121.

—. Vom 14. März 1813 C a b. N. 29. iſt bis auf Weiteres außer Wirkung geſetzt. RB. 17. N. 21. S. 77.

—. Die Diurniſten, Praktikanten und Aſſeſſoren betreff. RB. 13. N. 20. S. 21.

—, Natural-, darf zwar jedes Quartal anticipando, jedoch die auf den 23. Juli verfallende erſt nach dem 1. Juli bezogen oder abgefaßt werden. RB. 19. N. 12. S. 65.

— in Geld, deren Veräußerung gilt nur auf das zur Zeit der Ceſſion verfallene Quartalsratum und muß ſie von der betreffenden Kaſſenverrechnung unterzeichnet ſeyn, bei Naturalien gilt ſie nur über das laufende Quartal. RB. 16. N. 35. S. 133.

— -Holz ſtatt buchenem kann zwar, wo dieſes mangelt, für 1 Klafter 1½ Klafter tannenes abgegeben werden, dieſe Verwechslung iſt aber nicht willkührlich. FAB. 15. S. 826.

—. Die Relikten erhalten noch eine Quartalsbeſoldung nach dem Tode des Dieners. RB. 11. N. 2. S. 7.

—, auch die Wittwe und Kinder eines bei der Wittwen-Kaſſe nicht immatriculirten Dieners, wenn derſelbe neben dem Dienſt kein Gewerb getrieben hat, erhalten ſolches. RB. 18. N. 8. S. 46.

—, davon findet auch kein Abzug ſtatt, indem daſſelbe den Relikten ausſchließlich als eine Gnade zugewieſen iſt. MAB. 14. S. 303.

— -Steuer, neue, deren Einführung. RB. 20. N. 17. S. 127. RB. 20. N. 18. S. 133. RB. 20. N. 19. S. 144. FAB. 21. N. 10. S. 97.

—. Für die Bezahlung bedarf es keiner Quittung. RB. 21. N. 2. S. 11.

Beſoldungs- und Penſions-Abzüge. Wo ſolche zu Gunſten mehrerer Creditoren verfügt werden, ſoll immer Ein Empfänger Namens Aller aufgeſtellt werden, welcher den übrigen Rechnung hält, damit nicht die Verrechnungen ſich mit der Detail-Zahlung befaſſen müſſen. MAB. 22. S. 77. FAB. 22. S. 85.

Beſoldungen der Ortsvorgeſetzten aus herrſchaftlichen Caſſen. Hiezu haben die erſt ſeit dem 26. Juni 1816 gewählte Ortsvorgeſetzte kein Recht, es müßte dann auf privat-rechtlichem Titel beruhen, daher aus Verſehen etwa bisher abgegebene nun zu ſiſtiren ſind. FAB. 23. N. 70.

Beſoldungen. Vom 1. Januar 1832 an iſt von allen neuen Beſoldungen u. —s-Zulagen der 5te Theil, und der ganze die Summe von 4500 fl. überſteigende Beſoldungs-Betrag: Functions-Gehalt.

Bei Berechnung der Penſion eines Dieners wird nur die Beſoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt; bei der Wittwen-Caſſe aber die volle Beſoldung wie bisher aufgenommen.

Für einem beſoldeten Diener übertragene Nebendienſte kann keine ſtändige Beſoldung, ſondern nur Functionsgehalt verliehen werden, welcher, wie der Nebendienſt ſelbſt, jederzeit widerruflich iſt.

Beſoldungen.

Alle Beſoldungen ſollen nur in Geld beſtimmt und für Dienſtwohnungen 1/10 der — in Abzug gebracht werden.

Aus den Erſparniſſen der Beſoldungs-Etate können Belohnungen für diejenigen Diener geſchöpft werden, welche bei der Behörde angeſtellt ſind, wo die Erſparnis ſtatt gefunden, die jedoch die Hälfte der Erſparnis nicht überſchreiten ſollen.

Ueber die Erſparniſſe an den Budgetmäßigen Bureau-Koſten kann der Vorſtand jeder Stelle zu Gunſten des Kanzlei-Perſonals disponiren. Penſionen über den im Diener-Edict beſtimmten Ertrag können nicht angewieſen werden. Für dringende Fälle kann eine Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budget-Periode aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben beſtritten werden. RB. 1832. N. 1.

Beſoldungen u. Penſionen. Deren Abfaſſungs-Termin: 1. Mai. 1. Aug. 1. Nov. 1. Febr. RB. 26. N. 27.

Der Tag des Dienſt-Antritts eines neu angeſtellten oder verſetzten Dieners iſt zugleich der Tag des Anfangs der auf den fragl. Dienſt geſetzten Beſoldung; ſo wie der Penſions-Termins-Anfang der Austrittstag aus den Dienſt-Functionen iſt. CAB. 32. N. 83. DAB. 32. N. 100.

S. a. Staats-Dienſt-Penſionen.

Bettelјuden, denen ſoll der Eintritt ins Land nicht geſtattet, und die ſich dennoch eingeſchlichen, auf dem Schub in ihre Heimath geführt werden. FAB. 14. S. 641.

— und anderes herumſchweifendes Geſindel, auf dieſe ſoll gefahndet, die ſich ohne Päſſe betreten laſſen, als Vaganten behandelt werden. FAB. 17. S. 294.

—. Republizirt. FAB. 20. S. 733. S. a. Juden.

Bettler. Republizirung der Verordnung im Reg.-Bl. vom Jahr 1810. N. 22. FAB. 11. S. 779.

— ſollen arretirt und in ihre Gemeinden auf deren Koſten transportirt werden. FAB. 17. S. 1257.

Bettel-Patente ſind an keine Individuen einer Gemeinde abzugeben. FAB. 15. S. 293. CAB. 15. S. 215. MAB. 15. S. 117.

Bettler, der, Fanggebühr und Verpflegungskoſten ſollen vorſchußweiſe für die betreffende Gemeinde aus der Amts-Caſſe bezahlt werden. FAB. 18. N. 61. S 225

— und Vaganten. Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme zwiſchen Baden, Baiern und Würtemberg. S. Vaganten.

Betrüger und Geldpreller ſollen ſogleich bei den Ortsvorgeſetzten angezeigt und handfeſt gemacht werden. FAB 13. S 869.

Betttepppiche für Gefängniſſe, Spitäler ꝛc. ſollen bei der Zuchthausverwaltung Mannheim genommen werden. MAB. 18. S. 571.

Beurlaubte Soldaten, deren Einberufung. Verhalten des Amts und Vorgeſetzten, beſonders bei längerem Verweilen des Beurlaubten. RB. 11. N. 8. S. 34. S. a. Aemter. Militär.

Bevölkerungs-Tabelle, deren Fertig. u. Einſend. RB. 10. N. 35. S. 269.

Bevölkerungs-Tabellen in Orten unter oder bis 3000 Seelen sollen auch den Pfarrern und Aemtern zur Reviſion und Unterſchrift vorgelegt werden. RB. 14. N. 15. S. 107.

—. In die — werden Fremde, welche blos durchreiſen, oder ſich kürzere Zeit auf eigene Rechnung im Land aufhalten, ohne eigenes Hausweſen zu bilden, nicht aufgenommen, wohl aber Fremde, welche auf längere Zeit in ein inländiſches Hausweſen aufgenommen ſind, als Handwerksgeſellen, Lehrlinge, Dienſtboten ꝛc.

Zu jeder Familie werden nur diejenigen gezählt, welche ſich ſtändig bei derſelben befinden, die im Ausland dienenden oder wandernden werden gar nicht, die an andern Orten im Inland befindlichen, aber da gezählt, wo ſie ſich wirklich aufhalten. In Garniſons-Orten wird nur der Stand des dienſtthuenden Militärs angeſetzt, die beurlaubten Soldaten aber werden zur Familie ihrer Eltern, oder dahin gezählt, wo ſie ſich während ihres Urlaubs beſchäftigen. DAB. 29. N. 28. FAB. 29. N. 26.

—. Die Volkszählung ſoll alle 3 Jahre jedesmal im November vorgenommen werden. — In dieſe Aufnahme und Tabelle gehören Alle im Ort wohnenden, auch diejenigen Fremden, welche auf längere Zeit ein eigenes Hausweſen führen, oder in ein ſolches aufgenommen worden, z. B. Lehrjungen, Handwerksgeſellen, Dienſtboten ꝛc, beurlaubte Soldaten, nicht aber Fremde, die nur durchreiſen oder ſich kürzere Zeit im Ort aufhalten. Zugleich wird die vorgeſchriebene Tabelle über die Ein- oder Ausgewanderten, d. h. welche die bürgerliche Aufnahme erhalten oder verloren oder aufgegeben haben, angeordnet. CAB. 33. N. 5.

Beweis LRS. 1341. bei **alten Forderungen** über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelaſſen werden, ſoweit er vormals zuläſſig war, und es überhaupt an ſich iſt. RB. 11. N. 11. S. 47.

Bibel-Geſellſchaft, deren Eröffnung. FAB. 20. S. 217. CAB. 20. S. 111, 529. MAB. 20. S. 605.

Bierbrauer, deren Schrotmühlen. S. Accis und Schrotmüller.

Bier, das Einſchwärzen von — in dem Bannbezirk Donauöſchingen; Strafe, das 1ſtemal der 2fache, das 2temal der 4fache Werth des Biers, das 3temal Verluſt des Wein- oder Bierſchanks. DAB. 18. S. 683.

Bierſchank, unbefugter. S. Weinſchank. S. a. Wein- und Bierſchank.

— - und Weinſchank iſt mit dem Schuldienſt unverträglich. DAB. 19. S. 648.

Bierbrauerei und Bierſchank. Der Wein- und Bierſchank ſteht den Taſern-Wirthen unbedingt zu. — Der ordnungsmäßig gelernte, gewanderte u. Meiſter gewordene Bierbraner iſt zum Bierſchank berechtigt. — Jeder ſonſtige bedarf eine obrigkeitl. Bewilligung zum Bierſchank. DAB. 31. N. 2.

Bisthum, Erzbisthum. Vermög der päbſtl. Bullen v. 16. Aug. 1821 u. 11. April 1827, welche — jedoch ohne Präjudiz landesherrl. Hoheits-Rechte, Landesgeſetze und Regierungs-Verordnungen der erzbiſchöfl. u. biſchöfl. u. der Rechte der evangel. Kirche — angenommen worden, wird das Bisthum Conſtanz aufgelöst und zu Freiburg im Breisgau ein erzbiſchöfl. Sitz errichtet, und erhält zu ſeinem Diöceſan-Sprengel das ganze Gebiet des Großherzogth. Baden, dann des Fürſtenthums Hohenzollern Hechingen

Bisthum, Erzbisthum.
und Sigmaringen, und sind ihm die Bisthümer, Mainz, Fulda, Rottenburg als Suffragen-Kirchen zugewiesen. — Die erzbischöfl. Kirche erhält außer dem Erzbischoffe 1 Decan, 6 Capitularen u. 6 Präbendaten, (Dom-Capians,) und wird, mit Einschluß des Seminarii, der Dom-Kirchenfabrik, der erzbischöfl. Canzlei, den Versorgungshäusern für ausgedient und dienstuntaugliche Geistliche mit der Herrschaft Linz und andern Einkünften zusammen bis zum Betrag von 75,364 fl. dotirt, nebst od. außer den Wohnungen.

Wahl der Bischöffe ꝛc. Bei Erledigung des erz- oder bischöfl. Sitzes wird von dem Capitel der betr. Cathedralkirche binnen Monatsfrist eine Liste der für würdig erachteten Candidaten dem Landesfürsten übergeben. Wenn einer dieser Candidaten demselben minder angenehm wäre, wird solcher von dem Capitel aus der Liste gestrichen; aus den übrig bleibenden wird das Capitel einen als Bischof od. Erzbischof wählen und dem Pabste zur Bestätigung vorlegen. — Bei Erledigung des Decanats eines Canonicats od. Vicariats werden abwechslungsweis von dem Erzbischofe oder dem betreff. Capitel innerhalb 6 Wochen dem Landesherrn Vier geeignete Candidaten vorgelegt; wenn einer derselben dem Landesherrn unangenehm wäre, dieser aus der Liste gestrichen, dann aber wird der Erzbischof od. d. Capitel einen der übrigen Candidaten ernennen, und der Erzbischof ihm die canonische Einsetzung ertheilen. RB. 27. N. 23.

Bestätigung des von Sr. K. H. vorgeschlagenen Erzbischofs Dr. Bernard Boll. RB. 27. N. 24. S. a. Kirche, katholische.

Bittschriften sollen immer oben mit Inhaltsangabe bezeichnet, oder rubrizirt werden. RB. 11. N. 30. S. 144.

— sollen alle immer bei der Unterbehörde eingereicht werden, und die Verfasser sich nennen. RB. 12. N. 12. S. 70. RB. 14. N. 9. S. 72. N. 12. S. 83. RB. 18. N. 7. S. 38. RB. 19. N. 15. S. 83.

— an Se. Königl. Hoheit dürfen nur bei öffentlicher Audienz eingereicht oder unmittelbar eingeschickt werden. RB. 12. N. 23. S. 139.

S. a. Vorstellungen.

Blasen, das, ist den Postillionen in der Residenzstadt verboten. RB. 12. N. 12. S. 69.

Blattern. S. Schutzpocken.

—, natürliche. Aerztlich polizeiliche Vorkehr gegen deren Verbreitung. RB. 26. N. 5.

Die unterlassene Anzeige eines Blatternkranken wird mit 10—20 Rthlr. bestraft. RB. 26. N. 20.

Verhaltungs-Vorschrift gegen herumziehend arme Familien, Korbmacher ꝛc. RB. 23. N. 54.

—, Schutz-, (Kuhpocken) gesetzlich eingeführte, deren heilsame Wirkung. RB. 27. N. 9, 10.

— und sonstige ansteckende Krankheiten. Die Kosten wegen Häusersperren und sonstigen sanitätspolizeilichen Vorschriften fallen auf die betr. Gemeinds-Cassen. RB. 32. N. 81.

Blattern, in Fällen wo es an einer **Zimmersperre** genügt, soll nicht eine **Hausſperre** angeordnet werden. DAB. 33. N. 54. CAB. 33. N. 55.
S. a. Epidemie. Schutzpocken. Dienſtboten.
Blätter, Anzeige- und Wochen-, deren geſtattete Herausgabe in Bezug auf das Geſetz der Preſſe. MAB. 32. N. 28. DAB. 32. N. 30.
Blechner- und **Kupferſchmied-Gewerbsverhältniß**. Beiden Zünften iſt das Belegen ganzer Teerafſen und hoher Dächer gleichheitlich geſtattet. RB. 19. N. 14. S. 80.
Blinden-Inſtitut in Bruchſal. Am Tage der Säcular-Feier der Geburt Carl Friederichs (22. Nov. 1828) eröffnet, enthält vorläufig 8 Freiplätze für arme Kinder. RB. 28. N. 23.
Der jährliche Beitrag für 1 aufzunehmenden Zögling iſt auf 150 fl. beſtimmt für alle Bedürfniſſe in geſunden und kranken Tagen in Erziehung, Bekleidung und Verpflegung; es kann ſolcher Beitrag nach Umſtänden auch auf die Hälfte gemindert werden, es werden nur Kinder von 7—14 Jahr angenommen. Von wem der Beitrag geleiſtet wird, iſt anzuzeigen. FAB. 29. N. 22. DAB. 29. N. 23. MAB. 29. N. 21.
Blitzableiter. Inſtruction daeüber. RB. 11. N. 18. S. 78. RB. 19. N. 27. S. 177.
—, deren Viſitation iſt nun den Bau-Inſpectoren, bei Aufnahme ihrer Bauviſitationen übertragen. RB. 23. N. 2. S. 5. FAB. 23. N. 52.
—, auf Privatwohnungen befindliche, deren Viſitation hat durch die Feuerſchau jeden Orts bei der alljährlichen Vor- und Nachſchau zu geſchehen. CAB. 30 N. 57.
Blutigel, die Land- u. Stabs-Chirurgen, ſowie die licentirten Wundärzte ſollen immer einen angemeſſenen Vorrath ächter — parat haben, und die Phyſikate daeauf wachen. DAB. 16. S. 1448.
Blut-Zehenden, deſſen Ablöſung. FAB. 24. N. 18. S. a. Zehenden.
Boden- und **Grundzinſe**. Die Einzugsvorſchrift und das Verfahren dabei. CAB. 12. S. 631.
— in Geld und Naturalien. LRS. 710. f. a. deren Ablöſung in 15fachem Betrag. RB. 17. N. 26. S. 103.
—. Deſſen anderwärtige Regulirung nach Verhältniß des Betrags geht vom 9fachen bis zum 15- und 16fachen. Weitere Vorſchrift über die Berechnungsart. RB. 20. N. 15. S. 109.
Jenes Normativ gilt von jedem einzelnen Item. CAB. 20. S. 229.
—. Deren Loskauf. FAB. 20. S. 397.
—. Inſtructive Verordnung über den Vollzug. RB. 21. N. 15. S. 103.
—, deren Ablöſung. S. Ablöſung.
—. Erneuerung. S. Beraine. S. a. Abkauf.
Bodenzins-Ablöſungs-Capitalien. Wenn von dem Cenſiten der **ganze** Betrag des der Domänen-Caſſe ſchuldigen Kapitals **vor** Verlauf eines Vierteljahrs nach der Verfallzeit an die Domänen-Caſſe bezahlt wird, gleichviel ob ſolche befriſtet oder unbefriſtet ſind, ſo ſoll von Erhebung der Verzugszinſen abſtrahirt werden. MAB. 23. N. 34. DAB. 23. N. 18. FAB. 23. N. 16.

Bodenzins-Ablösungen. Es seyen nur jene im §. 2. der Instruktion vom 11. Sept. 1821 näher bezeichnete Gülten und Gefälle, aber keine weitern nach den Normen des Gesetzes vom 20. Oct. 1820 zur Aufkündung und Ablösung geeignet, und könne nach §. 9. jener Instruction den Gemeinden, welche in gesagter Art ein ganzes Berain übernehmen, der Bezug der Natural-Bodenzinse überlassen und gestattet werden. FAB. 23. N. 40.

—. Berichtigung mehrerer Rechnungsfehler in der Instruktion vom 11. Nov. 1821. FAB. 23. N. 54.

Boden-Zinse. Die Kosten wegen Berechnung der Loskaufschillinge über die — hat, wenn mit der Ablösung nicht eine Berains-Erneuerung verbunden ist, derjenige Theil zu berichtigen, von welchem die Aufkündung ausgegangen ist, im Fall der zugl. nothwendigen Berains-Erneuerung aber beide Theile gleichlich. FAB. 28. N. 91.

Boten und institutmäßige Fuhrwerke, welche zu bestimmten Tagen auf Postwagen-Routen hin- und hergehen, dürfen nicht bestehen, und weder diese noch Hauderer gesiegelte oder geschlossene Briefe oder Paquete unter 25 Pfd., die nicht zu offenen Commissions-Artikeln gehören, verbringen. Republ. d. V. v. J. 1807. MAB. 25. N. 37.

—, **Bezirks- oder Amts-**, s. Frohnden.

Bouteille, s. Maas.

Brand, bei entstehendem, haben sich die Wundärzte zur etwaigen Hülfe auf den Brandplatz zu begeben. FAB. 12. S. 328.

—. Die Kosten der Nachtwachen nach einem Brand fallen auf die Gemeinde, die für den Abbruch und Schuttaufräumung auf den Brandbeschädigten. FAB. 14. S. 135.

—. Nur in dringenden und besondern Fällen darf bei auswärtigen Bränden ein Kostenaufwand für die Hülfsmannschaft, wenn die Abgabe auf Anordnung der Ortsobrigkeit geschehen, aus der Gemeinds-Casse des Orts genommen werden, wo der Brand ausbrach, bei inländischen Gemeinden aber zwischen dieser und der Hülfe leistenden Gemeinde theilbar. — Die Fourage für die Pferde der Spritzen und Feuer-Reiter, bestreitet die Gemeinds-Casse des Brandorts, für inländische der Ort, der sie schickte, wenn die Kosten nicht aus Prämien bestritten werden können. FAB. 29. N. 89. MAB. 29. N. 28.

—. Bei keinem Brandfall, bedeutende Beschädigung durch Naturereignisse ausgenommen, wird fernerhin die Erlaubniß zum Collectiren für die Brand-Verunglückten ertheilt werden. DAB. 30. N. 82.

—. Die bei dem zu Bretten ausgebrochenen — sich Ausgezeichnete von Knittlingen: Amtmann Schwarz ꝛc. erhielten öffentl. Dank und die Spritzenleute eine Belohnung von 200 fl. RB. 24. N. 2. S. 21.

—. Die Bau-Inspectoren sind zu Leitung der Löschanstalten, auch wenn sie im Amtsbezirk wohnen, oder sich zufällig darin aufhalten, nur beizuziehen, wenn der Bezirksbeamte aus besonderen Gründen solches für nöthig erachtet. FAB. 29. N. 24.

—. Die von der General-Brand-Casse zu berichtigenden Gebühren der Taratoren für Abschätzung der Brandschäden außerhalb ihres Wohnorts werden nach dem für die Einschätzung bestimmten Tarif bemessen. Bei Verrichtun-

Brand.
gen im Wohnsitz soll eine Vergütung im einzelnen Fall ausgesprochen werden. FAB. 30. N. 66.

Letztere Vergütung soll immer in einer halben Tags-Gebühr bestehen. FAB. 30. N. 77. CAB. 30. N. 75.

Brandunglück. Uebernahme der Untersuchungskosten vom 1. Mai 1817 an auf die Amts-Casse, wenn diese nicht allenfalls von gravirten Personen bezahlt werden müssen. FAB. 17. S. 447.

—. Kosten der Leitung der Löschanstalten, für den Beamten sollen von den Gemeinden bezahlt werden, indem nur die Untersuchungskosten wegen Entstehung des Brandes auf die Amts-Casse fallen. FAB. 17. S. 1185.

—. Die durch Brand Verunglückten sollen mit ihren Gesuchen um Unterstützung mit Holz aus herrschaftlicher Waldung abgewiesen werden. CAB. 19. S. 570. MAB. 19. S. 609.

Brandschäden, bei deren Einberichtung ist der Abschätzungswerth der verbrannten Objecte aus dem Brandversicherungs-Kataster beizufügen. MAB. 17. S. 403.

Brandunglück. Entschädigungs-Gelder, bei deren Nachsuchen muß nachgewiesen werden, daß die Kamine von Backsteinen gemauert, und die Dächer mit Ziegeln gedeckt sind. FAB. 20. S. 449, 921. MAB. 20. S. 587.

Den Ausschlag ꝛc. der Brandgelder betreffend. FAB. 12. S. 957. FAB. 13. S. 449.

Brandversicherung. Aufsichtsbehörde. RB. 19. N. 13. S. 72.

—. Anschlag muß in Städten vom Gericht und Rath und in Dörfern von den Ortsvorgesetzten unentgeldlich geschehen. FAB. 13. S. 801.

—. Die in diesseitiger Assecuranz stehenden Gebäude dürfen nicht zugleich in auswärtige aufgenommen werden. RB. 20. N. 3. S. 17.

—, hiezu solle der Anschlag der Häuser nicht nach Willkühr der Eigenthümer, sondern nach gesetzlicher Norm gemacht werden. RB. 21. N. 9. S. 71.

—. Es ist darauf zu wachen, daß der —'s Anschlag der Gebäude nicht willkührlich erhöht, sondern auf dem gesetzlich mittlern Werth bleibe. Der vorgeschriebene jährliche Durchgang soll genau vorgenommen, jede Erhöhung eines Anschlags mit dem Grund derselben sowohl in dem Cataster als den an das Amtsrevisorat einzusendenden Tabellen eingetragen werden. RB. 25. N. 22. CAB. 33. N. 56 u. 100.

Die Verordnung RB. 25. N. 22. ändert an dem §. 6. der Brandvers.-Ordnung, nach welchem auch ohne wirkliche Verbesserung oder Vergrößerung der Gebäude nach Zeit und Umständen eine Erhöhung des Anschlags statt finden kann, Nichts, u. solle nur dem Mißbrauch vorbeugen. FAB. 28. N. 10.

Die Einschätzung soll nicht mehr vom Ortsvorstand allein, sondern immer unter Beiziehung von Sachverständigen, nämlich eines hiezu verpflichteten Maurers und Zimmermeisters geschehen und in Städten von 4000 Seelen und darüber aus solchen besondere Meister aufgestellt werden. RB. 28. N. 22. DAB. 28. N. 95. MAB. 28. N. 94. CAB. 28. N. 97.

—. Die Ausschläge haben je nach dem Anschlag zu geschehen, welcher zu Anfang des Jahrs bestand, dessen Lasten durch die ausgeschriebenen Umlagen

getilgt werden ſollen; alſo z. B. die im Jahr 1833. RB. S. 83. ausgeſchriebenen Laſten nach dem Gebäudeanſchlag, der den 10. Jan. 1832 beſtanden hat. CAB. 33. O. 95. MAB. 33. N. 88. DAB. 33. N. 81. RB. 23. N. 7.

—. Brandgelder. Ausſtände haben die Aemter executiv beizutreiben und in dieſem Fall den doppelten Betrag, welcher Ueberſchuß zu Feuer-Geräthſchaften verwendet wird. Es iſt ſich beim Einzug der Beiträge immer an das Haus, reſp. der Miethbewohner zu halten. Bei einem Concurs haben ſolche ohne Claſſification vor allen andern Forderungen den Vorzug. DAB. 29. N. 82. FAB. 29. N. 79.

—. Bei Geſuchen um Anweiſung der Entſchädigung iſt von den Aemtern jeweils zu berichten: über die Art der getroffenen Anſtalten zur Wiederherſtellung des angerichteten Schadens. DAB. 33. N. 43.

Inſtruktion für Bürgermeiſter und Gemeinderath über die jährliche Prüfung oder Reviſion der Gebäude-Anſchläge. DAB. 33. N. 99.

Bei Mühlen und andern Gewerbsgebäuden findet die Aufnahme der Mühlwerke und Maſchinen der Fabrikanten nicht ſtatt, ſondern blos jene der Uebergebäude. FAB. 27. N. 84. CAB. 27. N. 83.

— s. Geſellſchaft, ausländiſche, bedürfen dieſſeitiger Staatsbewilligung. Nur Inländer dürfen zu Agenten angeſtellt werden, welche bei dem betr. Amt wegen Zulaſſung ſich anzumelden haben. Die Aemter haben über die eingegangenen Fahrniß-Verſicherungen Regiſter zu führen. In dem Verſ.-Vertrag muß eine Beſcheinigung der Ortsobrigkeit, wie hoch das Aſſecuranz-Capital geſtellt werden dürfe, zum Grund gelegt werden. Gegen einen ungünſtigen Antrag des Ortsgerichts gehet der Recurs binnen 3 Tagen an das Amt. — Verſicherung über Fahrnißvermögen in fremden Gebäuden ſind dem Eigenthümer zur Genehmigung anzuzeigen. — Waaren-Lager und Vorräthe, deren Werth wandelbar iſt, ſind nach einer Durchſchnittsſumme zu behandeln. Die Agenten, welche über ihr Geſchäft Buch zu führen haben, müſſen vor inländiſchen Gerichten ſich belangen laſſen. — Die Brandentſchädigung iſt nur auf Beſcheinigung des betr. Amts auszuzahlen. — Gegen Agenten und Verſicherte wird bei Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften mit Strafe verfahren. — Verlängerung oder Erneuerung ſind als polizeilich verbotene Geſchäfte zu behandeln. RB. 29. N. 11, 17. CAB 29. N. 48. MAB. 29. N 48.

Der franz. Phönix-Geſellſchaft in Paris iſt die gleiche Erlaubniß wie der Compagnie-Royal zur Mobilien-Aſſecuranz unter gleichen Bedingungen ertheilt worden. RB. 29. N. 21.

Ebenſo der Feuerverſicherungsbank für den deutſchen Handelsſtand zu Gotha unter gleicher Bedingung und ebenſo mit Ausnahme der bereits aſſecurirten Gebäude. RB 29. N. 21.

Desgl. der Feuerverſ.-Geſellſchaft zu Elberfeld und Barmen. RB. 30. N. 6.

Ebenſo der Kön. franz. allgemeinen Lebens- und Feuerverſicherungs-Geſellſchaft in Paris. RB. 30. N. 10.

Die der Kön. franz. darf nicht auf — bereits dieſſeits aſſecurirt. Gebäude erſtreckt, ſondern muß auf Geräthſchaften und Einrichtungen in Fabriken auf Waaren-Lager und ſonſt nicht unbedeutende Vorräthe beſchränkt werden. DAB. 25. N. 2.

Brandversicherung. Für Aufstellung der Abgangs- und Zuwachs-Tabellen und Einzugs-Register dürfen keine Gebühren für die Amts-Casse angesetzt werden. FAB. 27. N. 4.

Die Mobiliar-Versicherungs-Verträge sind von dem Ortsvorgesetzten den Nachbarn des zu Versichernden mitzutheilen. CAB. 28. N. 23. MAB. 28. N. 24.

Der Vertrag mit auswärtigen Gesellschaften ist bei Strafe den Ortsvorgesetzten vorzulegen, von diesen den Nachbarn des inländischen Contrahenten mitzutheilen, um gegen etwaig zu hohe Taxation-Beschwerden bei Amt führen zu können. CAB. 33. N 82.

— s. Geld-Einzugs-Tabellen sind spätestens im Monat April von den Amts-Revisoraten zu fertigen und den Behörden zu übergeben. FAB. 16. S. 477. DAB. 16. S. 509.

— s. Beitrag von Kirchen- und Schulgebäuden. (Erläuterung des §. 30. des Kirchenbaulichkeits-Edicts. RB. 1808. N. 13.)

— hat der zum Bau Hauptpflichtige, und wo diese Last getheilt ist, Jeder nach dem desfallsigen Verhältniß zu zahlen, und nur bei Unvermögenheit einer Kirchenfabrik die betreffende Kirchspiels-Gemeinde einzutreten. RB. 21. N. 11. S. 81.

— s. Kataster sollen in Ordnung gebracht, und wenn keine solche vorhanden sind, neue aufgestellt werden. FAB. 17. S. 1197.

— s. Tabelle, in dieser soll in einer besondern Colonne bemerkt werden: ob die Gebäude mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh gedeckt sind, und ob das Camin von Stein oder von Holz aufgeführt, oder ob gar keines da sey. FAB. 20. S. 921.

— s. Cataster, wo sie der Amts-Reviser noch nicht besitzt, und sich die von den Ortsgerichten an die Aemter eingeschickte nicht mehr vorfinden sollten, sollen auf Kosten der Brand-Casse aus dem Gemeinds-Cataster gefertigt werden. RB. 22. N. 2. S. 8.

— s. Ordnung ad §. 3 u. 4. des Art. III. Es sollen alle von den andern Gebäuden abgesonderte Back- und Waschhäuser, sie mögen innerhalb des Hofraumes oder isolirt stehen, besonders angeschlagen, und von denselben die gewöhnlichen Beiträge, jedoch ohne Beischlagung der für's Feuerwerk bestimmten Summe bezahlt werden, dagegen sollen bei solchen Back- und Waschhäusern, welche als öffentliche Anstalten oder eigene Gewerke benutzt werden, nebst dem gewöhnlichen Anschlag, fürs Feuerwerk 150 fl. weiter angesetzt werden, für welche bei Brandfällen kein Ersatz geleistet wird, was auch insbesondere von den Oefen der Bäcker gilt, sie mögen abgesondert stehen, oder in den Häusern selbst angelegt seyn. CAB. 22. S. 61, 73. MAB. 22. S. 85. DAB. 22. S. 92. FAB. 22. S. 153.

—. Beitrag; dessen Umlag. P. 1822. RB. 22. N. 5. S. 25.

— s. Gesellschaften, auswärtige, nicht nur über Gebäude, sondern auch Vieh, Hausgeräthe, überhaupt alle fahrende Habe. Da diese Gesellschaften gewöhnlich einer sichern Garantie ermangeln, die auswärtigen Versicherungen für Gebäude ohnehin bei uns verboten sind, so werden die Unterthanen desfalls vor Eintritt gewarnt. DAB. 22. S. 657. DAB. 22. S. 721, 737. CAB. 22. S. 575. FAB. 22. S. 1037.

Branntwein aus Grundbirnen zu brennen betreffend. VB. 17. N. 26. Beil. 2. §. 3. S. 102.

—, Kirſchen- und Zwetſchen-Waſſer. Erneuer. d. G., wornach das Hauſiren mit — nur für die eigenen Erzeugniſſe und nur für den oder die benachbarten Amtsbezirke erlaubt und ebenſo das Verkaufen und Ausſchenken auf Märkten und öffentl. Plätzen unter ½ Maas bis 5 fl. und weiterer Strafe verboten, und das Ausſchenken aller Arten Branntweins lediglich auf die ſchenkberechtigten Wirthshäuſer beſchränkt wird. FAB. 26. N. 70.

Der Branntweinſchank iſt Jedermann, auch Kiefern und Bäckern, wenn ſie nicht dazu eine beſondere Conceſſion erhalten haben, zu unterſagen und Conceſſionen ſollen nach Ermeſſen nur in Gegenden, wo die Entfernung eines Wirthshauſes ſolches motivirt, von den Kreisdirectorien ertheilt werden. FAB. 27. N. 28.

—. Der Handel mit — iſt ohne Beſchränkung hinſichtl. des Maaſes frei. Die beſtehenden Geſetze über Branntwein-Wirthſchaft und Hauſir-Handel bleiben in Kraft. RB. 1832. N. 38. S. 349.

Branntweinbrennen, wenn dies die Hauptnahrung und Profeſſion iſt, ſoll in die Gewerbsſteuer aufgenommen werden. FAB. 18. S. 633. CAB. 18. S. 419. CAB. 18. S. 419. MAB. 17. S. 189.

—. Ohmgelds-Rückvergütung bei der Ausfuhr iſt gleich dem Accis zu halten. FAB. 13. S. 511.

Branntwein-Ausfuhr, Rückerſatz des Acciſes und OGelds. S. Accis.

Branntweinbrenner, deren Beſtrafung, wenn ſie den Keſſelhut nicht zurückliefern. S. Accis.

—-Keſſelgeld, deſſen Beſtimmung, Beſtrafung wegen Defraudation. RB. 13. N. 6. S. 30.

Branntweinbrenner-Gerechtigkeiten, jeder darf den ſelbſt bereiteten Branntwein im Großen, d. h., bis auf eine Bouteille verkaufen, und damit hauſiren. Miniſt. Verf. dd. 29. Febr. 1816. FAB. 16. S. 477. DAB. 16. S. 298. MAB. 16. S. 101, 117.

—. Patente, deren Einführung. RB. 13. N. 6.

—. Patente ſind auch bei Orts-Veränderungen noch gültig. FAB. 17. S. 141.

—. Handelsleute dürfen ſolchen nicht im Kleinen verkaufen, d. h. nicht unter 1 Maas; Kirſchwaſſer und Liqueurs aber, jedoch nur über die Straße. CAB. 13. S. 645.

—. Der Detail-Verkauf iſt nur Wirthen und Bierbrauern, den Branntweinbrennern bis zu ½ Maas über die Straße, den Krämern und Zuckerbäckern zu Liqueurs im Laden, und ½ Bouteille über die Straße geſtattet. MAB. 18. S. 189.

Branntweinkeſſel, nicht dieſe, wohl aber die Helme und Röhren müſſen verzinnt und dürfen nicht gekrümmt ſeyn. FAB. 13. S. 397. MAB. 13. S. 161. CAB. 12. S. 661. DAB. 13. N. 26.

—. Milderung der Strafe wegen unterlaſſener Ablieferung der Helme. RB. 23. N. 5. S. 53. S. a. Accis.

Braunstein, Eisenstein od. andere Erze auf — darf Niemand ohne Staats-Erlaubniß graben. DAB. 14. S. 4.

Brautleute. Das Vorlesen des 6. Cap. im 1. Buch d. LR. S. Ehe.

Brech-Ruhr. Die vielen gegen die Verbreitung der morgenländischen ergangenen nun vorübergehenden Verordnungen werden hier nur angedeutet. RB. 31. N. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27. RB. 32. N. 5, 20, 22, 23, 38, 48, 55.

Breisgau, landständische, aufgekündete Obligationen werden ohne den mindesten Anstand zurück bezahlt. FAB. 20. S. 621.

Brennholz. Das von 4" mittlerer Dicke und darüber, fällt unter die Scheiter und wird gespalten. — Das schwächere bis auf 1½" herab, wird rund als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt. — Die Reis-Wellen müssen eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß haben. FG. §. 30. S. a. Klaster.

Briefe, retour kommende, wegen Unbestellbarkeit oder Annahms-Verweigerung müssen von dem Aufgeber, wenn er erkundiget werden kann, mit dem einfachen Porto wieder ausgelöst werden. RB. 11. N. 24. S. 107.

Brief- oder Postporto-Taxen, neue, nach der Entfernung und dem Gewicht sich richtend. RB. 12. N. 9. S. 47.

—- oder Postportofreithum, das — soll den in dem Postvertrag mit Taxis vom Jahr 1805 §. 1, 2, 3. bezeichneten und nach der dermaligen Staatsverfassung in diese Kategorie gehörenden Dienern wieder zustehen. RB. 16. N. 6. S. 23, 28.

Briefe. Die richtige Declaration bei Aufgabe amtlicher Schreiben auf der Post. RB. 16. N. 27. S. 110.

—, die — und Paquete sind, je nachdem es herrschaftliche oder Partheisachen sind, immer mit H. S. oder P. S. zu bezeichnen. FAB. 11. S. 852, 947. CAB. 11. S. 89.

— in Parthei-Sachen haben die Aemter das Porto bei der Aufgabe zu bezahlen. FAB. 20. S. 145.

Brief-Porto, s. Postsachen.

Brief-Post. Portofreithum in Armen-Sachen, die bestehende Verordnung wird bestätigt; und bei Zeugen-Verhören soll von den Aemtern das Porto vorgeschossen werden. FAB. 12. S. 149.

—. Mißbrauch oder Defraudation haben die Aemter zu rügen. FAB. 11. S. 955. FAB. 19. S. 759. DAB. 19. S. 789.

—. Strafe wegen defraudirtem Post-Porto durch Mißbrauch des herrschaftlichen Dienstsiegels oder unrichtiger Bezeichnung, der Recurs muß innerhalb 4 Wochen bei dem Kreisdirectorium als letzter Instanz eingelegt seyn. RB. 21. N. 3. S. 23.

Brief-Post. Privatbriefe sollen nicht in Amtspaqueten versendet werden. FAB. 21. S. 521. DAB. 21. S. 339. CAB. 21. S. 273.

—. Die Verordnung über den richtigen Einzug des Post-Porto RB. 1808. N. 29. wird eingeschärft. RB. 19. N. 26. S. 170.

—. Auf Postrouten sind Briefboten und institutmäßige Fuhrwerke verboten.

Brief-Post.
Republikation der Verordnung im Reg.-Bl. vom Jahr 1807, N. 27. FAB. 20. S. 505. CAB. 13. S. 283. CAB. 20. S. 265.

— -Boten sind zu Abholung der Briefe von den Posten zu bestellen, und diesen eine angemessene Gebühr zu reguliren. MAB. 19. S. 405.
S. a. Posten.

Briefe, Privat-, deren Auslieferung an amtliche Behörden. S. Postsachen.

Brod aus Strohmehl, wie zu bereiten. FAB. 17. S. 741.

Brunnen, Zug-, sollen in Pump- — verwandelt werden. CAB. 11. S. 515. Darauf sollen die Aemter bei dem Rüggericht sehen. DAB. 15. S. 1298.

Brunnen. Die Schöpf- und Zieh- — sollen baid thunlichst in Pump- — verwandelt werden, nur im Felde ꝛc. dürfen solche noch mit Dispens. unter gehöriger Verwahrung beibehalten werden. CAB. 30. N. 31. CAB. 32. N. 58. FAB. 30. N. 59.

Brücken- und Pflastergeld. Die Bestrafung der Defraudationen gehört in die gleiche Instanz, wie Zoll- und Chaussegeld-Defraudationen. RB. 12. N. 28. S. 185.

—, welche Städte noch zu deren Erhebung und gegen welche Lasten berechtigt sind. RB. 20. N. 15. S. 89. FAB. 11. S. 553.

— hat im Flecken Riegel nur, wer den Ort wirklich passirt, zu zahlen. FAB. 16. S. 526.

—. Alle zum öffentlichen Dienst bestimmte Fuhren bleiben vom Pflaster- und Brückengeld frei. RB. 32. N. 61.
Brückengeld-Befreiung, s. Zoll-Privilegien.

Brücken-Tarif der Mannheimer Rhein-Brücke. MAB. 18. S. 289.

—. Die Rheinbrücke darf nur mit einer Ladung von höchstens 60 Ctn. passirt werden. MAB. 19. S. 125.

—. Verordnung wegen der Passage. MAB. 20. S. 49.

Budget für 1820 und 1821. RB. 20. N. 15. S. 86 u. 112.

Buchdrucker und Verleger, inländische, haben von allen ihren Druck- und Verlagsschriften ein Frei-Exemplar an die Hof- und die beiden Universitäts-Bibliotheken abzugeben. RB. 13. N. 2. S. 6. RB. 20. N. 4. S. 25. RB. 21. N. 3. S. 18.

Buchhandel, Buchdruckerei. S. Gewerbe.

Bücher, neue Censur-Ordnung. RB. 19. N. 26. S. 161. N. 28. S. 179. 185. RB. 21. N. 3.

—. Verbotener Hausir-Handel mit schädlichen Büchern. FAB. 20. S. 665.

Bundesversammlung, deren Beschlüsse, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder deutscher Staatsbürger betreffen, werden für alle Landes-Angehörige nach ihrer Verkündung durch das Staats-Oberhaupt verbindlich. RB. 18. N. 18. S. 102. S. Verfassungs-Urkunde §. 1.

Bundestag-Beschluß wegen provisorischer Executions-Ordnung über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifende Maßregeln

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Bundestag-Beschluß.
und Bestehung einer Central-Behörde wegen revolutionären Umtrieben, wird in Wirksamkeit gesetzt. RB. 19. N. 26. S. 161.
S. a. Censur.
—. Die der Bundes-Versammlung überreicht werdende gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes sollen als unstatthaft zurückgewiesen werden. RB. 31. N. 29.
Verbot von Zeitblättern: die deutsche Tribüne, der Westbote, die neue Zeitschwingen. RB. 32. N. 17.
Der Freisinnige und der Wächter am Rhein. RB. 32. N. 41.
Der Volksfreund, die deutsche allgemeine Zeitung. RB. 32. N. 60.
Allgemeine politische Annalen. RB. 32. N. 61.
Neckarzeitung. RB. 33. N. 46.
Aufhebung des badischen Preßgesetzes in seinen Haupt-Bestimmungen. RB. 32. N. 42.
Erklärung über die Anwendung der §§. 57, 58, 59. der Wiener Schluß-Acte und der §§. 25, 26. RB. 32. N. 45.
—. Zu Sicherstellung gegen den Nachdruck soll in Anwendung der gesetzl. Vorschriften darwider, der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen, im deutschen Bund vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfang des Bundes in der Art aufgehoben werden, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem andern des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben. RB. 32. N. 61.
Bürger-Annahme, wo kein gesetzliches Erforderniß abgeht, kann die Vernehmung der Gemeinde unterbleiben, bei jedoch dispensablen Anständen aber soll solche statt haben. Jedoch in Städten über 3000 Seelen, nach neuester Verordnung über 300 Bürger, nur durch einen Ausschuß der Gemeinde, der entweder aus den Vorstehern oder von den Bürgern erwählt, besteht. RB. 11. N. 12. S. 49. RB. 21. N. 14. S. 96.
—-Annahme von Ausländern, auch gegen den Willen der Gemeinde bei sonst gesetzlichen Erfordernissen steht den Kreisdirectorien zu. RB. 19. N. 21. S. 126.
In Fällen aber als: wenn jemand schon in einem andern Ort bürgerlich ist, oder bei Einsprache der Gemeinde gegen die Annahme eines Juden, oder wenn einer noch nicht das 21ste Jahr angetreten hat, ist an das Ministerium zu berichten. Ibidem. S. 127.
—-Annahme der noch nicht definitiv angestellten Personen. S Heleathen.
—-Annahme der Soldaten ist bei sonstiger Qualifikation und Empfehlung von Seiten der militärischen Behörden nicht zu verweigern. RB. 11. N. 2. S. 5. RB. 13. S. 26.
—-Annahme, zu deren Behuf können sich Verlobte gegenseitig das erforderliche Vermögen schenken. FAB. 13. S 345. DAB. 13. N. 18.
—-Annahms-Taren, die bei bürgerlicher Annahme der von Bürgern erzeugten Kinder herkömmlich waren, sollen fortentrichtet werden. CAB. 17. S. 1.

Bürger-Annahms-Taxe oder Einkaufs-Geld, iſt auf den Werth der Gemeinds-Nutzungen eines Jahrs zu erhöhen; das bereits obſeevanzmäßig höhere darf nicht weiter erhöht werden. RB. 15. N. 3. S. 9.

Der Aufgenommene kann auch ſtatt des Bürger-Einkaufs-Geldes auf die erſte Jahrsnutzung verzichten; für mitgebrachte Kinder iſt nur das herkömmliche — zu entrichten, ein Sohn wird aber wie Bürgee und Hinterſaß behandelt, wenn er in deſſen Recht und Utilien eintritt. Ibidem.

— -Annahms-Taxen, die Herrſchaftl. bleiben unverändert. Ibidem.

— —, dir der Weibsperſonen iſt die Hälfte des obigen. RB. 19. N. 21. S. 130.

— -Annahme von Schweizer-Angehöeigen in dieſſeitigen Landen und gegenſeitig, erfoedert die Ausſtellung von Heimathsſcheinen nur dann, wenn von der Heirath der Mannsperſonen die Rede iſt, denen mit ihrer Familie der Rückkritt in den Heimathsoet geſichert werden ſoll. Die Bürger-Annahme erfolgt auf höchſte Erlaubniß. — Die Legaliſirungen geſchehen bad. Seits durch die Kreisdirectoeien. — Bei Aufnahme ſchweizer. Frauensperſonen zur Verehelichung mit einem Inländer, treten die Geſetze über die bürgerl. Annahmen von Ausländerinnen in Wirkſamkeit. Sind dieſe nicht entgegen, ſo iſt die Vorlage eines Heimathſcheins nicht erforderlich. FAB. 26. N. 86.

— -Annahmen. Republ. früheeer V. de 1809 u. 1819. CAB. 28. N. 68. MAB. 28. N. 65. 75. DAB. 28. N. 68.

— -Annahme unter Verzichtung auf zunftmäßiges Gewerb darf nicht ſtatt haben. DAB. 29. N. 11. CAB. 29. N. 18.

— -Annahme von kön. preuß. Unteethanen. Da die Milizpflichtigkeit derſelben mit dem 17. Lebensjahr eintritt, ſich mit dem 25. Jahr ſchließt, dann bis zum 39. Lebensjahe die Pflichtigkeit zur Landwehr eintritt, während der Dauer dre Pflichtigkeit zum ſtehenden Heee aber keine Auswanderung, wohl aber während der Pflichtigkeit zur Landwehr ſtatt findet, ſo haben die beim Nachſuchen eines Bürgerrechts ſich neben den übrigen Erforderniſſen auch hierüber genugſam auszuweiſen. DAB. 30. N. 17.

S. neues Bürger-A.-Geſetz. S. 101 ꝛc.

Bürger-Ausſchuß. S. Gemeinde-Ordnung, neue Bürgerrechts-Geſetze. Gemeinds-Deputirte.

— -Ausſchüſſe, deren Aufſtellung und Befugniſſe. Peovifoeiſches Geſetz vom 23. Auguſt 1821. RB. 21. N. 14. S. 95. S. a. Gemeinde-Ausſchuß.

Bürgergabholz ſoll ohne beſondere Genehmigung weder außer noch innerhalb Orts an andere verkauft werden dürfen. MAB. 11. S. 477.

— ſoll nicht nach Diſtricten oder Looſen abgegeben, ſondern gemeinſchaftlich von den Bürgern aufgemacht und alsdann erſt unter ſolche verloſet werden. RB. 18. N. 20. S. 133.

Dieſe Anordnung iſt nur von demjenigen, was in Scheiter und Prügelholz, nicht aber auch von demjenigen, was in Buſch- und Niederholz abgegeben wird, zu verſtehen. RB. 19. N. 17. S. 109.

Und auch nicht, wo ſolches ungleich abgegeben wird. FAB. 19. S. 251. S. Forſtſachen u. G.-O.

—. Der Erlös bei geſetzwidrigem Verkauf deſſelben, ſoll in Zukunft der Gemeindskaſſe, welche ohnedem für die Ortsarmen ohne Unterſchied der Religion zu ſorgen die Obliegenheit hat, zugewendet werden. MAB. 23. N. 7.

Bürgergenuß. Aenderung hierin. Die Genehmigung gehört zu der collegialischen Berathschlagung der Kreisdirectorien. S. Kreisdirectorium.

— **der Soldaten.** Diese treten in den Genuß zwar erst nach vollendeter Dienstzeit, aber in jenen Rang ein, nach welchem sie, vermög des jüngsten Conscriptions-Gesetzes, sich verehelichen konnten. RB. 13. N. 5. S. 25.

Indeß soll ihr Genußantheil zum Besten der Gemeinde verwaltet werden, und dieser zugewiesen seyn. FAB. 16. S. 57.

— **der Invaliden.** S. Invaliden.

— **der landesherrl. Forstdiener,** sind als ein Annexum der aufgehobenen Beiträge zu den Beförsterungskosten aufgehoben, sofern sie nicht als Gemeindsbürger zu deren Bezug berechtigt sind. FAB. 29. N. 13, 31. S. a. Allmenden. GO. u. BAG.

Bürgergefängniß. S. Gefängniß.

Bürgerlich Todte. LRS. 23. Die Verkündung der Todesstrafe zieht den bürgerlichen Tod nach sich. RB. 12. N. 20. Beil. §. 37.

Der Landrechts-Satz 33. und das fiscalische Erbrecht an die Verlassenschaft der bürgerlich Todten ist aufgehoben. RB. 20. N. 15. S. 87.

Bürgerliche Standesbücher. S. Kirchenbücher.

Bürgerrecht der Pfarrer und Schullehrer; diese haben im Ort ihrer Anstellung nur das Ehren-Bürgerrecht, das Orts-Bürgerrecht muß besonders erworben werden, und kann nicht an zwei Orten zugleich statt finden, bei den ehemännlichen gilt das nämliche wie von andern Staatsbürgern. — Ehrenbürgerrechte werden durch anderwärtige Anstellung verloren, und dabei auch Orts- und Schutzbürgerrecht, wenn nicht Stellvertreter bestellt werden innerhalb drei Jahren, oder sie nicht die jährlich bestimmte Abgaben zahlen. RB. 9. S. 9.

Ehrenbürger haben Bürgergenuß nach dem Herkommen; angebornes Ortsbürgerrecht können die Eheweiber nach der Verordnung vom 1. Febr. 1809, Satz 2. wieder aufleben machen. Wittwen und Kinder haben Unterstützung an die Gemeinden zu fordern, wo die Männer und Väter zuletzt angestellt waren, auch wenn der Verstorbene anderwärts ein Ortsbürgerrecht hatte, von wo aber auch einiger Beitrag, jedoch Bürgergenuß nur dann, wenn der Verstorbene im Besitz war, gefordert werden kann. Das Heimathsrecht bleibt bis zur anderweiten Aufnahme offen. RB. 13. N. 4. S. 17.

Bürgschaften, ob solche nach dem alten oder neuen Recht beurtheilt werden sollen, bestimmt nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, LRS. 2021 ꝛc. sondern der der geleisteten Bürgschaft. Erstes Einf.-Edict N. XIV. RB. 9 N. 8.

Bürgersteuer, alte, ist aufgehoben. RB. 15. N. 5. S. 22.

Büreaukosten. S. Kanzlei-Geräthschaften.

Bürgerrechts-Gesetz oder Gesetz über die Rechte der Gemeinde-Bürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. RB. 1832. N. 8.

Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger. §. 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeinde-Anstalten; 2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen; 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-

Aemtern; 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nro. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; 5) des Betriebes eines jeden Gewerbes, nach Vorschrift der Gesetze; 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften; 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; 8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. — Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Erwerbung des Bürgerrechts. §. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt: 1) durch Geburt: 2) durch Annahme.

§ 5. Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. — Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt. §. 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die, der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder, das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert: 1) die Volljährigkeit; 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und 3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§ 11 Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären, und die Erfordernisse nachzuweisen.

Bürgerrechts-Gesetze ꝛc.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten: in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 10 fl.; in den übrigen Städten über 3000 Seelen 8 fl.; in allen übrigen Städten 5 fl.; in den Landgemeinden 3 fl. — Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5.) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38.) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme. §. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes. — Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. — In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 u. 54. über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. — Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit, 2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind; 2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind; 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind; 4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat. —

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nr. 2. 3. 2) der Besitz des im §. 23. festgesetzten Vermögens.

Das Vermögen, wohin Kleider und Leibweißzeug nicht zu rechnen, muß nach Abzug des vom Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgelds eigenthümlich und schuldenfrei bestehen:

1) in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg u. Heidelberg in 1000 fl.; 2) in den Städten Constanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden u. Ettlingen in 600 fl.; in den übrigen Städten und Landgemeinden in 300 fl. — Von der Ehefrau eines aufzunehmenden Bürgers, oder die einen Gemeindebürger heirathet 150 fl. — Bei der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe wird das eigenthümlich schuldenfreie Vermögen beider zusammengerechnet. Die wirkliche bürgerl. Aufnahme tritt erst mit geschlossener Ehe in Wirksamkeit. §§. 23—29.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgelds vor der Aufnahme, und zwar

a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg von 120 fl.; b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen in 10 pCt. von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuer-Capital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner getheilt wird; dann c. in Städten unter 3000 Seelen auf 8 — und in Landgemeinden auf 5% der sich also ergebenden Summe. — Wenn in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil 1000 fl. übersteigt, so können von dem höhern Betrag keine Procente gerechnet werden. Frauenspersonen zahlen die Hälfte dessen, was die Männer; Kinder von Bewerbern aber, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, Nichts. § 30—32.

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29. eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht. — Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch

erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen. — Ist der Allmendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme, und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahrsbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten. — Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder andern Lokal-Anstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund, im Sinn des §. 19. nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. — Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat. — Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30.) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, in §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt seye.

Bürgerrechts-Gesetze.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten. — Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43 Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Gemeindestocksvermögen zu ziehen; das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts. §. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte. — In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45. Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an, tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind: 1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- u. grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren u. Förster; 2) der Bürgermeister; 3) die Ehemänner der Hebammen; 4) die Soldaten, Zollgardisten u. Gendarmen in activem Dienst, Amts- u. Gemeindediener; 5) Invaliden; 6) diejenigen, welche das 65ste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß eingerückt.

§. 49. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen. — Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

Von Ortsabwesenden. §. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

Bürgerrechts-Gesetze.

§. 51. Der Gemeindebürger, welcher ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuß, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genusstheilen wieder ein. — Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurücklässt. — Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein. — Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Bürgerrecht der Israeliten. §. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze, hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden, in Kraft.

Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener. §. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene, oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — 13. vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 u. 35. vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56.) so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürger-

recht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind. §. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63. Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, soferen letzterer zu bezahlen ist.

Ruhendes Bürgerrecht und Verlust des Bürgerrechts. §. 66. Das Bürgerrecht ruht: 1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 u. 51; 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind; 3) bei den Entmündigten und Mundtodten. — Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren: 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts. — Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

Bürgerrechts-Gesetze.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren: 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde; 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.

Einsassen-Recht. §. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathsloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht. — Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72. Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathslosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen: 1) diejenigen, welche ihr angebornes, oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten. 2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde, ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen. 3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung. 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist. 7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1) bis 6) zu entscheiden. — Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der, der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kindern, werden nach den Vorschriften des §. 73. 1) bis 6) beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

Von dem Verfahren in Bürgerannahme-Sachen. §. 81. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürger-Recht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung des Gemeinderathes nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Rekurse einlegen. Betheiligte sind: 1) der, welcher um Bürgerannahme oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat, 2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist. 3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle nach Maasgabe des §. 15. Einzelnen Mitgliedern der Ge-

meinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben. Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtiget, nach den obengedachten Vorschriften über Rekurse.

§ 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85. Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben, das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath diese Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde. — Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre den Bürgergenuß.

§. 87. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Bürgerrecht. Erwerbung des — von Ausländern ad §. 17. 40. und 41. des BRG.

Ein Ausländer kann die Aufnahme ungeachtet seiner gesetzlichen Eigenschaft, nie *als ein Recht fordern*; dagegen hängt es nach erworbenem Indigenat nicht von dem freien Willen der Gemeinde ab, solche zu ertheilen oder nicht. In solchen Widerspruchsfällen hängt die Annahme von der Staatsbehörde ab, welche hierbei nur den Vortheil des Publikums, überhaupt das öffentliche Interesse im Auge haben darf, also gegen den Willen der Gemeinde nur *unter Voraussetzung der gesetzlichen* Bedingungen, und *nur alsdann*, wenn Gründe des öffentlichen Wohles dafür sprechen, die Annahme verfügen soll. M. V. v. 6. Apr. 1833. DAB. 33. N. 35.

S. a. Gemeinds-Sachen Staatsbehörde, Recurse, Indigenate.

Bürger-Einkaufsgelder. Die Berechnung des E.-Gelds ad §. 30. b. c.

Bürger-Einkaufsgelder.
des Gesetzes über Bürgerannahmen nach Procenten ist dem Bez.-Amt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. — Ebenso der Durchschnittswerth der bürgerl. Genüsse und Lasten, unter welchen letztere die auf die Bürger-Nutzungen kommende Auflagen nicht zu rechnen sind. Der Aufzunehmende wird durch Entrichtung des 3fachen Durchschnittsbetrags der Allmend-Nutzungen und Holzgaben, in den drei ersten Jahren vom Einrücken in jene Genüsse an, von den nach §. 69. der GO. darauf zu machenden Auflagen frei. Von der amtl. Bestätigung und Berichtigung geht der Recurs an die Kreisregierung, welche Stelle auch exofficio eine Prüfung vornehmen und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen kann. — Neue Beiträge an Armen- od. Localanstalten können nur mit Kr.-Regier. Genehmigung eingeführt werden. RB. 1833. N. 17.

—. Unter die Seelenzahl, durch welche zum Zweck der Berechnung des — nach §. 30. b. u. c. d. BRG. das Gesammtsteuer-Capital des Orts getheilt werden soll, gehören nur die wirklichen Gemeindsbürger und ihre Familien Angehörigen. Alle andern gelten blos als staatsbürgerliche Einwohner, wenn sie gleich im Sinn der Gd.-Voranschl.-Instruktion v. 8. Oct. 1832. §§. 14. 22 u. 26. Gemeinde-Genossen sind, da auch die unter die letztern gehörigen Fremden, welche im Ort ein bürgerliches Gewerb oder Landwirthschaft treiben, in den §§. 61. 62. 63. als staatsbürgerliche Einwohner bezeichnet sind. DAB. 33. N. 15. FAB. 33. N. 16.

—. Die Kinder der Staatsdiener, der Pfarrer und Schullehrer, da diese Kinder nach §. 6 u. 55. d. G. angebornes Bürgerrecht haben, somit keine blos staatsbürgerliche Einwohner sind, sind unter die Seelenzahl der Gemeinden aufzunehmen ohne Unterschied, ob sie sich zur Zeit der Berechnung gerade im Ort oder temporär auswärts aufhalten, sofern sie nur noch nicht die Entlassung aus der Gemeinde und eine auswärtige Annahme erhalten haben, und sind diese Kinder derjenigen Gemeinde auszurechnen, in der ihr Vater zur Zeit der Berechnung angestellt ist, da dieser Ort als ihre Heimath gelten muß, so lange sie nicht etwa nach §. 56. d. BRG. im Ort einer frühern Anstellung eines Vaters sich niedergelassen haben. CAB. 33. N. 54.

C.

Cabinets-Referate sind eingestellt und an das Staats-Ministerium gewiesen. RB. 17. N. 18. S. 65.

Cadetten-Institut, angeordnete Vorprüfung für die Aufzunehmende. RB. 30. N. 16.

Caffe. Warnung vor der Beimischung aller unbekannten Stoffe. FAB. 16. S. 585.

Calender, fremde, Republikation der Verordnung hierwegen im RB. 1807. No. 40. mit dem Anfügen, daß die vorgeschriebene Bewilligung fremder Calender nunmehr bei dem Ministerio des Innern, Landespolizei-Departement, und die Stempelung bei den Kreisdirektorien nachgesucht werden müsse. FAB. 12. S. 909. DAB. 15. S. 1221.

Calender, erhöhte Strafe. FAB. 15. S. 1189. CAB. 15. S. 21. 29. und 665. MAB. 15. S. 437.

— dürfen weder durch fremde Hausirer noch auf Märkten von fremden Krämern verkauft werden, und müssen von der betreffenden Behörde gutgeheißen und gestempelt seyn. FAB. 15. S. 71.

—, erneuert. FAB. 18. S. 1157. DAB. 15. S. 41. FAB. 21. S. 817. MAB. 21. S. 575. CAB. 21. S. 493.

Cameral-Wissenschaft. Beschränkung der Concurrenz zu Staatsdiensten. RB. 14. No. 13. S. 88.

—. Die Gesuche um die Staats-Erlaubniß zum Studium der — sind bei den Kreis-Direktorien mit Zeugnissen der betreffenden Lyceums-Direktion über ihre Vorkenntnisse einzureichen. FAB. 21. S. 934. MAB. 21. S. 615.

Camine. S. Kamin.

Caminfegerri. S. Landbauwesen.

Candidaten der Rechte, Medizin und Theologie, unterstehen in Gant- und andern bürgerlichen Rechtssachen der Gerichtsbarkeit der Aemter. FAB. 11. S. 253.

Canonischrs Recht ist aufgehoben: für alle Fälle über die das LR. disponirt. 1. Einf. Ed. No. XVII. 2. Einf. Ed. § 3.

Cantons-Eintheilung, neue, RB. 1832. N. 37. RB. 33. N. 50. FAB. 21. S. 85. S. Conscription.

— s-Stabsoffizier, deren Instruktion, das Conscriptions-Geschäft betreffend, so weit sie die Civil-Behörden berühren. FAB. 20. S. 965.

Canzleysäßig. S. Kanzley.

Capital-Aufnahmen der Gemeinden. S. Gemeindskassen.

— —, die Genehmigung. S Kreis-D.

—-Aufkündigung. S. Landschafts- und Steuerbezirks-Cassa.

— bei Landschafts- und anderortigen Cassen sind auf 1 Jahr unaufkündbar erklärt. RB. 15. N. 7. S. 41.

— der Breisgauischen landständischen Cassen werden nun auf geschehene Aufkündigung ohne einige Beschränkung zurückbezahlt. FAB. 20. S. 621.

—, die Rückzahlung geschieht bei Stiftungs-Cassen nur gegen Rückgabe der Original-Obligation oder Amortisations-Scheins, letzterer bei Orts-Fonds von dem Vogt und Gericht, bei Bezirks-Fonds von den Aemtern, u. bei Distrikts-Fonds von den Kreisdirektorien. RB. 11. N. 3 S. 9.

—. Der Mortifications-Schein kann nur von dem betreffenden Ministerialdepartement, nicht aber von einer untergeordneten Stelle ausgestellt werden. RB 16. N. 6. S. 21.

—. Ab- oder Rückzahlungen gegen auszustellende Mortificationsscheine, Anwendung auf Abschlagszahlungen. Es soll bei keinen unter dem Ministerium des Innern stehenden Stiftung oder eines andern öffentlichen Fonds sie ausgeliehen werden dürfen, wenn sich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine Abschlags-Zahlung zu leisten, wenn diese zur Annahme derselben nicht besonders von der obersten Verwaltungs-Behörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde. — Diese Bedingung soll ausdrücklich in die auszustellenden

Capital-Aufnahmen.
Schuldurkunden aufgenommen werden. RB. 23. N. 19. S. 112. S. Stiftungsverwaltungen. S. auch Amts-Reviſorate. Obligationen.
Dieſe Vorſchrift gilt auch bei Obligationen herrſchaftlicher Verrechnungen. RB. 16. N. 6. S. 21.
—-Briefe und Obligationen ſollen, wenn ein Fond 500 fl. erreicht, in einer verſchloſſenen Kiſte unter doppelter Sperr und die Kiſte beim Bezirks-Fond im Amthaus, beim Diſtricts-Fond bei den Kreisdirektorien, bei den Gemeinds-Caſſen auf dem Rathhaus oder beim Vogt, bei Zünften auf der Heebeeg aufbewahrt werden. CAB. 19. S. 77. MAB. 19. S. 101. FAB. 19. S. 179 und 359. Siehe auch Stiftungen.
Capital-Steuer. RB. 15. N. 7. S. 41. 42. N. 8. S. 51.
Capitalien. Die Faſſionen ſollen zernichtet werden. RB. 19. N. 17. S. 108.
—. Die franzöſiſchen Gemeinden unterliegen nicht mehr dem Verbot, ihre ſchuldigen Kapitalien und Zinſe an dieſſeitige Gläubiger abzuteagen. FAB. 16. S. 1169.
— der Pfarr- und ſonſtigen Pfründ-Fonds-Obligationen, deren Liquidieung, Aniegung und Eeneuerung betreff. CAB. 12. S. 517.
—, die Erneuerung der jenſeits Rheins von Seiten der Gemeinden und milden Stiftungen angelegten — MAB. 14. S. 183.
—, Herrſchaftliche, S. Amortiſations-Caſſe-Obligation.
Capitulation für's Militair. S. Militairſache.
Capitäne, die mit Pfründen verſehenen Landes- oder Standesherrlichen, unterſtehen in Gantſachen in erſter Inſtanz den Hofgerichten. FAB. 11. S. 253 und 345.
Carlsruhe. Aufſtellung einer Polizei-Direktion daſelbſt. RB. 11. N. 31. S. 147.
—. Vereinigung derſelben mit dem Stadtamt. RB. 15. N. 16. S. 100.
—. Vereinigung der Gemeinde Klein-Carisruhe mit der Reſidenz. RB. 12. N. 31. S. 204.
—. Die Reſidenz wird unmittelbar dem Miniſterium des Innern untergeordnet. RB. 19. N. 8. S. 33.
—. Die Geſchäfts-Competenz der Stadt- und Polizey-Direktion. RB. 19. N. 15 S. 86.
—. Warnung und Verordnung gegen das zu frühe Bewohnen der neu aufgeführeten Häuſer. RB. 17. No. 8. S. 25.
Carl Friederich. Deſſen Säcular-Feier 28. Nov. 1828. RB. 28. N. 22.
Cartel, Militär-, abgeſchloſſen mit
Würzburg. RB. 12. N. 15. S. 79.
Weſtphalen. FAB. 12. S. 821.
Preuſſen. RB. 19. N. 24. S. 145.
Heſſen, Großherzogthum. RB. 19. N. 20. S. 123.
Baiern. RB. 20. N. 20. S. 151. RB. 21. N. 2. S. 9. S. a. Deſerteurs.
Caſſations-Sachen, bei welchen die voegeſchriebene Appellations-Summe nicht vorhanden iſt, können die bei dem Hofgerichte als 2ter Inſtanz angebrachte, duech keinen weitern Rechtszug an das Oberhof-Gericht gebracht werden. FAB. 11. S. 149. MAB. 11. S. 73.

Caſſen-Comiſſion. Conſtituirung derſelben. RB. 19. N. 11. S. 54. RB. 20. N. 10. S. 52.

Die Provincial-Caſſen zu Mannheim und Freiburg werden mit der General-Staats-Caſſe vereinigt. RB. 11. N. 14. S. 60.

Caſtriren. S. Thierärzte.

Caution. S. Dienſt-Caution.

Cautionen, Dienſt-, der zur Steuer-Adminiſtration beſtellten Unter-Erheber. Betragen deren reglementmäßige Tentieme im 1. Jahr nicht über 50 fl., ſo haben ſie kein. —, bei mehr als 50 bis 400 fl. haben ſie 100 fl., bei mehr als 400 fl. haben ſie 400 fl. Caution in baarem Geld zu ſtellen, das ihnen von der Amortiſ.-Caſſe mit 5 Proc. verzinet wird. — Diejenige Behörde, welche den Unter-Erheber anzuſtellen hat, erkennt über das Geſuch um Diſpenſation von Stellung der — RB. 26. N. 29.

— wegen Preſſvergehen, ſollen nur wenn ſie in Geld beſtehen, der Amortiſations-Caſſe. die übrigen aber dem General-Landes-Archiv übergeben werden. RB. 32. N. 29.

— der Steuer-Erheber, müſſen immer Real- — und nach dem Formular im RB. 1810. N. 15. gefertigt, und die Cautions-Summe mit dem doppelten Betrag durch Unterpfänder gedeckt ſeyn; die Ehewriber müſſen ſich ſammtverbidlich erklären, und dirſe Sammt-Verbindlichkrit in der — Vorſchriftsmäßig aufgenommen werden. FAB. 25. N. 5. weitere V. CAB. 25. N. 69.

Cenſur der Anzeigeblätter. S. Anzrigeblätter;

— der Druckſchriften od. Bücher. RB. 19. N. 26. S. 161. Verordnung vom 5. Sept. RB. 19. N. 28. S. 179 und 185.

Letztere Verordnung iſt, ſo weit es den Bundestags-Beſchluß überſchreitet, ſ. RB. 19. N. 26. S. 161. aufgehoben, und tritt die alte Bücher-Cenſur-Ordnung dabei wieder ein. RB. 21. N. 3. S. 18.

S. a. Caiender, Bücher, Druckſchrift, Flugſchrift. Ober-Cenſur-Collegiums Errichtung. RB. 19. N. 29. S. 187.

—. Zur — ſollen keine Manuſcripte beim Gr. Juſtiz-Miniſterium eingereicht werden. RB. 1830. N. 5.

Cenſur. Was nach Vereinbarung zwiſchen Regierung und Landſtänden mit Aufhebung der Cenſur als Preßgeſetz oder Preßfreiheits-Geſ. verkündet; was aber in Folge Bundestags-Beſchluſſes davon wieder aufgehoben, reſp belaſſen oder neu verordnet worden; Dieſes finden wir aufgezeichnet und zu leſen in den Regierungsblättern des Jahres 1832. in den Nummern 2. 9. u 42.

Da von Seiten der Gr. Regierungs-Commiſſion bei der Verhandlung der II. K. der Landſtände v. 4. Sept. 1833. unter Anerkennung des jetzt unvollſtändigen Preßgeſetzes ein neues proviſoriſches Preßgeſetz zugeſichert worden, ſo wird dieſes, ſtatt des jetzigen ſeiner gänzlichen Aufhebung entgegen ſehenden, nach ſeiner Erſcheinung nachgetragen werden.

Cent-Landes-Landſchafts-Chauſſee-Caſſen, alte, deren Aufhebung. RB. 15. N. 5. S. 23.

Chauſſe-Bau-Caſſen, alte, deren Auflöſung. RB. 15. N. 5. S. 23.

Siehe weiter sub Straßen.

—-Geld. S. Straſſen-Geld.

Cholera-Krankheit. S. Beechruhr.
Chemiſche Verſuche mit den Getränken. S. Phyſicate.
Chirurgie-Candidaten. S. Prüfung.
Citationen der Förſter. S. Förſter u. Vorladung.
Civil-Diener. S. Staatsdiener.
—-Liſte. S. Großherzog.
Cichorien. S. Zichorien und Zoll.
Claſſen-Steuer. S. Beſoldungs-Steuer.
— —, deren angeordnete Wieder-Erhebung p. $18^{22}/_{23}$. DAB. 22. S. 283.
Cocarden oder Abzeichen in farbigen Bändern, Verbot des Tragens unerlaubter. RB. 32. N. 31.
Coder. S. Landrecht.
Codicillen. S. Teſtament oder 1. Einf. Ed. N. XI. §. 1.
Collectiren. Erneuerung des desfallſigen Verbots. RB. 11. N. 21. S. 91.
—. Vorgeſetzte ſollen verantwortlich ſeyn, daß keine hilfsbedürftige Perſonen, für welche zu Hauſe zu ſorgen iſt, ſich zum Behuf des — aus ihren Gemeinden entfernen. Die Pfarrämter ſollen keine Collectir- oder Bettelbriefe ausſtellen. FAB. 15. S. 293. CAB. 15. S. 215.
Collecten wurden im Jahr 1818 den Gemeinden, die durch Miswachs und Hagelſchlag am meiſten gelitten haben, geſtattet. RB. 17, N. 3. S. 8.
—. Neuere Bewilligung für künftige Fälle von Hagelſchlag. RB. 18. N. 10. S. 59.
— für durch Hagel beſchädigte. DAB. 22. S. 395.
—. Das Verbot des Privat-Collectirens und Ausſtellens von Bettelbriefen wird erneuert. DAB. 27. N. 16.
Collegien-Gelder. S. Akademiker.
Collocations-Urtheile. S. Gantſachen.
Colonial-Waaren-Bezug der Stadt Stockach. RB. 11. N. 33. S. 155.
—. Aufgehobenes Verbot der Tranſits. RB. 11. N. 3. S. 9.
—. Verbot der Einfuhr aus Preußen. RB. 11. N. 19. S. 85.
—. Die Aufhebung des Impoſt von —. RB. 13. N. 32. S. 191.
Comödianten, Zahnärzten, Gauklern, Taſchenſpielern kann nur von den Kreisdirectorien im Kreisſitz und den vorzüglichern Städten Lizenz ertheilt werden. DAB. 10. S. 585. DAB. 21. N. 24.
Commiſſionen wegen den Civil-, Wittwen-, Brand-Aſſecurations-Caſſe, Zucht- und Irrenhäuſer; RB. 19. N. 13. S. 72.
— wegen Vertheilung der von Frankreich bezahlten Forderung. RB. 18. N. 20. S. 134.
Commiſſionen. Abgeänderte Einrichtung der Sanitäts-—. RB. 19. N. 13. S. 72.
—s-Güter in Colonial-Waaren, die in ein Lagerhaus als Speditions-Gut gelagert waren, und nun zur inländiſchen Conſumtion declarirt werden, haben neben dem Eingangszoll ad 44 kr. noch 10 pCt. Zollaufſchlag pr. Ctr. zu entrichten. RB. 18. N. 16. S. 94. — S. a. Geſetzgebung.
Commune. S. Gemeinde.
Commun-Reviſoren. S. Reviſoren.

Competenz. Die dem großherz. Oberhofgericht durch §. 5. der V. v. 2. Jänner 1812 übertragene Cognition in Zoll- u. Accisſachen hat ſich blos auf wirkliche Defraudationen zu beſchränken. FAB. 24. N. 40. DAB. 24. N. 41.

Erweiterung dahin: Dir OHG.-Compet. iſt nicht blos von eigentl. Zoll-Defraudationen, ſondern auch von Ein- u. Ausſchwärzungen verbotener Waaren zu verſtehen, nicht aber von Uebertretung ſolcher Vorſcheiſten, welche blos zur Sicherſtellung des Zolls und der Accise gereichen. RB. 1824. N. 14. DAB. 24. N. 67.

Communicationen der Kreisreviſion mit andern Stellen oder den Verrechnern, dürfen nicht unmittelbar, ſondern nur unter der Unterſchrift des Kreisdirectors gehen. DAB. 27. N. 58.

Conceſſionen für Material-Handlungen werden alle von den Kreis-Regierungen nach vorgängigem Benehmen mit Gr. Sanitäts-Commiſſ. ertheilt. MAB. 33. N. 55. S. Gewerbe.

Concurs. S. Gant.

Concurs-Vertrag mit der Schweiz. S. Staats-Vertrag.

Concuſſion, bei der — macht nicht der geſchehene Bezug, ſondern der Amtsmißbrauch für gewinnſüchtige Abſichten den ganzen Thatbeſtand des Verbrechens aus. RB. 12. N. 20. Beil. §. 56.

—. Jeder, der vom Staat eine leitende Amtsgewalt erhalten hat, alſo auch Staatsärzte, Pfarrer ꝛc. können deren ſchuldig werden. Ibidem §. 57.

Condominat-Ort Widdern, deſſen Jurisdictions- und Verwaltungs-Verhältniſſe. Die Rechtspflege in höherer Inſtanz übt der königl. Gerichtshof in Eßlingen 3, und dann das Hofgericht in Mannheim 4 aufeinanderfolgende Jahre. Statt des Hofgerichts führt das Kreisdirectorium in Mannheim die Oberaufſicht über das Pupillen-, Hypotheken- u. Depoſiten-Weſen zu Widdern. Auch in der untern Rechtspflege ſoll der nämliche Turnus zwiſchen dem bad. Amt Adelsheim und dem k. würtemb. OAmtsgericht Neckars-Ulm ſtatt finden. Auch die Ausübung der Regierungsgewalt ſoll auf gleiche Weiſe zwiſchen den beiderſeitigen Behörden abwechſeln. — Die Gültigkeit der würtemb. Geſetzgebung zu Widdern iſt nicht nur in Civil- und Criminal-Rechtsſachen, ſondern auch in allen Verwaltungszweigen anerkannt. — Auch in Eheſachen findet obiger Turnus ſtatt. RB. 31. N. 11.

—. Die Notariats-Sporteln, ſowie die Beſoldung des gemeinſchaftl. Notars zu Widdern, ſollen von demjenigen Staat jeweils bezogen oder geleiſtet werden, welcher nach dem Turnus die Jurisdiction auszuüben hat. RB. 32. N. 53.

—. Die Militär-Conſcription geſchieht dadurch, daß die Conſcript.-Pflichtigen 20 J. alten Jünglinge zwiſchen Baden und Würtemberg mittels Looſes gleich getheilt werden. — Vorher kann jeder Pflichtige nach ſeiner Wahl in die Dienſte des einen oder andern Staats eintreten. RB. 32. N. 67.

Confiscation des Vermögens, deren Aufhebung. S. L. Verfaſſ. §. 16.

—, wo ſie ſtatt gefunden hatte, als: a. bei böslichem Austritt wegen benannten Verbrechen, b. wegen der Milizpflichtigkeit und c. auswärtiger Niederlaſſung treten jetzt ſtatt derſelben Strafe oder Vermögensabzug ein. RB. 19. N. 15. S. 86. S. Abzug, bürgerlich Todte, Aemter, Vermögens-Confiscation.

— von Waaren wegen Zoll-Defraudation. S. Zoll.

Confiscations-Strafe: ob sie blos den Eigenthümer der Waare trifft, der sie verordnungswidrig bei sich abladet, oder auch den Nicht-Eigenthümer, der als Commissionair handelt. Da die Gesetzgebung nicht an die bloße Versäumniß einer Formalität die Confiscation hat knüpfen wollen, somit diese Strafe eine wirkliche Defraudation nämlich den Absatz von Waaren, die als Transitgut angegeben waren, vorausgesetzt, so müssen die Eigenthümer, wenn sie solche Waaren in Empfang nehmen, als Defraudanten mit der Confiscation bestraft werden. Die Strafe des 4- und 2fachen Eingangszolls aber cessirt nun. FAB. 15. S. 548.

Confiscation. Was bei Versteigerung der confiscirten Waaren zu beobachten: daß die Waaren zuerst durch Sachverständige zu taxiren, wenn das Gebot nicht unter der Hälfte des Anschlags ist, solche den Steigerern zuzuschlagen seyen. Der mit der Confiscation bestrafte Eigenthümer darf mitbieten, aber nicht die Waare um den Anschlag an sich bringen. FAB. 13. S. 57.

Confiscationen bei Zoll-Defraudationen oder die Erlegung des vollen Werths bei zollbaren Waaren ist aufgehoben. Statt dessen und als höchste Strafe ist der 20fache Zollbetrag zu entrichten, und wenn dieser den halben Werth der Waare übersteigen sollte, darf der Bestrafte nur diesen erlegen. RB. 26. N. 2. FAB. 26. N. 2.

Confrontation, deren Nothwendigkeit in Untersuchungssachen zwischen Verbrechern unter sich und Zeugen ist dem Ermessen des Richters überlassen. RB. 12. Beil. ad Nr. 20. S. 7. § 18.

— ist nie mit jenen vorzunehmen, die gegen die Inkulpaten in einem gesetzlichen Ehrerbietigkeits- oder Abhängigkeits-Verhältniß stehen. Ibid. §. 19.

— s-Artikel sollen nie wie bei Zeugen mit dem Wort: „Wahr" angefangen, sondern lediglich fragweis eingerichtet werden. Ibid. §. 20.

Congrua der Pfarrer und Schullehrer. S. Gemeinds-Umlagen.

Contrakten. Anweisung an die Ortsgerichte zur prompten und pünktlichen Einsendung der Auszüge aus den Grundbüchern und Contrakten-Protokollen von vorgehenden liegenschaftlichen Eigenthums-Veränderungen an das Amtsrevisorat, zu Berechnung des Accises und Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe. — Verfahren des letzten und des Amts gegen die Säumigen. MAB. 23. N. 35. FAB. 23. N. 63.

Conscriptions-Edict, vom 28. Juni 1812. RB. 12. N. 23. S. 131. S. Militärsachen. Erläuterungen dazu. FAB. 12. S. 977.

Conscription. Aeltere Gesetze und Verordnungen.

Aufgehobene Befreiung der Bergarbeiter. RB 20. S. 71.

Die Militzpflichtigkeit der Söhne der Einwanderer, wenn erstere auch im Ausland geboren sind. RB. 13. N. 23.

Selbstverstümmelung. Strafe der —. RB. 13. N. 24.

Das Einstellen ist Adelichen, und Söhnen der Staatsdiener ohne unmittelbare höchste Genehmigung nicht gestattet. RB. 12. S. 227.

Abwesende, RB. 12. S. 230. u. FAB. 12. S. 993. RB. 13. S. 149. S. jetzt Conscript.-Gesetz Ungehorsame u. Militär, Deserteurs u. Refracteurs.

—. Neues Gesetz über —. RB. 1825. N. 10. S. 67. RB. 27. N. 14. RB. 28. N. 7., in welch letzterem Blatt die §§. 16. (N. 3) u. 23. modificirt,

dann die §§. 24—28. des ursprünglichen Gesetzes aufgehoben sind. — Alle Badener mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familie sind der Kriegsdienstpflicht im 21., d. h. in dem folgenden Jahr nach dem zurückgelegten 20sten unterworfen, und zwar der ordentlichen für den Friedensfuß; zu der außerordentlichen: aus dieser und den drei vorwärts liegenden Alters-Classen. §§. 1—5. 11. 12. 36. und dauert für die ordentliche Conscription für jede Waffengattung 6 Jahre. §. 8. Unwürdige zum Kriegsdienst sind u. müssen einen andern Mann für sich stellen, die, welche Zuchthausstrafe erstanden haben. §. 10.

Zweifelhaftes Alter. Wenn solches unbekannt und unerwiesen, wird der Conscriptionspflichtige in dem Jahr eingereiht, wenn solche Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn erwiesen wird, daß sie in eine frühere Alters-Classe gehört hätten, kommen sie in dem Jahr zum Kriegsdienst, in welchem die Untersuchung über ihr wahres Alter beendet worden. — Wer beweiset, die gesetzte Alters-Classen bereits überschritten zu haben, kann zum Nachlosen nicht mehr angehalten werden, es wäre denn, er trage die Schuld seiner frühern Uebergehung. — Die Bezirksämter erkennen hierin polizeilich salvo recursu an die Kreisdirectorien. §. 13.

Maas. Das — ist von 5′ 1″. Neuestens auf 5′ 2½″ n. d. Ms. bestimmt. §. 14. u. AB. 833 N. 38.

Angehörige eines Conscr.-Bezirks sind: 1) Söhne der Grundherrn, welche ihren Wohnsitz in dem Bezirk noch jetzt, oder früher darin gehabt, ohne einen andern im Land begründet zu haben. 2) Söhne, deren Vater als Mitglied einer Gemeinde des Bezirks betrachtet werden muß, ohne daß sie für sich selbst eine eigene Heimath begründet hätten. 3) Derjenige, dessen Vater als Staatsbürger, als Staatsdiener, als Kirchendiener, seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder in demselben gehabt hat, ohne irgendwo anders im Lande ein begründetes Bürgerrecht oder einen andern Wohnsitz erlangt zu haben. — Söhne pensionirter Staatsdiener sind an jenem Ort zur Conscription zu ziehen, den ihre Eltern zur Zeit der Militärpflicht als Wohnsitz inne haben. FAB. 30. N. 78. MAB 30. N. 72. 4) Die Söhne der im Auslande angestellten diesseitigen diplomatischen Agenten, welche nicht als Grundherrn oder als Angehörige in irgend einer Gemeinde des Landes ihren politischen Wohnsitz genießen, werden als Angehörige der Residenz betrachtet. 5) Uneheliche Söhne gehören demjenigen Bezirke an, in welchem deren Mutter ihren Wohnsitz hat oder gehabt hat, und ist dieser zweifelhaft oder unbekannt, so gehören sie in ihren gewöhnlichen Heimathsort. 6) Ebenso richtet sich die Angehörigkeit des Pflichtigen zu einem Bezirke nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenn über den gesetzlichen Wohnsitz des Vaters Zweifel entsteht, oder solcher unbekannt ist. 7) Die Söhne der Eltern, welche bisher noch keinen gesetzlichen Aufenthaltsort hatten, und welche solchen selbst nicht erworben haben, loosen in demjenigen Bezirke, in welchem ihnen die Heimath nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesen werden muß.

Uebergangene werden wie oben §. 13. Abs. 2. bemerkt, falls sie nicht

Conscription.

untauglich sind; wenn aber die Uebergehung in den Listen aus ihrer Schuld geschehen, als Ungehorsame nach §. 58. behandelt, worüber die Bez.-Aemter mit Recurs wie oben erkennen. Ist dabei betrügerisch gehandelt worden, so ist zuvörderst von dem Pflichtigen die erkannte Strafe zu erstehen, wobei in Beziehung auf Unwürdige, sich nach §. 10. gerichtet wird. §. 19. — Durch den Eintritt des Uebergangenen unter das Militär, wird der dadurch Befreite sogleich entlassen. Ibidem.

Vollziehungsbehörde besteht aus a. der Vorbereitungsbehörde, dem Gemeinderath; b. Ziehungsbehörde, aus dem Bezirksarzt und Bezirkswundarzt zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände, und einem Actuae; c der Aushebungsbehörde, aus dem Cantons-Stabs-Offizier und Militärarzt; dem Bezirksbeamten und dem Physikus eines andern Bezirks. — Die Conscription wird je am 1. Juli d. d. Minist. d. Innern öffentlich verkündet, worauf der Gemeinderath auf den Grund des von dem Beamten des bürgerlichen Standes gegeb. Auszugs aus den Büchern desselben die Liste fertigt. — Auch diese Listen sind 8 Tage lang öffentlich aufzulegen und anzuschlagen. §. 17. 18. 20. — Aus der ersten Liste wird die Ziehungsliste gefertigt nach Ausscheidung der nicht mehr in den Bezirk gehörigen jungen Leute. — Das grosherz. Ministerium d. J. auf den Grund der erhaltenden Auszüge dieser Listen bildet daraus den Massstab zur Vertheilung. — Vor der Ziehung oder Loosung werden die nach einstimmigem Urtheil der Ziehungsbehörde mit zum Kriegsdienst unfähig machenden Gebrechen Behaftete ausgeschieden. §. 21. — Diese Gebrechen sind: 1) Blindheit an beiden Augen bei sichtbarer Desorganisation derselben. 2) Stummheit. 3) Vollkommene Taubheit. 4) Der Höcker. 5) Der Verlust einer Hand, eines Fusses. 6) Beträchtliches Hinken, in Folge zu kurzen oder verkrüppelten Fusses. 7) Geisteszerrüttung. Blödsinn. — Die Gebrechen sub 2. 3. u 7. müssen durch wenigstens zwei glaubwürdige beeidigte Zeugen bestätigt seyn. §. 22. RB. 1826. N. 16.

Dienstbefreiung kann ausser den christlichen Theologen, (die Israelitischen haben solche nicht anzusprechen. EAB. 26. N. 100. DAB. 26. N. 101. FAB. 26. N. 99, 104.) die nach erhaltener Staatserlaubniß diesem Studium wirklich nach Zeugniß obliegen, nur in höchst dringenden Fällen von dem Ministerium des Innern wegen nothwendiger Unterstützung einer Familie auf Antrag der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, zugestanden werden. — Dazu wird erfordert: 1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst berufenen. 2) Das zugleich, durch dessen Einberufung eine seither gehabte unentbehrliche und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde. §. 23. u. RB. 25, N. 18. RB. 26. N. 16. RB. 28. N. 7. RB. 27. N. 14. DAB. 26. N. 60, 86. 95 RAB. 31. N. 52.

Dienstbefreiung eines 2ten Sohns oder Bruders kann nicht verlangt

Conscription.

werden, außer wenn der erstere Dienstbefreite durch Tod den Elteen ꝛc. verloren gegangen. RB. 1828. N. 7.

Die wegen dem Studium der Theologie Dienstbefreiten müssen, wenn sie von diesem Studium abgehen, oder bei der Prüfung der Candidaten zurückgewiesen werden, nachträglich ihrer Milizpflicht genügen. DAB. 28. N. 82. FAB. 28. N. 81.

Die wegen dem Studium der Theologie dienstbefreiten Söhne sollen an der von dem betr. Consc.-Bezirk zu stellenden Rekruten-Quote, also dem Militär nicht, dagegen den Familien als die zur Unterstützung bewilligten aufgerechnet werden. CAB. 26. N. 96. DAB. 26. N. 96. FAB. 26. N. 99.

Loosen, das — geschieht durch Ziehung der Namen der Loospflichtigen aus einer Urne und der Nummern durch die Loospflichtigen selbst oder ihrer Stellvertreter aus einer 2ten und wird das Protokoll von sämmtl. Mitgliedern der Ziehungsbehörde und dem Actuar unterzeichnet. §. 30, 31.

Aushebung, die — geschieht Aemterweis je im Hauptort, oder nach besonders bei kleinen Aemterbezirken bestimmt werdenden Ausnahmen, in Gegenwart der Aushebs-Behörde und vor Urkundspersonen. §. 32. RB. 28 N. 7.

Der Aushebung geht die Visitation u. Messung voraus, über die Tauglich- oder Untauglichkeit hat die Ziehungsbehörde, bestehend aus dem Cantons-Stabsoffizier, dem Bezirksbeamten, dem Cantons-Militärarzt u. dem vom Kreisdirect. bestimmten Civilarzte nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die gemischte Commission (§. 19) nämlich v. Mitgliede d. Gen.-Cant.-Behörde des Minist. d. Innern, 1 Mil.-Stabsarzt u. 1 San.-Comm.-Mitgl. Der vom Kreisdirectorium bestimmte Wundarzt ist nur zum Zweck der Visitation anwesend und hat, wie der Physikus u. Wundarzt des Consc.-Bezirks dabei eine berathende Stimme, hauptsächlich über frühere Krankheitsfälle Auskunft zu ertheilen ꝛc. Auch Wundärzte andrer Bezirke können in besonderen Fällen zur Visitation noch beigezogen werden. DAB. 29. N. 36. CAB. 28. N. 49. FAB. 29. N. 33.

Jeder Pflichtige kann verlangen, besonders visitirt zu werden. — Allen dabei Beschäftigten ist die größte Verschwiegenheit über entdeckte Gebrechen bei Strafe von 10—bis 20 Rthlr. zur Pflicht gemacht. — Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen vorzutragen. §. 33.

Gebrechen, welche vom Kriegsdienst untauglich machen, sind:

A. Krankheiten und Abnormitäten der geistigen Verrichtungen der Sinneswerkzeuge und des Kopfes überhaupt.

§. 1. Die habituelle Geisteszerrüttung und Gemüthskrankheiten, als Tiefsinn, Wahnsinn, Tobsucht, Narrheit, Blödsinn oder Verstandesschwäche.

§. 2. Die vollkommene Epilepsie, welche durch die Verbindung von periodisch eintretenden Starrkrämpfen und Convulsionen, mit gleichzeitig untergegangenem Empfindungsvermögen und Bewußtseyn sich characterisirt. Die unvollkommene Epilepsie, nur dann, wenn sie — bei einem ohnedies an kränklicher Nervenstimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell sich dargethan.

§. 3. Der Verlust eines Auges oder des Sehvermögens eines Auges

Conſcription.

durch ſchwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar — Glaucoma — oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut, welche Fehler in den Zeugniſſen jedesmal namentlich angeführt werden müſſen.

§. 4. Die bleibenden Mängel des Geſichts, als Kurzſichtigkeit, (Myopia) Blödſichtigkeit, (Amplyopia) Tagblindheit oder Lichtſcheue, (Nyctalopia). Das Schielen, wenn dadurch das vollkommene Sehen beeinträchtiget, oder das Sehen in der nöthigen Richtung gehindert wird. (RB. N. 25. v. 1827.)

§. 5. Die habituellen chroniſchen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugniſſe erwieſen iſt. Die unheilbaren Krankheiten der Augenlieder, als chroniſche Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derſelben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erſchwert wird.

§. 6. Die Thränenfiſtel, unter welcher jede habituelle, auf organiſcher Verletzung oder Abnormität beruhende Hemmung des freien Abfluſſes der Thränen durch den Naſenkanal verſtanden wird.

§. 7. Der Verluſt der Naſe oder beträchtliche Verunſtaltung derſelben, überhaupt in hohem Grade entſtellende Narben und Mißbildung des Geſichts.

§. 8. Die unheilbaren, beſonders cariöſen Naſenzeſchwüre, und ſolche Naſenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Naſenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erſchweren.

§. 9. Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachloſigkeit (Aphonia), ſo wie beſtändiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beſchaffenheit oder Subſtanzverluſt der Zunge, oder durch nicht operirte Haſenſcharte ꝛc.

§. 10. Der Verluſt, oder die unheilbar verlorne Feſtigkeit der 4 obern, oder der 4 untern Schneidezähne, oder dreier Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe; desgleichen der Verluſt oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten. Der Verluſt von 4 Schneidezähnen aus beiden Reihen, wobei wenigſtens zwei der verbliebenen auf einander paſſen, hebt die Tauglichkeit für ſolche militäriſche Verrichtungen nicht auf, bei denen das Abbeißen der Patronen nicht Statt findet. Carioſe Zähne, als welche die Feſtigkeit unheilbar verloren haben, ſind den fehlenden gleichzuſetzen. RB. N. 25. v. 1827.

§. 11. Die Speichelfiſtel, und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit.

§. 12. Das erſchwerte Niederſchlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verletzung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößerung der Mandeln, Verluſt des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumes ꝛc.

§ 13. Die vollkommene Taubheit, oder das erſchwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militäriſchen Verrichtungen erſchwert oder unmöglich werden.

§. 14. Der habituelle ſtinkende Geruch aus Mund und Naſe, der ſtinkende Ausfluß aus den Ohren, die ſtinkende Ausdünſtung des Körpers aus unheil-

baren Urſachen. Das Fußſchwitzen, wenn erwieſen wird, daß der Conſcribirte damit von jeher behaftet war, und ſich bei der Unterſuchung findet, daß durch den ätzenden Fußſchweiß, die Haut wirklich angegriffen iſt. RV. N. 25. v. 1827.

§. 15. Große Verletzung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke, oder Knochenſubſtanzverluſt, Knochengeſchwülſte, oder ſehr ausgedehnte, tiefe und unbewegliche Narben am Kopfe, welche das Tragen der bei dem Wehrſtande üblichen Kopfbedeckungen, und die Bewegungen des Kopfes erſchweren.

§. 16. Geringere erkennbare Verletzungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwieſen iſt, daß in deren Folge Schwindel, Betäubung, ſchlafſüchtige Zuſtände, heftige Kopfſchmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle habituell erſcheinen.

§. 17. Gänzlicher Verluſt der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die ſich nicht wieder erſetzen.

B. Krankheiten und Abnormitäten des Halſes, der Bruſt, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Conſtitution, Cacherien.

§. 18. Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erſchwerenden Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüſen (Struma) und des umgebenden Zellgewebes, Gatthals (Intumescentia tellae cellulosae colli.)

§. 19. Die unheilbare, das Athmen erſchwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der ſcrophulöſe Zuſtand der Halsdrüſen.

§. 20. Die Steifheit oder das Schiefſtehen des Halſes (obliquitas colli) aus unheilbaren Urſachen.

§. 21. Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgraths, überhaupt Verſchiebung und Mißſtaltung des Bruſtbaues, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäcks erſchweet wird.

§. 22. Die fehlende erforderliche Körperſtärke zu den Verrichtungen, Anſtrengungen und Beſchwerlichkeiten des Wehrſtandes, gegründet vorzugsweiſe in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelſyſtems, ſelbſt ohne vorhandene Kränklichkeit und ohne ſchwindſüchtige Anlage.

§. 23. Die ſchwindſüchtige (phthiſiſche) Conſtitution und Architectur, welche namentlich durch engen, ſchmalen Bruſtbau, flügelartig hinausſtehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerkeit des Körpers, Kurzathmigkeit bei geringer körperlicher Anſtrengung, Neigung zu Catarrhen, zu Naſenbluten und Bluthuſten ſich kund giebt, um ſo mehr, wenn ſcrophulöſer Zuſtand und erbliche Anlage zugleich Statt findet.

§. 24. Die Schwindſucht (Phthisis), gegründet in krankhafter Beſchaffenheit oder wirklicher organiſcher Verletzung der Lungen, oder der Organe des Unterleibes und der Ernährungswerkzeuge überhaupt, desgleichen die Nervenſchwindſucht, Rückendarre, ſodann die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus) ohne vorwaltende Leiden eines Organs.

Conſcription.

§. 25. Das habituelle Blutſpeien.

§. 26. Das unheilbare, habituelle Asthma.

§. 27. Das anhaltende, krampfhaft verſtärkte Herzklopfen mit erſchwertem Athem, welches auf organiſche Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens.

§. 28. Pulsadergeſchwülſte.

§. 29. Große und vielfältige Blutaderknoten, beſonders der untern Extremitäten.

§. 30. Allgemeine und örtliche unheilbare Waſſerſuchten. Chroniſche, in organiſchen Fehlern der Leber gegründete Gelbſucht. Unheilbare Verhärtung der Unterleibseingeweide. Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Ausſonderung eines mit Nahrungsſtoff vermiſchten Harns beſteht und mit Abzehrung des Körpers verbunden iſt.

§. 31. Das habituelle, unheilbare Wiederkauen.

§. 32. Veneriſche, ſcorbutiſche, ſcrophulöſe, und andere tief eingewurzelte, veraltete, und für unheilbar erkannte Cachexien.

§. 33. Veraltete, habituelle, jeder Behandlung trozende, anſteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, der geheilte Kopfgrind, wenn der Haarwuchs gelitten hat, der Schuppenausſchlag, wenn er als anſteckend erkannt wird (RB. N. 25. v. 1827.) ausgebreiteter Flechtenausſchlag, ausgeartete Krätze, Ausſatz u. dgl.

§. 34. Der Krebs.

§. 35. Veraltete, bösartige Geſchwüre, die unheilbar ſind, oder deren beabſichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre. Ausgebreitete, auf Discraſie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

§. 36. Beträchtliche, oder die militäriſchen Bewegungen hindernde Balg- und Lymphgeſchwülſte; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüſen in der Achſelhöhle oder der Leiſtengegend.

§. 37. Der periodiſche, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chroniſche und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal.

§. 38. Das Unvermögen, den Koth zu halten: der habituelle, unheilbare Vorfall des Maſtdarms: die unheilbaren Maſtdarmfiſteln.

§. 39. Das Unvermögen den Harn zurück zu halten, Urinfiſteln, Verluſt des Penis, und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich der Zuſtand des wahren hypospadiacus, deſſen Harnröhre ſich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar ſind oder faſt beſtändig ärztliche Hülfe erfordern.

§. 40. Der Blaſenſtein, der Gries.

§. 41. Die wirklichen Brüche ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewiſſer Eingeweide, und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, das eingetretene Eingeweide mag zurückgebracht und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können, oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der

zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Urſachen ihren Grund haben mag, ſo wie früher vorhanden geweſene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für ſich nicht die Untauglichkeit zum Wehrſtand.

§. 33. Die unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erſchwerenden Krankheiten des Hodenſacks, der Hoden, Nebenhoden, oder des Saamenſtrangs, namentlich der Fleiſchbruch (Sarocele oder Scirrhocele) und der Waſſerbruch (Hydrocele). Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich ſogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeſchwulſt (Oscheocele), Hodenſackgeſchwulſt (Cirsocele) u. (Varicocele) Krampfaderbruch (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, ſind nicht unbedingt befreiend vom Wehrſtande, ſondern es ſind die Größe und Beſchaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umſtände maaßgebend für die Entſcheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit.

§. 43. Der Verluſt beider Hoden, ſo wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Charakter der Mannheit. Der Verluſt eines, oder das Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle iſt nicht befreiend, es wäre denn, daß die im Hodenſack fehlende Hode in dem Bauchring oder der Leiſtengegend feſtſäße.

C. Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungswerkzeuge überhaupt.

§. 44. Der Verluſt eines Gliedes, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes.

§. 44. Der Verluſt des rechten oder des linken Daumens oder auch des letzten Glieds deſſelben. Der Verluſt eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand. Der Verluſt der letzten Glieder zweier oder mehrerer Finger. Ein fehlender Phalanx eines Fingers. RB. N. 25. v. 1827.

§. 46. Der Verluſt einer großen Zehe oder des letzten Glieds derſelben. Der Verluſt zweier Zehen oder der letzten Glieder dreier Zehen.

§. 47. Der unheilbare Verluſt der Bewegung oder die unheilbare Beſchränkung der Freiheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geſchwülſten (Gliedſchwamm), in Verwachſung derſelben, oder ganzer Finger und Zehen unter ſich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verenkungen, oder in bleibender Verkürzung, Verwachſung der Beuge- und Ausſtreckemuskeln oder Flechſen; das ſteife Glied mag in ausgeſtreckter oder verkrümmter Stellung verharren.

§. 48. Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der engliſchen Krankheit; beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes. Beträchtliches Hinken, gegründet in einer von dieſen, oder in einer andern unheilbaren Urſache.

§. 49. Das habituelle, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles. Habituelle und für unheilbar erkannte Convulſionen.

§. 50. Die habituelle wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die

vielfach vorkommenden rheumatischen Beschwerden sind selbst bei öfterer Wiederkehr nur dann befreiend vom Wehrstande, wenn durch ihre Dauer, oder durch sinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeschwülste, Abmagerung des leidenden Theils u. s. w. der chronische Charakter derselben, und die bleibende Beschränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens und der Gliedmaßen dargethan ist.

§. 51. Große und alte, wenig dauerhafte Narben, besonders wenn sie mit Substanzverlust verknüpft sind, und auf den unterliegenden Theilen fest aufsitzen. Hasenscharten, die entweder noch nicht geheilt sind, oder eine Misstaltung zurückgelassen haben. RB. N. 25. v. 1827.

§. 52. Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenksteifheit durch Verwachsung der Knochen-Enden (Ankylosis), Knochenweichheit, (Osteosarcosis), und (Osteomalacia), Knochengeschwüre, (Caries), Knochenbrand, (Necrosis), beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchse, (Exostoses), und Geschwülste der Beinhaut; sodann schlecht geheilte alte, die Bewegung erschwerende, oder nicht vereinte Beinbrüche.

§. 53. Die unheilbare Misstaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen und das Tragen des Gepäcks erschweren.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, müssen durch beeidigte Zeugen erhoben werden. — Ortsvorgesetzte, Physicats-Verweser u. Pfarrer, bedürfen der Beeidigung ebenfalls dabei, wenn sie nicht eine pflichtmäßige offizielle Anzeige zu machen, als wobei ihre Dienstverpflichtung genügt, sondern sofern sie aus eigener individueller Wahrnehmung, etwa als Hausgenossen ein Zeugniß abzulegen haben. S. Min. d. J. v. 20. Nov. 1827. N. 11466. CG. §. 33.

Nachmänner haben einzutreten: a. für die bei der Conscription untauglich befundenen, b. für die ungehorsamlich nicht erschienen, und c. für die, welche bis zur gesetzl. Assentirungszeit den 1. April sich entfernt haben. — Für die — erst nach der Uebergabe an die Cantonsbehörde untauglich erkannt werdenden wird kein Ersatz geleistet, sondern dieser Abgang bei der zu stellenden Ergänzungsmannschaft in Berechnung gebracht. §. 35.

Abwesende, Jeder, wer nicht erklärt, daß er einen Mann für sich einstellen wolle, muß persönlich bei der Conscription erscheinen, oder wird bei nicht gesetzlicher Entschuldigung als dienstauglich angesehen, wenn nicht ein im §. 22. bezeichnetes Gebrechen anerkannt oder bewiesen wird.

Conscription, außerordentliche. welcher außer den laufenden, noch die 3 rückwärts liegenden Altersclassen unterworfen sind, und wobei durchaus keine Befreiung statt findet. §. 36. — Die Repertition der erforderl. Ergänzungsmannschaft geschieht auf jede besonders nach Verhältniß der noch vorhandenen Mannschaft. Das Fehlende in einer Classe wird auf die Uebrigen vertheilt. §. 37. — Die frühern Loos-Nummern gelten auch für die außerordentliche Conscr. §. 38.

Heirathen, das — kann vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienst-

Conscription, außerordentliche.

pflicht nur denen ertheilt werden, welche wegen Unterstützung der Familie vom Kriegsdienst befreit, oder untauglich erkannt worden, oder eine Sicherheit von wenigstens 500 fl. zu Stellung eines andern Mannes leisten, wenn sie der Eintritt zum Kriegsdienst trifft. §. 49. — Den erstern, nämlich wegen Unterstützung Befreiten soll dabei, sowie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden, daß die geschlossene Ehe niemals einen Grund zur Befreiung vom Militärdienst bei außerordentlichen Ziehungen abgeben könne, RB. 1826. N. 16.

Wandern u. Reisen ist gegen einen Wander- oder Erlaubnißschein der Bez.-Behörde, in welchem bei jüngern Milizpflichtigen die Zeit der Wiederheimkehr aufzudrücken ist, und gegen die Verbindlichkeit, alle 3 Monate von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, auch ins Ausland gestattet. Bei bevorstehendem Krieg kann diese Erlaubniß beschränkt oder suspendirt werden. §. 41. RB. 26. N. 16. FAB. 28. N. 84. CAB 26. N. 84.

Persönlich zu erscheinen, haben auch die Reservisten, wenn sie nicht erklären, einen Mann für sich auf Erfordern einstellen zu wollen, sonsten werden die Ausbleibenden, ohne durch Krankheit oder sonst legal am Erscheinen verhindert zu seyn, als Ungehorsame nach §. 58. behandelt. §. 42.

Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht nach Setzung des Armee-Corps auf den Friedensfuß, mit Ausnahme der Ungehorsamen, welche noch 2 Jahr länger zu dienen haben. §. 43.

Freiwillige können nach zurückgelegtem 18. Jahr, früher aber nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in den Kriegsdienst eintreten. — Handgeld erhalten sie nicht, wohl etwa vom Staat einige Zahlung zu Anschaffung kleiner Monturstücke ꝛc. Sie werden nur, wenn sie bei der Conscription das Loos trifft, dem Bezirk als gestellt aufgerechnet, andernfalls nicht. §. 44, 45, 46.

Einstellungen sind gestattet, müssen aber noch vor dem Exereiren des Einstellers erfolgen. Es ist auch jedem, der einstellen will, hiezu von der Zeit an, wo er wirklich einem Regiment zugetheilt ist, (früher findet das Einstellen nicht statt, DAB. 28. N. 27. FAB. 28. N. 25) oder wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden, und er seine Assentirungs-Nummer erhalten hat, eine Frist von 4 Wochen vergönnt. §. 47. RB. 26. N. 16.

Auch während der Dienstzeit kann noch eingestellt werden, aber die Kriegsbehörde kann dann als Einsteher einen gedienten gesetzlich qualificirten Mann verlangen.

Einstellungs-Vereine werden blos als Privatinstitute angesehen.

Einstandsgeld. Rücksichtlich dessen oder der Summe, sind die Parthien keinerlei Beschränkungen unterworfen, jedoch muß die ganze Summe baar binnen 4 Wochen vom Tage der Genehmigung an, mit den von da an verfallenen Zinsen bei Gefahr der Aufhebung des Vertrags (und kann auch vorher keine Heirathserlaubniß ertheilt werden, DAB. 28. N. 60. CAB. 28. N. 57.) bei der General-Einstands-Geldercasse hinterlegt werden, gegen landläufige Verzinsung, es bleibt während der ganzen Dienstzeit unabtöslich und der Einsteher genießt nur die Zinsen. Nebenverträge

Conscription, außerordentliche.

sind verboten bei Strafe der Confiscation und gleichen Betrags für den Einsteller. Nur ein Handgeld bis auf 50 fl. kann bedungen und muß in die Regimentscasse zur allmähligen Verwendung gelegt werden. — Die Einstandsverträge sind bei Amt zu protocolliren, und sind der Prüfungsbehörde zur Prüfung einzusenden. FAB. 29. N. 44. RB. 28. N. 11.

Haftungsverbindlichkeit hat der Einsteller für die ganze gesetzliche Dienstzeit. — Entweicht der Einsteher, so muß der Einsteller einen andern Mann stellen oder selbst dienen, gegen Rückempfang der Einstandssumme u. etwaigen Rests am Handgeld, kehrt der Entwichene zurück oder wird eingefangen, so befreit dieß den Einsteller vom Selbstdienst. An der in die Kriegscasse wieder zu hinterlegenden Einstandssumme hat er den auf die Zeit des Selbstdiensts fallenden verhältnißmäßigen Antheil zurückzubehalten. — Ein neuer Einsteher dient seine Zeit aus. §. 47—51. DAB. 28. N. 60. FAB. 29. N. 44. CAB. 28. N. 57. MAB. 28. N. 56.

Trifft den Einsteher selbst noch der Eintritt in die außerordentliche Conscription, so muß für den Rest der Dienstzeit vom Einsteller noch ein anderer Mann gestellt werden, aber der Einsteher kann, wenn nichts anders im Vertrag ist, den abverdienten Theil der Einstandssumme in Anspruch nehmen. §. 52.

Eigenschaften des Einstehers. Gesetzlich dienstauglich, für die Waffen des Einstellers befähigt, daher erst nach der Zutheilung des Pflichtigen wählbar. DAB. 28. N. 27. FAB. 28. N. 25. Inländer seyn, der Anspruch auf ein Ortsbürgerrecht haben, der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen, und noch nicht 30 Jahr alt, (bei bereits gedienten oder freiwilligen kann wegen dem Alter eine Ausnahme statt finden) in der Regel noch ledig oder kinderloser Wittwer seyn, und Zeugnisse guten Leumunds haben. §. 53. — Der Einsteller wird von seiner Haftbarkeit befreit, wenn der Einsteher seinen Abschied erhält, ausgedient hat, während der Dienstzeit stirbt oder vermißt, u. auch, wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder auch der Desertion vom Regiment verstoßen wird, in welch letzterem Fall die noch nicht abverdiente Quote der Einstandssumme nebst übrigem Handgeld der Militär-Wittwen-Casse 2r Abtheilung zufällt. Den abverdienten Betrag erhält der Einsteher nach Abzug der Untersuchungs- u. Unterhaltungskosten am Strafort. Im Fall des Todes oder Vermißtwerdens fällt die Einstandssumme an dessen Erben. §. 54. 55. CAB. 32. N. 94. DAB. 32. N. 95. FAB. 32. 32 N. 94.

Nummerntausch, der — und das Eintreten eines Bruders für den andern, wird in allen Stücken als Einstandsvertrag betrachtet u. behandelt. §. 56.

Ungehorsam sind a. diejenigen, welche zur ordentlichen Conscription gehörig, am betr. Tag u. Ort nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen. (s. oben ad §. 53. V. v. 22. Febr. 1828.) — Die vor dem 1. April sich noch sistirende sollen nach Erfund mit 1—8 Tage Gefängniß oder bis 25. rthlr. Strafe amtl. belegt werden. V. v. 2. Juli 1827. N. 6661. b. Diejenigen zur außerordenti. Conser. gehörigen, welche zum Eintritt betroffen, gleicherweise u. auch auf die erlassene Auffor-

Conscription, außerordentliche.

derung oder Specialladung nicht erscheinen. c. In beiden Fällen, die, welche nach der Aufhebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung u. Einkleidung entwichen sind, oder auf Einberufung nicht Folge leisten. §. 57.

Diese Ungehorsamen und auf Auffordern nicht Erscheinenden, werden nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 bestraft. RB. 20. N. 15. S. Deserteur und Refracteur.

Die Erscheinenden und nach Gutachten des Bezirks- oder Militär-Cantons-Arztes oder in Recursfällen von der gemischten Centralvisitations-Behörde: a. Für untauglich Erkannte werden nach Erkennung der Hofgerichte mit 1—3 monatl. Gefängniß, öffentl. Arbeit oder Arbeitshaus-Strafe belegt. b. Die Tauglichen werden sogleich an die Cantons-Behörde abgegeben, erst mit der Altersklasse des folgenden Jahres in Dienst gezogen und exercirt, von wo erst ihre Capitulations-Zeit, die nun 2 Jahre länger zu dauern hat, anfängt. Er darf nun auch keinen Mann für sich einstellen. Ueber leztere Ungehorsams-Strafe erkennt das Bezirks-Amt. Der durch lezteren Eintritt Freiwerdende, wird alsbald entlassen: wenn er noch nicht 4 Wochen exercirt ist, andernfalls erst in 1. Jahre. §. 58. — Wenn der für den Ungehorsamen eingetretene Mann nicht mehr dient, so wird Ersterer dem Bezirk an dessen allenfalls rückständigen oder nächstfolgenden Rekruten-Quote in Aufrechnung gebracht. §. 60. Entschuldigt wird der Ungehorsame: a. wenn er vor dem 1. April des Conscr.-Jahres sich stellt; b. wenn ihm von der allgemeinen Verkündigung, Edictal-Ladung oder speciellen Vorladung keine Kunde werden konnte; c. ebenso wenn er derselben Folge zu leisten außer Stand war, und d. nach Beseitigung der leztern 2 Hindernisse dem Ruf gefolgt ist. Wer aber ohne Pas oder Wanderbuch weggegangen, dem steht keine dieser Entschuldigungen zu. Der Entschuldigte hat nur die gesetzl. Dienstzeit zu dienen. § 59.

Selbst-Verstümmlung zum Behuf der Untauglichmachung wird mit 2 Jahr Zuchthaus bestraft, wenn ihn das Loos trifft, und nicht ein anderer Mann für ihn gestellt werden kann. Geschieht dieß, oder trifft ihn das Loos nicht, so wird die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt. Ebenso bei dem Versuch sich untauglich zu machen, wo sonst dieselbe mit 3—6 monatl. Arbeitshaus-Strafe gebüßt wird. Diese Strafen werden auf die amtl. Untersuchung von den Hofgerichten erkannt.

Gerichtsstand der uneingetheilten Rekruten bleibt noch das betreff. Amt, welches jedoch der Cantons-Behörde von allen über sie verhängten Strafen sogleich Nachricht zu geben hat, welche Cantons-Behörde auch allein die Erlaubniß sich von der Heimath zu entfernen geben kann. §. 63.

Conscriptions-Kosten. Die für die Vorbereitungs-Arbeiten fallen auf die Gemeinds-Casse. — Die bei der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen haben die Aemter anzuschaffen. — Auf die zum Kriegsdienst nicht Getroffenen, ist über die Tauglich- oder Untauglichkeit auf den geführten Beweis jener Kostenwegen zu erkennen. — Alle übrigen Kosten der Administrations-Behörden trägt die Amtskasse. §. 64. u. d. V. — Die Kosten für Zeugen-Abhör wegen Gebrechen, fallen, wenn der Betreffende

Conscriptions-Kosten.
wirklich als dienstuntauglich erkannt wird, auf die Amtskasse, andernfalls auf den Veranlasser selbst. DAB. 26. N. 92. FAB. 26. N. 93. CAB. 26. N. 91.

Instruction für die Behandlung der Dienstbefreiungs-Gesuche wegen Unentbehrlichkeit, nach §. 16. Abs. 1. 2. §. 23. Abs. 2. MAB. 31. N. 52. CAB. 32. N. 97.

Instruction für die Vorbereitungs- und Ziehungs-Behörden. FAB. 27. N. 65.

Die Eintheilung des Großherzogthums in 3 Rekrutirungsbezirke. RB. 32. N. 37.

In dem Condominat-Ort Widdern werden die conscr.-pflichtigen Jünglinge zwischen Baden und Würtemberg zuvörderst mittelst des Looses gleich getheilt. Vorher kann jeder Pflichtige nach eigener Wahl in die Kriegsdienste des einen oder des andern Staats eintreten. Beym Uebermaas geschiehet gegen den andern Theil eine Ergänzung. RB. 32. N. 67.

Constanz. Die der Stadt ertheilten Privilegien in Beziehung auf das Zoll- und Accis-Wesen, besonders die den fremden Ansiedlern in Abgaben, Militzfreiheit ꝛc zugestandene Begünstigung. RB. 13. N. 19. S. 111. DAB. 14. N. 4. Modification in Betreff der Leimsiederei daselbst. DAB. 19. S. 589.

Constitutions-Edicte bleiben in Kraft. 1. Einf.-Ed. z. LR. N. 18.

Contagiones. S. Krankheiten.

Contribution, französische, deren Verwendung. RB. 15. N. 23. S. 134.

Copial-Gebühren bei den Amts-Revisoraten darf bezahlt werden pr. Blatt 2, 3. und so liniert ist, 4 kr. für einen Kauf-Tausch-Brief, Obligation auf Impressum pr. Stück 3 kr. FAB. 17. N. 39. S. 605. RB. 17. N. 16. S. 60. Beil.

—. Es findet kein Bezug der — von Seiten der Amtscassen mehr statt, und die Amts-Revisoren sollen von den Unterthanen mehr als sie wirklich dafür ausgeben zu erheben nicht berechtigt seyn. MAB. 23. N. 42. DAB. 23. N. 52.

—. Bei den Aemtern, deren Bureau-Aversen auf die Fertigung aller vorkommenden Copiallen berechnet sind, werden alle Copial-Gebühren mit den übrigen Sporteln verrechnet und monatlich abgeliefert. DAB. 23. N. 52. FAB. 23. N. 43. S. a. Impressen.

Copulation. S. Ehe.

Corporation. Weinhandlungs-Patent betreffend. S. Wein-Handel.

Corrections-Haus. S. Zuchthaus.

Couvert über Berichte. S. Berichte.

Courtoisie. Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals Reichsständigen Fürsten-Familien sollen das Prädicat „Durchlaucht", daher zur Anrede: Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" und im Context das Prädicat „Durchlaucht" erhalten. RB. 1825. N. 31.

Die vormals Reichsständ. Gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht". RB. 29. N. 7.

Auch die nachgebornen Familienglieder vormals reichsständ. Fürstlichen

Courtoisie.
Häuser erhalten die nämliche Courtoisie wie die Häupter; die der gräflichen Häuser hingegen, das Prädicat „Hochgeboren", und im Contexte „Hochdieselben." RB. 1829. N. 19.

Criminal-Aemter. RB. J. 11. N. 28. S. 135. J. 12. N. 20. Beil. S. 1. J. 13. N. 22. S. 132.

— — sind aufgehoben. RB. 19. N. 5. S. 19.

— — Die Besetzung der ersten Actuar-Stellen sollen vorzüglich durch Rechtspraktikanten geschehen RB. 14. N. 8. S. 67.

— -Untersuchungen gehören vor die Bezirks-Behörden des begangenen Verbrechens, und bei mehreren noch unbestraften vor die Bezirksbehörde des letzten Verbrechens, wenn nicht wegen frühern die Untersuchung schon begonnen hat, oder besondere Verwicklung und die Verweisung an den ersten Untersuchungs-Richter räthlich machen. RB. 12. N. 20 Beil. S. 2. §. 2. 3.

— —. Der Bezirk der Heimath oder Ergreifung bestimmt den Gerichtsstand nur: a) gegen grosherzogl. Unterthanen wegen auswärtigen Verbrechen und b) gegen Ausländer in gleichem Fall, wenn man sie nicht ausliefern will. Ibid. §. 4.

— -Untersuchung, ist bei Dienst-Vergehen die vorgesetzte Dienst-Polizei-Behörde der Gerichtsstand. Ibid. §. 5.

— — der Soldaten für im Urlaub begangene peinliche Verbrechen ist die Militär-Behörde, die Civil-Behörde kann ihn in Verhaft nehmen und vorläufig vernehmen. Ibid.

— — gegen Civil- und Militair-Personen wegen geringen verübten Verbrechens sind beide Behörden. Ibid. 7.

— — gegen Züchtlinge und Arbeitshäusler ist das Amt und Hausverwaltung. Ibid. 8.

— —. Die Aemter sollen die Untersuchungs-Akten in Criminal-Sachen, auch wenn der Thäter nicht sollte ausgekundschaftet worden seyn, an das Hofgericht einschicken. DAV. 13. N. 36. FAV 13. S. 825.
Siehe auch Auslieferung.

— -Vergehen, bei wichtigen soll gleich Voranzeige an's Hofgericht geschehen. FAV. 13. N. 74. S. 826., und

— —, von schweren soll nicht blos an die obere Justiz- und Polizei-Stelle, sondern auch an's Justiz-Ministerium. RB. 18. No. 1. S. 2., auch an das Kreis-Directorium, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet worden. RB. 19. N. 39. S. 199.

— —, geringe, besonders Raufereien, Verwundungen ꝛc. sollen immer genau untersucht werden, auch wenn die Betheiligten sich abgefunden hätten. FAV. 11. N. 59. S. 521.

— -Tabellen sollen statt: „Gefangen-Tabelle" den Titel haben: „Tabelle über sämmtliche bei Amt N. im ten Quartal zur Untersuchung gekommene Verbrechen. FAV. 12. N. 9. S. 61.

— -Untersuchungen über Kränkung gegen Militär-Personen; dabei ist das Mittel-Gericht urtheilender Richter, und kann auf Verlangen des

Betheiligten ein besonderer Commissär zur Untersuchung ernannt werden. RB. 12. N. 20. Beil. S. 5. §. 10.

— —, durch nicht angestellte Diener, z. E. Rechtspraktikanten geführt, soll von dem Beamten während u. am Schluß eingesehen, das Nöthige noch eingeleitet, am Ende vidirt, das Schlußverhör vor Urkundspersonen aber jedesmal von ihm selbst vorgenommen werden. Ibid. §. 11.

— — In Fällen, wo Todes-, lebenslängliche Zuchthaus-, Deportations-Strafe oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners zu erkennen ist, ist das Mittelgericht berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle. Ibid. §. 12.

— —, bei Untersuchungen wegen groben Diebstählen sollen die Damnificaten nicht blos Handgelübdlich, sondern wirklich eidlich abgehört werden. RAB. 17. S. 283.

— —. Dem gewählten oder ernannten Rechtsfürsprecher soll gestattet seyn, sich mit dem Angeschuldigten ohne Beiseyn einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden. Mißbräuche dabei werden geahndet. RB. 23. N. 28.

Soll auch also bei pollzeil. Untersuchungen gehalten werden. RB. 24. N. 1.

Aerztliche Gutachten über Tödtung oder körperl. Verletzungen. Bei Verschiedenheit des — zwischen dem Physicus u. hofger. Medicinal-Referenten wird bei der Sanitäts-Commission über die ganze Sache, nicht blos über die zwischen den genannten Individuen streitenden Punkte, ein weiteres Gutachten eingeholt, das dann unbedingt zu Grund gelegt wird. Auch bei Uebereinstimmung des Physicus u. Medicinal-Referenten, kann das Gericht dennoch, wenn es hiebei Bedenken hat, ein Gutachten einholen, das dann wieder unbedingt gilt. — Hätte die San.-Commiss. zu einer peinl. Untersuchung die nächste Veranlassung gegeben, so entscheidet das Gutachten derselben, wenn der Amts-Physicus oder hofgerichtl. Medicinal-Referent demselben beistimmt, wenn sie über die abweichende gehört ist und bei ihrer früheren Ansicht bleibt, andernfalls, wir, wenn sowohl Physicus als Med.-Refer. abweichender Meinung sind, wird von einer der beiden Medicinal-Facultäten ein dann entscheidendes Gutachten eingeholt. RB. 24. N. 8.

— —. Ob die Inculpaten einsitzen u. Vermögen haben; das Physicats-Parere: wiefern eine Wunde für gefährlich oder einen bleibenden Schaden drohend, oder sonst für schwer und der chirurgischen Heilung unumgänglich bedürftig zu halten; Anzeige an das Justizministerium von schweren Verbrechen; ärztliches Gutachten über die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten. — Alles dieses soll bei Einsendung der Acten an das Hofgericht nachzuweisen nicht unterlassen werden. RAB. 24. N. 88.

— —. Beim Schlußverhör ist die spezielle Befragung des Inquisiten über seine Aussagen, über seine Behandlung im Gefängniß und in den frühern Verhören, sowie über seine Rechtsvertheidigung nothwendig und in allen wichtigen Criminalfällen geordnet. RAB. 27. N. 97.

— —, wichtigere, als worüber Voranzeigen zu erstatten sind, sollen nicht jüngern Rechtspraktikanten überlassen, sondern von den Beamten selbst geführt, oder den Assessoren oder bezahlten hinlänglich geübten Rechtspraktikanten übertragen werden. RAB. 28. N. 19.

Criminal-Unterſuchungen, bei, ſollen die Zeugen, ehe ſie mit Handgelübde vernommen werden, ſowohl über die Wichtigkeit deſſelben, als auch die Folgen des Bruchs genau belehrt, und darüber ein Protokoll aufgenommen, auch die Verpflichtungsformel zu den Acten genommen, und überhaupt, beſonders bei Eides-Abnahmen, ſich genau nach der Eides-Ordnung benommen werden. FAB. 23. N. 47. S. auch Strafe.

Criminal-Verbrechen im Großherzoglichen Schloſſe u. dazu gehörigen Bezirke vorgefallen, darüber hat das Oberhofmarſchall-Amt nur die Vor-Unterſuchung, zur weitern oder Haupt-Unterſuchung aber den Inculpaten an das Stadt-Amt abzugeben. RB. 20. N. 5. S. 31.

— —, den einzuſendenden Criminal-Unterſuchungs-Acten ſoll ein alphabetiſches Verzeichniß aller vernommenen Perſonen mit Hinweiſung auf die Fragen beigefügt werden. MAB. 11. S. 379. MAB. 17. S. 117.

— —, wo mehrere Verbrechen gegen einen Inquiſiten zur Sprache kommen, iſt über jedes Verbrechen ein beſonderes Protokoll zu führen, und nur die Personalia, die die Verhaftung ꝛc. betreffen, in ein General-Protokoll aufzunehmen. MAB. 12. S. 167.

— —. Die Aemter haben die Strafurtheile, welche gegen Untergebene aus andern Amtsbezirken gefällt und in Vollzug geſetzt werden, den betreffenden Perſonalbehörden in Abſchrift mitzutheilen. DAB. 12. N. 45.

—-Sachen können vom Juſtizminiſterium an das Oberhofgericht abgegeben werden, wenn gleich das hofgerichtliche Urtheil auf eine mindere Strafe als die lit. K. Org.-Ed. Beil. F. §. 31. ausgefallen iſt. RB. 16. N. 1. S. 1.

S. a. Confrontation, Beſchuldiger, Erforſchungsmittel, Zeugen-Eide, Strafurtheile, Unterſuchungen, Verbrechen.

—-Tabellen, vierteljährige. Darin ſoll immer enthalten ſeyn, ob und wie oft ſich die Beamten und Phyſici den vorſchriftsmäßigen Viſitationen der Gefängniſſe unterzogen haben, unter jeweiliger Anlegung eines Protokolls, über den Erfund der Gefängniſſe und der Gefangenen und deren Verpflegung. — Auch wird genaue Befolgung des §. 15. der Verfaſſungsurkunde, wornach Niemand länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß feſtgehalten werden darf, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu ſeyn, empfohlen. FAB. 22. S. 741 u. 845.

— —. Republikation der Verordnungen, über deren vorſchriftmäßige Führung. FAB. 29. N. 4.

Cultur-Tabellen, für deren Aufnahme können die Vorgeſetzten, und für die Zuſammentragung der Orts-Tabellen die Reviforate keine Gebühren fordern, da es ein Officiosum derſelben iſt. FAB 12. N. 36. S. 367.

Curatoren, ſ. Pfleger.

D.

Damm- und Chauſſee-Warte werden von den Kreisdirectorien nach Anhörung der Ober-Ingenieur angeſtellt und entlaſſen. RB. 19. N. 21. S. 128.

Dämme Auf Rhein- und andere Fluß- — darf künftig keinerlei Baum mehr gepflanzt werden. Die Güterbeſitzer an Dämmen dürfen nur klein-

Dämme.
stämmige Bäume und 5 Schuh vom Damm, dann 20 von einander setzen. FAB. 13. N. 20. S. 166.

Damm-Durchschnitt darf ohne Genehmigung der Flußbau-Inspection nicht geschehen. MAB. 18. S. 6.

— **-Bau-Anlagen.** Die Kosten haben die betreffenden Orte, zu deren Schutz solche errichtet werden, zur Hälfte zu tragen, doch soll nie mehr als 4 kr. in einem Jahr auf das 100 fl. Steuer-Capital umgelegt werden. RB. 16. N. 17. S. 79.

Dämme. Wenn die Schuldigkeiten nicht über einen halben Kreuzer Beitrag foedern, sind solche bis zur geeigneten Beemehung im Ausstand zu belassen, und der Mehrbetrag durch Ausschreiben eines vollen Kreuzers den betreffenden Gemeinden künftig zu vergüten. FAB. 18. S. 597.

—. Die Entschädigungs-Foderung, welche durch Damm-Anlagen vorkommen können, werden nach der von dem Kreisdirectorium ausgesprochenen Schätzung zur Hälfte von der Flußbau-Casse und zur Hälfte von den dadurch geschützten Gemeinden getragen. RB. 19. N. 27. S. 176.

Eine Vergütung oder Entschädigung des durch die Damm-Anlage ausgeschlossenen Geländes hat nicht statt. Ibidem.

Dämme und Pflanzungen an den Fluß-Ufern; Beschädigungen an solchen werden bestraft: a. Beschädigung eines Flußhags neben dem Schaden-Ersatz mit 3 — 15 fl. b. das Waiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen mit 1 fl. pr. Stück; im Nichtbetretungsfall wird der Schaden auf Kosten der Gemeinde repairt, c. die eigenmächtige Ausrottung einer Pflanzung in einem Ueberschwemmungs-Gebiet mit 15 fl., d. die Beschädigung der Faschinade und Steinbau mit 1 — 15 fl. e. ebenso das Weidenhauen und Grasen. FAB. 22. S. 185.

—. Das Reiten, Fahren, Vieh-Treiben und Weiden auf den Fluß-Dämmen ist bei Strafe verboten. FAB. 27. N. 101.

Dach-Kähner. Die auf die Straße sich ausmündenden — sollen an alten Gebäuden binnen Jahresfrist abgeschafft, an neuen aber dürfen keine mehr angebracht werden. CAB. 28. N. 4.

Dampfschifffahrt, deren Errichtung auf dem Rhein. RB. 25. N. 21. Statuten der Gesellschaft. RB. 26. N. 11.

— auf dem Boden-See. DAB. 25. N. 56, 60. RB. 1832. N. 17.

Darlehen. Wenn dabei eine mindere Summe, als die Verschreibung enthält, ausbezahlt und noch Verzinsung stipulirt wurde, ist dies als wucherliche Handlung zu bestrafen. MAB. 18. S. 89. FAB. 17. S. 1405.

— werden auf bad. Staatspapieren angeboten, wie Einkauf von Renten-Scheine. RB. 32. N. 6.

Decanate, katholische —-Eintheilung. RB. 14. N. 16. S. 111. — Anderweite Bestimmung. RB. 19. N. 9. S. 40. RB. 20. N. 1. S. 4. RB. 20. N. 12. S. 69.

— erhalten die Anzeigeblätter nicht mehr auf Staatskosten. FAB. 19. S. 912.

—. Schul- — aus der Decane-Verlassenschaft sind die defecten Regierungsblätter zu ergänzen. FAB. 12. S. 205.

Decanate haben die Schulvisitations-Berichte einzeln oder für jede Schule besonders dem betreffenden Amt einzureichen, welches solche mit gutächtlicher Bemerkung ad Directorium einzubefördern hat. FAB. 12. S 577.

—, **landesherrliche**, das Schreibmaterialien-Aversum ist für jedes katholische — auf 8 fl. bestimmt. — Die Kirchen-Visitationskosten der evangelischen, werden aus den Kirchen-Cassen, oder wo diese fehlen oder nicht reichen, aus den Kirchspiels-Gemeinden; — die Schul-Visitationskosten aus dem Local-Schul- oder milden Fond der betr. Schulgemeinde, bei deren Ermanglung eben so wie die Transportkosten aus den Gemeinds-Cassen, bestritten, wenn nicht allgemeine Schulfonds bisher diese Lasten getragen haben, was dann auch ferner zu geschehen hätte. — Die Kosten der Schulleheer-Couverte sind aus allgemeinen Religionsmitteln in den Bezirken und wo diese fehlen, aus der Staats-Casse zu bestreiten. DAB. 30. N. 26. 37.

Decane, katholische, sollen gleich den evangelischen auswärts eine Diät von 4 fl., jedoch die den letztern für Kirchen-Visitations-Protocolle verwilligte Gebühr ad 2 fl. nicht anzusprechen haben. FAB. 13. S. 1041.

Decreturen. Behörden, welche unmittelbar auf die Cassen decretieen, sind: die Cassen-Commission auf die General-Staats-, die Amortisations- und die drei Kreis-Cassen; die Münz-Commission auf die Münz-Casse; die Ober-Post-Direction auf die General- und Special-Post-Casse; die General-Forst-Commission auf die Forst-Verrechnung; die Kreisdirectorien auf die Obereinnehmerei-, Domainen-Verwaltungs-Amts-, Fluß- und Wasserbau-Casse: die Oberverwaltung auf die Hütten-Cassen; die Staats-Anstalten-Direction auf die Zucht-, Irren- u. Siechenhaus-Cassen. RB. 20. N. 10. S. 52.

—. Bei suchenden Nach-Decreturen müssen immer die Acten und erst decretirten Kostenzettel miteingeschickt werden. FAB. 16. S. 945.

—, von wandelbaren Einnahmen und Ausgaben soll die Einsendung der Zettel alle Monat geschehen. FAB. 17. S. 1161.

— auf die Gemeinds-Cassen Alle Diäten- u. sonstige Kostenzettel der Beamten sind auch fortan mit den betreff. Acten an die Kreis-Regierung zur Prüfung einzusenden. FAB. 32. N. 55 S. a. Aemter. Rechnung.

Defraudation. S. Accis. Straßengeld. Zoll.

Denunciationen. S. Beschuldiger. RB. 12. N. 20. FAB. 20. S. 161.

—. Die als boshaft und muthwillig sich darstellen, s. Mißhandlungen. Polizei- und Verwaltungsbehörden.

— s-Gebühren. Die Bestimmung vom 31. Juli 1821. Finanz-Ministerium Nr. 7362 über die Vertheilung der Strafen gegen Unter-Erheber, ist zurückgenommen. DAB. 22. S. 169. FAB. 22. S. 165. s. Anzeige-Gebühren.

— s-Gebühren bei geminderten Strafen. Der gesetzliche Antheil an der geminderten Strafe gebührt dem Denunciaten kraft allgemeiner Vorschriften der Z. O. §. 118. und Modif. Abs. 4. Die besondere Anzeigegebühr aber, die ihm nur das, was ihm durch den Nachlaß entgeht, bis zu einer dem Ermessen der Kreisdirectorien überlassenen Summe wieder vergüten soll, hat der Denunciant, in Folge Verf. vom 17. Febr. 1818. N. 2764 anzusprechen. — Die Nacherhebung des gesetzlichen Zoll-, Accis- und Ohmgelds-

Denunciations-Gebühren ꝛc.
Betrags findet bei allen geminderten Strafen, also auch in obigen Fällen statt. GAB. 23. N. 33.
— — bei Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen sollen nicht von dem Aufsichtspersonal oder dem Denuncianten, sondern durchaus von den Aemtern eingezogen werden. FAB. 22. S. 685.
— s-Gebühr der Zoller, wenn sie eine Unrichtigkeit des Manual-Eintrags bei einem andern Zollner zur Entdeckung bringen, 1/3 der Strafe. DAB. 21. S. 423.
— — ist von den bezahlten Geldstrafen wegen verbotenen Hausirens 1/2. RB. 21. N. 6. S. 47.
— —. Ebenso wegen Hecheln zur Nachtzeit. FAB. 18 S. 37.
— — wegen unerlaubtem Hundhalten die Hälfte. S. Hunde.
— -Antheil in Zoll- und Accis-Sachen. Von dem ersten oder bis 200 fl. die Hälfte, dann von dem Betrag bis zu 900 fl. nur 1/3, von dem weitern Betrag 1/4. Zoll-O. de 1812, §. 118. Acc.-O. de 1812, §. 110. GAB. 15. S 111. Erl. im DAB. 15. S. 351.
— — in Chaussee-Geld-Strafsachen ist diese gleich. RB. 15. N. 10. S. 76.
Denunciation. Von einer in Leibesstrafe verwandelten Geldstrafe ist höchstens 3 fl., sonst aber bei geringen Strafen der wenigere Antheil oder Betrag. FAB. 12. S. 445.
—. Werden Strafen nachgelassen oder in Leibesstrafen verwandelt, soll die Hälfte der —-Gebühr aus der betreffenden herrschaftlichen oder Gemeinde-Casse bezahlt werden. GAB. 16. S 131. FAB. 16. S. 285.
—. Werden Leibesstrafen in Geldstrafen verwandelt, erhält der Denunciant Nichts. GAB. 17. S. 263.
—. Die Glaubwürdigkeit der Gardisten in Zoll- und Accissachen in Nebenumständen bei gleich vorgenommenen Untersuchungen, nicht aber im Haupt-Facto. Justiz-Ministerial-Verf. v. 13. Sept. 1814. N. 2346. Finanz-Minist.-Verf. 7. Oct. 14. N. 9066.
Depeschen sollen von den Aemtern mit offenem Stundenzettel versehen, von den Ortsvorgesetzten die Viertelstunde der Ankunft und des Abgangs darauf bemerkt und der Säumige bestraft werden. MAB. 13. S. 309.
Deportations-Strafe erkennt das Obergerichtshofgericht; das Hofgericht ist dabei berathende Stelle. RB. 12. Beil. N. 20. S. 5. §. 12.
Depositen. Nur im Streit befangene zu Hemmung des Zinslaufs, oder zu gesetzmäßiger Sequestrirung an die Obrigkeit gegebenen Gelder dürfen in Depositum genommen werden. RB. 14. N. 21. S. 141.
— müssen in einer Kiste mit zwei Schlössern, wovon der Beamte und Amts-Revisor eins hat, verwahrt werden. Ibid.
Ein genauer Depositen-Schein von beiden Schlüssel-Inhabern unterschrieben, ist auszustellen, indem der Staat nur einen solchen garantirt. Ibid.
Jährlicher Sturz, Zählgeld ꝛc. siehe ebendaselbst.
—. Alle als herrenlos zu betrachtende — sind an die betreffende Kreis-Casse abzuliefern. FAB. 18. S. 769.
—. Die frühere Verordn. v. 22. Oct. 1814. RB. N. 21. wird dahin abgeändert: — Nur solche Depositen dürfen in gerichtl. Verwahrung genom-

men werden, welche eines öffentl. Intereſſes wegen dazu geeignet ſind, wie z. B. die von Ausländern zu Sicherung der Gerichtskoſten hinterlegte Gelder, die ſogen. Succumbenz-Gelder, herrenloſe oder geſtohlene Sachen ꝛc. — Alle andere im Streit befangene oder geſetzmäßig ſequeſtrirte Sachen und Gelder ſollen nach LRS 1962 u. 1963 zu Handen eines, ſofern die Betheiligten über eine Wahl ſich nicht vereinigen, gerichtl. beſtellten Hüters übergeben werden. RB. 25. N. 26. FAB. 25. N. 103.

—. Das Vollziehungsmittel der gerichtl. Hinterlegung zum Vollzug des Arreſts einer beweglichen Sache nach §. 685. Abſ. 2. d. Pr.-O. iſt ſo lange in suspenso zu laſſen, bis die Hinterlegungs-Caſſen werden eingerichtet ſeyn. DAB. 33. N 104.

—-Gelder, wie 200 fl. beiſammen ſind, ſollen von den Aemtern u. Amts-Reviſoraten an die betreffende Gefällverwaltung abgeliefert werden. FAB. 11. S. 634.

Deſerteurs, auf franzöſiſche und öſtreichiſche, ſoll gefahndet werden. FAB. 12. N. 22 u 30. FAB. 16. S. 101.

—, Eine Gemeinde, worin ſich ein Deſerteur oder Ausreißer aufhält, ohne binnen zweimal 24 Stunden verhaftet zu werden, hat die Strafe von 50 fl. zu erlegen, wenn ſchon der — nicht aus dieſer Gemeinde gebürtig iſt. RB. 11. N. 8. S. 34.

—. Dieſe Strafe iſt auf 30 Reichsthaler beſtimmt. RB. 13. N. 7. S. 37. und

—. Jeder, der einem Deſerteur forthilft, oder die Arretirung unterläßt, auch nur über Nacht behält, hat 10 Rthlr. Strafe zu zahlen. RB. 13. N. 7. S. 37.

Ortsvorgeſetzte, welche ihre Pflicht hierin nicht erfüllen, werden des Dienſtes entſetzt. Ibid. u. FAB. 14. S. 61.

—. Wer abſichtlich einem Soldaten zur Deſertion behülflich iſt, wird mit einjähriger Correctionshausſtrafe belegt. Ibid.

—. Beſtimmung wegen Confiscations- und Deſertions-Gebühren. RB. 13. N. 7. S 37. FAB. 14. S. 61.

—. Wer einen Deſerteur oder Refracteur auf- oder in Dienſt nimmt, hat außer der Strafe von 30 Rthlrn., welche, des angemeldeten Recurſes ungeachtet, gleich executive beizutreiben ſind, auch noch die Beifangungskoſten zu zahlen. DAB. 15. S. 709.

—. Verhütung der —. DAB. 15. S 565.

—. Das confiscirte Vermögen eines Deſerteurs oder Refracteurs ſoll unter Pflegſchaft geſtellt und alle Jahre Rechnung gelegt werden. RB. 17. N. 3. S. 7. Republizirt FAB. 20. S. 398.

—. Die Fang-Gebühr iſt 10 fl. aus der Staats-Caſſe. RB. 13. N. 7. S. 37. FAB. 14. S. 61.

—. Außer den Fang-Gebühren darf nicht auch noch ein Drittel der Strafe angeſprochen werden. FAB. 13. S. 313.

—. Die Fang-Gebühr wird auf Beſcheinigung der Ablieferung auf die Domänen-Verwaltung des Bezirks, worin er eingefangen worden, angewieſen, und wegen Erſatz aus ſeinem Vermögen von dem Kreisdirectorio das Nöthige veranlaßt. FAB. 13. S. 881, 1013. MAB. 13. S. 377.

Deſerteurs. Fang-Gebühr von Landwehr-Deſerteurs wird ebenfalls aus der Staats-Caſſe bezahlt. MAB. 14. S 405.

—, die ſich ſelbſt ſtellen, oder eingeliefert werden, ſind von der Infanterie an die Cantons-Regimenter zur Unterſuchung abzugeben. FAB. 20. S. 382.

— ſollen den zugetheilten Regimentern oder Corps, Refractaire aber an das Gouvernement eingeliefert werden. FAB. 14. S. 677. CAB. 14. S. 445.

—, deren Vorladung iſt wieder angeordnet. FAB. 20. S. 585.

—. Einſteher, deſertirte, S. Vermögens-Confiscationen, auch Militär.

—. Fühere Strafe und Verfahren gegen —. RB. 13. N. 7. S. 37, 38.

Weitere Vorſchriften: Alle Refractaire und Deſerteurs ſind edictaliter zu citiren. MR. 26. Sept. 16. N. 7656.

Die Aemter ſollen die Refractaire nicht eher an den Cantons-Stabs-Offizier abſchicken, bis von dem Amt das Factum erhoben, und mit demſelben zugleich abgeſchickt werden kann. MR 27. Dez. 20. N. 14136.

Für deſſen Uebergabe hat derjenige, der ihn entdeckt hat, 5 fl. Fanggebühr zu erheben. Die Zahlung geſchieht aus dem Vermögen des Arretirten, oder deſſen Eltern, und in Ermanglung beider Quellen aus der Gemeindskaſſe. RB. 14. S. 53.

Ueber deſſen Vermögen wird ein Pfleger beſtellt, der alle Jahre ſeine Rechnung beim Amtsrevisorat übergeben muß, welches in margine bei der Abhörung bemerkt, in welchem Jahre der 40jährige Termin abläuft. RB. 17. S. 7.

Denjenigen Refractaires und Deſerteurs, die wirklich dienen, kann von ihrem Vermögen, was ſie zur Anſchaffung und Unterhaltung der kleinen Montur bedürfen, nach dem Ermeſſen des Kreisdirectorii gegeben werden. MR. v. 7. Nov. 14. N. 9234.

Deſerteurs und Refractaire, welche nach Verkündung des Geſetzes vom 5. Okt. 1820 zurückkehren, und zum Militär eingetheilt werden, ſind ebenfalls der hiedurch beſtimmten kürzern Capitulationszeit unterworfen; in ſo ferne ihnen dadurch keine kürzere Capitulationszeit als den übrigen Rekruten ihrer Alterskaſſe zu Theil wird. RB. 20. N. 15.

Neueſtes Geſetz: Der Deſerteur und Refractaire verfallen vom Augenblick der verlaufenen Friſt der Ediktalladung in eine Geldſtrafe, jener von 1200 fl., dieſer von 800 fl. Dieſe Geldſtrafe wird jedoch nur in ihrem vollen Betrag erhoben, wenn das angefallene oder ſpäter anfallende Vermögen derſelben zu einer Summe von 2400 fl. hinanſteigt; beträgt es weniger, ſo wird die Strafe beim Deſerteur bis zur Hälfte, beim Refractaire bis zu einem Drittel des Vermögens in Vollzug geſetzt. Die Rückerſtattung der erhobenen Geldſtrafe kann im Fall ihrer Rückkehr im Weg der Gnade, oder des Rechts ſtatt finden, wenn geſetzlich gültige Entſchuldigungsgründe dargelegt werden. RB. 20 N. 15.

Die von Deſerteurs zu leiſtende Montur- und Armatur-Entſchädigung ſoll unter Aufhebung der Verord. v. 22. Febr. 1813. RB. N. 7. neben der nach dem Geſetz v. 5. Oct. 1820. RB. N. 15. beſtimmten in die Steuer-Caſſe fallenden Deſertionsſtrafe, in den wirklich verurſachten, in jedem einzelnen Fall genau zu conſtatirenden Schaden an die Militär-Verwaltung beſtehen. RB. 33. N. 37.

Deserteurs.

Die Erkenntnisse über die Vermögensstrafen bei vermögenslosen Deserteurs sollen in folgenden Termins ausgesprochen werden: „welche Strafe auf den dereinstigen Vermögensanfall von ihm erhoben werden solle," und sollen solche Erkenntnisse jedesmal in die Pfandbücher eingetragen und Bescheinigung darüber ad Acta genommen werden. JAB. 26. N. 68.

Von eingefangenen oder mitgenommenen Pferden können Gensdarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, überhaupt alle zur Wachsamkeit auf verdächtige Individuen bestellte Diener oder obrigkeitl. Personen keine Prämie ansprechen. RB. 32. N. 38.

Wenn mehrere noch unverehelichte Brüder von Refracteurs vorhanden sind, so nimmt man für den Refractair denjenigen zum Militär, welcher der tauglichste ist, ohne Rücksicht, ob er in den Conscriptionsjahren steht, oder älter oder jünger ist. Trifft diesen die Reihe selbst zum Militär, so geht diese Verbindlichkeit vor. Sind in diesem Fall noch ältere oder jüngere Brüder vorhanden, so wird der Tauglichste gezogen. JAB. 14. S 125.

Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne den Paß einzusehen, Jeder, der die Arretirung eines Deserteurs unterlassen, Jeder, der einem Soldaten auf irgend eine Weise fortgeholfen hat, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthaler. RB. 13. S 39.

Nach einer neuern Verordnung wird jener, welcher einem Militäristen oder bei der Landwehr Stehenden Aufenthalt gibt, oder in Dienst nimmt, um 30 Rthlr. gestraft, und hat die Kosten der Einfangung zu tragen. Diese Strafe ist sogleich executive beizutreiben. JAB. 15. S. 637.

Jeder, der durch irgend eine Handlung absichtlich einem Soldaten zur Desertion behülflich war, wird mit einjähriger Correctionshausstrafe belegt. RB 13. S. 39.

Jede Gemeinde, in deren Mitte ein Deserteur sich zweimal 24 Stunden aufgehalten, und sich öffentlich sehen ließ, ohne verhaftet zu werden, ist in eine Strafe von 30 Rthlr. zu verfallen. Jedoch ist der Rückgriff an die schuldigen Individuen der Gemeinde vorbehalten. Die Strafe ist in keinem Fall aus der Gemeinds-Casse zu nehmen, sondern auf die Gemeindsglieder zu vertheilen. RB. 13. S. 39.

Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden außer den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsetzt. RB. 13. S. 40.

Jeder Deserteur, sobald er arretirt ist, soll sogleich dem Amt, und von diesem dem nächsten Militär-Commando überliefert werden. RB. 13. S. 40.

Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Staats-Casse bezahlt. RB. 13. S. 40.

Die Untersuchung gegen solche Theilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens der Desertion, welche dem Militär-Gerichtsstand nicht untergeordnet sind, soll von Bezirksämtern geführt, die Akten aber dem Hofgericht zur Urtheilsschöpfung vorgelegt werden. RB. 13. S. 200.

General-Pardon, auch Cartel mit auswärtigen Staaten. General-Pardon für die aus den neu angefallenen Länder entwichenen Milizpflichtigen und Deserteurs. RB. 11. S. 143.

Deserteurs.

Für Deserteurs u Refracteurs vom Jahr 1813. RB. 13. S. 168.
Für Deserteurs in der Linie u. Landwehr v. Jahr 1814. RB. 14. S. 120.
Cartel mit dem Großherzogthum Würzburg. RB. 12 S. 79.
— mit dem Königreich Preußen. RB. 19. S. 145.
— mit dem Großherzogthum Hessen. RB. 19. S 123.
— mit dem Königreich Baiern. RB. 20. S. 151. Jahrg. 20. S. 9.

Deservitorien sollen auf allen Eingaben an die Kreisdirectorien von den Verfassern am Ende bemerkt werden. FAB. 20. S. 257.
S. Advokaten ꝛc.

Deutschland. Das in Straßburg erscheinende Zeitblatt „Deutschland" ist verboten. RB. 31. N. 29.

Diarien der Amts-Revisoren und ihrer Theilungs-Commissarien. Instruction wie solche zu führen. RB. 17. N. 16. S. 59.
— sollen alle Vierteljahr an die Kreis-Direktorien zur Prüfung eingesendet werden. FAB. 19. S. 631.
Denselben sollen immer die letzt revidirten beigelegt werden. FAB. 20. S 631.

Diäten der Beamten ausser dem Wohnort täglich 4 fl., des Actuars 3 fl., wovon 1 fl. als Prot.-Gebühr in die Sportel-Casse fällt. DAB. 12. N. 43 FAB. 12. S. 273.
Letzterer 1 fl. ist auf 15 kr. per Bogen bestimmt. FAB. 20. S. 929.
— der Ober-Vögte und charakt. Landbeamten soll ohne Rücksicht auf Charakter nur 4 fl. seyn. RB. 18. N. 3. S. 18. FAB. 18. S. 109.
—. Rechts-Practikanten, welche als Aktuarien angestellt sind, ist 2 fl. täglich. FAB 17. S. 1173.
— der Theilungs-Commissairs ist nur 1 fl. 45 kr. und darneben kein Rittlohn. RB. 16. N. 22. S. 93.
—. Für diejenigen, welche von Herrschaft oder Staatswegen in Kost und Logis frei gehalten werden, ist noch ¼ der gewöhnlichen Diät. RB. 21. N. 1. S. 6.
— dürfen Beamten für sich und den Actuar ad ⅗ von Geschäften annehmen, oder die gewöhnliche Prot.-Gebühr für sich beziehen, die sie in loco ausser ihrem Wirkungskreis aus besonderm Auftrag verrichten, insofern die Kosten auf vermögliche Privaten fallen. DAB. 12. N. 43. FAB. 12. S. 853. MAB. 12. S. 427.
Dies findet aber nicht Anwendung, wo der — auf Requisition einer andern Dienststelle zu handeln hatte. FAB. 19. S. 515.
— der Beamten sollen von höherer Behörde decretirt seyn, ausser der die Amts-Revisorate bei Gemeinds-Rechnungs-Abhör die nicht decretirte dem Rechner zu Recess zu weisen haben. DAB. 15. S. 613.
— der Staats-Diener sind auf ⅔ herabgesetzt, wenn sie Abends ihre Küche erreichen können. RB. 20. N. 16. S. 119.
Fängt mit 1. Dec. 1820. an. RB. 20. N. 19. S. 144.
—. Geht auch die Scribenten und Actuarien an. FAB. 21. S. 297.
—, geht diejenigen nicht an, die nur 1½ fl. und darunter, tägliche Diät haben. RB. 21. N. 6. S. 51.
—. Wer auch mehr hätte, soll wenigstens 1½ erhalten, wenn die ⅔ weniger

Diäten.
betrügen z. E. Actuarien. FAB. 21. N. 52. S. 521. MAB. 21. S. 359. DAB. 21. S. 93 u. 366. CAB. 21. S. 295.
— iſt auf Tagsgebühren z. B. der Theilungs-Commiſſairs nicht anwendbar. DAA. 21. S. 93.
— der Aſſiſtenz-Aerzte iſt täglich 3 fl. MAB. 17. S. 165.
a) der Kreis-Thier-Aerzte 2 fl. 30 kr. b) der Bezirks-Thier-Aerzte mit Note vorzüglich 2 fl. c) derſelben ohne dieſe Note, aber mit illim. Licenz 1 fl. 30 kr. d) derſelben mit beſchränkter Licenz 1 fl. Gebühren in loco für die Legal-Inſpection eines noch lebenden Thiers ſammt Geſund-Scheins ad c 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. Thierarznei-Gehülfe und Viehbeſchauer 40 kr. Für eine Section ſammt Schein 1 fl. CAB. 15. S. 237. MAB. 15. S. 153. FAB. 15. S. 417.
— der Ober-Zoll- und Accis-Inſpectoren iſt täglich 1½ fl. daneben ⅔ des nach Abzug der Denunciations-Gebühr bleibenden herrſchaftlichen Strafantheil in Zoll- und Accis-Sachen. RB. 13. N. 29. S 175.
— der katholiſchen Decane iſt gleich den evangeliſchen 4 fl. FAB. 13. S. 1041.
— der Steinſetzer. RB. 18. N. 21. S. 142.
— der Ingenieurs, Geometer, Renovatoren, Förſter. Ibid.
— der Impf-Aerzte. S. Schutz-Pocken.
—, wenn um Nach-Decretur eingekommen wird, iſt die erſte Decretur nebſt den Acten beizulegen. FAB. 16. S. 945.
—. Bezug bei Untergerichten für Erledigung der Requiſitionen anderer Untergerichte; die nach der Verordnung vom Jahr 1812. Anz.-Bl. N. 29. bewilligte ⅗ Bl. der Diät (in loco) können nur in Fällen ſtatt finden, wo die Aemter zu einem Geſchäft von einer höhern Behörde den Auftrag erhalten haben. FAB. 22. S. 73.
—-Bezug der Forſtbeamten und Förſter. Es ſolle unter keinem Vorwand und unter keinen Umſtänden eine Diät erhoben werden dürfen, ehe ſie von der angeordneten Behörde dekretirt iſt. DAB. 22. S. 576, FAB. 22. S. 923. MAB. 22. S. 661.
— für die Wald-Reviſionen ſollen von den Forſt-Behörden durchaus keine Gebühren angerechnet werden dürfen, da ſolche gelegenheitlich bei anderen Geſchäften in den Waldungen geſchehen können. MAB. 22. S. 733. DAB. 23. N. 1. FAB. 23. N. 15.
— der Feldmeſſer und Geometer. S. Gebühren.
— des Forſtperſonals. Alle Forſtbeamte, als Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, und Forſtinſpektoren haben von nun an ohne Unterſchied zu beziehen: als Diät — 3 fl. 40 kr, ſodann das Futtergeld für 2 Pferde mit 1 fl. 12 kr. und die Bedienten-Diät mit 40 kr. bei allen Geſchäften, die Förſter und Oberförſter aber eine Diät von 1 fl. 30 kr. ohne Anrechnung eines Futtergeldes, ſie mögen eine Pferd-Fourage haben oder nicht. RB. 31. N. 3. FAB. 31. N. 22.
—. Jeder Staatsbeamte der erſten 7 Rangklaſſen, hat immer auch die Diät für ſeinen Bedienten, er mag ſeinen eigenen mitgenommen oder eines fremden ſich bedient haben, mit 48 kr. anzurechnen. CAB. 25. N. 74. MAB. 25. N. 77.

Diäten der bei den Aemtern angeſtellten Rechtspractikanten iſt 2 fl. nebſt Rittlohn; ſind ſie aber Amts-Verweſer 3 fl. DAB. 31. N. 1.
— der Schullehrer bei Schulconventen ſollen nicht mehr auf die Amts- ſondern auf die General-Staatskaſſe decretirt werden. FAB. 31. N. 8.
Siehe auch Tags-Gebühren.
Diebſtahl, die Beſtrafung der in dem letzten Theurungs-Jahre verübten — FAB. 18 S. 1229.
Erläuterung über Beſtrafung für den erſten und zweiten Diebſtahl mit 1 und 4 Wochen Gefängniß-Strafe, iſt in der Regel für den erſten 1—2 Wochen, für den zweiten 3—4 Wochen. Doch dem Ermeſſen des Richters eine Abſtufung innerhalb der Dauer und den Grenzen von 1—4 Wochen überlaſſen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 69.
—, gefährlicher, nähere Beſtimmung deſſelben. Ibid §. 70—74.
—. Gemeiner großer Diebſtahl und deſſen Beſtrafung. Ebenſo. Ibid. §. 74.
—. Jeder — der von einer ſpätern durch ein Untrerſuchungs-Verfahren getrennt war, erhebt den letztern zu einem zweiten oder dritten, wenn die erſten erwieſen ſind. Ibid. §. 75.
—. Bloße polizeiliche diebiſche Frevel, erſte und zweite gemeine Feld-Diebſtähle ꝛc. werden zur Strafbeſtimmung eines wirklichen Diebſtahls nicht mitgezählt. §. 76.
—. Bei Beſtrafung eines dritten Diebſtahls und Zuſammenrechnung auch der früheren wird keineswegs deren noch nicht geſchehene Beſtrafung vorausgeſetzt. §. 77.
—. Ein weiterer — der zu dem dritten vor deſſen Unterſuchung ſich geſellt, macht noch einen Theil des dritten aus. Iſt der dritte ſchon unterſucht, oder gar beſtraft, ſo wird der weitere als wiederholter dritter, nach den Regeln der Wiederholung eines Verbrechens beſtraft. §. 78. 93.
— durch Jaunerei vergrößert, wie zu beſtrafen. Ibid. §. 79.
— an gefriedeten Orten wird um ¼ der ſonſtigen Strafe härter gebüßt, nicht aber als ob das Diebſtahls-Objeet ¼ höher wäre. Ibid. §. 81.
—, dritter, die Aemter ſollen bei Publikation der Urtheile wegen 2ten Diebſtahls den Inkulpaten die Folgen eines nochmaligen, im rechtlichen Sinn dritten Diebſtahls, und die darauf geſetzte ſchwere Strafe von wenigſtens 2 Jahr Zuchthaus erklären, und, daß ſolches geſchehen, in das zu führende Protokoll ausdrücklich aufnehmen. FAB. 28. N. 61. FAB. 29. N. 74. CAB. 29. N. 73.
Diebſtähle, dritte Feld- — ſind peinlich und wie zu beſtrafen. Ibid. §. 80.
—, bei großen, haben die Damnificaten ihre Angaben nicht blos durch Handgelübd, ſondern durch wirkliche Beeidigung zu beſtätigen. MAB. 17. S. 283.
Siehe auch Käufer geſtohlener Sachen.
Diener. S. Staats-Diener.
— der Grundherrn. S. Grundherren.
—, untere, bei der Finanz-Verwaltung angeſtellte. Wenn dieſelben wegen Vergehen vor Gericht geſtellt werden, iſt gleich von den Mittel-Stellen der Finanz-Verwaltung zu erkennen, ob derſelbe nicht ſchon auf die vorliegende Anklage hin, zu entlaſſen ſeye. CAB. 25. N. 77.
Dienſt-Anſtellung, Anſprache und Wirkung. S. Verf.-Urkunde §. 9.

Dienſt-Aufkündigung. S. Staats-Diener.
—-Boten, für deren Jahreslohn ſoll ihnen ein Dienſtbüchlein gehalten werden, bei Verweigerung deſſen verliert der Dienſtherr die ihm im LRS. 1781 zugeſtandene Glaubwürdigkeit. RB. 9. N. 19. §. 31.
—-Caution der Chauſſeegeld-Erheber ſoll dem Ertrag einer Monats-Einnahme gleich ſeyn. FAB. 18. S. 961.
— —, von den Unter-Erhebern der directen Steuern zu leiſtende —. FAB. 16. S. 205.
— — haben die Herrſchaftlichen Verrechner zu ſtellen. CAB. 11. S. 89. RB. 12. N. 6. S. 34.
Dienſt-Caution der Zoller u. ſ. w. Kirchen- und Almoſen-Pfleger ſind Sportelfrei. DAB. 14. S. 241. MAB. 20. S. 393.
—-Eid. S. Staats-Diener.
—-Reiſen. Bei — haben die Herrſchaftlichen Beamten ſowohl den Fuhrlohn als Zehrung des Kutſchers und Fütterung der Pferde zu verakkordiren. FAB. 12. N. 99. S. 1018. FAB. 19. S. 695.
—-Unwürdigkeits-Erkenntniß. Darüber iſt das Hofgericht berathende und das Ober-Hofgericht urtheilende Stelle RB. 12. N. 20. Beil. §. 12.
—-Verding der Milizpflichtigen. S. Militair.
—-Vergehen. Die Vor-Unterſuchung führt die unmittelbar vorgeſetzte Staatsbehörde fort bis zur Suſpenſion von Amt und Gehalt einſchließlich, kann aber auch letztere dem Gericht überlaſſen, welchem in peinlichen Dienſt-Vergehen die Haupt-Unterſuchung und das Endurtheil zukommt. RB. 12. N. 20. Beil. S. 3. §. 5.
— —, welche die Entfernung vom Staatsdienſt bewirken können. RB. 19. N. 4. S. 11. 14. § 5. 10. ꝛc.
—-Verwaltungs-Koſten eines vom Amt ſuſpendirten Dieners, dem der Gehalt ganz verblieben, der aber in die Unterſuchungs-Koſten verurtheilt worden, dann ſind in dieſen auch die einſtweiligen Verſehungs-Koſten einbegriffen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 29.
—-Wohnung. Die Bewohner von — oder Herrſchaftlichen Gebäuden ſollen bei ihrem Abzug die Schlüſſel der betreffenden Verrechnung übergeben, worauf von dem Bezirks-Baumeiſter oder Verrechner gelegenheitlich daſſelbe unterſucht, und wegen der dem vorigen Bewohner zur Laſt fallenden Mängel Anzeige an das Kreisdirectorium gemacht werden ſoll. RB. 20. N. 11. S. 63.
Dienſtboten, worunter auch Handwerkspurſche zu zählen, ſollen bei Strafvermeidung nicht mehr aufgenommen werden, wenn ſie ſich nicht über gehabte natürliche Blattern, oder mit Erfolg geimpfte Schutzpocken ausweiſen können. FAB. 26. N. 45. DAB. 26. N. 33. 44. CAB. 26. N. 34. 45. MAB. 26. N. 33. 48.
Dirnen, ſchwangere. Die Straf-Aufhebung. S. Unzucht. Weibsperſonen.
Dispenſation (LRS. 163.) Zur Verehelichung mit der verſchwägerten Muhme iſt keine nöthig. FAB. 13. N. 20. S. 165. S. Eheſachen.
— in Eheſachen. Beſtimmung über die Befugnis der Aemter und Sporteln-Anſatz. Wenn ein Dispenſandus ſich in einem andern Amt niederläßt, geſchieht die Dispenſation und Sporteln-Bezug von dieſem. FAB. 13. N. 26. S. 229. FAB. 13. N. 14. S. 105. DBB. 13. N. 13.

Dispensation LRS. 63. 168. vom 2ten Aufgebot gehört zur Competenz der Kreisdirectorien. RB. 11. S. 10.

— s-Tax vom 2ten Aufgebot nebst 2 Tage Zuwarten ist 6 kr. nebst 1½ kr. Sporteln. RB. 16. N. 29. S. 117. Siehe Ehe.

— vom Bauen mit Steinen. S. Aemter.

— s-Competenz zu Trauung extra Parochiam haben die Aemter. RB. 15. N. 18. S. 115.

— der Kirchen vom 3ten Eheaufgebot wird unentgeldlich ertheilt. RB. 11. S. 50.

Dispensation. Wenn die Taxordnung die Gebühren nach der Zeit vorschreibt, ist nur der Tax für jedes Jahr, die Sporteln aber überhaupt nur Einmal anzusetzen. FAB. 13. S. 473. DAB. 13. N. 23.

Dispensationen ertheilen

A. die Aemter: a. vom Heirathe-Alter bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20sten und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten Jahr, insofern bei den ersten wegen der Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet, b. zur Heirath in den nach der Ehe-Ordnung erlaubten Verwandschafts-Graden;

B. die Kreisdirektorien: a. zum Heirathen für Mannspersonen über 20 Jahr, die aber noch militärpflichtig sind, b. zum Heirathen für Mannspersonen unter 20 Jahr, c. zum Heirathen für Weibspersonen unter 15 Jahr, d. Vom Decken der Dächer mit Ziegeln, vom Bauen mit Steinen. RB. N. 3. S. 12. 13. 14. S. Ehesachen.

S. auch Ehe-Aufgebot.

Diurnist, dessen Gehalt ist bei Mittelstellen 1 fl., bei Centralstellen 1 fl. 12 kr. RB. 13. N. 20. S. 121.

Domainen-Veräußerung und Tausche. Die Dom.-Verw. haben dabei alles dasjenige zu beobachten, was den Amts-Revisoraten desfalls bei Privaten obliegt. RB. 12. N. 17. S. 97.

Ist dahin aufgehoben, daß nicht die Dom.-Verw., sondern die Amts-Revisorate, wie in allen übrigen Fällen den Orts-Accisoren die Anzeigen von den vorgegangenen Verkäufen machen sollen RB. 12. N. 24. S. 143.

S. Staatsdiener. Verrechnung. Taxen.

— s-Verwaltungen dürfen keine Vorschüsse leisten weder an Geld noch an Naturalien bei Vermeidung des Recess-Zuschlags. FAB. 20 S. 631.

Ihre Lieferungen an die Kreis-Casse sollen sie in ihren vierteljährigen Cassen-Situations-Etats ad Direct. speciell nachweisen. FAB. 21. S. 78.

— — sollen bis 15. December Berechnungen über Ertrag und Bedarf ihres Dienstes an Wein an das Directorium einschicken. MAB. 19. S. 561.

— — sollen ihre Ausstände nicht mehr durch eigens absehenden Mahner, sondern alle Monate die über 4 Wochen alte durch Eingabe bei Amt betreiben. MAB. 21. S. 207.

— s-Güterverkäufe sollen nicht nur in das Flurbuch eingetragen, sondern auch über solche die geordneten Kaufbriefe gefertigt, und dieselben nach der Tax-Ordnung bezahlt werden. FAB. 11. S. 755.

— — haben 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals die Einnahms- und Ausgabs-Zettel über unständige Gefälle, und nach geendeter Verpachtung der

Domainen-Güterverkäufe.

Frucht- und Heu-Zehenden die — Protokolle und so wie nach geendetem Herbst die Herbst-Protokolle mit den Kostenzetteln bei Strafe von 3 Reichsthalern einzusenden. FAB. 19. S. 703.

— -Gefälle, deren Einzug und Lieferung fällt den Gemeinden und Einzelnen nur dann zur Last, wenn sie dazu pflichtig sind. FAB. 17. N. 3. S. 25. CAB 17. S. 115.

Auch die Gebühren für Zehend-Abschätzungen haben die Gemeinden nicht zu tragen. Ibid.

— haben an das Directorium statt der monatlichen Journals-Abschriften nur summarische Situations-Etats einzuschicken. FAB. 19. S. 703.

—, deren Administration wird centralisirt unter einer Hof-Domänenkammer. RB. 1824. N. 2. S. 19.

— -Fiscus. Bei demselben sind für die Schulden Quittungs-Büchlein eingeführt. DAB. 30. N. 12. FAB. 30. N. 11. CAB. 30. N. 11.

S. a. Verrechnungen.

Dominical-Gefälle, die Besteuerung der, im Breisgau. FAB. 11. S. 93.

Doublirte Waaren sollen bezeichnet — nicht nach dem Gewicht verkauft, in den Etablissements-Büchern als solche bemerkt auf der Etiquette also bezeichnet, und in die Verkaufs-Rechnung das Wort „doublirt" dazu geschrieben werden. RB. 12. N. 22. S. 129.

Drittels-Pflichtigkeit, deren Loskaufs-Normen. RB. 20. N. 15. S. 110. §. 12. RB. 21. N. 15. S. 103. FBB. 21. S. 273. 315. DAB. 21. S. 475.

Druckfehler im Landrecht, u. zwar ad LRS. 690. 915. 2057. 2102. 2168. 2169. 2277. Anh. S. 15. 123. RB. 10. N. 2. ad S. 2135. RB. 11. N. 22. S. 102. ad S. 827. e. RB 20. N. 19. S. 147.

Druckkosten sollen nach dem herrschaftlichen Tarif de 1813 auch für Gemeinden angerechnet werden. MAB. 15. S. 421. MAB. 16. S. 65.

Nachträge zur Verordn. v. 1807. RB S. 37.

—. Für Einrückung von Herrschaftlichen Verkäufen, für Sachen, die den Staat im Ganzen, die Justiz-Verwaltung oder Landes-Regierung, dann zum Vortheil zahlungsunfähiger Personen betreffen, in die Anzeige-Blätter darf keine Einrückungs-Gebühr bezahlt werden. RB. 12. N. 13. S. 74.

— sollen nicht bezahlt werden, wenn die Bezirks-Stellen ihre Impressen nicht durch das Kreis-Expeditorat bestellen. FAB. 17. S. 213.

Nota. litte durch das eingeführte Bureau-Aversum ohnehin eine Aenderung.

— -Schriften, unsittliche u. unanständige, auch abgeschmackten u. abergläubischen Inhalts dürfen bei Confisc., Geld- od. körperlicher Strafe nicht verkauft werden. FAB. 11. S. 923. CAB. 11. S. 535. FAB. 13. S. 351.

— —. Damit Handelnde sollen besondere Erlaubniß-Scheine haben. MAB. 13. S. 141.

— —. Verbot gegen Verfassung und Verbreitung aufwieglerischer. RB. 14. N. 3. S. 26.

— —, Kunstwerke und Musikalien. Nur solche von ausgezeichnetem Werthe dürfen Serenissimo eingesandt werden. RB. 11. N 6. S. 21.

Druck-Schriften. Von allen im Land verlegten oder gedruckten Schriften u. periodiſchen Blättern ſoll 1 Exemplar an die großherzogl. Hofbibliothek u. 1 Exemplar an jede Univerſität unentgeldlich eingeliefert werden. RB. 13. N. 2. S. 6.

— —. Obſchon das Cenſur-Edict RB. 19. N. 28. §. 15. obige Abgabe aufhob, ſoll es doch dabei verbleiben. RB. 20. N. 4. S. 25.

— —. Freiexemplare an die Hof- und Univerſitäts-Bibliotheken ſind künftig von dem Verleger abzuliefern. Landkarten, Notenbücher und Kupferſtiche ſind frei, wenn ſie nicht einen Theil eines im Land verlegten Werkes ausmachen. RB. 25. N. 11.

— —. Das Buch „Albertus Magnus", und andere nur Aberglauben und Vorurtheile verbreitende —, deren Verkauf ſoll verhütet werden. FAB. 30 N. 71.

— und Verkaufs-Preis der neuen Zoll- und Accis-Ordnung zu 1 fl. und reſp. 21 kr. CAB. 12. S. 67.

S. auch Inſertionen. Zeitung. Cenſur. Flugſchriften. Kaufbrief.

Dunggruben. Die Verwahrung derſelben wird neuerlich anempfohlen. FAB. 13. S. 554. FAB. 18. N. 53.

Dungmehl aus Knochen. Erfahrungen über deſſen beſondern Nutzen. Es iſt in jedem Boden und bei allen Pflanzungen anwendbar, erſetzt den thieriſchen Dünger vollkommen. Es bewirken 25 bis 50 Pfund Knochenmehl ſo viel als ein zweiſpänniger Wagen voll Rindvieh-Dünger zu 14 Centner. Zur Düngung eines Morgens ſind 4 bis 5 Centner erforderlich. CAB. 23. N. 66. FAB. 23. N. 68.

Durlach. Der Stadt oder Inwohnern iſt erlaubt, ihre Gewerbsbefliſſene ins Ausland wandern zu laſſen. RB 11. N. 7. S. 30.

Durchlaucht. Das Prädicat. S. Courtoiſie.

E.

Edictal-Vorladung. S. Vorladung.

Ehe. Die ältere Ehe-Ordnung dauert nach LRS. 311. a. in allen ihren polizeilichen Verfügungen, alſo auch in allem, was die Schließung der Ehe, und die Eheverbote betrifft, fort, auch in jenen Rechtsverfügungen, die neben dem neuen Landrecht beſtehen können. 1s Einf.-Ed. N. 18. RB. 10. N. 44. S. 330. RB. 11. N. 35. S. 159.

Wo aber das neue Landrecht mit der Ehe-Ordnung oder andern ältern Geſetzen in Colliſion kommt, gilt das Landrecht als ein jüngeres Geſetz. RB. 12. N. 29. S. 189.

—. Staats-Hinderniß iſt jedes, weßwegen im LRS. 175. a. 184. a. 189. a. 228. a. 298. a. der Kronanwald zu Anfechtung oder Antrag zur Strafe aufgefordert iſt. RB. 11. N. 16. S. 68. §. 12.

—. Ohne Staatserlaubniß auswärts geſchloſſene, wenn nicht nach einem Staatsvertrag eine ſolche Ehe dem Staat, worin ſie geſchloſſen worden, zur Laſt bleibt, iſt als nichtig zu behandeln; es kann im Lande keine Berechtigung zur Aufnahme des angehenden Fremden darauf gegründet oder dieſe zugelaſſen werden. RB. 12. N. 11. S. 65.

Ehe. LRS. 162 bis 164 b. Hinderniß iſt unziemliche Geſchlechtsvertraulichkeit unter Verſchwägerten nicht mehr, wenn ſie erſt nach Auflöſung der 1ſten Ehe ſtatt hatte RB. 11. N. 4. S. 15.

—, zur — mit der verſchwägerten Muhme iſt keine Dispenſation nöthig, da der LRS. 163 ſich nicht auf angeheirathete Seitenverwandte dieſes Grads erſtreckt. DAB. 13. N. 11. CAB. 13. S. 165.

Ehen. Auſſer Lands ohne Staatsgenehmigung geſchloſſene, werden von dem erzbiſchöfl. General-Vicariate, obgleich von einem katholiſchen Prieſter nach katholiſchem Ritus eingeſegnet, gleichfalls als kirchlich und ſakramentaliſch ungültig und nichtig betrachtet, daher fällt nöthig, wo auf Ratihabirung einer ſolchen Ehe angetragen wird, jedesmal dieſem Geſuch einen pfarramtl. Meldſchein beizuliegen. DAB. 30. N. 70. CAB. 30. N. 73.

—. In Eheſtreitigkeiten iſt die Zuziehung von Geſchlechtsbeiſtänden in der Regel nicht nothwendig, darf aber allerdings geſchehen. CAB. 30. N. 34.

—. Zur Ueberzeugung der jeweils erhaltenen Staatserlaubniß zur Eingehung einer Ehe, ſoll von den Pfarrämtern in den Einträgen in das Ehebuch auch von Tag und Nummer der Ausfertigung des Trauſcheins ausdrückliche Erwähnung geſchehen. FAB. 31. N. 38. MAB. 31. N. 33.

Ehe-Verbot zwiſchen Geſchwiſter und Halbgeſchwiſter-Kinder dauert noch fort. Die Aemter können jedoch Dispenſation ertheilen. RB. 10. N. 44. S. 330.

—-Aufgebot. Ein Katholik, der ſich 6 Monat vor ſeiner Verehlichung als Dienſtbote oder Handwerksgeſell in einem proteſtantiſchen Ort aufgehalten hat, darf daſelbſt nicht proclamirt werden, da er darin weder Kirchſpielsglied wird, noch die Seßhaftigkeit erlangt, und dies in ſeinem Kirchſpiel geſchieht. FAB. 11. S. 646.

— — kann nicht an ſolchen Sonntagen geſchehen, an welchen auch die Copulation verboten iſt. FAB. 11. S. 321.

— — der Juden ſoll in der vorgeſchriebenen Form durch Anſchlagung in der Synagoge geſchehen. RB. 17. N. 16. S. 60.

— —. LRS. 63, 169. Die Kreisdirectorien ſind die competenten Behörden bei Dispenſen vom 2ten Eheaufgebote, und ſoll ſolche nur in äuſſerſt wichtigen Fällen ertheilt werden. RB. 11. N. 3. S. 10. FAB. 11. S 94.

— —. Wenn die Brautleute in verſchiedenen Kreiſen wohnen, iſt ſolche von beiden Kreisdirectorien nachzuſuchen, und jedesmal der vorgeſchriebene Tax zu bezahlen. FAB. 12. S. 945.

Der vorgeſchriebene Tax iſt 6 fl., 1 fl. 30 kr. Sporteln u. 6 kr. Stempel. RB. 16. N. 29. S. 117.

— —, vom dritten, ertheilt das biſchöfliche Ordinariat die kirchliche Dispenſation unentgeldlich. RB. 11. N. 12. S. 50.

— —, LRS. 74. muß in dem Kirchſpiel des beiderſeitigen Wohnſitzes, und wenn eines noch nicht volle 3 Monat darin, und vorher 6 Monat in einem andern Kirchſpiel ſich aufgehalten, auch in dieſem geſchehen. Der Pfarrer des Wohnſitzes hat dem Andern den Trauſchein deshalb abſchriftlich mitzutheilen. RB. 18. N. 23. S. 149.

Ehe-Aufgebote geschehen wie die Trauung durch die competenten Pfarreien. 2s Einf.-Ed. § 8.

Eheberedung. S. Ehe-Verträge.

Ehebruch, erster, dessen Bestrafung. Bei der ehebrecherischen Frau, wenn dadurch eine Ehescheidung herbeigeführt worden, ist nach LRS. 298. zu verfahren, und sind Acta zum hofgerichtlichen Erkenntniß einzuschicken. FAB. 11. S. 835. DAB. 11. N. 46. CAB. 11. S. 498. RB 11. N. 33. S. 154. RB. 12. N. 20. Beil. §. 59.

—, auf — ist niemals von Amtswegen Untersuchung anzustellen, noch Bestrafung zu verfügen, sondern nur in jenem Fall, wo durch Angabe eines Mitschuldigen, oder Mitbetheiligten das Verbeechen zu bestrafen ist. RB. 12. N. 20. Beil. §. 59.

—. Wenn der Adulterinus schon vorher in gemeiner Unzucht sich vergangen hat, findet doch keine Strafschärfung statt, und wied nur die erste Ehebruchsstrafe angesetzt. DAB. 13. N. 2

Ehe-Einsprachrn. ad LRS. 66—68. dann 172—179. sind bei einer Stelle, welche den Trauschein ertheilt, oder der Beamtung des künftigen Wohnorts der Verlobten anzubringen, von wo der Recurs an die Kreisdirectorien geht, und haben suspensive Wirkung. 2s Einf.-Ed. §. 8. RB. 11. N. 16. S. 68. §. 12.

Eheliche Pflichten, deren hartnäckige Nichterfüllung bewirkt Scheidung. RB 12. N. 33. S. 214.

Ehesachen. Die Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in — gehen ohne Ausnahme, somit auch in Fällen zeitlicher Trennungen an das Oberhofgericht, und nicht an das Justiz-Ministerium. RB. 29. N. 3.

—. Die in Ehetrennungssachen von einem oder dem andeen Theil aufgeführten Zeugen, müssen ohngeachtet ihnen beide Theile die Eidesleistung erlassen wollen, wegen des hiebei concurrirenden öffenti. Interesses, stetshin beeidigt werden. MAB. 24. N. 4. FAB. 24. N. 2.

Eheschließung oder Copulation. LRS. 69 Copulationsscheine, vor deren Ertheilung soll derjenige Theil, dessen Kirche kein Parochialrecht im Ort hat, ein Zeugniß seines auswärtigen Seelsorgers keines vorwaltenden Hindernisses dem Amt vorlegen. RB. 13. N. 21. S. 125.

—, LRS. 74. extra parochiam. S. Dispensation.

—, LRS. 64. Die Kreisdirectorien können die — vor Ablauf der 3 Tage nach dem geschehenen 2ten Aufgebot aus wichtigen Gründen gestatten, niemals aber, wenn schon von dem 2ten Aufgebot dispensirt worden ist. V. v. 29. Febr. 1812. Minist. d. J. Land. Hoh. Dep. N. 995.

—. Dispensation in —. Von der gesetzlichen Ausharrungszeit vor der Trauung. Die frühere Verfügung von 1812, wornach die Kreisdirectorien die Copulation vor Ablauf der 3 Tage nach dem 2ten Aufgebot gestatten konnten, wird, als mit den Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruch stehend, zurückgenommen. RB. 32. N. 51.

—, LRS. 75. 212. vor der — soll den Brautleuten das 6. Cap. des LR. B. 1. tit. V. od. S. 212—226 vorgelesen werden. RB. 12. N. 8. S. 43.

Ehrscheidung. Klage darauf soll nicht angenommen werden, bevor nicht

der pfarramtliche Meldschein ad §. 62 der E.-O. (über den statt gehabten Aussöhnungsversuch) beigebracht worden, welcher Meldschein keiner decanatamtlichen Bestätigung bedarf. RB. 13. N. 25. S. 157.

Verfahren dabei für die Aemter in Absicht auf die LRS. 253, 254. Die Abhör der Zeugen, Zulässigkeit von Erinnerungen der Partheirn, auch Rechtsbeiständen, aber keiner Advocaten. RB. 12. N. 29. S. 189. DAB. 11. N. 29.

Wiederholung dessen und Zusammenstellung der Verfahrens-Normen: FAB. 16. N. 61. S. 733. als: LRS. 311. a. f. oben S. 146. — LRS. 234 ꝛc. 2s Einf.-Ed. zum LR. N. 11 u. 12. das mündliche Verfahren nach Art der Beschuldigung Proc. mit Beizug des Actuars ohne Staatsschreiber. — RB. de 1810 S. 87. Die Erwähnung der formellen Erfordernisse. — LRS. 229. 230. RB. 1811. S. 154. Daß in Ehescheidungsfällen das Ehescheidungsgesuch des andern Theils abzuwarten. — RB 1813. S. 157. Meldschein über Aussöhnungsversuche, und müssen beide Theile vor dem Pfarramt erscheinen. — LRS. 235. Suspension des Ehescheidungsverfahrens, wenn dabei von Seiten des Beamten ein Untersuchungsverfahren nöthig wird. — LRS. 236. Umständliche mündliche oder schriftliche Darstellung und persönliche Ueberreichung der Klagpunkte bei Amt. — LRS 244. Die Protokollirung der Klage und Vorträge und Unterschrift des Protokolls. — LRS. 253. 254. Die Abhör der Zeugen ꝛc. s. oben. — LRS. 298. Wenn vom Mann gegen die Ehefrau wegen Ehebruch auf Scheidung geklagt wird, steht dem Untergericht das Erkenntniß über Schuldhaftigkeit; das Erkenntniß über die Bestrafung aber dem Obergericht zu. — Auf wechselseitige Einwilligung: dabei ist genau nach Vorschrift des LRS. 275—294 excl. des Staatsschreiber-Beizugs zu verfahren. FAB. 16. N. 61.

Es sollen die Aemter sich genau nach LRS. 282 u. 285 benehmen. DAB. 11. N. 39.

—. LRS. 231. 232. a. Heezenshärtigkeit ist als solche nach dem neuen LR. kein Grund zur Scheidung. Sie kann es aber werden, wenn sie in grobe Verunglimpfung und harte Mißhandlung ausartet. LRS 232. a 311. a. 1142. Der Richter, bei dem eine Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht wird, kann deßhalb polizeilich-schickliche Zwangsmittel gebeauchen. Wenn dann diese in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Beisammenleben nicht erwirken, kann das Obergericht auf Bitten des unschuldigen Theils wegen grober Mißhandlung, wohin dann auch hartnäckige Nichterfüllung der gesetzlichen Ehepflichten gehört, die Scheidung erkennen. RB. 12. N. 33. S. 213e

—-Genugthuung. LRS. 301. u. 311. a. gibt dem als unschuldig geschiedenen Theil das Recht, nach §. 49 lit. C. der Ehe-Ordnung de 1807, in der dort angeführten Art ein Quart des Vermögens des schuldigen Theils, und außer diesem, wo solche mit seinem eigenen Vermögen den Unterhalt nicht deckt, wie LRS. 301. es fordert, noch den weiters nöthigen Zuschuß zu begehren, der aber $^1/_3$ der Einkünfte des als schuldig geschiedenen Theils nicht übersteigen darf. RB. 11. N. 35. S. 159.

— —. LRS. 264. 294. —-Urtheile müssen den Pfarrämtern zu den Akten

mitgetheilt, dann aber von den Partheien noch besonders um deren Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher in Person nachgesucht werden, wenn die Ehescheidungsurtheile wirksam seyn sollen, da die Eintragung nicht ex officio geschehen darf. RB. 12. N. 17. S. 97. RB. 12. N. 20. S. 116.

Von dem betreffenden Obergericht wird nun in dem Scheidungsbrief dieses präjudicielle Eintragsbedürfniß zur Nachachtung beigesetzt werden, und daß Civilgerichte ohne nachgewiesene Eintragung keine daraus abfließende Klage annehmen können. RB. 13. N. 3. S. 14.

— —. Die Aemter haben bei Verkündung der Urtheile zu erklären, daß ein Recurs bei Scheidungsgesuchen auf wechselseitige Einwilligung nur in dem in LRS. 291 bestimmten Fall, und nur von beiden Theilen eingelegt werden könne. — LRS. 291. Wenn aber die Scheidung zugelassen, und ein Theil damit zufrieden, ist die Ergreifung eines Recurses unnöthig, in übrigen Fällen aber binnen 4 Wochen die Recurs-Schrift bei großherzogl. Hofgericht zu übergeben. MRB. 19. S. 93.

Ehescheidung LRS. 297. auf wechselseitige Einwilligung; daß binnen 3 Jahren kein Theil wieder heirathen darf, des desfallsigen Dispensations-Rechts haben Sich Seine Königliche Hoheit begeben, und den Fall als indispensabel erklärt. RB. 15. N. 17. S. 103.

— auf wechselseitige Einwilligung. Damit nicht die Untergerichte an dem Ehescheidungsverfahren auf — ihnen minder wichtig scheinende vom Gesetz vorgeschriebene Förmlichkeiten ferner übergehen oder verändern mögen, wodurch das Verfahren für nichtig erklärt und die nachgesuchte Ehescheidungs-Bewilligung versagt werden müßte, werden die Untergerichte darauf aufmerksam gemacht, daß bei diesem Verfahren statt finden soll:

a. nach den LRS. 275 u. 277. der Mann über 25 und die Frau über 20, Letztere jedoch nicht über 45 Jahre alt, und b. nach Satz 276 u. 277, die Ehe schon wenigstens zwei Jahre, aber nicht schon 20 Jahre bestanden seyn dürfe, c. daß nach Satz 278 die Eltern, oder noch andere lebende Voreltern beider Eheleute die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung genehmigen, d. daß nach Vorschrift des Satzes 279 die Ehegatten, welche entschlossen sind, eine solche Ehescheidung zu erwirken, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen zu verzeichnen und abschätzen zu lassen, und ihre dießfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, oder sich darüber zu vergleichen haben. e daß dem Satz 280 gemäß die Eheleute über folgende 3 Punkte ein schriftliches Uebereinkommniß zu verfassen, und dem Gericht vorzulegen haben:

1) wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungszeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung, 2) in welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungszeit dauert, 3. welche Rente der Mann indessen seiner Frau bezahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen:

f. daß nach Satz 281 die Ehegatten zusammen und in eigener Person vor ihrer Gerichtsbehörde erscheinen müssen, g. daß Satz 282.

fordere, daß der Richter gleich beim ersten Erscheinen beider Eheleute an beide Ehegatten zusammen, und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten, ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln, und das 4. Capitel des Titels von Ehescheidungen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, ganzen Inhalts vorlesen soll, dann h. Satz 283, daß wenn die Ehegatten auf ihrer Entschließung beharren, sie zu Gerichts-Handen zu hinterlegen haben:

1) ihre Geburts- und Eheschein, 2) die Geburts- und Sterbscheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder, 3) die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder Voreltern darüber, daß sie ihren Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen. Diese Erklärung, welche das, was das Gesetz fordert, bestimmt enthalten muß, kann vor der Gerichtsbehörde der Eltern oder Voreltern mündlich zum Protokoll, oder schriftlich geschehen; doch muß im letztern Fall die Urkunde, welche diese Erklärung enthält, durch einen öffentlichen Beamten, der an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtiget ist, legalisirt seyn;

i. ist nach Satz 284 vom Gericht der Ehefrau aufzutragen, daß sie in Zeit von 24 Stunden sich in das Haus begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung sich daselbst aufhalten soll, worüber sie mit ihrem Ehemann übereingekommen ist; k. müssen nach Satz 285

1) die Eheleute in den ersten 14 Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats von freien Stücken, und ohne gerufen zu seyn, vor Gericht sich wieder einfinden, und jedesmal ihren Willen wieder erklären, 2) müssen jedesmal die bei der ersten Erklärung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erneuert, also jedesmal an beide Ehegatten zusammen, und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen gerichtet, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickelt, auch muß ihnen jedesmal das oben gedachte 4te Kapitel ganzen Inhalts vorgelesen werden. — Vor dem Eintritt, oder nach Umfluß der 14 Tage des vierten, siebenten und zehnten Monats können und dürfen die Eheleute durchaus nicht gehört werden.

l. Nach Ablauf eines Jahres von dem Tage der ersten Erklärung an gerechnet, müssen nach Satz 286 beide Ehegatten in den nächsten 14 Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbarer Freunde aus dem Bezirk des Gerichts, worin sich die Eheleute befinden, zusammen in Person vor dem Gericht erscheinen, auch muß hier jeder Theil für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen. Jeder dieser Freunde muß wenigstens 50 Jahre alt seyn. An diesem Alter darf nichts fehlen, und es ist die Bescheinigung darüber, daß sie es haben, durch Vorlegung der Taufscheine, oder auf eine andere Art zu den Akten zu bringen. m. Sämmtliche, über die Ehescheidungssache aufzunehmende, Protokolle sind nach Satz 287 von den Eheleuten, ihren Beiständen, und in dem bei l. bemerkten Fall, auch von den vier Freunden eigenhändig zu unterschreiben. n. Die Ehefrau, so wie auch die Eltern oder Voreltern weiblichen Geschlechts müssen mit verpflichteten Geschlechtsbeiständen versehen seyn, und die Protokolle über die Verpflichtung dieser Beistände müs-

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.
sen den die Ehescheidung betreffenden Akten angelegt werden. — Von diesen Erfordernissen darf, wenn das Verfahren aufrecht bestehen soll, nicht ein Einziges fehlen; auch kann Keines, wenn es in der vom Gesetz bestimmten Zeit unbeachtet geblieben wäre, nachgeholt werden. — Ueber alles, was von Zeit zu Zeit geschehen ist, muß ein Protokoll aufgenommen werden. Eine bloße nachherige Versicherung des Gerichts, daß dieses oder jenes geschehen sey, wird nicht berücksichtigt. — Das übrige hier nicht bezeichnete Verfahren richtet sich nach der Vorschrift des §. 2, die Einführung des gegenwärtigen Landrechtes betreffenden Edicts vom Jahr 1809. §. 11 u. 12. — Man versieht sich zu den Gerichtsstellen, daß sie in vorkommenden Fällen sich genau hiernach achten, und sich keinen Entschädigungsklagen aussetzen werden. PAB. 22. S. 453.
Ehe-Versprechen, nicht erfülltes. Abtrag deshalb; das Erkenntniß gehört in 2ter Instanz vor die Hofgerichte. DAB. 20. S. 211. PAB. 20. S. 237. MAB. 20. S. 157.
Eheverträge. LRS. 1394. Von Ortsvorstehern oder Gerichtsschreibern gefertigte, sind nichtig, dürfen jedoch durch Amtsrevisoren noch gültig gemacht werden, doch daß der Inhalt unverändert bleibt. PAB. 11. N. 89. S. 836. RB. 12. N. 10. S. 56.
—, LRS. idem. können von den sonst Staatsscheinberei Rechthabenden Notarien von nun an nicht mehr gültig gefertiget werden. Ibid. et RB. 12. N. 19. S. 101.
Auch nicht einmal für Kanzleisässige. PAB. 12. S. 766.
—, LRS. idem. können nur von dem betreffendem Amtsrevisorat des Bräutigams oder der Braut oder dem des künftigen Wohnsitzes der Eheleute gefertigt werden, doch wenn darin über Liegenschaften contrahirt worden, sollen solche dem betreffenden Amtsrevisorat zum Eintrag ins Grundbuch mitgetheilt werden. RB. 19. N. 9. S. 39. RB. 12. N. 18. S. 99.
—, LRS. 1091. 1387. ältere, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültigen Gesetzen verfaßt worden, bleiben gültig, und in allem auch in Absicht der künftigen Beerbung wirksam, nur wo über letztere nichts verfügt ist, tritt die gesetzliche ein, oder gibt deshalb Bestimmung. RB. 12. N. 37. S. 229.
Die Wirkung der — auf ältere Landrechte rückweisenden —. RB. 11. N. 33. S. 153. RB. 12. N. 10. S. 59.
—, LRS. 1390. unter dem alten Gesetz abgeschlossene und allgemeine Gütergemeinschaft nach Landesgesetz oder —-Brauch festsetzend gelten auch unter dem neuen Gesetz, nur daß die im Vertrag nicht bestimmten Folgen jetzt nicht nach den alten Gesetzen und Landesbräuchen, sondern nach den jetzigen Gemeinschaftsregeln beurtheilt werden müssen. RB. 12. N. 10. S. 59.
In neuen — gelten bloße Beziehungen auf ältere Gesetze und Gewohnheiten nicht, wenn sie nicht wörtlich das darin stipulirte enthalten. RB. 19. N. 3 S. 9.
—, LRS. 1394. Erinnerung an Ehegatten vor Ablauf der bestimmten Frist (Neujahr 1812) durch Eheverträge sich noch vorzusehen. RB. 11. N. 33. S. 153.

Diese Frist wurde für die sich früher Gemeldeten auf 6 Wochen verlängert. FAB 12 S. 25. CAB. 12. S. 83. DAB. 12. N. 3 u. 9.

—. LRS. 1395. Was erfordert wurde, wenn von ältern Ehegatten bei Einführung des neuen LR. 1810—12 nur Ein Theil die Verhältnisse ändern wollte. RB. 10. N. 32. S. 253.

— zu Errichtung von — war den Inwohnern der von Würtemberg angefallenen Orten eine Frist bis 1. Januar 1814 gegeben, von wo auch erst die neu gesetzliche Gütergemeinschaft eintritt. RB. 12. N. 20. S. 114.

—. Erinnerung, daß dazu 2 Zeugen beigezogen werden sollten. RB. 12. N. 18. S. 100.

—, LRS. 1393. 1395. dürfen von Fremden, die seit Einführung des neuen LR. einwandern, auch noch innerhalb 2 Jahren nach ihrer Einwanderung errichtet werden, und sollen die Aemter die Amtsrevisorate von jedem Einwanderungsfall zu dessen Belehrung an die Betreffende in Kenntniß setzen. RB. 18. N. 14. S. 85.

— können zwar gültig außer Landes geschlossen, müssen aber beim Wiedereintritt ins Land dem betreffenden Amtsrevisorat zur protocollarischen Eintragung vorgelegt werden. — Bei Handelsleuten muß zugleich nach LR. Anh. S. 67. ein Auszug nach S. 1445. an die Kanzlei zur Publikmachung übergeben werden, außerdem haben dieselben gegen Dritte oder Gläubiger keine Wirkung. Indem eine gestattet oder zulässige Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung nur von dieser Zeit an eintritt. MAB. 12. S. 147.

—. Erneuerung des Verbots, daß Ehev. Testamente und andere nach dem Landrecht an Staatsschreiber gewiesene Geschäfte nicht von unberechtigten Personen gefertigt werden; daß jedoch derartig gefertigte Geschäfte bei den Notarien, und was Ehebetedungen betrifft, bei den hiezu allein berechtigten Amtsrevisoraten zur ordnungsmäßigen Solennisirung von beiden Theilen, sofern sie darüber noch einig sind, noch vorgelegt werden können. V. v. 22. Febr. 1812. MAB. 26 N. 15.

Eheweiber. LRS. 1427. Deren Ermächtigung ist nur nöthig bei Sammtverbindlichkeits-Uebernahme für eine Gemeinschaftsschuld, und wenn sie für eine Gemeinschaftsschuld für mehr als ihren Antheil von ihren Gütern zu Unterpfand gibt, beim Verkauf ihres Eigenthums zu Bezahlung einer Schuld des Mannes oder einer sonstigen Verbindlichkeit desselben. RB. 16. N. 23. S. 97.

Wo der Amtsrevisor zugleich Justizbeamter ist, soll solche Ermächtigung von dem Kreisdirectorio eingeholt werden. FAB. 12. S. 310.

Die Aemter sollen über solche Ermächtigungen besondere Protokolle führen, deren Nummern und Datum auf der Revisorats-Urkunde ausgedrückt seyn sollen. RB. 20. N. 5. S. 31.

Eheweiber. Sammtverbindlichkeit, dafür soll keine Protokoll-Gebühr, sondern nur 15 kr. Sportein und 3 kr. pr. Ch. S. angesetzt werden. FAB. 19. S. 239. DAB. 19. S. 281.

Eheweiber, deren Sammtverbindlichkeit. S. Obligationen.

S. a. Beamte des bürgerlichen Standes. Dispensation. Stempel. Sitzgerechtigkeit. Gütergemeinschaft.

Ehren-Bürger sind Pfarrer und Schullehrer im Ort ihrer Anstellung. RB. 13. N. 4. S. 17.

Ehrenkränkungen, Gesetz über die. Wer von einem Andern eine bestimmte Thatsache, die ein gesetzlich strafbares Verbrechen begründet, oder öffentliche Verachtung zuzieht, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl Anderer Einwirkung haben, oder unter Umständen die seine beleidigende Absicht darthun, wissentlich falsch aussagt, ist als der Verläumdung schuldig, mit bürgerlichem Gefängniß von nicht über 2 Jahre, zu strafen (§. 1.), von nicht über 3 Monate wenn die ausgesagte Thatsache nicht eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte (§. 2.).

Das Maaß der Strafen richtet sich namentlich nach dem Grade der Oeffentlichkeit der Beleidigung und der damit verbundenen körperlichen Mißhandlung oder anderer Rechtsverletzungen (§. 4.); es kann um die Hälfte erhöht werden, wenn die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung gegen oder von öffentlichen Dienern (Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten) bei einer Amtsverrichtung ausgeübt wird (§. 5); es kann bis um ¾ steigen bei Beleidigungen in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder in Schriften ohne oder mit falscher Nennung des Verfassers (§. 6.)

Der Beweis der Wahrheit hebt das Dasein der Verläumdung auf, das Dasein einer Ehrenkränkung nur, fofern die Beleidigung im Inhalt, nicht in der Form der Aussage liegt (§. 7.); er wird nicht zugelassen bei Beleidigungen durch Druckschriften oder Bilder, sondern dies als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung belegt; zugelassen wird er, und kann die Strafe aufheben, wenn die verbreitete Thatsache eine Zucht- oder Correktionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder ein bestimmtes privatrechtliches oder staatsbürgerliches Interesse die Bekanntmachung veranlaßte. (§. 8.)

Straflos ist, wer eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung als Erwiederung auf eine vorausgegangene, auf der Stelle und in gleichem Maaße ausübt; er verliert aber seine Klage auf Genugthuung. (§. 9.)

Es kann auch statt des Gefängnisses eine Geldstrafe zuerkannt werden, welche dem Beleidigten, wenn er nicht die Beleidigung selbst verschuldet hat, zufällt, bei Ehrenkränkungen von nicht über 200, bei geringern Verläumdungen von nicht über 150 Gulden. (§. 10.)

Der Beleidigte kann die Verkündung des Urtheils vor 3 Zeugen, oder bei öffentlichen Beleidigungen den öffentlichen Anschlag, auch die Rechtfertigung in öffentlichen Blättern auf Kosten des Beleidigers und Schadenersatz verlangen. (§. 11.)

Die Bestrafung erfolgt nur auf die Klage des Beleidigten oder der statt Seiner dazu Berechtigten; der Staatsanwalt klagt bei Beleidigungen gegen

auch untergeordnete öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amts, sowie wenn außer der Amtsübung ehrenrührige, im Fall der Wahrheit durch Besserungsversuche oder Dienstentlassung zu bestrafende Verhältnisse erwähnt werden. (§. 12.)

Nach Verfluß von 6 Monaten seit der Beleidigung findet die Klage nicht mehr Statt, wenn jene an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften oder in angeschlagenen oder verbreiteten Schriften geschah; bei andern Beleidigungen beginnt die Verjährungszeit erst mit dem Tage, wo der Beleidigte die Ehrenkränkung oder Verläumdung und deren Ueheber erfuhr. Nach einem Jahre findet, außer der Klage auf Schadenersatz, keine andere mehr statt. (§. 13.)

Das Verfahren ist nur gerichtlich. Jedem der beiden Theile steht die Berufung an das Obergericht zu. Wird der Kläger ebenfalls einer Ehrenkränkung beschuldigt, so ist er hierin, wenn der Beleidigte noch vor Verkündung des Endurtheils Genugthuung fordert, dem nämlichen Richter unterworfen wie zuvor. Hat der eine Theil einen befreiten Gerichtsstand, so kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urthell aber gegen Jeden nur von seinem zuständigen Richter gefällt werden. Ausländer, die im Inlande beleidigten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden. (§. 14.) Der Staatsanwalt, der wegen einer Beleidigung die einem öffentlichen Staatsbeamten oder Geistlichen zugefügt worden, klagt, muß der einschlägigen Dienstbehörde Kenntniß vom Erfolge geben. (§. 15.)

Die frühern Bestimmungen über Streitigkeiten und Beleidigungen (Gesetz vom 13. und 24. August 1805, §. 45 und 46. des Strafedikts, Verordn. vom 28. Febr. 1817. RB. N. 11 und and.) sind, vom 1. Febr. 1832 an, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgehoben (§. 16. 17.) RB. 32. N. 3. S. 43—46. Vollzugs-Verordn. RB. 32. N. 10. S. 141. —. Einschreiten der Staatsanwälde in den §§. 5. u. 12.

Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt, und nicht selbst, sondern durch den Staatsanwalt klagen will, hat sich an seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden, welche dem Staatsanwalt sowohl in diesem Fall, als auch ohne besondern Antrag von Seiten des Beleidigten im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann. — Wenn der Staats-Anwalt Gründe zu haben glaubt, die der Erhebung der Klage entgegenstehen, so hat er, unter Anführung derselben, hiervon die Anzeige an das Justizministerium zu machen, welches entscheiden wird, ob der Staatsanwalt Klage erheben soll oder nicht. — Ist durch den Staatsanwalt Klage erhoben werden, so hat er von dem ergangenen Urtheil das Justizministerium zu benachrichtigen, nöthigenfalls aber zugleich das geeignete Rechtsmittel einzuwenden, und ohne weitern Auftrag zu verfolgen, bis ihm eine entgegengesetzte Weisung des Justizministeriums zukommt. — Das Justizministerium eröffnet der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betheiligten den Inhalt des ergangenen Urtheils. RB. 32. N. 39. S. 359. —. Die richterliche Competenz. Die Aemter haben darauf zu halten, daß jeder Kläger ein bestimmtes Strafmaas in Antrag bringe. Dieses

Ehrenkränkungen.

bestimmt dann die Competenz der Aemter in dem Fall, wenn nicht über 4 Wochen Strafe beantragt wird, da in keinem Fall das angetragene Strafmaas von Amtswegen überschritten werden darf. Bei höherem Antrag kann das Amt nach richterlichem Ermessen, entweder eine geringere Strafe erkennen, oder die Akten dem Hofgericht zur Entscheidung vorlegen. MAB. 23. N. 45.

— bei Injurien, nicht durch die Presse verübt, findet das Verfahren des Denunciations-Prozesses nach § 8. des 8ten Org.-Ed. statt, demnach bedarf es weder der Beifügung von Entscheidungs-Gründen, noch darf schriftliches Verfahren dabei Platz greifen; das Appellations- resp. Cassations-Verfahren für —-Sachen unterliegt aber keinen andern Bestimmungen, als jenen allgemeinen für das Straf- und Recurs-Verfahren, und welche insbesondere durch die §§. 1 u. 3. d. V. v. 17. Febr. 1832. gegeben sind. MAB. 33. N. 73.

—. Die Kreis-Regierungen sind nicht mehr befugt, eine gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln, indem sich die Bestimmung d. Org. de 1809. Beil. D. § 9. tit. d. lediglich auf polizeiliche Straferkenntnisse der Aemter bezieht. DAB. 33. N. 49.

—. Das Verfahren in einfachen —s-Sachen ist dem bei Preßvergehen nicht gleich. CAB. 33. N. 78. FAB. 33. N. 76.

Ehrenkränkungs-Sachen der patentisirten Staatsdiener. S. a. Injurien. Processordnung, neue. Preßgesetz.

Eichen und Bezeichnen gläserner und steinerner Gefäße ist die Gebühr ½ kr. pr. Stück. FAB. 12. S. 733.

Alle zum Ausschenken gebraucht werdende steinerne Gefäße, auch grüne Bouteillen rc. sollen geeicht werden, und ist der Gebrauch ungeeichter den Wirthen bei 5½ fl. Strafe verboten. RB 12. N. 34. S. 216. MAB. 12. S. 147. MAB. 13. S. 249.

In Neckarkreis soll es nur in Mannheim geschehen, gegen obige Tax. MAB. 16. S. 469. MAB. 19 S 153.

Das — der Ladfässer ist bei 3 Reichsthaler Strafe geboten. MAB. 16. S. 173.

Sollen nach dem alten Maas geeicht sein. FAB. 16. N. 38. S. 453. FAB. 16. N. 75. S. 901.

—. Das — der Weinfässer. Instruction hierüber. DAB. 25. N. 64. FAB. 32. N. 14.

—. Die Gebühr für das — der Branntweinkessel ist die gleiche wie für die Eichung der Zehentkübel; nämlich je für 10 Maas Kessel-Inhalt 6 kr. ausserdem bei auswärtigem Eichen noch die Diät der Raths- und Gerichts-Verwandten; und zwar bei einer Entfernung von nicht über 1 Stund ⅓, über 1. bis 2. Stund die Hälfte, bei gröbern Entfernungen die ganze. DAB. 31. N. 18. FAB. 31. N. 17. CAB. 31. N. 17. MAB. 31. N. 16.

—. Die Gebühren für das — der Schnellwaagen, deren Justirung oder neue Eintheilung soll nicht mehr als 1 kr. pr. A. der höchsten Belastung seyn, und 6 kr. für die Stempelung. Für die bloße Controllirung schon eingetheilt und

Eichen.
justirter Schnellwaagen im Ganzen 24 kr. nebst 6 kr. für die Stempelung; zusammen also 30 kr. DAB. 31. N. 28. FAB. 31. N. 36. CAB. 31. N. 30. MAB. 31. N. 30.

—. Das — der Tragbutten auf 30 Maas, kann ohne Anstand, jedoch nach Vorschrift der Maas-Ordnung §. 11. tit. b. und Instruktion. S. 98. geschehen. DAB. 32. N. 55. FAB. 32. N. 55.

Eid über verfaßte schriftliche Verträge; der Zusatz 1360. b. im LR. cessirt. 2tes Einf.-Ed. §. 24.

— der Zeugen in Untersuchungs- oder peinlichen Sachen, wo nämlich der untersuchende Richter nicht zugleich der urtheilende ist, hiebei kommt es nicht auf die Summe an, und tritt die Eides-Abnahme immer ein; im andern Fall nicht. RB. 12. N. 20. B. §. 17. (14.)

—. Zuschiebung findet in Unzuchts-Fällen nicht statt. RB. 12. N. 21. S. 119.

—. Das Verfahren bei den Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen. In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger, und der Eides-Vorbereitungs-Schuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20. 22—26. der Eidesordnung. (§. 464. u. 610. der Pr.-O.) Dagegen werden die §§. 21. u. 28 — 32. modificirt, mit dem, daß der Juden-Eid in seiner Form beibehalten ist. RB. 33. S. 105. N. 19. DAB. 32. N. 67.

— der Juden. Verordnung, wie sie abgelegt werden sollen. RB. 13. N. 8. S. 45.

—. Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Vorspruch-Eides. RB. 12. N. 20. Beil. § 49.

Eides-Ordnung, in wiefern solche noch beibehalten. S. 1. Einf.-Ed. N. 18.

—-Präparations-Gebühr ist für die Geistlichen 30 kr., wenn aber die Kosten aus der Staatskasse bestritten werden müssen, hat solches unentgeldlich zu geschehen. RB. 16. N. 39. S. 149. FAB. 17. S. 13. DAB. 17. S. 1519.

— — —. Die Zeugen selbst haben deshalb nichts zu zahlen, sondern der Richter wird die Gebühr in das Haupt-Kosten-Verzeichniß aufnehmen. FAB. 16. S. 909.

— — — kann nur einmal gefordet werden, auch wenn mehrere Personen in einem Act belehrt worden, welche auch in dem Zeugniß zu benennen sind. RB. 17. N. 13. S. 49.

—-Abnahme durch Rechtspraktikanten kann nur geschehen, wenn dieselben durch grosherzogl. Ministerium wegen Verhinderung oder Abwesenheit des Beamten als zeitliche Amtsverweser bestellt sind. CAB. 30. N. 48.

—-Mündigkeit tritt nun mit dem zurückgelegten 16ten Jahr ein. Da die Bestimmung der Eides-Ordn. welche das 18te Lebens-Jahr dazu erfordert, durch §. 27. des 6ten Constitutions-Edict. aufgehoben, und durch die im LR. S. 1124. beruhende Eintheilung der Minderjährigen bestätigt worden ist. CAB. 31. N. 29.

Siehe auch Staatsdiener.

Eidgenossenschaft. S. Schweiz.

Eigenthum der Badner und deſſen Abgabe zu öffentlichen Zwecken. S. Verfaſſungs-Urkunde §. 13. 14.
— s-Erwerb. S. Liegenſchaft.
Eingaben. S. Vorſtellungen. Bittſchriften.
Eingangs-Zoll. S. Zoll.
Einkindſchaften finden in dieſer Vertragsform ferner nicht ſtatt, ſondern alle Eheverträge in 2ter Ehe müſſen nach Maaßgab der LRS. 898. 1094. 1098 und 1389. errichtet werden. Die früher eingegangenen ſollen ihre einmal erlangte Kraft fortbehalten. RB 10. N. 6. S. 45.
Einkommens-Steuer haben die Standes- und Grundherrn gegen Genuß der Accis-Freiheit noch fortzuzahlen. RB. 12. N. 2. S. 5.
Einnehmer. Ober-Zoll- und Accis- — deren Dienſtverhältniſſe. RB. 12. N. 6. S 30.
Einquartirungs-Freiheit der Poſtbeamten. S. Poſtbeamten.
Einrückungs-Gebühr. S. Druckkoſten. Inſertionsgebühr.
Einſiedeln Maria ꝛc. Die Wallfahrer dahin müſſen mit Päſſen verſehen ſeyn. FAB. 11. S. 522. u. 603.
Einſtands-Bureau, General — iſt aufgehoben. FAB. 19. S. 155.
— — Gelder-Caſſen-Commiſſion. RB. 20. N. 18. S. 132.
—-Capitalien dürfen noch dienenden Soldaten weder ganz noch theilweis verabfolgt werden. DAB. 19. S. 891. FAB. 19. S. 587.
—-Verträge ſind jedesmal in duplo an das Kriegsminiſterum einzuſchicken. FAB. 19. S. 891.
— — ſollen von den Aemtern ſchleunig erledigt und an die General-Kantons-Inſpection eingeſchickt werden. FAB. 19. S. 631.
Normen über die Errichtung der Einſtands-Verträge:
Die Einſtandsverträge werden bei Amt, welches die Nothwendigkeit des Einſtellens, und ob die ſtipulirte Summe dem Vermögens- und Familien-Verhältniß angemeſſen ſey, zu prüfen hat, in duplo ausgefertigt, das eine Exemplar wird an das Kreisdirectorium zur Genehmigung des Vertrags, das andere an den Kantons-Offizier geſchickt. RB. 19. N. 13. S. 74.
Die Einſtandsſumme darf den 6ten Theil des beſitzend oder zu hoffend ſchuldenfreien Vermögens des Einſtellers nicht überſteigen. Auſſer dieſem gibt es kein Maximum und kein Minimum der Einſtands-Summe. Ibid. §. 4.
Geheime Nebenverträge ſind bei Strafe der Nichtigkeit des Contracts und des Einzugs des Einſtellers zum Selbſtdienſt verboten. Ibid. §. 5
Der Einſteher muß — eine Capitulation ausgedient habende Soldaten und Unteroffiziers ausgenommen — unverheirathet ſeyn, und die ſonſtig geſetzlich vorgeſchriebene Eigenſchaft in Alter, Leumund und Dienſttauglichkeit beſitzen. Ibid. §. 6.
Deſerteurs und beſtrafte Refracteurs dürfen weder einſtellen noch einſtehen. Ibid. §. 7.
Die Einſtandsſumme muß durchaus baar zur Einſtandsgelder-Caſſe geſchoſſen werden, wo ſie verzinst wird, und ohne Kriegs-Miniſt. Bewilligung nicht angegriffen werden darf. Ibid. §. 8. 9. 10
Der Einſteller hat für den Eingeſtandenen 1 Jahr lang von deſſen

Einstands-Verträge.
Annahme beim Militair zu haften, und wenn er in dieser Zeit desertirt, gegen Zurückempfang des nicht abverdienten Einstandsgelds selbst zu dienen, oder einen andern Mann zu stellen. Ibid. §. 12. 13.
Eine spätere Desertion berührt blos das Militair-Commando. Ibid. §. 14.
Wird in einem Einstandsvertrag eine Zusicherung gemacht, die erst nach dem Tod des einen Theils in Erfüllung geht, so ist diese Contract-Bedingung für beide Theile gültig. FAB. 20. S. 73.
Kommen aber testamentarische Verfügungen dabei vor, so sind die Contrahenten zur desfallsig gültigen Verfassung an die gesetzliche Behörde i. e. das Amts-Revisorat zu weisen. Ibid.
Einstands-Recht. S. Loosungs-Recht.
Einschwärzen. Warnung diesseitiger Unterthanen vor dem Einschwärzen von Waaren in benachbarte Staaten, da sie von Seiten diesseitiger Regierung eine verwendende Fürsprache nicht zu erwarten hätten. DAB. 30. N. 24.
Einwandernde. Von diesen sind die Geburts- und Trauscheine den Pfarrämtern zur Notirung in den Standesbüchern gleich zu übergeben. RB. 18. N. 2. S. 13. S. a. Aemter. Eheverträge.
Einzug der Gefälle des Staats, der Kirchen, der Gemeinden, wie dabei zu verfahren. EAB. 12. S. 631.
—, wer die Kosten zu tragen. Siehe Gefälle.
Einzugs-Gebühren. S. Amtsrevisorate. Sporteln.
—-Gebühren von Taxen und Sporteln, gebühren den Ortsvorgesetzten, mehr nicht als 1 kr. vom Gulden. EAB. 23. N. 45 u. 47. MAB. 23. N. 47 u. 49. DAB. 23 N. 58. FAB. 23. N. 55.
Elterliche Gewalt. S. 1. Einf.-Ed. N. 8. f. Nutznießung. 2. Einf.-Ed. §. 14. ad LRS. 377. 382.
Emigrations-Tax. S. Abzug.
Engerlinge oder Quaten sollen wegen großer Schädlichkeit vertilgt werden, welches geschieht, indem man die Wiesen stark unter Wasser setzt, oder beim Umackern des Feldes sie aufliest und auf die Wege streut, wo sie von der Sonne oder Luft getödtet werden. MAB. 13. S. 293.
Entbindungs-Institut in Heidelberg, dessen Errichtung. Schwangere Personen werden theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich aufgenommen, müssen aber beidenfalls wegen Versorgung des Kindes Versicherung überbringen. FAB. 13. S. 814. EAB. 13. S. 471.
— —. Medicinische oder chirurgische Candidaten, welche sich der Geburtshülfe widmen wollen, müssen solches besuchen. RB. 16. N. 22. S. 93.
Entenschießen. S. Schießen.
Entmündigung. S. Mundtodtmachung.
Entmündigte, Mundtodte. Darüber soll in jeder Gemeinde ein Verzeichniß gehalten und öffentlich etwa im Gemeinde-Versammlungszimmer angeschlagen, auch von jedem Amt und Amtsrevisorat ein offenes Buch geführt und zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten oder im Geschäftszimmer aufgehängt werden. EAB. 32. N. 61.

Entschädigung für aufgehobene Abgaben an die Standes- und Grundherrn, wegen Aufhebung der von der Jagd- und Forsteilichkeit herrührenden alten Abgaben; dann die Liquidat. deshalb. S. Standesherrn.

Entscheidung, den Ortsvorgesetzten bis zu 5, resp. 15 fl. überlassen, steht denselben nur über ihre Stabs-Untergebenen zu. DAB. 13. N. 49.

Entscheidungsgründe. S. Aemter.

Epidemie. Maßregeln-Ergreifung. S. Kreisdirectorien.

Epidemien. Die Kosten für die bei ausgebrochenen — nothwendige polizeiliche Vorkehrungen, wenn sie nicht blos zu Sicherung eines einzelnen Kranken oder einzelnen Gemeinde, sondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden, oder selbst eines größern Landestheils nothwendig sind, also namentlich durch Sperrung einer ganzen Gemeinde entstehen, fallen auf die Amtscasse, einzelnere auf die Gemeindscasse. Wenn durch Verschulden eines Nachlässigen Blattern in einen Ort kommen, fallen dann die Kosten auf den Nachlässigen. MAB. 28. N 2.

Vorschrift über die Maßregeln beim Ausbruch der — von Seiten der Physicate. DAB 33 N. 92 S. a. Aerzte. Medicinal-Sanitätssachen.

Erb-Anfall oder Erben, abwesende, sollen nicht peremtorisch oder mit Rechtsnachtheil: später mit Ansprüchen nicht mehr gehört zu werden, vorgeladen werden. RB. 11. N. 34. S. 157. S. a. Verschollene.

Erbbestand. In —-Sachen soll den Beständern von den Verrechnungen für Berichte ꝛc. an Gebühren nichts abgenommen werden. RB. 1811. N. 4. S. 15.

—. Wegen dem, den Erbständern contractmäßig abzugebenden Bau- und Geschirrholz, soll das Gesuch durch die Domainenverwaltung bei den Kreisdirectorien einbegleitet, und von dort nach geprüftem, von dem Land- oder Districtsbaumeister aufgenommenen Bedarf verbeschieden werden. FAB. 19. S. 79.

Erbentlassungs-Gebühr. S. Abgaben.

Erbfolgerecht in der Regierung des Großherzogthums. S. Haus Baden.

Erbgleichstellungs-Gelder, in wiefern ersatzpflichtig. S. Gütergemeinschaft.

Erb-Heimfall. S. Heimfall.

Erblehen. Ueber die Erneuerung. S. Beraine.

Wenn die abzugebende Rente sich blos auf den Erblehenbrief gründet, und sonst keine separate Beraine existiren, so bedarf es keiner Eeneuerung, als nur in Veränderungsfällen bei dem Lehensgeber, oder Lehensbesitzer. FAB. 11. S. 851. RB. 19. N. 20. S. 121.

—. Bei solchen Erneuerungs-Gesuchen, welche binnen einem Jahr nach dem Todesfall vorzubringen sind, ist immer der jüngste Erblehenbrief anzufügen Ibid.

—. Die, bei solchen ausbedungenen generellen Unterpfands-Rechten auf alle eigenthümliche Güter und Fahrnis des Erblehenmannes, sollen ins Unterpfandsbuch eingetragen, und der desfallsige Auszug den betreffenden Lehensacten angeheftet werden. CAB. 14. S. 166.

—. Diese Eintragung soll nicht auf alle, sondern nur auf eine passende bestimmte Anzahl von Gütern des Lehens-Mannes geschehen. CAB. 14. S. 331.

Erb-Güter. Da Kauf, Tausch, Theilung oder Verpfändung von — ohne lehensherrlichen Consens ungültig sind, so soll auch ohne letztern keine Urkunde über solche Vorgänge ausgefertigt werden. MAV. 14. S. 355. MZ. 17. S. 267.

— —. Die Amts-Revisorate sollen sorgen, daß die Genehmigung vor dem Verkauf eingeholt werde, indem sonst der frühere Verkauf nicht genehmigt, und eine zweite Versteigerung auf ihre Kosten veranstaltet werden würde. MAV. 17. S. 267.

— -Leben. Einschärfung der Verordnung, daß bei vorhabender Veräußerung, Vertheilung oder Verpfändung immer die vorgeschriebenen Voranzeigen bei den betreffenden Stellen gemacht werden sollen. MAV. 22. S 529.

— —. Bei Zwangs-Versteigerungen von Erbbestands-Gütern von Verrechnungen des evangelischen Kirchen-Fiscus oder evangelischen Stiftungen sollen die Verrechner in Kenntniß gesetzt und zur Beiwohnung eingeladen werden. MAV. 18. S. 462.

— —. Die auf — neben dem Lehenzins zuweilen noch haftenden Grundzinsen und Vogtrechte sind wie andere Bodenzinse nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820. abzulösen. MAV. 23. N. 19.

— —. Die Erneuerung der alten —. S. Berains.

— - und Leibgedings-Güter. S Kaufbriefe.

Siehe auch Lehen. Stiftungen.

Erbrecht, fiscalisches. S. Abwesende Bastarte. Todte bürgerlich.

— der Abwesenden. S Abwesende. Erb-Anfall.

Erbschaften. Ueber die Erb-Antretung und Entsagungen im LRS. 784. 793. u. 1457. haben die Bez.-Aemter ein Buch mit doppeltem Register anzulegen, in das jede Erklärung eines Erben: daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses annehmen wolle, sowie jede Verzichtleistung auf die Gütermeinschaft oder auf eine Erbschaft einzutragen ist, ohne daß es hiezu irgend einer andern Förmlichkeit bedarf. EAV. 32. N. 48.

Erbschafts-Accis. S. Accis.

Erbsteuer-Aequivalent der Pfarreien und Kaplaneien des Breisgaus ist mit dem 1. April 1812 aufgehoben. FAV. 12. S. 917.

Erb-Verzeichnisse. S. Inventur.

— — bei Verlassenschaften sollen, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, nie unterlassen werden, wenn auch schon ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, und ob auch dieser den Wittwenstuhl verrückt oder nicht. DAV. 20. N. 100.

Erbvorladungen. S Vorladungen.

Erdäpfel. S. Kartoffeln.

Erforschungs-Mittel findet bei größeren Verbrechen nicht statt, aber Strafe wegen gerichtlicher Lügen. RV. 12. N. 20. B. §. 15.

Erkenn-Gelder der Ortsgerichte von Käufen und Täuschen ist von 1 — 15 fl. 8 kr., bis 100 fl. 12 kr., von jedem weitern 100 fl. bis 3000 fl. 12 kr., über 3000 bis 6000 fl. 3 kr. pr 100 fl. Ueber 6000 fl. wird nichts mehr bezahlt. Von einem Contract: dem Vorgesetzten 20 kr., dem Gerichtsschreiber pr. Seite 4 kr. Für das Einschreiben in das Gerichtsbuch dem

Erkenn-Gelder.
Gerichtsschreiber 15 kr., für den Auszug pr. Seite 4 kr., für eine Abschätzung mittelst Local-Augenschein 30 kr. RB. 16. N. 33. S. 129. DAB. 16. S. 1321.
— - und Gewähr-Gebühren der Orts-Gerichte. S. Gebühren.
Erlaucht, das Prädicat. S. Courtoisie.
Ermächtigung der Ehefrauen S. Eheweiber.
Ernährung unehelicher Kinder. S. Kinder, uneheliche.
Erndt-Weiden. S. Waldungen.
— —, deren Schneiden soll nach Anweisung der Förster und unter Anwohnung eines Gemeinderath-Glieds geschehen. DAB 32. N. 59.
S. auch Forstgesetz. §. 96.
Etter, die Ausscheidung des Orts. — In allen Gemeinden, in welchen Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, ist solche durch Zusammentritt des Gemeinderaths mit dem Ausschuß der Abgeordneten der Staatsbürgerl. Einwohner und der Ausmärker, sowie der Verwalter des Domänen-Fiscus, der Standes- und Grundherrn und der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen, falls sie Steuer-Capitol in der Gemarkung haben, durch Stimmenmehrheit festzusetzen; darüber ein Protokoll und genaue Beschreibung aufzunehmen, und dieses mit den etwaig abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder dem Bezirksamt zur Genehmigung beziehungsw. Entscheidung salvo rec. vorzulegen. Der genehmigte Beschrieb ist der Gemeinde zu verkünden, und in der Gemeinds-Registratur aufzubewahren. RB. 32. N 63. DAB. 33. N. 20. FAB. 33. N. 20. CAB. 33. N. 19.
Erneuerung der Beraine. S Beroine.
Ersparniß-Casse, die Errichtung einer — in Carlsruhe. CAB. 16. S. 541.
Erzbißthum. S. Bißthum.
Erziehungs- und Lehr-Institute, katholische, weibliche. S. Institute.
Essig. Verbotener Frucht- und Grundbien-Aufkauf dazu. RB. 17. S. 101.
Siehe auch Accis. Apotheker.
Estaffetten-Wesen, Gelder. S. Post-Sachen.
Etat über die Gemeindsbedürfnisse. S. Gemeinds-Etat.
— des Staats. S. Finanz-Etat.
—, monatlicher, der Verrechnungen an die Cassen-Commission einzusendender. RB. 19. N. 11. S. 54.
— über Gemeindsbedürfnisse. Wie solche aufzustellen FAB. 23 N. 32.
Examen. S. Rechtspraktikanten.
Executions-Befugniß der Gefällverwaltungen. FAB. 11. N. 25. DAB. 12. N. 14.
— — ist aufgehoben, und sollen sie ihre über 4 Wochen alte Ausstände monatlich dem Amt zur Beitreibung eingeben. MAB. 21. S. 207.
— — der Obereinnehmereien, neueste. RB. 18. N. 1. Beilage.
Execution. Der erste Abschnitt des 2ten Cap. der Verordn. über das Executiv-Verfahren zur Beibringung der directen Steuern vom 8. Juli 1817, wird zugleich auf die indirecten Steuern, welche nicht sogleich bei ihrem Ansatz bezahlt werden müssen, für anwendbar erklärt. RB. 32. N. 65.
— bei rückständigen Taxen und Sporteln. S. Jurisdictions-Gefälle.

Executions-Ordnung für die landesherrl. Verrechner, wie die der unmittelbaren und Bezirks-Stiftungen, ferner die Rentbeamten derjenigen Standes- und Grundherrn, welche in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung haben. Die Verrechner haben eine Foederungsliste: enthaltend Namen des Restanten, das Gefäll ꝛc. und dessen Betrag nebst leeren Raum dem Ortsvorstand zuzusenden, welcher die Restanten die Schuldigkeit anerkennen läßt, oder die Einwendungsgründe kurz bemerkt. Im ersten Fall ist den Restanten eine 14tägige Zahlungsfrist anzuberaumen, und wird dieß in der Liste bemerkt, und solche dem Verrechnee zugesandt. — Nach Ablauf dieser und den Restanten noch weiters anzuberaumenden 3tägigen Frist und desfallsiger Bescheinigung wird die Liste dem Amts-Exequenten zugestellt, um die Auspfändung auf die angreifbare Fahrnuß vorzunehmen, was im nämlichen Jahre noch zweimal wiederholt werden kann. — Bestrittene Forderungen, sowie solche, bei welchen aus Mangel an Fahrnuß ein Zugriff auf das liegenschaftliche Vermögen nothwendig wird, können nur bei den zuständigen Aemtern eingeklagt werden. RB. 28. N. 2.

Vorstehende Verordn. bezieht sich nur auf liquide Domanial- u. grundherrl. Gefälle, nicht aber auf andere Forderungen aus bes. Privattitein. DAB. 29. N. 53

— — ist einstweilen die im LR. B. 3. Tit. 19. verz. Verfahrungsart. RB. 10. N. 13.

— —. Bis zur Verkündung einer allgemeinen — soll sich nach der Disposition des Oeganisations-Edicts Litt. B. §. 7 b. wegen Vollstreckung der Erkenntnisse in Rechtssachen gerichtet weeden. DAB. 21. S. 348.

— — provisorische in Bezug auf den 2ten Art. der teutschen Bundes-Akte. RB. 19. N 26. S. 162.

—-oder Untergerichts-Ordnung, neue, soll beaebeitet werden. RB. 19. N. 17. S. 93.

—-Gebühren sind ebenso wie die Sportel- u Stempelansätze jedesmal auf den amtl. Verfügungen zu bemerken. FAB. 27. N. 35.

— —. Execut.-Verfaheen in Privatschuldsachen an Sportein ist anzusetzen incl. Ch. S.; für das Zahlungs-Decret 18 kr.; für das Execut.-Decret 48 kr.; für die Insinuation des Zahlungs-Decrets dem Ortsvorgesetzten oder dessen Gerichtsdiener 4 kr.; für die Auspfändung der Fahrnuß 12 kr., oder bei größerem Zeitaufwand für die Versteigerung nach der Tagsgebühr. FAB. 27. N. 56.

— —, deren Erhebung. Ebend.

— — der Gardisten. FAB. 15. S. 249.

—-Verfahren wegen Steuern der Standes- und Grundherrn und Recepturen fremder Souverains. FAB. 19. S. 79. MAB. 19. S. 5.

— —. Wenn nicht hinlängliche Gaedisten voehanden sind, sollen die Oets-Mahner gegen gleiche Gebühren dazu verwendet werden. FAB. 19. S. 131.

— — gegen Schuldner, deren Vermögen, so wie deren Gläubiger, in verschiedenen Landen befindlich, wobei die Sache auch nach staats- und völkerrechtlichen Principien beuetheilt weeden muß, soll Hofgerichtliche Weisung eingeholt weeden. FAB. 11. S. 485. DAB. 11. N. 29.

Executions-Sistirungs-Gesuche sollen nicht bei den Kreis-Directorien, sondern den Aemtern vorgebracht werden. FAB. 18. S. 177.

S. a. Gantsachen. Verweisungen. Urtheile. Zahlungsfristen. Amts-Exequenten. Zwangsversteigerung.

Expeditions-Gebühren. S. Copial-Gebühren.

Exportations-Taxe vom Holländer Holz. S. Holländer Holz.

Extrapost-Ordnung. S. Post-Dienst-Sache.

F.

Fabrik-Waarenzeichen. Misbrauch und Bestrafen derselben. RB. 17. N. 22. S. 83.

Fabriken und Manufacturen. Consens-Ertheilung. S. Gewerbe.

Fahndungen. S. Aemter.

Fahren, Fuhrleute, polizeiliche Verordnung. Verbot für den Fuhrmann: der Entfernung vom Fuhrwerk, des Fahrens ohne Zügel und Leitseile, des Schlafens im Fahren, des zu raschen Vorfahrens. Ausweichen muß jedes Fuhrwerk zur Hälfte, rechts; gewöhnliche Fuhrwerke müssen ganz ausweichen: den landesherrlichen oder Hofwagen, den Postchaisen, einem beladenen Güterwagen. Beim Begegnen an einem Berg muß der Hinauffahrende ausweichen. CAB. 15. S. 331. CAB. 20. S. 73. MAB. 21. S 191. CAB. 33. N. 21.

Fahren und Reiten soll durch Ortschaften nur im mäßigen Trappe und mit Vorsicht geschehen. CAB. 30 N. 78.

Fahrniß-Steuer, alte, ist aufgehoben. RB. 15. S. 22.

Falsch-Münzen, dessen Bestrafung. RB. 12. N. 20. Beil. §. 52—54.

Fall-Gebühren, deren Ablösung, s. Ablösung.

Familien-Statut, s. Baden.

Familien-Rath. Wer an dessen Stelle tritt. ad LRS. 160, 174, 175, 361, 457, 458, 461—468, 2143, 2144. LRS. 454, 455, 395, 457, 458, 478, 483. S. 2 Einf.-Ed. §. 5.

Fanggebühr. S. Deserteur.

—, auf die — dürfen die Aufbewahrungs- und Verpflegskosten nicht aufgerechnet werden; nöthige Fuhren müssen in der Frohnd genommen werden. FAB. 13. S. 1013.

— und Verpflegung der Bettler und Vaganten. FAB. 17. S. 1457. FAB. 18. S 61.

Fässer, Weinfuhr. S. Eichen.

Faschinenholz. Das Pflanzen in der Nähe der Flüsse wird empfohlen, der Aufsicht der Forstbehörden übergeben, u. zum Flußbau bestimmt. RB. 13 N. 20. S. 120.

Faschinen-Reis. Alles — an solchen Flüssen, die aus Staatsmitteln unterhalten, soll nur so lange für den Flußbau in Anspruch genommen werden können, bis das weiche Holz 6 und das harte 8 Jahre erreicht hat, und verfällt der Eigenthümer bei einem frühern Hieb in verhältnißmäßige Strafe. RB. 29. N. 12.

S. neues Forstgesetz. §. 94 ꝛc. RB. 1834. N. 2. S. 19.

Faſſionen von 1815. Capitalien-Steuer- — ſollen kaſſirt werden. RB. 19. N. 17.

Faſtnacht-Begraben u. **Maskenlaufen** ſind verboten. DAB. 19. S. 629.

Fauſtpfänder ad RS. 2073 u. 2074 Die mit Seitenzahl u. Handzug von dem betreff. Bez.-Beamten zu verſehenden Bücher werden von den Amtsrevisoraten gehalten. — Die Eintragung kann ohne Rückſicht des Wohnorts der Betheiligten oder des Orts der Verpfändung bei jedem Amtsrevisorat geſchehen. Es darf ſolche nicht verweigert, aber auch für die Pfandſicherheit keine Gewähr geleiſtet werden. Die Amtsrevisorate ſind nur für den richtigen Eintrag verantwortlich. Dieſer muß enthalten: den Namen des eintragend öffentlichen Beamten, den Namen, Stand u. Wohnort deſſen, der die Eintragung begehrt; den wörtlichen Inhalt der einzutragenden Pfandurkunde; die eigenhändige Unterſchrift der Producenten nach Wiedervorleſung des Protocolls und zum Schluß die des Eintragenden. — Die geſchehene Eintragung wird auf der Privaturkunde mit Bemerkung des Datums und der Nummer des Eintrags auf der Urkunde von dem Amtsrevisorat mittelſt Unterſchrift und Beidruckung des Dienſtſiegels beſcheinigt. Die Koſten oder Sporteln hat der Pfandſchuldner zu tragen, aber der vorzuſchießen, welcher die Eintragung begehrt. RB. 26. N. 10. MAB. 26. N. 39. CAB. 26. N. 46. DAB. 26. N. 41. FAB. 26. N. 40.

An Gebühren hat der Amtsrevisor, da er für nichts weiter als für die richtige Eintragung der ihm vorgelegten Original-Pfandurkunde, keineswegs aber für die Rechtsförmlichkeit der letztern zu ſorgen, oder für deren etwaige Mängel zu haften, daher auch weder dieſelbe näher zu prüfen, noch deren Verbeſſerung zu veranlaſſen oder ſelbſt zu bewirken hat, nur anzuſetzen und der Amts-Caſſe zu verrechnen: die geſetzl. Protocollgebühr und für die Beſcheinigung des Eintrags auf der Pfandurkunde, wie bei andern Atteſtationen, nach S. 27 der Sp.-O. u. 15 ꝛc. u. Ch. S. 3 fr. DAB. 26. N. 55. CAB. 26. N. 54. MAB 16. N. 53.

Feier, die weltliche der Sonn- und Feiertagen; der Unfug, daß manchmal an Feiertagen Fuhrwerke auf- und abgeladen, und damit hin- und hergefahren wird, ohne daß dafür ein dringender Grund vorliege, ſoll abgeſtellt und Contraventionen geahndet werden. DAB. 23. N. 68.

—, die weltliche, der Sonn- und Feiertage; die Verordnung v. 21. Nov. 1804 wird erneuert auf den Main- und Tauberkreis ausgedehnt. Mit Erläuterungen und Erweiterungen. MAB. 23. N. 78. ebenſo republicirt. FAB. 25. N. 41. FAB. 26. N. 43.

— -Täge. Die Regulirung der katholiſchen —. RB. 11. N. 13. S. 53. CAB. 11. N. 57. S. 295.

— —. Deren weltliche Feier; nach der Verordnung im RB. 1805. N 1. iſt über das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Verſteigerungen ſtreng zu halten. RB. 17. N. 30. S 121.

Feld-Baunwarte, Feldſchützen, Waldſchützen, dürfen ohne Bewilligung der Oberforſtbehörde kein Gewehr tragen. FAB. 20. S. 430.

— -Diebſtähle, dritte. S. Diebſtähle.

— -Früchte, deren Erhaltung, Aufbewahrung und Benutzung. FAB. 16. S. 1209.

Feld-Hütten sollen gegen den Einsturz gut verwahrt, daher nicht blos mit schwachen Stützen, sondern solid gebaut und dieß alle Jahre untersucht werden. CAB. 15. S. 30.
—-Mäuse. S. Mäuse.
—-Wege sollen gut unterhalten werden, wofür die Aemter sorgen sollen. CAB. 17. S 67.
—-Messer. S. Gebühren.
—-Messer und Geometer. Eigenschaft und Verpflichtung derselben. Erfordernisse an Kenntnissen. Beschränkung der ersteen auf einzelne Vermessungen. CAB. 24. N 51. FAB. 20. N. 40.
— —. Zu Vornahme von Vermessungen sollen nur recipiete Geometer verwendet werden. DAB. 31. N. 97. CAB. 31. N. 101. FAB. 31. N. 98.
—- und Gartendiebstähle und polizeil. Vergehen von Schulkindern begangene, werden statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung mit einfachem Arrest bestraft, wobei der Sträfling je vor Anbruch der Nacht aus dem Arrest entlassen werden muß. Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch ein bürgerl. Ortsgefängniß verwendet, und dem Kind, wenn nicht besonders auf Verköstigung mit Wasser und Brod erkannt worden, die gewöhnliche Nahrung nicht entzogen werden. RB. 32. N. 62.
— —. Die Strafe nach abgeschaffter Geigenstrafe (RB. 1823. N. 17. (?) unterliegt als Polizeifrevel der Competenz der Bürgermeister, und nur wenn diese eine, nach §. 51. der G O. ihre Competenz überschreitend höhere Strafe, also in Städten über 5, in Landgemeinden über 2 fl., oder in beiden bürgerl. Gefängniß über 48 Stunden, angemessen finden, ist die Sache dem Bezirksamt zur Erkenntniß abzugeben; zu deren Cognition zweite Felddiebstähle gehören. RAB. 32. N. 65. DAB. 32. N. 66. FAB. 32. N. 65. CAB. 32. N. 65.
—-Hut-Kosten. Wie und wann Ausmärker, der Forst-Domänen-Fiscus, Standes- und Grundherrn beizuziehen seyen. Wenn dieselben ein eigenes von ihnen beaufsichtetes Wald-Areal besitzen, und mit keinen sonstigen Liegenschaften in der Gemarkung ansäßig sind, und der gemeinheitl. Feldhüter nicht auch die Markungs-Waldungen zu inspiciren hat, können sie nicht weiter beigezogen werden. DAB. 30. N. 67.
—-Schützen. Die Anstellung der — steht dem Gemeinderath zu. Daraus folgt aber noch nicht deren willkürliche Entlassung und Ernennung anderer. Ob zwar diese Stellen nur widerruflich besetzt werden, ist die Entlassung doch durch das eigene Interesse der Gemeinde beschränkt, und bei dessen etwaiger Beseitigung und Entlassung aus Privatrücksichten, kann die Staatsbehörde auf ergriffenen Recurs solche Entlassungs-Verfügung aufheben. DAB 33. N. 53. CAB. 33. N. 52.
Feuer-Gefahr-Abwendung. (Republizirung der ältern Verordnungen.) Verbot des Dreschens und Hechelns bei offenem Licht. CAB. 14. S. 535.
Feuer-Gewehre sollen bei Strafe von 10 Rthlr. immer in einem verschlossenen Kasten verwahrt, und bei entstehenden Unglücksfällen darüber die Untersuchung ausgedehnt werden. — Im Umfange von Ortschaften dürfen — nur herumgetragen werden, wenn entweder der Feuerstein abgenommen, oder der Hahnen mit Leder oder Tuch eingehüllt ist, bei 3 Rthlr. Strafe. DAB. 24. N. 63.

Feuer-Machen in den Waldungen iſt verboten. FAB. 11. S. 546.
— -Polizei. Die Orts-Obrigkeiten ſollen die nöthigſten Löſch- und Rettungs-Geräthſchaften anſchaffen und beeeit halten. MAB. 20. S. 221.
— -Rechte, ſogenannte, als Real-Rechte zu erwerben, iſt für die betreffenden Handwerker nicht mehr nöthig, und die Gebühren aufgehoben. RB. 19. N. 24. S. 151.
— -Vor- und Nachſchau-Protocolle ſind alljährlich am 1. October berichtlich einzuſchicken. FAB. 15. S. 1210. RB. 18. N. 10. S. 58.
S. a. Brand-Unglück.
— -Schauer. S. Kamine.
— -Werk. S. Brandverſicherungs-O.
— -Schau. Die Koſten der — Vor- und Nachſchau fallen auf die betreff. Gemeinds-Caſſen, dagegen auch dahin die wegen Nichtbeobachtung der Haus-Feuer-Ordnung oder der von der Feuerſchau ertheilten Vorſchrift, angeſetzte Strafen. Strafen aber von den Kreisdirectoeien oder Aemtern gegen diejenige erkannt, welchen die Feuerſchau die Aufſicht auf die Feueegeräthſchaften, und die Beſorgung der Feuer-Löſchgeräthſchaften obliegt, und die ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, gehören der Amts-Caſſe. RB. 27. N. 5.
— Schau-Ordnung. Feuer-Mauern. Kamine von Backſtein und wenigſtens 9 Zoll weit. Ausnahme in hohen Gebirgsgegenden. Belegung der Küchen und Vorplätze mit Platten oder Backſteinen. In Stuben und Kammern ſtatt der Schleifboden Veetäfelung oder Verſchlierung. Hölzerne Geſimſe ꝛc. um die Oefen nur bis auf 1½ Schuh. — Nicht zu duidende Wechſel in den Kaminen und der hölzernen Bengel. Einrichtung von Schiebern ꝛc. in den Kaminen, wo ſtark gebelzt wird. Erforderl. obrigkeitl. Erlaubniß zu Einrichtung neuer Feuerwerke, Backöfen. Eiſerne Thüren an den Ofenlöchern und Feuerbehältern. Feuerſchau in Städten alle ¼, in Dörfern alle ½ Jahr. Beſondere gefahrfreie Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenſtände: Aſche, Kohlen, Waaren, als Branntwein, Oel, Heu und Oehmd, Vorſicht mit Licht ꝛc. FAB. 24. N. 41. FAB. 26. N. 5.
— —. Das Dörren des Hanfs in den Wohnungen iſt verboten, und gegen die Uebertreter mit 30 kr. bis 5 fl. Strafe zu ahnden. DAB. 32. N. 2.
S. a. Brandverſicherung.
Fideicommiß, Familien- oder Stammgut. Beſtätigung des von dem Freiherrn Ernſt Ludwig von Berlichingen Roſſach errichteten. RB. 23. N. 16. S. 83.
— —. Beſtätig. des Frhen v. Sturmfeder. RB 23. N 29.
„ „ Frhrn. v. Stozingen. RB. 25. N. 30.
„ „ Frhrn Franz u. Benjamin Goeler v. Ravensburg. RB 24. N. 14.
„ „ Frhrn. Ernſt Phil. v. St. André. RB. 25. N. 20.
„ „ zwiſchen dem Frhrn. Friedr. Zobel v. Giebelſtadt, Darſtadt auf Meſſelhauſen u. Phil. Zobel v. Giebelſtadt. RB. 26. N. 2.
„ „ Grafen Franz Albert Leopold v. Oberndorf. RB. 27. N. 20.
„ „ Fürſtl. Iſenburg. RB. 28. N. 12.

Fideicommiß.
Bestätig. des Frhrn. Gbier v. Ravensburg, Eberh. Friedr. Linie. Ibid.
„ „ Frhrn. v. Menzingen. Ibid.
Finanz-Etat. RB. 20. N. 15. S 114.
„ „ p. 1825, 26 u. 1827. RB. 25. N. 8.
„ „ p. 1828, 29 u. 1830. RB. 28. N. 7.
„ „ p. 1831 u. 1832. RB. 32. N. 1.
„ „ p. 1833 u. 1834. RB. 33. N. 40. S. Landtagsabschied. Staats-D.
— Ministerial-Verfügungen in Fiscalats-Prozessen verbinden nur die Verrechnungen und administrative, nicht aber die Aemter, als Justizbehörden. FAB. 16. N. 1169.
— Ministerium. Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung desselben. RB. 13. N. 10. S 55.
— —. Dessen Trennung und Geschäftsabtheilung in zwei Sectionen. RB. 1822. N 21. S. 95.
— —. Direction der Domänen-Section. Bestimmung des Verhältnisses. RB. 23. N. 8. S. 35.
Findlinge. Deren Unterhaltung fällt zuerst auf die geeignete oder Armen-Fonds, dann auf die Gemeinde, und in subsidium auf den Staat. RB. 10. N. 16. S. 110.
Fiscal-Prozesse dürfen ohne höhere Legitimation und Instruction nicht unternommen werden. FAB. 14. S. 117.
Es bezieht sich diese Verordnung nur auf Domän-Verwaltungen und Administrationen, nicht aber auf Justizbehörden. FAB. 16. S 1169.
Fiscalisches Erbrecht, aufgehobenes. S. Bastarde. Bürgerlich Todte oder Vermögens-Confiscation.
— Vorzugsrecht für abgegebene Lebensbedürfnisse. S. Ganten. Vorzugsrecht.
Fiscalische Rechtsstreite, deren Führung. Der Hofdomänen-Kammer der Steuerdirection, der Direction der Forst- u Bergwerke, der Oberpost- u. der Direction des Wasser- und Straßenbaues steht in Bezug auf die ihnen untergeordnete Verwaltungsbehörden, sowie den Kreis-Regierungen in Bezug auf die Straf- und Heilanstalten auch Amts-Cassen die Verfolgung und Vertheidigung der entstehend fiscalischen Rechtsstreiten zu. Ebenso den Ministerien in Gegenständen ihrer unmittelbaren Verwaltung oder bei Regreßansprüchen an den Fiscus, aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener. An die gedachten Behörden sind demnach, ob zwar immer nur der Fiscus als Parthie zu bezeichnen, die gerichtl. Verfügungen zuzustellen. — Die Bezirks-Verrechner sind an sich nur befugt, in Ganten, die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach §. 720 d. Pr.-O. bedingte Zahlungsbefehle und deren Vollzug zu erwirken. RB. 33. N. 36.
Fiscus, dessen Rechtsnehmung. S. Verfassungsurkunde u. Kanzleifähigkeit.
—. Aufhebung des Fiscalats und Zuweisung derer Rechtsstreitigkeiten an die betreffenden Verwaltungs-Collegien unter Zugebung von Rechtsgelehrten Mitgliedern. — Die Rechtsstreitigkeiten haben die Behörden bei den Untergerichten durch die betreffenden Verwaltungsbeamten, bei den Obergerichten aber

Fiscus.
durch die aufgestellte Obergerichts-Advocaten führen zu lassen. — Keine Executiv-Stelle kann ohne Genehmigung des ihr vorgesetzten Verwaltungs-Collegiums einen Prozes beginnen oder sich in einen solchen einlassen. RB 32. N. 55.

Fisch-Ottern im Netz gefangen, gehören dem Jagdeigenthümer gegen Vergütung des am Netz verursachten Schadens. FAB. 20. S. 567.

Flachsbau. Belehrung über die Verbesserung desselben. CAB. 21. S. 361. CAB. 21. S. 101 u. 203 MAB. 21. S. 145, 259.

—. Dessen Veredlung durch den Liefländer-Leinsaamen. DAB. 22. S. 501. FAB. 22. S 809.

Fleisch-Abwägergebühr, in der Accis-Ordnung bestimmte, ist von den Metzgern zu zahlen. FAB. 12. S. 229.

—-Abwägregister, wie sie zu führen. MAB. 18. S. 477.

Fleisch- und Brod-Taxen sind versuchsweis auf unbestimmte Zeit in der Residenz Carlsruhe aufgehoben, und auch in den übrigen Haupt- u. größeren Städten ist die Einführung einer gleichen Einrichtung gestattet. RB. 30. N. 6.

Fleisch. Auch das kleinere Schlachtvieh soll in Städten, oder wo ein Amts-Sitz ist, vor dem Verkauf in sanitäts-polizeilicher Hinsicht beschaut werden. Eine Gebühr von höchstens 6 kr. bei einem Schwein u. 4 kr. bei einem Schaaf, Hammel und Kalb zahlbar, ist zwischen dem Fleischbeschauer u. der Gemeinds-Casse hälftig theilbar. DAB 28. N. 18.

—-Schau. Die — soll, wo es ohne wesentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geschehen kann, den im Ort wohnenden licentirten Thier-Aerzten übertragen werden. DAB 30. N. 17.

— von erkranktem und verunglücktem Vieh darf ohne vorherige Untersuchung durch einen Viehbeschauer und Erlaubniß vom Amt und Physikat nicht gegessen werden. FAB. 18. S 985 CAB. 18 S. 703 MAB. 18. S. 401.

— von mit der sog. Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh. Wenn bei dem — die sog. Perlen- oder Alteregewächse nur am Rippen-, Bauch- oder Zwergfell, auf der Oberfläche der Leber, Nieren, Netz oder Gekröse sich zeigen, das aber sonsten fett und wohlgenährt ist und alle Eingeweide von vollkommen guter Beschaffenheit sind, so darf das Fleisch nach Beseitigung dieser angesteckten Theile ohne Preisverminderung verkauft werden. — Wenn solche Perlen auch noch in der Substanz der Lungen, Leber und Nieren selbst vorkommen, oder diese Eingeweide überhaupt nicht von ganz guter Beschaffenheit sind, das Fleisch aber ein vollkommen gutes Aussehen hat, so darf letzteres nur um verminderten Preis auf der Freibank ausgehauen, erstere aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden. — Wenn nebst den Perlen und ungesunden Eingeweiden auch das Fleisch welk und mißfarbig ist, so ist der Verkauf und Genuß desselben ganz zu untersagen. RB. 32. N. 20.

Fliege. Die sehr schädliche Gerstenschnacke, Tipula hordei, deren Bezeichnung zur möglichsten Vertilgung. FAB. 15. S 873.

Flinten. Das Herumtragen von — ist den nicht Jagdberechtigten Personen verboten. CAB. 15. S. 150. S. a. Scheidenten. Gewehre.

Floßhandel. S. Holzhandel.

Floßwesen auf dem Neckar. Verordnung gegen das übermäßige Zusammenjochen der Flöße. RB. 11. N. 32. S. 151.

Floßstraße. Privilegium der Holzhändler Wolber u Comp. zu Herstellung einer auf der Wutach. DAB. 31. N. 45. FAB. 31. N. 48.

Floßmeister. Die — von der in Mannheim erbaut werdenden Flöße haben ihre Arbeiter bei Strafe von 10—20 rthlr. binnen 24 Stunden auf der Polizei anzuzeigen. MAB. 24. N. 41 ꝛc.

Flöße sollen nicht mehr als 24 Gefäß haben, und ein Gefäß in der Mitte höchstens 12 Schuh neu Maas breit seyn dürfen. MAB. 12. S. 359. CAB. 12. S 491.

Flug-Schriften. S. Druckschriften.

Flußbau. Die Vergütung des an Privatgütern durch Beifuhr und Lagerung der Flußbau-Materialien verursachten Schadens, soll durch das Amt zwischen der Flußbau-Inspektion und den Beschädigten in Güte vermittelt, in Entstehung aber über die Nothwendigkeit der Ueberlassung und die Entschädigung dafür unter Zuzug dreier Experten verhandelt, und von den Kreisdirektorien darüber entschieden werden. salvo recursu. Was auch beim Wasserbau gilt. FAB 28. N. 2.

— -Cassen, alte, deren Aufhebung. RB. 15. N. 5. S. 22.

— -Kosten, hiezu soll von allen Rhein-Orten ein Beitrag nach dem Steuer-Capital, dann ebenso von Orten an den Nebenflüssen Wuttach, Schlücht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Rench, Murg und Neckar gegeben; Orte, die am Rhein und einem Nebenfluß zugleich liegen, können nur zum Flußbau-Geld des Rheins angehalten werden. RB 16. N. 17. S. 72. 79.

— -und Straßenbau-Sachen sind dem Ministerium des Innern zugewiesen. RB. 19. N. 16. S. 91.

— -Bauten S. Dämme.

Flüssigkeits-Maaße. S. Maaße.

Fohlen-Geld. Die bisher als Fohlengeld erhobene Abgabe von 1 fl. 30 kr. für jedes lebendig auf die Welt gekommene Fohl in dem vormaligen Leibgestüts-Bezirk Stuttensee ist aufgehoben. RB. 22. N. 3. S. 16.

— -Waiden. Hiezu ist aus den Gemeinds-Waldungen, wo mehrere Privaten solche anzulegen wünschen, das Holz um billigen Preis, und wo ganze Gemeinden solche anlegen, wo möglich unentgeldlich abzugeben. CAB 32. N. 49.

Fonds für Unterstützungen und milde Zwecke. S. Minist. des Innern.

Forderungen über 75 fl. S. Zeugen-Beweis.

— der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskasse, müssen entweder sogleich nach der Vollendung oder nach Umständen monatlich oder Quartalweise bei den Staatsrechnern eingereicht, der Tag der Einreichung darauf von den Betheiligten, wie von den Staatsrechnern das Präsentatum beigesetzt werden. Nach 6 Monaten darf der Verrechner in LRS. 2271. bei Vermeidung der Selbstzahlung keine Forderung mehr honoriren, und ist es dem Gläubiger überlassen bei höhern Behörden die Zahlungs-Anweisung zu erwirken. RB. 27. N. 26.

Formularien zu Conscriptions-Listen. RB. 12. N. 23. S. 131.

— zu Erbvorladungen. RB. 11. N. 34. S. 157.

Formularien zu Fassionen zur Classensteuer, Heberegister. RB. 20. N. 18. S. 139. N. 19. S. 144.
— zu Nachtrag- und Abgangsregister. RB. 21. N. 1. S. 4.
— zu Registern der Gestüt-Anstalt. RB. 13. N. 23. S. 144.
— zu Notabilienbücher der Verrechnungen. RB. 20. N. 10. S. 55.
— zu Steuernachlaß-Berechnungen. RB. 17. N. 29. S. 115.
— zu Steuerexecutions-Listen ꝛc. RB. 18. N. 1. Beil.
Forst-Aemter, deren Stellung zu den Gemeinderäthen; wenn zwar letztere mit ersteren nicht coordinirt sind, so folgt noch nicht, daß die — ihre Auffoderungen in der Form von Verfügungen oder Befehlen erlassen können. RB. 32. N. 68.
— —, sind in Bezug der Bewirthschaftung der Großherz. Domänenwaldungen u. Jagden der Direction der Forste und Bergwerke, rücksichtlich der Forstpolizei Jagd und Gerichtsbarkeit den Kreisregierungen untergeordnet, den Bezirks-Justiz-Administrativ- und Verrechnungsstellen coordiniet. RB. 33. N. 14.
— - Organisation. Eintheilung des Großherzogthums in 14. landesherrliche Forstämter nebst den 2 in Mosbach und Tauber-Bischofsheim. Die Forstämter werden in Forstbezirke eingetheilt, und für jeden ein Bezirksförster mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt. Derselbe führt die Aufsicht über das zur Waldhut angestellte Personal, besorgt die Forstwirthschaft rücksichtlich der Gemeindswaldungen nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen, rücksichtlich der Domänen-Waldungen nach von Großh. Finanz-Minist. erhaltenden Instruction; er handhabt die Forstpolizei nach dem Gesetz v 28. Dec. 1831. über Beförsterung der Privat-Waldungen; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forstgesetz mit. Das Forstamt leitet die seiner Genehmigung bedürfenden Wirthschafts-Handlungen der Bezirksförster, beaufsichtet die übrige Dienstführung derselben, und wacht über die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen seines Dienstkreises. RB. 33. N. 14.
— - Beamte und Förster, welche Signaturmäßig auf den Bezug von Stamm- u. Stock-Gebühren Anspruch machen, können daneben keine Diäten anrechnen. RB. 23. N. 91.
S. a. Diäten.
— - Frevel. Strafe für bei Tag und Nacht verübte — ist der 3- resp. 6 fache Betrag des Schadens. RB. 13. S. 553.
— —; deren Bestrafung. S. Strafgerichtsbarkeit.
— —. Uebereinkunft zwischen der großherzogl. Badischen und großherzogl. Hessischen Regierung, gegenseitig zu treffenden wirksamen Maaßregeln zu Verhütung der — RB. 22. S. 19.
— - Frevler, die zum 4ten oder weitern Mal ergriffene. RB. 13. N. 33. S. 197.
—. Denunciations-Gebühr ist auch bei Holz-Diebstählen zu zahlen, und zwar bei Unvermögenheit der Frevler aus der Kasse des Wald-Eigenthümers, nur nicht einer Privatperson. Die Erkennung der Strafe eignet sich vor das Kreisdirectorium nur, wenn Einem Frevler mehr als 30 fl. Strafe angesetzt werden muß, oder, wenn unter den Mitschuldigen eine solidarische

Forſt-Frevler.
Verbindlichkeit eintritt; wo dann die Kreis-Directorial-Competenz und zwar collegialiſch eintritt. RB. 11. N. 8. S. 33. FAB. 16. N. 26. RB. 13. N. 10. S. 57. S. a. Waldfrevel.
Forſt-Gefälle ſollen von den Verrechnern nicht in loco der Debenten eingezogen, ſondern durch Ausſchreiben und Requiſition amtlicher Hülfe eingetrieben werden. RB. 11. N. 12. S. 50. FAA. 11. S. 418.
—-Gebühren. Bei Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen. CAB. 14. S. 457. S. Forſtgeſetz.
—-Recht in Privat-Waldungen. RB. 21. N. 3. S. 15. S Forſtgeſetz.
— — in Gemeinds-Waldungen, in wie weit die Forſtbehörde bei Holzverkäufen aus Gemeinds-Waldungen einzuwirken habe. RB. 19. N. 18. S. 113.
— —. In die jährliche Holzbedarfs-Liſte ſoll jeder Bedarf, er ſey zum Privatgebrauch oder Verkauf beſtimmt, aufgenommen werden. RB 21. N. 5. S. 37.
Siehe auch Holzſägen. Waldungen.
Förſter haben auſſer ihrer Diät von 1 fl. 30 kr. neben dieſer nicht auch noch Stockloosung anzuſprechen. FAB. 20. S. 525.
—, deren Vorladung zu Amt ſoll durch die Forſt-Inſpektion geſchehen. FAB. 11. S. 823. RB 12. N. 22. S. 128.
—, bei grundherrlichen kann in eilenden Fällen es an der gleichzeitigen Benachrichtigung des Grundherrn genügen; bloßen Jägerpurſchen ſind die Citationen offen unter Couvert an die betreffenden Förſter zuzuſchicken. Ibid.
—. Deren Beizug zur jährlichen Banngrenz-Begehung iſt zu den in vielen Gemeinden üblichen Banngrenz-Begehungen, bei welchen beſonders die Schulknaben und junge Leute um und über die Gemarkung geführt werden, um von ſolcher Kenntniß zu erhalten, nicht nöthig. Nur zu Berichtigung der Orts-Gemarkungs- und Wald-Grenzen im Fall eines Streites oder nöthig gewordenen Renovation der Markſteine, wo von Waldungen in der Orts-Gemarkung die Rede iſt, müſſen die — beigezogen werden. DAB. 24. N. 62. FAB. 24. N. 64. MAB. 24. N. 64.
—. Deren Averſen für Diäten bei den Gemeinden ſind aufgehoben, und ſind für Verrichtungen die Normalmäßige Diäten zu beziehen. FAB. 24. N. 20.
—, können von den Holz-Empfängern keine weitere Gebühren beziehen. CAB. 30. N. 47.
—. Sämmtlichen Forſtdienern iſt bei Strafe und nach Umſtänden ſelbſt Dienſtentlaſſung jede Bezug von Neben-Gebühren unterſagt. CAB. 31. N. 102. DAB 31. N. 105. FAB. 31. N. 102. MAB. 31. N. 101.
Siehe auch Bürgergenuß. Forſtſachen. Gemeindeordnung.
Forſt- und Jagdſachen. Aufhebung der von den Forſtſtellen dieſerhalb erhobenen Abgaben. S. Jagd- und Forſtſachen.
Die mit dem Großherzogthum Heſſen beſtehende Uebereinkunft wegen Beſtrafung der in den Gränz-Waldungen verübten Forſtfrevel. Die betretenen Forſtfrevler ſind zuvörderſt der Polizeibehörde in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, zum Informativ-Protokoll, und einer von der betr. Forſtbehörde vorzunehmenden Schadensabſchätzung vorzuführen, und ihrer Heimathsbehörde zur Beſtrafung abzuliefern. RB. 30. N. 10.

Forst- und Jagdsachen.

Uebereinkunft mit dem Königreich Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel. Die Regierungen lassen die Forstfrevel ihrer Unterthanen, in den Waldungen des andern Gebiets begangen, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen, wie wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären. Die wechselseitig verpflichteten Forstbeamten können Haussuchung im Gebiet des andern Staats durch den Ortsvorstand veranlassen. Ein Forst- u. Polizeibeamter kann einen Frevler, den er nicht kennt, arretiren, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abführen. Den betreffenden gerichtl. verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels soll gleicher Glaube wie den inländischen zustehen. Strafe und Gerichtskosten gehören dem Staat, wo der Frevler wohnt, und nur Schadenersatz und Pfandgebühr werden an den Staat übermacht, wo der Frevel begangen worden ist. RB. 33. N. 3.

Die bessere Ordnung bei den gemeinschaftlichen Holzhieben betreff. MAB. 25. N. 60.

In welchen Fällen die Forstmeister und Förster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen Diäten auszusetzen berechtigt sind. RB. 28. N. 7. CAB. 29. N. 33. DAB. 29. N. 25. FAB. 29. N. 26. MAB. 29. N. 28. 61.

Forstamts-Actuarien können, da sie nach §. 36. des Diäten-Reglements in dem Gefährt des mit Pferd-Fourage besoldeten Beamten mitzunehmen sind, keine Fuhrgebühr oder Rittlohn aufrechnen. Auch können die besoldeten Actuare bei Waldfreveltätigungen den Gemeinden für Geschäfte in loco, mögen sie vor oder nach der Waldfreveltätigung gefertigt sein, ausser der Abschrift des Thätigungs-Protocolls keine Diäten aufrechnen. FAB. 28. N. 65.

Die Diätenzettel der Förster für Verrichtungen in Gemeinds-Waldungen sind — von den Ortsvorgesetzten beurkundet — an die Forstämter quartaliter abzugeben, von diesen mit den andern Zetteln über Landes-, Standes- und Grundherrl. Corporations- und Privat-Waldung zu vergleichen, daher letztere nicht früher zur Decretur einzubefördern, bis alle Zettel geprüft und verglichen sind. MAB. 29. N. 22. DAB. 29. N. 34. FAB. 29. N. 32. CAB. 29. N. 29. MAB. 29. N. 38.

Gegen Verzögerung der Decretur, Einholung der Holzverst.-Protocolle aus Gemeinds-Waldungen. CAB. 29. N. 29. MAB. 29. N. 32. DAB. 29. N. 34. FAB. 29. N. 33.

In Bezug auf die nothwendige Beiwohnung des Forst-Personals bei Holz-Versteigerungen wird bestimmt, daß 100 Wellen einem Klafter Holz gleichkommt. DAB. 29. N. 51. FAB. 29. N. 66.

Bei Harz- und Gras-Versteigerungen in Gemeinds-Waldungen ist die Anwesenheit der Förster ganz unnöthig, und wird dafür auch keine Diät passirt. DAB. 29. N. 42. u. 66. FAB. 29. N. 69.

Bei Spänholz-Verkauf in den Gemeinds-Waldungen hat der Förster nur anzuwohnen, wenn nachgewiesen ist, daß die Quantität Späne der — von 20 Klaftern Holz gleichkommen. DAB. 29. N. 77. FAB. 29. N. 75.

Bei Holz-Versteigerungen aus Stiftungs-Waldungen haben die Förster anzuwohnen. DAB. 32. N. 55.

Forst- und Jagdsachen.

Unter „Anwohnung“ des Förſters bei Holzverſteigerungen, iſt die Leitung derſelben verſtanden. CAB.30. N.49. DAB.30. N.54. FAB 30. N.51. S. neues Geſetz. §. 78.

Das Geſetz über die Beförſterung von Privatwaldungen findet auch auf Lehenwaldungen Anwendung, inſofern das Nutz-Eigenthum einem Privaten zuſteht. CAB. 33. N. 48. DAB. 32. N. 71.

Bei Lehenwaldungen der Stiftungen haben die Stiftungs-Verwaltungen dieſelbe Verpflichtung wie bei Bauern-Leben die Domänen-Verwaltungen. CAB. 33. N. 48. DAB. 33. N. 48. MAB. 33. N. 64.

Auch jene Bau- und Sägſtämme, die von Waldeigenthümern in ihren Privat-Waldungen zum eigenen Bedüefniß, zwar ohne Forſtliche Anweiſung gefällt werden, ſollen vor der Verbeingung aus dem Wald mit dem Forſtlichen Waldzeichen (jedoch unentgeldl.) angeſchlagen weeden. RR. 24. N. 16.

Das Verbeingen derſelben ohne ſolches Bezeichnen, unterliegt einer arbiträren Steafe. DAB. 29. N. 50.

Zur gewöhnlichen Huth der Gemeindswaldungen bedarf es nicht gerade eines geprüft und recipirten Forſt-Individuums, ſondern es können auch ſonſtige fähig und redliche Männer dazu vorgeſchlagen werden DAB. 29. N. 51.

Das Holz auf den Allmenden ſteht unter der Aufſicht der Forſtbehörden, und die Gemeinden können damit nicht nach Willkühr handeln. DAB. 24. N. 18.

Zu Beförſterung und Huth der Waldungen zweier oder mehrerer Gemeinden, mag, wenn ſie ſo gelegen ſind, daß ſie von einem Förſter füglich beaufſichtigt werden können, ein eigener Förſter dazu aufgeſtellt weeden, wogegen ſie dann von der Beförſterungs-Steuer frei ſind. DAB. 29. N. 28. FAB. 29. N. 29.

Die Lokalbeſichtigung über die richtige Verwendung des aus Gemeinds-Waldungen abgegebenen Bauholzes, ſobald das Bauholz einmal richtig abgegeben und aus dem Wald abgeführt iſt, gehört nun nicht mehr zur Obliegenheit der Revierförſter, ſondern zu jener der Orts-Polizei. Jedoch haben die Förſter, ſoweit ſie den Holzabgaben aus Gemeindswaldungen noch beizuwohnen haben, den Ortsvorſtänden von der jeweiligen Abgabe in quali et quanto Nacheicht zu geben. CAB. 29. N. 70. DAB. 29. N. 69. FAB. 29. N. 75.

Ein Auftrag an landesherrl. Förſter zur Huth von Privat- Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen kann nur ausnahmsweis geſchehen, wenn die Aufſtellung von Gemeinds-Angehörigen als Waldhüter nicht ausführbar iſt. Nie kann unter dem Titel eines Auftrags zur Waldhut dem Förſter eine Geldbelohnung oder Beinutzung bewilligt werden; auch iſt ein ſolcher Auftrag aufkündbar. FAB. 29. N. 75.

Wenn eine Unterſuchung über Waldfrevel, die ſich zur Correctionshaus-Strafe eignen, wegen formell oder materiellen Mängeln nochmals vorgenommen werden muß, ſo kann dieſe zur Erſparung von Zeit und Koſten von den Bez.-Aemtern allein geführt, muß aber am Schluß dem Forſtamt zur Einſicht und etwaigen Erinnerung mitgetheilt werden CAB. 29. N. 31.

Forſt- und Jagdſachen.

Geſetz über die Beförſterung der Gemeindswaldung. AB. 32. N. 51. 67. AB. 33. N. 12. DAB 32. N. 78. FAB. 32 N. 71. CAB. 32. N. 69. DAB. 33. N. 30. CAB. 29. N. 89. DAB. 29. N. 92. FAB. 29. N. 89. CAB. 30. N. 61. 73. DAB. 30. N. 61. 70. FAB. 30. N. 50. 60. MAB. 30. N. 59. 64. CAB. 32. N. 46. DAB. 32. N. 70. FAB. 32. N. 48. MAB. 32. N. 78. CAB. 33. N. 49. DAB. 33. N. 51. FAB. 33. N. 48. MAB. 33. N. 49.

Siehe jetzt das neue Forſtgeſetz. Gemeinde-Ordn. u. BAG.

Der Verkauf von Bürger-Gabholz. S. Gabholz.

Forſtgeſetz, neues.

Inhalts-Anzeige

		Zahl der Paragraphen.
	Erſter Theil.	
	Von der Forſt-Polizei	1 bis 99
1ſter Abſchn.	Verwaltung der Forſtpolizei	1 — 8
2ter Abſchn.	Forſtpolizeiliche Vorſchriften im Allgemein.	9 — 71
1ſtes Cap.	Von der Bewirthſchaftung der Waldungen im Allgemeinen	9 — 31
2tes Cap.	Von Gewinnung der Forſtnebenprodukte	32 — 56
3tes Cap.	Vom Bauen in der Nähe der Waldungen	57 — 59
4tes Cap.	Von Abwendung der Feuersgefahr	60 — 68
5tes Cap.	Von den Maaßregeln gegen die Angriffe der Inſekten	69 — 70
6tes Cap.	Dispenſation von forſtpolizeilichen Vorſchriften	71
3ter Abſchn.	Beſondere forſtpolizeiliche Vorſchriften nach Verſchiedenheit der Waldeigenthümer u. der Lage der Waldungen	72 — 99
1ſtes Cap.	Von den Waldungen des Staates	72
2tes Cap.	Von den Waldungen der Gemeinden	73 — 84
3tes Cap.	Von den Waldungen der Körperſchaften	85
4tes Cap.	Von den Waldungen der Standes- und Grundherren	86
5tes Cap.	Von den Waldungen der Privaten	87 — 93
6tes Cap.	Von den Waldungen an den Flußufern	94 — 99
	Zweiter Theil.	
	Von den Forſtberechtigungen	100—136
1ſter Abſchn.	Allgemeine Beſtimmungen	100 — 105
2ter Abſchn.	Von den einzelnen Berechtigungen	106 — 133
1ſtes Cap.	Von dem Beholzungsrechte	106 — 120
2tes Cap.	Von dem Waidrechte	121 — 124
3tes Cap.	Vom Laub- und Streurechte	125
4tes Cap.	Von dem Rechte zur Maſt und zum Eckerich	126 — 129
5tes Cap.	Vom Rechte zum Harzſcharren und Theerſchwellen	130
6tes Cap.	Von dem Rechte zum Trüffelſuchen	131
7tes Cap.	Von der Trift- u. Weggerechtigkeit, vom Recht zur Viehtränke	132 — 133
3ter Abſchn.	Von Ablöſung der Forſtberechtigungen	134 — 136
	Dritter Theil.	
	Von Forſtfreveln.	137 bis 219
1ſte Abtheil.	Ueber Vergehen und Strafe	137 — 178
1ſter Abſchn.	Vergehen und Strafe im Allgemeinen	137 — 157
2ter Abſchn.	Einzelne Vergehen u. Strafbeſtimmungen	158 — 178
1ſtes Cap.	Frevel durch Entwendung	158 — 172
2tes Cap.	Frevel durch Beſchädigen und Uebertretung forſtpolizeilicher Vorſchriften	173 — 178
2te Abtheil.	Verfahren zur Abwendung u. Beſtrafung der Forſtfrevel	179 — 220
1ſter Abſchn.	Von dem Forſtſchutze	179 — 199
1ſtes Cap.	Vom Hutzperſonal	179 — 184
2tes Cap.	Dienſtführung der Waldhüter	185 — 187
3tes Cap.	Verhaft, Pfändung und Beſchlagnahme	188 — 199
2ter Abſchn.	Von der Freveltätigung	200 — 216
1ſtes Cap.	Von dem Richter	200 — 201
2tes Cap.	Unterſuchung und Erkenntniß	202 — 213

Forſtgeſetz, neues.

	Zahl der Paragraphen.
3tes Cap. Vom Rekurſe	214 — 216
3ter Abſchn. Von dem Strafvollzuge . . .	217 — 219
Tranſitoriſche Beſtimmungen	220

— —, vom 15. Decbr. 1833, tritt mit dem 1. Mai 1834 in Kraft, von welchem Tage an die Wirkſamkeit früherer Geſetze u. Verordnungen in Forſtſachen aufhört. (§. 220.) RB. 34. N. 2.

§. 1. Die Verwaltung der Forſtpolizei richtet ſich in allen Fällen nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes. — Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperſchaften ernannten Forſtbeamten ſind den vom Staate aufgeſtellten Oberbehörden in Forſtſachen untergeordnet.

§. 2. Als Forſtbeamte, einſchließlich der Bezirksförſter, können nur diejenigen angeſtellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forſtfache geprüft und für befähigt erklärt worden ſind. — Die Anſtellung der Forſtbeamten der Stands- und Grundherren, Gemeinden oder Körperſchaften bedarf der Staatsgenehmigung. — Alle Forſtbeamte ſind vor ihrem Dienſtantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen und haben, ſoweit ſie auf gleicher Dienſtſtufe ſtehen, gleiche Amtsgewalt.

§. 3. Vor zurückgelegtem 21. Jahre kann Niemand zu einer Anſtellung im Forſtweſen gelangen.

§. 4. Die Dienſtſtellen im Fache der Forſtverwaltung ſind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar. Mit Zuſtimmung Desjenigen, der den Forſtdiener ernannte, kann jedoch die Staatsforſtbehörde bei beſondern Verhältniſſen eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift geſtatten.

§. 5. Den Forſtbeamten und dem untergeordeten Forſtperſonale iſt unterſagt, Holz oder andere Forſtprodukte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forſtprodukte als Hauptſtoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem ſolchen Gewerbe, beziehungsweiſe Handel Anderer Theil zu nehmen. Nur mit beſonderer Erlaubniß der Staatsforſtbehörde und mit Zuſtimmung Desjenigen, der ſie ernannte, können ſie Waldgüter, Weiden oder Gräſereien kaufen oder pachten, oder Wirthſchaft treiben.

§. 6. Wer zur Ausübung der Forſtpolizei berechtigt iſt, hat den damit verbundenen Koſtenaufwand zu tragen. Die Gemeinden und Körperſchaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförſterung (Bewirthſchaftung) ihrer Waldungen durch ſtaats- ſtandes- od. grundherrl. Förſter beſorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgeſetz zu beſtimmende Zuſatzſteuer, und nebſtdem an die Förſter die tarordnungsmäßigen Diäten: 1) für die gewöhnlichen Verrichtungen a. bei Brandholzanweiſungen über 20 Klafter, oder bei Stammholzanweiſungen über 300 Kubikfuß; b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermeſſen des Stammholzes; c. bei Eckerichsbereitungen, es mag über die Nutzung des Eckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Samens Beſtimmung getroffen werden: d. bei dem Anweiſen der Laub- Wald- und Leſeholzdiſtrikte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Cultur zu legenden Schläge; e. und bei Beſorgung der genehmigten Culturen —

ſodann 2) für außergewöhnliche Geſchäfte: a. bei Grenzberichtigungen; b. bei Waldtaxationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienſtbarkeiten; c. bei Lokalaugenſcheinen, in Fällen, wo die Cultur des Waldes verändert werden ſoll; d. und bei Augenſcheinen nach eingetretenen nachtheiligen Naturereigniſſen oder beſondern waldverderblichen Unordnungen. Für die unter Nr. 2 angeführten außergewöhnlichen Geſchäfte bezieht auch der Forſtmeiſter, in ſo fern er nach den von der Regierung zu erlaſſenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten.

§. 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forſtdiener eine Waldart; dem Waldeigenthümer iſt überlaſſen, ein Controlzeichen zu haben; von der Art und dem Controlzeichen iſt der Abdruck ſowohl dem einſchlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forſtamte zu hinterlegen.

§. 8. Die Forſtbehörden beſorgen und leiten die Waldwirthſchaft, weiſen die Hölzer und Forſtnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forſtpolizei, — hinſichtlich der Privatwaldungen; alles dieſes jedoch nur in ſo weit, als es das gegenwärtige Geſetz ausdrücklich verordnet. (§. 87 — 93.) — Werden ihre Anordnungen nicht vollzogen, oder entſteht überhaupt Streit in Anwendung der Forſtpolizeigeſetze, ſo verfügen die polizeilichen Verwaltungsſtellen das Geſetzliche auf den Antrag, beziehungsweiſe nach Vernehmung der Forſtbehörde. — Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen ſtehen, unterliegen der forſtpolizeilichen Aufſicht nicht.

§. 9. Die Forſte ſind ſo zu bewirthſchaften, daß mittelſt des Abtriebs der haubaren Beſtände ohne Zeitverluſt vollkommene junge Waldungen erzogen werden. — Kahle Abtriebe können aus beſondern Gründen ausnahmsweiſe nur von der Staatsforſtbehörde geſtattet werden.

§. 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zuläſſige geringſte Alter beſtimmt: 1) In Hochwaldungen: a. für Eichen 120 Jahre, b. für Buchen 70 Jahre, c. für Roth- und Weißtannen 70 Jahre, d. für Forlen 60 Jahre. 2) In Niederwaldungen: a. für harte Hölzer 25 Jahre, b. für weiche Hölzer 15 Jahre, c. für Schälwaldungen 12 Jahre. — Bei gemiſchten Beſtänden richtet ſich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrſchenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. 11. In den Hochwaldungen müſſen die Standbäume ſo übergehalten werden, daß deren Aeſte in den äußerſten Zweigen ſich beinahe berühren, und daß auf ſolche Weiſe die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann. — Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagſtellung zugelaſſen.

§. 12. So weit ſich unter dem Schutz dieſer dunkeln Schlagſtellung ein gedrungener Aufſchlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von 3 bis 5 Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erſtarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden. — Die jungen Beſtände ſind von Zeit zu Zeit und bis ſie haubar werden, von dem unterdrück-

ten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden Holz zu reinigen, oder zu durchforsten.

§. 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Lassreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§. 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§. 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende Aprils gefällt werden.

§. 16. Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen. — Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§. 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner zu einem besondern Gebrauche nöthigen Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§ 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe. — Ist dieß nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§. 19. Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet, oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen aber nicht über acht Zoll Höhe erhalten. — Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§. 20. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe. — In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen. — Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§. 21. Zu Besenreis, zum Binden von Wellen und von Garben, zu Erbsenreis, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§. 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden. — Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im

Forſtgeſetz, neues.

Einverſtändniſſe mit dem Förſter, beſtimmte Wochentage und die jeweiligen Diſtricte feſtzuſetzen.

§. 23. Das Beſchlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs verſehenen Schlägen iſt verboten. Die Stämme, und die zum Handel beſtimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchſes ſo weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig iſt.

§. 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen, darf nur an öden, mit jungem Nachwuchſe nicht beſtandenen Stellen geſchehen. — Die dadurch entſtandenen Gruben müſſen ſogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

§. 25. Wo ein Aufſchlag oder Anflug vorhanden iſt, ſoll derſelbe bei Aufſtellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geſchont werden.

§. 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelſt Schleifens iſt unzuläßig, ausgenommen bei Schnee, oder wo ſonſt die Oertlichkeit es nothwendig macht. — Das Raff- und Leſeholz darf im Walde nicht geführt, ſondern nur getragen werden.

§. 27. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten darf nicht zur Nachtzeit geſchehen.

§. 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einſchließlich vollzogen werden. — Iſt die Waldräumung in Hochgebirgen, in ſumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, ſo hat der Förſter dazu eine weitere Friſt zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, ſobald nur die Witterung ſie möglich macht, zu geſchehen. — In Hochgebirgen und ſumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforſtbehörde die Ermächtigung zur ſpätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§. 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelaſſen werden, alle unnöthigen Pfade, Wege und Teiſten ſollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§. 30. Das Brennholz muß zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Weite und 4 Fuß Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden. — Das Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird geſpalten; alles ſchwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgeſetzt. — Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, ſo müſſen dieſe eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmeſſer von 1 Fuß erhalten. — Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältniſſe kann die Staatsforſtbehörde auf den Antrag der Gemeinden geſtatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu beſtimmenden Länge von mehr oder weniger als 4 Fuß aufgeſetzt oder aufgebunden werden. — Wo Holz an Berechtigte abzuliefern iſt, bleibt es hinſichtlich der Stärke deſſelben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

Forſtgeſetz, neues.

§. 31. Jeder Wald muß innerhalb 5 Jahren, von Verkündung dieſes Geſetzes an, mit bleibenden Grenzmarken verſehen, vermeſſen, ſeinen Grenzen nach beſchrieben und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthſchaftung im Naturalertrag ſummariſch angeſchlagen werden, mit der im §. 88. beſtimmten Ausnahme. — Von den Urkunden über die Vermeſſung, Grenzbeſchreibung und Abſchätzung, ſo wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Koſten der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe Copien bei dem betreffenden Forſtamte niedergelegt. — Die neueſte Vermeſſung unterbleibt, wenn eine ſolche bei einem Walde, beziehungsweiſe bei einem Theil deſſelben bereits geſchah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden iſt, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue geſetzliche geſchehen kann. — Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermeſſung, Beſchreibung oder Abſchätzung ſeines Waldes binnen der feſtgeſetzten 5 Jahre nicht vollziehen können, ſo wird auf Angabe dieſer Gründe und nach Erfund derſelben die Staatsforſtbehörde hierzu eine weitere angemeſſene Friſt beſtimmen.

§. 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehwalde nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz a. im Laubholz ein Alter von 35 Jahren, b. im Nadelholz ein Alter von 30 Jahren mindeſtens erreicht hat. — In Niederwaldungen kann eine Walde a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter 25 Jahren, b. in Eſchen, Erlen, Birken und überhaupt weichem Holz nicht unter 12 Jahren Statt finden. Bei gemiſchten Beſtänden wird auf das Alter der vorherrſchenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes geſehen.

§. 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einſchließlich Statt finden. Er hört jedenfalls auf, ſo bald auf demſelben Diſtricte eine Maſtwalde eintritt.

§. 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Waidevieh in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtwalde iſt nur da zuläßig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt iſt. In dieſen Fällen muß daſſelbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§ 35. Die zur Walde oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn ſie nicht durch beſondere Rechtstitel ihre beſtimmte Richtung erhalten haben, von dem Förſter ausgezeichnet.

§. 36. Das Waiden der Schafe und Geiſen in Waldungen findet nicht Statt. Wegen örtlicher Verhältniſſe kann die Forſtbehörde mit Zuſtimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen geſtatten.

§. 37. Jedes Stück Waidvieh mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle verſehen ſeyn.

§. 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinſchaftliche Hirten anzuſtellen. — Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder ſelbſt auf die Waidwalde führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgeſondert von der Gemeindeheerde, führen laſſen. — Wo ein Waidrecht der Gemeinde nicht zuſteht, ſondern einzelnen Güterbeſitzern allein, oder in Gemeinſchaft mit Andern ein Wald-

recht in fremder Waldung zukommt, haben auch dieſe allein oder in Gemeinſchaft einen Hirten aufzuſtellen.

§. 39. Das Grasen iſt nur auf den Strecken zuläßig, welche die im §. 32 feſtgeſetzte Schonungszeit überſchritten haben.

§. 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von ſtehenden Bäumen zum Viehfutter iſt unterſagt. — Bei großem Futtermangel kann der Förſter, nach gepflogenem Augenſchein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zuſtimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulaſſen.

§. 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooſes und der Nadeln kann nur Statt finden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von 40 Jahren und das Nadelholz ein ſolches von 30 Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn ſie 15 Jahre, und von weichem Holze, wenn ſie 12 Jahre alt ſind; jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb 3 Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

§. 42. Einzelne Diſtricte, welche beſonders mageren Boden haben, oder an ſteilen Sommerwänden oder ſteilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§. 43. Das Streuſammeln findet nur an den Tagen Statt, welche von der Forſtbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten feſtgeſetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden. — Ohne beſondere Bewilligung der Forſtbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geſchehen.

§. 44. Zu Eckerich und Maſt dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Beſamung der Schläge überflüſſig ſind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieſer Benutzung wegen ſich an den Förſter zu wenden.

§. 45. Für das Einſammeln des Eckerichs ſind von der Forſtbehörde nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten beſtimmte Tage feſtzuſetzen. — Das durch Zuſammenrechen der Maſt aufgehäufte Laub iſt ſogleich wieder auseinander zu ſtreuen. — Das Abſchlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen iſt unſtatthaft.

§. 46. Die Dauer der Maſt darf 3 Monate nicht überſchreiten. — Vier Wochen vor dem Anfang der Maſt wird den Gemeinden von dem Förſter bekannt gemacht, in welchen Diſtricten der Maſtbenutzung Statt zu geben ſey.

§. 47. Der Förſter ſetzt, ehe der Eintrieb geſchieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs feſt, wie viel Schweine eingeſchlagen werden können.

§. 48. Wer die Maſt benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufſicht eines Hirten zu ſtellen. Die einzuſchlagenden Schweine müſſen mit einem für jede Gemeinde verſchiedenen Brandzeichen, wovon der Förſter einen Abdruck aufbewahrt, verſehen ſeyn.

§. 49. Das Harzen hat nur in Schlägen Statt, welche ein Alter von 50 Jahren erreicht haben. — Der Förſter bezeichnet die zu Samenbäumen beſtimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden ſoll. Er beſtimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewähl-

ten andern Stämmen die Anzahl der an denſelben, je nach ihrer Stärke, zuläßigen Lacken.

§ 50. Ein und derſelbe Diſtrict kann erſt nach Verlauf von 2 Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden. — Wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe kann die Forſtbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweiſe geſtatten — Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzſchareen muß mit der Mitte des Monats September beendiat ſeyn.

§. 51. Der Diſtrict für das Graben der Kienlöcke und die Dauer der Befugniß ſind von der Forſtbehörde ſo zu beſtimmen, daß der Holzzucht kein weſentlicher Nachtheil zugehe. — Der Benutzende iſt verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§. 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Anſaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forſtbehörde verboten werden.

§. 53. Werden Bienen in Waldungen ausgeſetzt, ſo hat der Förſter die dazu unſchädlichen Orte anzuweiſen.

§. 54. Das Aufſuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, ſondern nur im Stangenholz und an ſolchen Stellen geſchehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachſen ſind.

§. 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfſtichen in Waldungen iſt vom Förſter der möglichſt unſchädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweiſen.

§. 56. Bei dem Schürfen in Waldungen iſt die Holzcultur ſo viel als möglich zu ſchonen; der Förſter iſt von Demjenigen, der ſchürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeſchlagen werden ſoll. — Verlaſſene Gruben ſind jederzeit einzuebnen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derſelben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden. — Das Wiederherſtellen und Erweitern von erlaubter Weiſe bereits beſtandenen Gebäuden iſt unter dieſem Verbote nicht begriffen. — Beſchränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forſtpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§. 58 Die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zuſammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weilee, wozu ſie gehören, einen geſchloſſenen Ort bilden, ſie gilt auch nicht bei iſollrt ſtehenden Privatwaldungen unter 100 Morgen.

§. 59 Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57 kann die Staatsforſtbehörde nur nach Vernehmung des Forſtamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Bauſtelle an gerechnet, Waldungen beſitzen. — Wird ein ſolches Bauweſen ausnahmsweiſe erlaubt, ſo darf darin gleichwohl, ſo fern ſich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erſtreckt, keine Werkſtätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

Forſtgeſetz, neues.

§. 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen ſind die Plätze mit Zuſtimmung des Förſters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aeſten der nächſten Bäume wenigſtens 15 Schritte entfernt ſeyn, und auf einen Abſtand von vier Schritten von den Kohlplatten ſind alle feuerfangenden Gegenſtände wegzuräumen. — Der Schritt iſt im Zweifel hier und überall zu $2\frac{1}{2}$ Schuh zu rechnen.

§. 61. Der Köhler iſt verpflichtet, den Förſter oder Waldaufſeher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu ſetzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er ſich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Waſſervorrath bereit halten.

§. 62. Bei ſtürmiſchem Wetter iſt der Köhler ſchuldig, einen Windſchirm aufzuſtellen; unter ſolchen Umſtänden darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr friſcher Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derſelben geſchehen.

§. 63. Dieſelben Vorſchriften, wie für das Kohlenbrennen (§. 60—62) gelten auch für das Aſchebrennen.

§. 64. In Waldungen oder in einer Nähe derſelben von 50 Schritten, ſo wie auf einem an den Wald anſtoßenden Torfmoore, darf ohne beſondere Erlaubniß des Förſters, der mit Ertheilung derſelben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§. 65. Ausgenommen von der Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen iſt: a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdiſtricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewieſenen Schlägen, ſo wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unſchädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen. Eben ſo iſt ausgenommen: b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig iſt. — Hiebei iſt die Vorſicht zu beobachten, daß das Feuer wenigſtens 10 Schritte vom Walde und 4 von den Standbäumen oder Standreisern entfernt bleibe, und dieſer Zwiſchenraum wund geſcharrt werde. — Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen iſt zwar in der Regel unzuläßig, wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe kann aber die Forſtbehörde im Einverſtändniß mit dem Bürgermeiſter eine Ausnahme bewilligen.

§. 66. Die Waldhüther, die Holzhauer und die Steinbrecher und Diejenigen, welchen ſonſt noch gemäß dem §. 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe deſſelben ertheilt wird, ſind verbunden, daſſelbe beim Weggehen auszulöſchen.

§. 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigſtens 15 Schritte von dem Saume des Waldes entfernt iſt.

§. 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine beſondere Verordnung das Geeignete verfügen.

§. 69. Wenn ſchädliche Inſekten die Forſte anfallen, ſo hat die Forſtbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derſelben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

— Müſſen in beſondern Fällen die angegriffenen Stämme ſelbſt gefällt werden, ſo ſind ſie unverzüglich entweder aus dem Walde zu ſchaffen, oder die Rinde iſt davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebſt dem, nach Abſonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebſt dem unter den gehauenen Stämmen zuſammen gerechten Mooſe im Walde zu verbrennen.

§. 70. Der Fang der Meiſen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, ſo wie das Ausnehmen oder Zerſtören der Neſter derſelben iſt verboten.

§. 71. Von vorſtehenden polizeilichen Vorſchriften können die Staatsverwaltungsſtellen nach Vernehmung der Forſtbehörden und vorausgeſetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerſpreche, in den Fällen dispenſiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach beſondern Umſtänden im Intereſſe der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthſchaft, oder der Gewerbe dringend geboten wird. — Eine beſondere Inſtruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispenſation zu ertheilen haben.

§. 72. Waldausſtockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag überſteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forſtpolizei und beziehungsweiſe die obere Leitung derſelben zuſteht.

§. 73. Der jährliche Wirthſchafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förſter und dem Gemeinderath gemeinſchaftlich entworfen, das Forſtamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und deſſen Vollzug zu verfügen.

§. 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, ſowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen iſt, in ein Verzeichniß gebracht, ſolches im Monate April an die Forſtbehörde abgegeben, von dieſer geprüft und ſpäteſtens im Auguſt genehmigt, beziehungsweiſe auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt. — Beſondere Geſuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berückſichtigt.

§. 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthſchaftsplans nimmt der Förſter die Holzanweiſungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor. — Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geſchieht durch Anſchlagen des Waldhammers, und zwar der erſtern durch Anſchlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebſtellen, ſo, daß das Zeichen an den Stumpen ſichtbar bleibt.

§. 76. Iſt das angewieſene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, ſo wird es von dem Förſter aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermeſſen, und ſonach das Ganze mit der vom Förſter beurkundeten Aufnahmsliſte, welche auch den Geldanſchlag des zum Verkaufe beſtimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwieſen. — Baumſtämme, Nutzholz und Sägklötze ſind bei der Aufnahme und Abmeſſung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeſchlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

Forſtgeſetz, neues.

§. 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock beſtimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förſter gezeichnet und dem Werthe nach abgeſchätzt.

§. 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forſtbehörde ſich nicht zu befaſſen, ſondern dieſelbe dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß zu überlaſſen, jedoch müſſen die Verſteigerungsbedingniſſe vor der Bekanntmachung dem Förſter zur Einſicht mitgetheilt, und deſſen Erinnerungen, ſo weit ſie ſich auf die Forſtpolizei beziehen, müſſen beachtet werden. — Nach beendigter Steigerung iſt das Protokoll dem Förſter zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beiſetzung ſeiner Beurkundung mitzutheilen.

§. 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, ſondern müſſen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinſchaft aufgemacht werden.

§. 80. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgeängt iſt, wird nach dem Cubicfuß vermeſſen und abgegeben. — Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht Statt.

§. 81. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich iſt, und da, wo der ſteilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, ſondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen iſt, kann das Ganze unter Aufſicht gefällt, abgeängt und ausgeäſtet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermeſſung in Looſe abgeſondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Cubicfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen ſind.

§. 82. Eine Vertheilung u. Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke iſt nur zuläſſig, wenn die Gemeindeverſammlung mit wenigſtens zwei Dritteln aller Stimmen es beſchließt, und unter der weitern Bedingung, daß a. alle Bezugsberechtigte das Holz gleichzeitig und unter Aufſicht fällen und heimführen, und daß nebſtdem b. die Geſammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derſelben, ſich für den Fall, da nicht angewieſenes Holz, beziehungsweiſe in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreis gefällt, und der Frevler ſelbſt nicht ausgemittelt würde, zum Erſatz des weitern Werthes und weitern Schadens (§. 158) verpflichtet. c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermeſſung der Stämme und die Abzählung des vorerſt aufzuklafternden Brennholzes durch den Förſter noch vor der Abfuhr geſchehen.

§. 83. Von allen Holzanweiſungen, Aufnahmen und Vermeſſungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufſichtigen beſtehenden Geſchäften, welche der Förſter in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derſelbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und dieſem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausſchuſſes überlaſſen.

§. 84. Die von einer Gemeinde beſchloſſenen Waldausſtockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforſtbehörde bewilligt werden.

Forstgesetz, neues.

§. 85. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§. 73, 74, 75, 76, 78, 80, 83 und 84 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

§. 86. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt. — Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§. 87 — 93 wird durch die Staats-, Forst- und Polizeistellen geführt.

§. 87. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung der Forstbehörde gegen sie, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze, findet nur in den Fällen der folgenden §§. Statt.

§. 88. An die Vorschriften des §. 31, jedoch nur hinsichtlich der Versteinung, Grenzbeschreibung und Vermessung der Waldungen, der §§. 27 und 34 wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Waiden zur Nachtzeit, der §§. 60—68 wegen Abwendung der Feuersgefahr, des §. 69 wegen Vertilgung der Insecten, und des § 70, so weit darin vom Verbot des Mäusefangs die Rede ist, sind Privatwaldbesitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter. — Eben so findet die Vorschrift des §. 23 auf Privatwaldungen in so weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und so weit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind.

§. 89. Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Staatsforstbehörde erhalten hat. Wenn die Bewirthschaftung eines Waldes die Zerstörung desselben befürchten läßt, ohne daß der Eigenthümer die Erlaubniß zur Culturveränderung erhalten hat, so kann die Forstbehörde, vorbehaltlich der durch den §. 178 angedrohten Strafe, die Fortsetzung eines solchen Verfahrens untersagen. Soweit diese Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist, kann der Eigenthümer außerdem noch angehalten werden, den Bestand des Waldes nach Anordnung der Forstbehörde wieder herzustellen. Kommt der Waldbesitzer, der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligenden Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde oder von Amtswegen eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftsmäßigen Arbeiten von der Forstbehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Culturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Culturarbeiten zu bestreiten,

die ſofort von der Forſtbehörde anzuordnen und zu vollziehen ſind. — Vorſtehende Beſtimmungen finden jedoch auf Waldungen bis auf 25 Morgen einſchließlich, in ſo fern ſie abgeſondert liegen, keine Anwendung.

§. 90. Wenn der Privatwaldbeſitzer, der einen weniger als 25 Morgen enthaltenden Wald ausoedete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, ſo wird demſelben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forſtbehörde oder von Amtswegen aufgetragen, binnen ſechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder ſie auf andere Art zu cultiviren, worauf, wenn dieß nicht geſchieht, das im vorhergehenden §. beſtimmte Verfahren eintritt.

§. 91. Wo durch die Bewirthſchaftung einer Privatwaldung, die einem Dritten darauf zuſtehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und ſoll die Forſtbehörde nur auf Requiſition des Richteramtes einſchreiten.

§. 92. Auch den Beſitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbeſtandsfoeſten ſteht unter obigen Beſtimmungen die freie Bewirthſchaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der beſtehenden lehens- und landrechtlichen Beſtimmungen zu. — Waldungen, die nur in Todbeſtand gegeben ſind, oder ſich ſonſt in fremder Nutznießung §. 105 befinden, werden, je nach der Eigenſchaft des Grundeigenthümers als Staats-, Gemeinds-, Körperſchafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 93. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinſchaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperſchaft nur ein, nach dem LRS. 577. b. g. der Theilung unterworfenes Mit eigenthumsrecht zuſteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorſchriften der Forſtpolizei behandelt, und von den Forſtbehörden bewirthſchaftet.

§. 94. Alles Gehölz und Geſträuch, welches zwiſchen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgeſtaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Fluſſes, oder auf den Inſeln deſſelben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbeſtände, kann, ſo lang es nicht ein Alter von ſechs Jahren, oder bei hartem Holz ein ſolches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls ſelbſt in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anſpruch genommen werden, ohne Unterſchied, wem es gehöre.

§. 95. Wenn ohne einen ſolchen Anſpruch für den öffentlichen Dienſt der Waldeigenthümer ſelbſt das im vorigen §. bezeichnete Buſchholz fällen will, ſo iſt wenigſtens vier Wochen vor der beabſichtigten Fällung die Waſſerbaubehörde hiervon in Kenntniß zu ſetzen, welche die geſchehene Eröffnung zu beſcheinigen hat. — Iſt hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, ſo ſteht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 96. Ausgenommen von der Vorſchrift des vorhergehenden §. ſind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben ſo, wie dasjenige Gehölz, das er zu ſeinem eigenen Waſſerbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde ſelbſt fällen kann.

§. 97. In den Fällen des §. 94 und des §. 95 wird das Hauen und

Aufmachen der Faſchinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten beſorgt, und geſchieht unter der Aufſicht des Waldeigenthümers, der Forſt- und der Flußbaubehörde. — Das Abzählen geſchieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 98. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des §. 95 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukaſſe nach dem im §. 158 genannten Werthtarif, welcher in dieſer Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde feſtgeſetzt wird.

§. 99. Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausſtocken der im §. 94 genannten Buſchwaldbeſtände kann nur nach Vernehmung der Direction des Waſſer- und Straßenbaues ertheilt werden.

§. 100. Die Geſetze der Forſtpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzuſprechen haben.

§. 101. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperſchaftswaldungen zur Wahrung der forſtpolizeilichen Intereſſen die Dazwiſchenkunft der Forſtbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbeſitzer die Stelle der Forſtbehörden ſelbſt zu vertreten, und wenn zwiſchen ihm und dem Berechtigten über forſtpolizeiche Fragen Streit entſteht, ſo haben, wie in andern, die Ausübung der Forſtpolizei betreffenden, Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8, die polizeilichen Verwaltungsſtellen, nach Vernehmung der Forſtbehörde, darüber zu entſcheiden.

§. 102. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung ruht, derſelben einen beſtimmten größern Umfang, als innerhalb welchem ſie nach den Vorſchriften der Forſtpolizei im Intereſſe der Waldcultur künftig noch ausgeübt werden darf, ſo kann der Berechtigte für den Verluſt, den er durch dieſe Beſchränkung ſeiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu beſtimmende Entſchädigung fordern.

§. 103. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieſer will die im vorhergehenden §. gedachte Entſchädigung nicht leiſten, ſo bleibt ihm unbenommen, ſtatt deſſen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu laſſen.

§. 104. Neue Forſtberechtigungen können nach Verkündung dieſes Geſetzes nicht mehr entſtehen. Das Geſetz ſchützt jene, welche auf einem beſondern Rechtstitel beruhen, oder ſonſt in rechtmäßiger Uebung ſind, ſo lange ſie nicht nach Maßgabe der §§. 134 — 136 abgelöst werden.

§. 105. So weit eine Berechtigung nicht durch die Geſetze der Forſtpolizei beſchränkt iſt, richtet ſich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und ſo weit dieſer nicht Maß gibt, nach den Beſtimmungen des folgenden Abſchnitts §. 106 — 133 und nach den Vorſchriften des Landrechts. — Die Rechte Desjenigen, welchem eine Nutznießung zuſteht, richten ſich lediglich nach den Beſtimmungen des Landrechts; im Uebrigen iſt der Nutznießer gleich den Inhabern bloßer Berechtigungen an die Vorſchrift des §. 101 gebunden.

§. 106. Der Berechtigte hat ſich das Holz, welches er zu fordern hat, vor

dem Bezuge deſſelben vom Förſter oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweiſen zu laſſen. — Eben ſo geſchieht die Abzählung, beziehungsweiſe die Vermeſſung des Holzes vor deſſen Abfuhr.

§. 107. Da, wo der Rechtstitel eine beſondere Beſtimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden. — Iſt für den Holzbezug kein beſtimmtes Maß feſtgeſetzt, ſo richtet ſich derſelbe nach dem Bedürfniſſe der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe ſeiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbeſtimmten Maßes das Maß des künftigen Holzbezugs ein für allemal feſtgeſetzt werde. — Auch wo bei einer Holzberechtigung ein beſtimmtes Maß feſtgeſetzt iſt, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht überſteigen, vorbehaltlich der Entſchädigungsanſprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Beſtandes den Ertrag unter das Maß der Berechtigung herabgebracht hat.

§. 108. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, Statt finden. — Wenn ſolche innerhalb deſſelben unterlaſſen worden, ſo iſt auf Anzeige bei der Polizeibehörde der Waldeigenthümer zur Zurücknahme zu legitimiren, unbeſchadet der Entſchädigungsanſprache wegen Minderwerth des Holzes oder wegen theilweiſen ungebührlichen Gebrauchs zu andern Zwecken. Die Polizeibehörde kann jedoch zur Verwendung des Holzes reſpective Vollziehung des Baues noch eine weitere Friſt geſtatten, die ſechs Monate nicht überſteigen darf.

§. 109. Iſt in dem belaſteten Wald kein beſonderer Diſtrict dem Berechtigten angewieſen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, ſeinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthſchaftsordnung die Holzfällung geſchieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt ſeyn, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthſchaftet werden.

§. 110. Wo die Gattung nicht beſtimmt iſt, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, ſo hat der Berechtigte ſein Holz nach den verſchiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwiſchen ihm und dem Eigenthümer überhaupt beſtehenden Theilungsfuß anzuſprechen.

§. 111. Iſt die Holzart beſtimmt, welche der Berechtigte anzuſprechen hat, ſo dauert das Recht ſo lang fort, als ſich die beſtimmte Holzgattung in dem belaſteten Walde vorfindet und forſtmäßig abgegeben werden kann. — Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Beſtand vermindert oder die Cultur verändert, und kann in Folge deſſen die beſtimmte Holzart ganz oder theilweiſe nicht mehr abgegeben werden, ſo kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entſchädigung fordern, oder aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forſtmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.

§. 112. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeiſtern ausgeſtellte

Schätzungsurkunde verlangen, welche nach kubiſchem Inhalt die nöthigen Holzſorten nachweiſt.

§. 113. Ueber den Bedarf an Geſchirrholz kann der belaſtete Waldeigenthümer ebenfalls eine Beſcheinigung von verpflichteten Sachverſtändigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgeſtellte Beſcheinigung begehren.

§. 114. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieſelben ihrer Natur nach geeignet ſind.

§. 115. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn ſicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz iſt ein Anſpruch auf Schnittwaren, Gerüſtſtangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteichel nicht begriffen.

§. 116. Wer zum Aſt- oder Oberholz berechtigt iſt, darf ſeine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert iſt. — Das Abhauen der grünen oder dürren Aeſte an ſtehenden Bäumen bis zu einer gewiſſen Höhe und Dicke kann nur dann Statt finden, wenn dieſes durch ein beſonderes Rechtsverhältniß begründet iſt.

§. 117. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber ſolche, die blos umgebogen ſind, noch auch beſchädigte, aber feſt anhängende Aeſte; eben ſo wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume. — Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgeriſſenen einzelne Bäume verſtanden.

§. 118. Die Lagerholzgerechtigkeit erſtreckt ſich auf abgeſtorbene, von ſelbſt umgefallene, große oder kleine Stämme, und auf ſolche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§. 119. Unter Raff- und Leſeholz wird das natürlich abgeſtorbene geringe Holz verſtanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erſtreckt ſich nicht auf abgeſtorbenes Holz, welches über 5 Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz. — Der Berechtigte darf nicht mehr Leſeholz wegſchaffen, als für ſeine eigene Oekonomie nöthig iſt.

§. 120. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beſchränkt ſich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abſchneiden noch über der Erde hervorragt, und auf deſſen Wurzeln. — Der Berechtigte iſt ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

§. 121. Der Förſter oder in Privatwaldungen der Eigenthümer, hat dem Waldeberechtigten nach Maßgabe der §§. 32 bis 39 die zur Waide geeigneten Diſtrikte, und die zur Ausübung derſelben beſtimmten Tags- und Jahrszeiten anzuweiſen. — Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb ſeiner Landwirthſchaft und Viehzucht gehörige, oder zu ſeinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Waide treiben.

§. 122. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und An-

ſtalten zur Unterbringung des Waldviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer iſt nur bei der Mit- oder Koppelwalde beizutragen ſchuldig.

§. 123. Der Waldberechtigte kann ſein Recht an Andere nicht abtreten. — Das Waldrecht begreift das Recht zur Gräſerei nicht in ſich, und der Berechtigte kann nicht ſtatt Ausübung der Waide das Gras abmähen, abſchneiden oder abrupfen laſſen.

§. 124. Iſt die Zahl des einzutreibenden Viehes feſtgeſetzt, ſo wird das junge Vieh, ſo lange es ſaugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

§. 125. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu ſammeln.

§. 126. Der Maſtberechtigte kann nur ſeine eigenen zum Gutshaushalt nöthigen und die ſelbſt erzogenen Schweine eintreiben und ſein Recht an Andere nicht abtreten. — Ein Maſtgeld oder eine Entſchädigung dafür, daß er ſeine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belaſteten nicht fordern.

§. 127. Der Waldeigenthümer iſt von der Mitbenutzung nicht ausgeſchloſſen. Wird durch dieſe Mitbenutzung die Maſt für den Berechtigten geſchmälert, ſo richtet ſich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erſtern zu jenem des Letztern. — Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, ſeinen Theil der Maſt verpachten.

§. 128. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Maſt nicht ausüben kann, ſie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es iſt ihm unterſagt, die zur Maſt gehörigen Gegenſtände einzuſammeln.

§. 129. Wem das Recht zuſteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu leſen, kann daſſelbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweiſe Maſt gegeben hat, in dem belaſteten Wald ſo weit ausüben, als er des Eckerichs zu ſeinem Haushalte bedarf.

§. 130. Das Recht zum Harzſcharren und Theerſchwellen in fremden Waldungen richtet ſich einzig nach ſeinem beſondern Rechtstitel.

§. 131. Der zur Gewinnung der Trüffeln (§. 54.) Berechtigte darf ſolche zu jederzeit aufſuchen, und ſich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

§. 132. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Bucheleſe, zum Graſen, zur Laub- und Streuſammlung, zum Harzen u. ſ. w. berechtigt iſt, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege. Dem zur Waide, Maſt oder Viehtränke Berechtigten ſteht die Befugniß zur Triſt zu.

§. 133. Die Breite des Fußwegs ſoll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausſchließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß 12 bis 16 Fuß betragen, und in einer Höhe von 12 Fuß von Aeſten frei ſein. — Eben ſo ſoll die Triſt eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben.

§. 134. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlaſtung derſelben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entſchädigung als Eigenthum zugewieſen werde. Der Entſchädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken beſtehen, er muß der aufgeho-

benen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und, ſo weit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Beſtande des Waldes möglich iſt, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken. Die Entſcheidung in ſtreitigen Fällen ſteht den Gerichten zu.

§. 135. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Waide, zu Laub und Streu, zur Maſt und zum Eckerich, zu Harzſcharren und Theerſchwellen und zum Trüffeinſuchen kann der belaſtete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leiſtende Entſchädigung ebenfalls fordern, ſo fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsſtand des Berechtigten weſentlich gefährdet wird.

§. 136. Iſt die Zuläſſigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden §. durch das Staatsminiſterium ausgeſprochen, ſo gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entſchädigung vor die Gerichte.

§. 137. Die Strafen der Forſtfrevel, ſei es, daß ſolche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beſchädigen derſelben oder durch ſonſtige Uebertretung forſtpolizeilicher Vorſchriften begangen werden, ſind: a) Geldſtrafen, welche, wenn ſie nicht entrichtet werden können, in öffentlicher Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen ſonſt ein Hinderniß vorhanden iſt, in Gefängniß verwandelt werden. b) Arbeitshaus (Correctionshaus).

§. 138. Eine geringere Strafe als von 15 kr., beziehungsweiſe von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß ſoll niemals erkannt werden, wenn ſie gleich im einzelnen Falle, nach den geſetzlichen Strafbeſtimmungen berechnet, weniger betrüge. — Im übrigen gelten 40 kr. Geldſtrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängniſſes. Für einen Strafbetrag oder für den Reſt eines ſolchen von 10 bis 30 kr. ſoll ein halber Tag, unter 10 kr. gar nicht, und über 30 kr. ein ganzer Tag angenommen werden.

§. 139. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunſtmäßigen Dienſte, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich: Arbeiten in Waldungen, an Flüſſen, Bächen, Dämmen, Gräben auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen. — Die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe, in welche die Geldſtrafen fließen, kann dieſe öffentlichen Arbeiten ſich ſelbſt unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern, auch dieſen leiſten laſſen, und dafür den Ertrag beziehen. — Hat die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, ſo beſtimmt der Frevelrichter, wo ſonſt die Arbeit unentgeldlich zu leiſten ſei. Er berückſichtigt hierbei vorzugsweiſe die Gemeinden, Körperſchaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden. — Es kann dem Sträfling auch für eine gewiſſe Zahl von Tagen eine derſelben angemeſſene beſtimmte Arbeit in der Art angewieſen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch beſondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für ſämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erſtanden angenommen wird.

Forſtgeſetz, neues.

§. 140. Niemand ſoll angehalten werden, zur Leiſtung der Strafarbeit ſich von ſeinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, ſei es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amts, oder weil es in demſelben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§. 141. Die Aufſicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgeſtellte Diener der Polizei auf Koſten der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe geführt. — Der Strafarbeiter empfängt zu ſeinem nothdürftigen Unterhalte von der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe täglich ein und ein halbes Pfund Brod. — Die Strafverſtehung geſchieht in den ordentlichen Arbeitsſtunden mit Berückſichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 142. Erſcheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derſelben an Fleiß fehlen, ſo kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte ſofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerſpenſtigkeit des Beſtraften kann nach Ermeſſen des Gerichts ein Strafzuſatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§. 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben ſo wenig auf Inländer, welche das fünf und ſechszigſte Jahr überſchritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß ſelbſt vorziehen. Außerdem muß ſie in allen Fällen ſo weit unterbleiben, als die Geſundheitsumſtände eines Menſchen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es foedern. — Das Einſtellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen iſt nicht geſtattet, nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldſtrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißſtrafe eintritt, kann dieſelbe durch den Ehemann für ſeine Frau oder durch einen großjährigen Sohn für ſeine verwittibte Mutter erſtanden werden.

§. 144. Frevler, welche nach der Vorſchrift des vorhergehenden §. nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, ſo wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden iſt, die in Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erſtehen.

§. 145. Das Gefängniß kann durch Hungerkoſt oder Dunkelarreſt geſchärft werden. — Dunkler Arreſt ſoll nie über 48 Stunden ohne Unterbrechung dauern, und darf vor Ablauf von 48 Stunden einfachen Gefängniſſes nicht wiederholt, die Hungerkoſt aber, in Waſſer und Brod oder Waſſer und warmer Suppe beſtehend, nur je über den andern Tag angeſetzt werden. — Ein Tag Dunkelarreſt gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkoſt für zwei Tage einfachen Gefängniſſes.

§. 146. Wie hoch immer die Geldſtrafe für den einzelnen Frevel, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevel einer Perſon ſich belaufe, ſo kann die ſtellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängniſſes nie zwei Monate überſteigen. — Iſt zur Gleichſtellung derſelben mit der erkannten Geldſtrafe eine längere Dauer erforderlich, ſo iſt ſtatt einer ſolchen, ſo weit nöthig, nach §. 145 geſchärftes Gefängniß zu erkennen. — Auch die weniger, als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf den Antrag des Sträflings durch geſchärftes Gefängniß abgekürzt werden.

Forſtgeſetz, neues.

§. 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und deſſelben geſetzwidrigen Erfolgs mehrere Perſonen durch unmittelbare Theilnahme im Einverſtändnis zuſammengewirkt, ſo wird gegen jede derſelben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Erſatz und Koſten haften ſie ſammtverbindlich. — Straferhöhungen wegen erſchwerender Umſtände treffen einen jeden nur in ſo weit, als dieſe erſchwerenden Umſtände ihm perſönlich zur Laſt fallen, oder als ſie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. 148. Berechtigte, welche durch Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Erſatzſchuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. 149. Als allgemeine Erſchwerungsgründe bei allen Forſtfreveln ſind anzuſehen: a. die Rückfälle, da Jemand innerhalb eines Jahres ſeit einer, wegen Forſtfrevels oder auch wegen eines, an Forſterzeugniſſen in Waldungen verübten, gemeinen Diebſtahls gegen ihn erfolgten Verurtheilung ſich eines neuen Frevels ſchuldig gemacht hat; b. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen; c. die Verübung durch Holzhauer, Holzſetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angeſtellte Perſonen; d. das Mitführen von Waffen; e. das Unerkenntlichmachen der Perſon des Frevlers; f. die Weigerung des Freviers, ſeinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falſche Angabe; g. die Verweigerung der geſetzlich geforderten Ueberlaſſung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Geſpanns; h. die Verweigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Geſetzes verhaftet werden ſoll. — Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerſtand gegen den in der Ausübung ſeines Dienſtes begriffenen Waldhüther gehören nicht zur Erkenntnis des Freveigerichts, ſondern werden, wie eben dieſe Vergehen gegen andere öffentliche Diener beſtraft.

§. 150. Das Daſeyn eines oder mehrerer der im vorigen §. unter a, b, c und d aufgeführten erſchwerenden Umſtände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo ſolche durch das Geſetz feſt beſtimmt iſt, bis auf das Doppelte zu erhöhen. — Wegen der übrigen, unter e, f, g u. h genannten Erſchwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als um 5 fl. Geld- oder eine gleiche ſtellvertretende Strafe erhöht werden.

§. 151. Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, ſo weit nicht nach §. 170 die Eltern oder Pfleger ſtatt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einſperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Perſonen ohne Rückſicht auf etwaige Erſchwerungsgründe §. 149 und ohne Anwendung der im §. 147 enthaltenen Vorſchrift entſprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage — Die Strafe wird erſtanden nach Vorſchrift der Verordnung vom 6. Nov. 1832 RB. N. LXII. und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlaſſen, den Kindern eine Perſon zur Mitaufſicht in die Arreſtſtube mitzugeben. — Gegen Kinder unter ſieben Jahren findet gar keine Strafe Statt.

Forstgesetz, neues.

§. 152. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitskasse. — Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deswegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§. 153. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen. — Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größern Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß.

§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind: a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau; b. der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder; c. der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind; d. die Dienstherrschaft wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten; e. Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange die Personen unter ihrer Aufsicht sind; f. Geschäftsgeber, wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Verrichtungen; alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen der §§. 170 u. 174.

§. 155. Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen §. genannten Personen gebührt dem Civilrichter. — Nur wenn dieselben nach Maßgabe des §. 171 zugleich wegen Hehlerei selbst auch in eine Frevelstrafe verfällt wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Kosten auszusprechen.

§. 156. Die Anklage wegen Forstfrevels findet nur Statt binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offen stehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter. — Eben so erlöscht die Anklage wegen Forstfrevels binnen drei Jahren von Verübung des Frevels an, wenn sie, obgleich im ersten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der §§ 212 u. 213, die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anschlag kommt.

§. 157. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa statt gehabte Verfolgungen, es sey denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

§. 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern

Waldprodukten verübt, hat a. den Werth des Entwendeten, ſoweit der Eigenthümer ſolches nicht mehr in Natur zurück erhält, b. und den etwaigen weitern Schaden zu erſetzen, und verfällt nebſtdem in eine Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldſtrafe. — Zur Berechnung des Werths (a) der entwendeten Waldprodukte wird die Staatsforſtbehörde nach Vernehmung des betreffenden Forſtamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preiſe mit Ausſchluß der Koſten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufſtellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen. — Die Beſtimmung des weitern Schadens (b) richtet ſich nach den in den §§. 161—166 enthaltenen Vorſchriften.

§. 159. Bei ſtehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, ſchon als vollendet, ſobald der Frevler daſſelbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines ſolchen beſtraft, wenn dieſelbe von der Art iſt, daß ſie nach dem natürlichen Verlauf der Sache ſchon für ſich allein das Abſterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. 160. Zur Beſtimmung des kubiſchen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet ſich der Förſter auf den Grund der angezeigten Dimenſionen nach den dafür beſtehenden Tabellen. — Rückſichtlich der Frevel am ſtehenden Holze wird die untere Stammdicke an der in §. 19 beſtimmten Hiebſtelle gemeſſen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geſchehen iſt. Läßt ſich dieſer Durchmeſſer weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, ſo wird er mit Hinſicht auf das Gutachten des Förſters und auf andere durch die Unterſuchung hergeſtellten Umſtände von dem Forſtgerichte nach Ermeſſen beſtimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Förſters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßſtab fehlt.

§. 161. Bei Entwendung von ſtehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Anſatz gebracht: I. Bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen: a. von einer Stammdicke bis 3 Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes; b. bei einer Dicke von mehr als 3 bis 6 Zoll mit dem dreifachen, und c. bei einem Durchmeſſer von mehr als 6 Zoll mit dem vierfachen Werthanſchlage. II. Bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterſchied der Stammdicke: a. wo ſich ſchon ein Aufſchlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen, b. und außerdem mit dem doppelten Werthanſchlag. III. Ohne Rückſicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet: a. bei Alleebäumen und Baumſchulpflanzen der dreifache, b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanſchlag, ſodann IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder friſch beſamten Schlägen der doppelte, und bei ausſchlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

Forſtgeſetz, neues.

§. 162. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginſter, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Buchein und andere Waidſamen aus den forſtpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, ſo iſt neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiſerne Rechen oder andere ſcharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag deſſelben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach §. 176, Abſatz 2, anzuſetzenden beſondern Strafe, wenn gegen die Vorſchrift des §. 45, Abſatz 2 u. 3, der Eckerich von den Bäumen abgeſchlagen oder abgeriſſen, oder ſich durch das Anklopfen an den Stämmen verſchafft, oder das bei dem Zuſammenrechen deſſelben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander geſtreut wurde.

§. 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken ſelbſt anbrachte, oder ſie nach der im §. 50 feſtgeſetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§. 164. Bei dem Abſtreifen von Futterlaub und dem Graſen in den nach dem Forſtpolizeigeſetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zuſammen von jeder Traglaſt zu 45 kr. und in andern Schlägen zu 15 kr, bei Anwendung ſcharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, ſodann bei Sammlung von Miſtein der Werth und Schaden einer Traglaſt zu 8 kr. angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach §. 175 zu erkennenden beſondern Strafe, wenn zur Entwendung von Miſtein Steigeiſen angewendet wurden.

§. 165. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffeln, Torf oder Raſen gegraben und entwendet werden, ſo iſt außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal beſonders abzuſchätzen, und der Frevler hat außer dem Erſatze und der Strafe auch die Koſten der Wiederherſtellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 166. Bei dem Schälen der Rinde von ſtehenden Stämmen wird, wenn nicht nach §. 159 eine Stammentwendung ſelbſt darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeſchädigung nach §. 175 noch beſonders beſtraft.

§ 167. Als erſchwerende Umſtände, die nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommen, gelten: a. das gänzliche oder theilweiſe Veräußern des gefrevelten Objects oder Verarbeiten deſſelben auf den Verkehr; b. bei dem Fällen des Holzes der Gebrauch einer Säge ſtatt der Axt, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtſchläge oder das Geräuſch der Säge zu dämpfen. — Bei dem Daſeyn dieſer Erſchwerungsgründe allein oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt ſind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. 168. Arbeitshausſtrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre tritt ein: a. wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den von einer und deſſelben Perſon innerhalb einer ganzen Thätigungsperiode von zwei Monaten §. 202 verübten Frevein zuſammengenommen der Werth des Entwendeten

§. 158 lit. a. und die Hälfte des weitern Schadens § 158 lit. b. verglichen mit §§. 161—166. 80 fl. oder darüber beträgt, oder b. wenn da, wo dieſer Betrag zwar weniger als 80 fl., aber doch mehr als 50 fl. iſt, entweder ein Rückfall, § 149, vorliegt, oder der Frevler das Entwendete oder einen Theil deſſelben veräußert, oder für den Verkehr verarbeitet hat, endlich c. gegen Gewohnheitsfrevler.

§. 169. Als Gewohnheitsfrevler wird behandelt: a. derjenige, welcher ſich eines zweiten Rückfalls ſchuldig gemacht hat, unter der Bedingung, daß er ſowohl bei dieſem zweiten als bei dem erſten Rückfalle, und bei demjenigen Frevel, von welchem der erſtere als im Rückfall anzuſehen iſt, das Entwendete oder einen Theil deſſelben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat, b. und derjenige, welcher ſich wenigſtens des dritten Rückfall ſchuldig gemacht hat, vorausgeſetzt, daß er bei dieſem Rückfalle, und zugleich bei wenigſtens einem der frühern Frevel das Entwendete ganz oder theilweiſe veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat, endlich ohne dieſe Vorausſetzungen c. derjenige, der ſich innerhalb einer Friſt von zwei Jahren wenigſtens des ſechsten Rückfalls ſchuldig machte, überall (a — c) nur unter der Bedingung, daß der Frevel, beziehungsweiſe die in einer u. derſelben Thätigungsperiode §. 202 verübten Frevel zuſammen genommen, ſowohl bei dem erſten Straffalle, als bei jedem einzelnen Rückfalle an Werth und Schaden wenigſtens 3 fl. betragen haben, wobei nur die Entwendungen an Holz, mit Ausſchluß des Raff- und Leſeholzes, ſo wie die Entwendungen an Harz und Rinde, nebſtdem aber auch noch die ſonſt zu den Beſchädigungen §. 173 ꝛc gerechneten Nachtweiden, dieſe jedoch nur mit der Hälfte des dabei geſetzlich anzunehmenden Schadens §. 174 in Anwendung gebracht werden.

§. 170. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Entwendungsfrevels gar keine Strafe anerkannt; dagegen ſind die Eltern derſelben, ſo fern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach deſſen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieſelben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Erſatze von Werth, Schaden und Koſten, ſondern wegen vernachläßigter Aufſicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demſelben Betrage anſteigen kann, der ſie träfe, wenn ſie den Frevel ſelbſt verübt hätten. Nur werden keinerlei Erſchwerungsgründe berückſichtigt, und ſolche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweiſe Denjenigen, bei welchen dieſelben ſonſt in der Pflege ſich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anſchlag gebracht.

§. 171. Wer entwendete Forſtprodukte, von welchen er nach den Umſtänden die Gewißheit oder die dringende Wahrſcheinlichkeit hatte, daß ſie entwendet ſeyen, erwirbt, verbirgt oder wiſſentlich in ſeinem Hauſe duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrſcheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeiſter oder Waldſchützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demſelben Betrage anſteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene ſelbſt

entwendet hätte, und haftet überdies für den Erſatz, nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, ſondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens. — Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Anſatz, und eben ſo wenig werden dabei die den Frevler ſelbſt treffenden Erſchwerungsgründe berückſichtigt.

§. 172. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an geſammelten oder gewonnenen Forſtnebenprodukten, wenn dieſes Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler ſelbſt oder deſſen Mitſchuldigen herrühret, werden als gemeine, dem Urtheile des Forſtgerichts nicht unterliegende Diebſtähle betrachtet.

§. 173. Auf das unbefugte Walden in Waldungen ſind nachbemerkte Geldſtrafen geſetzt: a. wegen des Waldens von Rindvieh, Pferden, Eſeln oder von Schweinen außer der Maſt 30 kr., b. von Geiſen, Schafen oder Schweinen in der Maſt 40 kr., c. von Gänſen 6 kr. für jedes Stück. — Sind es viele Stücke, ſo kann der Geſammtbetrag für den einmaligen Frevel 30 fl., oder bei Gänſen 3 fl. als einfache Strafe nicht überſteigen. — Geſchah das Walden in den forſtpolizeilich verhängten Schlägen, ſo ſteigt ſowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchſte Geſammtbetrag auf das Vierfache. — Die Vorſchrift des §. 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§. 174. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem ſolchen nicht übergeben war, den Eigenthümer deſſelben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden §. beſtimmten Beträge als Anſchlag des Werths und Schadens, und fällt dem Erſatzberechtigten zu. — Der Eigenthümer des Viehs, der den Hirten aufgeſtellt hat, haftet nicht nur in allen Fällen für den Erſatz des Werths und Schadens, ſondern wird zugleich, wenn ihm dabei ein Verſchulden zur Laſt fällt, in eine beſondere Strafe verfällt, welche bis zu dem Betrage des Werths und Schadens anſteigen kann. — Das Daſeyn eines Verſchuldens von Seiten des Eigenthümers wird jedenfalls angenommen, wenn der Hirt während ſeiner Dienſtzeit bei demſelben Eigenthümer ſich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§. 175. Mit einer Strafe von 15 kr. bis 15 fl. werden belegt: a. Verletzungen an ſtehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entäſten, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Beſteigung mittelſt Steigeiſen, Anbohren, Anklopfen oder auf andere Weiſe, ſofern nicht nach §. 159 die Verletzung als Entwendung gilt; b. das Beſchädigen oder Zerſtören von liegendem Holz oder andern Forſtprodukten und ſonſtige Beſchädigungen im Walde: Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und ſonſtiger Vorrichtungen ꝛc. — In allen dieſen Fällen iſt der abzuſchätzende Schaden noch beſonders zu erſetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachſüchtige Beſchädigung, als Markſteinverrückung, Fälſchung oder Brandſtiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§. 176. Die Uebertretung der Vorſchriften wegen Abwendung der

Feuersgefahr (§. 60—67) wird mit 30 kr. bis 20 fl. und die Uebertretung der Vorſchriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweiſe der Errichtung von Werkſtätten und der Holzniederlagen in ſolchen Gebäuden (§. 57—59) mit 5 fl. bis 30 fl. beſtraft, vorbehaltlich des Erſatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten. — Die Uebertretung anderer forſtpolizeilicher Vorſchriften, hinſichtlich deren eine beſondere Strafe nicht feſtgeſetzt iſt, hat eine ſolche von 15 kr. bis 5 fl. zur Folge.

§. 177. Die Uebertretungen der Wirthſchaftsordnung und anderer forſtpolizeilicher Vorſchriften von Seiten der die Forſteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperſchaften ausübenden Beamten derſelben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von 1 fl. bis 100 fl. geahndet.

§. 178. Die Privatwaldbeſitzer werden hinſichtlich der Uebertretung derjenigen Vorſchriften, an deren Beobachtung ſie nach dem §. 88 unbedingt gebunden ſind, gleich Andern, welche jene Vorſchriften übertreten, beſtraft. — Handeln ſie aber nur gegen die Vorſchriften wegen Bewirthſchaftung und Benutzung der Waldungen oder Gewinnung der Forſtnebenprodukte, ſo verfallen ſie in eine Strafe von 1 fl. bis 50 fl., wenn gegen ſie nach §. 89 oder §. 92, ſo wie im Falle des §. 95 von Amtswegen, oder nach §. 91 auf den Antrag betheiligter Dritter eingeſchritten wird.

§. 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hüthern oder Schützen angeſtellt ſeyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden. — Den von Standes- und Grundherren, ſo wie von Corporationen und Gemeinden angeſtellten Förſtern, kann mit Genehmigung der Staatsforſtbehörde die Huth in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo ſie dieſelbe bereits haben, verbleibt ſie denſelben, wenn von der Staatsforſtbehörde keine Einſprache geſchieht.

§. 180. Die Wahl wird von den Waldbeſitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forſtbehörde beſtätigt. — Jeder Waldhüther, mit Einſchluß derjenigen, welche die Privaten aufſtellen wollen, erhält von der Forſtbehörde ſeine Inſtruktion, und wird von dem Bezirksamte vereidet. — Im Dienſte muß er mit dem vorgeſchriebenen äußerlichen Zeichen ſeines Berufs verſehen ſeyn.

§. 181. Der Gehalt des Waldhüthers in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forſts und der Schwierigkeit der Huth in einem ſtändigen Betrage feſtgeſetzt und vom Bezirksamt mit Zuſtimmung des Forſtamts genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weiſe, jedoch nur mit Zuſtimmung des Forſtamts, feſtgeſetzt. — Der Hüther kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen. — Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht Statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüther irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältniſſe derſelben einen beſondern Vortheil zu beziehen hätte, iſt ungültig.

Forſtgeſetz, neues.

§. 182. Verſchiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperſchaften oder Privaten, deren Forſtbeſitz nach ſeiner Lage eine gemeinſchaftliche Aufſicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forſtamts zur Anſtellung und Bezahlung eines gemeinſchaftlichen Waldſchützen zuſammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt deſſelben muß ausgeſchieden, auch muß der Eigenthümer beſtimmt ſeyn, aus deſſen Hand der Schütze den Geſammtbetrag ſeines Lohnes zu empfangen hat. — Hat ſich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinſchaftlichen Hüther, insbeſondere nicht über die Perſon und den Gehalt deſſelben vereinigt, noch für ſich ſelbſt einen ſolchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Friſt gewählt, ſo wird auf den Vorſchlag der Forſtbehörde vom Bezirksamt der Waldhüther ernannt und ſein Gehalt feſtgeſetzt.

§. 183. Die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Huthbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden, und wirklich eingegangen ſind, auf Rechnung des Huthgehalts an Denjenigen, aus deſſen Hand der Waldhüther ſeinen Gehalt zu empfangen hat. — Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieſes Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Laſt.

§. 184. Der Waldhüther in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt auf Anhörung des Gemeinderaths und des Förſters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlaſſen werden. — Die übrigen Waldbeſitzer können ihre Waldhüther zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlaſſen; das Forſtamt kann gleichfalls die Entlaſſung eines Waldhüthers im öffentlichen Intereſſe verlangen. Dem Eigenthümer ſteht in einem ſolchen Fall der Recurs an die Kreisregierung zu. — Entgegengeſetzte Verträge finden nicht Statt.

§. 185. Der Waldhüther hat jede innerhalb des ihm angewieſenen Diſtricts verübte, wie immer zu ſeiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung ſeines Dienſtes von ihm ſelbſt wahrgenommene, wenn gleich außerhalb ſeines Diſtricts verübte Uebertretung der Forſtpolizei- und Forſtſtrafgeſetze anzuzeigen, auch die Fortſetzung derſelben, ſo weit dieß noch möglich iſt, zu verhindern. — Eine Ausnahme hiervon findet Statt, ſo fern bei Privatforſten eine Uebertretung vom Waldbeſitzer ſelbſt herrührt, und nicht von der Art iſt, daß nach den §§. 88, 89, 92, 93 u. 95 von Amtswegen gegen denſelben eingeſchritten werden kann.

§. 186. Der Waldhüter iſt verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und geſammelten Nachrichten über Frevel umſtändlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abſchließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, ſondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbeſſerungen und Nachträge in der Reihe der Einſchreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweiſen. — Wo bei einer Verhaftung §. 188 Pfändung §. 189, oder Beſchlagnahme §. 193, beziehungsweiſe Hausdurchſuchung §. 197, ein beſonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch, unter Bezug auf jenes beſondere Protokoll nur kurz Erwähnung

gethan. — Alle Einträge müſſen vom Waldhüther ſelbſt geſchrieben und unterzeichnet ſeyn. — Er hat ſein Tagbuch jede Woche dem Bürgermeiſter und jeden Monat dem Förſter zur Beurkundung vorzulegen.

§. 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhüthern noch beſondere Waldaufſeher (Waldmeiſter) aufſtellen und in dieſer Eigenſchaft eidlich verpflichten laſſen, ſo haben dieſe, und in allen Fällen eben ſo die Förſter und andere Forſtbeamte nebſt den mit zur Aufſicht vereideten Gehülfen derſelben, und die Gendarmen, wenn ſie die Verübung von Frevel wahrnehmen, dieſelben Verpflichtungen, dieſelbe Glaubwürdigkeit und dieſelben Befugniſſe, wie ſolche nach dieſem Geſetz den Waldhüthern zukommen. — Führen ſie kein Tagebuch, ſo haben ſie ſtatt des im vorigen §. gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

§. 188. Der Waldhüther iſt berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeiſter der Gemarkung zu führen: a. wenn es ihm unbekannte Perſonen oder Ausländer ſind, b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablaſſen, und ſich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen. — Im letztern Falle kann der Bürgermeiſter, je nach dem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortſetze, nöthig ſcheint, denſelben bis auf 24 Stunden einſperren laſſen, oder wieder auf freien Fuß ſetzen. — Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüther ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, ſo entläßt der Bürgermeiſter denſelben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgſchaft, oder ſonſt unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe ſammt Schadens- und Koſtenerſatz ſtellt, dabei auch nicht zu vermuthen iſt, daß den Frevler nach den §§. 168 u. 169 Arbeitshausſtrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeiſter denſelben ſogleich an das Bezirksamt zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abliefern. — In allen Fällen führt der Bürgermeiſter über die Anzeige des Waldhüthers und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamt vorlegt.

§. 189. Die Waldhüther ſind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, ſo wie zur Sicherung des Erſatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf friſcher That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Geſpann wegzunehmen, und dem Bürgermeiſter ſogleich zu überliefern. — Hat der Bürgermeiſter den Hergang, insbeſondere die Angabe des Waldhüthers und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beſchreibung der gepfändeten Gegenſtände zu Protocoll genommen, und leiſtet ihm der Beſchuldigte ſogleich eine für den Schadenerſatz, oder, wenn er ein Ausländer iſt, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, ſo gibt der Bürgermeiſter das Gepfändete wieder frei: andernfalls ſorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung deſſelben und erſtattet binnen 24 Stunden zur Unterſuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über

den Hergang aufgenommenen Protocolls. — Erkennt der Bürgermeiſter den beſchuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, ſo bedarf es keiner Sicherheitsleiſtung.

§. 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsſtellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beſchuldigten Inländers dargethan, ſo ordnet das Bezirksamt die Verſteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Koſten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung. — Nach den Umſtänden des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Verſteigerung auch weitere Friſt geſtatten.

§. 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Geſpanns, ſo fern er nicht nach dem §. 154 für den Schaden- und Koſtenerſatz ſelbſt haftbar iſt, darthut, daß er an dem mittelſt ſeines Fuhrwerks und Geſpanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, ſo wird ihm daſſelbe vom Bezirksamte wieder frei gegeben, oder, ſo fern die Verſteigerung ſchon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§. 192. Wenn die Gewißheit oder dringende Wahrſcheinlichkeit, oder die friſche Spur vorhanden iſt, daß ein Gegenſtand entwendet ſei, ſo hat der Waldhüther denſelben in fürſorglichen Beſchlag zu nehmen, und zu dieſem Behufe, wo dies geſchehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen. — Er hat davon dem Bürgermeiſter, der unter denſelben Vorausſetzungen eine gleiche Beſchlagnahme ebenfalls ſelbſt anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 193. Der Bürgermeiſter vernimmt den Beſchuldigten, wenn derſelbe in der Nähe iſt, und nach Umſtänden noch andere Perſonen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig ſcheint. — Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüther, ſo wie von dem Beſchuldigten zu unterſchreibendes Protocoll, worin auch eine Beſchreibung des mit Beſchlag belegten Gegenſtandes und eine vom Bürgermeiſter und Waldhüther vorzunehmende ſummariſche Abſchätzung deſſelben aufzunehmen iſt. — Dieſes Protocoll ſendet der Bürgermeiſter mit ſeinen und des Waldhüthers eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§. 194. Hat der Beſchuldigte vor dem Bürgermeiſter eingeſtanden, daß der mit Beſchlag belegte Gegenſtand gefrevelt ſeie, oder iſt der Frevler nicht bekannt, ſo ſchreitet der Bürgermeiſter, ſo fern nicht eine ſchickliche Gelegenheit vorhanden iſt, den Gegenſtand ohne unverhältnißmäßige Koſten in ſichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Verſteigerung deſſelben. — Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten iſt in dieſem Falle von der Beſchlagnahme und der beabſichtigten Verſteigerung nur alsdann, wenn es ohne verhältnißmäßige Koſten und ohne nachtheiligen Verzug geſchehen kann, noch vor der Verſteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuſchlag ſich darum meldet, über den Gegenſtand zu verfügen.

§. 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeiſter erklärt hat, daß der mit Beſchlag belegte Gegenſtand nicht gefrevelt ſei, ſo unterbleibt die

Verſteigerung bis nach Austrag der Sache; ſo fern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt ſeiner Rechte, zu der gleichbaldigen Verſteigerung ſelbſt einwilligt.

§. 196. In den Fällen, in welchen die Verſteigerung nicht ſogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeiſter den Gegenſtand an einen ſichern Ort verbringen zu laſſen, oder doch unter beſondere Aufſicht zu nehmen. Nur ſo weit die örtlichen Verhältniſſe dieſes nicht geſtatten, iſt er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beſchuldigten ſelbſt zu belaſſen.

§. 197. Wenn der mit Beſchlag belegte, und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beſchuldigten belaſſene Gegenſtand hier von dem Letztern ſelbſt oder mit ſeinem Einverſtändniß von Andern entwendet wird, ſo trifft den Beſchuldigten, ſofern der Gegenſtand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelſtrafe auch noch jene der Unterſchlagung. — Iſt der mit Beſchlag belegte Gegenſtand nicht mit des Beſchuldigten Einverſtändniß, wohl aber in Folge vernachläßigter Aufſicht, aus der Verwahrung deſſelben weggekommen, ſo wird der Beſchuldigte, ohne Rückſicht auf das Erkenntniß über den urſprünglichen Frevel, wegen Vernachläßigung der Verwahrung zu einer beſondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beſchlag belegten Gegenſtandes gleich kommt, aber in keinem Fall 15 fl. überſteigen darf.

§. 198. Zum Behuf der im §. 192 bezeichneten Beſchlagnahme kann der Waldhüther auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchſuchen. — In Gebäude, oder geſchloſſene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeiſters oder deſſen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geſchehen hat, wenn der Waldhüther Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß ſich in einem Gebäude oder geſchloſſenen Hofraume gefrevelte Gegenſtände befinden.

§. 199. Der Bürgermeiſter erhält für die Beſorgung der in den vorſtehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beſchlagnahme, Hausdurchſuchung und Verſteigerungen ihm übertragenen Geſchäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe.

§. 200. Die Thätigung der Forſtfrevel iſt den Bezirksämtern in erſter, und den Kreisregierungen in letzter Inſtanz zugewieſen. — Der Ort der verübten Uebertretung beſtimmt die Zuſtändigkeit des Amts, mit Ausnahme befreiter Gerichtsſtände. — Die Thätigung der Forſtfrevel, welche von ſolchen beurlaubten oder in der Garniſon befindlichen Militärperſonen verübt werden, auf welche das Geſetz vom 31. Dez. 1831, RB. v. 1832. N 4, die Rechtsverhältniſſe der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, ſo wie der Vollzug des Urtheils ſteht dem Amte zu, in deſſen Bezirk die Frevel begangen worden ſind; ſo weit aber der Sträfling zahlungsunfähig iſt bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps. — Die Entſcheidung über die ſchwereren, in den §§ 168 und 169 genannten Straffälle, welche Arbeitshaus zur Folge haben, gebührt den Hofgerichten, und es finden auf dieſelben die in den nachſtehenden Paragraphen enthaltenen Vorſchriften des Verfahrens keine Anwendung.

Forſtgeſetz, neues.

§. 201. Das Perſonal des Frevelgerichts beſteht aus dem Beamten oder deſſen Stellvertreter und dem beeidigten Actuar. — Der Förſter hat als Vertreter des öffentlichen Intereſſes und zur Auskunftsertheilung über techniſche Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter, Bürgermeiſter oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beſchuldigte vorzuladen ſind, zur Unterſuchung beiziehen, in welchem Falle dieſe Bürgermeiſter ihre Diäten aus der Forſtgerichtskaſſe erhalten.

§. 202. Das Frevelgericht wird für jeden Huthdiſtrict jährlich ſechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten. — Jedesmal am erſten eines jeden dieſer ſechs Monate übergiebt der Waldhüther ſein Tagbuch §. 186 von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förſter, welcher daraus unter Beifügung der von ihm ſelbſt endeckten Fälle §. 187 für jede Gemeinde abgeſondert, das Frevelregiſter aufſtellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife §. 158 zu berechnenden Werthsanſchlag und weitern Schaden anmerkt, ſofort das Regiſter unter Anſchluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der erſten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einſendet, worauf das letztere ſogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§. 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beſchlagnahme erfolgt, und nicht ſogleich wieder aufgehoben worden iſt, ſoll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Unterſuchung und Entſcheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwiſchenzeit vor ſich gehen. — Bei bloßer Beſchlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändung, kann jedoch, ſo fern der Gegenſtand ſich in ſicherer Verwahrung befindet, eine Verſchiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt Statt finden.

§. 204. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüther und die andern § 187 genannten Anzeiger mit ſämmtlichen Beſchuldigten, und nebſt den für ſie haftbaren Perſonen §. 154 vorgeladen. Zugleich wird der Förſter zum Erſcheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freiſtehe, der Verhandlung, ſo weit es ſie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§. 205. Die Vorladung der Beſchuldigten und der für ſie haftbaren Perſonen geſchieht, mittelſt eines für jede Gemeinde beſonders zu fertigenden Verzeichniſſes, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derſelben die Bezeichnung des Gegenſtandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches ſodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigſtens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen iſt. — Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geſchehene Eröffnung werden die Verzeichniſſe vom Bürgermeiſter an das Bezirksamt zurückgeſendet. — Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe bezahlt.

§. 206. Eine öffentliche Vorladung ſtatt Einhändigung der Anklage

geſchieht durch öffentlichen Anſchlag am Orte des Amtsſitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer: a) wenn der Angeklagte ſich im Auslande aufhält und die Einhändigung in ſeinem dortigen Wohnſitz oder Aufenthaltsort verweigert, oder b) wenn deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt. — Der Anſchlag muß mindeſtens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geſchehen ſeie, zu den Acten kommen.

§. 207. Der Ausbleibende wird als geſtändig betrachtet, wenn deſſen gehörige Ladung beurkundet iſt, und die Unmöglichkeit ſeines Erſcheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewieſen oder anerkannt ſind. Er wird jedoch gegen dieſen Nachtheil wieder hergeſtellt, wenn die erwähnte Nachweiſung noch nachgetragen, oder ſtatt deſſen der Beweis der Unſchuld geführt wird. — Dieſe Nachweiſung, beziehungsweiſe Beweisführung, hat jedoch in Hinſicht auf den Strafvollzug keine aufſchiebende Wirkung, wenn ſie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beſchuldigten geſchehenen Eröffnung des Erkenntniſſes an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherſtellung ſucht, die Koſten dieſes beſondern Verfahrens zu tragen, es ſeie denn, daß er nicht nur in Hinſicht auf den Frevel freigeſprochen werde, ſondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erſcheinen konnte, nachgewieſen habe.

§. 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüthers oder anderer im §. 187 genannter Perſonen hat, in ſo weit ſie mit dem Inhalte der vorſchriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protocolle übereinſtimmt, in Bezug auf den Thatbeſtand eines Forſtfrevels, ſo wie hinſichtlich der Perſon des Frevlers die Kraft eines vollen Beweiſes, ſo fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden ſind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüthers geſchwächt wird. — Andere Beweismittel, namentlich Zeugenausſagen, ſind nicht ausgeſchloſſen.

§. 209. Das Verfahren iſt ſummariſch, als Unterſuchungsprotocoll dient das Frevelregiſter; das Ergebniß der Unterſuchung mit dem Ausſpruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protocoll aber wird vom Beamten oder deſſen Stellvertreter, vom Förſter und vom Actuar am Schluſſe beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntniſſes geſchehen ſei. — Dem Nichterſchienenen wird das Urtheil durch beſondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen. — Auch den Waldeigenthümern iſt ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entſchädigungsbeträge zuzuſtellen.

§. 210. Hält das Bezirksamt nach der Beſchaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darſtellung im Intereſſe der Gerechtigkeit für nothwendig, ſo iſt ein beſonderes Protocoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Regiſter darauf zu verweiſen. — Wird bei der erſten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht ſpruchreif, ſo ſoll das Amt, ohne den Termin des

nächſten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtsſitze, eine weitere Tagfahrt mit kurzer Friſt anberaumen. — Mehrere ſpruchreife Anklagpunkte gegen dieſelbe Perſon ſind in ein Urtheil zuſammen zu faſſen. — Anklagpunkte, welche dem Erkenntniſſe des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgeſondert.

§. 211. Hat der Beſchuldigte unter beſtimmter Angabe ſeines Titels oder ſeiner Beſitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeſchützt, und erſcheint die Behauptung dem Forſtgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit ſofort verwerflich, oder iſt dieſelbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, ſo wird das Erkenntniß über den Frevel ausgeſetzt, ſo weit bei erwieſenem Daſeyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verübre.

§. 212. In ſolchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die anderen Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widerſprüchen des letztern in Kenntniß zu ſetzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb ſechs Wochen den desfallſigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieſes geſchehen, in der nämlichen Friſt dem Forſtgerichte nachzuweiſen habe, widrigens, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Anſprüche, der Angeklagte hinſichtlich des Frevels ſtraf- und koſtenfrei erklärt würde. Dieſer Ausſpruch erfolgt, wenn die Nachweiſung der Rechtshängigkeit in den ſechs Wochen nicht einkömmt. — Iſt aber die Nachweiſung geliefert, ſo wird die Entſcheidung über den Frevel, ſo weit ſie von dem ſtreitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgeſetzt.

§. 213. Hat der Beſchuldigte den im §. 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, ſo hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu beſtimmenden kurzen Friſt ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieſer das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweiſe die behauptete Berechtigung Namens der Gemeinde wirklich in Anſpruch nehme, vorzulegen, worauf das im §. 212 geſchriebene Verfahren eintritt. — Führt der Beſchuldigte, ſo fern er ein ſolches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, ſtatt deſſen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125 der Gemeindeverfaſſung auf ihre Gefahr und Koſten bereits anhängig gemacht haben, ſo bleibt die Entſcheidung über den Frevel, ſo weit ſie vom Ausgang des erhobenen Rechtsſtreites abhängt, bis zu deſſen rechtskräftiger Erledigung ausgeſetzt.

§. 214. Ohne Rückſicht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamts §. 200 gehörigen Frevels ſteht ſowohl dem Verurtheilten als dem Förſter, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder ſchriftlich angemeldet und ausgeführt werden. — Ueber die Rekursausführung des Förſters muß der Gegentheil in allen Fällen noch vernommen werden. — Iſt damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung der Unterſuchung, oder

auch, ſo fern von einem Recurſe des Verurtheilten die Rede iſt, auf die bloße Recursausführung hin die Sache ſpruchreif, ſo legt das Amt die Acten oder einen Auszug aus denſelben, der das auf den Gegenſtand der Beſchwerde Bezügliche vollſtändig enthält, binnen acht Tagen mit Entſcheidungsgründen der Kreisregierung vor. — Wenn die Ausführung des Recurſes in der gehörigen Friſt unterlaſſen wurde, ſo iſt der Recurs vom Bezirksamt als gefallen zu erklären.

§. 215. Eine Bitte um Wiederherſtellung gegen die Verſäumung der Recursfriſt, die von Seiten des Beſchuldigten jederzeit Statt findet, hat keine den Strafvollzug aufſchiebende Wirkung. — Von Seiten des Förſters findet eine Wiederherſtellungsbitte nur unter der Vorausſetzung Statt, daß er mit der Recursausführung zugleich darthue, daß er nicht durch zu beſeitigende Hinderniſſe abgehalten geweſen ſei, die geſetzliche Friſt zur Recursausführung zu benutzen, und daß dieſe Abhaltungsgründe nicht ſchon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherſtellungsbitte aufgehört haben.

§. 216. Nach beendigter Freveltätigung ſind die Freveltätigungsprotocolle, ſobald ſie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Bezirksämtern den Forſtämtern zur Einſicht mitzutheilen.

§. 217. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes hat das Forſtgericht für den Vollzug deſſelben von Amtswegen zu ſorgen. — So weit binnen der im Erkenntniß dazu feſtgeſetzten Friſt die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenerſatz, Strafe und Koſten, nicht erfolgt, ſofort nach vergeblich verſuchtem Vermögenszugriff, oder wegen beſcheinigter Vermögensloſigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forſtgericht, ohne Zulaſſung eines Recurſes hiergegen, für den Betrag der Strafe die im §. 137 bezeichneten Stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu laſſen.

§. 218. Die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenerſatzes dem beſchädigten Eigenthümer mit einem Verzeichniſſe der unbeibringlichen Erſatzpoſten, deren fernere Beitreibung demſelben überlaſſen bleibt, auszuliefern. — Hat die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe die Zahlung von einem Poſten nur theilweiſe beigebracht, ſo geht das Bezahlte zuerſt auf Rechnung des Schadenerſatzes, und nur zum Reſt auf Rechnung der Strafe und Koſtenforderung.

§. 219. Die gepfändeten Gegenſtände ſind zu verſteigern, ſo fern nicht in der urtheilsmäßigen Friſt Zahlung erfolgt; andernfalls ſind dieſelben zurückzugeben. — Wurde der Thatbeſtand eines Frevels hergeſtellt, der Frevler ſelbſt aber nicht entdeckt, ſo ſind die gepfändeten Viehſtücke gleichwohl nach der Vorſchrift des §. 190, andere gepfändete Gegenſtände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Freveltätigung zu verſteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenerſatzes und der Koſten, in die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe, vorbehaltlich der Rechte des ſich erſt ſpät meldenden Eigenthümers. — In andern Fällen iſt der Erlös nach Beſtreitung des Erſatzes, ſodann der Strafe und Koſten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache ſogleich auszufolgen.

Forſtgeſetz, neues.

§. 220. Gegenwärtiges Geſetz ſoll mit dem erſten May dieſes Jahres in Kraft treten. — Die Wirkſamkeit früherer Geſetze und Verordnungen in Forſtſachen hört mit demſelben Tage auf. — Die von der Verbindlichkeit dieſes Geſetzes verübten Forſtfrevel, worüber die Unterſuchung oder die Aburtheilung noch unerledigt iſt, werden in Gemäßheit der alten Vorſchriften von den im §. 200 genannten Stellen gethätigt. Jedoch finden die Strafbeſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, ſo fern ſie milder ſind als die bisherigen, auch auf frühere Vergehen Anwendung. Ueberdies kann die Verjährungsfriſt für ſolche frühere Vergehen von der Einführung des gegenwärtigen Geſetzes an den in den §§. 156 und 157 bemerkten Zeitraum nicht überſchreiten.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Frachtbriefe über ausgehende Waaren ſind nach Vorſchrift der Zollordnung zu fertigen. RB. 12. N. 15. Beil. S. 4.

—karten, deren Führung beim Transport von Gütern auf dem Neckar. MAB. 20. S. 301.

— — für ausgehende Tranſitgüter; dafür iſt den Lagerhausverwaltern keine Gebühr, hingegen für die Empfangſcheine, welche die Gränzzoller an die Güterfuhrleute zu geben haben, 1 kr. zu zahlen. MAB. 22. S. 343. DAB 22. S. 307.

— —. Die Beſtrafung der Fuhrleute ſoll nach den Vorſchriften des Art. 5. der Verordnung vom 31 Juli 21. ohne Unterſchied eintreten, der inländiſche Verſender aber zur Haftung für dieſelbe nicht angehalten werden können. DAB. 22. S. 307. FAB. 22. S. 565.

Frachtwagen. S. Gutwagen.

Frage, peinliche, wenn ſtatt deren eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Erweiſungsfall verwirkten Strafe angeſetzt werden ſoll. RB. 12. N. 20. Beil. §. 14. S. Züchtigung.

Frankfurt, Großherzogthum. S. Staatsvertrag.

Frankfurter Handelsleute, deren Musterkartenreiter dürfen im Lande nicht feilbieten bei Strafe von 10 bis 100 Reichsthaler. RB. 20. N. 8. S. 44.

— Musterkartenreiter. Das desfallſige Verbot des Feilbietens iſt aufgehoben. CAB. 25. S. 277. S. Handel. Hauſiren.

Frankreich, das Feuchtausfuhr-Verbot nach — iſt aufgehoben. RB. 18. N. 3. S. 42.

—. Vermögens-Exportation dahin. S. Abzug.

—. Forderung an —s desfallſige Coon. RB. 18. N. 20. S. 134.

—, in — erhält kein Ausländer, auch wenn er ſich daſelbſt niedergelaſſen und ſelbſt geheurathet hat, das Staatsbürger-Recht, ſo lang er nicht förmlich naturaliſiret worden iſt, wozu eine königl. Autoriſation erfordert wird. CAB. 23. N. 52. S. a. Auswanderung.

— Schübtinge aus. S. Schübtinge.

—. Retorſions-Maßregeln gegen — oder Verbot reſp. erhöhter Eingangszoll auf Franzöſiſche Produkte ꝛc. S. Wein und Zoll.

Frankreich. Siehe auch Staatsvertrag.
Franzoſen, die aus Frankreich verwieſene, dürfen ſich im Lande nicht aufhalten. FAB. 15. S. 1181. RB. 16. N. 8. S. 29.
—, deren Naturaliſation. S. Naturaliſation.
Franzöſiſcher Wein und Branntwein. Verordnung, den Verkauf der aufgenommenen Vorräthe betreffend. RB. 22. N. 25. S. 109.
Frauenklöſter, deren Organiſation als Lehr- und Erziehungs-Inſtitute. RB. 11. N. 25. S. 111. Siehe Inſtitute.
Frei-Exemplar von Druckſchriften. S. Druckſchriften.
—-Zügigkeit gegen die Oeſterreichiſche Monarchie. Dahin gehört nicht Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, das Bannat und die Grenz-Lande. RB. 23. N. 6. S. 28.
— —. S. Abzugs-Freiheit.
Freiheiten von Gewerbs- und Häuſer-, halben Grundſteuer und des ganzen Zehndens auf 10 Jahr für die, ſo ſich innerhalb 4 Jahren in Neu-Malſch anſiedeln. FAB. 14. S. 469.
—. S. a. Conſtanz.
Freihafen. Als ſolcher iſt für den Rhein und Neckar: Mannheim, und für den Main, Werthheim erklärt. RB. 31. N 14.
Ebenſo Freiſtett und Schreck. FAB. 31. N. 63. MAB. 31. N. 61.
Desgleichen Heidelberg. RB. 32. N. 18.
Siehe auch Rhein-Schiffahrt.
Fremde, die im Lande gegen einen Inländer Verbindlichkeit übernommen haben, konnten deshalb nach LRS. 14. vor die inländiſche Gerichte geladen werden. Dieſer Satz iſt aufgehoben. RB. 15. N. 2. S. 5.
—, auch nur über Nacht beherbergte; ſind der Polizei ſogleich anzuzeigen. FAB. 12. S. 93. FAB. 19. N. 99. S. 871.
Dieſes hat, ſelbſt wenn es die nächſten Verwandte wären, bei 15 fl. Strafe binnen 24 Stunden zu geſchehen. CAB. 19. S. 507. DAB. 19. S. 857.
—, rückſichtlich deren Beherbergung tritt jetzt nur noch die Verordnung vom 28 Mai 1810. RB. N. 22. — und darnach nur eine Strafe von 1—10 fl. ein. FAB. 21. S. 957.
—, deren Beherbergung. Es ſoll die Verordnung im RB. 10. N. 22. S. 171. wieder in Anwendung kommen. S. oben S. 142. CAB. 21. S. 583. DAB. 21. S. 604.
—. Die alten Verordnungen werden wieder eingeſchärft. Jeder der einen Fremden ohne Anzeige bei dem Ortsvorſteher oder Polizei-Behörde beherbergt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 fl. Der Anzeiger erhält ⅓ der Strafe. Verdächtige ſind an das Amt abzuliefern. MAB. 23. N. 14.
— oder ausländiſche Perſonen, welche zur Erndtezeit ſich dieſſeits einen Erwerb verſchaffen wollen, müſſen mit Päſſen oder Heimathsurkunden verſehen ſeyn, oder über die Grenze zurückgebracht werden. DAB. 30. N. 93.
—n, d. h. allen im Ort nicht Heimathsberechtigten Perſonen, iſt der Aufenthalt in einer Gemeinde nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit Heimath-

Fremden.

scheinen versehen sind, welche nicht allein von der betr Heimathsbehörde ausgestellt, sondern auch von der, derselben vorgesetzten Staatsbehörde legalisirt sind. DAB. 33. N. 37. MAB. 33. N. 36. FAB. 33. N. 40. CAB. 33. N. 37.

—. Das Beherbergen der — in Landorten, und die Einführung von Nachtzettelbüchern. Kein Fremder, d. h. nicht zu der Gemeinde gehöriger, darf übernachtet werden, ohne daß dem Ortsvorgesetzten oder in zerstreut liegenden Gemeinden, dem desfalls bestellten und besonders verpflichteten Gerichts- oder Gemeinds-Mann Anzeige gemacht, dieß in ein Buch eingetragen, und der Nachtzettel, i. e. die Erlaubniß, ausgestellt seye, bei Strafe für den Beherbergenden von 2 fl. oder bei längerer Dauer als der Nachtzettel lautet von 1 fl. 30 kr. Zur Nachtzeit Ankommende kann jeder zwar auf seine Gefahr einstweilen beherbergen, muß aber gleich den andern Morgen, und ehe der Fremde ihn verläßt, die Anzeige beim Ortsvorstand machen, bei 2 fl. Strafe. Gastwirthe dürfen zwar diese Anzeige auch erst nach der Abreise machen, jedoch bei gleicher Strafe nie später als 8 Uhr Morgens. Gastwirthe bedürfen keiner Erlaubnißscheine (Nachtzettel,) wohl aber die sog. Straußwirthe. Jeder Nachtzettel, der unentgeldlich ausgestellt wird, muß bei 1 fl. Strafe 3 Monate lang aufbewahrt werden.

—, deren Beherbergung und Einführung von Nachtzetteln. Die Kosten des Nachtzettelbuchs und die Belohnung des Ortsvorstandes für dessen Führung mit 5 fl., werden aus der Gemeinds-Casse bezahlt; dahin fallen auch die (vom Orts-Vorstand ꝛc. erkannte) oben berührte Strafen. Die Strafe gegen den Ortsvorgesetzten, der für einen offenbar Verdächtigen einen Nachtzettel ausstellt, mit 5 — 15 fl., (neben nach Umständen selbst Dienstentsetzung.) Der einen Nachtzettel ausfertigt ohne vorherigen Eintrag ins Nachtzettelbuch, mit 1 fl. 30 kr. Der die Erlaubniß nur mündlich ertheilt, mit 3 fl. fallen in die Amtskasse. RB. 27. N. 2. DAB. 27. N. 10. CAB. 27. N. 8.

—, die längere Zeit in einem Ort, nämlich mehr als 8 Tage verweilen wollen, haben durch Heimathsschein oder Paß bei dem Ortsvorstand sich zu legitimiren, und gegen 3 kr. einen Erlaubnißschein zu nehmen. Wer außer diesem solchen Leuten Unterkunft giebt, verfällt in 2 fl. Strafe. FAB. 29. N. 49.

Siehe auch Gerichtsstand der Fremden. Pässe. Einwanderer.

Frevelgerichte. S. Rüggerichte.

Frikthal. Beitrag zu den breisgauischen Landesschulen ꝛc. S. Staats-Vertrag mit dem Kanton Aargau.

Fristen. S. Zahlungs-Fristen.

Frohnden. Die Wittwen sollen von allen Hand-Frohnden, mit Ausnahme der Gemeinds-Frohnden, frei seyn; Fuhr-Frohnden aber nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten frohnbaren Zugviehs leisten. FAB. 13. S. 782.

— zu Fluß-Bauten sind aufgehoben, mit Ausnahme der Nothfrohnden, und wird nun ein Flußbaugeld erhoben. RB. 16. N. 17. S. 72. ꝛc.

—. Von Treib-Frohnden auf wüthende Füchse ꝛc. kann keine Frohnd-Freiheit angesprochen werden. DAB. 21. S. 73.

—. Die Vergütung der auf den Kriegs-Frohnden verloren gegangenen Wagen

Frohnden.
und Pferde. Die Anſpeüche ſollten im Jahe 1817 vorgelegt weeden. FAB. 17. S. 1258.
—. LRS. 710. i. a. Welche Gewalt den Kreisdirectoeien im Verhältniß zu den Juſtizhöfen bei Klagen über oednungswidrigen Gebrauch der — abſeiten den Standes- und Grundherrn zuſtehe; überhaupt deren Gerichtsbarkeit. RB. 10. N. 8. S. 55. RB. 15. N. 16. S. 99.
—. Verordnung über deren Ablöſung. RB. 20. N. 15. S. 105.
—. Inſtructiv-Verordnung über den Abkauf. RB. 21. N. 15. S. 103.
—. Die dabei vorkommenden Widerſpeüche ſollen in Entſtehung eines Vergleiches richteelich entſchieden weeden. RB. 21. N. 15. S. 104. MAB. 21. S. 37.
—, wann den concuerirenden Gemeinden ein beſtimmtes Quantum nicht ausgeſchieden werden kann, düeſen von einzelnen Gemeinden nicht in Lohn oder Accord begeben werden. Wenn hingegen die Frohnd-Concurrenz das ganze Frohn-Quantum, oder Einzelne derſelben die ihnen beſtimmt zugemeſſene Frohnden um den Lohn vereichten laſſen wollen, ſo kann dieß, es ſoll aber in öffentlicher Steigerung geſchehen. CAB. 22. S. 1. MAB. 22. S. 33. DAB. 22. S 1. FAB. 22. S. 26.
—, Ablöſung der Herren- — in Specie, die Bemeſſung dee ungemeſſenen. DAB 22. S. 287.
— zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuſern. Dieſe gehöeen nicht zu den Herrenfrohnden, ſondeen liegen ſchon nach der frühern Beſtimmung RB. 1808. N. 13 lediglich den Kirchſpiels- und Schulgemeinden ob, ſind folglich einzig ihre Sachen, wenn nicht beſondere privatrechtliche Titel für eine oder andere Kirche oder Schule vorliegen. FAB. 22. S. 923.
—. Der Maaßſtab der Frohndpflichtigkeit zwiſchen Zug- und Hand-Fröhnern. Als Zugfröhner iſt Derjenige anzuſehen, welcher einen Zug Vieh beſitzt, das er zum Güterbau gebraucht, ſeyen die Güter Eigenthum oder gepachter. Auch Derjenige, welcher ſeine Gütee im Lohn bauen läßt, gehört dahin, inſofern die thieriſche Kraft ſo dazu erfordert wird, einem Zug Frohn-Vieh gleichkommt. Mit wie viel Zügen ein jeder Spannfröhner hieenach in die Frohn-Liſte einzutragen ſeye, ergiebt ſich aus dieſen Beſtimmungen reſp. Abſchätzungen. Wer nicht als Zugfröhnee beachtet werden kann, iſt Handfröhner, ſelbſt wenn er einige Güter beſitzt, oder Zugvieh zu andeen Zwecken als zu dem Güterbau halten würde. DAB. 26. N. 49.
—. Die den Invaliden zugeſicherte Perſonal-Freiheit beſteht darinn, daß ſolche von Staats- Gemeinds- und Herrenfrohnden, welche auf der Anſäſſigkeit beruhen, mithin alſo blos von perſönlichen Frohnden befreit ſeyn ſollen, ohne Rückſicht, ob ſie in Landes- Standes- oder Grundherelichen Orten ſich befinden, daß ſomit eine Entſchädigungs-Anforddeeung der Standes- und Grundheeren dafür nicht ſtattfinden könne. DAB. 29. N. 11. FAB. 29. N. 13. MAB. 29. N. 10. und 14.
—. Die Gerichts- — ſind fortan zu jedem Neubau oder jeder Hauptausbeſſerung eines Amthauſes oder Gefängniſſes odee andeen Gerichts-Gebäudes, in dem Bezirk, für welchen das Bauweſen unternommen wied, auszuſchreiben und zu leiſten. RB. 27. N. 2.

Frohnd-Freiheit der Postbeamten. S. Postbeamten.
— — der Schullehrer ist allgemein, wenn sie nicht als Ortsbürger zugleich bürgerliche Güter oder Nutznießungen besitzen. RB. 14. N. 11. S. 79.
— — haben die Stuten im Gestüts-Bezirk 6 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Fohlen, und jedes junge Pferd von der Gestütszucht bis ins 5te Jahr. RB. 13. N. 23. S. 143.
— — der Zoller und Accisoren erstreckt sich auf landesherrliche oder Staats-personal-Frohnden, nicht aber auf Real- und Gemeinds-Frohnden. RB. 13. N 23. S. 151.
— —, persönliche, bewilligen die Aemter in einzelnen Fällen wegen Körpers- und Alters-Schwäche. RB. 22. N. 3. S. 13.
—-Boten, die officiellen Depeschen sollen durch — spedirt werden, unter Mitgabe eines Laufzettels. MRB. 13. S. 309.
—-Fuhren an Militairs dürfen künftig ohne Requisition der Stadtcommandantschaft nicht mehr abgegeben werden. FRB. 16. S. 735.
Frohnden. Die Straßen- Bau- Militär- und Gerichts-Frohnden sind vom 1. Juni 1831 an aufgehoben. RB. 31. N. 9.

Dieses Gesetz über aufgehobene Straßenbau-Frohnden ist nur von den Straßen zu verstehen, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf Vicinal- und noch weniger auf Verbindungs-Straßen von einem Ort zum andern. Die Reinhaltung der vom Staat unterhaltenen Straßen besorgt: a) im Ort, nämlich die polizeiliche Reinhaltung der Straßen, sie mag längst hergebracht, oder von der Polizei mit der Straßenbau-Behörde angeordnet werden, die Inwohnerschaft; ebenso auch die Wegschaffung des Unraths. b) bei angeordnet allgemeiner Reinigung, nicht blos in Ortschaften, alsdann auch in letztern —, die Staatskasse. Die Rathfrohnden dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebath zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tief gefallen oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird. RB. 32. N. 7.
—. Die licenzirten Wund- und Heb-Aerzte sind zwar für ihre Person von den gewöhnlichen Wachen und Frohnden frei, besitzen dieselben aber eine Baderstube oder treiben ein sonstiges Gewerbe dabei, oder sind mit Häusern und Gütern angesessen, so müssen sie die desfallsige Lasten tragen, und entweder mit den Gemeinden sich abfinden, oder auf eigene Kosten ihre Frohnden und Wachen besorgen zu lassen. DRB. 24. N 83.
—. Alle Herrenfrohnden und alle Surrogate dafür sind vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. Die Berechtigten erhalten als Ablösungs-Capital für die walzenden — den 18fachen, und für die persönlichen — den 12fachen Betrag des mittlern Werthes nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen. Die Frohnd-Surrogate werden eben so behandelt. Das Ablösungs-Capital wird v. 1. Jan. 1832 dem Berechtigten mit 4% verzinst, falls derselbe seine Entschädigungs-Berechnung vor dem 1. Jan. 1833 dem Bez.-Amt übergiebt, andernfalls läuft die Verzinsung erst von dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Größe an. Von dem Ablösungs-Capital für walzende Frohnden, haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften,

Frohnden.

$^2/_3$, für die persönliche Frohnden aber die Gemeinds-Casse des Wohnorts der Frohndpflichtigen die Hälfte zu berichtigen; den weitern $^1/_3$ resp. Hälfte leistet die Staats-Casse. Die einzelnen Güterbesitzer können das Ablösungs-Capital von walzenden Frohnden in 10 verzinsliche Zielen, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, bezahlen. Zur Sicherheit ist ein Vorzugs-Recht wie für Gült-Ablösungs-Capitalien bestimmt. Die Gemeinden können ihr Ablösungs-Capital in 6 verzinslichen Jahrs-Zielen, wovon jedoch keines unter 50 fl. seyn darf, abtragen. Sind alle Gemeindsglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungs-Summe ꝛc. sofern sie nicht aus dem Gemeinds-Vermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das Gesammt-Steuer-Capital in höchstens 6 Jahrs-Zielern aufgebracht. Eine blos zeitliche Personal-Freiheit begründet keine Befreiung von walzenden Frohnden, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden. Sind nur Einzelne Gemeindsglieder frohndpflichtig, so kann die Gemeinde den Werth der jährlichen Frohndleistung von ihnen so lang forterheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist. Den Gemeinden, welche nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 persönliche Herrenfrohnden abgelöst haben, wird die Hälfte, den einzelnen Güterbesitzern aber, welche walzende Frohnden abgelöst haben, $^1/_3$ der Ablösungssumme aus der Staats-Casse vergütet. RB. 1832. N 1. S. 9.

Weitere Vorschriften über den Umfang der Entschädigungsansprüche, die Aufstellung der Berechtigung darüber, überhaupt das Verfahren dabei. Ibid.

Vollzugs-Verordnung. RB. 32. N. 18. DAB 32. N. 31. MAB. 32. N. 31. FAB. 32. N 30. CAB. 32. N. 77.

—. Die Ausfertigung der Urkunden über die Ablösung soll von den Amts-Revisoraten selbst Tax- und Sportelfrei geschehen. Wollen die Betheiligten solche Verträge zu ihrer Bequemlichkeit vorher durch einen Theil.-Commissair aufsetzen lassen, so haben sie diesem die gewöhnliche Commissariats-Gebühr zu zahlen. Die förmliche Ausfertigung dann, hat beim Amts-Revisorat Tax- und Sportelfrei zu geschehen. DAB. 33. N. 41. CAB. 33. N. 39.

—, Gerichts-. Unter die aufgehobenen — — sind nicht zu zählen, und daher ferner zu leisten:

1) Der Gehalt der Bezirksboten von den Gemeinden des Bezirks.

2) die Zustellung der Decanats-Geschäfte soll ebenfalls durch diese Boten besorgt werden.

3) Jede aus einem Orte des Bezirks von Dienstwegen bewirkte Ueberlieferung eines Kranken oder Verwundeten, dann der Heimathlosen, der Landstreicher und aller wegen Uebertretung eines Strafgesetzes verhafteten Personen zum Sitze des Gerichts oder der Polizeibehörde, ferner die Bewachung von Leichnamen und Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen darstellen, bis zur richterlichen Untersuchung, geschehen auf Kosten der Amtskasse — Der Ueberliefernde erhält die taxordnungsmäßige Meilengebühr, und für eine etwa nöthige Fuhr wird die Vergütung nach dem Maasstab geleistet, welcher am Sitze der Gerichts- oder der Polizeibehörde für den Transport von Gefangenen mittelst Vorspanns nach dem bestehenden Accord überhaupt gilt. — Die Kosten der Bewachung von

Frohnden, Gerichts-.
Leichnamen und von Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen an sich tragen, werden nach dem nothwendigen und erweislichen Umfange des Aufwands im wahren Werthe nach amtlicher Ermäßigung ersetzt.

4) Auch die Kosten der von einer Gerichts- oder Polizeibehörde zu einem Dienstzweck angeordneten Transporte, ebenso wie die für Absendung von Boten in eilenden Fällen, fallen auf die Amtskasse. Für jene besteht die taxordnungsmäßige Meilengebühr und der Accordpreiß; der Eilbote aber erhält die einfache, und wenn der Gebrauch eines Pferdes angeordnet ist, die doppelte Meilengebühr. — Die Leistung der Botendienste gegen Entgeltung kann, als in der allgemeinen Staatsbürgerpflicht liegend, in dringenden Fällen, welche die Absendung der Boten nöthig machen, nicht verweigert werden.

5) Die Verpflegung während des Transports in den Fällen unter 3 und 4 richtet sich nach dem deshalb für die Untersuchungs-Gefangenen eingeführten Tarif.

6) Die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Mitwirkung bei Streifen im Sinne des Edicts vom 28. Mai 1810 die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend, ist auf der einen Seite als in den allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers begründet, auf der andern Seite aber als zur Aufrechthaltung der Ortspolizei gehörend, durch das neue Gesetz nicht aufgehoben. RB. 32. N. 36.

Siehe auch Kreisdirektorien. Arrestanten. Grundherren. Straßen.

Frucht-Accis ist aufgehoben. S. Accis.
—-Ausfuhr nach Frankreich. S Frankreich.
—-Verkauf auf dem Halm ist verboten. RB. 17. N. 16.
—. Eingangszoll ist aufgehoben. RB. 16. N. 38. S. 146.
—. Erhöhter Ausgangs-Zoll. RB. 17. S. 3.
—. Ausschwärzungs-Strafen. FAB 17. S. 809.
—-Handel, verbotener, für Staatsdiener, Scribenten ꝛc. RB. 17. N. 30. S. 119.
—- und Kartoffeln-Verkehr; die beschränkende Verordnungen sind ganz aufgehoben. RB. 17. N. 20. S. 74. FAB. 18. S. 537. und 573. RB. 18. N. 5. S. 26.
—-Markt-Preise sollen gleich nach geendigtem Markt an das Directorium eingesendet werden. FAB. 12. S. 1025.
—, das schädliche zu frühe Abschneiden der — soll verhütet werden. FAB. 16. S. 673.
—-Besoldungen können den Staatsdienern auf die Zehend-Bestänber, jedoch nicht gegen den Willen des erstern angewiesen werden. CAB. 11. S. 365.
—. Wie solche von dem, der Gesundheit so schädlichen Mutterkorn gereinigt werden solle. FAB. 12. S. 1017. u. 1069. DAB. 12. N. 51. CAB. 16. S. 673. CAB. 13. N. 5.

Soll bei sonstig polizeilicher Strafe ausgerottet werden. CAB. 13. S. 5. CAB. 17. S 862.

In den Jahren 1816 und 1817 an Nothleidende abgegeben. S. Unterstützungs-Früchte.

Frucht-Messen. Auf allen öffentl. Märkten und Speichern der Recepturen soll eine Warnung gegen betrügerische Kunstgriffe beim Frucht-Messen angeschlagen werden. CAB. 31. N. 7.

Warnung an die aufgestellten Messer und Mitterer vor solchen Kunstgriffen und Benachtheiligungen. FAB. 32. N. 71. CAB. 32. N. 69. DAB. 32. N. 68.

Fuhrlohn. S. Dienst-Reisen.

Fuhren. S. Fahren.

Fuhrleute. Das Verhalten derselben auf den Landstraßen. Jeder Fuhrmann, der sich auf der Straße von seinem Fuhrwerk entfernt, ohne sein Zugvieh in seiner unmittelbaren Leitung zu behalten, verfällt in eine Strafe von 2 fl., wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommt. Die Ortsvorstände haben darüber mit Vorbehalt des Recurses an die Aemter zu erkennen. CAB. 23. N. 82. FAB. 25. N. 5.

Fuhrwerke. In Frankreich darf keinerlei — geführt werden, dessen Naben einschließlich der Achsenköpfe mehr als 4 Bad. Zoll neu Maaß (12 Centimeter) über den äußern Rand der Radfelgen hervorstehen. DAB. 30. N. 33. CAB 30. N 32. FAB. 30. N. 33. MAB. 30. N. 33.

—, institutmäßige. S. Boten.

Siehe auch Gutwägen. Fahren.

Füchse, in Hühnerhäusern erschlagen, gehören dem Eigenthümer der Häuser. FAB. 20 S. 567.

—, ausgebrochene Wuth unter denselben. S. Hunde.

—, der Wuth verdächtige. Das Verhalten dabei von Seiten der Orts-Vorgesetzten, Bericht an das Amt und Physikat; und des letztern Einschreitung. CAB. 30. N. 39

— sollen zu jeder Jahreszeit geschossen werden, deshalb ein angemessenes Schussgeld bewilligt worden. CAB 30. N. 81.

Functions-Gehalte. S. Staatsdienste.

Fuß-Aerzte oder Hühneraugenschneider. Denselben sollen die Physikate nicht mehr die Erlaubniß zu Ausübung ihrer angeblichen Kunst ertheilen. FAB. 21. S. 273.

— -Pfade. Das Reiten und Fahren auf denselben ist bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten. CAB. 11. S. 69.

Fußangel, Fußhaken. Alles Legen von —, Selbstschüssen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, und mit einer Geldstrafe von jedoch höchstens 10 Thlr. zu belegen, wenn keine Verletzung daraus entsteht. RB. 31. N. 13.

Fürsten-Familien. Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals Reichsständigen Fürsten-Familien, sollen das Prädicat „Durchlaucht", daher zur Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst", und im Contert das Prädicat „Duechlaucht" erhalten. RB. 25. N. 31. S. Courtoisie.

Futter für das Vieh, verdorbenes gut zu machen. Siehe Viehfuttee.

G.

Gabholz. S. Bürgergabholz.

Gabholz. Die Bestrafung wegen Verkaufs der Gabhölze hat nicht von den Forstbehörden, sondern von den Aemtern zu geschehen. CAB. 26. N 21.
—. Ausnahmsweis kann denjenigen, welche sich ausweisen können, daß sie ihren Holzbedarf auf erlaubte Art erhalten haben, und zugleich der Holzentwendung nicht verdächtig sind, von den Forstämtern unentgeldlicher Erlaubnißschein zum Verkauf ihres durch Ersparnis erübrigten Bürgergabholzes ertheilt werden. DAB. 30. N. 97, 102. CAB. 33. N. 13.
—. Die Erlaubnis zum Gabholzverkauf im einzelnen Fall, und unter den gesetzlichen Voraussetzungen steht den Gemeinderäthen zu. DAB. 32. N. 55. CAB. 32. N. 56.
Dem Bürgermeister. DAB. 33. N. 93. CAB. 33. N. 13. MAB. 33. N. 17.
S. a. Gemeindswaldungen.
Ganten. Bei denselben sind die rückständigen Sporteln u. Vortragsgebühren nach LRS. 2098. a. N. 1. den Steuern und Hoheitsabgaben gleich zu behandeln. FAB. 22. S. 421.
—. Zu Masse-Curatoren kann wider Willen Niemand gezwungen werden. Der Glaubigerschaft bleibt dann das Weitere anheim gestellt. — Kein mit speziellem Vorzugsrecht auf Liegenschaften versehener, auch kein Unterpfandsglaubiger ist darüber: ob ein Curator zur Erhebung und Wiederauszahlung der Kaufschillinge überhaupt bestellt werden soll, an die Mehrheit der Stimmen gebunden, sondern kann die Verweisung unmittelbar an den Käufer der fragl. Liegenschaften verlangen. — Zwischen denjenigen Gläubigern, welche die Bestellung eines Curator zweckmäßig erachten, entscheidet wegen der Frage über die Person des zu Bestellenden absolute nach der Größe der Forderungen zu bemessende Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft als Vorzugs rc. Glaubiger. FAB. 25. N. 102. DAB. 25. N. 103. MAB 25. N. 37, 38. MAB. 26. N. 6.
Gant-Sachen. Gegen die Erkennung des Gantprozesses findet blos summarische Appellation und kein dritter Rechtszug statt. RB. 17. N. 14. S. 54.
— —. In — — sollen die Aemter die Zwischen- und End-, auch die Distributions-Bescheide nicht durch die Amtsrevisorate, noch weniger die Theilungs-Commissarien verkündigen lassen, sondern diesen Akt selbst vornehmen. MAB. 22. S. 105.
— —. Appellation in —, s. Appellation.
— —. Die Schuldenliquidationen sind nun den Aemtern zur Vornahme in der Amtskanzlei übertragen, den Amtsrevisoraten aber die Vermögensaufnahme, die Berechnung, und alles, was auf einstweilige Verwaltung des Massensvermögens Bezug hat, sodann die Vertheilung der Masse belassen worden. RB. 23. N. 12. S. 57.
— —. Vorschrift über deren Erledigung mit Formularen einer Vertheilungsberechnung und Verweisung. MAB. 23. N. 32.
— —. Die Aemter haben die für die Schuldenliquidationen entstehenden Sporteln ganz nach Maßgab der Sportelordnung ebenso selbst anzusetzen und zu verrechnen, als dieses von den Amtsrevisoraten mit den dort entstehenden zu geschehen hat. DAB. 23. N. 49. FAB. 23. N. 47.
— —. Die Aemter haben nach der Organ. RB. 1809. N. 51. S. 436. die

Collocationsurtheile in gehöriger Form selbst zu entwerfen, daher es nicht genügt, in den Schulden-Liquidations-Protokollen am Rande die Klasse beizusetzen, sondern das Amt hat das Urtheil in gehöriger Form so zu entwerfen, daß es den Interessenten ohne weiters eröffnet, und aus solchem der ganze Passivstand genau ersehen werden kann. FAB. 22. S. 933.

— —. Nach welcher Reihenfolge die zur 2., 3. u. 4. Classe locirte Gläubiger beim Mangel hinlänglich freien Vermögens für die Gläubiger 1ster Cl. beizutragen haben? ist bestimmt: daß zuerst die 4te Ordn. der uneingetragenen Pfandgläubiger, und dann die 3te der eingetragenen und die 2te der bevorzugten Fahrniß-Gläubiger, beide gemeinschaftl. u. prorata die Kosten tragen müssen. FAB. 28. N. 68.

— —. Die kathol. Stiftungsverrechnungen sind angewiesen, mit der Verweisung aus Ganten auch jeweils einen von dem Ortsgericht auszustellenden Auszug aus dem Grundbuch über den Eintrag des Verkaufs zu verlangen. Verweisungen, welche nicht auf die Unterpfänder lauten, sind nicht anzunehmen, und bei Verweisungen außer Concursfällen sich das ursprüngliche Pfandrecht auch rücksichtlich der in der Verweisung nicht begriffene Unterpfänder vorzubehalten. FAB. 31. N. 102.

— —. Von der Kön. Bayer. Regierung ist die Allgemeinheit des Gerichtsstandes in — — unter der Voraussetzung des Reciproci anerkannt worden, daher in Beziehung auf Bayern (vor der Hand noch mit Ausnahme des Rheinkreises) einem Particular-Concurs zu Gunsten inländischer Gläubiger niemals Statt zu geben, auch das hierländische Vermögen eines in Bayern domicilirenden Gantirers an das durch das Domicilium begründete Gantgericht auf Verlangen jeweils abzuliefern ist. FAB. 26. N. 31.

— —. In den Gant-Verweisungen für Hypotheken-Gläubiger, soll immer auch das Unterpfand nebst dem Kaufschilling, aus welchem dieselbe von dem neuen Schuldner ihre Befriedigung erhalten sollen, angegeben werden. MAB. 27. N. 64. CAB. 27. N. 57. DAB. 27. N. 56. FAB. 27. N. 55.

— —. Französischer Gläubiger sollen bei hierländ. Concursen wie bad. Unterthanen behandelt und von dem hiebei zum Grund liegenden Princip nur gegen solche ausländ. Creditoren eine Ausnahme gemacht werden, in deren Heimathsstaat den bad. Unterthanen nicht gleiche Rechte zugestanden werden. FAB. 27. N. 70.

— —. Auf die für den Etat des israelitischen Oberraths alljährl. ausgeschriebenen werdende Umlagen sind die Bestimmungen des LRS. 2098. sowohl in Beziehung auf die Steuerpflichtigen als auf die Verrechner anwendbar. FAB. 28. N. 39.

— —. Die von der Amtscasse vorgeschossene Abzugskosten für Inhaftirt und in Gant gerathene Inquisiten haben das Vorzugsrecht nach LRS. 2101. N. 5. anzusprechen, welches die Verrechnungen jeweils geltend zu machen haben. FAB. 28. N. 65.

— —. Die vollständige Abschrift des Ganturtheils kann keiner Parthie versagt werden; jedoch nur auf ihre Kosten, wenn sie zur Verkündung des Urtheils ordnungsmäßig vorgeladen war. MAB. 31. N. 26.

Gant-Erkenntniſſe gegen Pfarrer u. bepfründete Local-Capläne, auch die Standesherrliche, ſteht den Hofgerichten, gegen Adeliche, die nicht Grundherren ſind, und gegen Rechts-, ſo wie die Candidaten der Theologie und Medizin den Aemtern zu. FAB. 11. S. 253, 345. DAB. 11. N. 16. S. 21.

— — gegen Staats-Diener. Es ſoll von den Aemtern, ehe dieſelben bei den Hofgerichten auf ein Gant-Erkenntniß oder ein anderes, deren Ruf nachtheiliges Erkenntniß, z. B. Edictalien ꝛc. antragen, zuvörderſt den vorgeſetzten Adminiſtrativbehörden oder dem Miniſterio, wenn der Diener dieſem unmittelbar unterſteht, unter Vorlegung der Vermögens-Bilance zu etwa möglicher Rettung des Dieners vor einem Concurs Anzeige geſchehen. Den Hofgerichten ſteht jedoch es zu: ob und wie weit auf die gemachte Bemerkungen und Vorſchläge bei der rechtlichen Beurtheilung Rückſicht zu nehmen ſey; den Kreisdirectorien zwar, ſich deshalb an das Miniſterium zu wenden, ohne daß aber der rechtliche Gang der Sache dadurch gehemmt werden darf. MAB. 11. S. 243, 247. MAB. 13. S. 281.

— -Verfahren findet nur dann ſtatt: 1) wenn der Schuldner zu Befriedigung einer Forderung keine freie Gegenſtände des Zugriffs angeben kann; 2) weder durch Geld-Anlehen noch ſonſt Zahlung zu ſchaffen weiß; 3) der Glaubiger zum längern Zuwarten weder vermocht noch richterlich (ſ. LRS. 1244) angehalten werden kann. FAB. 11. S. 165. DAB. 11. N. 12.

— —. Die fiscaliſchen privilegirten Forderungen für Steuern und anderes ſollen in der Regel aus dem baaren oder erſt eingehenden Geldern bezahlt werden. RB. 15. N. 7. S. 49. FAB. 17. N. 35. S. 521. FAB. 18. S. 550.

— —. Die Verwiſungen auf Termine bei Executions- und Gantverſteigerungen betreffend; man habe ſich deshalb nach den ſchon beſtehenden Geſetzen zu benehmen. FAB. 20. S. 381.

— —. Ueber die Anſprüche der Eheweiber der Falliten an die Gantmaſſen hat ſummariſches —, hingegen ordentliches Prozeßverfahren hat ſtatt: bei den Anſprüchen der Glaubiger an die Eheweiber auf Schuldenzahlung aus eigenthümlichem Vermögen. RB. 12. N. 33. S. 211.

— —. Die Amtsreviſorate und ihre Theilungs-Commiſſarien ſollen außer ihren Koſten und Gebühren keine Gelder in Empfang nehmen, indem auch die Avertiſſementskoſten, oder Gebühren der Ortsvorgeſetzten ꝛc. durch den Maſſe-Curator bezahlt werden ſollen. RB. 14. N. 18. S. 123. FAB. 17. S. 1341.

— —. Die Aemter ſollen genaue Aufſicht pflegen, die Koſten prüfen und decretiren, dafür ſorgen, daß die Maſſe-Rechnungen gehörig revidirt ſind, und ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß der Maſſe-Verwalter ſämmtliche Gelder ausgezahlt habe, worüber Beſcheinigung ad acta zu geben iſt. FAB. 20. S. 129.

— —. Wo das Vermögen in verſchiedenen Staaten liegt, ſoll wegen einſchläglich ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen über die in Anwendung kommende Normen bei dem Hofgericht berichtlich angefragt werden. MAB. 11. S. 255.

— —. Beſtimmungen über Behandlung der — — der im Großh. Heſſen und Badiſchen zugleich begüterten Standes- u. Grundherrn. RB. 13. N. 17. S. 95.

Gant-Verfahren. Dem mit Eidgenössisch- od Schweizerischen Ständen unterm 7. Juli 1808 abgeschloss. Staatsvertrag üb. Concurs-Rechts-Gleichheit sind die 20 Cantons: Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Freiburg, St. Gallen, Genf, Graubündten, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich beigetreten. RB. 21. N. 5. S. 38. RB. 21. N. 20. S. 142.

— -Tabellen sollen von den Amtsrevisoraten geführt, jeder neue Vorgang darin eingetragen, und bei 1 fl. 30 kr. Strafe kein Concursfall ausgelassen werden. FAB. 11. S. 165. FAB. 12. S. 173. DAB. 12. N. 12.

— -Verweisungen. Die Revision derselben steht dem Amt zu. FAB. 13 S. 89.

— —. Da nach LRS. 2010 (c)*) Niemand, der eine Zahlung zu fordern hat, wider seinen Willen sich an einen Dritten weisen zu lassen schuldig, das Verfahren: bei Ganten und Executionen die Creditoren mit ihren Forderungen an die Liegenschaftskäufer oder sonstige Schuldner der Masse zu weisen, dem Credit nachtheilig und den Bestimmungen des Landrechts entgegen ist; so soll 1) die bisher übliche Verweisung der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnisskäufer gegen ihren Willen untersagt seyn. Dagegen 2) zum Einzug der zu einer Activ-Masse gehörigen Activ-Forderungen und Steigerungs-Schillinge ein Masse-Curator von den Creditoren nach den sonst bei Ganten eintretenden Normen bestellt, und von diesen die eingezogenen Gelder nach dem ihm zuzustellenden Collocations- und Distributions-Erkenntniß ausbezahlt werden; 3) dieser Curator soll auf Rechnung des Schuldners oder dessen Masse belohnt, und diese Belohnung, wenn nicht durch Uebereinkommniß mit den Creditoren, durch das Amt u. zwar bei Fahrniß-Erlös und Activ-Schulden von ½ kr. bis 2 kr., bei Liegenschafts-Erlös in ½ bis 1 kr. vom Gulden, je nach Verschiedenheit der Mühe ꝛc. bestimmt werden. RB. 23. N. 7. S. 31. FAB. 23. N 18.

S. a. Aemter. Vorzugsrechte. Recurse. Zahlungsfrist. Amtsrevisorate. Gerichtsstand. Schuldenliquidationen. Vormerkungen. Vorzugs- u. Unterpfandsrechte.

Gardisten. Deren Executionsgebühren. FAB. 15. S. 249.

— zu Pferde haben außer ihrer Station jedes Pferds Futter für 6 kr. von den Gemeinden zu erhalten. FAB. 12 S. 487.

—. Deren Anstellung geschieht durch das Minist. des Innern aus Militär-Individuen. RB. 12. N. 19. S. 105.

—. Bei Anstellungs-Gesuchen zu —-Stellen soll sich über die körperliche Beschaffenheit durch Physicat-Amtliches, über die Aufführung durch ein Zeugniß des geistlichen und weltlichen Ortsvorstands, dann endlich ausgewiesen werden, daß der Bittsteller vom Großherzogl. Kriegs-Ministerio bereits in die Expectanten-Liste zu Civilanstellung eingetragen sey. FAB. 20. S. 449.

—. Deren Dienstobliegenheiten ꝛc. RB. 12. N. 6. S. 27. FAB. 20. S. 533.

Garten-Diebstähle. S. Feld-Diebstähle.

Gastmähler bei Inventuren, Erb-Vertheilung oder Effecten-Versteigerung verstorbener kathol. Pfarrer sind verboten. FAB. 14. S. 441.

Gaukelspieler, fremde, sind an der Gränze zurückzuweisen. FAB. 11. S. 1. DAB. 12. N. 24. FAB. 12. S. 134.

*) m. s. a. S. 1344.

Gebährhäuser. S. Entbindungs-Institut.

Gebäude, herrschaftliche, nach RB. 808. N. 26. sollen von den Bewohnern in gutem Stand erhalten, bei ihrem Abzug den betreffenden Verrechnungen die Schlüssel übergeben und von diesen über obige Obliegenheiten sich vergewissert und eintretenden Falls dem Kreisdirectorio die Anzeige gemacht werden. RB 20. N. 11. S. 63.

—, Reparatur an herrschaftlichen, dürfen nicht ohne Anzeige ꝛc. an das Bauamt und dessen Anordnung, vorgenommen werden. FAB. 11. S. 804.

—, ansehnliche, aus dem Mittel-Alter: Thürme, Stadtthore sollen ohne Ministerial-Erlaubnis nicht abgebrochen werden. FAB. 12. S. 367.

— an Landstraßen sollen keine aufgeführet werden, bevor ein von der Straßen-Inspektion aufzunehmender Situationsplan höchsten Orts genehmigt seyn wird. FAB. 17. S. 717.

— sollen ohne eingeholte Dispensation nicht von Holz aufgeführt werden. CAB. 11. S. 205.

Dispensation. S. Aemter.

—. Wenn Geistliche die Obliegenheit haben, auf ihre bewohnende Häuser jährlich eine gewisse Summe zu verwenden, soll, daß dieß auch wirklich geschehe, von den Aemtern und Dom.-Verwaltungen gesehen werden. CAB. 14. S. 517. MAB. 11. S. 316.

S. a. Bauen. Bauten.

Gebet. Das stille — des Vater Unser, nach beendigtem Gottesdienst, wo dieses bei luther. Gemeinden üblich wäre, kann auch nach der Kirchenvereinigung noch beibehalten werden. CAB. 23 N. 100. DAB. 23. N. 100. MAB. 23. N. 99.

Gebrechen, zum Militairdienst untauglichmachende. S. Conscription.

Gebühren der Beamten von Extrageschäften in loco. S. Diäten.

—, Hof- und Oberhofgerichtliche. S. Gerichtssporteln und Gebühren.

— und Diäten der Geometer und Feldmesser. Es hat in herrschaftlichen und solchen Geschäften, welche von Amtswegen mittelst Requisition besorgt werden, zu beziehen: a. ein besoldeter Geometer — Diät — 2 fl. 30 kr. nebst Aufrechnung der Transportkosten und der Auslagen für Gehülfen; b. ein unbesoldeter, wirklich recipirt und verpflichteter, Gebühr 2 fl. und $^{4}/_{5}$ derselben Diät. Daher in auswärtigen Geschäften, neben der Aufrechnung, ad. a 3 fl. 12 kr.; zu Haus 2 fl. nebst Zeichnungs- und Schreibmaterialien; c. ein licentirter Feldmesser für Feldmessergeschäfte 1 fl. 35 kr., zu Haus 1 fl. nebst Materialien. CAB. 22. S. 449. DAB. 22. S. 509. MAB. 22. S. 577. FAB. 22. S. 817.

— der Pfarrer für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher. Außer den herkömmlichen Stol-Gebühren haben sie für die Einträge in die Kirchenbücher und Führung der Duplicate keine besondere Belohnung, und nur dann eine solche von 24 kr. zu fordern, wenn sie den Eintrag nur in der Eigenschaft weltlicher Beamten des bürgerlichen Standes, z. E. bei den Israeliten besorgen. RB. 23. N. 1. S. 1.

— der Ortsgerichte bei Steigerungskäufen. Bei öffentlichen Versteigerungen, wo mehrere Grundstücke verkauft werden, und welche somit eben so viele

einzelne Contracte enthalten, sollen die Vorgesetzten die Eintragsgebühr für jeden einzelnen Kauf zu fordern haben. FAV. 23. N. 24. MAV. 23. N. 14. DAV. 23. N. 16.

— der Ortsvorstände in Parthiesachen für Ausübung ihres Vermittlungs- oder Entscheidungsrechts haben sie nur die taxordnungsmäßige Tagsgebühren anzusprechen. MAV. 22. N. 14. DAV. 23. N. 1. FAV. 23. N. 5.

— für die Leichenschau. S. Leichenschau.

— der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschafts-Käufe, dann der Vorzugs- u. Unterpfandsrechte in die Grund- und Pfandbücher, auch Erkenn- u. Gewährgelder. Neueste umfassende Verordn. v. 2. Apr. 1833. St.-M. N. 640. v. 21. Merz.

§. 1. Bei dem Verkaufe liegenschaftlichen Eigenthums unter und bis zu 30 fl. einschließlich darf für die Gewährleistung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch (Grundbuch), sodann für Fertigung eines Auszugs, zusammengenommen mehr nicht erhoben werden, als:

a.	bei einem Kaufpreis unter 1 fl.							5 kr.
b.	„ einem solchen von	1 fl.	bis	ausschließlich	5 fl.			10 kr.
c.	„ „ „ „	5 fl.	„	„	10 fl.			15 kr.
d.	„ „ „ „	10 fl.	„	„	20 fl.			20 kr.
e.	„ „ „ „	20 fl.	„	einschließlich	30 fl.			30 kr.

§. 3. Beträgt der Kaufpreis mehr als 30 fl., so bleibt es hinsichtlich der Erkenn-, Einschreib- und Extract-Gebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Sept. 1816, RB. S. 129, wonach: a. für das Einschreiben des Kaufs in das Kauf- oder Gewährbuch 15 kr.; b. für einen Auszug daraus von jedem Blatt 4 kr. an den Rathschreiber, sodann c. die Erkenn- u. Gewährgelder nach Verhältniß des Kaufpreises, namentlich:

bei einem Preise von	30 fl.	bis	einschließlich	50 fl.			8 kr.
„ „ „ „	50 fl.	„	„	100 fl.			12 kr.
„ „ „ „	100 fl.	„	„	200 fl.			18 kr.

von jedem weitern 100 fl. bis zu 3000 fl. einschließlich noch dazu 6 kr. und von jedem weitern, die Summe von 3000 fl. übersteigenden 100 fl. bis zu 6000 fl. ferner 3 kr. an den Gemeinderath zu bezahlen sind.

§. 3. Da, wo der Gemeinderath außer dem Eintrag in das Gewährbuch die einzutragende Vertragsurkunde selbst aufgenommen hat, sind dafür nach der Verordnung vom 30. Sept. 1818 (außer den im § 1 u. 2. oben erwähnten Gebühren) dem Bürgermeister 20 kr. und dem Rathschreiber an Schreibgebühren von jedem Blatte 4 kr. zu bezahlen.

§. 4. Bei Versteigerungen wird für den Eintrag derselben in das Gewährbuch ohne Rücksicht auf die Zahl der Käufer oder der versteigerten Güterstücke die Gebühr von 15 kr. (§. 2. a.) im Ganzen nur einmal erhoben, und ebenso die Gebühr für das Versteigerungsprotokoll (§. 3). Dauert die Versteigerung länger als einen halben Tag, so wird statt der letztern Gebühr (§. 3.) vom Bürgermeister die Tagsgebühr (40 kr. für 8 Stunden gerechnet) bezogen. — Eben diese Tagsgebühr bezieht auch der Rathschreiber statt der Schreibgebühr (§. 3.), sofern erstere mehr beträgt, als die letztere.

Gebühren.

§. 5. Die im §. 1. aufgeführten Gebühren, so wie im Falle des §. 2. die Erkenn- und Gewährgelder werden bei Versteigerungen von jedem Steigerer besondees, und zwae mit Zusammenrechnung der Eelöse aus den von ihm ersteigeeten Gütern nur einfach erhoben.

§. 6. Ebenso wied auch in andeen Fällen, wo ohne Versteigerung veeschiedene Güter in einem und demselben Vertrage veräußert werden, die Gebühe des §. 1. oder das Eekenn- und Gewähegeld im §. 2 nur einfach, aber nach der Kaufsumme aller darin begeiffenen Güter zusammengenommen, erhoben.

§. 7. Bei Fertigung von Auszügen aus dem Gewähebuch werden die Gütee, welche Jemand bei einer und derselben Versteigerung oder sonst in einem und demselben Veeteage an sich gebeacht hat, zusammengenommen, und die Gebüheen dafür (§. 2.) nue einfach erhoben.

§. 8. Was hier von Käufen gilt, ist, indem der Güteeanschlag statt des Kaufpreises zum Maaßstabe dient, auf gleiche Weise auch anwendbar bei andern Erweebsarten, wenn nämlich eine Liegenschaft z. B. durch Tausch, durch Vergleich, durch Schenkung, durch Erbschaft u. dgl. in andere Hände übergeht, was nach dem §. 24. des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht, so wie nach dem §. 1. dee Instruktion von 1824 in allen Fällen in das Gewährbuch (Geundbuch) einzutragen ist.

§. 9. Bei einem Tausche gibt im Falle des §. so wie überhaupt hinsichtlich der Eekenn- und Gewährgeldee (§. 2. c.) dee Werth dee beiderseitigen Tauschobjekte, so weit sie in unbeweglichen Güteen beslehen, zusammengenommen den Maaßstab.

§. 10. Liegen die Gütee, nelche in einem und demselben Verteag veräußert werden, in verschiedenen Gemaekungen, worüber verschiedene Gewähebüchee geführet werden, so werden die Einschreib-, Auszugs- und Gewährgebühren von Gemeinderath und Rathschreiber in jedee Gemeinde für die zu gewährenden Gütee besonders bezogen, wobei hinsichtlich des Erkenn- und Gewährgeldes, sowie überhaupt im Falle des § 1. der Preis, beziehungsweise der Anschlag, dee in dem Gemeindebann liegenden Güter den Maaßstab gibt.

§. 11. Für Einteagung von Vorzugs- und Unterpfandrechten und für Pfandbuchsauszüge werden in den Fällen des §. 1. die daselbst bestimmten, und in den Fällen des §. 2. die unter a. u. b. dieses §. festgesetzten Gebühren bezogen. — Nue bei bedungenen Unterpfandseechten darf im Falle des §. 2. (bei einer Summe von mehr als 30 fl.) nebst der Conteacts- und Schreibgebühe (§. 3.) noch für die Gewäheung der Unteepfänder das im §. 2. c. festgesetzte Erkenn- und Gewährgeld angeeechnet werden, wofür der Beteag der Kapitalsumme und dreijähriger Zinse, oder, sofern jener den Anschlag der veepfändeten Güter übersteigt, der letztee den Maaßstab gibt.

§. 12. Wenn zum Behuf dee Abschätzung eines Unterpfands ein Lokal-Augenschein erfordeet wird, so passiren dafür nach der Verordnung vom Jahr 1816 nur 30 kr. Sind mehrere Unterpfänder abzuschätzen, und wied dazu mehr als ein halber Tag erfordeet, so kann die tarordnungsmäßige Tagsgebühr dafür angerechnet werden.

Gebühren.

§. 13. Für die bloſe Umſchreibung (Erneuerung) eines Pfandeintrags dürfen nur die im §. 2. a. u. b. und im §. 3. feſtgeſetzten Gebühren, aber keine Gewährgelder, bezogen werden. — Für die Löſchung eines Pfandeintrags paſſirt nichts als die einfache Schreibgebühr (§. 2. a.)

§. 14. Der Antheil des Rathſchreibers an den dem Gemeinderath im §. 1. zugewieſenen Gebühren, bleibt gegen Uebertragung ꝛc. von Mithaftbarkeit dem gegenſeitigen Uebereinkommniß überlaſſen. Auſer dieſem ſoll der Rathſchreiber davon $^2/_3$ für ſich zu beziehen haben. CAB. 33. N. 55. DAB. 33. N. 56. FAB. 33 N. 55.

§. 15. Die angerechneten Gebühren ſind immer, ſowohl im Gewähr- und Pfandbuch als den Auszügen zu bemerken. Das zu viel Bezogene, muß den Betheiligten doppelt erſetzt werden. RAB. 33. N. 15. S. 78.

— der Gemeinderäthe für den Eintrag der ꝛc. — Aeltere Verordn. durch die vorſtehende neu regulirt. MAB. 27. N. 80. FAB. 29. N. 41. CAB. 29. N. 41. CAB. 31. N. 86. 101. DAB. 31. N. 91. FAB. 31. N. 82. MAB. 31. N. 83. CAB. 25. N. 67. 68. DAB. 25. N. 67. 68. FAB. 25. N. 71. MAB. 25. N. 65. FAB. 26. N. 36.

—, Kanzlei- — bei den Aemtern darf bezogen werden: 1) fürs Actenaufſchlagen mehr nicht als 6 kr. 2) für Vidimation ſind nach S. 107. der T.-O. 15 kr. per Stück, und nach S. 37. nur 3 kr. Collat.-Gebühr nicht für den Bogen, ſondern im Ganzen zu erheben, und für die Staatskaſſe zu verrechnen, 3) für Legaliſation kann keine andere Gebühr angeſetzt werden, als die für Vidimation beſtimmte, welche gleichfalls für die Staatskaſſe zu verrechnen iſt, ſoweit die Legaliſationen nicht, wie bei Heimatsſcheinen unentgeldlich geſchehen müſſen. CAB. 32. N. 83. DAB. 32. N. 83. FAB. 32. N. 80.

— bei Urkunden z. B. Urtheile, Kaufbriefe, Pfandurkunden verbleibt es bei der taxordnungsmäßigen Siegelgebühr. CAB. 33. N. 40. DAB. 33. N. 44. FAB. 33. N. 39.

— für Kaufbriefe unter 30 fl. werden vom Amts-Reviſorat für die Bekräftigung des Auszugs 15 kr. Sporteln, aber weder Stempel- noch Siegelgebühr angeſetzt. FAB. 33. N 47. 55. DAB. 33. N. 56.

—. Die ſonſt bewilligten Einzugs- — von Sporteln ad 2 kr. vom Gulden, finden bei Hofgerichtl. Sporteln und Vertrags-Gebühren nicht ſtatt. FAB. 29. N. 79.

—, für den Einzug der Taxen und Sporteln ſollen auſſer den geordneten Tentiemen von den Unter-Erhebern und ihren Gehülfen unter keinerlei Titel etwas weiteres bezogen werden. DAB. 32. N. 63. FAB. 33. N. 51.

—. Unbefugter —-Bezug der Ortsvorgeſetzten, welche hie und da ſich Siegelgebühren anzuſetzen erlaubten, und zu allen in der Sportel-Ordn. bezeichneten Geſchäften den Bezug der Gebühr berechtigt hielten. Die Tax- und Sportel-Ordn. iſt nur für die Landesherrl. Behörden und diejenigen Stellen und Perſonen maaßgebend und zur Norm dienend, wo die regulirte Gebühr für die landesherrl. Caſſe verrechnet wird, od. den in der Sp-O. namentl. ausgedrückten Stellen u. Perſonen die Erhebung beſonders zugeſtan-

den ist. Siegelgebühr haben die Oetsgerichte auch bei dem durch das Geschäft selbst gebotenen Gebrauch des Siegels in keinem Fall mehr zu erheben. Für alle Oetsvorständliche und Ortsgerichtliche Geschäfte ist die in der Sp.-O. vorkommende Tags-Gebühr von 40 kr. für 8 Stunden, oder für 1 St. und weniger, 5 kr. zu erheben. DAB. 30. N. 82. FAB. 30. N. 81. CAB. 30. N. 80. MAB. 30. N. 81.

Weitere Verordn.: Die hier für eine achtstündige Geschäfts-Dauer regulirten 40 kr. sind als Sportel für das ganze Geschäft anzusehen, in welche sich daher alle anwohnende Gebühren-Bezugs berechtigte Personen nach Observanz oder Convenienz zu theilen haben. — Für eine einfache Ausfertigung, z. B. eines Berichts, einer Verfügung darf für den Rathschreiber keine besondere Abschrift-Gebühr angesetzt werden. — Für Geschäfte, als Liquidation von Gemeinds-Ausständen, Eintragungen von Pflegschaften in das Pfandbuch, kleinere Protocolle und größere Verhandlungen in Partheisachen, Obsignationen, und Mobiliar-Versteigerungen; Richterliche und Gesetzliche Pfand-Einträge, Cessionen, Grundbuchs-Einträge, von welchen keine Erkennung und Gewährung statt findet, kann obige Sportel à 40 kr. oder für 1 Stund 5 kr. ꝛc. nur einmal, in welche sich die anwesenden Gerichtspersonen zu theilen haben, angerechnet werden.

Für den Eintrag eines Bürgers ins Bürgerverzeichniß als Officialsache, findet keine Gebühr statt. Für Ausschreiben aber, zu Ausfertigungen von Güter- und sonstigen Bestandsbriefen, eine Abschrifts-Gebühr von 2 kr. per Seite. — Die Tagsgebühr der städt. Vorgesetzten, nehmlich in Städten über 1500 Seelen bleibt 1 fl. für volle 8 Stunden Arbeit oder bei geringerem Zeitaufwand nach diesem Verhältniß. CAB. 32. N. 8. DAB. 32. N. 13. FAB. 32. N. 10. MAB 32. N. 83.

— -Ansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber. MAB. 30. N. 81. MAB. 32. S. 509.

S. a. Accis. Erkenn-Geld. Juden. Tagsgebühr. Taxen. Einzugsgebühren.

Geburtshülfe. S. Entbindungs-Institut in Heidelberg. Hebammen.

Geburtstagsfeier Carl Friedrichs, hundertjährige, den 22. Nov. 1828 mit Gottesdienst, Unterstützung der Armen und Errichtung einer Stiftung durch freiwillige Beiträge. RB. 28. N. 22.

Grundsteinlegung von Seite S. K. H. zu einem Denkmal.

—. Nur die Geburtstagsfeier S. K. H. des Großherzogs soll auf bisherige Weise gefeiert werden, die Feier des Namenstags aber unterbleiben. DAB. 30. N. 67.

Gefälle, Dominical- und Rustical-, deren Besteuerung. FAB. 11. S. 93.

—, deren Einzug hat in der Regel auf Kosten der Verwaltungsstelle zu geschehen. S. Domänen-Verwaltung.

—, herrschaftliche, an Frucht und Wein sollen die Verrechnungen nur in gut gereinigter Qualität annehmen, andernfalls solche in Geld berechnen und dieß erheben. FAB. 20. S. 567.

— -Verwaltung. S. Domänen-Verwaltung.

Ueber die Liquidation der Gefällrückstände und Zahlungsreste. FAB. 19. S. 619.

Gefangene. Unterschied zwischen peinlich und bürgerlicher Gefängnißstrafe besteht darin, daß bei ersterer der Verbrecher in beschwerlichern und festverwahrten Orten insitzen, auch wie bei der Schellenwerksstrafe gefesselt seyn muß. RB. 12. N. 20. Beil. § 43.

—, die Azung der zum bürgerlichen Gefängniß verurtheilten — ist gleich, ob die Dauer mehr oder weniger als 8 Tage ist. Nur die zur öffentlichen Arbeit Condemnirten können sich auf ihre Kosten bessere verschaffen. FAB. 11. S. 719. DAB. 11. N. 40.

—, die zu gemeiner Gefängnißstrafe Verurtheilten, unter welche aber blos in polizeilich oder bürgerlichem Arrest sitzende nicht gehören, erhalten für den 1sten Grad warme Suppe, Wasser und Brod, für den 2ten Grad für schwächliche und Schwangere noch Gemüs, für den 3ten Grad, wenn die Strafe über 8 Tage dauert, die gewöhnliche Gefangenen-Kost. FAB. 14. S. 269.

—. Die Verpflegungskosten sollen erst nach beendigter Untersuchung und gefälltem Erkenntniß dem Kreisdirectorio zur Decretur vorgelegt, aber keine monatliche vorschußweise Zahlung mehr geduldet, jedoch dem Gefangenwärter nach Bedürfniß ein Vorschuß auf das Ganze bewilligt werden. FAB. 20. S. 398.

—, deren Transportirung durch die Gendarmerie ist auf gefährliche Vaganten und Verbrecher beschränkt, und zwar gegen eine aus der Amtskasse zu zahlende Commandozulage von 1 fl. für den Brigadier und 40 kr für den Gendarmen, wenn sich der Transport auf 6 Stunden von der Station aus erstreckt. Bei geringerer Entfernung wird Nichts bezahlt. DAB. 30. N 86.

—. Den Transport gefährlicher oder fußloser — durch zu stellende Frohndfuhren. CAB. 26. N. 85.

— und Deserteurs sollen immer durch Gardisten, oder in deren Ermanglung durch verläßige Bürger gegen Lohn transportirt werden. FAB. 18. S. 1193.

—-Tabelle. S. Tabelle.

Gefangenwärter, deren Dienstweisung. RB. 1830 N. 5. FAB. 30. N. 18. CAB. 30 N. 20. MAB. 30. N. 20

Gefängnisse der zu Criminal-Aemtern erhobenen Bezirks-Aemter sollen unverweilt hergestellt, und bis dahin alle frühere Verhältnisse noch beibehalten werden. FAB. 19. S 499.

—, deren Visitation, S. Criminal-Tabellen.

—-Strafen, wann und wie der erstandene Untersuchungsverhaft in den Strafverhaft eingerechnet werden könne. RB. 12. N. 20. Beil. §. 48.

— ß-Erfordernisse. Die Wasserkrüge hat die Amtscasse anzuschaffen. Löffel und Schüsseln aber sowie Messer und Gabeln, der Gefangenwärter, wenn er zugleich Kostgeber ist. Letztere können den peinlich Gefangenen von dem Untersuchungsrichter untersagt werden. DAB 29. N. 16.

Gegen-Vormünder unterbleiben. 2s Einf-Ed. §. 17.

Geheime Orden. S. Orden.

Geigenstrafe wegen Garten- und Feld-Diebstahl kann nicht mehr von den Ortsvorgesetzten, sondern nur von der ordentlichen Gerichtsbehörde, an die deßhalb zu berichten ist, erkannt werden. RB. 23. N. 17. S. 87.

Geigenstrafe, deren Abschaffung. S. Feld- ꝛc. Diebstähle. RB. 32. N. 62. MAB. 32. N. 65.

Geistes-Kranke. Auf die — sollen Aemter und Physicate ein wachsames Auge halten, und sie nöthigenfalls unter specielle Aufsicht setzen lassen. FAB. 19. S 871.

Geistliche Beneficien, wenn sie von Standes- und Grundherren abhangen, sollen bei diesen Patronen nachgesucht, dann die landesherrliche Genehmigung durch das Kreisdirectorium eingeholt werden. RB. 11. N. 18. S. 77.

— und Schuldiener. S. Steuer.

S. a. Theologen.

Geld, dessen Cours. Französische 6 Livres-Thaler gelten bei vollem Gewicht noch 2 fl. 40 kr., ist aber Niemand schuldig anzunehmen. Das cölnische Loth gilt 1 fl. 21 kr. RB. 16. N. 23. S. 98. RB. 19. N. 8. S. 38. FAB. 20. S. 49.

—. Französische Louisd'or oder 24 Livres-Stücke 11 fl.

—. Franz. u. Italienische 20 Franken Stücke 9 fl. 20 kr. RB. 16 N. 15. S. 133.

—. Franz. u. Ital. fünf Franken Stücke 2 fl. 19 kr. RB. 19. N. 20. S. 123.

—. Franz Louisblancs, ganze, halbe und viertel, sind als Münze ganz außer Cours gesetzt. Das Loth gilt 1 fl. 12 kr. RB 13. N. 1. S. 3.

—. Der Ducaten ohne Unterschied des Gepräges 5 fl. 30 kr. — Souverain'dor 16 fl., — Maxdor 7 fl. 20 kr. — Carolin 11 fl. 30 kr. — Preußische, Sächsische und andere 5 Thaler Stücke 9 fl. 30 kr. RB. 16. N. 15. S 133.

—. Badische Louisdor 10 fl. halbe 5 fl. RB. 20. N. 7. S. 41. — 1 und 2 fl. Stücke nach ihrem Nennwerth. RB. 21. N. 14. S. 99.

—. Der Russische Silber-Rubel 1 fl. 48 kr., Papier-Rubel 23 kr. FAB. 14. S. 3 und 14.

—. Preußische 3 kr. Stücke, oder sogenannte böhmische Groschen sind verrufen. RB. 20. N. 1. S. 5.

—. Ebenso St. Gallische 2 und 3 kr. Stücke. FAB. 18. S. 1057.

—. Bei den Goldmünzen mindert jedes am Gewicht fehlende As den Werth um 5 kr. FAB. 16. S. 455.

—. Umlauf falscher ¾ Kronenthaler von 1797. RB. 25. N. 17.

—. Die preußischen Thaler haben den Cours zu 1 fl. 45 kr RB. 30. N. 10.

—. Die an großherzogl. Ministerium eingesendet werdenden Gelder sind in Rollen gehörig verriegelt, nach Inhalt der Summe und Münz-Sorten zu überschreiben. CAB. 25. N 62. DAB 25. N. 64. FAB. 25. N. 63. CAB. 28. N. 7.

—. Die von dem Kanton Basel bekannt gemachte Verordnung oder abgeschlossenen Münzvertrag. FAB. 26. N. 94.

—. Coursfreude Kupferblättchen m. d. Jahrz. 1819. u. Ziffer 1. sonst ohne weitere Bezeichnung, als ¼ kr. sollen nicht angenommen werden. RB 824. N. 2. S. 20.

Falsche Kronenthaler cursiren m. d. Jahrz. 1766 kennbar an ihrem stumpfen zum Theil mangelhaften Gepräge, unvollkommener Randschrift, zu weißer Farbe, Gewichts-Abgang von $^{3}/_{32}$ Loth, und das auf glühende Kohlen ge-

legt der Silber-Ueberzug von der Meſſingplatte ſich ſogleich ablöst. RB. 24. N. 5. S. 39.

Die Sachſen-Coburg-Saalfeld. Groſchen werden außer Cours geſetzt. RB. 26. N. 21.

Bei den großherzogl. Caſſen dürfen außer den inländiſchen, nur k. Bayr. k. Würtemberg. und großherzogl. Heſſiſche Scheide-Münze angenommen werden. Für den Privat-Verkehr iſt die Circulation aller unmittelbar angrenzenden Staaten geſtattet. RB. 26. N. 22.

Als angrenzende Staaten ſind von der Schweiz nur die Cantone Baſel, Aargau, Zürich, Schafhauſen und Thurgau zu betrachten. RB. 26. N. 27.

Auch St. Gallen. RB. 27. N. 1.

Alle ausländiſche Scheidemünze mit Ausnahme der Bayr. Würtemberg. u. Heſſendarmſtädt. 6 und 3 kr., ſind wie alle abgeſchliffene und am Gepräge nicht mehr erkennbare, verboten. In den Grenz-Orten iſt der Umlauf aller Scheidemünze des benachbarten Staats geſtattet. — Wer nach dieſer Verordn. verbotene Gelder ausgiebt, wird neben der Confiscation noch mit dem 3fachen Betrag derſelben beſtraft. RB. 29. N. 6.

Dieſe Verordn iſt aufgehoben, und tritt die v. 7. Sept. 1726. RB. 26. N. 26. wieder in Kraft. RB. 31. N. 25. 26. dieſe beſagt:

Scheidemürze. Niemand iſt gehalten, bei Zahlungen: bis auf 10 fl. mehr als den 5ten Theil, — über 10 fl. bis auf 100 fl. mehr als den 10ten Theil, über 100 fl. die Summe mag noch ſo groß ſeyn, mehr als 10 fl. Scheidemünze anzunehmen; und darf in dieſen 3 Fällen davon je nur der 3te Theil in Kreuzern beſtehen. RB. 26. N. 25.

Die 6 und 3 kr. St. des ehem. Herzogth. Sachſen-Coburg-Saalfeld ſind wiederholt außer Cours geſetzt. RB. 27. N. 12.

Die Herrſchaftl. Verrechner ſollen keine beſchnittene oder durchlöcherte Münzen einnehmen und an die Centralkaſſen einliefern, widrigenfalls ſolche unter der Privatadreſſe denſelben würden remittirt werden. RB. 28. N. 9.

— ins Ausland verſchickt, zahlt von 100 fl. 10 kr. Ausgangszoll. FAB. 12. S. 285.

—, welches Reiſende zum Zweck ihrer Reiſe bei ſich führen, zahlt keinen Ausgangs- — ſo wie blos tranſitirendes keinen Zoll. FAB. 13. S. 888.

— mit Hohl-Inſtrumenten durchlöchertes, welches an ſeinem materiellen Werth verloren hat, ſo wie abgewürdigte Münz-Sorten, ſollen bei den Caſſen nicht angenommen werden. CAB. 23. N. 41. MAB. 23. N. 39. DAB. 23. N. 40. FAB. 23. N. 40.

—-Cours. Die Königl. Preuß. Thaler ſollen nur zu 1 fl. 42 kr., die Drittels-, Sechstels- und Zwölftels-Thaler ſollen aber auch in dem verhältnißmäßigen Werth von 34, 17 und 8½ kr. bei öffentlichen Caſſen nicht angenommen werden. RB. 22. N. 3. S. 16.

Die Königl. Preuß. Silber-Groſchen von 1821., die zu 30 Stück auf 1 Thlr. zu 1 fl. 45 kr. ausgeprägt, im 24 fl. Fuß aber nicht 3 kr. Werth, ſind außer Cours geſetzt. RB. 22. N. 13. S. 61.

— —. Die Scheide-Münzen des ehemaligen Fürſt-Biſchofs von Baſel,

Geld-Cours.
nemlich Sechsbatzen, Fünfbatzen, Dreibatzen, Batzen und Halbbatzen sind außer Cours gesetzt. RB 23. N. 12. S. 54.
Sind auch von den Kantonen Basel und Bern, und der Regierung zu Frauenfeld verrufen. FAB. 23. N. 36.
— —. Die herzogl. nassauischen Scheide-Münzen sind bei groſsh. Cassen zur Annahme verboten. RB. 23. N. 15. S. 80.
— —. Falsche Groschen-Stücke mit dem königl. würtemb. Gepräge und Jahrzahl 1818 circuliren. DAB. 22. S. 550.
— —. Falsche 6 kr. hessische und badische 3 kr. St. MAB. 22. S. 709.
—-Einzug. S. Amts-Revisorate und Theilungs-Commissarien.
—-Sorten, falsche; Baierische Kronenthaler, Jahrg. 1816. RB. 17. N. 29. S. 117.
— 6 kr. Stücke von 1807. CAB. 17. S. 351.
Oesterreichische 6 Batzen-Stücke, Jahrz. 1764. MAB. 12. S. 308.
— dergleichen, Jahrz. 1808. FAB. 15. S. 1174.
Würtembergische 6 kr., Jahrz. 1810. RB. 12. N. 37. S. 231.
— dergleichen, Jahrz. 1811. MAB. 12. S. 308.
Dergl. mit der Jahrz. 1819. alle, da in diesem Jahr keine geprägt worden. FAB. 20. S. 3.
— —, in Cours gekommene falsche Brabanter Thaler mit der Jahrzahl 1796. RB. 12. N. 31. S. 205.
Badische 6 kr. Stücke von 1807. 1808. 1816. 1819. und ehemalige ½ kr. Stücke. RB. 17. S. 75. 99. CAB. 17. S. 351. CAB. 20. S. 521. DAB. 19. S. 850. 919. DAB. 21. S. 513. FAB. 19. S. 887.
— —, falsche, werden von der Kriegs-Casse auf Kosten des Einsenders in die Münze gegeben RB. 12. N. 36. S. 226.
— — auſser Cours gesetzte, sollen an die Cassen nicht eingeschickt — die Paquete petschirt und mit den Namen der abgebenden Stelle oder Privat-Person bezeichnet werden. RB. 11. N. 17. S. 74.
— —. Als obergerichtliche Sporteln sollen nur im Land courirende eingeschickt und mit der Aufschrift als „Herrschaftliche“ bezeichnet werden. FAB. 16. S. 1117.
—-Strafen. S. Strafen.
—-Versendung durch die Post. Ueber 5 fl. soll nicht mehr in Papier, sondern in Leinwand gepackt, Geld-Fäßchen emballirt und Geld-Kistchen gut verreift oder mit eisernen Banden beschlagen werden; auch sollen Paquets und Kistchen mit einem Frachtbrief versehen seyn. CAB. 17. S. 879. DAB. 17. S. 1545. FAB. 17. S. 1421. FAB. 19. S. 107. MAB. 19. S. 49.
—-Versendungen. S. Postsachen.
—-Währung. Unter dem Ausdruck: Landes-Währung soll nicht mehr rauhe Währung, der Gulden zu 50 kr., sondern die landesübliche, der Gulden zu 60 kr., verstanden werden, es wäre dann von den Contrahenten ein anderes erpreß deutlich bestimmt und verabredet. FAB. 17. S. 1009.

Geld-Zeichen. Deren Abgabe an Zoll- und Accis-Pflichtige soll aufhören. FAB. 21. S. 425.

Gelder-Einzüge od. gar Verwaltungen von —, welche weder zu den Depositen sich eignen, noch die Amts-Sportelkasse berühren, sind insgesammt den Aemtern und Amtsrevisoraten streng und bei Ahndung untersagt. FAB. 23. N. 97. DAB. 23. N. 96. MAB. 23. N. 95. CAB. 23. N. 97. ꝛc. CAB. 25. 37.

Gemeinden. Die Kriegsschulden dürfen nicht aus den Gemeindskassen, sondern müssen nach dem herkömmlichen Fuß von den einzelnen Gemeindsgliedern, wie sonstige Umlagen, bestritten werden. RB. 13 N. 31. S. 183.

Gemeinds-Ausschuß. Die Bildung desselben und sein Wirkungskreis. Provisorisches Gesetz. RB. 21. N. 14. S. 95.

— e-Ausschüsse. Kosten oder Gebühren der Schriftverfasser und Advokaten wegen Beschwerden gegen die Aemter, können nur dann zur Zahlung auf die Gemeindskasse gewiesen werden, wenn die Beschwerden weder ungegründet noch überflüssig erfunden worden, auch die Gebühren vorschriftmäßig berechnet sind. MAB. 22. S. 217, 421.

— e-Mitglieder sollen unter Hinweisung auf ihren Bürgereid mittelst Handgelübde verpflichtet werden. MAB. 22. S. 13.

— s-Bedürfniß-Etat und Umlagen. FAB. 19. S. 659. MAB. 19. S. 26.

— s-Baukosten. FAB. 16. S. 1045. CAB. 16. S. 569.

— s-Cassen. Forderungen an solche sollen zu rechter Zeit und längstens 6 Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahres gehörigen Orts eingegeben werden. CAB. 18. S. 649.

— — dürfen, so lange sie Passiva haben, keine Activ-Capitalien besitzen, sondern diese sind zur Berichtigung jener beizutreiben; dürfen sonst auch nur gegen landläufige Zinse und doppelte Versicherung bestehen. DAB. 19. S. 907.

— —, Deren Ausstände sollen nach Vorschrift der Steuer-Executions-Ordnung v. J. 1818 beigetrieben werden. DAB. 1819. S. 703.

— —, Alle, von den — bisher geleistete Beiträge zu den Jurisdictionslasten, mit Ausnahme der, auf Privatrechtstitel beruhenden, und in Holz, Holzfuhren, Gütern, Geld, Naturalien, Häusern, oder sonst was immer bestehen, hören vom 1. Juni 1821 an auf. MAB. 21. S. 455. DAB. 21. S. 433 531.

— —, von — darf kein Beamter außer dessen Physicis ein Utile mehr beziehen. Ibidem.

— — dürfen keine Capitalien, selbst zur Abzahlung der ihnen aufgekündeten ältern Passiv-Capitalien ohne Ministerialgenehmigung aufnehmen. FAB. 13. S 73.

Die Genehmigung gehört jetzt zur Competenz der Kreisdirectorien. RB. 19. N. 21. S. 126.

— — oder Mittel. Aus denselben sollen die zu gewissen Zeiten, z. B. Neujahr, an Bürger gewöhnliche Geschenke von Wein und Brod nicht mehr gegeben werden, sondern aufgehoben seyn. FAB. 21. S. 33.

— —, aus — dürfen keine Gebühren der Beamten ohne deren vorherige Decretur ausbezahlt werden, indem sonst von den Amtsrevisoraten solche bei der

Gemeinds-Cassen.
Abhör dem Rechner zum Recess gelegt werden. FAB. 20. S. 631. CAB. 15. S. 613
— —. Nach höchster Entschließung sollen in Gemeindsrechnungen keine Diäten passirt werden, wenn nicht der Gegenstand der Veranlassung und die damit zugebrachte Zeit bemerkt ist. DAB. 21. S. 509.
—-Einnahmen und Ausgaben, die amtlichen Decreturen unterliegen keinem Sportel- und Stempelansatz. MAB. 13. S. 199. FAB. 16. S. 161. DAB. 16. S. 750.
Was jedoch der Fall ist bei amtlichen Genehmigungen zu Verpachtungen der Gemeindsgüter und Nutzbarkeiten, dann von den Holz- und Naturalienverkäufen. FAB. 16. S. 773. DAB. 16. S. 750.
— —. Von allen Decreturen unständige —, sollen die Aemter den Amtsrevisoraten zur Controllirung bei der Abhör Kenntnis geben. FAB. 17 S. 1069.
— — und Ausgaben. Es soll in jeder Gemeinde ein eigenes Buch geführt werden, worin alle deraetigen Anweisungen einzutragen sind. MAB. 13. S. 9. MAB. 18. S. 277.
— e-Güter. Bei Veräußerung und Genehmigungseinholung haben die Aemter eine tabellarische Darstellung: des Steuercapitals, Ertragscapitals, Anschlags, dann des Durchschnittsbetrags, zu fertigen u. einzuschicken. DAB. 19. S. 596.
—-Haushaltung. Die collegialische Behandlung der Organ.-Beil. D. §. 18. lit. a. bemerkten Gegenstände. S. Kreisdirectorien.
— —, die Aufsicht, Leitung rc. geht von dem Ministerium des Innern auf die Kreisdirectorien über. RB. 19. N 21. S. 126.
— —. Verfahren bei Versteigerung von Grundstücken, Gras und Fahrnis rc. CAB. 14. S. 506.
—-Hirten. S. Waldfrevel.
— s-Processe. Ermächtigung zu Vergleich. durch die Kreisdirectorien. RB. 19. N. 21. S. 126.
— s-Rechnung, für deren Stellung haben die Theilungscommissäre die gewöhnlichen 3 fl. täglich anzurechnen. RB 14. N. 18. S. 123.
— —. Kriegskosten und andere Ausgleichungsrechnungen sollen in Absicht der Publication gleich den gewöhnlichen Gemeindsrechnungen behandelt werden. DAB 19. S. 652.
— s-Sigille. S. Sigille.
— s-Schulden. S. Gemeinds-Haushalt.
— s-Umlagen geschehen in der Regel nach dem Steuer-Capital; zu den alten, darunter begriffenen Kriegsschulden können die ehmals Gefreiten nicht beigezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegende Güter die Kriegslasten bereits besonders getragen haben. RB 16. N. 26. S. 105.
— —. Diese Verordnung über die Beitragspflicht der Grundherrn zu Gemeindslasten ist einstweilen suspendirt. FAB. 17. S. 585.
— —, vom Directorium genehmigte, hieran haben die herrschaftlichen Vorrechnungen ohne weiteren Legitimationsbedarf von den steuerbaren Objekten wie Ausmärker zu zahlen. FAB 20. S 533.
— —, bei — von Kriegskosten und außerordentlichen Erfordernissen, findet

Gemeinds-Umlagen.
allgemeine Concurrenz nach dem Steuer-Capital statt, und kein Steuerpflichtiger, weder die sogenannten Dominicalgüter, noch selbst die landesherrlichen Recepturen, die Standes- und Grundherrn sind davon befreit. GAB. 21. S. 15.
— —. Siehe auch Kriegs-Kosten, Landschafts- oder Bezirksschulden
— — können nicht statt finden, so lang ein Werth des Gemeindsvermögens von den Bürgern unentgeldlich genossen wird. DAB. 19. S. 603
— —, weitere provisorische Verfügung deshalb. DAB. 19. S. 724, 775. MAB. 19. S. 549.
— —. Beitragspflicht der standesherrlichen Schupflehengüter; in Ermangelung einer andern Bestimmung ist sich an den zu halten, auf dessen Namen das Steuer-Capital steht. Ist dies bei beiden der Fall, und auch der Lehnsherr beitragspflichtig, alsdann an beide nach ihrem Steuer-Capital. MAB. 19. S. 549 DAB. 19. S. 821.
— —. Nachträge und Abgänge; dabei wird nach der Vorschrift für die directe Steuer verfahren, auch die Gebühren nach der Item Zahl berechnet. MAB. 19. S. 573.
—-Vollmachten. Zu Führung von Processen genügt es, an der Aufnahme des Protocolls durch den Gerichtsschreiber, und wenn die von ihm und dem Vorgesetzten unterschriebene Vollmacht vom Amt legalisirt wird. FAB. 20. S. 681.
—s-Vicinalweg oder Verbindungsstraßen von einem Ort zum andern, ist als außerordentliches Bedürfniß bei den Umlagen in Anschlag zu bringen. DAB 21. S. 263.
—s-Waldungen. Weitere Verordn. über Beiwohnung des Forstamtspersonal bei Holzverkäufen u. Kreisdirect.-Genehmigung. RB. 19. N. 18. RB. 21. N. 37. GAB. 14 S. 457. GAB. 15. S. 633. MAB. 11. S. 296. DAB. 21. S. 263. FAB. 19. S. 455.
S. a. Abzug. Rechnungen. Localfonds. Kriegskosten.

Gemeinde-Ordnung*), oder Gesetz über die Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden. RB. 1832. N. 8.

Gemeinden im Allgemeinen. Eintheilung in Stadt- und Landgemeinden. § 1. — Eintheilung der Bewohner in —-Bürger (— die bisherigen Orts- u. Schutzbürger) Staatsbürger. Einwohner, u. Insassen. §. 2. — Getrennte einzelne Höfe rc. §. 3. — Neue Bildung, Auflösung eines —s-Verbands. §. 4. 5. — Aus mehreren Orten zusammen gesetzte, Ortsvorstand. Gemeinderäthe. Polizei. Gemarkungsverhältnisse. Rechnr. Umlagen. §. 140—150. — Von abgesonderten Waldungen u. Hofgütern oder Gemarkungen, Schulunterricht der Kinder daselbst. §. 153—156. — Selbstverwaltung ihres Vermögens. §. 6. — Ausübung der Ortspolizei. Ibid. — Aufsichtsrecht des Staats. §. 7. 151.
—s-Allmenden. GO. §. 85—113. — Allmendgenuß. §. 85—

*) Da das neue Gesetz oder die Gemeinde-Ordnung nicht nur im Reg.-Bl., sondern auch — billigen Preises — in einem besondern Abdruck erschienen, und in jeder Gemeinde nicht blos, sondern wohl schon in jedes Geschäftsmannes Händen ist, so hat man hier vorgezogen, den Inhalt in systematisch alphabetischer Aufstellung kurz nachzuweisen.

Gemeinde.
91. — Vertheilung des Allmend- und —-Guts. §. 92—113. — In-specie zum Genuß unter die Einzelnen. §. 97—103. — Vertheilung des — zu Eigenthum. §. 104. 109. — Vertheilung zu Eigenthum oder Genuß. §. 110—113 — Staatsgenehmigung. §. 151.

— s-Anleihen. GO. §. 82. — Zu Capitalaufnahmen, zu Abtragung aufgekündeter — genügt der Beschluß des —-Raths mit Zustimmung des Ausschusses. Zu andern ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. GO. §. 82. u. 151. I. N. 3. RB. 33. N. 32. lit. g.

Bei Verpfändung von Liegenschaften für ein gültig aufgenommen oder aufzunehmendes Capital, ist zum Beschluß des —-Raths noch die Bestimmung des —-Ausschusses, und bei Städten unter 3000 Seelen und Landgemeinden die Staatsgenehmigung von Seiten des Bezirksamts erforderlich. Ibidem et DAB. 33. N. 84. CAB. 33. N. 85.

—-Bauwesen. GO. §. 121.

—-Bewohner. Eintheil in —-Bürger, staatsbürgerl. Inwohner, und Insassen. §§. 2. 61. 62. 63. 153. ſ Bürgerrechtsgesetz 70. 71.

—-Bürger. Die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Classe der —. GO. §. 2. — Einwohner, staatsbürgerliche, §. 2. 61. 62. 63.

Bürgerausschuß neben dem —-Rath. GO. §. 9. 35. — Anzahl. Wahl. Wahlberechtigt u wählbar. Dauer. Ablehnungsgrund. Obmann. Gebühren. GO. §. 27—34. — Verzicht auf dieses Institut in kleinen Gemeinden unter 60 Bürgern. GO. §. 35. — Größerer Bürgerausschuß in Städten über 3000 Seelen, statt der —-Versammlung. GO. §. 40. — Dessen Amtsbefugnisse. §. 135—130. — Dessen Zusammenrufung; Zusammentritt. Beschlußfassung. §. 136—139 — Provisor. Verordnung über die Wahl. In Städten über 3000 Seelen Genügung von ½ der Wahlberechtigten RB. 1833 N. 48.

Zum Behuf der Wahl des größern — kann mit Zustimmung des kleinen — die Stadt in Quartiere von ungefähr gleicher Bürgerzahl eingetheilt werden, so daß von jedem Q. 12 je ad ⅓ von den höchst-, mittlern u. niederbesteuerten, gewählt werden. RB. 33. N. 48.

Bürgermeister. Vorstand des —-Raths. GO. §. 8. — Deren Wahl durch die —-Versammlung u. Bestätigung durch die Staatsbehörde. GO. §. 11 — Die Leitung dieser Wahl durch die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Ibid. — Die Vernehmung der Standes- u. Grundherren über etwaige Einwendungen. Deren Verwerfung durch die Mittel-Staatsbehörde. GO. §. 11. RB. 1832. N. 33. — Wahlberechtigt sämmtliche —-Bürger. GO. §. 12. — Einführung eines Wahlcensus. RB. 33. N. 48. — Wählbar: Alle —-B. christlicher Confession mit einigen Ausnahmen. GO. §. 13. — Vorschrift über die Wahlhandlung RB. 32. N. 33. — Dauer des Amts. §. 14. — Befreiungen von der Uebernahme. GO. §. 15. — Bestellung eines zweiten, in Städten über 3000 Seelen. GO. §. 16. — Erledigung des Diensts und neue Wahl. GO. §. 17. — Gehalt. §. 19. — Belohnung u. Gebühren. GO. §. 20. — Dienstverweſung. §. 17. — Suspension u Entlassung. GO. §. 21—26. — Amtsbefugnisse. §. 41. 6. — Ausübung der Ortspolizei. GO. §. 47—

Gemeinde.
51. — Waldfrevelthätigung. GO. §. 52. — Polizl. Aufsicht in abgesonderten Waldungen und Hofgütern §. 153 154. — Leitet die Wahlhandlung der —-Räthe u. Bürgerausschuß-Mitglieder GO. §. 11. 27. und Wahlordn. RB. 32. N. 33. §. 25 ꝛc. — Präsidirt u. dirigirt bei —-Versammlungen ꝛc. übt die Polizei ꝛc. s. Geschäfts-Ordn. RB. 33. N. 17. S. 90.
Die zum — gewählte Rechtspraktikanten und Scribenten können sich diese Eigenschaft zum Wiedereintritt ꝛc. vorbehalten. CAB. 32. N. 69.
Ein zum Bürgermeister gewählter Advocat oder schriftverfassungsberechtigter Rechtspraktikant darf während der Dauer dieses —s-Dienstes weder für noch gegen seine —s Untergebene die Advocatur noch das Schriftverfassungsrecht ausüben; sowie die ihm etwa zustehende Procuratur eben so lange ruhen muß. MAB. 32. N 103. DAB. 32. N. 98. CAB. 32. N. 98.
Dessen Stellvertreter beim Fall dessen Todes, gesetzlichen Austritts oder Entfernung ist dann der 2te Büegermeister, und wo deren keiner ist, der älteste Gemeinderath. FAB. 32. N. 52. CAB. 32. N. 54.
Die Forstämter sollen auch fortan als die vorgesetzten Behörden der Bürgermeister u. —-Räthe angesehen werden. DAB. 33. N. 15. FAB. N. 15. CAB. 33. N 22.
Die vom Amt bestätigte Bürgermeister-Wahl kann auf ergriffenen Recurs, wenn dadurch solche Verhältnisse dargethan werden, welche, wenn sie zur Entscheidung vorgelegt worden, die höhere Behörde im öffentlichen Interesse die Versagung würde bestimmt haben, wieder von der Kreisregierung aufgehoben werden. DAB. 33. N. 20.
Die Wahl des — kann nicht bestätigt werden, so lange nicht wenigstens 1/3 der Stimmen aller Stimmberechtigten auf ihn gefallen ist. — Geschieht dies bei der 1. u. 2. Wahl nicht, so ist bei Anordnung der 3. Wahl das Präjudiz anzufügen: „daß, wenn auch bei dieser 3. Wahl wieder Keiner 1/3 aller Stimmen erhält, dann mit Umgehung einer weitern Wahl der — von der Kreisregierung auf 1 Jahr lang provisorisch ernannt wird. FAB. 33. N. 4. CAB. 33. N. 5.
Provis. Verordn Einführung eines Wahlcensus: Wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und —-Räthe: 1) in den Städten: Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, —-Bürger mit einem Steuer-Capital von wenigstens 2000 fl. 2) in den übrigen Städten von mehr als 3000 Seelen von 1500 fl. und 3) in den Landgemeinden und Städten von 3000 und darunter von wenigstens 800 fl. im Orts-Steuer-Cataster. RB 33. N. 48.
Ein als — gewählter pensionirter Staatsdiener kann solche Stelle, wenn er nicht auf seine Pension verzichten will, nur mit Zustimmung seiner Dienstbehörde annehmen. Bis diese erfolgt, ist daher die Bestätigung auszusetzen. FAB. 33 N. 14.
—-Dienste, Fuhr od. Handdienste. §. 62 — 70.
—-Hofgüter, abgesonderte, polizeiliche Aufsicht. §. 154.
—-Insassen. S.—-O. §. 2. 153. S BRG. §. 70. 71.
—-Liegenschaften, deren Erwerbung, Vertausch, Verpachtung, Veränderung und Veräußerung. §. 114 — 119. — Deren Verpfändung. §. 120. S. —-Anleihen.

Gemeinde.

—=Polizei. Orts=—. Ausübung durch den Bürgermeister. §. 6. 47 — 52. — In abgesonderten Hofgütern u. dgl. Waldungen. §. 153. — In solchen durch einen Stabhalter bei wenigstens 40 Menschen. §. 154.

Durch die Standes= und Grundherrn, die niedere, im Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen ꝛc. §. 6.

—=Rath. Bestand aus Bürgermeister, —=Räthe und Rathschreiber. Verwaltung. —=O. §. 8. — Zahl der Mitglieder. Bestätigung durch die Staatsbehörde. —=O. § 10. — Wahl durch durch die —=Versammlung und Bestätigung. —=O. §. 11.*) — Dauer des Amts. —=O. §. 14. — Befreiungen von Uebernahmen §. 15. — Gehalt. §. 19. — Belohnung u. Gebühren. §. 20. — Suspension und Entlassung. §. 21.—26. — Amtsbefugnisse. §. 42. 114. — Form oder Berathung: collegialisch. §. 43. — Versammlungs=Zeiten. §. 44. — Ausschluß der betreffenden Mitglieder von der Berathung. § 45. — Dessen Decretur=Befugniß, ausschließliche, nur mit Ausnahme der eigenen Gebühren. §. 130. 131. — Vorschrift über die Wahl der —=Räthe. RB 32. N. 33. CAB. 32. N. 64.

Die Gemeinden sind nicht befugt, durch einen Gemeinde=Beschluß die vom Gesetz bestimmte Wahlart abzuändern, daher die Wahl der —=Räthe durch geheime Stimmgebung nicht statt finden kann. MAB. 32. N. 99.

Wahlberechtigt bei der Wahl der Bürgermeister und —=Räthe. S. Bürgermeister.

Rathschreiber in jeder Gemeinde. §. 8. — Dessen Wahl von dem —=Rath und Bürgerausschuß aus der Zahl der —=Bürger, auch Schullehrern in Landgemeinden. §. 18. — Gehalt. § 19. — Belohnung und Gebühren. §. 20. — Suspension und Entlassung. §. 21—26. — Dessen Pflichten im Allgemeinen. §. 46. — Führung des Tagbuchs über alle wandelbare Einnahmen der Gemeinden. §. 129.

Die Anstellung eines pensionirten Staatsdieners als — kann nur mit Bewilligung der vormaligen Dienstbehörde des Pensionirten geschehen. DAB. 33. N. 53.

Der Dienst des — ist mit dem —=Rechners=Dienst unvereinbarlich. DAB. 33. N. 93.

Deren Theilnahme an den Gewährgeldern. Die Verordn. v. 2 Juni 1826. RB. N. 14. ist aufgehoben. Dem — gebühret von den Erkenn= u. Gewährgeldern kein Antheil mehr, wenn nicht vertragsmäßig ein anderes festgesetzt wird, was gerathen erscheint, um ihn dafür einen Theil der Verantwortlichkeit mit übernehmen zu lassen. — Bei verweigerter Eingehung eines desfallsigen Vertrags kann der —=Rath dem — eine jeweilige Vorprüfung der öffentlichen Bücher übertragen, und für solchen Auftrag in RS. 1992. dem —=Rath verantwortlich machen. FAB. 33. N. 15.

Der Antheil hieran ist auf $^1/_3$ bestimmt, wenn nicht darüber ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist. CAB. 33. N 55. DAB. 33. N. 56. FAB 33. N. 55.

*) Provisorische Einführung eines Wahlcensus. RB. 33. N. 48.

Gemeinde.

Für die — sind nicht auch alle bei der Wahl der Bürgermeister und —-Räthe im §. 13. erforderliche Eigenschaften nöthig. Jedoch muß ein hiezu gewählter Bürger auch die Fähigkeit zur Bekleidung eines solchen Amts besitzen. Diese Fähigkeit aber fehlt den Entmündigten und Mundtodten, bei welchen im §. 66. BRG. sogar das Bürgerrecht ruht, sowie auch denjenigen, welche nach der Eides-O. §. 2. wegen Verbrechen Eides unfähig geworden sind. GAB. 33. N. 13.

—-Rechner. Der Dienst des — ist mit dem des Rathschreibers unvereinbarlich. DAB. 33. N. 93.

—-Rechnungswesen. GO. §. 127—134. — —-Rechner, dessen Wahl von dem —-Rath und Bürgerausschuß. Gehalt. §. 127. 128. — Jährlicher Voranschlag. § 132. — Decreturen auf die —-Casse. §. 130. Siehe —-Rath. — Ausnahmsweise Anweis.-Befugnisse der Staatsbehörden. §. 131. — Prüfung der Rechnungen. Vorlage zur Einsicht der —. §. 133. — Ausstände. Siehe Restanten.

Die Wahl des —-Rechners geschieht durch den —-Rath; zum Vollzug ist aber, in den Städten über 3000 Seelen die Zustimmung des größern Ausschußes, in den übrigen — die Zustimmung der — erforderlich. FAB. 33. N. 72. DAB. 33. N. 51. GAB. 33. N. 49.

Der §. 15. die Pflicht zur Annahme einer Wahl ist nicht auf —-Rechner anwendbar, als welcher zur Annahme solchen Amts nicht durch Zwang angehalten werden kann. DAB. 33. N. 52. FAB. 33. N. 51.

—-Sachen. Staatsbehörden in — oder Competenz u. die Recurs-Instanzen. GO. §. 152. — In den Fällen wo nach dem Gesetz i. e. —-Ordn. sowie jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der —-Bürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der — oder des —-Raths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht hienach ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirks-Aemtern vorbehaltlich des Recurses ertheilt oder versagt; wie diese bei Streitigkeiten in Anwendung dieser 2 Gesetze, immer die erste Instanzbehörde bilden. Ausnahmsweis gehört die Entscheidung in 1. Instanz vor die Kreisregierungen: ad GO. §. 11. Bei Entscheidung über die Wahl eines Bürgermeisters. — ad GO §. 3. Bei Verbindung von Waldungen Höfen und andern Gütern mit anstoßenden Gemarkungen. — ad GO. §. 21—26. Bei Entlassung oder Suspension der Bürgermeister und —-Räthe im Verwaltungsweg. — ad GO. §. 61. Bei Regulirung der Umlagen nach andern als dem gesetzl. Fuß. — ad GO. § 83. Bei Freigebigkeiten anders, als mittelst 1 jährl. Ueberschüsse. — ad §. 19. 128. 151. I. 7. Bei Gehalts-Erhöhung oder neue Regulirung des Bürgermeisters, der —-Räthe, und des —-Rechners. — ad. §. 55. 82 83. 151. Bei Verwendung vom Grundstocks-Vermögen zu laufenden Zwecken. — ad §. 116. u. 151. I. 6. Bei Waldausstockungen und außerordentl. Holzhiebe.

Zum Bürger-Annahms-Gesetz: ad §. 38. Besondere Beiträge neuer Bürger zu Lokalanstalten. — ad §. 40 Indigenatsertheilung an Ausländer Behufs nachgesuchter Bürgerannahme. Der Genehmigung des Mini-

steriums des Innern vorbehalten. — ad §. 40. Im letztern Fall bei von der Gemeinde verweigerter Zusicherung der Bürgerannahme od. auch bei ertheilter Zusicherung an jene Ausländer, welche die Annahme zum Zweck eines öffentlichen Amts oder eines Geschäfts suchen, zu dessen Ausübung eine Staats-Prüfung vorgeschrieben ist. — ad §. 105. 110. der GO. Vertheilung des Allmend- oder Gemeindguts zu Eigenthum, oder daß die Antheile unwiderruflich auf den Besitz bestimmten Häuser oder Güter haften sollen. — ad §. 75. Genehmigung einer Verbrauch-Steuer. — ad BRG. §. 73. Bei Zuweisung heimathloser Staats-Angehörigen entscheiden die Bez.-Aemter; bei desfallsiger Nicht-Vereinigung verschiedener einschlag. Aemter, die Kreisregierungen, und wo auch bei diesen eintretend mehrere sich nicht vereinigen können, das Ministerium des Innern. — Will ein Heimathloser gar nicht als badischer Angehöriger anerkannt, und einem fremden Staat heimgewiesen werden, so geschieht die Communication zuerst von den Aemtern, dann von der Kreisregierung und auswärtigen Stellen, und ist auch diese Verwendung ohne Erfolg, wird die Sache dem Ministerium des Auswärtigen unmittelbar vorgelegt. — Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, Antritt des angebornen Bürgerrechts oder Zuweisung heimathloser Staats-Angehörigen das Amt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Recurs nicht statt. — Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreisregierungen die letzte Instanz: a) bei Rekursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Allmenden oder um den Maaßstab des alljährlichen Genußes überhaupt handelt, — b) bei Rekursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen GO. §. 15.; c) bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeistersstelle im Falle des §. 17. der GO. und: d) über die Dekretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der —-Räthe und des Rathschreibers in den Fällen des §. 130 der GO., ebenso: e) bei Rekursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister Kraft der durch den §. 41. verglichen mit §. 48. der GO ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat, endlich f) bei Rekursen über Voranschläge der —-Bedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zu jeder Art von —-Lasten einschließlich der Socialausgaben (GO. §. 78.) und der in Waldkolonien zu bestreitenden Kosten (GO. §. 155 u. 156.), so weit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft. RB. 33. N. 32.

—-Restanten mit 2 jährl. Schuldigkeit. Ausschluß von weiterem Kaufen oder Pachten. §. 118.

—-Schulden. GO. §. 79. 80. — Einer neuen Staatsgenehmigung oder Ermächtigung bedarf es nicht, wo die Ausweise über die frühere nach den Gesetzen ertheilte Legitimation zur Capital-Aufnahme noch vorhanden ist. MRB. 33 N. 89. FRB. 33. N. 87.

—-Schuldigkeit, Verbindlichkeiten. GO. §. 122—126.

Schutzbürger. S. —-Bürger u. GO. §. 2. — BRG. §. 89—96.

—-Ordnung. Staat, der, Aufsichtsrecht desselben über die Verwaltung. §. 7. 151. — Bestimmung desfallsiger Behörden. RB. 33. N. 32.

Gemeinde.

Staatsbehörde. Bestätigung der Bürgermeisterwahl. §. 11. — Decretur der Forderung der —-Raths-Glieder. §. 130. — Befugniß zu Zahlungs-Anweisungen. §. 131.

Staatsbehörde: sind die Aemter, wo nicht expresse ein Anderes geordnet ist. Ausnahmen: s. oben Instanzen.

—-Stabhalter auf abgesonderten Hofgütern §. 154.

—-Ueberschüsse. GO. §. 83. 84.

—-Vermögen. Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des —, Culturveränderung. GO. §. 114—120. — Dessen Verwaltung. § 53—91. — Aufsichtsrecht des Staats. §. 151.

Die —-s-Casse hat die gleiche Verbindlichkeit zum Rückersatz der von den Zins- u. Gültberechtigten erhobenen Umlagen an die Zins- u. Gültpflichtigen, wie die Staatskasse hinsichtlich der Staats-Steuer. DAB. 31. N. 8.

Die Gült- u. Zinsberechtigten sind zu einer —-s-Umlage zu concurriren nicht verbunden, daher die Quote an der Umlage zu berechnen ist, welche das Gült- u. Zins-Capital daran participiren müßte, diese der Umlagssumme beizuschlagen, und die so erhöhete sodann nach dem Staats-Steuer-Cataster umzulegen und den Zins- und Gültpflichtigen der Rückersatz ebenfalls aus der —-s-Casse zu leisten ist. DAB. 31. N. 78.

Die Befreiung der zum öffentl. Dienst bestimmten Gebäude zu den außerordentlichen — —. CAB. 30. N. 21. DAB. 30. N. 26.

Die Benutzung der Staats-Steuer-Cataster dazu. RB. 33. N. 1.

—-Versammlung. GO. §. 9. — An die Stelle des Bürgerausschusses. GO. §. 35. — Berechtigt und verpflichtet zum Erscheinen unter Strafbestimmung. GO. §. 36. — Erfordernisse zur Gültigkeit eines —-Beschlusses. GO. §. 37. — Wann solche statt finden muß § 38 und kann §. 39. — Statt der — die Errichtung eines größern Ausschusses, in Städten über 3000 Seelen. §. 40. — Zustimmung zu Erwerbung von Liegenschaften, bei erforderl. außerordentl. Mitteln. §. 114.

Geschäftsordnung für die —-Versammlungen und größern Ausschüsse, formelle, in Bezug auf allgemeine Bestimmungen, auf die Berathung in den Versammlungen, Protocollirung der Verhandlungen, und der Polizei in den Versammlungen. RB 33. N. 17.

Instructiv-Verordn. über die öffentliche Vorladung hiezu. RB. 32. N 63.

—-Verträge. Vergleiche. Forderungen u. gerichtliche Verhandlungen. GO. §. 122—126.

—-Verwaltung ihres Vermögens. §. 6. 8. 53—56. — Aufsichtsrecht des Staats. §. 7. 151. — Zahlungsanweisungsrecht. §. 130. 131. — Einnahmen und Ausgaben. Deckung der letztern. Befreiung. An- oder Beizug der Geistlichen und Schullehrer, der Fabriken. §. 57—76 — NB. Diese Bestimmungen sollen auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden. §. 81. — Deckung der Gemeinds- u. der Kriegsschulden. der Kirchen- u. Schulbaulichkeitskosten. §. 79. 80. — Beiträge zu Vicinal- oder Gemarkungswegen. §. 77. — Beiträge zu Socialausgaben. §. 78. — Anleihen. § 82. — Ueberschüsse und deren Verwendung. §. 83. — Allmend-

Gemeinde.
genuß. §. 92. — Vertheilung unter Einzelne. §. 97 ꝛc. — Allmendguth. Vertheilung zu Eigenthum. §. 104 ꝛc. — Zu Eigenthum oder Genuß. §. 110 ꝛc.
— s. Vermögen. Erwerbung. Veräußerung. Verpachtung. Verpfändung. Culturveränderung. §. 114 ꝛc. — Bauweſen. §. 121 ꝛc. — Von Verträgen. Vergleichen. Forderungen u. gerichtlichen Verhandlungen. §. 122 ꝛc. — Vom — s. Rechnungs-Weſen. §. 127 ꝛc. —
— s. Voranſchläge. Bedürfniß-Etats. Inſtruction zu Fertigung derſelben. RB. 32. N. 58.
— -Waldfreyelthätigung. GO. §. 52. Forſtgeſetz §. 137 ꝛc.
— s. Waldungen, bisher abgeſonderte. Beliebige Vereinigung mit andern Gemarkungen oder bleibende Trennung. §. 3. — Einſaſſen in ſolchen. §. 153. — Obliegenheit der Eigenthümer zu Zahlung der Tagsgebühren des nächſten Bürgermeiſters für polizeiliche Verrichtungen für dagegen berechtigten Bezug der Strafen. Ibid. — Polizei durch einen Stabhalter bei einer Menſchenzahl von wenigſtens 40. § 154.
— -Sachen. Penſionen an Mitglieder des — -Raths können von dem — -Rath und Bürgerausſchuß ohne Beiſtimmung der Gemeinde und Genehmigung der Staats-Mittelbehörde (Regierung) nicht ertheilt oder bewilliget werden; zu bloſen Erhöhungen der P. — genügt die Genehmigung des B. Amts. CAB. 33. N. 13 u. 27.

Gendarmen. Wenn einer im Dienſt verwundet wird, hat bei Unvermögenheit des Damnificanten die Amtskaſſe die Kurkoſten zu bezahlen, in allen übrigen Fällen aber der Gendarme ſelbſt. Jedoch haben die Amtsphyſici und Chirurgen die Verbindlichkeit, die vermögensloſen kranken Gendarmen in loco, unentgeldlich zu behandeln. DAB. 33. N. 12. S. a. Schulen.

Gensdarmerie, deren Errichtung u. milit. Organiſirung. RB 29. N. 20.
Deren Dienſtinſtruktion. RB. 29. N. 22. 23.
Gegen dieſelben darf gleich dem Linien-Militär vom Feldwebel incl. abwärts wegen Schuldklagen kein Abzug an der Löhnung angeordnet werden. RB. 30. N. 10. DAB. 30. N. 57. CAB. 30. N. 57. FAB. 30. N. 57. MAB. 30. N. 60.
Neue geſetzliche Inſtruktion. RB. 32. N. 3.
Als Landes Polizei-Anſtalt bildet das — -Corps ein Ganzes, und iſt vermöge ſeines Zweckes dem Miniſt. des Inneen unterſtellt. Die innere Organiſation iſt militäriſch. §. 2. — Beſtand, Anſtellung, Erforderniße hiezu. §. 3—5. — Die unter das — -Corps eintretende Individuen müſſen eine 6jährige Capitulat.-Zeit eingehen, wovon das erſte ein Probejahr iſt, während deſſen jedes von dem Commandeur entlaſſen werden kann. §. 9. — Die ſpätere Entlaſſung kann nur vom Miniſterium des Innern geſchehen, wegen Unbrauchbarkeit zum Dienſt, Misbrauch der Amtsgewalt, wiederholter Disciplinar-Vergehen, vornehmlich Trunkenheit, und eines die Beſtoßung vom Corps ausſprechenden Strafurtheils. §. 10. — Nach erſtandener 5. Capitulat. oder erfolgt. 60. Lebensjahr oder auch früher wegen durch Wunden, Krankheit oder andere Gebrechen, erweislich im Dienſt zugezogenen ferneren Dienſt-

Unfähigkeit kann Penſionirung gefordert werden. Die Penſion beſteht je nach Verhältniſſen in 72—150 fl. §. 11—13. — Die — hat jeder ſchriftlichen oder mündlichen Requiſition, oder den Aufforderungen ſämmtlicher Juſtiz- und Adminiſtrativ-Behörden augenblicklich Folge zu leiſten, letztere ſind für die Folgen der Aufträge, die — aber nur für die genaue Erfüllung der Aufträge verantwortlich. Insbeſondere können die Vorſtände der Kreis-Direktorien den Diviſions-Commandanten durch Berufung in die Sitzung oder in ihre Wohnung, von ihnen für nothwendig erachtete Aufträge geben. Eine gleiche Befugniß ſteht den Vorſtänden der Bez.-Aemter hinſichtlich der Brigadiers und Gendarmen zu. Letztere haben allen Aufforderungen des Ortsvorſtehers zu Handhabung der Sicherheit oder bei eintretendem Widerſtand Folge zu leiſten. Die — hat die Kreisdirektorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu ſetzen, was die öffentl. Ruhe und Sicherheit betrifft, von Störungen, dem Ortsvorſtand und nöthigenfalls dem Amt Anzeige zu machen. §. 15—19. — Zu perſönlichen Dienſtleiſtungen, kann die — von keiner Civilbehörde verwendet werden. §. 20. — Der Gerichtsſtand der — iſt der des Militärs. Die Polizeibehörden ihres Wohnſitzes, können jedoch dieſelbe zur vorläufigen Unterſuchung ziehen, ſelbſt nach Befund arretiren. §. 22.

Ordentlicher Dienſt der —. Ihre Beſtimmung iſt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern, und über Beobachtung der desfallſigen Geſetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Perſonen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder eines Verbrechens Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der Inſtr. im §. 38, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen, auch Aufträge der Criminal- und Polizeibehörden unweigerlich zu vollziehen. §. 25.

Außerordentlicher Dienſt der —. Bewaffneter Beiſtand auf jede geſetzmäßige Aufforderung der Aemter, wie auch der Ortsvorſteher, wenn vom Vollzug Richterlicher Erkenntniſſe die Rede iſt, desgleichen der Ober- und Forſtämter, wenn zu Handhabung der Forſtpolizei das Forſtperſonal zu Arretirung zuſammengerotteter Forſtfrevler und Wildſchützen nicht zureichen ſollte, in beiden Fällen jedoch nur, wenn Widerſtand geleiſtet wird. §. 26. — Escortirung der Poſtwägen, Couriere und Staatsgelder-Transporte aus Auftrag der Kreisdirectorien, Aemter und Polizeibehörden. — Der — ſteht der Eintritt in jedes Haus zu jeder Zeit offen in folgenden Fällen: 1) bei Vorweiſung eines amtl. Auftrags hiezu; 2) wenn ein von dem Gendarme auf friſcher That betretener Verbrecher oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeſchriebene Perſon Angeſichts des — in ein ſolches Haus flüchtet; 3) wenn eine Feuer- oder Waſſersgefahr dieſes unumgänglich nothwendig macht, oder bei Hülferufung durch die Bewohner des Hauſes. — Oeffentliche Häuſer, z. B. Gaſthäuſer dürfen bis zum Eintritt der Polizeiſtunde unterſucht werden, wenn gegründete Vermuthung iſt, daß eine zur Arretirung beauftragte Perſon ſich in ſelbe geflüchtet hat. — Außer dieſen Fällen iſt dem — der Eintritt in ein Haus nicht geſtattet, und muß der —, wenn er eine verdächtige Perſon

darinnen vermuthet, ſich darauf beſchränken, daſſelbe zu bewachen. — Der — kann Gewalt brauchen und ſich der Waffen bedienen: 1) zur Nothwehr; 2) zur nothwendigen Vertheidigung anvertrauter Perſonen oder Güter gegen Gewalt; 3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltſamen Widerſtand, auf ausdrückl. Anweiſung der zuſtändigen Obrigkeit oder des vorgeſetzten Offiziers; 4) gegen entfliehende auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandſtifter, gefährliche Diebe oder zu transportirend als gefährlich bezeichnete Gefangene; wenn in dieſem Falle der Ruf: „Halt! oder ich gebe Feuer!“ vorausgegangen iſt. — Bei gefährl. und aufrühreriſchen Zuſammenrottungen wird nach Beſtimmung des Gendarmerie-Offiziers und des landesherrl. Beamten im Allgemeinen nach verleſener Aufruhr-Akte eingeſchritten.

Die Gendarmerie iſt befugt feſtzuhalten, und der nächſten zuſtändigen Behörde zuzuführen: 1) wirkliche Verbrecher, die ſie auf der That betritt, ſie mögen ihr bekannt ſeyn oder nicht. 2) Alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekannten Uebertreter von Polizeigeſetzen, alle auf der That angetroffenen Beſchädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wilddiebe. Die ihr bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn ſie der Ermahnung ungeachtet von der geſetzwidrigen Handlung nicht ablaſſen; geſchieht dieſes, ſo ſind dieſelben lediglich zur Anzeige zu bringen. 3) Alle Perſonen, welche von einer inländiſchen zuſtändigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden. 4) Perſonen, welche durch dringende Anzeige, unter anderen durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Beſitz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei ſonſtiger Vermögensloſigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran ſehr verdächtig ſind, namentlich 5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Deſertion vorhanden iſt. 6) Bettler und arbeitsſcheue Perſonen, welche im Lande umherziehen, ohne ſich über den Beſitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweiſen zu können. 7) Wirkliche Landſtreicher, welche ohne beſtimmten und bleibenden Wohnſitz, und ohne erlaubte Beſchäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen. 8) Reiſende Handwerksburſche, welche die Päſſe oder Wanderbücher, womit ſie nach den beſtehenden Polizeivorſchriften verſehen ſeyn ſollen, in gültiger Form nicht beſitzen. 9) Andere Reiſende in den Oerten, wo ſie nach den jeweils beſtehenden Polizeivorſchriften Päſſe vorzuzeigen haben, und ſolche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen 10) Alle, welche durch Anordnung der zuſtändigen Staatsbehörde einen gewiſſen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlaſſen dürfen, inſofern ſie ohne Ausweis über eine ſolche Erlaubniß außerhalb deſſelben betreten werden. 11) Solche, die ſich der Gendarmerie ſelbſt in Ausübung ihres Dienſtes widerſetzen. 12) Alle, deren Feſtnehmung von einer inländiſchen zuſtändiſchen Staatsbehörde aufgetragen wird.

Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Perſon auf der Stelle an die betreffende nächſte Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, ſelbſt bei weiterer Entfernung, nie über vier und zwanzig Stunden, bei Vermei-

dung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott u. Beleidigungen gesichert werden.

Jede von der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes angewendete Gewalt, welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht gerechtfertigt ist, wird gesetzlich bestraft.

Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeigen. RB. 32. N. 3.

Das Edict über die Bestrafung der zwischen Militär, in specie der Gendarmerie und Civilpersonen entstehenden Streitigkeiten v. 15. Febr. 1830 resp. 13. Aug. 1805 ist aufgehoben. S. Ehrenkränkung.

Dienstinstruction für das Gendarmerie-Corps. RB. 32. N. 53.

Den Gendarmen sollen von den Aemtern auf ihr Ansuchen zum Zweck der besondern Beaufsichtigung Verzeichnisse derjenigen Individuen ausgestellt werden, welche wegen Raub, Diebstahl, Diebshehlerei verurtheilt worden sind, oder sich von dem gegen sie vorliegenden Verdacht nicht gereinigt haben CAB. 33. N. 20.

S. a. Widersetzlichkeit gegen öffentl. Gewalt.

General-Hypotheken gibt es in dem neuen Gesetz nicht mehr; wegen der alten. S. Unterpfandsrechte.

— -Kriegskasse. Forderungen wegen Verstorbenen oder Vermißten werden zur Liquidirung peremtorisch aufgefordert. FAB. 17. S. 133.

— -Forst-Commission, deren unterhabende Verrechnungen. RB. 20. N. 10. S. 52.

— -Pardon für Refracteurs und Deserteurs auf 3 Monate ertheilt. V. 25. Aug. 26. RB. N. 21. FAB 26. N. 69.

Genugthuung, die der schuldige Ehegatte bei Trennung zu leisten hat. S. Ehescheidung.

Geometer, deren Gebühren. S. Gebühren.

—. Bei Landesgränz-Berichtigungen sollen nicht bloße lizentirte Feldmesser, sondern nur lizentirte Geometer zugezogen werden. RAB. 33. N. 76. FAB. 33. N. 75. S. a. Prüfung. Ingenieurs. Feldmesser.

Gerichte, deren Unabhängigkeit ꝛc. S. Verfassungsurkunde §. 14.

—. Wenn unter zwei Gerichtspersonen ein verwandtschaftliches Verhältniß im vierten Grad nach bürgerlichem Rechte, oder im zweiten der Schwägerschaft entsteht, soll bei nicht erlangter höherer Dispensation Eine nach dem Loos austreten. RB. 12. N. 21. S. 120.

Gerichtsbarkeit der Standes- und Grundherrn ging an den Landesherrn über RB. 13. S. 89, 99, 103.

— des ersten Kreisraths über die landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen, über die standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amts belangt werden, und auch über die landesherrlichen Beamten. RB. 10. N. 25. S. 193. RB. 13. N. 13. S. 71.

— der nächsten Bezirksbeamten über die andern. RB 10 N. 25. S. 193.

—, Mittel — in standesherrlichen Landen wird nach aufgehobener standesherrl.

Gerichtsverwaltung den treffenden landesherrlichen Hofgerichten übertragen. RB. 13. N. 22. S. 129.

—. Bei Criminalverbrechen im Großherzoglichen Schloß und Hofbezirk hat das Oberhof-Marschallamt nur die Voruntersuchung, die Spezialuntersuchung aber das Stadtamt. RB. 20. N. 5. S. 31.

— des Hofbezirks-Amts als Justiz- u. Polizeibehörde. RB 20. N 2. S. 11.

— der Ortsvorgesetzten bei Streitigkeiten, auf dem Lande bis zu 5, in Städten bis 15 fl., ist nur von ihren Staabs-Angehörigen zu verstehen, wegen nicht staabsässigen Personen gehört die Sache vor das Amt. FAB. 13. S. 1085.

—. Bei Klagen über ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit ab Seiten der Standes- und Grundherrn ꝛc. S. Kreisdirectorien

—, freiwillige, oder die Besorgung der Staatsschreiberei-Geschäfte in Beziehung auf die Mitglieder des Großherzogl. Hauses, ist dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als dem Minister des Großherzogl. Hauses übertragen, welcher bei diesen Amtsverrichtungen einen rechtskundigen Staatsdiener zuziehen kann. RB. 1823. N. 24.

—. Die Vornahme von Handlungen der nicht streitigen bei gesetzlicher Verhinderung die hiezu berufenen Beamten. — Glaubt ein Beamter, vor welchem, sey es unmittelbar oder mittels seines Scribenten, eine Handlung der — nothwendig vorzunehmen ist, an deren Vornahme wegen eigener Betheiligung oder aus andern Gründen, gesetzlich verhindert zu seyn, so hat er sogleich die Parthie hievon in Kenntniß zu setzen, und die berichtliche Anzeige des Verhinderungsgrundes dem Kreisdirectorium anzuzeigen. — Behauptet umgekehrt eine Parthie das Daseyn eines solchen Verhinderungsgrundes, während der Beamte solchen in Abrede stellt, so hat sie deshalb, was das fragl. Geschäft zu den, den Justizämtern übertragenen Handlungen der w. G. gehört, oder wenn der Justizbeamte zugleich Amtsrevisor ist, unmittelbar dem Kreisdirectorio, sonst aber dem Justizbeamten das Nöthige vorzutragen, der sodann hierüber an das Kreisdirectorium zu berichten hat, welches nach Ermessen: ob ein gesetzlicher Verhinderungsgrund wirklich vorhanden seye; ein benachbartes Amt oder Amtsrevisorat beauftragt. — Wäre eine Handlung der — nicht nothwendig vor einem hierin wirklich oder angeblich verhinderten Beamten vorzunehmen, so bleibt es den Parthien überlassen, sich an irgend einen andern zuständ. Beamten zu wenden, und nur in Ermangelung ihres Einverständnisses über die Wahl desselben, treten obige Bestimmungen ein. RB. 29. N. 9.

— des Oberhof-Marschall-Amts. Die Civilgerichtsbarkeit über die Hof-, die Hofdienerschaft vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livree-Gesinde, über das Hoftheater-Personale und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten geht auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf die Stadtämter Carlsruhe und Mannheim über. RB 33. N 2.

—. Die Gerichtsbarkeit über die bei den Schlössern, zur Civil-Liste gehörig, angestellte niedere Hofdiener geht unter die Gerichtsbarkeit desjenigen Amts, in dessen Distrikt das betreff. Schloß gelegen ist. FAB 33. N. 7.

Gerichtsbarkeit. Die Rechtsverhältniſſe des ehemalig landſäſſigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen G.— betreff., haben a. die Kreis-Regierungen nur die in der Organ. de 1809 Beil. D. §. 12. lit. d. rückweiſend auf Beil. C. §. 20. lit. e. f. g. h. benannte Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen, oder wo dies nicht geſchehen kann, in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsſcheribar beſorgen zu laſſen; b. alle übrige hier nicht genannte Geſchäftszweige, insbeſondere die Inventur-Aufnahmen, Verlaſſenſchafts-Theilungen, Teſtaments-Publikationen, Ausfertigung von Eheverträgen, Kaufbriefen, Pfandurkunden u. dgl. haben die Aemter und Amtsrevisorate nach den geſetzlichen Beſtimmungen auszuüben. RB. 33. N. 15.

— s-Stand, allgemeiner, der im Großh. Baden und Großh. Frankfurt zugleich begüterten. RB. 11. N. 9. S. 37.

— —. Früherer gleicher Vertrag mit dem Großherzogthum Frankfurt. RB. 10. N. 34. S. 261.

— — der im Badiſchen und Großherzogthum Heſſen begüterten Standes- und Grundherrn. RB. 13. N. 17. S. 95.

— — der Ortspfarrer, welche nicht zugleich Decane ſind, der Capläne, Vicarien, und penſionirten Kloſtergeiſtlichen und Kloſterfrauen in Standes- und Grundherrlichem Gebiet, unterſtehen in Perſonalſachen dem Forum ihres Wohnorts. FAB. 11. S. 569.

— — der Pfarrer und mit Pfründen verſehenen Local-Capläne, der Adelichen, welche keine Grundherrſchaft haben, und der Rechts-, Medicinal- und Theologie-Candidaten in Gantſachen. S. Gantſachen.

— — in Unzuchtsfällen. So lange vom bloſen Strafpunkt die Rede iſt, ſind im Recursweg die Kreisdirectorien und das Miniſterium des Innern; iſt die Sache peinlich, die Obergerichte; wegen Beitrag, die Frage: ob? die Gerichte; das Quantum zu beſtimmen aber — die Kreisdirectorien die competente Stellen. FAB. 12. S. 429.

— — in Criminalſachen. S. Criminal-Unterſuchungen. Verfaſſungs-Urkunde §. 15. auch Canzleifähigkeit. Verbrecher.

— — der Fremden. Die LRS. 14. iſt aufgehoben. RB. 15. N. 2. S. 5.

— — der Subalternbiener des Kriegs-Miniſteriums und der Feldjäger; dieſe ſind der Gerichtsbarkeit des Militär-Gouvernements untergeben. RB. 19. N. 6. S. 27.

— — der penſionirten Militär-Perſonen, ſowohl Offiziere als Unter-Offiziere und Gemeine, ſofern ſie nicht Uniform zu tragen Erlaubniß haben, oder bei der Real-Invaliden-Compagnie ſtehen, iſt unter der Civil-Gerichtsbehörde. FAB. 27. N. 25. MAB. 27. N. 23. 25.

— — der Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagſachen iſt nun von dem erſten Rechtsgelehrten Kreisrathe. RB. 24. N. 23. FAB. 24. N. 88.

— iſt auch auf die zeitlichen Amtsverweſer anwendbar, hört aber mit Ende dieſes Dienſtverhältniſſes auf. FAB. 29. N. 35.

— — iſt jetzt der älteſte Rath bei dem Hofgericht. DAB 32. N. 66. FAB. 32. N. 55.

— — bei Beſchwerden gegen Aemter wegen Juſtiz-Verweiger- oder

Gerichts-Stand.
Verzögerung iſt nicht mehr die Kreisregierung, ſondern das Hofgericht. FAB 32. N. 85. CAB. 32. N. 85.

— s-Schreiber. Dazu ſollen im Kinzig-Kreis, ohne beſondere Directorial-Legitimation, Niemand anders als die Schullehrer beſtellt werden. CAB. 11. S. 629.

— — haben bei Aufnahme von Zehnden ꝛc. gleich den Vögten eine Taggebühr von 40 kr. zu beziehen. DAB. 14. S. 542.

— —. Deren ſonſtige Gebühren. S. Erkenn-Geld. Gebühren.

Gerichtſchreiber, ſind als wirkliche Mitglieder der Stadträthe und Ortsgerichte zu betrachten, und haben gegen Theilnahme an den geſetzmäßigen Gewähr- und Erkenngeldern gleich einem Raths- oder Gerichts-Mitglied die Mitverantwortlichkeit zu übernehmen; ihre bisherigen Gebühren für Eintragung des Geſchäfts und für Fertigung von Auszügen aus den Büchern verbleiben ihnen noch ferner. RB. 26. N. 14.

Dieſe Verordn. iſt aufgehoben. S. Rathſchreiber.

Gerichtſchreiberei-Inſtruktion, von Land-Amts-Reviſor Rheinlände verfaſſt, darf auf Gemeindekoſten angeſchafft werden. DAB. 26. N. 93.

— s-Sporteln und Gebühren. Von Großherz. Oberhofgericht wird die ſtrenge Beitreibung der — bei Strafe anbefohlen und zugleich verordnet, daß bei Hinderniſſen wegen Mangel an Zahlungsmitteln, oder wo ſich um das Armenrecht gemeldet wird, die Nachweiſung von den Ortsvorſtänden darüber erforderlich iſt: a. welchen Werth von Liegenſchaften oder bekanntem beweglichen Vermögen der prozeſſirende Unterthan beſitze, b. wie viel bekannte Schulden darauf haften, c. ob er ein Gewerb treibe, und auf wie viel reine Einnahme daſſelbe beiläufig anzunehmen ſeye, d. ob er eine Familie habe, und wie ſtark an Zahl und Alter, e. ob ſonſt ein Umſtand auf ſeinen Wohl- oder Nothſtand bedeutenden Einfluß habe. CAB. 22. S. 49. FAB. 22. S. 25. MAB. 22. S. 21. DAB. 22. S. 33.

— s-Sporteln und Vortrags-Gebühren ſind bei Ganten nach LRS. 2098. a. Nr. 1. den Steuern und Hoheitsabgaben gleich zu behandeln. FAB. 22. S. 421.

— s-Perſonen. S. Verwandſchaften.

— s-Boten. Die Verrichtungen der — ſoll den bei den Aemtern angeſtellten ſtändigen Amtsboten übertragen, denſelben aber ſtatt Meilen, nur die Inſinuationsgebühr bewilligt ſeyen. MAB 33. N. 61. CAB. 33. N. 61. FAB. 33. N. 62.

— — ſollen für Ausſtellung des Inſinuationsſcheins mehr nicht als die paſſirlichen 6 kr. erheben. MAB. 33. N. 76.

— — ſollen nicht blos handgelübdlich, ſondern jedesmal mittelſt Eides verpflichtet werden. DAB. 33. N. 64.

— —. Dazu können die Gerichtsſchreiber in ihren Orten ernannt werden, wenn ſie es freiwillig übernehmen, und der Gemeinderath nichts dagegen zu erinnern hat. CAB. 33. N. 61. FAB. 33. N. 59.

An Zuſtellungsgebühren ſind für Gerichtsboten 4 kr. für die Inſinuation, dann 7½ kr. Meilengebühr p. Stund für den Hin- und Herweg, letztere ꝛc.

Gerichts-Boten.
doch nue einmal, wenn im nämlichen Ort mehreee Insinuationen gemacht werden müssen. GAB. 32. N. 49. MAB 32. N. 50.

Zu Zustellungsgebühren sind einzig die Amtsdienee, und zwar nue wenn sie bei Paethiesachen im Amtsoet selbst mündliche odee schriftliche Insinuationen besoegen, beeechtigt. — Den Amtseevisorats-, Gemeindeeaths-Dienern und Oetsboten ist solches bei 1½ kr. Steafe und im 3ten Fall, Entlassung vreboten. DAB 33. N. 63. MAB. 33. N. 61.

Die Orts- und Gemeindeeathsdiener, sobald sie in ihree Eigenschaft als Geeichtsboten eigens bestellt und veepflichtet sind, haben die Gebühe von 4 kr. füe alle nach dee neuen PO. besoegte Zustellungen zu beziehen. GAB. 33. N. 81. DAB. 33. N. 80. FAB. 33. N. 81.

Füe Zustellung der Ladungen und anderee geeichtl. Verfügungen. FAB. 32. N 48.

S. a. Canzleisässigkeit. Amtsdienee.

Geroldseck, Geafschaft. S. Hohengeeoldseck.

Gesang- und Schulbücher der Reformirten, dee Veeiag ist dem reformieten Hospital in Heidelberg bestätigt. MAB. 18. S. 185.

Geschäfts-Protokolle der Aemter, in Judicial-, soll ein von den Exteajudicial-Gegenständen abgesondertes geführet weeden. FAB. 11. S. 457.

— —. Untee eesteee sind gehoeig: a. alle zue Contentiosen- und Civil-Geeichtsbaekeit gehoeige, b. die Recuese in diesen Sachen; c. was in die peinliche und büegeeliche Gesetzgebung einschlägt. FAB. 11. S. 545.

—-Erlasse, die nicht von Dienst-Untergebenen an einzelne Commissionen und umgekehrt gerichtet sind, werden an das beteeffende Ministeeium dieigiet. RB. 13. N. 10. S. 56.

—-Eingaben an die katholische Kirchenkommission sollen nicht mit Privatschreiben, sondeen untee offizieller Adresse eingeschickt weeden. FAB. 18. S. 121.

—-Tabellen. S. Tabellen.

Geschenke sollen an Zoll und Polizei-Aufsehee keine gemacht, noch von diesen angenommen weeden. MAB. 20. S. 481.

Gesellen-Halten. S. Handweeks-Mißbeäuche.

Gesetz, dessen eückwiekende Keaft. RB. 11. N. 11. S. 45.

—. Das diesseitige tritt in den, von Wüetembeeg übernommenen Oeten mit dem 1. Juli 1812 ein. RB 12. N. 20. S. 115.

Gesetze, Akademische neu eeschienene —. S. Akad. Gesetze.

— und Verordnungen. Die Kosten dee in den Anzeigeblätteen des Deeisam-Keeises eeschieinenden, wovon das Kreisdieectoeium die Hälfte übeenimmt, haben die Obeeeinnehmereien und Polizei-, Zoll- u. Accis-Obeeinspectionen zu zahlen, und von den Zoll- ꝛc. Erhebeen und dem Polizei-Aufsichtspeesonal keine Vergütung deshalb anzuspeechen. FAB. 24. N. 85.

Gesetzgebung. Das Week des Amtm. Kintzingee: „die Gesetzgebung Badens“ darf auf Gemeindskosten angeschafft werden. DAB. 27. N. 62. DAB. 29. N. 52.

—-Commission ist eerichtet und in Wirksamkeit getreten. RB. 19. N. 17. S. 93. 94. RB. 20. N. 20. S. 156. RB. 20. N. 18. S. 131.

Gesetzgebungs-Commission wird neu organisirt. RB. 24. N. 5. S. 35.
Gesetzeskraft für administrative und polizeiliche Verordnungen ist der Anfang nach LRS. 1 a. ebenfalls 30 Tage, wenn nicht ein früherer Termin ausgedrückt ist. RB. 11. N. 11. S. 48.
Gestohlene Sachen. S. Kaufer.
Gestüt-Anstalt, Einrichtung derselben. Prämien für die Pferde-Erzieher. RB. 13. N. 23. S. 141.
Strafe wegen Nichtachtung. Ibid. S. 146. §. 20.
Gestütte. S. Fohlen.
Gesundheits-Polizei. S. Kreisdirectorien.
Getränke, die überschwefelt erfunden werden, sollen nicht mehr verzapft, in dem Wiederholungsfall die Uebertreter bestraft werden. MRB. 18. S. 249.
—. Die Physikate sollen von Zeit zu Zeit, besonders über —, wenn sie vom Ausland eingeführt werden, genaue chemische Versuche durch Reagentien anstellen; wozu sie auch den Polizei-Inspector, Accisor ꝛc. benutzen können. FRB. 12. S. 367.
Getreide. Das Reinigen desselben vom Toll-Koen ꝛc. CRB. 16. S. 673. MRB. 16. S. 465.
—-Handel wurde allen öffentlichen Staatsdienern, Scribenten ꝛc. verboten. RB. 17. N. 30. S. 119.
Die wegen der Theurung ergangenen Maßregeln und Sperre sind aufgehoben. RB. 17. N. 20. S. 74. RB. 18. N. 5 S. 26. S. a. Frucht.
Gevatter-Leute, überzählige, die Taxen von — und von Hausraufen sind von den Domänen-Verwaltungen zu beziehen. FRB. 17. S. 446.
Gewähr der Viehmängel. S. Viehmängel.
—-Geld. S. Erkenntgeld.
Gewalts-Entlassung. Wer hiebei zu stimmen habe. 2s Einf.-Ed. §. 16.
Gewehr-Tragen und Jagen ist den Scribenten verboten. RB. 18. N. 19. S. 130. CRB. 15. S. 150. CRB. 20. S. 266.
— —. Auch den Waldschützen und Bannwarten. S. Feldschützen.
Gewehre. Den Wilderern abgenommene. S. Wilderei.
Gewerbs-Concessionen stehen den Kreisdirectorien zu, selbst gegen den Willen der Gemeinde oder Gemeindsgenossen. Ausgenommen sind Apotheken unbedingt, bedingt aber Mühlen- und Schildgerechtigkeiten bei erfolgenden Einsprachen; eben so bei anzulegenden Fabriken in holzarmen Gegenden oder wo in einer Entfernung von 5 Stunden schon solche bestehen. RB. 19. N. 21. S. 126.
Gewerbschafts-Gerechtigkeit in Veräußerungs-Fällen. S. Accis.
Gewerb-Steuer-Ordnung, neue. RB. 15. N. 5. S. 21. 25.
— —. Abänderungen und nähere Bestimmung. RB. 16. N. 17. S. 69.
— —. Der erste Vorgesetzte hat auch in Städten über 1500 Seelen entscheidende Stimme. CRB. 15. S. 351.
— —. Der Bezug der Justiz- und Cameral-Beamten, wenn diese nicht im Ort wohnen, soll unterbleiben. FRB 17. S. 1481.
— —. Bei Banquiers und Handelsleuten, die ähnliche Geschäfte treiben, wird ausnahmsweise das Geld als Waare angesehen, und haben sie nach einem Durchschnitt ihr Betriebs-Capital anzugeben. CRB. 15. S. 351.

Gewerb-Steuer-Freiheit eines 65jährigen Gewerbspflichtigen beginnt nicht mit dem Eintritt dieses Alters, sondern erst mit dem Anfang des nächsten Steuerjahrs. MAB. 20. S. 893.
— —. Nur besondere Gewerbsberechtigungen, wie Bannwirthschaften, Bannbrauereien, sind als — besondere in Ansatz zu nehmen. Ibid.
— —. Die an die Standesherrschaft Fürstenberg bis dahin bezahlte Gewerbs-Recognitionen hören auf. DAB. 17. S 451.
— -Recognitionen, frühere, sind aufgehoben, und werden die Standesherrn desfalls entschädigt. DAB. 17. S. 451.
— —. Die aufgehobenen alten Gewerbs-Recognitionen im Dreisam-Kreis. FAB 19. S. 51.
— — von Oehl- und Schleifmühlen, abgeschafft. CAB. 18. S. 693.
— -Steuer. Minderungsgesuche der Personal — müssen durch ärztliche Zeugnisse, denen wenigstens das Physicatamtliche Vidit unentgeldlich beigesetzt seyn muß, motivirt seyn. — Für ein solches Zeugniß sind 15 kr. zu zahlen, von Armen Nichts. CAB. 21. S. 173. DAB. 21. S. 160.
— — Gardisten, Zoller, Scribenten, Pedäquatoren, welche die Bewirthschaftung einiger Grundstücke unternehmen, gehören deßwegen noch nicht in die Classe der Landwirthe. DAB. 19. S. 629.
— -Steuer vom Weinhandel. RB. 15. N. 6. S. 37. RB. 15. N. 5. S. 29. RB. 14. N. 4. S. 35. MAB. 16. S. 141.
Gewerbe. Verhältniß der Kupferschmiede und Blechner. Das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer mit Blech oder Kupfertafeln ist beiden Zünften gestattet. RB. 19. N. 14. S. 80.
—. Die Grenzlinien zwischen den Arbeiten der Blechner, Kupferschmiede und Schlosser. CAB. 13. S. 577.
— s-Betrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer. — Fremden kann ein solches Gewerb nur vom Ministerium; Inländern von den Aemtern in ihrem Bezirk; von dem Kreisdirectorium in mehreren Aemtern oder dem ganzen Kreis; von dem Ministerium auch in andern Kreisen als dem der Heimath ertheilt werden. An Sporteln und Stempel wird für solche Erlaubniß- oder Hausir-Scheine angesetzt: von den Aemtern 9 kr., von den Kreisdirectorien 18 kr., von dem Ministerium 36 kr, alles außer der Gewerbssteuer. — Die Familie dieser Gewerbsleute muß im Heimathsort zurückbleiben, und ist derselben das Mitherumziehen nicht zu gestatten. RB. 16. N. 26. S. 106.
— s-Leute, fremde, können die Erlaubnißscheine auf 1 Jahr nur erhalten, wenn im Kreis und in der Nähe solche Gewerbe nicht von Inländern hinreichend betrieben werden. Sie müssen aber eine Heimath nachweisen, ihre Obrigkeit von dem diesseitigen Aufenthalt Kenntniß, sie dürfen keinen polizeilichen Verdacht gegen sich haben, ihre Familie nicht mitherumschleppen. Zur Praktizirung in mehreren Kreisen ist Ministerial-Erlaubniß nachzusuchen. MAB. 16. S. 361. DAB. 16. S. 1044.
— —, ausländische, deren Handwerk im Lande zünftig ist, dürfen dasselbe auf ihre Rechnung im Lande nicht treiben: daher alle herumziehenden, mithin auch die sogenannten italienischen Zinngießer über die Gränze ihrer Heimath zugewiesen werden sollen. RB. 19. N. 19. S. 118.

Gewerbs-Leute oder solche Individuen, deren Gewerb einen beständigen Wechsel des Aufenthalts fordert. Nur solchen, die im Amt Heimathrecht haben, also durchaus keinen Fremden, können die Bezirksämter einen Paß auf 6 Monate, welcher geschrieben all ihre Verhältnisse enthalten muß, für den Kreisbezirk ertheilen ꝛc. — Ausländer sollen alsbald in ihre Heimath gewiesen werden. MAB. 20. S. 637. CAB. 20. S. 563. FAB. 21. S. 313.

Gewerb- und Zunft-Polizei. In dieser Hinsicht entscheiden:

A. die Aemter in erster Instanz alle vorkommende Streitigkeiten und ertheilen alle solche Gewerbs-Verleihungen mit Vorbehalt Recurses an die höhere Behörde, welche diesen nicht namentlich reservirt sind.

B. Die Kreisdirektoren ertheilen 1) alle, sowohl Real- als persönliche Wirthschafts-Concessionen, 2) in Hinsicht der übrigen Gewerbe; a. die Concessionen zu Mühlen- und Wasserwerken, b. die Verleihung der kleineren Schiffahrts-Berechtigungen auf allen Flüssen im Lande, und entscheiden über Recurse von Erkenntnissen der Aemter.

C. Dem Ministerium des Innern bleiben vorbehalten: a. die Verleihungen zu solchen Gewerben, wofür ein ausschließliches Privilegium ertheilt wird, b. die Verleihungen solcher Fabriken und Manufacturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist, c. die Verleihung zu Errichtung von Apotheken, d. die Verleihungen zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien, e. die Verleihungen der Berechtigung zur größern Schiffahrt auf dem Rhein, Main, Neckar ꝛc. RB. 22. N. 3. S. 12 ꝛc.

Gewerbe, neu einzurichtende, welche die Gesundheit und Annehmlichkeit der Nachbarn gefährden können, sollen nur an solchen Orten angelegt werden, wo dieses weniger der Fall ist. CAB 25. N. 72.

— in den Haupt- und andern Städten, die ein Octroi auf dem Fleisch und Brod haben, soll das Einbringen desselben durch auswärtige Metzger und Bäcker nicht gestattet, dagegen den Einwohnern solcher Städte unbenommen seyn, ihre Bedürfnisse von auswärts zu holen oder holen zu lassen, was alles jedoch widerruflich ist. DAB 28. N. 7.

—. Gewerbsgrenze zwischen Blechnern und Schlossern, wo nicht durch Zunftartikel oder ein anderes von der Polizeibehörde genehmigtes Herkommen eine andere Anordnung gegründet ist, haben die Blechner nur das dünne, die Schlosser aber nur das dickere schwarze Eisen- oder Sturzblech zu bearbeiten. DAB. 32. N. 81. FAB. 32. N. 81.

—. Der Spengler. Scheerenschleifer u. Sesselmacher. Erneuer. d. V. v. 1820. CAB 30. N. 17. MAB 30. N. 20.

S. a. Weinhandel. Handwerke.

Gewicht. Auch bei Lichter- und Seifenverkauf muß das vollständige Gewicht gegeben werden. DAB. 12. N. 49. FAB. 12. S. 1009. CAB. 12. S. 65. 647.

—. In allen Lagerhäusern ist das am Waagort übliche Gewicht in das neubadische zu reduziren, und diese Reduction in den Wagschein einzutragen. FAB. 16. S. 1069.

Auch bei Fleisch-Waagen. MAB. 19. S. 213.

Gewicht und Maaßverhältniſſe in Bezug auf die Einfuhr des Weines. Nach geſchehener Abwägung iſt das Brutto-Gewicht einer Ohm Wein oder Moſt wenigſtens zu $3\frac{1}{2}$ Centner anzunehmen, dahee, wo keine Anſtalten zum Abwägen beſtehen, odee, nach dee Wahl der Importanten, der Zoll ſtatt vom Centnee von dem Flüſſigkeitgehalt zu erhrben, und von 1 Fuder wie von 35 Ctn. von 1 Ohm neu Maaß wie von $3\frac{1}{4}$ Ctr. von 1 Stütze wie von 34 Pfd. anzunehmen iſt. FAB. 22. S 914.

—. Die Regulieung und Anſchaffung der Original-Gewichte iſt Sache der Orts-Polizei; die Koſten hiefür können nicht auf die Amtskaſſe fallen, ſondern bleiben der Localkaſſe. — Bei Prüfungen der Gewichte haben ſich die Aemter der Original-Gewichte zu bedienen, die ſie nach gemachtem Gebrauch zurückgeben. DAB. 23. N. 15.

—. Einführung der neuen allgemein. S. Maaſe.

S. a. Accis.

Gewiſſensfreiheit dee Badener, ſ. Veefaſſungsuekunde §. 18.

Gewohnheitsrecht iſt allgemein aufgehoben. *) 1. Einf.-Ed. §. 19. 2. Einf.-Ed. §. 3.

Gifte und andere Arzneiſtoffe ſollen von Materialiſten nicht im Detail an das Publikum veekauft werden. FAB. 16. S. 29. DAB. 15. S. 1389. CAB. 15 S. 751.

—. Der Ankauf und Wiederverkauf von Arſenik im In- oder Ausland iſt auſſer den Apothekern Jedermann bei ſcharfer Strafe verboten. FAB. 20. S. 161.

— ſollen bei Verſendung nicht mit andern Waaren zuſammen verpackt und immer die möglichſt ſichere Emballage ſowie in den Lagerhäuſern angewendet werden. FAB 17. S. 427. MAB. 17. S. 129.

—. Alles Giftlegen auf die Felder gegen Mäuſe, auf welche Art es immer geſchehen möge, iſt bei körperlicher Strafe veeboten. AB 18. N. 23. S. 150.

—-Verkauf. Die Verordnung vom Jahe 1808 wied eepubliziet. FAB. 13. S. 641. CAB 13. S. 396.

—. Der Genuß der Hülſenfeüchte des Bohnenbaums, Weiſchen- odee Schwarzkinſenbaums, Alpen-Ebenholzbaums, Cytisus Laburnum Linn. führete alle Zeichen der Veegiftung herbei. CAB. 17. S. 665. MAB. 17. S. 259.

—. Waſſerſchleeling, giftigee, Warnung vor deſſen Genuß und Beſchreibung. DAB. 15. S. 554.

—-Pflanzen. Die Schulkindee ſollen mit denſelben bekannt gemacht werden. CAB. 16. S. 704.

— und andere gefährliche Mittel dürfen die Materialiſteen und Droguiſten an Niemand ohne einen von dem Ortsvorſtand und Phyſikus ausgeſtellten Schein veekaufen oder verabfolgen. DAB. 30. N. 22. MAB. 30. N. 24. 27. FAB. 30. N. 23. CAB. 30. N. 21. 23.

—. Durch Sauerkraut, welches mit einem Deckel nach dem Einmachen beſchwert worden, dee voeher auf einem Schnupftabacksfaſſe geweſen, wurden mehreee Peeſonen vergiftet. CAB. 30. N. 96.

*) Der CRS. 827 o. läßt doch noch welche zu.

Gifte. Alte verdorbene Butter hat bei einer ganzen Familie solche Zufälle erzeugt, wie ein genossenes ätzendes Gift sie bewirkt. RAB. 31. N. 19.
S. a. Apotheker. Arzneien.
Glas-Gefäße. S. Eichen.
Glücksspiele, Würfelspiele und Scholtertische auf Jahrmärkten und Kirchweihen sollen nicht geduldet werden. MAB. 33. N. 83.
Gold-Münzen, deren Werth. S Geld-Cours.
—-Waschen aus dem Rhein-Sand wird im Neckar-Kreisbezirk den Inländern gestattet, sie haben jedoch das geschmolzene Gold an einen herrschaftl. Verrechner gegen 4 fl. 30 kr. pr. Kron abzuliefern. MAB. 19. S. 365.
Ist auch den Ausländern gestattet und wird nun 5 fl. pr. Kron bezahlt. MAB. 21. S. 585.
—- und Silber-Waaren, plattirte. S. doublirte Waaren.
—-Sand. Rhein-— für eine Wasch-Maschine zum — werden Prämien ausgesetzt von 50 resp. 100 Dukaten. RB. 22. N. 8. S. 41.
Gradations-Taxen sind aufgehoben. DAB. 13. N. 9. FAB. 13. S. 133.
Gras, verdorbenes, gut zu machen. S. Vieh-Futter.
Gratial-Fond. Gesuche um Unterstützungen aus demselben sollen von den Aemtern nur vierteljährig, als den 1. Juni, 1. Sept., 1. Nov. und 1. März einbegleitet werden. FAB. 22 S. 3.
——. Aus demselben sollen Unterstützung erhalten in der Regel solche Personen, welche dem Staat Dienste geleistet haben, ohne die Staatsdiener-Eigenschaft zu besitzen, keinerlei Pensionen beziehen, vermögenslos, weder in einem bürgerlich noch schutzbürgerl. Verhältniß stehen, durch Alter oder Gebrechlichkeit dienstuntauglich geworden sind, so wie deren Relikten in solchen Verhältnissen, oder deren Kinder wegen noch nicht reifen Alters oder Gebrechlichkeit sich selbst zu ernähren unfähig; auch im Fall der Dürftigkeit Kinder verlebter Staatsdiener, deren Pensionsbezug aus dem Staats-rc. Fond mit dem 18. Jahr aufgehört hat, und selbst Staatsdieners Wittwen ohne Vermögen mit geringer Pension und bei sonstiger Erwerblosigkeit. — Sie werden nicht mehr ständig, sondern je nur auf 1 Jahr verwilligt. — Die Anmeldungen haben je im Monat Febr. zu geschehen. DAB. 29. N. 62. FAB. 29. N. 60. CAB. 29. N. 61. 75. MAB. 29. N. 68. 76.
——. Zur Unterstützung aus dem — sollen weder Schullehrers Wittwen und deren Relikten noch bürgerliche Einwohner in Antrag gebracht werden, da für dieselben die Heimathsgemeinden zu sorgen haben. FAB. 31. N. 84.
Grenzberichtigungs-Sachen (Organ.-Ed. Beil. D. §. 10. c.) werden collegialisch bei den Kreis-Direktorien behandelt. RB 13. N. 10. S. 57.
—. Bei Berichtigung der Landes-Grenze können Gemeinden, einmal in politischer Hinsicht wegen der Gemarkungs-Grenze, dann in privatrechtlicher wegen der Eigenthums-Grenze betheiligt seyn. — Es ist deswegen in den Kosten-Verzeichnissen immer zu bemerken, ob und wie weit Gemeinden dabei betheiligt sind. DAB. 32. N. 10.
Großherzog, als Oberhaupt. S. Verfassungs-Urkunde. §. 3.
Großherzogl. Familie. S. Baden. Canzleifähigkeit.
Großherzogthum, dessen Verfassung. S. Verfassungs-Urkunde.

Großherzog Leopold, tritt auf das Hinscheiden des Großherzogs Ludwig mit dem 30. März 1830. die Regierung an, mit der Versicherung: die Verfassung des Landes heilig zu halten. RB. 30. N. 7.

—. Der Titel ist: Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. — Das Staats-Siegel ist wie die beigefügte Abbildung zeigt. RB. 30. N. 18.

—. Civil-Liste Sr. K. H. des Großherzogs besteht in jährl. 650,000 fl. in Geld, und der Benutzung der besonders verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Aus der Civil-Liste sind zu bestreiten: a) die Schatulle-Gelder des Großherzogs und der Großherzogin; b) die Unterhalts- und Erziehungs-Kosten der Großherzoglichen Kinder; c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die, deren Wittwen und Kindern verwilligt werdenden Pensionen; d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall, Hofjagd und dazu gehörigen Inventaeien; e) der Aufwand für die Bibliothek, die Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Cabinette des Hofs, und des Theaters der Residenz; f) die Unterhalts-Kosten sämmtl. zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Güter, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich: g) alle auch nicht erwähnten ordentl. und außerordentl. Hofausgaben, zu deren besonderen Zahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staats-Budget liegt. — Die — ist unveräußerlich, kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen neuen Verbindlichkeiten, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten, beschwert werden. RB. 31. N. 24.

Dem Hof-Etat wird eine vorübergehende Last, nämlich die dermaligen Pensionen im Betrag von 47,800 fl. ab- und auf die Staatskasse übernommen. — Alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hof-Etat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg. RB. 31. N. 24.

Die Zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte sind: zu Carlsruhe: das Residenzschloß mit im Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen. Das Oberstallmeister-Haus und Stallverwaltungs-Gebäude. Die Hof-Baumagazine. Oberhofpredigers-Wohnung. Das Hofkassen- und das Academie-Gebäude mit dem Baupiatz. Die Fasanenmeisters-Wohnung. Zu Scheibenhardt: das Schloß und Kammergut. Zu Stuttensee: das Jagdschloß mit den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken. Der untere Haardtwald (Wildpark.) nebst den Försterhäusern und Gärten zu Eggenstein und Friedrichsthal. In Ettlingen: der Obstgarten mit Zugehörde. In Favorite: Schloß und Park nebst Zugehörde. In Baden: das Schloß mit Zugehörde. In Freiburg: das ehem. gräfl. Sickingische Palais rc. In Badenweiler: das Herrschafthaus mit Zugeh. und Wiesengeländern. In Schwetzingen: Schloß und Garten mit Zugehörungen, das Cassernen- und Kellerei-Gebäude, der Marstall, die Bauaufsehers-Wohnung, Magaz.-Gebäude und Bauhof. In Mannheim: der rechte Flügel des Schloß-Gebäudes u. Schloßgartens.

Hofjagden: nebst dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kirlach und Hambeücken, dem Entenfang in Rintheim: die

Großherzog.
Reviere Berghausen, Carlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Rüppue, Weingarten, Durmersheim, Ettlingen, Daxlanden, Knielingen, Malsch, Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern mit Kaltenbronn u. Gausbach, Huchenfeld, Ispringen. Seehaus, Singen, Stein, Kuppenheim, Gaggenauer Gemeinds-Wald. Ibid.
Grund-Birn. S. Kartoffein.
— -Bücher. S. Vormerkungen.
— -Gülten. S. Gülten.
— -Zinse. S. Bodenzinse.
— -Herren sind accisfrei, wenn sie die Einkommens-Steuee fortbezahlen wollen. RB. 12. N. 2. S. 5.
— —. Deren Conscriptions-Pflichtigkeit. RB. 12. N. 23. S. 131. RB. 12. N. 36. S. 227.
— —. Deren Bestrafung wegen polizeilichen Vergehen durch die Kreisdirektorien (Org.-Ed. Beil. D. §. 9. b.) gehört zur collegialischen Behandlung. RB. 13. N. 10. S. 57.
— —. Aufhebung deren Jurisdictions-Gerechtsame in Criminal- und Civil-, auch Rechts-, Kirchen-, gemeinen Polizei- und Regierungs-Sachen; oder es wird aus dem Grundherrlichkeits-Edict außer Wirkung gesetzt: die §. 14. wegen der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gerechtsame; §. 18. wegen Ernennung zu Pfarr- und Schul-Diensten; §. 19. wegen Jurisdictions-Concurrenz in gemischten Orten; und §. 21. a. wegen der Geundhuldigung. RB. 13. S. 87. 99. 129.
— -Herrn. Das ihnen als Kirchen-Patronen früher zugestandene Präsentations-Recht ist ihnen wieder zurückgegeben, und haben sie solches jedesmal binnen 6 Monaten nach der Eriedigung durch Ernennung aus der Zahl der bereits angestellten Geistlichen oder geprüften und dienstfähig erkannten Candidaten auszuüben RB. 16. N. 3. S. 7.
— —. Neues Rechtsverhältnis; oder Grundherrlichkeits-Edicte. RB. 18. N. 9. S. 53 RB. 19. N. 14 Beilage.
Nota. Sind noch nicht in Wirksamkeit getreten.
— —. Der Gerichtsstand deren Beamten. RB 13. N. 13. S. 71.
— —. Die Rentbeamte der Grundherren sind nicht Staats- sondern Privat-Diener. Die Staatsdiener-Pragmatik findet auf sie eben so wenig ihre Anwendung, als eine eidliche Amtsverpflichtung; wohl aber können die Grundherrn einen Privateid nach §. 3. der Eides-Ordn. fordeen. DAB. 23. N. 48.
— -Herrlichkeit- und Stammguts-Streitsachen sind kanzleisässig, oder gehören in 1ster Instanz vor die Hofgerichte. RB. 12. N. 14. S. 75.
— -Herren erhalten auch selbsten für sich und ihre Familie die Kanzleisässigkeit wieder. RB. 16. N. 3. S 8.
— — erhalten für die aufgehobene Leib-Eigenschafts-Abgabe aus der Staatskasse Entschädigung. RB 20. N. 15. S. 104.
— —. Deren Steuer-Entrichtung geschieht an die Ober-Einnehmereien oder nach ihrem Belieben, die Ortsteuer-Erheber. RB. 15. N. 14. S. 135.
— —. Die Verordn. im RB. 16 N. 26. S. 105. über die Beitragspflicht der Geundherrn zu Gemeindslasten ist einstweilen suspendiet. RB. 17. S 585.

Grund-Herrn sind zu den Straßenbau-Frohnden nach Verhältniß ihres frohnbaren Viehstandes beizuziehen. DAV. 19. S. 805.

— —. Verordn. über die Behandlung der, bei — im Badischen und Großherzogthum Hessen zugleich angesessenen — eintretenden Erbtheilungs-Gantsachen, Particular-Klagen und Urtheils-Vollziehungen. RB. 13. N. 17. S. 95.

S. auch Verfassungs-Urkunde. §. 23.

Grundherrlichkeits-Verfassung. RB. 24. N. 11.

A. Zum ehem. unmittelbaren Reichsadel gehörige Grundherrn: 1) Haben befreiten Gerichtsstand; 2) Antheil an der Landstandschaft; 3) Freie Wahl des Wohnsitzes in den deutschen Bundesstaaten, sofern sie nicht Staatsdiener sind, oder Pensionen aus Staatskassen beziehen; 4) Können, wenn sie dieß bei ihrer Mediatisirung geworden, Staatsbürgerrecht in mehreren Bundesstaaten genießen; 5) Ihre Familienverträge sind dem Souverän zur Bestätigung vorzulegen, und werden dann zur allgemeinen Erkenntniß ꝛc. gebracht; 6) Das Ehrenrecht einer eigenen Uniform, des Kirchengebets, des 8täglichen Trauergeläuts und Einstellung der Tanzmusik beim Tod eines Familienhauptes; 7) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquidirten Gefälle durch ihre Rentbeamten executivisch beitreiben zu lassen; 8) Die niedere Polizei im Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörde, und Geldstrafung für einen solchen begangenen Frevel, vorbehaltlich der Unterordn. unter die amtl. Distrikts-Polizei und des Recurses des Bestraften an das Kreis-Direktorium; 9) Das Recht den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, der Abhör der Gemeinds-Heiligen und Stiftungs- auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der G.-H. subsid. baupflichtig ist, anzuwohnen. Von allen desfallsigen Verfügungen sollen sie Nachricht erhalten. Das Recht der Einsicht jener Rechnungen besonders des Geldetats ehe sie decretirt werden. Ihre Erinnerungen sind soviel möglich zu berücksichtigen, oder ihnen die Gründe dagegen zum weitern Benehmen zu eröffnen. §. 10. 11. 10) Von 3 zu Ortsvorgesetzten zu wählenden Candidaten haben sie einen zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen. 11) Bei Annahme neuer Ortsbürger ist mit ihnen Rücksprache zu nehmen, und über ihre Einwendungen höherer Ausspruch einzuholen. 12) Ihr Verhältniß zur Polizei-Gewalt der Ortsvorgesetzten und Aemter. §. 14. Polizeistrafen können gegen sie nur von den Kreisdirektoren erkannt werden. Bei Einquartierungen sind sie oder ihre Rentbeamten Mitglieder der Einquart.-Commission. Ihre Concurrenz-Quote kann auch im Voraus bestimmt werden. §. 13) In Sachen der willkühr. Gerichtsbarkeit stehen sie unmittelbar unter der Kreisdirektion. Bei den Sterbfällen ritterschaftl. Familienglieder können sie die Verlassenschafts-Abhandlung unter Leitung des Familien-Aeltesten ohne Beiziehung obrigkeitl. Behörden, vornehmen; unter Beobachtung jedoch der für Minderjährige bestehenden Gesetze. §. 15. Ihre Rentbeamten können mit ihrer Zustimmung als Theil.-Commissaire benutzt werden. 14) Forstgerichtsbarkeit wird in ihren wie in den unmittelbaren Landen ausgeübt. Sie können jedoch der Freveltädigung beiwohnen. Die Administration ihrer Waldungen im Umfang ihrer Grundherrschaften mit der Forst- und Jagd-Polizei

zugestanden. Ihre Förster und Rentbeamten sind keine Staatsdiener. 15) Das Patronatrecht und der Schulsatz nach Verordn. v. 28 Dezbr. 1815. 16) Beiträge zu den Gemeindslasten. Die — werden rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes als nicht bürgerliche Einwohner behandelt. Ihre Beitragspflicht kann sich auf keine den 23. Apr. 1807. vorhergegangenen Geldslasten erstrecken, wenn nicht etwaige Rechtstitel gegen sie vorliegen. Künftige Erwerbungen bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten unterworfen. §. 19. Sie tragen also als Besitzer steuerbarer Objecte nur zu Folgendem bei: a. beim Abgang einer privatrechtl. Baupflicht oder des Kirchen-Vermögens zu der dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeit; b. zu den nur für den Ort ausgeschlagenen Kosten für Damm- Fluß- Brücken und Wegbau auserhalb des Orts; c. zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen, welche ihren Besitzungen zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. 17) Zu den Kriegsprästationen haben sie wie andere nicht bürgerl. Einwohner ihre Beiträge zu leisten. 18) Frohndfrei sind ihre Reit- und Wagenpferde, nicht aber ihr Viehstand, den sie zum Ackerbau od. sonstige Gewerbe haben, in Fällen wo nicht bürgerl. Einwohn. zu Gemeindslasten verpflichtet sind. 19) Für ihre Verzichtung auf die Jurisdiction und Ortspolizei, erhalten sie Begünstigung bei Allodificirung ihrer Lehen in Herabsetzung des sonst gesetzl. Tarifs von 25. auf 15. 10. und selbst 5 % auch den Fortbezug der Bürger-Einkaufs-Taxen. Ibidem.

(Diese Bestimmungen über ihre Beitragspflichten zu Gemeindsausgaben sind nun durch die neue Gemeinde-Ordnung §. 57. seq. geändert, welche Bestimmungen jedoch ebenfalls wieder auf dem nächsten Landtag einer Revision oder Modification unterliegen sollen. — Ebenso sind ihre Rechte ad 10. bei Ortsvorgesetzten-Wahlen und 11. Annahme neuer Bürger durch die neue GO. § 11. u. BAG. §. 15. näher bestimmt.)

B. Die früher schon mittelbare —, haben wie Erstere befreiten Gerichtsstand. Antheil an der Landstandschaft. Eigene Uniform. Executions-Gewalt für ihre liquide Gefäll-Ausstände. Gleiche Rechte wie Erstere in Absicht der niedern Polizei in ihren Wohnungen und der Vogt- und Ruggerichte. Gleiche Rechte an jenen bei Bürgerannahmen. Bei Einquartirungen. Das Patronatrecht und den Schulsatz. Gleiche Rechte in Absicht der Besteuerung und Beitrags zu den Gemeindslasten und Kriegs-Prästationen, auch Allodification ihrer Lehen. Bei Vogtwahlen können sie gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen machen, worüber eintretendenfalls die höhere Stelle entscheidet.

Grundherrn. Da nach §. 15. des grundherrl. Edicts die — in Sachen der willkührl. Gerichtsbarkeit den Kreisdirect. unmittelbar untergeben sind, so sind zu den von letztem zu behandelnden Geschäften namentl. bei Verpfändungen, die Ausfertigung der Obligation bei den Kreisdirektorien nachzusuchen, und von dem Anleiher die im LRS. 2127. a. geordnete Vorlagen zu machen; die Ermächtigung der Ehegattin eines Grundherrn aber zu Eingehung der Sammtverbindlichkeit bei dem betr. Hofgericht einzuholen. GAB. 28. N. 17. 21.

Grundherrlichkeits-Verfaſſung.

Die Zulaſſung der — und ihrer Bevollmächtigten zur Abhör von Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen betreff. Die Abhör ſolcher Rechnungen findet in der Regel im Amtsſitz ſtatt. Von der zur Einſicht während der vorgeſchriebenen 14 Tage geſchehenen Auflegung iſt der Grundherrſchaft oder ihren Bevollmächtigten Nachricht zu geben und dieß zu beurkunden. Die Bemerkungen ſind den Amts-Reviſoraten einzuſenden. Ueber die Beantwortungen ſind die — mitanzuhören. Friſt von 14 Tagen zu hören, und auf Begehren iſt Abſchrift des Rechnungsbeſcheids gegen die Gebühr mitzutheilen. MAV. 24. N. 78.

—. Mit den vormals Reichsunmittelbaren — muß von Aufnahme weiblichen Orts- oder Schutzbürgerinnen Rückſprache genommen werden. DAV. 25. N. 102. CAV. 25. N. 102.

— Freiherr v. Oſtein Dalberg hat auf das Patronat und die grundherrlichen Rechte der Herrſchaft Stein mit dazu gehörigen Höfen ꝛc. verzichtet, und iſt dieſe Grundherrſchaft an Baden abgetreten. RV. 25. N. 7.

—. Verzeichniß der — zur Wahl der 1ten Kammer der Stände-Verſammlung geeigneten. RV. 30. N. 18.

—. S. Gerichtsbarkeit. Kanzleifäſſigkeit.
S. a. Schulhausbauten.

Grund- und Pfandbücher. Die Einführung der — über den ganzen Schwetzinger Haardwald, welcher hinſichtlich der darauf ruhenden Berechtigungen der 7 Haardgemeinden ein Ganzes bildet, iſt dem Amts-Reviſorat Schwetzingen übertragen, und der Dürrhof im Bez.-Amt Wertheim in dieſer Beziehung dem Ortsgericht zu Rauenberg zugewieſen. RV. 30 N. 7.

— —. Der §. 39. lit. d. des Org.-Ed. v. 1809. welcher den Amts-Reviſoraten die Führung eigener — über die zu keiner Orts-Gemarkung gehörigen Liegenſchaften zuweiſt, iſt aufgehoben, und die Führung ſolcher den nächſtgelegenen geeigneten Orts-Gerichten übertragen, und ſollen darüber auf Koſten der Eigenthümer beſondere Bücher gehalten werden. Die Ortsgerichte erhalten jeweils die geſetzliche Erkenn- und Gewähr-Gebühren. RV. 31. N. 2.

Frühere Verordn. (jetzt aufgehoben.) DAV. 27. N. 5. CAV. 27. N. 1.

— —. Auch bei Pfandbuchs-Erneuerungen, wenn ſie von Theil.-Commiſſairen geſchieht, iſt die geordnete Fiſci-Gebühr für die Amtskaſſe anzurechnen. DAV. 27. N. 60. MAV. 27. N. 67.

— —, neue, ſind ebenſo wie die Grundbücher vom Amt zu pharaphiren. CAV. 27. N. 103. MAV. 27. N. 100.

— —. Behufs deren richtiger Führung ſollen durch die Amtsreviſoraten bei allen Erbtheilungen, wo Liegenſchaften vorkommen, und bei allen Vermögens-Uebergaben auf Koſten der Erben, den Ortsgerichten vidimirte Auszüge aus den Looszetteln, welche nur die Bezeichnung der Liegenſchaft nach Lage, Maas und Beſorchung, den Namen des bisherigen wie des neuen Eigenthümers u. das Datum des Uebergangs zu enthalten haben, ausgeſtellt werden. MAV. 25. N. 61.

Grund-Zinsen. S. Ablösung. Beraine.
—-Steuer. S. Steuer.
—-Verfassung des Adels. S. Adel.
Gülten, Bodenzinsen, Drittelspflichtigkeit, deren Ablösung und Normen. RB. 20. N. 15. S. 109.
— und Zinse, deren Ablösungs-Capital. S. Vorzugsrecht. Lehen.
Das Ab- und Zuschreiben hört auf. S. Steuer.
S auch Bodenzinse, Beraine, Drittelspflichtigkeit. Ablösung.
Güter-Gemeinschaft, neu gesetzliche, was sie mit sich bringe, nehmlich: daß außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrnuß*) beider Ehegatten dahin fällt, dagegen der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schuldenbeiträge gesichert, ihr die Hälfte an der Errungenschaft und die Erlaubniß gegeben ist, nach aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, sich derselben zu entschlagen. 1. Einf.-Ed. §. 12. N. 1.
— — tritt bei allen ältern d. h. vor dem Jahr 1810 bestandenen Ehen in obengedachter Masse nach dem 1. Jan. 1812 ein, wenn nicht durch einen Ehe-Vertrag ein anderes regulirt worden. Ibidem. N. 3.
— —. Das Verhalten älterer Eheleute, deren eines die jetzige — nicht annehmen wollte. RB. 10. N. 32. S. 253.
— —. ad LRS. 1401. 1433 Erbgleichstellungs-Gelder fallen in die —, wenn der einbringende Ehegatte schon vor Schließung der Ehe damit ausgewiesen war, daher solche als ein Activum nun zur Fahrniß gehören. Wenn aber erst während der Ehe ein Ehegatte für mitgebrachtes oder indeß angefallenes Miteigenthum an Liegenschaft, mit Erbgleichstellungs-Geldern ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an Liegenschaft als unbewegliches Gut in die Ehe gebracht, und dieserhalb Ersatz zu fordern; es wäre denn, daß ein Ehegatte, nach ausdrücklicher Verordnung des Erblassers für seinen Antheil an Liegenschaft, mit einem bestimmten Geldbetrag ausgewiesen werden sollte.**) RB. 19. N. 2. S. 6.
— —, LRS. 1525, 1526, 1865, 1868, 1390, 1399. allgemeine Rechtsbelehrung darüber, wie weit früher bestandene — in die jetzig gesetzliche Fahrniß-Gemeinschaft übergehe, oder damit bestehe. RB. 10. N. 26. S. 205.
— —, LRS. 1399. 1525. Wo sie nämlich zwischen Eheleuten vorher bestand, gieng damit auch für jeden Theil die Hälfte in die neue Güter- oder Fahrniß-Gemeinschaft über, weil das Gesetz einen wirklich gewesenen Rechtszustand nicht aufhebt, sondern nur nicht fortwirken läßt. RB. 12. N. 10. S. 57.
— —, eheliche, LRS. 1393. a. welcher die ehelichen Vermögens-Verhältnisse des Adels besonders feststellt, ist aufgehoben. Sie unterliegen von nun an den allgemeinen Landesgesetzen. — In Beziehung auf Stamm-

*) Daß unter die Fahrnuß auch Activa oder Schuldforderungen rc. gerechnet werden, ist aus LRS. 529. rc. zu entnehmen.

**) Hieraus ergiebt sich, daß auch einbringende Kaufschillinge von früher verkauften Liegenschaften in die Gemeinschaft fallen. Ferner, daß der LRS. 883. hiernach keine Anwendung findet.

Güter-Gemeinschaft.
und Lehen-Güter bleiben die gesetzl. Bestimmungen des LR. Buch 2. Tit. 2. Cap. 5. und das Lehen-Edict in Kraft. — Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehenguts-Besitzers nach den LRS. 745. a. und 738. a. zur Nutznießung zugewiesen ist, den im Satz 1535. a. zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß, falls Ehe- oder Stammguts-Verträge nicht ein Anderes bestimmen, der Mehrbetrag aus dem Stamm- oder Lehenguts-Ertrag ergänzt werden; doch darf diese Ergänzung die Hälfte der vom Ehemann genossenen reinen Stammguts-Rente nicht übersteigen. Auf vor Erscheinen dieses Gesetzes geschlossenen Ehen, findet dasselbe keine Anwendung. RB. 31. N. 30.

— —, ad LRS. 1443. u. 1445. Bei einer gerichtl. Vermögens-Absonderung ist der hier vorgeschriebene Anschlag des Urtheils an der gewöhnlichen Verkündigungs-Tafel des Amts nothwendig, die Einrückung in das Anzeigeblatt aber dem Ermessen anheimgegeben. Bei gewöhnlichen Trennungen durch Tod, Ehescheidung ꝛc. bedarf es einer öffentl. Bekanntmachung nicht. DAB. 28. N. 25. FAB. 28. N. 25.

Gutachten, ärztliches. S. Aerzte.

Gutwägen. Die übertriebenen Lasten, und das allzubreite Laden der Frachtwägen, und das Anhängen von mehr als einem leeren Wagen mit abgenommener Deichsel, eines leichten Wägeleins oder Kutsche ist verboten bei 3 Rthlr. Strafe, und dürfen auf ebener Straße nicht mehr als 8 Pferde an den Frachtwägen geführt werden. DAB. 26. N. 67. FAB. 26. N. 64. CAB. 26. N. 61. 64. MAB. 26. N. 63. FAB. 28. N. 44.

Das Anhängen ohne abgenommene Deichsel, mag dann passiren, wenn solche nach Abnahme des sogenannten Reihbretts unter den Frachtwagen geschoben wird. FAB. 28. N. 90. CAB. 28. N. 44. MAB. 28. N. 96. CAB. 33. N. 91.

Bei Lastwagen mit 6 zölligen Radfelgen, deren Frachten jedoch nie über 160 Centner betragen darf, sind in den Monaten November bis Februar noch 2 weitere, also im ganzen 10 Pferde gestattet. CAB. 28. N. 42. MAB. 28. N. 41.

Gymnasysten. Verbot des Besuchens der Wirths- und Kaffeehäuser im Orte, auch des Tabakrauchens. FAB. 19. S. 823. CAB. 19. S. 507. MAB. 19. S. 529. DAB. 19. S. 857.

Gyps-Grube, auf die Entdeckung einer ergiebigen guten zwischen Weinheim und Freiburg ist ein Prämium von 100—150 fl. gesetzt. FAB. 12. S. 1038.

H.

Haber. Handel damit ist ledigen Bauern-Söhnen und Knechten bei Confiscationsstrafe verboten. FAB. 18. S. 413.

Hagelschlag. S. Collecten.

—, den durch — beschädigten Gemeinden sind Collecten gestattet und resp. angeordnet. DAB. 22. S. 395.

Halb-Nothzucht. Wenn sie erschwerende Umstände im Geleit hat, z. B. Ehebruch, gewaltsame Erzwingung der That, wird nach dem Haupt-Verbrechen z. B. im letzteen Fall als wahre Nothzucht mit einer Steaf-Schärfung nach §. 95. des Straf-Edicts gerichtet. RB. 12. N. 20. Beil. §. 58 ad (60.)

Handbuch, das im Jahr 1814 erschienene, ist ohne Censur heeausgekommen. RB. 15. N. 1. S. 1.

Handel. Die Königlich Würtemhergische Retoession-Maßeegeln in Handeissachen, weeden gegen Baden aufgehoben. FRB. 12. S. 529.

— mit Schafen und Kälbern ist ledigen Bauers-Söhnen und Knechten verboten. FRB. 17. S. 997.

Ebenso der Handel mit Haber. S. oben.

—, dee — mit Hanf, ist nicht mehe blos auf die Seiler beschränkt. RB. 15. N. 6. S. 39.

— mit Schwarzwälder Uhren ist gar nicht beschränkt; die Händlee sollen sich jedoch der Reparation andeeee Uhren enthalten. FRB 13. S. 145.

— mit Sensen, Sicheln und Wetzsteinen. Es wied gewünscht, daß dieser Handel mehe von geoßheezoglichen Unterthanen betrieben weeden möchte. FRB. 17. S 850.

— s- und Commissions-Artikel düefen blos von wieklichen ansässigen Handelsleuten geführet weeden. CRB. 11. S. 495.

— mit Thee, Wurzeln und Kräutern ist den Fremden im Land verboten. Die Inländer sollen auf Empfehlung des Physikats einen amtlichen Erlaubnißschein auswirken. MRB. 16. S. 441.

— mit Getreide und Kartoffeln. S. Getreide.

— s-Verkehr mit Kartoffeln ist wieder freigegeben. RB. 18. N 5. S. 26.

—. Jeder Reisende für ein auswärtiges Handlungs-Haus oder Fabeik muß, bei Strafe des 5 fachen Beteags für 11 fl. ein auf 1 Jahr geltendes Patent lösen. RB. 25. N. 5. DRB 25. N. 32.

Ist auf baierische Reisende vor dee Hand nicht anwendbar. RB 33. N. 14.

Untee solche Reisende gehöeen auch Pränumeeanten-Sammlee von Kupferstichen, Lithogeaphien und liteearischen Werken der Ausländee. CRB. 33. N. 71. DRB 33. N. 88. FRB. 33. N. 72.

Obiges Patent beeechtigt den Reisenden nur zu Anbietungen, Beeweisungen von Musteen, und Bestellungs-Aufnahmen, keineswegs zum Absatz mit sich führender Waaeen; was expeess in dem Patent ausgedeückt werden solle. CRB. 30. N. 69. FRB. 27. N. 41. FRB. 30. N. 71. MRB. 30. N. 74.

—. Dee Hausir- — mit Nägeln ist eingeboten. FRB. 28. N. 44.

Ebenso der Hausir- — mit Eisenwaaren. DRB. 32. N. 33.

—. Der — mit Schwarz-Nägeln ist nicht nur den Kaufleuten und Krämern in der ehemal. Obeerhein. Peovinz; sondern auch die Ausstellung von Hausir-Bewilligung hiezu für den Bewohner des Schwaezwalds ist veeboten. FRB. 33. N. 15.

— mit Wein. S. Weinhandel.

— s-Leute. Vorbereitung einer Verkündigungsanstalt. Jeder wechselfähige

Handels-Leute.

Handelsmann soll von dem Ministerium des Innern patentisirt seyn. RB. 12. N. 20. S 112.

— —. Offenkundigkeit deren Rechtsgeschäften. (S. ältere V. RB. 12. N. 22.)

Neuere Bestimmung: 1) Zur Kundbarmachung der nachbenannten Rechts-Geschäfte der — werden solche theils in ein bei dem Amtsrevisorat zu haltendes offenes Buch eingetragen, theils durch die öffentl. Blätter bekannt gemacht: als: a. Die Ermächtigungs-Urkunden für Gewaltsentlassene Minderjährige, zum Betrieb des Handels n. LR. Anh. S. 2. oder zur Unternehmung eines einzelnen Handelsgeschäfts. LR. Anh. S. 3. b. Die Auszüge aus den Gesellschafts-Verträgen der offenen und vertrauten Gesellschaften nach LR. Anh. S. 42—44. und alle spätern abändernde Gedinge, wie jede Fortsetzung nach Ablauf der verabredeten Zeit, jede frühere Auflösung, jede Veränderung der Gesellschaft, jeder Austritt eines Mitglieds, jede Abänderung des Handels-Namens. LR. Anh. S. 46. c. Die Gesellschafts-Verträge unbenannter Gesellschaften nebst der Staats-Genehmigung. S. 42—45. soweit nicht mit dieser die Bekanntmachung im RB. erfolgt. d. Die Urtheile auf Vermdg.-Absonderung, Ehescheidung od. Trennung von Tisch u. Bett zweier Ehegatten, von welchen der Eine Handlung hat. LR. S. 1445. u. Anh. S 66. e. Die Auszüge aus jedem Ehe-Contract derselben nach LR. Anh. S. 67. sowie aus den Eheverträgen solcher, die sich auf gesondeet Gut oder bewidmete Ehe geheurathet, und wovon der Eine eest nach der Heirath eine Handlung angefangen, Anh. S. 69. Die Betheiligten haben die Eintragung nachzusuchen. ad e. im eesten Fall der Amts-Revisor selbst zu besorgen.

2) In den Anzeigeblättern ist zu verkünden: von den Aemtcen: a. die gerichtl. Erklärung des Ausbruchs des Zahlungs-Unvermögens LR. Anh S. 208. b. Die Urtheile über leichtsinnige oder boshafte Zahlungs-Flüchtigkeit LR. Anh. S. 256. u. 263. c. Der Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmannes um Wiedeebefähigung. LR. Anh. S. 265. d. die eechtspolizeiichen Erkenntnisse übee die Wiederbefähigung Zahlungsunvermögend gewordener Handelsieute. LR. Anh. S. 267.

3) Die Eintragunaen geschehen in das Buch desjenigen Amtsrevisorats, in dessen Bezirk die Handlung besteht, oder wenn diese in mehreren Bezirken ist, auch in jedes dieser Bücher. RB. 27. N. 19. DAB. 27. N. 70. MAB. 27. N. 86.

Nicht nur öffentliche sondern auch Privat-Urkunden über Handels-Gesellschaften und andere Verträge sind zum Eintrage in das Offenkundigkeits-Buch geeignet. MAB. 28. N. 49.

— -Artikel. Im Badischen erzeugte, und in die Schweiz verführt werdende — als: Wein, Getraide, Leinewand, Baumwollentücher, Leder und Oehl bedürfen von den Orts-Vorgesetzten ausgestellte, und von den Bez.-Aemtern mit Unterschrift und Siegel legalisirte Ursprungsscheine, welche übeigens unentgeldlich auszustellen sind. RB. 22. N. 13. S. 59.

Händler, Materialien-, S. Materialien-Händler.

S. a. Juden. Staatsvertrag. Frankfurt. Material-Waaren. Schießpulver. Doubiirte Waaren. Fabriken.

Handgelübde. Den Stadt- und Ortsgerichten steht in Streitigkeiten, deren Entscheidung zu ihrer Competenz gehört, die Befugniß zu, Handgelübde aufzulegen und abzunehmen; worüber jedesmal ein von dem Vergelübdeten, dem Ortsvorsteher und Gerichtschreiber zu unterzeichnendes Protocoll, welches die handgelübdl. betheuerte Thatsache, und daß die Abnahme Eidesordnungsmäßig geschehen seye, enthalten muß, aufzunehmen ist. DAB. 30. N. 40. FAB 30. N. 35. CAB. 30. N. 28. MAB. 30. N. 29. 30.

Handschuhe. Das Hausiren ist in Städten, wo sich Seckler befinden, nur mit Gemsledernen erlaubt. FAB. 17. S. 937.

Handwerke. Die Ausübung gehörig erlernter — ist den beurlaubten Soldaten, welche über 21 Jahr alt das erste Dienst-Jahr zurückgelegt haben, an dem Ort, wo sie angebohrnes Schutz- oder Ortsbürgerrecht anzusprechen haben, falls sie unverheirathet sind, und nicht als Ortsbürger oder Hintersassen angenommen werden können, als Genossen, d. h. ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen gestattet, und stehen sie dann in dieser Beziehung unter der Civil-Obrigkeit. CAB. 25. N. 98. 99. DAB. 25. N. 100. FAB. 25. N. 103. MAB 25. N. 97.

—. Von allen von den Aemtern an beurlaubte Soldaten, welche in obigem Fall sind, ergehenden Zurechtweisungen und Strafen ist dem Regiments-Commando jedesmal Nachricht zu geben. DAB. 29. N. 86.

—. Den Söhnen der Werkmeister, welche weder das Meisterrecht erworben, noch das angeborne Bürgerrecht angetreten haben, darf nicht erlaubt werden, Verträge über Bauführungen abzuschließen, oder solche aufzuführen. DAB. 27. N. 67.

— s-Gesellen. Fremden darf der Eintritt ins Land nur gestattet werden, wenn sie eine Baarschaft von wenigstens 4 fl. oder ein Zeugniß eines inländischen Meisters über zum Voraus zugesicherte Aufnahme, oder von inländischen Verwandten über zugesichert hinlängl. Unterstützung vorweisen können. — Jeder fremde — der 4 Wochen lang ohne Arbeit auf seinem Handwerk im Land herum zieht, und sich nicht über ernstliche aber vergebliche Bewerbung ausweisen kann, ist über die Gränze in seine Heimath zurückzuweisen, und der Heimathsbehörde Nachricht zu geben. RB. 29. N. 10. FAB. 31. N. 71. MAB. 29. N. 41.

— s-Pursche. Wenn diese wegen Bettelns bestraft werden, soll dieses, und worin die Strafe bestanden in ihrem Wanderbuch bemerkt werden. DAB. 27. N. 71.

— —. Keinem Fremden ist der Eintritt in die k. k. Oesterreich. Provinzen gestattet. DAB. 31. N. 75.

— s-Lehrjungen, armen, soll das Aufding- und Ledigsprech-Geld nachgelassen werden. CAB. 11. S. 484.

Auch den Juden-Knaben. MAB. 13. S. 406.

—. Die Nachlaß-Gesuche armer Lehrjungen von Aufding- und Ledigsprech-Geldern sollen in eine Quartal-Consignation gebracht, und sonach dem Directorium vorgelegt werden. FAB. 17. S. 585.

— s-Gesellen und Fabrik-Arbeiter sollen zu ihrer Aufnahme einen Schein von dem Polizeibureau vorweisen. Freib. Stadtdirektion. FAB. 12. S. 94.

Handwerks-Gesellen. Keiner darf die Fertigung einer neuen oder Ausbesserung einer alten für sich übernehmen, sondern allein die Meister sind hiezu berechtigt. Carlsr. Stadtamt. CAB. 11. S. 309. CAB. 15. S. 81. DAB. 21. S 499.

— — dürfen, um als solche zu passieen, an ihre Mitgesellen keinerlei Gebühren bezahlen. RB. 20. N. 7. S. 36.

— —, aus Frankreich kommende, denselben soll von diesseitigen keine Zeche oder Geld erpreßt, sondern auf das Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, daß sie das Gewerb gehörig erlernt, sie ohne weitere Taxen oder Strafe als Gesellen aufgenommen werden. RB. 21. N. 10. S. 73.

Handwerker. Die Meister aller Zünfte dürfen soviel Gesellen oder Knechte in Arbeit nehmen, als sie beschäftigen können. RB 14. N. 21. S. 143.

— haben ihre Gesellen ꝛc. mit Vorlegung des Wanderbuchs gleich bei der Polizei anzuzeigen. CAB. 15. S. 81.

Handwerk. Taglöhne der Zimmerleute, Steinhauer und Maurer, auch ihrer Gesellen. S. Taglöhne. FAB. 21. S. 65 und 353.

S. a. Wanderbücher. Krätze. Invaliden. Wanderer. Zunftsachen. Meisterrecht und Meisterstück.

Hanf-Handel. S. Handel.

—-Reibmühlen sollen vor dem Gebrauch im Spätjahr durch die Ortsvorgesetzten untersucht und gut hergestellt, auch zu diesem Geschäft nur erwachsene Leute gebraucht werden. FAB. 16. S. 162. CAB. 16. S. 71. MAB. 16. S. 29 33. DAB 16. S. 109.

Hanfdörren. Das — ist in den Wohnungen streng zu verbieten bei einer arbiträren Strafe von 30 kr. bis 5 fl. FAB. 31. N. 86. FAB. 31. N. 100. CAB. 31. N. 104.

Hauderer dürfen mit Extrapost angekommene Passagiers in den ersten 48 Stunden nicht weiter zu einer Poststation, und nur auf einer Nebenroute an einen Ort verführen, wo nicht eine Poststation ist. CAB. 12. S. 623. DAB. 12. N. 47.

Haupt-Recht. S. Abgaben.

—-Zoller. Deren Dienstobliegenheit und Caution. RB. 12. N. 6. S. 30 34.

Häuser-Bau in isolirten Waldgegenden ist verboten. RB. 19. N. 6. S. 25.

—. Neuerbaute —, neuaufgesetzte Stockwerke oder Anbau sollen in Carlsruhe nicht bewohnt werden, bis sie von polizeiamtlicher Commission bewohnbar erklärt sind. RB. 17. N. 8. S. 25.

—. Abschätzer neuer — zur Steuer. Die Steuerperäquatoren haben den Betheiligten zu eröffnen, daß sie bei allenfallsiger Beschwerde über die Taxation den Recurs binnen 4 Wochen vom Tag der Eröffnung an bei dem Kreisdirectorium einzureichen haben. DAB. 21. S. 223. CAB. 21. S. 207.

Haus-Copulationen unterliegen dem in der Taxordnung vorgeschriebenen Tax.

—-Taufen aber bedürfen keiner Dispensation, und unterliegen keiner Taxe in folgenden Fällen: a. in den Monaten December, Januar, Februar und März; b. zu jeder Jahreszeit, wenn das Kind zur Kirche in einen andern Ort gebracht werden müßte; c. wenn bei ungünstiger Witterung ein von armen und selbst von reichen Eltern erzeugtes und nach Zeugniß de

Haus-Taufen.
Hebarztes oder der Hebamme mit einer bedeutenden Schwäche behaftetes Kind zu taufen ist. RAB. 17. S. 9.
— —. Die Taxen sind von den Domänen-Verwaltungen zu erheben. FAB. 17. S. 446.
— —. Außer den genannten Fällen muß von allen im Haus getauften Kindern die Taxe mit 2 fl. bezahlt werden. — Eine Dispensations-Einholung von den Aemtern ist nicht nöthig, sondern die — sind von den Pfarrämtern nur zu notiren, und alle Vierteljahr das Verzeichniß darüber den Aemtern zur Erhebung dieser Taxen mit den übrigen Sporteln zu übergeben. RAB. 33. N. 49. FAB. 33. N. 44.
—-Lehrer oder Hofmeister. S. Lehrer.
—-Zins, der von den Gemeinden des Amts Durlach für den Beamten geleistete Beitrag ist denselben abgenommen worden. CAB. 18. S. 527.
—-Reparaturen. S. Gebäude, herrschaftliche.
S. a. Bauen.
Haus Baden, das Erbfolgerecht. S. Baden.
Hausiren. Neue — und zugleich Zusammenstellung der frühern Verordnungen. RB. 15. N. 17. RB. 16. N. 13
Ueber den Hausir-Handel. RB. 21. N. 6. S. 45.
Wer ohne — oder über seine Erlaubnißzeit hausirt, oder die Erlaubniß überschreitet, wird je nach Umständen mit 5—25 fl. bestraft, im Wiederholungsfall doppelt, und kann dabei ein Fremder über die Grenze, ein Inländer in seine Heimath gewiesen werden. §. 1. 2. 7. 10. — Material- und Spezerei-Waaren, chemische Präparate, einfach oder zusammengesetzte Arzneien für Menschen oder Thiere, Lieder oder Druckschriften, als womit alles Hausiren verboten ist, werden confiscirt neben weiterer Strafe, und Ausländer noch über die Grenze gebracht. — Das Uebertragen der —-Erlaubniß an eine andere Person wird gleichfalls an beiden Theilen bestraft. Uebertretung von Zoll- und Accis-Gesetzen werden noch besonders abgeurtheilt und bestraft. §. 11. — Das Anbieten von Waaren blos mit Mustern ist nicht verboten, wenn nicht zugleich Waaren mit herumgeführt, oder diese hie und da zum Absatz aufgestellt werden. §. 4. — Beamte sollen sich genau an die Hausir-Ordnung halten. §. 8. — Denuncianten erhalten 1/3 der wirklich bezahlten Strafe. §. 12. — Das Hausiren während der Dauer eines Markts ist untersagt. Ibid. S. 48. — Außer solcher Zeit können Erlaubnisse zum Hausiren ertheilen: a. Bezirks-Aemter; den Unterthanen für die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, in dem Bezirksamt und in den benachbarten Aemtern. § 4. — Fremden — mit Teppichen, Handschuhen, Citronen, Pomeranzen, Strohfabrikaten, Regenschirmen, Steck- und Nähnadeln. Ibid. — b. die Kreisdirectorien inländischen Handelsleuten, auf eine bestimmte Zeit und in Städten mit solchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden. Dann Samenhändlern ohne Beschränkung.
—. Außer obigen können den Ausländern —-Erlaubnißscheine nur von den Ministerien ertheilt werden. Ibidem.

Hausir-Erlaubniß-Nachsuchende,] müssen sich über ihre Heimath, Handels- oder Gewerbsbefugnisse und Leumund ausweisen.

— — zum — können die Aemter an die in ihrem Bezirk gelegenen Fabrikbesitzer für ihre Industrieprodukte nach Maßgabe solcher Fabrikation auf gewisse Zeit ertheilen. — Die Fabrikate müssen an beiden Enden gestempelt, und diese Stempel auf dem Hausirschein aufgedruckt werden. RB 21. N. 6. S. 49. 50.

— mit gewöhnlichen Landesprodukten, als Markt-Victualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Stauden und dergl. Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern und dergl. ist nicht verboten. Ibid. S. 48.

—-Sporteln sind zu erheben von Aemtern: incl. 3 kr. St. — 9 kr. Von den Ausländern noch extra: Tax täglich 12 kr. — Von den Kreisdirectorien incl. 6 kr. St. 18 kr. und Tax wie oben 18 kr. — Von dem Ministerio 36 kr. und Tax tägl. 24 kr. Ibid.

—. Frühere Verordnung FAB. 15. N. 98. über den Ansatz der Strafe nach dem Werth der verhausirten Waaren. — FAB. 15. N. 100. wegen den fremden Thee-Krämern. — FAB. 16. N. 16. DAB. 16. S. 157. 878. Juden. — FAB. 13. N. 35. S. 351. Druckschriften. — FAB. 16. S. 181. Von den Kreisdirectorien zu erhebende Amtsberichte. — CAB. 16. S. 173. MAB. 16. S. 101 u. 117. mit selbst erzieltem Branntwein bis auf 1 Bouteille erlaubt. — FAB. 17. S. 197. Unterschrift des —-Scheins von dem Beamten. — FAB. 17. S. 153. Halbjährige Vorlegung der Tabellen von den Aemtern. — FAB. 16. S. 397. FAB. 20. S 97. wegen Schwarzwälder Produkten. — CAB. 15. S 237. wegen Bücher- und Bilderhändlern. — DAB. 17. S. 603. wegen verbotener Ertheilung an nicht angesessene Italiener. — DAB. 20 S. 148. MAB 20. S. 129. Verhinderung der Unterschleife. — FAB. 12. S. 657. wegen Krämer, Bilder- und Liederhändler. — FAB. 17. S. 901. FAB. 19. N. 103. FAB. 20. S. 153. CAB. 20. S. 97. wegen Stempelns der Fabrikate. — FAB. 18 N. 38. 40. wegen Verbot fremder Arzneien, und sind keine Eingangsbollet zu geben. — FAB. 20. S. 665. Verbot mit schädlichen Büchern. — FAB. 17. S. 199. Ausstellung und Unterschrift der Scheine von den Beamten selbst.

—. Fremden Krämern, die mit Material-Waaren durch das Land gehen wollen, sollen solche gleich beim Eintritt ins Land versiegelt werden. RB 18. N. 18. S 60.

— der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer. S. Gewerbe.

—. Die Behandlung der ausländischen Hausirer in Hinsicht der Controlle ihrer Zollschuldigkeit. CAB. 14. S. 415.

—. S. Lumpen-Samm'en.

—-Handel der Ausländer mit Eisenwaaren, Sicheln, Sensen ꝛc. wenn sie nicht ein Hausir-Patent besitzen, ist nicht zu gestatten, und gegen dieselbe nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren. DAB. 23. N. 30.

—. Erläuterung d. V. v. 21. Decbr. 1817. Der §. 6. gestattet das — mit denjenigen Fabrikaten des Schwarzwalds, welche sonst von Handelsleuten in Städten gehalten werden', und schließt auch das Hausiren in Dörfern nicht aus. FAB. 27. N. 33.

Hausiren. Die V. v. J. 1820 ist auf alle herumziehende Gewerbsleute, als: Spengler, Bürstenmacher, Korbflechter, Wurzelgraber ꝛc., einschließlich der Scheurenkrämer anwendbar; nicht aber auf legitime Hausirer namentlich der Schwarzwälder und mit Patent Versehener. DAB. 29. N. 67.

—. Den Ausländern wird die Hausirbewilligung nur von dem Großh. Ministerio ertheilt. DAB. 30. N. 98.

—. Ausländer sollen mit ihren Gesuchen abgewiesen und nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn der nachgesuchte Handel kein Gegenstand eines regelmäßigen Handels oder Gewerbsbetriebs im Großherzogthum ist, oder der Gegenstand das Interesse der Künste und Wissenschaft betrifft, wie z. B. Stücke für Naturalien-Cabinette. DAB. 31. N. 15. FAB. 31. N. 21.

—. Die Beschränkung des —-Handels mit Schweinen für Inländer ist zurückgenommen mit dem, daß für diese das Hausiren mit Schweinen auch ohne Lösung eines Erlaubnißscheins gestattet seye. FAB. 31. N. 91.

—. Das — mit Regen- oder Sonnenschirmen, Strohfabrikaten, Steck- und Nähnadeln, Teppichen, Handschuhen, Citronen und Pomeranzen soll von denen Aemtern nur im Interesse des Bezirks und nur da gestattet werden, wo nicht schon durch angesessene Kaufleute das Bedürfniß des Publikums hinlänglich gedeckt ist. DAB. 32. N. 73. FAB. 32. N. 75.

S. a. Branntwein. Handel.

Hebammen. Keine darf sich, ohne durch Krankheit oder einen wirklichen Geburtsfall gehindert zu seyn, der gesetzmäßigen Hebammen-Visitation bei Strafe von 4 fl. entziehen. FAB 12. S. 782.

—, Wahl hat in Gegenwart des Physicats und Pfarramts zu geschehen. Nur wer die erforderlichen Geistes- und Körperkräfte besitzt, lesen und schreiben kann, auch Unterrichtsfähig, ist wählbar. Ibid.

— sind für sich und ihrem Ehemann von Personal-Frohnden frei, und müssen ein Wartgeld von wenigstens 8 fl. oder deren Werth von der Gemeinde beziehen, neben einer Belohnung für ihre jedesmalige Dienstleistung. Ibid.

—. Jeder derselben wird aller Eingriff in die Geburtshülfe bei 5 fl. Strafe verboten; sie erhalten, auch wenn sie von eigensinnigen Weibern nicht beigezogen wurden, doch die taxmäßige Gebühr. Ibid.

—. Ortsvorgesetzte, welche Aster-Hebammen begünstigen, fallen in eine Geldbuße von 10 fl. Ibid.

— ist vorzüglich verboten, eine Mißgeburt, ohne sie dem Physicat gezeigt zu haben, zu begraben oder gar tödten zu wollen. Ibid. u. MAB. 15. S. 197.

—. Die Vorgesetzten sollen denselben das bestimmte Wartgeld, das wenigstens 8 fl betragen muß, stets zu rechter Zeit und baar verabfolgen lassen. FAB. 15. S. 1245. MAB. 11. S. 49. MAB. 15. S. 197.

— erhalten für den Gang zum Prüfungsort 45 kr. von der Gemeinde, und sollen, wenn er über zwei Stunden ist, durch Frohndfuhren dahin gebracht werden. MAB. 15. S. 197. FAB. 18. S. 369. DAB. 18. S. 431.

—. Denselben ist die Behandlung und Ankleidung der Verstorbenen bei 10 fl. Strafe verboten. MAB. 15. S. 197.

— dürfen nur im Nothfall militärische Einquartirung erhalten. Ibidem.

—-Tax für ihre Verrichtungen. Ibid.

Hebammen. Diese Kunstausübung soll nur von geprüften vorgenommen u. Contraventions-Fälle bestraft werden. FAB. 17. S. 277. DAB. 17. S. 335.
—. Wenn in Nothfällen sonst erfahrne Weiber beigezogen werden müssen, sollen doch gleich die geordneten Hebammen oder Hebarzt benachrichtigt werden. DAB. 17. S. 335.
— sollen die Gebährenden nicht nach dem Vater des Kindes befragen. FAB. 11. N. 34 S. 297. DAB. 11. N. 18.
—, Hebarzt. S. Kindbetterinnen.
—. Erhöhung der Prämien. Das erste Präm. ist von 1 auf 2 fl., und das zweite von 30 kr. auf 1 fl. erhöht. CAB. 24. N. 84.
—. Es sollen dazu keine gewählt oder in Unterricht geschickt werden, welche ihr 30stes Jahr schon zurückgelegt haben, und die nöthigen körperlichen und intellectuelle Fähigkeiten nicht besitzen. FAB. 25. N. 10.
— sind durchgehends auch von allen Staats- und Gemeindsdiensten Frohndfrei. DAB. 26. N. 7. DAB. 28 N 22.
—. Eine wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit abgehende Hebamme hat einen Ruhegehalt von 4 fl. zu beziehen, wozu die an ihre Stelle tretende Beifrau das, was sie über 8 fl. bezieht, beischießt, und soweit dieß nicht hinreicht, ist das Fehlende aus der Gemeinds-Casse aufzuzahlen. DAB. 27. N. 78.
— haben für an die Kindbetterinnen abgebende Nothtropfen eine jährliche Entschädigung aus der Gemeinds-Casse von 40 kr. bis 1 fl. 30 kr. zu beziehen. DAB. 27. N. 96.
—. Falls in einem Ort eine geeignete Wahl nicht getroffen werden kann, sollen auswärtige Personen zu — bestellt, diesen die bürgerlichen Rechte ertheilt und nöthigenfalls ein erhöhetes Wartgeld aus der Gemeinds-Casse gereicht werden. CAB. 27. N. 79.
—. Die wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit in Ruhestand versetzte dürfen, Nothfälle ausgenommen, ihre Kunst nicht mehr ausüben. FAB 28. N. 101.
—. Besoldete — haben die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln DAB. 31. N. 96. CAB. 31. N. 96.
—. Die Zulassung zum Unterricht kann nicht ohne Erlaubniß der competenten Behörde geschehen. — Frauenspersonen, welche sich auf einer auswärtigen Anstalt dem Studium der Geburtshülfe gewidmet haben, können ohne vorausgegangene Prüfung und Lizenz-Ertheilung zur Ausübung nicht zugelassen werden. MAB. 33. N. 24. DAB. 33. N. 51. FAB. 33. N. 25. CAB 33. N. 52.
—, welche die —-Kunst erlernt, und die vorschriftmäßige Prüfung erstanden haben, kann die Ausübung dieser Kunst nicht untersagt werden. DAB. 32. N. 97. FAB. 32. N. 97. CAB 32. N. 96.
—, auf zur Ruhe gesetzte, ist diese Verordn. nicht anwendbar, indem diese nur von den wirklichen Hebammen bei schwierigen Geburtsfällen zur Unterstützung beigezogen werden können. DAB. 33. N. 96.
— sind bei dem geringen Wartgehalt von 8 fl. nicht schuldig, arme Gebährende und Wöchnerinnen unentgeldlich zu besorgen, sondern haben, wenn diese von dem Pfarr- und Bürgermeisteramt als in die Classe der Armen gehörig anee-

Hebammen.
kannt werden, dafür die taxordnungsmäßige Belohnung aus der Gemeinds-Casse anzusprechen. CAB. 33. N. 75. DAB. 33. N. 73. FAB. 33. N. 74.
Hecheln bei Nachtzeit in geschlossenen Gebäuden ist bei Strafe von 10 Reichsthalern, wovon dem Anzeiger 1/3 gebühret, verboten. FAB. 18. S. 37.
Heilkunde. S. Medizinal-Sachen.
Heiligen. S. Almosen. Stiftungen.
Heilwasser. Gantenschweiler in der Schweiz. Vor dessen Ankauf als ganz werthlos wird gewarnt. DAB. 28. N. 16. FAB. 28. N. 12.
Heimathlose Leute sollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden ꝛc., welche ihnen den Aufenthalt gestattet, heimgewiesen werden. RB. 18. N. 23. S. 151.
—. S. j. Bürgergesetz §. 71 ꝛc.
—-Recht wird von heimathslosen Personen durch Gestattung eines zehnjährigen Aufenthalts oder Verheirathung erworben. RB. 16. N. 37. S. 141.
— — wird von Handlungsdienern, Handwerksgenossen und Dienstboten durch zehnjährigen Aufenthalt nicht erworben RB. 16. N. 37. S. 141.
—-Rechte. Ueber die — der Reliften verstorbener Staatsdiener, die nicht ein Ortsbürgerrecht hatten, und wo sie nöthigenfalls Unterstützung anzusprechen hätten? wurde bestimmt, daß diese Reliften analog d. V. v. 15. Febr. 1813. RB. N. 4 (s. 2ten Bd. sub voce „Pfarrer und Schullehrer) zu behandeln seyen. CAB. 26. N. 4. DAB. 25. N. 97. FAB. 25. N. 95. S. j. Bürgerrechtsgesetz §. 55—57.
S a. Vaganten. Staatsvertrag mit Bayern und Würtemberg.
—-Schein, die, für Individuen, welche sich zeitweis außer Lands begeben, ausgestellt, sollen jedesmal dem Kreisdirectorium zur Visirung vorgelegt werden. FAB. 11. S. 218. CAB. 11. S. 151.
— —, die Ausstellung derselben durch Ortsvorgesetzte ist bei Strafe verboten. FAB. 17. S. 1022.
— —. Zu — ist Stempel mit 6 kr. zu zahlen. MAB. 15. S. 293. DAB. 15. S. 774.
— —. Dafür sollen nur 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, zusammen also 18 kr., angesetzt werden. FAB. 19. S. 563. DAB. 19. S. 789.
— — müssen für Personen, welche sich im Canton Graubündten niederlassen wollen, mit der Unterschrift der Regierungs-Canzlei und dem Standes-Siegel versehen seyn. CAB 24. N. 72.
Formular. DAB. 25. N. 51. CAB. 25. N. 49. MAB. 25. N. 81.
— — sollen für die in der Schweiz, namentlich dem Kanton Aargau sich aufhaltende Inländer auf einen Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt werden. DAB. 26. N. 63. CAB. 26. N. 62.
— —, darauf und auf den Wanderbüchern soll bemerkt seyn: ob die Inhaber geimpft seyen, oder die natürl. Blattern gehabt haben. DAB. 26. N. 66.
— — bedürfen der Legalisirung durch die Kreisdirectorien nicht. DAB. 27. N. 94.
— —. Für die amtl. Legalisation sind 15 kr. Sporteln anzusetzen, für den Ortsvorgesetzten 3 kr. Gebühr nebst 3 kr. Ch.-S. DAB. 28. N. 4.
— — sollen die Unterschrift sämmtlicher Ortvorstands-Personen enthalten, und

Heimath-Scheine.
vor der Abſendung an das Amt zur Legaliſation bei 5 fl. Strafe nicht an die betreff. Perſonen ausgefolgt werden. EAB. 27. N. 65.
— — ſollen die Unterſchrift des Bürgermeiſters, der zwei älteſten Rathsglieder und des Rathsſchreibers enthalten. DAB. 33. N. 76.
—. Für den — darf weiter nichts als die 6 kr. für den Ortsvorgeſetzten für die Ausfertigung, außer dieſem aber und für deren Legaliſation durch die Aemter und Regierungen durchaus keine Gebühren bezahlt oder erhoben werden. DAB. 32. N. 59. EAB. 32. N. 63.
— —. Die — und Impfſcheine wie die Wanderbücher ſollen bei den Bürgermeiſtereien aufbewahrt werden. EAB. 33. N. 18. DAB. 33. N. 16. FAB. 33 N 18.
— — In die Mittelſchulen ſollen fremde Schüler nur auf Vorlegung legaler — — aufgenommen werden. EAB 33. N. 44. DAB 33. N. 42.
—-Verhältniſſe der Inquiſiten. S Inquiſiten.
Heimfall-Recht gegen Fremde iſt mit Neapel aufgehoben; und die gegenſeitige Erbfähigkeit der Unterthanen in dieſen beiden Staaten zugeſtanden. RB. 19. N. 9. S. 39.
Heirathen auswärtige, ohne Staatserlaubniß geſchloſſene, ſind nichtig. RB 12. N. 11. S. 65.
—, nicht definitiv angeſtellte Individuen, als z. B. Theilungscommiſſarien, Amtsactuarien, wenn ſie in einem Ort zu deſſen Erwirkung Bürgerrecht erwerben, ſollen die Erlaubniß zum — dennoch nur dann erhalten, wenn ſie ſich ausweiſen können, mit welchem bürgerlichen Gewerb ſie ſich ernähren können; oder mit dem Einbringen ihrer Verlobten wenigſtens 8000 fl. Vermögen beſitzen: patentiſirten Dienern aber, wenn ſie eine fixe Beſoldung von wenigſtens 600 fl. haben, geſtattet werden. RB. 13. N. 1. S. 3. RB. 18. N. 20 S. 133.
—, das — ſoll den Wund- und Hebärzten, die allein von ihrer Kunſt und Fach leben wollen, nur nach ausgewieſener Prüfung und ertheilter Lizenz geſtattet werden. FAB. 17. S 1493. DAB. 17. S 1734.
— s- Erlaubniß ſoll den ſtandesherrlichen Dienern nur dann, wenn ſie irgendwo im Großherzogthum Ortsbürger ſind, oder ihre Dienſtherrſchaft für die Verſorgung ihrer Wittwen und Kinder ſich anheiſchig macht, in Ermanglung dieſer beiden Fälle aber auf das bloſe Staatsbürgerrecht nicht ertheilt werden. MAB. 20 S 639.
— können die auf wechſelſeitige Einwilligung geſchiedene, vor Verfluß dreier Jahre nicht wieder, welcher Fall für indiſpenſabel erklärt iſt. RB. 15. N. 17. S. 103
— der Soldaten. Dieſe müſſen nebſt der Braut in dem Ort, wo er ſich im Urlaub aufhalten will, bürgerlich oder hinterſäßlich aufgenommen ſeyn, welche Annahme bei ſonſtiger Qualification von der Civilbehörde nicht zu verweigern iſt. RB 13. N. 5. S. 26.
—. Für Amtsactuarien, Scribenten, Theilungs-Commiſſäre, Praktikanten u. dgl. genügt beim Mangel des erforderlichen Vermögens zur Heirathe-Erlaubniß der Ausweis des erworbenen Ortsbürgerrechts nicht. Dieſe kann daher einem ſol-

Heirathen.
chen Individuum nur bei Verzicht auf die durch die Reception erwachsene Ansprüche, Streichung aus der Liste, und wenn er durch Nachweisung eines andern genügenden Nahrungszweigs in die Classe der gewöhnlichen Ortsbürger zurücktritt, ertheilt werden. CAB 23. N. 87.
—. Die Befugniß des Bräutigams, bei der beabsichtigten Aufnahme der Braut in den Gemeindsverband desselben, das der letztern an dem Vermögen hiezu Fehlende aus dem seinigen ergänzen zu dürfen, wenn dieses die Summe übersteigt, deren er selbst qua Inländer zu seiner Aufnahme in diesen Gemeinds-Verband benöthigt seyn würde; diese Befugniß soll auch umgekehrt der Braut in Beziehung auf den Bräutigam zustehen. MAB 30. N. 41.
S. jetzt BAG. §. 22 ꝛc. insbes. §. 28. RB. 32. N. 8. S. 121.
— -Verträge S. Eheverträge.
S. a. Ehe und Eheverträge. Staatsvertrag mit der Schweiz.
Herrschaftl. Häuser. S. Gebäude.
Herbstordnung, neue FAB. 12. S 865.
Herbst-Inspektion. Die Kosten sollen möglichst vermindert, außer den gesetzlichen Diäten und Taglöhnen, keine Wein- oder Mostabgabe statt finden, und die Geschäfte beschleunigt, auch das Ab- und Zuschreiben der Weinzinse, wenn dies je im Ort geschehen muß, nicht mehr auf Kosten des Aerarii, sondern der Zinspflichtigen vorgenommen werden. FAB. 16. S. 957.
— — republizirt mit dem: daß zu Herbstinspectoren nur recipirte, von den Aemtern besonders zu verpflichtende, Scribenten angestellt, dieselbe nach obiger Verordnung zu pflichtmäßiger Erfüllung ihres Geschäfts, zu Füh ung der Diarien ꝛc., instruirt werden sollen. Die Diät des — ist auf 2 fl. 30 kr., aber nur für die Dauer des eigentlichen Herbstgeschäfts, und nicht auch für den folgenden Einzug bestimmt, und wird für Vorarbeiten, welche zu Hause gefertigt werden müssen, nichts bezahlt. FAB. 19. S. 683.
— -Tagsgebühr der Zehnd- oder Trott-Knechte ist für einen Tag 40, für eine Nacht 20 kr, beides also 1 fl. FAB. 20. S. 721.
—. Das Vorlesen ist den nicht Berechtigten bei 10 fl. Strafe verboten, und sollen auch die dienstbeinutzungs- oder zehndfreien Nebenbesitzer sich nach diesem Verbot richten. FAB 18 S. 973.
Herkommen. S. Observanz.
Herren-Frohnden. Loskauf oder Ablösung. RB. 20. N. 15. S. 80. u. 105. RB. 21. N. 15. S. 103.
Herrschaftliche liquide privilegierte Forderung an Schatzung u.s.w. sollen bei Ganten aus dem ersten eingehenden baaren Gelde bezahlt oder verwiesen werden. RB. 15. N. 7. S. 49. FAB. 17. S. 521. FAB. 18. S. 550.
Herzens-Härtigkeit. S. Ehescheidung.
Hessen. Uebereinkunft: gerichtliche Insinuation betreff. RB. 17. N. 23. S. 90.
— — wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen. RB. 17. N. 25. S. 98. RB. 18. N. 19. S. 123.
— — wegen Deserteurs und Refractairs und Fang-Gebühr dafür à 10 fl. RB. 19. N. 20. S. 123.

Heu in naſſen Jahren wird mit Nutzen, ſtatt auf Bretter oder Lehmboden, auf Stangen gelegt, wo aber erſteres doch geſchehen muß, der Boden einen halben Fuß hoch mit Reißig kreuzweis über einander gelegt, und während des Abladens Salz darunter geſtreut. FAB. 16. S. 735. CAB. 16. S. 405. MAB. 16. S. 293.

—, verſchlemmtes, ſollte vor der Fütterung gedroſchen werden, bis kein Staub mehr auffährt, dann beim Füttern, wenn es kurz geſchnitten, mit etwas Salz oder Kartoffeln, Rüben ꝛc. vermiſcht werden. FAB. 16. S. 817. CAB. 16. S. 483. MAB. 16. S. 331. DAB. 16. S. 930.

—. Behandlung des nicht dürr gewordenen. S. Viehfutter.

— und Oehmd, die Verſteigerung deſſelben auf den herrſchaftlichen Wieſen ſoll in einzelnen Looſen von 2—3 Morgen geſchehen, und dieſe ſpäter nicht mehr zuſammengeworfen oder insgeſammt verſteigert werden. MAB. 20. S. 393.

—, ſchimmlicht, verſchlammt oder ſonſt verdorbenes, ſoll vor dem Füttern gedroſchen, wohl geſchüttelt durch Zugluft dabei gereinigt, ſodann geſchnitten, mit gutem Stroh gemiſcht, und demſelben jedesmal einige Eßlöffel voll von einer Miſchung von geſtoßener Calmuswurzel, Bitterkler und Kochſalz beigeſetzt werden. — Die Thiere ſollen ſorgfältig, durch Waſchen des ganzen Körpers mit kaltem Waſſer, nachheriges Abtrocknen und Abreiben gereinigt werden. RB. 31. N. 17.

S. a. Oehmd.

Hinterlegung. S. Depoſiten.

Hinterſaſſen-Annahme kann von den Kreisdirektorien auch gegen den Willen der Gemeinde, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, bewilligt werden. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Deren Annahms-Taxe iſt dem Bürger-Einkaufs-Geld gleich, (ſ. d. Art.) wenn nemlich die — mit den Bürgern auch gleichen Nutzen haben. RB. 15. N. 3. S. 9.

—. Die Einkaufs-Summe der Eheweiber der — iſt die Hälfte der Mannsperſonen. RB. 19. N. 21. S. 130.

— -Geld, ſoweit es in die herrſchaftliche Caſſe gefloſſen, iſt aufgehoben. CAB. 17. S. 211.

—, deren Aufnahme. S. Bürger-Annahme.

— oder Schutzbürger. S. Gemeinde-Ordn. §. 2.

Hirten. S. Waldfrevel.

Hitze. Das diätetiſche und ſonſtige Verhalten bei großer Hitze. MAB 25. N. 57.

Hochzeiten. Geſetze wegen übermäßigen Aufwands. S. neuere Staats-Miniſt.-Verf. v. 17. Mai 1821. N. 1291. und Min. d. J. v. 5. Juni.

Hof-Bezirksamt, deſſen Ernennung. RB. 12. N. 10. S. 61.

—. Deſſen Geſchäftskreis als Juſtiz- und Polizei-Behörde. RB. 20 N. 2. S. 11.

—. Deſſen Geſchäftskreis bei Criminal-Sachen. S. Gerichtsbarkeit.

— -gerichtliche Vortrags-Gebühren ſollen portofrei eingeſchickt, und wenn es auf der Poſt geſchieht, ein Packerbatzen beigelegt werden. MAB. 19. S. 493.

— -gerichtl. Beſchlüſſe ſollen von den — -Boten pünctlich bei ſonſtigen Schaden-Erſatz inſinuirt und der Inſ.-Schein richtig verfaßt werden. MAB. 14. S. 207. u. 447.

Hof-gerichtl. Urtheile. Erl. der Organis. v. 1809. Beil. F. §. 31. lit. K. u. L. Die Abgabe der Urtheile an das Ober-Hofgericht kann auch bei mindern als den K. ausgesprochenen Strafen statt finden. RB. 16. N. 1. S. 1.

— —. Deren Strafgewalt; gesondert von der polizeilichen. RB. 13. N. 26. S. 161.

— — Urtheile gegen Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens der Desertion. RB. 13. N. 34. S. 200.

— - Güter. S. Gütergemeinschaft, allgemeine Vortheils- oder Sitz-Gerechtigkeit.

— - Marschall-Amt (Ober-). S. Hofbezirks-Amt.

— - Meister. S. Lehrer.

— - Verwaltungsbehörde und Controll-Kammer. RB. 20. N. 2. S. 11.

— - Zahlamt. Ibid.

S. a. Kanzleifässigkeit. Ehe. Concurs. Gerichtsstand. Refractärs. Organisation.

Hohengeroldseck, in der neuangefallenen Grafschaft — tritt die bad. Civil- und Criminal-Gesetzgebung mit dem 1. Jan. 1821. in verbindliche Kraft. RB. 20. N. 10. S. 51.

— ist dem 19ten Wahlbezirk zugetheilt. RB 20. N. 15. S. 79.

Hohenzollern-Sigmaringen. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten. RB. 18. N. 8. S. 67.

Siehe auch Staatsvertrag.

Hoheits-Abgaben. LRS. 2098. a. deren Vorzugsrecht in Ganten. S. Vorzugsrecht.

Holländer Holz. S. Holzausfuhr.

— —. Die Verordn. v. J. 1808. RB. 34., daß die — — Compagnie das Holz um gewisse Preise übernehmen müsse, ist aufgehoben, es soll aber eine Exportations-Taxe von der — Compagnie wie von allen Holzhändlern auf den nicht privilegirten Flüssen ohne Ausnahme erhoben werden. RB. 14. N. 8. S. 67.

— —. Die Floßberechtigten sind von den — Export.-Tax. auf den Floßstraßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig befreit. RB. 12. N. 9. S. 53.

— —. Die Export.-Taxe-Berechnung hat nach dem Kaufwerth vor der Ausfuhr aus dem Walde zu geschehen. Weitere Verordnungen. RB. 21. N. 13. S. 91.

Holz-Abgaben aus Gemeindswaldungen. S. Gabholz.

— - Anweisungen, eigenmächtige, der Stiftungs- und Gemeinds-Vorstände ist verboten. MAB. 11. S. 296. DAB 12. N. 36. FAB. 12. S. 742.

— - Kohlen und Rinde-Ausfuhr über die generell bestehend und nachzusuchende Concession, die Tax dafür, Verhalten deshalb der Zoller und Verrechnungen, Belohnung der Zoller. RB. 11. N. 7. S. 25. CAB. 11. S. 330. DAB. 12. N. 34.

—. Die Exportat.-Tax von Holländerholz. S. d. Art.

— - Ausfuhr-Station für den ganzen Dreisamkreis ist blos Breisach, und Weisweil Neben-Station. FAB. 19. S. 704. FAB. 19. S. 912.

— - Station im Kinzigkreis: Kappel, Ottenheim und Kehl. CAB. 11. S. 505.

Holz-Ausfuhr-Gesuche. Dabei soll von dem Amte u. Forst-Inspection nach Vorschrift die Gattung und Quantum genau berichtet werden. EAB. 12. S. 401. 464. DAB. 12. N. 29. u. 34.

— —-Scheine. Da sie nur höchstens auf ¼ Jahr gültig sind, soll die Expedition des etwa früher nachgesuchten Exportations-Scheins hiernach erwirkt werden. MAB. 14 S. 38. DAB. 21. S. 484.

— —. Wenn das Holz schon im Wald die Bestimmung zur Ausfuhr hat, so hat das einschlägige Forstamt, wenn es aber im Land gelegen, und erst später die Bestimmung zur Exportation ins Ausland erhalten hat, das betreffende Bezirks-Amt das Exportations-Gesuch an das Kreisdirectorium einzubefördern. MAB. 19. S. 593.

— —, gegenseitige, der Hohenzollern Sigmaring. und der Unterthanen des Seekreises aus ihren eigenen Waldungen bedarf weder eine Concession noch Tax zu bezahlen. EAB. 18. S. 649. FAB. 18. S. 841. DAB. 18. S. 965. DAB. 19. S. 716.

—-Besoldungen, die zu buchenem berechtigte Diener haben nur, wenn ein solches nicht abgegeben werden kann, 1 ½ Klafter tannenes für ein Klafter buchenes oder umgekehrt, anzusprechen. FAB. 15. S. 826.

—, nämlich Bauholz und Sägklötze sollen nicht ohne das forsteiliche Zeichen aus dem Walde geführt werden. RB. 18. N. 12. S. 77.

Ausnahme für's Gebieg. FAB. 19. N. 47. S. 511.

—. Die desfallsige Straf-Competenz steht der Forstbehörde zu. FAB. 19. S. 704.

—-Handel, dazu ist, wenn er ins Große geht, d. i. auf Floßstraßen betrieben wird, die Staats-Ermächtigung nöthig. MAB. 12. S. 469.

—-Diebstähle. S. Forstfrevel.

—-Hieb in Gemeinds-Waldungen. S. Gemeinds-Waldungen.

— — in Eigenthums-Waldungen. S. Waldungen.

—-Verkauf aus Gemeinds-Waldungen, über die Benachrichtigung der Amts-Revisorate von Seiten der Aemter. S. Aemter und Gemeinds-Einnahmen.

—, welches Erblehenbeständer contractmäßig von dem großherzogl. Lehnfiscus zu beziehen haben, darüber ist das von dem Bauamt aufgenommene Bedürfniß von den Domänen-Verwaltungen an das Kreis-Directorium einzubegleiten. FAB. 19. S. 79.

— von Rheininseln soll, als zu den Rheinbaulichkeiten bestimmt, ohne Directorial-Genehmigung sonsten nicht verwendet werden. FAB. 11. S. 720. RB. 13 S. 120.

—-Verkauf aus Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen erfordert bis auf 100 fl. die Anwesenheit des Försters, bei größerm Quantum auch jene der Forst-Inspectionen. EAB. 16. S. 29.

—-Sägen ist allgemein, ausgenommen bei Prügel, bei Strafe geboten. Ausnahmen werden nur von der Centralstelle gestattet. RB. 12. N. 9. S. 50.

—-Versteigerungs-Ausschreiben sollen die Vorgesetzten der betreffenden Forstbehörde attestirt bei Strafe wieder rücksenden. FAB. 11. S. 321.

—-Unterstützungs-Gesuche von Brandverunglückten aus herrschaftl. Waldungen sind abzuweisen. MAB. 19. S. 609.

—-Versteigerungen. S. Gemeinds-Waldungen.

Holz-Exportation ist mit Ausnahme des Bürgergab- od. Loosholzes im Allgemeinen gestattet. Bestimmungen und Tarif der Taxen. MAB. 27. N 8. DAB. 27. N. 9. FAB. 27. N. 9.

—. In Gegenden, wo keine Gemeinds-Waldungen vorhanden sind, aus denen sich die Einwohner beholzigen können, soll den von dem Gemeinderath als ganz arm bezeichneten Einwohnern für die Winter-Monate October bis März, unter Aufsicht des Huthpersonals wöchentlich ein Holz-Lesetag in den nächstgelegenen Domänen-Waldungen gestattet, jedoch daß dabei keine schneidende Instrumente gebraucht werden, und mit Entziehung dieser Vergünstigung gegen die sich eines Waldfrevels dabei schuldig machende. DAB. 33. N. 79. MAB. 33. N. 80. CAB 33. N. 80.

—. Das auf den Rheininseln wachsende Holz, diesseits oder jenseits des Thalwegs, darf gegenseitig von den betr. Gemeinden zollfrei nach Baden oder Frankreich ausgeführt werden. CAB. 27. N. 22. DAB. 27. N. 23. FAB. 27. N. 22. MAB 27. N. 22.

—-Frevel. Alle Strafen wegen — im Decbr. Jan. und Febr. 1830. sind nachgelassen, mit wenigen Ausnahmen. — Auch der Ersatz des Holzwerths soll gleich den Strafen nicht angefordert werden. RB. 30. N. 7.

Entschädigung der Forstjurisdikte-Berechtigten ꝛc. Ibid.

—-Handel. Den Holzhändlern Wolber u. Comp. ist die Herstellung einer Floßstraße mittelst der Wutach, der Steinbach und des Titisees gestattet. — Die erforderliche Arbeiten und Bauten dürfen nur nach Genehmigung der Flußbau-Behörde, resp. gesetzliche Erledigung vollzogen werden. — Sämmtliche Gesellschaften sind für jeden Schaden solidarisch verpflichtet. — Eine zwangsweise Abtretung von Eigenthum zu Herstellung der Floßstraße findet nur nach Erkenntniß großherzogl. Staatsministerium statt, — Alle Augenscheine, die nöthig werden, gehen auf Kosten der Compagnie. — Die Compagnie muß auf Verlangen für den etwaigen Schaden Caution leisten. — Die Benutzung der Floßstraße dauert 40 Jahre; darauf wird die Floßstraße öffentl. Eigenthum. — Die Compagnie genießt keinerlei Befreiung von Steuern oder andern öffentl. Abgaben. RB. 31. N. 9.

—-Bedarfs-Listen sollen, gleichviel ob solche wegen den Gemeinds-Waldungen, oder wegen besondern Holz-Berechtigungen in herrschaftl. Waldungen gefertigt, durch den Stadt-Rath oder Ortsgericht aufgenommen werden, die dafür die taxmäßigen Gebühren bei der Gemeinds-Casse, aber keine Item- oder Einschreib-Gebühr zu fordern haben. DAB 23. N. 38. FAB. 23. N. 41.

—-Transport. Verordnung, den Holz-Transport aus den Alb-Waldungen in den Carlsruher Holzhof, insbesondere die Vorkehrungen gegen die unerlaubten Gabholz-Ausfuhren. CAB. 22. S. 525.

S. a. Faschinenholz. Gemeindswaldungen. Waldungen. Forstgesetz. §. 94. ꝛc.

Hülsenfrüchte. Warnung vor dem Genuß der — des gemeinen Bohnenbaums, Welschen- oder Schwarz-Linsenbaums, Alpen-Ebenholz-Baums, Cytis. laburn. Linn. FAB. 17. S. 1093.

Hunde. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist verboten bei 5 — 20 fl.; ebenso das Halten solcher — bei 15 — 30 fl. Strafe. Solche werden, wem sie immer gehören mögen, getödtet. — Das Hetzen von — auf Men-

ſchen, wird gegen Jeden, wenn kein Schaden dadurch geſchehen, mit 5 — 10 fl. geſtraft, mit Vorbehalt der geſetzlichen Strafe bei verurſachtem wirkl. Schaden. RB. 31. N. 29.

— dürfen von den Landleuten nicht zu den Feldarbeiten mitgenommen werden, bei Strafe als Jagdfrevler zur Rüge arretirt ꝛc. zu werden, und auf den Wiederholungsfall des Todtſchießens des Hundes und Zahlung des Schußgelds. DAB 24. N. 63.

—. Alle Metzger- und andere große Hunde ſollen von den Eigenthümern bei Strafe von 1½ fl. mit Maulkörben verſehen werden. CAB. 33. N. 17.

— s-Tax, allgemeine Einführung. RB. 11. S. 13.

— —, die Einzugsgebühr davon iſt 5 Procent für die Vorgeſetzten, welche ſolches beſorgen. FAB. 11. S. 321. FAB. 12. S. 1053.

— —, Befreiung der einzeln gelegenen Höfen. FAB. 12. S. 53.

— —. Neue Verordnungen, wornach die Taxe von 3 auf 1½ fl. herabgeſetzt, welche gleich bei der Muſterung bezahlt werden müſſen; alle Exemtionen nur mit Ausnahme der öffentlich angeſtellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger, aufhören, dann die Hunds-Muſterung nur einmal des Jahrs vom 1. — 15. Juni vorgenommen werden ſollen. RB. 15. N. 19. S. 117.

—, auch nachgezogene junge Hunde, ſobald ſie 6 Wochen alt ſind, unterliegen dieſer Tax, auch müſſen die Befreiten einen Erlaubniß-Schein haben. FAB. 16. S. 1197. DAB. 16. S. 420. u. 448.

— —. Schäfer ſind gleich den öffentlich angeſtellten Hirten davon frei. MAB. 17. S. 323.

— —. Metzger, wenn ſie ſchon Schafheerden beſitzen, ſind nicht frei. DAB. 16. S. 420.

—, über die, nach der Muſterung angeſchafften — ſollen Quartal-Verzeichniſſe eingeſchickt werden. FAB. 19. S. 99.

—. Dieſe Regiſter ſollen immer mit dem 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, wie die Jahres-Verzeichniſſe in dupio nebſt den Specialverzeichniſſen eingeſchickt werden. FAB. 20. S. 485.

—. Bei der im Januar jeden Jahres vorzunehmenden Nachmuſterung braucht der Thierarzt und Abdecker nicht, ſondern nur eine Gerichtsperſon und der Steuererheber anzuwohnen. DAB. 21. S. 541. FAB. 21. S. 857.

— s-Taxen. Frühere Verord. deshalb. RB. 26. N. 19.

Alle Jahr wird eine Hunds-Muſterung durch die beſtellte Commiſſion, aus einem Amtsactuar, einem dazu verpflichteten Thierarzt und dem Ortsvorſteher beſtehend, gehalten. Ibid.

— s-Tax. Für das Aufſichtsperſonal der Ober-Polizei-, Zoll- und Accis-Inſpektion wird die Freilaſſung eines Hundes bewilligt, inſofern ſolche wirkliche Sicherheits-Hunde halten. DAB. 23. N. 74.

Im Januar jeden Jahres wird eine Nachmuſterung gehalten, wo die ſeit der Hauptmuſterung angeſchafften Hunde mit der Taxe zu belegen ſind. RB. 26. N. 19.

Die Koſten ſind aus dem Ertrag der Taxen, daher von der Gemeinds-Caſſe zu ⅓ und der Staats-Caſſe zu ⅔ zu tragen. DAB. 26. N. 71.

Hunds-Taxen.

Weitere Verordnungen über Befreiungen sind duech das neue Gesetz aufgehoben.

— —. Alle frühere Gesetze über den Betrag der —, über die gestattete Befreiungen und über die Strafe wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben, und tritt mit dem 1. Juni 1834 folgendes Gesetz in Kraft: 1) Von jedem Hund ist eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und von einer Hündin von 1 fl. von dem Besitzer zu zahlen, gegen Rückgriff auf einen etwaig andern Eigenthümer. 2) Frei von dieser Taxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, die noch nicht 6 Wochen alt sind. 3) Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungs-Kosten zu $^2/_3$ in die Obereinnehmerei, und zu $^1/_3$ in die betreffende Gemeinds-Casse. 4) Wer seinen Hund oder Hündin (mit Ausnahme der ad 2. eximirten,) bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, hat 4 fl. Strafe und noch weiter die Taxe zu entrichten. Von der Strafe erhält die Obereinnehmerei $^2/_3$ und der Anzeiger $^1/_3$. RB. 33. N. 43.

—-Musterung soll jährlich nur Eine, den 15. Juni, und den 15. Jänner nur eine Nachtrags-Musterung vorgenommen werden. Statt der Quartal sind dann nur noch 2 Hauptverzeichnisse an das Direktorium einzusenden. FAB. 21. S 857.

—, alte, bissige oder sonst verdächtige, sollen weggeschafft werden. Wer während dem Lauf des Jahrs Hunde anschafft, soll sogleich bei dem Ortsvorstand ꝛc. die Anzeige machen, bei Strafe von 4 fl. 30 kr., wovon dem Anzeiger die Hälfte gebührt. FAB. 16. S. 829.

—. Den Krämern, Hausirern, Steingut-Händlern, Kesslern, Schleifern ꝛc. ist das Mitführen von Hunden verboten. DAB. 21. S. 65.

—, welche in Waldungen, dann Jagd-, Wind-, Fang- und Hühnerhunden, welche auf dem Feld herumlaufen und nicht Jagdberechtigten angehören, sollen erschossen werden. Carlsr. Polizeiamtl. Verordnung. CAB. 16. S. 251.

—-Musterung. Es soll künftig jeder Musterung ein examinirter und licentirter Thierarzt beiwohnen, welchem es überlassen bleibt, die Wegschaffung solcher Hunde, welche wegen Alter oder sonst verdächtig sind, anzuordnen; wogegen derselbe die Gründe, welche die Wegschaffung nothwendig machen, zu Protocoll zu geben hat. DAB. 22. S. 55. FAB 22. S. 897.

Ob ein —, weil er gefährlich oder verdächtig ist, getödtet werden müsse, darüber ist Ausspruch des Thierarztes entscheidend. salvo recursu an's Amt. RB. 34. N. 28.

— — muß von den Pflichtigen jeweils sogleich bezahlt, oder der Hund auf der Stelle weggeschafft, indem keine Ausstände geduldet werden. FAB. 23. N. 24.

—-Wuth. Belehrung über die Kennzeichen, die Verhüthungsmittel und die Behandlung der — und Vorkehrungen gegen die der — verdächtigen Hunde. CAB. 22. S. 286. FAB. 22. S. 549. CAB. 22. S. 285. MAB. 22. S. 365. DAB. 22. S. 343. FAB. 22. S 301. 477. 538.

— — Deren sind 2 Arten: die rasende und die stille —. Kennzeichen: Verändern des sonst gewöhnlichen Betragens. Verkennen ihres Herrn, selbst

Hunds-Wuth.

Anfall auf denselben. Mangel an Freßlust, besonders süßer Nahrung; dagegen Verschlingen außergewöhnlicher Dinge, als Holz, Stroh ꝛc. Veränderung in der Stimme und eigenthümlicher Art des Bellens, das ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen ist. Neigung zum Beißen, bes. gegen Katzen und andere Hunde, im hohen Grade der Wuth selbst leblosen Gegenständen und seinen eigenen Körper. Schnappen nach Luft. Die Augen werden etwas geröthet, später trüb und matt. Die Haut an der Stirne wird in kleine Falten gezogen. Das Maul ist meistens mehr trocken als feucht, daher auch ohne Schaum und Geifer. Schnelles Abmagern. Erst gegen das Ende lassen sie den Schwanz schlaff herabhängen. und werden am Hintertheil des Körpers sehr geschwächt, zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm. — Bei den meisten besteht keine wirkliche Wasserscheu; sie lecken sogar solches noch, aber ohne es schlucken zu können. Ebensowenig Scheu vor Licht und andern glänzenden Gegenständen. — Bei den still tollen — hängt die Hinter-Kinniade wie gelähmt, und es fließt ihnen nicht selten der eigene Speichel herab. Die Zungenspitze ragt häufig aus dem Mund hervor. RB. 30. N. 4. FAB. 30. N. 20. DAB. 30. N. 16. CAB. 30. N. 14. 19. MAB. 30. N. 14.

— —. Einschärfung der Verfügungen zur Vermeidung der Folgen der — DAB. 24. N. 60. FAB. 24. N. 59. MAB. 24. N. 60. CAB. 24. N. 61.

Hut-Cordons, den zum Tragen nicht berechtigten sollen solche nebst einer Strafe von 1 fl. 30 kr. abgenommen werden. CAB. 11. S. 93. CAB. 12. S. 427.

Hypotheken im Französischen, die auf ehemaligen Franz. Gemeinde-Güter hafteten, können auf die jetzt zurückgegebenen Güter wieder eingetragen werden. FAB. 14. S. 317. DAB. 14. S. 125.

—-Buch, ritterliches. Aufforderung der ritterschaftlichen Gläubiger zur Angabe ihrer Hypotheken-Forderungen vor dem betreffenden Amtsrevisorat. FAB. 12. S. 265. und 272.

S. a. Unterpfands- und Vorzugs-Sachen. Vormerkungen.

J.

Jagd, die zur — nicht Berechtigten sollen keine Flinten mit sich herumtragen. CAB. 15. S. 150. S. Gewehr.

—-Frevel, deren Bethätigung im Hessischen und Badischen, sollen nicht von der zur Jagd Berechtigten, sondern von der Territorial-Herrschaft geschehen. RB. 14. N. 2. S. 17. S. Wilderei.

—-Frevel-Strafen. S. Forst-Frevel. Strafgerichtsbarkeit.

—-Frohnden, wenn sie Behuf der Vertilgung wüthender Füchse ꝛc. angeordnet werden, davon ist Niemand frei. MAB. 21. S. 73.

—. Erneuerung des Verbots: daß kein Förster-Jäger oder Jagdpächter einen Bauern, Handwerker, Dienstboten oder sonst ein von der Jagdbegehung ausgeschlossenes Individuum mit auf die Jagd nehmen, noch weniger einem solchen das Jagen und Schießen ohne den Förster ꝛc. gestatten darf. —

Jagd.

Was auch auf die von Städten, Gemeinden und Privaten beſitzende Jagden zu verſtehen iſt. DAB. 27. N. 23. FAB. 27. N. 25. CAB. 27. N. 43. MAB. 27. N. 25.

— -Hunde. S. Hunde.

—. Den Scribenten iſt das Gehen auf die Jagd verboten, und ſollen weder für ſich allein, noch in Geſellſchaft vom Forſtperſonal Gewehre und Jagdhunde bei Confiscationsſtrafe mit ſich führen. DAB. 33. N. 31. FAB. 33. N. 29.

— - und Forſtſachen. Die aus der — -Hoheit entſprungenen Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförſterungs- und Huthkoſten, die Taxen, Sporteln und Ch.-S. in — — von Forſtſtellen erhoben, ſind, von wem ſie auch ſeither bezogen worden, aufgehoben. — Die Waldeigenthümer haben für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Koſten zu ſorgen. — An den Beförſterungskoſten haben die Gemeinden und Körperſchaften $^{20}/_{m.}$ fl beizutragen, oder auf 100 fl. Waldſtr. Cap.— 6 kr.— Die zur Jagd- und Forſtpolizei Berechtigten haben den desfallſigen Aufwand zu beſtreiten, ſowie die zur Forſtgerichtsbarkeit Berechtigten gegen Bezug der Forſt- und Jagdfrevelſtrafen die mit Ausübung dieſes Rechts verbundenen Laſten zu tragen. — Die Gemeinden und Körperſchaften haben nur noch von beſonders benannten Geſchäften Gebühren an Beförſterungs-Perſonal zu bezahlen. — Die Standes- und Grundherrn erhalten für die ihnen hierdurch entgehenden Gefälle und die rechtmäßigen Bezüge ihrer Forſtdiener Entſchädigung in ablöslichen Renten. RB. 28. N. 7 u. 9.

— -Flinten ſind nicht blos den Wilderern, ſondern auch auf der That betretenen Jagdfrevlern zu confiscirn. RB. 28. N. 20.

— — ſind den Waldſchützen, Bannwarten, Feldſchützen und Wolfskreiſern, überhaupt allen niedern Waldbedienten, die den Dienſt neben einem bürgerl. Gewerb verſehen, im Wald ohne höhere Erlaubniß verboten. FAB. 26. N. 97.

— —. Zurücknahme der Verordn. v. 29. Febr. 1828 RB. N. 20. die Confiscation der Jagdflinten betreffend. RB. 33. N 13.

Jagden dürfen von katholiſchen Schullehrern nicht gepachtet werden, auch ſollen ſie keinen Theil nehmen, indem ſonſt die Ungehorſamen, als ihrem Schuldienſt factiſch entſagt zu haben, angeſehen werden. CAB. 15. S. 523.

—. Landleute und Handwerker ſollen weder mittelbar noch unmittelbar Jagden pachten. RB. 17. N. 28. S. 113.

—. Vor Bartholomäus darf auf den Fruchtfeldern und vor dem Herbſt in den Reben nicht gejagt werden. FAB. 18. S. 825.

Jagen. Wenn die Forſtbehörde ein — auf wüthende Füchſe oder Katzen anſtellt, ſind die Gemeinden zu Stellung einer erforderlichen Anzahl Treiber jedenfalls, auch wenn ſie ſonſten Befreiung von Jagdfrohnden hätten, verpflichtet. CAB. 30. N. 103. DAB. 31. N. 1.

S. a. Wilderei.

Jäger. Deren Vorladungen. S. Förſter.

Jahr und Tag, d. i. 13. Monat. RB. 1808. N. 16. S. 138. Z. 3. v. u. V. v. 3. Mai 1808 über die verſch. Stund. §. 16.

Jahrmärkte zu verlegen soll nur dem Kreisdirectorium zukommen. FAB. 14. S. 413.

— zu besuchen ist nur den Handelsberechtigten erlaubt, und die sich über den Besitz eines dazu geeigneten Waarenvorraths ausweisen können. MAB. 12. S. 323.

—. Die Bilder- und Liederhändler unterliegen mit ihren Waaren noch besonderer Censur. Ibid.

— und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen, nur wo es bisher erlaubt war, auch fernerhin; Viehmärkte aber nie an solchen Tagen gehalten werden. DAB. 27. N. 73. FAB. 27. N. 85.

— und Viehmärkte, deren Verlegung gehört zur Competenz der Kreisdirectorien. FAB. 30. N. 7.

Jauner. Untersuchung und Zusammenrechnung ihrer Verbrechen, und wie solche zu bestrafen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 79.

—. Deren Rechtloserklärung. DAB. 11. N. 35. RB. 11. N. 21. Beil. S. 97.

— und ihrer etwaig bekannten Complicen-Signalement ist nebst bestimmter Angabe der Verhaftung, Flucht und etwa schon zuerkannter Strafe, genau zu den Akten zu bringen. FAB. 12. S. 189. MAB. 12. S. 95.

—. An die in Freiburg aufgestellte Central-Untersuchungs-Commission gegen — sollen nur wirklich anerkannte rechtlose Jauner zur Untersuchung übertragen, gewöhnliche Vaganten aber wie bisher den Aemtern überlassen bleiben. FAB. 26. N. 20.

S. a. Vaganten.

Immediat-Commission über die Recurse wegen Aufhebung alter Abgaben und der desfallsigen Entschädigung. RB. 26. N. 8.

Ist wieder aufgehoben. RB. 27. N. 24.

Ebenso für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut; und diese Geschäfte sind dem Minist. d. J. überwiesen. RB. 27. N. 27.

S. a. Recurse.

Immobilien-Accis. S. Accis.

Impfärzte sollen nicht außer ihrem Bezirk ohne vorheriges Benehmen mit dem betreffenden Physikat impfen. MAB. 13. S. 221.

Impfscheine, deren Aufbewahrung bei den Bürgermeistereien. DAB. 33. N. 16.

Impftabellen. S. Schutzpocken.

Impost auf Würzburger Weine ist 2 fl. 48 kr. pr. Werthheimer Eimer. RB. 11. N. 2. S. 5.

—. Neuer Tarif von eingehenden Weinen. RB. 18. N. 21. S. 141.

— soll von französischen Weinen dasselbe bezahlt werden wie von badischen in Frankreich. FAB. 19. S. 767. CAB. 19. S. 483.

Dieser Retorsionszoll ist aufgehoben, so weit diese Weine zu Kappel, im Amt Ettenheim und zu Breisach eingehen, und wird an diesen beiden Stellen vom Fuder nur noch erhoben; vor dem Ablassen 21, und nach dem Ablassen 22 fl. RB. 21. N. 7. S. 59.

—. Auf den übrigen Eingangs-Stationen bleibt der eingeführte Retorsionszoll. Ibid. S. a. Wein. Zoll.

Impreſſen. Nur die Manualien der Zoller und Acciſoren werden bei der Steuerverwaltung noch vom Staat angeſchafft. MAB. 21. S. 595.

—. Für die — zu Kaufbriefen und Obligationen darf auch den Betheiligten Nichts aufgerechnet werden, da der Staat ſolche dem Amtsreviſorat durch das Schreibmaterialien-Averſum erſetzt. DAB. 21. S. 199.

—. Die Anſchaffung der bei der indirekten Steuer eingeführten —. MAB. 22. S. 341. DAB. 22. S. 260. CAB. 22. S. 328. FAB. 22. S. 566.

—. S. Druck-Sachen.

Incipienten. Verordnung: deren Aufnahme, Prüfung und Befähigung. RB. 11. N. 1. S. 1. RB. 16. N. 27. S. 109.

—. Die geſetzlich 3jährige Unterrichtszeit fängt erſt mit dem Moment ihrer Reception an. FAB. 18. S 397.

—. Denſelben ſteht öffentliche Beurkundungsbefugniß nicht zu. CAB. 21. S. 36.

— dürfen von Stadträthen nicht gehalten, und ſolche, welche bei ihnen arbeiten, zum Scribenten-Examen nicht zugelaſſen werden. CAB. 24. N. 11.

— dürfen von Aemtern und Amtsreviſoraten nicht mehr angenommen werden. DAB. 22. S. 359. FAB. 22. S. 581.

—, Schreibrei-. Die Beamten, Amtsreviſoren und Verrechner müſſen die Erlaubniß zu dieſer Annahme für jeden einzelnen Fall bei dem Kreisdirectorium einholen. — Anordnung ſtrenger Prüfung; und werden die, welche die erforderten Vorkenntniſſe nicht beſitzen, ohne alle Nachſicht zurückgewieſen. CAB. 23. N. 69. MAB. 23. N. 68. DAB. 23. N. 74. FAB. 23. N. 69.

S. a. Prüfung.

Indigenat. S. Verfaſſungs-Urkunde §. 9.

—. Die Verordn. v. 17. Juli d. J. die Competenz zu Ertheilung des Indigenats an Ausländer (ſ. „Gemeindsſachen, Staatsbehörden«), bezieht ſich nur auf fremde Mannsperſonen, nicht auf die Annahme fremder Frauensperſonen, als welche, wenn ſie einen Inländer heirathen, keiner beſondern Indigenats-Ertheilung bedürfen, und nur zur Heirath der amtlichen Erlaubniß nach Vorſchrift der Ehe-Ordnung v. 6. Conſt.-Ed. §. 8. FAB. 33. N. 94.

Induſtrie- und Kunſtverein in Carlsruhe, deſſen Bildung. MAB. 21. S. 287.

Informatoren. S. Hauslehrer.

Ingenieur-Fach. Die dieſem ſich widmen wollen, müſſen Vorkenntniſſe beſitzen: in der Mutterſprache, dann lateiniſch u. franzöſiſchen allgemeinen Weltgeſchichte, Geographie, Mathematik, Phyſik; dann Schreib- und Zeichnungsproben vorlegen. — Den blos der Feldmeßkunſt ſich widmenden iſt erforderlich: Ortographie, Stylübung, ſchöne Schrift, Fertigkeit in der niedern Arithmetik und Anlage zum Zeichnen. RB. 24. N. 6. S. 45.

— haben alle diejenigen Vorkenntniſſe nachzuweiſen, welche in dem polytechniſchen Inſtitut (ſ. RB. de 1825. N. 23.) erworben werden können. — Die blos der Feldmeßkunſt ſich widmen wollen, können ihre theoretiſche Bildung ganz in dieſem Inſtitut erhalten; haben aber für ihre praktiſche Bildung wenigſtens ½ Jahr bei einem tüchtigen geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion zu verbringen. S. weit. die Prüfungsaufgaben. RB. 28. N. 20. S. a. Prüfung.

Inhalts-Anzeige von Bittſchriften ꝛc. S. Bittſchriften.

Injurien von Civil- wider Militärperſonen. Beſtrafung. RB. 12. N. 20. Beil. §. 51.

Richtet ſich nach beſondern Regeln. RB. 1805. N. 25, 29.

—, bei Verbal- — hat eine dritte Inſtanz nicht ſtatt. RB. 18. N. 13. S. 81.

Deren collegialiſche Behandlung bei den Kreisdirectorien. S. Kreisdirectorien.

—. S. j. Mißhandlung. Ehrenkränkung. Prozeßordnung, neue. Widerſetzlichkeit.

Inquiſiten. Deren Alter ſoll, wenn es möglich bei Unterſuchungen oſfizieii erhoben werden. RB. 18. N. 1. S 2.

—. Deren Signalement ſoll gleich bei ihrer Verhaftung in den Akten aufgenommen werden. MAB. 19. S. 329.

—. Den in Unterſuchung gekommenen Auswärtigen ſollen bei ihrer Entlaſſung die Päſſe und auf die Heimath bezüglichen Papiere zurückgegeben, oder bei der Ablieferung ins Corrections- oder Zuchthaus der betreffenden Verwaltung zu dieſem Zweck übermacht werden. CAB. 23. N. 21. FAB. 23. N. 7.

S. a. Criminalämter. Unterſuchungen.

Inſertions-Gebühren in die Staatszeitung ſind nicht nur von Privaten, ſondern auch von allen Behörden portofrei einzuſenden. RB. 12. N. 34. S. 217.

Sollen von den Aemtern bei eigener Haftung halbjährig an die Expedition eingeſendet werden. RB. 12. N. 15 S. 86.

Soll gleich nach erhaltener Note geſchehen. MAB. 16 S. 13.

— — von Schuldenliquidationen und dergleichen ſollen ohne beſonders motivirte und ausgedruckte Anläſſe nicht in die Staatszeitung, ſondern in dieſe nur Vorladungen bekannter Glaubiger oder Erben, deren Aufenthalt unbekannt iſt, eingerückt werden. RB. 10. N. 21. FAB. 14. S. 429. FAB. 17. S. 953. MAB. 12. S. 47.

— — von Schuldenliquidationen ſollen in abgekürzter Form wie im Carlsr. Anz.-Blatt geſchehen. FAB. 12. S. 599.

— — bei ausgetretenen Unterthanen und Verbrechern nicht in die Localblätter. FAB. 12. S. 274. S. Vorladungen. Druckkoſten.

Inſinuation, gerichtliche. Uebereinkunft deshalb mit Bayern. RB. 18. N. 4. S. 23.

Mit Würtemberg. RB. 18. N. 16. S. 95. N. 24. S. 153. N. 26. S. 168.

Mit Preußen. RB. 20. N. 2. S. 13.

Mit Heſſen. RB. 17. N. 23. S. 90.

— der von der Franz. Regierung erlaſſenen Citationen. Die Aemter werden an die genaue Befolgung der höchſten Verfügung vom 22. Febr. und 29. Mai 1821. N. 343. u. 1242 verwieſen. DAB. 22. S. 83. S. Zuſtellungs-Gebühren.

— s-Scheine ſollen von den Hofgerichtsboten genau nach der Vorſchrift gefertigt werden. MAB. 11. S. 279.

Inſinuationen auswärtiger gerichtlicher Urkunden an dieſſeitige Staatsangehörige. Dafür ſind die nämlichen Gebühren, wie für andere gerichtliche Inſinuationen, und wenn ſie durch ſchriftliche Decrete geſchehen, nebſtdem noch 15 kr. Sp. u. 3 Ch.-S. für die auf diplomatiſchem Wege aber

Insinuationen.
erhobene Insinuationsbescheinigung sowie Einbegleitungsberichte Nichts zu erheben. DAB. 29. N. 30. FAB. 29. N. 28. CAB. 29. N. 28. MAB. 29. N. 31: S. a. Amtsdiener. Gerichtsboten.
Inspectoren, Zoll-, Accis- und Polizei-. Deren Anstellung und Dienstobliegenheit. RB. 12. N. 6. S. 27.
Institute. Kathol. weibliche Lehr- und Erziehungs-Inst. Regulativ für dieselben. RB. 11. N. 25. S. 111.
—. Kathol. weibl. Lehr- und Erziehungs-—. Deren Bestimmung ist: Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, feste Begründung des reinen Christenthums und ächter Moralität, Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechts machen. — Die Unterweisung in solchen Lehr- und Arbeitsgegenständen geschieht in den Klöstern oder Instituten durch Lehrfrauen. — Candidatinnen des Lehramts werden erst mit dem 18. Jahre nach vorheriger Prüfung aufgenommen, und vor vollbrachtem 21sten Jahr darf ohne Alters-Dispensation das Gelübde nicht abgelegt werden. §. 1. 2. 3. Dieses Gelübde dauert je nur 3 Jahre, die immer wieder erneuert werden können; lebenslängliche Gelübde finden nicht statt; nach dem 45sten Lebensjahre dauert das Gelübde ohne Erneuerung bis zur ernstlichen Willenserklärung des Austritts fort. §. 4, 5, 6, 8. — Nach abgelegtem Gelübde hat das Institut die Verpflichtung der lebenslänglichen Versorgung, falls nicht ein unverbesserliches Betragen eine Entlassung von der Staatsbehörde veranlaßt. Ibid. § 7. — Keine Frauensperson kann auf ihr Vermögen zu Gunsten des Instituts unwiderruflich verzichten; und darf an Mitgift, die ohnehin nie Erforderniß ist, höchstens nur 1500 fl. einbringen, welche den Austretenden zurückgegeben werden. Die Zinse hat das Institut indeß zu genießen, und wenn sie im Institut stirbt, fällt auch die Mitgift selbst demselben anheim. Ibid. §. 9. 10. — Jedes Mitglied des Instituts oder Lehrerin bleibt erb- und testamentsfähig. Das ihr außer der Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administriet. Sie kann über die Hälfte der Zinse frei verfügen, die andere Hälfte erhält das Institut, so lang sie darin bleibt. In ihrem Testament kann sie über solches Vermögen disponiren, nicht aber über die Mitgift. Ibid. 10. 11. — Die Administration des Vermögens des Instituts, die Ausübung des Lehramts in Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend und sonstige Statuten. Ibid. §. 12. u. f.
—, Unterrichts-, für Töchter aus vermöglich und gebildeten Classen wird in Pforzheim errichtet. RB. 27. N. 12.
Intercallar-Gefälle. Bei denjenigen vacanten Pfarreien, welche blos fixe Besoldung haben, bedarf es keiner ganzen Jahres-Rechnung, sondern nur einer Berechnung über den Besoldungstheil während der Erledigungszeit. FAB. 17. N. 5. S. 42.
— —, aus denselben dürfen jährlich 2 fl. für die Schullehrer-Lesezirkel bezahlt werden, wenn dieser Betrag von den Theilhabern pro rata ihres Revenüen-Antheils übernommen wird. FAB. 18. S. 634.
—-Verrechnungen. Zu deren Führung soll kein Ortsvorstand aufgestellt werden. DAB. 28 N. 15.

Invaliden erhalten in ihrem Ort die Personalfreiheit von allen persönlichen Herrschafts- und Gemeindsdiensten, und die Befugniß, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben. RB. 13. N. 5. S. 27.

S. a. Frohnden.

Inventuren oder Erbverzeichnisse werden nothwendig: a. wo einer der Erben abwesend ist, LRS. 113 u. 126. b. wo einer minderjährig oder mundlos ist. LRS. 451. 505, 509, 513. a. c. wo einer in einer Ehe auf Gemeinschaft lebt (?) LRS. 1414. d. wenn eine, auf reine Nichtgemeinschaft verheirathete Ehefrau unter den Erben ist. LRS. 1531. e. wo eine Verlassenschaft zu After-Erbschaft bestimmt ist. LRS. 1058. f. wo eine Wittwe das Recht, sich der Ehegemeinschaft zu entschlagen, retten will. LRS. 1556. g. wo die Vorsicht des Erbverzeichnisses vorbehalten wird. Sodann ferner; wenn der Staat a. wegen Erbsteuern ꝛc. b. wegen Erbpflichtigkeits-Verhältnissen; c. wegen Abzugsschuldigkeiten betheiligt ist. In allen diesen Fällen muß eine Inventur und zwar durch das Amtsrevisorat vorgenommen werden, und das Amt kann nur nach genauer Erkundigung, daß keiner solcher Fälle vorhanden ist, Dispensation ertheilen. RB. 10. N. 11. S. 84.

— bei Militärpersonen. Wenn die Versiegiung des Nachlasses von der Militärbehörde allein geschehen, wird die Entsiegiung mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorgenommen; alle weitere rechtspolizeiliche Verhandlungen aber bleiben der letztern ausschließlich überlassen, indem die Wittwen und Kinder verstorbener Militär-Individuen mit der Resignation der Verlassenschaft unter die Civil-Jurisdiction zurücktreten. RB. 18. N. 22. S. 146.

— beim Militär, und zwar über das Vermögen der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen. RB. 12. N. 37. S. 230.

—, wann und wie solche bios des Accises wegen vorgenommen werden müssen. S. Accis.

—. Ein Vorgesetzter und Waisenrichter hat Tagsgebühr: in Städten über 1500 Seelen 1 fl., in Dörfern und kleinern Städten 40 kr. RB. 19. N. 23. S 138.

S. a. Juden.

Irren- und Siechenhaus. Die dahin aufgenommen werdenden müssen wenigstens mit einem ganz brauchbaren Anzug und 4 Hemden versehen seyn. FAB. 25. N. 4. DAB. 27. N. 50. FAB. 27. N. 49.

— —. Den Gesuchen um Aufnahme sind neben den vorschriftsmäßigen Erkundigungsbogen, noch besondere physicatamtl. Berichte über die etwa eingetretene Gefährlichkeit oder die bürgerl. Gesellschaft störende Unverträglichkeit mit genauer Angabe der Thatsachen belegt, beizufügen. — Aus der —-Anstalt Entlassene sind von den Aemtern und Physikaten noch eine Zeitlang unter die besondere Aufsicht der geistlichen und weltl. Ortsvorgesetzten zu stellen. DAB. 30. N. 82. FAB. 30. N. 82.

—-Anstalt. In die Filial— — zu Pforzheim sind nur geeignet, die an nachstehenden Uebeln Leidenden: 1) andauernd unheilbaren Geistes- und Gemüthskrankheiten, 2) vollkommenen Blödsinn, 3) Kretinen, Kretinismus, 4) ganz unreinliche, sogen. Thier-Menschen. CAB. 32. N. 95.

Israeliten. Die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen derselben und der Wiedertäufer, führen die Kreisdirectorien. RB. 22. N. 3. S. 14.

—. Aufhebung der Provinz-Synagogen, und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäfts-Behandlung des israelitischen Ober-Raths. Diese enthalten die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie weltlicher Natur, wie die Religionsangelegenheiten im engern Sinn, und die israelitischen Schulangelegenheiten. — Der israelit. Ober-Rath hat die Sorge über die Religionsgrundsätze und Lehre; die Entscheidung über Dunkelheiten derselben, über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen, ertheilt überhaupt authentische Interpretationen in Religionssachen, und kann wie die Synode allein verbindliche Vorschriften in Religions-Angelegenheiten ertheilen, nach wo es nöthig ist, eingeholter Staats-Genehmigung; insbesondere ertheilt er die Entscheidung auf Anfragen: ob Ehen nach dem Gesetz zulässig sind oder nicht. Auch ist ihm die kirchliche Zulassung der von der weltl. Behörde erkannten Ehetrennung übertragen. RB. 27. N. 8.

—, ausländische, deren habende Forderungen erfordern zur Gültigkeit: bei Schuldverschreibungen die Darlegung des Geldes oder Waare ꝛc., letztere nach ihrem wahren Werth taxirt, vor dem Ortsvorsteher und 2 Gerichtsleuten, deren keiner dem Juden schuldig ist, und deren Mitunterschrift. RB. 17. N. 22. S. 84.

Das gleiche bei Kauf- u. Tauschhändeln, wenn der Christ noch etwas schuldig bleibt, bei baarer Bezahlung aber, oder unverzinslichen Terminen, den Mitbeizug eines vom Christen gewählten Gemeindsmannes, wie oben.

Ebenso bei Abrechnung, welche umständlich zu fertigen, und wobei Zinse von Kaufmannswaaren nur von Verfluß eines Jahres an gelten, Zinse aus Zinsen oder Zuschlagung zum Capital ꝛc. verbotn sind. Ibid. S. 85.

Bei Viehverstellungen die Abschätzung von zwei verpflichteten Viehschätzern, oder bei deren Mangel zwei Gemeindsleuten. Ibid.

Forderungen auf Handelsbücher werden nach dem Landrecht beurtheilt.

Wo obiges nicht beobachtet ist, sind die Klagen von dem Gericht nicht anzunehmen. Ibid.

— od. Juden. Die Verordn. v. 22. Aug. 1817. RB. N. 22. den Handel auswärtiger Juden im Großherzogthum betreff. ist aufgehoben, und sollen in allen in jener Verordnung berührten privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den großherzogl. Unterthanen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen. RB. 28. N. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religions-Eigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, sind v. 1. Juni 1828. an aufgehoben. RB. 28. N. 7.

Die Gemeinden erhalten dafür keine Entschädigung, dagegen sind die — von nun an allen Gemeindslasten wie die christl. Gemeindsglieder unterworfen. Ibidem.

—. Ihre Religions-Eigenschaft soll, wo es nicht die Natur des Gegenstandes besonders erfordert, in den öffentl. Ausschreiben nicht besonders erwähnt, sondern das betr. Individuum nur durch Vor- und Zunahmen bekannt gemacht werden. FAB. 23. N. 93.

Israeliten. In jeder israelit. Gemeinde soll ein Synagogen-Rath zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit bestehen. Zu seinem Geschäftskreis gehört: a. die Verwaltung des Armenwesens. b. Die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und Umlagsregister. c. Die Verwaltung der israelitischen Lokalstiftungen und Ortsanstalten jeder Art. d. Die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt. e. Die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht. f. Ueberhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden. RB. 33. N. 24.

Bestand des Synagogen-Raths ist in Gemeinden bis ausschließl. 50. aus 3. — von 50. bis 100. aus 5. in größern aus 7. Mitgliedern. Ibid. §. 3.

Beizug des im Ort wohnenden Rabbiners bei Berathungen in Religionssachen. Sein Vorsitz dabei. RB. 33. N. 24.

Wahl der Mitglieder durch die selbstständig. isr. Gemeinds-Glieder durch relative Stimmenmehrheit, unter Leitung des Ortsbürgermeisters. Bestätigung oder Verwerfung durch das Amt, letzteres besonders gegen die, die sich des Wuchers schuldig gemacht haben, oder sonst im schlechten Rufe stehen; Ernennung des Vorstehers, all dies nach Vernehmung der Bez.-Synagoge. — Die Dienste eines Synagogenraths sind unentgeldlich. Dauer 6 Jahr. Erneuerung zur Hälfte alle 3 Jahr. Ibid.

Die Verpflichtung der Synagogenräthe hat von den Aemtern zu geschehen. CVB. 33. N. 99.

Die Theilnahme der israelitischen Jugend an dem weltlichen Unterricht in den Ortsschulen. Im September jeden Jahrs ist in paritätischen Orten von dem die bürgerlichen Standesbücher führenden Rabbiner oder Pfarrer dem Bürgermeisteramt ein Verzeichniß der Kinder über 6 Jahr alt, mitzutheilen, welches die Erklärung der Eltern darüber erhebt, in welche: ob in die katholische oder evangelisch-protestantische Schule sie ihre Kinder schicken wollen. — Hievon wird das betreffende Pfarramt in Kenntniß gesetzt. — In Orten einerlei Confession wird das gedachte Verzeichniß dem Ortspfarrer mitgetheilt. Der Ortspfarrer beruft die Kinder zur Ortsschule, und werden diese von dem Bürgermeister, und nöthigenfalls dem Bezirksamt mit Zwangsmitteln zum Schulbesuch, wohin auch die Real- und Industrieschule gehört, verhalten; und bei Schulversäumnissen nach den wegen der christl. Kinder bestehenden Verordnungen behandelt. — Nur vom Besuch der Sonntags- sowie der Werktagsschulen an Sabbathen und israelitischen Feiertagen sind sie dispensirt. MVB. 32. N. 82.

Die Dauer des Schulbesuchs ist vom Beginn des 7ten Jahrs, bei Knaben bis zum vollendeten 14ten und bei Mädchen bis zum zurückgelegten 13ten Jahr festgesetzt. — Die Entlassung geschieht aus christlichen Ortsschulen bei der Jahresprüfung durch Ausspruch des Decanats, aus den israelitischen Schulen, rücksichtlich des Religionsunterrichts durch das Rabbinat. MVB. 32. N. 85. CVB. 32. N. 92.

Israeliten.

Deren bürgerliche Rechte: In deren Beziehung findet das neue Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, und Erwerbung des Bürgerrechts, keine Anwendung, und bleiben die bisherig desfallsigen Gesetze in Kraft. BRG. §. 54. RB. 32. N. 8.

Den aus dem Königreich Baiern und andern Staaten, bei welchen die Einwanderung fremder Juden verboten ist, ist die bürgerliche Annahme, auch bei Zustimmung der Gemeinden, von den Aemtern nie zu ertheilen. EAB. 33. N. 48.

S. a. Eide. Schenkungen.

Juden, deren Gemeind- und Schutzbürgerliche Annahme und Erfordernisse hiezu. Die Annahme der inländischen geschieht durch die Bezirksämter. RB. 12. N. 19. S. 104. RB. 13. N. 27. S. 170.

—, die Annahme der ausländischen durch das Ministerium des Innern, so wie auch der Eheweiber. DAB. 14. S. 242. S. Israeliten.

Jetzt durch die Kreisdirectorien. S. Kreisdirectorien.

—. Aufgebote bei Verehlichungen, darüber wird ein Formular gegeben. RB. 17. N. 16. S. 60.

—. Bürgerliche Standesbücher, die Führung der — für die — ist mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg den ältesten christlichen Ortspfarrern übertragen. RB. 16. N. 19. S. 83. RB. 17. N. 14. S. 53.

—. Die Gebühr von jedem Eintrag in die Geburts- Ehe- und Todten-Bücher ist in den Städten 15 kr., auf den Dörfern 24 kr. Ibid. u. RB. 11. N. 16. S. 72.

—. Bedarfsetat der israelitischen Oberrathscasse. Hiezu werden $4^1/_2$ kr. pr. 100 fl Steuer-Capital bis 1824 von den Juden erhoben. MAB 21. S. 367.

— oder israelitische Hauslehrer sollen nicht vor erstandener Prüfung und erhaltener Legitimation angestellt werden. MAB. 21. S. 199.

—-Behufs der Inventuren soll von jedem Sterbfall nicht nur der Polizei, sondern auch dem Amtsrevisorat gleich die Anzeige gemacht werden. DAB. 12. N 12. EAB. 12. S. 141.

—-Eide, neue Eidesordnung, Vorbereitung, Formel, Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen. RB. 13. N. 8. S. 45.

— oder israelitische Gegenstände, als: Synagogen, Gottesäcker, milde Stiftungen, Spitäler, sind Tax-, Sportel- und Stempelfrei. RB. 18. N. 7. S. 39.

Ueberhaupt gelten alle Steuer- und andere Befreiungen der christl. kirchl. Anstalten auch den jüdischen. Ibid.

—, Bettel-, denselben soll der Eintritt ins Land nicht gestattet, und wenn sie sich dennoch betreten lieben, nach einer körperlichen Züchtigung wieder hinausgeschafft werden. FAB. 14. S. 641. DAB. 14 S. 361.

—. Keinen soll deswegen der Paß ins Land visirt werden. Die Fanggebühr ist auf 1 fl. bestimmt. Die ohne Pässe Betretenen sind als Vaganten zu behandeln. FAB. 17. S. 294. und FAB. 20. S. 733.

— können über ihre Synagogenplätze mit vollem Eigenthum schalten und

Juden.
walten, doch nur unter Aufsicht der Religionsobrigkeit und Synagogenvorsteher. RB. 19. N. 15. S. 85.
—. Nach unbeerbtem Absterben des Eigenthümers fällt der Platz der Synagoge wieder zu, wenn nicht der Erlös zu Schuldenzahlung verwendet werden muß. Ibid.
—. Weitere Verordnung darüber, und daß über Veräußerung und Verpfändung jedesmal Anzeige an den Synagogenbeamten zur urkundlichen Aufzeichnung bei Strafe der Nichtigkeit zu machen sind. Ibid.
—, Gesindel, herumziehendes. S. Räuberbande.
—, welche sich zu Rabbinern widmen, deren Milizfreiheit ist aufgehoben. S. Milizpflichtigkeit.
—. Deren Oberrath und kirchliches Regiment. Ernennung von Rabbinern, Oberräthen und übrigen Religionsdienern auch welt. Vorstände. RB. 12. N. 10. S. 102.
—, Schutzgeld. Das — ist aufgehoben. RB. 15. N. 5. S. 22.
—, deren bürgerliche Annahme oder Verehelichung. S. Bürger-Annahme.
—. Errichtung einer Elementarschule in Heidelberg. MRB. 22. S. 405.
S. a. Zins von Forderung. ausländischer Juden. Beamte des bürgerl. Standes.
Jurisdiction. S. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.
— s-Gefälle. Taxen, Sporteln, Strafen ꝛc. in deren Beitreibung steht der Obereinnehmerei gleiche executive Befugniß wie bei andern Staatsgefällen zu. CRB. 32. N. 93. DRB. 33. N. 27.
Die Verrechnungen haben sich hiebei nach der V. v. 13. Febr. 1827. RB. N. 2. zu benehmen. CRB. 33. N. 27. 33. S. Execution.
Juristen-Stipendium, das Altbadische — von 350 fl. wird wiederholt ausgeschrieben. RB. 22. N. 5. S. 27.
Jus spolii, das sogenannte — bei katholischen Pfründen wird ohne alle Rücksicht gänzlich aufgehoben. FRB. 11. S. 537.
Justiz-Ministerium ist aufgelöst. RB. 19. N. 13. S. 72.
—-Aemter. S. Aemter.
—-Departement. S.
— —, oberstes. Dessen Wirkungskreis in Civilsachen erstreckt sich auf die Aufsicht über die Justiz-Verwaltung im Allgemeinen, nicht aber steht derselben die Entscheidung einzelner Rechtsstreite oder eine Einmischung in dieselben zu; daher Unterthanen vor Sollicitation dahin abgemahnt werden. RB 23. N. 10. S. 47.
—-Section, deren Constituirung im Staatsministerium. RB. 20. N. 18. S. 131. RB. 20. N. 20. S. 156.
— — wird von der Verbindung mit dem Staatsministerio enthoben, und als ein für sich bestehendes Collegium unter der Benennung „Großherzogl. oberstes Justiz-Departement“ an die Stelle des frühern Justiz-Ministerii gesetzt. RB. 22. N. 2. S. 7.
—, Ministerium erhält wieder diesen Namen, und den damit verbundenen Rang unter den Ministerien. RB. 25. N. 24.
— —. Demselben ist die Oberaufsicht auf das Lehen-Wesen und die Amtsrevisorate übertragen. RB. 26. N. 13.

Justiz-Beförderungs-Gesuche. Auf — gegen die Aemter wegen verzögert oder verweigerter Justiz in bürgerlich und peinlichen Rechtssachen werden die geeigneten Verfügungen ferner auf Ansuchen von den Hofgerichten oder nach Org.-Ed. 1829. Beil. S. N. 8. den Kreisdirectorien erlassen. — Dem Oberhofgericht bleibt die Befugniß in den an dasselbe erwachsenen Rechtssachen die nöthige Vollzugsbefehle od. Anordnungen zu erlassen. — Alle übrige Justiz-Beförderungsgesuche gegen die Obergerichte werden bei dem obersten Justiz-Departement angebracht. RB. 24. N. 3. S. 25.

Die Beschwerden wegen Justizverzögerung oder Verweigerung gehen statt an das Kreisdirektorium nun an das Hofgericht. MAB. 32. N. 83.

— -Ministerium. Bekanntmachung: Da dessen Wirkungskreis sich nur auf die Aufsicht über die Justiz-Verwaltung im Allgemeinen erstreckt, so sollen keine Gesuche um Entscheidung in privatrechtl. Angelegenheiten dahin gebracht werden. Warnung deshalb an die Schriftverfasser. RB. 29. N. 8. DAB. 29. N. 37. FAB. 29. N. 35. CAB. 29. N. 34. MAB. 29. N. 37.

K.

Kabinet. S. Cabinet.

Kälber sollen nicht geschlachtet werden, bis beiderseits der 4te Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch hervorsteht, bei Strafe von 5 fl., das zweitemal von 10 fl. und das drittemal Sperrung des Metzgerrechts. FAB. 21. S. 885.

—. Keines darf geschlachtet werden, bevor nicht der 4te Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch hervorsteht; bei sonstig steigender Strafe von 3 — 6 fl.; dann 10 Rthlr. für jeden weitern Fall. Dem Anzeiger gehört davon ein Drittel. CAB. 28. N. 36. LAB. 25. N. 30. DAB. 29. N. 79. FAB. 29. N. 85.

Kalender. S. Calender.

Kameral. S. Rechtspraktikanten ꝛc.

Kamine. Die hölzernen müssen in zwei Jahren abgeschafft seyn. MAB. 20. S. 381. 561. FAB. 19. S. 632. FAB. 21. S. 749. DAB. 19. S. 667.

— von ungebrannter zerbrechlicher Mischung gefertigt, sollen nicht geduldet werden. MAB. 21. S. 435.

—. Die in den Waldgegenden noch hie und da bestehende, nur von 4 Brettern nachlässig zusammengenagelte — haben die Aemter unverzüglich abschaffen zu lassen, und den Kaminfegern und Feuerscheuern zur strengen Pflicht zu machen, wo solche sich befinden, Anzeige zu machen. FAB. 22. S. 3.

—. Alle sollen von liegenden Backsteinen oder sogen. Mollen bis übers Dach erbaut werden. DAB. 28. N. 4.

—. Instruction zur Anlage enger sogen. russischer —. CAB. 32. N. 34. MAB. 32. N. 35. DAB. 32. N. 34. FAB. 32. N. 45.

—. Bestimmung des —-Fegerlohns von 1 Kamin: von 1 Stockwerk 4 kr., von 2 Stockwerk 6 kr., von 3 Stockwerk 8 kr., je bis über die Dachdecke und einschließl. des Vorkamins, worunter aber nur die Ofenvorkamine zu verstehen sind. CAB. 32. N. 31.

Kamine.

Für das Fegen der Vorfeuerungen der Küchen, auch Hurten, Kaminbusen, Kaminschose genannt, sind weitere 2 kr. zu bezahlen. CAB. 32. N. 60. CAB. 33. N. 26.

—. Das Fegen der — soll nicht blos den Lehrjungen überlassen werden. CAB. 32 N. 60. CAB. 33. N. 26.

Kaminfeger-Lohn soll heruntergesetzt werden. RB. 16. N. 9. S. 31.

Ist bestimmt für ein 1stöckig. auf 4 kr., ein 2stöckig. auf 6 kr., ein 3stöckig. auf 8 kr FAB. 19. S. 913.

Ist bestimmt in Mannheim und Heidelberg für 1-, 2- und 3stöckig 3, 4 und resp. 6 kr.

Ist bestimmt in andern Orten von jedem Stock 3 kr. MAB. 17. S. 335.

„ „ für ein 1½stöck. auf dem Land zu 5 kr. CAB. 21. S. 199.

Kaminfegerei. S. Landbauwesen.

Kanzleisässigkeit. Nämlich das Recht, in erster Instanz vor den Obergerichten belangt werden zu müssen, genießen 1) die Lehns-, die Standes- und Grundherrlichkeitssachen u. Stammgutsstreitigkeiten, 2) der Fiskus mit Einschluß der Kirchenkassen und allgemeinen Landesanstalten, die Großherzogl. Familienglieder und die Standesherrn, wenn diese genannte der beklagte Theil sind; 3) ebenso alle, in wirklichen Hofdiensten stehende, nicht dem Hofbezirksamt untergebene Personen, die Minister, Staatsräthe, geheime Kabinetsräthe, Ministerial- und Departementai-Directoren, die Oberhofgerichts-, Hofgerichts- und Justizkanzlei-Vorsteher, die Kreisdirectoren und Oberforstamts-Vorsteher. Bei allen diesen hört solche mit Abtegung der Dienstwirklichkeit auf. RB. 12. N. 14. S 75.

—. Ausnahmen sind: Klagen, welche das Eigenthum, den Besitz markfässiger Güter, Grund oder Erbsässigkeit betreffen, oder nach LRS. 111. aus einem erwählten Wohnsitz fließen, auch Regierungs- und Criminal-, und Sachen der Rechts- und Landes-Polizei. Ibid.

— genießen die Grundherrn in gleichem Maaß wie oben die Standesherrn. RB. 16 N. 3. S. 8.

Kanzlei von den Herrn Markgrafen Leopold, Wilhelm, und Maximilian für Ihre Privatvermögens-Angelegenheiten errichtet. RB. 18. N. 7. S. 37.

Kanzleigerechtsame dürfen ohne vorherige Legitimation bei sonstiger Versagung der Nachdecretur und weitern Rüge nicht angeschafft werden. FAB. 17. S. 1367.

Kanzlisten. Jeder muß als Rechts- oder Kamerai-Candidat oder als Scribent examiniert und approbiert seyn, ansonsten er nur als Diurnist angestellt werden kann. RB. 13. N. 20. S. 121.

—-Personal, das — der Aemter soll beim Einzug der Taxen und Sportein für sich keine besondre Expeditionsgebühr erheben. MAB. 17. S. 467.

— und Diurnisten. Abnahmen vor nutzlosem Meiden zu —— Stellen, und Ermahnung an alle, sich lieber nährenden bürgerlichen Gewerben zu widmen, als dem Schreibereifach, bei vorliegend so weniger Hoffnung zur Versorgung. DAB. 30. N. 73. FAB. 30. N. 73. CAB. 30 N. 71. MAB. 30. N. 72.

Kapellen, deren Kirchweihfeier. S. Kirchweih.

Kapitalien. S. Capitalien.

Karten. Der Handel und die Fabrikation der Spielkarten wird vorbehaltlich des Stempels im ganzen Großherzogthum frei gegeben. MAB. 18. S. 19.

Karten, Spiel-. Der Kartenstempel ist vom 1. Jan. 1832 an aufgehoben. — Von den ungebrauchten Vorräthen wird die entrichtete Taxe zurückbezahlt. RB. 32. N. 1. u. 4.

Kartoffeln, Tubera Solani. Bekanntmachung über die Kultur der peruvianischen und deren zehnjährigen Aufbewahrung und Benutzungsaeten. Die Aufbewahrung geschieht durch Kochen in Dampf, Zerreibung u. Trocknung und Zermahlung, Verwendung mit gleichviel Waitzenmehl zum Brodbacken und jedem sonstigen Genuß. FAB. 12. S. 521. FAB. 16. S. 1209. MAB. 16. S. 482. CAB. 16. N. 96. Beil.

—, deren Keime können auch als Surrogat für Setz-Erdäpfel benutzt werden, wenn sie mit den Würzelchen sorgfältig geldst und nicht bei der Sonnenhitze, sondern nach Untergang oder bei feuchter Witterung gesetzt werden. FAB. 17. S. 213.

—, deren Schädlichkeit, wenn sie unter Wasser gestanden. FAB. 13. S. 769.

—. Warnung vor dem Genuß unreifer. MAB. 16. S. 697, 673, 913. MAB. 16. S. 297. MAB. 17. S. 275. CAB. 17. S. 523.

—. Der Verkauf derselben unter dem Boden, ist wie der Verkauf der Früchte auf dem Halm, verboten. MAB. 17. S. 319. CAB. 17. S. 622. FAB. 17. S. 1033.

—. Die den Handelsverkehr mit Kartoffeln beschränkende Verordnung, RB. 17. N. 26. ist wieder aufgehoben und der freie Verkehr mit — im In- und mit dem Ausland wieder hergestellt. RB. 18. N. 5. S. 26.

— oder Grundbirn. Deren sichere Aufbewahrung, besonders in nassem Jahre, geschieht in trockenen Kellern, 1 Schuh hoch übereinander, durch öfteres Umwenden, Lüften der Keller, und Bewahrung vor Frost. — Beim Anfang des Keimens werden sie gesotten, geschält, in Scheiben geschnitten, diese getrocknet zu Mehl zerstoßen, und dann mit oder ohne Zusatz von Getreide-Mehl benutzt. CAB. 31. N. 86.

Käse. Schlecht zubereitete und in Verderbniß übergegangene sogen. Hand- oder Schmierkäse haben gefährliche Krankheits-Zufälle zur Folge. Die Gefäße, worin solche zubereitet worden, sollen sogleich wieder gereinigt werden. DAB. 26. N. 22. FAB. 26. N. 20. CAB. 26 N. 20. MAB. 26. N. 21.

Kastenknechte, deren Anstellung. S. Kreisdirectorien und deren collegialische Verfassung.

Käufer gestohlener Sachen. Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotene Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Name des Verkäufers aufgeschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe, der Handels- oder Kramerlaubniß verlustig werden. RB. 14. N. 7. S. 59.

Diese Verordnung soll in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung keine Aenderung zur Folge haben. MAB. 15. S. 97.

— haben, um ihre erkaufte Liegenschaft von darauf ruhenden uneingetragenen

gesetzlichen Unterpfandslasten zu befreien, nach LRS. 2194 an die Ehefrauen und ihren dazu zu bestellenden Beistand, bei Vormündern aber an den Ortsvorstand von dem Verkauf Verkündung zu machen. 2s Einf.-Ed. §. 30. RB. 9. N. 53. S. 503.

— eheweiblicher Güter. S. Kaufsachen.

Käufe bis 30 fl. bedürfen keines vom Revisorat ausgefertigten Kaufbriefes, sondern nur eines Auszugs von dem Gericht, wofür 15 kr. zu zahlen sind. FAB. 21. S. 181.

Kaufbrief. Kosten: für jedes weitere 100 fl. — 15 kr. Dazu gehören je volle 100 fl. V. d. Minist. d. J. v. 8. Aug. 20. N. 8975. DAB. 21. S. 303.

— bei herrschaftlichen Domänen-Verkäufen und Täuschen; daß solche von den Administrativ-Stellen gefertigt, und von diesen das nämliche, wie von den Amtsrevisoraten bei Käufen ꝛc. der Privatleute beobachtet werden solle; diese Anordnung ist wieder aufgehoben und das Nöthige an die Amtsrevisorate gewiesen. RB. 12. N. 24. S. 143.

—. Die alten Formularien sollen einstweilen beibehalten werden. FAB. 11. S. 166.

—. Es liegt nicht in der Willkühr der Partheien, zu Ersparung der Taxen und Sporteln Kauf- und Tauschbriefe zu nehmen oder nicht, sondern diese sollen jeweils gefertigt und von ihnen gelöst werden. MAB. 19. S. 233. FAB. 21. S. 238.

—-Gebühren finden bei Erbkäufen, auch wenn die Uebergabe in einem Ehevertrage geschieht, nicht statt, sondern nur für das Geschäft selbst die Taxgebühr, und für die Ausfertigung die Abschriftsgebühr. RB. 19. N. 29. S. 191.

— —. Für die Impressen darf den Betheiligten Nichts angerechnet werden, da der Staat dem Revisorat solche durch das Schreibmaterial-Aversum ersetzt. DAB. 21. S. 199.

— —. Auch die Ausfertigungsgebühr darf nicht besonders von den Betheiligten, sondern muß aus der Sportelkasse bezahlt werden. S. Cop.-Gebühr. u. FAB. 17. S. 605.

— bei veräußerten Erbbestands- und Leibgedings-Gütern sind ebenso wie bei sonstigen Veräußerungen von dem Amtsrevisorat auszufertigen, indem die von dem Obereigenthums-Herrn, seye dieses der landesherrl. Fiscus, eine Standesherrschaft oder Corporation, als welche beide immer nur als Privatpersonen erscheinen, ausgegebene werdende Lehenbriefe oder Transfix nie deren Stelle vertreten können, noch als öffentliche Urkunden anzusehen sind, und den Käufer eben so wenig von der Annahme des Kaufbriefs befreien, als er sich wegen des dem Obereigenthümer zahlenden Laudemii der Accis-Entrichtung entziehen kann. MAB. 23. N. 32.

— sind bei adjudicirten Liegenschaften nicht nöthig. — In den Adjudications-Decreten sollen die Liegenschaften genau bezeichnet werden, da solche Decrete die Stelle der Erwerbs-Urkunden vertreten. DAB. 27. N. 13. CAB. 27. N. 10. 16. S. a. Contracte. Sporteln. Gebühren.

Kauf-Leute. S. Handelsleute.

—-Sachen, wann die Eheweiber beim Verkauf ihrer Güter gerichtliche Ermächtigung nöthig haben. S. Eheweiber.

Kauf-Verletzung über die Hälfte dabei, wann die Klage u. wie statt finde. 1s Einf.-Ed. N. 13.
—-Gewährgeld. S. Erkenngeld. RB. 16. N. 33. S. 129.
S. a. Frucht-Verkauf. Loosung. Trinken- oder Weinkauf.
Kegelspiel auf Pferdgewinnste ꝛc. kann nur nach polizeilicher Prüfung statt haben. RB. 14. N. 19. S. 131.
Kelter-Bannrecht, herrschaftliches, ist überall aufgekündigt, dagegen soll auch kein Kelter- oder Bann-Wein mehr bezogen werden. MAB. 21. S. 487. DAB. 24. N. 14.
—-Wein-Abgabe soll überall, wo keine herrschaftliche Keltern unterhalten werden müssen, aufhören. RB. 19. N. 24. S. 151. MAB. 19. S. 425.
Kessel-Geld, darauf, als auf eine rein landesherrliche Revenue, haben die Standes- und Grundherrn keine Anspeache, und nur auf die, vor Einführung des landesherrl. Kesselgelds vom Branntwein erhobene Recognition. DAB. 14. S. 3. S. a. Accis.
—-Hut. S. Accis.
Ketten-Strafe, darunter ist, ohne nähere Bestimmung, immer ganze zu verstehen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 41.
— kann statt der Zuchthausstrafe gewählt werden, wenn von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Aergernis noch Gefahr zu besorgen ist. Ibid. §. 42.
Kiefer. S. Accis und Weinhandel.
—, Hof- oder herrschaftliche, deren Anstellung. S. Kreisdirectorien, collegialische Behandlung.
Kies- und Lehmgraben. Zur Vorsicht soll immer vorher die darüber liegende Erdschichte weggenommen und nie unterirdisch, sondern von oben treppenartig geschehen. FAB. 14. S. 269.
—-Graben. Republ. der frühern Verordnung zur Vorsicht der dabei entstehenden Unglücksfälle. MAB. 22. S. 429.
Kind. Jedes in oder vor der Geburt gestorbene, getaufte oder ungetaufte, soll ohne Unterschied auf den Kirchhof begraben werden. FAB. 12. S. 782.
—s-Blattern. S. Schutzpocken.
Kinder, deren Ausstattung. S. Ausstattung.
—, natürliche, deren Anerkennung. Die frühere richterliche Vaterschafts-Erklärung oder freiwillige Angabe gilt nicht dafür, und ihr Rechtsstand wird nach frühern Gesetzen beurtheilt. 1s Einf.-Ed. N. VII.
—, natürliche, vor 1. Januar 1810 geboren, deren fortdauernde Erbrechte an den mütterlichen Verwandten. 1s Einf.-Ed. N. 10. §. 2.
—, Ernährungskosten kommen im Nothfall zur Hälfte auf Gemeinds- und zur Hälfte auf die Staatskasse. DAB. 12. N. 19.
—, natürliche oder uneheliche, deren Ernährung muß auf Klage der Mutter eine Mannsperson nur dann übernehmen: a. wenn dieser die erstere entführt hat; b. wenn dieselbe kundbarlich als Beischläferin bei ihrem angeblichen Schwängerer sich aufgehalten; c. wenn derselbe des Beischlafs mit ihr um die Zeit der gesetzlich unterstellten Empfängniß LRS. 314. 315. freiwillig geständig od. zufällig überwiesen ist, endlich d. wenn er sich unter den gesetzl. Formen freiwillig als Vater des Kindes erklärt hat. — In allen andern Fällen fällt

Kinder.
die Ernährung des Kindes einzig auf die Mutter, und wenn und soweit dieselbe dazu nicht vermögend ist, müssen Staat und die Gemeinde nach der Verordnung RB. 9. N. 27. dazu beitragen, mit Vorbehalt des, vor dem gewöhnlichen Richter auszuführenden Regresses gegen den angeblichen Schwängerer zum Ersatz des Ganzen oder eines Drittels. RB. 12. N. 21. S. 117.
—. In Alimentations-Sachen findet blos summarische Appellation, aber wo auf Vaterschafts-Anerkennung und Erbfolgerecht geklagt wird, ordinärer Prozeß statt. RB. 13. N. 2. S. 5.
—, uneheliche. Eine Beitragspflicht zur Ernährung derselben kann den Standesherrn nicht zugemuthet werden. DAB. 21. N. 19.
— —, auch diesen, wenn sie schon kein Vermögen haben, sollen Pfleger bestellt werden. DAB. 14. S 345.
— unvermöglicher in das Zucht- oder Corrections-Haus verurtheilter Verbrecher, sollen nicht mit den Eltern dahin verbracht, sondern während deren Strafzeit nach Anl. des RB. von 1810 N. 16 u. 27 wie Findlinge behandelt werden. DAB. 22. S. 26.
—, uneheliche, von vermögenslosen Müttern. Die Abschließung von Verpflegs-Accorden soll zwar möglichst billig, doch nicht gerade an den Wenigstnehmenden geschehen. — Sobald die Verbindlichkeit zur Ernährung eines unehelichen Kindes aus der Amts- oder Gemeindekasse entschieden ist, sollen von dem Ortsvorstand die sich meldende Individuen und ihre Anerbietungen unter Anführung ihrer Vermögens- und häuslichen Verhältnisse, ihres religiösen und sittlichen Wandels unter Anlegung eines Accords-Entwurfs dem Amte zur Benennung dessen, mit welchem der Accord abzuschließen ist, eingesandt werden, worüber dann die Kreisdirect.-Bestätigung einzuholen ist. DAB. 22. S. 191.
—, s. Unterstützung.
— sollen zu Verhütung von Unglück bei Strafe von ihren Eltern nicht ohne genügende Aufsicht und Sicherheit gelassen werden. CAB. 30. N. 72.
Warnung insbesondere, nicht Katzen bei Kindern zu lassen. CAB. 31. N. 36.
Kindbetterinnen, verstorbene, deren Beerdigung. S. Leichen.
—. Wenn einem Physikat von dem während oder gleich nach der Entbindung erfolgten Absterben einer Person die Anzeige gemacht wird, wozu die Leichenbeschauer gehalten sind, hat dasselbe genau in dem Sterbehaus zu untersuchen: ob dem Arzt oder Hebamme irgend eine Pflichtvergessenheit zur Last falle, und dann dem Amt zur Erkennung: ob eine Legal-Inspektion und Section nöthig ist, Anzeige zu machen. DAB. 22. S. 131.
—, oder kreisende Personen. Das bei ihrem Absterben zu beobachtende Verfahren. Wenn eine — während oder kurz nach der Entbindung mit Tod abgeht, so hat der beigezogene Hebarzt oder die Hebamme, dem betreffenden oder dem benachbarten Physikat, wenn der Physikus selbst Hebarzt war, schleunigst und bei sonstig nahmhaften Strafen die Anzeige davon zu machen. — Der Ortsvorstand hat sogleich den Leichnam bewachen zu lassen. — Finden sich nach pflichtmäßigem Ermessen des Physikats Spuren von Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit oder kunstwidrigen Behandlung, so ist dem Amt die Anzeige zu machen, und mit diesen zur Section zu schreiten, welcher sich Nie-

Kindbetterinnen oder kreisende Personen.
mand widersetzen, und welche der gravirte Hebarzt ꝛc. anwohnen darf. — Das Sect.-Protokoll wird an die Sanitäts-Commiss. eingeschickt, von dieser mit dem betreff. Kreisdirect. communicirt, und von letzterem die Strafe erkannt. — Die Kosten, sofern nicht der Hebarzt oder die Hebamme dazu verurtheilt werden können, fallen auf die Amtskasse. RB. 27. N. 11. DAB. 27. N. 44. CAB. 27. N. 43.

— und Hochschwangere. Nach ihrem Tode soll zu Verhütung des Lebendigbegrabens sogleich und augenblicklich ein Accoucheur herbeigerufen werden, um auch möglichst die Leibesfrucht zu retten. FAB. 31. N. 48.

Kindbett-Kosten, desfallsiger Entschädigungsansatz fällt weg. 1s Einf-Ed. §. 10. N. 4.

S. a. Bastarte. Verbrecher. Weibspersonen. Verpflegungskosten.

Kirche. Sanctionirung des Uebertritts des Freiherrn Julius von Gemmingen auf Burg Steinegg und eines Theils der Gemeinde Mühlhausen und Lehningen von der katholischen zur protestantischen Kirche. Errichtung einer eigenen Pfarrei für dieselbe. Zugleich Warnung vor jeder Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche Kirchen-Streitigkeiten zum Vorwand genommen werden wollen, insbesondere aller Bekehrungssucht, aller Lästerung des einen oder des andern Glaubensbekenntnisses. RB. 23. N. 14 S. 73.

—. Die katholischen Einwohner zu Pforzheim werden in eine eigene Kirchen-Gemeinde vereinigt. RB. 23. N. 18. S. 107.

Kirchen. Pfarr- u. Pfund-Acten; rücksichtlich der Aufbewahrung wird die bischöfliche, mit dem landesherrlichen Placet versehene Verordnung vom 5. November 1810, welche den Aemtern unterm 13. Febr. 1811 N. 1999 eröffnet worden, zu vollziehen befohlen. FAB. 15. N. 98 S. 1211.

—. Das Beitragsverhältnis des Zehndherrn liegt nicht in der Felderzahl, sondern in dem Ertragniß des Zehndrechtes, so nach den drei letzten Jahren zu berechnen. FAB. 13. S. 385. DAB. 13. N. 19.

Bei subsidiarischer Baupflicht mehrerer Zehend-Inhaber wird der Antheil eines jeden Einzelnen an der Baulast nach dem Zehend-Steuer-Capital ohne Abzug der Lasten berechnet, in sofern nicht durch Herkommen eine andere Vertheilungsart besteht. DAB. 19. S. 443.

Filial-Kirchen sind von ihren Ueberschüssen zu Bäulichkeiten der Mutterkirche bei deren unzulänglichen Fond, bei unaufgeklärten Baufällen beizutragen nicht schuldig. Ibid.

Der Pfrundbesitzer kann nur mit demjenigen Betrag seines Einkommens beigezogen werden, welches die nach dem Baugesetz §. 8. auf 750 fl. angenommene Summe des gesetzlichen Einkommens übersteigt. Ibid.

—-Bau-Frohnden hiezu. S. Frohnden.

—-Bau-Sachen, wenn die Kirchenbaupflicht eines Zehenden auf den fraglichen Gegenstand nicht anerkannt ist, gehören zu richterlichen, bei feststehender Baupflicht aber, und nur eine vermeinte Unordnung oder Unmaas in der Anwendung vor die Kreisdirectorien-Entscheidung. RB. 12. N. 21. S. 121.

—-Bau. Zum katholischen in Carlsruhe als außerordentlich hatten sämmtliche katholische Stiftungen des Landes beizutragen. FAB. 11. S. 633.

Kirchen-Boden. Der so zum Stehen u. Knieen für die Jugend bestimmt ist, soll mit Dielen auf Kosten desjenigen, dem die Anschaffung der Kirchenstühle obliegt, belegt werden. PAB. 12. S. 446.

— -Bücher, wie dieselbe von den Pfarrern und Rabbinern, als Beamte des bürgerlichen Standes zu führen. 2s Einf.-Ed. z. LR. §. 6. RB. 9. N. 53. S. 497. RB. 17. N. 14. S. 53.

— — ad LRS. 37, 38, 39, 41, 44, 49. 55, 56, 66—68, 70, 77, 78, 80, 84, 99, 101 und deren Beweiskraft. RB. 11. N. 16. S. 65. RB. 16. N. 19. S. 83.

— —. Die Einträge des Jahrs und Tags der Geburt, Trauung, Todesfall soll nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben, und die Namen mit Bestimmtheit ausgedrückt werden. MAB. 11. S. 121.

— — sollen, so wie die Duplikate, mit Regisiern versehen werden. CAB. 15. S. 13.

— — sollen die Pfarrer selbst führen, und wie die Duplicate selbst schreiben, nicht aber durch ihre Vicarien oder Capläne besorgen lassen, bei sonstiger Haftung für daraus entstehende Nullitäten. RB. 11. N. 16. S. 65. PAB. 15. S. 1245. CAB. 15 S. 713.

— —. Wenn der Pfarrer wegen Krankheit oder andern Verhinderungs-Ursachen solches nicht selbst führen kann, soll von dem Amt und Decanat einer der betreffenden Capläne oder Vicarien zum Pfarrverweser in Bezug auf die Standes-Beamtungsgeschäfte erklärt werden. RB. 13. N. 6. S. 35.

— —. Zum Eintrag in die —- oder Standesbücher, sollen von einwandernden Familien die legale Geburts- und Copulationsscheine den Pfarrämtern übergeben werden. RB 18. N. 2. S. 13.

— — der Juden. S. Juden.

— —. Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile. S. Ehescheidung.

— -Dispensen. S. Dispensation.

— - und Schuldienst-Besetzungen wird den Standes- und Grundherren abgenommen. RB. 13. N. 15. S 89.

— —. Das Kirchen-Patronat und Präsentations-Recht ist denselben wieder zurückgegeben. RB. 16. N. 3. S. 7.

— - und Schuldienst-Besetzungsrecht so den Städten und einzelnen Körperschaften, auch etwa andern Personen vorhin zugestanden; dabei tritt das nämliche Verfahren ein, wie bei Standes- und Grundherren RB. 13. S. 89. geordnet ist. RB. 13. N. 18. S. 103.

— -Fond, deren, nämlich der unmittelbaren gerichtlichen Vertretung, ist in allen Instanzen den Ministerial-Departements übertragen. RB. 11. N. 29. S. 139. MAB. 15. S. 169. DAB. 15. S. 457.

— —, Benennung der unmittelbaren Stiftungen. MAB. 11. S. 105 u. 387.

— ic -Gut, ist seinem Zweck nicht zu entziehen. S. Verfassungsurkunde. §. 20.

— -Kassen. S. Kanzleifähigkeit.

— -Lehnherrlichkeit. S. Kirchenbau.

— -Patrocinien müssen alle an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, die Feste von Neben-Patronen, so wie Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen und Neben-Kirchen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein

Kirchen-Patrocinien.
Gottesdienst statt findet, gänzlich unterbleiben, und solche Capellen gerade an jenen Tagen geschlossen werden. RB. 11. N. 13. S. 53.
—- und Schulsachen, welche nach der Organisation, Beil. D. §. 11. lit. b—g., den Kreisdirectorien zugewiesen waren, gehen an das kirchliche Departement des Ministeriums des Innern über. RB. 13. N. 10. S. 57.
—-Sachen sind Tax- und Sporteifrei, selbst auch Käufe und Verkäufe. CAB. 16. S. 715. S. a. Sportein.
—-Rechnungen, für deren Stellung, so wie für Heiligen- und Armen-Stiftungs-Rechnungen hat keine Gebühr pro fisco statt. FAB. 17. S. 346.
—-Rechnungen sollen, ehe sie zur Revision geschickt, zuerst den betreffenden Pfarrern zur Einsicht mitgetheilt werden. FAB. 13. S. 1041.
— —, welche nun den Kreisdirectorien zur Aufsicht zugewiesen sind, sollen bei einem Brutto-Revenüen-Ertrag über 500 fl. alle Jahr, von 500 bis 100 alle zwei Jahr, und die unter 100 fl. alle drei Jahr gestellt werden, und diese Rechnungsstelle, wenn nicht der Rechner dafür besoldet ist, von den Theilungskommissarien geschehen. Eine Gebühr, wie diesen, soll den Verrechnern selbst, wenn sie nicht darauf besoldet sind, und sie solche selbsten stellen, bestimmt werden. FAB. 20. S. 653.
— —s-Abhörgebühren haben nur die Amtsrevisorate; die Diener anderer Behörden aber, welche dabei mitzuwirken haben, ohne spezielle oder individuelle Legitimation, nicht zu beziehen. FAB. 11. S. 719. 795. MAB. 11. S. 339.
—-Departement, deren Geschäftskreis. RB. 13. N. 10. S 56.
—-Vereinigung, zu Stand gekommene, der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Konfessionen. RB. 19. N. 18. S. 113. RB. 21. N. 16. S. 119.
—-Verrechner dürfen nicht die Ortspfarrer seyn. CAB. 14. S. 653.
—- und Schulvisitationen. Bei — — hat entweder der Schulfond oder der Ortsheilige, oder der Heilige des Pfarrorts, mit dem die Gemeinde verbunden ist, dem landesherrlichen Decan die gesetzliche Diät (s. oben), und die zu spezifizirenden Schreibmaterialien zu bezahlen, die betreffende Gemeinde aber die Fuhren zu leisten. FAB. 11. N. 81. S. 755.
—-Weihe. S. Kirchenpatrocinien.
— — soll nur in Orten, wo ein Ortsvorgesetzter ist, nicht in einzelnen Höfen und Wirthshäusern gestattet; Nachkirchweihen aber ohnehin verboten seyn. MAB. 14. S. 431.
—- und Schulwesen der Israeliten und Wiedertäufer; die Aufsicht darüber führen die Kreisdirectorien. RB. 22. N. 3. S. 14.
Kirche, katholische. Bisthum. Anordnung zur Wahrung des landesherr-Schutz- und Aufsichtrechts. — Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu; Für alle Kirchengemeinden sowohl als für Einzelne, seither in keinem Diöcesenverband stehende Katholiken, welche jetzt einer katholischen Pfarrei zugetheilt werden. (§. 1. 2. u. 13.)
Der Staat übt die Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht

über die Kirche aus. Allgemeine kirchliche Anordnungen und Erlasse, auch über rein geistliche Gegenstände, können nur nach, und mit eingeholter Staatsgenehmigung (Placet) bekannt gemacht werden, die auch für alle römische Erlasse, neue und frühere, nothwendig ist. (§. 3—5.) — Auch die Geistlichen stehen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, der sie in Erfüllung ihrer Berufspflichten und in der gebührenden Achtung schützt, auch den Recurs annimmt, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen Geistliche oder Weltliche statt findet. (§ 6. 35. 36.) — Die Bisthümer Freiburg (der Sitz des Erzbischofs), Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg bilden die oberrheinische Kirchenprovinz (§. 7.); die Rechte ihrer Verfassung und des Erzbischofs stehen unter dem Schutz der vereinten Staaten (§. 8.), deren Genehmigung und beigeordnete Commissäre zu Haltung von Provinzial-Synoden erfordert wird. (§ 9) — Kirchliche Streitsachen können nicht ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. (§. 10.) — Jeder Diöcese, auf die Grenzen der Staaten beschränkt, wird in Dekanatsbezirke eingetheilt. §. 11. 12. — Die zu wählenden Bischöfe müssen Deutsche von Geburt und Staatsbürger eines der Staaten der Kirchenprovinz sein, die canonische Eigenschaften besitzen und die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet, auch Kenntnis der Staats- und Kirchenverfassung haben. (§. 14. 15.). — Durch die Consekration, die der Gewählte vom Oberhaupt der Kirche erhält, und vor welcher er den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ablegt, tritt er in volle, durch die Regierungen gesicherte, Ausübung der Rechte und Pflichten des Episkopats. (§. 16. 17.) — Diöcesan-Synoden können nur mit Genehmigung und im Beisein von Commissarien des Landesherrn gehalten werden. (§. 18.) — Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser stehen wegen kirchlichen Gegenständen in freier Verbindung mit dem Pabst. (§. 19) — Die zu wählenden Domkapitulare müssen Priester aus der Diöcese sein, 30 Jahre alt, und tadellosen Wandels, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, Seelsorge, akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und die Landesverfassung genau kennen. (§. 20.) — Das Domkapitel jeder Kathedralkirche bildet unter dem Bischof, die oberste, collegialische, Verwaltungsbehörde der Diöcese unter Direktion des Dekanats. (§. 21.) — Keine Taxen oder Abgaben dürfen von geistlichen Behörden erhoben werden. (§. 22.) — Die Dekane durch Regierungs- und bischöfliche Behörden gemeinschaftlich aus würdigen, im Verwaltungsgeschäft geübten Pfarrern ernannt, sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der Geistlichen ihres Bezirks; sie berichten an die Regierungen und bischöflichen Behörden und vollziehen deren Weisungen. (§. 23. 24) — Die Candidaten des geistlichen Standes sollen, nach 3jährigen theologischen Studien, die sie entweder auf einer katholischen Fakultät der Landes-Universität, oder, nöthigenfalls mit Unterstützung aus dem Kirchenfonds der Diöcese, auf einer Universität der Provinz vollenden, noch Ein Jahr zum Praktischen der Seelsorge im Priesterseminarium gebildet werden, wohin

ſie aber erſt durch eine gut beſtandene Prüfung Eintritt erhalten, und durch Erlangung des landesherrlichen Tiſchtitels, der für den Fall nicht verſchuldeter Dienſtunfähigkeit einen Unterhalt von wenigſtens 3—400 fl. jährlich und die beſondere Vergütung der Kur- und Pflegekoſten ſubſidariſch verſichert. (§. 25—28. — In jeder Diöceſe ordnen jährlich die Staats- und biſchöflichen Behörden, gemeinſchaftlich für die Geiſtlichen, die Beförderung wünſchen, welche aber wenigſtens 2 Jahre als Hülfspriester in der Seelſorge angeſtellt ſein, und gute Zeugniſſe ihres Wandels vorliegen müſſen, die Concursprüfung an, wonach die Geiſtlichen auch für die Folge klaſſificirt werden. (§. 29. 30.) — Alle Kirchenpfründen werden nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Ertrage in Klaſſen eingetheilt. Kein Geiſtlicher kann zu gleicher Zeit zwei derſelben, deren jede die Congrua erträgt, beſitzen, keiner ohne Erlaubniß ſeinen Sitz an der Pfründe verlaſſen, noch ohne Einwilligung des Landesherrn auswärtige Würden, Penſion, Orden oder Titel annehmen. (§. 31—33.) — Jeder Geiſtliche muß vor der kirchlichen Inſtitution dem Landesherrn den Eid der Treue ablegen, und dem Biſchof den canoniſchen Gehorſam geloben. — Die Güter der Pfründen, deren Congrua nach und nach auf 5—600 fl. erhöht werden ſollen, ſowie alle kirchliche Fonds, werden unter Mitwirkung des Biſchofs in ihrer Vollſtändigkeit erhalten, und nur zu katholiſch-kirchlichem Zwecke verwendet. In jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner katholiſcher Kirchenfond zur Beſtreitung außerordentlicher kirchlicher Bedürfniſſe gebildet. RB. 30. N. 3.

— u- und Schulhaus-Baulichkeiten. Die Beitragspflicht zu den Baukoſten, welche auf die Kirchſpielsgemeinde fallen. Da dieſer Beitrag von den Inn- und Ausmärkern nach dem Bau-Ediet von 1808. nach dem jeden Orts üblichen Steuerfuß geſchehen ſolle, der dermalige Steuerfuß aber Häuſer und Gefälle ebenſo wie liegende Güter befaßt, ſo müſſen dieſe Beiträge ohne Ausnahme nach dieſem nun allgemeinen Steuerfuß geleiſtet werden; wohin auch das Gewerbſteuer-Capital gehört. DAB. 29. N. 87. DAB. 30. N. 55. FAB. 29. N. 80. CAB. 29. N. 79.

— —. Die Koſten, welche bei Kirchenbauten auf den Zehnt der Pfarrei fallen, aber von dieſer wegen geſetzlicher Freiheit nicht zu präſtiren ſind, ſind auf die Domänenkaſſe zu übernehmen, vorerſt jedoch das Pfarr-Einkommen noch einer genauen Berechnung zu unterwerfen. DAB. 30. N. 24.

Dieſe Verordnung findet nur bei der großh. Hofdomänenkammer in künftigen Fällen Anwendung, und gilt nicht als allgemeiner Grundſatz für die übrigen Decimatoren, hinſichtlich deren alle künftig vorkommend derartige Baufälle durch die Kreisdirektorien salvo recursu zu erledigen ſind. DAB. 30. N. 44.

— —. Die Größe des Chors, der Sakriſtey und der Paramenten-Kammer bei kath. Kirchen: 1) die Länge eines Chors ſoll in der Regel ein Drittel von der Länge eines Langhauſes, in jedem Fall aber auch bei kleinen kath. Pfarrkirchen wenigſtens 20 Fuß (von der unterſten Stufe des Hochaltars bis zur oberſten des Langhauſes gerechnet,) betragen, und 2) der Raum der Sakriſtey wird, ſelbſt bei kleinern Kirchen, auf wenigſtens 96 Quad.-Schuh, und

Kirchen- und Schulhaus-Baulichkeiten.
jener der besondern Paramenten-Kammee auf eben so viel, da abee, wo iezztere nicht vorhanden sind, das Sakelstey auf 200 Quad.-Schuh bestimmt. RB. 32. N. 27.

—-Bücher. Die Duplicate sind von den Pfaeeeen, welche noch keine eingeschickt haben, ohne weitere Vergütung nachzuliefern. Das gleiche hat von abgekommenen Pfarreen oder ihren Erben zu geschehen; wo dieses zu viele Schwierigkeit veranlassen müede, hat die Amtskasse einzutreten. Auf Kosten der Amtskasse werden auch die eingeschickte aber verloren gegangene Dupilkate ersetzt. Die Beglaubigungen der Duplicate haben die Pfarrer oder ihre Stellvertreter, falls sie von ihnen veelangt werden, unentgeldlich zu besoegen. CaB. 26. N. 17.

— —. Die Aufsicht übee die Führung der — steht dem Ministerium des Inneen zu, und den betreffenden klechl. Sectionen in Fällen dee von denselben ausgegangenen Instreuctionen. — Von dem Ministerium selbst aber wird die Dispensation bei Verhindeeung des Pfarrees zu Führung der — durch einen Dritten, eetheilt; welche Dispensation wörtlich in das — einzueücken ist. CaB. 29. N. 57. DaB. 29. N. 54. FaB. 29. N. 55.

—-Stühle. Die ordnungswidrige Auszeichnung gefallenee Mädchen durch Anweisung besonderer — wird wiederholt verboten, und soll der Mißbrauch, daß bei unehellchen Kindern nicht zur Taufe geläutet wird, abgeschafft werden. DaB. 24. N. 63. DaB. 25. N. 57.

Kirchliche Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Unter Aufhebung des §. 6. des K. C.-Ed., worin die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festgesetzt war, ist es jetzt für die Zukunft den Verlobten freigestellt, in einem rechtsgültigen Vertrag vor dee Ehe entweder die Reilgion des Vaters oder die der Mutter für alle Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlecht zu theilen. — Bei bisher vollzogenen Ehen, wenn die Verträge den bisherigen Gesetzen entzogen, d. h., wenn alle Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollten, soll dieß nun dem Geschlecht nach geschehen. — Beim Mangel eines gültigen Vertrags sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Confession des Vaters erzogen werden. — Bei einem Confessions-Wechsel der Eltern, wenn entweder ein Theil zur Confession des Andern, oder beide zu einer andern übergehen, sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neugewählten Confession folgen, die bereits confirmirten abee, bis zu den Unteescheidungs-Jahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben. — Geht nun Eines der bisher zur gleichen Reilgion gehörigen Eheleuten zu einer andeern Confession über, so kann dieses wegen den noch nicht confirmirten oder später geboren werdenden Kindern, neue Ehepakten errichten; sollen diese aber nicht zu Stand gebracht werden können, so bleiben die Kinder in ihrer bisheeigen Confession, die später gebornen aber werden gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm behandelt. RB. 26 N. 14.

S. a. Baulasten. Beamte des bürgeel. Standes. Stiftungen. Feiertage. Schulhausbau.

Kirschner. S. Pelzwaaren.

Klagefreiheit. Wann der desfallsige Beweis den Rekurs an das Oberhofgericht, oder zur Gnade an das Justizministerium begründe. RB. 12. N. 20. Beil. §. 34. und 35.

Klagen auf Abtrag wegen nicht erfolgten Eheverspruchs. S. Ehescheidung.

Klafter-Normal von Brennholz muß 6 Zoll Höhe und Weite, und 4 Schuh Tiefe oder Scheitlänge haben. Forstgef. §. 30.

Ein solches Klafter von 144 Zoll cub. Umfang ist gleich von 90 Cub.-Fuß Stammholz-Gehalt. Forstgef. §. 81.

Kleesaamen, verfälschter, Warnung davor; dessen Kennzeichen: daß er wie Grassaamen und zum Theil auch einen wanzenartigen Geruch habe. FAB. 21. S. 65.

Klöster, katholisch weibliche. S. Institute.

Kloster-Geistliche sind in Ansehung der Grund-Häuser-Steuer wie Weltgeistliche zu behandeln, ihre Sustentations-Summe ist 300 fl. FBB. 15. S. 1173.

Knochen, wie solche zu Suppen-Gallerte zu benutzen. FAB. 17. S. 171. 649.

—-Mehl. S. Durramehl.

König, Drei—-Tag, an demselben ist das Herumlaufen der Kinder in verstellter Tracht verboten. CAB. 15. S. 69.

Korbmacher ꝛc. S. Päße.

Kosten-Verzeichnisse. Die — von Voruntersuchungen sind mit den Acten an das betreffende Criminalamt einzusenden. FAB. 11. S. 401.

— von Untersuchungen der in grundherrlichen Orten aufgefangenen mittellosen Verbrecher. FAB. 11. S. 603.

—. Nach-Dekreturen sollen vermieden, und daher immer alle Zettel gesammelt und eingeschickt werden. FAB. 19. S. 515.

— —. Die zur Decretur auf die Amtskasse eingeschickt werdende — sollen von den Aemtern attestirt seyn. FAB. 19. S. 539.

— — sollen bei Strafe am Ende einer jeden Schrift beigefügt werden. RB. 19. N 15. S. 84. CAB. 20. S. 257.

— —. Wie solche vollständig erst nach geschehenem Strafvollzug zur Decretur eingesendet werden sollen. MAB. 22. S. 509.

—-Vorschuß. S. Beschuldiger.

S. a. Advokaten.

Krämer, Krempen, die mit Thee, Wurzeln und Kräutern Handel treiben wollen, ist dieß zu verbieten und sie aus dem Land zu weisen. FAB. 16. N. 1105. DAB. 16. S. 1339.

—. 1) den unter dem Namen Scheuern-Krämer bekannten ausländischen Gängiern wird der Besuch der hierländischen Märkte verboten, wenn sie sich bei dem ersten Grenzamt, welches sie betreten, mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeit über unbescholtenen Lebenswandel nicht ausweisen können, nicht sonst mit einem Passe versehen sind, und nicht wenigstens einen solchen Waarenwerth mit sich führen, der nach dem Ermessen der diesseitigen Behörde die Ueberzeugung gewährt, daß sie sich während der Dauer ihrer Reise hinlänglich ernähren können. — 2) Da den Aemtern durch die bestehende Verordnung über die Beschränkung des Hausirhandels ohnehin nicht gestattet ist,

Krämer.

an Ausländer Hausir-Erlaubnisse zu ertheilen, wenn sie andere als die im Absatz B. §. 3. der Verordnung vom 21. Septembee 1815 genannten Waaren mit sich führen; so ist ihnen vorzüglich anzuempfehlen, das Hausiren der Ausländer mit Glas-, Stein- und Geschirrgut, das sie auf den diesseitigen Fabriken gewöhnlich aufkaufen und im Lande herum verkaufen, wenn sich diese dazu nicht durch einen nach §. 7. jener Verordnung erworbenen Hausirschein auszuweisen vermögen, zu verhindern. — 3) Inländer, die eine Krämerei dieser Art umtreiben, müssen mit einer Erlaubniß des Amtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, versehen seyn, wenn sie die Märkte besuchen wollen. In diesem Erlaubnißschein muß bemerkt werden, daß sie mit einer Krämerei-Conzession versehen sind. — 4) Die Erlaubniß zu einem solchen geringfügigen Handel soll in Hinkunft übrigens nur jenen Personen ertheilt werden, die einer Gemeinde angehören, einen durchaus unbescholtenen Ruf haben, und die ein nicht ganz unbedeutendes Vermögen besitzen. — 5) Das Uebernachten dieser Scheuren-Krämer in Privathäusern wird hierdurch verbothen. Die Ortsvorgesetzten, denen ohnehin die Päße hinterlegt werden müssen, haben davon nur dann Ausnahmen zu gestatten, und einen Nachtzettel auszustellen, wenn der Beherbergende einen guten Ruf hat, und sich für die Aufzunehmende verbürget. CAB. 23. N. 68. MAB. 23. N. 68. DAB. 23. N. 72. FAB 23. N. 72.

Krämerei-Bewilligungs-Gesuche sollen nicht an das Kreisdirektorium eingeschickt werden, da die Erledigung derselben den Aemtern zugewiesen ist. FAB. 23. N. 39.

S. a. Gewerbe oder Hausirer.

Krätze. Ueber die Verwahrungsmittel und das Verhalten der bereits Angesteckten. CAB. 30. N. 24. 26. DAB. 30. N. 25. 42. FAB. 30. N. 26. MAB. 30. N. 29.

—. Statt der Worte in diesem Rescript: „die Physici sollen sich aller äußern Mittel enthalten, soll es heißen: sich des ausschließlichen Gebrauchs aller äußern Mittel enthalten. DAB. 30. N. 29.

—. Neue Belehrung: Verwahrungsmittel, Vermeidung aller Berührung von Krätzkranken und der von ihnen gebrauchten Gegenstände, Aufenthalts in feuchten, zu warmen, unsaubern Wohnungen, häufigen Genusses stark gesalzener, fetter, scharfer, schwer verdaulicher Speisen, bei gleichzeitigem Mißbrauch geistiger Getränke, namenti. des verderblichen Brandtweins; dann besonders dient möglichste Reinlichkeit, Heilmittel, ganz und ja nur nach ärztlichen Verordnungen. DAB. 30. N. 58. FAB. 30. N. 60.

—. Alle aufgegriffene, mit complicirter — behaftete inländische Handwerkspursche und Landfahrer, sind ohne Verzug und je auf dem Schub nach ihrem Heimathsort zurückzuschicken, wobei die Kranken nue an solchen Orten übernachten sollen, wo ein für solche und andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist. — Die mit frisch entstandener nicht complicirter — behaftete Individuen, sollen in dem Amtsort, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als 5 Tage nothwendig haben. — Uebee ihre Verpflegung ist ein Accord

Krätze.
nach dem Gutachten des Bezirks-Arztes, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen. DAB. 30. N. 90. CAB. 30. N. 56. 90. MAB. 30. N. 57.

—. Uebereinkunft mit Bayern, wornach die mit der — behafteten Handwerkspursche, da wo sie von dieser Krankheit befallen worden, in dem Ort oder Amtssitz unentgeldlich verpflegt werden sollen, bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit. DAB 33. N. 75. MAB. 33. N. 77. CAB. 33. N. 76.

S. a. Krankheiten. Verpflegung.

Kranke, die Kur- und Verpflegungskosten derselben, oder auch armer Verunglückter. Bei einem Krankheits-Fall von Wichtigkeit soll sogleich dem Amt und Physicat die Anzeige gemacht werden, welche sodann über dessen Verpflegung Accorde abschließen, und mit Bericht an das Directorium senden sollen. Ohne diese wird keine Rücksicht auf das Kostenververzeichniß genommen. FAB. 20. S. 429.

Krankheiten. Scharlachfieber. In Hinsicht auf die Vorsichtsmaßregeln wird Beobachtung früherer Verordn. v. J. 1819. empfohlen. CAB. 24. N. 65.

Kranke, deren Uebel Sperr-Anstalten nöthig machen, sie seyen Ausländer oder Inländer, dürfen vor ihrer völligen Herstellung nicht nach ihrer Heimath verbracht werden. CAB. 27. N. 4. DAB. 27. N. 4. FAB. 27. N. 8. MAB. 27. N. 1.

—. Erkrankte österreich. Unterthanen mit Ausnahme des Militärs, sollen in den großherzogl. Kranken-Anstalten unentgeldlich verpflegt werden. DAB. 27. N. 92. FAB. 27. N. 91.

—. Mit Hautkrankheiten oder der Grätze behaftete, fremde Handwerkspursche sollen an der Grenze zurückgewiesen, und wenn sie bereits im Land sind, in die nächsten Spitäler gebracht, und bei Vermögenslosigkeit aus den betreff. Local- oder Distrikts-Fonds geheilt werden. DAB. 29. N. 56. S. Krätze.

Krankheiten der Schweine. Anordnungen bei der Bräune: Orts- u. Stallsperre. Nichtbenutzung des Fleisches, des Fettes höchstens zu Wagenschmiere, und muß sogleich in Gegenwart von Urkunds-Personen ausgesotten und Kienruß darunter gerührt, das Fleisch aber 6 Fuß tief verlocht werden. Besonderes Verlochen des Mistes; Reinigen des Stalles. — Vorbauungsmittel: Reinhalten der Futtertröge und Gefäße, kein über 2 Tag altes Spühlicht, öfteres Darreichen des Kleientranks mit Wein-Essig. Als Heilmittel im Anfang starke Blut-Auslecrungen, Einreiben von Biasensalbe an den Hals, Senfpflaster, innerlich kühlende Mittel, saure Milch mit Crem. tart. nitr., später mineralische Säure mit Aufguß von Angelika-Wurzel. DAB. 23. N. 86. S. a. Verpflegung.

Kreisdirectorien. Ihren Geschäftskreis enthält die Beilage D. des Organ.-Ed. von 1809. Die Geschäfte, welche kollegialischer Berathung unterliegen, bezeichnet der §. 8. Nebst diesen erfordern collegialische Behandlung bei definitiver Beschlußfassung die in gedachtem Edicte. §. 4. u. 9. §. 10. lit. a-e. einschließlich §. 12. lit. g. et h. §. 15. lit b. §. 17. lit. h. §. 18. lit. a. §. 19. lit. a. m. u. n. benannten Gegenstände; sodann die Beurtheilung aller Gegenvorstellungen, womit um Aenderung einer kreisamt-

lichen Entschließung über irgend einen Gegenstand bei der Behörde gebeten wird; endlich auch alle Reclamationen gegen Rekrutirungssachen und Kriegslaßen-Vertheilungen. RB. 13. N. 10. S. 57. RB. 13. N. 14. S. 80.

—. Ihre Geschäftsgewalt, ebendaselbst angedeutet, ist in der Folge nachstehenden erweiternden Modificationen unterworfen worden. Sie entscheiden ad §. 8. in Streitigkeiten über Accorde zwischen Unternehmern öffentl. Arbeiten an Straßen, Brücken, Flüssen, öffentl. Gebäuden einer und dem Staat oder Gemeinheiten anderseits für die Fälle, wo die accordmäßige Zahlung nicht eingehalten, aus bösem Willen, angeblicher Zahlungs-Unvermögenheit oder angeblich nicht erfüllter Accords-Bedingniß; wenn die Entrepreneurs über Nichteinhaltung der Accords-Bedingnisse sich beschweren, z. B. daß die zugesicherten Frohnden nicht geleistet werden wollen, die Frohndpflichtigkeit selbst aber nicht in Contestation gesetzt wird. — Ueber widersprochene Frohndschuldigkeit aus einem vermeinten Privatrechtstitel steht zwar den — für den schon existirenden Fall das Erkenntniß zu, jedoch unbeschadet den Beschwerten ihre Freiheit vor den Gerichten im Weg Rechtens auszuführen. — Das Erkenntniß über Abgabe von Plätzen oder Berechtigungen, und die diesseitige Entschädigung steht den — zu. — Will aber der Besitzer eine Befreiung von der Abtretung auf frühere Staatszusicherungen rechtlich gründen; will er den Beweiß führen, daß der angesprochene Platz entweder gar nicht, oder nicht in der verlangten Ausdehnung erforderlich seye; endlich wenn die ausgesprochene Entschädigung nicht geleistet wird; gehört die Sache zu den ordentlichen Justizbehörden. — Die Kreisdirectorial-Competenz erstreckt sich nur auf die Ausschläge der Kreis- und anderer Präsanten, auf Normalbestimmungen der Steuern, auf Gleichstellung getragener Lasten. Bei entstehenden Widersprüchen aber, auf privatrechtliche Verhältnisse, Verträge, Herkommen begründet, wird die Sache von dem Kreisdirectorium nur instruirt, in statum judicandi gesetzt, und zum Erkenntniß an das Hofgericht abgegeben. RB. 10. N. 8. S. 55. RB. 12. N. 21. S. 121. RB. 15. N. 16. S. 99.

—. Bauten, bei öffentlichen —. S. Bauten.

—. Beraine. S. Beraine.

—. Bürger-Annahmen. Sie können Ausländer auch gegen den Willen der Gemeinden zu Bürgern oder Beisaßen aufnehmen. RB. 19. N. 21. S. 126.

— dekretiren auf die Ober-Einnehmereien, Domänen-Verwaltungen, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Cassen. RB. 20. N. 10. S. 52.

—. Epidemien. Bei — und andern schleunige Maaßregeln erfordernde Krankheiten können sie auf eingeholtes Gutachten des Kreis-Medicinal-Referenten verfügen, müssen aber sogleich Anzeige an das Ministerium des Innern machen. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Gerichtsbarkeit bei entstehenden Klagen über Frohndpflichtigkeits-Mißbrauch ab Seiten der Standes- und Grundherrn. RB. 10. N. 8. S. 55.

—. Gemeindssachen. RB. 10. N. 31. S. 249. RB. 19. N 21. S 126. S. G-O.

—. Gewerbs-Concessionen sind ihnen alle überlassen, die nicht in der Competenz der Aemter liegen; ausgenommen sind Apotheker unbedingt, und

bedingt Mühlen- und Schildgerechtigkeiten, Fabriken- und Manufactur-Anlagen in holzarmen Gegenden, oder, wo in einer Entfernung von fünf Stunden schon solche bestehen. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Kirchenbausachen, strittige. S. Kirchenbausachen.

—. Postporto-Defraudationen. Ueber — entscheiden sie in letzter Instanz. RB. 21. N. 3. S. 23.

—. Rug- oder Vogtgerichte erledigen sie definitiv. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Sanitätspersonal. Ueber das gesammte — steht ihnen die Dienst- und Strafpolizei zu. Ibid. S. 128.

—. Stiftungssachen. Alle Lokal- und Bezirksstiftungen, nämlich solche, welche sich nicht über mehrere Kreise verbreiten, sind der Leitung und Obsorge der Kreisdirectorien überlassen. Ibid. S. 126.

Sie können auf örtliche milde Stiftungen Unterstützungen bis zu 50 fl. aber höchstens auf 1 Jahr verwilligen. RB. 17. N. 13. S. 49. S. Local-Fonds u. Aemter, deren erweiterte Competenz.

—. Strafgewalt. Polizeiliche Leibesstrafen können sie in verhältnißmäßige Geldstrafen umwandeln. RB. 19. N. 21. S. 127.

Sonderung der polizeilichen von den gerichtlichen Straffällen, und ist erstere unbeschränkt den Kreisdirectorien überlassen. RB. 13. N. 26. S. 161. RB. 13. N. 14. S. 80.

Bei Forst- und Jagdfreveln muß die Strafe jedes Einzelnen 30 fl. übersteigen, oder eine Sammtverbindlichkeit der Frevler vorliegen, wenn die Competenz der Kreisdirectorien eintreten soll. RB. 11. N. 8. S. 33.

Die Legalstrafen wegen polizeilichen Vergehen der Grundherren und patentisirten Staatsdienern erkennen sie nun ohne Beschränkung, nur mit Vorbehalt des Rekurses an das Minist. RB 13. N. 14. S. 80.

Das Erkenntniß in Strafrekursfällen in Injuriensachen versteht sich nur von jenen, die nicht wegen ihrer Wichtigkeit gerichtliche Erledigung fordern. RB. 13. N. 26. S. 162.

—. Vortheils-Gerechtigkeit an untheilbaren Liegenschaften, deren Bestätigung. S. Vortheils-Gerechtigkeit.

—. Waldfrevel zum 4tenmal oder noch öfters begangen, wenn sie das dem Amte zukommende Strafmaaß-Erkenntniß übersteigen, gehen an die Kreisdirectorien. RB. 13. N. 33. S. 197.

—. Wandern ins Ausland vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter dürfen junge Leute nicht ohne besondere Erlaubniß des Kreisdirectoriums. RB. 13. N. 23. S. 148.

Von den gesetzlichen Wanderjahren ertheilt letzteres gleichfalls Dispensation. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Comp. in Wasser- u. Straßenpolizei. Die Anstellung und Entlassung der Damm- u. Chaussee-Warte, Leitung u. Ratificirung aller dahin bezüglichen Frohndienstungen, Accorde, Versteigerungen und Entschädigungsbestimmungen; Entscheidung darüber entstehender Streitigkeiten, soweit sie sich nicht zum strengen Rechtsweg eignen; die Decretur auf die Fluß- und Straßenbau-Cassen, die polizeiliche Strafgewalt gegen das Wasser- und Straßen-

Kreisdirectorien.
bau-Personal ihres Bezirks mit Ausnahme der Ober-Ingenieurs. RB. 19. N. 21. S. 128.
— erhalten erweiterten Geschäftskreis in Hinsicht 1) der Bürger- und Hintersassen-Annahme, 2) aller Wirthschafts-Concessionen, 3) der übrigen Gewerbe, 4) der Dispensationen zum Heirathen, 5) der Gewerb- und Zunft-Polizei-Sachen, 6) Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Israeliten und Wiedertäufer, 7) des Landbauwesens. RB. 22. N. 3. S. 13.
S. a. die betreffende Gegenstände. Aemter.
Kriegs-Deputation, deren Errichtung und Geschäftskreis. RB. 13. N. 27. S. 167.
—-Dienste. Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden. RB. 12. N. 36. S. 228.
—-Frohnden. S. Frohnden.
—-Kosten-Ersatz, Rechnung über den —. RB. 15. N. 21. S. 123. RB. 16. N. 12 u. 15. RB. 17. N. 7. u. 10. RB. 21. N. 9. S. 65.
— —, die in den letzten Kriegsjahren erloffene, dürfen nicht den Gemeindskassen, die sie vorschußweis bestritten haben, zur Last bleiben, sondern müssen von den Steuer-Concurrenten nach dem Steuerfuß ersetzt und getragen werden. RB. 13. N. 31. S. 183. RB. 16. N. 26. S. 105. CAB. 20. N. 8. S. 33. RB. 15. N. 5. S. 24.
— —. Die Kriegskosten sind überhaupt nach dem Güter-, Häuser- und Gewerbs-Capital zu repartieen. Ibid. und FAB. 19. S. 379.
— —-Entschädigungs-Gelder. Nachweisung über die für den Murg-, Pfinz- und Enzkreis eingegangene. CAB. 22. S 301.
— —-Concurrenz der Landesherrschaft, so wie anderer in- und auswärtiger Gütergefällbesitzer. Das herrschaftliche Aerarium und auswärtige Güterbesitzer tragen nach dem Steuerfuß bei: zu den Landeslieferungen in die österreichischen Magazine, und zu den Fourage-Lieferungen in dir Etappen-Magazine. FAB. 16. S. 37.
— —-Concurrenz der Pfarreien zu den Orts-Kriegs-Schulden. Der Antheil der Pfarreien an der ganzen Masse der liquidirten Orts-Kriegsschulden ist nach ihrem Steuer-Capital zu berechnen; von dem zeitlichen Pfarrer zu verzinsen; bei erfolgender Vacatur der Pfarrei wird auf Anzeige des Kreisdirectorii von der betreffenden Kirchen-Section der Tilgungsplan festgesetzt u. in der Auskündung der Pfründe bemerkt werden. FAB. 25. N. 33. CAB. 15. N. 36.
— —-Abrechnung mit den Ausmärkern ist angeordnet. FAB. 26. N. 90.
— —-Forderungen, Warnung voe ihrem Verkauf. sub rubro Verzugszinse von Etappen-Lieferungen. FAB. 19. S. 488. FAB. 20. S. 89. MAB. 20. S. 85. CAB. 20. S. 47. RB. 21. N. 7. S. 60.
— —-Ausgleichung mit der Standes-Herrschaft Fürstenberg. Staats-Minist. Resc. v. 16. May 1832. N. 1604. Einer Abrechnung mit den Gemeinden des Standes-Gebiets über die seit der Mediatisirung bis zum Tag der h. Declaration 12. Decbr. 1823 erlaufenen Kriegskosten kann sich die — nicht entziehen, wobei ihr dasjenige, was sie in dieser Epoche und unmit-

Kriegs-Koſten-Ausgleichung:

telbar geleiſtet hat, bei jeder Gemeinde pro rata, ſo wie jeder Beitrag an die Gemeinde ſelbſt, und ihr Antheil an den von den Alliirten geleiſteten Kriegskoſten-Vergütungen, ſoweit ſie den Gemeinden zugekommen ſind, gutzuſchreiben iſt. In dieſe Abrechnung gehören nur nachgewieſen unvermeidliche Kriegs-Leiſtungen, jedoch ohne Rückſicht von welcher Behörde ſie ausgeſchrieben worden ſind. Dabei iſt der neue Steuerfuß, insbeſondere das Steuer-Capital des Jahres 1815 zum Grund zu legen, und die Kriegsfrohnden nach dem Verzeichniß des Zugviehſtandes, die Einquartirung nach den Häuſer- u. Güter-, einſchließlich des Gefäll-Steuer-Capitals, auszugleichen. DAB. 33. N. 66.

— -Rechnungen ſollen von den Amtskaſſen getrennt werden. RB. 15. N. 5. S. 23.

— - Steuer - Anlage hatte ſtatt. RB. 12. N. 24. RB. 13. N. 16. RB. 15. N. 7, 11, 20.

— — zu 3 Procent zu den Gemeindskaſſen von ausgeführt werdendem Vermögen. RB. 15. N. 8. S. 61.

S. darüber den Artikel Abzug.

Soll jedesmal ſogleich zur Kreis-Kriegskoſten-Caſſe eingeſchickt werden. MAB. 14. S. 359.

— - Commiſſion wird aufgehoben; die betreffende noch anhängige Geſchäfts-Gegenſtände ſind an das Miniſt. d. J. mit Bezeichnung: „Kriegsſache," einzuſenden. RB. 1824. N. 2. S. 20.

— —. Die Liquidation der — Feſtſtellung eines präjudiciellen Termins zur Anerkennung ꝛc. für die Gemeinden. FAB. 23. N. 86. CAB. 23. N. 87.

— - Schulden. Die Aemter haben bei einberichtendem Todesfall eines Pfarrers oder Schullehrers zugleich anzuzeigen, ob und welche Kriegsſchulden noch auf der nun offen werdenden Pfarr- oder Schulſtelle haften. MAB. 32. N. 95.

S. a. Gemeinds-Umlagen.

Kron-Anwalt. S. 2s Einf. Ed. §. 4. u. 12.

Kühe. Eine an den Euteen ſich zeigende Entzündung mit Blattern, ſoll den Phyſikaten angezeigt werden, um etwa den Impfſtoff im Land fortpflanzen zu können. FAB. 16. S. 387. MAB. 16. S. 157.

Kuhpocken. S. Schutzpocken.

Kunſtwerke, welche an Se. kön. Hoheit eingeſendet werden, werden unbenutzt bei Seite gelegt, wenn ſie nicht von ausgezeichnetem Werthe ſind. RB. 11. N. 6. S. 21.

— - und Induſtrie-Verein. Se. K. H. haben die Verfaſſung und Geſetze des — zu genehmigen, und das Protectorat zu übernehmen geruhet. RB. 24. N. 14.

Kürnbach. S. Zollſachen.

Kupfer-Schmied, Blechner und Schlosser. Grenzlinie zwischen ihren Arbeiten. CAB. 13. S. 577. S. Blechner.

—-Geschirr. Warnung vor dem Gebrauch des nicht überzinnten. DAB. 12. N. 35.

Kurkosten bei Verwundungen. S. Verwundung.

—- und Verpflegungskosten unbemittelt auswärtiger Staats-Angehörigen, trägt die jeweilig inländische Gemeinde. — Sind aber die Erkrankten bemittelt, so ist Ersatz zu leisten. — Uebereinkunft mit der Kön. Würtemb. Regierung. DAB. 24. N. 90. CAB. 24. N. 89.

Empfehlungswerthe Bücher.

Wir erinnern die Besitzer des Repertoriums an das gleichfals in unsern Verlag übergegangene Werk des Herrn Kanzleirath

Kintzinger,

Die Verfassung und Verwaltung

des

Großherzogthums Baden.

Systematisch dargestellt. Drei Bände. gr. 8.

welches neben dem Fink'schen Repertorium alle Bedürfnisse der Gesetz-, Verfassungs- und Verwaltungskenntniß des Großherzogthums auf's Erschöpfendste befriedigen muß, indem es zwar in anderem Gang und anderer Form, wie das Fink'sche Repertorium, doch nicht minder vollständig ein praktisches Gemälde giebt von allen Verhältnissen, Rechten und Verpflichtungen des Staates und seiner Bürger, und eine gründliche Anleitung für ihre Anwendung und Ausübung. Der geringe Preis von 5 fl. 30 kr. für drei groß Octav-Bände mit Einschluß eines vollständigen Registers und eines Anhangs, welcher die Ergebnisse des Landtags vom Jahr 1831 nachweist, dürfte bald eine Erhöhung erfahren, da von dem vollständigen Werke der Vorrath nicht mehr bedeutend ist Dagegen wollen wir von jetzt bis zu Neujahr 1835 den Besitzern des ersten Bandes, welche den zweiten, dritten und Anhang sich anzuschaffen wünschen, noch die ermäßigten Preise bestehen lassen, soferne sie uns in der erwähnten Zeit den Betrag baar und franco einsenden, nämlich:

für den 2ten, dessen Ladenpreis	1 fl. 40 kr. ist,	um	1 fl. — kr
für den 3ten, dessen Ladenpreis	48 kr. ist,	um	30 kr.
für den Anhang, dessen Ladenpreis	30 kr. ist,	um	24 kr.

Der von demselben Herrn Verfasser herausgegebene

Katechismus

der Verfassung des Großherzogthums Baden.

gr. 8. 8 ggr. sächs. oder 30 kr. rhein.

bleibt für sich schon fortwährend ein empfehlenswerthes und willkommenes Belehrungsmittel.

Schuster's

praktische Anleitung

zur

Vermögens-Beschreibung und Abtheilung

nach Auflösung

einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft.

8. Preis 1 fl. 12 kr.

Dieses Werkchen enthält in 210 §. §. eine Zusammenstellung und unter Zugrundlegung vorzüglicher Commentarien über den Code civil.

kr.

fr. und das Bad. Landrecht, als: Brauer, Zachariä, Bellot, Pothier, Toullier, Masse parf. notair. etc. etc. mit steter Hinweisung auf diese; eine Auseinandersetzung der im Landrecht zerstreut liegenden, auf die Vermögensabtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen Gütergemeinschaft Bezug habenden Artikel, in der Ordnung wie sie bei Fertigung eines solchen Geschäftes folgen, nebst mehreren practischen Bemerkungen und Formularien zu Gemeinschaftsabtheilungen.

Besonders auseinandergesetzt sind die L. R. Sätze 1401 u. 1409, in so weit sie das eigene Vermögen der Eheleute, 1433 u. 1433a in so weit sie die Berechnung des liegenschaftlichen Gleichstellungsgeldes, des Erlöses aus veräußerten Nutznießungen an unbeweglichen Gütern, und einer Leibrente als Liegenschaftserlöß betreffen, sodann 1328, 1414, 1438, 1439 und 1483.

Zu diesem letzten L. R. Satz, sind unter Berücksichtigung, daß auch bei einer Passivgemeinschaft die Frau ohne Nachtheil für sie, der Gemeinschaft sich theilhaftig machen kann, jedoch mit der Verbindlichkeit, den auf Zahlung dringenden Gemeinschaftsgläubigern Rechnung abzulegen, 2 Formularien zum Behufe dieser Rechnungsablage beigefügt.

Dieses nicht nur für jeden, der über Bestimmung von bürgerlichen und Familienverhältnissen nachzudenken hat, also für jeden Sachwalter und für jeden Haus- und Familienvater, oder der es werden will, für jeden Ortsvorstand und Gemeinde-Rath; auch wohl für den Prediger, als Rathgeber, höchst wichtige Buch ist von den Händen eines sehr geschätzten Practikers mit vorzüglichem Fleiße und genauer Sachkenntniß unter sorgfältigster Untersuchung und Prüfung der Quellen bearbeitet, und der Herr Verfasser freut sich dieses Zeugnißes von sehr competenten Männern.

Chemisches Kunst-Farb- und Waschbuch,

nach eigenen Grundsätzen und Versuchen bearbeitet, und nach 30jähriger Ausübung im Großen und im Kleinen erprobt.

Für Kunstfärber, Fabrikanten und Hausfrauen

von

F. J. Wernigk.

8. 1 fl. 48 kr. rhein. oder 1 Rthlr. 4 ggr. sächs.

Ein Handbuch der Färbekunst, wie das vorliegende, möchte wohl zu den seltenen Erscheinungen zu zählen, und darum desto erfreulicher sein, weil dadurch in diesem wichtigen Fache einem gewiß längst und allgemein gefühlten Mangel abgeholfen wird. Der Verfasser hat, wie der Titel besagt, bei wissenschaftlicher Kenntniß, 30jährige Erfahrungen und die Versuche vom Großen bis zum kleinsten Verhältnisse benutzt, um sich des Erfolgs zu versichern, und denselben nun in seinem Buche so vollständig und deutlich entwickelt und dargestellt, daß er Keinem, welcher seiner Anleitung mit Aufmerksamkeit folgt, fehlschlagen kann, und also den

Fab-

Fabrikanten im Großen ebensowohl als den Kunstverwandten befriedigen muß, so wie nicht minder im kleinen häuslichen Versuch den Uebungen und der Sparsamkeit häuslicher Frauen, eine Befriedigung gewährt, welche dann nicht nur den Zweck der Ersparniß, sondern auch den Genuß einer gelungenen Schöpfung aufs erfreulichste bietet. Das Buch wird also hierdurch allen, die es angeht, hinreichend empfohlen sein, und sich am besten durch seine Anwendung empfehlen; wozu der nach Maaßgabe der kostbaren Proben und Leistungen äußerst wohlfeile Preis gewiß förderlich mitwirkt. Von dem reichen Inhalte des Buches führen wir zu weiterer Bestätigung des Gesagten nur folgende Punkte an:

Wie man neue ungefärbte seidene, wollene, baumwollene, leinene, sammetne, manchesterne, kameel- und haasenhaarne Waare vorzubereiten, nach Wunsch zu färben und zuzurichten habe. Auch Federn und Strohhüte zu färben. — Ferner die getragenen und beschmutzten farbenlosen seidene, wollene, baumwollene leinene und Kreppflohrstoffe zu reinigen und von der alten Farbe zu befreien, um neue hellere auffärben zu können. Nebst Unterricht, den Cotton-, Leinen- und Indinner-Druck zu machen. — Für Frauenzimmer enthält dasselbe: wie farbiger mit Gold und Silber gestickter Stoff haltbar, und weißer beschmutzter Atlas, Taffent, Band, seidene Strümpfe und Handschuhe und Kreppflohr rein zu waschen und wie neu herzustellen sind.

Bereits hat die Nürnberger Handlungszeitung von dem Buche sehr ehrenhafte Erwähnung gemacht.

Systematische Beschreibung
der
kultivirten Kohlarten
mit ihren zahlreichen Spielarten, ihrer Kultur und ökonomischen Benutzung, nach mehrjährigen Anbauungsversuchen.
Mit Abbildungen.
von
Garteninspector J. Metzger.
gr. 8. 12 ggr. sächs. oder 45 kr. rhein.

Der Herr Verfasser, welcher durch sein Allgemeines Gartenbuch, sein Werk über den Rheinischen Weinbau ꝛc. ꝛc. sich schon eben so als Schriftsteller von tüchtigen und umfassenden Kenntnissen bewährt hat, wie seine seitenen Leistungen in den academischen Gärten Heidelbergs, und in dem landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Baden ihm nach allen Seiten die dankbarste Anerkennung bereitet haben, hat hier seinen Fleiß und seinen Scharfsinn einem Gegenstande gewidmet, der für Haus- und Landwirthschaft gleich wichtig, dennoch bisher einer Darstellung entbehrte, durch welche genaue Kenntniß und richtige Behandlung allein erzielt werden können.

Voll-

Friedrich Bettinger

Professor an der Königlichen Studienanstalt zu Speier.

Vollständiges Lehrbuch der französischen Sprache für Studienanstalten und zum Privatgebrauch.

Zweite, mit einem Inhaltsregister nach Kapiteln und Paragraphen verm. Ausgabe.
31enggedrukte Bogen in größtem Octavformat auf schönes weißes Druckvelinpapier.
Ladenpreis 1 fl. 48 kr. rhein. oder 1 Rthlr. sächs.

empfehlen wir bei dieser Gelegenheit zum öffentlichen und Privatgebrauch; besonders den verehrlichen Direktionen der Lehranstalten, und begründen diese Empfehlung am besten durch Beschlüsse der Königl. Bayr. Regierungen des Rheinkreises, d. K. B. Regierung des Rezat- u. des Unter-Mainkreises u. m. a., welche die Direktoren und Lehrer der höheren und mittleren Lehranstalten officiell und dringend zur Anwendung des Buches einladen, zum Theil mit den Ausdrücken des hier folgenden Urtheiles von einem geachteten öffentlichen Blatte.

„So bedeutend die Fortschritte waren, welche Mozin, Hirzel und Andere seit etwa 30 Jahren in Bearbeitung der französischen Sprachlehre gemacht, so wurden doch gar manche Unvollkommenheiten von Kennern gerügt, von Lehrern und Lernenden empfunden.

Herr Bettinger, bekannt durch seine genaue Kenntniß der französischen Sprache, durch seine vortreffliche Methode und die Klarheit seiner Mittheilung, erregte keine geringe Erwartung auf das von ihm mit stillem, anspruchlosem Fleiß ausgearbeitete Lehrbuch, und Kenner werden ihm einstimmig ein ausgezeichnetes Verdienst zuerkennen. Wir haben das Lehrbuch des Herrn Bettinger mit jenen des Herrn Mozin und des Herrn Hirzel verglichen, und müssen ihm nicht nur den entschiedensten Vorzug in Absicht auf größere Reichhaltigkeit, klare und lichtvolle Darstellung, sinnreiche Methode und zweckmäßigere Anordnung des ganzen Buchs beimessen, sondern wir fanden auch bedeutende Vorzüge im Besondern und Einzelnen. Beinahe alle Lehren sind neu und eigenthümlich behandelt; eine gänzliche Umbildung haben z. B. erfahren die Lehre von der Aussprache und den Accenten, von dee Mehrzahl der zusammengesetzten Beiwörter, von der Uebereinstimmung des Subjects und Prädicats, vom Regime der Beiwörter, von den unregelmäßigen Zeitwörtern, die durch einfache Regeln sehr viel von ihrer Schwierigkeit verloren haben, und die Lehren von den Participien oder Mitteiwörtern, worüber man bekanntlich eigene Werke hat, und die hier auf einigen Seiten so vollständig als lichtvoll dargestellt sind. Ein anderer Vorzug liegt in der Auswahl der Uebungsstücke. Selbstlernende und Lehrer werden diesen mit Vergnügen folgen, indeß man in andern Sprachlehren durch die abgeschmackten Uebungsstücke mit Ekel erfüllt wird. Das beigefügte vollständige Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches ungemein. Ueberall waltet Sinn und Verstand.“

Außerdem ist der Verfasser im Besitz mehrerer privativer Zuschriften, welche ihm die ehrenvollste Anerkennung ausdrücken; und wir können also nicht zweifeln, daß Jeder, der die französische Sprache gründlich lehren oder lernen will, begierig nach dem Buche greifen werde.

Hand-

Hand- und Taschenbuch
der
Eleganten Gartenkunst
in Zimmern, an Fenstern, und in kleinen Gärten.

Mit vollständigem Gartenkalender in botanischen, deutschen, französischen und englischen Benennungen.

Nach dem Französischen
von
Professor G. Kißling.

Mit Vorrede von
Garteninspektor J. Metzger.

8. geheftet 1 fl. 20 kr. rhein. oder 20 ggr. sächs.
Dasselbe roh 1 fl. 12 kr. rhein. oder 18 ggr. sächs.

Wenn schon der Landmann im Schooße der Natur und bei ihrem steten Genuße, dennoch begierig ist, seinen Gärten eine Zierde zu verleihen, seine Fenster zu schmücken mit den edleren Blüthen, die sie in so unendlicher Mannichfaltigkeit bietet; so steigert sich dieser Trieb bei jedem Menschen von höherer Bildung und gesundem Gefühl, je mehr die Abstufungen der Lebensverhältniße ihn entweder im Glanze des Reichthums, oder im Drang des Erwerbs, von der Natur entfernen; und wie manchen harmlosen Genuß verdankt er einer Blume, die er vom Keimen bis zur Reife selber gepflanzt. Bis zu unermeßlicher Mannichfaltigkeit ist dieser in unserer Zeit gemehrt, durch die Zufuhr der schönsten Blüthen aller Zonen, welcher wir uns erfreuen, in dem lebendigeren Völkerverkehr, den die Zeit entwickelt. Unentschieden, ob dem Reitze der Feldblume, ob den schon früher einheimisch gewordenen Rosen, Nelken oder Tulpen, ob dem mysteriösen Cactus, oder der üppigen Hortensia der Vorzug gebühre, wird der Wunsch immer lebendiger und heißer, sie alle zu kennen und sich ihres Besitzes durch richtige Pflege zu versichern. Unmöglich kann man dazu anders gelangen, als durch die Hülfe eines Buchs, welches in zweckmäßiger und anerkannter Ordnung die Namen und Arten aufzählt, und über ihren Ursprung und ihre Behandlung belehrt.

Daß das vorliegende Werkchen diesem Zwecke auf eine ganz vorzügliche Weise entspricht, ist längst durch öffentliche Urtheile bestätigt; daß es aber in der hier gebotenen Bearbeitung eine ausgezeichnete Stelle einnimmt; dafür spricht nicht nur der Name des Herrn Herausgebers, welcher mit der Sprache und der Kunst aufs äußerste vertraut; sondern auch die Einführung des Herrn Garteninspektor Metzger, welcher eben sowohl als wissenschaftlicher Botaniker, wie als praktischer Gartenkünstler, durch seine Aufsicht der botanischen Gärten Heidelbergs, des vielfach bewunderten Schloßgartens; durch seine ausgezeichneten Leistungen in der Kultur des Weinbaues und der ökonomischen Pflanzen, so wie durch die Begierde, mit welcher Jeder, nah und

fern

fern seine Gärten unter seiner Anleitung angelegt wünscht, seine Mitwirkung gewiß nur für eine Arbeit bieten konnte, von deren allseitigem Werthe er überzeugt ist. Darum glauben wir für Garten- und Blumenfreunde aller Stufen und Verhältnisse eine höchst erwünschte Anzeige zu geben, indem wir die Erscheinung des Werkchens hiermit bekannt machen, dessen Erwerbung durch seinen äußerst billigen Preis für jeden möglich ist.

Die Decimalrechnung
in ihrer Anwendung
auf die
Rechnungsverhältnisse des bürgerlichen Lebens
für Schule und Haus.
von
Michael Desaga.

8. geh. 6 ggr. sächs. oder 24 kr. rhein.

Wenn die Decimalrechnung gewiß jederzeit eine äußerst nützliche Uebung ist, so ist ihre Kenntniß in den Staaten, wo für Münz, Maß und Gewicht das Decimalsystem eingeführt ist, und für ihre Nachbarn unerläßlich. Das Büchlein, welches in der bekannten klaren und faßlichen Methode von Herrn Desaga nicht nur eine gründliche Anleitung, sondern auch die mannigfaltigsten Uebungen für alle Fälle und Gegenstände im höhern und häuslichen Verkehr, unter Vergleichung mit ältern und auswärts noch bestehenden Verhältnißen bietet, ist daher für Schreibstube, für Schule und Haus gewiß im eigentlichen Sinne unentbehrlich; und wird wie die zahlreichen darauf eingekommenen Bestellungen beweisen, um so willkommener seyn, als jeder Grad des Bedürfnißes für Einheimische und Gränzländer darin möglichst berücksichtigt ist. Es sind ihm darum auch noch einige Uebersichts- und Reductions-Tabellen deutscher und französischer Münzen, Maße und Gewichte, und zu fortgesetzter Uebung eine reiche Zahl von Aufgaben beigegeben.

Allgemein praktische Anleitung
zur
Decimalrechnung
in ausgeführten Beispielen für die Längen-, Quadrat- und Cubikmaaße mit leicht faßlicher Entwickelung ihrer Regeln
herausgegeben von
Jacob Stöß
Großherzoglich Badischem Aicher und Sinner.

8. 24 kr. rhein.

Beruf und eigene Erfahrung haben den Verfasser zu der Ueberzeugung geführt, daß eine solche Anleitung zur Decimalrechnung in ihrer Anwendung auf die neuen Verhältnisse im Großh. Baden ein unentbehrliches Hausbuch für alle Stände ist, um die Geschäfte mit Erfolg zu betreiben, und sich vor Schaden zu wahren.

Alphabetisches

Real-Repertorium

der

Grosherzoglich Badischen

Gesetzgebung und Verfassung.

Zweite Abtheilung.

L

Lad-Scheine bei Weinverkäufen sollen von dem ganzen Weinquantum insgesammt unter namentlicher Bezeichnung der einzelnen an dem Gesammt-Transport Theilnehmenden Käufer ausgestellt werden. FAB. 20. S. 713. S. Accis. Weinhändler.

Lager-Haus. Aufseher und Wagemeister dürfen keine Waarenversendung übernehmen. CAB. 17. S. 833. MAB. 17. S. 483. DAB. 25. N. 45.

— —-Aufsicht. Instruction. CAB. 25. N. 101.

—-Geld zu erheben ist der Stadt Heidelberg erlaubt. MAB. 20. S. 501.

—-Häuser sollen von den Ober-Inspectoren, Hauptzollern, oder Obereinnehmern visitirt und kontrollirt werden. FAB. 16. S. 453.

— —. Bei denselben sollen keine, als Speditionsgüter angegebene Waaren aus den Ballen, Kisten und Fässern genommen und der Zoll entrichtet werden, wodurch statt des Brutto- nur das Netto-Gewicht verzollt würde, sondern es sollen nur einzelne Colli gegen Entrichtung des Eingangszolls nach dem Brutto-Gewicht abgegeben werden. DAB. 15. S. 255.

— — bestehen im Dreisamkreis drei: zu Freiburg, Breisach und Elmeldingen. FAB. 25. N. 78.

— — im Srekkris: in den Orten: Konstanz, Donaueschingen, Meersburg, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfszell, Sernadingen, Stockach, Ueberlingen und Villingen. FAB. 25. N. 95.

— — im Main- und Tauberkreis: zu Wertheim und Adelsheim. CAB. 25. N. 85.

— — im Neckarkreis: zu Mannheim und Heidelberg. CAB. 25. N. 90. MAB. 25. N. 86.

— — der Gemeinden. Die Verwalter derselben werden von den Gemeinden gewählt, von großherzogl. Steuer-Direction bestätigt. Der Recurs gegen die verweigerte Bestätigung geht an das großh. Finanzministerium. RB. 32. N. 15.

Land-Bauwesen, Organisation der Inspectionen. RB. 20. N. 1. S. 1. RB. 20. N. 2. S. 16.

— —, soweit solches Bau-Polizei begreift, geht vom Ministerium des Innern an die Kreisdirektorien über; nämlich das Kaminfegerei-Wesen, die Dispensation vom Decken der Dächer mit Ziegeln, vom Bauen mit Steinen ꝛc. keineswegs aber das Wasser- und Straßenbauwesen, die Rhein-Grenz-Berichtigung und Rhein-Rectifikation. RB. 22. N. 3. S. 14.

Landes-Anstalten, allgemeine. S. Kanzleisäßigkeit.

—-Kosten. S. Amtskassen.

—-Bischof, katholischer, hat Sitz und Stimme in der Ständeversammlung. RB. 19. N. 13. S. 73.

—-Fortweisungen der Ausländer, die wegen peinlicher Verbrechen klagfrei, jedoch nicht verdachtlos erkannt werden. RB. 12. N. 20. Beil. §. 46.

—-Fundi-Gebühren, Aufhebung in der niederrheinischen Provinz. RB. 15. N. 24. S. 142.

— — sollen künftig bei Vermögens-Exportationen in Staaten, mit wel-

chen Freizügigkeit besteht, nur in soweit erhoben werden, als deren Bezug auch gegen Inländer statt hat, und die Erbschaften in den auswärtigen Staaten einer Erbgebühr unterliegen. MAB. 11. S. 363.

— — im Lande sind durch die neue Accisordnung aufgehoben. MAB. 12. S. 55.

— -Hoheits-Oekonomie und Polizei-Departement. Deren Vereinigung. RB. 13. N. 10. S. 55.

— -Landschafts- Cent- und Chaussee-Cassen sollen geschlossen, über Activa und Passiva noch die Rechnung fortgeführt, durch Vertheilung derselben auf die Gemeindscassen oder durch einen Schuldentilgungs-Plan die Auflösung herbeigeführt werden. RB. 15. N. 5. S. 23.

— -Verweisung kann nicht wider Inländer erkannt werden. RB. 12. N. 20. Beil. §. 45.

— — soll durch die geeigneten Landesblätter mit beigefügter Personen-Beschreibung (Signalement) verkündet werden. RB. 12. N. 20. Beil. §. 47.

— — Bei jedesmaliger Verkündung eines Urtheils auf — sind dem Inkulpaten die durch §. 33. des Strafedikts auf den Bruch der — gelegten gesetzlichen Folgen genau und deutlich zu erklären, und soll davon in dem über die Urtheils-Publikation aufzunehmenden Protokoll genaue Erwähnung geschehen. DAB. 30. N. 32. FAB. 30. N. 31. CAB. 30. N. 31. MAB. 30. N. 32.

— -Währung. S. Geldwährung.

— -Läufer sollen, wenn ihr Heimaths-Recht nicht ausfindig gemacht werden kann, künftig denjenigen Gemeinden, Weitern ꝛc., welche ihnen den Aufenthalt gestatten, heimgewiesen werden. RB. 18. N. 23. S. 150.

— -Recht. Das gegenwärtige wurde eingeführt oder trat in Wirkung in dem Grosherzogthum mit dem 1. Januar 1810. 2s Einf.-Ed. §. 1. 2. RB. 9. N. 53.

— — ad LRS. 2. ꝛc. Die Anwendung dieses Gesetzbuchs auf das Vergangene kann nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirksamkeit auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen statt finden. 1s Einf.-Ed. §. 4.

— —. Jedes Rechtsgeschäft mus nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abschlusses galten, wenn gleich der Fall der Anwendung später und unter der Gültigkeit anderer Gesetze eintritt. — Dies versteht sich aber nur von der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, nicht aber auch von neuen erst später entstehenden Folgen desselben, die nicht klar beabsichtete Vertrags-Wirkungen sind. — Beispiele der Anwendung siehe sub Vormerkungen. General-Hypotheken. Verjährungen. Zeugenbeweis. RB. 11. N. 11. S. 45.

— —, Druckfehler darin:

LRS. 827. c. statt: der Vortheils-Erb haftet den Schuldnern, lies: der Vortheil-Erbe haftet den Gläubigern.

— 915. im letzten Absatz, statt nur alsdann, lies: nur allein.

— 960. am Schlusse, statt: nach der Schenkung ehelich gemacht, lies: nach der Schenkung geboren und ehelich gemacht.

Land-Recht, Druckfehler darin.
LRS. 2057. im letzten Absatz, statt der Worte: nichtig, an, lies: nichtig, wenn an.
— 2102. Absatz 4, statt des Ausdrucks: Geräthschaften, lies: Fahrniß-Stücke.
— 2135. im letzten Absatz statt des Wortes: Titel, lies: Satz.
— 2168. und 2169., statt: fällige, lies: klagbare.
— 2272. statt Kostgelder, lies: Unterhalts-Gelder.
Im Anhang Satz 15. statt der Worte: kann von Amt wegen, lies: kann selbst von Amtswegen.
— — — 123. statt: gibt den Ort an, lies: gibt den Wohnsitz an.
RB. 10. N. 2. S. 10. RB. 11. N. 32. S. 102. RB. 20. N. 19. S. 119.
— —. Die neu gesetzliche Gütergemeinschaft bei früher geheurathten Eheleuten, die weder Anfangs, noch in der bis dahin gestatteten Frist ihre Verhältnisse anders regulirt hatten, wurde mit dem 1ten Januar 1812 verbindlich. 1s Einf.-Ed. N. 12. §. 2. 3.
— —. Die vielen in den zusammengestellten Landestheilen bestandenen — dürfen auch nicht einmal als Gewohnheitsrecht, welche ebenfalls allgemein aufgehoben, geltend gemacht werden. 2s Einf.-Ed. §. 3.
— —. In den von Würtemberg angefallenen Orten trat solches in Wirkung mit dem 1ten Januar 1812, in den zum See-Kreis geschlagenen Orten aber mit 1. Juli 1812; so jedoch, daß allen ältern Eheleuten die Frist zur Errichtung von Eheverträgen bis 1. Januar 1814 offen gelassen wurde. RB. 11. N. 10. S. 41. RB. 12. N. 20. S. 114.
In der Grafschaft Hohengeroldseck durchaus mit dem 1. Januar 1821. RB. 20. N. 10. S 51.
— —. Modificationen, Erläuterungen ꝛc. Siehe die betreffenden Gegenstände und die Aufstellung im Anhang.
— —. Das Vorhandene soll revidirt oder ein neues entworfen werden. RB. 19. N. 17. S. 93.
— —. Verbesserung im Anhang oder Handelsrecht. Der Anh.-Satz 231. hat auf die Anh.-Sätze 228. u. 229., und der Anh.-Satz 236. auf die Anh.-Sätze 232. u. 234. zu verweisen RB. 30. N. 8. S. Gütergemeinschaft.
—-Reiter. S. Zolldiener und Gardisten.
Landschafts- und Steuer-Bezirks-Kassen, deren Kapital-Schuldenzahlung und Beschränkung der Aufkündung. RB. 12. N. 12. S. 67. RB. 15. N. 7. S. 42.
Die Aufhebung dieser Beschränkung. S. Capitalien.
—-Kosten. S. Amtscassen.
Landsmannschaften. S. Orden.
Landstände, Beschluß über deren Einführung. RB. 16. N 8. S. 29.
—. Notizen im Betreff des Adels. RB. 16. N. 14. S. 51.
—. Verfassung. S. Verfassungs-Urkunde. RB. 18. N. 18 S 101.
—. Vollzug der Wahlen oder Wahlordnung. RB. 18. N. 27. S. 171 ꝛc.

Landstände. Steuercapital, zu solchem Behuf einzusehen. RB. 19. N. 3. S. 9.
—, Termine zur Eröffnung des Landtags. RB. 19. N. 8. S. 37.
—, Landesbischof, Prälat und Mitglieder der ersten Kammer. RB. 19. N. 13.
—, Ungeeignete Vorstellungen an die —. Republication des §. 67. der Verfassungs-Urkunde. RB. 19. N. 20. S. 122.
—, Wiedereröffnung der Landtags-Sitzung. RB. 20. N. 8. S. 43.
—, Wahlordnung. Nähere Bestimmung der §§. 27. u. 79. der W.-O. in Bezug auf ungerade Zahl der Wahlmänner (z. B. 31.) dahin: Wenn bei der 1sten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf Eine Person oder einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden, resp. Vollmachtgeber beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen. RB. 33. N. 46.
—, Wahlordn.; 1) bei Vornahme der Wahl der Wahlmänner soll vorher aus den neuesten Bevölkerungs-Tabellen die Einwohnerzahl jeden Orts erhoben, darnach nach §. 39. die gesetzl. Zahl der Wahlmänner berechnet, und wenn sie gegen vorher größer ist, die Wahl der größeren Zahl angeordnet werden. — 2) In Städten, die eigene Abgeordnete ernennen, ist jedesmal eine der Zahl der erforderlichen Wahlmänner angemessene Abtheilung in Wahldistrikte zu entwerfen, und von dem vorgesetzten Amt und landesherrl. Wahlcommissär prüfen und genehmigen zu lassen. — 3) ebenso ist, wenn ein Ort der wegen geringer Einwohnerzahl einem andern einverleibt war, jetzt bei einer auf 250 und darüber gestiegenen Seelenzahl einen eigenen Wahlmann erwählen darf, die desfallsige Anordnung auf vorgedachte Art durch Amt und Wahlcommissär zu treffen. RB. 33. N. 5.
—, Auflösung der beiden Kammern. RB. 24. N. 29.
—, Die Wiedereinberufung der —. RB. 25. N. 2.
— -Protocolle dürfen aus den Gemeinds-Cassen angeschafft werden. FAB. 19. S. 449. u. 599. FAB. 20. S. 566. DAB. 19. S. 585. 657.
Land-Straßen, das Pflanzen der Bäume an solchen betreffend, Bestimmung darüber. RB. 17. N. 22. S. 85.
— —-Verzeichniß. S. Chaussee. RB. 20. N. 15. S. 89. und 94.
— —. S. Bäume. Straßen. Frohnden. Maas.
Landsturm. Organisation desselben. RB. 14. N. 3. S. 19.
Landtag, Schluß und Resultate des ersten. RB. 20 N. 15. S. 79.
Gesetze: a) Ueber die Bestimmung des 41. u. 19. Wahlbezirks. b) Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden. c) Ueber die Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anlehen der Amortisations-Casse. d) Ueber die Abschaffung der Vermögens-Confiscationen. e) Ueber die Erhebung des Chaussee-Geldes. f) Ueber die Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben. g) Ueber die Ablösung der Herrenfrohnden. h) Ueber die Ablösung der Gülten, Zinsen. i) Ueber die Zeit der Militär-Capitulation.
—, dessen Schluß nach 7 monatlicher Dauer. Erklärung der Regierung wegen Nichterreichung der bezweckten und erwarteten Resultate. RB. 23. N. 3. S. 9.

Landtags-Abschied v. 1825, enthaltend: a) Finanz-Etat mit Erhöhung der Grund- und Häuser-Steuer wegen herabgesetzter Dienstzeit der Cavalleristen. b) Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der auf den Liegenschaften haftenden Gülten und Zinsen. c) Accis der Weinproducenten und Weinhändler. d) Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisat.-Casse. e) Entschädigung der Standes- und Grundherrn für aufgehobene alte Abgaben durch die Amort.-Casse. f) die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57. der Verfassungs-Urkunde. g) Aufhebung alter Abgaben und welcher? h) Uebernahme von Bezirks-Schulden auf die Amort.-Casse. i) Accis und Ohmgeld vom Bier, Essig und Branntwein. k) Rectification des Rhein-Stroms. l) Erläuterung des §. 10. des Gült- und Zinsablösungsgesetzes von 1820. m) Aenderung der §§. 29. 31. 38. u. 46. der Vers.-Urkunde. RB. 25. N. 6. u. 8.

— — v. 1828. Herabsetzung der Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer. von 19¼ auf 19 kr. — Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener. — Milderung der Erbschafts- und Kaufs-Accise. — Aufhebung der Hoheits-Gefälle vom Bergbau. — Aufhebung der alten Juden-Abgaben; Ebenso der Abgaben von der Jagd- und Forsteilichkeit. — Zuschuß zur Regier.-Casse der evangel. und kathol. Kirchen-Section. — Entbindung des evangel. Kirchen- und kathol. Religions-Fonds zu Heidelberg und Freiburg von den bisherigen Beiträgen. — Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts. — Bestimmung des in die Wittwen-Casse zu immatriculirenden gesetzl. Praxisbetrags der Sanitäten-Beamten. (S. Sanitäten-Beamten.) — Betriebsfonds der Staatskasse, wenn solche die Summe von 4,000,000 fl. übersteigt, soll der Ueberschuß der Amortis.-Casse zugewiesen werden. — Amortisations-Casse, deren Budget. Die Revenuen der General-, Salinen-, der Post- und theils Bergwerk-Casse sind dahin gewiesen, und außer den Zinsen werden in den 3 Jahren zus. 515,400 fl. Capital-Schulden getilgt. — Veränderung der Fleisch-Accise. — Verwandlung der Accise und Ohmgeld vom Branntwein in ein Kesselgeld. — Bestimmung von jährl. 9000 fl. zu Prämien für den Bergbau. — Entschädigung der Standes- und Grundherrn für bisher bezogene Bürgerannahms-Taxen. — Edikt wegen Erledigung der Steuer, Beschwerde-Modificationen zum Conscriptions-Edict. — Verjährung des Förderungsrechts aus den von der Amortis.-Casse ausgestellten, auf Inhaber lautenden Staatspapieren. RB. 28. N. 7.

Landtag v. 1831. Resultat: Finanzgesetz. Bestimmungen üb. die Besoldungen resp. Functions-Gehalt der Staatsdiener. — Aufhebung des Accises vom Schweine-, Schaaf- und Lamm-Fleisch. — Aufhebung der Hereenfrohnden gegen Entschädigung, des Blutzehndens ebenso, des Neubruchzehndens, des persönlichen Briefporto-Freithums, des Kartenstempels. — Uebernahme von 196,900 fl. Bezirksschulden auf die Amortisations-Casse. — Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Amort.-Casse. — Bestimmung zu mehreren erlassenen provisorischen Verordnungen. — Aufhebung der Censur. RB. 32. N. 2. — Regulirung der Civilliste. — Aufhebung der körperl. Züchtigungen. — Aufhebung des MS. 1393. a. über die ehelichen Ver-

Landtag v. 1831.
hältnisse des Adels. — Gesetz über die Einführung von Etappen-Geldern an die beurlaubten Soldaten, über Ehrenkränkungen, über Bestrafung der Preßvergehen, über die Gendarmerie, über die Widersetzlichkeit gegen die öffentl. Gewalt, über das Schuldencontrahiren der Offiziers. — Gesetz oder Dienstpragmatik für die Offiziers aller Grade. — Gesetz über die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung, über die Beförsterung der Privatwaldungen, über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-Pensions und Unterstützungs-Gehalte ihrer Relikten, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, über die Einführung der neuen Prozeßordnung. RB. 32. N. 1—8.
— v. 1833 Minderung des Salzpreises. Aufhebung einiger Ausgangs- und Erhöhung einiger Eingangszölle. RB. 33. N. 21. 27. 45.
Nähere Bestimmung in Zollsachen. RB. 33. N. 30.
Desgl. über die Fleisch-Accise. RB. 33. N. 31.
Maasbestimmung der Conscriptions-Pflichtigen. RB. 33. N 38.
Verbot von Vereinen. Ibid.
Uebernahme von Bezirks-Schulden. Ibid.
Wegen Zoll- und Brückengelds-Privilegien. RB. 33. N. 39.
Zunft-Taxen, deren Aufhebung. RB 33. N. 39. 41.
Aufhebung der Liegenschafts-Accise bei Zwangsversteigerungen, für die Unterpfands-Gläubiger als Käufer. RB. 33. N. 39.
Finanz-Etat ꝛc. RB. 33. N. 40.
Ueber Wildschaden und desfallsige Ersatz-Pflicht. RB. 33. N. 42.
Herabgesetzte Hundstaxe. RB. 33. N. 43.
Ueber unerlaubte Volksversammlungen. RB 33. N. 44.
Trennung des Orts Wöchingen von Boxberg, und Grafenthum von Lichtenau; dann Rhina von Murg. RB. 33. N. 44.
Wahlordnung, nähere Bestimmung der §§. 27. 79. RB. 33. N. 46.
Ueber Abfindungen statt Pensionen der Diener von Mitgliedern des großherzogl. Hauses. Ibid.
Ueber Ablösung der Zehnden. RB. 33. N. 49.
Forstgesetz, neues. RB. 34. N. 2.
Das Wesentliche siehe in den betreff. Artikeln.
Landungs-Plätze am Rhein, die diesseitigen sind: Weißweil, Grauelsbaum, Iffezheim, Steinmauren, Aue, Plittersdorf, Kappel, Freistätt. FAB. 16. S. 525. EAB. 16. S. 241.
Landwehr, deren Aufstellung, Organisation, Armatur, Kleidung, Sold. RB. 13. N. 33. S. 195.
—, Verhältniß der Staatsdiener zur Landwehr. RB. 13. N. 34 S. 199.
—. Anciennität der Rechts- und Cameral-Practikanten, welche bei der Landwehr gedient haben. RB. 16. N. 20. S 87.
Dann ebenso der Scribenten. FAB. 17. S 77.
—. Deserteurs und Refracteurs betr. Kriegs-Minist. Verord. v. 12. Oct. N. 5423. DAB. 19. S. 838.

Landwehr-Mannschaft darf die selbst angeschaffte Montur zwar noch, aber ohne die militärische Auszeichnung tragen. RAB. 20. S. 277.

—. Die Deserteurs von der ehemaligen, welche bisher ihren Cantons-Regimentern als Reserve zugetheilt waren, sollen aus Gnaden definitiv entlassen werden. RAB. 21. S. 957.

—. Refracteurs sollen nach RB. 20. N. 15. §. 4. mit Geld- und einer Gefängnißstrafe von 8 — 14 Tagen belegt weeden. DAB. 21. S. 507. RAB. 21. S. 805.

—-Deserteurs, jetzt noch rückkehrenden, ist die verwirkte militärische Strafe erlassen; sie sollen daher nicht mehr an die Militär-Behörden abgeliefert, deren Montur- und Armaturstücke aber, die nicht abverdient, an das großherzogl. Kriegsministerium eingeschickt weeden. — Im Fall die vorhin den — und Refracteurs zuerkannte Geld- odee Gefängnißstrafe noch nicht vollzogen wäre, soll solche aufgehoben und nach diesem Grundsatz mit der in frühern Jahren ausgesprochenen Vermögens-Confiscationen und Verlust des Ortsbürgerrechts verfahren werden. RAB. 22. S. 133.

Landwirthschaftlicher Verein. Se. K. H. haben dessen Statut zu genehmigen, und das Protectorat anzunehmen geruht. RB. 24. N. 31.

Land-Wundärzte, Beschränkung ihrer Praxis. RAB. 11. S. 505.

—-Zoll-Ordnung. S. Zoll-Ordnung.

S. a. Schulden. Wundärzte.

Laubnutzung im eigenen Walde. S. Wald.

Laufenburg, Ansprüche auf ein Capital an den Canton Aargau. S. Felkthal.

Laufsteine. S. Mühlsteine.

Lebens-Bedürfnisse. Forderungen der herrschaftlichen Gefäll-Verwaltungen wegen den an Arme zu ihrem Lebensbedürfniß oder Saat vorgestreckten Früchten, verdienten bei Ganten ein Vorzugsrecht, wie Großhändler. RAB. 11. S. 449.

Legalisirung der Urkunden; die in Frankreich gebraucht werdende, müssen amtl. legalisirt, dann von dem Minist. der ausw. Angelegenheiten, und von der Königl. Franz. Gesandschaft beglaubigt werden. RB. 16. N. 5. S. 19. RB. 16. N. 24 S. 131.

Legalisation der zum Gebrauch in Frankreich bestimmten Urkunden. Die ältere Verordnung, daß die Legalisation der Amts-Siegel und Unterschriften noch von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der franz. Gesandschaft beglaubigt werden müsse, wird wiederholt. RB. 22. N. 13. S. 59.

—. Die zur Legalisirung an das großherzogl. Minist. der ausw. Angelegenheiten einzusendenden Urkunden sollen von den Beamten, nicht den Actuarien, unterschrieben seyn. RAB. 19. S. 831. RB. 20. N. 10. S. 59.

—. Die Urkunden, welche ein am großh. Hoflager accreditirter Gesandter zu legalisiren hat, sind vorerst an das Expeditorat des Minist. der ausw. Angelegenheiten zu senden. RB. 20. N. 8. S. 44. RAB. 21. S. 41. DAB. 21. S. 49 RAB. 21. S. 86. RAB. 21. S. 57 und 65.

Legalisations-Gebühr ist dem Expeditorat des Minist. d. ausw. Angel. für eine einfache 12 kr., für eine weiters zu besorgende 6 kr., im Ganzen jedoch nie mehr als 24 kr. zu zahlen. DAB 21. S 291.

Legalisation. Bei Urkunden, welche in der Form von Auszügen aus amtlichen Quellen Thatsachen enthalten, die nicht aus denselben geschöpft sind, kann auch die — der Unterschrift des Ausstellers verfagt werden. DAB. 33. N. 51. S. a. Urkunden.

Legal-Inspections-Kosten sollen bei solchen Individuen, welche den Unglücksfall vorsätzlich oder schuldhaft veranlaßt haben, z. B. bei Selbstmördern, aus ihrem etwaigen Vermögen, sonst aber aus der Amtscasse bezahlt werden. FAB. 21. S. 565.

—. —. Von allen Unglücksfällen, welche entweder plötzlichen Tod oder anscheinend gefährliche Verletzung zur Folge haben, soll das Physikat benachrichtigt werden. MAB. 16. S. 509.

Legate. S. Vermächtnisse.

Lehen. Sämmtliche Lehensfachen sind dem Ministerium des Innern zugetheilt, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsministerium vorbehalten. RB. 19. N. 16. S. 91.

—. Aufforderung an die, welche zu den Schweizer-Epaven gehörige Erb-Mann- oder Schupflehen besitzen, die nun Baden zugefallen, zur Anzeige und Muthung. DAB. 22. N. 12. S. 81.

—. Die Erneuerung der ältern vor 1825. S. Beraine.

—. Accis von —. S. Accis-Immobilien.

—s-Sachen sind Canzleisäßig, d. h. Streitigkeiten, um dessen Daseyn, Folgen und Verbindlichkeiten anzufechten. RB. 12. N. 14. S. 75.

—-Erneuerung. Aufruf an sämmtliche Vasallen und insbesondere auch an die Erblehenträger der von Körperschaften und milden Stiftungen abhängenden Lehen. RB. 11. S. 99. u. 144. RB. 19. N. 6. u. 20. S. 26. u. 121.

—-Taxen und Gebühren sind von jedem eintretenden einzelnen Lehnungsfall anzusetzen, ob die Belehnungs-Handlung geschehen oder nicht. RB. 15. N. 11. S. 77.

—-Tax-, Sportel-, Stempel- und Siegel-Ordnung des Lehnhofs im Großherzogthum Baden. Erneuerte subsidiarische —. RB. 18. N. 12. S. 73. S. mehreres über Lehen bei Erblehen.

Lehen-Wesen. Die Oberaufsicht über das — ist wieder dem großh. Justiz-Minist. untergeben. RB. 26. N. 8.

—. Aufforderung zur neuen Muthung wegen eingetretener Regierungs-Veränderung. RB. 30. N. 8.

—. Allodification der zur Herrschaft Langenstein gehörigen —. Aufforderung der Lehenberechtigten zu etwaigen Einsprüchen. DAB. 30. N. 24.

—, Erb- und Schupf-—, herrschaftliche, deren Allodificirung: a. welche auf Leibes-Erben und Seitenverwandten des ersten Erwerbers, sowie auf Geschenk- und Vermächtnißnahmen des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können, b. welche auf Leibes-Erben und Seitenverwandten des ersten Erwerbers, c. welche auf dessen Leibes-Erben, endlich d. welche nur auf dessen männliche Leibes-Erben übergehen; Der Canon und Lehens-Nexus können nicht einzeln, sondern nur zusammen abgekauft werden, und zwar der Canon im 18fachen Betrag, der Sterbfall mit der Hälfte, die Fallgebühr und das Laudemium mit dem 10ten

Lehen, Erb- und Schupf-—, herrschaftliche.

Theil desselben. Die Abkaufssumme für den Heimfall wird requilet. Wenn der Werth, den das Lehen als freies Eigenthum haben würde, bestimmt ist, wird davon der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen, von dem Rest bei den Lehen.

ad b. —1.
c. —3.
d. —6.

} Procent für den Heimfall, bei dem ad a. aber, dafür Nichts berechnet.

Erbiehen, die auf dem Heimfall stehen, werden wie Schupflehen behandelt. RB 26. N. 15.

Schupflehen auf einen Leib gegeben, werden allodificirt. — Durch Bezahlung des 18fachen Betrags, und für den Heimfall, bei einem Alter des Lehen-Mannes von 20 Jahren mit 16.

— 25	—	— 20.	
— 30	—	— 23.	
— 35	—	— 28.	
— 40	—	— 33.	
— 45	—	— 40.	
— 50	—	— 46.	
— 53	—	— 53.	
— 60	—	— 58.	
— 65	—	— 64.	
— 70	—	— 71.	
— 75	—	— 78.	

} Procente von dem Reste des Guts-Werthes nach Abzug des Canon-Ablösungs-Betrags.

Bei einem zwischen diese Abstufungen fallenden Alter, werden die Procenten nach Verhältnis berechnet. — Hier kann auch das Lehen ohne den Canon abgelöst und diese fortentrichtet werden, wenn diese über 25 fl. beträgt, und nicht bei einer Zerstückelung des Guts, solche unter diesem Betrag auch zerstückelt werden sollte, oder nicht auf einen Theil käme, das nicht den 4fachen Werth desselben enthielt. RB. 26. N. 15.

Nähere Bestimmungen hierüber und über das Verfahren. Ibid.

Erbbestände ursprünglich auf 3 Generationen verliehen, können ebenfalls allodificirt werden. Der Abkauf des Canons und Laudemii geschieht wie oben bei Erbiehen. — Die Abkaufssumme für den Heimfall wird nach gleichmäßiger Regulirung des Guts-Werths nach Abzug der Abkaufssumme des Canons und Laudemii, wenn der Erbbestand

1) noch auf 3 Generationen geht mit 4.
2) — — 2 — — — 7.
3) nur noch auf 1 — — 11. Procent berechnet. Dauert der Bestand nur für die Lebenszeit des Inhabers, so geschieht die Allodification wie bei Schupflehen. RB. 27. N. 3.

—, Erb-. Die von den Erbiehenträgern der Corporationen und milden Stiftungen werden, wenn der Erbiehenbrief dieß vorschreibt, die durch den Todesfall des Regenten erforderliche neue Belehnung nachzusuchen, aufgefordert. RB. 31. N. 23.

Lehen, Schupf. §. 1. Wo heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen gleicher Art in deeſelben Gegend oder bei derſelben Lehenherrſchaft in mehreren Fällen, die ſich zu verſchiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigſtens zehn Jahren ereignet haben, ſtets an die Wittwe oder an Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Beſitzers wieder verliehen worden ſind, da iſt der Lehenherr verpflichtet, ſolche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Beſitzers nach ſeiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden ſind, der Wittwe, oder wenn auch keine Wittwe vorhanden iſt, einem der Geſchwiſter des letzten Beſitzers, ebenfalls nach ſeiner Auswahl wieder zu verleihen, ſofern er nicht den Gegenbeweis führt, daß dieſe Uebung ſchon vor dem 1ſten December 1802. nicht die Regel gebildet habe. — §. 2. War das jetzige Gebiet einer Lehenherrſchaft frühere unter mehrere Beſitzer getheilt, und hat es in ſeinem getheilten Zuſtand nicht blos eine, ſondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, ſo iſt für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zuſtand als maaßgebend anzuſehen. — §. 3. Dieſelbe Verbindlichkeit der Lehenherren wie im Fall des §. 1. tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn daſſelbe in den drei letzten Heimfällen oder in ſämmtlichen, innerhalb der letzten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Beſitzers wieder verliehen wurde, nebſtdem auch der jeweilige Beſitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens ſolche Laſten beſtritten hat, zu deren Beſtreitung ein bloſer Nutznießer nicht ſchon geſetzlich verpflichtet iſt. — §. 4. Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Beſtimmung geſchieht, ſind als Bedingungen des Lehenvertrags jene anzunehmen, welche bei der letzten vor der Verkündung dieſes Geſetzes ſtatt gehabten Belehnung feſtgeſetzt worden ſind. Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leiſtungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Geſetzes ſchon obliegenden Laſten mit Einſchluß von einem Zwölftel des Ehrſchatzes nach Abzug der allenfallſigen Gegenleiſtungen des Lehenherren weniger als drei Fünftel vom Pachtwerthe des Lehenguts betrüge, ſo iſt der Lehenherr bei der erſten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieſes Geſetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbeſitzer eine Erhöhung der jährlichen Leiſtungen oder Herabſetzung der Gegenleiſtungen zu verlangen, bis die Leiſtungen und Laſten ſammt dem ein Zwölftel des Ehrſchatzes nach Abzug der Gegenleiſtungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen. Wenn die Betheiligten über ein anderes ſich nicht vergleichen, ſo wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerths erforderliche Betrag zuerſt von der Gegenleiſtung des Lehenherrn abgezogen, und der etwaige Reſt zu zwei Drittel den jährlichen Leiſtungen und zu einem Drittel dem Ehrſchatze, letzterem im zwölffachen Betrage, zugeſchlagen. Zur Ausmittelung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeſchätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengute, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtſchilling erzielt werden könnte. Der Werth dieſer Fruchtabgabe wird nach dem Durchſchnitt der örtlichen Fruchtpreiſe jedesmal nach den letztvergangenen zwanzig Jahren mit Weglaſſung der zwei Jahre des

höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen. — §. 5. Wurden nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen die Leistungen eines Lehenbesitzers nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherrn auf drei Fünftel des Pachtwerths gesteigert, so kann der Lehennachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnißmäßige Herabsetzung, beziehungsweise Ausgleichung der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der bei spätern Belehnungen unter den Voraussetzungen des §. 4. wieder zulässigen Steigerungen. — §. 6. Diese Bestimmungen gelten nicht für die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits heimgefallenen Schupflehen, worüber von dem Eigenthümer bereits anders verfügt worden ist. — §. 7. Sowohl die Schupflehenherrn, als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1. u. 2. bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben, und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1., so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend, oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend, als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen. — §. 8. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieses Gesetzes zurückgerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind. — Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andern Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, insofern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet. — §. 9. Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welchen nach Maaßgabe dieses Gesetzes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landrechtsatz 1831. a. h. verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehen-Verhältnisses vor Fremden den Vorzug hat. — §. 10. Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des Letztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerem Umfang sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun. RB. 33. N. 48.

Lehmgraben. S. Kiesgraben.

Lehrer. Hauslehrer oder Hofmeistee, die sich mit dem Privat-Unterrichte der Gymnasialfächer befangen wollen, müssen geprüft seyn. RB. 12. S. 447.

— Geht auch die Israelitischen — an, und sind die ausländischen nicht legitimirte in ihre Heimath zu verweisen. RB. 21. S. 199.

— -Institute. S. Institute.

Lehrer. Ueber die Ansprüche der — an Loeen ꝛc. hinsichtlich der Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Gehalte für die Hinterbliebenen. S. Staatsdiener.

Lehr-Anstalten. Die Verwendung der für die niedere — aus der Staatskasse bewilligte 30,000 fl. RB. 32. N. 35.

— -Gelder-Fond, allgemeiner. Auf die jährl. Unterstützungen haben zunächst Anspruch: Kinder dürftiger Wittwen, armer Bürger in Städten, welche zum Feldbau nicht taugen, Söhne der Staats- und anderer Diener sowie der Soldaten. Unter den Concurrenten entscheidet der größere Grad der Dürftigkeit und Fähigkeit. In keinem Fall darf der Bezug zu Zahlung der Aufnahms- und Ledigsprech-Gebühren der Zünfte verwendet werden, da Arme davon frei sind. Auch ist Bedacht zu nehmen, daß durch die Bedingung einer längern Lehrzeit der Betrag des Lehrgeldes vermindert werde. Nach bestehenden Verordn. soll jeder Gewerbsmann, welcher ein Oetsbürger-Recht im Staate erworben hat, einen oder zwei arme Knaben aus der Gemeinde, welche das Ortsgericht zu bestimmen hat, unentgeldlich in die Lehre zu nehmen verpflichtet sein. DAB. 29. N. 80. FAB. 29. N. 81. CAB. 29. N. 79. MAB. 29. N. 80. MAB. 30. N. 18.

Lehrjung. S. Handwerk.

Leibeigenschafts-Abgaben. S. Abgaben.

— -Entlassungs-Gebühren oder Manumissions-Taxen. S. Abzug und Manumissions-Taxen.

— -Gefälle. Entschädigung für deren Aufhebung. — Verordnung und Instruktion über deren Berechnung. RB. 24. N. 17.

S. a. Lehen.

Leichen. Die Decanate und Pfarrer werden angewiesen bei Beerdigung der — die vorgeschrieben gesetzliche 48 Stunden streng einzuhalten. FAB 26. N. 44.

Die Befugniß zur Abkürzung der Begräbnißzeit wird außer dem Physikus auch noch den mit Licenz versehenen praktischen Aerzten und Wundärzten 1r Classe eingeräumt. Die Gründe sind in diesem Leichen-Schau-Schein anzugeben; übrigens darf dafür eine Gebühr nicht angerechnet werden. FAB. 27. N. 56. DAB. 27. N. 59. CAB. 27. N. 57.

— -Schau-Schein ꝛc. und Todten-Schau-Register sind nun jeden Monat an die Physikate einzuschicken. DAB. 27. N. 83.

— —, die angeordnete dauert fort. RB. 11. N. 16. S. 70. Republ. d. Verordn. im RB. 9. N. 9. FAB. 17. S. 1209.

— —. Die Gebühr für dieselbe ist ohne Unterschied der Person und des Orts auf 24 kr. erhöht. DAB. 23 N. 8.

— —. Die Formularien für die neue — sind auf Kosten der Amtskassen anzuschaffen. DAB. 23. N. 8.

— —. Nach ½ Jahr hat sie der Leichenschauer selbst anzuschaffen, von den Betheiligten aber für 1 Exemplar 2 kr. zu verlangen. — Wo sich Wundärzte befinden sind diese vorzüglich als Leichenschauer anzustellen, die Lehrer aber sind ausgeschlossen. — Es findet kein Zwang zur Beibehaltung dieses Dienstes statt. — Die — ist von dem Leichenschauer des Sterborts zu besorgen, und findet auch bei hierortssterbenden Ausländern statt. DAB. 23. N. 14.

Leichen- und Trauer-Anstalten. Die Beobachtung der Leichenschau- und Beerdigungs-Ordnung im RB. 9. N. 9. S. 105. wird ihrem vollen Inhalte nach republizirt mit dem Zusatze: daß a) die Leichname aus den Wohnstuben hinweg an einen unbewohnten, jedoch temperirten Ort gebracht, und b) von einem oder zwei gesetzten Männern durch die Nacht bewacht werden sollen. FAB. 17. S. 1209.

—-Gebühren, für Leichenschau 24 kr. bei Erwachsenen, 15 kr. bei Kindern bis 15 Jahren incl. FAB. 12. S. 658.

—-Kindbetterinnen, wenn sie in den ersten drei Tagen nach ihrer Entbindung, vorzüglich wenn sie künstlich war, sterben, dürfen ohne vorherige Leichen-Oeffnung nicht beerdiget werden. FAB. 18. S. 1130.

—-Oeffnung. Die — darf bei ernstlicher Ahndung vor umlaufenen 24 bis 30 Stunden vom Moment des Todes nicht statt haben. MAB. 12. S. 235.

—. Das Beerdigen todtgeborner oder ohne Taufe verstorbener Kinder bei Nachtzeit ist verboten. CAB. 16. S. 363. FAB. 16. S. 661.

S. a. Physikate.

Leihbank-Ordnung der Stadt Freiburg. FAB. 11. S. 466.

Leim- und Kiesgraben, dabei soll zur Verhütung Unglücks alle Vorsicht durch vorherige Wegnahme der darüber liegenden Erdschichten gebraucht werden. MAB. 14. S. 117. MAB. 17. S. 301. DAB. 14. S. 29.

Leiningen, Fürst zu, dessen Volljährigkeitserklärung. RB. 23. N. 21.

—. Schulden-Statut. RB. 29. N. 5.

—. Convention üb. d. stattrechtl. Verhältn. dieser Standesherrschaft. RB. 33. N. 25. S. a. Standesherren.

Letzte Willen. S. Testament.

Lichter- und Seifen-Verkauf. S. Gewicht.

Lieder-Händler. S. Druckschriften.

Liegenschafts-Erwerb, dessen nothwendige Eintragung ins Grundbuch. 2s Einf.-Ed. §. 25.

Liegenschaften. S. Vortheils-Recht.

Liquidation der Gefälle und Zahlungs-Rückstände, Vorschrift zu gleichförmigem Verfahren. FAB. 19. S. 619.

— der Gläubiger. S. Schulden-Liquidation.

Localfonds-Anweisungen auf solche in der Befugniß der Aemter. RB. 19. N. 21. S. 126. Ziffer 7. S. Aemter.

—-Rechnungen. Die jüngern bis 10 Jahr sollen in der Heiligen-Kiste oder unter Obsorge des Fond-Vorstandes, die ältern aber im Archiv aufbewahrt werden. RB. 14. N. 20. S. 137.

Die Duplicate, wenn die Fond-Verrechner ihre Rechnungen selbst stellen, sind von diesen unentgeldlich zu fertigen, von den Rechnungen aber, welche durch Theilungs-Commissärs gestellt werden, geschieht die Fertigung der Duplicate auf Kosten des Fonds gegen die in der Tax- und Stempel-Ordnung bestimmte Copial-Gebühr. Ibid. S. Mehreres bei Rechnungen.

Lohe von eichenen Rinden, bedarf zur Ausfuhr der Concession, und zahlt 10 pCt. Exportations-Gebühr. RB. 13. N. 31. S. 184. FAB. 14. S. 7. Beil.

Loosen. S. Militärpflichtigkeit.

Loosungs-Ordnung, alte, soweit sie im neuen Gesetz nicht buchstäblich geändert ist, dauert fort. 15 Einf.-Ed. N. 18.

— - und Einstands-Recht LRS. 1701 aa. tritt nur bei solchen Privat-Verträgen ein, die durch Handkauf geschehen, und wird durch öffentliche Steigerungen, welche von Domänen-Verwaltungen oder andern staatswirthschaftlichen Behörden vorgenommen werden, jede Gattung von Loosungsrecht ausgeschlossen. RB. 17. N. 17. S. 63.

Lotterien. Alle Lotterien und Lotterie-Collecten sind verboten, und werden die deshalb bestandenen ältern Verordnungen erneuert. RB. 11. N. 26. S. 123. ChB. 17. S. 547.

Geht auch ausländische Lotterien an, und dürfen in die öffentlichen Blätter keine Ankündigungen aufgenommen werden. RB. 21. N. 21. S. 151.

Das Besorgen der Lotterien und Lotto-Angelegenheiten, auf Bestellung oder in Auftrag, ist ebenfalls verboten, und sollen daher diejenigen Personen, welche sich dabei, auf was immer für eine Art, wissentlich mitwirkend brauchen lassen, künftig wie die Collecteurs bestraft werden. RB. 20. N. 2. S. 12.

—. Fahrniß-Verlooſen durch Lotterien ist gleichfalls nicht erlaubt, jedoch kann Dispens erwirkt werden. FAB. 11. S. 402.

—. Die Verordnung vom 21. Dec. 1821. wegen des Collectirens für auswärtige Lotterien, findet auf das für das kön. Baierische, durch die Landstände garantirte unverzinsliche Lotterie-Anlehen keine Anwendung. DAB. 23. N. 26.

—. Alle Privat-Geld-—, und somit auch das Verheuern von Nummern inländisch oder ausländischer Partial-Obligationen, wobei nicht zugleich der wirkliche Besitz der Obligation übergeht, sind, sowie das Auffordern zum Verheuern und das Anbieten von Loos-Nummern zu diesem Zweck bei Strafe von 100. Rthlr. für den Lotterie-Unternehmer und Verheurer verboten; das Geschäft selbst aber, soweit nicht von einem Theil etwas schon freiwillig bezahlt und bezeichnet worden ist, ist von keiner rechtlichen Wirkung. RB. 23. N. 27.

—. Modif. z. B. v. 3. Oct. 1811. Uebertretung gegen das Verbot des Collectirens wird das erstemal mit 25 fl. oder bei Unvermöglichen mit 10 tägiger, das zweite Mal mit 50 fl. oder 20 täg., das dritte und jedes weitere Mal für beide mit 30 täg. Arrest bestraft, was auf Betreten auch auswärtige Collectanten trifft. — Die Denunciations-Gebühr ist $^1/_3$ der Strafe, im mindesten Fall aber, sowie wenn auf Gefängniß-Strafe erkannt wird, 10 fl. RB. 24. N. 25.

— - Realitäten. Es sollen hinfort keine Gesuche um Erlaubniß zu ihrer Verlooſung durch Lotterien mehr angenommen werden. RB. 19. N. 6. S. 29.

— - Anzeigen, bei den in öffentlichen Blättern geschehenen, soll die Bewilligung der Behörde allegirt werden. FAB. 19. S. 311.

— - Spiele durch Kegel-Spielen. S. den Artikel.

Löwenstein-Werthheim, Standesherrschaft, über die standesherrlichen Verhältnisse derselben. RB. 33. N. 11.

S. a. Standesherrschaften.

Luftballons mit brennbaren Materien sind ohne unmittelbare Prüfung des Treibstoffes von Seiten des Minist. des Innern nicht aufsteigen zu lassen. RB. 18. N. 23. S. 149.

Lügen, gerichtliche, können von dem Untersuchungs-Richter durch Zwischenbescheide bestraft werden. RB. 12. N. 20. Beil. S. 6.

Als erschwerendes Verbrechen wird sie durch Straf-Zusatz gebüßt. Ibid. S. 27. §. 94

— —, ohne eidliche oder handgelübdliche Bestätigung sind nur bürgerliches Vergehen. Ibid. S. 14.

S. a. Meineid eines Zeugen.

Lumpen-Sammeln. Das Verbot im RB. 8. N. 24. wird republizirt. FAB. 16. S. 331.

— —. Das — gegen Bändel statt baaren Gelds ist keiner gestattet. CAB 24. N. 3.

Zum — ist sich mit einem, vom Kreis-Direct. ausgestellten Schein zu legitimiren, bei Strafe von 10 Rthlr. und Confiscation der Lumpen. MAB. 25. N. 79.

— —. Wenn ein mit keinem persönlichen Patent ausgestellt s Individuum Lumpen sammelt, ist das besitzende fremde Patent demselben abzunehmen, und es nöthigenfalls zur Strafe zu ziehen, und so oft ein Lumpen-Sammler zugleich mit Bändern oder andern Waaren ohne Erlaubniß hausirt, solche zu confisciren und sein Patent zu cassiren. CAB. 23. N. 49. DAB. 23. N. 25.

—. Den Papier-Fabrikanten ist das Sammeln, wo nicht ein landesherrliches Monopol ist, im ganzen Lande gestattet. Sie können und sollen Sammler haben, und dürfen keine Privatabtheilung der Bezirke errichten. DAB. 14. S. 362. DAB. 21. S. 484.

Die Ausfuhr der — und aller Papier-Fabrikate soll jedoch alsdann gestattet seyn, wenn das Bedürfniß der inländischen Fabriken gedeckt ist. Die Kreisdirectorien ertheilen die Concession gegen einen Ausgangszoll von 10 pCt. RB. 18. N. 7. S. 33.

Der Transit der — hat wegen auffallender Zunahme die Republikation der Verordnung im RB. 10. N. 26. S. 212. zur Folge gehabt. FAB. 21. S. 693.

—. Die Ausfuhr ist unbedingt verboten; und können auch keine Concessionen mehr hiezu ertheilt werden. FAB. 27. N. 77. DAB. 28. N. 63. CAB. 28. N. 49. FAB. 28. N. 63.

—, auf transitirende, die nur an Haupt-Zollstationen ein- und ausgehen können, ist genaue Aufmerksamkeit zu richten. FAB. 27. N. 77.

—. Wiederholung des Verbots der Lumpen-Ausfuhr. Verordn. über das Lumpen-Sammeln. CAB 28. N. 62. FAB. 28. N. 55. MAB. 28. N. 48.

—. Die Ertheilung der Patente steht jedem Kreisdirectorio für seine Kreis-Angehörigen für das ganze Großherzogthum zu. Dieselben müssen ausser den Patenten noch mit Paßbüchlein versehen seyn. FAB. 31. N. 19.

Lyceum. S. Gymnasium. Gymnasiasten.

M.

Maaße und Gewichte, neue allgemeine. Verordnung deshalb. RB. 12. N. 34. S. 216. RB. 12. N. 20. S. 110. ERB. 12. S. 99. 537.

— —. Mit dem 1. Juli 1829 wird das neue allgemeine Maaß eingeführt; nue mit Ausnahme der Apotheker-Maaße und Gewichte. — Für sackfähige Dinge ist wie bisher bei dem Flüssigkeits-Maaße (Maas, Halb-Maas und Schoppen) von der decadischen Abstufung abweichend, der Gebrauch des Doppel-Sesters, Halb-Sesters, Doppel- und Halbmäßleins gestattet. — Außerdem müssen von obigem Tag an alle Geschäfte in öffentlichem und Privatverkehr nach dem neuen Maaß und Gewicht abgeschlossen werden. — An jedem Amtssitz sollen Eichämter errichtet und dorten die Eich-Maaße niedergelegt werden. — In Carlsruhe, Mannheim und Freiburg, sind als Lagerstätten für die Bewahrung der Lager-Maaße Ober-Eichämter. Die Ur-Maaße zur Vergleichung der Lager-Maaße werden von der Wasser- und Straßenbau-Direction unter Aufsicht des Großh. Ministerii d. Innern aufbewahrt. RB. 28. N. 19.

Vergütung für die in den ersten 6 Monaten angeschafften Maaße und Gewichte. RB. 29. N. 16.

Nachträgl. Bestimmung der Eich-Gebühren. RB. 29. N. 17.

— —. Längen-Maaße: 1 Fuß = $^1/_{10}$ Ruthe, = $^3/_{10}$ franz. Meters = $^1/_2$ C. 1 Ruthe = 1 Lachter der Bergleute, 14815 Fuß = 1 Stunde oder $^1/_2$ Meile.

Flächen-Maaße: 100 □ Ruthe = 1 Vetl. = $^1/_4$ Morgen.

Körper-Maaße sind die Cubi der Längen-Maaße für sackfähig u. flüssige Dinge gleich. Einheit: das Mäßlein und die Maaß. = $^1/_{10}$ des Sester und Stein. $^1/_{100}$ d. Malter u. d. Ohm ꝛc. das Mäßl. = $^1/_{10}$ Cubik-Fuß oder $1^1/_2$ Cub.-Decimetre oder $1^1/_2$ Litre d. mete. — Klafter: von Brennholz soll Ausnahmsweis seyn = 6′ hoch und breit, 4′ lang.

Gewichte: 1 Pfd. = $^1/_{10}$ Stein u. $^1/_{100}$ Ctr. = $^1/_2$ Kilogram des fr. metr. Syst. = $^1/_3$ Maaß des reinsten Wassers. — 1 Pfd. der Apotheker = 12 Unzen, 1 Unze = 8 Drahm, 1 Dr. = 3 Scr, 1 Scr. = 3 Gr., also 1 Pfd. = 12 U. = 96 Dr. 288 Scr. 864 Gr. — 1000 neue Pfd. = 1397 Ap.-Pfd.

Münz- oder Cölnisches Gew. 93,456 ord. Pfd. = 100,000 extra G. Maaß-Ordn. §. 1—6. FAB. 29. N. 96.

— —. Es soll bei all trockenen Dingen, die gestrichen werden können, das gestrichene Maaß gegeben, dahier, wo früher in gehäuftem Maaß geliefert werden muste, dieses in gestrichenes reducirt werden. Nue bei größeren Gewächsen, wie Obst und Kartoffeln ist das gehäufte Maaß gestattet. RB. 1830. N. 5.

Maaße, neue. Die Schuljugend soll hierin unterrichtet werden. MAB. 12. S. 315.

Maaß-Ordnung, neue. Den Vollzug der —. ERB. 29. N. 75.

Maaße. Ohne höhere Bewilligung soll keine Gattung des neuen Maaßes eingeführt werden. FAB. 12. S. 705. ERB. 12. S. 463.

Maaße.

Das Hausiren mit nicht geeichten ꝛc. Glaswaaren, und der Gebrauch nicht geeichter Bouteillen und Krüge zum Verkauf des Weins von Wirthen wird mit 5 fl. 30 kr. bestraft; und nur solche fremde Weine, als Malaga, Champagner, welche den Accis nach dem Gewicht bezahlen, dürfen in ungeeichten Bouteillen verkauft werden. RB. 12. N. 20. S. 110. u. N. 32. S. 207. u. N. 34. S. 216. FAB. 20. S. 305.

—. Geometer und Renovatoren sollen sich des neuen allgemeinen Maaßes bedienen. MAB. 16. S. 61.

—. Berichtigung wegen des Maaßes zu Thiengen und Kadelburg. FAB. 14. S. 665.

Oestreichisches Maaß-Verhältniß zum Badischen. 41 neue Bad. Sester thun 80 Wiener Achtel-Metzen, bis auf einen unbedeutenden Bruch. — Ebenso 50 neue Bad. Schoppen thun 53 Wiener Seidel oder Schoppen und 28 neue Bad. Pfund thun 25 Wiener Handels-Pfund. FAB. 15. S. 389. MAB. 15. S. 153.

— für gebrannten Kalk und Erz dürfen zwar außer dem in der Regel zu brauchenden Sester oder Doppel-Sester auch in andern Gefäßen, Körben oder Wannen bestehen, doch darf nicht das gesetzliche Maaß-Verhältniß p. Fuder zu 10 Malter oder 55⅝ Cubik-Fuß verlassen, und ein willkührliches Maas gewählt werden. DAB. 32. N. 73. FAB. 32. N. 78. CAB. 32. N. 69.

—. Das Eichen der Wein-Fässer betr. CAB. 25. N. 21.

Das Eichen der Bier-Kessel und Kühlschiffe und die Gebühren davon. CAB. 25. N. 31.

Mädchen, gefallene. Das Verbot des verordnungswidrigen Auszeichnens der — durch die Anweisung besonderer Kirchenstühle. DAB. 24. N. 63.

Maienhauen ohne Vorwissen der Forstbehörden, sowohl bei religiösen Feierlichkeiten, als sonst, sowie das Maien-Stecken ist bei 10 Thlr. Strafe durchaus verboten, und die desfallsige Verordnung im Real-Auszug der badischen Gesetzgebung 1r Theil sub rubro, „Wald-Administration" wird erneuert. FAB. 11. S. 645. MAB. 11. S. 335.

—. Auch zu Bezeichnung der Straußwirthschaften das Hauen ꝛc. von Fichten und Forlen. MAB. 12. S. 327.

Mannheim. Der Stadt — ist, um ihren Handel möglichst zu befördern, ein Freihafen bewilligt. RB. 28. N. 17.

Manumissions-Taxen oder Leibeigenschafts-Entlassungs-Gebühren sind gegen Frankreich aufgehoben. RB. 19. N. 21. S. 129. S. Abzugs-Gebühren. Nachdem die — aufgehoben worden, so cessirt auch der desfallsige Tax- und Sportelansatz, und sind jetzt an Wegzug-Gebühren lt. Tax-Ordnung S. 109. nur noch an Taxe, Sportel und Stempel zusammen 51 kr. zu zahlen. FAB. 20. S 865.

Marionetten-Spieler sollen zurückgewiesen werden. FAB. 11. S. 1.

Markdorf, Aufhebung der dortigen Poststation. RB. 11. N. 24. S. 110.

Märkte. Vieh- oder Krämer- — sollen, außer bei Truppen-Durchmärschen

Märkte.
und epidemiſchen Krankheiten ohne Kreis-Direct.-Bewilligung nicht verlegt werden. DAB. 14. S. 209.

—. Jahr-, Krämer-, Vieh- und Wochen-—. Die — ſollen auf eigens beſtimmten Marktplätzen und nicht auf den Straßen, wenn nicht darauf hinlänglicher Raum für die Paſſage iſt, und ein anderer ſicherer Weg angewieſen wird, abgehalten werden. — Die Ausſteckung eines Fahnens als Zeichen, daß nun die auswärtigen Käufer zum Einkauf berechtigt ſeyen, iſt abzuſchaffen, und jeder Unterſchied zwiſchen Auswärtigen und Ortsverkäufern zu unterſagen. — Dagegen ſoll die Einkaufszeit derjenigen, die die Waaren aufkaufen, um damit Handel an Conſumenten zu treiben, beſchränkt und durch ein öffentlich aufzuſtellendes Zeichen angezeigt werden. DAB 23. N. 28.

Markt-Standgelder, herrſchaftliche, ſind aufgehoben. FAB. 27. N. 33.

Markungs-Steinſetzungen. Beſtimmung der beizuziehenden Perſonen und ihrer Gebühren. RB. 18. N. 21. S. 143.

Marſchrouten an Militärs auf Vorſpann und Einquartirung, wann und wie ſolche anzuſprechen? DAB. 14. S. 829. MAB. 14. S. 427. CAB. 14. S. 599. FAB. 14. S. 977.

— an Soldaten, die in Urlaub gehen oder retournieren. DAB. 16. S. 417.

Maſern oder Kinderflecken. Vorſichtsmaßregeln. Die Kranken ſoll man vor jeder Luftveränderung bewahren, beſonders vor Erkältung. FAB. 18. S. 153.

Materialiſten, fremde, dürfen ihre Waaren im Lande nicht verkaufen, ſondern müſſen ſie beim Eingang unter Siegel legen laſſen und beim Austritt vorzeigen. RB. 18. N. 10. S. 60.

Material-Händler. Allen fremden Material-Waaren mit ſich führenden — iſt der Eingang in das Großherzogthum unbedingt unterſagt; und allen denen, welche zum Verkauf der ſogenannten Kaiſerpillen nicht berechtigt ſind, der Verkauf unter Androhung einer Strafe von 10 Rthl. nebſt Confiscation der Waaren verboten. RB. 23. N. 14. S. 84. DAB. 24. N. 28.

— -Handlungen werden von den Kreis-Regierungen nach vorherigem Benehmen mit der Sanitäts-Commiſſion bewilligt, bei abweichenden Anſichten entſcheidet Gr. Miniſterium. FAB. 33. N. 55. DAB 33. N. 54. CAB. 33. N. 55.

— -Waaren-Verkauf. S. Apotheker-Gifte.

Maulwurf-Fangerlohn. Indem desfalls aller Zwang aufgehoben und den Güterbeſitzern lediglich überlaſſen iſt, ihren eigenen Einſichten hierin zu folgen, wird die Bezahlung des Maulwurf-Fangerlohns aus den Gemeinds-Caſſen, wo dieß nicht wegen eigenen Gütern geſchieht, unterſagt. DAB. 22. S. 648. CAB. 22. S. 576. FAB. 22. S. 1039.

Maurer. S. Oefen.

Mäuse. Giftlegen auf die Felder iſt verboten. S. Gifte.
Vorſchrift zur Vertilgung der Feldmäuſe. FAB. 18. S. 997.
Iſt eine Republikation der Verordnung im CAB. 12. S. 529.
—. Deren Vertilgung. Angabe der geeigneten Mittel. DAB. 22. S. 429. 451. FAB. 22. N. 62. 63. 67. 70. MAB. 22. S. 437. 591. CAB. 22. S. 357. 402. MAB. 23. N. 6. DAB. 23. N. 42. MAB. 22. S. 437. FAB. 22. S. 621.
Medaillen-Zulagen dürfen nicht an dritte Perſonen abgetreten oder veräußert werden, da von der Gen.-Kriegs-Caſſe ſolche nur an diejenigen Individuen, welchen ſolche ertheilt worden, ausbezahlt und keine Anweiſungen an dritte honorirt werden ſollen. AB. 27. N. 14. CAB. 27. N. 52. DAB. 27. N. 55. FAB. 27. N. 56. MAB. 27 N. 51.
Medicin. S. Aerzte.
Medicinalſachen. Niemand, der nicht Licenz hat, ſoll ſich mit der innern oder äußern Heilkunde abgeben, noch auch dazu dienende geheime Mittel, Bandagen, Maſchinen verkaufen oder feilbieten, noch ſollen ohne Erlaubniß der Sanitäts-Commiſſion ſolche Ankündigungen in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden. CAB. 16. S. 737 u. 745. MAB. 16. S. 493.
—. Zu armen Kranken ſollen nur die Bezirksärzte gerufen werden. CAB. 15. S. 315.
—, deren Behandlung. S. Armen.
—. Die Materialiſten ſollen keine Gifte im Kleinen abgeben. CAB. 15. S. 751.
—. Giftige und überhaupt heftig wirkende Stoffe dürfen nur auf Anordnen eines licenzirten Arztes, und an Dienſtboten nur gegen beſondern Schein des Dienſtherrn abgegeben werden. — Künſtler und Handwerker müſſen das Gebrauchende ſelbſt abholen und in ein eigenes Buch eintragen. FAB. 16. S. 329. CAB. 16. S. 211. 181.
—. Die Phyſicate ſollen den Wundärzten den Gebrauch des Arſeniks als Fieber-Mittels bei ſtrenger Ahndung unterſagen. DAB. 17. S. 547.
—. Maßregeln gegen das Nervenfieber ꝛc. CAB. 15. S. 289. 397. MAB. 15. S. 205. 257.
—. Blatternkranke Vagantenkinder ſollen an der Grenze zurückgewieſen werden. CAB. 15. S. 208.
—. Schulkinder ſollen mit den Giftpflanzen bekannt gemacht werden. CAB. 16. S. 704.
—. Bei verunglückten Menſchen, beſonders Selbſterhängten ſollen die Wiederbelebungsverſuche unverzüglich angewandt werden. CAB. 16. S. 561.
—. Von allen Unglücksfällen, die entweder plötzlichen Tod, oder anſcheinend ſehr gefährliche Verletzung zur Folge haben, ſoll das Phyſicat zum weitern Benehmen gleich in Kenntniß geſetzt werden. MAB. 16. S. 509.
—. Candidaten, deren Gerichtsſtand iſt das betr. Amt. S. Candidaten.
—. Bei den über 6 Monat Schwangern, und den in der Geburt Sterbenden ſoll der Kaiſerſchnitt gemacht und ſie ſecirt werden. CAB. 15. S. 1.
S. a. Arzneien. Aerzte. Fuß-Aerzte. Phyſicate. Sanitäts-Sachen. Zahn-Arzneien.

Mehl. Das frische ist schädlich. Mittel dagegen ist das Dörren der Frucht vor dem Mahlen. MAV. 12. S. 315.

— - und Backproben der Stadt Durlach. CAV. 16. Beil. ad N. 97.

das Malter wiegend	180	Pf.	
ab 1/16 für den Müller	11	"	5½ Loth.
Rest . . .	169	"	16½ " (?)

Ergabe:

1r und 2r Zug Weißmehl	48	Pf.	1½ Lth.
Voll- oder Schwarzmehl	99	"	28 "
Kleyen	17	"	29 "
Abgang, so bei gut und trockener Frucht gar nicht Statt haben soll	3	"	29 "

— - Handel. Derselbe als zum freien Handel gehörig, ist allgemein verstattet. MAV. 26. N. 8. S. a. Salz.

Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Verspruchelds, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses. RV. 12. N. 20. Beil. §. 49.

Meisen, die natürlichen Feinde der Waldinsekten; das Fangen derselben, auch das Erbauen von Hütten ꝛc. dazu, ist bei 15 fl. Strafe verboten. CAV. 18. S. 823. MAV. 18. S. 485. CAV. 12. S. 530. GAV. 18. S. 1069.

— - Fang. Das Verbot und Strafbedrohung ad 15 fl., erneuert. DAV. 25. N. 73.

Meister-Rechts-Alter ist das vollendete 21ste Jahr. Jede frühere andere Bestimmung ist aufgehoben, ausser was die Grundverfassung über die verschiedene Stände und die Verordnung über Erlangung des Ortsassen-Rechts erfordern. RV. 18 N. 13. S. 81.

— - Stück der Handwerker. Die Kosten sollen vermindert, und daher nur bezahlt werden: dem Zunftmeister in der Stadt für 1 Tag oder 8 Stunden 1 fl., auf dem Land 45 kr ꝛc. Muß er über Land gehen, für die Stunde Wegs hin und her 12 kr. Während der Arbeit soll nur vom Zunftmeister ein Besuch Vor- und Nachmittags von 1 Stunde geschehen, gegen 8 kr. pr. Stunde in der Stadt und 6 kr. auf dem Lande. Alle Zehrungsabgaben sind bei 10 Rthlr. Strafe verboten. MAV. 13. S. 195. CAV. 13. S. 304. 365.

— — der Sattler. RV. 14. N. 13. S. 87.
S. a. Zunftsachen.

Meld-Scheine. S. Ehescheidung.

— - Batzen. S. Anmeldgebühren.

— —. Der sogen. — für die Anmeldungen der Parthien ist abgeschafft. CAV. 32. N. 53.

Mennoniten. Die Staats-, kirchl. und gemeinderechtl. Verhältnisse derselben. Die — als eine im Lande geduldete christliche Sekte, sind in ihrem Ritus, so lange sie in den Schranken der Privatausübung der Religion bleiben, auch bei Trauungen und Beerdigungen keiner Beschränkung oder äussern Einwirkung unterworfen. Sie müssen aber alle ihre Geburten,

Menoniten.

Trauungen und Sterbefälle, bei dem Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, gegen die Eintragsgebühr, anzeigen. Sie haben keine besondern Begräbnißplätze, und können ihre Leichen, auch ohne sie durch den Geistlichen der Parochie begleiten zu lassen, auf der allgemeinen Begräbnißstätte beerdigen. Ihre Kinder, wenn sie nicht einen besondern geprüften Lehrer haben, müssen die gewöhnlichen Schulen besuchen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Ihre Ehen sind den Bestimmungen des Landrechts unterworfen; Die Aufgebote geschehen in ihren Versammlungen durch ihre Prediger. — Hinsichtlich der Orts- und Schutzbürgerannahme, sind sie, nachdem die aus ihren Begriffen vom Kriegsdienste hergeleiteten Bedenken durch das Conscriptionsgesetz gehoben sind, und eine Ausnahme den Gesetzen über die Bürgerannahmen widersprechen würde, den Mitgliedern anderer christlichen Confessionen gleich, da sie niemals Kirchspielsrechte ansprechen, und dadurch andere Rechte verletzen können. Denen, welche noch kein Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande erlangt haben, oder 6 Monate nach der Aufforderung erlangen können, und welche nicht nachweisen, daß sie im Auslande Heimathrecht besitzen, wird, wenn sie im Lande geboren und bereits gewaltentlassen sind, der Ort ihrer Geburt, wenn sie noch Familien-Angehörige von Einwanderern sind, da wo die Familie die längste Zeit geduldet worden ist, Heimathrecht angewiesen, wobei eine blose Aufnahme durch Besitzer vereinzelnter Höfe und ohne Befragung der Ortsgerichte nicht gelten kann. — Alle die, auch nur durch Heimathrecht, Staatsangehörige geworden, können Liegenschaften erwerben, die bürgerlich Aufgenommenen auch jedes bürgerliche Gewerbe treiben. Unterstützungen erhalten die Armen, in Ermangelung freiwilliger Gutthaten oder eigner Fonds, von den weltlichen milden Localfonds und dem Gemeindevermögen ihres Heimathortes, hülfsweise aus den Bezirks- und allgemeinen Unterstützungskassen. DAB. 28. N. 31. FAB. 28. N. 51. EAB. 28. N. 31. MAB. 28. N. 29. S. Militärsachen.

S. a. Gemeindeordnung.

Meßgeld. Bei Fruchtzehend-Verpachtung anzudingen, ist als Mißbrauch verboten. FAB. 21. N. 2. S. 13.

Metzgerei-Ausübung ist durchaus nicht von dem Erwerb eines dinglichen Rechts zu einer Metzgerbank abhängig, sondern schon durch das Meister-Recht und die Ortsbürgerannahme begründet, ohne daß Gewohnheit oder örtliche Zunfteinrichtung etwas abzuändern vermögen. RB. 20. N. 2. S. 12.

Mieth-Zinse von herrschaftlichen Gebäuden, welche von der Amtskasse unterhalten werden, haben, wenn diese von einem Verrechner oder Forstbeamten bewohnt werden, dieselbe an die Amtskasse abzuführen. EAB. 24. N. 61.

— —. Gärten die in dem nächsten Umfang einer Dienstwohnung liegen, und den Umfang eines Hausgartens nicht überschreiten, sind als Zubehörde derselben zu betrachten, und mit keinem besondern — zu belegen. EAB. 33. N. 10. S. a. Besoldungen.

Milderungsgründe in Strafsachen werden theils durch die physische, theils die moralische Beschaffenheit bestimmt. RB. 12. N. 20. B. §. 88. ꝛc.

Milde Stiftung, deren Verwaltung. RB. 17. N. 13. S. 49.

— —. Für Stellung der Rechnung darf kein Fisci-Gebühr bezahlt werden. RB. 17. N. 30. S. 119. S. a. Kirchenfonds-Stiftung.

Militär-Sachen. Conscriptions-Militärpflichtigkeits- oder Recrutirungs-Edikt vom 28. Juni 1812. RB. 12. N. 23. S. 131.

Die Söhne der Arbeiter in den Hammerwerken kommen zur Conscription. Rescr. v. 24. Nov. 20. N. 12937.

Die Bergarbeiter sind von der Loosung nicht befreit, sollen jedoch so lange in die Reserve gesetzt werden, als sie beim Bergbau unentbehrlich sind. RB. 20. S. 71.

Die Söhne aller Einwanderer, wenn sie auch im Auslande geboren sind, aber erst nach der Aufnahme der Eltern diesseitigen Staats das Conscriptions-Alter erreichen, sind militzpflichtig. RB. 13. N. 23. S. 149.

Ein Bezirksamt, das nicht 5000 Seelen hat, wird zum nächsten grösern geschlagen. MR. v. 19. Sept. 12. N. 4915. MR. v. 10. Oct. 12. N. 5297.

Das Einstellen ist Adelichen und Söhnen der Staatsdiener ohne unmittelbare Höchste Genehmigung nicht erlaubt. RB. 12. S. 227.

Wer bei dem Rekrutenzug seiner Klasse nicht gegenwärtig ist, wird als unerlaubt abwesend behandelt, und nur auf sein Ansuchen kann das Ministerium des Innern ihm vergönnen, daß seine Eltern ꝛc. für ihn loosen dürfen, wo er, wenn er verliert, sich zu stellen hat. RB. 13. S. 149.

Abwesende sollen die Eltern binnen 14 Tagen herbeischaffen oder gewärtigen, daß ein anderer tauglicher ihrer Söhne für diesen gezogen, und bis zu seiner Rückkehr beim Militär verbleiben müsse. FAB. 14. S. 94. u. 125.

Bei Abwesenden, vom Loos getroffenen beharrlich ausbleibenden Militärpflichtigen, hat der Uebergang ihres Vermögens auf die Staatskasse erst alsdann statt, wenn ihr Tod im Ausland dargethan ist, oder sie ihr 40stes Lebensjahr zurückgelegt haben. Indessen wird das Vermögen, so angefallen, in Beschlag genommen, das zu hoffende aber blos angemerkt: jedoch darf die den Eltern zustehende Nutznießung nicht beeinträchtiget werden. RB. 12. S. 230.

Abwesende, welche das Loos nicht zum activen Dienst beruft, sind, wie die vom Loos getroffenen, aber noch vor Abgabe an den Cantons-Offizier zurückkehrende für ihre gesetzwidrige Abwesenheit, wenn sie solche nicht rechtfertigen können, mit einer Gefängnißstrafe von 8 bis 21 Tagen zu belegen. RB. 12. S. 230.

Eine Abfindung an den zum Militär gezogenen Nachmann befreit den abwesenden Vormann nicht von der gesetzlichen Strafe. FAB. 12. S. 993.

Die Bestrafung der Abwesenden, welche späterhin zurückkommen, ist jedesmal von den Hofgerichten zu verfügen. Die Entschließung aber über die Vermögens-Zurückgabe ist den Kreisdirectorien überlassen. MR. 6. Febr. 1813. N. 393.

Zwangsmittel gegen Eltern, von welchen erwiesen ist, daß sie ihren Söhnen zum Entweichen oder Verheimlichen behülflich waren, sind zulässig; bleiben aber den Lokal-Stellen überlassen. MR. 13. Jan. 13 N. 216.

Militär-Sachen.

Verfahren gegen Deserteurs und Refracteurs: Alle Refracteurs und Deserteurs sind edictaliter zu citiren. MR. 26. Sept. 16. N. 7656.

Die Aemter sollen die Refracteurs nicht eher an den Cantons-Staabs-Offizier abschicken, bis von dem Amt das Faktum erhoben, und mit demselben zugleich abgeschickt werden kann. MR. 27. Dez. 20. N. 14136.

Für dessen Ueberlieferung hat derjenige, der ihn entdeckt hat, 5 ß. Fanggebühr zu erheben. Die Zahlung geschieht aus dem Vermögen des Arretirten, oder dessen Eltern, und in Ermanglung beider Quellen aus der Gemeindskasse. RB. 14. S. 53.

Ueber dessen Vermögen wird ein Pfleger bestellt, der alle Jahre seine Rechnung beim Amtsrevisorat übergeben muß, welches in margine bei der Abhörung bemerkt, in welchem Jahr der 40jährige Termin ablauft. RB. 17. S. 7.

Denjenigen Refracteurs und Deserteurs, die wirklich dienen, kann von ihrem Vermögen, was sie zur Anschaffung und Unterhaltung der kleinen Montur bedürfen, nach dem Ermessen des Kreisdirektorii gegeben werden. MR. v. 7. Nov. 14. N 9234.

Armatur- und Aerarial-Stücke. Jedermann, der Armaturstücke stiehlt, verheimlicht, kauft oder eintauscht, wird mit einjähriger Zuchthausstrafe unnachsichtlich belegt. RB. 12. S. 151.

Wegen bloßen Monturstücken bleibt es bei der Verordnung im RB. 8 S. 287.

Die Aerarialstücke sollen nach dem Ableben eines Soldaten in seiner Heimath, oder nach der Desertion aus solcher von dem Ortsvorstand sogleich in Verwahr genommen und mit einem Verzeichniß an das Bezirksamt, von diesem aber an das Kreisdirectorium, oder wenn ein Postwagen durch den Amtsort geht, unmittelbar an das betreffende Regiments- oder Bataillons-Commando geschickt werden. FAB. 15. S. 1277.

Urlaub. Das Säbeltragen ist den beurlaubten Soldaten als Regel erlaubt, hingegen ausnahmsweise in Wirthshäusern, bei Jahrmärkten und öffentlichen Belustigungen verboten; den bürgerlichen Milizen nur bei öffentlichen Feierlichkeiten gestattet. FAB. 11. S. 41. FAB. 13. S. 185.

Soldaten, die im Urlaub erkranken und die Kurkosten aus eigenen Mitteln entweder nicht bestreiten können oder wollen, sollen in das Lazareth der nächst gelegenen Garnison durch Frohndfuhren gebracht, und deswegen von der Lazareths-Verwaltung ein Schein ausgestellt werden, daß der Ueberbrachte wirklich krank eingeliefert worden. FAB. 17. S. 501.

Die Kurkosten der im Urlaub erkrankten oder verstorbenen Soldaten werden künftighin in keinem Fall mehr auf die Kriegskasse übernommen, weswegen diese auf einen andern Fond, bei Vermögenslosen, zu verweisen sind. FAB. 19. S. 595.

Soldaten, welche im Urlaub erkranken, sollen ohne Noth und blos des Dienstes wegen nicht einberufen werden, wenn ihre Krankheit durch ein amtliches und Physikats-Zeugniß nachgewiesen ist. FAB. 17. S. 1245.

Beurlaubte; wegen ihrer Einberufung wird verordnet: daß der Compagnie-Chef seine Einberufungsbefehle offen mit einem Requisitionsschreiben an das

Amt, daß daſſelbe dieſe an die Ortsvorgeſetzte zur Eröffnung an den Soldaten ſchicke, daß der Ortsvorgeſetzte den bei ihm hinterlegten Urlaubspaß dem Soldaten mit dem Zeugniß über ſeine Aufführung zuſtelle, und ſorge, daß der Soldat abgehe, daß der Vorgeſetzte die geſchehene Eröffnung dem Amt anzeige, und letzteres dem Compagnie-Chef Nachricht davon gebe, daß die Vorgeſetzten, wenn der Beurlaubte über die Zeit im Ort bleibt, ſolchen als Deſerteur arretiren, und an das nächſte Militär-Commando abliefern laſſe. RB. 11. S. 34 u. 35.

Dieſe Verordnung wird dahin erneuert: daß man jeden Contraventionsfall mit einer Strafe von 10 Rthlr., oder nach Befund mit einer noch ſchärferen Ahndung unnachſichtlich belegen wird. RB. 11. S. 133.

Welche im Urlaub peinliche Verbrechen begehen, müſſen von dem Civilrichter in Verhaft gezogen werden, wenn bei ihnen Deſertion, Widerſetzlichkeit oder Gefahr für die öffentliche Ruhe zu beſorgen iſt, auch ſind ſolche, ſo weit es zur Herſtellung des Thatbeſtandes des Verbrechens nothwendig iſt, ohne Verzug zu vernehmen, ſohin aber an die Militär-Behörde abzuliefern. Ueber bürgerliche Vergehen unterſucht und erkennt der Civilrichter nur, wenn die Militärbehörde auf erfolgte Benachrichtigung ihm ſolches überläßt. RB. 12. Beil. zu N. 20. S. 3. §. 6.

Unterſuchung gegen Beurlaubte und Reſerviſten wegen Salz-Einſchwärzung, Zoll- und Aceis-Frevein ſoll nicht ohne Concurrenz der Militär-Behörde vorgenommen werden. DAB. 21. S. 347.

Soldaten, die keinen, oder unrichtigen Paß vorzeigen können, ſollen arretirt werden. MAB. 13 S. 269.

Verordnung: die Ausſtellung der Marſchrouten für die in Urlaub gehenden und aus demſelben einrückenden Soldaten auf dem Urlaubs-Marſche und in Urlaub ſelbſt betreffend. RB. 16 S. 35. und 36.

Die Aemter haben die einzelnen Quartier-Aemter anzuweiſen, bei präſentirt werdenden Marſchrouten nur auf die mit dem Transportführer ſich bei dem Quartieramt einfindenden, nicht aber auf die in der Marſchroute etwa ausgedrückte größere Zahl der Mannſchaft die Quartier-Billets auszuſtellen; einzelnen Nachzüglern aber die Bequartierung zu verweigern, ſie anzuhalten und an das Regiment abzuliefern. FAB. 17. S. 245.

—. Patrouillen werden vom Feldwebel abwärts gegen Koßbatzen einquartiert, die Offiziers erhalten freies Quartier, Holz und Licht. Die Fourage gibt die Gemeinde gegen Schein und Vergütung ab. FAB. 16. S. 601. CAB. 16. S. 263.

Abſchiede. Abſchieds-Geſuche ſollen von den Aemtern längſtens bis 1. Okt. jedes Jahres bei dem Regiments-Commandeur eingeſchickt ſeyn. FAB. 17. S. 261.

Abſchieds-Geſuche ſind vor dem Oktober, nur höchſt dringende Fälle ausgenommen, nicht anzunehmen, und einzureichen, weil ſie ſonſt ohne Reſolution bleiben. FAB. 15. S. 129.

Vorſtehende Verordnung wird dahin erläutert, daß ſie ſich nur auf wirklich zugetheilte, und bereits dienende Soldaten beziehe, nicht aber

auf noch nicht eingetheilte, wenn gleich dem Cantons-Offizier übergebene Rekruten, deren Befreiungsgesuche zu jeder Jahreszeit eingereicht werden dürfen. RB. 18. S. 96.

Commissionen. Militär-Sanitäts-Gegenstände kommen nun auch bei der Sanitäts-Commission in Vortrag. RB. 16. S. 33.

Bau-Sachen besorgt eine andere, dem Kriegs-Ministerium untergeordnete, Militär-Bau-Commission. RB. 18. S. 91.

Verwaltungs-Commission der General-Einstandsgelder-Casse wird constituirt. RB. 20. S. 132.

Verwaltungs-Commission der General-Militär-Wittwen-Casse wird errichtet. RB. 20. S. 132.

Militär-Wittwen- und Waisen-Benefizien sollen von den Verrechnungen nur gegen halbjährige Bescheinigung des noch daurenden Wittwenstandes, und der im perceptionsfähigen Alter sich befindenden Kinder ausgefolgt werden. RB. 21. S. 297.

Anciennität der Militärärzte und Chirurgen bei ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitäts-Diensten. Diese ist dahin bestimmt: daß bei Militär-Aerzten und Chirurgen, welche vor ihrer Anstellung lizentirt wurden, ihre Anciennität vom Tage anfange, wo sie lizentirt wurden. Bei jenen, welche erst nach ihrer Anstellung beim Militär lizentirt wurden, nimmt ihre Anciennität vom Tage ihrer Anstellung den Anfang. Bei denjenigen aber, welche als Regiments-Aerzte, oder als Chirurgen von dem Kriegs-Ministerium, ohne vorher lizentirt worden zu seyn, angestellt wurden, fängt ihre Anciennetät von der Zeit ihres Eintritts in den Militärdienst an. RB. 19. S. 63.

Französische Pensionisten. Wegen den aus Spanien zurückgekommenen von Frankreich mit Pensionen begnadigten Militärpersonen wird den Aemtern aufgetragen, jeden Jahres, 8 Tage nach dem 1. Januar und 1. Juli, an das Kriegsministerium zu berichten, ob die Pensionärs noch am Leben sind. RB. 13. S. 100.

Gerichtsbarkeit. Der Gerichtsstand der Subalterndiener des Kriegsministeriums, und der dem Generalstab attachirten Feldjäger ist, hinsichtlich aller Civil- und Criminalsachen in 1ster Instanz, das Militär-Gouvernement. RB. 19. S. 27.

Injurien: wörtliche oder thätliche Beleidigungen von Civil-Personen wider Militär-Personen sind nach denen im RB. 5. S. 108. und 115. vorgeschriebenen Regeln zu bestrafen. RB. 12. Beil. zu N. 20. S. 15. S. Art. Injurien.

In Fällen, wo Civil- und Militär-Individuen an einem und demselben Verbrechen Theil nehmen, soll zu den gemeinschaftlichen Untersuchungs-Commissionen von jeder Seite ein verpflichteter Aktuar zugezogen werden, damit ein doppeltes Original der Akten erzielt, und über beiderseitige Delinquenten zu gleicher Zeit geurtheilt werden kann. RB. 10. S. 97. Auch RB. 12. Beilage zu N. 20. S. 3. §. 7.

Bei dem Tod der Militär-Individuen hat die Militär-Behörde die Ver-

Militär-Sachen.

ſiegelung des Nachlaſſes allein, die Entſiegelung aber mit der Civil-Behörde gemeinſchaftlich vorzunehmen, alle weitere Verhandlungen bleiben dann den Civil-Behörden ausſchließlich überlaſſen. RB. 18. S. 146.

Bei Militärperſonen ſteht dem Regiments-Auditor die Befugniß zu, Staatsſchreiberei-Urkunden zu errichten. MAB. 21. S. 261.

Einberufung der vermißten Militärperſonen. Alle ſeit dem ruſſiſchen Feldzug von 1812 und in den frühern Kriegen vermißte Soldaten haben bis zum 31. Dec. 1816. in ihre Heimath zurückzukehren oder wenigſtens glaubhafte Nachricht von ſich zu geben, widrigenfalls ſie für todt angeſehen werden, und alle hieraus, und namentlich in Bezug auf ihre ehelichen Verhältniſſe, entſpringende rechtliche Wirkungen eintreten ſollen. Die Nähe und der Grad der Berechtigung zur Vermögens-Vererbung ſoll durchgehends, wo kein früherer oder ſpäterer Todestag erwieſen wird, nach dem beurtheilt werden, der in dieſer Verordnung als Termin vorgeſchrieben iſt. RB. 16. S. 4.

Die bis Ende von 1812. vermißt wurden, dürfen, als für todt erklärt gar nicht mehr, und die ſeit 1813. vermißte nur mit Kriegs-Miniſterial-Genehmigung vorgeladen werden. RB. 18. S. 37.

Wanderſchaft- und Reiſe-Befugniß der Conſcribirten. Individuen dürfen ſchon vor dem Eintritt in das Alter der Conſcription ſich nicht auf die Wanderſchaft oder Dienſte außer Landes begeben ohne Kreisdirektoral-Erlaubniß. RB. 13. S. 148.

Individuen haben auch, wenn ſie die Erlaubniß erhalten, wenigſtens im Januar und Juli jeden Jahres der Obrigkeit ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, und im letzten Jahr vor der Ziehung ſtatt deſſen eine förmliche Erlaubniß einzuholen. RB. 13. S 148.

Um ſich im Inlande aufzuhalten, müſſen dieſelben, wenn ſie ſich aus ihrem Heimathsorte entfernen, aber im Amte bleiben, vorläufig den Vorgeſetzten, ſofern ſie ſich aber in einen andern Amtsbezirk begeben, dem Amt die Anzeige machen, auch wie oben von ihrem Aufenthalt Nachricht geben. RB. 13. S. 148.

Keiner darf in Dienſt oder in ein Haus aufgenommen werden, er weiſe ſich dann mit einer obrigkeitlichen Bewilligung oder Milizfreiheit aus, bei Strafe von 5 Rthlr, und wenn der Aufgenommene bereits durchs Loos zum Soldaten beſtimmt iſt, von 10 Rthlr. RB. 13. S. 148.

Keinem ſoll ein neues Wanderbuch ertheilt werden, wenn er ſich nicht mit einer Wander-Erlaubniß von ſeinem Conſcriptionsamt legitimiren kann. FAB. 13. S. 198.

Heirathe-Erlaubniß und Meiſter-Annahme der Conſcribirten. Den Kreisdirektorien wird die Erledigung aller Heirathsgeſuche den Conſcribirten unter Vorbehalt der Milizpflicht überlaſſen, jedoch mit dem Anhang, daß die Braut allemal davon in Kenntniß geſetzt werde, daß der Bräutigam noch milizpflichtig ſeye. MR. v. 10. Mai 1820. N. 5169.

Die Heirathsgeſuche der Reſerviſten ſind ohne Ausnahme an das Kriegsminiſterium zur Entſcheidung zu bringen. MR. v. 21. Nov. 12. N. 6097.

Militär-Sachen.

Die Heirath eines Milizpflichtigen hindert nicht, daß er dem ungeachtet mit ins Loos komme. MR. 14. Oct. 1812. N. 5322.

Einstellern, da sie für ihre Einsteher haften müssen, kann vor zurückgelegtem 23sten Jahr keine Heiraths-Erlaubniß gegeben werden. MR. 12. Oct. 13. N. 518.*)

Bürger- und Meister-Annahmen sollen denjenigen, die noch im Conscriptionsalter stehen, von den Aemtern nicht ertheilt werden. MR. 24. Mai 13. N. 1900.

Bürgerliche Niederlassung der Soldaten und Invaliden. Soldaten kann die Bürger- oder Hintersassen-Annahme eben so wenig, als ihre Verehelichungs-Erlaubniß, nach vorschriftmäßiger Qualification, versagt werden. Auch sind dieselben während ihrer Dienstzeit von allen persönlichen Frohnden ohne Ausnahme befreit; dagegen haben sie während ihrer Dienstzeit den Genuß der Allmenden, und sonstiger Nutzungen nicht anzusprechen. RB. 11. S. 5.

Deren Bürger- und Gemeinds-Verhältnisse werden näher bestimmt. RB. 13. S. 26.

Bei diesen fängt der Anspruch auf die Bürgernutzungen von der Zeit an, zu welcher dieselben als wirkliche Bürger würden aufgenommen worden seyn, wenn sie nicht in Kriegsdiensten gestanden wären, daß aber dieselben sich zum wirklichen Genuß erst dann qualifiziren, und denselben nach der Anciennität gedachten Zeitpunkts anzusprechen berechtigt seyen, wenn sie ihre Befreiung vom Militärdienst erhalten haben, bis wohin ihr Genußantheil der Gemeinde zugewiesen ist. FAB. 16. S. 57.

Invaliden, welche eine doppelte Kapitulationszeit ausgedient haben, oder weil sie im Dienst untauglich geworden sind, vom Militär entweder mit dem Bezug des Invaliden-Gehalts, oder mit einer Aversional-Abfindung in ihre Heimath entlassen werden, erhalten außer ihrem angebornen Orts- oder Schutzbürgerrecht die sogenannte Personal-Freiheit, welche in der Befreiung von allen persönlichen Herrschafts- und Gemeindsdiensten, und in der Befugniß besteht, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen ohne Gesellen zu treiben. RB. 13. S. 27.

Neue Instruktion der Cantons-Stabs-Offiziere. FAB. 20. S. 965.

Geburt und Religion begründet außer den Standesherren keine Ausnahme. S. Verf.-Urkunde. §. 10.

Milizpflichtige, welche in dem Correctionshaus zu Bruchsal oder Hüfingen, wenn nur nicht wegen eines entehrenden Vergehens, namentlich Diebstahls ꝛc. eingesessen, sind zum Militär noch anzunehmen. DAB. 21. S. 507. FAB. 21. S. 798.

— —. Die Aemter besorgen a. alle direkte Communicationen mit den Militär-Behörden über Entlassung von Militär-Personen; b. die Cartelmäßige Auslieferungen und die desfallsige Communication. RB. 22. N. 3. S. 13.

*) Anmerk. Nachdem aber die Haftungsverbindlichkeit durch die neuere Verordnung vom 1. April 1819. (RB. 19. N. 13.) auf ein Jahr beschränkt ist, so wird die obige Verfügung auch nur für die Dauer dieses Jahres zu verstehen seyn.

Militär-Forderungen an die General-Kriegskasse sollen liquidirt werden. CAB. 17. S. 99. 328.

— -Lieferungen. Die desfallsige Forderungen sollen monatlich, bei Vermeidung eines Abzugs von 10 pCt. für die Militär-Wittwen-Casse, eingegeben werden. FAB. 17. S. 809. CAB. 17. S. 475.

— —. Die ältere Verordnung, daß die Forderungen für — monatlich bei sonstigem Abzug von 10 pCt. bei den Behörden eingereicht werden müssen, wird wiederholt. MAB. 22. S. 254. DAB. 22. S. 211. FAB. 22. S. 329. CAB. 22. S. 167. 179.

—. Die Deserteurs, welche sich selbst stellen, oder aufgefangen werden, sollen immer an dasjenige Regiment eingeliefert werden, zu dessen Canton ihr Heimathsort gehört. DAB. 22. S. 115. FAB. 22. S. 189.

—. Die Ortsvorgesetzten und Aemter werden angewiesen, die Aufführungs-Attestate für freiwillig oder als Einsteher dem großherzogl. Militär zugehende Individuen je pflichtmäßigst und genau auszustellen. MAB. 22. S. 689. FAB. 22. S. 1005.

— -Individuen. Beabschiedete — vom Feldwebel abwärts, können nur solche eine Aufnahme in die Expektanten-Liste und Civil-Versorgung durch Dienst-Anstellung erlangen, die wenigstens 10 bis 12 Jahre gedient, während ihrer Dienstzeit ohne Tadel sich aufgeführt, und durch vorgegangene Prüfung die nöthigen Kenntnisse zu Versehung eines Civil-Dienstes nachgewiesen haben. CAB. 23. N. 59. DAB. 23. N. 57. FAB. 23. N. 58.

—. Die Gewerbsteuer beurlaubter Soldaten. S. Steuer.

— -Cartel mit Oesterreich wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen. RB. 1830. N. 4.

Desgleichen zwischen den souveränen Fürsten und der freien Städte Deutschlands. RB. 31. N. 6. RB. 32. N. 26. 38. DAB. 32. N. 65. CAB. 32. N. 68.

Die Beobachtung der mit Bayern ꝛc. 1820 abgeschlossenen Uebereinkunft, insbesondere ad Art. 11. wird eingeschärft. FAB. 24. N. 30. MAB. 24. N. 27.

Ebenso mit Preußen, v. J. 1819. Art. 6. 11. 13. FAB. 24. N. 31.

— -Personen. Verordnung über das Verfahren bei Untersuchung von Zoll- und Accis-Defraudationen. RB. 25. N. 13.

— -Maas der Conscriptionspflichtigen; als Minimum 5′ 2½″. RB. 32. N. 38.

— -Organisation, neue, Obere. RB. 32. N. 11.

—. Die Verpflegung des badischen — in einzelnen Detachements dauert für die Unteroffiziers und Soldaten gegen Entrichtung des Kostbatzens und des empfangenen Geldbetrags für das Brod an den Quartierträger noch fort; für Pferd-Fourage hat das Militär selbst zu sorgen. DAB. 32. N. 48. CAB. 32. N. 47.

— -Einquartirung. Die — der in Urlaub gehenden Soldaten ist aufgehoben. — Die Unteroffiziers und Soldaten erhalten dagegen aus der Kriegs-Casse für jede Station ein Etappengeld von 18 kr., was auch den einberu-

fenen Rekruten und beabschiedeten Soldaten ꝛc. gilt. RB. 32. N. 1. 12 u. 50. RB. 33. N. 30.

Das Arbeiten beurlaubter Soldaten auf ihrem Gewerb, s. Handwerke.

Militär-Pensionärs. Keinem — soll eine auch nur widerrufliche Civil-Anstellung ertheilt werden, ohne daß die Bewilligung des Großh. Kriegs-Ministerii beigebracht seye. DAV. 31. N. 21.

Militär. Civil-Anstellungen können Unteroffiziers und Soldaten nur erhalten, welche wenigstens 12 Jahre gedient und das 38ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Nur bei Gendarmen und Zollgardisten leidet das Lebensalter noch Ausnahme. DAV. 33. N. 42. MAV. 33. N. 43.

—. Die Veraccordirung der für das — erforderlichen Fuhren. Die Bezirks-Aemter haben noch in den Fällen einzuschreiten, in welchen die Stellung solcher Fuhren auch bei angebotener Zahlung verweigert, oder zur Ungebühr verzögert würde, weil dieses Einschreiten durch das Staatswohl geboten ist. — Die B.-Aemter können da, wo eine Collision mit ihren sonstigen Verrichtungen eintreten könnte, die Amtsrevisorate mit dem Vollzug beauftragen. FAV. 32. N. 56. CAV. 32. N. 55.

—. Einstandsgelder-Capitalien; auf — kann im Administrativweg keine Vormerkung erkannt werden; sondern nur im gerichtlichen, und unbeschadet der Rechte dritter, namentlich der Einsteller, welchen während der ganzen Dienstzeit das ganze Einst.-Geld-Capital verhaftet bleibt. RB. 832. N. 5. MAV. 32. N. 11. DAV. 32. N. 4. FAV 32. N. 4. CAV. 32. N. 4.

—. Ueber die Ergänzung des Offiziers-Corps. Jeder Badener, ob er als Freiwilliger oder Conscribirter in Dienst geht, kann bei den nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnissen und Moralität, nach wenigstens 2jähr. Dienstzeit, und nachgewiesen allgemein wissenschaftlicher, sowie der kriegswissenschaftl. Bildung und practischen Befähigung zum Offizier befördert werden. — Ausnahmen von diesen Erfordernissen finden nur im Krieg statt. — Der Freiwillige muß zwischen 17 bis 20 Jahr alt seyn, obige Erfordernisse, die Einwilligung der Eltern und ein hinreichendes Vermögen nachweisen, um die erste Equipirung zu bestreiten. — Die, mit der Absicht auf Offiziers-Ernennung zugehende Freiwilligen, erhalten außer den Waffen und Ausrüstungs-Gegenständen weder Verpflegung noch Kleidung, und haben sich daher ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten. — Einer gleichen Behandlung wie die Freiwilligen, unterliegen diejenigen aus der Conscription zugegangene Unteroffiziers und Soldaten, welche mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet und höchstens 22 Jahr alt dem Offiziers-Stand sich widmen wollen, und nach einer wenigstens 6monatl. Dienstzeit die nöthige Erlaubniß erhalten haben; nur beziehen diese die Verpflegung ꝛc. ihres Grades bis zur Offiziers-Ernennung fort, sofern ihre Zahl: 1 bei jedem Infanterie-Bataillon; 2 bei jedem Cavallerie-Reg. und 2 bei der Artill.-Brig. nicht übersteigt. — Durch die Annahme als Freiwilliger wird noch kein unbedingter Anspruch auf Offiziers-Ernennung erworben, und ebenso wenig befreit dieselbe von der Conscriptionspflichtigkeit. RB. 32. N. 37.

Der Eintritt der Freiwilligen geschieht ebenfalls mit 1. April. Ibid.

Militär.

Beförderung zum Corporal nach beendigten Herbstexercitien, jedoch ohne desfallsige Verpflegung. — Unterrichte in der Militär-Bildungs-Anstalt. Ernennung zum Portepée-Fähndrich nach entsprechender Prüfung, mit den Functionen und Auszeichnungen als Feldwebel oder Wachtmeister, mit Verpflegung für die Aeltesten. Ibid.

Willkührlicher Austritt, den Fall eines ausgebrochenen oder nahe bevorstehendem Kriegs abgerechnet, und willkührliche Entlassung der Freiwilligen mit Einrechnung jedoch der bisherigen — in die Conse-Dienstzeit. Ibid. §. 25. 26.

Ernennung zum Offizier. Ibid. §. 28 ꝛc.

Unterrichtsgegenstände. Ibid.

— -Diener-Pragmatik. Alle Offiziers und Offiziers-Rang genießende Kriegsbeamten bei den Regimentern, dann alle Angestellten bei dem Kriegs-Ministerium und der General-Adjutanten bis zum Kanzlisten einschließlich, können nach 5jähr. Dienstzeit ohne gesetzl. Ruhegehalt nicht entlassen werden. — In diese 5jähr. Dienstzeit werden auch die in auswärtigen Militärdiensten, aus welchen der — zurückberufen oder kraft Staatsverträgen übernommen wird, die Dienstjahre im Civil oder als Unteroffizier eingerechnet. Ein Feldzug wird für zwei Dienstjahre gerechnet. — Nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann eine Entlassung nur geschehen: 1) durch zu Ruhesetzung unter Bewilligung des gesetzl. Ruhegehalts; 2) wegen eigenem Verschulden in besonders bezeichneten Fällen; 3) wegen Verbrechen und Vergehen durch richterl. Erkenntniß.

Jenes Verschulden ad 2, tritt ein: 1) bei ausschweifend sittenlosem Lebenswandel, oder sonst unwürdig und übelm Betragen; 2) wegen leichtsinnig und muthwilligem Schuldenmachen, besonders bei eigener Vermögenslosigkeit; 3) wegen fortgesetzter Dienstnachlässigkeit. — Der wirklichen Entlassung müssen zwei Warnungsstufen vorausgehen, bestehend in Verweisen, bei dem zweiten unter Androhung des Antrags auf Dienst-Entfernung: was der Betheiligte jedesmal zu Protokoll zu unterschreiben hat. §. 4. 5.

Instructiv-Verfahren dabei. §. 5.

Entlassung kann Jeder nachsuchen außer während oder unmittelbar vor Anfang eines Kriegs; Zuruhesetzung mit Ruhegehalt aber nur wegen durch Altersschwäche oder unverschuldet körperl. Gebrechen eingetretenen Dienstunfähigkeit. §. 6.

Der Ruhegehalt ist gleich den Civildienern beim zurückgelegten 10ten Dienstjahr 70, und mit jedem weitern Dienstj. 1 % weiter des Gehalts; also nach 40 J. das Ganze. Ueber 4000 fl. besteht kein Anspruch. — In die Dienstjahre als Unteroffiziere ohne Feldzug, werden 2 für 1, die Jahre eines Feldzugs bei Offiziers wie oben auch hier doppelt berechnet. Kriegsgefangenschaft zählt wie einfache Dienstzeit. § 8.

Dienstlasten, Pferde-Fourage ꝛc. werden nicht gerechnet. §. 9.

Bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit kann auch in den ersten 5 Jahren ein Gnadengehalt bewilligt werden. Der Ruhegehalt wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstjahre bei vor dem Feind erlittenen Verlust eines Arms oder eines Fußes, auf den ganzen Gehalt und ¼ darüber, und beim Verlust beider Arme oder Füße, oder 1 Arm und 1 Fuß, auf die Hälfte dar-

über erhöht, doch nie über 1500 resp. 2000 fl. — Der Ruhegehalt erlischt durch Anstellung und Bezug einer, wenn gleich großen Civilbesoldung; da ersterer immer ungeschmälert bezogen wird. §. 10. 11. 13.

Der in Ruhestand Versetzte kann jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden. §. 14.

Auch der im Disciplinarweg Entlassene, selbst der Dienstentsetzte kann nach Umständen eine geringe Sustentation erhalten; doch nie über die Hälfte des sonstigen Ruhegehalts. Die Wittwen und Kinder erhalten ein Sterb-Quartal und das Wittwen-Benefizium nach dem vorhinigen Beitrag. Das Benefizium der Militär-Wittwen ꝛc. wird nöthigenfalls aus der Staats-Casse auf den gleichen Betrag erhöht, welcher aus der Civil-Wittwen-Casse auf den gleichen Beitrag bezogen wird. §. 16. — Keine Wittwen-Pension kann einschließlich des Wittwen-Benefiz. und der Zulage aus dem Unterstützungs-Fond 1500 fl. übersteigen. §. 18.

Ein Unterstützungsfond von 3000 fl. wird verwendet: 1) zur Unterstützung nahrungsloser älterer Töchter; 2) ebenso älterer Söhne bei unverschuldeter Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit; 3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und Verdienste erworben haben. §. 17.

Die bei den Civildienern eintretende Aenderung über das Maximum des Ruhegehalts und Sterbquartals, gilt dann auch hiehrr. § 19. RB. 32. N. 4.

—-Sachen. S. weiter: Conscription. Deserteurs. Refracteurs. Ehrenkränkungen. Widersetzlichkeit gegen öffentliche Gewalt.

Minderjährige Die Sicherung deren Vermögens. Es sollen deren Gelder nur an, der inländischen Jurisdiction untersehende Privaten und Corpora gegen doppelt gerichtliche Versicherung ausgelehnt, die unversichert ausstehenden sollen zu diesem Ende beigetrieben oder gleiche Versicherung verlangt werden. — Die Heimzahlungen sollen nur gegen Zurückgabe der Original-Schuldverschreibungen geschehen, Interims- oder Mortificationsscheine nur mit Genehmigung der Obrigkeit ausgestellt werden können. Cessionen von pflegschaftlichen Hypotheken erfordern die obrigkeitliche Genehmigung. MAB. 20. S. 533.

—. Das Verfahren nach LRS. 454. 455. 457. 458. 461. 467. 483. S. 28 Einf.-Ed. §. 18.

—. Eine Dispensation zum Verkauf von Liegenschaften der — anders als in Steigerung kann mit Rechtsbestand nicht ertheilt werden. CAB 31. N. 48. DAB. 31. N. 45. MAB. 31. N. 45.

—. Ohne Berathung des Waisenrichters soll von dem Vormund kein Rechtsstreit für einen — unternommen werden. DAB. 33. N. 69.

S. a. Kinder. Pflegschaften.

Ministeer und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, deren Verantwortlichkeit. S. Verantwortlichkeit.

Ministerialconferenz ist aufgehoben und ein neuer Staatsrath konstituirt. RB. 11. N. 24. S. 107.

Ministerium der Finanzen. S. Finanzministerium.

— der Justiz. S. Justiz-Ministerium.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Behandlung der diplomatischen Geschäfte. RB. 19. N. 2. S. 5.
—. Zuweisung der Postsachen. RB. 13. N. 10. S. 56.
Abnahme derselben. RB. 15. N. 13. S. 87.
Wieder-Zuweisung. RB. 20. N. 7. S. 39.
— des Innern. Geschäfts-Verwaltungs-Abtheilung in 2 Departemente. RB. 1813. N. 10. S. 55.
— —. Verbot unmittelbarer Eingaben bei demselben. RB. 18. N. 7. S. 38.
— —. Neuere Bestimmung über dessen Geschäftskreis, nach welchem sämmtliche Lehensachen mit Ausnahme der Thronlehen, die Amtsrevisorate in sub- und objectiver Hinsicht, die Vormundschaftssachen mit Ausnahme jener über Standesherrn, das Tax- und Sportelwesen, das Amtskassenwesen, das Fluß- und Straßenbauwesen aus dem Justiz- und Finanz-Ministerium als Zuwachs dahin gewiesen wurden. RB. 19. N. 16. S. 91.
— —. Leitung der Stiftungen und Staatsanstalten, als der Zucht-, Corrections- u. Irren-Häuser, Brand-Assecurationskasse ꝛc. RB. 19. N. 21. S. 126.
— —. Demselben werden die minderwichtigen Geschäfts-Gegenstände abgenommen, und den Mittel- und Unterstellen zugetheilt. RB. 22. N. 3. S. 11. S. Aemter, Kreisdirektorien.
— —. Dessen Entscheidung bei Bürger-Annahmen. S. Büeger-Annahmen.
— —. Gewerbs-Verleihungen. S. Gewerbe.
— —. Demselben wird weiter zugewiesen, die Besorgung der Angelegenheiten der beiden Landes-Universitäten Freiburg und Heidelberg. RB. 22. N. 3. S. 14.
— —. Demselben sind die Fonds für milde Zwecke und Armenanstalten, der sogenannte Gratial-Fond, der Fond für Künste und Wissenschaften, und der Fond für Unterstützung bei außerordentlichen, ganze Gemeinden betreff. Unglücksfällen von dem Finanz-Ministerium überwiesen. RB. 22. N. 1. S. 2.
— der Justiz. S. Justiz-Departement.
Mißgeburten sollen nicht eher begraben werden, bis sie von dem Hebaezt und Physicus besichtigt und secirt worden. RB. 13. N. 34. S. 200. S. a. Hebammen.
Mißhandlungen, thätliche. S. Polizei- und Verwaltungsstellen. S. a. Untersuchungen.
Mittel-Stellen. S. Kreisdirektorien.
Monat-Rechnungen oder Situations-Etats sind von den Verrechnungen an die Cassen-Commission einzuschicken. RB. 19. N. 11. S. 54.
Montirungs-Stücke. Deren Erkauf von Soldaten ist verboten, und ist beim Anbieten gleich die Anzeige bei den Civil- und Militär-Behörden zu machen. Derartige Effekten werden ohne Vergütung als ärarisches Eigenthum weggenommen. RB. 12. N. 25. S. 151.
— — eines in Urlaub verstorbenen oder desertirten Soldaten hat der Ortsvorgesetzte sogleich mit einem Verzeichniß zu Amt, und dieses solche an das betreff. Regiment ꝛc. zu schicken. RB. 15. S. 1277.
S. a. Armatur-Stücke.
Moratorien, dem Herrn Fürsten v. Leiningen bewilligt. S. Stundung.
— im Gnaden-Weg sind in der neuern bad. Gesetzgebung nicht mehr zulässig. RB. 32. N. 45. S. 383.

Mortifications-Scheine für heimbezahlte Capitalien bei Stiftungs- und landesherrlichen Cassen wird bei Abmangel der Original-Obligationen von dem betreff. Minist.-Departement ertheilt. RB. 11. N. 3. S. 9. RB. 16. N. 6. S 21. S. Capital-Abzahlung.

Bei Stiftungs-Capitalien für Distrietsfonds geschieht solche von den Kreis-Direktorien, bei Localfonds von den Aemtern. RB. 16. N. 29. S. 117.

Mühlen dürfen nur an gelernte Müller, welche das vorgeschriebene Meisterstück gemacht haben, verpachtet oder verkauft werden. FAB. 17. S. 718. DAB. 17. S. 662.

—. Die Laufsteine sollen mit, die ganze Peripherie umfassenden eisernen Reifen versehen werden. RB. 14. N. 14. S. 91.

—. Nicht blos mit einem, sondern mit zweien, und sollen die von Mühlbeschauern zu prüfenden und als untauglich erfundene Steine den Steinhauern heimgeschlagen werden. FAB. 17. S. 521. MAB 17. S. 161. CAB. 17. S. 300.

—. Die Laufsteine brauchen nur mit einem eisernen Ring versehen zu werden, wenn sie mit dem Haufen keine 12 Zoll hoch sind. MAB. 19. S. 125.

—. Schrotmühlen dürfen Bierbrauer und Essigsieder ohne Ministerial-Genehmigung für sich nicht erbauen. RB. 16. N. 2. S. 4.

—. Die Verordnung: die Herabsetzung des Mahlerlohns auf die Hälfte wurde wieder aufgehoben. FAB. 17. S. 1022.

—. Die in der neuen Mühlenordnung enthaltenen Bestimmungen, die Befähigung und Prüfung der Müller betreffend, finden nur auf die neu eintretenden Zunft-Mitglieder ihre Anwendung. FAB. 24. N. 61. FAB. 26. N. 46. DAB. 26. N. 45. CAB. 26. N. 45. MAB. 26. N. 44.

—. Die Erlaubniß zu Errichtung eigener —, kann nur denjenigen Hof-Gutsbesitzern ertheilt werden, welche in bedeutender Entfernung von Kunden-Mühlen wohnen, und an deren Besuch periodisch verhindert werden, und zwar nur dann, wenn das Verhältniß des Bauaufwandes zum Hausbedarf an Früchten keine dringende Vermuthung beabsichteter Eingriffe in das Mühlen-Gewerb begründet, auch von dem Wasserbau kein Nachtheil für andere Güterbesitzer oder Wasserwerke zu erwarten ist. CAB. 27. N. 11.

—. In Mahl- und Gyps- — kann das Licht, wenn nöthig, auch aus den Laternen herausgenommen, und offen benutzt werden; nicht aber in Hanfreibe-, Oehl-, Loh- und andern Mühlen. DAB. 29. N. 67.

—. In Ansehung des Molter-Bezugs der Müller soll es bei dem §. 18. N. 5. der Mühlenordnung verbleiben, und dieser nach dem Gewicht bezogen werden, wovon nur bei mittellosen Mühlbesitzern in Waldgegenden abgegangen werden kann. FAB. 29. N. 93. CAB. 29. N. 96.

—-Errichtung. S. Gewerbe.

—-Ordnung, neue, ist besonders im Druck erschienen, und wird darauf verwiesen. RB. 22. N. 7. S. 39.

— —. Jedem Beamten wird gestattet, um die Visitationen der Mühlen wirksamer zu machen, und sich selbst nähere Kenntniß und Einsicht von dem Mühlenwesen zu verschaffen, in den ersten 2 Jahren den Mühlenvisitationen, wann und wo er es nöthig findet, beizuwohnen. DAB. 22. S. 525.

— —. Es soll zwar zum Bau von Hofmühlen, welche durch fließendes

Waſſer getrieben werden ſollen, eine Bewilligung erwirkt werden müſſen, aber zu Hausmühlen, welche durch thieriſche Kräfte oder durch Dampf und Wind getrieben werden ſollen, eben ſo wenig wie zu Handmühlen eine beſondere Erlaubniß nöthig ſeyn, da Jedermann geſtattet ſeyn muß, ſeine Bedürfniſſe ſich ſelbſt zu bereiten. DAB. 23. N. 53.

— —. Die Errichtung neuer Mühlen jeder Art erfordert obrigkeitl. Erlaubniß von der Mittelinſtanz nach Vernehmung der Betheiligten, als der Beſitzer der am fragl. Waſſer gelegenen Grundſtücke und Gebäude, und anderer, wenn auch nicht anſtoßenden, auf die aber die Waſſerleitung Einfluß haben kann, der Gewerbsbeſitzer an dieſem Waſſer, oder dazu auf irgend eine Art Berechtigten, der benachbarten Müller wegen Beſchränkung; dem öffentl. Wohl müſſen jedoch Privat-Berechtigte gegen Entſchädigung zurückſtehen; wie allen ſonſtigen Einſpruchs-Berechtigte, der Vortheil des Publikums, nicht der des Unternehmers ſoll hiebei entſcheidend ſeyn. §. 1. 10. — Ebenſo die Veränderung, Erweiterung und Reparatur beſtehender Mühlen, insbeſondere jede neue Zu- oder Ableitung des Waſſers, jede Veränderung des Mühlbach-Ufers, neue Aufdammung ꝛc., Veränderung des Einlaß-Wehres ꝛc., am Eich- oder Mahlpfahl, am Fachbaum, Errichtung eines neuen Mahlganges, jede Verwandlung einer Mahlmühle in die für ein anderes Gewerb. §. 2. — Desgleichen jede neue Herſtellung oder Verſetzung. §. 3. — Nicht weniger Privat-Mühlen zu Bereitung des Getraides zum eigenen Gebrauch. §. 9. — Jeder Müller muß vorher geprüft ſeyn; was jedoch nur von jetzt an zu verſtehen iſt. § 5 — 8. — Von den Mühlen-Waſſern: Sie ſtehen, und jede Abänderung, unter beſonderer polizeilicher Aufſicht und dürfen nur nach Berechtigung benutzt werden; und nie zum Nachtheil von Güterbeſitzern und Gewerbs-Berechtigten, und ſelbſt die rechtsbegründete Benutzung nur ſo, daß auch die übrigen Betheiligten noch Vortheil vom Waſſer, unbeſchadet der berechtigten Müller beziehen können. — Bei Colliſionen entſcheidet über die vorliegenden Privat-Rechtsquellen die competente Behörde; auſſerdem die Polizei-Behörde darüber: ob das Intereſſe des einen oder des andern Theils den Vorzug verdiene, ſowie über billige Entſchädigung. — Kein Theil darf eigenmächtig ſich Hülfe nehmen. §. 12. — In specie darf das Wäſſern aus Flüſſen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Waſſer ſchöpfen, nicht zum Nachtheil berechtigter Mühlen geſchehen, und die Müller dürfen das Wäſſern den dazu Berechtigten nicht eigenmächtig wehren; deshalb eigene Vorſchriften erlaſſen werden ſollen. Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abſchlagen, und müſſen dieſer und die Kanäle das normalmäßige Profil haben. — Auch das übermäßige Spannen und ſchnelle Ablaſſen iſt unterſagt, letzteres bei Strafe und Schadenerſatz; und ebenſo jede Vorrichtung über oder unter den Mühlen hiezu, beim nöthigen Stillſtehen der Mühlen muß das Waſſer ſeinen ungehinderten Abfluß haben. — Beim Mangel an Waſſer mag unbeſchadet der Rechte dritter Weiteres in den Mühlbach geleitet werden. — Diſponible Gefälle mögen unter polizeil. Aufſicht auch von Andern benutzt werden. — Ableitungs-Canäle aus Flüſſen und Bächen bedürfen polizeilicher

Mühlen-Ordnung, neue.
Erlaubniß. — Haupt-Ableitungs-Canäle stehen unter Aufsicht der Mittel-Polizei-Stellen. Schifferei, Flözerei und Fischerei unterliegen besonderer Regulation. — Bei großen Gewässern muß der Müller im Nothfall nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämmtl. Mühlschützen ziehen. §. 12. — Bei jeder Mühle muß ein Eichpfahl zu Bezeichnung des höchsten Wasserspiegels, auf den der Müller das Wasser spanen darf, vorhanden seyn. Jede Veränderung oder Herstellung kann nur unter polizeilicher Aufsicht geschehen. §. 13. — Alle betrügerische Einrichtungen werden strenge geahndet, insbesondere: doppelte Böden an den Beutelkästen, Gegenzungen im Gerbrohr, doppelte Gerbröhre, heimliche Verschläge, Behälter und Gänge, unbemerkt am Rand des Bodensteins angebrachtes Loch, nachlässig construirt oder absichtl. in schlechtem Stand gelassener Gerbgang; Ebenso Unrichtigkeiten: in zu feinen oder zu sehr gestickten Beuteln, Unreinlichkeit der Waagbretter, mit Leisten gestickte Mehlwagen, nicht gehörige Befestigung der Büchse im Bodenstein, nichtfassende oder auf ein Futter oder Reif am Bodenstein eingelassene Zangen ꝛc. §. 6. — Besondere Pflichten und Rechte der Müller: Fleiß, Aufmerksamkeit, Redlichkeit, Befolgung der gegebenen Vorschriften; dagegen: Schutz für seine Befugnisse, Bezug der geordneten Vergütung. §. 17. — Der Müller ist verantwortlich für jeden Verlust am Getraide oder Mehl vom Augenblick der Uebernahme bis zu dem des Vorwägens. § 32. — Strafen: Mangelhafte Einrichtungen, Uebertretung der Vorschriften mit 1 bis 10 fl. — Solche verbotene Einrichtungen, die auf betrügerische Absicht schließen lassen, mit 10—50 fl. Im Wiederholungsfall in Untersuchung wegen Betrugs. Eigenmächtige Abänderung des Wasserbaues, Mißbrauch des Wassers zu Schaden Anderer, nebst Schaden-Vergütung mit 10—50 fl. Mangelhafte Ablieferung des Mahlprodukts, neben dem Ersatz, das 10fache als Strafe; bei desfallsig erwiesener Absicht eines Betrugs das 20fache. Bei zu leichtem Gewicht für jedes fehlende Loth am Gewichtstein 1 fl Unrichtige Beschaffenheit der Wagen, nach Verhältniß 5—20 fl. Wegen zwar richtig aber ungeeichtem Gewicht oder Maas, oder beim Mangel der Art und Anzahl 1—10 fl. Bei unrichtigem Maas für jedes Mäßlein 3 fl. §. 24.
—-Interpretation. Zu §. 7. der Mühlenordnung. Nach solchen soll die Prüfungs-Behörde der Mühlen-Ordnung permanent seyn. DAB. 22. S. 501.
Mühlhausen. Die evangelische Gemeinde erhält eine eigene Kirche. RB. 27. N. 1.
Mündigkeit in Religionssachen ist auf das 16. Jahre herabgesetzt. RB. 12. N. 12. S. 69.
Mundtodtmachung im 1sten Grad, ad LRS. 513—15. Die Ortsvorsteher haben die Obliegenheit, bei Wahrnehmung außerordentlicher Verschwendung Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit diese die nöthigen Correct.-Mittel anwende. 2s Einf.-Ed. §. 23.
— im 2ten Grad ad LRS. 489. 512. Die nächsten Verwandten, Ortsvorsteher, Aerzte, Amtschirurgate und ihre Theilungs-Commissarien sind verpflichtet, über zur Entmündigung geeignete Personen Anzeige bei der polizeilichen Obrigkeit zu machen. 2s Einf.-Ed. §. 22.

Mundtodtmachung. Der erſte Grad, LRS. 513. wird von den Aemtern, der 2te Grad oder die wirkliche —, LRS. 509. von den Kreisdirektorien erkannt. Welche Saitung gemeint ſey, iſt in den öffentlichen Ankündigungen immer beſonders auszudrücken, ſo wie im letzten Fall die Kreisamtl. Entſchließung anzuführen. — Im erſten Grad dürfen keine andern Verhandlungen verboten werden, als die im Geſetzbuch LRS. 513. Unter das Verbot gehört jedoch alles Handeln auf Borgen, als ein verſtecktes Anlehen. — Einer völligen — muß immer die im 1ſten Grad vorangehen. RB. 11. N. 35. S. 160.

Mundtodte. Zur Entmündigung auch im erſten Grad im polizeilichen Weg, genügt es niemals an dem bloſen Antrag des Ortsgerichts und der Verwandten, ſondern es muß der zu Entmündigende über die gegen ihn vorgebrachte Beſchuldigungen zum Protokoll conſtituirt, im Läugnungsfall jede erhebliche Beſchuldigung genau unterſucht, und in keinem Fall darf die Mundtodtmachung ſelbſt erkannt werden, wenn nicht ſchon vorher diejenigen Corrections-Mittel fruchtlos angewendet worden ſind, welche der §. 23. des 2ten Einf.-Edikts und die Hofr. Inſtr. §. 124. (ſiehe Rettig's Polizei-Geſetzg. §. 252.) vorgeſchrieben haben. FAB. 29. N. 44.

Münz-Caſſe. Die Decretur darauf geſchieht durch die Münz-Commiſſion. RB. 20. N. 10. S. 52.

Münzen. S. Geld. Scheide-Münzen.

—. Da eine beſondere Münz-Commiſſion errichtet worden, ſo ſollen die Verrechnungen von vorkommenden fremden Münz-Sorten, deren Cours noch nicht geſetzlich beſtimmt iſt, 1 oder mehrere Exemplare an das Kreisdirekt. einſenden. FAB. 23 N. 54. S. Geldcours.

Muſikalien. Nur ſolche von ausgezeichnetem Werth dürfen Sr. Königl. Hoheit eingeſendet werden. RB. 11. N. 6. S. 21.

Muſikanten. Herumziehende fremde — ſollen wie die Bärentreiber, Marioneiten- und Taſchenſpieler nicht ins Land gelaſſen, ſondern an der Grenze zurückgewieſen, auch denſelben bei 10 Thlr. Strafe keine Päſſe mehr ertheilt werden. FAB. 1. S. 11. FAB. 12. S. 217. CAB. 15. S. 1.

—, herumziehenden, ſollen von den Aemtern bei Strafe keine Päſſe weder für das In- noch Ausland ertheilt werden. CAB. 22. S. 9.

—. Jene Erlaubniß-Ertheilung ſteht nur den Kreisdirekt. zu. DAB. 22. S. 131.

Muſterkarten-Reiter. S. Frankfurt.

Muth-Jahre bei Zünften, wornach Geſellen, welche Meiſter werden wollen, vorher 2 Jahre bei einem Meiſter des Bezirks als Geſelle arbeiten oder die — mit Geld ablöſen mußten, ſind als Mißbrauch aufgehoben. RB. 13. N. 7. S. 37.

Mutterkorn, deſſen Schädlichkeit, daher nothwendige Reinigung des Getreides davon. CAB. 31. N. 70. MAB. 31. N. 66. S. Getreide.

N.

Nach-Decretur. S. Koſten.

—-Druck. S. Bundestags-Beſchluß. Staatsvertrag mit Preußen.

—-Mann. S. Militär.

Nachlaß Herrschaftlicher Schuldigkeiten. S. Tax.
Nachsteuer. Da den Standes- und Grundherren die Erhebung der — von den, nach den nordamerekanischen Freistaaten auswandernden großh. Unterthanen durch die bisherige Verordnungen nicht entzogen worden ist, so ist der Erhebung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen. CAB. 30. N. 58. S. Abzug.
Nacht-Quartiere. S. Zollgardisten.
—-Schwärmerei. Bei dem überhandnehmenden Unfug der — sollen von den weitl. Ortsvorständen die polizeilichen Strafen vorbehaltlich des Recurses jeweils alsbald erkannt werden. DAB. 26. N. 27.
—-Wachen. Die Einrichtung der — zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Handwerkspursche und Andere, welche auf den Flößen, Rheinabwärts Dienste genommen, und sich nur mit Zeugnissen von Floßherrn ausweisen können, sind als verdächtig zu behandeln. DAB. 27. N. 70. CAB. 27. N. 71.
—-Zettel. S. Fremde.
Nahmens-Unterschriften sind von den Staatsdienern deutlich zu schreiben. RB. 14. N. 20. S. 137. RB. 15. N. 21. S. 129. RB. 19. N. 25. S. 153.
— —. Wiederholte Einschärfung der Deutlichkeit, und sollen die Monate mit Buchstaben geschrieben werden. CAB. 24. N. 86.
Nassau. Abzugs-Convention. S. Abzug.
Natur-Wissenschaften. S. Aerzte.
Natural-Besoldung. S. Besoldung.
Naturalien. Deren Abfassung bei den Verrechnungen. S. Verrechnungen.
—-Verkäufe bei Verwaltungen sind mit Unterschriften oder Gegenscheinen der Käufer wie auch mit den Marktpreiszetteln zu verificiren. FAB. 12. S. 697.
Naturalisation. Die — der in Frankreich gebornen oder naturalisirten Individuen in diesseitigen Landen. RB. 11. N. 37. S. 167. — 12. N. 7. S. 35. — 12. N. 9. S. 51. N. 11. S. 63. N. 19. S. 106. N. 29. S. 191. — 13. N. 1. S. 1. N. 28. S. 171.
Natürliche Kinder. S. Kinder, uneheliche, auch Bastarde.
Neapel. S. Staatsvertrag, auch Heimfallsrecht.
Nebendienste den Staatsdienern verboten. S. Staatsdiener.
Nebenstraßen sind da, wo sie sich in die Hauptstraße ziehen, mit Brückien zu versehen. FAB. 16. S. 549. S. a. Gemeindswege.
Neckar. Im — ist alles Steinlesen ohne Erlaubniß der Flußbau-Inspektion verboten. MAB. 20. S. 413.
—. Das Flößen eichener Baumstämme, (sog. Holländer Holz) auf dem — bei einem Wasserstand von weniger als 24 Zoll Fahrwasser ist be 15 Rthlr. Strafe und Ersatz des Schadens verboten. MAB. 32. N. 101
Nellenburg, Landgrafschaft, ob- und subjective Organisation. RB 11. N. 23. S. 103.
Nervenfieber. Maßregeln beim Ausbruch. CAB. 15. S. 289. MAB. 15. S. 205. u. 257.

Neubrüche. Die frühere Zehend- und Schatzungsfreiheit ist aufgehoben und neu reguliert; nämlich: eine Zehendfreiheit auf 6 Jahr für Umbrüche gemeiner Allmendplätze, die bisher nur zur Viehwalde gedient haben: auf 8 Jahr für Umbrüche ganz öder, bisher unbenuzter Plätze, auf 10 Jahre, wenn sie mit landesherrl. Erlaubnis mit Reben bepflanzt werden. Weitere Begünstigungen treten nicht ein, auch nicht für Grundstücke, die nur von Zeit zu Zeit angebaut werden, oder für ausgesteckt werdende Waldplätze. RB. 12. N. 25. S. 149.

Diese Zehendfreiheits-Bewilligungen haben keine rückwirkende Kraft. FaB. 13. S. 426.

— wegen Steuer-Beneficien. S. Steuer.

—. Zehendfreiheit. S. Zehenden.

Neujahrsgeschenke, welche noch von activen und pensionirten Staatsdienern bezogen wurden, deren Annahme ist bei Strafe von 50 Rthlr. untersagt. FaB. 20. S. 521.

— an Bürger und Bürgers-Wittwen aus Gemeindsmitteln hören auf. FaB. 21. S. 33.

Niederkunft, heimliche, der ledigen Weibspersonen. S. Unzuchtsbestrafung.

Nord-Amerika. Freizügigkeit. S. Abzug.

Notabilien-Bücher zu Controllirung der Verrechnungen; deren Einführung und wie sie eingerichtet werden sollen. RB. 20. N. 10. S. 52.

— —. Deren Führung für die Gemeinden, bei den Ausgaben beschränkt auf die Fälle zu Eintrag, wenn ständige Ausgaben sistirt werden. FaB. 27. N 24.

Notaten. Rechnungs-—, deren Beantwortung soll von den Rechnungs-Stellern bei Gemeinds-, Pflegschafts- ꝛc. Rechnungen unentgeldlich geschehen; nur in außerordentlichen Fällen darf nach eingeholter amtlicher Cognition die gewöhnliche Tagsgebühr pro rata passirt werden. FaB. 17. S. 1021.

Notarien. S. Staatsschreiber, Amtsrevisoren.

Noth-Anleihen. S. Staats-Anleihen.

—-Kisten, sollen hergestellt und mit dem Nöthigen versehen werden. Sie sollen wo nicht Apotheken sind, da aufbewahrt werden, wo immer Jemand zu Hause ist. Von den 2 Schlüsseln hat den einen der Ortsvorstand, den andern eine Sanitäts-Person oder der Schullehrer, der jüngste Gerichtsmann. DaB. 29. N. 99.

Nothzucht, Quasi-Nothzucht oder Halb-Nothzucht. S. Halbnothzucht.

Nutznießung, elterliche, kann vom 18ten noch bis zum 21sten Jahr der Kinder fortbezogen werden, wenn nicht die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung oder die anständige Niederlassung der Kinder eine Abweichung motiviren. 1s Einf.-Ed. N. 8. §. 3.

—. Mit der jetzigen gesetzlichen, ist die alte Schuldigkeit zur väterlichen Aushülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter nicht mehr verbunden. Ibid. §. 2.

—, in Bezug [illegible] 384. 385. 745. 754. RB. 11. N. 33. S. 154.

Nutznieſung, eheliche, der LR. 738 a. wird dahin beſchränkt, daß dem kinderlos abſterbenden Ehegatten die freie Diſpoſition über die Hälfte der Nutznieſung ſeines Vermögens bleibe, der überlebende Ehegatte alſo nur die Hälfte kraft Geſetzes als Pflichttheil anzuſprechen hat. RB. 18. N. 3. S. 17.
—, elterliche, an dem Vermögen der Kinder dauert, ſelbſt wenn dieſe früher verſterben ſollten, fort, bis ſie das 18te Jahr erreicht hätten. RB. 19. N. 10. S. 43.
—. S. a. Vortheilsgerechtigkeit.

O.

Ober-Bauinſpectorate. S. Landbauweſen.
—-Cenſurcollegium. S. Cenſur.
—-Einnehmer, deren Dienſtverhältniſſe. RB. 12. N. 6. S. 32.
—-Einnehmereien, ob- und ſubjective Veränderungen. RB. 19. N. 11. S. 47. Neueſte Eintheilung im Dreiſamkreis. FAB. 20. S. 373. und 390.
— — Bühl und Gochsheim werden aufgelöst. RB. 21 N. 10. S. 74.
— —. Den Central-Caſſen iſt unterſagt: 1) Forderungen, welche Privat-Perſonen an auswärtigen Orten gegen Dritte zu machen haben, ſogleich aus der Central-Caſſe in loco zu befriedigen, und die Forderung den an ſie liefernden Diſtricts-Caſſen zuzuweiſen, oder 2) durch Local-Caſſen nebſt den eigenen Geldern für Dritte oder auf Rechnung Dritter auffliefern zu laſſen; und endlich 3) Zahlungen von Privat-Perſonen in loco zu erheben, und ihnen auf Local-Verrechnungen Anweiſung zu geben. — Desfalſige Poſt-Porto-Defraudationen werden richterlich abgewandelt. FAB. 27. N. 51. S. Verrechnungen.
—-Forſtcommiſſion wird konſtituirt. RB. 13. N. 10. S. 56.
—-Gerichtsordnung. Bekanntmachung zu §. 149. Die Appellation in Gant-Prozeſſen betreff. S. Gantſachen.
—-Gerichte, deren organiſche Einrichtung und Geſchäftsgang bei denſelben, bei Einführung der neuen Prozeſſordnung. RB 32. N. 22. MAB. 32. N. 47.
— —. Von den in peinlichen Fällen jeweils ergehenden Ober- und Oberſtrichterlichen Urtheilen, ſowie dem Verkündungsact, iſt dem Vertheidiger des Angeſchuldigten jeweils Nachricht zu geben. MAB. 32. N. 52
—-Hofgericht. Strafcompetenz, bezüglich auf §. 12. der Erläuterungen vom 23. Mai 1812. zum 8ten Organiſations-Edikte und auf die Verordnung vom 14. Febr. 1810. im RB. 10. S. 57. RB. 18. N. 14. S. 86.
— —. Verfahren gegen die von den Landſtänden angeklagte Miniſter und Mitglieder der oberſten Staatsbehörde. RB. 20. N. 15. S. 82.
— —. Die Conſtituirung der —-Senate zu den öffentlichen Sitzungen. RB. 32. N. 34.
—-Hofmarſchallamt. S. Hofbezirksamt.
—-Polizei-, Zoll- und Accis-Inſpektoren-Anſtellung ꝛc. S. Inſpektoren; Deren Diäten. S. Diäten.
—-Poſtdirektion. S. Poſtdirektion.
—-Rath, iſraelitiſcher. S. Juden.
—-Rechnungskammer. Als dirigirende und prüfende Stelle des ganzen Rechnungsweſens iſt nur dem Staatsminiſt. untergeordnet. RB. 19. N. 11. S. 50.

Ober-Rechnungskammer. Ihre neue Constituirung. RB. 32. N. 56.
— -Stallmeisteramt. Aufsicht über die Gestütanstalt. RB. 13. N. 23. S. 141.
— -Verwaltungsrath für die Hofstaat-Geschäfte. RB. 20. N. 2. S. 9.
— -Vögte. Deren Diäten. S. Diäten.
— -Zoll- und Accis-Einnehmer. Deren Dienstverhältnisse. RB. 12. N. 6. S. 30. S. a. Generalforstcommission. Prozeßordnung.
Obligationen oder Urkunden über bedungene Unterpfandsrechte, Vorschrift über deren Fertigung und was dabei zu beobachten, sie haben nämlich zu enthalten: den Namen, Stand, ob ledig, geheirathet in 1ster oder 2ter Ehe, oder Wittwer, Gewerb des Schuldners, den Namen der Ehefrau, wenn sie sich mit verbindlich macht, und dann ihres mitzuwirkenden verpflichteten Beistands, wobei über die Majorität sich immer auch zu versichern ist; die genaue Beschreibung der Unterpfänder und deren Bezeichnung: ob sie reines oder nutzbares Eigenthum, ob sie ehemännlich, eheweiblich oder eheilich sind. Wo fremd Grund-Eigenthum z. B. Lehengut oder Kindergut versetzt wird, die schriftliche Einwilligung des Grund-Eigenthümers oder der Vor- und Obervormundschaft, bei Gemeinds- ꝛc. Güterverpfändung, die Kreisdirektorial-Ermächtigung; Die Taxation der Güter; die Unterschrift der oben angeführten Personen, oder bei Schreibens-Unerfahrenheit die Beurkundung deren Handzeichens; die Bescheinigung des Capital-Empfangs auf der Rückseite, wobei, wenn kein Handschein ausgestellt worden, die Auszahlung des Capitals urkundlich zu geschehen hat; wird das Geld durch einen Dritten erhoben, die Beilegung dessen Original-Vollmacht; die Beisetzung der Blattseite und Nummer des Pfandbuchs-Eintrags. RB. 10. N. 15. S 101. Beil. RB. 11. N. 17. S. 73. und Instruktion für die Stiftungs-Verrechner v. 21. Nov. 1820.
—. Die Beurkundung, daß auf den eingelegten Unterpfändern keine frühern Schulden oder Verbindlichkeiten haften, oder nach Inhalt der Verordnung: „das im Grundbuch wegen Kaufschillings-Rest, Vorbehalt und Eigenthums-Rückfall, dann im Pfandbuch wegen Vorzugs- und Unterpfands-Lasten Nichts eingetragen seye“,*) oder die Entsagung solcher Gläubiger. RB. 10. N. 15. S. 101.
Es soll die Sammt-Verbindlichkeit der Ehefrau vermieden, und wenn es nicht expresse stipulirt worden, derselben solche nicht aufgedrungen, am wenigsten von dem Amtsrevisorat, als einer blos beurkundenden Stelle für sich in die Obligation aufgenommen werden.**) RB. 10. N. 15. S. 102.
—. Was bei vertragsmäßig übernommener Sammtverbindlichkeit der Eheweiber zu beobachten. S. Eheweiber.
—. In dieselbe ist bei herrschaftlichen Stiftungs-Capitalien aufzunehmen, und den Schuldleuten bekannt zu machen, daß die Heimzahlung des Capitals nur gegen Rückempfang der Original-Obligation oder eines von dem betreff.

*) Hierüber conferire man die LRS. 946. 1086. 351. 352. 747. 766. 929. 951—954. 963. 1983 d. — Dann S. 2106 ꝛc. 2146. ꝛc.

**) Die Ehefrau soll, wenn das Ganze oder ein Theil des Unterpfandes ihr Einbringen ist, auf ihre Ansprüche hierauf, wenn es Errungenschaft oder männliches Gut ist, auf das ihr zustehende Vorzugs- (eigentlich Unterpfands-) Recht, ausdrücklich ermächtigt, verzichten, und diese Ermächtigungs-Urkunde allegirt werden; sagt die angef. Instruction für Stiftungs-Verrechner!

Miniſterial-Departement, keineswegs aber von einer untergeordneten Stelle ausgeſtellten Mortifications-Scheins bei Vermeidung nochmaliger Zahlung gültig geſchehen könne. RB. 11. N. 3. S. 9. RB. 16. N. 6. S. 21.

Bei Stiftungs-Capitalien geſchieht die Mortifications-Ertheilung: Für Diſtricts-Fonds von den Kreis-Direktorien, für Local-Fonds von den Aemtern. RB. 16. N. 29. S. 117.

—. Ueber auszudrückenden Zahlungs-Wohnſitz, Geld-Sorten, Benennung der Summe mit Buchſtaben ſtatt Ziffern ꝛc. Dann daß die Darlehner neben der Obligations-Urkunde ſich noch außerdem einen Auszug Pfandbuchs zur vollſtändigen Vergewiſſerung geben laſſen mögen.*) RB. 11. N. 17. S. 73. FAB. 11. S. 218.

—. Die Pfandſchreibereien haften für den Schaden in den Fällen des LRS. 2197. und bei ordnungswidriger Taxirung der Unterpfänder; die Amtsreviſorate aber, denen die Prüfung der Rechts-Erforderniſſe in Anſehung der Vertragsperſonen und verpfändeten Liegenſchaften obliegt, wenn ſie in dieſer Hinſicht unvollſtändige oder mangelhafte Unterpfands-Verſchreibungen ausgefertigt haben. 2s Einf.-Ed. §. 26. und RB. 10. N. 15. Beilage.

—. Vor dem 1. Juli 1810. auch in einer ältern Form gefertigte, wenn ſie nur das Weſentliche enthalten, ſind für gültig anzuerkennen. RB. 10. N. 24. S. 190.

—. Was bei Erneuerungen zu beobachten:

a) wenn ſolche nach Verfluß von 10 Jahren geſchehen muß. FAB. 13. S. 97. Da der deßfalſige LRS. 2154. aufgehoben worden, ſo ceſſirt dieſe Verordnung. S. Unterpfänder.

b) Wenn oder ob wegen veräußerter Unterpfänder eine Erneuerung nöthig, hängt von Uebereinkommniß oder dem Willen des Gläubigers ab, der Schuldner und auch in ſubſidium das veräußerte Grundſtück bleibt ihm haftend. Ibid.

Sporteln fallen nur weg, wenn die Perſon des Schuldners und Gläubigers auch das Unterpfand ſelbſt ſich nicht ändert, und nur wegen Ablauf der geſetzlichen Friſt (ſiehe oben) Erneurung geſucht wird; wobei dann blos Schreib-Gebühren angeſetzt werden. Ibid.

—. Die im Oeſterreichiſchen eingeführten Gradations-Taxen ſind aufgehoben. FAB. 15. S. 874.

Ebenſo der Extraditions-Tax bei herrſchaftlichen. RB. 21. N. 2. S. 11.

—. Sporteln werden nur zur Hälfte bezahlt, wenn Communen, Pflegſchaften, pia corpora Geld aufnehmen oder ausleihen. RB. 11. N. 35. S. 159.

— für Stiftungs-Verrechnungen ſollen vor Ausbezahlung des Gelds von den Aemtern geprüft werden. FAB. 17. S. 1081.

—. Breisgau-landſtänd. werden auf Aufkündigung ohne Anſtand rückbezahlt, und dürfen auch für aufgekündete herrſchaftliche Activ-Capitalien angenommen werden. CAB. 20. S. 383. FAB. 20. S. 486. S. Pfründen.

*) Da nach LRS. 2146. Unterpfands-Beſtellungen kurz vor Ausbruch einer Gant — nach Anh.-Satz 210. in den vorhergegangenen 10 Tagen (conf. Brauer ad S. 2146.) — ungültig ſind, ſo wird von Darlehnern die Vorſicht gebraucht, das Geld erſt nach Verfluß von 10 Tagen nach ausgeſtellter Obligation auszubezahlen.

Obligationen. Sammt-Verbindlichkeit der Eheweiber dabei. — Diese ist jedesmal nach dem im RB. 10. N. 15. enthaltenen Formular bestimmt unter Beisetzung von Datum und Amts-Nummer der amtlichen Ermächtigung auszudrücken. DAB. 22. S. 182.

—, herrschaftliche, s. Amortisations-Obligationen.

—. Die Behandlung der — des Nieder-Oestreich. ständischen den 31. Jan. 1795. eröffneten Lotto-Anlehnens. MAB. 23. N. 51. FAB. 23. N. 53. DAB. 23. N. 54.

— für Stiftungen. Es solle in Rücksicht der Quote, mit welcher der Feuer-Societäts-Anschlag als gesetzliche Bedeckung angenommen werden darf, bei der gedruckten Verordnung vom 21. Nov. 1820 belassen werden. Bei etwa motivirten einzelnen Aufnahmen, soll Vorlage an das Kreisdirektorium gemacht, und die bereits vorhandene Obligation, worin das Unterpfand nur doppelt gedeckt ist, zu Erhaltung eines 3fachen Unterpfands nicht aufgekündet werden. FAB. 23. N. 41.

—. Zur Verhütung von Fälschung, sollen die Amtsrevisorate die Aufdrückung des Siegels mittelst Umbiegung des untern Eckes derjenigen Blattseite, wo sich ihre Unterschrift befindet, nach innen, und durch Einschiebung einer Oblate bewirken. DAB. 33. N. 27.

Es soll statt dessen ein trockener nicht geschwärzter Stempel aufgedrückt werden. DAB. 33. N. 60.

—. Wenn ein Schuldner bei Ausfertigung einer — verhindert ist, vor dem Amts-Revisor zu erscheinen, muß, wenn das Geschäft keinen Aufschub leidet, dieser oder sein Stellvertreter auf Kosten derjenigen, welche das Unterpfand geben, sich an den Oet ihres Aufenthalts verfügen. DAB 33. N. 51.

— für Stiftungen und öffentliche Fonds, was dabei zu beobachten. RB. 23. N. 19. S. Capital-Aufnahmen.

—. Neue Vorschrift über die Form der Schuld- und Pfand-Urkunden. RB. 30. N. 9. DAB. 30. N. 56. FAB. 30. N. 55. MAB. 30. N. 58.

S. a. Capital-Briefe.

Observanz. S. Gewohnheitsrechte.

Obsignation bei Militärpersonen. S. Inventuren.

Obst-Bäume. Deren Anlagen an Landstraßen sollen bewirkt, und immer falsch hergestellt werden. CAB. 25. N. 96.

— —. Der Eifer in Veredlung der Obstzucht, wird belobt, und zu Anschaffung des Buchs von Hofgärtner Dreßler „Der praktische Baum-Gärtner“ zum Schulunterricht, auf Kosten der Gemeinds-Cassen die Legitimation ertheilt. CAB. 26. N. 90. DAB. 27. N. 7.

— —. Das Pflanzen der — längs den Dämmen an dem Rhein und an den innern Flüssen soll in regelmäßiger Art geschehen und dürfen Nußbäume nicht gepflanzt werden. CAB. 28. N. 37. S. Bäume.

— -Cultur, deren Emporbringung wird anempfohlen. FAB. 12. S. 498.

Octroi-Erhebung in den Gemeinden darf ohne Genehmigung großh. Steuerdirektion keinem herrschaftl. Untererheber übertragen werden. DAB. 27. N. 24. FAB. 27. N. 44. S. a. Rheinschiffahrt.

— oder Verbrauchsteuer. Siehe G.-O. §. 75. ꝛc.

Odenwälder Adel. S. Adel.

Oekonomie-Commission, deren Geschäfte. RB. 13. N. 10. S. 56. Auflösung. RB. 19. N. 13. S. 72.
Oede Plätze in den Gemeinds- und Privatwaldungen. S. Waldplätze.
Oefen. Es steht in Jedermanns Willkühr, bei Setzung derselben sich eines Hafners oder Maurers zu bedienen. FAB. 16. S. 745. CAB. 16. S. 411. DAB. 16. S. 878.
Oeffentliche Gewalt, Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen dieselbe. S. Widersetzlichkeit.
Oehl-Accis. S. Accis.
—-Kuchen von Leinsaamen verursachten 19 Personen Krankheit, weil a. fremdartige Körner sich darin gefunden hatten, und b. der Oehlkübel inwendig mit kupfernen Nägeln beschlagen war; was zur Warnung dient. CAB. 17. S. 451.
— —. Buchel-— haben nach mehrfältiger Erfahrung bei den Pferden schon in der geringen Quantität von 2 Pfund jedesmal den Tod zur Folge gehabt. DAB. 24. N. 97. FAB. 24. N. 96.
—-Bereitung aus dem Saamen des rothen Fingerhuts; davor, da es selbst als Lampen-Oel gebrannt, seine betäubend giftigen Eigenschaften ausübt, wird gewarnt, und sollen die Kinder in den Schulen damit bekannt gemacht werden. FAB. 26. N. 104. MAB. 26. N. 103. DAB. 27. N. 1. 10. CAB. 27. N. 11.
— —. Die Müller dürfen bei 20 Rthlr. Strafe nur folgende Stoffe zur — übernehmen: Lein-, Reps-, Mohn-, Kabis- und Hanf-Saamen, Dotter, Hasel- und andere Nüsse, Bucheln, Kürbiskerne, Mandeln, Sonnenblumenkerne, Rothholderbeeren. DAB. 27. N. 4.
—-Maase. Das Oehl darf entweder nach dem Gewicht verkauft werden, oder nach dem allgemeinen Hohlmaas. CAB. 30. N. 68. DAB. 30. N. 69. FAB. 30. N. 68. MAB. 30. N. 70.
— — mit angelötetem Controllblättchen von Messing dürfen nur an der Aussenseite der Oehlgefäße angehängt, und müssen nach jedem Gebrauch wohl gereinigt werden; bei Strafe von 3 fl. Künftig sollen an den Maasen zinnerne Controllblättchen angelötet werden. DAB. 30. N. 95. MAB. 31. N. 30. FAB. 31. N. 6.
Oehmd. Vorsichtsmasregeln gegen die Fütterung des verdorbenen, und für die Behandlung des noch brauchbaren —. CAB. 29. N. 90. DAB. 29. N. 90. FAB. 29. N. 91. MAB. 29. N. 89.
Warnung vor dem zu frühe Einheimsen, da dadurch Selbst-Entzündung entstanden. DAB. 33. N. 98.
—-Gras, verdorbenes gut zu machen. S. Viehfutter.
— —-Entzündung entsteht oft wegen Mangel an Luft. FAB. 17. S. 1281. oder wenn es nicht gehörig getrocknet eingeheimst wird. CAB. 21. S. 425.
Oestreich. S. Staatsvertrag.
Offiziers. S. Militär.
Ohm-Geld. Rückvergütung. S. Accis
— —. Wirthe, welche vermöge eines Leibgedings ein Weinquantum von 3 Stützen und darüber auf einmal abzugeben haben, können das — wie bei

Ohm-Geld.
einem Verkauf im Großen, rückvergütet verlangen, wenn die Abgabe aus ihrem Wirthschafts-Keller geschieht. DAB. 24. N. 6.

— —. Zu Bezahlung des — von den Wein-Einlagen der Wirthe zur Herbstzeit und bis Weihnachten, sind die 2 Termine: 1. Febr. und 1. April bewilligt. DAB. 25. N. 26. FAB. 25. N. 26. CAB. 25. N. 26.

— —. Wirthe, welche aus Traubenwein Essig bereiten, werden von Bezahlung des — frei, oder erhalten dasselbe rückvergütet, wenn im Beisein des Accisors der Wein durch Beimischung einer halben Stütze Essig u. ½ Pfd. Sauerteig auf 1 Ohm Wein, zum Genuß als Wein unbrauchbar gemacht wird. DAB. 29. N. 29. FAB. 29. N. 28. CAB. 29. N. 27. MAB. 29. N. 27.

— —-Strafen. S. Denunciations-Gebühr.

— —-Defraudationen. S. Accis.

Miethbewohner in Wirthshäusern, welche einen eigenen geschlossenen Keller haben, dürfen eine ihrer vermuthlichen Consumtion angemessene Quantität Wein, frei vom — einlegen. CAB. 24. N. 32. DAB. 24. N. 37. FAB. 25. N. 61. MAB. 24. N. 31.

Aufgehoben. S. Accis von Wein. NB. 28. N. 13.

Ausnahmsweise können Erlaubnisse zur —-freien Einlage ertheilt werden. MAB. 28. N. 26.

—-Gelder-Anstellung in der Befugniß der Kreisdirektorien. S. Kreisdirektorien und deren collegialischer Geschäftsgang. NB. 13. N. 10. S. 57.

Ohmgeldsordnung, neue. NB. 12. N. 10. S. 55.

Wenn ein Wirth, der kein Weinhandlungspatent gelöst, Wein im Großen verkauft, erhält er das Ohmgeld mit 18 fl. pr. Fuder zurück. NB. 12. N. 15. Beilage 2. S. 1. und 2.

—. Nachträgliche Bestimmungen über — von flüssigen Waaren; Ibid. Beil. 1. S. 5 und 6.

Biersieder und Branntweinbrenner zahlen Accis und Ohmgeld. Ibid. Beil. 2. S. 4.

—. Ohmgeldsdefraudanten müssen neben dem als Strafe angesetzt werdenden zweifachen und resp. 4- und 8fachen Betrag des Ohmgelds auch noch den einfachen Betrag desselben entrichten, und noch besonders die Untersuchungskosten bezahlen. NB. 12. N. 30. S. 201.

Ohmgeld zahlt auch der Wirth vom Haustrunk. FAB. 12. S. 309.

Von dem von Wirthen zu Essig verbraucht werdenden Wein, kann das Ohmgeld nicht rückverlangt werden. FAB. 12. S. 343.

Ohmgeld vom Gerstenmalz. S. Accis.

Feine Weine, wenn sie von Weinhändlern Bouteillenweis verkauft werden wollen, zahlen Ohmgeld. Eigene Consumtionen an solchen Weinen haben sie nicht zu fatiren. NB. 13. N. 4. S. 21.

—. Erläuterung, die Ohmgeldsrückvergütungen generaliter betreff. FAB. 13. S. 179.

—. Von Weinen, die aus patentisirten Wirthschaftskellern in einen besondern

Ohmgeldsordnung, neue.
Handlungskeller gelegt weeden, dieſen 18 fl. pr. Fuder rückveegütet werden. FAB. 13. S. 807.
—. Verkauf unter 3 Stützen iſt als Detailverzapf anzuſehen, und das minimum der Rückvergütung ſind alſo 3 Stützen. FAB. 13. S. 887.
—. Zwetſchgen-Branntwein zahlt Ohmgeld 1/8 kr. pe. Maas Keſſel-Inhalt, je füe 24 Stunden. FAB. 13. S. 999.
—. Der auf ſeinen Wirthſchaftskeller patentiſirte Weinhändler, wenn er die Wirthſchaft ganz aufgiebt, ſein Weinhandlungspatent aber beibehält, kann den Accis und das Ohmgeld zurück verlangen. FAB. 15. S. 395.
—. Von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. pr. Fuder erreicht, iſt an Ohmgeld eben ſoviel als an Acciſe zu bezahlen. RB. 17. N. 18. S. 65.
Dahee ſoll in das vom Acciſoe auszuſtellende Atteſtat zugleich die Qualität des Weines und deſſen Verkaufspreis aufgenommen werden. FAB. 18. S. 959.
—. Vom Branntwein, welchen die Apotheker aus dem Ausland beziehen, iſt Ohmgeld wie von anderm zu entrichten. FAB. 14. S. 213.
—. Von ausgelaufenem Wein wird das Ohmgeld rückvergütet, nicht aber der Accis. DAB. 19. S. 764.
Die Gemeinden und Städte, denen das Ohmgeld entzogen worden, erhalten das Recht, die anzuſprechende Entſchädigung ſich duech Octeoi zu verſchaffen. DAB. 20. S. 497.
—. Das Ohmgeld iſt auf 1 kr. pr. Maas, oder 16 fl. 40 kr. pr. Fudee herabgeſetzt, und die Vergütung, wo ſie eintritt, vom Traubenwein auf 13 fl. 20 ke., vom Obſtwein auf 3 fl. 20 kr. RB. 28. N. 15. S. 162.
—. Die Verpachtung dee ſtädtiſchen und grundherrlichen Ohmgeldsgefälle wird eingeſtellt. FAB. 11. S. 955. S. a. Accis.

Olitäten. S. Arzneien.

Orden und Landsmannſchaften auf Univerſitäten und Lyceen werden veeboten, ebenſo alle geheimen Verbindungen und Orden, welcher Aet und wes Namens ſie ſeyn mögen. RB. 13. N 5. S. 25. DAB. 13 N. 10.

Ordination der evangeliſch geiſtlichen Candidaten ſoll gleich bei dee erſten Anſtellung als Vicae ſtatt haben. RB. 12. N. 26. S. 153.

Organiſation. Z. B. des Landbauweſens, der Decanate ꝛc. S. Landbauweſen, Decanate ꝛc.
—, ob- und ſubjective, der Landgrafſchaft Nellenburg. RB. 11. N. 23. S. 103.
— des Klettgaues. RB 13. N. 14. S. 79.
— der evang. prot. örtlichen und milden Stiftungen, und Inſtruktiv-Verordnung über deren Verwaltung und Aufſicht. RB. 28. N. 21. S. Stiftungen.
Statt den bisherigen 4 Forſtinſpectionen zu Oberried, Heitersheim, Kenzingen und Waldkiech, werden 3 Forſtämter: zu Freiburg, Emmendingen und Waldkiech errichtet. RB. 29. N. 6.

Organisation der Wasser- und Straßenbaubezirke. RB. 29. N. 13.
—. Mit der Würde eines Kanzlers und Vice-Kanzlers des Oberhofgerichts ist der Rang eines Staatsraths verbunden. RB. 30. N. 9.
—. Die — über die Stellung der Oberforst-Commission, das Forstpersonal, dessen Bildung, Anstellung und Besoldung der Landesherri., gehört zu dem Finanzministerium, die Aufsicht über die Dienstführung in seinen Functionen als Forsthoheits-Beamten, zu dem Ministerium des Innern. RB. 31. N. 4.
— der Steuer-Direktion. RB. 26. N. 9 u. 14.
Errichtung eines Amts in Krautheim. RB. 26. N. 25.
Der Name des Orts „Gernatingen", ist in den: „Ludwigshafen" umgeändert. RB. 26. N. 28.
Die Particular-Wittwenkasse zu Bruchsal und Ehiengen, wird mit der General-Wittwenkasse v. 23. Apr. 1823. an vereinigt. RB. 27. N. 2.
Die Errichtung einer Forstverwaltung in Offenburg. — Aufhebung der Forstverwaltung Bretten, und die Vereinigung mit der in Bruchsal. — Aufhebung der Domänen-Verwaltung Schwetzingen, und Zutheilung deren Orte in die von Heidelberg, Mannheim und Waghäusel. RB. 28. N. 8.
— der Postämter zu Mannheim und Kehl, deren ob- und subjective Bestimmung. RB. 28. N. 12.
—. Das oberste Justiz-Departement führt wieder den Nahmen eines Justiz-Ministeriums, und nimmt den früher damit verbundenen Rang unter den großh. Ministerien ein. RB. 25. N. 24.
—. Das bisher getrennt gewesene Stadt- und Landamt Heidelberg wird vereinigt, als ein eigenes Oberamt. RB 26. N. 2.
—. Die 2te Section des großh. Staatsministerii wird wieder aufgehoben. RB. 26. N. 6.
—. Dem großh. Justizministerium ist wieder die Oberaufsicht über das Lehenwesen und die Amtsrevisorate übertragen. RB. 26. N. 8.
—. Die Zahl der Advocaten bei den Obergerichten. RB. 26. N. 8.
—. Aufhebung des prov. Archivs in Mannheim, und Vereinigung mit dem General-Landes-Archiv. RB. 26. N. 8.
—. Vereinigung des Steuerwesens unter eine Central-Stelle der Steuerdirektion. RB. 26. N. 8.
— einiger Wasser- und Straßenbau-Inspektionen. RB. 26. N. 9.
—. Die Rheinbau-Amortisationskasse wird aufgelöst, und auf die Haupt-Kriegs-Contributionskasse überwiesen. RB. 27. N. 2.
— des israelitischen Oberraths. RB. 27. N. 8. S. Israeliten.
—. In Weinheim wird eine Obereinnehmerei errichtet. RB. 27. N. 14.
—. Der Ort Zienken wird von Hügelheim getrennt, und bildet eine eigene Gemeinde. RB. 27. N. 16.
—. Trennung der Gemeinde Hilsenheim von der Vogtei Rippenweiher, u. Vereinigung mit der Vogtei Heiligenkreuzsteinach. RB. 27. N. 27.
—. Trennung der Gemeinden Jungholz und Egg von der Gemeinde Bergolingen, und der Vereinigung mit der Vogtei Willaringen. RB. 27. N. 27.

Organisation der General-Salinen-Commission. RB. 23. N. 25.
— der Domänen-Direktion. RB. 24. N. 2.
—. Constituirung der Salinen Berg- und Hüttenwerke auch der Münzdirektion. RB. 25. N. 19. u. 20.
— der Hof-Domänen-Kammer. RB. 24. N. 2. S. 19. RB. 24. N. 5. S. 40. Deren Tax- und Sportel- ꝛc. Ansätze. RB. 24. N. 30.
— der Münz-Commission. RB. 24. N. 3. S. 27.
— der Direktion des Wasser- und Straßenbaues. RB. 29. N. 3. S. 26.
—. Aufhebung der Kriegs-Commission. RB 24. N. 2.
—. In Rastatt wird eine eigene Forstverwaltung errichtet. RB. 25. N. 4.
— des Schullehrer-Seminars, object. RB. 23. N. 19.
—. Aufhebung des evang. Dekanats Endingen. RB. 23. N 21.
— der standesherrl. Fürstenbergischen Aemter. RB. 24. N. 10.
—. Auflösung des O.-F.-Amts Offenburg mit seinen unterhabenden Forst-Inspektionen. RB. 24. N. 2.
—. Zutheilung des eine eigene Gemarkung bildenden Schupflehenhofs Dauenberg, zu der Gemeinde Eigeldingen. RB. 27. N. 27.
—. Trennung der Gemeinde Dundenheim vom Oberamt Offenburg, und Zutheilung zum Bez.-Amt Lahr. RB. 24. N. 15.
—. Trennung der Gemeinde St. Wilhelm von der Gemeinde Oberried, und Constituirung zu einer eigenen Dorfgemeinde, unter Vorbehalt des bisherigen Kirchspiel-Verbands. RB. 24. N. 22.
—. Die Staabsgemeinde Schoppach, bildet nun zwei Gemeinden, nämlich: Schoppach und Rippoldsau. RB. 24. N. 28.
—. Ort Albert wird von der Vogtei Schachen getrennt, und eigene Gemeinde. RB. 25. N. 22.
—. Die Gemeinde Ichenheim und der Hof Ottenweier, werden dem Oberamt Lahr zugetheilt. RB. 24. N. 2. S. 21.
—. Das Oberforstamt Mahlberg wird aufgelöst, und 3 unmittelbare Forstämter constituirt. RB. 24. N. 2. S. 21.
—. Geschäfts-Competenz der Stadtdirektion Carlsruhe, in Finanz- und in Zoll-, Accis- und Straßengeld-Defraudations-Sachen. Die Recurse in letzten Betreffen gehen an das Kreisdirektorium. RB. 24. N. 4. S. 31.
—. Centralisirung der Stempelpapier-Verwaltung. Ibid. u. MAB 24. N. 25.
—. Personal-Veränderungen bei dem Minist. des Innern. RB. 24. N. 5 S. 38.
Orgeln. Orgelbauer sollen examinirt werden; kein Bau darf ohne Prüfung des Plans von Seiten höherer Behörde unternommen werden; Ausländer sind ausgeschlossen, es müßten nur die Inländer übertriebene Forderungen machen. Auch Inländer müssen zum Orgelbau von höherer Behörde licenzirt seyn. RB. 12. N. 31. S. 215.

Auch die Reparation und das Stimmen soll bei eigener Haftung nicht an unbefugte Pfuscher und Fremde übertragen werden. MAB. 14. S 141. FAB. 21. S. 597. CAB. 21. S. 317. DAB. 21. S. 371.
—. Ueber neue Orgeln soll der Plan an das einschlägliche Departement zur Genehmigung eingeschickt, und die Reparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen werden, an Fremde nur im Fall die For-

Orgel-Bau.
derung der Inländer übertrieben erfunden würde. — Auch über einen Verkauf muß von dem einschlägl. Departement verfügt werden. FAB. 26. N. 25. CAB. 26. N. 29. MAB. 25. N 55.
— —. Republikation der Verordn. v. 14. Nov. 1812. RB. N. 34. DAB. 30. N. 93. MAB. 30. N. 94. CAB. 30. N. 89. CAB. 25. N. 57.
—-Spieler wie Gaukler zu behandeln. FAB. 12. S. 131.
—-Spiel sollen die Schulkandidaten verstehen. FAB. 17. S. 89.
Orts-Vorgesetzte. S. Ortsvorsteher.
— — können nicht zugleich Accisoren und Steuer-Erheber seyn. FAB. 22. N. 854.
—-Vorstand. Strafe von 10 Rthlr. gegen einen — der die ihm vom Amt aufgetragene Execution nicht vollzog, deshalb in eine Geldstrafe verfällt wurde, und sich diese hatte vom Ordenten bezahlen lassen. Warnung deshalb. MAB. 25. N. 29. S. G.-O.
—-Vorsteher. Verwandschaft im vierten Grad, nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts, oder im zweiten Grade der Schwägerschaft, darf im Ortsgericht nicht statt haben, Einer muß austreten, wobei das Loos entscheidet, oder es muß Dispensation eingeholt werden. RB. 12. N. 21. S. 120.
— —. Bestrafung wegen Nichtverhaftung der Deserteurs. S. Deserteurs.
Deren Befugniß über resp. 15 und 5 fl. zu entscheiden, erstreckt sich nur über kaabssäßige Beklagte. FAB. 13. S. 1085.
— —. Deren Gebühren. S. a. Tagsgebühren.

P.

Pacht. Bei herrschaftl. Güter- und Zehend-Verpachtungen darf Niemand zugelassen werden, welcher mit frühern Pachtzinsen im Rückstand haftet. CAB. 23. N 22. DAB. 33. N. 23. FAB. 23. N. 24.
Pacht-Nachlaßgesuche können nur durch außerordentliche Beschädigung, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Kriegsgewalt ꝛc. begründet, und muß der Schaden gleich nach dessen Entstehung aufgenommen werden. CAB. 15. S. 395.
Weitere Vorschrift über das Verfahren dabei. Ibid.
S. a. Kreisdirectorien und deren collegialische Behandlung.
Pack-Batzen. S. Postsachen.
Packete, auf den durch die Post versendet werdenden soll angemerkt werden, ob solches mit reitender oder fahrender Post geschehen soll. FAB. 16. S. 453.
S. a. Postsachen.
Pädagogien. S. Gymnasien.
Papiere, betrüglicher Gebrauch damit, s. Urkunden.
—-Abschnitte, überhaupt alle zur Papier-Fabrikation geeignete Materialien, sind gleich Lumpen zu behandeln, und dürfen daher nicht ausgeführt werden. CAB. 17. S. 697. MAB. 17. S. 371. FAB. 17. S. 1214.
—. Bei offiziellen Fertigungen soll ein anständiger Gebrauch desselben statt haben. FAB. 21. S. 321.

Papier-Fabrikation. S. Lumpen.
— -Bedarf für großherzogl. Stellen soll nicht aus dem Ausland, sondern von inländischen — -Fabrikanten bezogen werden. FAB. 25. N. 72.
Partheі-Sache. Post-Porto, s. Postsachen.
Pardon, General-, s. General-Pardon. Militär.
Pässe sollen nicht geschrieben, sondern auf vorgeschriebenen Impressen ausgefertigt weeden. FAB. 11. S. 34.
—. In den nach Frankreich und Oestreich ausgestellt werdenden, ist die Ursache der Reise und die Reiseroute anzumerken. FAB. 11. S. 470.
—. Bei den nach Frankreich Reisenden, soll auch das Gefolge und deren Persons-Beschrieb namentlich aufgeführt werden. DAB. 22. S. 236. FAB. 22. S. 365.
— nach Bayern sollen der bayr. Gesandtschaft zur Visirung vorgelegt werden. RB. 11. N. 20. S. 89. RB. 12. N. 16. S. 92.
—, wie sie in das Königreich Bayern und Würtemberg beschaffen seyn müssen. FAB. 11. S. 538. MAB. 11. S. 271. CAB. 11. S. 323, 364.
—. Einrichtung und Beschaffenheit der französischen ins Ausland und der diesseitigen nach Frankreich. FAB. 11. S. 947. FAB. 12. S. 217.
— der Franzosen, welche sich im Land aufhalten wollen, sollen von der französischen Gesandtschaft vidirt, und darauf die Ministerial-Erlaubniß zum Aufenthalt gegeben seyn. FAB. 16. S. 1021.
— ins Ausland, die von einer Gesandtschaft legalisirt werden sollen, sind mit deutlicher Namensunterschrift des Beamten und dem Amtssiegel versehen, an das Expeditoeat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu senden. RB. 12. N. 10. S. 56. RB. 20. N. 10. S. 59.
— an Ausländer dürfen von den Bezirksämtern nicht ausgestellt werden, wenn nicht der Ausländer sich wenigstens ein Jahr immerwähend im Lande aufgehalten, und über seine gute Aufführung einen Ausweis, welcher dem Protokoll anzulegen, beigebracht hat. RB. 14. N. 15. S. 107.
— dürfen von Amtsaktuarien weder an Inn- noch Ausländer ausgestellt werden. RB. 14. N. 15. S. 108.
— sollen von den Aemtern an Italiener und auswärtige Krämer nicht ertheilt weeden, (bei 10 Rthlr. Strafe.) CAB. 15. S. 641.
— sollen an solche Krämer, deren Waaren-Vorrath nicht 10 fl. beträgt, ferner an Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer u. s. w., so wie an alle solche, die ohne hinreichendes Gewerb herumziehen, weder ausgestellt noch visirt, sondern dergleichen Leute zurückgewiesen werden. FAB. 11. S. 779.
— an Musikanten ins Inn- und Ausland, sollen von den Aemtern nicht gegeben werden. CAB. 15. S. 1. DAB. 21. S. 303 u. 427. CAB. 22. S. 9. DAB. 22. S. 131.
—. Die nach Maria-Einsiedeln Wandernden sollen mit ordentlichen Pässen versehen seyn. FAB. 11. S. 522 und 603.
—, ohne — soll kein Reisender auf dem Postwagen angenommen werden. RB. 11. N. 21. S. 139.
—. Beschränkung der an solche Individuen, deren Lebensberuf einen bestän-

digen Wechsel des Aufenthalts erfordert. CAB. 20. S. 563. MAB. 20 S. 637.

Dahin gehören: a. Alle Gängler und Krämer, welche mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen, so wie solche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hausiren betrieben wird, z. B. reisende Galanterie-Krämer, Geschirr- und Steingut-Händler, Branntwein-, Wurzel-, Samen-, Zunder- und Bürsten-Händler. b. Alle Handwerker, deren Geschäft ein Wanderleben gewöhnlich mit sich bringt, z. B. Korbmacher, Scheerenschleifer, Pfannenflicker, Maulwurfsfänger, Lumpensammler ꝛc. c. Die gemeinen Musikanten und Bänkelsänger, welche sich auf der Straße und in Wirthshäusern produziren, sodann Orgel-Leute, Guckkasten- und Spieluhrenträger. d. Alle Individuen, welche Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, abgerichtete Thiere sehen lassen. e. Alle, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheim-Mittel zu Vertilgung schädlicher Thiere feilbieten. Derartigen Personen dürfen keine gewöhnliche Päße mehr, sondern nur sogen. Paßbüchlein ausgestellt werden. RB. 30. N. 1. CAB. 32. N. 50.

— sollen bei den Aemtern mit lesbar deutlicher Schrift gefertigt, und die für das Ausland bestimmte zur französ. Fertigung an das Kreisdirect. eingesandt werden. DAB 23. N. 103.

— herumziehender Korbmacher u. dgl. Die V. v. J. 1818. AB. 23. wird mit dem in Erinnerung gebracht, daß solche Leute den Gemeinden, welche ihnen den Aufenthalt gestatten, werden heimgewiesen werden, wenn ihr Heimathrecht nicht ausfindig gemacht werden kann. CAB. 26. N. 3. MAB. 26. N. 36.

—. Auch die Baumwollenhändler, Bürsten- und Zunder-Fabrikanten sind statt der Päße mit Paßbüchlein zu versehen neben den soweit noch besonders nöthigen Hausier-Patenten. FAB. 31. N. 2.

— erhalten die Visirung der königl. franz. Gesandtschaft nur: wenn der nur durch und in andere Länder Reisende, sich über den Besitz eines zur Durchreise hinlänglichen Vermögens ausweist. Handwerksgenossen aber nur auf Nachweis: daß sie in einer bestimmt anzugebenden Manufaktur oder Fabrik in Frankreich Arbeit erhalten werden. CAB. 31. N. 37. 38. MAB. 31. N. 37. DAB. 31. N. 37. FAB. 31. N. 38. 39.

Jener Vermögensbedarf ist für eine erwachsene Person auf 200 fl. und für 1 Kind auf 100 fl. bestimmt. DAB. 31. N. 44. CAB 31. N. 43.

Jener Vermögensbedarf ist erhöht: und zwar für jeden der einzeln reiset auf 400 fl.; mit Familie weiter: für die Frau 200 fl., eben so viel für jedes Kind über 14 Jahr; für jüngere 100 fl. CAB. 31. N. 69.

—. Reise- — ins Ausland sind immer von den Aemtern an das Großherzogl. Ministerium des Aeußern zur benöthigten Legalisation und Vidirung der betreff. Gesandtschaft einzuschicken. CAB. 32. N. 48. DAB. 32. N. 46. FAB. 32. N. 48.

—. Für die Legalisirung und Besiegelung der — soll künftig weder bei den Kreis-Regierungen noch bei den Aemtern eine Gebühr angesetzt werden. DAB. 33. N. 68.

Päſſe ſollen den nach Frankreich wandeenden Handwerksburſchen noch außer ihrem Wanderbuch gegeben werden. FAB. 21. S. 13.

—. Den Aemtern iſt die nach der Organ. Beil. C. §. 21. lit. g. und §. 22. lit. a. zuſtehende, indeß beſchränkte Befugniß, in Ertheilung der Erlaubnißſcheine, zum Wandern und Ausſtellung der Päſſe an Conſcriptionspflichtige wieder zugeſtanden. RB. 20. N. 13. S. 72.

— an Ausländer, insbeſondere an ausländiſche Handwerksgeſellen, haben nicht die Aemter, ſondern die Kreisdirectorien zu ertheilen. RB. 23. N. 12. S. 57.

—. Die Aemter ſollen ſich zu Ausfüllung der Päſſe nur ſolcher Actuarien bedienen, welche die verſchiedene Rubriken gehörig auszufüllen verſtehen, und überdieß eine lesbare und ſchöne Handſchrift ſchreiben. DAB. 23. N. 51.

Paßbüchlein. Dieſe müſſen mit einem Bindfaden durchzogen, und die Enden mit dem amtlichen Siegel verſehen ſeyn. Dafür darf im Ganzen incl. Ch.-S. mehr nicht als 15 kr. erhoben werden. DAB. 30. N. 7. CAB. 30. N. 8.

S. a. Wanderbücher.

Patent-Steuer für Weinhändler. S. Weinhandel.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. S. Standes- und Grundherrn.

Patronat-Recht iſt den Standes- und Grundherrn zurück gegeben. RB. 16. N. 3. S. 7.

Patrouillen. Großherz. Bad. Militär- — werden vom Feldwebel abwäets gegen einen Koſtbatzen einquartirt, die Offiziere erhalten frei Quaetier, Holz und Licht. Fourage wird von der Gemeinde gegen Vergütung aus der Staatskaſſe abgegeben. FAB. 16. S. 601.

Peinliches Gefängniß. S. Gefängniß.

— Unterſuchung. S. Unterſuchungen, auch Criminal-Aemter.

— Erkenntniſſe. S. Obergerichte.

Pelzwaaren dürfen nicht vom Schneider, ſondern nur vom Kirſchner verfertiget werden. CAB. 11. S. 491. FAB. 11. S. 900.

—en. Kein Penſionär iſt befugt ſeinen Wohnſitz in das Ausland zu verlegen, und ſelbſt, wo die Erlaubniß hiezu ertheilt wird, ſoll ſie mit Abzug eines Drittels geſchehen. RB. 20. N. 14. S. 75.

Dieſer Abzug findet ſtatt, gleichviel ob die Penſion von einem landesherrlichen oder nur unter landesherrl. Aufſicht ſtehenden Caſſe bezogen wird. Nur die Wittwen-Gehalte ſind davon ausgenommen. FAB. 21. S. 329. CAB. 21. S. 193.

— werden nur gegen Lebenszeugniſſe ausbezahlt. FAB. 20. S. 461.

—. 1) Die Diener derjenigen Mitglieder des großherz. Hauſes, welche eine Appanage, ein Wittum oder eine Suſtentation bezogen, haben keine Rechts-Anſprüche auf Penſionen. Es können ihnen aber Abfindungen verwilligt werden, wenn ſie beim Ableben ihrer Dienſtherrſchaft ſchon über 5 Jahre, und zwar ununterbrochen im Dienſt derſelben geweſen ſind. — 2) Die Größe der Abfindung wird nach der Dienſtzeit und ſonſtigen Verhältniſſen des Dieners bemeſſen, und kann ſich höchſtens auf den doppelten Betrag; bei einem Diener, der ſchon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienſte ge-

wesen, höchstens auf den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Dienst-Einkommens belaufen. Dabei kommt nur in Betracht, was er beim Ableben der Dienstherrschaft schon seit einem vollen Jahre bezieht. — 3) Diener, welche sich beim Ableben der Dienstherrschaft schon über zwanzig Jahre im Dienste befinden, können dauernde Verwilligungen eines Theiles ihres bisherigen Dienst-Einkommens erhalten. — 4) Die Größe einer dauernden Verwilligung wird nach den im Art. 2. bezeichneten Rücksichten bemessen, und kann höchstens zwei Drittheile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Dienst-Einkommens erreichen. — 5) Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Appanage, des Wittums, oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen. — 6) Das Nähere hinsichtlich der dauernden Verwilligungen sowohl, als der Abfindungen, bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen. — 7) Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privat-Vermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke, angestellt hat. — 8) Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück. RB. 33. N. 46.

—, Ordens- und Medaillen-Zulagen, deren Vorausbezahlung oder Abkauf findet nicht statt. FAB. 32. N. 50.

S. a. Besoldungen. Schulden. Ruhe-Gehalt. Staatsdiener.

Personal-Stand-Bogen, wie solche auszufertigen. FAB. 15. S. 626. und FAB. 20. S. 389.

— —. Die Gebühren für die, mit deren Ausfüllung beschäftigte Personen werden bestimmt, 1) für den Ortsvorstand 15 kr. 2) für den Pfarrer 30 kr; 3) für den Physicus und Chirurgen für jeden 30 kr. DAB. 22. S. 529. MAB. 22. S. 605. FAB. 22. S. 897.

Pettschaftstecher, herumziehende. Keine amtliche Stelle mit Einschluß der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten dürfen Dienstsiegel auf eigene Autorität fertigen lassen, sondern haben die Anzeige an das Kreisdirektorium zu machen, welches inländische Siegelstecher hiezu beauftragen wird. CAB. 23 N. 70. DAB. 23. N. 74. MAB. 23. N. 45. FAB. 23. N. 76.

—. Es soll von den Aemtern auch keinem ausländischen —, weder Juden noch Christen die Erlaubniß zu Ausübung ihres Gewerbs im Umfang ihrer Amtsbezirke ertheilt werden. MAB. 23. N. 70.

Pettschaften. S. Sigille.

Pfand-Bücher. Deren Erneuerung soll bis Ende des Jahres 1819 verschoben werden, weil mit dem Jahr 1820 alle ältern ohnehin erneuert werden müßten; (was jedoch durch Aufhebung des EG. 2194 nun nicht geschehen darf) RB. 19. N. 3. S. 9.

— —. Wirkung der unterbliebenen Einführung. S. Vormerkungen.

Pfand-Bücher. S. Grund- und Pfandbücher.

—-Recht. } S. Unterpfands-Sachen.
—-Urkunde. }

—-Schreibereien. Instruction für dieselben seit 1809. RB. N. 53. angekündet, ist in besondeen Heften nun erschienen, und jeder Gemeinde zugesendet worden, auf welche daher verwiesen wird. RB. 22. N. 23. S. 103.

— —-Instruktion. Der §. 20. wird dahin modificiet: wenn durch die allgemeinen Unterpfands-Rechte der Minderjährigen, der Gemeinden und der Ehewelber, die Ehemänner, Pfleger ꝛc. in ihrer Eigenthums-Dispositon zu sehr beengt werden sollten, haben sie bei Amt um Beschränkung des U.-Pf. auf gewisse Liegenschaften einzukommen, worüber im polizeilichen Weg der Betheiligte vernommen wird, und das Amt bei allzugroßer gegen den Willen der Interessenten ausgesprochenen Beschränkung für den Schaden verhaftet bleibt. — Dem Pfandgericht ist das amtl. Erkenntnis zum Eintrag mitzutheilen. FAB. 24. N. 66. DAB. 24. N. 63. CAB. 24. N. 63. MAB 32. N. 29. DAB. 32. N. 32. FAB 32. N. 28.

Der in §. 17. der — gebrauchte Ausdruck. „der Pfandschreiber schickt" gilt nicht von der Person des Gerichtschreibers, sondern von dem ganzen Pfandgericht; welches jeden Auszug zu unterzeichnen hat. CAB. 25. N. 54. FAB. 25. N. 54. DAB. 30. N. 36. CAB. 30. N. 37. MAB. 30. N. 47.

ad §. 16. Formular lit. I. Zur Ausstreichung einer Hypothek im Unterpfandsbuch genügt nicht die Vorweisung der nach Heimzahlung der Schuld an den Gläubiger, von dem letztern retradieten Obligation mit darauf gesetzter Empfangsbescheinigung; sondern es ist nach LRS. 2155 — 2158 eine öffentliche Urkunde darüber nöthig, welche von dem zuständigen Richter, mit richterl. Beisatzbefehl ausgestellt wird. CAB. 25. N. 55. CAB. 26. N. 74. u. 75. DAB. 25. N. 55. DAB. 26. N. 80. FAB. 25. N. 54.

Für solche Ausstreichungen darf an Gebühren nicht mehr erhoben werden, als für das Pfandgericht 18 kr., für den Pfandschreiber extra noch 4 kr., und für die auf Verlangen ertheilte Bescheinigung der geschehenen Ausstreichung noch weitere 4 kr. MAB. 26. N. 102. FAB. 27. N. 12.

— —. Ausstreichung der Pfand-Einträge. Wo etwa das Amtsrevisorat in den Fall kommt, darüber eine besondere öffentl. Urkunde auszustellen, so ist an Sporteln anzusetzen: für eine Beglaubigung 15 kr. und Ch.-S. 3 kr., für den bloßen Anhang zu einer schon vorhandenen Urkunde 36 kr. u. Ch.-S. 3 kr., für vollständige Urkunden aber wie bei Protocollen die Tagsgebühr. — Von diesen Gebühren hat der Amtsrevisor nur den signaturmäßigen Antheil für sich zu beziehen, und das Uebrige der Amtskasse zu verrechnen. FAB. 27. N. 23.

Bei Beglaubigungen darf der Stempel nicht angerechnet werden, wenn die zu beglaubigende Urkunde selbst schon auf Stempel-Papier geschrieben ist. — Die Vidimations-Gebühren sind von dem Amtsrevisor der Amtskasse zu verrechnen; da die Taxordnung hinsichtl. der Vidimation blos von Registratoeen spricht. FAB. 27. N. 41.

Pfand-Schreiberey.

Zur Ausstreichung eines Pfand-Eintrags bedarf es in der Regel keiner besondern amtlichen Legitimation, sondern es genügt an einer, vor Amt oder Amts-Revisorat beglaubigten Erklärung des Gläubigers über die erfolgte Heimzahlung, oder auch an einem bloßen amtlichen Ausschreiben; wofür 6 kr. Sp. und 3 kr. Ch.-S. zu zahlen. — Wo indeß nach LRS. 2159 ꝛc. zur Ausstreichung eine besondere öffentliche Urkunde oder ein richterl. Befehl erfordert wird, oder wo die Einwilligung des Gläubigers nicht aus der Urkunde von selbst hervorgeht, müssen auch für amtl. Decrete zur Ausstreichung 15 kr. und 3 kr. Ch.-S. bezahlt werden. CAB. 27, N. 12.

Auch auf die von den Domänen-Verwaltungen unter Zurückgabe der Pfand-Urkunde auszustellenden Lösch-Scheine kann von der Pfandschreiberei die Ausstreichung erfolgen. CAB. 29. N. 100. DAB. 29. N. 99. FAB. 29. N. 97.

Die Ausstreichung der Pfand-Einträge können sämmtliche aufgestellte Staats- und Stiftungs-Verrechner über Vorzugs- und Unterpfands-Rechte der ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen gemäß LRS. 2157. bewilligen, und die nach LRS. 2158. erforderliche Urkunde ausstellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfandverschreibung selbst dem Pfandgericht übergeben, und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner nach dem vorgeschriebenen Formular bescheinigt werde, unter Beidruckung des führenden Dienstsiegels, in dessen Abmangel aber durch Legalisation der Aechtheit des Scheins durch den Bürgermeister des Wohnorts des Verrechners. Wenn die Pfand-Urkunde nicht mit der Ausstreichungsbewilligung ausgefolgt werden kann, sowie bei richterlichen oder gesetzlichen Unterpfandsrechten, wo keine Pfandverschreibung existirt, muß die Ausstreichung des Pfand-Eintrags, so viel die Staatsverrechnungen angeht, von den Central-Stellen der Finanz-Verwaltung, bei den Stiftungs-Verrechnungen aber, von der betreff. Kirchen-Ministerial-Section, oder Kreisregierung bewilligt seyn. RB. 33. N. 36.

— -Urkunden. Zur möglichsten Vermeidung der Betrügereien durch falsche Obligationen sollen von den Stiftungs-Verrechnern bei Capital-Anlagen jeweils vor Ausbezahlung des Gelds die Pfandurkunde dem betreff. Bez.-Amt zur Legalisirung der Unterschriften vorgelegt werden; nämlich der Unterschrift und Amts-Signets des Amtsrevisors. DAB. 32. N. 2. u. 8.

— —. Die Anrechnung der Fisci-Gebühren bei Erneuerung der Pfandbücher. S. Theilungs-Commissäre.

— -Rechte. S. Unterpfandssachen. Obligationen.

— -Gesetz, kön. Würtembergisches. DAB. 25. N. 89.

Pfannenflicker. S. Gewerbsbetrieb. Päße ꝛc.

Pfarrer. Die — sind die Beamten des bürgerlichen Standes. 2s Einf.-Ed. §. 6. S. Beamte des bürgerlichen Standes.

—, katholische, deren Sustentations-Summe gleich der der evangelischen. S. Steuer.

—, katholische, dürfen nicht zugleich Kirchen-Verrechner seyn. FAB. 14. S. 653. DAB. 14. S. 421.

—, deren Gebühren. S. Gebühren.

— haben für Ausfüllung der neuen Formularien der sogen. Heirathe-Urkun-

Pfarrer.
den im Ganzen eine Gebühr von 30 kr. ohne Rückſicht, ob ſie mehrere oder nur wenige der in dem Formular geſtellten Fragen zu beantworten haben, wogegen alle bisherige Gebühren für Ausſtellung von Geburts- und Sterbſcheinen ꝛc. hinwegfallen. DAB. 32. N. 89. MAB. 32. N. 89 CAB. 32. N. 89.
— haben an Gebühren für Auszüge aus den bürgerl. Standesbüchern zu fordern: Für die Eintragung der Geburtstage in die Pflegſchaftstabelle, Nichts; dagegen Eintrag und Beurkundung in die Inventuren, jedoch gleichviel, ob der Eintrag für mehrere oder nur für eine Perſon geſchieht, im Ganzen 15 kr. nebſt 3 kr. für Stempel, wenn dies in beſonderen Urkunden geſchieht. Für förmliche, d. h. in Urkunden-Form ausgefertigten Taufſcheinen oder Urkunden aus den Standesbüchern ſind 15 kr. Sportel und 3 kr. Ch.-S. anzuſetzen. FAB. 33. N. 52. CAB. 33. N. 54. MAB. 33. N. 55. DAB. 33. N. 53.
— haben ihre Urlaubs-Geſuche bei den betreff. Dekanaten einzureichen. S. Urlaub.
—. Auch bei Patronats-Pfarreien ſoll die Vorſtellung der — vor ihren Gemeinden blos allein durch die Dekane geſchehen, die Mitwirkung der weltlichen Beamten aber ſich auf die ſchriftliche Einweiſung in den Pfründ-Genuß beſchränken. FAB. 24. N. 52.
—. Die Führung der bürgerl. Standesbücher kann nicht von einem Pfarrer einem andern, auch nicht dem Vicar übertragen werden; ſondern dies geſchieht durch von den Decanaten oder höhern Stellen beſondees ernannten Pfarrverweſer; wovon auch jedesmal die Aemter in Kenntniß zu ſetzen ſind. FAB. 27. N. 64.
—. Errichtung einer eigenen proteſtantiſchen Pfarrei zu Baden. RB. 32. N. 40. Desgleichen in Kadelburg. RB. 32. N. 46.
Pfarr-Candidaten ſollen nicht zu Seelſorger ernannt weeden, wenn ſie nicht wenigſtens 2 Jahre mit Zufriedenheit in cura animarum geſtanden, oder bei einem mit klechlichen Amtsvereichtungen verbundenen Unterlehramt angeſtellt geweſen ſind. RB. 24. N. 16.
— —, deren Ordination, wie ſolche zu geſchehen hat. RB. 12. N. 26. S. 153.
— -Pfründ-Acten. Deren Aufbewahrung. S. Kirchen-Acten.
— - und ſonſtige Pfründ-Fonds-Capitalien ſollen bei Selbſthaftung für die Folgen gehörig liquidirt und die Obligation in die mit 2 Schlöſſern verſehenen Heiligen-Kiſte hinterlegt, auch die Vorſchelſten beobachtet weeden. FAB. 12. S. 789. S. oben Capitalien.
— -Haus-Bau. S. Frohnden.
— -Dienſt-Beſetzung. S. Patronat-Recht.
Pfarreien und kathol. Beneficien, deren Vergebung nicht der Landesherrſchaft zuſteht, ſind bei dem Patron nachzuſuchen. RB. 11. N. 18. S. 77.
— deren Ertrag adminiſtriet wird, ſind alſo zu beſteuern, daß ohne Rückſicht auf die dem Pfarrverweſer zugewieſene Beſoldung oder Verwendung des Ueberſchuſſes, dem Pfarrdienſt die volle einem wirklichen Pfarrer gebührende Suſtentations-Summe abzuziehen und der Reſt noch zu verſteuern wäre. FAB. 17. S. 346.

Pfarr- und Schuldienste, erledigte, sollen mit Angabe des Competenzanschlags und wahren Ertrags ausgekündet werden. RB. 15. N. 2. S. 6.
— —. Dabei ist immer zu bemerken, wem das Patronat-Recht zustehe. RB. 16. S. 713.
— —. Für solche Ausschreiben werden keine Insertions-Gebühren bezahlt. FRB. 19. S. 456.
— —. Deren Häuser, Güter und Gefälle sollen auf ihren Namen katastrirt seyn. FRB. 17. S. 13.
Pfarrer und Schullehrer sind in dem Ort ihrer Anstellung nicht Orts-, sondern blos Ehrenbürger, falls ersteres nicht angeboren oder erworben ist. RB. 13. N. 4. S. 17.
— —. Durch Anstellung in einem andern Ort wird das Ehrenbürger-Recht verloren, das Ortsbürger-Recht aber kann duech Aufstellung eines Bürgerrechts-Vertreters bewahrt werden. Ibid.
— —. Sie können jedoch nie in 2 Gemeinden zugleich Ortsbürger seyn. Ibid.
— —. Die Theilnahme der Ehrenbürger an den Gemeinde-Nutzungen richtet sich nach dem Herkommen. Ibid.
— —. In Ansehung der Ehefrauen ist es ebenso zu halten, wie bei jenen der übrigen Orts-Angehörigen. Ibid.
— —. Durch die Heirath an einen Pfarrer oder Schullehrer erlangen sie ein Oetsbürger-Recht nicht, wenn nicht der Ehemann selbst Orts- oder Schutzbürger ist. Ibid.
— —, deren Wittwen und Kinder, die einer Unterstützung bedürftig sind, haben solche an dem Ort der letzten Anstellung, oder wenn sie an einem andern Orte Ortsbürger-Recht haben und dahin zurückkehren, an diesem, und eintretenden Falls an Beiden zu suchen. RB. 13. N. 4. S. 18.
— —. Deren Kindern bleibt ihre Berechtigung zum Orts- oder Schutzbürgerrecht bis zu ihrer anderweiten Niederlassung in der betreff. Gemeinde offen. Ibid. S. jetzt Bürgerrecht- ꝛc. Gesetz.
—, und mit Pfründen versehene Local-Capläne unterstehen in Gant-Sachen in 1r. Instanz dem Hofgericht. FRB. 11. S. 253.
— in Standes- und grundherrlichen Gebieten; nur die, welche zugleich Dekane sind, haben in Personal-Sachen das privilegirte Forum vor dem ersten rechtsgelehrten Kreisrath. FRB. 11. S. 569.
Pfarr-Verweser, in wie fern sie die bürgerlichen Standesbücher führen dürfen. S. Kirchenbücher.
—-Wittwen-Fiscus. Einverleibung der Herrschaft Lichtenau und anderer angefallener Pfarreien. FRB. 12. S. 297, 717. CRB. 12. S. 213, 455.
— —-Beneficium, dessen Erhöhung soll jedesmal um 10 fl. geschehen, so oft sich das Haupt-Vermögen um 10/m fl. vermehrt. CRB. 16. S. 112.
—. Verbot der Gastmahle in den Häusern der Verstorbenen. S. Gastmahle. S. a. Gebühren. Gebäude.
Pferde. Gestütt-Ordnung, neue. RB. 13. N. 23. S. 141.
— —, ist erneuert mit dem, das die zum Bezirk des Leibgestütts gehörigen Mutterpferde, welche von den Eigenthümern bestimmt sind, von

Pferde.

herrschaftlichen Hengsten beschecelet zu werden, aus diesem Bezirk nie hinaus, weder in das In- noch Ausland verkauft werden dürfen. RB. 23. N. 23.

—. Das freie Herumlaufen der — und ohne Halfter und Führung zum Brunnen oder auf die Straße. Wiederholtes Verbot bei Strafe von 1½ bis 5 fl. CAB. 33. N. 60.

—. Die zur Zucht tauglichen Hengste der Privaten sollen untersucht, und bei erfundener Tauglichkeit bezeichnet werden. — Das Umherziehen mit fremden ist bei 50, und für den Privaten so sich deren bedient, bei 20 Rthlr. Strafe verboten. MAB. 21. S. 77.

Gleiches Verbot mit Strafbedrohung. DAB. 21. S. 77.

—-Conscription. S. Militärsachen.

—-Krankheit des Rotzes. Polizeiliche Maaßregeln dabei. Sobald die Zeichen derselben: als Ausfluß eines gelben, grünlichen oder graulich schwarzen Eiters, anschwellende Drüsen, Triefen der Augen, Aufschwellen der Augenlieder, der Füße, bemerkbar sind, ist dem Amt Anzeige zu machen. Nach Erfund der Krankheit wird das Thier weggeschafft, und mit mehrfach durchschnittener Haut verlocht. Der Eigenthümer enthält Entschädigung (S. Viehkrankheit.. RB. 16. N. 21.)

Der wissentliche Verheimlicher dagegen wird unter Verfällung in allen Schaden-Ersatz noch gestraft. RB. 18. N. 4. S. 21.

Das weitere Verhalten des Eigenthümees und Wasenmeisters, Thier-Arztes, insbesondere das Verbrennen alles Holzwerks, Geschirrs und Lederwerks, gehöriges Reinigen der übrigen Gegenstände. Ibid.

— —. Der Eigenthümer eines wegen Rotzkrankheit zu Verhütung der Verbreitung getödteten Pferdes, erhält nur dann Entschädigung, wenn er es 2 Monate im Besitz gehabt hat. — Pferdehändler aber erhalten gar Nichts. CAB. 19. S. 221. MAB. 19. S. 225. FAB. 19. S. 487. DAB. 19. S. 628.

—-Verkauf ins Ausland. Die desfallsigen Verbote und Beschränkungen sind aufgehoben. FAB. 19. S. 227. MAB. 19. S. 89. CAB. 19. S. 97. DAB. 19. S. 265.

—. Das Kuppeln zu drei. S. Chaussee.

—, todte, auf den Straßen liegende, haben die betreffenden Vorgesetzten gleich einscharren zu lassen. FAB. 13. S. 1085.

—, welche frohndfrei sind; S. Frohndfreiheit.

Pflaster-Geld. Fuhren für Militärpersonen und Militäreffekten haben noch ferner die Pflastergeldfreiheit anzusprechen. MAB. 31. N. 53.

Alle zum öffentlichen Dienst bestimmte Fuhren, bleiben vom Pflaster- und Brückengeld frei. RB. 32. N. 61. S. Straßengeld.

Pfleger, deren Belohnung, wenn welche gefordert wird, bleibt dem amtl. Ermessen anheimgestellt, wobei auf mehr oder mindere Bemühung, Reichthum des Pfleglings, Unbemitteltheit des Vormunds, übrigens immer auf die Sportelordnung, S. 40 — 42, Rücksicht zu nehmen ist, Falls

Pfleger.

die Remuneration über 4 pCt. oder über 50 fl. im Ganzen betragen würde, ist höhere Legitimation nachzusuchen. DAB. 17. S. 1205.

—. Deren Recesmachen wird bestraft: a) peinlich, wenn dem Pfleger der böse Vorsatz, sich etwas von dem Vermögen des Pfleglings zuzueignen, zur Last fällt, die Summe der in §. 75. des Organisations-Edicts bestimmten gleich kommt, und zugleich handgelübdliche oder eidliche Verpflichtung gebrochen ist. — Wenn dann die Summe ½ Mark Silbers übersteigt, wird solches mit der Strafe des Meineids belegt. — Wenn der Reces aber bei Stellung der Rechnung ersetzt wird, so ist das Vergehen analogisch nach §. 73. lit. c. des Strafedicts zu behandeln. — b) bürgerlich, bloße Rechnungs-Recesse, welche nicht aus bösem Vorsatz, sondern nur aus Verschulden oder einer unordentlichen Verwaltung entstehen; endlich c) gar nicht, wenn der Reces aus den geführten Manualien hervorgeht, und bei Stellung der Rechnung nebst dem etwaigen Schaden ersetzt wird. FAB. 17. S. 446. DAB. 17. S. 619.

— und Curatoren, Bestrafung ihrer Recesse. Die Aemter sollen die — bei ihrer Verpflichtung nicht blos auf den Umfang ihrer Pflichten im Allgemeinen aufmerksam machen, sondern auch denselben insbesondere die Verwendung der Pflegschaftsgelder in ihren Nutzen streng und unter Strafandrohung untersagen, und wie geschehen, im Verpflichtungsprotokoll anmerken. DAB. 26. N. 10. FAB. 26. N. 9. CAB. 26. N. 7.

— sollen auch den unehelichen elternlosen Kindern, wenn sie schon kein Vermögen haben, bestellt werden, damit für ihre gute Erziehung gesorgt wird. DAB. 14. S. 345.

— —. Die für die Vermögensverwaltung eines Abwesenden nach LRS. 10. zu bestellenden — haben Caution zu stellen, deren Größe das Amt bestimmt. DAB. 27. N. 61. FAB. 27. N. 60.

— oder Vormünder, die Ernennung von Gegen-Vormündern ad LRS. 420 — 426 unterbleibt. 2s Einf.-Ed. §. 17.

Pfleg- oder Vormundschafts-Rechnungen sind zu stellen und abzuhören: Bei einem Vermögen von 500 fl. und darüber, alle 1 — 2 Jahr; bei solchen, die weniger besitzen, alle 3 — 4 Jahr. 2s Einf.-Ed. §. 21.

— -Rechnung oder Vermögens-Verwaltung der Deserteurs, Refracteurs und sonst ausgetretener Unterthanen. RB. 17. N. 3. S. 7.

— -Rechnungen sollen nie durch abgekommene und aus der Scribenten-Liste gestrichene Scribenten, sondern in der Regel durch die Theil.-Commissärs des Distrikts, welche die gewöhnliche Gebühr dafür in ihren Diarien der Amtskasse zu verrechnen haben gestellt werden. — Geschieht dies durch Amtsrevisorats-Incipienten zu ihrer bessern praktischen Befähigung, so ist die ganze Gebühr von dem Amtsrevisor der Amtskasse zu verrechnen. Will der Rechner seine Rechnung selbst stellen, so darf er dafür keine Gebühr anrechnen; läßt er sie von einem andern, zu dem er Zutrauen hat, stellen, so wird dem Rechner überhaupt unter „Belohnung“ für die Rechnungsstellung verhältnißmäßig etwas nach der Sportelordnung (s. d. Tagsgebühren) aus-

Pfleg-Rechnungen.
geworfen. — Jeder angeſtellte Rechnungsſteller muß ſich unterzeichnen. DAB. 32. N. 8.
—-Rechnungsſtell-Gebühr iſt für die Theilungs-Commiſſion das gewöhnliche mit 3 fl. RB. 14. N. 18. S. 123.
—-Gebühr der Waiſenrichter. S. Tags-Gebühr.
—-Sachen. Capital-Aufnahmen, Liegenſchafts-Veräußerung, Prozeß-Führungen. S. Kreisdirektorien und deren collegialiſchen Geſchäftsgang.
— — mit Ausnahme der über die Standesherrn, ſind dem Miniſterium des Innern zugetheilt. RB. 19. N. 16. S. 91.
Pflegſchaften. Mit der Verrechnung von kathol. Stiftungen ſeye die Führung anderer — nicht vereinbarlich. RB. 27. N. 1. S. 3.
Pflegſchafts-Tabellen ſind am 24. Juni jeden Jahrs ad Directorium einzuſenden. FAB. 13. S. 361.
— — über unmittelbare Pfleglinge haben die Kreisdirektorien am Schluſſe des Jahres an das Miniſterium einzuſenden. RB. 14. N. 18. S. 125.
— —, deren vorſchriftmäßige Einrichtung. CAB. 11. S. 474. MAB. 18. S. 5.
—-Sachen, die Beſtellung, Beſtätigung, Verpflichtung und Entlaſſung der Pfleger geſchieht auf das Gutachten der nächſten Verwandten durch die ordentliche Obrigkeit, welche dabei auch die Ortsvorſteher und Waiſenrichter zu Rathe ziehen kann. Nur der Vater bedarf nicht der obrigkeitlichen Beſtätigung, noch auch wie Eltern und Aſcendenten überhaupt, der Verpflichtung. 2s Einf.-Ed. §. 15.
Ueber die Verwaltung des Vermögens, die Einſchreitung oder Beiwirkung ſtatt des Familienraths, Liegenſchafts-Veräußerungen, Vergleiche, Rechnungs-Stellen. Ibid. §. 16 — 21.
S. a. Familienrath. Minderjährige. Vormundſchafts-Sachen. Kinder.
Pflug. Das Schleifen der Pflüge auf Straßen. S. Straßen.
Pforzheim. Die katholiſchen Einwohner in — werden zu einer kathol. Kirchengemeinde vereinigt. RB. 24. N. 18.
Pfründen. Rechtsſtreite deshalb. S. Rechtsſtreite.
—. Die Sicherung der Pfründ-Capitalien der kath. Pfarreien und ſonſtigen geiſtl. Beneficien. Es ſoll kein Gelddarlehen ausgefolgt werden, vor Ausſtellung und annehmbar erfundener Pfandurkunde; nicht in zu geringen Summen unter 50 fl. ausgedehnt, ungeſicherte Poſten beigetrieben, bei Darlehen die Sammtverbindlichkeit der Ehefrau bedungen, ein Zeugniß des Waiſengerichtes: daß der Schuldner keine Vormundſchaft führe, gefordert, und ein 2tes Original des Verlagsſcheins der Pfandurkunde angeſchloſſen werden. DAB. 22. N. 32. FAB. 29. N. 12.
Phyſikate erhalten aus Staatsmitteln keine Schreibmaterialien oder Averſen dafür. FAB. 18. S. 1197.
—. Eben ſo auch nicht die Anzeigeblätter, als welche ihnen von dem betreff. Orts-Vorſtand jedesmal auf Verlangen zuzuſtellen ſind. FAB. 19. S. 912.
— ſollen bei den zumal aus dem Ausland kommenden Getränken von Zeit zu Zeit, beſonders beim geringſten Verdacht einer Verfälſchung, chemiſche Verſuche durch Reagentien anſtellen. FAB. 12. S. 367.
— haben ihren Jahresbericht vorſchriftmäßig immer im erſten Monat des Jahrs

zu erstatten; die im Bezirk wohnenden Aerzte und Wundärzte zu gleichmäßiger und zu vierteljähriger Beeichts-Einsendung bei 3 Rthlr. Strafe aufzufordern und die Widerspenstigen zur Bestrafung anzuzeigen. FAB. 11. S. 451.

Anbei werden die Wundärzte der verschiedenen Klassen in ihre Befugniß-Grenzen zurückgewiesen. Ibid.

—. Die Aerzte und Wundärzte, welche mit ihren Quartalsberichten an die Physikate über 2 Monat im Rückstand bleiben, sollen um 3 fl. gestraft und diese Strafe zu Gründung eines Lese-Instituts für die Sanitäts-Personen verwendet werden. FAB. 12. S. 342.

—, deren Semestral-Berichte sind je auf den 1. Januar und 1. Juli an die Sanitäts-Commission, die Haupt-, Jahrs- und die Vaccinations-Berichte und Tabellen 4 Wochen nach Ablauf des Jahrs an das Kreisdirektorium. Die kreisoberhebärztl. Berichte über Hebammen, Visitationen, die Berichte über ausgebrochene Seuchen unter Menschen und Thieren an das Kreisdirektorium und an die Sanitäts-Commission; die Berichte über Veränderungen, Sterbfälle unter dem Sanitäts-Personal, über Pfuschereien, überschrittene Licenz von Seiten der Wund- und Thierärzte an die Sanitäts-Commission einzuschicken. DAB. 19. S. 673.

—. Tabellarische Vorschrift für die Halb-Jahrs-Berichte über die behandelten Kranken. FAB. 17. S. 65. MAB. 17. S. 33.

— haben wegen jährlichem Umritt ihres Bezirks, wenn sie nämlich ein ganzes Jahr nicht in einen Ort in sonstigen Geschäften kommen, diese Besuche nicht auf die kurzen Wintertage einzurichten, und ihre Bemerkungen gleich den Aemtern mitzutheilen. MAB. 11. S. 137.

— haben in den Zeugnissen über die Beschaffenheit der Sträflinge bestimmt anzugeben, ob und wiefern dieselben zu Erstehung einer körperlichen Züchtigung geeignet seyen. MAB. 16. S. 101.

—. Von den — und den Hebärzten sollen Mißgeburten vor dem Begraben besichtigt und secirt werden. RB. 13. N. 34. S. 200.

—. Die Registraturen, die zur Stelle gehörigen Requisiten und Instrumente und das Dienst-Siegel sind einem neu eintretenden Physikus nach vorangegangenem Sturz und in Gegenwart eines amtl. Commissärs urkundlich zu übergeben, und ist der abgehende Physikus ꝛc. zu Wiederbeischaffung des Fehlenden anzuhalten. CAB. 25. N. 102.

—. Die neu angestellten Physici sollen nach Antritt ihres Dienstes ihren Bezirk bereisen, und die Kosten aus der Amtskasse bezahlt erhalten. DAB. 27. N. 91. FAB. 27. N 91. CAB. 27. N. 90. MAB. 27. N. 93.

—. Bei Verwundungen sollen die — ein genaues Diarium führen, worin der Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen krankhaften Erscheinungen und die dagegen angewendeten Heilmittel bei jedem ärztlichen Besuch genau eingetragen seyn müssen. MAB. 29. N. 29. 30.

—. Instruktion zum Verhalten beim Ausbruch von Epidemien, Epizootien und Contagionen. DAB. 33. N. 92. MAB. 33. N. 93. CAB. 33. N. 93.

— sollen in ihrem Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden sich der gesetz-

Physikate.
lichen, und nicht willkührlicher doctrineller Unterscheidungen und Ausdrücke bedienen. MAB. 31. N. 46.
—. Verordn. wegen genauer Aufsicht über die Leichenschau. DAB. 33. N. 102. EAB. 33. N. 103.
Physici haben den Assistenz- oder praktischen Aerzten und Wundärzten, wenn diese während einer Krankheit oder legaler Abwesenheit der — und Land-Chirurgen mit temporärer Versehung ihres Dienstes beauftragt werden, entweder ihr Dienstpferd zu überlassen, oder den Rittlohn ex propriis zu vergüten. DAB. 31. N. 79.
S. a. Aerzte. Hebammen. Medicinal-, u. Sanitäts-Sachen. Wund-Aerzte. Vaganten.
Philologen, deren Milizfreiheit findet nicht mehr statt. FAB. 14. S. 469.
Pillen. Die sogenannten Blutreinigungs-Pillen des Apothekers Möhrke zu Neustadt am Kocher sind als höchst schädlich verboten, und sollen, wo sie ausgefunden, vertilgt werden. FAB. 13. S. 66. MAB. 13. S. 24.
Plantagen-Inspektoren. Aufstellung der —. DAB. 27. N. 14.
— — haben bei Dienstverrichtungen und Entfernung über 1 Stunde vom Wohnsitz, Rittlohn anzurechnen. DAB. 28. N. 78. u. 94.
— —, deren Gehalt, jedoch wie ihre Anstellung selbst, widerruflich, ist 300 fl. aus der Amtskasse, ihre Diät 2 fl. 30 kr. täglich aus den Gemeindskassen. DAB. 33. N. 56.
Plattirte Gold- und Silber-Waaren. S. doublirte. RB. 12. N. 22. S. 129.
Poken. Schaafkrankheit. S. Schaafkrankheiten.
—, Schutz-. S. Schutzpoken.
Polizei-Direktion in Carlsruhe. Ihre Einrichtung und Wirkungskreis. RB. 11. N. 31. S. 147. RB. 15. N. 16. S. 100. RB. 19. N. 8. S. 33. 35. RB. 19. N. 15. S. 86.
— -Aufsichtspersonal, in jedem Kreis ist ein Oberpolizei-, Zoll- und Accis-, dann mehrere Bezirks-Inspektoren, endlich eine Anzahl theils berittener theils unberittener Polizei-, Zoll- und Accis-Diener. — Deren Dienst-Functionen; letztere sollen zu bürgerlichen Citationen und Executionen nicht gebraucht werden. RB. 12. N. 6. S. 27.
— liche Straffälle. Sonderung derselben von den Gerichtlichen. RB. 13. N. 26. S. 161.
— -Sachen. Auf den Haupt-, Land- und andern frequentirten Straßen soll das vor den Wirths- oder Privathäusern aufgestellte Fuhrwerk die Nacht hindurch mit hellbrennenden Laternen behängt werden. FAB. 14. S. 965.
— —. Den Gymnasiasten, Lyceisten und Pädagogisten ist das Besuchen der Wein-, Bier- und Caffeehäuser des Orts, selbst in Gesellschaft ihrer Eltern verboten. EAB. 19. S. 507. FAB. 19. S. 823. MAB. 19. S. 529. DAB. 19. S. 857.
—. Die Vorschriften wegen des Märkte-Besuchs der Schenernkrämer, und

Polizei.
das Herumziehen der Handwerkspursche werden zur Befolgung erneuert und eingeschärft. DAB. 24. N. 38.
—. Einschärfung der Aufsicht auf die Signale zu trigonometrischen Vermessungen zu Wahrung vor Beschädigungen, zunächst auch den Gemeindevorstehern wegen zustehender Gemarkungs-Polizei obliegend. DAB. 32. N. 63. MAB. 32. N. 62. FAB. 32. N. 62. CAB. 32. N. 61.
—. Die Polizeistunde, (Feierabendstunde) hat jeden Orts der Bürgermeister zu bestimmen, und die Strafe gegen die Wirthe zu erkennen; jedoch unter Aufsicht der Bezirks-Polizeistellen, und deren Befugnis zu etwaigen Abänderungen. DAB. 32. N. 51. FAB. 32. N 52. CAB 32. N. 76.
—- und Verwaltungs-Stellen. Die — können, wo sie eine untersuchte Denunciation (z. B. gegen einen Ortsvorgesetzten,) als boshaft und muthwillig erkennen, nicht auch gegen die Denuncianten wegen Injurien oder Verläumdung eine polizeiliche Strafe aussprechen, sondern haben den fälschlich Beschuldigten die Anbringung ihrer Genugthuungs-Klage bei der competenten Gerichtsstellung zu überlassen, sich aber alles eigenen Urtheils über die Bestrafung der Denuncianten zu enthalten. — Ebenso thätliche Mißhandlungen, sofern sie nicht zu einem peinlichen Verfahren vereigenschaftet, und nur als Real-Injurien anzusehen sind, fallen unter die Bestimmungen des Ehrenkränkungs-Gesetzes, und haben sich die Polizeibehörden (als solche,) mit deren Untersuchung nicht mehr zu befassen, indem auf erhobene Klage lediglich ein gerichtliches Verfahren, oder bei dem eigentlichen Verbrechen der Verwundung eine peinliche Untersuchung eintritt. CAB. 32. N. 74. DAB. 32. N. 74. FAB. 32. N. 75. MAB. 32. N. 75.
— - Gardisten können auch noch zufällig entdeckte Contraventionen gegen Zoll- und Accisgesetze zur Anzeige bringen, aber nicht in offizieller Eigenschaft, sondern nur als wie jeder andere Staatsbürger. FAB. 27. N 50.
— — sollen nicht zu Transportirungen von Arrestanten, den bei gefährlichen Verbrechern etwa ausgenommen, gebraucht werden. CAB. 27. N. 45.
—. Die Bestellung der Polizei- und Zollgardisten, welche v[illegible]asweise aus dem Militär genommen werden sollen, geschieht von dem Mi[nisterium] und [illegible]o des Innern. RB. 12. N. 19. S. 105.
—. Die niedere wird von den Standes- und Grundherrn, in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen, sammt Zugehörde geübt; untergeordnet unter die amtl. Distrikts-Polizei. G.-O. §. 6.
Sonsten den Gemeinden übertragen. S. §. 6. 143. d[er] Gem.-Ordn.
Von deren Verwaltung. §. 47—51. 143.
Dem Bürgermeister steht die Beaufsichtigung der Handwerks-Gesellen zu. MAB. 32. N. 75
S. a. Wanderbücher. Sanitäts-Polizei. Untersuchung.
Polytechnische Schule, deren Errichtung in Carlsruhe als allgemeine Landesanstalt. — Sie ist bestimmt zur Bildung derjenigen, welche sich den höhern Gewerben widmen, und zugleich für diejenigen, welche sich mathematische und naturwissenschaftl. Kenntnisse aneignen wollen, als zur Baukunst, Wasser- und Straßenbau, Bergbau oder zur Forstkunde ꝛc. RB. 25. N. 23.

Post-Sachen. Generalia. Die Leitung des sämmtlichen Postwesens wird der Ober-Post-Direktion untergeben. RB. 14. N. 5. S. 47.

— —. Die Ober-Post-Direktion wird unter die unmittelbare Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gestellt. RB. 20. N. 7. S. 39. (Frühere Verordnung. RB. 15. N. 13. S. 87. und RB. 16. N. 36. S. 137.)

— —. Die Ober-Post-Direktion hat die Decretur sämmtlich laufender, sowie solcher Ausgaben, welche genehmigte Veränderung in der Administration erfordern. RB. 20. N. 7. ꝛc.

— —. Sie hat die Besetzung aller niedern Post-Dienste: als Conducteur, Packer ꝛc., auch Bestellung bloser Posthalter und Abschliessung der erforderlichen Contracte. Ibid.

— —. General-Leitung. Die Revision der General- und Super-Revision der Particulae-Post-Rechnungen geschieht durch die Oberrechnungs-Kammer. RB. 20. N. 7. S. 39.

—-Cassen. General- und Special- —, die Decreturen auf solche geschehen durch die Ober-Post-Direktion. RB. 20. N. 10. S. 52.

—-Direktion. Bei der — ist auch die bestehende Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung eingeführt, daher sich sowohl bei Vorstellungen als Verfügungen darnach zu achten ist. RB. 11. N. 24. S. 110.

— —. Deren liquide Ausstände sollen von den Aemtern ohne weitere neue Verhandlung beigetrieben werden. FAB. 12. S. 610.

—-Beamte. Die — sollen in den ihnen zustehenden Frohnd- und Natural-Einquartirungs-Immunitäten nach der Verordnung vom Jahre 1806. RB. N. 31. „wornach dieselben die landesübliche Personalfreiheit von landesherrlichen und landes-, auch Gemeinds-Diensten geniessen; dann ihre zur Versehung des Postdienstes erforderlichen Pferde keine Frohnd leisten, und nur die weitern Pferde angezogen werden, die sie zum Güterbau oder einem andern Gewerbe halten; endlich ihre Postwohnungen mit Einquartirung in Kriegs- und Friedenszeiten verschont werden sollen;“ ferner bei eigener Verantwortlichkeit der ausschreibenden Behörde gehandhabt werden. RB. 13. N. 30. S. 179.

—-Dienst-Aspiranten, deren erforderliche Qualification, Praxis und Prüfung. RB. 12. N. 31. S. 205.

Posthalter sind als Staatsdiener zu betrachten, und unterliegen daher als solche keiner Gewerb-Steuer. LAB. 15. S 805.

—. Deren Gerichtsstand in Gantsachen ist das Bezirksamt. FAB. 16. S. 829. MAB. 16. S. 269.

Posthaltereien sind ermächtigt, die von ihnen beziehenden Zeitungen und Tagblätter nicht anders als gegen Vorausbezahlung des Preises abzugeben. MAB. 13. S. 435. LAB. 13. S. 647.

Post-Dienst-Sachen. Estafetten-Ordnung. Jeder, sowohl Dienststelle als Private, kann Briefe, und auch gröbere Schriften und Packete mittelst Estafette versenden. Eine Werths-Declaration ist dabei unzulässig, indem von der Post keine Notiz darauf genommen wird. — Jeder Privat-Aufgeber hat in der Regel den Kostenbetrag bis an den Ort der Bestimmung gleich bei

der Aufgabe zu bezahlen. — Diese Kosten sind: Expeditionsgebühr für das Aufgabs- so wie Jedes umspedirende Postamt, 1 fl. 30 kr.; dann der jeweilige Extrapost-Tax und 8 kr. Trinkgeld auf die ganze Post, nebst etwa zufälligen Auslagen, Fährgeld ꝛc. RB 18. N. 2. S. 5.

Die Estaffetten-Geider werden erhöht um 20 kr., über die jedesmalige Extrapost-Taxe für 1 Pferd, und das Trinkgeld auf 20 kr. per Station. CAB. 22. S. 227. MAB. 22. S. 297. DAB. 22. S. 295. RB. 24. N. 6. S. 48.

Extra-Post-Ordnung. Die Entfernung einer Station zu der benachbarten ist auf jeder Station öffentlich aufgezeichnet, auch der Preis des Chaisengelds, Schlitten, sowie der Pferde-Tax. Das Post-Chaisen- und Schmier-Geld ist auf Verlangen der Posthalterei voraus zu bezahlen. Ueberforderungen werden bestraft. RB. 18. N. 25. S. 157. §. 2. 3.

Die Extra-Posten müssen immer im Trab, und auf einer einfachen Station längstens in 2 Stunden gefahren werden. — Der Postillon darf nur auf steilen Wegen wo beim Herabfahren gespannt werden muß, oder bei großer Kälte absteigen und nebenhergehen. §. 9. — Zum Umspannen werden bei Tage 15 und bei Nacht 20 Minuten bewilligt; bei Vorausbestellungen $^1/_8$ Stund. §. 10. — Die Bespannung der Wagen oder Chaisen bestimmt sich durch deren Beschaffenheit, durch die Personenzahl und das Gepäck. — Ein Kind unter 10, und zwei Kinder unter 7 Jahren werden nicht, aber 2 Kinder von 7 Jahren an, für eine Person gerechnet. — Ein Koffer von 100 — 150 Pfund, 2 große Mantelsäcke von gleichem Gewicht, werden, wie eine vollgepackte Wache mit steifem Dach, auch für einen Koffer, das ist für eine Person gerechnet. §. 12. — Es werden gefahren, mit 2 Pferden: Nur Post-Kaleschen oder halb gedeckte Reisewagen, und zwar mit 3 Personen; mit 3 Pferden: eine offene oder halbgedeckte Post-Kalesche mit 6 Personen; mit 4 Pferden: obige Post- oder halbgedeckte Kalesche mit 8 Personen, ein ganz gedeckter geschlossener Reisewagen mit 6 Personen. §. 12. — Zu Vorspannen bei hohen Bergen muß der Posthalter von der Ober-Post-Direktion legitimiet seyn. §. 16. — Mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalte von wenigstens zweimal 24 Stunden. — Retourfahren mit den nämlichen Pferden, wird, wenn der Aufenthalt nicht über eine Futterzeit dauert, mit der Hälfte des Post-Chaisen- und Trinkgeldes bezahlt. — Verbot des Mitnehmens fremder Personen oder Gepäcks, des Tabackrauchens der Postillone, des Anhaltens Unterwegs. Ibid. — Wartezeit mit eingespannten Pferden, wenn dies über 1 Stunde dauert, muß mit der Hälfte Postgeld für eine 1fache Station bezahlt, und ein gleiches von dem Posthalter bei solchem Aufenthalt vergütet werden. Ibid. — Bestellt und nicht benutzte, auch nicht 6 Stunden vorher abbestellte Pferde werden bezahlt, oder bei späterem Abgehen für jeden Tag des Wartens die Hälfte des Postgeldes. Ibid. — Für Reit-Courier und das Pferd des begleitenden Postillons, ist 10 kr. über die Taxe einer 1fachen Station zu bezahlen. Ibid. — Die Verordnung vom Jahr 1815, daß die

Post-Ordnung, Extra-.
mit Extrapost-Reisenden sich in besondere Bücher einschreiben sollen, ist nur noch dahin beschränkt, daß etwaige Klagen oder sonstige Bemerkungen von ihnen darin einzutragen seyn. RB. 18. N. 25. S. 165. FAB. 20. S. 258.

—-Geheimnisse. Falls Briefe offen, oder verletzt, oder sonst verdächtig einkommen sollten, und die Post nicht befriedigend sich rechtfertigt, soll Anzeige bei der Oberpost-Direktion geschehen. FAB. 19. S. 359. MAB. 19. S. 165. CAB. 19. S. 171. DAB. 19. S. 494.

—-Wesen. Privatbriefe dürfen auf keinerlei Art amtlicher Requisition von der Post ausgeliefert, sondern müssen immer nur an den Adressaten verabfolgt werden, es wäre denn, daß dieser schon in gefänglicher Haft, oder wegen eines Criminal-Verbrechens schon in Untersuchung ist, wo alsdann die Post-Behörde der schriftlichen, und in amtlicher Form erlassenen Requisition des Untersuchungs-Richters zu entsprechen hat. MAB. 22. S. 398. FAB. 22. S. 513.

—-Packete. Alle Packete in Partikel-Sachen, wo nicht besondere Eile ist, sollen per Postwagen spedirt werden. FAB. 21. S. 817.

— —. Auf den Packeten soll bemerkt werden, ob sie mit der reitenden oder fahrenden Post abgehen sollen. FAB. 16. S. 453. MAB. 16. S. 477. DAB. 16. S. 509.

—-Porto von Briefen. Tarif, richtet sich nach der Entfernung und dem Gewicht. RB. 12. N. 9. S. 47.

An Orte im Großherzogthum können die Briefe nach Belieben Franco aufgegeben werden; nur nicht an großh. Dienststellen oder Behörden. Ibid.

Mit der reitenden Post können Briefe nur bis zu 1 Pfund, Geld und Geldeswerth aber nicht befördert werden. RB. 12. N. 9. S. 48.

Recommandirte Briefe haben dafür 4 kr. und das Franko wenigstens bis zur Grenze zu zahlen. Ibid.

Für einen solchen aus Verschulden der Post verlornen Brief, werden als Ersatz 25 fl. bezahlt. Ibid.

Druckschriften, Cataloge unter Kreuzband, zahlen nur die Hälfte des gewöhnlichen Porto's, aber gleich bei der Aufgabe. Ibid. S. Unten.

Defraudationen bei Privat-Versendungen, durch den Mißbrauch des Dienst-Siegels und Bezeichnung mit Dienst-Sachen oder Herrschafts-Sachen, wird neben dem 20fachen Portobetrag noch mit 10—30 Rthlr. bestraft. RB. 21. N. 3. S. 23.

Portodefraudationen mittelst Versendens von Briefen in geschlossenen Packeten, Schachteln ohne oder mit falscher Gehalts-Declaration durch den Postwagen, werden vom Amt gegen den Addressaten nebst dem 5fachen Betrag des defrautirten Porto's, noch mit einer arbiträren Strafe von 10—20 Rthl. geahndet. RB. 24. N. 51.

Die Anzeige muß binnen 4 Wochen bei dem Bezirksamt des Addressaten geschehen, welches Amt darüber erkennt salvo recursu an das Kreisdirektorium, als letzte Instanz. RB 21. N. 3. S. 23.

— —. Privatbriefe sollen auch nicht in Amts-Packeten versendet werden,

Post-Porto von Briefen.
und ist eine solche Defraudation von dem Empfänger zum geordneten Porto- und Strafansatz anzuzeigen. FAB. 21. S. 521. CAB. 21. S. 273. DAB 21. S. 339. MAB. 21. S. 180.
— — von retourkommenden Briefen. S. Briefe.
— —. Freithum für gerichtl. Requisitionen, Ladungen und Insinuationen zwischen der kön. preuß. Justizbehörde oder General-Procuratur zu Köln, und den großherz. bad. Hofgerichten. RB. 20. N. 2. S. 13.
— —. Freithum von Briefen ist nach dem Post-Vertrag mit Taxis v. 1805 den dort bezeichneten, und nach der dermaligen Staatsverfassung in diese Kategorie gehörenden Dienern wieder zugestanden. RB 16. N. 6. ꝛc. S. 23 u. 28.
— —-Freithum, die Verordnung vom Jahr 1806. RB. N. 31., wegen richtiger Declaration bei Aufgaben amtlicher Schreiben, wird republicirt. RB. 16. N. 27. S. 111.
— —. Die den richtigen Einzug des Postporto betreffende Verordnung vom Jahr 1808, RB. N. 29. wird republicirt. RB. 19. N. 26. S. 170.
— — hört bei Versendung herrschaftlichen Geldes auf. FAB. 11. S. 955. CAB. 11. S. 563.
— —. Herrschaftliche Gelder und Packete zahlen weder Postporto, noch Einschreibegebühr, noch Packerbatzen. Die Postämter sind legitimirt, die eines Unterschleifs verdächtigen Packete durch das Amt in ihrer Gegenwart öffnen zu lassen. Von den neben dem 10fachen Porto angesetzten Strafen haben sie 1/3 zu beziehen. FAB. 11. S. 955. FAB. 13. S. 209. S. oben Postporto. Defraudationen.
— — muß auch von Stiftungsgeldern, sowie der Packerbatzen bezahlt werden. CAB. 12. S. 647.
— —. Hofgerichtliche Taxen, Sporteln, Relations- ꝛc. auch sonstige Gebühren sind als herrschaftl. Gelder anzusehen, und daher Portofrei. DAB. 12. N. 39. FAB. 12. S. 797. MAB. 17. S. 221. CAB. 30. N. 9.
— —. Die Aemter haben den in Parthiesachen franco einzusendenden Acten und hofgerichtlichen Vortragsgebühren immer noch 4 kr. für den Postwagen-Packer beizulegen. FAB. 17. S. 1173. MAB. 18. S. 517. 525. MAB. 19. S. 493. DAB. 21. S. 415. MAB. 11. S. 407. RB. 32. N. 67.
— —. Die Aemter haben das — für in Parthiesachen ankommenden Packete und Briefe gleich aus Parthie-Geldern, oder Vorschußweis aus der Sportel-Casse zu bezahlen. FAB. 20. S. 145.
— — haben die Aemter ebenso auch bei absendenden Zeugenverhörs-Acten zu berichtigen. FAB. 12. S. 149.
— — haben die Advokaten von ihren an die Aemter abschickenden Packeten immer zu bezahlen, oder solche zu frankiren. CAB. 11. S. 498.
— — in Armensachen. S. Briefpost.
— — in Parthiesachen. Die Aemter und Recepturen sollen die auf die Post gebenden Briefe und Packete immer richtig, ob herrschaftliche oder Parthiesache, bezeichnen, und letztern Falls solche frankiren. FAB. 11. S. 852. CAB. 11, S. 90. 509. MAB. 12. S. 199.
— — darf von Privatgegenstände betreffenden Postpacketen nicht bezahlt werden,

Post-Porto.

wenn sie von einer herrschaftl. Behörde an die andere gerichtet sind, oder communicirt werden, sondern ist nur bei der Aufgabe von der Parthie, und bei der endlichen Resolution zu entrichten. FAB. 11. S. 947. DAB. 11. S. 52.

— —. Die aufgebenden Geldpackete sollen gut gepackt, Silbergeld über 30 fl. muß umwunden und mehrfach versiegelt, über 500 fl. nicht in Papier, sondern in Leinwand, in Kisten oder Fässern gepackt, auch mit einem Frachtbriefe versehen werden. FAB. 17. S. 1421. CAB. 17. S. 879. DAB. 17. S. 1545.

— —. Portofreithum für die großherz. Dienst-Stellen, ist auf Schreibmaterialien ꝛc. nicht zu extendiren; jedoch können die Dienststellen bei Sendungen, die sie accordmäßig portofrei zu liefern haben, von ihrem activen Portofreithum Gebrauch machen. FAB. 19. S. 399.

— —. Dienstbriefe können von Staatsdienern, wenn sie nur als solche durch Forst-, Dienst-, Zoll-, Chaussee-Sachen ꝛc. bezeichnet sind, an vorgesetzte Stellen auch ohne Dienstsiegel portofrei abgeschickt werden, was auch den Stempelpapier-Detailleurs zu statten kommt. DAB. 16. S. 915.

— —. Das Porto von, bei der Aufgabe francirten Drucksachen im Umfang des großherz. Post-Areals ist: ohne Rücksicht auf die Entfernung, vom ersten halben Bogen 2 kr., von einem ganzen 3 kr., und von jedem weitern halben Bogen 1 kr. CAB. 26. N. 78-80. DAB. 26. N. 79-82. MAB. 26. N. 82.

— —. Herabsetzung des Tarifs für Bücher ꝛc.

von 1—10 Pfund um die Hälfte,
„ 10—16 „ „ ein Drittel,
„ 46 und darüber „ ein Viertel.

Die Buchhandlung muß sich und den Inhalt auf der Addresse nennen. CAB. 27. N. 92. 103. DAB. 27. N. 104. MAB. 27. N. 104. DAB. 28. N. 1. FAB. 28. N. 1. MAB. 28. N. 1.

— —. Die nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich. RB. 25. N. 27.

— —. Briefe nach den Colonien, nach Nord- und Südamerika, und den über Meer gelegenen aussereuropäischen Ländern, können über Frankreich versendet werden, und entrichten bei der Aufgabe das diesseitige Porto bis Kehl, und dazu von Straßburg bis zur Meeresküste noch 28 kr. für den einfachen Brief nach franz. Gewichts-Progression. CAB. 27. N. 55. FAB. 27. N. 55. MAB. 27. N. 58.

— —. Dienstschreiben an kön. franz. Behörden zu Nancy, Colmar, Metz, Altkirch, Besort, Straßburg, Zabern, Montmedy, Briel, Thionville und Saargemünd, et vice versa, in Criminal- und Polizeisachen längs der Grenze sind nun portofrei. FAB. 27. N. 97. DAB. 28. N. 4.

— —. In Frankreich ist es bei 150—300 Fr. Strafe verboten, Briefe oder auch nur ein beschriebenes, mit einer Unterschrift versehenes Papier mittels einer Geld-, Valor- oder Effektensendung zu befördern. CAB. 27. N. 48. DAB. 27. N. 50. FAB. 27. N. 53. MAB. 27. N. 51.

— —. In Oestreich werden Schriften-Packete unter 1 Pfund, und ohne Werth-Angabe nicht mehr mit der fahrenden, sondern mit der Briefpost be-

fördert. CaB. 28. N. 36. DaB. 28. N. 39. FaB. 28. N. 37. MaB. 28. N. 37.

— —. Die bestehenden Local- und Privat-Stiftungen haben keine Befreiung des — anzusprechen; jedoch nur hinsichtlich derjenigen Correspondenzen, welche in Beziehung auf die dem Staat zustehende Oberaufsicht mit den betreffenden Staatsbehörden statt findet, und welche deshalb mit der Aufschrift „Dienstsachen" zu bezeichnen ist, leitt eine Ausnahme ein. RB. 27. N. 7.

— —. Das persönliche Briefporto-Freithum ist vom 1. Jan. 1832 an, aufgehoben; mit Ausnahme für diejenigen Personen, die solches nach Verträgen mit auswärtigen Postadministrationen genießen, so lange diese Verträge dauern. RB. 32. N. 1. S 17.

— —, ausländisches, von den Postämtern ausgelegtes, aber unbeibringliches, soll von den Amtskassen vergütet werden. DaB. 28. N. 16. FaB. 28. N. 52.

—-Regie. Deren Uebernahme. RB 11. N. 21. S. 92.

—-Routen. Auf — dürfen keine Beiefboten und institutmäßige Fuhrwerke geduldet werden. FaB. 20 S. 505. CaB. 29. S. 265. MaB. 10. S. 293.

—-Stationen. Das Wegmaaß für eine ganze — ist 48,000 neu bad. Fuß, also für ¼ Station 12,000, wobei die bei einer Ausmessung sich ergebenden Bruchtheile, unter ⅛ oder 6000 Fuß nicht, über 6000 Fuß aber in Anrechnung kommen.*) RB. 16. N. 9. S. 32.

—-Tax. S. Extraposten und Postporto von Briefen.

—-Vertrag mit der Schweiz, wornach sowohl Briefe als Postwagen-Effekten frankirt oder unfrankirt hin und her versendet werden können. CaB. 13. S. 609.

—-Wagen sollen bei Nacht durch berittene Polizeidiener begleitet werden. RB. 12. N. 6. S. 29.

— —. Zoll-Tarif für die auf den — verführt werdenden RB. 12. N. 15. Beil. 1.

— —. Passagier-Tax ist letzlich per Meile auf 28 kr. worunter auch Chausseegeld begriffen, gesetzt. RB. 17. N. 15. S. 62.

— —. Auf den seit 10. April 1822 eingeführten Eilwagen ist der Tax incl. Trink- und Chausseegeldes per Meile 40 kr. und 40 Pfund Gepäck frei. FaB. 22. N. 32.

— —. Uneingeschriebne, oder sogenannte blinde Passagiers werden selbst mit dem doppelten Betrag, der Conducteur aber mit Beigabe persönlicher Strafe beigt. FaB. 12. S 511.

— —. Reisende auf dem Postwagen sollen von einer inländischen Behörde, wo nicht ausgestellte doch unterzeichnete Pässe haben. Bekannte Landes-Unterthanen, die nur in kurze Entfernungen reisen, sind davon ausgenommen. RB. 11. N. 29. S. 139

— —. Die mit dem — versendet werdenden Acten-Packete sollen wohl verpackt, andernfalls schlecht verwahrte an herrschaftliche Stellen gerichtete Packete

*) 1481 ½ Ruthe oder 14,815 Schuh neues Maas macht 1. Stunde; und 24691 neu bad. Fuß 1. Post- oder geograph. Meile oder 1 Stund 40 Min. S. neue Weggeld Ordnung.

Post-Wagen.
von den Postbehörden nicht angenommen werden. RB. 16. N. 36. S. 136.
— —-Sachen und Briefe sollen von den Posten nur an aufgestellte und verpflichtete Boten abgegeben werden. MAB. 21. S. 29.
— —-Sendungen ins Ausland, besonders nach Frankreich und Oestreich, sollen immer mit richtiger Inhalts- und Werths-Declaration versehen seyn. RB. 16. N. 34. S. 131. FAB. 20. S. 337. DAB. 19. S. 181. CAB. 20. S. 217. MAB. 11. S. 407. 411.
— —-Sendungen nach Sardinien, dabei gilt gleiches, und müssen über Genf addressirt seyn. FAB. 19. S. 775. CAB. 18. S. 483.
— —-Packete, für herrschaftliche, darf weder ein Schein, noch ein Abpack-Batzen bezahlt werden, weswegen bei den Aemtern Bücher zu halten sind, worin die Stücke genau mit Addresse, Gewicht und Werth einzutragen, und von der Post-Expedition blos „zur Post empfangen" unterschrieben werden. FAB. 13. S. 209.
— —-Passagiers haben dafür zu sorgen, daß auf ihrem Gepäck Addresse und Werth bemerkt, und dieser Werth im Passagier-Billet bescheinigt sey. CAB. 24. N. 30. DAB. 24. N. 32. MAB. 24. N. 30.
— —. Die zu Percussions-Gewehren dienenden Zündhütchen, dürfen auf dem — nicht verführt werden. CAB. 28. N. 4. 5. DAB. 28. N. 5. 6 FAB. 28. N. 5.
— —. Distanz-Regulativ der großherzogl. Posten. RB. 24. S. 101. RB. 30 N. 10 S. 104.
— —. Geldkisten, welche mit dem — versendet werden sollen, dürfen höchstens 100 Pfund im Gewicht haben. CAB. 23 N. 35. FAB. 23. N. 39.
— —-Expeditionen haben von allen mit dem Post- und Packwagen versandt werdenden Gegenständen auch den Zoll zu erheben. MAB. 23. N. 5.
Posthalter. S. Strafengeld. S. a. neuere Verordnung.
Postillons haben im Dienst die Post-Livree nebst Horn zu tragen, bei 5 fl. Strafe, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält. RB. 18. N. 25. S. 157. FAB. 19. S. 815. MAB. 19. S. 497.
—. Das Blasen derselben in der Residenz ist verboten. RB. 12. N. 12. S. 69.
Praktikanten der Cameral- und Rechts-Wissenschaft, deren Vorbereitungs-Dienstzeit, Wartgeld-Ansprüche und Anstellungs-Gesuch. RB. 13. N. 20. S. 121.
—, Rechts-, haben, ehe sie einen Staatsdienst, oder auch nur das normale Wartgeld erhalten können, eine Prüfung über praktische Ausbildung zu erstehen, und über unbescholtenen Wandel sich auszuweisen. RB. 18. N. 22. S. 145.
Die Prüfungen werden von dem Ministerium des Innern jeden Jahrs im Monat Januar und Julius vorgenommen. Ibid.
Das Gesuch um Zulassung zum Examen muß mit Zeugnissen belegt seyn: a) daß der Aspirant 2 Jahr lang vom Tage der Reception als Rechtspraktikant bei einer Justiz oder polizeilichen Stelle, zu welchen letztern auch die Amtsrevisorate gehören, praktizirt habe; b) Zeugnissen von diesen Stellen über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit. Ibid.

Praktikanten, Rechts-.
Aspiranten aus der Zahl der Obergerichts-Advocaten sind, wenn sie 6 Jahre dort advocirt, und Zeugnisse des Obergerichts haben, von der praktischen Prüfung frei. RB. 18. N. 22. S. 145.
Prälat. Mit dem Rang eines Prälaten wird ein protestantischer Geistlicher als Mitglied der 1. Kammer lebenslänglich ernannt. S. Verf.-Urkunde. §. 27.
Präsentations-Recht zu Pfarrdiensten ist den Standes- und Grundherrn zurückgegeben. RB. 16. N. 3. S. 7.
— — bei Ausschreibung vacanter Pfarr- und Schuldienste soll jederzeit bemerkt werden: wem das Präsentations-Recht zustehe. RB. 16. S. 713.
—-Urkunden der Standes- und Grundherrn zu Pfarr- und Schuldiensten sollen auf Stempelpapier ausgefertigt werden. RB. 18. N. 7. S. 34. S. a. Grundherren und Standesherren.
Preis-Vertheilung auf der Universität Heidelberg. RB. 22. N. 1. S. 1.
Preß-Freiheit. S. Verfassungs-Urkunde. §. 17.
— — oder Aufhebung der Censur. (Polizei der Presse.) Alle Censur der Druckschriften (auch Bildwerke u. dgl. §. 2.) die in Baden herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben. (§. 1.) — Jeder Schrift muß aber der Name des Verlegers oder Druckers, der Ort und die Zeit des Druckes beigesetzt seyn, bei Strafe von 5—100 Gulden gegen Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter (§. 3. 4), für falsche Angaben noch ausserdem Gefängniß von 3—14 Tagen. (§. 5) — Zeitschriften und Zeitungen dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß herausgegeben werden, wenn sich ein badischer Staatsbürger, der 30 Jahre zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur nennt, welcher seinen Namen jedem Heft und Zeitungsblatte beisetzen, und für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit von 1000 Gulden, wenn die Schrift 3mal wöchentlich, von 2000 Gulden, wenn sie öfter erscheint, leisten muß. (§ 6. 7.) — Von jedem einzelnen Stück, sowie von einer Schrift nicht über 5 Bogen, muß der Verleger ein Exemplar mit der Unterschrift des Redakteurs versehen, bei der Polizei hinterlegen, was die Austheilung und Versendung nicht aufhalten soll. (§. 8.) — Für Zeitschriften und Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts, genügt die Nennung eines verantwortlichen Redakteurs und Beisetzung seines Namens. Amtliche Blätter brauchen auch dieses nicht (§. 9.) — Der Herausgeber muß Berichtigungen (amtlich beglaubigte,) unentgeldlich in das nächste Stück aufnehmen. (§. 10.) — Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 5—100 Gulden bestraft. (§. 11.) — Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über 20 Druckbogen, insofern sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner Bundesstaaten ausser Baden, behandeln, sollen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Staatsbehörde gedruckt werden, wodurch die Verantwortlichkeit des Verfassers, Redakteurs, Verlegers und Druckers aufhört. (§ 12. 13.); wird dies umgangen, und auf Beschwerde des Bundes oder eines Bundesstaates der Inhalt

für strafbar gefunden, so kommt zur Strafe für den Inhalt, noch eine von 5—10 Guiden, die verdoppelt werden kann, wenn die Druck-Erlaubniß zuvor ausdrücklich versagt worden. (§. 14. 15.) — Die Erkennung der Freiheitsstrafen steht den Hofgerichten zu, der Geldstrafen den Gerichten erster Instanz; zur Appellation ist eine Nothfrist von 8 Tagen gestattet. (§. 17.) — (Strafen der Pressvergehen und Verbrechen.) Die gesetzliche Strafe für ein Vergehen oder Verbrechen wird, wenn es durch Druck- oder Bildwerke verübt ist, in der Regel erhöht. (§. 18. 19.) — Die Strafe einer Verläumdung gegen den Großherzog kann bis auf 3 Jahre gemeines Gefängniß, und für andere Ehrenkränkungen bis zu 1 Jahre Gefängniß steigen. (§. 20.) — Verächtliche Angriffe gegen Badens Religionsgesellschaften, sowie öffentliche Aergernisse durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände, werden mit 5—100 Guiden oder 3 Monaten Gefängniß bestraft. (§. 21. 22.); zugleich kann auch die Unterdrückung oder Vernichtung der strafbaren Schrift oder Stellen verfügt werden. (§ 24.) — Verantwortlich sind in absteigender Ordnung, der mitwissende und einwilligende Verfasser, der Herausgeber, (bei Zeitungen und Zeitschriften der Redakteur, sofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut (§. 27.), Verleger, Drucker und Verbreiter, wozu auch der Buchhändler bei heimlich verbreiteten, nicht mit gehörigen Angaben versehenen, amtlich in Beschlag genommenen Schriften gehört (§. 25. 26.); für falsche Angaben ist ihr Urheber verantwortlich. (§. 28.) — Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker einer Schrift, welche das Inland oder einen Inländer thätlich angreift, kann vor die inländischen Gerichte gezogen, und die ausländische Zeitung oder Zeitschrift, die dem Urtheile nicht genügt, bis auf 3 Monate verboten werden. (§. 30. 31.) — Nur vollendete Preßvergehen, wenn die Schrift in Verkehr oder Umlauf ist, oder doch der Druck vollendet, können gerichtlich verfolgt werden (§. 20); durch Ablauf von 6 Monaten oder Einstellung des Verfahrens erlischt das Bestrafungsrecht (§. 32.) — (Prozeßverfahren bei Preßvergehen und Verbrechen.) Die Verfolgung der Preßvergehen oder Verbrechen geschieht durch Anklageprozeß, das Verfahren ist öffentlich und mündlich. (§. 33.) — Mit Beschlag belegen, kann die Polizeibehörde: 1) vor oder nach dem Ausgeben, jede nicht oder falsch bezeichnete, und nicht mehr mit erforderlicher Caution versehene Schrift; während des Ausgebens eine jede Schrift die im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann (§. 34); der Beschlag verliert nach 3, ohne richterliches Erkenntniß verflossenen Tagen seine Kraft, und der Beschädigte erhält Schaden- und Kostenersatz aus der Staatskasse. (§. 41.) — Mit Beschlag belegen, kann das Gericht (Bezirksamt), auf Antrag des Staatsanwaltes (selbst vor Ausgabe oder Druck der Handschrift bei dringendem Verdacht eines verbrecherischen Inhaltes (§. 36.), oder auf Antrag eines Privatklägers, wenn er die ihm zugehende Rechtsverletzung genügend bescheinigt, und für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet. (§. 37.) — Ueber das Beschlagsgesuch wird gleich nach dem Empfang verfügt, und die Untersuchung vorgenommen (§. 38. 39.), alle Beschlüsse

werden den Partheien und dem Staatsanwalt bekannt gemacht, wenn es nicht etwa der Untersuchung selber Nachtheil bringt. (§. 40.) — Der Staatsanwalt verfolgt, ausser wo der Beleidigte wegen Ehrenkränkung oder Verläumdung klagt, die Preßvergehen und Verbrechen von Amtswegen; bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen auf eine durch das Justizministerium eröffnete auswärtige Beschwerde. (§. 43.) — Die Klage des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers muß die genaue Anzeige der verklagten Schrift und Stellen enthalten; über die Gültigkeit erkennt das Gericht (Hofgericht in voller Versammlung (§. 46.) binnen 3 Tagen. (§. 44. 45.) Der Untersuchungsrichter und die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden. (§. 47. 48.) — Ist die Voruntersuchung (§. 49. 50.) vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen 8 Tagen die Akten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte (§. 51.), welches hierauf oder bei einer Privatklage (§. 52.) sobald die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt, das Duplicat der Schrift nebst Vorladung dem Angeklagten mittheilt (§. 53.), wenigstens 14 Tage vorher. (§. 54.) Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, der bei peinlicher Anklage von Amtswegen angeordnet werden kann (§. 55), steht die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen. (§. 56.) — Die Gerichtssitzung, zu der ferner der Kläger, Staatsanwalt und die verlangten oder nothwendigen Zeugen und Sachverständigen eingeladen werden (§. 57.), ist öffentlich, auch wegen Vergehen gegen den Staat oder Staatsbehörden, aber nicht wo die sittliche Schicklichkeit verletzt werden könnte. (§. 58.) — Der geheimen Sitzung können die Rechtsanwälte des Gerichtshofes, und 3 Freunde oder Verwandte jeder Parthei beiwohnen. (§. 59.) — In der Gerichtssitzung werden nach Verlesung der Anklage und der Urkunden die beeidigten Zeugen (§. 61.) und die Sachverständigen vernommen, die Beweiseinreden erörtert, der Staatsanwalt und die Partheien (die Beklagte zuletzt) gehört (§. 60), dann nach geheimer Berathung das Urtheil gefaßt (§. 63.), welches keine höhere Strafe erkennen kann, als die vom Staatsanwalt oder Privatkläger beantragte. (§. 64.) Es wird durch die Mehrheit mit Einschluß des Präsidenten gefaßt (gleicher Stimmenzahl spricht frei,) und sogleich bekannt gemacht (§. 65.), oder auch in einer andern alsbald festzusetzenden Sitzung mit Erstattung eines schriftlichen Vortrags, (§. 66. 67.) auf den die Partheien schriftlich antworten können. (§. 68.) — Der Angeklagte, der vorgeladen in der Sitzung nicht erscheint, ist, wenn er auch in der Voruntersuchung ausgeblieben, als geständig zu betrachten, wenn er in jener erschien, nach seinen dortigen Geständnissen zu beurtheilen, er kann das in der Voruntersuchung Versäumte in der Sitzung nachholen (§. 71. 72.), und überhaupt binnen 14 Tagen Wiederherstellung nachsuchen. (§. 75. 76.) — Abwesende Angeklagten werden öffentlich vorgeladen und ebenso das Urtheil bekannt gemacht (§. 73); der im Auslande Vorgeladene, hat einen Gewalthaber am Gerichtsorte zu bestellen. (§. 74.) — Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil kann der Angeklagte, der Kläger und der klagende Staatsanwalt, beim Oberhofgericht appelliren (§. 77.), was innerhalb 3 Tagen dem Hofgericht anzuzeigen ist (§. 78.),

und den Urtheilsvollzug aufhält. (§. 79.) Auf die Rechtfertigung des Angeklagten (§. 79. 81.), und nach Erklärung der Gegenpartheï (§. 82.) oder nach Ablauf der Frist, werden die Akten dem Oberhofgericht vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung verhandelt und erkannt wird. (§. 83.) — Der Rekurs zur Gnade, der durch das Hofgericht an das Justizministerium geht, findet nur Statt, wenn der Staatsanwalt von Amtswegen klagte. (§. 87.) Vollzugs-Verordnung. RB. 32. N. 9.

Dieses Gesetz ist in seinen Haupttheilen für unwirksam erklärt, namentlich in den §§. 1. 8. 12. 14. 15. 16. 17. 53. 58. 59. 66. 83., und Censur wieder eingeführt. RB. 32. N. 42.

Nach Zusicherung der Regierungs-Commission in der 2ten Kammer der Landstände, vom 4ten Septbr. 1833 ist ein neues Preßgesetz verheißen.*)

— —-Gesetz nach dem Bundestags-Beschluß: Nach diesem dürfen Schriften, die als tägliche Blätter oder Heftweis erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen stark sind, ohne vorgängige Genehmigung der Landesbehörde nicht zum Druck befördert werden. RB. 19. N. 26. S. 165. §. 1.

Sonstige Schriften werden nach den im Lande bestehenden oder noch erlassenden Gesetzen behandelt. Ibid.

Die Bundesversammlung kann eine der erstgedachten Schriften, wenn sie nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlauft, durch einen inappellablen und von der betreffenden Regierung zu vollziehenden Ausspruch unterdrücken. Ibid. §. 6.

Der Redacteur einer solchen Schrift darf binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Ibid. §. 7.

Wenn Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften diesen Vorschriften gemäß gehandelt haben, sind sie von weiterer Verantwortung frei, da die §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung nur gegen die Schrift, nie gegen die Personen gerichtet werden. Ibid. §. 7.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers, Zeitungen und Zeitschriften aber noch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Ibid. §. 9.

Die Verpflichtung der Bundesregierungen. Ibid.

— —-Gesetz, neues, nach der Grundlage des kön. preuß. Censur-Edikts. RB. 19. N. 28. S. 179.

— —. Letzteres ist in allen denjenigen Punkten aufgehoben, durch welche das erstere Preßgesetz des deutschen Bundes (s. oben RB. N. 26. S. 165.) überschritten ist. — Dagegen tritt die ältere Censur-Ordnung vom 19.

*) Da bis zur Stunde ein neues Preßgesetz nicht erlassen ist, so stehe das zu Stande gekommene hier; jedenfalls in memoriam: was wir hatten.

Preß-Freiheit-Gesetz.
December 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch obiges Bundestags-Gesetz keine Aenderung erlitten haben, in ihre vorige Kraft und Gültigkeit. RB. 21. N. 3. S. 18.
— -Gesetz. Verbot der Einreichung von Addressen zur Aufrechthaltung der Preßfreiheit. RB. 32. N. 27.
— —. Die Aufhebung der Cautionen wegen Preßvergehen sollen nur wenn sie in Geld bestehen der Amortisationskasse, die übrigen aber dem General Landes-Archiv übergeben werden. RB. 32. N. 29.
S. a. Deutschland.
Preußen. Cartel. S. Cartel.
—. Requisition. Insinuation. S. Insinuation, Staatsvertrag.
Privat-Waldungen, Beförsterungen derselben. S. Wald.
Privilegium, der Stadt Constanz ertheiltes. S. Constanz.
— des Orts Schluchtern wegen des Zolls. RB. 16. N. 9. S. 31.
— gegen Bücher-Nachdruck:
Dem Pestalozzi in Yverdon für seine Schriften. RB. 17. N. 30. S. 123.
Dem Buchhändler J. Leonhard Schrag in Nürnberg für das Werk: Altsächsischer Bildersaal, auf 6 Jahr. RB. 18. N. 3. S. 18.
Dem Buchhändler Sauerländer in Aarau auf 6 Jahr füe die Ausgabe der Stunden der Andacht. RB. 18. N. 11. S. 70.
Dem Hofbuchhändler Müller in Carlsruhe auf 10 Jahr für das Werk: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs wegen der Ernennung des General-Virars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. RB. 18. N. 13. S. 82.
Dem Buchhändler Marx in Carlsruhe für das Buch betitelt Friedrich Schillers Briefe an den Frhrn. v. Dalberg. RB. 19. N. 1. S. 1.
Dem Chevalier de Cochélot in Paris auf 20 Jahr für die von ihm erfundene Tuchscheer-Maschine. RB. 18. N. 26. S. 169.
Dem Hofmusikus Franz Fiala auf 4 Jahe für die von ihm erfundene Tasten-Guitarre. RB. 20. N. 1. S. 7.
Dem Justin Helfenberger und Campe zu Rorschach bei St. Gallen auf 10 Jahe für die von ihm erfundene Getraide-Handmühle. RB. 21. N. 1. S. 6.
Demselben für eine Handgewerb-Mühle. RB. 21. N. 14. S. 100.
Dem grünen Baumwirth Göringer zu Beuren auf die in seinem Garten entdeckte Stahlquelle zu Errichtung eines Bades. RB. 21. N. 8. S. 62.
Dem Hofmedicus Dr. Kölreuter füe Bereitung des künstlichen Karlsbader Salzes und Wassers. RB. 21. N. 12. S. 89.
Der verwittweten Hofbuchdruckerin Müller für Tiedemanns Werk über die Pulsadern. RB. 22. N. 12. S. 56.
Dem Ober-Baudirektor Weinbrenner für den Plan der Residenz. RB. 22. N. 13. S. 60.

Privilegium gegen Nachdruck.

Dem Phil. Anton Dethier zu Bonn für historisch chronologische Gallerie auf Lebenszeit; jedenfalls auf 15 Jahre. RB. 32. N. 39.

Dem Bildhauer Weidbrecht für Ornamenten-Zeichnungsschule in 100 Blättern, für Künstler ꝛc.; auf 10 Jahre. RB. 32. N. 60.

Privilegiums-Ertheilung: dem Johann Graselli von Strasburg, zur Bereitung mineralischer Säuren, vorzüglich des Vitrioldls und romantisirten Alauns, auf 10 Jahre. RB. 23. N. 9. S. 39.

Dem Handelsmann Kusel in Carlsruhe, für eine Tuchnetz-Maschine auf 6 Jahre. RB. 23. N. 15. S. 79.

Dem Planstecher ꝛc. Kolbe in Berlin für die in Kupferstich herauskommenden Rund-Pläne von bedeutenden Orten Europa's. RB. 26. N. 27.

Für Friedr. v. Schillers sämmtliche Werke, wie für jeden einzelnen Theil den v. Schiller'schen Erben. RB. 27. N. 1.

Dem sächs. Hof-Capellmeister Hummel in Weimar, für die theoretisch praktische Anweisung zum Spielen des Pianofortes, auf 25 Jahre. RB. 26. N. 1.

Dem Stadtpfarrer Dittenberger in Heidelberg, für seine Geographie für Mittelschulen, auf 30 Jahre. RB. 27. N. 8.

Für sämmtl. Werke des † Legationsraths Dr. E. L. Posselt, auf 40 Jahre. RB. 27. N 10.

Dem Maler Rudolph Kunz in Carlsruhe für dessen Abbildung sämmtl. Pferde-Racen mit naturhistorischer Beschreibung, auf 25 Jahre. RB. 27. N. 15.

Den Erben des Schriftstellers J. Ernst Wagner, für dessen sämmtl. Schriften auf 10 Jahre. RB. 27. N. 27.

Dem Kunsthändler Velten für den Situationsplan der Stadt Baden, auf 10 Jahre. RB. 28. N. 12.

Dem Carl v. Graimberg in Heidelberg auf die Sammlung von Ansichten des Schwetzinger Gartens und von Rheingegenden, auf 10 Jahre. RB. 28. N. 17.

Dem Oberstlieut. Kühn, für eine Maschine zu Verfertigung von Nägeln aller Art, auf 10 Jahre. RB. 28. N. 17.

Für Jean Paul Richter, auf dessen sämmtl. Werke, auf 20 Jahre. RB. 26. N. 8.

Für Hofrath und Professor Rau in Heidelberg, auf sein Lehrbuch der politischen Oekonomie, auf 30 Jahre. RB. 26. N. 13.

Für die sämmtl. Werke des † Hofr. H. Voß, auf 20 Jahre. RB. 26. N. 22.

Für Prof. Feldbausch's griechische Grammatik mit angehängter Chrestomathie für Schulen, auf 30 Jahre. RB. 26. N. 23.

Dem Kunsthändler Velten für das Panorama von Carlsruhe u. Baden. RB. 26. N. 25.

Für Hebels sämmtl. Werke, auf 30 Jahre. RB. 27. N. 18.

Dem Kunsthändler Velten für seinen hist. Atlas von Le Sage. RB. 24. N. 25.

Privilegiums-Ertheilung.

Dem Handelsmann Derndinger zu Ichenheim für eine Steinkrug-Fabrik zu Oppenau, auf 10 Jahre. RB. 24. N. 26.

Dem Buchhändler Wallishauser in Wien für Grillparzers. Trauerspiel „Ottokar", auf 10 Jahre. RB. 25. N. 4.

Für sämmtl. Werke des großherzogl. Weimarischen Staatsministers v. Göthe, auf 50 Jahre. RB. 25. N. 24.

Dem Apotheker Köreuter zu Bretten, zur Sodabereitung durch kohlensauren Baryt für die Bezirke des Durlacher, Mannheimer und Wertheimer Kreises, auf 10 Jahre. RB. 25. N. 29. MRB. 25. N. 95.

Dasselbe für's ganze Land. RB. 26. N. 21.

Den Buchhändlern Braun und Hasper für den mehrfarbigen Druck auf einen Zug, auf 10 Jahre. RB. 28. N. 24.

Dem Bischof von Sailer in Regensburg für seine sämmtl. Werke, auf 30 Jahre. RB. 29. N. 5.

Für sämmtliche Schriften von A. v. Tromlitz, Dresden ꝛc. bei Arnold, auf 12 Jahre. RB. 29. N. 6.

Dem Geheimen Rath u. Professor Dr. Nägele in Heidelberg über das Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen, auf 30 Jahre. RB. 30. N. 8.

Dem Prof. Dr. Geiger allda, für sein Handbuch der Pharmazie, auf 30 Jahr. RB. 30. N. 8.

Dem Buchdrucker A. Firmin Didot zu Paris auf den Thesaurus linguae graecae, auf 20 Jahre. RB. 30. N. 10.

Dem Dr. v. Braun für sein encyklopädisches Handbuch der Thier-Arzneikunde, auf 10 Jahre. RB. 30. N. 11.

Den Erben des † Minist.-Raths Brunner für dessen Gebetbuch auf 10 Jahre. RB. 31. N. 1.

Dem Lithographen Winterhalter für die Bildnisse JJ. kk. Hoheiten, auf 10 Jahre. RB. 32. N 10.

Für Schachs Lehrbuch der Geographie, auf 15 Jahre. RB. 32. N. 17.

Prozesse, unheilbare Mißleitung in Criminal-Untersuchungs-Sachen kann nie Grund werden, solche an das Oberhofgericht zu bringen. Die Unheilbarkeit wird nach der Rechts-Aehnlichkeit der Nichtigkeit in bürgerlichen Sachen beurtheilt. RB. 12. N. 20. Beil. §. 36.

—. Ein Beschuldigter kann niemals blos aus dieser Eigenschaft zum Kosten-Vorschuß für die Erledigung des Prozesses angehalten werden. Ibid. §. 13.

— -Verfahren in Wechselsachen. S. Wechselsachen.

—. In Civil-Prozessen 1r Instanz sollen die Aemter die Parthien mündlich selbst zu Protocoll vernehmen; und wo in besonders wichtigen Ausnahms-Fällen die Zulassung eines Bevollmächtigten oder Advocaten gestattet wird, von diesem keine schriftliche Eingabe angenommen, sondern ihre Vernehmlassung mit Kürze in Gegenwart des Justizbeamten zu Protokoll dictirt werden. FAB. 20. S. 929. MAB. 20. S. 573.

—. Auch wo die Hofgerichte als Richter erster Instanz zu verfahren haben, geschieht nach eingekommener Klagschrift die gleiche Vernehmung der gegenseitigen Sachwalter durch einen hofgerichtl. Commissarius zu Protokoll. MAB. 20. S. 573.

Prozesse. Die Behandlung der, während der Urtheils-Execution und über dieselbe entstehenden Streitfragen. — Gemäß der Anal. der §§. 92. und 148. der OGO. ist der Executionsprozeß nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache ein summarischer. — Wenn jedoch eine in terminis executionis noch zulässige Einrede die Hauptklage in neue Discussion setzt, (z.B. die Einrede der Zahlung), so kann diese Einrede a. im Executions-Verfahren nur dann zulässig seyn, wenn sie im Laufe der beim summarischen Verfahren statt findenden Deductionsfrist liquid gemacht wird, b) wenn in zweiter somit in letzter Instanz des summarischen Verfahrens die behauptete Zahlung (oder sonst statt findende Einreden) vom Richter nicht geachtet werden, oder wenn der Richter hierauf den Beklagten frei spricht, so ist hiermit der ganze summarische Prozeß erledigt, und der Beklagte wird bei verworfener Einrede ohne weiters exequirt. — c) Beiden Theilen bleibt hiebei unbenommen, nach der abgeschlagenen oder vollzogenen Execution durch Ergreifung der Oberberufung, oder mittelst separater Klage, welche zur ersten Instanz gehört, in processu ordinario aufzutreten, und zwar bei geeignetem Streit-Gegenstande durch alle drei Instanzen; gleichwie solches auch neben dem summarischen Wechsel-Alimenten-Arrest und Bau-Prozesse sich ergeben kann. — d) Wenn übrigens das großherz. Oberhofgericht oder ein Hofgericht ein Haupterkenntniß reformirt hat, und bei der Execution sich Anstände ergeben, die nicht blos declarationem sententiae, sondern ein weiteres Rechts-Erkenntniß und Liquidations- oder Executions-Verfahren betreffen, so hat alsdann nicht das Oberhofgericht, sondern das exequirende Gericht salvo recursu ulteriori in erster Instanz darüber zu erkennen. DAB. 14. S. 193.

—. Die rechtl. Vertretung der kathol. Pfründen bei entstehenden Prozessen, und die Zahlungs-Sicherung der auf die Pfründen fallenden Prozeßkosten. Die Vertretung geschieht durch die Ministerial-Section zu Ermächtigung des Pfründ-Inhabers entweder durch Anweisung wo und welche Klagbitte derselbe zu stellen und zu begründen habe, oder dadurch, daß die Klagschrift durch das Fiscalat verfaßt werde. Die Prozeßkosten werden auf die betreff. Pfarr-Interims-Revenüenfonds, Vorschußweis und gegen 4 pCt. Verzinsung in allen Fällen angewiesen, wo solche nicht ganz unbedeutend sind. Zur Rückzahlung werden angemessene Termine, mit Berücksichtigung der Größe des Kostenbetrags und des Pfründ-Einkommens bewilligt, jedoch erwartet, daß die Pfründ-Inhaber die Rückzahlung desto richtiger leisten werden. DAB. 31. N. 33. FAB. 31. N. 34.

—-Verfahren in bürgerl. Streitsachen. Die Gerichte sollen die Ladung auf erhobene Klage niemals darum verweigern, weil sie den gemachten Anspruch entweder an sich, oder mit Rücksicht auf die Person des Klägers oder des Beklagten für rechtlich unbegründet halten. — Nur dann sind sie den Kläger gleichbald zurückzuweisen befugt, wenn dieser um die Einleitung einer hier unzulässigen Prozeßart bittet, oder die Klagschrift in formeller Hinsicht mangelhaft erscheint, oder sie selbst aus irgend einem Grund ihre Competenz bezweifeln. In jedem dieser Fälle ist die Ursache der Zurückweisung namentl. auszudrücken. Der §. 73. der OGO. gilt für sämmtl. Untergerichte in dem Maaße, wie für die in erster Instanz urtheilenden Hofgerichte. Die einge-

kommene Berufungs-Rechtfertigungs-Schrift iſt ohne vorläufige Prüfung der geführten Beſchwerde, ohne weiteres an den Appellaten zu ſeiner Einwendungs-Schrift mitzutheilen; mit Ausnahme, a) wenn der Appellat über den Gegenſtand der Beſchwerde in voriger Inſtanz noch gar nicht gehört worden iſt, oder b) es an der Appellationsſumme offenbar gebricht, oder endlich c) der Appellant die Berufung nicht innerhalb der geſetzl. Friſt eingerelcht oder die Verſäumniß gerechtfertiget hat. Im erſten Fall wird über den Inhalt der Beſchwerde ſchriftlicher Vortrag erſtattet, und über den Gehalt entſchieden. Bei zweifelhafter Appellationsſumme oder vorgebrachten Reſtit.-Gründen, hat die Mittheilung der Rechtfertigungs-Schrift an den Appellaten zu geſchehen. — Vorſtehender Satz gilt nicht bei der Berufung von hofgerichtl. Erkenntniſſen. — Verfügungen in einem anhängigen Rechtsſtreit, welches kein endliches Erkenntniß in der Hauptſache enthalten, namentl. die Entſcheidung von Neben- und Zwiſchen-Punkten, ſind überall keinem Rechtsmittel unterworfen; es wäre denn, daß ein Theil dadurch in weſentlichen Nachtheil jetzt oder ſpäter verſetzt würde. Auch erſteren Falls beſchreitet ſie die Rechtskraft nicht, und es kann in der für die Hauptſache eröffneten höhern Inſtanz die Abänderung ꝛc. erwirkt werden. — Gegen amtl. Erkenntniſſe in Gantſachen, inſoweit ſie die Gültigkeit, den Umfang oder das Vorzugsrecht eines Anſpruchs betreffen, findet bei vorhandener geſetzlicher Beſchwerdeſumme, die ordentliche Berufung ſtatt; ſo wie in dieſem Fall gegen Erkenntniſſe der Berufungs-Inſtanz das Rechtsmittel der Reviſion, ſo findet auch dieſes gegen hofgerichtl. Erkenntniß erſter Inſtanz, und dann noch in dem §. 203 der OGO. ausgedrückten Fall das der Superreviſion ſtatt. S. hienach. Das Rechtsmittel der Reſtitution hemmt die Vollziehung des Erkenntniſſes in keinem Fall, doch können die Gerichte ausnahmsweis und zwar im Laufe der Reſt.-Verhandlung zu jeder Zeit nach Ermeſſen dieſe Hemmung gegen nach Ermeſſen hinreichender (mit Ausſchluß der juratoriſchen,) Caution des Imploranten zu verfügen, oder auch die Vollſtreckung gegen Caution des Imploraten verfügen. RB. 27. N. 12.

Obige Verordn., ſoweit ſie das Verfahren in Gantſachen betrifft, iſt aufaufgehoben, und dahin abgeändert: Die amtl. Erkenntniſſe bleiben wie bisher der ſummariſchen Berufung unterworfen; bei hofgerichtlichen Erkenntniſſen erſter Inſtanz, wenn die Beſchwerde-Summe 50 fl. beträgt, bleibt es bei dem früheren Rechtstitel der Reviſion, und im Fall die Summe wenigſtens 100 fl. iſt, können die Parthien neue That-Umſtände und Beweiſe geltend machen, wie auserhalb einer Gant im Weg der Oberberufung. Iſt die Beſchwerdeſumme 300 fl., ſo findet ein 3ter Rechtszug in Form der Reviſion an das Oberhofgericht, und bei der Summe von wenigſtens 600 fl. auch der Vortrag neuer Thatumſtände und Beweiſe ſtatt. Wider ein reformat. oberhofgerichtl. Urtheil zweiter Inſtanz, findet bei einer Beſchwerdeſumme von wenigſtens 300 fl. die Superreviſion ſtatt, aber ohne Geſtattung neuer Beweiſe ꝛc. RB. 27. N. 26.

In ſummariſchen Berufungsſachen kann jeder Theil, auch der Appellat ſich eines Advocaten bedienen. Für den ſchriftlichen Aufſatz können aber

nicht mehr als 2 fl. höchstens passiren, welche der unterliegende Theil ebenfalls zu zahlen hat. FAB. 29. N. 93. CAB. 29. N. 94. MAB. 30. N. 8.

Wo die Beiziehung eines Advocaten nur in den persönlichen Verhältnissen einer Parthei ihren Grund hat, können der Gegenparthei deshalb keine besondere Kosten im unterliegenden Fall aufgerechnet werden. CAB. 29. N. 84.

— - Ordnung, neue. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist, wie sie den Ständen vorgelegt worden, mit den von diesen beschlossenen Aenderungen und Zusatz-Artikeln genehmigt, und soll mit dem 1. Mai 1832 in Wirksamkeit treten. RB. 32. N. 5.

Da aber nach Art. 4. der Einführungs-Verordnung, das ganze Gesetz auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden soll, so muß die Aufnahme in dieses Werk suspendirt bleiben.

— —. Erläuterung oder Vollzugs-Verordn. über die §§. 1004. 1021 u. 1061. Die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend. RB. 32. N. 21.

Mit Instruktion für Schätzer. Ibid. S. 234.

Organische Einrichtung und Geschäftsgang der Obergerichte. RB. 32. N. 22.

In Klagsachen gegen Unterrichter, und der Unterrichter gegen ihre Amts-Untergebenen. MAB. 32. N. 32. 39.

Advocaten-Taxen: Die Deservitorien sind bei mündlichen Verhandlungen, sogleich bei deren Schluß, sonsten längstens bei der Vortrags-Erstattung einzureichen. — Für die Ansätze der schriftlichen Arbeiten sind 4 Klassen, unter a. 150., b. 500, c. 1000 fl. und d. die höhere Summe bestimmt. Für die Verhandlungen bei den Aemtern, und zwar bei mündlichen, die, nach der obergerichtl. Tax-Ordn. §. 10. anzusetzen. Dem für die mündliche Rechtsausführung sprechenden Vertreter 2 fl., und dem die Ausführung blos Abwartenden 45 kr., für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsätze aber Nichts. Bei schriftlichen Verhandlungen nach der obergerichtl. Tax-Ordn. bei Obergerichten decretirt der Gerichtshof die Ansätze. RB. 32. N. 39.

Bestimmung der Zusatztage zu den Fristen, je nach Entfernung vom Gerichtssitz. RB 33. N. 2.

Bildung der hofgerichtl. Senate für die mündlichen Verhandlungen ꝛc. MAB. 32. N. 60.

In Injurien-Klagsachen gegen patentisirte Diener, sohin auch gegen Bez.-Beamte, steht die Aburtheilung den Hofgerichten zu. Der umgekehrte Fall, wo der Bez.-Beamte eine solche Klage gegen seine Amts-Untergebenen anstellt, ist ebenso zu behandeln, wie wenn der Bez.-Beamte wegen eigener Betheiligung, als Denunciant im Strafprozeß, das Richteramt nicht versehen kann. MAB. 33. N. 33. DAB. 33. N. 40.

— —, als welche sich blos mit der Civilrechtspflege beschäftigt, ist auf die Zoll- und Accis-Defraudationssachen nicht anwendbar. CAB. 32. N. 53.

Anweisung zum genauen Vollzug der Insinuationen richterlicher Beschlüsse, worin nicht blos der Tag der Einhändigung, sondern auch die Person, an welche solche geschah, bezeichnet seyn muß. MAB. 33. N. 8.

Prozeß-Ordnung, neue.

Die Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. RB. 30. N. 5.

S. a. Gantsachen. Tabellen. Verrechner. Vormundschaft. Gerichts-Sporteln. Appellations-Fatalien. Minderjährige. Fiscus.

Prozessionen, das verbotene Maienhauen dazu. S. Maien.

Proclamation. S. Ehe-Aufgebot.

Protocolle sind auch ohne Unterschrift der Parthien beweisend, wenn sie sonst die erforderliche Eigenschaft haben, ausgenommen a) wenn etwa bei einem Act zufällig kein Gerichtschreiber oder Actuar zur Hand ist, und der Richter selbst das Protocoll aufnimmt, wo die Unterschrift der Parthie dem Protocoll seine Glaubwürdigkeit sichern muß, oder b) wenn ein Vertrag, Vergleich aus den gerichtlichen Handlungen hervorgeht, wo diese Abweichung aus der gewöhnlichen Natur der Gerichtsverhandlungen durch die Unterschrift gedeckt werden muß. RB. 10. N. 11. S. 87.

— sollen bei einem jeden Act gleich im Eingang, die Gegenwart und Namen des Beamten enthalten, dann am Ende der Schluß und die Unterschrift des Actuars beigesetzt werden, sowie wo nach dem Gesetz auch die Unterschrift der Interessenten, Urkunds-Personen, und des Beamten erforderlich ist, solches ebenfalls bei jedem einzelnen Act geschehen muß. FAB. 13. S. 81. FAB. 20. S. 931.

—. Die Ermächtigung der Eheweiber. S. Eheweiber. Unterpfandssachen.

— sollen bei Extralokalgeschäften 15 kr. pr. Bogen angesetzt, und diese wie sonstige Sporteln verrechnet werden. FAB. 20. S. 929.

—, wie sie bei peinlichen, und ebenso in polizeilich und administrativen Geschäftsgegenständen abgefaßt werden sollen. RB. 33. N. 26. S. 141. RB. 24. N. 1. S. 17.

—-Gebühr. Der Actuar hat bei auswärtigen Geschäften 3 fl. anzusetzen, wovon 1 fl. als Protocoll-Gebühr der Sportelkasse zu verrechnen ist. FAB. 12. S. 497. S. a. Aemter.

Prüfung. Zur — der Sanitäts-Candidaten sind zwei Termine, nämlich für die ärztliche und pharmaceutische der Monat Mai und September, für die wund- und thierärztliche der Monat April und October bestimmt. RB. 13. N. 2. S. 6

—. Zur — der Inciplenten und Scribenten der Monat April und October. FAB. 16. S. 246.

Die Meldung soll 14 Tage vor Georgii und Michaelis eingereicht werden. FAB. 13. S. 303.

— der Orgelmacher. S. Orgel.

— der Postdienst-Aspiranten. S. den Artikel.

— der Candidaten der Geometrie oder höhern Feldmeßkunst, haben sich hiezu vor dem 1. April jeden Jahres bei der Ober-Wasserbau-Direktion, die gewöhnlichen Feldmesser aber, vor Juni bei der Wasser- und Strassenbau-Inspektion in deren Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden. RB. 24. N. 22.

— der Rechts-Candidaten geschieht nun bei den großh. O.-J.-Depart., jetzt Justizministerium, jährl. im Monat März und Oktober. RB. 24. N. 25 S. Rechts-Praktikanten.

Prüfung ꝛc.

Die Prüfung iſt im Monat April; die Anmeldungen haben im Monat Mai und November zu geſchehen. RB. 25. N. 22.

Rechts-Candidaten haben geſetzlich 3 ½ Jahr auf ihre akademiſchen Studien zu verwenden. RB. 25. N. 29.

—. Die Candidaten der Medizin ꝛc. haben ſich unter Anlegung der geordneten Zeugniſſe zu Anfangs März und Auguſt zu melden. RB. 27. N. 12. RB. 30. N. 11.

— der Bau-Elevrn. Wer ſich ein Recht auf Staats-Prüfung, und Hoffnung auf Staats-Anſtellung erwerben will, muß geprüft werden über ſeine Vorkenntniſſe, nämlich alle jene Kentniſſe, welche in der mathematiſchen Claſſe und in der techniſchen Abtheilung der Handels- und Gewerbsklaſſe der politechniſchen Anſtalt gelehrt werden, und in der lateiniſchen Sprache bis zur fließenden Ueberſetzung eines deutſchen Claſſikers. Die Zulaſſung zue Staatsprüfung kann erſt dann begehrt werden, wenn dem Studium der Baukunſt durch 3 Jahre auf einer anerkannten Kunſtſchule des In- oder Auslandes ununterbrochen ſich gewidmet worden. Mit der eigentlichen Fach-Prüfung wird auch eine Prüfung über alte und neue Geſchichte der Kunſt verbunden. RB. 26. N. 14.

Die Prüfung geſchieht jährl. nur einmal im Januar. RB. 29. N. 6.

S. a. Studien-Freiheit.

— der Incipienten und Scribenten. Es ſoll bei jedem eine beſondere Prüfung über die Fortbildung aus dem Latein und in den Schulwiſſenſchaften vorgenommen werden, wofür dem Examinanten ein Honorar von 1 fl. 21 kr. bei Incipienten, und 2 fl. 42 kr. bei Scribenten, beſtimmt iſt. RB. 25. N. 81.

Anordnung über Zeit, Ausweiſe ꝛc. CRB. 22. S. 43.

Pulver. S. Schieß-Puiver.

Q.

Quartal-Zettel-Conſignation ꝛc der Domainenverwalt. S. Verrechner.

— s-Bericht der Pfarrämter an die Phyſikate, über Geborne und Geſtorbene. MRB. 12. S 350. 461.

Desgleichen an das Bezirks-Amt. RB. 16. S. 182.

Quartier der Zollgardiſten. S. Zollgardiſt.

Quaſi-Nothzucht. S. Nothzucht.

Quaten. S. Engerlinge, deren Vertilgung.

R.

Rabbiner-Milizfreiheit S. Militärſachen. Bürgerliche Standesbücher.

Rang der Aſſeſſoren. S. Aſſeſſoren.

— der Forſträthe iſt mit den Miniſterial- Finanz- und Domänen-Räthen. RB. 24. N. 7. S. 54.

Rang der Grneral-Auditors beim Kriegsminiſterium: mit den geheimen Kriegsräthen in der 3ten Klaſſe. RB. 26. N. 27.

— der Direktoren der unter den Miniſterien ſtehenden Central-Stellen im Allgemeinen, mit den Geh. Referendairs. RB. 26. N. 1.

Rang der General-Stabs-Aerzte ist mit den geheimen Kriegsräthen in der 3ten Klasse. RB. 31. N. 2.

—. Alle wirkliche Oberforstmeister gehen unbedingt allen Beamten vor. — Zwischen Beamten und Forstmeistern oder Forstinspektoren, wenn sie gemeinschaftl. forstgerichtl. Commission bilden, bestimmt sich der Rang nach dem Dienstalter, wo aber der Forstmeister nur als artistische Behörde erscheint, verbleibe es nach den Bestimmungen der Rangordn. v. 1808. CAB. 26. N. 27. FAB. 26. N. 28.

—. S. ferner Forstämter.

—. Mit der Würde eines Kanzlers und Vizekanzlers beim Oberhofgericht ist der Rang eines „Staatsraths" verbunden. RB. 30. S. 99.

Raub. Hiervon ist Voranzeige ad Ministerium Justiz-Sektion zu machen. RB. 18. N. 1. S. 2.

Räuberbande. Beschreibung einer aus Juden bestehenden. CAB. 17. S. 223.

Rauchen, Taback-, in den Waldungen ist verboten. FAB. 11. S. 546.

Rauchfänge, hölzerne, auf den Waldorten. S. Kamine.

Raupen, deren Vertilgung, Republikation der Verordnungen. FAB. 19. N. 475. MAB. 20. S. 225.

—. Zur Vertilgung der — sollen zu Verhütung des, durch angezündete Strohwische den Bäumen zugehenden Schadens, auf Kosten der Gemeinden zwei bis drei Raupenscheeren angeschafft werden. FAB. 28. N. 9. CAB. 28. N. 23. CAB. 30. N. 64. MAB. 31. N. 37.

Real-Injurien. S. Injurien.

—-Repertorium der bad. Gesetze, herausgegeben von Revisor Fink (das gegenw. Werk) darf nach Ministerial-Genehmigung von jeder Gemeinde auf Kosten der Gemeindskasse angeschafft, und der Kosten in Ausgab passirt werden. FAB. 24. N. 29.

Recesse der Pfleger, deren Bestrafung. S. Pfleger.

Rechnungs-Abhörgebühren. S. Abhör.

—-Abschluß. Der Termin bei den Domänen- und Forstrechnungen ist nun der 1. Mai. FAB. 18. S. 197.

—-Stellung. Einsendung und Abhör. Das Rechnungs-Jahr schließt sich für alle unter dem Finanz-Ministerio stehenden Verrechnungen, mit Ausnahme der Postkasse, mit dem letzten Mai, auf welchen Tag die Journale zu schließen. RB. 19. N. 12. S 64.

Terminsbestimmungen überhaupt, und zur Beantwortung der Revisions-Notaten sind einzuhalten. RB. 21. N. 3. S. 19.

Strafansätze, Commissär-Absendungen für Saumsals-Fälle. Ibid.

—-Bescheide. Deren Beschleunigung, desfallsige Beschwerden der Verrechner. Ibid.

Alles gilt nur von laufenden Rechnungen, und rücksichtlich der frühern noch nicht gestellten oder abgehörten ist der Ober-Rechnungs-Kammer das Sachdienliche zu verfügen überlassen. Ibid.

—-Revisions-Anstalten. Bei jedem Kreisdirektorium eine Revision. Das Correspondiren der Revisions-Glieder mit Rechnern ist bei Strafe der Dienst-Entlassung verboten. RB. 19. N. 11. S. 50.

Rechnungs-Stell-Gebühren. Für Stellung der Heiligen- und milden Stiftungs-Rechnungen darf nur die Gebühr des Rechnungsstellers und nichts pro fisco angesetzt werden. RB. 17. N. 30. S. 119.

—-Revisions-Gebühren der Amts-Revisorate haben nur bei Rechnungen im strengen Sinne, nämlich Gemeinds- u. Pfleg-Rechnungen, nicht aber auch bei Verlassenschafts-Abhandlungen und Ganten statt. FAB. 12. S. 1009.

—, Gemeinds-Pfleg- ꝛc. Für die Beantwortung der Notaten soll den betreffenden Cassen nichts aufgerechnet werden. FAB. 17. S. 1021. S. Gemeinds- und Pflegrechnungen.

Dekreturen der Zettel-Consignationen. S. Dekreturen.

Bei Rechnungs-Einsendungen müssen die einzelnen Rechnungsstücke doppelt verzeichnet werden, damit der Rechner das Duplicat als Empfangsschein zurück erhalten kann. FAB. 20. S. 931.

—-Extracte, summarische, in diesen sollen nicht 2 bis 3 oder mehrere Rubriken zusammen geworfen werden. FAB. 21. S. 725.

Rechnungen, Gemeinds-Almosen-, Pfleg- und Stiftungs-; wenn der Rechner solche nicht selbst stellen kann, oder das Amts-Revisorat ihm die Stellung verweigert, müssen durch recipirte Scribenten oder Theilungs-Commissäre gestellt werden, oder andere sich hierzu tauglich Glaubende müssen Kreisdirektorial-Erlaubniß haben. Zuwiderhandelnde so wie saumselige Rechner fallen in Strafe. CAB. 13. S. 395.

Aufbewahrung obiger Rechnungen. S. Localfonds-Rechnungen.

—, Gemeinds- und Pfleg-, wenn solche durch Theil.-Commissäre gestellt werden, sollen mit den gewöhnlichen 3 fl. bezahlt werden, wovon 1 fl. 15 kr. oder 1 fl. 10 kr. für den Staat verrechnet werden muß. MAB. 27. N. 39. FAB. 28. N. 59.

—. Der Gemeinderechner kann nicht mehr für die Stellung seiner Rechnung beziehen, als das festgesetzte Aversum. Wen er dazu anstellt, muß er dafür belohnen, und bei Theil.-Commissären auch noch die Fisci-Gebühr bezahlen. FAB. 33. N. 44.

—. In den — sollen keine andere Bruchkreuzer als ¼, ½ u. ¾ kr. vorkommen. Bei allem Verkehr mit den Centralkassen, müssen auch bei den einzelnen Posten die Bruchkreuzer ganz vermieden werden; so daß Bruchkr. unter ¼ kr. wegbleiben, und von ½ und darüber für 1. Ganzen genommen werden. Wenn mit Zufriedenheit der Lieferungspflichtigen und Empfänger, unter allen Rubriken der Rechnung selbe ganz vermieden werden können, ist jede Verrechnung hiezu ermächtigt. FAB. 27. N. 39. 43. DAB 27. N. 46.

S. a. Stiftungs-Verrechner. Abhör. Gemeinde-Ordnung.

Rechte, staatsbürgerliche der Badener. S. Verfassungs-Urkunde. §. 7.

Rechts-Belehrungen. Sie finden sich bei den Gegenständen, über welche solche ergangen, und im Anhang.

—-Candidaten. Auf deren unverhältnismäßige Anzahl wird aufmerksam gemacht. RB. 27. N. 16.

— — haben mit dem Gesuch um Zulassung zum Examen zugleich die Ausweise über die Vorbereitungsstudien einzusenden. RB. 29. N. 5.

Rechts-Candidaten.

Sowie über den Besuch der Vorlesungen über ein Civilprozeß-Praktikum und die Referirkunst. RB 29. N. 17.

Ueberhaupt über die vorschriftsmäßigen Studienjahre. DAB. 25. N. 102. FAB 25. N. 100. CAB. 25. N. 101. MAB. 25 N. 103.

— -Fürsprecher. Dem zur Vertheidigung erlaubt oder nothwendigen, gewählt oder ernannten — soll gestattet seyn, sich mit dem Angeschuldigten ohne Beiseyn einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden. Der — welcher diese Erlaubniß durch Ertheilung widerrechtlicher Rathschläge oder sonst mißbraucht, ist mit dienstpolizeicher Ahndung, und nach Umständen mit weiterer gesetzlicher Strafe zu belegen. RB 23. N. 28.

— -Gewohnheiten. S. Gewohnheitsrecht.

— -Praktikanten dürfen weder bei Ober- noch Untergerichten mit einer Vollmacht procurando für die Parthien handeln, wohl aber als Rechts-Beistände der Parthien, erstmals mit diesen und nachher für sie erscheinen. FAB. 11. S. 581. MAB. 11. S. 315. CAB. 11. S. 355. 447. S. 939. CAB. 18. S. 419.

— — dürfen auch Schriften verfassen, die aber die Parthie selbst unterschreiben und in eigenem Namen übergeben muß. Ibid.

Sind sie bei Aemtern angestellt, so können sie natürlich bei diesen die Parthien weder mündlich noch schriftlich bedienen. CAB. 11. S 355 u. 447.

Sie haben das Recht der Schrift-Verfassung, aber ihre Schriften müssen von einem Advokaten unterschrieben werden. Das Recht der Akten-Einsicht haben sie für sich allein, ohne Mitbringung eines Advokaten. FAB. 12. S. 757.

Sie dürfen Untersuchungen führen, nicht aber das Schlußverhör, wo Urkundspersonen nöthig sind; die Beamten sollen aber von den Verhörsprotokollen Einsicht nehmen. RB. 12. N 20. Beil. S. 5. §. 11. RB. 16. N. 38. S. 145.

Als Aktuare bei den Aemtern angestellt, haben sie auswärts nur die gewöhnliche Diät per 2 fl. FAB. 17. S. 1173.

— —, die bei der Landwehr gedient haben, dürfen ein Jahr Kriegszeit oder eine Campagne für 2 Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennität anrechnen. RB. 16. N. 20. S 87.

— —. Praktische Prüfung muß der Bewerbung um einen Staatsdienst vorausgehen. Die Prüfungs-Termine sind der Januar und Julius jeden Jahres, 2 Jahr muß man schon praktizirt haben. RB. 18. N. 22. S. 145.

Diese Verordnung gilt nur für Individuen, welche erst jetzt und künftig von Universitäten kommen. FAB. 18. S. 1265

— —, recipirte, müssen, ehe sie das Schrift-Verfassungsrecht oder eine Dienst-Anstellung erlangen können, wenigstens 2 volle Jahre bei Justiz- oder Polizei-Behörden, unter welchen auch die Amtsrevisorate mit einbegriffen sind, sich in den verschiedenen Geschäftszweigen praktisch üben, und wenigstens ein Jahr lang bei einem Amt schon praktizirt haben, ehe dieselben als Praktikanten bei einer höhern Stelle zugelassen werden können. — Den Amts- und Collegial-Vorständen wird es zur Pflicht gemacht, den bei ihnen arbeitenden Rechts-Praktikanten Gelegenheit und Anleitung zu praktischen

Uebungen zu geben. Die Vorlage des Ausweises über solche praktische Befähigung und desfallsige Arbeiten dient nun statt der bisher geordneten weitern praktischen Prüfung. Zur Ausübung des Schrift-Verfassungsrechts besonders der Amtsadvokaten, genügt es an einer gewöhnlichen Vollmacht der Parthien, auch ohne deren Unterschrift der eingereicht werdenden Schriften. Jedem Praktikanten soll bei wiederholter Vernachlässigung seiner Pflichten das Schrift-Verfassungsrecht wieder abgenommen werden. RB. 26. N. 28.

— —. Bei einem Amt oder Amtsrevisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellte, sowie die, einer mittlern oder obern Landesstelle beigegebenen Rechts-Praktikanten, dürfen, auch wenn sie das biennium praxeos zurückgelegt haben, von dem Schriftverfassungs-Recht keinen Gebrauch machen; ausgenommen in den, in der Verordnung v. 24. Juli lit. C. mit Bezug auf die Obergerichtsordnung §. 67. benannten Fällen. RB. 30. N. 5.

— —. Von deren Eintritt in Gemeindedienste soll dem Hofgericht jeweils Anzeige gemacht werden. FAB. 23. N. 103.

— — haben zu Veränderung ihres Aufenthaltorts die Erlaubnis des Hofgerichts einzuholen, und sollen sich keinen frivolen Rechtssachen unterziehen; und Contraventionen bei der höhern Behörde angezeigt werden. FAB. 25. N. 3.

— — sollen alle Jahr im Monat Mai an das betreff. Kreisdirektorium Anzeige machen: wo und wie sie sich beschäftigen. CAB. 27. N. 92. MAB. 27. N. 91.

Anzeige haben sie an das Amt zu machen. MAB. 29. N. 72.

Diese Verordn. ist aufgehoben. MAB 31. N. 28.

— — dürfen als Theil.-Commissärs nicht angestellt werden, wenn sie nicht vorerst auf einer Amtsrevisorats-Kanzlei 1 Jahr lang ohne Gehalt und sonstige Vergütung sich dazu praktisch befähigt, und alsdann besondere Prüfung darüber erstanden haben. Weder während dieser Zeit noch in der Folge dürfen solche das früher erhaltene Schriftverfassungs-Recht innerhalb des Bezirks, wo sie als Theil.-Commissäre arbeiten, wohl aber für Parthien ausserhalb desselben ausüben. DAB. 29. N. 43. FAB. 29. N. 44. MAB. 29. N. 44. rc. CAB. 29. N. 46.

— —. Die — bei den Aemtern sind zwar zu jeder Art von Geschäften zugelassen, aber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Beamten. Bei peinlichen Untersuchungen hat der Beamte sich die Akten öfters vorlegen, und bei Zeiten das etwa nöthige nachholen zu lassen, beim Schluß der Untersuchung die Akten zu durchgehen, und das „vidit“ beizusetzen, das Schlußverhör aber jeder Zeit selbst vorzunehmen. FAB. 25. N. 44. CAB. 25. N. 40.

— —, welchen wegen Krankheit eines Beamten oder sonstiger Ursache die Versehung der Amtsgeschäfte provisorisch übertragen worden ist, haben neben ihrer gewöhnlichen Tagsgebühr bei auswärtigen Verrichtungen eine Diät von 3 fl. anzurechnen. DAB. 27. N. 61. FAB. 27. N. 60.

— — können ihren Wohnsitz nicht nach Belieben wählen, sondern dieser wird durch die großh. Ministerien der Justiz und des Innern bestimmt, in besonders desfalls geeigneten Städten. DAB. 30. N. 43. CAB. 30. N. 43.

— —, welche vor Erlangung oder Ausübung des Schriftverfassungs-

Rechts-Praktikanten.
Rechtes bei irgend einer Gerichtsstelle, sey es als Richter oder als Aktuarier, zur Verhandlung oder Entscheidung mitgewirkt haben, dürfen in derselben Angelegenheit weder für die eine, noch für die andere Parthei, und zwar durch alle Instanzen, das Schriftverfassungs- oder Anwalts-Recht ausüben. Ausnahmen können nur von den Hofgerichten bewilliget werden. DAB. 30. N. 91. FAB. 30. N. 88. CAB. 30. N. 88. MAB 30. N. 93.
— -Pflege. S. Sportein.
— -Streitigkeiten, die den Ortsvorgesetzten eingeräumte Entscheidungs-Befugniß erstreckt sich nur über ihre beklagten Stabsangehörige. CAB. 13. S. 1085.
— -Streite über — Pfründen betreffende Gegenstände. In solchen sollen Pfarrer und sonstige Pfründbesitzer sich nicht ohne Legitimation der Kirchensektion einlassen. FAB. 23. N. 38.
— -Wissenschaft. Das Studium derselben wird zu beschränken gesucht. RB. 12. N. 20. S. 113. RB. 14. N. 13. S. 88.
Nach RB. 16. N. 2. S. 3. sollen Söhne der Bauern und Büeger ohne ein Vermögen zu 8000 fl., oder ganz vorzüglicher Geistesanlagen nicht zugelassen werden. S. nun Studienfreiheit.
S. a. Aktuarien. Aemen. Prüfung.
Recruten. S. Militärsache.
Recurse in polizeilichen Vergehen müssen an die administrative, in büergerlichen an die gerichtliche Oberbehörden gebracht werden. RB. 12. N. 20. Beilage S. 4. §. 9.
—. In —-Fällen sind von den Aemtern mit den Akten auch die untergerichtlichen Urtheile einzuschicken. MAB 17. S. 101.
— an die Gnade, finden bei jenen Sachen nicht mehr statt, wo das Ober-Hofgericht urtheilender Richter war, sobald die Urtheile vom Regenten selbst zur Vollziehung bestättigt sind.
—, jene aus Recht nur alsdann, wenn der Verurtheilte neue Thatsachen vorträgt. RB. 12. N. 20. Beilage S. 9. §. 30.
— um klagfrei, oder statt dessen selbst schuldlos erklärt zu werden, geht im ersten Fall an das Oberhofgericht, im letzten Fall an das Justizministerium. Ibid. §. 35.
— zur Gnade wegen Strafveränderung, wenn die Strafe eine mehr als 3monatliche Dauer hat, hält den Vollzug im Ganzen nicht auf, wohl aber die Strafzusätze, die nicht mehr gemindert werden können, z. B. Schläge. RB. 12. N. 20. Beil. S. 10. §. 33. RB. 33. N. 34.
—. Rechtsfürsprecher darf jeder Verurtheilte zur Ausführung seines Recurses wählen. Ibid. §. 32.
— gegen die Strafen der Bezirks-Aemter, haben in allen peinlichen Fällen an die Oberbehörden statt. DAB. 17. S. 109. MAB. 17. S. 21.
— verpflichten den untersuchenden Richter zum Aufschub des Strafvollzugs nur alsdann, wenn sie innerhalb dreier Tagen von Eröffnung des Urtheils an bei diesem Richter vorgetragen werden, oder zu Gunsten des Verurtheilten ein Einhaltsbefehl eintrifft. RB. 12. N. 20. Beil. S. 10. §. 31.

Recurse. Erläuterung über vorstehende §§. wornach die gestatteten drei Tage sich unmittelbar auf den Recurs an das grosh. Oberhofgericht beziehen, jedoch nur wenn behauptet werden will, daß man gar keiner peinlichen Strafe unterliege ꝛc. RRB. 20. S. 625.

— gegen verfügte Restitution der Hofgerichte haben nur dann statt, wenn der Gegenstand selbst zur dritten Instanz geeignet ist. RRB. 11. S 77.

— gegen Ministerial-Erkenntnisse in polizeilichen Gegenständen, müssen innerhalb 8 Tagen von dem Tage der Eröffnung an, bei eben dem Ministerium, gegen dessen Erkenntniß rekurirt werden will, angezeigt, und innerhalb weitern 8 Tagen vom Verfluß der ersteen, muß die Recursschrift bei demselben Ministerium übergeben werden. RB. 18. N. 10. S. 57.

—. Zur Steuerung muthwilliger — werden die Verordnungen vom 7. Juni 1809 und 12. Mai 1810 erneuert, nach welchen die Schriften unterfertiget und die Deserviten auf dieselbe verzeichnet werden müssen, bei Strafvermeidung und der Gefahr unerledigter Rückgabe. FRB. 16. S. 861.

— bei Verbal-Injurien hat eine 3te Instanz nicht statt. RB. 18. N. 13. S. 81.

— in Chausseegeld-Defraudationen gehen vom Erkenntnisse des Vorgesetzten an das nächste Amt, und von da ad Direktorium als letzte Instanz — 14 Tag Uebergabs-Termin, — später wird nichts angenommen, auch ist keine Suspensivwirkung vorhanden. RB. 16. N. 4. S. 11.

Ebenso kann nur der Denunciat, nicht aber der Denunciant oder Zoll-Inspector den Recurs ergreifen. FRB. 16. S. 811.

— wegen unerlaubtem Weinschank in 3ter Instanz verbleiben dem großherz. Ministerium des Innern, wegen Weinverkauf unter dem gesetzlichen Maas aber ferner theils dem Oberhofgericht, theils dem großherz. Finanzministerium. DRB. 21. S. 81.

— in Zoll- und Accis-Strafsachen sind die Berufungs-Fatalien nach §. 3. des Anhangs zu der Zollordnung beiden Theilen bei Publikation des amtlichen Urtheils zu erklären. RB. 12. N. 30. S. 200.

— in Zoll- und Accis-Strafsachen. Berufungsform von den in 2ter Instanz ergehenden Kreisdirektorial-Entscheidungen: 1) Bei jeder Publikation eines kreisdirektoriellen Straf-Erkenntnisses in Zoll- und Accis-Defraudationssachen, ist dem Verurtheilten zugleich zu eröffnen:

„Wenn er eine völlige Unschuld behaupten zu können vermeine, so „habe er binnen 10 Tagen von Publikation des Erkenntnisses an, „seine aufzustellenden Beschwerden in einer Recursschrift, mit oder „ohne weitere Ausführung, beim Kreisdirektorium zu überreichen, und „um Vorlegung und Entscheidung derselben beim großherz. Oberhofge„richte zu bitten."

2) Neue Beweise sind in die nämliche Schrift aufzunehmen, worauf 3) das Kreisdirektorium das weitere summarisch nachholen zu lassen hätte. 4) Es kann Fristen bewilligen oder abschlagen, im letztern Fall entscheidet nach Einsicht der Akten der oberste Gerichtshof ob weitere Verhandlung zugelassen werden solle? 5) Das Kreisdirektorium kann seine Straferkenntniß

Recurse ꝛc.

wieder aufheben und anderweit erkennen, worauf auch neuer Recurs zulässig ist. 6) Eine Summengröße bei Berufungen auf volle Unschuld wird nicht berücksichtiget. 7) Succumbenzgelder haben in diesen Strafgegenständen niemals statt. 8) Wenn ein Rekurrent mit direkter Bitte auf gänzliche Unschuld, die eventuelle Bitte, ihm wenigstens die Strafe, aus Recht oder Gnade, zu mildern, verbindet; so sendet das Oberhofgericht, wenn es die Unschuldbehauptung verwirft, die Akten an das großh. Ministerium zur Verfügung über Strafmilderung. Wenn aber nun diese gesucht ist, so gehen die Akten vom Kreisdirektorium unmittelbar an das betreffende Ministerium, also gar nicht zum großh. Oberhofgericht. 9) Die Entscheidungsgründe des Direkt. sind dem Berichte einzuverleiben, wenn sie nicht besonders bei den Akten sich befinden. DAB. 15. S. 253. CAB. 15. S. 126.

— in Zoll- und Accis-Strafsachen gehen von den Entscheidungen der Aemter an die Kreisdirektorien, von diesen im Gnadenweg oder um Milderung der Strafe aus andern als Rechtsgründen an die Steuerdirektion. RB. 26. N. 14. u. 9.

— im Wege der Gnade für amtlich erkannte Defraudationsstrafen sind an das Kreisdirekt. einzuschicken. DAB. 13. N. 18. DAB. 16. S. 373.

— in Zoll- und Accis-Defraudationen, sollen nie unmittelbar an das großh. Finanzministerium eingesendet, sondern vom betreffenden Kreisdirektorium einbegleitet werden. FAB. 16. S. 387. CAB. 16. S. 207. 219. MAB. 13. S. 149. MAB. 16 S. 145.

— in Zoll- und Accis-Defraudationen müssen binnen 10 Tagen angezeigt, und zugleich die Recursschrift beim Amte übergeben werden. DAB. 16. S. 1182.

— gegen amtl. oder Direktorial-Erkenntniß in Defraudationssachen sind bei der Publikation die fatalien dahin zu erklären und in dem desfalls aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich beizufügen:

„daß der entweder im Weg Rechtens oder der Gnade ergreifende Re„curs innerhalb 10 Tagen unter namentlicher Bezeichnung des zu be„tretenden Recurswegs bei dem Amt angemeldet und verfolgt werden „müsse.“ FAB. 21. S. 847.

— bei Zoll- und Accis-Defraudationen. Durch den, wenn auch fruchtlos ergriffenen Recurs zur Gnade, erlöscht der Recurs zum Recht. CAB. 23. N 73. FAB. 23. N. 75.

—. Die Unter-Behörden sind verbunden, alle ihren Wirkungskreis betreffende Angelegenheiten der Parthien aufzunehmen, darüber ein Protokoll zu verfassen, und entweder die Erkenntniß zu ertheilen, oder die Sache an das Kreisdirektorium vorzulegen. — Auch eine Recurs-Ausführung an das Kreisdirektorium muß auf Verlangen der Parthie von der Unter-Behörde zu Protokoll genommen werden. — Wenn die Parthie die Recurs-Beschwerden durch einen berechtigten Schriftverfasser fertigen lassen will, so ist solche, die Bitte um Gestattung der Akteneinsicht, und die Fristgesuche an die Unterbehörde zu richten, bei welchen die Akten regelmäßig vorliegen. DAB. 23. N. 25.

Recurse. Republikation der frühern Verordnungen, daß auch sowohl der Denunciat als der Ober-Zoll- und Accis-Inspektor die Berufung einlegen kann. FAB 23. N. 34.

—. Bei Eröffnung hofgerichtlicher Straferkenntnisse soll nicht nur die Belehrung über die — ertheilt, sondern auch die vorgeschriebenen Impressen zugestellt werden. FAB. 28. N. 42.

— Bei Eröffnung hofgerichtlicher Ganturtheile sollen den Parthien, wenn das Streitobject nicht unter 300 fl. ist, die Fatalien der Revision urkundlich eröffnet werden. FAB. 28. N 50.

— gegen die im Administrativ-Weg erlassenen Erkenntnisse der Kreisdirektorien wegen Bau- und Beitragspflicht an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern gehen an das großh. Ministerium des Innern, Plenum. CAB. 29. N. 53.

— gegen Erkenntnisse über polizeiliche Frevel und Zuwider-Handlungen. Dem Denunciaten steht in jedem Fall der Recurs an die höhere Behörde offen, von welcher untern Behörde auch das Erkenntniß erlassen worden seyn mag, jedoch mit Beobachtung der Zahl und Stufenfolge der geordneten Instanzen. — Der Denunciant (Polizeipersonal) kann nur gegen Erkenntnisse der Ortsvorgesetzten den Recurs an das Amt ergreifen. Gegen Erkenntnisse der Aemter findet weder von Seite des Polizei-Personals noch der Amts-Cassen-Verrechnungen ein förmlicher Recurs statt, jedoch kann im Weg der Beschwerde der Gegenstand an das Kreisdirektorium gebracht werden, wenn sie wahrnehmen, daß das Amt gegen den klaren Inhalt der Polizei-Gesetze entschieden hat. DAB. 27. N. 29. FAB. 27. N. 27.

— wegen Entschädigung für aufgehobene Gefälle der Standes- und Grundherrn und Corporationen, auch von früheren, nach gesetzl. Bestimmungen geschehenen Regulirungen gehen an die bestellte Immediat-Comm. RB. 26. N. 8.

— gegen Straferkenntnisse der Aemter über das direkte Steuerwesen sind in 2ter Instanz durch die Kreisdirektorien und im Gnadenweg durch die Steuerdirektion zu erledigen. RB. 26. N. 29.

Die Befugniß zum Recurs gegen die Erkenntnisse der Aemter an das Kreisdirektorium wegen Zoll- und Accisfrevel steht den Obereinnehmereien zu. RB. 26. N. 9.

Ebenso in direkten Steuersachen. CAB. 27. N. 31. DAB. 27. N. 31. FAB. 27. N. 31.

Und müssen binnen 10 Tagen von legaler Kundwerdung des Erkenntnisses eingelegt werden. DAB. 29. N. 63.

— in Verwaltungs- und Polizeisachen. RB. 33. N. 13. S. 63.

Verfügungen und Entscheidungen in — welche in der Regel immer die Gründe kurz angeben, sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, und zu Anlegung von Fabriken muß noch in der betreffenden, und nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden durch öffentl. Anschlag verkündet werden. Die Sorge für eine weitere Eröffnung an sonst Betheiligte bleibt Jedem, der eine Bewilligung erhalten, überlassen. §. 1. 2.

Recurse ꝛc.

Der Vollzug einer Verfügung ꝛc. wird, wenn nicht wegen besonders dringenden Umständen ein anderes geordnet ist, suspendirt, durch den binnen 8 Tagen von der Eröffnung an angekündigt, und binnen weitern 14 Tagen oder etwa noch weiter erstreckten Frist bei der erkennenden oder Namens einer andern coordinirten Stelle verkündenden Behörde ausgeführten Recurs. — Der Recurs wegen von solchen Stellen verweigerter Frist-Erstreckung muß binnen 14 Tagen von Ablauf der vorigen Frist, und zugleich die Recurs-Ausführung in der Hauptsache übergeben werden. — Nur Recurse gegen Verfügungen ꝛc. der Bürgermeister aus eigener Autorität, sind bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle auszuführen. §§ 4. 5. 7. 8.

Von jedem — ist der Gegentheil in Kenntniß zu setzen. §. 6.

Die Recurs-Ausführung gegen Entscheidungen der Bez.-Stellen kann bei diesem auch mündlich zu Protokoll geschehen, selbst auch durch die einfache Erklärung: daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehre. Ueber Recursausführungen sind die bekannten Gegner, wenn solche gegen Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, andernfalls so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, mit Frist von 14 Tagen zu vernehmen. Ausführung und Vernehmung müssen die nöthigen Beweise zugleich enthalten, die auch in Beziehung auf relevant scheinende Thatsachen Amts halber zu erheben sind, wenn der Gegenstand des Recurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht. §. 9 — 11.

Auch nach Ablauf der oben bestimmten Anzeige- und Ausführungsfristen, findet noch ein Recurs statt: jedoch ohne Hemmung des Vollzugs, a) wenn die Verfügung oder Entscheidung blos im öffentl. Interesse von Amtswegen erlassen, b) wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitl. Bewilligung od. Genehmigung abgeschlagen ist; c) soweit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Allmandberechtigungen u. dgl. eine Norm aufstellt. §. 13.

Ausser diesem aber ist nur bei nachgewiesener Verhinderung, eine Nachsichtsbitte, womit zugleich die Ausführung des Recurses in der Hauptsache verbunden seyn muß, noch zulässig; über deren Zulässigkeit sowie über etwaige Sistirung des Vollzugs, wenn zumal solcher noch nicht begonnen, oder die angefochtene Verfügung ꝛc. offenbar verschweeend ist, die Recursbehörde entscheidet. §. 14. 15.

Bei Gewährung der Nachsicht hat Recurrent den Gegner wegen der Anlässig. der erhaltenen Bewilligung aufgewendeten Kosten zu entschädigen, falls nicht letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder wenn die frühere Bewilligung nur beschränkt wird. — Die Nachsicht muß stets verweigert werden, wenn zur Ausübung der ertheilten Befugniß bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn derselben schon 3 Monate abgelaufen sind. — Alles vorbehältlich oder unbeschadet der Privatrechte dritter, sowie der Einschreitung der Staatsgewalt: nach allgemeinen Regeln die Ausübung der Befugniß zu bestimmen. §. 14 — 17.

Eine jede Behörde kann ihre Verfügung oder Entscheidung auf ergriffenen Recurs selbsten abändern oder ganz aufheben, in den Fällen: a) des §. 13.

und indem ſie eine andere Anſicht von der Sache genommen hat, b) ſonſten nur, wenn durch den ausgeführten Recurs und nach Vermehrung des Gegentheils, das thatſächl. Verhältniß ſich weſentl. abweichend geſtaltet, jedoch nur unter den Beſtimmungen des §. 13. 18.

Ueber die Koſten iſt in jeder Inſtanz nach Analogie der in der Prozeßordn. für bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten enthaltenen Beſtimmungen zu erkennen. §. 19.

In einzelnen Verwaltungs- und Polizeiſachen ſteht jedem Betheiligten oder ſeinem Bevollmächtigten die Einſicht der Akten, auch nach Ermeſſen der Behörde, der Vorträge und Berichte, frei. §. 20.

Inſtanzen. Die letzte und höchſte bilden in der Regel die Miniſterien für einzelne Verwaltungs- und Polizeiſachen. Ausgenommen ſind: a) die Fälle, in welchen von einem Miniſterium zuerſt, oder aber *gegen* die Anträge und Erkenntniſſe *anderer* Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entſchieden worden iſt. b) Beſchwerde über Kränkungen verfaſſungsmäßiger Gerechtſame. In dieſen beiden Fällen geht der Recurs an das Staats-Miniſterium. c) Umgekehrt in Fällen, für welche eine untergeordnete Behörde durch beſondere Geſetze oder Verordnungen als letzte Inſtanz bezeichnet iſt. §. 21.

In Fällen des §. 18. lit. a. vergl. mit §. 13. kann, wo auch ein weiterer Recurs nicht ſtatt findet, gleichwohl die obere Behörde noch Weiſungen, Anordnungen oder Belehrungen erlaſſen, die ſich auf den Gegenſtand im Allgemeinen beziehen. §. 22.

Alle bisherigen Vorſchriften über das Recursweſen, ſoweit ſie nicht den §. 21. sub. lit. c. gedachten Punkt betreffen, oder auf beſondern Geſetzen beruhen, wie z. B. in den wegen des Blutzehendens und der Herrenfrohnden, ſind aufgehoben. Verordn. v. 14. März 1833.

— in Gemeinde-Sachen und wegen Bürger-Annahmen. S. Gemeinde-Ordn. Inſtanzen. Oben S. 236.

— wegen Forſtſachen. S. Forſtgeſetz §. 214—216.

S. a. Caſſationsſachen. Accis Eheſachen. Strafen. Arbeitshausſtrafen.

Reden, öffentliche, an das Volk ſind verboten. RB. 32. N. 31. S. Volksverſammlungen.

Reformations-Feſt, deſſen Feier. RB. 17. N. 23. S. 89.

Refracteurs. Die Beſtrafung der vom Militär nicht angenommenen, ſtehet den Hofgerichten zu. RB. 15. S. 325. S. weiter Militärſachen.

Regierungs-Blatt. Der Preis iſt jährlich, bis 60 Bogen einſchließend, 1 fl. 12 kr. und 30 kr. Poſtverſendungsgebühr. — Für jeden weitern Bogen über 60, ſo wie für jeden *einzeln* abgebenden Bogen, ſind ſowohl am Ort der Herausgabe als für die per Poſt verſendete 4 kr., der ordin. Jahrespreis à 1 fl. 12 kr., reſp. 1 fl. 42 kr. aber praenumerando zu zahlen. RB. 13. N. 6. S. 35. RB. 18. N. 7. S. 38. RB. 26. N 26. RB. 29. N. 3. RB. 32. N. 67.

— -Blätter der Schul-Dekanate bleiben beim Dienſte und deren Mangelhaftigkeit wird auf Koſten der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Dekans gehoben. RB. 12. S. 205.

Regierungs-Blätter der Physikate wie oben. FAB. 12. S. 275.
— — sind beim Oberpostamt in Carlsruhe zu bestellen. CAB. 20. S. 59.
— - und Anzeige-Blätter sollen den landesherrlichen Dekanaten und Orts-Pfarreen von den Ortsvorständen jedesmal zur Einsicht mitgetheilt werden. MAB. 22. S. 61. DAB. 22. S. 35.
— - Nachfolge im Großherzogthum Baden. S. Baden.
Registraturen, Gemeinds-. Wo weder ein Pfarrhof, eine Sakristei, noch ein Gemeinds- oder Schulhaus befindlich, sollen die in einer gut mit Eisen beschlagenen leicht transportablen Kiste mit doppeltem Schloß aufbewahrt, bei Erbauung erstgedachter Häuser aber auf einen schicklichen Platz Bedacht genommen werden. FAB. 24. N. 99. 104.
—, Gemeinds-Steuer-. Wo die frühere Steuer-Protokolle ꝛc. durch Erledigung der Classifications-Beschwerden unbrauchbar geworden, daher durch neue Abschriften ergänzt werden müssen, fallen die Kosten zu 1/3 auf die Steuer- und zu 2/3 auf die Gemeindskasse. DAB. 26. N. 66.
Reichs-Adel, ehemaliger, neuer Rechtszustand desselben. RB. 18. N. 9. S. 53. f. Verf.-Urk. §. 23. S. a. Standes- und Grundherren.
Reifstangen und Kübelstäbe. S. Zoll.
Reischach, von, Stiftung für diese Familie. RB. 14. N. 7. S. 59.
Reisende sollen von Zollern und Gardisten befragt werden, ob sie keine zollbare Waare anzugeben hätten, die Reisewagen aber sollen ohne erheblichen Verdacht nicht visitirt, auch die Reisenden anständig und bescheiden behandelt werden, bei Strafvermeidung und im wiederholten Fall bei Dienst-Entlassung. FAB. 16. S 991.
— auf Postwägen müssen Pässe haben und vorzeigen, und zwar, wenn sie vom Ausland kommen, auf der ersten Grenz-Station. Hievon ausgenommen sind die Landes-Unterthanen, welche nur innerhalb des Landes in kurzen Entfernungen reisen. RB. 11. N. 29. S. 139. S. Handel.
Reise-Pässe. S. Pässe.
Reißig-Brennen in Waldungen ist verboten. FAB. 11. S. 546.
Relationsgebühren, Taxen und Sportein sollen bei Einsendung an obrigkeitliche Behörden auf den Paqueten mit der Aufschrift „Herrschaftlich" bezeichnet werden. FAB. 16. S. 1117.
— sollen nur frankirt unter Beilegung eines Packerbatzen eingesendet werden. FAB. 17. S. 1173. S. Postporto.
Religion, deren Schutz und Rechte. f. Verf.-Urk. §. 18. 19. S. kirchliche Erziehung der Kinder.
Religions-Mündigkeit ist vom 18. auf das 16. Jahr herabgesetzt. RB. 12. N. 12. S. 69.
— - Fonds-Verwaltung darf wegen Beitreibung der Zinsen keine Kosten ansetzen. RB. 21. N. 18. S. 132.
— - Vereinigung evangelischer Confessionen. Vorbereitung. RB. 19. N. 18. S. 113. Die wirkliche Vereinigung. RB. 21. N. 16. S. 119.
— - Veränderung. S. Kirche.
Renovationen oder Beraine. Erneuerung über Gilten, Erblehen, Erbrenten ad LRS. 2263. sollen je nach 28 Jahren auf Kosten des Schuld-

Renovationen oder Beraine.
ners geſchehen, und wird dem Giltgeber erlaubt, ſich zu dieſer Erneuerung eines jeden Reviſors, Theil.-Commiſſärs oder Notars auf gutfindende Uebereinkunft zu bedienen; nach neuerer Verordnung können auch Steuer-Peräquatoren hiezu gebraucht werden, und ebenſo ſind die Koſten nun von beiden Theilen, nämlich dem Perciplenten und Schuldner gleichlich zu tragen. — Die Beraine müſſen vor der Ausfertigung dem Zinsherrn zur Genehmigung oder etwaigen Anſtands-Erledigung vorgelegt werden. RB. 13. N. 21. S. 125. RB. 20. N. 15. S. 110. S. weiter den Art. Beraine.
— der Beraine. Es iſt kein Unterſchied zwiſchen einem Pfarr- und einem Urbarium einer andern kirchlichen oder weltlichen Stiftung. — Die Tagsgebühr des die Renovation beſorgenden Individuums, wenn dieſes kein beim Amtsreviſorat arbeitendes iſt, hängt von dem Uebereinkommniß dieſer Intereſſenten ab, ohne daß davon dem Fiscus etwas gebühret. Im andern Fall aber iſt die Tagsgebühr incl. der dem Fiscus zu verrechneaden 1 fl. 10 kr. bis 3 fl. jedoch von dem 1 fl. 10 kr. nur 35 kr., welche den Zinspflichtigen anzuſetzen, daher täglich dem Arbeitenden 1 fl. 50 kr. dem Fiscus 35 kr. zu zahlen ſind. FAB. 22. S. 541.
Reparationen in Dienſthäuſern, Verbindlichkeit des abziehenden Beamten. RB. 20 N. 11. S. 63.
Requiſitorialien an franzöſiſche Oberbehörden ſind von den Aemtern zur weitern Beförderung an die Kreisdirektorien einzuſenden. FAB. 11. S. 197.
Reſerve-Nummer. S. Militärſache.
Reſerviſten, abweſende. S. Militärſache.
—. Wandern derſelben, Wanderbuch. S. Militärſache.
Reſtitution iſt in Fällen, wo das unterrichterliche Urtheil in zweiter Inſtanz beſtätiget wird, bei dem Unterrichter anzubringen. FAB. 11. S 149.
— beim Hofgericht zuerſt angebracht und verfügt, hat gegen dieſelbe keine Berufung zu höherer Inſtanz ſtatt, außer der Gegenſtand eigne ſich zur dritten Inſtanz. MAB 11. S. 77.
Retorſion in Zoll- und Handelsſachen, von Seite Würtembergs iſt aufgehoben. FAB. 12. Beil. S. 529.
—s-Maaßregeln gegen Frankreich. S. Zollſachen.
Rettung zweier Männer aus dem Rhein, durch ein zwölfjähriges Mädchen. RB. 31. N. 28.
—s-Apparate ſollen in allen Gemeinden angeſchafft, und gut unterhalten werden. FAB. 19. S. 531.
Reviſion an dem Obergericht. Die Advokatentaxe iſt nur nach hofgerichtlichem Maaßſtab zu dekretiren, und dem nämlichen Advokat, der in der Sache ſchon in hofgerichtlicher Inſtanz eine Taxa empfangen, darf kein neuer Haftpfenning paſſiret werden. Gleiches gilt bei ſummariſcher Appellation der Reviſionen, welche dem hofgerichtlichen Erkenntniſſe unterliegen. FAB. 11. S. 803.
— in Rechnungsſachen. S. Rechnung.

Reviſions-Gebühren. S. Amtsreviſorate. Abhör.
Reviſorate. S. Ams-Reviſorate.
Reviſorats-Beſoldungs-Beiträge der breisgauiſchen Städte hören auf. FAB. 11. S. 237.
Reviſoren in Communſachen bei den Kreiſen, ſind auch die in Flus- und Straßenbauſachen. RB. 19. N. 21. S. 128.
Rhein-Bau-Koſten. S. Flusbau.
—-Schuldentilgungsſtand. FAB. 21. S. 337.
—-Fracht, nähere Beſtimmung. CAB. 20. S. 473.
—-Inſeln, deren Abholzung ohne beſondere Erlaubniß iſt verboten. FAB. 11. S. 720.
—-Landungsplätze. S. Landungsplätze.
—-Paſſage bei Knielingen und Deutſch-Neureuth, früher verboten, wird wieder frei gegeben. CAB. 14. S. 277.
—-Schiffbrücken zu Fort-Louis, über dieſe dürfen nur Wagen mit höchſtens 40 Centn. fahren. CAB. 15. S. 504.
— —, über jene zu Kehl nur 80 Centn. mit Einſchluß des Wagens, bei Gefahr der Rückweiſung. CAB. 16. S. 119. CAB. 19. S. 109.
Etwas ſpätter iſt die ſchwerſte Ladung ohne die Brücken zu benennen, für einen 4räderigen Wagen auf 60 Centn., für einen 2räderigen auf 30 Centn. feſtgeſetzt worden. MAB. 19. S. 125.
Rheinſchiffahrts-Ordnung. Die Ernennung eines Aufſehers für den 1ten Rheinbezirk. RB. 32. N. 13.
Insbeſondere die Beſtimmung der einzelnen Zollrichter. RB. 32. N. 34.
Regulirung des Steuermanns-Weſens. CAB. 33. N. 101.
Tarif für die Rheinſchiffahrts-Gebühren. Es ſoll der frühere Tarif, wenn dieſer niederer, angewendet werden. CAB. 32. N. 9. MAB. 32. N. 9. FAB. 32. N. 9.
Die Modification des Verbots des Anhängens zweier Schiffe aneinander. CAB. 32. N. 80. FAB. 32. N. 81. MAB. 32. N. 82.
Warnung an die den Rhein befahrende Schiffer, Flößer ꝛc., die Wegnahme der die gefährlichen Stellen bezeichnenden Backen oder Stöcke, bei Strafe von 10 bis 15 fl. und Schadenerſatz. CAB. 33. N. 12.
Der zwiſchen Straßburg und den Grenzen der Niederlande geltende Gebühren-Tarif kann und ſoll auch auf die Rheinſtrecke zwiſchen Baſel und Straßburg ausgedehnt werden. Einſtweilen wird in Altbreiſach von Gütern, wenn ſie von da zu Berg abfahren, oder daſſelbe paſſiren 5 kr., und wenn ſie zu Thal in Altbreiſach ankommen, oder daſſelbe paſſiren, 3 kr. vom Centner, und auſſerdem noch von Schiffen, welche von Altbreiſach abfahren, oder daſſelbe paſſiren, die im Art. 4. der Octroi-Convention v. 1804 beſtimmten Recognitions-Gebühren erhoben. Güter, welche nach Conventionen ſonſt nicht der ganzen, ſondern einer geringeren Gebühr unterliegen, ſollen auch dergleichen Begünſtigung ſich zu erfreuen haben. — Auſſer dieſem gelten noch die aus den Rheinſchiffahrts-Verträgen von 1804 u. 1815 ſoweit ſie dermalen beſtehen und ausgeübt werden, enthaltenen Beſtimmungen. RB. 27. N. 7. 9.

Rheinschiffahrts-Ordn.

Erhebungsamt der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Altbreisach. DAB. 27. N. 36. CAB. 27. N. 34. MAB. 27. N. 35. MAB. 32. N. 9.

Darüber ist zwischen den Regierungen sämmtlicher Uferstaaten Uebereinkunft abgeschlossen, in 109 §§. RB. 31. N. 12. 13.

Die ersten Beamten des Stadtamts Mannheim, des Bezirksamts Breisach, Landamts Carlsruhe, Rheinbischofsheim und des Oberamts Lahr sind als Zollrichter für ihre Bezirke bestellt. RB. 31. N. 13.

Zu Freihäfen sind Mannheim, Wertheim und Heidelberg erklärt. RB. 31. N. 14. RB. 32. N. 18.

Durch die Erklärung von Mannheim und Wertheim zu Freihäfen, ist den Schiffern auf diesen Flüssen die Befahrung des Rheins gestattet, dagegen den Rheinschiffern die Befahrung des Neckars erlaubt. — Auch Freistett und Schröck sind zu Freihäfen erklärt. FAB. 31. N. 63. CAB. 31. N. 63. MAB. 31. N. 61.

Bestimmung der Berechtigungen dieserlei Schiffer. CAB. 25. N. 60.

Zum Uebersetzen von Menschen über den Rhein, überhaupt zum Transport Strom auf- und abwärts, darf sich keiner geringeren Fahrzeuge, als der sogenannten Ankernachen, welche eine Ladungsfähigkeit von wenigstens 18—20 Centner besitzen, und mit Rangen (Rippen) versehen seyn müssen, bedient, und keine Waldlinge oder Dreiborde bei 10—30 fl. Strafe gebraucht werden. CAB. 28. N. 9.

Vorschrift über genaue Beobachtung der desfallsigen Anordnungen. CAB. 33. N. 81.

Rhein-Grenze. Wegen Berichtigung der Rhein-Grenze, des Eigenthums und Besitzstandes der Rhein-Inseln, ist mit Frankreich ein Staatsvertrag abgeschlossen worden. RB. 27. N. 28. DAB. 30. N. 5. FAB. 30. N. 8. S. a. Faschinen.

Richter in criminalibus. S. Criminal-Untersuchungen.

Richterliche Unterpfänder. S. Unterpfänder. Unterpfand.

Rinde. Ausfuhr der Lohe der eichenen Rinden bedarf der Concession wie eichene Rinde, und gibt 10 pCt. Exportations-Gebühr. RB. 13. N. 31. S. 184. FAB. 14. S. 7.

Rindvieh, aufgeblähtes, wird mittels des Pilgerischen Trocar am sichersten hergestellt. FAB. 28. N. 84.

— -Seuche. S. Viehkrankheiten.

Ritterliches Hypothekenbuch. S. Hypotheken.

Rittlohn der Theilungs-Commissäre. S. Theilungs-Commissäre.

—. Den in den Physikats-Bezirken wohnenden Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten soll die Anrechnung des Rittlohns nur dann decretirt werden, wenn die Bescheinigung des ausgelegten Betrags beigelegt ist. DAB. 29. N. 4.

—. Die Physici und Landchirurgen haben ihrem Stellvertreter entweder ihr Dienstpferd zur Benutzung zu überlassen, oder wenn sie kein solches halten sollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten; indem eine Vergütung aus der Amts- so wenig als aus irgend einer öffentlichen, sey

Rittlohn.
es herrschaftliche Gemeinds- oder Stiftungs-Casse, geschehen darf. DAB. 32. N. 11.
Römisches Recht ist für alle diejenigen Fälle aufgehoben, über die das neue LR. disponirt. 2s Einf.-Ed. § 3. 1. E.-Ed. N. 17.
Rotzkrankheit der Pferde. S. Pferde.
Rug- oder Vogt-Gerichte, deren Einführung, Umfang. RB. 11. N. 27. S. 127.
— — sind collegialisch von den Kreisdirektorien, und können definitiv von diesen erledigt werden. RB. 13. N. 10. S 57. RB. 19. N. 21. S. 127.
Ruhegehalte. S. Staatsdiener.
Ruhr-Krankheit. Behandlung der Kranken, Vorsichtsmaaßregeln gegen das weitere Umsichgreifen. CAB. 11. S. 293. CAB. 17. S. 781. DAB. 11. N. 35 FAB. 11. S. 613.
Rückstände, herrschaftliche, deren Eintreibung. S. Steuern-Beitreibung.
—, deren Liquidirung, formelle Vorschrift. FAB. 19. S. 619.
Rückwirkung der Gesetze. 1s Einf.-Ed. §. 4. RB. 11. N. 11. S. 45.
Rustikal-Gefälle, deren Besteuerung. FAB. 11. S. 93.

S.

Saat-Früchte haben Vorzugsrechte in Gantsachen nach Satz 2101. N. 5. des neuen Landrechts; die abgebend herrschaftl. Verrechnungen sind wie Großhändler und Unterhalts-Anstalten zu behandeln. FAB. 11. S. 449.
Säbeltragen der Soldaten. S. Militärsachen. Soldaten.
Sachwalter. Die Bitten um Aufstellung eines Sachwalters von Amtswegen im höhern Rechtszug darf nicht bei Sr. K. H. oder dem Justizministerium, sondern muß bei dem Hofgericht eingereicht werden. FAB. 24. N. 97. MAB. 24. N. 98.
Sägholz-Waren-Ausfuhr. S. Holz-Ausfuhr.
Sägklötze, unbeschlagene, Ausfuhr aus dem Wald. S. Holz, auch Bauholz.
Saifen-Verkauf-Gewicht. S. Gewicht.
Säcke, Frucht- und Mehl- sollen zur Verhütung von Beschädigung der Träger keine übermäßige Größe haben, und für schwere Frucht nicht über ein Malter haltend seyn, ebenso für das transportirende Mehl.
Bemerkung: 1 Sack v. 56" Länge u. 19" Breite oder halbem Umfang, hält 10 Smr. mit dem nöthigen Ueberschuß zum Zubinden. 10 Smr. oder 1 Malter der schwersten Brodfrucht wiegen 240 Pfund, 10 Smr. oder 1 Malter leichte oder rauhe Frucht wiegen 125—140 Pfund. — Hier darf der Sack nie mehr als 17 Smr. enthalten; kleinere Säcke mit schwerer Frucht sollen immer nach Sestergehalt eingerichtet, sonach bei gleicher Breite von 19 Zoll können sie in der Länge 4½—5 Zoll kürzer seyn. CAB. 33. N. 9. DAB. 33. N. 9.
Säkinger Stift, Besitzungen im Kanton Argau. S. Staatsvertrag mit dem Kanton Argau.

Salinen, die Bruchsaler und Mosbacher, desfallsige Bestimmungen. RB. 12. N. 1. S. 2.

— -Recht der Standesherrn. S. Standesherren.

Salpeter-Regal. Der Staat verzichtet auf diese Revenüe, und vom 1. Dezember 1820 bleibt die Salpeter-Erzeugung, so lange nicht ausserordentliche Umstände andere Maasregeln nöthig machen, einzig dem uneingeschränkten, nur durch das Einverständniß der Grundeigenthümer bedingten Betriebe anheim gestellt; der Verkauf des gewonnenen Produkts ist im Inlande frei, dessen Ausfuhr hingegen bleibt fortdauernd den bestehenden Zollgesetzen unterworfen. RB. 20. N. 19. S. 147.

— -Sieder. Militzpflichtigkeit. S. Militärsachen.

Salz-Admodiation, neueste, für jährlich 600,000 fl. an die Admodiateurs, Vierordt, Sohn u. Compagn. vom 1. Januar 1818. auf 6 Jahre.

— -Contractsbedingungen. 1) Das Pfund polnisch Gewicht darf nicht höher als 5 kr. verkauft werden. 2) Ein betrügerischer Detailleur darf nie mehr Salz verkaufen, und muß bestraft werden. 3) Trocken und lagermäßig muß das Salz, und rein die Waage und das Geschirr seyn, bei Strafvermeidung. 4) u. 5) Salz darf nie fehlen, und die Stationen müssen angelegt seyn, daß kein Ort über eine Stunde Wegs oder über fremdes Territorium zu holen hat. 6) Statt Eingangszoll und Gewerbsteuer geben die Admodiatoren ein Aversum, den übrigen Abgaben unterliegen sie wie Andere. RB. 17. N. 30. S. 121. FAB. 18. S. 518. CAB. 18. S. 281. MAB. 17. S. 503.

— -Debit im Bruchsalschen, Uebereinkunft, Warnung. RB. 12. N. 1. S 2. MAB. 19. S. 281. CAB. 19. S. 259 u. 293.

— -Regal ist pr. Pfund 2 kr. CAB. 13. S. 657. DAB. 17. S. 922.

— -Verkauf, die Vorräthe bei den Detailleur sollen öfter unvermuthet untersucht werden, und fände sich ungenießbares, so ist Anzeige ad Directorium zu machen. FAB 20. S. 406.

— — muß nach dem Gewicht geschehen. DAB. 16. S. 1027.

— -Transit. Kein transitirendes Salz darf im Großherzogthum gelagert werden. Die Durchfuhr muß in Säcken oder Fässern geschehen; diese sollen bei der Eintrittsstation plombirt und die Zahl, so wie der Weg in dem Transit-Zollzeichen bemerkt werden. RB. 17. N. 30. S. 121. MAB. 17. S. 503.

Es müssen die Haupt-Commercial-Straßen eingehalten werden. MAB. 20. S 61.

Bei dem Wasser-Transport auf dem Neckar ist das Salz mit dem Privat-Stempel des Privat-Eigenthümers zu plombiren und genau abzuzählen. Ibid.

Aller Transit zu Land von der Ludwigshall-Saline ist verboten. MAB. 20. S. 301.

Bei dem Transport aus der Mosbacher Saline treten ganz die nämlichen Contoll-Vorschriften ein, wie bei fremdem Salz. MAB. 20. S 341.

— —. Aller Transit, sowohl zu Wasser als zu Lande, ist gänzlich verboten, und hat in Bezug auf den Wassertransit nur dann eine Ausnahme statt, wenn das Salz auswärtigen Regierungen angehört und diese darum angesucht

haben, in welchem Fall die Ladung und die Zeit der Passage angegeben, dem Schiffer Fracht-Certificate ausgestellt und nächtliche Landungen untersagt werden müssen. MAB. 20. S. 389.

— — auf dem Neckar unterliegt besondern Anordnungen zu Vermeidung von Unterschleifen. MAB. 24. N. 45.

—-Unterschleife. Der Denunciant erhält den ganzen Strafbetrag, der nie unter 5 fl. seyn darf. RB. 12. N. 15. Beil. I. S. 917.

Die Strafe des Salzeinschwärzens, desfallsige Erläuterungen, die der Weitläufigkeit wegen nicht aufgenommen werden können, finden sich im RB. 12. N. 15. Beil. 1. S. 10. in der Zollordnung Art. 4. §. 107 und Art. 6. §. 107. FAB. 12. S. 205. 829. 917. RB. 18. N 22. S. 147. FAB. 18. S. 1129. DAB. 17. S. 922. MAB. 18. S. 478. u. 241. RB. 21. N. 8. S. 61. Welch letztere Verordnung, die in N. 22. v. J. 1818 dahin erläutert ist, daß das confiszirte Salz gegen eine den Denuncianten zu leistende Vergütung von 2 ½ kr. pr. Pfund an die Administrations-Gesellschaft künftig abzugeben, dagegen aber auch der den Admodiateurs seither zugeschriebene Antheil an der Geldstrafe dem Straf-Antheil des Denuncianten zuwachsen solle. — Salzfaktoren oder Detail-Salzauswäger, die selbst einschwärzen, oder an der Einschwärzung auf irgend eine Art Theil nehmen, sind im ersten Betretungsfalle peinlich zu bestrafen. RB. 12 N. 15. Beil. 1. S. 10.

Als Einschwärzung wird auch betrachtet das Einbringen des Salzes aus der Bruchsaler und Mosbacher Saline in den Haupt-Admodiations-Bezirk und umgekehrt. CAB. 19. S. 259. MAB. 19. S. 281.

Auch das unter der Benennung von Viehsalz bekannte geringhaltige Salz, Salzabgang u. dgl. darf nicht eingeführt werden. MAB. 19. S. 285.

—-Frevler, unvermögliche, sollen zu öffentlicher Arbeit verurtheilt werden. FAB. 20. S. 701.

—. Besalzungs-Einrichtung im Neckarkreis. MAB. 20. S. 229.

—. Verkauf. Preis. Gewicht. Zum Salzhandel im Großen sind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und Kleinen, alle zum Specereihandel berechtigte Handelsleute befugt. Preis 3 ½ kr. Gewicht ist das neue allgemeine Landesgewicht, einstweilen 34 Loth des bisherigen Salzgewichts. RB. 23. N. 25. DAB 23. N. 90.

Verbot aller Einfuhr fremden Salzes. RB. 23. N. 29.

Zum Salzverkauf sind die Mehl- u. Schmalzhändler berechtigt. RB 24. N. 9.

Es sollen so viele Salzniederlagen errichtet werden, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt ist. Aus diesen Niederlagen soll in plombirten Säcken zu 1 u. 2 Centner, das Pfund zu 3 ½ kr. an jeden Inländer verkauft werden, ohne Rücksicht ob der Käufer zum Salzhandel berechtigt ist oder nicht. RB. 30. N. 8.

Die Einfuhr alles fremden Salzes ist ohne Ausnahme verboten. — Das Einschwärzen wird bestraft mit 40 kr. per Pfund, oder wenn die Quantität weniger als 7 Pfund beträgt, mit 5 fl. CAB. 32. N. 39. DAB. 32. N. 15. FAB. 32. N. 15.

Salz. Der Preis des Kochsalzes ist auf 2½ kr., der des Viehsalzes auf 1¼ kr. per Pfund beim Einkauf auf den Salinen herabgesetzt, und darf der Preis des Kochsalzes im Klein-Verkauf 3 kr. für das Pfund an keinem Ort übersteigen. RB. 33. N. 21 u. 27.

Frachtvergütung für den Salzbezug aus den Salinen geschieht auf einen Ladschein der Salinenverwaltung von dem Orts-Steuererheber. RB 32. N. 22.

—-Einschwärzungen. Staatsvertrag mit Würtemberg über deren gegenseitige Auslieferung und Bestrafung. — Jeder Staat bestraft die Salzeinschwärzungen in das Gebiet des andern nach seinen eigenen Landesgesetzen, daher die Salz-Einschwärzer gleichviel wohin sie eingeschwärzt, dem angehörenden Staat jeweils übergeben werden. — Fremde Salz-Einschwärzer oder Unterthanen eines 3ten Staats werden an denjenigen der contrahirenden abgeliefert, in welchem sie eine Salz-Einschwärzung zuletzt begangen haben. RB. 24. N. 26. DAB. 24. N. 96.

—-Waagen. S. Waagschalen.

Saamen-Händler, würtembergische, sollen zurückgewiesen und ihnen kein Patent ausgestellt werden. FAB. 27. N. 24. 99.

Sammt-Verbindlichkeit der Ehefrauen, wo diese in Pfand-Schuld-Urkunden übernommen wird, kann zu Vermeidung doppelter Gänge schon vor wirklich ertheilter Ermächtigung im Pfandbuch eingetragen und die Auszüge aus denselben gefertigt werden, jedoch in der Art, daß darin der — mit der Clausel erwähnt wird: „vorbehaltl. der noch einzuholenden gerichtlichen Ermächtigung." DAB. 32. N. 35. S. Eheweiber und Obligation.

Sandgruben. S. Steinbrüche.

Sanitäts-Beamte, deren Diäten für auswärtige Verrichtungen oder ausserhalb des Wohnorts, wenn der Ort nicht über 1 Stunde entfernt, soll als billige Entschädigung nur ⅓ der Tagsdiät mit 1 fl. 20 kr. höchstens, bei Entfernung von 1 bis 2 Stunden ⅔ Tagsdiät, über 2 Stunden die ganze Diät, oder ⅔ derselben, wenn nicht übernachtet werden durfte; daneb̃t noch in den beiden letzten Fällen Pferd, Fourage, Trinkgeld und Bedienung angerechnet werden dürfen. RB. 29. N. 17.

Ist auf alle San.-Beamte, welche Pferdfourage beziehen, anwendbar. CAB. 29. N. 81.

Obige statt der Tagsgebühr anzurechnende billige Entschädigung soll nur dann eintreten, wenn der auswärtige Ort der Verrichtung nicht über ½ Stunde vom Wohnsitz entfernt ist. — Alles gilt nur von gewöhnlichen ärztl. oder wundärztl. Dienst-Verrichtungen, deren Besorgung keinen aussergewöhnlichen also nur kurzen Zeitaufwand erfordert. RB. 30. N. 19.

Wiederholung des §. 47. der MO. kraft welcher der Physicus befugt ist, bei Epidemien ausser seiner aus öffentl. Casse erhaltenden Vergütung für Auslagen, auch noch von den einzelnen Kranken, sofern sie vermöglich sind, die taxordnungsmäßige Belohnung für jedes Receipt anzusprechen. — Der Ortsvorstand hat in dem ihm zu übergebenden Verzeichniß der behandelten Personen die Vermöglichen auszuscheiden. CAB. 26. N. 71. DAB 26. N. 74. FAB. 26. N. 75.

Die ärztl. und wundärztl. Dienstleistungen in Legalfällen sind von den Aemtern

Sanitäts-Beamte.

mit den übrigen Amtsſporteln und amtl. Diätenforderungen einzuziehen. FAB. 26. N. 11. CAB. 26. N. 11. MAB. 26 N. 71.

Die Gebühr für ärztliches Zeugniß zum Behuf der Steuerverminderung vom perſönlichen Verdienſt wegen Kränklichkeit iſt auf 15 kr. beſtimmt. CAB. 28. N. 9. DAB. 28. N. 10. FAB. 28. N. 9. MAB. 28. N. 9.

Phyſici, Land- und Staabs-Chirurgen, auch mit Anſtellungs-Urkunden von Sr. K. H. d. Großherzog verſehenen Aſſiſtenzärzte werden jetzt nicht mehr willkührlich, ſondern geſetzlich mit fixer Summe ihres Praxis-Ertrags in die Wittwenkaſſe immatriculirt, und zwar ein Phyſicus mit 600 fl., ein Aſſiſtenzarzt mit 450 fl., ein Landchirurg mit 400 fl., ein Staabschirurg mit 300 fl.; was auch den bei öffentl. Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anſtalten angeſtellten Aerzten und Wundärzten gilt. — Bereits angeſtellte San.-Beamten, die mit ihrem Praxisertrag noch nicht, oder niederer aufgenommen ſind, können auf Verlangen auf obig geſetzl. Anſchlag erhöhet werden, müſſen aber, vom 23. April 1810 an, oder der Zeit, wenn ſie ſpäter angeſtellt worden, neben der Meliorationstaxe den betreff. höheren Beitrag in die Wittwenkaſſe nachbezahlen. — Bei bereits mit dem Praxis-Ertrag höher immatrikulirten, behält es hiebei ſein Bewenden. — Das Gratial-Quartal von dieſen Anſchlägen wird von der Staatskaſſe entrichtet, der Bezug des Sterb-Quartals von ſolchen findet aber nicht ſtatt. — Obige Verordn. gilt für die betreff. Individuen, und ſo lang ſie in der Eigenſchaft von Bezirks-Sanitäts-Beamten bleiben, oder in ſolchen penſionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienſte, der Dienſtentlaſſung oder Entſetzung nach §. 40. der Civ.-WO. zuſtehenden Rechts. RB. 28. N. 7.

Aufforderung an die San.-Beamten zur Anmeldung, womit zugleich auf die den Reflkten durch dieſes Geſetz zukommenden Vortheile aufmerkſam gemacht wird RB. 28. N. 9 u. 24.

— —. An dieſe haben die ärztl. und wundärztl. Praktikanten die Quartalberichte pünktlich einzuſenden. FAB. 15. S. 761.

Den Halbjahrsberichten muß ein ſummariſches Verzeichniß nach angegebener Form über alle in dem betreffenden Semeſter behandelte Kranken beigefügt werden. FAB. 17. S. 65. CAB 17. S. 23

Heirathen darf kein San.-Beamter, wenn er blos allein von ſeiner Kunſt und Sache leben will, ehe derſelbe geprüft und licenzirt iſt DAB. 17. S. 1734.

—-Commiſſion, deren Einrichtung in ſub- und objectiver Hinſicht. Das Direktorium führt der Aelteſte im Dienſt. RB. 19. N. 17. S. 107. Auch die Militär-Sanitäts-Gegenſtände ſind ihr überwieſen. RB. 16. N 9. S. 33.

Den Kreisdirektorien ſteht die Dienſt- und Strafpolizei über das geſammte Sanitätsperſonal des Kreiſes zu. RB. 19. N. 21. S. 128. Sie können bei epidemiſchen und andern, ſchleunige Maasregel erfordernden Krankheiten verfügen, müſſen aber ſogleich Anzeige ans Miniſterium des Innern machen. Ibid. S. 127.

Die Sanitätsordnung überhaupt und beſonders die Legal-Inſpektions-Ordnung, wird zur Beobachtung eingeſchärft. FAB. 11. S. 569. Eben

Sanitäts-Commission.

so die Verordnung, daß Niemand, der nicht licenzirt, sich mit der äußerlichen oder innerlichen Heilkunde beschäftige, geheime Mittel, Bandagen, Maschinen u. s. w. feil biete. FAB. 16. N. 1221.

— -Amts-Candidaten. S. Prüfung.

— -Dienste sollen öffentlich ausgeschrieben, die Bittschriften längstens 3 Wochen nachher mit Abschriften von den Licenzscheinen und andern Befähigungs-Urkunden, so wie der letzten Dienstanstellungspatente ad Ministerium eingesendet werden. RB. 14. N. 19. S. 132.

Wer eine Anstellung, um welche er gebeten, ausschlägt, wird bei künftigen Anstellungen und Promotionen übergangen. Ibid. u. FAB. 14. S. 829. CAB. 14. S. 506. MAB. 14. S. 359.

— — beim Militär, Anciennität und Rangverhältnisse der Militärärzte. RB. 19. N. 12. S. 63.

— -Polizei. Nach §. 48 der GO. steht die örtliche San.-Polizei den Bürgermeistern zu. Diese können daher zu der einen oder andern Verrichtung durch das Bez.-Amt ebenso angewiesen werden, wie eine solche Weisung der Kreisregierung gegen das Amt zusteht. Erlassung sanitätspolizeilicher Anordnungen aus Anlaß besonderer Vorfälle, können auch vom Bürgermeister wie in allen Fällen vom Bez.-Amt ausgehen. — Uebertretung sanitätspolizeil. Vorschriften, soweit die Strafe das in §. 51. der GO. festgesetzte Maas nicht überstigt, können vom Bürgermeister bestraft werden. MAB. 32. N. 99. DAB. 32. N. 98. FAB 32. N. 98. CAB. 32. N. 97.

Es soll bei Blattern- ꝛc. Kranken keine Haus-Sperre angelegt werden, wenn es an einer Zimmer-Sperre genügt. FAB. 33. N. 59. MAB. 33. N. 51.

In öffentliche Blätter sollen keine Ankündigungen von Geheim-Mitteln, von Bandagen ꝛc., was auf innerlich oder äußerliche Menschen- oder Thier-Heilkunde Bezug hat, ohne Vorwissen und Genehmigung der San.-Com. aufgenommen werden. DAB. 33. N. 50. CAB. 33. N. 50.

— -Sachen. Diejenigen Wund- und Hebärzte, welche keine beschränkte Licenz zu Ausübung der innern Heilkunde besitzen, haben, wo sie in Nothfällen innerliche Arzneimittel verschreiben dürfen, auf das Recept "wund- oder hebärztlicher Nothfall" zu setzen, und nur solch bezeichnete Recepte ist der Apotheker zu fertigen berechtigt, welche anbei auf den §. 44. der Apotheker-Ordn. wegen unleserlicher oder beanstandeter Recepte aufmerksam gemacht werden. DAB. 29. N 81. FAB. 29. N. 84. MAB. 30. N. 77.

Den Amtschirurgen und illimitirt-licenzirten Wundärzten ist erlaubt, in rein chirurgischen und gefahrlosen Fällen, innere Heilmittel zu verschreiben, ebenso wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und kein ordentlicher Arzt zu haben ist, in andern und Gefahr drohenden Fällen haben sie die Behandlung dem Physikus ꝛc. allein zu überlassen. CAB. 30. N. 83.

Den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, besonders an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht. Die Aerzte sollen die Verwandten und Erben zur vorherigen Reinigung vor dem Wiedergebrauch oder Verkauf an-

Sanitäts-Sachen.

weisen, und die Ortspolizei sich über die Befolgung der desfallsigen vom Arzt oder auch vom Leichenbeschauer geschehenen Anordnungen vergewissern. Die Kleider von Personen, welche von einem nach Ausspruch des Physikats wüthenden oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thier gebissen worden, und durch welche der Biß gegangen, oder die durch den Geifer des Thieres beschmutzt worden sind, sind nach vorheriger Abschätzung gegen Ersatz des Werthes aus der Amtskasse, unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen. RB. 32. N 66. MuB. 33. N. 10. DuB. 33. N. 7. FuB. 33. N. 12. CuB. 33. N. 7.

Kranke Personen sollen nicht auf den Schub gesetzt oder weiter verbracht werden, ohne daß in jeder Station dem Physikat die Anzeige gemacht, und von diesem nach vorgängiger Untersuchung zum weitern Transport die schriftliche Erlaubniß ertheilt worden ist. DuB. 33. N. 97. CuB. 24. N. 5.

Alle von Füchsen gebissene Hunde und andere Thiere sollen von den Wasenmeistern in einem eigenen Zwinger aufbewahrt, und die hier bei denselben sich ergebenden Krankheits-Erscheinungen von den Bezirks-Medicinal-Beamten genau beobachtet werden. FuB. 28. N. 70.

Fleisch von mit der Perlenkrankheit behaftetem Vieh. S. Fleisch.

S. a. Diäten.

Särge. Taxbestimmung für den Pfinz- und Enzkreis, 4 fl. 42 kr. bei einer großen, 3 fl. 15 kr. bei einer mittlern und 1 fl. 50 kr. bei einer kleinen Leiche. CuB. 13. S. 583.

Sattler-Meisterstück besteht in einem Vorder- und Hintergeschirr zu einem Reitzeug. RB. 14. N. 13. S 87.

Sauerbeer-Stauden (berberis vulgaris) da deren Saft sehr nützlich, sollen nicht ausgerottet werden. FuB. 28. N. 66.

Saufschulden. S Trinkschulden.

Selbstmörder, deren Leichname sind im Neckarkreis an das anatomische Theater in Heidelberg einzuliefern, wenn nicht auf amtl. Bericht Kreisdirekt.-Dispensation ewirkt wird. MuB. 20 S. 317.

Schaden-Ersatz bei Verwundungen. S. Verwundungen.

Schaaf-Halten und Handeln von den Knechten der Bauern ist in dem Dreisamkreis allgemein verboten worden. FuB. 11. S. 939.

—-Krankheiten. Schaafpocken finden sich oft bei den aus Frankreich kommenden feinwolligen Heerden; deswegen soll der Eigenthümer, sobald er den Rhein passirt, sogleich dem Amte Anzeige davon machen, und die Heerde unweit dem Ufer aufstellen, bis sie von einem Arzt Stück für Stück visitirt ist. Die Kosten zahlt der Eigenthümer. FuB. 16. S 429. MuB. 16. S. 489. 197. CuB. 16. S. 233. DuB. 16. S. 1290.

— —. Kennzeichen und Vorsichtsmaasregeln gegen dieselbe, FuB. 16. S. 1609.

— —. Die Pocken haben Aehnlichkeit mit den Menschenblattern, und das einzige und sicherste Mittel ist die Absonderung von kranken Thieren. CuB. 16. S. 578.

Bei schlechtem Futter ist es vorsichtig, den Schaafen täglich eine kleine

Schaaf-Krankheiten.
Handvoll gestoßener Wachholderbeeren unter dem Salz zu reichen. DAB. 16. S. 429.
— —. Schaafraute, Mittel dagegen. MAB. 19. S. 207.
—-Pocken. Die Einimpfung wurde als schützend gegen die Schaafpocken-Seuche erfunden. DAB. 24. N. 35. CAB. 24. N. 35.
—-Weide-Gerechtigkeits-Ausübung, deren Beschränkung, Schadenersatz ꝛc. RB. 18. N 11. S. 65. RB. 19. N 20. S. 121.
—-Wolle, gesponnene, deren Verkauf ist jedem Gewerbs- oder Landmann erlaubt. FAB. 19. S. 343.
—-Zucht, Veredlungs-Anstalten. RB. 11. N. 15. Beil.
Schäfereien, welche Ausländer auf gepachteten Schaafweiden im Inlande betreiben, sind der Steuer unterworfen. FAB. 18. S. 3. MAB. 17. S. 499. DAB. 17. S. 1733.
Schafhausen. S. Staatsvertrag mit der Schweiz.
Schärfungsgründe. S. Strafmilderung und Schärfung.
Scharlach-Fieber. Verhalten dabei. FAB. 13. S. 749. CAB. 13. S. 338. 463. CAB. 19. S. 157.
Schatzung. S. Steuer.
Scheeren-Schleifer, welche ohne Erlaubniß-Schein herumziehen, sollen festgehalten, das Schleifwerkzeug confiscirt, und sie als Vagabunden mit ihrer Begleitung in ihre Heimath verbracht werden. MAB. 25. N. 79. S. Gewerb.
Scheibenschlagen wird im Kinzigkreis verboten wegen Feuersgefahr und Nachtschwärmen. CAB. 11. S. 255.
Scheide-Mauren. Localverordnung für die Residenzstadt Carlsruhe. RB. 25. N. 24.
—-Münzen. Schweizer-Scheide-Münzen einiger Kantone unter dem Werth eines Franken, werden im Kanton Aargau verboten. FAB. 16. S. 587.
— —. Vor Annahme aller Schweizer-Scheidemünzen wird gewarnt. FAB. 17. S. 1367.
— —. Würzburger, sowie die Vorderösterreichischen sogenannten Günzburger Scheidemünzen werden ausser Cours gesetzt. FAB. 16. S. 455. S. Geld. Geldcours.
Schellenwerks-Strafe. §. 30. des Straf-Edikts unterscheidet sich von der öffentlichen Arbeitsstrafe, was bisher nicht gehörig beachtet worden, daher eingeschärft wird. FAB. 17. S. 1381.
Schenkenzell, bisher die Maierschaft genannt, soll künftig als eine eigene Gemeinde den Namen Bergzell führen. RB 20. N. 14. S. 75.
Schenkungen an Gemeinds-Arme oder sonstige fromme gemeinnützige Stiftungen, worunter auch Kirchen- und Studienfonds, erfordern die Staatsgenehmigung und zwar die des Regenten, wenn die Schenkung eine neue Stiftung bedingt, die des Ministeriums des Innern, wenn sie an eine schon bestehende Anstalt geschieht, und von keiner Liegenschaft die Rede, ansonst gleichfalls die Genehmigung des Regenten erforderlich ist. RB. 11. N. 36. S. 163.

Schenkungen zu gleichbaldiger Austheilung für Almosen und Messen bedürfen keiner Staatsgenehmigung. RB. 12. N. 28. S. 185.

— der Anverwandten zur Beförderung der Einstellungsgesuche für Milizpflichtige können nur dann angenommen werden, wenn sie in der Art gerichtlich gesichert sind, daß der Beschenkte rechtlichen Anspruch darauf machen und Klage deswegen führen kann. FAB. 13. S. 198.

— von Accis. S. Accis.

— und Vermächtnisse an Gemeinds-Arme israelitischer Religion, sind von den Aemtern und Amtsrevisoraten dem Oberrath der Israeliten mitzutheilen. CAB. 32. N. 24. MAB. 32. N. 25. 26. DAB. 32. N. 25.

Sollen an die Kreis-Regierung angezeigt werden. FAB. 32. N. 25.

Schenkungs-Verträge. Stempelverträge. S. Stempel zu Heirathsverträgen.

Schießen in- und außerhalb der Städte und Dorfschaften ist, außer den geordneten Schießplätzen, neuerlich verboten, die Strafe aber von 10 Rthlr. auf 5 fl. herabgesetzt, die bei Unvermöglichen in 3tägige Einthürmung verwandelt werden kann. RB. 17. N. 29. S. 116.

—. Entenschießen sind nur auf Schießplätzen erlaubt. RB. 14. N. 19. S. 131.

—. Das längst verbotene — in- und ausserhalb der Ortschaften, besonders bei Kindtaufen und Hochzeiten, soll von den Aemtern nicht nur gegen die Uebertreter, sondern auch gegen die Eigenthümer der dazu ohne amtl. Erlaubnis abgegebenen Böller je mit 5 fl. oder 3tägiger Einthürmung bestraft werden. FAB. 30. N. 10. CAB. 33. N. 18.

Schießpulver. Neueste Verordnung, den Verkauf und Transport betr. Ohne specielle Erlaubnis der Polizei darf Niemand mit Schießpulver handeln, Landkrämer gar nicht. Im Hause dürfen nie über 4 Pfund seyn. Nur bei Tag darf verkauft werden. — Bei Versendungen muß es in dichte Säcke gehüllt, und diese in hölzerne Fäßchen, deren Fugen mit Leinwand oder Papier verklebt, eingeschlossen werden. Hölzerne Griffe und Nägel nur dürfen gebraucht werden. RB. 16. N. 16. S. 63. CAB. 17. S. 275.

Wiederholung des Verbots, daß nicht mehr als 4 Pfund im Hause seyn dürfen. FAB. 24. N. 67.

Republ. der Verordn. v. 1816. DAB. 30. N. 79. FAB. 30. N. 78. CAB. 30. N. 77. MAB. 30. N. 72.

Erläuterung über die Versendungsart, wornach die Frachtwagen mit ganzen oder bedeutenden Pulverladungen, Fähnchen als Warnungszeichen aufgesteckt haben sollen. Bei geringen, kaum einen Centner betragenden Ladungen genügt, beim Uebernachten, Abladen oder Umpacken, der Polizei Anzeige zu machen. RB. 19. N. 15. S. 84.

—. Die Fäßchen, worin solches versendet wird, sollen noch in Leinwand einballirt und die Reise durch verzinnte Nägel gegen das Ausweichen des Bodens befestigt werden. CAB. 14. S. 107.

Schießgewehre. Gefährlichkeit der — mit Percussions-Schlössern. Mahnung, solche mit Sicherheits-Vorrichtungen zu versehen. MAB. 33. N. 7. S. Wilderei.

Schiffahrt über Flüsse. Zur Verhütung von Unglücksfällen soll darauf gesehen werden, daß die Schiffe und das Geschirr gut und die Fährleute sicher seyen. CAB. 14. S. 337.

Schiffahrt. Das Einhaken der Schiffleute an den Fangbuhnen bei Mannheim ist bei 5 Rthlr. Strafe und Schadenersatz verboten. MAB. 24. N. 10.
Schiffahrts-Berechtigung. S. Gewerbe. S. a. Freihafen. Rhein-Schiffahrt.
Schild-Wirthschaften. S. Wirthschaften.
Schlachtvieh. Vorschrift über das Besichtigen und Abwägen desselben. CAB. 22. S. 441.
—-Sperre gegen Frankreich angelegt. CAB. 17. S. 315. wird wieder aufgehoben. CAB. 17. S. 755.
—-Ausgangszoll. S. Zoll.
—. Auch das kleine, jedoch nur in Städten oder wo der Sitz eines Bez.-Amts ist, wenn es von Metzgern zum Verkauf geschlachtet wird, muß in sanitätspolizeil. Hinsicht beschaut werden. — Die Aemter haben die von den Metzgern zu zahlende Gebühr, die jedoch bei Schweinen 6 kr. und bei Kälbern ꝛc. 4 kr. nicht übersteigen darf, zu bestimmen, wovon die Hälfte der Gemeinds-Casse zufällt. DAB. 28. N. 18.
Schlagbäume sind zur Nachtzeit zu schließen. FAB. 11. S. 835. und in dunkeln Nächten zu beleuchten. CAB. 11. S. 497.
Schloßen. S. Collecten.
Schluchtern, die Zollverhältnisse dieses Orts. RB. 16. N. 9. S. 31.
Schmalz-Händler. S. Salz.
Schmerzengeld bei Verwundungen. S. Verwundung.
Schnee-Wegschaffung von den Wegen in Thälern und Gebirgen, zur Beförderung des Schulbesuchs. FBB. 11. S. 25.
Schnell-Waagen. S. Eichen.
Scholdern oder Abgeben der transitirenden Waare von einem Fuhrmann an den andern darf nur unter Aufsicht des Lagerhaus-Beamten, oder Orts-Vorgesetzten, wo kein Lagerhaus, geschehen. FAB. 11. S. 218.
Schriften-Einreichung. S. Bittschriften.
—. Wiederholung des Verbots von verschiedenen religiösen, abgeschmackten u. abergläubischen —. FAB. 24. N. 69.
Schrift. S. Namens-Unterschrift.
—-Verfasser. Die frühern Verordnungen, FAB. 12. S. 845. u. 895. FAB. 15. S. 626. FAB. 16 S. 861. FAB. 20. S. 789. und CAB. 16. S. 139. MAB. 19. S. 293, daß kein Unberechtigter Schriften verfasse, daß der Berechtigte seinen Namen unterzeichne, die Gebühr darauf setze, werden mit Strafe pr. 5 fl. erneuert. RB. 21. N. 9. S. 70.
Actuarien, Scribenten oder Kanzlisten dürfen keine Schriften zu der Behörde verfassen, bei welcher sie angestellt sind. FAB. 16. S. 1185. CAB. 16. S. 630. S. Actuarien.
— —. Zu Begegnung Mißbrauchs unbefugter Schriftverfassungen. S. Aemter.
Den — ist gestattet, die Wohnung in jedem Amtsort aufzuschlagen. DAB. 32. N. 56. FAB. 32. N. 55. CAB. 32. 56.
Erforderlicher Ausweis der Competenten zum Schriftsverfassungs-Recht über sittlich, wissenschaftlich und praktische Ausbildung. DAB. 33. N. 102.
S. a. Advocaten. Rechtspraktikanten. Sachwalter.

Schrotmühlen. Die Erbauung eigener neuer — iſt allen Bierbrauern und Eſſigſiedern verboten, und ſoll ferner keine Mahl- und Schrotgerechtigkeit, auſer in einem Ausnahmsfalle, von beiden Miniſterien, des Innern und der Finanzen, ertheilt werden können. RB. 16. N. 2. S. 4.

S. a. Mühlen.

Schub. Auf den — ſoll kein aus Rußland oder Polen Gebürtigter an den Grenzen angenommen werden, wenn nicht die Annahms-Zuſicherung der betreffenden Behörde und die nöthigen Geldmittel mit übergeben werden. DRB. 19. S. 623.

Schüblinge ſollen von franzöſiſchen Behörden keine übernommen werden, welche nicht mit unbedenklichen Zeugniſſen des Heimathsorts verſehen ſind. DRB. 23. N. 25.

—. Transport der. — Die diſſeitige Grenzbehörden ſind befugt, die verſchloſſenen Schreiben, worin ſich wegen des Schubs bezogen wird, wenn ſie an eine inländiſche Behörde kommen, unter dem Siegel der Dienſt-Verſchwiegenheit zu eröffnen. Wenn aber das Schreiben von einer diſſeitigen Behörde an eine auswärtige gerichtet iſt, ſo iſt das Grenzamt von den Verhältniſſen jedesmal in Kenntnis zu ſetzen. FRB. 24. N. 24.

S. a. Sanitäts-Sachen.

Schulden der Stipendiſten. S. Stipendiſten.

— **dieſſeitiger Gemeinden und Kaſſen an jenſeits rheiniſche Unterthanen,** davon ſollen die ſeit 1815 rückſtändigen Zinſen bezahlt werden. FRB. 18. S. 925.

— **der Akademiker.** S. Akademiker.

— **der Wirthsgäſte.** S. Trinkſchulden.

—. Die Verordn. vom 30. Juli 1804. RB. N. 31. findet auch auf Penſionärs, die wegen — einen Abzug an ihren Penſionen erleiden ſollen, Anwendbarkeit, jedoch ſteht die Beſtimmung der Gröſe des Abzugs nun den Gerichten zu. FRB. 23. N 97.

— **-Ausſchreiben, die bisher im Inland üblich waren,** können unterbleiben, indem es vollkommen genügt, wenn die Edictal-Vorladung in das Anzeige- und in das Local-Blatt, wo ein ſolches exiſtirt, eingerückt wird. Die Vorgeſetzten ſollen übrigens die enthaltenen Vorladungen ihren Gemeinden bei Strafe publiciren. FRB. 20. S. 693. CRB. 20. S. 441. MRB. 20. S. 465.

Sporteln ſind 15 kr. nebſt den Copial-Gebühren.

— **-Contrabiren der Officiere.** Der gerichtl. Zugriff und Beſchlag findet bei Militär-Gagen und Penſionen, welche vom Kriegs-Etat bezahlt werden, nur ſtatt:

1) von Gehalten bis auf 600 fl. od. v. den erſten 600 fl. auf den 8ten Theil.
2) von 601. bis 1000 fl. . . . . 5ten „
3) von 1001. bis 2000 fl. . . . . 4ten „
4) von 2001. u. darüber . . . . . 3ten „

die darauf laſtenden Wittwen-Caſſen-Beiträge und Staatslaſten werden vorweg abgerechnet. Pferds-Rationen und Bureau-Gelder als nicht zur Gage gehörig, unterliegen keinem Abzug. Dienſtgehalte der Unteroffiziere und Soldaten ſind keinem Zugriff unterworfen. RB. 32. N. 4.

Schulden-Liquidationen, sämmtl. sind von den Aemtern abzuhalten, welche auch allein die desfallsige Aufforderungen erlassen können. RB. 31. N. 8.

— — haben blos die Aemter, nicht die Amtsrevisorate auszuschreiben. RB. 11. N. 9. S. 40. FAB. 15. S. 113.

— — sind in verkürzter Form einzurücken und ordentlicher Weise nur in das Anzeige-Blatt. FAB. 12. S. 85 u. 599. FAB. 14. S. 429. DAB. 14. S. 150. S. Gantsachen.

—-Machen der Diener. S. Staatsdiener.

— — der Gemeinden. S. Gemeinden.

—-Pfandgläubiger sind besonders vorzuladen. RB. 17. N. 12. S. 47.

—-Präjudizien sind nur bei Ganten oder Verlassenschaften beizufügen. RB. 14. N. 11. S. 79.

—-Tilgung der Landschafts- oder Steuer-Bezirkskassen. RB. 12. N. 12. S. 67.

Die Einbringung der Ausstände ꝛc. DAB. 19. S. 796.

— —. Die Gemeinden, welche den Bezirk einer Schuldentilgungskasse bilden, sind nicht gehindert, wenn sie andere Verrechner wählen wollen, als die Obereinnehmer. — Verluste der Kassen, sie mögen aus Nachlässigkeit oder Untreue des Verrechners entstehen, trägt das Aerarium in keinem Falle. DAB. 20. S. 267.

— —. Die Standes- und Grundherren sind nur dann Beitragspflichtig, wenn die Schulden nach deren Mediatisirung gemacht worden, und zwar für Kriegsprästationen, wenn sie nicht ihre Quote nach dem Steuerfuß in Geld und Naturalien geleistet, während die Gemeinde oder Landschaft für Bestreitung des Uebrigen, Schulden gemacht. DAB. 20. S. 129.

—-Verweisungen herrschaftl. Forderungen in Ganten. S. herrschaftl. Forderungen. Ganten.

—-Verschreibungen, alte, vor 1804. S. Unterpfands-Rechte.

—-Wesen, rheinpfälzisches. RB. 17. N. 10. S. 35.

Schuldbefehl. Dafür werden 6 kr. Sporteln und 3 kr. pr. Chart. sign. angesetzt. DAB. 21. S. 175. S. a. Vorladungen.

Schulen. Vereinigung der evangelischen Schulen, wo diese vorhanden, muß der Kirchenvorstand aus beiden Confessionen zusammengesetzt seyn. MAB. 11. S. 210.

—. Die Entlassungen aus den Elementarschulen werden nicht durch das Alter, sondern durch die Kenntnisse bestimmt, worüber Amt und Decanat entscheiden. Das Verfahren gegen die Schulversäumnisse bestimmt der §. 3. des 13. Organ.-Edikts. — Die Besoldungs-Einkünfte der Lehrer sollen nicht durch dieselben unmittelbar von den einzelnen Gemeindsgliedern erhoben, sondern durch bestellte Sammler eingezogen und abgeliefert, auch das Dienstbrod in ein Geldsurrogat umgewandelt werden. DAB. 22. S. 57.

—. Der Schuljugend verbotener Besuch der Wirthshäuser. S. Wirthshäuser.

—. Die israelitischen stehen in pädagogischer Hinsicht unter der obersten Leitung der beiden kirchlichen Minist.-Sectionen. Deren Visitation geschieht, wo die Gemeinde ungemischt katholisch ist, durch das katholische, wo sie aber

ungemiſcht evangeliſch oder paritätiſch iſt, von dem einſchlagenden Decanat. RAB. 24. N. 91.

—. Die Verordnung über das Verbot des Tabackraachens auf den Straßen, das Beſuchen der Wein-, Bier- und Caffeehäuſer, Auszeichnen durch beſondere Kleidertracht, an den Lyceen, Gymnaſien und Pädagogien wird eingeſchärft. FAB. 23. N. 101.

—. Die Ausgaben wegen der Sonntagsſchulen ſollen nicht mehr aus den Kirchenfabriken, ſondern aus den weltlichen Gemeindskaſſen bezahlt werden. DAB. 28. N. 25.

Schul-Aufſicht haben die Mitglieder der Kirchenvorſtände von Amtswegen mitzuführen. DAB. 23. N. 9.

—-Beſuche und richtige Bezahlung des Schul- und Holzgeldes. Schulbeſuche beginnen mit dem Anfang des 7ten und enden bei Mädchen mit dem 13ten, bei Knaben mit dem 14ten Jahr, können aber, wenn die Kinder das Nöthige nicht gelernt haben, noch auf 1 Jahr weiter extendirt werden. Schulverſäumniſſe nicht durch Krankheit oder vorübergehende Geſchäfte, in der Erndte- ꝛc. Zeit entſchuldigt, werden beſtraft: muthwillige, an den Kindern durch mäßige Züchtigung, an den Eltern durch Geldſtrafen von 12 — 60 kr. oder 4 — 24 ſtändige Einſperrung. — Als Lehrling ſoll Niemand aufgenommen werden, der nicht Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen hat; auch ſind dieſe Erforderniſſe die Bedingung der Bürger-Annahmen. MAB. 29. N. 1.

—-Bücher. Die Schulbücher im Verlag der Druckerei des katholiſch. Bürger-Hoſpitals zu Mannheim, welche im Jahr 1820 erſchienen, haben allein die Staatsgenehmigung, und darf alſo in den Schulen keine andere Bibel-Ausgabe geduldet werden. FAB. 20. S. 905. CAB. 20. S 531.

—-Candidaten können wieder vom Schulfache abtreten; ſind ſie aus öffentl. Fonds unterſtützt worden, und im Stande, das Ganze oder einen Theil wieder abzugeben, ſo ſollen ſie vorher nicht entlaſſen werden. FAB. 11. S. 363.

—-Dienſte. Competenten müſſen in ihren Bittſchriften, die bei den Kreisdirektorien einzugeben, anführen: das Alter, den Ort der erſten Bildung, Dienſt-Ancienneté, Muſikkenntniſſe, Körperbeſchaffenheit. Familien- und Vermögens-Verhältniſſe, und beilegen müſſen ſie ihr Aufnahmsdekret in originali oder Abſchrift, und ein verſiegeltes Atteſtat des Dekanats, des Pfarramts und des Ortsvorſtandes, wo Supilkant zuletzt geſtanden. MAB. 13. S. 438. CAB. 19. S. 5.

Bei erledigten Präzeptoraten oder Proviſoraten haben ſich die Dekanate an die Direktion des Schulſeminars zu wenden. FAB. 20. S. 865.

Bei Schul- und Meßnerdienſt-Vakaturfällen auf dem Lande, wenn der Verſtorbene eine Wittwe hinterläßt, bezieht dieſe das Einkommen bis zur Wiederbeſetzung und Aufzugstage des neuen Lehrers, muß jedoch den Schulverweſer unterhalten und mit jährlich 35 fl. pro rata temporis beſolden. DAB. 19. S. 724.

Bei einer Dienſt-Ausſchreibung ſoll immer der competenzbuchmäßige Ertrag und eine allenfallſige Laſt angegeben werden. RB. 15. N. 2. S. 6. FAB. 15. S. 528.

Schul-Dienste. Competenten um Schuldienste haben ihre Gesuche durch die Kreisdirekt. einzureichen, mit Zeugnissen: a) über die Candidaten-Aufnahme und dabei erhaltene Note; b) über die Verhältnisse zur Milizpflichtigkeit; c) über seine Kenntnisse in Gegenständen der Elementar- und Realschule, sowie Musik; d) über seinen Fleiß und Betragen als Lehrer. DAB. 31. N. 23. FAB. 31. N. 23. FAB. 23. N. 84. 99. MAB. 31. N. 22.

Schul-Diener. S. Steuer.

—-Entlassung. Schüler und Schülerinnen sollen aus der Elementarschule erst nach der öffentlichen Prüfung und Preis-Austheilung entlassen werden können. MAB. 12. S. 363.

—-Fonds, evangelisch-protestantische, neuere Bestimmungen in Folge der Vereinigung beider Confessionen. RB. 21. N. 16. Beil. D. S. 32.

—-Gefälle und Güter-Besteuerung. S. Steuer.

—-Geld soll von einem Ortsvorsteher erhoben und quartaliter an den Lehrer abgeliefert werden. MAB 13 S. 406. Für Früchte sind Sammler aufzustellen. MAB. 13. S. 421.

—- und Holz-Geld soll 8 Tage nach der Verfallzeit auf gehörige Requisition executive beigetrieben werden. Ordnungsmäßig entschuldigte und vorher angezeigte Schulversäumnisse bewirken an dem monatlichen Schulgeld nur dann einen Nachlaß, wenn sie länger als die Hälfte eines Monats dauern. Den Pfarrämtern und Decanaten wird die genaue Aufsicht empfohlen. MAB. 29. N. 1.

— —. Das Schulgeld soll durch die Ortsvorsteher ohne Kosten des Lehrers quartaliter erhoben werden. FAB. 32. N. 68.

— —. Den ehelichen Kindern mittelloser Gendarmen, welche außer ihrer Löhnung von 200 fl. kein Vermögen besitzen, soll der Besuch der Schulen unentgeldlich gestattet seyn. MAB. 33. N. 4. DAB. 33. N 5. FAB. 33. N. 5. CAB. 33. N. 5.

—-Haus-Bau. Wenn ein Zehendherr bei Erbauung eines ersten Schulhauses in Folge des Bau-Edikts von 1808 den halben Jahresbetrag seines Zehendens gutthatsweis beigetragen hat, ist er in diesem Fall nicht auch noch mit seiner Quote auf das Steuerkapital seines Zehendens anzuziehen; indem er sonst offenbar doppelt ins Mitleiden zu treten hätte. DAB. 30. N. 38 FAB. 30. N. 33.

Die Frage: ob in obigem Falle des Zehendherrn übriges Steuerkapital an Häusern, Gütern und Gülten für die Zukunft nicht mehr in Anspruch genommen werden können, wird dahin beantwortet: daß hierdurch keine Aenderung des Bau-Edikts von 1808 beabsichtigt seye, und es daher bei den darin enthaltenen Bedingungen sein Verbleiben behalte. DAB. 30. N. 55.

— —-Baulichkeiten. Die Standes- und Grundherrschaften haben nicht blos zu den Kirchenbaulichkeiten der betreffenden Gemeinden, sondern auch zu den Schulhausbauten und Reparaturkosten beizutragen, wenn auch schon in den Deklarationen über ihre Rechtsverhältnisse von dem Beizug zu Schulhausbauten keine Erwähnung geschieht. DAB. 30. N. 57. S. Frohnden.

—-Häuser. Die Bauplane oder Hauptveränderungs-Ueberschläge sind von

Schul-Häuser.
den Kreis-Direktorien dem Ministerium zur Prüfung in pädagogischer Hinsicht vorzulegen. Kosten-Dekreturen aus unmittelbaren Fonds geschehen vom Ministerium, aus mittelbaren, vom Kreisdirektorium, wenn der Aufwand 100 fl. nicht übersteigt. RB. 11. N. 12. S. 50. S. Local-Fonds.

Das große Bau-Beneficium wird von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht. FAB. 12. S. 1053. CAB. 13. S. 1.

Schul-Kinder sollen nicht zu dem sogenannten Dorfhüten, Botengehen und Briefitragen, Schloß- oder Burgwachen, Treibjagen u. s. w. gebraucht werden. MAB. 11. S. 53.

— -Konventr. Auf deren Haltung nach §. 26. der kaiserl. königl. bkr. Ordnung werden die Dekanate aufmerksam gemacht. FAB. 16 S. 118.

— -Lehrer, in Betreff ihres, ihrer Frauen und Kinder, Bürgerrechts, Gemeinde-Nutzung, Unterstützung ꝛc. S. Pfarrer. ꝛc.

Sie dürfen das Schulgeld und ihre Naturalien nicht selbst einsammeln. CAB. 11. S. 249. MAB. 12. S. 203. DAB. 15. S. 1273.

Sie können den Laib Brod, wo er üblich, mit wechselseitigem Uebereinkommen, in eine Frucht-Abgabe verwandeln. Verfügung in scriptis der evang. Kirchensektion vom 20. Mai 1817. N. 2437.

Sie dürfen ohne Ermächtigung keine Präparanden unterrichten. CAB. 14. S. 135.

Sie sind frohndfrei als Schullehrer, nicht aber als Güterbesitzer in der Eigenschaft eines Ortsbürgers. RB. 14. N. 11. S. 79.

Denselben ist alles Jagen verboten. CAB. 15. S. 523.

Müssen sie auf höhere Anordnung einen Gehülfen halten, so ist die Sustentations-Summe von 150 fl. steuerfrei, und haben sie keine Schulwohnung, so sind 60 fl. außer Steuern zu lassen. FAB. 16. S. 818. FAB. 17. S. 113.

Zur Verbesserung der Gehalte werden jährlich 20,000 fl. bewilligt. RB. 21. N. 11. S. 82.

— —-Seminarium wird wieder errichtet. RB. 23. N. 13. S. 61.

Dessen objectiv Organisation. RB. 23. N. 19. S. 113.

— —. Es können nur diejenigen Schullehrer die Heuraths-Erlaubniß erhalten, welche ein Ortsbürgerrecht besitzen, und die Aufnahme der Verlobten zu demselben bewirken. DAB. 23. N. 52.

Die Verordn. v. 20. Mai 1823. wegen Heuraths-Erlaubniß der Schullehrer ist aufgehoben, und ist sich bei Verheurathungen der Schullehrer lediglich nach der Verordn. v. 1. Febr. 1813. RB. N. 4. zu benehmen. CAB. 26. N. 28. FAB. 26. N. 31.

Die Schullehrer dürfen ihre Besoldungen, weder in baarem Geld noch Naturalien ferner selbst einsammeln, sondern es hat dies ohne ihre Kosten, durch jeden Orts besonders aufzustellende Sammler zu geschehen, welche solche Besoldung erheben, und den Schullehrern in bestimmten Zeiten abliefern. FAB. 23. N. 62.

Jeder Protestant, der sich dem Schulstande widmen will, soll seine letzte Bildung in einem Schullehrer-Seminar erhalten. RB 29. N. 21. FAB. 29. N. 88.

Schul-Lehrer.

An die Schullehrer soll das Anzeige- und Reg.-Blatt von den Ortsvorgesetzten zur Einsicht und Notiznahme mitgetheilt werden. FAB. 23. N. 102.

Damit die Schullehrer durch Gerichtsschreiberei-Geschäfte dem Schulunterricht nicht entzogen werden, sollen die Ortsgerichte ihre Versammlungen entweder an Tagen, wo keine Schule gehalten wird, oder doch ausser den gesetzlichen Schulstunden halten. FAB. 26. N. 16.

Wenn bei Vacaturen eine Wittwe bis zur Wiederbesetzung den ganzen Gehalt bezieht, muß sie auch die Schule auf ihre Kosten versehen lassen. Im andern Fall, oder wenn sie sich dessen weigert, ist die Schule durch einen Dienstverwalter gegen Bezug des Einkommens besorgen zu lassen. FAB. 29. N. 75.

— —-Seminar, dessen objective Organisation. RB. 23. N. 19.

Enthält 3 Freiplätze. CAB. 26. N. 92.

—-Lesezirkel. Aus den Interkallar-Gefällen werden 2 fl. bewilligt, die pro rata von dem Theilhaber zu leiden sind. FAB. 18. S. 633.

—-Pflichtigkeit ist vom 7ten bis ins 13te und 14te Jahr. MAB. 11. S. 21.

—-Präparanden, neue, sollen im Schullehrer-Institut zu Rastadt nur am Ende des Sommersemesters angenommen werden, CAB. 18. S. 319. oder FAB. 21. S. 262. nur Anfangs des Schuljahres (Anfang Novembees) nach erstandener Prüfung bei dem genannten Institute. Ihr Unterricht soll wenigdens zwei Jahre dauern, und eher soll in der Regel keiner sich zum Candidaten-Examen melden. Wer Vermögen besitzt, oder aus öffentlichen Fonds unterstützt wird, muß in Rastadt Unterricht nehmen. FAB. 16. S. 1133. DAB. 16. S. 1505. MAB 16. S. 477.

Keiner (katholischer) kann als Schulkandidat aufgenommen werden, der nicht die Orgel zu spielen versteht. FAB. 17. S. 89. DAB. 17. S. 66.

Ueber die Schullehrlinge bei Schullehrern oder Geistlichen in Städten und auf dem Lande haben die Dekanate jährlich zu Anfang der Winterschule ein tabellarisches Verzeichniß an das Direktorium zu senden, FAB. 17. S. 13. und hat sich von diesen gleichfalls keiner vor 2 Jahren zum Examen zu melden. FAB. 20. S. 877.

Schule, Sonntags-. Dafür sollen die Schullehrer aus der Kirchen- oder Gemeindekasse jährlich wenigstens das Minimum von 4 fl., dagegen aber kein Schulgeld beziehen. DAB. 21. S. 129 u. 411.

—-Unterricht soll sich auch über die Verhältnisse des neuen Maaßes und Gewichts gegen das alte erstrecken. MAB 12. S. 315. FAB. 12. S. 435.

—-Visitations-Berichte haben die Dekanate für jede Schule besonders zu verfassen und an die Aemter zu geben, und diese haben auch jeden Dekanats Bericht mit einem besondern Amtsbericht zu versehen. FAB. 12. S. 577 u. 725.

— —-Kosten. S. Kirchenvisitation.

—-Visitationen. Die von einigen Dekanaten neben der Diät noch bezogene besondere Protocollgebühr ist aufgehoben. RB. 33. N. 34.

—-Wesen der Israeliten und Wiedertäufer. S. Kirchen. Israeliten rc.

—-Wittwen-Fiscus, evangelisch-protestantischer von 1819. Jahres-Ausweis. RE. 21. N. 10. S. 77.

Schupflehen. S. Lehen.

Schutz-Bürger. S. Hintersassen.

—-Geld der Juden und der Menoniten hat aufgehört nach Erscheinung der neuen Steuer-Ordnung. DAB. 15 S. 774. RB. 15. N. 5. S. 22.

—-Pocken. Alle Kinder sollen im Verlauf des ersten Jahres geimpft werden, wenn nicht Epidemie oder besondere Schwäche im Wege stehen, und zwar im Mai und Juni. Zuwiderhandelnde Eltern, Vormünder, können mit 1 bis 8 fl. selbst mit Gefängniß bestraft werden. RB. 15. N. 6. S. 37. FAB. 15. S. 521 und 921. CAB. 15. S. 293. 587. MAB. 15. S. 369.

Nur die licenzirten Aerzte dürfen impfen, wer heimlich oder unbefugt impft, wird für jede Impfung um 3 Rthlr. gestraft; alle Strafen fallen in die Gemeindskasse. — Bemittelte Personen geben dem Impfarzt für jede Impfung 18 kr. in seinem Wohnort, 24 kr. ausserhalb, und bei mehreren Stunden Entfernung 30 kr. Muß die Impfung wiederholt werden, wird nur die Hälfte bezahlt mit Inbegriff der nothwendigen zweimaligen Besichtigung. Bei armen Kindern zahlt die Gemeindskasse auch nur diese Hälfte. — Diäten und Reisekosten können nur im Falle angesetzt werden, daß die Impfgebühren dieselben nicht decken. — Die Gebühren bei Bemittelten werden auf 27 und 36 kr. bis 1 fl. erhöht, Diäten aber zugleich aufgehoben. MAB. 17. S. 503. CAB. 17. S. 939.

Für Arme sind die Kosten zur Hälfte aus der Gemeindskasse zu bestreiten. MAB. 17. S. 137. FAB. 17. S. 293.

Die Impftaxe ist für alle Kinder vermöglicher Eltern, sie mögen im Orte des Impfarztes wohnen oder nicht, und die Entfernung der Orte mag seyn soweit sie will, 24 kr.; für die Kinder unvermöglicher Eltern aber eine aus der Gemeinskasse zu zahlende Gebühr von 12 kr. RB. 31. N. 10.

Der Impfarzt oder Chirurg soll die speziellen Orts-Impflisten nach gegebenem Formular mit Genauigkeit führen und abschriftlich dem Physikate übergeben, welches selbe an das Direktorium gegen das Ende jedes Jahres zu befördern hat. — Wenn Blattern ausbrechen, sollen die Angehörigen sogleich Anzeige machen, bei Strafe von 3 Rthlr. FAB. 15. S. 921.

Die Befolgung dieser nur auszugsweise und nicht vollständig aufgenommenen Vorschriften wird erinnert. FAB. 17. S. 1221.

Die Revision der Geimpften soll blos gelegenheitlich bei der künftigen Vaccination ohne Anrechnung anderer Kosten vorgenommen werden. FAB. 17. S. 309.

Vaganten mit blatternden Kindern sollen an der Grenze zurückgewiesen werden, im Fall sie aber schon im Lande sind, so sind sie, wie auch alle herumziehenden Korbmacher-, Spenglers-, Kesselflicker-, jüdische Bettlerfamilien rc., wenn sie blatternkranke Kinder unter sich haben, anzuhalten und kontumazmäßig abzusondern und zu behandeln. FAB. 15. S. 437. MAB. 15. S. 129.

Das Oeffnen der Impfpusteln schadet gar nicht, ausser es würden zu tiefe und blutige Stiche in die Pusteln gemacht. FAB. 16. S. 549.

Die Vögte sollen den General-Impfungen bei einem Rthlr. Strafe

Schutz-Pocken.
beiwohnen, und die unfolgsamen Eltern namentlich angezeigt werden. FAB. 18. S. 769.

Ausländischen Aerzten ist das Impfen verboten. FAB. 16. S. 642.

In Freiburg existirt ein Impf-Institut. FAB. 12. S. 327.

Von der an den Eutern der Kühe sich rothblaufarbig zeigenden Entzündung mit Blattern ist Anzeige zu machen. FAB. 16. S. 387. Bekanntmachung über die Vaccination im Großherzogthum ꝛc. 1820. RB. 22. N. 6. S. 29.

Bestimmungen über die ausser Orts vorzunehmenden Impfungen. — Gebühren der Impfärzte. — Nichterforderniß der Anwohnung des Ortsvorgesetzten. DAB. 22. S. 537.

Impftabelle. Die Pfarrämter haben jedesmal im Anfang des neuen Kalender-Jahrs die Listen der gebornen und gestorbenen Kinder vom verflossenen K.-Jahr an die Physikate, und diese die Vaccinations-Tabellen im Monat März an die Kreisdirektorien einzuschicken. RB. 23. N. 7. S. 34.

Das Vacciniren ist nur den Physikern und den Land- und Stabschirurgen erlaubt, allen andern Chirurgen 1r u. 2r Classe aber unbedingt und bei Strafe untersagt. DAB. 25. N. 70. CAB. 25. N. 74.

Die vor der Zeit aufgedrückt oder aufgeriebenen Impfpusteln werden als nicht schützend angesehen. FAB. 26. N. 31. CAB. 26. N. 31. MAB. 26. N. 48.

Weder in- noch ausländische Handwerksgesellen und Dienstboten sollen angenommen und zugelassen werden, wenn sie nicht mit den vorgeschriebenen Impf-Zeugnissen versehen sind. DAB. 31. N. 54. FAB. 31. N. 59. DAB. 32. N. 35. S. a. Dienstboten. Blattern.

Schwägerschaft mit der Muhme erfordert zur Verehelichung keine Dispens. FAB. 13. S. 155.

Schwangerschaft, ausserehelichc. S. Unzucht.

Schwarzwälder Uhren-Verkauf und Reparation ist nicht zu beschränken, solche Uhrenhändler sollen sich aber auch mit keinen Reparationen anderer als schwarzwälder Uhren befassen. FAB. 13. S. 145.

Schweiz. Nöthige Ursprungsscheine für die dahin verführt werdenden diesseitigen Erzeugnisse. S. Handelsartikel. Staatsverträge.

Scribenten. Scribent wird man nach 3jähriger Vorbereitung, wenn die diesfalls vorgeschriebene strenge Prüfung aus allen Theilen der Schreiberei-Kenntnisse den gesetzlichen Erfordernissen satisfacirt. RB. 11. N. 1. S. 1. Vorher ist man Incipient. RB. 16. N. 27. S. 109.

Das Kreisdirektorium entscheidet und ertheilt oder versagt die Reception. RB. 13. N. 10. S. 57.

Der Scribent muß, wie er erstmals in Dienst tritt, verpflichtet werden. RB. 12. N. 29. S. 189.

—. Prüfungszeit. S. Prüfung.

—. Heirathen. S. Heirathen.

—. Dienst-Anciennität derjenigen, welche unter der Landwehr gedient haben, wie bei den Rechts- und Cameralpraktikanten. FAB. 17. S. 77.

Scribenten, deren Prüfung, Annahme, Verpflichtung, Verantwortlichkeit und Aufsicht von Seite der Beamten, resp. Amts-Reviſoren und Verrechner. CAB. 23. N. 68. 69. DAB. 23. N. 74. MAB. 23. N. 68. 69.

— ſind nicht vom Straßengeld befreit, können ſolches aber bei Dienſtgeſchäften unter Anlegung des Billets aufrechnen. DAB. 23. N. 16.

—, Cameral-. Die Aemter haben von jedem Urtheil über Vergehen der Cameral-Scribenten Anzeige an das Hofgericht Behufs weiterer an das Großh. Finanz-Miniſterium zu erſtatten. FAB. 28. N. 5.

—, minderjährige. S. Amts-Reviſorats-Scribenten.

— müſſen, um im Theilungsfach Geſchäfte vornehmen zu können, auch im Rechts- Polizeifach geprüft ſeyn, was in den Beſchlüſſen beſonders zu bemerken iſt. RB. 26. N. 8. S. Schriftverfaſſer.

—. Zehendverſteigerungen bei —. S. Zehendverſteigerung.

— dürfen weder für ſich allein noch in Geſellſchaft vom Forſtperſonale, Gewehre oder Jagdhunde führen, bei Strafe deren Confiscation. RB. 18. N. 19. S. 130. MAB. 33. N. 41.

—. Beim Wechſel ihrer Plätze dürfen keine Spektakel erregende Abzüge und Begleitungen ſtatt haben. FAB. S. 1021.

—. Forderungen oder Liegenſchaften kaufen, vorzüglich in Ganten, iſt unterſagt. FAB. 19. S. 27. CAB. 19. S. 39. S. Theilungs-Commiſſär.

—. Sie dürfen weder zu ihrem eigenen, noch zum Transport ihrer Schriften, Fuhren oder Pferde requiriren. FAB. 21. S. 741. S. Straßengeld.

—. Sie dürfen nicht mit Getreide handeln. RB. 17. N. 30. S. 120.

—. Von nun an werden keine Scribenten-Prüfungen, mit Ausnahme jener für das Cameralfach, ſtatt finden. DAB. 22. S. 359. S. Straßengeld.

—-Gebühren, —-Rittlohne, } S. Theilungs-Commiſſärs.

Seelen-Meſſen. Bei Seelenmeſſen-Stiftungen in Filialen, wohin der Pfarrer weit zu gehen hat, iſt derſelbe vor Einberichtung zur Staatsgenehmigung zu befragen: ob dieſe Verbindlichkeit gegen Bezug der normalmäßigen Gebühr übernommen werden wolle, oder eine Aufbeſſerung verlangt werde, in welchem Fall der Betrag dieſer Mehr-Forderung der geſetzl. Stiftungsſumme beigeſchlagen werden müßte, wenn der Stifter zu dieſer Abgabe ſich verſteht. FAB. 29. N. 25.

— -Tabelle. S. Tabellen.

Seidenzucht wird zur Hebung, und dazu das Pflanzen von Maulbeer-Bäumen empfohlen. FAB. 32. N. 31.

Seifenſieder-Fabrikate können die Handelsleute ohne Beſchränkung und ganz im Detail, gleich den Seifenſiedern verkaufen. DAB 33. N. 63. FAB. 33. N. 62.

Seiler. S. Zunftartikel und Hanfhandel.

Seiltänzer und Equilibriſten ſind zurückzuweiſen. FAB. 14. S. 549. MAB. S. 227.

—. Den Kindern ſoll das Beſteigen von Seilen, welche vom Boden in Diagonal-Linie bis an den Dachſtuhl geſpannt ſind, nicht erlaubt werden. DAB. 24. N. 12.

Sekten, schwärmerische. Alle Verbindungen von Schwärmern, welche a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staates keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten, und werden nach vorher von der Polizeibehörde zweimal als Besserungs-Versuche erkannten polizeilichen Strafen, bei fortdauernder Beharrung durch die Hofgerichte an den Stiftern, und solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft, vorbehalti. weiterer Strafe wegen dabei etwa concurrirenden andern Verbrechen. Die Einleitung der desfallsig gerichtl. Untersuchung erfolgt nur auf Requisition der betreff. Kreisregierung. RB. 33. N. 10.

Gegen Rückfällige und schon einmal hofgerichtl. Bestrafte, kann die Strafe nach vorausgegangen, auch nur eines Besserungs-Versuchs, aufs Neue und selbst bis aufs Doppelte erkannt werden. Ibid.

Selbst-Mord, versuchter, bleibt wie der begangene ein polizeiliches Vergehen, und ist nicht als Verwundungs-Beginnen zu richten. RB. 12. N. 20. Beil. S. 18. §. 65.

—-Schüsse. S. Fußhaken.

Sensen-, Sicheln- und Wetzstein-Handel. Man wünscht, daß solcher mehr von Inländern betrieben werde. FAB. 17. S. 850.

Separatisten. Bei dem zunehmenden Unwesen der —, soll, wenn dieselben sich ein Mehreres herausnehmen als ihnen durch die Gesetze bewilligt ist, insbesondere wenn sie sich nicht in die bürgerliche Ordnung und Gesetze fügen, mit allem Ernst und Nachdruck durch Geld- und Freiheitstrafen verfahren werden. CAB. 26. N. 85. S. a. Sekten, schwärmerische.

Sernadingen. Der Ort — wird zum Amt Stockach geschlagen. RB. 18. N. 6. S. 30.

Seuchen. Medicinisch-polizeiliche Maaßregeln bei der herrschenden Maul- und Klauen-Seuche. Bei sich zeigenden Merkmalen (als: Röthe und Hitze im Maul, Ausfließen von Schleim aus demselben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, starker Durst, Bildung von weißen Bläschen auf der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleisch und an den Lefzen, welche sich nach und nach vergrößern, und mit einer gelblichten scharfen Flüssigkeit füllen; starke Hitze und Anschwellung der Klauen, Bildung von ähnlichen Bläschen zwischen denselben und an der Krone, wodurch das Gehen gehindert wird;) ist vom Eigenthümer sogleich dem Ortsvorstand und von diesem dem Physikat die Anzeige zur weitern Anordnung zu machen. Die Kosten des Thierarztes fallen auf die Amtskasse. RB. 28. N. 13. DAB. 28. N. 65. CAB. 28. N. 65.

—, Epidemie. S. Kreisdirektorien.

— unterm Vieh. S. Viehkrankheit.

—, bei, unter Menschen und Vieh, treffen die Aemter provisorische Vorkehrungen im Einverständniß mit den Physikaten. RB. 22. N. 3. S. 13.

Sextern-Gebühren. S. Abhör-Gebühr.

Sicherheit, öffentliche, die genaue Beobachtung der über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzen wird dringend befohlen. FAB. 12. S. 161 u. 217.

—, ebenso die Verordnung im RB. 10. N. 22. S. 171. besonders rücksichtlich der Paß-Visirung. FAB. 12. S. 565.

Siegel-Anlegung bei Militärperſonen. S. Militär-Inventuren.
—-Gebühren dürfen nur die auf Sporteln geſetzte Beamte beziehen. FAB. 11. S. 9
— für amtliche Atteſtationen in den Wanderbüchern ſind aufgehoben. FAB. 11. S. 493.
— von Kaufbriefen, Obligationen oder Pfandverſchreibungen gehören dem Amtsdiener 3 kr. pr. Stück. FAB. 17. S. 837.
Von allen andern beſiegelten Fertigungen erhält der Amtsdiener nichts. FAB. 18. S. 1217. CAB. 18. S. 853.
Sigille, Gemeinds-, dürfen ohne amtliche Legitimation nicht angeſchafft, und nie mit dem großherzoglichen, ſondern nur mit dem Wappen der betreff. Gemeinde und dem Namen des Orts geſtochen werden. FAB. 19. S. 815.
—. Oeffentliche — dürfen überhaupt nur angeſeſſene wegen ihrer Kunſt und ihres Leumunds als tüchtig bekannte Leute, nie aber Ausländer fertigen. Ibid.
—. Den Theil.-Commiſſärs ſteht die Führung eigener Notariats-Sigille nicht zu. In Fällen, wo auf dem Land eine Beſieglung nöthig iſt, hat ſolche durch den Ortsvorſtand mit dem Ortsgerichtsſiegill zu geſchehen. DAB. 28. N. 95.
Siegel, Dienſt-. Einführung gleichförmiger und zweierlei bei je den verſchiedenen Staatsſtellen. RB. 33. N. 11.
Alle Dienſtſiegel ſollen bei großh. Münzſtätte gefertigt werden. Ibid. u. DAB. 29. N. 37.
Ausländiſchen Pettſchaftſtechern iſt das Stechen von Privatſiegeln auf den Jahrmärkten und auf den Marktplätzen geſtattet. DAB. 31. N. 59. FAB. 31. N. 64. MAB. 31. N. 57.
Die Siegelſtecher ſollen von den Aemtern ihres Bezirks darauf verpflichtet werden: „daß ſie, bei Vermeidung namhafter Strafe, keine inländiſche Dienſt- oder Gemeinde-Siegel ohne eingeholte ſpecielle Erlaubniß des vorgeſetzten Amts fertigen, und diejenigen, welche ihnen eine ſolche Arbeit zumuthen, der Polizeibehörde anzeigen wollen.“ Die Verpflichtungs-Urkunde iſt einzuſenden, und findet dieſes Verbot natürlich auch auf ausländiſche Siegelſtecher, die ſich im Inland auf Märkten ꝛc. aufhalten, Anwendung. CAB. 33. N. 21. S. Pettſchaft.
Signalements. Von — der Arreſtanten ſollen bei Verſendung der Akten Abſchriften bei den Amts-Akten behalten werden. FAB. 17. S. 901.
Silber-Geld, wie ſolches zu verpacken und zu verſenden. FAB. 17. S. 1421. S. Poſtſachen.
—-Curs. S. Geldſorten.
—-Waaren, plattirte. S. Doublirte.
Sinnen. S. Eichen.
Sion, Anſprüche auf das Kloſter. S. Staatsvertrag mit dem Kanton Argau.
Sittenzeugniß. S. Studenten.
Sitzgerechtigkeit bei Hofgütern. S. Vortheils-Gerechtigkeit.
Soldaten. Die Kur- und Medicamentenkoſten der im Urlaub Erkrankten oder Verſtorbenen werden in keinem Fall mehr auf die Kriegskaſſe übernommen. DAB. 19. S. 595. S. Militär.
—. Deren Gemeinds- und bürgerliche Verhältniſſe. S. bürgerl. Verhältniſſe.
—. Die Gewerbsſteuer beurlaubter —. S. Steuer.
—, beurlaubte, gleichviel zu welchem Corps ſie gehören, ſollen in Hinſicht

Soldaten.
aller militärisch-polizeilichen Gegenstände dem Gericht des Kantons-Regiments, in dessen Bezirk sie sich im Urlaub befinden, untergeben seyn, insofern das Corps, zu welchem sie gehören, nicht in dem Kanton selbst garnisonirt. FAB. 22. S. 905.

—. Das Säbeltragen derselben. Jeder Soldat, bei welchem durch die über ihn geführte Untersuchung erwiesen ist, daß er seinen Säbel gegen die bestehenden Gesetze mit sich geführt oder mißbraucht habe, wird nebst der Strafe des Rechts verlustig, den Säbel ferner in Urlaub mitnehmen zu dürfen. DAB. 22. S. 510. FAB. 22. S. 845.

Denselben ist gestattet, im Urlaub ihr ordnungsmäßig erlerntes Handwerk nach vorheriger Prüfung vor der Civilbehörde und erlangtem Meisterrecht, an dem Ort, wo sie Schutz- oder Ortsbürger sind, auszuüben. CAB. 22. S. 487. DAB. 22. S. 525. FAB. 22. S. 826. MAB. 22. S. 573.

Das Arbeiten beurlaubter — auf ihrem Gewerbe. S. Handwerk.

—. Sporteln und Stempel der — in Rechtsangelegenheiten. — Die Untersuchungskosten beurlaubter — sollen bei Vermögenslosigkeit auf die Amtskassen dekretirt werden. CAB. 24. N. 66. S. a. Allmenden.

Solliciriren, persönliches, in der Residenz Carlsruhe wird wiederholt verboten. CAB. 17. S. 762.

Sonn- und kirchliche Fest-Tage. An diesen darf keine gerichtliche Handlung, keine gerichtliche oder freiwillige Versteigerung statt finden. — Denjenigen Gemeinden, bei welchen herkömmlich an solchen Tagen Jahrmärkte gehalten wurden, verbleibt diese Berechtigung auch künftig, sofern sie nicht eine Verlegung auf die Werktage vorziehen; es dürfen aber damit keine Viehmärkte verbunden, und die Waaren nicht vor Vollendung des vormittägigen Gottesdienstes ausgelegt werden. DAB. 30. N. 101.

Jede Störung der Sonntagsfeier durch Marionettenspiele soll verhütet, letztere in Dörfern gar nicht, in Städten nur an Jahrmärkten und Messen gestattet werden. FAB. 30. N. 100. S. Feier.

—-Tags-Schulen. Die Ausgaben oder Kosten wegen Abhaltung der Sonntagsschulen sollen ohne allen Unterschied des Vermögens der Kirchenfabriken, nicht ferner aus diesen, sondern aus den weltlichen Gemeindskassen bezahlt werden. DAB. 28. N. 25. S. a. Jahrmärkte.

Spar-Kassen dürfen in allen Gemeinden unter den Bedingungen errichtet werden: 1) daß die Statuten der Carlsruher oder Mannheimer Sparkasse zum Grund gelegt, jedoch der Zinsfuß überall der freien Bestimmung überlassen bleibe; 2) daß die Gemeinde die Sparkasse übernehme, und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten haftr; 3) daß die vom Gemeinderath und Bürgerausschuß berathene Statuten von der Gemeindeversammlung angenommen seyen, und 4) der Regier.-Genehmigung die nach Untersuchung erschienene, unbedenkliche Fähigkeit der Gemeinde: jederzeit prompte Zahlung zu leisten voraus hergestellt seye. FAB. 32. N. 73. MAB. 32. N. 73. CAB. 32. N. 72.

Speditions-Befugnisse. Wenn es sich um die Bewilligung zum Betrieb von Speditionsgeschäften an Orten handelt, wo noch keine öffentliche Lager-

Spedition's-Befugniſſe.
häuſer beſtehen, eignet ſich der Gegenſtand zur Behandlung der Miniſterial-Stelle; wo aber öffentl. Lagerhäuſer bereits beſtehen, da treten dieſelben Grundſätze rückſichtlich der Spedition wie bei andern Handelsgeſchäften ein, und iſt die Befugniß hiezu als eine gewöhnliche Handelsbewilligung oder der Annahme eines Handelsmannes an einem ſolchen Ort zu betrachten. DAB. 29. N. 45.
—-Geſchäfte Die bei Lagerhaus-Verwaltungen Angeſtellten ſollen ſich aller Sped.-Geſchäfte bei Strafe der Entlaſſung enthalten. FAB. 16. S. 261.
—-Gut. Wiederausfuhr. S. Tranſit.
— —. Zur Controlle des wieder ausgeführten Sped.-Guts ſollen von den Grenzzollern die von den Lagerhaus-Verwaltungen ausgeſtellte, von den Fuhrleuten gegen Abgabe der Scheine zu erhebende Frachtkarten monatlich an die Lagerhaus-Verwaltung des Verſendungs-Orts, bei ſonſtiger Strafe von 3 — 10 Rthlr., abgeliefert werden. MAB. 22. S. 253.
— —. Frachtkarten. Die durch die Verordn. AB. 24. N. 3. eingeführt worden, ſollen unentgeldlich ausgeſtellt werden. CAB. 22. S. 271.
Spengler. Gewerbsbetrieb. S. Gewerb.
Sperren der Wagen. S. Wagen.
— bei Seuchen oder Epidemien. S. Viehkrankheit und Kreisdirektorien.
Spezerei-Händler. Giftverkauf. S. Gifte.
Spielkarten-Stempel. S. Karten.
—-Handel und Fabrikation. S. Karten.
Spolii, jus. S. Jus spolii.
Sporteln und Taxen bei Erblehen der Stiftungen. S. Stiftungen.
— im Beſondern: Accis-Defraudationen bei allen — wo der Defraudant überwieſen und beſtraft wird, ſind Sporteln anzuſetzen. FAB. 12. S. 902.
— von Dekreturen. S. Gemeinden.
—. Dienſtcautionen der Kirchen- und Almoſenpfleger ſind ſportelfrei auszufertigen. CAB 20. S. 365. MAB. 20. S. 393.
—. Dispenſationen in Eheſachen. S. Dispenſationen.
—. Erb-Käufe oder Erb-Vergleiche ſind blos nach der Tagsgebühr bei Protokollen zu ſportuliren, ſelbſt wenn ſie in einem Ehevertrag geſchehen. Ausfertigungen ſind, wie ſonſtige Abſchrift-Gebühren zu zahlen. AB. 19. N. 29. S. 191.
—. Für gerichtliche Ermächtigungen der Eheweiber ſollen nur 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel erhoben werden. CAB. 19. S. 97. DAB. 19. S. 281. FAB. 19. S. 239.
— in Gemeinds-Sachen. S. Gemeinds-Einnahmen ꝛc.
— vom Hauſiren. S. Hauſiren.
—. Für Heimathsſcheine ſind durchaus nicht mehr als 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzuſetzen. FAB. 19. S. 563. S. o. Heimathsſchein.
— von Kaufbriefen ſind wie vor eingeführter Accisordnung zu beziehen. FAB. 12. S. 813.

Sporteln. Von Kaufprotokolls-Auszügen bei Käufen unter 31 fl. können keine Sporteln angesetzt werden. FAB. 21. S. 182.
—. Der Ansatz pr. 15 kr. für jedes weitere 100 fl. gilt nur von vollen 100 fl. DAB. 21. S. 303. Min.-Verordn. d. J. v. 8. Aug. 20. N. 8975.
—. Von Kirchensachen sind keine Sporteln zu beziehen. FAB. 13. S. 197.
—. Israelitische Kirchensachen. S. Taxen.
—. Bei Obligationen versteht sich der Zusatz: „für jedes weitere 100 fl. — Sporteln 15 kr. nur von vollen 100 fl. DAB. 21. S. 303.
— der Communen und piorum corporum. S. Taxen. Protokolle.
—. Für Schuld- oder Zahlungsbefehle sind 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzusetzen. DAB. 21. S. 175.
—. Steuerbeschwerden. Bei amtlichen Fertigungen welche den Vollzug der höchsten Verordnung vom 11. Juli 1817 wegen Erledigung der Steuerbeschwerden betreffen, soll vom Sportel- und Stempel-Ansatz abgestanden werden. FAB. 19. S. 379. CAB. 19. S. 157.
—. Stiftungssachen sind überhaupt frei. FAB. 13. S. 197. DAB. 13. N. 4.
— bei Tauschbriefen. S. Tauschbrief.
—. Testamente, nach der Sportel-Ordnung, S. 82. 83. Ausfertigungen oder Abschriften, wenn sie verlangt werden, werden besonders bezahlt. FAB. 18. S. 1277.
—. Für Urtheile, wenn solche für beide Partheien in forma solenni auf Begehren ausgefertigt werden, ist doch nicht die doppelte, sondern nur die einfache Taxe zu bezahlen. FAB. 13. S. 153.
—. Verpfändung. S. Taxen.
—. Verpflichtungen sind wenigstens mit der geringsten Protokoll-Gebühr pr. 15 kr. zu sportuliren. FAB. 13. S. 921.
— von Verpfründungen. S. Verpfründung.
—. Bei Wegzug sind nur 30 kr. Tax, 15 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel, und keine Manumissions-Gebühren mehr in Ansatz zu bringen. FAB. 20. S. 865.
—. Weinhandlungs-Patent-Gesuche sind wie gewöhnlich zu sportuliren. FAB. 21. S. 549.
—. S. Gerichtssporteln. Gemeindssachen. Taxen.
— für Zahlungsbefehle sind 15 kr. und für einen Executionsbefehl 45 kr. nebst je 3 kr. Ch.-S. ohne Rücksicht der eingeklagten Schuld anzusetzen. CAB. 26. N. 5. DAB. 26. N. 43. 44.
— für Zahlungs- und Abpfändungs-Befehle sollen nicht, sowie überhaupt für alle durch das Zugriffs-Verfahren veranlaßte richterliche Verfügungen den Gläubigern zugeschieden, oder von diesen vorschußweis eingezogen, oder gar wegen noch ausstehenden Sporteln die Rechtsleistung aufgehalten werden. CAB. 26. N. 39. 60. FAB. 26. N. 24.
— für Zahlungsbefehle sine Clausula werden nur 6 kr. nebst 3 kr. Ch.-S. angesetzt; werden sie aber durch Beifügung gewisser Vorbehalte und Präjudizien in größerer Form ausgefertigt, um darauf in Zukunft ein Contumacial-Urtheil bauen zu können, dann gleich richterl. Dekreten 15 kr., und wenn mehrere Schuldner in Einen Zahlungsbefehl gesetzt werden, von jedem Ein-

Sporteln ꝛc.

zelnen alſo erhoben. Bei Citationen gilt das Gleiche. — Bei Abgangs-Verrechnungen von — muß auch die betreff. Nummer und Folium des Exhibiten Prot. beigeſetzt werden. FAB. 28. N. 91. 102.

— bei Hülfsvollſtreckungen in Schuldſachen ſind, wenn die durch das Vollſtreck.-Verfahren veranlaßte Koſten nicht alsbald von dem Schuldner erhoben werden können, einſtweilen wie die in Armenſachen blos vorzumerken; — Diejenigen — aber, welche durch Klagen oder Anrufen bei den Gerichten bis zur Vollſtreckungs-Verfügung veranlaßt werden, ſind nach den allgemeinen Beſtimmungen des §. 171. der P.-O. einſtweilen von dem Kläger, ſoweit ſie von ihm veranlaßt wurden, zu beſtreiten; wobei bemerkt wird, daß die Koſten der Hülfsvollſtreckung allen andern Sporteln, ſo viel deren Berichtigung aus den Executions-Objecten betrifft, vorgehen. — Wenn bei der Verſteigerung nichts oder zu wenig erlöst wird, ſo hat der Kläger oder anrufende Theil die Koſten zu tragen. CAB. 32. N. 47. MAB. 32. N. 50.

—. Nur die Rechts-Vollſtreckungs-Verfügungen ſind nach der neuen Pr.-O. als Entſcheiddekrete im Sinn der Sp.-O. zu betrachten, mithin für einen bedingten Zahlungsbefehl 6 kr., für das Präcluſiv- oder Liquid-Erkenntniß 15 kr., für das Executionsdekret 45 kr. nebſt je 3 kr. Ch.-S. von den Unter-Gerichten anzuſetzen. CAB. 32. N. 41. 48. DAB. 32. N. 49. FAB. 32. N. 41. 48. MAB. 32. N. 50.

— dürfen nicht mehr durch Poſtnachnahme erhoben werden. Die Aemter haben den an andere Aemter abſendenden Ausſtands-Verzeichniſſen, Quittungen beizulegen. Sporteln dürfen in Prozeſſen von betheiligten Parthien auſſer dem Amtsbezirk erſt nach gefälltem Urtheil berechnet und eingefordert werden. Die Einzugsgebühr für den Actuar des requirirten Bezirks-Amts iſt auf 1 kr. pr. fl. beſtimmt. CAB. 31. N. 44. DAB. 31. N. 44. FAB. 31. N. 42.

— ſollen bei Obligationen, die blos wegen Erneuerung des Pfandbuchs nochmalen ausgefertigt, keine angeſetzt werden. DAB. 24. N. 16.

Ebenſo nicht von Obligationen, deren Erneuerung nicht wegen Veränderung des Gläubigers oder Schuldners, ſondern nur wegen Vermoderung, Beſchmutzung ꝛc. umgeſchrieben werden müſſen, wo dann nur gewöhnl. Expedit.-Gebühr mit 2 kr. pr. Seite, oder bei einem gedruckten Formular 3 kr. pr. Seite nebſt 3 kr. Ch.-S. u. 15 kr. pr. Sigillo angeſetzt werden. FAB. 28. N. 91.

—. Für Käufe unter 30 fl. werden keine Kaufbriefe gegeben, ſondern der Ortsvorgeſetzte macht den Auszug aus dem Gewährbuch, den das Amts-Reviſorat mit Unterſchrift und Siegel ſolenniſirt, wofür der Anſatz nach S. 66. der T.-O. gemacht wird. DAB. 29. N. 82. FAB. 29. N. 82.

Es ſollen nicht mehr als 15 kr. u. 3 kr. Ch.-S., für Siegel-Gebühr aber nichts angerechnet werden. CAB. 30. N. 47. DAB 30. N. 50. FAB. 30. N. 48. 50. MAB. 30. N. 48.

Für mehrere Käufe aus Einem Act wird nur 1 Kaufbrief ausgefertigt und der Sportelanſatz vom ganzen Betrag gemacht. DAB. 29. N. 82.

Sporteln.

Die Stiftungen sind nur bei jenen Kauf- und Tausch-Verträgen Tax- u. Sportelfrei, durch welche sie eine zu Erfüllung einer bestimmten Stiftungs-Obliegenheit nöthige Realität erwerben; bei allen andern Kauf- und Tausch-Verträgen sind sie der nämlichen Schuldigkeit wie jede andere Parthie unterworfen. CAV. 27. N. 3. DAV. 27. N. 4. FAV. 27. N. 5.

Diese Verordn. ist zurückgenommen, und bleibt es lediglich bei der Tax-Oednung. CAV. 32. N. 85. DAV. 32. N. 85. MAV. 32. N. 88.

Bei adjudicirten Liegenschaften ist ein Kaufbrief nicht nöthig, sondern es genügt an dem Adjucations-Dekret und dem Eintrag desselben ins Grundbuch. CAV. 27. N. 10. 16. DAV. 27. N. 10. 13. FAV. 27. N. 10. 12. MAV. 27. N. 9. 16.

Von Cautionen der Untererheber, ebenso wegen ihren Verpflichtungen, sind keine Sporteln anzusetzen. CAV. 26. N. 15. CAV. 32. N. 67. DAV. 32. N. 67. FAV. 32. N. 67. MAV. 32. N. 67.

Die allgemeine Vorschrift: „Soldaten sind in allen Rechts-Angelegenheiten Sportel- und Stempelfrei", wird dahin modificirt: daß in allen Untersuchungen über von Soldaten in Urlaub verübte Vergehen, wenn sie Vermögend, die Sporteln ꝛc. aus deren Vermögen bezahlt, und sofern sie Vermögenlos auf die betreff. Amtskasse dekretirt werden sollen CAV. 24. N. 66. FAV. 24. N. 65.

Sporteln für Bestätigung eines Meistees, Gehülfen oder Lehrlings zur Aufnahme in die Zunft, sollen die Aemter nicht von den Obermeistern einziehen lassen, sondern gleich bei Ueberreichung des Prüfungsberichts von den Aufgenommenen erheben. DAV. 28. N. 39.

Urlaubs-, Heiraths- und andere Privat-Gesuche der Staatsdiener müssen auf Stempelpapier geschrieben, und für die Bewilligungen nebst denselben die geordneten Spoeteln angesetzt werden. MAV. 32. N. 59.

In der Sp.-O. sub rubro: „Berichte" ist ein Druckfehler, indem nicht per Bogen, sondeen per Seite 15 kr. Sp. anzusetzen sind. DAV. 27. N. 60.

Sp. für das Quadrangulieren und Paginiren der Akten in geeigneten Parthie-Sachen. Die in der Sp.-O. S. 88. angeführten Gebühren sind der Amtskasse zu verrechnen, von einer Paginirungs-Gebühr aber ist zu abstrahiren. CAV. 29. N. 74.

Von Bezahlung der Sp. ist der Vater eines, um Befreiung von Collegien-Geldern nachsuchenden Sohnes deswegen noch nicht frei, sondern nur bei nachgewiesen gänzlicher Vermögenslosigkeit. — Dem Curator einer Gantmasse kann der Vorschuß der Sp. nicht zugemuthet werden, sondern diese sind gleich einer andern Forderung durch Verweisung zu erledigen. — Von Güter- oder Fahenis-Versteigeeungs-Genehmigungen sind nur 15 kr. Sp.; für die Verpflichtung der Waisenrichter sind keine Sp. anzusetzen. — Die Zahlung der Taxen und Sp. von Bestätigung und Entlassung der Ortsvorstände sind eher eine Verbindlichkeit der Gemeindskasse als der lezteren. DAV. 28. N. 96 S. Taxen.

Sp sind von Gant-Liquidationen: — nach der Tagsgebühr; für das separat zu entwerfende Gant-Urtheil aber mit 2 fl. u. 6 kr. Ch.-S. anzusetzen. DAV. 29. N. 56. FAV. 29. N. 53.

Sporteln.

Sp. und Taxen für Bestätigung und Entlassung der Ortsvorgesetzten sind von den Gemeindskassen zu bestreiten. — Der S. 35. der T.-O. bestimmte Ansatz für Bewilligung von Capital-Aufnahmen ist nicht auf Curatein über Minderjährige und auf milde Stiftungen anwendbar. — Für bewilligte Seifensiederei sind nicht auch die in der T.-O. S. 114. für Feuer-Rechte bestimmte Taxen anzusetzen, sondern nur die Gewerbs-Concessions-Taxen. Die S. 6. der T.-O. pro dispensation von dem Verbot der Gütervertheilung anzusetzende Taxe gilt nur für gebaute und geschlossene Hofgüter. — Für Alters-Dispensation des übergebenden Vaters ist der geordnete Tax anzusetzen. DAB. 29. N. 81. FAB. 29. N. 75. CAB. 29. N. 77.

— -Ablieferung soll geschehen, wie 200 fl. beisammen sind. FAB. 11. S. 634. Ordentlicher Weise alle Monat, bei Straf-Vermeidung. FAB. 16. S. 889. 1057. u. 1211. Geschärft RB. 17. N. 16. Beil. S. 12. §. 14. DAB. 19. S. 685. FAB. 20. S. 497.

— -Ansatz richtet sich nur nach den Ausfertigungen, nicht nach der Zahl der betheiligten Personen. DAB. 21. S. 531.

— -Ausgaben hat der Sportei-Einzieher in der Regel keine zu bestreiten. RB. 17. N. 16. Beil. §. 4. u. S. 12. in fine.

— -Ausstände sind der Bezirks-Verrechnung monatlich speziell nachzuweisen. FAB. 16. S. 889.

— — dürfen die Justiz-Administration nicht aufhalten. FAB. 18. S. 1097.

— —. Zur Vermeidung solcher soll den Parthien bei Vorladungen der Betrag der Sporteln bekannt gemacht werden RB. 17. N. 16. Beil. S. 8. N. 5.

— — sollen auf keinen Fall länger als 2 Monat geduldet, und den Beamten an ihrer Besoldung in Abzug gebracht werden. FAB. 18. S. 758. FAB. 20. S. 497.

— -Einzugsgebühren haben, und zwar, 1 kr. vom Gulden, nur bei wirklich eingezogenen, und nicht bei ausstehenden Sportein statt. FAB. 11. S. 521. u. 633. FAB. 18. S. 879.

— —. Die Amtsrevisoren und ihre Scribenten haben keine Einzugsgebühren von Sportelgeldern zu beziehen. FAB. 16. S. 921. RB. 17. N. 9. S. 30.

— —. Von unmittelbar erhobenen Sporteln und Stempelgebühren wird den Amtsrevisoren eine Einzugs- und Verrechnungs-Gebühr per 2 kr. vom Gulden, oder 3 ½ pCt. bewilligt. RB. 17. N. 16. Beil. §. 11. den Ortsvorstehern 1 kr. per Gulden. RB. 17. N. 9. S. 29.

— -Erhebung und Verrechnung im Allgemeinen. Die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung gilt auch für alle bei der Post-Direktion auszutragenden Privat-Angelegenheiten. RB. 11. N. 24. S. 110.

Ihre genaue Beobachtung wird eingeschärft. FAB. 12. S. 274. RB. 17. N. 16. Beilage. Wiederholte Mahnung. FAB. 20. S. 497.

— -Journals-Abschriften müssen an die Oberrevision II. Abtheil. monatl. eingesendet werden. FAB. 16. S. 1245.

— -Quittungen, für bezahlte, sollen gefordert und jeweils ausgestellt werden. FAB. 17. S. 246. RB. 17. N. 16. Beil. S. 3. §. 11.

— -Rechnungen haben die Aemter und Revisorate nicht mehr zu stellen.

Sportel-Rechnungen.
FAB. 12. S. 401. Bemerkungen aber, die ihnen über das Sportelwesen zukommen, ohne Aufenthalt zu erledigen, oder Anstände der Controllkammer der Amtskasse sogleich unmittelbar anzuzeigen. FAB. 18. S. 1265.
— —, zur Controllirung soll außer dem Diario noch ein Journal geführet werden. RAB. 17. S. 459.
—-Versendung. S. Taxen.
—-Verordnung über den Einzug der Taxen und Sporteln, die sich bei den Aemtern und Amtsrevisoraten ergeben. FAB. 23. N. 61.
—, Zähl-Geld-— S. Einzugsgebühren.
S. a. Jurisdikt.-Gefälle. Stempel. Taxen. Zunftsachen.
Staat, dessen Erbrecht. S. Abwesende.
Staats-Anleben, gezwungenes. RB. 14. N. 1. S. 1.
— — von 5 Millionen. RB. 20. N. 15. Beil.
—-Anstalten-Commission wird aufgelöst. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Straf- und Heilanstalten in polizeilich, ökonomisch und finanzieller Hinsicht geht vom Ministerium des Innern an die Kreisdirektorien, in deren Bezirk solche Anstalten gelegen, über. Ueber die Aufnahme in das Arbeitshaus erkennt ebenfalls das Kreisdirekt., in dessen Bezirk der Fall sich ereignet. — Die obere Aufsicht und Leitung der Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim geht auf das Justizministerium über; über die Heil-Anstalten zu Heidelberg u. Pforzheim behält solche das Minist. d. Innern. Die Geschäfte der General-Wittwenkasse werden einem aus Local-Staatsdienern zusammengesetzten Verwaltungs-Rath übertragen. RB. 31. N. 5.
Die Abtheilung der Geschäfte der Brandkasse unter diesem Verwaltungs-Rath und den Kreisdirektorien. Ibid.
Instruktiv-Verordnung darüber. RB. 31. N. 8.
—-Diener. Weltliche Civil-Staatsdiener. Deren in der Verfassungs-Urkunde §. 24. sanctionirte Rechts-Verhältnisse bestimmt das Edict vom 30. Januar 1819. RB. 19. N. 4. S. 11.
— —. Aufkündung steht dem Staatsdiener, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt zu; und sind die zur Dienst-Ausbildung aus Staatsmitteln erhaltenen Unterstützungen rückzuerstatten. Ibid. §. 2.
— —. Von dem Absterben der Staatsdiener ist sogleich mit Angabe der Familie Anzeige an das Kreisdirektorium, und von diesem an die betreffenden Ministerien zu machen. RB. 11. N. 13. S. 54.
Die Anweisung einer weitern Quartal-Besoldung an die Wittwen und Kinder, geschieht dann für die General-, Staats- oder Provinzialkassen von dem Cassen-Departement, bei den Localkassen von dem Kreisdirekt. Ibid.
— —. Beeidigung soll, statt früher bei jeder Dienstveränderung verordneten Verpflichtung, (RB. 17. N. 3. S. 7.) jetzt nur das erstemal, oder bei der ersten Dienst-Anstellung geschehen. RB. 20. N. 8. S. 44.
— —. Die Rentbeamten der Grundherren sind nicht Staats- sondern Privatdiener der Grundherrn. DAB. 23. N. 48.
— —. Deren Diäten. S. Diäten.
— —. Dienste sind nach 5 Jahren unwiderruflich. RB. 19. N. 4. S. 11. §. 1.
— —. Entfernung vom Dienste oder Entlassung kann nur in folgenden

Fällen, nach fruchtlos angewandten stufenweisen Correctionsmitteln, erfolgen: 1) wegen bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienst-Nachlässigkeit; 2) wegen unsittlichem Betragen, wodurch das öffentliche Vertrauen verloren wird; 3) wegen Willkührlichkeit gegen Unterthanen; 4) wegen wiederholter Verletzung der Dienst-Instruktion; 5) wegen leichtsinnigem Schuldenmachen, besonders beim Mangel eigener Mittel; 6) wegen beharrlichem Ungehorsam gegen die vorgesetzte Behörde; 7) wegen fortdauernd und erprobter Unverträglichkeit. RB. 19. N. 4. S. 11. §. 10. u. 11. ꝛc.

— —. Vor der Entlassung muß der Staatsdiener mit seinen schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen vorerst gehört werden. Ibid. §. 14.

— —. Entlassung folgt jedesmal auch, wenn ein Staatsdiener durch ein, auf die Dienst-Verhältnisse keine Beziehung habendes Verbrechen sich eine peinliche Strafe zuzieht. Ibid. §. 17.

— —. Entsetzung kann nur durch richterl. Spruch geschehen. Ibid. §. 1.

— —. Handel mit Wein ist den Domänen-Verwaltern, welche Wein in ihren Verwaltungen haben, bei Strafe der Dienstentlassung verboten. RB. 20. N. 6. S. 35.

— —. Handel mit Getreide ist allen verboten. RB. 17. N. 30. S. 119. Mit dem: daß keiner an einem herrschaftl. Fruchtzehenden mittel- oder unmittelbaren Antheil nehmen darf; daß Verrechner von Naturalien und ihre Scribenten sich mit Uebernahme des Verkaufs von Natural-Anweisungen nicht befassen sollen, daß das Verbot des Fruchthandels auch den Haber begreift. CAB. 18. S. 167.

— —. Kanzleisäßigkeit der höhern Staatsdiener. S. Kanzleisäßigkeit.

— —. Nebendienste dürfen von den Staatsdienern ohne besondere höchste Erlaubniß nicht übernommen werden. RB. 20. N. 3. S. 18.

— —. Pensionen, deren Verzehrung im Ausland ist mit Abzug eines Drittels verknüpft. S. oben Pensionen.

— —. Relikten von Staatsdienern, welche nicht blos für einzelne Gemeinden angestellt waren, erhalten die bedürftige Unterstützung aus der Staatskasse. RB. 13. N. 4. S. 18.

— —. Ruhegehalt. Wer, wegen Alters-Schwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder sonst zur Ruhe gesetzt wird, hat nach vollendeten 10 Dienstjahren, welche nach dem Datum des Patents oder Anstellungsdekrets berechnet werden, 70, dann nach jedem weitern Jahr 1 pCt. mehr, also nach 40 Dienstjahren 100 pCt. oder die volle Besoldung im Competenz-Anschlag als Ruhegehalt anzusprechen. RB. 19. N. 4. S. 12. §. 6. ꝛc.

Der Ruhegehalt kann nie 4000 fl. übersteigen, und wird bei den Gesandten nach der Besoldung des frühern Dienst-Postens berechnet. Ibid.

— —. Wie diese Vorschriften auf übernommene Diener anwendbar sind. Ibid. §. 19.

— —. Dienst-Unwürdigkeits-Erkenntniß. Darüber ist das Mittelgericht berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle. RB 12. N. 20. Beil. § 12.

Staats-Diener. Verantwortlichkeit der Minister. S. Verantwortlichkeit.
— —. Vergehen. Die Voruntersuchung über Dienstvergehen führet die unmittelbar vorgesetzte Dienst-Polizeibehörde bis zur Suspension von Amt und Gehalt einschließlich, kann jedoch auch letztere den Gerichten überlassen, denen in peinlichen Dienstvergehen die Haupt-Untersuchung und das End-Erkenntniß zukommt. RB. 12. N. 20. Beil. §. 5.
— —. Versetzung kann von der Regierung jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Rang, auch gegen Vergütung der Zugskosten. RB. 19 N. 4. S. 11. §. 1.
— —. Versorgungs-Gehalt für Staatsdiener-Wittwen und Waisen, ist gleichviel, ob der Verstorbene sich in Dienst-Thätigkeit oder Dienst-Ruhe befand, nebst dem aus der Wittwenkasse gebührenden Beneficium, noch 50 pCt. von dem Betrag desselben, nach Verhältniß von 11 fl. Benef. auf 1 fl. Beitrag, für die Wittwe, und 20 pCt. für jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 18. Jahr, welch letztere 20 pCt. auf 30 pCt. steigen, wenn die Mutter oder Wittwe nicht mehr lebt. RB. 19. N. 4. S. 17. §. 20. ꝛc.
— —. Außerordentliche, Unterstützungen, können an Hinterlassene der Staatsdiener noch abgereicht werden, wozu ein eigener Fond von höchstens 25,000 fl. ausgeschieden werden soll. Ibid. §. 23.
— —. Dienst-Verwaltungskosten sind bei einem, blos vom Amte suspendirten Diener, dem der Gehalt ganz verblieben, der aber in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, in diese einbegriffen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 29.
— —. Deren Wohnungen in herrschaftl. Häusern. S. Dienst-Wohnungen. S. ferner oben Diener, Dienstsachen.
— —. Milizpflicht deren Söhne. S. Militärsachen.
— —. Deren Anstellung ist nach dem Dienereedikt vor Ablauf einer 5jähr. Dienstzeit widerruflich. — Während dieser Prüfungsjahre haben die Ministerien jedesmal im Januar über die Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit solcher Diener an Se. K. H. Vortrag zu erstatten, und höchste Entschließung zu erwarten. RB. 27. N. 14.

Die Diener selbst haben 6 Monate vor Ablauf ihrer ersten 5 Jahre bei ihrer zunächst vorgesetzten Behörde die schriftliche Anzeige zu machen, daß und wann gedachter Zeitpunkt eintritt, und um Bescheinigung über diese Anzeige zu bitten. — Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen. RB. 28. N. 4.
— —. Die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Gehalte für ihre Hinterbliebenen. Die Wittwen und Waisen der an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummen-Anstalt, an den Schullehrer-Seminarien und der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer, erhalten künftig einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwen-Beneficium und im geeigneten Fall außerordentliche Unterstützung (§. 1.) Die evangelisch-geistlichen Lehrer bleiben zwar in der Wittwenkasse zu der sie als Geistliche gehören; die

Staats-Diener.
Pensionen für ihre Hinterbliebenen aber, werden so berechnet wie wenn der Lehrer dem weltlichen Wittwenfiskus angehört hätte (§. 2.) Diese Dispensionen und Unterstützungen sind aus den Fonds zu leisten, aus welchen die Besoldung bezahlt wurde; nöthigenfalls leistet die Staatskasse Zuschuß. (§. 3.) RB. 32. N. 4. S. 65.
—-Dienste. Die Concurrenz zum Staatsdienst wird beschränkt durch das Verbot, keine junge Leute zum Studiren der Rechts- oder Cammeralwissenschaft zuzulassen, die nicht Erlaubniß hiezu von höchster Behörde erwirkt haben. RB. 10. N. 14. S. 185. RB. 14. N. 13. S. 88. RB. 16. N. 2. S. 3. u. 12. S. jedoch unten Studienfreiheit.
— —, Civil-. Zu den Civ.-Staatsdiensten bis zum Canzlisten-Dienst bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, gehört der Dienst eines Revierförsters nicht. RB. 27. N. 9.
Die Bez.-Förster haben nun Staatsdiener-Eigenschaft. RB. 33. N. 14.
Staats-Dienste. Alle erledigte Stellen, soweit die Wiederverleihung Sr. K. H. zusteht, sollen durch das Reg.-Blatt bekannt gemacht, und von da an, binnen 6 Wochen von den Competenten unter Anschluß der nöthigen Belege bei der jeweils angezeigten Behörde sich gemeldet werden. Ausgenommen hievon sind die Stellen der Räthe, Direktoren und Präsidenten der Collegien und übrigen höhern Staats-Stellen. RB. 31. N. 6 u. 9.
Erläuterung und Modification. RB. 32. N. 40.
Vom 1. Januar 1832 an, ist von allen Besoldungen und Bes.-Zulagen der Civil-Staatsdienste der 5te Theil Functions-Gehalt, welcher bei Berechnung der Pension nicht in Anschlag kommt. — Bei Besoldungen über 4500 fl. ist der 5te Theil dieser Summe und der ganze weitere Betrag Functions-Gehalt. — Auf die Immatrikulirung in die Wittwenkasse haben diese Bestimmungen keinen Einfluß. RB. 32. N. 1. S. 2. RB. 33. N. 40.
Obiger Functions-Gehalt gilt auch bei Militärdienern, mit Ausnahme der Prem.- and Sec.-Lieutenants. RB. 32. N. 30.
—-Einrichtungs-Commission. Deren Auflösung. RB. 21. N. 21. S. 151.
—-Erlaubniß zu Schenkungen. S. Schenkung.
—-Gläubiger. Deren Rechte. S. Staatsschulden. Verfass.-Urkunde. §. 22.
—-Gebäude. Verbindlichkeit des Bewohners nach seinem Auszug. RB. 20. N. 9. S. 63.
—-Gut-Verkauf. S. Loosung.
—-Hinderniß zu Ehen. S. Ehen.
—-Ministerium, als oberste Centralbehörde der ganzen Staats-Verwaltung; ob- und subjective Einrichtung. RB. 17. N. 20. S. 73. RB. 17. N. 18. S. 65. RB. 19. N. 13. S. 71. RB. 19. N. 16. S. 92. RB. 20. N. 7. S. 40. N. 15. S. 85.
— —. Geschäfts-Umfang der Justiz-Sektion. RB. 20. N. 18. S. 131. RB. 20. N. 20. S. 156.
— —. Bildung einer zweiten Sektion für Verfassungs-Angelegenheiten,

Staats-Ministerium,
Gesetzgebung, Staats-Organisation, Bundes-Sachen ꝛc. RB. 21. N. 19. S. 135.
— —. Benennung der Mitglieder dieser Sektion. RB. 21. N. 20. S. 148.
— -Papiere. Die Zins-Coupons von den au Porteur werden bei der Amortisations-, dann den 2 Kreiskassen, sowie bei sämmtl. Ober-Einnehmereien und Domänen-Verwaltungen, und bei dem Handlungshaus Goll u. Söhne in Frankfurt a. M. eingelöst. RB. 24. N. 16.
— -Schreiber. Aufhebung ihrer Befugnis zur Fertigung von Ehe-Verträgen. RB. 12. N. 10. S. 56. RB. 12. N. 19. S. 101. RB. 12. S. 766.
— —. Vidimirungs-Recht. S. Vidimation.
— -Schreiberei-Geschäfte. Wer dazu berechtigt. S. 2s Einf.-Ed. §. 7. und Amts-Revisorate. Testamente.
— —. Regiments-Auditoren dürfen Staats-Schreiberei-Urkunden bei Militär-Personen errichten. RB. 21. S. 261.
— — und übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Mitgliedern des großh. Hauses sind dem jeweiligen Minist. der ausw. Angelegenheiten, als dem Minist. des großh. Hauses übertragen, mit dem, daß bei solchen Amtsverrichtungen von demselben nach Befinden ein rechtskundiger Staatsdiener zugezogen werden kann. RB. 23. N. 24.
— -Schulden. S. Verfassungs-Urkunde. §. 22. S. a. Anlehen.
— —. Die Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D. u. B. betreff. präjudicielle Aufforderung der Gläubiger zur Empfangnahme ihrer Capitalien ꝛc. RB. 25. N. 27. 28. RB. 26. N. 6. 14.
Vollzug wegen eines ergangenen Austrägal-Erkenntnisses über die kurpfälz. Staatsschuld lit. B. RB. 32. N. 49.
— -Siegel. S. RB. 30. N. 18.
— -Rechnungen, deren Prüfung durch die Oberrechnungskammer und Revisions-Behörden. Organisirung dieser Stellen RB. 32. N. 56.
— -Verträge über Abzug. S. Abzug.
— —, anderweitige, des Großherzogthums Baden mit auswärtigen Staaten, als mit Baiern wegen Abnahme der Vaganten und andern Ausgewiesenen. RB. 16 N. 37. S. 139. RB. 18. N. 1. S. 2.
Wegen Militär-Cartel. S. Cartel.
Wegen gerichtlichen Insinuationen. S. Insinuationen.
— — mit Frankfurt, Großherzogthum, wegen allgemeinem Gerichtsstand von in beiden Staaten begüterten Unterthanen. RB. 11. N. 9. S. 37.
— — mit Frankreich wegen Auslieferung der Verbrecher. RB. 12. N. 11. S. 63.
Wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rhein-Inseln. RB. 27. N. 28. DAB. 30. N. 5.
— — mit Hessen wegen Uebernahme der Vaganten ꝛc. RB. 17. N. 25. S. 98. RB. 18. N. 19. S. 129.
Wegen gerichtlicher Insinuationen. RB. 17. N. 23. S. 90.
Wegen Fanggebühr für Deserteurs und Retrakt. RB. 19 N 20. S 123.

Staats-Verträge mit Hessen wegen Behandlung der Erbtheilungen u. Ganten der in beiden Staaten zugleich angesessenen Grund- und Standesherrn. RB. 13. N. 17. S. 95.

Die Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs. RB. 24. N. 20. 21. 30. Wieder aufgehoben. RB. 25. N 29.

Ueber den Grenz-Verkehr. RB. 27. N. 3.

Die frühere Uebereinkunft. RB. 22. N. 4.

Wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen wird auch auf Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, soweit anwendbar, ausgedehnt. RB. 27. N. 15.

Da von Seiten der großh. hessischen Regierung die Urtheile der großh. badischen Gerichte in Rheinhessen ohne Zulassung weiterer Discussionen von dem Kreisgericht in Mainz für vollziehbar erklärt, und im Vollzug keinerlei weitere Kosten und Formalitäten, als auch die dortseitigen Urtheile unterworfen sein sollen; so soll denen Urtheilen der großh. hessisch. Gerichte auch diesseits all jene Vollziehbarkeit wieder zugestanden werden, wie schon in der Verordn. v. 5. Mai 1813. RB. 17. RB. 29. N. 8.

— — Hohenzollern-Sigmaringen wegen Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche an Orte und Gefälle, Patronat-Rechte. RB. 12. N. 24. S. 143.

Wegen Uebernahme der Vaganten ꝛc. RB. 18. N. 8. S. 43.

Wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. RB. 27. N. 21.

— — mit Neapel wegen Aufhebung des Heimfalls-Rechts. RB. 19. N. 9. S. 39.

— — mit Oestreich wegen wechselseitigem Vollzug der von diesseitigen Gerichten gegen östr. Unterthanen, und von östr. Gerichten gegen diesseitige Unterthanen gefällten Urtheile. RB. 19. N. 7. S. 29.

— — mit Preußen wegen gerichtlicher Insinuationen, Requisitionen ꝛc. RB. 20. N. 2. S. 13.

Wegen Militär-Personen. RB. 19. N. 24. S. 145.

Zum Schutz der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck. RB. 20. N. 2.

— — mit der Schweiz. Commerz-Vertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. RB. 12. N. 27. S. 157.

Mit derselben über die Nellenburger Spaven. RB 21. N. 15. S. 115.

Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern. RB. 10. N. 2. S. 5. Ausser Genf, Beitritt der übrigen 21 Cantone zu dem Staats-Vertrag vom 30. Aug. 1808. über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher. RB. 21. N. 5. S. 58. S. Verbrecher.

Von 20 Cantonen über Concurs-Rechtsgleichheit. Ibid. S. Ganten.

Von 22 Cantonen zu dem Freizügigkeits-Vertrag. Ibid S. Abzug.

Von 18 Cantonen über die Förmlichkeiten bei wechselseitigem Heirathen aus einem Land ins andere; und Beitritt des Cantons St. Gallen zum Vertrage vom Jahr 1808, das Heirathen wechselseitiger Staats-Angehörigen. RB. 20. N. 16. S. 120. RB. 21. N. 5. S. 38. und N. 20. S. 141. S. Heirathen.

Wegen Zoll- und Handels-Verkehr. RB. 27. N. 4. RB. 28. N. 8.

Staats-Verträge mit einzelnen Cantonen, und zwar mit Aargau wegen Land-, Rhein- und Wasserzoll. RB. 12. N. 17. S 176.

Wegen des Frickthals; Beitrag zu den breisgauischen Landes-Schulden; Ansprüche auf das Kloster Sion, auf die Rheinfelder Zoll-Rückstände, auf die Besitzungen des Stifts Säckingen und der Commende Beuggen, Ansprüche der Stadt Laufenburg. RB. 19. N. 27. S. 171.

Wegen wechselseitiger Herausgabe frommer und milder Stiftungen. RB. 19. N. 29. S. 188.

Mit Basel wegen Auslieferung der Verbrecher. FAB. 20. S. 89.

Mit Schafhausen. Besonderer Vergleich über Auslieferung der Verbrecher. RB. 11. N. 5. S. 17.

— — mit Westphalen. S. Cartel.

— — mit Würtemberg wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. RB. 16. N. 37. S. 139. RB. 18. N. 19. S. 129.

Wegen gerichtlichen Insinuationen. RB. 18. N. 16. S. 95. RB. 18. N. 24. S. 153.

Wegen Condominat in dem Orte Widdern. RB. 21. N. 4. S. 25.

Wegen der Forstfrevler. Jeder Staat läßt Forstfrevel, welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiet des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe der verpflichteten Forstbeamten hat volle Beweiskraft, soweit nicht Gegenbeweis geführt wird. Dem Angeber und seiner vorgesetzten Behörde wird Abschrift der Prot.-Verhandlungen von der Untersuchungs-Behörde mitgetheilt. Die Strafen fallen demjenigen Staat zu, dessen Behörden sie verhängt haben. RB. 23. N. 27.

Ueber Ausgleichungen verschiedener Forderungen und Ansprüche. RB. 25. N. 13.

Die Festsetzung gegenseitiger Jurisdiktions-Verhältnisse. RB. 25. N. 32.

Ueber Zoll- und Handelsverhältnisse. RB. 26. N. 3, 6 u. 9.

Hinsichtl. der Ueberlassung der Conclaven und Condominate in den gegenseitigen Zollverband. RB 31. N. 8. DAB. 31. N. 54. FAB. 31. N. 44.

Der über die Festsetzung der Jurisdiktions-Verhältnisse abgeschlossene Staatsvertrag soll auch auf polizeiliche Fälle mit alleiniger Ausnahme der Finanzgesetze erstreckt werden. FAB. 30. N. 48.

Wegen Salz-Einschwärzungen. S. Salz.

Supplementar-Staatsvertrag zu dem vom 2. Oct. 1818, wegen Schulden-Uebernahme, Pensionisten und Quiescenten. RB. 22. N. 16. S. 75.

— — mit Würzburg. Uebereinkunft wegen Zollsachen. RB. 13. N. 16. S. 93. S. Cartel in Militärgegenständen.

S. a. Besoldungen. Zugskosten. Vaganten.

Stadt-Rath. Verwandschafts-Verhältnisse. S. Ortsvorsteher.

—-Rechte sind in allen Fällen, üb. die das Landrecht disponirt, aufgehoben. 2s Einf.-Ed. §. 2.

—-Thore aus dem Mittelalter sollen ohne Erlaubniß des Ministeriums des Innern nicht abgebrochen werden. FAB 12. S. 367.

Stamm-Gut. Das von dem Frhr. Friedr. Wilh. Carl Leopold von Böcklin zu Ruſt errichtete Statut über das Stammgut ſeiner Familie, wird salvo jure tertii beſtätiget. RB. 28. N. 24.

— —-Sachen, wo über das Daſeyn der Stammguts-Eigenſchaften, über Zugehörig- oder Obliegenheit eines Stammguts Streit entſteht, ſind kanzleiſäſſig, und haben den erſten Rechtszug bei den Obergerichten. RB. 12. N. 14. S. 76.

Stände. S. Landſtände.

Standes-Bücher, bürgerliche. Den Pfarrern ſind die Original-Trauſcheine von den Rabbinern zuzuſtellen, wogegen ſie von jenen einen Gegenſchein erhalten. EVB. 32. N. 77. S. Kirchenbücher.

—-Herren, Accis-Freiheit. RB. 12. N. 2. S. 5.

— — ſind kanzleiſäſſig. RB. 12. N. 14. S. 75. RB. 16. N. 3. S. 8.

— —. Die Familien-Häupter ſind Mitglieder der 1ſten Kammer. S. Verf.-Urkunde §. 27. 28.

— —. Das ihnen als Kirchenpatronen früher zugeſtandene Präſentations-Recht iſt ihnen wieder zurückgegeben. RB. 16. N. 3. S. 7.

—- und Grundherrn erhalten für die aufgehobenen alten Abgaben der Juden Entſchädigung aus der Staatskaſſe nach einem 10jähr. Durchſchnitt mittelſt einer jähr. Rente, die im 20fachen Betrag auf ein oder des Andern Verlangen abgelöst werden kann; nach halbjähr. Aufkündigung. RB. 28. N. 7 u. 9.

Sie erhalten ebenſo Entſchädigung für die ihnen bis jetzt zugeſtandenen taxordnungsmäßigen Bürgeraufnahms-Taxen. Ibid. u. 9.

Ebenſo wegen aus der Forſteilichkeit herrührenden Abgaben. Ibid.

—-Herrſchaften haben, wenn deren Domänen-Kanzlei ſich außer Landes befindet, einen ihrer Rentbeamten, oder ſonſt ein inländiſches Individuum, an die der Staat ſich halten kann, zu ihrer Vertretung zu benennen. RB. 24. N. 8.

—-Herrſchaft Fürſtenberg. Convention über die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe. — Die Standesherrſchaft iſt, wo hier nicht namentl. Ausnahmen feſtgeſtellt ſind, zu gleichen Anſprüchen wie andere Staatsangehörigen, und zu gleichen Pflichten verbunden. — Beſondere Vorzüge ſind: a) Adelsſtand. b) Das Recht der Ebenbürtigkeit. c) Zur privilegirteſten Klaſſe in Anſehung der Beſteuerung gehörig. d) Freiheit in Wahl des Aufenthalts in jedem zum deutſchen Bund gehörigen, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staat, oder Eintritt in deren Dienſte. e) Aufrechthaltung ihrer Familien-Verträge nach der frühern deutſchen Verfaſſung. f) Befreiung für ſich und die Familie von aller Militzpflichtigkeit. g) Das Haupt iſt Mitglied der 1ſten Kammer. h) Titulatur und Prädicat „Durchlaucht“. i) Erwähnungen im Kirchengebet für das Haupt und ſeine Familie; Trauergeläute für daſſelbe mit Einſtellung der Tanzmuſik auf 14 Tage, in den Orten des Standesgebiets. k) Befreiter Gerichtsſtand in Real-, Perſonal- und Polizeiſachen. Austrägal-Inſtanz für das Haupt in peinlichen Fällen; mit Ausnahme der in Militär- oder Civildienſten begangenen Verbrechen. l) Beſorgung der Verlaſſenſchafts-

Verhandlungen der Familien-Angehörigen durch das Haupt derselben, mittelst qualificirter Geschäftsmänner. m) Die Vormundschaften ꝛc. werden von der obersten Staatsstelle besorgt. n) Ausübung der bürgerl. und peinlichen Jurisdikt. in 1ster und 2ter Instanz. Mit dem Justizamt darf kein heterogenes anderes, als das Rentamt ꝛc. vereinigt werden. (Auf die Errichtung einer Justizkanzlei in 2ter Instanz ward verzichtet gegen das Ernennungsrecht zu einer Rathsstelle bei dem betreff. Hofgericht. RB. 25. N. 9.) o) Die Fürstenb. Aemter dürfen nur, wo es das Gesetz erlaubt, Geldstrafen ansetzen nach bestimmtem Maas, und keine anderen gesetzlichen Strafen in Geldstrafen verwandeln. p) Ausgenommen von der standesherrl. Jurisdiktion sind die im Standesgebiet angestellte landesherrl. Diener und standesherrl. Unterthanen bei Vergehen gegen den Landesherrn. q) Das Recht der executiven Beitreibung der liquiden Gefälle. r) Ausübung der Ortspolizei im Gebiet durch ihre Beamte. s) Ernennung der Sanitäts-Beamten mit landesherrl. Bestätigung. t) Ernennung eines von drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Bürgern zum Ortsvorstand, durch das Amt unter Bestätigung der Staatsbehörden. u) Die Kirchengewalt mit der Aufsicht über die Kirchen und Schulen, kirchliche und milde Stiftungen. v) Das Patronatrecht, mit der Befugniß, die Schullehrer und Stiftungs-Verwalter, wo dieses hergebracht ist, zu ernennen. Die auswärts auf standesherrl. Patronats-Pfründen angestellte Individuen dürfen auch, wenn qualificirt und der betreff. Nachbarstaat das Nämliche zugesteht, zu einer Pfründe im Inland präsentirt werden. w) Die Forstgerichtsbarkeit steht der Standesherrschaft in allen Waldungen ihres Gebiets mit der Forst- und Jagdpolizei zu. x) Das Berg- und Salinen-Recht ist dem Landesherrn vorbehalten, mit Ausnahme des Bohn-Erz-Grabens ꝛc. Concessionen zu einem Berg- und Salinenbau, können an Dritte nur vergeben werden, wenn die Standesherrschaft wegen des ihr jederzeit gestatteten Vorbaues vernommen ist. y) Besteuerung ist in der Regel mit allen andern Staatsbürgern gleich; es hat aber jede einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligte Befreiung von irgend einer Abgabengattung auch der Standesherrherrschaft zu gut zu kommen; namentl. steht ihr die Befreiung des Zolls von allen zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien zu. z) Beitrags-Pflicht zu Gemeindslasten von den in einer Gemeinds-Gemarkung besitzend steuerbaren Objecten erstreckt sich nur zu folgenden Rubriken: 1. Kirchenbau beim Abgang einer privatrechtl. Baupflicht oder des Kirchenvermögens mit hergebrachten Subsidial-Concurrenz der Filial-Kirchen. 2. Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau, bei Anlagen von neuen Commun.-Wegen oder Haupt-Reparaturen der alten. 3. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, soweit sie den standesherrl. Besitzungen mit zum Vortheil gereichen, und dann nach deren Steuercapital. Künftig erwerbend bürgerl. Besitzungen haben an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beizutragen; sowie die von der Standesherrschaft in bürgerl. Hände übergehenden. aa) Frohnden. Neben der Personalfreiheit sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung frei. Nur zu

Standes-Herrschaft Fürstenberg.

den obengenannten Bauten und Unternehmungen bei eigenem Wirthschafts-Betrieb oder Pachtgut hat die Standesherrschaft oder der Pächter nach Verhältnis des Zugvieh-Besitzes die Fuhrfrohnden zu leisten. bb) Kriegsleistungen hat die Standesherrschaft mitzutragen: 1. was von den Landesbehörden an die Aemter und Gemeinden ausgeschrieben und vertheilt wird; nach dem Steuercapital. 2. Zu den übrigen Kriegskosten der Gemeinde, soweit sie als Communal-Lasten gesetzl. bestimmt werden, namentl. zu den Einquartirungen und Vorspannen; erstere nach dem Haus- und Gutsbesitz oder Steuercapital, letztere nach dem Zugvieh-Besitz. Die standesherrl. Schlösser genießen die näml. Quartirfreiheit wie jene der Prinzen vom Hause. cc) Gefälle verbleiben der Standesherrschaft nach gegenwärtigem Besitz. Für künftig aufgehoben werdende soll aus der Staatskasse volle Entschädigung geleistet werden. dd) Die zur Domänenkanzlei erforderl. Diener ernennt die Standesherrschaft, kann sie aber mit keinem andern als das Amt bezeichnenden Titeln auszeichnen; und müssen aus Inländern oder naturalisirt Fremden gewählt werden. Auf die Justizkanzlei und Bez.-Beamte so wie Forstbeamte, welche nicht blos standesherrl., sondern Stiftungs-, Gemeinds- und andere Waldungen zu bewirthschaften haben, finden die Bestimmungen des Diener-Edikts und der allgemeinen Landesgesetzen Anwendung. ee) Activ-Lehen verbleiben der Standesherrschaft mit den Nutzungen; Lasten, nur nach Lehensvertrag oder Herkommen bis 1807. Bei Aufhebung der Zehenden und Erbpachten, soll über die satisfacirende Entschädigung nöthigenfalls der Bundestag entscheiden. RB. 24. N 1.

Hat auf die Errichtung einer Justizkanzlei 2ter Instanz verzichtet, gegen Vorbehalte des Ernennungsrechts zu 1ster Rathsstelle. Die fürstenbergischen Aemter stehen gegen das Hofgericht in gleichem Verhältnis wie die Landesherrl. RB. 25. N. 9.

Sr. K. H. der Großherzog Ludwig, und J. H. H. die Herrn Markgrafen Wilhelm und Maximilian sind hinsichtlich ihrer standesherrl. Besitzungen der gleichen Convention beigetreten. RB. 24. N. 15. N. 27. N. 15. RB. 29. N. 21.

— — Löwenstein-Wertheim. Verordn. über die standesherrl. Verhältnisse. RB. 33. N. 11. (Ist noch nicht in Vollzugs-Kraft getreten.)

— —, fürstl. leiningische. Das von derselben errichtete Schulden-Statut wird bestätigt. RB. 29. N 5

Die Regulirung der standesherrl. Verhältnisse dieses Hauses RB. 33. N 25. (wie bei Standesherrschaft Löwenstein.)

Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau. Regulirung deren staatsrechtl. Verhältnisse. RB. 26. N. 7.

Den mediatisirten vormals reichsständigen Fürsten ist der Titel: „Durchlaucht“ und zur Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst“ zu geben. RB. 25. N. 31.

— -Herrschaft Salm-Krautheim. Regulirung des Rechtszustandes: Die Standesherrschaft ist, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, überall zu gleichen Ansprüchen wie alle andere Staatsangehörige be-

Standes-Herrschaft Salm-Krautheim.

rechtigt, zu gleichen Pflichten verbunden. — Besondere Vorzüge sind: Freie Wahl des Aufenthalts in jedem Bundesstaat; oder Eintritt in fremde Kriegsdienste, soweit nicht übernommene Staatsdienste oder beziehende Pensionen gesetzliche Hinderungen sind. — Befreiung, auch für sämmtliche Familienglieder von der Militzpflichtigkeit. — Mitglied der 1sten Kammer. Prädicat: „Durchlaucht". Erwähnung im Kirchengebet in den standesherrl. Orten, und Trauergeläuts in derselben auf 14 Tage. Befreiter Gerichtsstand. Ausübung der Rechtspolizei in Erledigung der Verlassenschafts-Verhandlungen fürstlicher Familienglieder, durch das Haupt derselben; unter Beiziehung qualificirter Geschäftsmänner. Rechtsstreitigkeiten darüber, gehören vor das Mittelgericht. — Das Recht der Austregal-Instanz in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienst-Verbrechen; jedoch nur für das Familien-Haupt. — Besorgung der Vormundschaften und Curateln durch die oberste Staatsbehörde, unter Beachtung der Familien-Verträge und des Herkommens. — Ernennungsrecht des Beamten in Gerlachsheim gegen Verzicht auf die Gerichtsbarkeit. Ortspolizei und Forstjurisdiktion. Fortbezug der Bürgerannahms-Taxen und Einkaufsgelder Executions-Befugnis für ihre liquiden Gefälle. Ausübung der niedern Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden. Ansatz und Bezug von Geldstrafen für kleine in diesem Umfang begangene Frevel. Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse können gegen Sie nur von der Mittelstelle ausgehen. Das Recht den Vogt- und Rug- auch Forstfrevel-Gerichten, den Kirchen- und Schul-Visitationen, der Abhör der Gemeinds-Heiligen und Stiftungs- auch den Kirchenbau-Rechnungen, wo sie subsidiarisch baupflichtig ist, beizuwohnen; und Benachrichtigung aller desfallsigen Verfügungen. Das Recht: unter 3 von der Gemeinde gewählten Candidaten einen zum Ortsvorstand vorzuschlagen. Das Recht der Einwendung über die Annahme neuer Orts- und Schutzbürger. Administrations-Befugnis der eigenen Waldungen im standesherrl. Gebiet, mit der Forst- und Jagdpolizei. Das Patronatrecht, Anwohnung der Pfarr-Installationen. Die Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo dieses hergebracht ist. Auch auf auswärtig standesherrl. Patronats-Pfarreien angestellt qualificirte Individuen dürfen präsentirt werden, wenn der Nachbarstaat das Nämliche zugesteht. Bergwerks-Concessionen an Dritte müssen der Standesherrschaft zur Erklärung wegen ihr zustehenden Vorbaues angezeigt werden. Das Recht zum Bohn-Erz-Graben. Die Standesherrschaft hat an allen öffentlichen Lasten wie Standesherrschaft Fürstenberg beizutragen, nach lit. z. Beitrag zu Kriegslasten, ebenso, ganz wie bei Fürstenberg; desgleichen in Bezug auf die Gefälle und Domänenkanzleien für das Judenschutz- und christl. Hintersassengeld, erhält die Standesherrschaft Entschädigung. RB. 25 N. 25.

— -Herrlichkeit. Die Obrigkeit in Criminal- und Civil-, Rechts-, Kirchen-, gemeinen Polizei-, auch Regierungssachen, geht an den Staat über. RB. 13. N. 15. 17. S. 87. 89.

Standes-Herrlichkeit. Gerichtsstand der hier und im Hessischen begüterten Standesherrn. RB. 13. N. 17. S. 95.
— -Herrlichkeits-Sachen sind kanzleisässig. RB. 12. N. 14. S. 76.
— —-Verfassung, neue, die einen Bestandtheil der Staatsverfassung bildet, aber noch nicht in Wirksamkeit getreten ist. RB. 18. N. 9. S. 45. RB. 19. N. 14. Beil.
— —. Die Behandlung der Erbtheilungen und Ganten der im Badisch. u. Großh. Hessen zugleich angesessenen Standes- und Grundhrn. S. Grundherrn. S. a. Bürgerannahmen. Polizei. Schulhausbauten.
Stege über Bäche sollen mit Geländern versehen werden. MAB. 12. S. 83.
Stein-Brüche und Sandgruben sollen zur Verhütung von Unglücksfällen alle 4 Wochen untersucht werden. MAB. 12. S. 350.
—-Druckerei. S. Gewerbe.
—-Sammlen im Neckar, ohne Erlaubniß der Flußbau-Inspektion, ist verboten. MAB. 19. S. 153. MAB. 21. S. 339 u. 567.
—-Setzungen, Bestimmung der beizuziehenden Personen und ihrer Gebühren. RB. 18. N. 21. S. 143.
—-Setzer. Das Amt eines Steinsetzers in den Gemeinden ist mit der Stelle eines Gemeinderaths nicht gerade verbunden, kann es aber werden, indem der Gemeinderath hiezu auch Mitglieder aus seiner Mitte wählen kann, ohne daß aber derselbe, wenn er vom Gemeinderath wegkommt, zugleich auch das Steinsetzer-Amt verlöre. EAB. 33. N. 17.
S. a. Tags-Gebühren.
Steckbrief und Bekanntmachung gestohlener Sachen. Ausser der Mittheilung an die Gendarmen des Bezirks, soll auch ein Exemplar dem Divisions- und dem Commando der Gendarmerie in Carlsruhe übermacht werden. DAB. 30. N. 18.
Stempel-Papier ist bei unnachsichtlichem Ansatze der desfalls gesetzlichen Taxe des 20fachen Betrags und bei eigener Verantwortlichkeit der betreffenden Stellen nach dem 21. §. der Stempelordnung vom Jahr 1807 und den dort vorgeschriebenen Klassen zu gebrauchen. RB. 12. N. 35. S. 219. RB. 15. N. 13. S. 87.
— —. Alle verordnungsmäßig auf Stempelpapier zu schreibenden Eingaben sollen auch wirklich auf Stempelpapiee geschrieben werden. FAB 13. S. 931.
— —. Verfertigung und Verschließung, neue Einrichtung, nach welcher das Papier jeweils von der Stempelverwaltung, das Geld dafür aber immer vorher von der betreffenden Amtskasse bezogen werden muß. Alles Stempeln einzelner Bögen oder Aktenstücke, so wie der Austausch verdorbener Bögen, findet nicht mehr statt. FAB 21. S 933.
— —. Deservitorien der Advokaten sind ohne Ausnahme auf Stempelpapier zu fertigen. RB. 16. N. 22. S. 94.
— —. Forderungen bei Ganten ebenso. FAB. 18. S. 145.
— —. Geistliche und Schullehrer werden ermahnt, bei Eingaben in eigener Sache Stempel selbst auch für die Beilagen zu verwenden. FAB. 20. S. 906. MAB. 20. S. 605.

Stempel-Papier. Heimathsscheine, s. Heimathsscheine.
— —. Heirathsverträge, wenn sie auch zugleich eine Schenkung enthalten, sollen in Urschrift auf ungestempelt, die Abschriften und Ausfertigungen aber auf 3 kr. Stempelpapier geschrieben werden. RB. 19. N. 29. S. 191.
— —. Präsentations-Urkunden von vacanten Pfarreien und Schulstellen, von Standes- und Grundherrn zur höchsten Genehmigung eingereicht, müssen bei der ersten Anstellung eines Pfarrers oder Benefiziaten auf 1 fl., bei weiterer Beförderung und bei Schulpräsentationen ohne Unterschied auf 6 kr. Stempelpapier geschrieben seyn. RB. 18. N. 7. S. 34.
— —. Protokollsförmige Eingaben sind gleichfalls dem Stempel unterworfen. FAB. 19. S. 67. MAB. 19. S. 5. DAB. 19. S. 229.
— —. Steuerbeschwerden, s. Sporteln, (Steuerbeschwerden.)
— —. Urlaubsgesuche der Staatsdiener unterliegen dem Stempel. FAB. 21. S. 885.
— — soll zu den Urkunden wirklich gebraucht, denselben nicht blos beigelegt, noch der Betrag nur von den Aemtern verrechnet werden. DAB. 22. S. 364.
— — soll von den Amts-Revisoraten bei den Gantverweisungen jeweils bei Vermeidung der geordneten Strafe gebraucht werden. FAB. 22. S. 213.
— —. Die den Eingaben beigelegten leeren Bögen sollen durchstrichen und das Rubrum derselben darauf, auf die Eingabe selbst aber bemerkt seyn, daß der Stempelbogen beigelegt werde. FAB. 22. S. 33. S. a. Taxen.
— — ist auch bei allen Eingaben und deren Beilagen bei Großh. Oberforst-Commission, bei den Oberforstämtern, Forstämtern, Forstinspectionen und Forstverrechnungen zu gebrauchen. CAB. 23. N. 75.
— —. Bei Ankauf von — und gestempelten Impressen darf jetzt nur noch der Werth, welchen der Stempel ausdrückt, als Verkaufspreis bezahlt werden. MAB. 22. N. 43.
— — zu Gemeinds-Rechnungen. Nur die eine von der Gemeinde für sich begehrende Abschrift, wie etwaige Auszüge, brauchen auf Stempelpapier geschrieben zu seyn. CAB. 26. N. 95. DAB. 26. N. 98. FAB. 26. N. 95. FAB. 32. N. 24.
— — darf zu Holzbedarfs-Listen nicht mehr gebraucht werden. DAB. 28. N. 98. FAB. 30. N. 78. MAB. 28. N. 95.
— —. Urlaubs-, Heirathes- und andere Gesuche der Staatsdiener in Privat-Angelegenheiten, sind auf Stempelpapier zu schreiben, sowie für die hierauf ergehende Verfügungen auch Stempel und Sporteln anzusetzen sind. DAB. 32. N. 61. FAB. 32. N. 61. MAB. 32. N. 59.
— —. Spielkartenstempel ist aufgehoben. RB 32. N. 8. S. Karten.

Auf jedem beigelegt werdenden Stempelbogen muß bei sonst angesetzt werdender Stempelbuße der Betreff beigesetzt werden. FAB. 23. N. 93. DAB. 23. N. 92. MAB. 23. N. 92. CAB. 23. N. 92.

Der §. 25. der St.-O. wornach jeder vor Gericht benutzt werdenden Privat-Urkunde der geordnete Stempelbogen mit Rubrik, Inhalt und Durchstrich des leeren Raums beigelegt werden muß, und das bloße Aufkleben des Stempelbogens auf eine Schrift bei 10 Rthlr. Strafe verboten ist, wird mit

dem eingeschärft, daß nicht blos die zuwiderhandelnde Parthie, sondern auch das betreff. Amt, welches darauf nicht geachtet, in Strafe wird genommen werden. FAB. 23. N. 98. CAB. 23. N. 91. CAB. 24. N. 10. DAB. 25. N. 14. MAB. 23. N. 93. CAB. 25. N. 13. 16. MAB. 29. N. 67.

Zu Vollmachten bei Mittelstellen ist Stempelpapier zu 15 kr., bei den obersten Landesstellen zu 30 kr. bei Vermeidung der gesetzl. Buße zu adhibiren. RB. 27. N. 8. DAB. 27. N. 34. FAB. 27. N. 29. CAB. 27. N. 28.

In Fällen, wo der Stempelbogen zu adhibiren ist, das gewöhnliche Papier aber zu solchen Urkunden, Zeichnungen ꝛc. sich nicht eignet, sollen diese an die Stempelpapier-Verwaltung zur Stempelung eingeschickt werden, und zwar noch vor dem Einbinden. CAB. 29. N. 28. DAB. 28. N. 6. CAB. 27. N. 102. MAB. 28. N. 28. MAB. 28. N. 2. DAB. 29. N. 27.

In Fällen, wo die milden und frommen Stiftungen zu den Kosten wegen Erblehen, Bodenzins ꝛc. Erneuerung ꝛc. concurriren, hat die Amtskasse den sie treffenden Stempelbeitrag zu übernehmen; jedoch mit Abzug von 25% für Stempel-Kosten-Aufwand. CAB. 29. N. 12. MAB. 29. N. 12. 20.

Bei den Kostenverzeichnissen der Schriftverfasser sollen nur diejenigen Belege, durch welche das Forderungsrecht selbst bescheinigt werden soll, nicht aber die zur Controlle für die amtliche Dekretur erforderlichen Beilege mit Stempelpapier versehen seyn. RB. 32. N. 17.

S. a. Pfandschreiberei. Sporteln. Taxen. Vieh-Urkunden.

Sterb-Fälle besoldeter Staatsdiener, Pensionisten ꝛc. sind von den betreff. Ortsvorgesetzten dem Bezirksamt, und von diesem dem Kreisdirekt. und von diesem dem betreff. Ministerium anzuzeigen. RB. 11. N. 13. S 54. weiteres Verfahren ibid.

— — der Juden. S. Juden.

— — der Zoller, Accisoren, Steuererheber und Waagmeister. Es ist sogleich zu obsigniren, dem Amt durch Expressen Anzeige zu machen, und ihm einige Individuen zu Dienst-Nachfolgern zu bezeichnen, worauf sich dieses mit der Verrechnung brevi manu benimmt und das Amtsrevisorat zur weitern Amtshandlung beauftragt. Hierauf hat das Amt das Kreisdirektorium um Genehmigung der provisorischen Verfügungen zu bitten, und demnach die definitive Besetzung der Stelle in Antrag zu bringen. MAB. 19. S 17. S. weiter Accisoren; auch Kindbetterinnen.

— — von Bez.-Beamten sollen gleich an das Hofgericht berichtet werden. FAB. 24. N. 16.

—-Listen sollen alle Vierteljahre von den Pfarrern den Aemtern eingesendet werden, welche solche an die Amtsrevisorate abgeben. FAB. 16. S. 182. dann auch über die neugeborne und gestorbene Kinder an die Physikate. MAB. 12. S. 351. 461.

—-Quartal. Es soll künftig den Relikten aller activen und pensionirten Diener, ohne Rücksicht, ob sie dem Wittwenfond immatriculirt waren oder nicht, wenn sie nicht ledig verstorben sind, ein Sterbquartal ausbezahlt werden.

Sterb-Quartal.
CAB. 22. S. 545. DAB. 22. S. 613. RAB. 22. S. 697. S. Besoldung.

— — ist lediglich eine Gnadengabe für die hinterlassenen Wittwen und Kinder des verst. Staatsdieners, und gehört also nicht zu dessen Verlassenschaft. Sollten nun die Kinder des Verstorbenen mit dessen Wittwe sich in Güte über die Vertheilung desselben nicht vereinigen können, so haben Se. K. Hoheit darüber Selbst zu bestimmen Sich vorbehalten. RB. 27. N. 27. DAB. 27. N. 43. FAB. 27. N. 41. 100.

S. a. Sanitäts-Beamte.

Sterzseuche auch Sterzwurm oder Wolf genannt, eine Krankheit unter dem Vieh in Folge schlechten Futters ist leicht heilbar aber bei Vernachlässigung oft tödtlich. Kennzeichen und Mittel. FAB. 17. S. 461. RAB. 17. S. 162. DAB. 17. S. 508.

Steuer. Mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes hören alle frühern Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrnis- und Vieh-Steuern, so wie die Schutzgelder der Juden, überhaupt alle frühere direkte Steuern auf. RB. 15. N. 5. S. 22.

Ebenso das sogenannte Sinnheller-Geld zu 8 fl. so die Stadt Gengenbach jährlich zahlte. CAB. 21. S. 451. S. den Art. Abgaben.

Außerordentliche Steuern die früher erhoben wurden, als: Kriegssteuer. RB. 12. N. 24. S. 141. RB. 13. N. 16. S. 91. RB. 15. N. 7. S. 41. ꝛc. N. 11. S. 77. N. 20. S 119.

Besoldungssteuer. RB. 15. N. 7. S. 46. N. 9. S. 63. N. 20. S. 120.

Capitaliensteuer. RB. 15. N. 7. S. 41. N. 8. S. 51.

Angeordnete Vernichtung der Fassionen. RB. 18. N. 17. S. 108.

Waren vorübergehend, und haben auf diese Weise nicht mehr statt. — Im Jahr 1810. und z. d. Edikte vom 20. Juli und 18. September d. a. wurde eine neue Steuer-Einrichtung ꝛc. angeordnet; diese Edikte betrafen die Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer. — Die über die Bearbeitung dieses Steuer-Perägreations-Geschäfts und den Vollzug ergangenen zahlreichen Verordnungen und Instruktionen sind in einem besondern Band, der im J. 1817 in der Müllerschen Hofbuchdruckerei in Carlsr. erschienen ist, gesammelt. — Da diese Sammlung in den Händen jedes betreff. Geschäftsmanns, selbst in der Regel in jedem Ort befindlich ist, da die Verordnungen meist nur transitorisch waren; das Steuergeschäft hiernach nun ganz regulirt, selbst die präjudiciell gegebene Frist zu Einlegung von Beschwerden gegen die Steuerperäquation Ende October 1818. vid. FAB. 18. S. 877. längst umflossen ist; so enthält man sich, mit solch vorübergegangenen Verordnungen gegenwärtiges Werk ohne Nutzen zu erweitern, und glaubt mit Fug, sich nur auf die Hauptgrundlagen dabei beschränken zu können.

—. Die Steuern bestehen nun, vid. den neuesten, der Ständeversammlung vorgelegten Finanz-Etat in 1) Direkten und 2) Indirekten. — 1) Erstere begreifen in sich: a) die allgemeine Staatssteuer nämlich Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuer. b) Fixe Steuern. c) Flußbau-Gelder. d) Besondere Beiträge der Rhein-Orte zu den Wasserbauten. e) Klassensteuer.

Steuer.

2) Letztere begreifen den Accis, Zoll und Chauſſeegeld. Dieſe ſind oder werden unter ihren beſondern Titeln oder Benennungen abgehandelt; hieher gehört alſo: Die Grund-, Gefäll-, Häuſer- und Gewerb-Steuer. — Die Grund- ſo wie die Häuſer-Steuer ruht auf dem reinen Ertrag der Liegenſchaften. Grundſteuer-Ordnung v. 20. Juli 1810. §. 1. Befreit bleiben: Gründe, die durchaus keinen Ertrag gewähren können, wie kahle Felſen und unbenutzbare Sümpfe, Seen, öffentliche Canäle, Flüſſe und Bäche, Leinpfade, Straßen, Feldwege, zum öffentlichen Gebrauch beſtimmte Plätze, wie Märkte, Spazergänge, Kirchhöfe. Alle übrige Liegenſchaften, wohin auch unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlag-Plätze, Steinbrüche, Erdgruben und Fiſchteiche gehören, ſind ſteuerbar. — Grundſteuer-Ordnung v. 20. Juli 1810. §. 2. 3. Welche Gebäude befreit ſind vid. Häuſerſteuer-Ordnung v. 18. September 1810. §. 3. — Wo Zehenden, Beeten, Zinſe, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Berechtigungen zu Holz und Waldgenuß auf Gütern beruhen, da iſt die Steuer zwiſchen dem Guts-Eigenthümer und dem Gefällbezieher nach Verhältniß des Ertrags theilbar. — Als Grundlage, wenn ſich der Werth nicht anders erheben läßt, wird bei Gütern das 25fache des reinen Ertrags als Steuercapital angeſetzt. — Steuer von Waldungen, wird mit dem 15fachen Werth der jährlichen Holzproduktion auf dem Stamm capitaliſirt. — Von Grundgefällen, ſoweit ſie aus Zehenden, Erbpachten und Holzgenuß beſtehen, wird der 25fache, übrigens ohne Unterſchied nur der 15fache Betrag des mittlern Kaufpreiſes als Steuercapital berechnet. — Grundſteuer-Ordnung §. 7 — 8. — Die Steuer von dem Capital der Güter nach Abzug des Capitals der Gutslaſten hat der Eigenthümer, und bei zertheiltem Eigenthum, z. B. Erbbeſtänden der Nutz-Eigenthümer zu entrichten. Schupflehen ſind, wenn ſie auf 2 oder 3 Leiber gehen, wie Erbbeſtände zu behandeln, wo dieß nicht der Fall iſt, werden ſie als bloſe Zeitbeſtände angeſehen, und der Eigenthümer hat das ganze Gutscapital zu verſteuern. Grundgefälle und Berechtigungen ſind ebenfalls von den Eigenthümern zu verſteuern. Grundſteuer-Ordnung § 14. — Durch keinen Vertrag kann die Steuerpflicht von einem Gut oder Gefäll auf ein anderes, oder auch nur von einer Perſon, der die Zahlung geſetzlich obliegt, auf eine andere übertragen werden. — Grundſteuer-Ordnung §. 15. — Schlöſſer auf dem Land, wenn ſie auch groß und koſtbar gebaut ſind, ſollen doch nicht höher geſchätzt werden, als ſimple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Perſon des Eigenthümers die erforderliche Wohnungs-Bequemlichkeit enthalten würden. — Häuſerſteuer-Ordnung §. 50. —

Steuer von Neubrüchen. Da jedes Grundſtück bei der Steuerregulirung nach ſeiner dermaligen Beſchaffenheit und Ertragbarkeit ein Steuer-Capital erhält, und dieß bis zu einer neuen Steuer-Reviſion unverändert beibehält, welche Cultur-Veränderungen auch damit vorgehen mögen, ſo kann für Neubrüche, oder von nun an urbar gemachte öde Plätze, Weiden ꝛc. keine weitere Steuerbegünſtigung eintreten. — Steuerfreiheiten temporäre auf ältere Neubrüche verwilligt, dauern für die beſtimmte Zeit fort, und wird die nun angeſetzte ordinäre Steuer als Prä-

Steuer ꝛc.

mie für die Urbarmachung rückerstattet und so verrechnet. — Grundsteuer-Ordnung und RB. 12. N. 25. S. 150.

Modificationen hierüber: oder Ausnahme. 1) Wann Grundstücke durch Naturereignisse bleibend ganz nutzlos gemacht oder so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie unzweifelhaft in eine andere Classe zurückfallen, und umgekehrt, wenn die natürliche Fruchtbarkeit gewisser Felddistrikte durch äussere Verhältnisse ohne Arbeit und Zuthun von Seiten der Besitzer bleibend bedeutend erhöht worden ist; und 2) Grundstücke, welche ursprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, müssen, wenn sich dieses Verhältniß ändert, nachträglich catastrirt werden, jedoch nur nach dem Werth, den sie vor der Beurbarung hatten. 3) Wenn Wald- oder Waid-Distrikte, deren Benutzung bisher für den Besitzer beschränkt war, bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt werden, so wie im umgekehrten Fall eine Verwandlung der letztren Grundstücke im Wald geschieht. 4) Reb-Distrikte, welche zur bleibenden Culturveränderung ausgehauen werden, sind in die geeignete Classe der neuen Culturart aufzunehmen. Dieses geschiehet aber nicht bei jeder andern Culturveränderung, z. B. Verwandlung der Aecker in Wiesen ꝛc. MAB. 21. S. 419.

Instruction über das Verfahren der Steuer-Peräquatoren dabei; Ibid. —. Pfarr- und Schulgüter und Gefälle werden also besteuert, oder nur in soweit angelegt, als das Steuer-Capital dieser Objekte, nach Hinzuschlagung des 25fachen Betrags des übrigen mittlern Dienstkeinkommens, fatirt nach dem Jahr 1800—1809 die Naturalien nach den bei der Steuer-Peräquation regulirten Preisen, den 25fachen Betrag der gesetzlichen Sustentationssumme übersteigt. — Diese Dispositionen beziehen sich nur auf die Besteurung in Ordinario, zu ausserordentlichen Steuern, und besonders zu den Landes-Kriegslasten und Schulden-Tilgungs-Steuern sind die Pfarr- und Schuldienste mit dem ganzen Steuer-Capital anzuziehen. — Die standesmäßige Sustentations-Summe, alle Nutzungen eingerechnet, soll bestehen:

Für einen Lehrer an Trivial-Schulen	300 fl.
— einen Lehrer an höhern Schulen	800 fl.
— Benefiziaten und Curat-Capläne	400 fl.
— protestantischer Pfarrer	800 fl.
— katholische Pfarrer früher 600 jetzt ebenfalls . . .	800 fl.
— Capläne und Vicarien, welche katholische oder protestantische Pfarrer halten müssen	300 fl.

wozu für die Diener der Kirche und öffentlichen Lehranstalten noch die freie Wohnung oder zu 25fachem Betrag dieser Normativsumme noch das Steuer-Capital des Pfarr- oder Schulhauses hinzugefügt werden solle. RB. 15. N. 18. S. 111. RB. 15. N. 20. S. 120. resp. 124. RB. 15. N. 24. S. 138. RB. 22. N. 12. S. 55. FAB. 16. S. 81 und 330. 561. FAB. 16. 398. DAB. 16. S. 633. 915.

—. Wenn Pfarrer oder Schullehrer beim Mangel einer Dienstwohnung ein

eigenes oder gemiethetes Quartier bewohnen, ist denselben und z. Ersteren 120 fl., Letzteren 60 fl. zur Sustentationssumme beizuschlagen. FAB. 17. S. 113.

—. Von Pfarreien, deren Ertrag administrirt wird, ist ohne Rücksicht auf andere statt habende Bedingungen die ganze einem wirklichen Pfarrer gebührende Sustentationssumme abzuziehen, und nur der Rest zu versteuren. FAB. 17. S. 346.

—. Die Sustentationssumme eines Pfarrers, der ein Dienstpferd zu halten verbunden ist, ist um 100 fl. und das Capital um 2500 fl. zu erhöhen. FAB. 17. S. 386.

—. Häuser, Güter und Gefälle, welche Pfarreien ꝛc. zu benutzen haben, sollen im Cataster auch auf deren Namen geschrieben werden. FAB. 17. S. 13.

—. Von dem Besoldungsholz der Schullehrer, welches als Waldberechtigung aufgenommen worden, wird, soweit das Holz zur Heizung der Schulstube bestimmt ist, das Steuer-Capital abgeschrieben. FAB. 16. S. 430.

—. Den Schullehrern, welche einen Gehülfen, wenn auch schon nicht das ganze Jahr, sondern nur des Winters halten müssen, ist die Sustentationssumme von 150 fl. steuerfrei zu lassen. DAB. 16. S. 898. FAB. 16. S. 818.

— von Häusern; beim Abschätzen neuer — ist dem Eigenthümer ein vierwöchentlicher Termin zu Einbringung allenfallsiger Beschwerden anzuberaumen und dies von ihm im Protokoll unterschreiben zu lassen. DAB. 21. S. 223. FAB. 21. S. 209.

—, Gewerb-. Deren Einführung. AB. 15. N. 5. S. 21 und 25. DAB. 17. S. 257.

Sie ruht auf dem persönlichen Verdienst und —-Ertrag des Betriebs-Capitals. — Da das Einführungs-Edikt ad Nr. IV. verordnete, daß die Gewerbssteuer-Ordnung besonders gedruckt (was auch mit den Modifikationen geschehen) öffentlich verkündet, allen Beamten, Verrechnern, Stadt- u. Orts-Vorständen, Pfarrern, Schulmeistern und Zunftvorstehern zugestellt werden soll; somit jeden Orts befindlich ist, so enthält man sich, den Inhalt, der ohnehin keinen Auszug gestattet, hier weitläufig aufzuführen, zumal es ungewiß ist, ob nicht diese Gewerbsteuer-Ordnung bei dem gegenwärtigen Landtag noch bedeutende Modificationen erleiden dürfte, worauf dann am Schluß des Werks verwiesen werden wird. — Indessen sind seit obiger Einführung ꝛc. noch Erläuterungen ergangen, u. z. ad §. 11) daß der persönlichen Besteurung der Lohn-Arbeiter ungeachtet, deren Zahl den Gewerbs-Unternehmern bei Bestimmung des Steuer-Capitals aufgerechnet werden solle. FAB. 18. S. 1205.

ad §. 9. N. 1. Die Befreiung beginnt nicht mit dem Eintritt in das 65ste Lebensjahr, sondern erst mit dem Anfang des nächsten Steuerjahrs. MAB. 20. S. 593.

ad §. 48. b) der erste Justizbeamte hat der Deputation in Städten nur dann anzuwohnen, wann dies keine Kosten verursacht, derselbe nämlich im Ort wohnt. FAB. 17. S. 1481.

—. Von Schäfereien, welche Ausländer auf gepachteten Schafwalden im In-

land haben, wird als von einem steuerbaren Gewerb, vom persönlichen Verdienst- und Betriebs-Capital angesetzt. Ersteres richtet sich nach dem Tarif, und ist das Cap. der I. Classe; letzteres nach der Zahl der Schafe, deren Werth im Durchschnittspreis, die Zahl aber nach der Bestimmung des Pacht-Contrakts oder sonstiger Erfahrung angenommen wird. Wer in mehreren Orten Gewerb treibt, muß auch in jedem Ort Gewerbsteuer zahlen. FAB. 18. S. 3. DAB. 17. S. 1733. MAB. 17. S. 499.

—. Vom Wein-Handel. Verordnung vom 18. März 16. MAB. 16. S. 141. RB. 15. N. 6. S. 37.

Wer Wein-Handel treiben will, muß im Januar die Declaration bei dem Ortsvorgesetzten machen, und erhält dann für seinen Wohnort ein Patent zum Weinhandel. WHV. §. 1. 13. 14.

Die Declaration kann jedoch auch im Laufe des Jahrs geschehen, oder ein höheres Patent begehrt werden. — Der Weinhändler darf weder seine Vorräthe noch den das Jahr hindurch eingelegten Wein veracciſen, sondern nur seine Consumtion. §. 2. — Wirthe dürfen keinen Wein aus dem Weinhandlungskeller in einen andern zur eigenen Consumtion oder für Gäste verbringen lassen, ohne den Accis und Ohm-Geld zu zahlen, und ohne Beirufung des Accisors. §. 2. — Wenn er aus dem Wirthschaftskeller Wein ins Ausland abgeschickt, erhält er nebst dem Ohmgeld den Accis rückvergütet. Beim Verkauf ins Inland sind die Käufer gegen einen Freischein Accisfrei. Ibid. — Ausländer können nur durch einen inländischen Geschäftsführer Weinhandel treiben lassen. §. 3. — Die Patente werden nach 9 Classen ertheilt, und kommen also auch in die Steuer-Anlage mit dem persönlichen Verdienst und Betriebs-Capital folgendermaßen. §. 4.

Steuer-Anlage.

Classe	Für ein Quantum von		Betriebs-Capital		persönlicher Verdienst		Summa
		Fuder		fl.		fl.	fl.
1	—	10	—	700	—	875	= 1575
2	—	20	—	1500	—	1250	= 2750
3	—	40	—	3200	—	1750	= 4950
4	—	60	—	5900	—	2250	= 8050
5	—	80	—	7800	—	2250	= 10050
6	—	100	—	13500	—	3000	= 16500
7	—	140	—	16500	—	4000	= 20000
8	—	150	—	27000	—	5000	= 32000
9	über	180	—	32000	—	5800	= 37000

Das Betriebscapital vom Weinhandel kann nie dem Betriebscapital von einem andern Gewerb beigeschlagen, und nach der Summe beider das Pers.-Steuercapital bestimmt werden. S. Modif. zur Gewerbsteuer-Ordnung §. 10. S. ferner Modif. §. 5. — Die Steuer muß fürs ganze Jahr entrichtet werden, wenn auch während dessen der Weinhandel aufgegeben wird. §. 6. —

Steuer.

Das Patent gilt auch noch für Erben eines Weinhändlers, so lang das Weinlager unvertheilt bleibt. §. 5. — Sonst kann Niemand auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, nur offene Societäten können dies in Gemeinschaft thun. Ibid. — Ein Patent gilt nur für einen Ort, und Wirthe müssen für abgesonderte Wirthschafts- und Weinhandlungs-Keller besondere Patente lösen §. 6. — Die Ueberschreitung des Weinquantums wird mit der 4fach jährlichen Steuer des erhöheten oder wirklichen Weinlagers gestraft; wenn das Quantum in den zwei ersten Classen über $^1/_{20}$ in den übrigen über $^1/_{40}$ überschritten ist. §. 7. 10. — Ausnahme ist auch der eigene Erwachs und die Gefälle des vorhergehenden Herbstes vor, und des vom laufenden Jahrgang nach dem Herbste. § 11. — Die Strafe bei zu später Erklärung der Fortsetzung des Weinhandels ist resp. 2 und 5 Rthlr., wenn die Erklärung vor, oder erst nach der Erscheinung des Accisors zur Wein-Aufnahme geschehen ist. §. 17. — Die Consumtions-Aufnahme der Weinhändler und Producenten, soll nicht von den Accisoren allein, sondern unter Beizug der Ortsvorgesetzten oder einer von dieser ernannten Urkundsperson geschehen. FAB. 19. S. 239. S. den Art. Accis vom Wein.

Warnung an die Weinhändler und Aufforderung: das ihrem Quantum jeweils angemessene Patent zu lösen. DAB. 19. S. 877.

— fire, wird bezogen:

1) Von den Condominat-Orten: Kirnbach, Widdern und Edelfingen mit	1483 fl. 46 kr.
2) Von der Salz-Admodiation	600 fl. — —
3) Von den Schweizern als Accis-Surrogat	1102 fl. 40 kr.
	3186 fl. 26 kr.

vid. landständ. Verhandl. 1820. 4s Heft. Beil. 67. S. 12.

—. Flußbaugelder. S. Art. Flußbau-Kosten und Frohnden.

vid. hierüber landständ. Verhandl. 1820. Ibid. S. 18.

—. Besonderer Beitrag der Rhein-Orte zu den einzelnen Wasserbauten. Ibid.

—. Appanagen-Besoldungs- oder Classensteuer wird selbst von Gliedern der großherzogl. Familie von ihren aus der Staatskasse ziehenden Appanagen und Deputaten, dann von allen Staatsdienern und andern im Staatsdienst Angestellten und nicht Angestellten von ihren beziehenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, Tags-Gebühren und sonstigem Verdienst nach 10 von 1 — 10 kr. pr. Gulden steigenden Classen bezahlt. RB. 20. N. 17. S. 127. DAB. 20. S. 655. MAB. 20. S. 578. CAB. 21. S. 2. 35. 493. FAB. 21. S. 97. DAB. 21. S. 517. deren Wieder-Erhebung P. 1822 — 23. DAB. 22. S 283.

— -Vorschrift, die Catastrirung der betreff. RB. 20. N. 18. S. 133.

— —. Resolvirung darüber. RB. 20. N. 19. S. 145.

— —. Vorschrift wegen Nachtrag und Abgang dabei. RB. 21. S. 1 u. 11.

— —. Die Belohnung des, mit der Erhebung beauftragten Personals. FAB. 21. S. 845.

Steuer-Vorschrift für den Bedarf der israelitischen Oberrathskasse und für Unterstützungen zu 1670 und 2000 fl. zusammen mit 3670 wird jährlich auf die israelitische Unterthanen nach deren Häuser-, Gewerb- und Grundsteuer-Capital umgelegt. MAB. 21. S. 367.

— —. Peräquatoren, Beschäftigung und Verhältnisse derselben, und der Kreissteuer-Peräquatoren. MAB. 17. S. 117.

— —. Peräquatoren, Verordnungen über die von den Peräquatoren in Absicht der Quantität und Qualität abzuliefernden Geschäfte. MAB. 22. S. 235.

— —. Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer und über die Erhebung und Verrechnung der direkten Steuer. FAB. 16. S. 381. 537.

Diese Instruction ist im Jahr 1816 in einem besondern, 216 Seiten haltenden Band erschienen, und gleich den andern desfallsigen Verordnungs-Sammlungen in jeden betreffenden Geschäftsmanns Händen.

— —. Gebühren der Hülfspersonen beim Ab- und Zuschreiben. FAB. 17. S. 1105. FAB. 18. S. 1205e

—. Die Veränderungen in der Cultur-Art sollen statt in besondern Verzeichnissen in den Veränderungslisten sub rubro Bemerkungen eingetragen werden. CAB. 21. S. 209.

—-Verordnung, daß, und wie die Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation untersucht und behandelt werden sollen. RB. 17. N. 15. S. 97. FAB. 18. S. 877.

—-Gebühr der damit beschäftigten Personen. FAB. 19. S. 487. FAB. 20. S. 566.

—. Die zu Vornahme einer neuen Güter-Classification oder Häusertaxationen erwählten Classificatoren oder Taxatoren sollen nicht blos handgelübdlich verpflichtet, sondern wirklich vereidet werden. MAB 20. S 542.

—-Peräquation bei amtlichen Fertigungen, die Erledigung der Beschwerden gegen die Peräquatoren betreff., soll kein Sportel- und Stempelansatz statt finden. FAB. 19. S. 379. CAB 19. S. 157. MAB. 19. S. 153.

—-Peräquations-Kosten und andere Gemeinds-Anlagen. An solchen, sobald sie vom Direkt. genehmigt sind, haben die herrschaftlichen Verrechnungen von den steuerbaren Besitzungen gleich allen Ausmärkern ihr Betreffniß nach dem Steuerkapital zu tragen, ohne weitere Zahlungs-Anweisung einzuholen oder nöthig zu haben. FAB. 20. S. 533. DAB. 19. S. 689. 890.

—-Kosten-Umlage im Neckarkreis. MAB. 19. S. 25.

— —. Die Kataster und übrigen Kosten bezahlt die Staatskasse. CAB. 18. S. 891. FAB. 18. S. 1169.

—-Zettel; die Ertheilung von Abschriften und Gebühren davon. FAB. 16. S. 538. ꝛc. 1081. FAB. 17. S. 953. MAB. 17. S. 307. ꝛc. 299.

— — sollen die herrschaftlichen Verrechnungen genau durchgehen und berichtigen lassen. CAB. 22. S. 55.

—-Einsammler oder Erheber, deren Rechnung und Reise-Gebühren; überhaupt das Administrations-Personal in direkten und indirekten Steuern. RB. 12. N. 6. S. 27.

Steuer-Einsammler oder Erheber, deren Belohnung. FAB. 21. S. 845.
—-Erhebers-Dienste sollen mit den Zoll- und Accis-Diensten in einer Person vereinigt werden, und deren Dienst-Cautionen. FAB. 16. S. 206. ꝛc. 715.
—-Erheber dürfen nicht zugleich Gemeinds-Verrechner seyn. FAB. 16. S. 716.
— —. Verfahren bei der Wiederbesetzung. FAB. 20. S. 699.
—-Erhebung von den landes-, standes- und grundherrlichen Verrechnungen. RB. 15. N. 24. S. 135.
— — von Recepturen fremder Souveräne, von kirchlichen Recepturen, von Pfarr- und Schuldiensten. FAB. 18. S. 109. RB. 16. N. 7. S. 25. DAB. 18. S. 181.
— —. Erhebungszeit der direkten. RB. 16. N. 7. S. 25.
— —. Executions-Ordnung, auch Verfahren wegen Standes- und Grundherrn und der Receptur fremder Souveraine. FAB. 18. S. 621. RAB. 18. N. 1. S. 1. MAB. 18. S. 337. 477. FAB. 19. S. 79. MAB. 19. S. 5. DAB. 19. S. 837.
— —. Den Gebrauch der Ortsmahner, wenn die Gardisten nicht hinlänglich sind, gegen gleiche Gebühr. FAB. 19. S. 131.
—. Deren executive Beitreibung durch Mahner. Die Zahlung an diese, wenn sie nicht deshalb bevollmächtigt sind, geschieht auf Gefahr des Zahlers. FAB. 18. S. 453.
—. Mahngebühren, deren Beitreibung. FAB. 18. S. 1057.
—. Rückstände bei zahlungsunfähigen Schuldnern, sind an die wirklichen Besitzer des Objektes zu suchen, von der Zeitperiode her, für welche der wirkliche Besitzer zahlungspflichtig gewesen wäre, wenn das Ab- und Zuschreiben ordnungsmäßig geschehen seyn würde. DAB. 19. S. 865.
—. Ueber die Erhebung von jenen Individuen, welche nach dem Ab- und Zuschreiben, und vor dem Eintreffen der neuen Steuerregister ihre steuerbaren Objekte veräußern, und aus einem Ort wegziehen, ist verordnet: 1) Die allgemeine Regel ist, daß derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuschreibens ein steuerbares Objekt besitzt, davon auch die Steuer für das nächste Etats-Jahr entrichten muß. 2) Hat ein Steuerpflichtiger ein Stück Gut schon vor dem Ab- und Zuschreiben veräußert, aber für das Abschreiben durch Anzeige dieser Eigenthums-Veränderung nicht gesorgt: so muß er ebenfalls die Steuer des jedesmalig laufenden Jahrs bezahlen, und kann ihn davon die Einrede, daß er das Gut nicht mehr besitze, in keiner Art befreien. 3) Wenn zwischen dem vorhergehenden und nachfolgenden Eigenthümer wegen Vergütung der Steuern nichts ausgemacht ist, so theilen sie sich in dieselbe nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen sie im Laufe des Jahres von dem steuerbaren Objekte bezogen haben. Dieses auseinander zu setzen, ist eine reine Privatsache, da sich der Staat wegen der Steuerzahlung nur an denjenigen hält, der das Gut zur Zeit des Ab- und Zuschreibens besessen hat, und darnach in dem Steuerregister angelegt ist. 4) Ist ein Steuerpflichtiger verstorben, so müssen die Erben die Steuer, mit welcher der Erblasser im Register steht, in unzertrennter Summe, vorbehaltlich der Ausgleichung unter einander, für das laufende Jahr bezahlen; der Steuerheber hat sich dießfalls an die Erbschaftsmasse zu halten. 5) Kommt ein Steuerpflichtiger in

Gant, so hat der Curator der Masse die laufende Steuer, mit welcher der Vergantete im Register stehet, zu berichtigen. 6) Zieht ein Steuerpflichtiger nach dem Ab- und Zuschreiben weg, und ist sein Steuerbetrag für das nächste Jahr schon bestimmt, so muß er vor dem Abzug die Steuer für das ganze Jahr berichtigen; zieht er aber nach dem Abschreiben weg, ehe sein Steuerbetrag bestimmt ist, so hat der Ortsvorstand, bei Vermeidung der Selbstzahlung dafür zu sorgen, daß die Steuer nach dem Maaßstabe des vorhergehenden Jahrs in die Gemeindskasse hinterlegt, und daraus die Steuer nach dem Register, sobald dieses der Einnehmer erhält, berichtigt werde. Ist die Steuer nach dem Register mehr, als der hinterlegte Betrag, so wird der Rest unter die zum Nachlaß geeignete Posten aufgenommen, und in Abgang dekretirt; ist der Betrag etwas geringer, so fällt der Ueberschuß dem Almosen heim, wenn der Wegziehende nicht Jemand benannt hat, an den derselbe ausbezahlt werden soll. 7) Der Betrag der Gewerbsteuer, welcher unter dem Gesammt-Betrag der Steuer eines Unterthanen enthalten ist, kann von den Erben eines verstorbenen Steuerpflichtigen und von den wegziehenden Unterthanen nur für die zur Zeit des Absterbens oder Wegzugs abgelaufene Monate gefordert werden, die Steuer von dem Weinhandel ausgenommen. 8) Von den Gantmassen kann die laufende Steuer gar nicht gefoedert werden. FAB. 18. S 425. DAB. 17. S. 855.

—. Nachlaß-Gesuche wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung, wenn nämlich die Erndte durch Hagelschlag, Wolkenbruch ꝛc. so sehr beschädigt wird, daß der Verlust wenigstens auf den dritten Theil geschätzt werden kann, und im Ganzen über 3000 fl. beträgt, soll nicht mehr einzeln, sondeen alle mit einander, und längstens im Monat December an das Direktorium eingeschickt werden. FAB. 18. S. 1057. DAB. 19. S. 555 u. 693.

—. Verordnungen über die Bestimmung und Vertheilung der Steuer-Nachlässe. RB. 17. N. 29. S. 115.

—. Nachlaß von den Weinbergen ꝛc. 1816. RB. 16. N. 30. S. 151.

—. Abgangs-Verrechnungs-Antrag hierauf, Erläuterung über das Verfahren dabei. FAB. 17. S. 1081.

— sollen bei Ganten auf die ersteingehenden Gelder verwiesen werden. FAB. 18. S. 550.

—. Die Obereinnehmer dürfen executivisch erklärte Steuerregister nicht ändern, sondern die Steuerpflichtigen, welche sich beschweren, haben entweder bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zu warten, oder bei den Kreisdirektorien um Frist oder Ausstands-Legitimation einzukommen. FAB. 17. S. 115.

— dürfen von den Contribuenten nicht von Haus zu Haus erhoben, sondern müssen in die Wohnung des Steuererhebers geliefert werden. FAB. 16. S. 745.

—. Liquidation der Rückstände wegen Abgangs-Decretur, was dabei zu beobachten. FAB. 17. S. 1081.

—. Ueber die Beitreibung der alten. FAB. 16. S. 773.

—. Die Berechnung der Nachträge und Abgänge. MAB. 22. S. 13.

Steuer-Akten sollen unter doppeltem Schloß, wozu der Steuerperäquator den einen und der Steuerausschuß den zweiten Schlüssel hat, aufbewahrt werden. — Kein Steuerzettel darf, bei Strafe von 20 resp. 10 Rthlr. für die Schlüssel-Inhaber ohne Kreisdirekt.-Befehl im Original abgegeben werden. FAB. 16. S. 1233. MAB. 17. S. 307.

Jeder, der sie zum Privatgebrauch nöthig hätte, soll sich auf seine Kosten Auszüge ꝛc. davon fertigen lassen. CAB. 17. S. 683. DAB. 20. S. 267. CAB. 24. N. 90. FAB. 24. N 104.

— -Impressen. S. Impressen.

— -Erheber. Instruction über die nähere Beaufsichtigung derselben. CAB. 23. N. 37. FAB. 23. N. 15. 45.

— —. Deren Gangebühr. FAB 23. N. 23.

— -Erheber. Deren Dienstführung-Vorschrift zu genauer Aufsicht. FAB. 22. S. 741. FAB. 23. N. 5.

— -Erhebers-Dienste. Deren Unvereinbarlichkeit mit dem eines Ortsvorgesetzten. FAB. 22. S. 854. S. Accis.

—. Liquidation der Steuer-Rückstände. — Verweisung auf die erlassene Vorschrift. CAB. 23. N. 39.

—. Einem Grund-Gefäll-Beziehet ist für die Pflicht der Erbauung und Unterhaltung eines Meßnerhauses, nach Anal. der V. v. 12. April 1811. N. 1126. Samml. der V. N. 51. für die Rectification und Reparation 20 fl. zu 13 und 7 fl. vom Steuercapital in Abzug zu bringen. CAB. 23. N. 40. FAB. 23. N. 48.

—. Die ständigen Rückvergütungen der Pfarr- u. Schuldienste. FAB 23 N. 19.

—. Mit der direkten allgemeinen Staatssteuer zu 19 kr., sollen noch die Flußbau-Gelder à 4 kr. von den Rhein-Orten, und 2 kr. von den Orten an Nebenflüssen, dann die besondern Dammbaubeiträge einzelner Rhein-Orte; ausser diesem aber keine andern Bedürfnisse (also nicht mehr wie bisher die Umlagen zur Schulden-Tilgung einzelner Provinzen) mehr mit erhoben werden. RB. 23. N. 8. S. 37. MAB. 22. S. 662. CAB. 22. S. 402.

—. Vorschrift über die Umlagen der Bezirksschulden. CAB. 22. S. 545.

—. Abgang und Nachtrag. Verordnung über das Verfahren. FAB. 23. N. 38.

—. Nachlaß und Executions-Sistirungs-Gesuche sollen keine ungeeignete bei dem Kreisdirektorium eingereicht, und von den Aemtern darauf gehalten werden. CAB. 23. N. 1.

— -Peräquatoren sollen beim Abgang ihrem Nachfolger die Steuerregistratur des Bezirks in Gegenwart des Schatzungs-Ausschusses urkundlich zustürzen. FAB. 23. N. 8.

— -Executions-Gebühren, falls gegen einen Unter-Erheber eine Execution nöthig werden sollte, sind nach der Steuer-Executions-Ordnung RB. 18. N. 1. §. 15 — 24. und §. 41—47. anzurechnen. FAB 23. N. 72.

—, Gewerbs-, beurlaubter Soldaten. Aetive Soldaten sind von der Gewerbs-Steuer befreit. Der Umstand, daß sie während der Urlaubszeit für sich selbst, oder auch mit Gehülfen ein Gewerb treiben, Bürger oder Meister sind, begründet keine Steuerpflicht; wohl aber sind die Personal-

Steuer, Gewerbs-.
Capitalien der Gehülfen, die sie halten, der Steuer unterworfen. CAB. 23. N. 61. FAB. 23 N. 58.
— —. Die Angabe und Prüfung der Betriebs-Capitalien der Gewerbs- und Handelsleute. — Vorschrift zur strengeren Behandlung dieses Gegenstandes. MAB. 23. N. 8.
— —. Die willkührlichen, ohne Ansehen der Parthien von der Gewerbs-Steuer-Deputation bewirkten Herabsetzungen, können nicht statt finden, da vielmehr ihres Amts ist, dem Streben unredlicher Steuerpflichtigen, sich einen Theil der Abgaben zu entziehen, entgegen zu arbeiten. FAB. 23. N. 46.
—, Classen-, die Beitragspflicht der Gemeinds-Diener. FAB. 22. N. 1038.
Die Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer ist pro 1828, 1829 u. 1830. von 19½ auf 19 kr. herabgesetzt. RB. 28. N. 7.
Die Ortsgeistlichen und Schuldiener haben von ihrem ganzen Dienst-Einkommen die Classensteuer, dagegen die auf ihrer Dotation haftende Grund-, Gefäll- u. Gebäudesteuer nicht mehr zu entrichten. RB. 28. N. 7.
Die Classensteuer wird berechnet zu 3 pCt. ihrer bisherigen Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer-Capitalien, und dazu ihre übrige hierunter nicht begriffene Bezüge. — Die Flußbaugelder und Dammbaubeiträge sind denselben nach der allgemeinen Vorschrift in Ansatz zu bringen. RB. 28. N. 7. S. 91.
—. Der §. 14. der Grundsteuer-Ordnung hat an den landrechtl. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Steuerzahlung, insbesondere auch in Bezug auf Schupflehen, die zu Einem Leib begeben sind, Nichts geändert, sondern nur die Ordnung ꝛc. der Steuererhebung beabsichtigt. RB. 32. N. 60.
Die Kosten wegen dem Ab- und Zuschreiben, der Aufstellung des General-Catasters und Steuerregisters, sowie die Abgangs- und Nachtrags-Verzeichnisse bestreitet die Staatskasse. Die Steuerperäquatoren, ihre Gehülfen, die Bauschätzer, Urkunds-Personen und Ortsdiener, dürfen weder an die Gemeindskassen, noch an die Steuerpflichtigen irgend eine Aufforderung machen, bei Strafe der Entlassung im 1sten Betretungsfall. CAB. 32. N. 15. MAB. 32. N. 15. DAB. 32. N. 15.
Die Gebührenanrechnung der Gewerbssteuer-Deput.-Mitglieder, findet in der Regel als bei einem Ehrenamt nicht statt. Wenn sich hiezu keine Bürger finden sollten, mögen ihnen die Gebühren aus den Gemeindskassen angewiesen werden. CAB. 32. N. 44.
—. Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation müssen vom Tag der Publikation des Edikts 14. (16.) Mai 1828 an, binnen unerstrecklicher Frist von 1 Jahr angebracht, auch früher angebrachte und entschiedene, können erneuert werden. Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück. Die Hinterlegung der Untersuchungskosten, Succumbenz-Gelder, ist aufgehoben. — Die Leitung der Untersuchung hat die Steuer-Direktion, die Entscheidung aber die Kreis-Steuer-Commission. RB. 28. N. 7.
Instruktion darüber. RB. 28. N. 9.

Steuer. Beschwerden gegen die Güter-Classificationen. Aufforderung deshalb. DAB. 29. N. 30.

Und welche? noch zulässig. CAB. 29. N. 28. DAB. 29. N. 30. MAB. 29. N. 28.

—-Regulirung bei Cultur-Veränderungen. Die Aufnahme und Classification urbar gemachter Waldstücke hat bei Gelegenheit des Ab- und Zuschreibens zu geschehen. FAB. 23. N. 84.

Formular deshalb. FAB. 24. N. 26.

Auch wenn nur ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdistrikt in Aecker oder Wiesen verwandelt werden, müssen sie in die geeignete Classe der neuen Culturart eben so aufgenommen werden, wie wenn die Cultureveränderung mit ganzen Rebdistrikten vorgegangen wäre; und gilt dieß von allen, seit der neuen Steuer-Ordnung vorgegangenen Veränderungen. CAB. 29. N 60. 94. DAB. 29. N. 60. 94. FAB. 29. N. 60. 94. MAB. 29. N. 60. 94.

—. Die Aufnahme der von Zehendgefällen abzuziehenden Lasten. Wenn sich eine Last unter mehrere Zehend-Bezieher theilt, und z. B. der Thurm, die Kirche, von verschiedenen Zehendbeziehern zu erbauen und zu unterhalten ist, so ist durch Bauverständige abschätzen zu lassen, wie hoch sich der fragliche Theil der Baupflicht verhältnißmäßig belaufe. CAB. 30. N. 37. DAB. 30. N. 38.

Die auf den Zehenden haftenden Lasten zu Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser sind, und zwar für ein Schulhaus oder eine Schullehrers-Wohnung, jährlich mit 20 fl., wo beides vereinigt ist aber mit 40 fl., und zwar mit Zuschlagung von $^2/_{10}$ resp. $^3/_{10}$ bei erhöheter Population zu berechnen. DAB. 29. N. 2. FAB. 29. N. 2. MAB. 29. N. 2.

Die von den Zehendgefällen abzuziehende Lasten zur Erbauung und Unterhaltung von Filial-Capellen, werden wie für ein Chor mit 20 fl., und zwar für die Aedification mit 13 fl., und für die Reparation mit 7 fl. in Anschlag gebracht. CAB. 27. N. 48. DAB. 27. N. 50. FAB. 27. N. 49. MAB. 27. N. 49.

Die Last der Erbauung und Unterhaltung einer Sakristei wird zu 5 fl., und zwar die Erbauung allein zu 3 fl., und die Unterhaltung zu 2 fl. angeschlagen. CAB. 26. N. 40. FAB. 26. N. 41.

Das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der direkten Steuern. RB. 25. N. 26.

Vorschrift über dasselbe. RB. 29. N. 15. 21.

Das Abschreiben der auf den Grundstücken ꝛc. haftenden Gülten und Zinse ist aufgehoben; und werden die Steuer-Objecte v. 1. Juni 1826 an, als Gült- und Zinsfrei versteuert, und der Steuerbetrag an die Gültpflichtigen eines jeden Distrikts in ungetrennter Summe ausgefolgt. Die Gültberechtigten haben die Gefällsteuer fortzuentrichten. RB 25. N. 8. DAB. 25. N. 90. MAB. 25. N. 91.

Die Rückzahlung derjenigen Beiträge, welche von später herabgesetzten Steuercapitalien als zuviel bezahlt erscheinen, kann nur auf die Staatssteuern, nicht aber auf Distrikte und Orts-Umlagen angewendet werden. DAB. 24. N. 71. FAB. 24. N. 69.

Steuern sollen von den Schuldentilgungs-Cassen rückvergütet werden. CAB. 24. N. 38.

— —. Für die Steuerzettel dürfen von den Unter-Erhebern keine Gebühren gefordert werden. CAB. 31. N. 25. DAB. 31. N. 25. FAB. 31. N. 25. MAB. 31. N. 24.

—. Die Steuer-Registraturen der zu keiner Ortsgemarkung gehörenden Liegenschaften sind den Amtsrevisoren abzunehmen, und denjenigen Ortsgerichten zu übertragen, welche in Folge der N. v. 13. Jan. 1831. RB. N. 2. die Grund- und Pfandbücher über diese Liegenschaften zu führen haben. CAB. 33. N. 3. MAB. 33. N. 3. FAB. 33. N. 3. S. Grundbücher.

—. Die Anlage der Branntweinbrenner in der Gewerbsteuer. Landwirthe, wenn sie neben ihrem eigenen Erzeugniß auch erkaufte Produkte brennen, sind noch nicht als Branntweinbrenner von Profession anzusehen, und mithin auch noch nicht als solche in das Gewerbsteuer-Cataster aufzunehmen. Nur wo das Branntweinbrennen der Haupt-Nahrungszweig und die Landwirthschaft nur damit in Verbindung gesetzt ist, muß derselbe in Anlage kommen, dagegen das auf Betrieb der Landwirthschaft gesetzte Steuercapital nach §. 16 und 17. der Gewerb-St.-O. wegfällt. FAB. 33. N. 6. MAB. 33. N. 5.

Nachträgl. Classification einiger Gewerbe, der Brunnenteigel-Leger, Torfstecher und Torfhändler. CAB. 33. N. 13. MAB. 33. N. 13. FAB. 33. N. 13.

Die Classification einiger im G.-St.-Tarif nicht namentlich aufgeführten Gewerbe, hinsichtlich ihres persönlichen Verdienstes; Harzer ꝛc. CAB. 30. N. 89. DAB. 30. N. 91. FAB. 30. N 89. MAB. 30. N. 89.

—-Erheber. Zu Steuererheber sollen nur solche Individuen angestellt werden, welche neben den übrigen Erfordernissen den Ruf der Nüchternheit, Rechtschaffenheit, guter Aufführung und Ordnungsliebe in den häuslichen Verhältnissen für sich haben. FAB. 24. N. 2. CAB. 24. N. 4.

Ihre Tentiemen. S. FAB. 25. N. 65. 68. CAB. 25. N. 65.

Die Manualien der Untererheber sollen mit Nummern versehen und paragraphirt werden. FAB. 25. N. 73.

— — können für die Abrechnung, welche für mehrere Steuerdistrikte zugleich statt findet, die geordnete Gebühr nur einmal beziehen. FAB. 26. N. 21.

— — der direkten Steuern denen im Jahr 1823. auch der Einzug der Amtsrevisorats-Taxen ꝛc. übertragen worden, sind in Beziehung auf solche Jurisdikt.-Gefälle als Staats-Verrechner zu betrachten. RB. 28. N. 8.

Die Obereinnehmereien haben dafür zu sorgen, daß in den Cautionen der Steuererheber die Sammtverbindlichkeit der Ehefrauen beigebracht, und in rechtsgültiger Form aufgenommen werden. CAB. 26. N. 15.

—, Gewerbs-. Abgang und Nachtrag nach den §§. 43. 44. 45. sind zu rechter Zeit zu constatiren. CAB. 24. N. 94. FAB. 24. N. 99.

Steuer. Die Steueräquatoren ſollen die Verzeichniſſe über die Gewerbs-Gehülfen den Oberinſpektionen zur Vergleichung über den wirklichen Stand derſelben mittheilen. FAB. 24. N. 94. FAB. 26. N. 14.

—. Claſſen- und Gewerbsſteuer des Hütten- und Bergwerkspersonals. FAB. 24. N. 98.

— -Nachläſſe wegen der großen Ueberſchwemmung. AB. 24. N 27.

— —, den Weinproducenten für die Jahre 1829 u. 1830. AB. 30. N. 14. 15. CAB. 30. N. 91. DAB. 30. N. 92. FAB. 30. N. 92. MAB. 30. N. 92.

—. Alle Fremde, welche im Land reiſen, um Waaren-Beſtellungen zu ſuchen, unterliegen der Beſteuerung. CAB. 30 N. 69.

—. Perſonen, denen die Erlaubniß zu Beſorgung von Commiſſions-Geſchäften ausländiſcher Brandverſicherungen ertheilt wird, und welche nicht in die Claſſe der lizentirten Handelsleute gehören, oder welche überhaupt als ſolche nicht der Gewerbsſteuer unterliegen, haben eine Taxe, und zwar in Städten von 15 fl. in Oberſern von 2 fl. nebſt den Sporteln und Stempel à 3 fl. 15 kr. und 1 fl. 36 kr. nach der Tax.-Ordn. S. 60. zu bezahlen. DAB. 30. N. 27. S. 212.

— -Defraudationen. Bei Steuerdefraudationen iſt neben der Strafe des 5- und 10fachen Betrags auch noch die einfache Steuer zu erheben. FAB. 30. N. 93.

—. Die Recurſe gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der Verordnungen über das direkte Steuerweſen gehen in 2ter Inſtanz an die Kreisdirektorien, und im Gnadenweg an die Steuerdirektion. CAB. 26. N. 103. DAB. 26. N. 104. FAB. 26. N. 103. MAB. 26. N. 103.

Die Friſt iſt 10 Tage, und iſt die Gattung namentlich zu bezeichnen. FAB. 29. N. 62. MAB. 29. N. 62. DAB. 31. N. 85.

S. a. Acciſor. Handel. Pfarrer.

Stiftung, v. Reiſchachiſche, deren Beſtimmung. AB. 14. N. 7. S. 59.

— für reformirte Pfarrers- und Schullehrers-Wittwen in Heidelberg. AB. 14. N. 10. S. 75.

Stiftungen, katholiſche, auf dieſelbe ſoll ohne höhere Anfrage keine wichtige, noch ſtändige Anweiſung erlaſſen werden. FAB. 11. S. 345.

—. So oft die Staatsgenehmigung nachgeſucht wird, iſt die Stiftungs-Urkunde oder wenigſtens ein legaler Auszug mit der Bemerkung, ob eine Einſprache etwa zu vermuthen, einzuſenden. FAB. 12. S. 985.

—. Die gerichtliche Vertretung derſelben wird dem betreff. Miniſterial-Departement überwieſen. AB. 11. N. 29. S. 139.

— ſo wie die unmittelbare Leitung derjenigen, welche ſich über den Geſammt-Staat oder mehrere Kreiſe verbreiten, z. B. Zucht- und Irrenhäuſer, Local- und Bezirks-Stiftungen unterliegen der Obſorge des Kreisdirektoriums. AB. 19. N. 21. S. 126.

— zahlen keine Regiebeiträge mehr. FAB. 21. S. 33.

—. Sie dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. S. Verf.-Urk. §. 20.

—. Vorſchriften wegen ihrer Verwaltung, beſonders wegen Unterſtützungs-Verwilligungen enthält das AB. 17. N. 13. S. 49.

Stiftungen. Ueber das Vermögen der evangelisch-prot. Stiftungen nach der Religions-Vereinigung. RB. 21. N. 16. Beilage D. S. 32.

—. Uebereinkunft mit dem Kanton Argau. S. Staatsverträge mit d. Schweiz (Argau).

—. Verrechnungen sollen von den herrschaftlichen getrennt werden. FAB. 19. S. 132.

—. Kapitalien der — sollen nur zu 5 pCt. ausgeliehen werden. RB. 20. N. 16. u. 20. S. 120. u. 156.

Bei Uebergängen von einem Schuldner zum andern muß der Fonds-Verwaltung Nachricht gegeben werden. FAB. 19. S. 67.

Voesicht bei deren Ausleihung. FAB. 21. S. 505.

Warnung an die Verrechner vor Geschenk-Annahme ꝛc. RB. 21. N. 7. S. 57.

Sollen nur Geldbedürftige, von den Aemtern bezeichnete Unterthanen berücksichtiget weeden. Ibid.

—. Rückzahlung soll nur gegen Rückempfang der Original-Obligation oder Ausstellung eines Mortifications-Scheins bei Vermeidung doppelter Zahlung statt haben. RB. 16. N. 29. S. 117. RB. 11. N. 3. S. 9.

Wer solchen Mortificat.-Schein auszustellen. S. Obligationen. Capitalbriefe.

—. Die bisher üblich gewesene Extraditions-Gebühr hört auf. RB. 21. N. 2. S. 11.

—. Obligationen oder Pfandbriefe müssen von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde gepeüft, und dürfen eher von den Stiftungs-Verwaltern nicht angenommen weeden. FAB. 17. S. 1081.

—. Obligationen sind in der Heiligen-Kiste im Pfarrhaus unter zwei Schlüssein, wovon den einen der Pfarrer, den andern der erste Kirchenvorsteher haben soll, wenn nicht in einzelnen Fällen andeest verordnet ist, aufzubewahren. DAB. 15. S. 1073. FAB. 19. S. 131.

—. Prozeßführung bedarf der Ministerial-Genehmigung. FAB. 15. S. 4357. DAB. 15. S. 457. S. oben über die Leitung ꝛc.

—. Rechnungen von — die nicht unter unmittelbarer Staatsaufsicht stehen. Vorschrift über die Stellung, Revision und Abhör. FAB. 11. S. 417. FAB. 20. S. 653. MAB. 20. S. 541.

Ueber deren Stellung soll alle Jahr eine Nachweisung an das Direktorium eingesandt werden. DAB. 19. S. 879. FAB. 19. S. 691.

—. Die von der Oekonomie-Commission bisher besorgten Stiftungssachen werden an die Kreisdirektorien überwiesen. Ibid. FAB. 19. S. 691.

—. Rechnungen für die — sollen besondere Verrechner aufgestellt werden. FAB. 19. S. 132.

—. Von den Vorstands-Mitgliedern ist nur der Verrechner zu verpflichten. FAB. 21. S. 869.

—. Deren Cassen haben von ihren Erbiehen bei Erneuerungs-, Verpfändungs- und Veräußerungs-Gesuchen die gesetzlichen Taxen, insofern diese Concessionen Ausfluß der ihnen zustehenden Lehenherrlichkeit sind, zu beziehen, ebenso wie die dabei fallende Sporteln- und Stempel-Gelder der Amtskassen zu überweisen sind. FAB. 22. S. 854.

—. Die Verwaltung der evang.-prot., örtlichen und milden Stiftungen,

und die Aufsicht darüber. Die Verwaltung der — steht in der Regel, wo nicht besondere Armen-Commissionen oder Stiftungs-Gesetze bestehen ꝛc. dem Kirchen-Gemeinde-Rath zu. Die Bau-Schaafneien sog. Heiligen, wenn sie nicht in eventum mit baupflichtig sind, sollen von den Stiftungen getrennt werden. Zu nachbenannten Gegenständen muß anderwärtige Ermächtigung eingeholt werden: a) zu Unterstützung der Armen, über 30 kr. wöchentlich, oder auf einmal über 10 fl. b) Zu allen ungewöhnl. unständigen Ausgaben über 10 fl. c) Zur Aufnahme von Passiv-Capitalien. d) Zu allen neuen ständigen Ausgaben. e) Zu allen Ausgaben, welche der Bestimmung der Stiftung nicht entsprechen, jedoch nur bei genau constatirten Ueberschüssen. f) Zu allen Abgangs-Verfügungen und Pacht-Nachlässen. g) Zu Mortificat.-Scheinen über abhanden gekommene Schuldbriefe. h) Zu Reparationen an Gebäuden bei noch nicht hergestellter Baupflicht. i) Zu solchen, wenn die Baupflicht der Stiftung obliegt, wenn solche nicht aus deren jährl. Einkommen bestritten werden können. k) Zu Führung der Prozesse. l) Zu Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnissen. m) Zum Ankauf an Gülten und Gebäuden, zu Einlösung solcher, und zu Vertauschungen. n) Zu Veräußerung von Gebäuden und Gütern, oder deren bleibenden Belaßung. — Diese Ermächtigung ertheilen: zu a. u. b. bis zu 25 fl., einschließl. das Amt, bis zu 50 fl. das Kreisdirektorium. Zu c. wenn das Capital aus der Einnahme des nächsten Jahrs wieder abgetragen werden kann, das Kreisdirekt. Zu f. wenn sich der Abgang oder Nachlaß auf richterl. Entscheidung gründet, das Amt, ohne diese bis zu 100 fl. das Kreisdirekt. Zu i. wie bei c. das Kreisdirekt. Zu d. e. g. h. k. m. n. o., wie überhaupt da, wo die Ermächtigung des Kreisdirekt. aufhört, die evang.-prot. Kirchen-Ministerial-Sektion. Ohne vorherige Vernehmung der Verwaltungsbehörde kann keine Aufsichtsbehörde eine Anweisung gültig ertheilen. RB. 28. N. 21. —. Die Verwaltung der katholischen und Rechnungs-Erledigung. RB. 27. N. 1. —, katholische, kirchliche und weltliche.

Die Verwaltung geschieht durch einen Stiftungs-Vorstand am Ort der Stiftung, aus dem kathol. Pfarrer, dem ersten weltl. kathol. Ortsvorstand und 4—6 von der Kirchengemeinde gewählten kathol. Gemeindegliedern des Stiftungs- oder der dazu gehörigen Oete, welche letztere vom Amte bestätigt werden. §. 1—4. — Wo keine besondere Aktuarien angestellt sind, besorgt der Schullehrer die Protokolle und Expeditionen gegen eine Gratification von 5—10 fl. §. 6. 11. — Ausserdem erhält nur der Verrechner einen bestimmten Gehalt. Ibid. — Die Verhandlungen, wobei in Ermanglung eines landesherrl. Commissärs der Pfarrer den Vorsitz führet, sind collegialisch, bei Stimmengleichheit entscheidet das Amt. §. 5. 8. — Für die Beschlüsse ist jedes gegenwärtige Mitglied verantwortlich. §. 6. — Mit der Stiftungs-Verrechnung ist die Führung anderer Pflegschaften nicht vereinbarlich. §. 7. — Der Vorstand decretirt alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, soweit sie nicht höhere Genehmigung erfordern. §. 13. 15. 16. 17. — Ueber die Stellung und Prüfung der Rechnungen, Besoldung der Revi-

Stiftungen, katholische.
soren. Ibid. §. 14. 18 — 25. — Instruktion über die Prüfung der Stiftungs-Obligationen. Ibid. Anhang. RB. 27. N. 1.
—. Die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen. Ueberweisung der den beiden Kirchen-Sektionen vorbehaltenen Befugnisse an die Kreis-Regierungen. Von diesen geschieht Einsendung jährl. Uebersichten über den Stand der Fonds, und über die Rechnungs-Erledigung, und auf Verlangen der Rechnungen zur Super-Revision an die betreffende Kirchen-Sektion, oder bei Stiftungen, welche keinem der beiden Confessions-Theile allein angehören, an das Ministerium des Innern. — Die nach LRS. 910. erforderl. Staats-Genehmigung zu Stiftungen ertheilen die Ministerial-Sektionen, oder die Kreisregierungen, je nachdem die Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, an eine bereits bestehende Stiftung ohne Unterschied, sofern sie den Werth von 1500 fl. oder eine Belastung die Hälfte der Schenkung nicht übersteigt; in welchen Fällen solche von dem Ministerium des Innern einzuholen ist; ebenso wie bei Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung begründet wird. Bei einem Betrag über 3000 fl. aber von dem Regenten. RB. 33. N. 18.
Die Aufsicht über die Verm.-Verwaltung der weibl. Lehr-Institute geht von der kathol. Kirchen-Sektion an die betreff. Kreisregierungen über. Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchen-Sektionen. Für die innere Verwaltung derselben hat ein Verwaltungsrath, aus einem landesherrl. Commissär, dem Vorsteher der Anstalt, einem weitern Hauptlehrer, einem oder zwei Einwohnern des Orts, und einem rechnungsverständigen Geschäftsführer als Actuar zu bestehen, letztere drei werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths von der Kirchenbehörde bestätigt. Diese Verwaltung hat nur die Administration des Vermögens der Anstalt, und der desfallsigen sowie der Ausgaben für auf der Stiftung haftend privatrechtl. Verbindlichkeiten. Die Rekurse in Stiftungs-Sachen richten sich nach der Verordn. v. 14. März 1832. RB. 33. N. 18.
— der Höchst-Seligen Frau Markgräfin Marie Viktorie Pauline v. Baden-Baden. RB. 33. N. 22 u. 26.
Stiftungs-Verrechner werden aufmerksam gemacht, bei ausgekündeten Unterpfands-Erneuerungen ihre Forderung bei sonstiger Haftungs-Verbindlichkeit zu wahren. FAB. 12. S. 385. CAB. 22. S. 261. 393. MAB. 12. S. 179. DAB. 12. N. 20. 29. S. Verrechner.
—-Verwaltungen. An die Stiftungs-Verwaltungen können Abschlagszahlungen von schuldigen Capitalien gemacht werden, mit eingeholter Genehmigung: 1) grosherzogl. Minist. des Innern bei den demselben unmittelbar untergebenen Fonds; 2) evang. oder kathol. Kirchen-Sektion bei den jeder derselben unmittelbar; 3) des Kreisdirekt. bei demselben untergebenen Distr.-Fond; und 4) eines Stiftungs-Vorstands bei den diesem untergebenen Local-Fonds. RB. 31. N. 16.
Instruktion über die Journals-Führung und die monatlichen Cassenstürze der Verrechner mildter Stiftungen. DAB. 32. N. 83.
Instruktion über die Dekreturen. DAB. 32. N. 100.

Stiftungs-Verwaltungen ſollen die vorgeſchriebenen Notabilienbücher führen. DAB 33. N. 31.

—-Sachen ſind tax- und ſporteifrei. DAB. 12. N. 4.

S. a. Taxen und Sporteln. Schenkung. Zwangsverſteigerungen.

Stimmengleichheit bei Aburtheilung der Straffälle, wie zu verfahren. RB. 12. N. 20. Beil. S. 7. §. 21.

Stipendiſten. Stipendiaten, die Verweiſung ihrer Gläubiger auf ihre Stipendien-Quote iſt für letztere ſehr unſicher, daher Warnung. FAB. 16. S. 862. FAB. 18. S. 314.

Stipendium, das altbadiſche Juriſten-Stipendium von 350 fl. wird wiederholt ausgeſchrieben. RB. 22. N. 5. S. 27.

Stockach. Der Stadt — wird die Befugniß zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren zugeſtanden. RB. 11. N. 33. S. 155.

Stocklöſung haben die Förſter keine mehr anzuſprechen, da ſie eine Diät von 1 fl. 30 kr. beziehen dürfen. FAB. 20. S. 525.

Strafen gegen Zoller und Acciſoren ſind in die Regiſter über Zucht- und Arbeits-Strafen aufzunehmen, und fällt den Anzeigern der geſetzliche Antheil zu. DAB. 19. S. 379.

Straf-Antheil. S. Denunziationen.

—-Gelder ſind mit den Sporteln alle Monate der Verrechnung abzuliefern. FAB. 12. S. 401.

— —. Ehebruchs-—. S. Ehebruch.

Strafgerechtigkeits-Pflege. Sammlung aller Erläuterungen über das 8te Organiſations-Edict nebſt Erweiterungen. RB. 12. N. 20. S. 109.

— —. Berichtigung eines Druckfehlers darin. RB. 12. N. 22. S. 130.

— —. Beſtimmung der Grenzſcheide der Strafgewalt der adminiſtrativen und gerichtlichen Behörde in Fällen bürgerlicher oder polizeilicher Vergehen. RB. 13. N. 26. S. 161.

Competenz des Oberhofgerichts:

In Fällen, wo auf Todesſtrafe lebenslängliche oder auf Ermeſſen erkannte mehr als 10jähr. Zuchthausſtrafe, Deportation oder Dienſtunwürdigkeit eines Dieners erkannt werden will, iſt das Mittelgericht nur berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle. RB. 12. N. 20. Beil. §. 12.

Wo das Mittelgericht als berathende Stelle auf Todes- oder andere ſchwere Strafe anträgt und das Oberhofgericht keine dieſer Strafen angemeſſen erachtet, ſondern nur zeitliche Zuchthausſtrafe anwendbar glaubt, ſoll es auch gleich das Maaß der Strafe beſtimmen. RB. 18. N. 14. S. 86.

Strafgerichtsbarkeit, polizeiliche, iſt den Aemtern weiter zugewieſen: a. der Anſatz von Forſt- und Jagdfrevel-Strafen auch über die Summe von 30 fl. gemeinſchaftlich mit den Oberforſtämtern: vid. Org.-Ed. Beil. D. §. 9. lit. a. b. Die Beſtrafung ausgetretener Unterthanen §. 9. lit. g. ſoweit dieſe Befugniß denſelben nicht bereits eingeräumt iſt. RB. 19. N. 21. S. 125 §. 3. RB. 22. N. 3. S. 12.

Strafgewalt der Kreisdirectorien, ſ. Kreisdirectorien.

Strafgewalt der Hofgerichte gegen den Theilnehmer und Begünstiger der Desertion. RB. 13. N. 34. S. 200.
— des Ministerii des Innern. RB. 13. N. 14 u. 26. S. 80 u. 161.
— des Ministerii der Finanzen. Ibid.
— des Oberhofmarschall-Amts, s. Hofbezirks-Amt.
Straf-Urtheile, welche gegen Untergebene anderer Amtsbezirke gefällt werden, sollen diesen Behörden auch abschriftlich mitgetheilt werden. FAB. 12. S. 909.
Sträfling, s. Züchtling, deren Kinder, s. Kinder.
Sträflinge, weibliche, sollen nicht im hochschwangern Zustand oder mit säugenden Kindern in die Strafanstalten verbracht werden. FAB. 22. S. 577. FAB. 22. S. 825.
—. Keine — sollen in die Strafanstalten abgeführt werden, bevor sie nicht vom Physicat untersucht, und ein Zeugniß darüber, daß sie mit keiner Krankheit behaftet sind, ausgestellt, welches der betreff. Verwaltung zu übersenden ist. MAB. 33. N. 1. FAB. 32. N. 98. CAB. 32. N. 84.
— in Zucht- und Corrections-Häusern. Den Einzug der Kostgelder für vermögliche — betreffend. Es sollen jedesmal die von der Staatsanstalten Commission decretirte Kostenverzeichnisse den Personen, welche die Zahlung zu leisten haben, im Original zugestellt werden, was auch von den Pfleglingen im Irren- und Siechenhaus gilt. DAB. 27. N. 43. FAB 27. N. 41.
—. Bei Entlassung der — aus der Strafanstalt sind Ausländer, bei welchen in der Regel die Landesverweisung eintritt, auf dem Schub bis zur Gränze zu transportiren. Inländer sollen mit einem offenen Laufpaß in den Heimathsort gewiesen werden. In letzterem ist die Zeit, wann der — daselbst eintreffen muß und die Route mit dem zu bestimmen, daß er bei Nichteinhaltung als Vagant werde behandelt werden. Ausnahmsweis können auch Inländer durch Escorte in die Heimath verbracht werden. Entlassener Armen ist aus der Amtscasse 3 kr. per Stunde zu vergüten. DAB. 29. N. 19. FAB. 29. N. 20.
Letztere Verordn. ist auch auf die aus dem allgemeinen Arbeitshaus entlassenen Personen anwendbar. DAB. 29. N. 57.
—. Das Reisegeld in die Heimath erhalten alle, die von Haus aus kein Vermögen besitzen, wenn schon sie in der Strafanstalt sich etwas erspart hätten. DAB. 29. N. 69.
Das Reisegeld oder Vergütung zu 3 kr. pr. Stund ist bei Vermögenslosen definitiv aus der Amtskasse des Entlassungsorts zu verfügen. DAB. 32. N. 57.
— in die Strafanstalten sollen keine schwangere Weibspersonen, deren Niederkunft nach dem ohnehin zu erhebenden ärztl. Zeugniß während der Strafzeit erfolgen würde, sondern erst nach ihrer Niederkunft, sobald sie von ihren Kindern getrennt werden können, verbracht werden. DAB. 28. N. 15. FAB. 28. N. 10. DAB. 32. N. 90. FAB. 32. N. 95.
Vereins-Statuten für die Besserung der Strafgefangenen und für das Schicksal entlassener Sträflinge. MAB. 31. N. 89.
S. a. Arbeitshaus. Verpflegung.

Straf-Verwendung des Fünftels von Unzucht, ad pias Causas in Standes- und Grundherrlichem Gebiet, findet nicht ſtatt. DAV. 13. N. 2.

Strafe. Der Unterſchied zwiſchen Schellenwerks- und öffentlicher Arbeitsſtrafe ſoll immer berückſichtigt werden, vid. §. 30. u. 37. des Straf-Ed., dann des Edikts im Ober-Rheiniſchen Provinzial-Blatt von 1808. Nr. 44. FAV. 17. S. 1381.

—. Gemeines Gefängniß und öffentliche Arbeit ſind gleichgeltende polizeiliche Straf-Gattungen und ſoll letztere bei unvermöglichen Frevlern mehr angewendet werden. FAV. 20. S. 701.

—. Die Verwandlung der Geldſtrafe in Arreſt wegen Unvermöglichkeit der Denunciaten bei Ueberſchreitung der Ein- und Ausfuhr-Verbote. FAV. 20. S. 781.

—. Mildere der zur Zeit der außerordentlichen Theurung und Noth begangenen Diebſtähle. FAV. 18. S. 1229.

—, Todes-. S. Todesſtrafe.

—. Verhalten bei den Geſuchen um Nachlaß oder Mindeeung der Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen. a. Die Gnaden-Recurſe an das Finanz-Miniſterium ſind den Kreisdirectorien zur Einbegleitung zu übergeben. b) Jeder Recurs, folglich auch der zur Gnade, muß innerhalb 10 Tagen vom Tag der Kundmachung an verfolgt werden. c. In den Bittſchriften iſt der Name des Schriftverfaſſers und das Deſervitorium zu bemerken. CAV. 23. N. 33. MAV. 23. N. 30. DAV. 23. N. 32.

—. Bei Einſendung der Acten über Sträflinge haben ſich die Aemter neben der allgemeinen Vermögensangabe noch beſonders über die Zahlungsfähigkeit der gewöhnlichen Taxen und Sporteln zu äußern, auch bei den Strafvollzugs-Anzeigen den Tag des Beginnens ausdrücklich zu erwähnen. MAV. 24. N. 12.

— wegen der bei dem Straßen- und Waſſerbau ſich ergebenden Frevel fallen in die Amtscaſſe, der Schadenerſatz, worüber die Aemter zu erkennen, in die Waſſer- ꝛc. Baucaſſe. FAV. 23. N. 88. FAV. 24. N. 81.

— gegen Erkenntniſſe in Zoll-, Accis- und ſonſtigen Steuer-Defraudations-Sachen ſollen an Großh. Finanz-Miniſterium keine Nachlaßgeſuche, da darauf keine Rückſicht werde genommen, eingereicht werden. MAV. 27. N. 34. DAV. 27. N. 35.

— der Bäcker wegen zu leichten Brods iſt per Loth 1 fl.; dabei wird aber nicht das am ganzen Vorrath fehlende Gewicht zuſammen gerechnet, ſondern es hat dabei nur der größte Gewichtsmangel der einzelnen Stücke zur Grundlage zu dienen. DAV. 27. N. 74.

—. Auch beim Gewichtsmangel unter ½ Loth noch zu confiſciren. DAV. 31. N. 100.

—. Bei Straferkenntniſſen ſollen ſich die Aemter der geſetzlichen Formeln bedienen. CAV. 27. N. 74. DAV. 27. N. 75. FAV. 27. N. 71.

— der Schulkinder wegen polizeilichen Vergehen und Felddiebſtählen, S. Feld- ꝛc. Diebſtähle.

S. a. Arbeitshaus. Züchtigung, körperliche.

Strafantheil bei Salzeinſchwärzungen. Wenn ein participirender Unter-Inſpektor nicht angeſtellt iſt, ſoll der Antheil deſſelben dem Denuncian-

Strafantheil ꝛc.
ten zuwachſen, ſonach dieſer ⅔ und der Ober-Inſpektor ⅓ derſelben zu beziehen haben. FAB. 22. S. 957.
Strafloſigkeit. Der Beweis eines Verurtheilten darüber gilt in Begründung der oberhofgerichtlichen Competenz jener einer völligen Schuldloſigkeit gleich. RB. 12. N. 20. Beil. §. 34.
—. Beweis zu Erwirkung der Klagfreiheit. Ibid §. 35.
—-Urtheil ſoll ausdrücken, ob wegen blos ſchuldhafter oder mit Vorſatz begangenen Verbrechen die Verurtheilung erfolgt iſt. RB. 12. N. 20. Beil. §. 23.
— — gegen Diener in peinlichen Sachen, wann ſie der Dienſt-Polizei-Behörde mitzutheilen. Ibid. §. 26.
— —. Welche ſonſt der landesherrlichen Beſtätigung bedürfen, ſind: ſo oft ſie Dienſt-Entſetzung eines vom Dienſt allein lebenden Dieners, mehr als zweijähriges Zuchthaus oder dieſer gleichgeltende Strafe ausſprechen, oder ſo oft ſie über Beleidigungen an Offiziers, Kriegsbeamten oder im Dienſt befindlichen Soldaten, Schildwachen ꝛc. erkennen. Ibid. §. 27.
—-Milderung und Schärfung. Bei der Beurtheilung: ob die im Geſetz unterſtellte That vorhanden ſeye, iſt theils die phyſiſche theils moraliſche Beſchaffenheit zu berückſichtigen. — desfallſiger Maaßſtab. RB. 12. N. 20. Beil. §. 88—98.
—-Verwandlung der peinlichen in eine bürgerliche kann vom Richter gegen einen ſchuldig erkannt vorſätzlichen Verbrecher in keinem Fall geſchehen; und nur nach Befinden der landesherrlichen Gnade bei vorfindlichen Milderungs-Gründen empfohlen werden. RB. 12. N. 20. Beil. §. 99.
S. a. Kreisdirectorien.
—. Verhaft, ſ. Unterſuchungen, Verhaftungen.
Strafe der Unzucht. S. Unzucht.
— der Käufer geſtohlener Sachen. S. Käufer ꝛc.
— ſonſtiger Vergehen oder Verbrechen. S. d. betreff. Artikel.
Straßen-Bau-Frohnden. Die Grundherrn ſind nach Verhältniß ihres frohndbaren Viehſtandes beizuziehen. DAB. 19. S. 805.
Wo ſich Nebenſtraßen in die Hauptſtraßen einziehen, ſollen Brücken angebracht werden. FAB. 16. S. 249.
Die Herſtellung und Unterhaltung der Amts- und Nebenſtraßen. CAB. 17. S. 17. MAB. 17. S. 371.
— —. Die Materialien-Beifuhr dazu ſoll nicht nach gewiſſen Diſtrikten unter die einzelnen Frohndpflichtigen ausgetheilt werden. FAB. 17. S. 1082.
S. Waſſer- und Straßenbau.
—-Frevel ſind wie die Chauſſeegeld-Defraudations-Strafen von den Straßenbaukaſſen zu erheben und zu verrechnen. FAB. 18. S. 481.
— —. Das Ausackern in die Straßengräben, das Waiden und die Anlegung von Düngbaufen an und in denſelben, iſt bei Strafe verboten. FAB. 20. S. 365.
—-Geld. Neue Verordnung über deſſen Erhebung, dd. 5. Oktober 1820. RB. 20. N. 15. S. 89.

Straßen-Geld. Es ſollen keine neuen Straßen und Vicinalwege angelegt werden, ohne vorher die Straßen-Inſpektion, welcher in jedem Fall die artiſtiſche Leitung der Ausführung obliegt, vorher zu vernehmen. FAB. 21. S. 45.

Neben dem Straßengeld ſoll kein Speergeld mehr erhoben werden. Ibid.

—. Das Baumpflanzen. S. Bäume.

—, Warmbacher. Die Länge in Bezug des Tranſit-Zolls wird bezeichnet. RB. 22. N. 12. S. 56.

—-Länge. Eine Stunde Wegs enthält Länge 1481½ Ruthen neu Maas. Beil. 3. zur Inſtruktion über die Erhebung des Straßengelds.

—. Die Benutzung der Straßengräben und Straßenborden. Die Straßenbord-Sohle, das Straßenbord, und die die Straße unterſtützende Straßenwand, ſind Eigenthum des Staats, und die allenfallſige Benutzung ſteht daher der Straßenbau-Behörde zu. Dagegen gehört die anderſeits liegende Grabenwand mit darauf wachſendem Gras den daran ſtoßenden Güterbeſitzern. Die Obſtbäume in den Straßengräben gehören den Güterbeſitzern. Die Straßenwarthe können darauf, da auch keine Verjährung ſtatt findet, keine Anſprache machen. FAB. 26. N. 90. CAB. 26. N. 89.

Die überhängende Baum-Aeſte ſollen von den Eigenthümern geſtutzt, oder dies auf ihre Koſten angeordnet werden. CAB. 28. N. 11.

—. Zur Conſervirung derſelben iſt jedem Ackermann geboten, ſeinen Pflug ſtatt wie bisher auf Schleifen, auf ordentl. Pflug-Rädchen bei 3 fl. Strafe, über die Straße zu führen. Auch iſt alles Schutt- und Raumführen, ſowie alles Werfen von ſonſtigen Dingen auf die Vicinalwege, was dieſen nachtheilig ſein könnte, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. ꝛc. verboten. CAB. 28. N. 56. FAB. 29. N. 21.

Das Verbot des Pflug-Schleifens erſtreckt ſich nur auf die im allgemeinen Straßenverband befindlichen Straßen. FAB. 31. N. 17.

—-Bau-Koſten. Beitrag der Gemeinden zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landſtraßen iſt: a) wenn die Straßen gepflaſtert oder mit Klopfſteinen unterhalten ſind, von der laufenden Ruthe 8 kr.; b) wenn ſie mit Kies unterhalten, 5 kr., und wo c) noch Steigen oder Brücken über 20′ Oeffnung vorkommen, wird die Hälfte obigen Anſatzes beigeſchlagen. RB. 25. N. 9. CAB. 25. N. 38. DAB. 25. N. 54. FAB. 25. N. 40.

—-Länge auf die Salinen bei Rappenau und Dürheim. RB. 26. N. 2. S. Maas.

— von Rappenau bis zum Neckar. RB. 27. N. 16.

— von Ober-Scheflenz nach Königshofen. MAB. 24. N. 71.

—. Diſtanztarif, neuer allgemeiner. RB. 26. N. 2. RB. 28. N. 21.

—. Die Straßenbauordnung v. J. 1810. RB. N. 20. bleibt ad §. 2. für alle nicht im Staatsverband ſtehende Straßen noch in Wirkſamkeit. DAB. 33. N. 61. MAB. 33. N. 60. CAB. 33. N. 60. FAB. 33. N. 61.

—. Das Straßengeld iſt vom 1. Juni 1830. an aufgehoben, daher auch das Straßengeld-Geſetz vom 5. Oktober 1820. und alle darauf bezügliche Verordnungen, ſoweit ſie die Erhebung des Straßengeldes zu Gunſten der

Straßen.
Staatsschatzes ausspeechen, odee sich daeauf beziehen, auffer Wirkung gesetzt. RB. 30. N. 7 u. 26.
—-Bau-Frohnden, aufgehoben. S. Feohnden.
—. Landstraßen in ungepflasteeten Ortschaften, haben die Hausbewohner bei Strafe von 30 kr. vor iheen Häuseen und Geundstücken rein zu halten. DAB. 25. N. 3. S. a. Flußbau. Gutwagen.
Streit-Fragen; die Behandlung derselben während der Uetheils-Execution. DAB. 14. S. 193. S. Urtheile.
Stroh-Ausfuhr-Verbot, eepubliciet. FAB 11. S 804.
Strumpfweber-Waaren, ausländische, dürfen nicht zum Hausieen, sondern nue auf inländische Messen und Jahrmäekte zum Verkauf gebeacht werden. MAB. 33. N. 99.
Studenten. Auf Landes-Universitäten studirende Inländee müssen, ehe sie zum Examen zugelassen werden, ein Sittenzeugniß des Ephorats der Universität, wo sie studirt haben, vorlegen. RB. 21. N. 10. S. 73.
—. Denselben sollen Armuths-Zeugnisse zum Behuf dee Befreiung von Collegien-Geldern nur dann ausgestellt werden, wenn sie Zeugnisse über hinreichende Gaben, vorzüglich bewiesenen Fleiß und gute, sittliche Aufführung voegelegt haben werden. DAB. 26. N. 18. CAB. 26. N. 16.
Studium der Rechts- und Cameral-Wissenschaft, Beschränkung ꝛc. RB. 22. N. 20. S. 113. RB. 14. N. 13. S. 98. RB. 16. N. 2. S. 3. N. 4. S. 12.
Studien-Freiheit, Gesetz daeüber. Jedem Inländee steht feei, ohne Staats-Eelaubniß zu studieen, wo und was er will. Nur muß sich Jedee übee die hiezu eefordeeliche, auf öffentlichen Lehe-Anstalten des In- odee Auslandes oder duech Privat-Unterricht eriangte vorbeeeitende Befähigung ausweisen, wenn er anders sich nicht blos einzeine Lehrfächer nur aneignen will, die ihn aber zu keinem Examen zuiässig machen. — Weder das academische, noch das Privat-Studium gibt künftig einen Anspruch auf Staats- oder Kiechendienste. — Die Theologen erwerben einen solchen erst durch die Aufnahme in die Candidaten-Liste odee Ertheiiung des Tafeltitels. — Rechtsgelehrte, Cameralisten, Philoiogen, Aerzte und Chiruegen können nur nach mit gutem Erfolg erstandener Peüfung und darauf erworbener peaktischen Befähigung, Anstellung erwarten, ohne jedoch auch alsdann positiven Anspruch darauf zu haben. RB. 22. N. 10. S. 49.
Ueber die Vorbereitung und Befähigung, Prüfung ꝛc. S. Ibid. S. 51.
— —. Erfoedeenis der voebereitenden Befähigung hiezu. — Jeder muß zuvoe den voegeschriebenen Lehecuesus in dee obersten Classe eines Gymnasiums oder Lyceums vollendet, und eine befriedigende Endprüfung über die Lehrgegenstände deeseiben bestanden haben. — Einee nämlichen Prüfung, wie die, welche inländische öffentliche Lehranstalten besucht haben, haben sich diejenigen zu unterwerfen, weiche entweder auf auswärtigen öffentlichen Leheanstaiten oder durch Privatunterricht sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. RB. 23. N. 13. S 57.

Studien-Freiheit. Verfahren bei dieser Prüfung, und Prüfungs-Gegenstände. Ibid.

Jeder der nach Vollendung seiner academischen Studien für seine Anstellbarkeit in dem Dienst des Staats oder der Kirche sich will prüfen lassen, hat die Zeugnisse, daß er vor dem Bezug einer Universität vorschriftsmäßig geprüft, und zu Beziehung der hohen Schule tüchtig erfunden worden, als Bedingung der Zulassung zur Prüfung vorzulegen. Ibid.

Erforderniß für die dem Ingenieur-Fach sich widmende an Vorkenntnissen zu Erlangung der St.-Freiheit Kenntniß in der Mutter-, der lateinischen u. französischen Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, und wie weit in jedem dieser Fächer. RB. 24. N. 6.

Die blos der Feldmeß-Kunst sich widmen wollende, haben eine Prüfung über die Vorkenntnisse in der Orthographie, Stielübung, Calligraphie, Fertigkeit in der niedern Arithmetik und im Zeichnen zu erstehen. Die Anmeldung zu diesen Prüfungen geschieht bei der Ober-Wasser- und Straßenbau-Direktion. RB. 24. N. 6.

Alle studirende Inländer, welche unter dem Vorwand, daß sie auf künftige Staatsdienste verzichten, die zur Studien-Erlaubniß vorgeschriebene Vorprüfung umgehen wollen, sind über die gesetzl. Folgen durch das Universitäts-Amt zu belehren, und haben das desfallsige Protokoll zu unterschreiben. EAB. 28. N 68. FAB. 28. N. 70.

S. a. Academiker. Prüfung. Aerzte.

Stundungs-Gesuch des Fürsten v. Leiningen. RB. 13. N. 11. S. 59.

Stundung oder Moratorium ist dem Herrn Fürsten v. Leiningen auf 3 Jahr 1. März 1827 — 30 bewilligt, also: daß, so lang kein gerichtl. Zugriff wegen Capital-Heimzahlung oder Entrichtung rückständiger Verbindlichkeiten gegen den Herrn Fürst stattfinden, auch mittlerweilen keine Vorzugs-Zinse zu laufen anfangen. — Dagegen darf der Rechtszustand der gegenwärtigen Gläubiger nicht verschlimmert oder gefährdet, ebenso müssen die laufenden Zinsen fortentrichtet, und die Verbindlichkeit aus der Standes- und Dienstherrlichkeit hervorgehend erfüllt werden. — Der Herr Fürst hat Sich verpflichtet, weder ohne Einwilligung der vorhandenen Gläubiger neue Geldverbindlichkeiten zu contrahiren, noch laufende Zahlungen im Ausstand zu belassen. RB. 27. N. 18.

Supererogaten-Vergütung an die rheinisch-österreichisch-breisgauische Gemeinden; wie solche bis 1824 zu geschehen hat. FAB 20. S. 565.

Sustentations-Summe der katholischen Pfarrer gleich der evangelischen. S. Steuer.

Synagogen-Plätze. S. Juden.

Synodal-Protokolle, deren alsbaldige Einsendung an die Decanate und Erledigung von diesen. MAB. 11. S. 221.

Synoden, evangelisch-protestantische, deren Constituirung. RB. 21. N. 16. S. 120. u. Beilage S. 30. u. 31.

T.

Taback. Die von Frankreich verbotene Ausfuhr der Tabacksblätter vom linken Rheinufer soll auch in bad. Landen beobachtet werden. RB. 11. N. 18. S. 77.

Der später reguliete Eingangszoll. RB. 22. N 14. S. 66.

—. Der Tabackbauer darf den selbsterzeugten Taback auch in Rollen spinnen, aber so wie der Spinner, nicht im Detail verkaufen. — Erkaufter Taback darf nur durch Tabacksspinner von Profession in Rollentaback verarbeitet werden. RB. 15. N. 4. S. 17.

—. Den Impost und Land-Zoll. Rückweisung auch auf die älteren pfälz. Verordnungen von 1782. MAB 11. S. 41.

Den Verkauf des Blätter-Tabacks. MAB. 11. S. 57.

— soll vor der Ausfuhr nochmals abgewogen werden. MAB. 12. S. 493.

— soll auf öffentlichen Waagen durch verpflichtete Waagmeister abgewogen werden. MAB. 13. S. 301.

—. Register: Vorschrift, wie solche tabellarisch zu führen. Verhalten der Waagmeister und Verbot des Taback-Handels für dieselbe. MAB. 19. S. 349. CAB. 19. S. 355.

—. Die Verordnungen über das Abwägen und Verrechnung des Waaggeldes dauern fort. CAB. 21. S. 114. MAB. 21. S. 157.

—. Ermunterung zu dessen Anbau, und Belehrung über die Behandlung desselben. FAB. 16. S. 513.

—. Beim Abwägen sind für Strohseile 3 Pfund, für Weiden 2 Pfd. und für Bindfaden 1 Pfd. pr. Ct. Brutto-Gewicht, in Abzug zu bringen. FAB. 17. S. 221. DAB. 17. S. 754.

—. Das Tabackrauchen ist in den Waldungen bei trockener Witterung verboten. FAB. 11. S. 546.

—. Die Einfuhr des Blätter-Tabacks aus Frankreich ist provisorisch verboten. RB. 22. N. 11. S. 53.

—. Blätter- und fabricirter Taback aus Frankreich unterliegt einem Eingangszolle von 20 fl. pr. Ctn. RB. 22. N. 14. S. 66.

—-Accis ist aufgehoben. S. Accis.

—-Waagen, in den Gemeinden angeschaffte, sollen beibehalten werden. CAB. 21. S. 116.

—-Zoll. S. Zoll. S. a. Gymnasiasten.

Tabellen der Aemter über die zur Untersuchung gekommene Verbrecher. Formular oder Vorschrift über deren Fertigung. FAB. 12. S. 893. FAB. 15. S. 1218.

— sollen in gleicher Form, wie an die Hofgerichte, so auch an die Kreisdirectorien eingeschickt werden. FAB. 16. S. 93. MAB. 11. S. 271.

—, die in dem RB. N. 35. vom Jahr 1810 vorgeschriebenen, werden vermindert. FAB. 11. S. 401. 529.

—. Ueber die auf die Kirchen, und auf weltliche Stiftungen geschehene Anweisungen, sollen, jede besonders, aufgestellt werden. FAB. 12. S. 689.

Tabellen. Von den vorgeschriebenen Geschäfts- und Dienst-Tabellen sollen nur noch folgende beibehalten und jährlich nach Vorschrift eingeschickt werden. 1) Die Bevölkerungs-Tabelle. 2) Ueber die Vormundschaften. 3) Ueber die Depositen. 4) Ueber insitzende Gefangene. 5) Die Ganten. 6) Prozesse. 7) Brandversicherungs-Tabellen. 8) Feuerschau-Protokolle und Schutzpocken-Impfungs-Tabelle. — Die Einsendung der übrigen Tabellen, wenn sie nicht besonders verlangt werden, unterbleibt. RB. 18. N. 10. S. 57.

Namentlich unterbleiben auser den übrigen im ged. Edict vorkommend und oben nicht genannten, noch die tabellarischen Uebersichten über die Kirchenbücher, die Hausirtabellen, die Tabellen über Krämerei-Bewilligung, die Polizei- und Feuer- so wie die Hunds-Tabellen. Ibid.

—. Die an die Aemter und Amtsrevisorate einzusendende Tabellen sollen von dem Ortsvorsteher oder Gerichtsschreiber gefertigt, und nur im äußersten Nothfalle die Theilungs-Commissarien dazu verwendet werden. EAB. 14. S. 507.

—. Die noch einzusendenden sollen genau nach dem Formular und in der bestimmten Frist gefertigt, und in duplo an das Direktorium eingeschickt werden. FAB. 17. S. 181.

— über die Criminal- und Polizei-Untersuchungen sollen immer 3 Tage nach verflossenem Quartal eingeschickt, und darin statt der Rubrik: Das Verhör hat angefangen, „Tage der Verhöre" gesetzt werden. FAB. 17. S. 462.

— über mittelbare Pflegschaften, sind noch jährlich an das Direktorium einzusenden. FAB. 18. S. 737.

Tag-Löhne. S. Tagsgebühren.

—-Gebühr der Beamten und Actuarien für aussergewöhnliche Geschäfte, die sie als delegirte im Wohnort verrichten; wenn sie vermögliche Privaten betreffen, ist $^3/_4$ der Diät. DAB. 12. S. 43. MAB. 12. S. 427. FAB. 12. S. 835. MAB. 12. S. 427.

—-Gebühren der Markungs-Steinsetzer.

	im Ort	bei Entfernung von mehr als 1 Stunde.
Einem Städtischen Vorgesetzten . .	1 fl. 20 kr.	. . 2 fl. 30 kr.
— — Steinsetzer . .	— 48 „	. . 1 „ 30 „
Land-Orts-Vorgesetzten	— 48 „	. . 1 „ 30 „
— — -Steinsetzer	— 36 „	. . 1 „ 12 „

Ingenieur-, Geometer- und Renovator-Tagsgebühr und Diät, und zwar unbesoldete 3 fl., besoldete 2 fl. Förster, wie Orts-Vorgesetzte. RB. 18. N. 21. S. 142.

— — der Theilungs-Commissarien für Stellung von Gemeinds- und Pfleg-Rechnungen, ist wie gewöhnlich 3 fl., wovon dem Fiscus 1 fl. 10 kr. zu verrechnen sind. RB. 14. N. 18. S. 123.

— — der Vorgesetzten und Waisenrichter bei Inventuren, Theilungen oder Versteigerungen ist in Städten über 1500 Seelen 1 fl., in kleinen Städten und Dörfern 40 kr. Conf. RB. 15. N. 5. S. 30. §. 48. a. RB. 19. N. 23. S. 138.

Tags-Gebühren der Mitglieder beim Steuer-Ab- und Zuschreiben ist in Dörfern 40 kr. Der Gerichtsdiener in Städten 20 kr., in Dörfern 12 kr. FAB. 17. S. 1009.

In Städten unter 3000 Seelen 1 fl.; über 3000 bis 6000 Seelen 1 fl. 30 kr.; über 6000 Seelen 2 fl. FAB. 17. S. 1105.

— — oder Taglöhne der Maurer und Zimmerleute bei herrschaftl. Bauarbeiten. Neueste Regulirung:

	Meister.	Geselle.	Junge.
Für Maurer und Zimmerleute:			
im Winter	46,	44,	30 kr.
im Sommer	50,	48,	34 „
Für Steinhauer:			
im Winter	50,	46,	30 „
im Sommer	54,	50,	34 „
Für Handlanger:			
im Winter 30 kr.; im Sommer 36 kr. FAB. 21. S. 353.			

— — der Ortsvorgesetzten in loco für Anwohnung bei Geschäften der Domänen-Administration soll ohne Rücksicht auf ihre aus der Gemeindskasse beziehende Besoldung in 40 kr. bestehen, und die Bestimmung in der Tax-Ordnung nur bei jenen Ortsvorgesetzten angewendet werden, die noch im Genuß von Besoldungen und Benutzungen aus ärarischen Cassen sich befinden. FAB. 24. N. 34.

Die Ortsvorgesetzten in Dörfern und jenen Städten, die in der Gewerbsteuer den Dörfern gleich zu stellen sind, haben auch bei Versteigerungen und Protokoll-Aufnahmen in Parthie-Sachen die Tagsgebühr mit 40 kr. zu beziehen. FAB. 26. N. 23.

S. a. Diäten. Gebühren. Inventuren. Herbst-Inspektoren.

Tanzbelustigungen sollen an Werktagen so wenig wie möglich gestattet werden, an Montagen aber gar nicht statt haben. RB. 14. N. 19. S. 131.

— sollen möglichst beschränkt werden. DAB. 21. S. 467.

—. Die Erlaubniß hiezu soll vor der Hand noch ferner durch die Aemter ertheilt werden. MAB. 32. N. 75. S. a. Wirthshäuser.

Taschenspieler. Deren Zurückweisung. S. Bärenführer.

Taube. Deren Testaments-Errichtung. S. Testament.

Taubstummen-Institut des Lehrers Frey in Stauffen ist zu einer öffentlichen Taubstummen-Schule erhoben. FAB. 11. S. 538.

— — in Pforzheim, zunächst für arme, besonders Waisenkinder von 7—12 Jahren. Arme, welche aus öffentl. Fonds Unterstützungen erhalten oder anzusprechen hätten, werden unentgeldlich aufgenommen und verpflegt. Vermögliche nur gegen Bezahlung, und soweit Raum übrig ist, oder wenn für Wohnung und Kost in der Stadt gesorgt ist. — Blinde, mit einer ansteckenden Krankheit behaftete oder ganz Bildungs-unfähige werden nicht aufgenommen. RB. 26. N. 20. MAB. 26. N. 65.

Wird mit dem allgemeinen Arbeitshaus verbunden. Ibid.

Wird von diesem wieder getrennt; übrigens als Bildungs-Anstalt beibehalten. RB. 28. N. 1.

Taubstummen-Institut. Die in das Taubstummen-Institut oder auch allgemeine Arbeitshaus eingeliefert werdenden Pfleglinge müssen auf Kosten ihrer Eltern oder der Gemeindskasse wenigstens nothdürftig gekleidet seyn. DAB. 27. N. 44. FAB. 27. N. 39.

Dahin sollen keine Kinder unter 9 Jahren aufgenommen werden. DAB. 28. N. 20. FAB. 28. N. 20.

Dahin soll kein Zögling ohne Bezahlung eines jährl. Kostgeldes aufgenommen, und im Nothfall das Kostgeld aus der Gemeinds- oder Amtskasse berichtiget werden. DAB 28. N. 44. FAB. 20. N. 44.

Für die dem Taubstummen-Institut entlassenen Zöglinge soll von den Pfarrämtern und Ortsvorgesetzten, und zwar die Knaben zu irgend einem Beruf, und die Mädchen zu Dienstboten oder weibl. Arbeiten herangebildet werden. CAB 33. N. 13. MAB. 33. N. 15. DAB. 33. N. 28.

—. Aufnahme und Entlassung von Zöglingen in das Institut zu Pforzheim. Für die innern Zöglinge, d. h. welche Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung im Institut erhalten, ist die Pension auf 100 fl. bestimmt. Es sind dabei wenigstens 25 Freiplätze, auch finden Aufnahmen zu ¼, ½ und ⅔ Freiplätze statt. — Zur ganz unentgeldl. Aufnahme eignen sich vorzugsweis arme Waisen, und solche Arme, welche unbemittelten und solchen Gemeinden angehören, die für bereits aufgenommene Zöglinge Beiträge leisten, und nicht unter die größeren Städte gehören. CAB 33. N. 31. FAB 33. N. 57.

Tauben. Die Vorgesetzten sollen das Einsperren der Tauben zur Herbst- und Frühjahr-Saat und Erndtezeit jedesmal bei Strafe gebieten. RB. 12. N. 21. S 120.

— dürfen in allen zum Amtskassen-Etat gehörigen Gebäuden nicht gehalten werden. DAB. 30. N. 74.

Tauf- und Todtenscheine. Von Zahlungsfähigen ist die taxmäßige Gebühr zu beziehen. Justiz-Min. V. v. 26. Nov. 1816.

Taufen. S. Haustaufen.

Tauschbrief beim Sportelansatz ist immer der höchste Werth der liegenschaftlichen Objekte zum Grund zu legen, zu sportuliren, und von diesem Ansatz von jedem Theil die Hälfte, Stempel und Siegel aber von jedem ganz zu zahlen. FAB. 21. S. 693. DAB. 21. S. 483. MAB. 21. S. 507. S. a. Kaufbriefe.

Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung, die bestehende wird auch bei der großherzogl. Post-Direktion eingeführt. RB. 11. N. 24 S. 110.

—- und Sportel-Wesen ist dem Ministerium des Innern zugewiesen. RB. 19. N. 16. S. 91.

—-Ausfolgungs- oder Extraditions-Tax von Obligationen der herrschaftlichen Verrechnung von 30 kr. ist aufgehoben. RB. 21. N. 2. S. 11. 12.

—- und Sporteln, deren richtiger Ansatz, Erhebung und Ablieferung wird den Aemtern ꝛc. empfohlen. FAB. 12. S. 355.

— —, die Ablieferung hat alle Monat zu geschehen. FAB. 16. S. 889.

Taxen und Sporteln bei Verpfändungen werden nach der Taxordnung angesetzt, und findet kein Accis statt. FAB. 12. S. 621.
— —, die über 2 Monat im Ausstand laufende sollen den Aemtern und Amts-Revisoraten auf ihre Besoldung in Beleg angewiesen werden. FAB. 18. S. 758.
—- und Sportelgelder sollen in gangbaren Soeten eingesandt weeden. CAB. 16. S. 737. FAB. 16. S. 1117.
— —. Ueber den Empfang soll von den Aemtern und Actuarien Quittung ausgestellt werden. MAB. 17. S. 37. DAB. 17. S. 109.
—. Die Actuarien sollen zur Controlle ausser dem Diario noch ein Jouenal führen. MAB. 17. S 459.
—. Die Paquete, welche mit Taxen ꝛc. an die obergerichtl. Behörde eingeschickt, sollen mit der Aufschrift: „Herrschaftlich" bezeichnet werden. FAB. 16. S. 1117.
—-, Sportel- und Stempelordnung; davon sind die Kirchen in allen ihren bürgerl. Angelegenheiten, sonach auch in den von ihnen behandelten Käufen und Verkäufen feei. CAB 16 S. 715.
—, Sporteln und Stempeln in bestimmten israelitischen Gegenständen. Die Befreiungen ꝛc. für kirchliche Anstalten überhaupt, finden auch bei gleichen israelitischen Gegenständen statt; insbesondere Synagogen und Gottesäcker, welche auch von Steuern jeder Art frei sind, Angelegenheiten der Armen- und milden Stiftungen; auch Käufe und Verkäufe, welche zum Behuf eines Synagogenbaues oder sonstiger Religions-Anstalt abgeschlossen werden, sind von Tax-, Sportel- und Stempel-Gebühren feei. — Von Geld-An- und Ausleihung der kirchlichen und milden Fonds ist nur der halbe Ansatz. — Bei Stellung der Kirchen-, Almosen- und Stiftungs-Rechnungen fällt die Fixeigebühr mit 1 fl. 10 kr. weg. RB. 18. N. 7. S. 39.
— von Obligationen, wenn Communen, Pflegschaften und pia corpora Geld auslehnen oder aufnehmen, ist nur die Hälfte. RB 11. N. 35. S. 159. S. Sporteln.
—. Die Gradations-Taxen von Obligationen und Grund-Eigenthums-Veränderungen in den vormals österreichischen Landestheilen haben mit dem 1. Mai 1812 aufgehört. FAB. 12. S. 813. FAB. 15. S. 874.
Ebenso die ältern Taxen von Kaufbriefen. FAB. 13. S 133.
— für Holz- Kohlen- und Rinden-Ausfuhr. S. Holzausfuhr.
— die bei herrschaftl. Domänen- und sonstigen Naturalverkäufen, auch bei Bestands-Begebungen bisher üblich gewesen, sind aufgehoben, und bei den Ratifications-Ausfertigungen nur die gewöhnlichen Expeditions-Taxen und Sporteln anzusetzen. — Die bei Holzversteigerungen üblichen Forstgebühren, Handlöhn- oder Stamm-Gelder sind untee dieser Aufhebung nicht begriffen RB. 12. N. 14. S. 77.
—, Sportel- und Stempel-Gebühr von Dekreturen für Gemeinden. S. Gemeinden.
— und Sporteln für Hausir-Bewilligung. S. Hausiren.
—-Ordnung der Apotheker. S. Apotheker.
— — der Zahnärzte. S. Zahnärzte.

Tax, Manumissions-, ist statt des frühern jetzt nur noch 30 kr. nebst 15 kr. an Sporteln und Ch.-S. ad 6 kr. zu erheben. FAB. 20. S. 865.

Für richterliche und gesetzliche Unterpfänder, welche keiner förmlichen Ausfertigung bedürfen, ist nur die Protokoll-Gebühr für den Eintrag, und die Abscheitigebühr für den Auszug zu zahlen. FAB. 12. S. 621.

— von Verpfründungen. S. Verpfründungen.

— und Sporteln haben die Advokaten bei dem Kreis-Direktorium nur für ausländische Parthien zu zahlen, jene von Inländern werden den Aemtern zum Einzug zugewiesen. FAB. 13. S. 461.

— — der Advokaten in nicht prozessualischen Sachen. RB. 19. N. 15. S. 83. S. Advokaten.

— für Eides-Präparationen. S. Eid.

— von Dispensations-Ertheilung. S. Dispensation. Eheaufgebot.

— von überzähligen Gevattersleuten und Kindtaufen sind nun von den Domänen-Verwaltungen zu verrechnen. FAB. 17. S. 446.

— von Lehensachen werden neue eingeführt, und gelten bei all denjenigen Lehen, bei welchen nicht vor Erscheinung des Lehen-Edikts von 1807 observanzmäßig andere als die darin bestimmten Taxen hergebracht waren. RB. 18. N. 12. S 73.

— werden bei jedem eintretend einzelnen Belehnungsfall angesetzt, die Belehnungs-Handlung erfolge oder nicht. RB. 15. N. 11. S. 77.

— für Volljährigkeits-Erklärungen höherer Standespersonen, nämlich:

für einen fürstlichen wirklichen Standesherren	. . . .	2000 fl.
„ „ Fürsten, der nicht Standesherr	. . . . .	1000 fl.
„ „ gewöhnlichen Standesherrn	. . . . .	500 fl.
„ „ Grafen der nicht Standesherr ist, einen Freiherren oder Ritter	. . . . .	100 fl.
„ „ Adelichen	. . . . .	50 fl.

RB. 17. N. 25. S. 113

— und Sporteln bei Erbkäufen und Erbvergleichen. S. Sporteln.

—, Vocations-, der Geistlichen und Schullehrer sind von den Amtskassen zu verrechnen. FAB. 18. S. 769.

— von Urtheilen, wenn sie in forma solenni doppelt ausgefertiget werden, darf nicht die doppelte Urtheilstaxe angesetzt werden. DAB. 13. N. 10.

—. Bei Nachlässen von herrschaftl. Schuldigkeiten soll der in der Sportel-Ordnung S. 74. vorgeschriebene Tax von 2 kr. pr. Gulden nicht mehr erhoben werden. RB. 22. N 4. S. 22.

— und Sporteln. Die Aemter haben für deren jeweilig prompte Entrichtung von derjenigen Parthie die einen Beschluß ꝛc. veranlaßt hat, zu sorgen, ohne Rücksicht auf eingelegte Rechtsmittel, oder ob etwa ein Anderer künftig deßhalb ersetzen solle: besonders aber bei eigener Verantwortung zu sorgen, daß von Fremden jedesmal die nöthige Sicherheit geleistet werde. — Uebrigens darf niemals wegen noch nicht bezahlten Sporteln eine Ausfertigung hinterhalten, oder eine Urtheilspublikation aufgeschoben werden. RB. 24. N. 19.

Der Kläger ist keineswegs zum Vorschuß aller und jeder Kosten im Lauf eines Rechtsstreites verbunden, vielmehr muß der Beklagte die Kosten derjenigen

Gerichtshandlungen vorläufig übernehmen, welche er selbst veranlaßt hat. Auch die durch Anträge beider Theile oder durch Verfügungen von Amtswegen veranlaßte Kosten, sind vorläufig von beiden Theilen zu bestreiten. Durch Ungehorsam, Streitverzögerung, Veranlassung vergeblicher, oder Vereitlung angeordneter Gerichtshandlungen, hat der Betreffende allein zu beeichtigen. — Die Kosten der wirklichen Hülfs-Vollstreckung (Execution), sind von dem Schuldner zu tragen, von den Anrufenden jedoch bei Ermanglung bereiter Mittel. RB. 27. N. 8. CAB. 27. N. 28.

— — u. Stemp.-Pap. Davon sind auch die beiden Landes-Universitäten wie die General-Wittwenkasse gleich dem landesherrl. Fiscus frei. RB. 27. N. 26.

— —. Auf Ansuchen des Steuer-Erhebers hat der Ortsvorgesetzte die Zustellung der Tax- und Sportel-Ansätze durch den Ortsboten zu bewirken. CAB. 25. N. 49. FAB. 25. N. 46.

— — kann die Hofdom.-Kammer nur ansetzen: a) bei Erbbestand-Sachen, b) bei Dienstsachen des dahin gehörigen Personals. Die ad a. fließen in die Domänenkassen, die ad b. aber in die Amtskassen. RB. 24. N. 30.

— bei Schutzbürger und Hintersassen-Annahme der Juden sind wie bei Christen anzusetzen. FAB. 26. N. 84.

— von fehlenden Wanderjahren sind 6 Monate und darüber für ein ganzes, weniger als 6 Monate aber nicht zu zählen, und hienach die Taxe, die Sporteln- und Stempel-Gebühr aber in jedem Fall mit 1 fl. 30 kr. u. 6 kr. anzusetzen. DAB. 28. N. 96. FAB. 28. N. 94.

—, soweit sie für den Antritt eines angebornen Bürgerrechts erhoben wurden, sind aufgehoben. RB. 32. N. 49.

—. Als Tax für alle auf Nachsicht des Alters zum Behuf der Vermögens-Uebergaben bezüglichen Fällen ohne Unterschied, ist 1 fl. 30 kr. anzusetzen. DAB. 30. N. 21.

— und Sporteln für die Bestätigung eines Bürgermeisters wird künftig 3 fl. Tax und 30 kr. Sp. nebst 6 kr. Ch.-S.; für die Entlassung, da wo er kraft Gesetzes austritt, Nichts; bei Entlassung vor Ablauf der gesetzl. Dienstzeit, auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen, das Gleiche wie für die Bestätigung erhoben. — Für desfallsige Anzeige an die Staatsbehörde weder Sportel noch Stempel. RB. 32. N. 51. DAB. 32. N. 78.

— —. Die Unter-Erheber der Taxen und Sporteln haben für deren Einzug ausser den aus der Amtskasse beziehenden Tentiemen, weder für sich noch ihre Gehülfen von den Zahlungspflichtigen etwas Weiteres an Gang- oder Einzugsgebühr zu fordern; und ein desfallsig Schuldiger soll zur Untersuchung gezogen werden, da auch die sonst bestimmte Mahnungs-Gebühr bei Erhebung der Amtsrevisorats-Sporteln, nur bei vorausgegangen und fruchtlos abgelaufener Zahlungsfrist zulässig ist. RAB. 32 N. 63. FAB. 32. N. 62.

— —. Tax für Freischießen wird nicht, sondern für die eingeholte Erlaubniß nur die gewöhnliche Sportel- und Stempelgebühr erhoben. CAB. 32. N. 94. DAB. 32. N. 93. FAB. 32. N. 96.

— —. Die Taxe ꝛc. von 9 fl. 36 kr. ꝛc. bei einer Trauung ausser der Pfarrei

Taxen und Sporteln.

ist bei Israeliten nur dann zu erheben, wenn die Trauung ausserhalb des betreff. Rabbinats-Bezirks des Bräutigams, der Braut oder des künftig gemeinschaftl. Wohnorts statt hat. DAB. 33. N. 52. CAB. 33. N. 50.

— — für Bürger-Annahmen der Inländer, wird, da solche nicht mehr durch die Staatsbehörde geschieht, keine Taxe und Sporteln erhoben, und in Recursfällen hat lediglich der Ansatz für Decisiv-Dekrete nach der T.-O. statt. — Hinsichtlich der Israeliten verbleibt es bei den bisherigen Taxen. — Für Bürger-Annahmen der Ausländer ist, da ihre Annahme als Ortsbürger gleichfalls nicht mehr von der Staatsbehörde ausgeht, nur der für Ausländer nach der T.-O. zu erhebende Mehrbetrag, nämlich bei einer Mannsperson 15 fl. Tax, 1 fl. 30 kr. Sp. u. 9 kr. St.; bei einer Weibsperson 7 fl. 30 kr. Tax, 1 fl. 30 kr. Sp. u. 9 kr. St. für die Ertheilung des Indigenats, und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- und Landgemeinden zu erheben. RB. 32. N. 57.

— für Alters-Dispensationen zum Behuf der Verehelichung sind, wenn mehr als drei, aber keine 4 Jahre fehlen, nur die Taxe welche für die volle Jahre bestimmt ist, nicht aber auch die Raten für die noch fehlenden einzelnen Monate, Wochen ꝛc. in Anrechnung zu bringen, indem die Zahlung der fehlenden Monate, und zwar für ein ganzes Jahr nur da ihre Anwendung findet, wo das fehlende Alter unter 3 Jahre sich stellt. DAB. 32. N. 82. FAB. 32. N. 80. CAB. 32. N. 83.

S. a. Sporteln und Stempel. Handel. Alters-Dispensationen. Steuer. Zunft-Taxen. Haustaufen.

Thaler. S. Geldcours.

Terpentinöl unterliegt beim Eingang keiner Accise, so wenig als die Fabrikation im Inland einer Abgabe. DAB. 18. S. 715.

Testamente. LRS. 970. 985—87. Vormalig gerichtliche, welche bei Hofgerichten oder Aemtern, ingleichen bei Stadt- und Dorfgerichten oder Pfarreien ehemals errichtet werden konnten, finden jetzt nicht mehr statt, d. h. können von nun an auf diese Art nicht mehr gefertigt werden, den Fall 985—987. wegen ansteckender Krankheit ausgenommen, sondern alle Testamente während des neuen Gesetzes, müssen von Staatsschreibern, d. h. Amtsrevisoren und ihren Theilungs-Commissarien, oder den noch bestehenden bisherigen Notarien gefertigt werden. RB. 11. N. 10. S. 42. CAB. 11. S. 156.

—. Die vor dem 1. Januar 1810. gefertigten Testamente, Codicille und letzten Willen jeder Art, wenn solche keine gegen die damaligen Rechte anstossende Fehler haben, sind und bleiben ohne Anstand rechtsgültig. RB. 11. N. 20. S. 88.

— LRS. 971. 975. 966. können auch von Justizbeamten, die zugleich Revisoren sind, d. h. die selbst oder durch ihre Theilungs-Commissarien Inventuren und Theilungen fertigen, aufgenommen, dabei aber ihre eigenen Schreiber oder Actuarien nicht als Zeugen beigezogen werden. — Jeder Staatsschreiber kann übrigens nur in seinem Bezirk Testamente aufnehmen. FAB. 11. S. 728.

Teſtament. Auſſer den Amtsreviſoren und ihren Theilungs-Commiſſarien ſind auch die noch hier und da beſtehenden Staatsſchreiber zu der Aufnahme befugt. 1. Einf.-Ed. N. 11. §. 2. 2. Einf.-Ed. §. 7. MAB. 14. S. 105.

— können von Amtsreviſoren un ihren Theilungs-Commiſſarien auch für Perſonen auſserhalb des Bezirks aufgenommen werden, wenn dieſelbe innerhalb des Reviſorats-Bezirks vor ihnen erſcheinen. AB. 12. N. 18 S. 99.

— müſſen von den Amtsreviſoren oder, deren Theilungs-Commiſſarien ſelbſt niedergeſchrieben, und dürfen nicht einem Andern, wenn gleich auch Staatsſchreiber, in die Feder dictirt werden. AB. 14. N. 9. S. 71.

— deren Aufnahme von minderjährigen Staatsſchreiberei-Berechtigten ꝛc. S. Amtsreviſorate.

—. Statt des in LRS. 972. verordneten Dictirens oder Vorſprechens des öffentl. letzten Willens genügt jede beſtimmte Aeuſerung und Erklärung des Willens des Teſtators, deren Sinn der Staatsſchreiber ſo viel wie möglich wörtlich und verſtändlich niederzuſchreiben, und das Niedergeſchriebene dem Teſtirer zu ſeiner Genehmigung vorzuleſen hat. AB. 17. N. 21. S. 79.

—. LRS. 974. Das Wiedervorleſen muß dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen, und nicht umgekehrt: den Zeugen in Gegenwart des Teſtirers geſchehen, und auch auf obig erſtere Art in dem Aufſatz ausgedrückt werden. AB. 17. N. 2. S 5.

— der Tauben. Jedem Tauben iſt in dieſem Fall ohne Unterſchied des Geſchlechts ein beſonderer Rechtsbeiſtand*) beizugeben. — Kann der Taube Geſchriebenes leſen, ſo ſoll das Niedergeſchriebene von Ihm ſelbſt, ſtatt des im LRS. 972. verordneten Vorleſens, laut und verſtändlich vorgeleſen und mündlich genehmigt, und das beides geſchehen, von dem Staatsſchreiber den Zeugen, und dem beſondern Rechtsbeiſtand am Ende des letzten Willens beurkundet werden. — Kann der Taube nicht leſen, ſo muß ihm der Inhalt des niedergeſchriebenen letzten Willens von dem Staatsſchreiber in Gegenwart der Zeugen und des Rechtsbeiſtandes nochmals vorgeſprochen, und von Letzteren beurkundet werden, daß das Niedergeſchriebenene mit der mündlich wiederholten Erklärung des Teſtirees übereinſtimme. Bei welcher Beurkundung, wenn der Taube auch nicht einmal ſeinen Namen ſchreiben kann, ſolches nach LRS. 973. bemerkt, und nach Anal. d. S. 977. zur Unterſchrift ein weiteeer Zeuge zugezogen werden muß. AB. 18. N. 11. S. 69.

— werden nach der Tagsgebühr bezahlt, Abſchriften oder Ausfertigungen aber, wenn ſie verlangt werden, noch beſonders. FAB. 18. S. 1277.

—. Deren Eröffnung und Beurkundung. LRS. 1007. Die Beurkundung der Beſchaffenheit eines eigenhändig und geheimen letzten Willens, hat vor dem Amt, oder wenn der Teſtieer kanzleiſäſſig war, vor dem Hof-Gericht, in Beiſeyn derjenigen Perſonen, welche nach dem Geſetz dazu berufen werden ſollen, zu geſchehen. Die, von dieſer Beurkundung verſchiedene, Bekanntmachung des Inhalts an die Intereſſenten, geſchieht von dem Amtsreviſorat reſp. dem Kreisdirektorio. — Weder zum Act der

*) Dieſer Rechtsbeiſtand wird nach Analogie der weiblichen vorher amtlich zu verpflichten ſeyn.

Testament.
Beurkundung, noch zu der Publikation bedarf es der Vorladung unbekannter oder abwesender Erben, indem zu ersterem Act überall keine Erben, zur Publikation aber blos die bekannte und anwesende Erben vorzuladen sind. — Schlechthin unstatthaft ist die Vorladung bekannter oder unbekannter Erben zur Aushändigung einer Verlassenschaft, falls dies nicht ausdrücklich vom Erbnehmer verlangt wird. Die Ausfolgung einer Verlassenschaft an die Erbnehmer muß ohne weiteres geschehen, es wäre denn daß: a) Pflichttheils-Erben vorhanden sind, von welchem der Erbnehmer die Aushändigung nach LRS. 1004 u. 1005. zu verlangen hat; oder b) daß der Erbnehmer aus einem eigenhändigen oder geheimen l. W. succedirt, wo er durch einen richterl. Beisatzbefehl sich in die Gewähr einsetzen lassen muß. LRS. 1008.; oder c) daß durch Einsprache gesetzl. Erben richterl. Entscheidung zuvor erforderlich ist. RB. 25. N. 18.
S. a. Sporteln. Vorladungen.
Thee-, Wurzel- und Kräuterkrämer, Fremden ist der Handel damit verboten. MAB. 16. S. 441.
Theilungen. S. Inventuren.
Theilungs-Commissarien, deren Anstellung und theils Geschäftskreise, s. Amtsrevisorate.
— —, Minderjährige, s. Ibid.
— —, Geschäfte für Personen außerhalb des Bezirks. S. Ibid.
— — sollen sich alles Geld-Einzugs, besonders bei Erb- und Gant-Massen, auch Rechnungsstellungen enthalten, indem ihnen durchaus kein anderer Ein- und Bezug als der ihrer eigenen und der Fisci-Gebühr zusteht. RB. 14. N. 18. S. 123.
— —. Das Heirathen derselben, s. Heirathen.
— —. Denselben ist streng verboten, neben ihrer gesetzlichen Tagsgebühr auch noch Rittlohn anzurechnen. RB. 16. N. 22. S. 93.
— — haben ihre Diarien monatlich mit einem Auszug und den Fisci-Geldern an das Amts-Revisorat einzuliefern. RB. 17. N. 16. S. 60.
— — deren Gebühren für Gemeinds- und Pfleg-Rechnungen sind die gewöhnlichen 3 fl. RB. 14. N. 18. S. 123.
— — bei Almosen-, Kirchen- oder milden Stiftungsrechnungen darf die Fisci-Gebühr nicht angerechnet werden. RB. 18. N. 7. S. 39.
— —. Deren Kostenverzeichnisse und auf ein Geschäft wirklich verwendete Zeit ist von den Ortsvorgesetzten zu beurkunden, und auch von der betreffenden Parthie mit unterzeichnen zu lassen. FAB. 11. N. 74.
— —. Die Gebühren für Verweisungen und Gemeinds-Rechnungen sind nach Abzug der geordneten Tagsgebühr pro fisco zu verrechnen. FAB 11. S. 823.
S. oben Amtsrevisorate; unten sub Verweisungen.
— — und Scribenten, überhaupt Jedem, der ein Geschäft mittel- oder unmittelbar zu besorgen hat, ist streng verboten, selbst oder durch Mittel-Personen Forderungen an Erbschafts- oder Gantmassen einzuhandeln oder dabei um geringere Kaufschillinge Liegenschaften und Fahrnisse an sich zu bringen; und sind solche Handlungen nichtig erklärt. FAB. 19. S. 27. CAB. 19. S. 39.

Theilungs-Commissarien. Denselben ist jeder unmittelbare Geldbezug von den Parthien, gleichviel unter welchem Vorwande es seye, untersagt. MAB. 23. N. 45. u. 49. DAB. 23. N. 47. FAB. 23. N. 46.

— —. Bei Aufnahme eines — hat das Amtsrevisorat sogleich dessen Receptions-Urkunde sowie jüngstes Dienstzeugniß dem Amt und dieses dem Grh. Kreisdirectorio vorzulegen, und die Aufnahmsgenehmigung einzuholen. — Die Amtscassenverrechnung darf bei Vermeidung des Recesszuschlags, bevor sie über die Aufnahmsgenehmigung Notification erhalten hat, an ihn keine Gebühren ausbezahlen. DAB. 26. N. 42.

— —. Deren Heirathsgesuche sind jeweils dem Justiz-Ministerium vorzulegen. DAB. 29. N. 92.

— — haben außer der geordneten Gebühr à 1 fl. 45 kr. und 5 kr. für Schreibmaterialien weiter Nichts zu beziehen, wenn sie auch neben der Stünd. Arbeit noch nebenher ein Testament oder einen Ehevertrag aufzunehmen vermüßigt seyn sollten. FAB. 31. N. 2.

— —. Ihr Verdienst soll ihnen aus den Amtscassen nur von beendeten Geschäften, von unbeendeten aber nur Ausnahmsweis, wenn wie bei Ganten durch Rechtsstreite ohne ihr Verschulden das Geschäft sich verzögert, auf Antrag des Amtsrevisorats ausbezahlt werden. CAB. 31. N. 94.

— —. Jedem derselben ist ein eigener Bezirk und Wohnsitz zu bestimmen. CAB. 31. N. 96.

— —. Bei Heirathsgesuchen soll die Aufnahme deren und ihrer Verlobten besonders des fahrenden Vermögens nicht mehr von Ortsgerichten oder Theil-Commissarien, sondern von ihrem Principal oder Amtsrevisor selbst geschehen. MAB. 32. N. 2. 5. CAB. 32. N. 4.

— — können keine Geschäfte von den Aemtern unmittelbar zugewiesen erhalten. S. Amtsrevisorate.

— — können weder Vormund- noch Beistandschafts-Stellen übernehmen, wenn sie nicht etwa das Gesetz dazu beruft. DAB. 33. N. 79. MAB. 33. N. 82. CAB. 33. N. 81. FAB. 33. N. 78.

— —. Zu Erneuerung der Pfandbücher sollen nur im Rechtspolizeifach geprüft und recipirte Secretarien od. Theil-Commissärs angestellt werden. — Da die Amtscasse für die Theil-Commissärs gewisse Verbindlichkeiten hat, namentlich in Fällen der Erkrankung, so ist die gewöhnliche Fiscgebühr für jeden Tag anzurechnen. DAB. 27. N. 60.

— —. Bei deren Geschäften muß jede Verhandlung, welche nicht in einem Act vollendet werden kann, jederzeit abgeschlossen und beurkundet werden, und für die Fortsetzung ein weiterer Act beginnen. CAB. 33. N. 13.

Theil-Zettel bedürfen keiner Besiegelung. FAB. 21. N. 57. S. 566.

Thengen, Herrschaft, deren käufliche Uebernahme. RB. 11. S. 93.

Theologie, Studirende, deren Miliz-Freiheit, s. Militär.

—, Candidaten, evangelische, müssen nach erhaltener Staatserlaubniß zum Studium der — mindestens 2½ Jahr zu diesem Studium verwendet haben, nach auf Anmelden erfolgter Einberufung eine Vor- und dann eine Hauptprüfung erstehen. Wer wegen ungenügender Leistung zurückgewiesen wird, kann bei einer zweiten öffentlichen Prüfung sich wieder anschließen, und wird

Thologie.
mit dieſer iociet, falls er beſtanden, andernfalls für immer abgewieſen. — Auch diejenigen, welche ein Lehramt an einer Mittel-Schule zu erhalten wünſchen, müſſen Theologie ſtudirt haben. RB. 28. N. 11.
Theurung. Aufhebung der Theurungs-Verordnungen. RB. 17. N. 20. S. 74. Weitere Anordnungen. RB. 17. N. 26. S. 101.
Thierärzte. Ausländiſchen geprüften, unbeſchränkt licenzirten — iſt das Caſtriren der Pferde unverwehrt, ſo lange nicht im benachbarten betr. Staat das Gegenrecht verweigert wird. DAB. 26. N. 70. CAB. 26. N. 31 74 84.
—. Außer den Thierärzten iſt das Caſtriren der Schweine und übrigen Hausthiere von geringem Werth auch ſonſtigen Perſonen geſtattet, wenn dieſe ſich ausweiſen, deshalb eine Prüfung bei einem Phyſicat zur Zufriedenheit erſtanden zu haben. DAB. 31. N. 103. FAB. 31. N. 101. CAB. 31. N. 101. S. Prüfung. Diäten.
—. Es ſollen nur mit Licenzen Verſehene zugelaſſen und dem Unfug der Pfuſcher mit Strafe geſteuert werden. DAB. 15. S. 385.
Thiere. Dem Feldbau ſchädliche, ſ. Giftlegen.
—, wilde oder kunſtfertige, deren Führer ſollen nicht ins Land gelaſſen werden. FAB. 12. S. 134.
—, fremde. An Affen- und Bärenführer, ſowie Beſitzer größeree und kleinerer Menagerieen ſoll von den Aemtern keine Erlaubniß zum Heerumziehen ertheilt werden, wovon auch Jahr- und Krämeemärkte keine Ausnahme machen. DAB. 32. N. 42.
—, erkrankte und auf Anordnung der Sanitätsbeamten getödtete. Eine Entſchädigung deshalb findet nur bei drei anſteckenden Thierkrankheiten ſtatt, nämlich der Rindviehpeſt oder Löſerdörre beim Rindvieh; dem Rotz unter den Pferden, und der Wuth oder Waſſerſcheu. — Bei den übrig anſteckenden Thierkrankheiten iſt blos Abſonderung der erkrankten von den geſunden erforderlich. FAB. 31. N. 72.
Thierkrankheit, ſ. Viehkrankheit.
Thronlehen-Sachen ſind dem Großherzogl. Staatsminiſterio zugewieſen. RB. 19. N. 16. S. 91.
—-Taxen, ſ. Taxen.
Thurgau, Canton, ſ. Abzug ꝛc.
Thore und Thürme aus dem Mittelalter ſollen ohne Erlaubniß des Miniſterii des J. nicht abgebrochen werden. FAB. 12. S. 367. MAB. 12. S. 179. DAB. 12. N. 21.
Titel Sr. Königl. Hoheit iſt und ſoll bei geeigneter Ausfertigung gebraucht werden: „Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Saiem, Petershauſen und Hanau.“ RB. 19. N. 6. S. 25.
— des Großherzogs, neuer, ſ. Großherzog.
Titel der mediatiſirten vormals reichsſtänd. Fürſten. S. Courtoiſie.
Todesſtrafe wird durch Urtheil des Oberhofgerichts erkannt. RB. 12. N. 20. Beil. §. 12.
—. Ein Erkenntniß auf —, das zur Verkündung genehmigt, wenn gleich nicht vollzogen, zieht den bürgerlichen Tod nach ſich. RB. 12. N. 20. B. §. 37.

Tod, bürgerlicher. Der LRS. 33, nach welchem das Vermögen eines bürgerlich Todten dem Staat zufiel, ist aufgehoben, und geht solches nach seinem natürlichen Tod an seine gesetzlichen Erben über. RB. 20. N. 15. S. 87.
Todtenberichte, s. Sterblisten.
Todtenbücher, s. Kirchenbücher.
Todfälle der Staatsdiener und Pensionisten, s. Sterbsfälle.
Todfall, s. Abgaben.
Todtensärge, s. Särge.
Todtenschein-Gebühr, s. Taufschein.
Todschlag, vorsätzlicher und muthwilliger, Unterscheidung. RB. 12. N. 20. §. 66.
—. Richterlich zulässige Entschuldigungen wider die ordentliche Strafe des Todschlags. RB. 12. N. 20. B. §. 67.
Tödtung. Definition der vorsätzlich und muthwilligen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 66.
Topographische Vermessungen. Die Ordre de 1825, daß den zu — — Commandirten von der Gemeinde freies Quartier und ein zum Zeichnen geeignetes Zimmer nebst 1 Frohndfuhr abgegeben werden müsse, ist aufgehoben. DAB. 31. N. 81.
Torfstechen soll nicht anders als unter der Aufsicht der betr. Forstinspection betrieben werden. DAB. 24. N. 83.
Tortur. S. Frage, peinliche.
Transit. Die Aufsicht über den Transit fremder Krämer und Hausirer mit Arznelwaaren. Die Zoller sollen kein Eingangsbollet dafür abgeben. FAB. 18. S. 481.
— der fremden Krämer und Hausirer mit Materialwaaren. Bei der Eintrittsstation sollen ihre Behälter mit dem Ortssiegel sorgfältig versiegelt, dies und daß die Krämer den Behälter an der Austrittsstation uneröffnet oder mit unverletztem Siegel bei Strafe der Confiscation und allenfalls weiterer Ahndung wieder vorzeigen müssen, soll in ihrem Reisepaß bemerkt werden. FAB. 18. S. 505.
—-Scheine. Die Zoller sollen dafür keine Gebühr erheben. MAB. 19. S. 169.
—-Gut. Das Gesetz vom 3. März 1813. RB. N. 8. ist aufgehoben. — Die Wiederausfuhr des Speditionsguts unterliegt der Controlle. — Der Fuhrmann erhält für die aus dem Lagerhaus erhobenen Transit-Güter eine Frachtkarte, die er an der Grenzstation bei Strafe des zweifachen Zolls abzugeben hat; vorbehaltlich weiterer Strafe bei heimlichem Absatz im Land. RB. 821. N. 2. S. 10. MAB. 20. S. 373. MAB. 21. S. 455.
—-Güter, deren Lagerung. RB. 33. N. 4.
S. a. Frachtkarten. Zoll.
Transport. Bei dem — der Arrestanten in die Zuchthäuser ist weder den Vermöglichen noch Unvermöglichen, die zur Fußreise fähig sind, sondern blos den Unvermöglichen und zur Fußreise unfähigen eine Frohndfuhr von dem Amte zuzuerkennen. FAB. 12. S. 310.
— der Sträflinge in die Zuchthäuser, hat durch die Zollgardisten von

Transport der Sträflinge ꝛc.
Station zu Station mittelſt Requiſition an die betreff. Aemter zu geſchehen. FAB. 12. S. 538. FAB. 16. S. 810. FAB. 18. S. 1193.

—-Gebühr. Bürgerl. Perſonen oder ſtädtiſche Polizei-Diener, welche bei Verhinderung der Polizei-Gardiſten die Arreſtanten eskortiren, haben entweder die Diät pr. täglich 40 kr., oder ſtatt deſſelben die Meilengebühr zu beziehen. FAB. 12. S. 918.

— — für den Geleitsmann, für 1 Stunde Wegs hin und her, 30 kr.; für 1 bis 2 Stunden Wegs hin und her, 30 kr. u. ſ. w. — Fuhrlohn pr. Stunde Wegs und ein Pferd und Wagen hin und her, 20 kr.; wenn der Fuhrmann übernachten muß, pr. Pferd und Stunde Wegs, 30 kr., ſammt Verköſtigung des Fuhrmanns und Pferds. FAB. 17. S. 365.

—- und Verpflegungs-Gebühren beigefangener und abgelieferter Deſerteurs ꝛc. von fremdem und inländiſchem Militär, ſind, ſoweit ſie nicht aus dem Vermögen der Deſerteure erſetzt werden können, aus den Gerichtsbarkeits-Gefällen zu bezahlen, bei Ablieferung fremden Militärs ſoll zugleich dem Militär-Commando oder der Geſandtſchaft das Koſtenverzeichniß mit übergeben, und der Erſatz erhoben werden. — Die Aemter, in deren Bezirk ein Deſerteur aufgefangen wird, haben für den Rückerſatz oder definitive Ausgabs-Decretur vor Ablauf des Rechnungsjahrs zu ſorgen, da ſolche Poſten nicht von einer Rechnung in die andere übertragen werden dürfen. FAB. 17. S. 585. 693.

—-Gebühr der Bettler und Vaganten. S. Bettler.

—. Nur ſolche kranke Vaganten ſollen weiter transportirt werden, welche nach phyſikat-amtl. Zeugniß den Transport aushalten können. FAB. 20 S. 173.

— Heimathloſer über die franz. Grenze, dieſe müſſen mit franz. Päſſen verſehen werden, weil ſie ſonſt zurückgewieſen würden. FAB. 20. S. 507.

—-Koſten. Da von den k. würtemberg. Behörden für den Transport von ausgelieferten Gefangenen nichts aufgerechnet wird, ſo ſollen auch von diſſeitigen Behörden hiefür keine Koſten mehr in Anrechnung gebracht werden, indem der Transport entweder durch die Gendarmerie unentgeldlich beſorgt, oder der entſtehende Aufwand auf die Amtskaſſe übernommen wird. DAB. 30. N. 45.

Trauer-Zeit muß auch der verwittibte Mann einhalten, oder amtl. Dispenſation haben. RB. 10. N. 8. S. 59.

Trauſchein, deren Ausſtellung durch die Aemter und reſp. Militärbehörde. S. 2tes Einf.-Ed. N. 8. u. RB. 11. N. 16. S. 65.

Trauung. S. Copulation. Beamte des Bürgerſtandes. Ehe.

Trauungs-Gebühren. Die Obſervanz, daß Pfarämter von Pfarrangehörigen, welche ſich an dem Wohnort der Braut oder dem Ort ihrer künftigen Niederlaſſung trauen laſſen, nebſt den Gebühren für Ausruf und Dimiſſoriales eine weitere Copulationsgebühr beziehen, iſt, als den MS. 74. u. 74. a. u. dem §. 20. der Eheordnung zuwider, aufgehoben. MAB. 30. N. 41.

Trink- oder Wirthsſchulden, über 3 fl. betragende; werden confiſcirt, das zweitemal der Wirth daneben noch um 5 Rthlr. und bei jedem Wiederholungsfall um das Doppelte geſtraft. RB. 11. N. 29. S. 140.

Trinken, das Vertrinken eines Theils der Kaufsumme bei Versteigerungen, Käufen, Verpachtungen u. s. w. ist verboten. S. Weinkaufgeld.
Trott-Wein oder Kelter-Wein ist überall aufgehoben, wo nicht Kelter auf herrschaftl. Kosten unterhalten werden. RB. 19. N. 24. S. 151.
Truppen-Verpflegung der Alliirten, Vergütung dafür. FAB. 17. S. 502. S. a. Kriegskosten.

U.

Uebungs-Spiele. S. Kegelspiele.
Ueberschwemmung. Rechnung über die verwendete Unterstützungsgelder. RB. 26. N. 6.
Uhren. S. Schwarzwälder-Uhren. S. Handel.
Umlagen, Bezirks-, deren Behandlung. DAB. 21. S. 355.
—, der aus Gemeindskassen bestrittenen Steuerperäquations-Kosten. MAB. 19. S. 25.
Beitragspflicht der vormals Gefreiten. DAB. 19. S. 31 u. 776.
— in den Gemeinden. Jedem Zahlungspflichtigen ist ein specificirter Forderungszettel, welchem für die Corporationen, Zehendherrschaften ꝛc. in tergo noch eine Abschrift der legitimirenden Verfügungen beigefügt seyn muß, zuzustellen. D. d Nek.-Kr. MAB. 23. N. 24.
—. Die Forderungszettel sollen obgedachtermaßen nur für die letztern Stellen ausgefertigt werden. D. d. Main-ꝛc. Kr. MAB. 23. N. 45.
—. Den Bezug der Weinhändler von ihrem Gewerbs-Steuer-Capital. S. Weinhändler.
S. a. Gemeinds-Umlagen. Steuer-Peräq.-Kosten und andere Gemeinds-Umlagen.
Umlauf-Zettel sollen bei Ganten, Theilungs- und Schuldenverweisungs-Geschäften nicht unterlassen werden. RB. 15. N. 7. S. 50.
Umtriebe, revolutionäre, zu deren näheen Untersuchung ist eine Central-Behörde in Mainz bestellt. RB. 19. N. 26. S. 167.
Weitere Anordnung deshalb u. s. w. RB. 19. N. 28. S. 185—187.
Umzugs-Kosten der Diener. S. Zugskosten.
Uneheliche Kinder. S. Bastaere und Kinder natürliche.
Ungehorsams-Strafen. S. Kreisdirektorium.
Unglücks-Fälle. Verhütung derselben bei Thon-, Leimgruben und Steinbrüchen. Es soll immer zuvorderst die obere Erdschichte bei Kies- und Leimengruben abgenommen, das Graben nie unterirdisch, sondern treppenartig mit Anwendung hinlänglicher Böschung, und nie nach oben, sondern immer nach unten geschehen. CAB. 24. N. 84. CAB. 25. N. 13. MAB. 31. N. 34.
Uniform. S. Hut-Cordons.
Universitäten. Die — des Landes werden dem Ministerio des Innern untergeben. RB. 22. N. 3. S. 14.
—, deren academische Gesetze. S. academische Gesetze.
—-Beschluß über die in Ansehung derselben, und gegen revolutionäre Umtriebe zu ergreifenden Maßregeln. RB. 19. N. 26. S. 163.

Universitäten. Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg. RB. 22. N. 1. S. 1. RB. 24. N. 4. S. 32.

—, deren Dotation. S. Vers.-Urk. §. 21. Die zu Freiburg erhält eine jährl. Dotation von 15,000 fl. RB. 20. N. 15. S. 81.

—. Die zu Freiburg soll reorganisiert werden. RB. 31. N. 50. In wie weit erfolgte. RB. 32. N. 54.

—. Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg. Dessen Functionen gehen auf die Fakultäten über. Jede Fakultät übernimmt die nähere Aufsicht auf die ihrer Abtheilung angehörenden Studirenden. Unter den Ephoraten stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer. Monatl. Mittheilung von Seiten des Universitätsamts an die Fakultäten, über die ergangenen Disciplinar- und Schuldklag-Erkenntnisse. Rapporte durch die Oberpedellen an die Dekanate. Ermahnungen durch die Ephorate zum Fleis und angemessenen Lebenswandel, Unterwerfung einer monatlichen Prüfung, und wo nöthig, Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder. Endlich kann das Ephorat bei dem Senat darauf antragen, das solchen Studirenden, welche seine Ermahnungen unbeachtet lassen, wegen Unfleißes, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens, das academische Bürgerrecht aufgekündigt werde. RB. 33. N. 44.

—. Erneuerung der Vorschrift über vorzulegende Zeugnisse der Prüfung aus Mittelschulen vor dem Bezug der Universität. Dispensation bei der Meldung zum Staatsexamen ist nur dann zum Zweck einer Nachprüfung in den Schulkenntnissen zulässig, wenn der sich Meldende von einem entlegenen Ort im Ausland, wo er öffentlichen oder Privatunterricht erhalten hat, unmittelbar ebenfalls eine entlegene ausländische Universität bezog. DRB. 33. N. 78. ERB. 33. N. 78. FRB. 33. N. 85.

Unter-Gerichts- und Executions-Ordnung. Eine neue soll vorgeschlagen werden. RB. 19. N. 17. S. 93.

Unterhaltungs-Kosten der unehel. Kinder. S. Bastarde. Kinder, natürliche.

— — der Delinquenten. S. Verpflegungs-Kosten.

Unterpfands-Sachen. Die neue Art des Unterpfand-Rechts beginnt mit dem 1sten Januar 1810. 1stes Einf.-Ed. N. 15.

Neben den gesetzlichen LRS 2121., als: a) der Forderungen der Ehefrauen auf den Gütern ihrer Männer; b) der Minderjährigen und Mundlosen auf den Gütern ihres Vormunds; c) jener des Staats, der Gemeinden, Körperschaften, so wie der Standes- und Grundherren auf dem Vermögen ihrer Rechner, welche gesetzlich keiner Ausfertigung bedürfen, nach dem 2ten Einf.-Ed. §. 29., bestehen noch: richterliche LRS. 2123. und bedungene LRS. 2124. — Die Gültigkeit der erstern ist im 2. Einf.-Ed. aufgehoben, aber später wieder bestehend und verbindlich erklärt worden. RB. 11. N. 13. S. 53.

Zur Gültigkeit der richterlichen Unterpfänder in Kl. III. ist die Eintragung ins Unterpfandsbuch erforderlich, oder das das Urtheil schon eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, wo sie

Unterpfands-Sachen.
dann in der IV. Kl. vor die Gemein-Gläubiger zu lociren kommen. RB. 12. N. 2. S. 8.

Unterpfänder, gesetzliche, wie überhaupt alle, (LRS. 2113.) welche der Eintragung bedürfen und nicht eingetragen sind, gelten auch noch in der 4. Ordnung. Ibid S. 7. 8.

Diese gehen aber nicht spätern vor, noch können die Rechte gegen dritte Inhaber verfolgt werden. Ibid. S. 8.

—. Keiner besonderen Einschreibung bedürfen, und gelten doch in Kl. III. die Forderungen der a) Minderjährigen auf die Liegenschaften des Vormunds; b) Ehefrauen auf die Liegenschaften des Mannes wegen ihres Heirathsguts, wenn sie kraft ihres Ehverhältnisses dessen Erstattung anzusprechen haben. Ibid. S. 7. *)

Die Worte in jetzt angezogenem Edikt S. 7. Z. 21.: „Diese nämlich werden ꝛc." müssen heißen: „Die 5 letztern werden ꝛc." RB. 12. N. 11. S. 66. S. Vorzugs-Recht: in Kl. I.

Ferner sind Druckfehler, und muß es heißen:

S. 8. Z. 21. statt von, vor andern Gläubigern,

— — — 4. von unten, statt neu-, das uneingetragene. RB. 12. N. 4. S. 16.

Unterpfands-Sachen, zu LRS. 2194. Der Erwerber einer Liegenschaft hat, um solche von darauf haftenden gesetzlichen Unterpfands-Rechten der Ehefrau oder Bevormundeten zu befreien, die in obigem Satz geordnete Verkündung an die Frau und deren dazu zu bestellenden Beistand, und wegen der Curanden an den Ortsvorstand, resp. die in §. 19. benannte Personen ergehen zu lassen. 2tes Einf.-Ed. §. 30.

— —, gesetzliche, die keines Eintrags bedürfen, dauern fort auch ohne Erneuerung. Zu LRS. 2154. JAB. 13. S 98.

— —, die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei Bestellung der Vormünder die Parthien auffordern, sich zu der Einschreibung der Pfandrechte zu melden, auch bei Vormundschaften solche Einschreibung förmlich verlangen. 2tes Einf.-Ed. §. 27. RB. 9. N. 53. S. 503. zu LRS. 2138.

Unterpfänder, gesetzliche. Die betr. Gläubiger sowohl, als die Vormünder und Ehemänner selbst, sind aufgefordert, die Anzeige bei dem Pfandgericht zu machen, auch jeder Ortsvorgesetzte und Waisenrichter: nachzusehen, daß die in seinem Bezirk bestehenden Vormundschaften gehörig zum Pfandbuch eingetragen werden, damit das Gericht nicht in Gefahr komme, schädliche Unterpfands-Bestellungen zu geben, und nachmals dafür zu haften. RB. 10. N. 12. S. 90.

Auser dem Eintrag ins Pfandbuch bedarf es keiner Ausfertigung der gesetzlichen Unterpfänder. 2tes Einf.-Ed. §. 29.

Auf das Gesuch um Beschränkung der gesetzlichen Unterpfands-Rechte

*) Hieraus folgt doch nicht, als ob die weiteren in den übrigen Absätzen des LR 2136. genannte Ansprüche der Ehefrauen der Eintragung bedürfen sollten?

Unterpfänder, gesetzliche.
beschränkt (LRS. 2143. — 45.) die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Weg mit regressorischer Haftung für den Schaden durch allzugroße Beschränkung gegen den Willen der Betheiligten. 2tes Einf.-Ed. §. 28.
—, richterliche. S. oben.
—, bedungene, wie solche bei den Pfandschreibereien zu errichten. 2tes Einf.-Ed. §. 16.
— —. Erforderniße. S. Obligation.
— —. Bestellung auf eheweibl. Güter. S. Eheweiber. Obligationen.
— — erfordern nicht nur den Eintrag ins Pfandbuch, sondern auch die förmliche Ausfertigung durch das Amtsrevisorat, wo dann der Tag der Eintragung oder Einschreibung in das Hypothekenbuch entscheidet. Auser diesem können sie nur in der IV. Klasse geltend werden, wenn sie nach LRS. 2127. von einem Staatsschreiber in einer öffentlichen Urkunde stipulirt worden sind. — Anders gefertigt oder errichtete sind ungültig. RB. 9. N. 53. oder 2tes Einf.-Ed. §. 26. RB. 12. N. 2. S. 8.
— —. Allgemeine oder General-Hypotheken giebt es im neuen Recht nicht mehr.
—. Ehemalige, in Privat-Schuldverschreibungen vor 1810 stipulirte General-Hypotheken, wenn sie, wie im Alt-Badischen, Wirkung hatten, behalten solche noch, und somit Vorzug vor den Gemein-Gläubigern in der 4ten Klasse nach LRS 2218. a. RB 11. N. 11. S. 45. 47.
—. Die in Erblehen-Briefen bedungene generelle Unterpfands-Rechte auf Liegenschaft und Fahrniß, sollen gleichwohl in die Unterpfandsbücher eingetragen werden. CRB. 14. S. 165.
—, auf ehemalig reichsritterschaftl. Lehen- oder Allodial-Dominical-Gütern verhypothecirte Forderungen sollen zum Eintrag ins nunmehrige Pfandbuch bei dem betreff. Amtsrevisorat angemeldet werden. RB. 19. N. 26. S. 169. FRB. 12. S. 265. DRB. 12. N. 16. S. Vormerkung.
—. Bei Erneuerung der Pfandbücher sollen die Creditoren edictaliter vorgeladen werden, indem ihnen sonst an ihren habenden Rechten diese Vorgänge nicht präjudicirlich seyen. FRB. 12. S. 597. S. Vormerkung.
—. Die Receptoren der katholischen Stiftungen werden auf die in den öffentlichen Blättern verkündet werdende Erneuerung der Pfandbücher aufmerksam, und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich gemacht. FRB. 12. S. 385. FRB. 12. S. 413.
— sind zuerst in das Pfandbuch einzutragen, ehe die Ausfertigung vom Amtsrevisorat geschieht. FRB. 19. S. 100.
— -Bestellungen. Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des LRS. 2197., und wenn die Unterpfänder nicht ordnungsmäßig taxirt worden sind, die Amtsrevisorate aber, wenn sie Unterpfands-Verschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtliche Erforniße mangeln. 2tes Einf.-Ed. §. 26. RB. 9. N. 53. S. 502.
Unterpfand, richterliches, und dessen Eintragung. LRS. 2123. — Es wird gerügt, daß Untergerichte mitunter auf einseitiges Ansuchen der Gläubiger richterliche Pfandrechte durch besondere Dekrete bewilligten, und

die Ortsvorstände anweisen, auf diese Dekrete hin den Eintrag ins Hypothekenbuch zu besorgen. — Da diese Verfahrungsweise mit den bestehenden Gesetzen durchaus unvereinbarlich ist, indem ein richterliches Pfandrecht nur aus einem Urtheil oder einem der übrigen im Satz 2123 erwähnten Vorgänge entstehen kann, rücksichtlich des Eingangs desselben aber sich nach den im Satz 2148. gegebenen Vorschriften benommen werden muß, so werden die Untergerichte auf diese LRS. aufmerksam gemacht, und vor solchen denselben zuwiderlaufenden Verfügungen, die sowohl ihren Amtsuntergebenen, als ihnen selbst nachtheilig werden können, gewarnt. FAB. 23. N. 74. 75.

Unterpfands-Bücher, deren suspendirte Erneuerung. S. Pfandbuch.

— — sollen da, wo noch keine vorhanden, errichtet, oder wo fehlerhafte sind, erneuert werden. DAB. 20. S. 368.

— —. Erkenngebühr der Ortsgerichte. S. Gewährgebühr oder Erkenntnißgeld.

— —. Die Erneuerung wird auf Antrag des Amtsrevisorats von dem Bez.-Amt oder im Weg des Recurses von dem Kreisdirektorium angeordnet. Neben der öffentlichen muß eine specielle Vorladung an sämmtl. eingetragene Pfand-Gläubiger ergehen, und Insinuat-Bescheinigung ad Acta genommen werden. Die öffentl. und specielle dürfen für den Fall des Nichtanmeldens keine andere Bedrohung enthalten; als: „daß der etwa schon im alten Pfandbuch zu Gunsten des Ausbleibenden vorhanden, und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden soll", mit der Erinnerung, daß jeder Gläubiger die Nachtheile seines Nichtanmeldens sich selbst beizumessen habe. — Demnächst ist gegen die sich Nichtmeldende die obengedachte Drohung in Vollzug zu setzen, wofür das jetzige Pfandgericht haftet. Für die früheren Fehler bleiben auch die frühern verantwortlich. Auch die alten Pfandbücher müssen deshalb noch sorgfältig aufbewahrt werden. RB. 26. N. 10.

Bei Erneuerung bedarf es nur, wenn die alten Pfandbücher ganz unbrauchbar geworden sind, der wörtlichen Abschriften oder Uebertragung älterer Pfandverschreibungen in das neue Pfandbuch. In andern Fällen kann das neue Pfandbuch einen auf den Eintrag im alten zurückweisenden Auszug bilden. FAB. 30. N. 59.

Der mit einer Pfandbuchs-Erneuerung beauftragte Theil.-Commissär hat, für jeden Tag ein abgeschlossenes Protokoll zu führen, und darin die jeweilige Zeitversäumniß zu bemerken. FAB. 32. N. 30. MAB. 32. N. 33. EAB. 32. N. 32.

Die Gebühr für die Ausstreichung eines jeden Pfand-Eintrags ohne Unterschied des Werths der Unterpfänder, ist für das Pfandgericht resp. die bei der Ausstreichung beschäftigten Mitglieder desselben 18 kr., woran der Pfandgerichtsschreiber mit Antheil hat. Letzterer hat außerdem für seine persönliche Bemühung 4 kr., und für die dem Schuldner auf etwaiges Verlangen ertheilende Bescheinigung der geschehenen Ausstreichung noch weiter 4 kr. zu beziehen. RB. 26. N. 29.

— —. Rechtsbelehrung und Instruktiv-Verordnung über das Verfahren bei Erneuerungen der Unterpfands-Bücher. RB. 26. N. 10.

Unterpfands-Gläubiger sollen bei persönlicher Haftung der Bez.-Aemter und Amtsrevisorate zu Schulden-Liquidationen speciell vorgeladen werden. RB. 17. N. 12. S. 47.

—-Sachen. Bei Bestellung der Sicherheit von den Verwandten für das Vermögen Abwesender, ist sich nach den LRS 2161 u. 65., dann 2127. a. N. 3. zu achten; in Verbindung mit Satz 120. 127. FAB. 24. N. 13. CAB. 24. N. 14. 17. MAB. 27. N. 67. CAB. 27. N. 61.

— —. Formular bei Sammtverbindlichkeit der Ehweiber. Allegirung von Tag und Nummer der amtl. Ermächtigung. CAB. 26. N. 15.

— —. Im Ansatz der Sporteln ist sich nach der Sportel-Ordn. S. 77. zu achten, für richterliche und gesetzliche aber nur die Protokoll-Gebühr für den Eintrag, und Abscheids-Gebühr für den Auszug zu erheben. FAB. 12. S. 621.

—-Rechte. Die Aemter und Amtskassen-Verrechnungen werden dafür verantwortlich gemacht, daß nach Eröffnung eines jeden Strafurtheils die Vorschüsse an Untersuchungs- und Verpflegskosten des Ersatzes wegen nach Vorschrift des LRS. 2105. a. zur Sicherheit in das Unterpfandsbuch eingetragen werden. — Auch sollen die Untersuchungs- und namentlich Azungskosten für vermögliche Inquisiten ohne Noth nicht aus der Amtskasse vorgeschossen werden. DAB. 25. N. 12. FAB. 25. N. 15.

— — der Gemeinden, auf dem Vermögen der Gemeinds-Rechner ist in Klasse III wirksam, wenn sie gehörig eingetragen sind. Dispensation hievon kann nur gegen gestellte Realcaution geschehen. DAB 26. N. 93.

—-Verschreibungen wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz. Da die in den fürsorglichen Besitz eines Verschollenen Eingesetzte, sowohl für die gute Verwaltung des Vermögens als theilweisen Ersatz des Fruchtgenusses hinreichende Sicherheit zu leisten haben, so ist über solche in Gütern leistende Pfandbestellung Formular gegeben. RB 31. N. 7.

S. a. Vorzugsrechte. Schuldenliquidationen. Obligationen. Vormerkungen. Pfandschreiberei. Pfandsachen. Grund- und Pfandbücher.

Unterschleife. S. Defrautation.

Unterschriften. Jeder Staatsdiener soll seinen Namen deutlich unterschreiben, da sonst seine Eingaben ihm zu diesem Behuf zurückgegeben werden sollen. RB. 14. N. 20. S. 137. RB. 15. N. 21. S. 129. RB. 19. N. 25. S. 153.

— der Partheien bei Verhandlungen.

Unterstützungs-Fonds. S. Gratialfonds. S. ferner Minist. d. Innern.

Unterstützungen, jährl. Tabelle über abgegebene. S. o. Tabellen.

— aus örtlichen milden Stiftungen. (Wenn nicht besondere zu befolgende Stiftungsgesetze bestehen, geschieht die Verwaltung durch den Ortspfarrer.) S. oben Stiftung.

Unterstützungen, welche eine Zeitlang fortdauern, kann der Orts- und Kirchenvorstand bis auf wöchentl. 30 kr. für 1 Person bewilligen, höhere und andauernde können nur von dem Kreisdirectorio, und höchstens auf 1 Jahr verwilligt werden.

—, welche nur für einmal verwilligt werden, kann der Ortspfarrer mit dem Kir-

chenvorstand bis zu 10 fl., das Amt bis zu 20 fl., u. das Kreisdirect. bis zu 50 fl. nach Vernehmung der obbemelten Behörde anweisen. RB. 17. N. 13 S 49.

— —, wegen verweigerter — gehen die Recurse zuerst an das Amt, und von da an das Kreisdirectorium, dann bei blos Armen-Stiftungen an die Minist.-Oeconomie-Commission, bei andern, hauptsächlich zu Kirchen und Schulen bestimmten, als Allmosen, Heiligen-Cassen ꝛc. an die betreffende Kirchen-Minist.-Sectionen. Ibid.

— der Pfarrer- und Schullehrers-Wittwen und Kinder. RB. 13. N. 4. S. 17. s. Bürgergenuß derselben.

— unehelicher vermögensloser Kinder aus Amts- oder Gemeinds-Cassen dürfen nur gegen jeweilige Vorlegung der Lebensscheine, welche von den Ortsvorgesetzten auszustellen, abgegeben werden. FAB. 20. S. 174. 257.

—. Quittungen und Anweisungen an nothleidende Personen, ehe sie fällig sind, sollen nicht verhandelt, oder solche von den Stiftungs-Verwaltungen nicht honorirt werden, auch die Nothleidenden fernere Unterstützung verlieren. MAB. 13. S. 277.

Unterstützungs-Früchte im J. 1816 u. 1817 aus herrschaftlichen Speichern abgegeben. Deren Rückersatz soll: von den Vermöglichen nach den bei der Angabe bestimmten Preisen; von minder Bemittelten in natura; von den Gemeinden die für die ärmere Classe zu übernehmende Zahlung nach dem dermalen (1819) coursirenden Preis entrichtet werden; den ganz armen und durch Unglücksfälle heimgesuchten Gemeinden, wird die Zahlung des Rückstands für ihre Armen erlassen. MAB. 19. N. 45. S. 245.

— -Beiträge aus der Amtskasse für den Unterhalt unehelicher Kinder. Verhalten der Aemter und Verrechnungen dabei. FAB. 23. N. 37.

Unterstützungen der ärmern Volksklasse; und Maaßregeln bei der Theuerung ꝛc. 1817. RB 17. N. 3. S. 8. FAB. 17. S. 113. RB. 18. N. 10. S. 59.

— aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fond. Daran haben nicht blos die altbadischen, sondern auch die neubadischen Gemeinden Theil. Von den Bez.-Aemtern sind jedoch gesonderte Tabellen über die Unterstützungsbedürftige einzusenden. FAB. 24. N. 65. S. Lehrgelder-Fond.

— aus dem Gratial-Fond. Anspruch darauf haben: Angestellte, auf welche das Staatsdiener-Edikt keine Anwendung findet, falls sie dienstunfähig geworden und Unterstützungsbedürftig sind, auch keine Pension aus Staats- oder andern Mitteln beziehen, und in keinem bürgerlichen Verhältniß zu einer Gemeinde stehen; so wie deren Wittwen unter gleichen Verhältnissen; ebenso die der Advokaten, Theil-Commissäre, Actuaren u. prakt. Aerzte. — Ausnahmsweise können Unterstützungen aus dem Gratial-Fond erhalten: 1) obige Diener und Wittwen neben den Unterstützungen aus Ortskassen, aber bei deren Unzulänglichkeit. 2) Vermögenslose und Erwerbsunfähige Staatsdiener-Wittwen, wenn sie aus der Wittwenkasse, dem Staatsdiener- und Gnadenpensions- oder aus andern milden Fonds nicht wenigstens 50 fl. beziehen; wo die Unterstützung auf diese, und in dringenden Fällen bis 100 fl. erhöht werden kann. 3) Die

Kinder verlebter Staatsdiener, im Fall der dürftig und gelstig oder körperlichen Gebrechlichkeit, insofern deren Pensionsbezug durch das eingetretene 18te Jahr aus Staats-, Wittwen- und andern milden Fonds aufgehört hat. Das Maximum ist auch hier 100 fl. Die Unterstützungen werden nicht für ständig ertheilt, sondern müssen alljährl. bei den Aemtern nachgesucht werden. RB. 32. N. 59. CUB. 32. N. 56. FUB. 33 N. 58.

—. Bei jedem Antrag auf Unterstützung einer Gemeinde oder Armer wegen Dürftigkeit aus der Gemeindskasse ist zu berichten: 1) wie viel Allmend- und Gemeindsgut, und welche milde Fonds die Gemeinde besitze; 2) wie viel Schulden sie habe; 3) die Größe der Einnahmen und Ausgaben in den letzten 3 Jahren; 4) welche Umlage von den Bürgernutzungen bezahlt, und 5) wie viel Kreuzer auf das 100 fl. St.-Capital für ordentliche und außerordentl. Gemeinde-Bedürfnisse umgelegt worden; 6) die Seelenzahl der Gemeinde; 7) die Steuerkapitalien der Gemeindegenossen, und wieder der ganzen Gemarkung; 8) welche Erbwerbs-Gelegenheit die Gemeinde habe. DUB. 33. N. 54. CUB. 33. N 50.

Untersuchungen in Sterbfällen bei Entbundenen S. Kindbetterinnen,

— gegen beurlaubte Militäristen wegen Salz-Einschwärzen führt die Civilbehörde ohne Concurrenz der Militärbehörde. DUB. 21. S. 347.

— gegen Soldaten im Urlaub über bürgerliche Vergehen führt der Civilrichter, und erkennt darüber nur, wenn die benachrichtigte Militärbehörde ihm solches überläßt. — Bei peinlichen Verbrechen sollen sie, besonders in Fällen, wo Desertion, Widersetzlichkeit oder Nachtheil für die öffentliche Ruhe zu befahren, nur verhaftet, nach Vernehmung zu Herstellung des Thatbestands dieselbe mit den Acten an die Militärbehörde, welche gleich Anfangs zu benachrichtigen, abgeliefert werden. RB. 12. N. 20. Beil. §. 56.

Untersuchungen über Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäusler werden vom Amt und der Hausverwaltung gemeinschaftlich bewirkt. RB. 12. N. 20 Beil. §. 8.

—. Voruntersuchung über Dienst-Vergehen führt diejenige Staatsbehörde, welche die Dienstpolizei über den fehlenden Diener hat, setzt sie fort bis zur Suspension von Amt und Gehalt, kann jedoch letztere auch den Gerichten überlassen, denen in peini. Dienstvergehen jedesmal die Haupt-Untersuchung und das Enderkenntniß zukömmt. Ibid. § 5

— peinliche, durch einen Stellvertreter des Richters geführt, müssen von letzterem während der Untersuchung und am Schluß eingesehen, das Nöthige nachgeholt, das Schlußverhör vor Urkundspersonen aber von ihm selbst vorgenommen werden. Ibid. §. 11. RB. 16 N. 38. S. 145.

—. Confrontationen zwischen Verbrechern ꝛc. sind dem Ermessen des Richters überlassen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 18.

—. Bei den in dem großherzogl. Schloß Carlsruhe und dazu gehörigem Hofbezirk begangenen Verbrechen, hat das Oberhofmarschall-Amt nur die Vor-Untersuchung, und bei dem Erfund, daß sich solche zur Criminal-Strafe eignen, unter gleichbaldiger Entlassung des Inculpaten von seinem Hofdienst

dieſe an das Stadtamt zue weitern Unterſuchung abzugeben. RB. 20. N. 5. S. 31.

—. Die Unterſuchungen über Verwundungen haben immer zu enthalten; ob die körperliche Verletzung die Beſorgung eines Wundarztes erfordert habe, ob ſie Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine gefährliche, die ohne fremde Dazwiſchenkunft ſchon Anlaß des Todes werden kann, erklärt haben; bei blos bedingten Urtheilen der Aerzte und Wundärzte iſt nach Ablauf der erforderlichen Zeit ein zweites beſtimmtes Urtheil darüber einzuholen: ob die Wunde gleich anfänglich nach dem Geiſt des Geſetzes gefährlich oder nicht gefährlich geweſen ſey. FAB. 13. S. 121. DAB. 13. N. 10.

—. Zeugniſſe über Sitten, Alter, Vermögen und körperliche Beſchaffenheit der Inquiſiten ſollen gleich zu den Akten erhoben, auch angegeben werden, ob der Inquiſit inſitze oder nicht. FAB. 18. S. 778. FAB. 19. S. 791. CAB. 16. S. 737. DAB. 16. S. 1415. MAB. 12. S. 423. FAB. 16. S. 1145. FAB. 12. S. 893.

—. Das Schluß-Protokoll ſoll genau nach §. 17. des Straf-Ed. nicht mit bloßem Wiedervorleſen der Verhörprotokolle abgehalten, ſondern über die Hauptſache kurze Fragen geſtellt werden. DAB. 18. S. 879.

—. Akten über ein Criminal-Verbrechen, das zur hofgerichtl. Cognition gehört, ſind ohne Unterſchied, ob der Verbrecher ausfindig und habhaft gemacht worden ſeye oder nicht, an das Hofgericht einzuſenden, auch in wichtigern Fällen ſogleich Voranzeige dahin zu machen. FAB. 13. S. 825.

—. Bei — gegen Inquiſiten, wo mehrere Verbrechen in Frage kommen, ſoll über jedes ein beſonderes Protokoll geführt, und nur die Perſonalien und was die Verhaftung betrifft, in ein General-Protokoll aufgenommen werden. MAB. 12. S. 167.

—. Den Akten ſoll immer das Koſten-Verzeichniß, das von den Aemtern zu atteſtiren iſt, beigelegt werden; MAB. 13. S. 54. 373. FAB. 19. N. 539. auch genau erhobene Nachweiſung über das Vermögen des Sträflings. MAB. 16. S. 467.

— über Verbrechen in Forſt- und Jagd-Sachen ſollen die Forſtbehörden immer mit den Aemtern concurrieren, auch bei Unterſuchungen gegen Forſtbediente in Sachen, die ihrem Dienſt-Verhältniß nicht ganz fremd ſind, z. B. Raub, Mord ꝛc. DAB. 15. S. 553.

—. Akten in Accis- und Zoll-Defraudationen ſollen der Ober-Inſpektion mitgetheilt werden. FAB. 21. S. 125.

—, Criminal-. Die Aemter ſollen den Requiſitionen der Regiments-Gerichte und Auditoriat unverzüglich entſprechen. FAB. 19. S. 503.

—. Koſten in den — der vom Amt allein ſuſpendirten Diener ſind auch die einſtweiligen Dienſtverwaltungs-Koſten begriffen. RB. 12. N. 20. B. §. 29.

Unterſuchungs-Akten ſollen paginirt und quadrangulirt, auch die Verhörsfragen und Antworten nummerirt werden. DAB. 13. N. 40. FAB. 13. S. 893.

—, Sachen gegen Civil- und Militär-Perſonen, die an demſelben

Unterſuchungen.

lungen. Die Abwandlung der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ſteht dem Bürgermeiſter zu, wenn nicht Umſtände eine das in §. 51. d. G.-O. beſtimmte Maas überſteigende Strafe nöthig machen. — Die polizeiliche Unterſuchung und Beſtrafung hat daher polizeylich von Amtswegen zu geſchehen, vorbehaltlich der gerichtlichen Beſtrafung der Real-Injurien auf Klage der Betheiligten. DAB. 32. N. 98.

S. ferner Polizei- und Verwaltungsſtellen.

S. a. Localfonds. Rechtspraktikanten. Criminal-Aemter. Inquiſiten. Verbrechen.

Untreue der Verrechner, deren nähere Beſtimmung. RB. 12. N. 20. 6. §. 82. 84.

Unverträglichkeit der Staatsdiener, wann ſolche zur Entlaſſung führe, ſ. Staatsdiener-Edict. RB. 19. N. 4. S. 14.

Unzucht. So lange nicht von den Rechten eines Kinds einer Weibsperſon, die zu Fall gekommen, des Staats oder der Gemeinden zu Ernährung eines Kinds, ſondern vom bloſen Strafpunkt die Rede iſt, iſt der Gegenſtand nicht Rechts-, ſondern nur Polizeiſache, und geht der Recurs an die Kreisdirectorien und Miniſterium des Innern. Ein Erkenntniß zur Alimentation gehört vor die Gerichte, die Beſtimmung des Maakes aber vor die polizeilichen Ober-Stellen. — Peinliche Fälle, z. B. zweiter Ehebruch, Blutſchande, vor die Obergerichte. FAB. 12. S. 429.

—. Strafen wegen wiederholter Unzucht, wenn ſolche vorher noch nie zur Unterſuchung und Beſtrafung gekommen, werden zwar nur als erſte Unzucht gerügt, wenn ſie aber mit mehrerlei Perſonen begangen worden, auch ſo vielmal angeſetzt. MAB. 12. S. 23.

—. Die der — Verdächtige ſind in Unterſuchung zu nehmen; dabei iſt ſich aber aller Nachfrage: wer Vater des Kindes ſey? zu enthalten. RB. 9. N. 27. RB. 12. N. 21. S. 119.

Unzucht. Bei ſolchen Unterſuchungen kann der Beweis nie durch Eideszuſchiebung oder Auflage hergeſtellt werden. RB. 12. N. 21. S. 119.

—. Die Beſtrafung der — im erſten und zweiten Fall ſteht den Aemtern, in den weitern den Hofgerichten zu. Ibid.

—. Weibsperſonen werden wegen unehelicher Schwängerung nicht mehr geſtraft, wenn ſie ihre Schwangerſchaft anzeigen, nicht heimlich gebähren, oder auch nur ein lebendes Kind producieren. RB. 13. N. 6. S. 29.

Auch von Ehemännern unehelich Geſchwängerte ſind ebenfalls krafffrei. DAB. 14. S. 765.

—. Die Mütter unehelicher Kinder, welche zu deren Verpflegung aus Staats- und Gemeindscaſſen Beiträge erhalten, ſollen zum Dienen angehalten werden. DAB. 24. N. 48.

—. Das Vergehen der wiederholten — ſoll in Abſicht der Beſtrafung nach den vor Erlaſſung der V. v. 23. Mai 1820 beſtandenen Geſetze beurtheilt werden. FAB. 26. N. 24.

Unzuchts-Strafen. Erläuterung zu vorstehendem Edict, auch dahin: daß Strafe zu frühen Beischlafs gegen den Schwängerer noch mit 7 fl. 30 kr. angesetzt werde. FAB. 13. S. 373. DAB. 13. N. 19.
— —, gemeine, gehören gar nicht zur Competenz der Hofgerichte, sondern der Aemter. FAB 20. S. 265.
— —. Die Verwendung des Fünftels derselben ad pias Causas findet in landes- und grundherrl. Gebieten nicht statt. DAB. 13. N. 2.
S. a. Alimenten Bastarte. Kinder uneheliche. Weibspersonen.
Urbarmachung öder Plätze; Zehent- und Schatzungsfreiheit derselben betr., s. Zehent-Freiheit.
Urkunden, welche in Frankreich zu produziren, s. Legalisation.
—. Betrüglicher Gebrauch ächter auf einen Dritten lautender Urkunden, mit wissentlich falschem Vorwand der ächten Person, gilt einer Verfälschung ächter Urkunden gleich. RB. 12. N. 20. B. §. 55.
— von minderjährigen Theilungs-Commissarien gefertigt, sind dieserhalb dennoch gültig. RB. 16. N. 18. S. 81.
—, öffentliche, kann ein Incipient nicht ausstellen, und sind solche nichtig. EAB. 21. S. 36.
— und Päße müssen von dem Beamten selbst deutlich unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen seyn, da solche ansonsten nicht legalisirt werden. RB. 20. N. 10. S. 59.
— in fremder Sprache abgefaßte und bei diesseitigen Gerichten gebraucht werdende, sind mit deutscher Uebersetzung ad acta zu geben. DAB. 14. S. 845.
S. a. Forderungen.
Urlaub. Die Bezirksbeamte sollen ihre Gesuche zu gleicher Zeit sowohl bei dem Kreisdirectorio als dem Hofgericht eingeben. DAB. 19. S. 739. RB. 25. N. 16.
—s-Gesuche der Staatsdiener sollen enthalten, wohin man sich zu begeben gedenke, und wie für die einstweilige Versehung des Dienstes gesorgt seye. EAB. 22. S. 335.
— — der Staatsdiener ins Ausland können nur vom großherzogl. Staats-Ministerium bewilligt werden. EAB. 22. S. 445.
Urlaub der Soldaten, s. Militärsachen.
— geben die Pfarrer den ihnen untergebenen Schullehrern, Provisoren und Präceptoren, müssen aber, wenn die Abwesenheit über 8 Tage dauert, den betreff. Decanaten die schriftliche Anzeige jedoch ohne Kosten machen. DAB. 23 N. 82. FAB. 23. N. 83. MAB. 23. N 79.
— können die Obereinnehmereien den Zollern, Accisoren, Lagerhaus-Verwaltern ꝛc., jedoch nicht über 8 Tage ertheilen. FAB. 25. N. 67.
— die der Pfarrer sind durch die Decanate bei der betreffenden Kirchen-Ministerial-Section einzuholen. EAB. 33. N. 8. MAB. 33. N. 6. FAB. 33. N. 7.
—. Vorschrift zur Angabe: der Dauer, ob für's In- oder Ausland und die Dienstversehungs-Uebergabe der nachgesetzten Bez.-Beamten durch den Amtsvorstand, sowie der Assistenzärzte, der Land- und Stabschirurgen, durch das Physikat. EAB. 32. N. 85.
S. a. Stempel. Sporteln.

Urſprungs-Scheine, ſ. Handelsartikel.
—-Certificate von eingehenden Waaren. RB. 22. N. 17. S. 83.
Urtheil, auswärtige, auf das Vermögen der Unterthanen im Lande, wann und wie ſelbe zu vollſtrecken ſeyen. LRS. 2123. 2213. 14. RB. 12. N. 20. S. 109.
— dieſſeitiger Gerichte gegen k. k. öſterr. Unterthanen und vice versa k. k. öſterr. Gerichte mit Ausnahme jener von Ungarn und Siebenbürgen, ſollen auf geſchehenes Anſuchen von dieſſeitigen Gerichten vollziehbar erkläret werden. RB. 19. N. 7. S. 29.
— gegen Fremde. Der LRS. 14. iſt aufgehoben. RB. 15. N. 2. S. 5.
—. Bei deren Publikation ſoll von den Aemtern jedesmal ein vollſtändiges und legales Protokoll geführt, und darin beſonders auch die Belehrung der Appellations-Fatalien und Zuſtellung der Scheine erwähnt werden. RB. 18. S. 615.
—. Wenn deren Ausfertigung in forma solenni von den Partheien verlangt wird, ſoll dieß jedesmal in den Verkündungs-Protokollen angemerkt werden. RB. 13. S. 153. DAB. 13. N. 10.
—, peinliche hofgerichtliche, können von dem Juſtiz-Miniſterio an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entſcheidung abgegeben werden, wenn gleich das hofgerichtliche Urtheil auf eine mindere als die in der Organ. Beil. F. §. 31. Lit. K. ausgedrückte Strafe ausgefallen iſt. RB. 16. N. 1. S. 1.
—. Hinſichtlich deren Vollſtreckung ſoll ſich einſtweilen nach der Organiſ. de 1809. Beil. B. §. 7. b benommen werden. DAB. 21. S. 348.
—. Die Behandlung der während der Urtheils-Execution und über dieſelbe entſtehenden Streitfrage iſt nach rechtskräftiger Entſcheidung der Hauptſache im ſummariſchen Prozeß zu verhandlen. DAB. 14. S. 193.
S. a. Tax.

V.

Vaccination der Schutzpocken. Neue Impf-Inſtruction. RB. 29. N. 3. S. 27. RB. 29. N. 11. S. 96. S. Schutzpocken.
Vaganten. Vertrag wegen wechſelſeitiger Uebernahme derſelben mit Bayern und Würtemberg. RB. 16. N. 37. S. 139. RB. 18. N. 1. S. 2. RB. 18. N. 19. S. 129.
Wechſelſeitig werden überwieſen und übernommen; a) alle, deren Vater oder Mutter in einem Unterthanen-Verband mit dem Land geſtanden; b) alle von heimathsloſen Eltern zufällig innerhalb des Staats-Gebiets geborne, und nicht wie ad c) alle, die nach Aufgebung ihres vorherigen Unterthanenrechts oder als heimathlos ins Land gekommen, daſelbſt mit obrigkeitlicher Bewilligung geheurathet, oder nach zehen Jahre ſtillſchweigend geſtattetem Aufenthalt, oder als ſelbſtſtändig ein Gewerb betrieben haben. — Beim Zuſammentreffen verſchiedener Umſtände: der zufälligen Geburt in Einem — des erworbenen Unterthanenrechts- der Verheirathung, 10jähr. Aufenthalts und Gewerbstreibung in dem Andern, iſt der letztere Staat; beim Unterthanenrecht in Einem, der Verheirathung, 10jähr. Wohnung oder Gewerbtreibung, iſt das erſte Verhältniß, bei der Heirath in Einem Staat, dem 10jähr. Aufenthalt

Vaganten
im Andern, das letzte Verhältniß zur Aufnahme entscheidend. RB. 16. N. 17. S. 139.
—. Bei welchem keine der obigen Bestimmungen eintreten, müssen provisorisch von demjenigen Staat, wo er sich zufällig befindet, beibehalten werden. RB. 16. N. 37. S. 130.
—. Eheweiber und Wittwen folgen den Verhältnissen ihrer Männer, so lange bei letztern nicht eine desfallsige Veränderung eintritt; RB. 16. N. 37. S. 130.
Eben so Kinder unter 14 Jahren dem ihres Vaters oder ihrer natürlichen Mutter. Ibid.
Wer des Bürgerrechts in seinem Staat verlustig worden, aber in einem andern kein Aufenthaltsrecht erworben hat, muß von Ersterem zurückgenommen werden. Ibid.
Ausgewiesene Landstreicher darf der benachbarte Staat nicht übernehmen, wenn sie nicht Heimathsrecht dort haben, oder durch denselben in seinen rückwärts liegenden Heimaths-Staat geschickt werden müssen. Ibid.
— sollen immer sicher transportirt und jedesmal dem Ortsbeamten des benachbarten Staats urkundlich übergeben werden. Ibid.
—. Vertrag wegen deren Uebernahme mit dem Großherzogthum Hessen. RB. 17. N. 25. S. 98. RB. 18. N. 19 S. 129.
—. Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen. RB. 18. N. 8. S. 43.
— sollen nicht von Ort zu Ort, sondern, wo immer möglich, von Amt zu Amt transportirt werden. — Die Ortsvorstände sind für die sichere Transportirung persönlich verantwortlich. MRB. 11. S. 363. MRB. 12. S. 71.
— und Jauner, die in Untersuchung kommen, von denselben und ihren etwa bekannten Complicen sollen genaue Signalements mit Angabe der Verhaftung, Flucht und etwa schon zuerkannten Strafe zu den Akten gebracht werden, damit das großherzogl. Hofgericht solche in die Bezirks-Blätter einrücken lassen könne. FRB. 12. S. 189.
—, welche mit blatterkranken Kindern die Grenze betreten wollen, sollen zurückgewiesen, und wenn sie solche schon betreten hätten, contumazmäßig behandelt werden. FRB. 15. S. 437. S. Schutzpocken.
— und Bettler. Zwischen denselben ist ein Unterschied zu machen, da bei Letzteren blos polizeiliche Rüge zur Warnung, gegen Erstere hingegen Untersuchung einzutreten hat. — Die Fang-, Transport- und Verpflegungskosten der inländischen Bettler hat bei ihrer eigenen Unvermögenheit ihre Heimaths-Gemeinde, für ausländische Bettler und Vaganten die Amtskasse zu übernehmen. FRB. 17. S. 1457.
—. Die wie ebengedacht von den Heimaths-Gemeinden zu zahlende Kosten sind vorschußweise von derjenigen Amtskasse zu zahlen, in deren Bezirk die Bettler aufgefangen werden. FRB. 18. S. 61.
—. Die Aemter haben für jede Amtskasse, in deren Bezirk die zum Wieder-Ersatz verpflichteten Gemeinden befindlich, besondere Auszüge an das Direktorium einzuschicken. FRB. 18. S. 225. MRB. 21. S. 235.
Der Wieder-Ersatz soll von der betreff. Gemeinde binnen 8 Tagen geschehen,

Vaganten.
die etwa unrichtige Ortsangabe durch das Zeugniß des Vogts und der Gerichtsleute beurkundet werden. MAB. 21. S. 235.

— sollen, wenn sie sich nicht über ihre Heimath ausweisen können, auf der nämlichen Route wieder aus dem Land fortgeschafft werden. DAB. 17. S. 603.

— und Bettler, über deren Heimath und Namen soll sich gleich bei der Einlieferung Ueberzeugung verschafft werden. FAB. 20. S. 4.

— —. Die Transportirung kranker soll nur dann geschehen, wenn und bis nach Zeugniß des Physikats keine Gefahr für ihr Leben dadurch zu befürchten ist, bis wohin sie im Ort zu verpflegen sind. FAB. 20. S. 173.

— — sollen nicht an dem Grenzort übernommen, sondern mit ihrer Eskorte und Begleitung zu Amt gebracht werden. DAB. 21. S. 267.

— sollen nicht zur Ueberweisung nach Frankreich an die franz. Grenze gebracht werden, wenn sie sich nicht über ihre Abkunft aus Frankreich oder ihre allenfallsige Ansprüche auf das dasige Eingebornen-Recht ausweisen können, welche Urkunden dem Bez.-Amt Breisach zu Bewirkung der jenseitigen Aufnahme mitzutheilen sind. FAB. 20. S. 507.

—, Fanggebühr-, Transport- Verpflegungskosten inländischer. FAB. 18. S. 1130.
S. a. Heimathrechte und heimathlose Leute. Gewerbsleute.

Vasallen. Aufforderung zur Lehens-Muthung. S. Lehen.

Vater, als Beistand seiner großjähr. Tochter. S. Beistand.

—. Den Hebammen ist verboten, die Gebährende um den Vater des Kindes zu befragen. FAB. 11. S. 297.

Vaterschafts-Klagen. S. Kinder natürliche. Alimenten.

Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, nämlich des Staats-Ministeriums. RB. 20. N. 15. S. 82.

— der Minister ꝛc. — Diese können wegen Verletzung der Verfassung oder des verfassungsmäßigen Rechts von den Ständen angeklagt werden, wenn die Mehrheit jeder Kammer über die bestimmt zu bezeichnenden, von Commissionen geprüften Anklage-Punkte sich vereinigten, wo dann die Sache durch Srm. vor das Oberhofgericht zur Entscheidung gebracht wird. — Die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheil und den Entscheidungs-Gründen durch den Druck bekannt gemacht. RB. 20. N. 15. S. 82.

Rechtsmittel ist ausser Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand keines zulässig. Ibid.

Gegen einen solchen aus dem Dienst getretenen Staatsdiener ist die Klage im ersten nach dem Austritt folgenden Landtage anzustellen, später hört das Anklage-Recht auf. — Die Ahndungen bestehen in Verweisen steigend bis zur Dienst-Entsetzung, vorbehaltlich des für Verbrechen eintretend gerichtlichen Verfahrens und gesetzl. Strafen. Ibid.

Verbal-Injurien. S. Injurien.

Verbindungen, geheime. S. Orden.

Verbrechen. Mehrere — die in der Bestrafung zusammenlaufen, werden nach ihrer Strafgattung der Zeit nach zusammengerechnet, und wird mit der schärfern Strafe der Anfang gemacht, nach deren Ablauf die mildere folgt. RB. 12. N. 20. Beil. §. 95.

—, wiederholte, wo nicht schon im Gesetz z. B. bei Diebstählen, eine Strafe besonders vorgemessen ist, werden im ersten Wiederholungsfall mit Verdoppiung, im zweiten mit Verdreifachung der auf das erstmalige Verbrechen bestimmten Strafe gebüßt. RB. 12. N. 20. B. §. 93.

—. Unter die erschwerenden gehören auch gerichtl. Lügen. RB. 12. N. 20. 6. Beil. §. 94.

—. Milderungsgründe sind: Werkthätige, durch Vergütung des Schadens, oder Versöhnung des Beleidigten, dann die selbtige Stellung vor Gericht, ehe ihm dasselbe auf der Spur war; letzteres kann aber nicht dem Richter, sondern nur dem Regenten Milderungsgrund werden. Ibid. §. 92.

—. Aus keinerlei Milderungsgründen kann vom Richter selbst bei einem eines vorzüglichen Verbrechens schuldig erklärten Verbrecher, die peinliche und bürgerl. Strafe verwechselt, sondern hiezu nur der landesherrl. Gnade empfohlen werden. Ibid. §. 99.

—. Mehrere gleichartige werden durch Zusammenrechnen der verschiedenen Strafen geahndet. Ibid. §. 96.

—, gleichartige und verschiedenartige, deren nähere Bestimmung. Ibid. §. 97. 98.

—. Ob die im Gesetz unterstellte That vorhanden sey, bestimmt sich theils durch die physische, theils durch die moralische Beschaffenheit derselben. Was hiebei zu berücksichtigen. Ibid. §. 88. 89.

—. Von schweren — soll sogleich eine Voranzeige nicht nur an die obern Justiz- und Polizeistellen, sondern auch an das Justizministerium erstattet werden. RB. 18. N. 1. S. 2. FAB. 24. N. 28.

—. Letzteres ist, nur wenn das Physikat eine Verwundung gleich Anfangs positiv als lebensgefährlich erklärt, nöthig, und hat dann in vorliegenden Fällen auch gleich an das Hofgericht zu geschehen. FAB. 28. N. 42.

—. Die Untersuchungs-Acten sind auch bei minder wichtigen Verbrechen, und auch dann, wenn der Urheber des Verbrechens gar nicht ausgekundschaftet, oder nicht habhaft gemacht werden kann, an das Hofgericht einzusenden. FAB. 26. N. 94.

—. Von allen, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet worden, soll auch an das Kreisdirektorium möglichst detaillirte Anzeige geschehen. RB. 19. N. 31. S. 199.

—. Kleine oder polizeiliche Vergehen sollen, wenn auch die Betheiligten nicht klagen, untersucht werden. FAB. 11. S. 521.

Verbrecher. Deren Auslieferung an und von der Schweiz und dem Kanton Schafhausen. RB. 10. N. 2. RB. 11. N. 5. S. 17.

—. Deren gegenseitige Auslieferung mit der Schweiz soll, so lang nicht besondere Umstände eine diplomatische Einschreitung nöthig machen, anders nicht als von Justiz- zu Justiz-Behörde geschehen. FAB. 18. S. 1097.

Verbrecher.

Mit dem Kanton Basel bestehender besonderer Vertrag über gegenseitige Auslieferung aller Verbrecher. AUB. 20. S. 89.

Desgleichen mit dem Kanton Schaffhausen. AB. 11. N. 5. S. 17.

—. Dem Staatsvertrag mit der Schweiz vom 30. Aug. 1808 sind 21 Kantone, und nur der Kanton Genf nicht, beigetreten. AB 21. N. 5. S. 38. AB. 21. N. 20. S. 142.

—. Auslieferung, desfallsiger Vertrag mit Frankreich. AB. 12. N. 11 S. 63.

—, unvermögliche, deren Kinder sollen während der Straf-Dauer der Eltern, bei Inländern in Verpflegung gegeben, oder gleich den Findlingen behandelt werden. AB 10. N 27. AUB. 11. S. 581. u. 1822. S. 26.

—. Der Gerichtsstand für dieselben ist der Bezirk des begangenen Verbrechens, und zwar in der Regel des letzten. Gegen ausländische Richter ist sich zuerst nach Verträgen, deren mit der Schweiz und Frankreich bestehen, zu richten; außerdem, wenn In- und Ausländer, und unter welchen Verhältnissen und Bedingungen, ausgeliefert werden können. AB. 12. N. 20 Beil. §. 22

—, ausgetretene, deren Bestrafung. S. Vermögens-Confiskation.

—. Wenn ausländische in eine Strafanstalt eingeliefert werden, so sind ihre Pässe und sonstige über ihre Heimath sprechende Documente der Verwaltung dieser Strafanstalt einzuschicken. AUB. 27. N. 43.

S. a. Aemter. Criminalsache. Unterstützung.

Vereine, ohne Staatsgenehmigung errichtete, und Theilnahme verboten. AB. 32. N. 31.

—. Neues Gesetz: 1) die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten. Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar. — 2) Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nämlichen Strafbestimmungen. Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte. — 3) Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten — 4) Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeigen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden. AB. 33. N. 38.

Verfügungen, unmittelbare, der obersten Staatsbehörde an die Aemter, wann solche statt finden. AB 11. N. 15. S. 61.

Verfassungs-Urkunde.*) Diese ehrwürdige, von Sr. königl. Hoheit Carl sub dato Griesbach den 22. Aug. 1818. erlassene, für Sich und Höchstdero Nachfolger verbindlich erklärte Landes-Verfassung enthaltende Urkunde, lautet und bestimmt, wie folgt:

I. Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2. Alle organische Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen, betrachtet werden soll.

§. 5 Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfass.-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerl. Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. — Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. — Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die landesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufs-Fuß reguliert werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugs-Freiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

*) Conf. Rot. im 1sten Theil. S. 1.

Verfassungs-Urkunde.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. — Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. — Der großherzogl. Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. — Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. — Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei (zwei) christlichen Religionstheile sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. — Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung, sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständemitglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen des großherzogl. Hauses, 2) aus den Häuptern der standesherrl. Familien, 3) aus dem

Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, 4) aus acht Abgeordneten des grundherrl. Adels, 5) aus zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten, 6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer. — Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme. — Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die erste Kammer, Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 fl. angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrl. Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Ihre Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrl. Deputirten aus. — Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens auf 60,000 fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthums-Verweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals 8 Personen übersteigen.

§. 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf

Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der 1) einer der drei (zwei) christlichen Confessionen angehört, 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und 3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. eingetragen ist, oder eine jährl. lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehenguts-Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens jetzend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlt. Landes-, standes- und grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 8 Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie, und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidenten-Stelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruktionen annehmen.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer wozu es gehört, verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten, oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

Verfassungs-Urkunde.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der 1sten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesene Gegenstände beschränkt ist. — Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreff. Contraktes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, das die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist. — Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossene Veräusserungen, Ablösungen von Lehen, Erbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwal-

tung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet, oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. — Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind. — Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1. Oktober 1806 und vom 10. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich benätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. — Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§. 62. Die alten, auch nicht ständigen Abgaben, dürfen nach Ablauf der Verwilligungs-Zeit noch 6 Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen, oder Kriegssteuer ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt: 1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich, und ausschließl. zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe 2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so

viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Gerade der Ahndung, die urtheilende Behörde und Procedur bestimmen. — Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat. — Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsver-

fassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrl. Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. — Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung. — Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von $^3/_4$ der Mitglieder erfordert.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzogl. Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglied der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden

geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens 1/4 der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt 1/4 der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder 1/4 aus.

§. 80. u. 81. betrifft die Erste Versammlung.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird. — Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.*)

Das Verf.-Gesetz v. 14. April 1825. RB. N. 8., welches die Dauer der Eigenschaft der zur Ständeversammlung gewählten Abgeordneten, sodann die Dauer der Landtags-Perioden enthält, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben. — Alle ursprüngliche Bestimmungen der V.-Urk., welche durch obiges Gesetz abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit; und sind die desfallsig gesetzl. Bestimmungen der Verfassung auch auf die gewählten Mitglieder der gegenw. Versammlung anwendbar. RB. 31. N. 10.

Erläuterung der §§. 31 u. 79. über den Austritt der Universitäts- und der Abgeordneten der Grundherrn, und der Städte und Aemter.

ad §. 31. Die Abgeordneten der Universitäten treten immer mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.

ad §. 79. Nach jeder Gesammt-Erneuerung der Kammer (§. 43.) wird der Austritt durch das Loos bestimmt. — Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen das erstemal 15, und weiters je 16 Mitglieder austreten. Diese Erneuerungen beginnen mit dem 1. Januar des Jahres in dessen Lauf der Anfang einer neuen Budgetperiode fällt, so daß die der grundherrl. Abgeordneten erstmals mit dem letzten December des 4ten, die der 2ten Kammer aber mit dem letzten December des 2ten Jahres geschieht, wenn nicht die Kammern an diesem Tag gerade zum Landtag versammelt sind. Dieser, noch der vorigen Budgetperiode angehörige Landtag, darf nie das Budget für die folgenden votiren. — Beim Auflösen der Kammern entscheidet den

*) Die Garantie ist, so viel bekannt, noch nicht ausgesprochen.

Verfassungs-Urkunde.
Austritt: ob solche Auflösung vor oder nach Bewilligung des Budgets erfolgt ist. RB. 32. N. 4.
Nähere Bestimmung des §. 57. die Mitwirkung der Stände zu Anlehen betreff. RB. 20. N. 15. RB. 25. N. 8.
Verfassung. Erläuterung des §. 67. oder Erinnerung, daß Beschwerden von Staatsbürgern nur dann an die Kammer gebracht werden können, wenn sich über das fruchtlose Abhülfe-Suchen bei den geeigneten Landesstellen und zuletzt dem Staatsministerio ausgewiesen ist. RB. 19. N. 20. S. 122.
— deren Verletzung durch die oberste Staatsbehörde. S. Verantwortlichkeit der Minister ꝛc. S. a. Wahlordnung.
Vergantung. S. Gantsache.
Vergehen, bürgerliche und polizeiliche, rücksichtlich des Recurses. S. Recurs.
— der Staatsdiener. S. Staatsdiener.
Verhaft. S. Untersuchungs-Verhaft.
Verjährungen, kurze, LRS. 2271. seq. erwähnte, von Zinsen ꝛc. leiden keine Anwendung auf Forderungen, die während der Gültigkeit des alten Rechts entstanden sind, so lang keine Rechts-Wandlung dazwischen tritt, wohl aber auf die seither in Ausstand erwachsene, wenn schon aus einem alten Rechtstitel; daher z. B. Zinse vor dem 1. Jan. 1810 fällige erst in 30 Jahren von ihrer Verfallzeit an verjähret werden. RB. 11. N. 11. S. 47. ad N. III. u. IV.
S. a. Veraine.
Verkauf, s. Hausiren. Gewähr dabei, s. Vieh-Mangel.
Verkündungs-Anstalten. Administrativ und polizeiliche Verordnungen werden wie in der bürgerlichen Gesetzgebung 30 Tage nach ihrer Verkündung verbindlich. — In Ausnahmsfällen muß der Termin besonders ausgedrückt, solche Verordnungen den entfernten Ortschaften in außerordentlich schnellem Weg communicirt und in allen Ortschaften durch Austrommeln oder Ausschellen bekannt gemacht werden. RB. 11. N. 11. S. 48.
Die Verleger der Anzeigeblätter können für Alles, was den Vortheil des Staats im Ganzen, der Justizverwaltung oder Landesregierung, ingleichen zum Vortheil zahlungsunfähiger Personen oder sonst Amtshalber eingerückt wird, keine Zahlung fordern. RB. 12. N. 13. S. 74.
— —, öffentliche. Dem Ermessen des Richteramts bleibt es überlassen, die Bekanntmachungen, welche die Entdeckung von Verbrechen oder entwendeten Gegendiensten bezwecken, nur im Anzeigeblatt oder auch in inländische oder je nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Objecte oder der, die Entweichung des Thäters ins Ausland mehr erleichternden Localität, auch in ausländischen Blättern zu erlassen, insofern eine schriftliche Communication mit der nachbarlichen Behörde nicht genügend erscheint. Sollte bei Diebstählen der Beschädigte außer denjenigen Vorkehrungen, die der Richter für hinlänglich findet, noch auf der Bekanntmachung durch andere öffentliche Blätter bestehen, so kann diesem Gesuch gegen Ersatz der Kosten deferirt werden. FAB. 24. N. 66.

Verkündungs-Anstalten. Mundtodt-Machung, so wie Schuldenliquidations-Vorladung ausgetretener Unterthanen und Verbrecher sollen ohne besondere Ursache nur in das betreffende Anzeigeblatt eingerückt werden. FAB. 12. S. 85. 274.

Die ergehenden Verordnungen sollen den ersten Sonntag nach Erscheinung derselben im Regierungs- oder Anzeigsblatt nach dem Nachmittags-Gottesdienst den Gemeinden verkündet werden. MAB. 12. S. 505.

— — republicirt und soll in jeder Gemeinde ein eignes Verk.-Protokoll geführt werden. MAB. 21. S. 531.

S. a. Schuldenliquidation. Vorladungen.

Verläumdung. Nicht jede, nicht erwiesene, wird mit der Strafe der Wiedervergeltung belegt. — Wenn der Denunciant in dem Fall, wo die von ihm angezeigte That wahr ist, doch mit dem Beweis durchfällt, wird die Anzeige eine gerichtliche Injurie oder Schmähung, die polizeilich bestraft wird. RB. 17. N. 11. S. 41. S. Ehrenkränkungen. Polizei- u. Verwaltungsstellen.

Verleger, s. Buchdrucker.

Verletzung über die Hälfte beim Kauf. S. Kauf.

Verlobte, s. Heirathen.

Verlochung todter Thiere. S. Vieh.

Vermächtnisse an Gemeinds-Arme oder Stiftungen. S. Schenkungen.

Vermißte. Abwesende ad LRS. 142. denselben wird von Obrigkeitswegen beim Erbsanfall ein Pfleger gesetzt. 2s Einf.-Ed. §. 10.

— Soldaten aus dem russischen Feldzug. S. Militärsachen. Vorladungen.

Vermögens-Absonderung zwischen Eheleuten. Der im LRS. 1445 vorgeschriebene Anschlag des Urtels an der gewöhnlichen Verkündungstafel des Amts ist auch bei nicht zum Handelsstand gehörigen Eheleuten nothwendig, und kann auch noch in einzelnen Fällen durch Einrückung in das Anzeigeblatt der Provinz verkündet werden. DAB. 28. N. 25. FAB. 28. N. 25.

—-Confiscationen. Die Erkennung war an die collegialische Behandlung der Kreisdirektorien gebunden. RB. 13. N. 10. S. 57.

— — sollen aufgehoben werden. S. Vers.-Urkunde §. 16.

— — sind aufgehoben. — Sie hatten bisher noch in drei Fällen statt: a) wenn ein Unterthan wegen Verbrechen das Land verlassen oder im Ausland ein solches in das Inland wirkendes begangen hatte; b) bei Entfernung aus dem Land, um sich der Kriegsdienstpflicht zu entziehen, und c) wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß das Land verlassen, und sich im Ausland niedergelassen hat. — Statt der Confiscation werden nun Geldstrafen oder Vermögens-Abzüge verhängt, und zwar ad a) beim Austritt wegen Verbrechen, wenn nach gefälltem Urthel der Ausgetretene sein Vermögen wegzuziehen die Erlaubniß erhält: Zwölf vom Hundert desselben. Erhält er diese Erlaubniß nicht, so geht nach seinem Tod das Vermögen an seine gesetzlichen Erben über. — ad b) Deserteurs und Refracteurs. Ersteren wird eine Geldstrafe von 1200 fl., Letzteren von 800 fl. angesetzt, wenn diese Summe nicht bei Ersteren die Hälfte, bei Letzteren das Drittel ihres Vermögens über-

Vermögens-Confiscationen.
steigt. — Das Gesetz gegen desertieende Einstehe v. 1. April 1819 rücksichtlich ihres empfangenen Einstandsgeldes bleibt daneben bestehen. — Die Rückerstattung dieser Strafen kann bei der Rückkehr im Weg der Gnade; auch im Weg des Rechts bei gesetzlich gültigen Entschuldigungsgründen statt finden. — ad c) Bei Verlassung des Landes und auswärtiger häuslichen Niederlassung werden 3 pCt. des Vermögens erhoben, welcher Abzug aber bei der Niederlassung in einem Bundesstaat die Summe von 100 fl. nicht übersteigen darf. RB 20. N. 15. S. 87.
— —. Die an die Stelle desselben tretenden Strafen haben die Aemter zu erkennen und zu vollziehen. RB. 19. N. 21. S. 125.
Die Verlassenschaft eines bürgerlich Todten ad LRG. 33. unterliegt nicht mehe der Confiskation oder dem Anfall an den Staat; sondern geht an die gesetzlichen Erben über. Ibid.
—-Untersuchung, wann solche statt haben soll, s. Canten.
—-Uebergaben. Gesuche zu deren Bewilligung sind nicht nöthig, wenn dee Uebergebende das 63ste Jahr zurückgelegt, oder gehörig ausgewiesene Leibes- oder Gemüthsgebrechlichkeiten hat. FAB. 20. S. 413.
Sporteln von — —. S. Kaufbriefe.
—-Verwirkung der Refracteurs. Es soll gleich ein Pfleger zur Verwaltung aufgestellt werden. FAB. 17. S 213. DAB 17. S. 191.
—-Verzeichnisse. S. Inventuren.
Verordnungen. Die im Freiburger Anzeigeblatt erscheinen, sind auch für die Angehörigen des Seekreises verbindlich, wenn schon solche von dem Dreisam-Kreisdirectorio ausgegangen sind. FAB. 13. S. 1153. DAB. 14. N. 1.
—. Alle die Unterthanen betreffende, sollen denselben auch verkündet werden. MAB. 12. S 505.
— hat jeder Dienstinhaber gut aufzubewahren, und dem Dienstnachfolger zu hinterlassen, oder das Fehlende auf eigene Kosten beizuschaffen. DAB. 19. S. 623.
— der Anfangs-Termin. S. Verkündungs-Anstalten.
Verpachten, das Trinken dabei verboten. S. Trinken.
Verpachtungen, s. Pacht.
Verpfändungen, s. Unterpfandssache.
Verpflegs-Kosten. Bei Ablieferung eines Delinquenten in das Zucht- oder Correctionshaus, ist der betreffenden Verwaltung zugleich anzuzeigen, auf welches Amt die Verpflegskosten einzutragen seyen. FAB. 12. S. 430.
— —. Die für einen transportirt werdenden unvermöglichen Arrestanten werden auf täglich 30 kr. bestimmt. Ibid.
— — der zu gemeinen Gefängniß-Verurtheilten. S. Gefangene.
— — der Vaganten. S. Vaganten.
— — der österreichischen Truppen. RB. 17. N. 7.
— — unehelicher Kinder. Die Beiträge aus den öffentl. Cassen sind quartaliter abzureichen. DAB. 26. N. 73.
Die Mütter solcher Kinder sollen zum Dienen angehalten werden. DAB. 24. N. 48.
— —. In Fällen, in welchen die Mutter eines unehelichen Kindes zwar

Verpflegs-Kosten.

kein zu Geld anzuschlagendes Vermögen besitzt, aber arbeitsfähig und in der Lage ist, den Unterhalt für sich und ihr Kind erwerben zu können, ist ihr die Versorgung des Letztern zuzuweisen; es solle aber dessen Ernährung nicht gefährdet werden, indem die Entlaßung der Amts- und Gemeindskasse nur eine untergeordnete Rücksicht seyn kann. DAB. 28. N. 94. FAB. 28. N. 99.

— —. Die —-Kosten israelitischer Kinder sind auch nur der jüdischen Gemeinde zuzuweisen; dagegen aber auch die der politischen Gemeinde zugeschiedene hälftige Verpflegungskosten christlicher Kinder von der allgemeinen Umlage, insofern diese auch die Juden betrifft, auszunehmen. MAB. 33. N. 68. CAB. 33. N 66.

— — der in das Arbeitshaus gebrachten Individuen haben die Gemeindskassen noch in dem Fall zu übernehmen, wenn die Individuen der Gemeinde ohnehin zur Last fallen, und ihre Aufnahme blos auf Ansuchen der Gemeinde, und nicht auf Einschreiten der Staatspolizeibehörde erfolgt ist; also bei arbeitsunfähig oder arbeitsscheuen Individuen, die aber keine Gefahr für das Publikum befürchten lassen, und wegen welcher die Art der Verpflegung lediglich von der Wahl der Gemeinde abhängt. DAB. 33. N. 61. FAB. 33. N. 63. CAB. 33. N. 59.

— — mit Bayern besteht die Uebereinkunft: wornach die benöthigte Heilung und Verpflegung der in jedem Land erkrankten oder verunglückten Unterthanen des andern Staats gegenseitig ohne Ersatz geschieht, soweit die Betreffenden ohne Vermögen sind. DAB. 29. N. 76. FAB. 29. N. 75. CAB. 29. N. 90. FAB. 30. N. 7.

Mit der Fürstl. Sigmaring. Regierung ist gleiche Uebereinkunft wie mit Bayern getroffen. DAB. 29. N. 86. FAB. 29. N. 85. CAB. 29. N 86.

Ebenso mit dem Großherzogthum Hessen. DAB. 29. N. 90. FAB. 29. N. 93. CAB. 29. N. 89. DAB. 33. N. 79. MAB. 33. N. 82.

— — mit — Hessen bezieht sich auch auf Krätzekranke Individuen. CAB. 33. N. 80.

Auch mit Frankreich. FAB. 29. N. 104. CAB. 29. N. 101. DAB. 30. N. 1. Und mit Preußen. FAB. 31. N. 104. CAB. 31. N. 101.

Desgleichen mit den Regierungen der das Großherzogthum begränzenden Schweizer-Cantons Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Argau u Basel. DAB. 30. N. 26. CAB. 30. N. 26.

Auch der Canton St. Gallen ist auf 1 Jahr beigetreten. CAB. 30. N. 60.

Verpflichtung. S. Staatsdiener. Scribenten.

—. Gebühr der Beistände und Pfleger ist nur 15 kr., Ausfertigungen darüber werden als Abschrift bezahlt. FAB. 13 S. 921.

Verpfründungs-Verträge und Testamente werden lt. Tax-Ordn. S. 82 u. 83 nach der Tagsgebühr bezahlt; Abschriften, wenn Interessenten solche verlangen, noch als solche besonders. Ausser diesen und der Taxe für die amtl. Bestätigung. — Taxordn. S 70. — darf weiter nichts bezahlt werden.

— —. Der Accis bei Verpfründung wird von der Summe des Vermögens

Verpfründungs-Verträge.
nach Abzug des Sachen Betrags der geschätzten jähel. Leistung bezahlt. — Von Testamenten aber erst, wenn sie nach dem Tod des Testieees in Vollzug kommen. FAB. 18. S. 1277.
Verrechner, herrschaftliche, sind für ihee Seelbenten verantwoetlich. RB. 17. N. 2. S 4.
—. Ihre Legitimation zu Peozes-Führungen. S. Keeisdirektorien und deren collegialischer Geschäftsgang.
—. Die der Staats-, so wie Amts-, Kiechen-, Siftungs- und anderer öffentlichen Cassen, sind in Rechtsstreitigkeiten von dem betreff. Ministerial-Departement zu instruiren und zu verteeten. RB. 19. N. 24. S. 188.
— sollen wedee in eine mit dem Dienst verbundene Nebenveerechnung, noch an einen Peivaten ohne höhere Legitimation einen Voeschuß leisten. FAB. 20. S. 631. S. jedoch Aemtee-Befugnis auf Amtskassen.
— haben über ihre zur Revision einzusendenden Rechnungen und deren Beilagen, zwei gleichlautende Verzeichnisse zu feetigen und mit einzuschicken. FAB. 20. S. 931. MAB. 20. S. 3.
—. Domainen- und Forstverrechner haben den vierteljährigen Situations-Etat Nachweisungen über die an die Keeiskasse gemachte Liefeeung anzulegen. FAB. 21. S. 78.
— deeen Conteolleung durch Führung von Notabilien-Büchee. RB. 20. N. 10. S. 52.
— sollen bei Geld-Ausleihungen sich jedes Privat-Vortheils enthalten. RB. 21. N. 7. S. 58.
— deren Natueallen-Verkäufe sollen mit Unteeschrift der Käufee vidirt und mit den Marktpreis-Zetteln verificiet seyn. FAB. 12. S. 697.
— von Bezirkskassen sollen nicht wucherliche Einkäufe von Forderungen bei iheen Cassen unteestützen, odee gar sich selber damit befassen. DAB. 21. S. 53.
— und Verrechnungen, die bei denselben anzustellenden Dienee. S. Kreisdirektoeien und deren collegialischen Geschäftsgang.
—. Das dem Fiscus für abgegebenes Brod und Saatfrüchten gleich Großhändlern zustehende Voezugsrecht bei Ganten. S. Ganten.
— haben von den Postbehörden sich die Aufgabe iheee Rechnungen und Beilagen bescheinigen zu lassen. FAB. 21. S. 237.
—. Localveerechnee sollen die bisher von ihnen definitiv bezahlten Pensionen und Gratiaien nun der Kreiskasse aufrechnen. FAB. 21. S. 305.
— haben ihre à Contozahlungen sogleich der Kreiskasse aufzurechnen. FAB. 21. S. 353.
— sollen die Zahlungen nue an diejenigen, welche zu fordeen haben, an dritte Peesonen aber nue gegen vorgewiesene Vollmacht leisten. DAB. 21. S. 303.
— haben 14 Tage nach Ablauf jeden Quartals die Einnahms- und Ausgabszettel übee unständige Gefälle, dann 14 Tage nach geendeter Zehent-Versteigerung eesp. dem Herbst ihee Peotokolle einzuschicken. FAB. 19. S. 703.
— haben die zufälligen Einnahmen und Ausgaben jeden Monat zur Decectue einzuschicken. FAB. 17. S. 1162.

Verrechner, Bezirks-, haben nun die ehemals den Zuchthaus-Verwaltungen zugewirsenen Strafen, Sporteln und Taxen zu beziehen und zu verrechnen. FAB. 17. S. 462.

—, Stiftungs-, sollen bei Pfandbuchs-Erneuerungen ihre Forderungen wahren. MAB. 12. S 179. FAB. 12. S. 385. CAB. 12. S. 261. 393. DAB. 12. N. 20.

—. Die katholischen Ortspfarrer dürfen nicht zugleich Kirchenverrechner seyn. FAB. 14. S. 653. DAB. 14. S. 421.

— sollen selbsten alle Monate ihre Cassen kürzen, mit den Journalien vergleichen und das Resultat darauf annotiren. FAB. 29. N. 93.

—. Die landesherrlichen Bezirks-Verrechner welche mit Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die General-Wittwen- und Brandkassen beauftragt sind, werden in Hinweisung auf Abschnitt VI der Brandversicherungs-Ordn. v. 1807. u auf die §§. 52. u. 55. der Wittw.-K.-O. v. 28. Juni 1810. noch ausdrücklich als Partikular-Verrechner dieser Centralkassen mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt. RB. 32. N. 67. CAB. 33 N. 20.

Verrechners-Untreue ist eine Verwendung des zu verrechnenden Geldes in eigenen Nutzen. Auch wer keine abgesonderte Casse zu halten schuldig, wird dieses Verbrechens schuldig, wenn er zur Zeit der Ablieferung im Rest wäre. RB. 12. N. 20. Beil. §. 84.

— —. Nur jener Ersatz des Veruntreuten kommt denselben bei der Strafbestimmung zu gut, der von nicht verpflichteten Personen, als Ehegatten, Kindern, Verwandten oder Freunden, vor Abtheilung der Sache freiwillig geleistet wurde. Ibid §. 82.

— —. Ein erster unter 50 fl. gebührener Kassen-Eingriff gehört noch unter dienstpolizeiliche Vergehen, und wird mit Polizeistrafe oder Dienst-Aufkündung geahndet. Ibid. §. 83.

Verrechnung oder Verwaltung, keine kann für die gerichtliche Beitreibung der Zinse besonderr Gebühren für sich anfordern. FAB 21. S. 837.

—. Sämmtliche, auch die Stiftungs-Verrechnungen haben die Revisions-Notaten bei den Acten zurück zu behalten. FAB. 21. S. 549. 846.

Verrechnungen. Bei denselben sollen die bis auf den 23. April verfallene Naturalien-Bezüge aller Art in der ersten Hälfte des Monats Mai abgefaßt seyn. MAB 22. S. 270.

— sollen die während der jährlichen Beschelzeiten für die Landesgestütskasse geleistete Zahlungen mit dem Schluß der Beschelzeit bei der Landesgestüts-Direktion in Carlsruhr unverzüglich eingeben. DAB. 22 S. 155.

—, Domänen-. Verordnung die Decretur der Ausgaben betreffend. FAB. 22. S. 626.

—, herrschaftl. S. Steuerzettel.

—. Vorschriften für Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien bei Rechtsverhandlungen. Zu Vermeidung der Nachtheile, die aus einem ungeeigneten Benehmen in Rechtsangelegenheiten für das landesherrlichr Interesse entstehen können, und schon entstanden sind, wird verordnet: 1) Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien dürfen weder einen

Prozeß anfangen, noch in einem gegen sie anhängigen Rechtsstreit sich einlassen, ohne zuvor darüber Bericht mit den zur Begründung und Widerlegung der Klage erforderlichen Behelfen erstattet, und Ermächtigung eingeholt zu haben. 2) Damit aber die zur Einrede oder Dupplik, wenn die Verrechnung als beklagter Theil, und zur Replik oder Beweisführung, wenn sie als Klägerin erscheint, bestimmte Frist inzwischen nicht umlaufe, ist der Richter um Erstreckung der Frist zu ersuchen. 3) Wird eine Foederung gegen eine Gantmasse angemeldet, so muß nicht nur die Liquidität, sondern auch das angesprochene Vorrecht in dieser oder jener Ordnung bewiesen werden. 4) Geschieht die Publikation eines richterlichen Bescheides außer dem Amtsorte der Verrechnung, so hat sie dieser zwar nicht beizuwohnen, jedoch den Richter um Mittheilung einer Abschrift von dem Bescheide anzugehen, und wenn dieser für den großherzogl. Fiscus beschwerend ist, die Appellation sogleich anzuzeigen, den Bescheid hingegen mit Bericht einzusenden. RAB. 22. N. 78. S. 809.

—, landesherrl. Die in der V. v. 12. Febr. 1821. wegen Stellung ꝛc. der Rechnungen ausgesprochene Strafen, laufen nicht erst vom Tag der Straf-Erkenntnisse, sondern vom Tag des fruchtlos abgelaufenen Termins. RAB. 24. N. 31.

S. a. Domänen-Verwaltungen.

Versäumniß-Kosten bei Verwundungen. S. Verwundung.

Versendungen in die österreichischen Staaten sind nebst Frachtbrief noch mit Deklaration zu versehen. MAB. 19. S. 49.

Verschollene sollen zu Antretung angefallener Verlassenschaften nicht präjudicirlich: „daß sonsten das Vermögen den nächsten Intestat-Erben in fürsorglichen Besitz ausgefolgt werden würde“ vorgeladen werden, da nach LRS. 136. in Fällen, wenn der nächste Intestat-Erbe abwesend, und dessen Daseyn nicht anerkannt ist, ohne weiteres der in der Erbordnung Nächstfolgende in Besitz der Erbschaft tritt. RB. 13. N. 30. S. 179.

Der Verschollenheits-Prozeß schlägt nur bei jenem Vermögen an, das der nachher Verschollene schon besessen hatte, ehe sein Daseyn aufhörte, bekannt oder anerkannt zu seyn, d. h. ehe Nachricht von ihm ausgeblieben, und darauf nach LRS. 115. die 4 Jahre abgelaufen sind, um Anerkennung des Nicht-Daseyns, oder Verschollenheits-Erklärung zu begehren. Ibid.

—. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Ablieferung des Vermögens verschollener Personen. — Die Aushändigung an Angehörige des andern Staats, geschieht auch gegen solche hypothekarische Sicherheit, welche auf Liegenschaften in diesem andern Staat radicirt ist, wenn sie nur alle gesetzliche Erfordernisse in sich vereinigt. RB. 32. N. 24. S. 249.

S. a. Vorladungen. Erben abwesende.

Versorgungs-Gehalte der Diener-Wittwen und Waisen. S. Wittwen ꝛc. Vers.-Anstalt.

Versteigerungen von Grundstücken sowohl als Fahrniß, Gemeinden oder Privaten zugehörig, sollen nicht mehr von Theil.-Com-

Versteigerungen.
missarien, sondern den Ortsvorgesetzten resp. Waisenrichtern mit Zuziehung des Gerichtsschreibers vorgenommen werden. CAB. 14. S. 506. FAB. 21. S. 249.

— wegen Zoll-Defraudation confiscirter Waaren. S. Zollordnung.

—, gesetzlich nothwendige oder amtlich angeordnete, von Immobilien sollen ferner nicht mehr durch die Theilungs-Schreiberen, sondern allenthalben durch die Vorgesetzten vorgenommen werden. DAB. 22. S. 510. MAB. 22. S. 709. DAB. 23. N. 17. FAB. 22. S. 825.

—. Das Trinken dabei. S. Trinken und Weinkaufgeld.

Versteigerungs-Gebühren der Vorgesetzten. S. Tagsgebühren.

Verträge. S. Eheverträge.

Vertretungs-Gesuche der Rekruten ic. S. Militär.
Wo solche einzureichen. FAB. 16. S. 285.

Verwaltungen. S. Domänenverwaltungen oder Verrichtungen.

Verwandtschaft der Ortsgerichts-Personen.
Deren Aufnahme darf nicht statt haben; wenn solche erst später im 4ten Grad der Verwandtschaft und 2ten der Schwagerschaft entsteht, muß Einer davon nach dem Loos austreten, wenn nicht höhere Legitimation eingeholt wird. RB. 12. N. 21. S. 120.

Verwandtschafts-Verhältnisse der Gerichtspersonen. Anweisung an die Aemter, zu untersuchen, ob die Verordnung v. 1812 RB. N. 21. gehörig gehandhabt worden, und im entgegengesetzten Fall, sogleich die vorgeschriebene Abhülfe eintreten zu lassen. MAB. 28. N 24

—. Die Anstellung anverwandter Actuarien ist in auf- und absteigender Linie unbedingt, sodann bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft und zum ersten Grad der Schwägerschaft, beides einschließlich, verboten, und dieses Verbot auch auf die Amtsrevisoren hinsichtlich ihrer Thl.-Commissärien ausgedehnt. MAB. 27. N. 46. CAB. 24. N. 81. FAB. 27. N. 47.

Der Neffe eines Beamten kann von diesem als Actuar verwendet werden. FAB. 25. N 27.

—. Der Raths- oder Gerichtsschreiber soll deshalb in Beziehung auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths wie ein ordentliches Mitglied derselben behandelt werden. CAB. 28. N. 15. DAB. 28. N. 15. FAB. 28. N. 17. MAB. 28. N 14.

Verweisungen aus Schulden-Geschäften; dafür soll die taxmäßige Gebühr ad 6 kr. von einem Blatt; und 4 kr. von jedem weitern pro fisco verrechnet, den Decopisten aber für deren Fertigung nur die gewöhnliche Copial-Gebühr nach RB. N. 9 u. 16. de 1817 bezahlt werden. FAB. 21. S. 677. S. Gantverweisungen.

— der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangs-Versteigerungen ausser Gantfällen sollen durch die Gerichtschreiber, unter Mitunterschrift des betreffenden Ortsvorstands gefertigt werden. Instruktion darüber. RB. 30. N. 16.

Verweisungen. Verbesseetes Formulae. RB. 31. N. 2.
S. a. Ganten. Gantsachen.
Verwiesene aus Frankreich, Militär- und Civilpersonen, dürfen in Baden nicht geduldet werden. RB. 16. N. 8. S. 29.
Verwundungen, die für nicht gefährliche geordnete Kettenstrafe ist die Halbe. RB. 12. N. 20. Beil. §. 62.
—. Ueber das Verhalten, wenn über die Gefährlichkeit nicht gleich ein bestimmtes Urtheil gegeben werden kann. Ibid. §. 63. 64.
—. Unter den Schaden-Ersatz von Verwundung gehören Kur- und auch liquide Versäumnißkosten, nicht aber Schmerzengeldee. Ibid. §. 28.
— sollen, auch wenn die Betheiligten allenfalls untereinander sich vergleichen sollten, dennoch von Amtswegen untersucht werden. FAB. 11. S. 521.
—. S. Untersuchungs-Kosten.
S. a. Untersuchungen ꝛc. Polizei und Verwaltungs-Stellen.
Veterinär-Schule zu Carlsruhe. Erfordernisse zur Aufnahme: obrigkeitliche Zeugnisse über Herkunft, Alter, Kenntnisse, Sittlichkeit, Subsistenzmittel. — Dann tritt eine Probezeit von 4 Wochen ein. FAB. 24. N. 56. DAB. 24. N. 54. MAB. 24. N. 53. CAB. 26. N. 40. DAB. 26. N. 40.
Die Aufnahme-Nachsuchende müssen durch ein Zeugniß des Vorstehers einer Mittelschule sich ausweisen, daß sie wenigstens eine Klasse derselben besucht, und genügende Kenntnisse in der deutschen, und einige in der lateinischen Sprache erworben haben. MAB. 26. N. 40. 54. DAB. 26. N. 54. CAB. 26. N. 53.
Auch Zeugniß über körperl. Kraft und Geschick von Seiten des Physicats, dann Angabe des verheirathet oder ledigen Standes. FAB. 26. N. 41. MAB. 26. N. 40.
Dahin können erkrankte Thiere jeder Gattung verbracht werden. Wirklich Armen werden die Arzneikosten erlassen. CAB. 33. N. 77. FAB. 33. N. 12. CAB. 33. N. 10.
Von den Physicaten, praktischen Aerzten, Wund- und Thierärzten, sind alle merkwürdige seltene pathologische Präparate und Krankheitsproducte, sowie auch seltene Mißgeburten gegen Ersatz der Auslagen und Transportkosten abzuliefern, vorher aber den Physikaten zur Würdigung oder vorherigen Anfrage einzusenden. MAB. 33. N. 9. CAB 32. N. 98.
Vicarii, deren Ordination. S. Pfarr-Candidaten; in wie fern sie bürgerl. Standesbuch führen dürfen. S. Kirchenbuch.
Vidimation. Die Beamten dürfen keine andern Zeugnisse oder Vidimationen, als die in ihren Acten zu erheben sind, herausgeben, indem die Vidimations-Befugniß sonst den Staatsschreibern zusteht. FAB. 12. S. 978. FAB. 14. S. 621.
Ist mit Strafbedrohung wiederholt. FAB. 15. S. 601.
Vieh-Atteste sollen auf gestempelte Impressen geschrieben werden. DAB. 15. S. 529.
—-Beschauer, deren Diäten. S. Diäten.

Vieh-Futter. Verbesserung des nicht dürr gewordenen Grases und sonstigen Futters für Rindvieh und Pferde, geschieht durch gleiche Behandlung wie die des Sauerkrauts, das es nämlich in Bütten lagenweis eingesalzen, mit Wasser angefeuchtet, zusammengetreten, bedeckt und beschwert werde; worauf es nach 14 — 18 Tagen mit geschnittenem Stroh vermischt gutes Futter wird. Gleiches Verfahren wirkt eben so bei dem Heu, wenn es von Unreinigkeit durchs Waschen gereinigt ist. RB. 17. N. 5. S. 15. FAB. 17. S. 153. CAB. 17. S. 99. MAB. 17. S. 65.

— -Steuer ist aufgehoben. RB. 15. N. 5. S. 22.

— -Hirten der Gemeinden. Für den durch Waldfrevel der Gemeindshirten verursachten Schaden haben die Gemeinden, wenn die Hirten zahlungsunfähig sind, zu haften. Die Strafe aber ist von den Hirten zu erheben, und eintretenden Falls in Leibesstrafe zu verwandeln. RB. 16. N 20. S. 87.

— -Handel in dem Kanton Zürich. Besondere Verordn. dieser K.-Regierung. DAB. 24. N. 53.

Jeder Kauf von grobem Vieh, die Rinder einschließlich, muß in einem besondern Buch bei Strafe von 45 kr. bis 1 fl. 30 kr. für Käufer und Verkäufer protokollirt werden, wofür 15 kr. zu zahlen ist, und für Auszüge auf Verlangen excl. Ch.-S. 4 kr. DAB. 28. N. 30. FAB. 28. N. 28. CAB. 28. N. 28. MAB. 28. N. 28. MAB. 29. N. 6.

Bei dieser Protokollirung hat nur der Vogt und Gerichtschreiber beizuwirken. DAB. 28. N. 54.

In die Gebühren haben sich der Vogt und der Gerichtschreiber gleichlich zu theilen. CAB. 31. N. 60. DAB. 31. N. 61. FAB. 31. N. 61.

Auf Viehmärkten liegt den Marktgerichten und gleichen Zahl Gemeinderaths-Gliedern ob. DAB. 31. N. 61. CAB 31. N. 61.

Die vorgeschriebenen Gebühren sind nur bei solchen Viehverkäufen anwendbar, welche außer den Viehmärkten unter der Hand geschehen; bei Käufen auf Viehmärkten ist zunächst auf das Herkommen und andere Verhältnisse zu sehen. DAB. 30. N. 41.

Auch Metzger sind, wenn sie zum Schlachten Vieh einkaufen, den Kauf protokolliren zu lassen schuldig; doch wenn sie mehrere Stücke zugleich von dem nämlichen Eigenthümer erkaufen, geschieht dieses in Einem Protokoll, und haben sie nur 1fach die obige Gebühr; für Ausstellung eines Gesundheits-Attests aber haben sie auser dem Stempel nur 3 kr. zu bezahlen. CAB. 29. N. 74. CAB. 29. N. 74. FAB. 29. N. 74.

— -Hut den durch vorschriftswidrige Beweidung der Schafe verursachten Schaden hat der Schäferei-Eigenthümer nach geschehener Abschätzung zu bezahlen. RB. 18. N. 11. S. 67.

— -Krankheiten: die Sperr-Anlegung bei Seuchen. S. Kreisdirektorium.

— — oder Seuche; wobei die Thiere auf polizeiliche Anordnung zu Verhütung der Verbreitung gleich getödtet werden müssen, sind: die Rindviehpest oder Löserdürre, der Rotz der Pferde, und die Wuth oder Wasserscheue. Bei allen andern ansteckenden Krankheiten ist blos eine sorgfältige Absonderung nöthig, und dem Eigenthümer überlassen, entweder durch einen Thierarzt die Heilung zu versuchen, oder das Thier gleich im Anfang oder während

der Krankheit tödten zu laſſen, in welchem letztern Falle er jedoch keine Entſchädigung anzuſprechen hat, und ſich wegen etwa möglicher Benutzung der einzelnen Theile des getödteten Thieres dem Phyſikatamti. Urtheil fügen muß. RB. 19. N. 19. S. 117. u. N. 20. S. 124.

— —. Der Eigenthümer des auf obrigkeitlichen Befehl getödteten Viehs erhält zu $^3/_4$ des abgeſchätzten Werths Entſchädigung, und zwar zu $^2/_4$ aus der Staats- und zu $^1/_4$ aus der Gemeindskaſſe, darf alſo ſelbſt nur $^1/_4$ tragen. — Zu dieſer Entſchädigung hat der Eigenthümer nur dann Anſprüche, wenn er bei der erſten Spur der Krankheit dem Ortsvorgeſetzten die Anzeige gemacht und darüber ein ſchriftliches Zeugniß erhalten, wenn der Thierarzt oder auf weſſen Sanitätsbeamten Anordnung das Thier getödtet worden, hierauf atteſtiren, daß keine frühere Verheimlichung der Krankheit zu vermuthen ſeye; endlich auf das urkundliche Zeugniß, daß das Thier getödtet und mit Haut und Haar verlocht worden ſeye. — Wenn das Thier ganz oder zum Theil noch benutzt werden durfte, ſo geht deſſen abzuſchätzender Werth oder Erlös von dem Taxatum des Ganzen ab. RB. 16. N. 21. S. 89. u. N. 22. S. 95.

— —. Sterzſeuche. Vorſchrift über das Verhalten. FAB 17. S. 461.

— —. Milzbrand. Polizeiliche und andere Vorkehrungen, welche bei der Entſtehung des Milzbrands zu treffen ſind. DAB. 22. S. 449. 458. MAB. 22. S. 465. CAB. 22. S. 373. FAB. 22. S. 665.

— —. Die Spätjahrs-Waiden, vorzüglich bei feuchter kalter Witterung, bei Nebel und Reifen, wurden als Urſache der Seuchen wiederholt wahrgenommen. FAB. 22. S. 969.

— —, anſteckende, ſind: a) Nerven- und Faulfieber bei allen Hausthieren, hauptſächlich Pferden, Rindvieh; b) bösartige Druſen der Pferde; c) Maul- und Klauenſeuche des Rindviehs; d) Lungenſeuche des Rindviehs; e) Karfunkel-Krankheit deſſelben; f) Milzbrand; g) Ruhr mit nervöſem Charakter; h) bösartige Bräune der Schweine, auch Borſtenſäule oder Hinterbrand genannt, und das Rank-Korn oder giftige Zungenblattern; i) die Löſerdürre. MAB. 13. S. 337.

Bei allen dieſen wird ein Sperren des Orts oder bei a. f. u. i. auch des Bezirks nothwendig. Ibid.

Maasregeln gegen die Verbreitung der Löſerdürre und Sterzſeuche. MAB. 13. S. 441. MAB. 14. S. 2. CAB. 16. S. 577.

—-Mängel und deren Gewährung ad LRS. 1641. ꝛc. Die alte Verordnung v. 20. Juni 1806 RB. N. 17. über die geſetzlichen Mängel und die Verjährung der Wandelklagen bleibt bei Kräften. RB. 10. N. 36. S. 30.

— —. Die im FAB. N. 70. vom Jahr 1811 enthaltene Verordnung: Die Anwendung der Währſchafts-Mängel auf ähnliche Gebrechen des Rindviehs betr., wird dahin erläutert: daß durch die Verordnung v. J. 1810 RB. N. 36. die LRS. 1641—1643. ſowohl in Abſicht der Zeit der anzuſtellenden Klage, als in Anſehung der klagbaren Gegenſtände beſtimmt wurden. Daher nur geſetzliche Haupt- oder durch gül-

zigen Vertrag als klagbar bestimmte Mängel zu attentiren seyen. FAB. 13. N. 90. S. 1025. DAB. 13. N. 46.

— -Märkte. Jedem hat ein verpflichteter Thierarzt beizuwohnen, welcher jedes auf den Markt gehende Stück Vieh zu untersuchen hat, ob es gesund ist, andernfalls solches der Markt-Commission vorführen zu lassen, und den Krankheitszustand zu bezeichnen, worauf der Eigenthümer mit demselben vom Markt weg, und in seinen Wohnort zurückzuweisen, dessen Ortsvorstand aber sogleich Nachricht zu den erforderlichen Vorkehrungen zu geben ist. Der Thierarzt hat sämmtl. Gesundheits-Urkunden mit zu unterzeichnen; am Schluß jeden Jahres aber einen Generalbericht an das Amt über seine Functionen und deren Erfolg zu erstatten, der durch das Kreisdirekt. an großherzogliches Ministerium des Innern einzusenden ist. — Die am Marktort nicht wohnenden besoldeten oder unbesoldeten Thierärzte haben eine Diät von 2 fl. 30 kr. nebst Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld, die am Marktort wohnenden besoldeten aber nur jene Diät aus den betreff. Gemeindskassen zu beziehen. — Ueber jedes auf den Markt gebracht werdende Stück Vieh ist vom Ortsvorstand ein Gesundheits-Zeugniß auszustellen und von dem Eigenthümer vorzuweisen. RB. 28. N. 4. CAB. 33. N. 34.

— — deren Verlegung. S. Märkte.

— — -Tabellen sind aufgehoben. RB. 18. N. 10. S. 57. S. Tabellen.

— -Stand; dessen Aufnahm Behufs der Frohnden soll pflichtmäßig geschehen. FAB. 18. S. 1145.

— -Seuche; Vorschrift über das Benehmen: bei deren Ausbruch soll von den Aemtern und Physicaten gleich Bericht an die Sanitäts-Commissionen und das Kreisdirektorium erstattet werden. CAB. 16. S. 716. MAB. 13. S. 441.

— —. Wegen im östlichen Deutschland herrschender Viehseuche, die Ein- und Durchfuhr von Rindshäuten ꝛc. verboten. RB. 30. N. 2.

Aufhebung dieser Verordn. RB. 30. N. 9.

— -Lungen-Seuche. Die polizeilichen Vorkehrungen gegen die Vieh-Lungenseuche. Bei Erscheinung der Kennzeichen ist vom Eigenthümer sogleich Anzeige bei dem Ortsvorstand und durch diesen bei dem Physikat zu machen, welches das Nöthige anzuordnen hat. RB. 30. N. 19.

Der von Amtswegen aufgestellte Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der kranken Thiere Nichts zu fordern. Die Eigenthümer können aber auf ihre Kosten einen andern licentirten Thierarzt dazu wählen. Die Aufhebung der Orts- und Stallsperre geschieht auf den Antrag der Sanit.-Comm. durch das betreff. Kreisdirektorium. Ibid.

Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungsmittel der Vieh-Lungenseuche. Ibid.

— -Urkunden oder Attestate sollen auf gestempelte Impressen ausgestellt werden. MAB. 15. S. 165. DAB. 15. S. 529. CAB. 15. S. 274.

— — deren Ausstellung ist ferner den Ortsvorgesetzten überlassen, sie müssen jedoch gestempelt, und mit dem Gemeinds-Siegel versehen seyn. — Wenn in einem Amtsbezirk eine Viehkrankheit herrscht, welche eine Ortssperre zur Folge hat, so sind die Viehurkunden der Vorgesetzten der übrigen Orte nur in sofern gültig, als sie amtlich legalisirt sind. — Diese Legalisationen

Vieh-Urkunden.

müſſen die eigenhändige Unterſchrift des Beamten und das Amtsſiegel enthalten. — Wenn Viehurkunden für Viehmärkte ausgeſtellt werden, ſo muß noch beigefügt werden, daß der Verkäufer hinſichtlich des verkauften Viehſtücks ein unbedenkliches Geſundheits-Zeugniß vorgelegt habe. DAB. 23. N. 7.

— —. Dazu ſolle ſich der vorgeſchriebenen geſtempelten Impreſſen bedient werden. CAB. 24. N. 4. DAB. 27. N. 4. CAB. 27. N. 4. FAB. 27. N. 4. MAB. 27. N. 3.

Und jede einzelne Viehurkunde auf einen Stempelbogen gefertigt werden. CAB. 27. N. 4.

— —. Von den Käufern müſſen die vorgeſchriebenen Markt-Viehurkunden genommen werden, und bleibt ihnen überlaſſen, daneben auch noch einen Auszug aus den Viehkaufs-Protocollen zu nehmen oder nicht. FAB. 29. N. 25.

—-Verkauf-Protokolle, dafür ſammt Geſundheits-Atteſtat ſind incl. Stempel 18 kr., bei Tauſchen für 2 Protokolle das Doppelte zu zahlen. Der erſte Vorgeſetzte, der ſolche ausſtellt, bezieht davon $^1/_3$, der Gerichtſchreiber $^2/_3$. MAB. 21. S. 235.

— — im Kanton Zürich. Bekanntmachung der dortigen Verordnungen. FAB. 12. S. 86.

—, verunglücktes, durch einen Sturz oder Stoß. Der Genuß oder Verkauf deſſelben mit Ausnahme an Metzger iſt geſtattet, wenn nicht eine Krankheit die Urſache der Wegſchaffung, und das Vieh nach einer Verletzung durch manche Heilverſuche ſehr abgemagert und mit keinem Wund- oder Eiterungsfieber behaftet iſt, in welchem Fall außer Haut und Unſchlitt die übrigen Theile verlocht werden müſſen. — Heimlich und eigenmächtiges Schlachten eines kranken Thiers ohne amtliche oder phyſikatamtliche Erlaubniß, iſt bei Strafe unterſagt. Bei dringenden Fällen, z. B. Aufblähen, kann die Schlachtung urkundlich geſchehen, die Erlaubniß zur Benutzung muß aber von den genannten Stellen eingeholt werden. FAB. 18. S. 985. CAB. 18. S. 703. u. S. 1145.

—-Weiden. S. Vieh-Hirten und Wald.

S. a. Pferde. Waſen. Schafe. Schafweide. Viehmärkte.

Viſitations-Koſten, katholiſche. S. Decane.

Vitriol-, Salpeter- und Salzſäure, darf in der Regel nur auf Anordnung des Arztes verkauft werden. MAB. 16. S. 121.

Vocatur-Taxen der Geiſtlichen und Schullehrer ſind den Amtskaſſen zugewieſen. FAB. 18. S. 769.

Vögel. Das Ausnehmen ꝛc. von Vogelneſtern, ſowie das Fangen und Tödten der — wird bei 1 fl. 30 kr. Strafe, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommen ſoll, verboten. DAB. 30. N. 44.

Vogt. Die Form der Wahl und Beſtätigung der Vögte in grundherrl. Orten. DAB. 26. N. 82. MAB. 26. N. 80.

—. Da Keiner, welcher Wirthſchaft treibt, Vogt ſeyn kann, ſo iſt, wenn bei der Wahl die Stimmen auf einen Wirthſchafttreibenden Bürger fallen, und dieſer die Wirthſchaft ſogleich niederzulegen ſich nicht bereit erklärt, den Wählenden dieſes Hinderniß bekannt zu machen, und ihnen die Wahl eines andern Subjekts zu überlaſſen. MAB. 26. N. 34.

Vogt-Gerichte, deren Einführung. RB 11. N.27. S.127. S. Ruggerichte.
— oder Rug-Gerichte. Die Protokolle sollen jeweils enthalten; den Nachweis: daß, und wie die beim frühern Vogtgericht erlassene Verfügungen befolgt worden sind. FAB. 27. N.49.
Vögte. S. Ortsvorgesetzte.
S. a. Gemeindeordnung. Bürgermeister.
Volljährigkeits-Erklärung der höhern Standespersonen. Taxe dafür. S. Taxe.
— — des Herrn Fürsten Carl Friedr. Wilhelm Emrich zu Leiningen. RB. 23. N. 21.
Vollmachten. S. Advokaten. Gemeinden.
Vollmündigkeit zu Religions-Aenderung. S. Religionsmündigkeit.
Volks-Versammlungen. Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern. — Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, welche 60 fl. oder in eine Gefängnißstrafe, welche 8 Wochen nicht übersteigen darf, vorbehältl. der weitern gesetzlichen Strafe wegen Widersetzlichkeit oder sonstig mit unterlaufenen Verbrechen oder Vergehen. Das Straferkenntniß wird vom Bez.-Amt salvo recursu an das Hofgericht gefällt. RB. 33. N. 44.
Vorgesetzte in Städten und Dörfern. Deren Entscheidungsrecht in Civilstreitigkeiten bis zu 15 resp. 5 fl. findet nur bei beklagten Stabsansässigen statt. FAB. 13. S. 1085.
— deren Tagsgebühr. S. Tagsgebühr.
—. Erkenn- und Gewähr-Geld. S. Erkenngeld.
Vorladungen. Amtsrevisorate können keine — mit Bedrohung von Rechts-Nachtheilen erlassen. RV. 11. N. 9. S. 40. RB. 11. N. 34. S. 158.
— peremtorische an abwesende unbekannte Erben, oder Gläubiger einer zahlungsfähigen Erbmasse mit dem Rechts-Nachtheil: nachher damit nicht mehr gehört zu werden, sind gesetzwidrig, da Erb- und Schuld-Ansprachen vom Gesetze eine 30jährige Verjährungsfrist genießen. — Nur können Erben, um möglichst gegen Nachtheil späterer Erb- und Schuld-Ansprachen durch Veranlassung ihrer frühern Ausführung sich zu sichern, deshalb eine öffentliche Anzeige des Erbanfalls mit einem Aufruf zur Ausübung der Rechte eines Jeden betheiligten, Citation, Monitorien — durch die Aemter ergehen lassen. RB. 11. N. 34. S. 157.
— zu Schulden-Liquidationen, worin die Gläubiger mit dem Verluste ihrer Forderungen, die Schuldner hingegen mit dem Verluste ihrer Einreden, ja gar mit der Strafe doppelter Zahlung bedroht werden, sind ebenfalls gesetzwidrig und wirkungslos. Solchen Ladungen ist daher nur a) bei Ganten: das Präjudiz des Ausschlusses von der Gantmasse, b) bei Verlassenschafts-Auseinandersetzungen: das Androhen: die Verlassenschaft werde sonst an die Erben ohne weiters ausgefolgt werden, einzurücken, bei

Vorladungen ꝛc.
den übrigen gemeinen Schulden-Liquidationen außer der Gant aber ist von Bedrohung der Gläubiger sowohl als der Masse-Schuldner mit Rechtsnachtheil abzustehen. RB. 14. N. 11. S. 79.
— der Ausgetretenen ist nicht mit Bedrohung der Landesverweisung, sondern nur, daß mit Ausschluß seiner Verantwortung: was Rechtens ist, werde erkannt werden, zu erlassen. RB 12. N. 20. Beil. §. 45.
— der Verschollenen zur Erb-Antretung. S. Verschollene.
— der Förster ꝛc. von den Bez.-Aemtern haben durch die Forstinspektionen zu geschehen; bei grundherrlichen genügt es in eilenden Fällen an der gleichzeitigen Benachrichtigung des Grundherrn. Die Vorladung der bloßen Jägerpurschen geschieht offen unter Couvert an den Förster. RB. 12. N. 22. S. 128.
— der vermißten Soldaten aus dem Feldzuge von 1812 und 1813. RB. 16. N. 2. S. 4. FAB. 16. S. 421.
Alle bis Ende 1812 Vermißten und auf die Vorladung vom 8. Januar 1816 nicht erschienenen, sind nun für todt anzusehen, und bedarf es der besondern Vorladung eines Einzelnen nicht mehr. — Die seit dem Jahre 1813 Vermißten aber sollen nur auf specielle Kriegs-Minist.-Legitimation vorgeladen werden. RB. 18. N 7. S. 37.
— der ausgetretenen Militärpflichtigen und Deserteurs. Wann und wie solche statt haben solle. FAB. 15. S. 778.
— ausgetretener Unterthanen; die auswärtigen Kriegsdienste, in welche sie getreten, sollen dabei nicht namentlich angeführt werden. MAB. 13. S. 414.
— französischer Behörden sollen ad Acta gelegt werden. Staats-Minist.-Ed. v. 10. Febr. 21. N. 343.
—, die speciellen der Pfandgläubiger zu Schulden-Liquidationen. S. Insertionen, Unterpfandsgläubiger und Schulden-Liquidation.
— ausgetretener, eines Verbrechens verdächtig oder schuldigen Personen, sollen nicht mehr unter dem Präjudiz: „des Ausschlusses ihrer Verantwortung", sondern dem: „das im Nichterscheinens-Fall weiter was Rechtens werde erkannt werden" geschehen, jenes Präjudiz jedoch in dem Fall beibehalten werden, wenn zugleich von Beschädigten Civil-Ansprüche erhoben werden. FAB. 27. N. 53.
— zu Gemeinds-Versammlungen. S. Gemeinds-Versammlung.
Vormann, ein Abwesender, welcher sich mit dem zum Militär gezogenen Nachmann abfindet, ist dessen ungeachtet von der gesetzlichen Strafe nicht frei. FAB. 12. S. 993.
Vormerkungen und Voranmerkungen. Aeltere geben nach dem neuen Landrecht, erstere ein bedungenes, letztere ein richterliches Pfandrecht, und gelten vom Tage der geschehenen Eintragung in die Landtafel resp. Grundbücher, und bei deren Abgang in die Pfand- oder Gerichtsbücher; müssen jedoch, wenn sie diese Wirkung behalten sollen, vor dem 1. Jan. 1812 in die neuen Pfandbücher eingetragen werden, sonst das Pfandrecht nicht von der Zeit der geschehenen Vormerkung ꝛc., sondern des Eintrags an wirkt. RB. 11. N. 11. S. 46.

Vormerkungen und Voranmerkungen.

Erläuterung hierüber: Man habe vorausgesetzt, daß neue Grundbücher gefertigt, und deßhalb Edictalladungen an alle Pfandgläubiger ergehen würden. Wenn nun dieses nicht geschehen, so müßten die alten Vormerkungen ꝛc. ihr Vorzugsrecht behaupten. FAB. 12. S. 597.

Ferner: Wenn in der Regel Gesetze den Unterthanen binden, nicht den Ausländer, so finde dies namentlich auf auswärtige Gläubiger keine Anwendung; soll diesen ein Recht entgehen, das sie aus den zur Zeit des Vertrags bestandenen gültigen Gesetzen gehabt haben, so kann dies durch kein Gesetz und nie absolute, sondern nur relativ durch Aufforderung zur Ausführung der Rechte, mithin durch Edictalcitation geschehen. — Wenn nun die zur Anwendung des obigen Edicts vorausgesetzte Schließung der alten Pfandbücher noch nicht obrigkeitlich geschehen, und die Anstalten zu den neuen noch nicht öffentlich ausgekündet worden, so bleibet den Gläubigern, bis solches nachgeholt, ihr durch frühere Gesetze erlangtes in die Landtafel oder Gerichtsbüchee eingetragenes Pfandrecht offen, und werden durch spätere Eintragungen nicht gefährdet. Ibidem.

— Frühere Verordnung hierüber. FAB. 12. S. 53. 61. durch obig spätere näher bestimmt.

— soll für die Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten im Pfandbuch geschehen. FAB. 18. S. 413. S. a. Unterpfandssache.

Vormundschaften. Erinnerung an die V. v. 18. April 1810. RB. N. 18. S. 118. die Waisenrichter betr. und Anweisung der Aemter darauf zu wachen, „daß bei der Wahl des Standes und Lebensart eines Mündels, Abschließung eines Vergleichs, Anfang eines Rechtshandels die Vormünder durch die Waisenrichter berathen werden sollen. MAB. 33. N. 71.

Vormundschafts- oder Pflegschafts-Sachen, s. Pfleger ꝛc.

S. a. Theil.-Commissäre.

Vorschuß an den Staat. S. Staatsschulden.

Vorstellungen sollen nur von hiezu Berechtigten gefertigt, dann die Taxe oder das Kostenverzeichniß am Ende jeder Schrift, so wie der Name des Verfassers beigesetzt werden, bei Strafvermeidung von 5 fl. RB. 19. N. 15. S. 84. FAB. 20. S. 257. RB. 20. N. 16. S. 119. RB. 21. N. 9. S. 70.

—, deren Verfassung soll nicht den Canzlisten und Scribenten, deren Stellen solche zum Bericht zugehen, gestattet seyn. DAB. 16. S. 1258.

— und Beschwerden über Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsamen sollen bei der Ständeversammlung nur dann eingereicht und angenommen werden, wenn sich vergeblich vorher an die geeignete Landesstelle und das Staatsministerium gewendet worden und dies nachgewiesen ist. RB. 19. N. 20. S. 122.

— Die untergeordneten Stellen sollen nicht übergangen, und wenn dieß doch geschieht, die Eingabe von der Expedition ohne weiters zurückgegeben werden. Nur Recurs-Sachen gegen eine der Vorstellung beizulegende Kreisdirect.-Verfügung oder Gegenstände, die zur unmittelbaren Ministerial-Behandlung ausgesetzt sind, sind ausgenommen. — Auch Berichte der Beam-

Vorſtellungen.
ten ſollen nicht unmittelbar an das Miniſterium erſtattet werden. RB. 11. N. 14. S. 59. RB. 44. N. 9. S. 72. RB. 14. N. 12. S. 83. RB. 18. N. 7. S. 38.
—. Der Inhalt iſt in rubro kurz anzuzeigen. RB. 11. N. 30. S. 144.
— oder Geſuche bei dem Miniſt. d. J. kath. Kirchen-Section ſollen nicht an Mitglieder derſelben, ſondern an die Behörde ſelbſt gerichtet oder geſendet werden. MRB. 18. S. 61.
— ſollen keine an das Staats-Miniſterium, ſondern an die Höchſte Perſon Sr. K. H. unmittelbar gerichtet und auf der Adreſſe wie auf dem untern Rand der erſten Seite mit dem Beiſatz „zum höchſtpreißl. Staats-Miniſterio" bezeichnet ſeyn. RB. 26. N. 6.
— ſollen nie mit Umgehung der untern, bei den höhern Behörden eingegeben und wird auf ſolche keine Rückſicht mehr genommen werden, ausgenommen eine Beſchwerde über eine untergeordnete Stelle, oder ein Recurs gegen die Entſcheidung, in welchen Fällen Abſchrift der Entſcheidung oder der Beſchwerden wegen nicht erfolgter Beſcheidung eines Geſuchs beizuliegen ſind. RB. 28. N. 13. S. a. Advocaten.
Vortheils-Ordnung, ältere, ſoweit ſie im Landrecht nicht buchſtäblich geändert iſt, iſt beibehalten. 1s Einf.-Ed. N. 8.
—-Gerechtigkeit oder Vorzugs-Recht an untheilbaren Liegenſchaften. Die Beſtätigung des nach RB. v. J. 1808 N. 11. S. 94. §. 6. geduldeten Vorzugsrechts am untheilbaren liegenſchaftlichen Erbe ad LRS. 827. c. ſteht den Kreisdirectorien zu, von welchen der Recurs an das Miniſterium des Innern geht. RB. 13. N. 30. S. 180.
— und Sitz-Gerechtigkeit, zu Erhaltung der durch die Culturart nothwendig gewordenen großen Hofgüter begründet. Erſtere tritt ein durch Begünſtigung Eines Mit-Erben vor den Andern in Erbtheilungen nach Maßgab d. LRS. 827. c—g. — Letztere tritt ein durch Begünſtigung des anheirathenden erſten oder zweiten Ehegatten; wobei zu berückſichtigen: 1) iſt das Hofgut einem erſtmals ſich heirathenden Ehegatten, da kann dieſer zu Gunſten des andern jede Diſpoſition darüber treffen, die nicht den Pflichttheil der Kinder ꝛc. verkürzt. (LRS. 913. 915 und 1094 *).) 2) Iſt es einem verwittibten wieder heirathenden Ehegatten eigen, ſo kann dieſer dem zweiten Ehegatten, neben der ehelichen Nutznießung ad ¼ des Ganzen (LRS. 745 a. noch nach LRS. 1098.

*) Dieſe Sätze, ſo wie d. S. 1098,] obſchon ſie im Ganzen den gleichen Gegenſtand, nämlich die Beſchränkung der Verfügungsgewalt der Eltern verſehen, ſind nicht ganz in Harmonie. Denn in den letztern Sätzen iſt den Ehegatten zu Gunſten des andern zu disponiren als Freitheil belaſſen: bei der erſten Heirath: — ¼ zu eigen und ¼ nutznießlich, bei der zweiten — als Maximum ¾ zu eigen und beides ohne Rückſicht auf die Kinderzahl, und doch ſetzt der LRS. 913 den Freitheil z. B. bei 2 Kindern auf ein Drittel. — Dann ferner der S. 1098. das Disponible bei noch mehreren Kindern auf ein Kindstheil, alſo bei fünf auf ⅕ d. S. 913. geſtattet aber bei drei und mehreren Kindern die Diſpoſition auf ¼ und macht nur den Reſt für die Kinder zum Pflichttheil, z. B.: A hinterläßt vier Kinder und 6000 fl., vermög S. 1094. dürfte dem Ehegatten B

ein Kindstheil respec. ¼, und diesen Kindstheil selbst beim Vorabsterben des zweiten Ehegatten nach LRS. 898 dessen aus früherer Ehe eingebrachten Kindern verschreiben. (Sind keine Kinder aus erster und zweiter Ehe vorhanden, so weist der S. 1094 mit 915 die Befugniß aus.) 3) Wenn das Hauptvermögen dem erstverstorbenen Ehegatten eigen ist, so kommt es darauf an, was dieser dem überlebenden Ehegatten verschrieben hat. — War es die lebenslängliche Nutznießung mit weiterer Begünstigung für einen zweiten Ehegatten, so tritt dieser auch in solche ein, jedoch nach der den Pflicht-Erben n. S. 917. zustehenden Wahlbefugniß, die Nutznießung gegen Zurücklassung des Freitheils an sich zu ziehen. — Wurde von dem Erstverstorbenen dem Ueberlebenden nichts verschrieben, so hat solcher ¼ als eheliche und ¾ als elterliche Nutznießung bis zur Volljährigkeit des Kindes; in deren Gemeinschaft er auch einen zweiten Ehegatten, jedoch nur so lang als er solche selbst hat *), aufnehmen kann. — Treten keine derartige günstige Verhältnisse ein, und es ist dennoch eine Wiederverheirathung nicht blos für den Ueberlebenden, sondern auch zum Nutzen der Kinder nöthig, so könnte diese Absicht etwa noch durch Begebung des Hofguts in einen langjährigen Zeit- oder auch Todbestand unter angemessenen Bedingungen an den zweiten Ehegatten begeben werden. — Führt keiner dieser Wege zum Ziele, so müßte zuletzt die Veräußerung eintreten. RB. 10. N. 11. S. 82. RB. 10. N. 26. S. 205.

Vor-Untersuchung. S. Untersuchung.

Vorzug an liegenschaftl. Erb., s. LRS. 827 ꝛc. Hinsichtlich des durch das RB. N. 11. v. J. 1808 verkündeten Gesetzes über den Vorzug an liegenschaftl. Erbe soll die dort angeordnete schriftliche Aufzeichnung der Orts-Sitte bei denjenigen Gemeinden, welche früher zur Erklärung nicht aufgefordert, oder bei welchen das Operat unerledigt liegen geblieben, der Einvernehmung nachträglich bewirkt werden. DAB. 23. N. 72.

Vorzugs-Rechte. Jedes ist zugleich ein Unterpfand-Recht. LRS. 2113. RB. 11. N. 11. S. 46. Kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher. Ist diese geschehen und bei bedungenen noch dazu die Unterpf.-Verschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung. 2tes E.-Ed. §. 26.

— — an untheilbarer Liegenschaft. S. Vortheilsrecht.

— — der Sporteln und Vortragsgebühren bei Ganten. S. Ganten.

— —. Das Ablösungs-Capital der Gülten und Zinsen so noch unabgetragen

---

¾ als eigen, mit 1500 fl., und als Nutznießung eben so viel oder 1500 fl. verschrieben werden. Letzteres übersteigt aber schon die Befugniß im S. 913. Hier wird der S. 917. zu Hülfe genommen werden müssen? Dagegen wenn nur Ein Kind vorhanden, gibt der S. 913. ihm nur die Hälfte als Pflichttheil, und die andere Hälfte ist Freitheil; worüber somit nach Belieben und dann doch wohl auch zu Gunsten des andern Ehegatten sollte disponirt werden können? — Aber bei der zweiten Ehe und vier Kindern bekäme nach S. 1098. der Ehegatte als Kindstheil nur ad ⅕ — 1500 fl., und das Uebrige mit 4800 fl. müßte den Kindern bleiben, denen der S. 913. als Pflichttheil doch nur ¾ mit 4500 fl. zuweist!

*) D. h. bei einer Mutter wird nach LRS. 386. die elterliche Nutznießung nun gesetzlich aufhören?

auf dem Gute ruht, hat ein Vorzugsrecht darauf, und zwar vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten; diese mögen der Eintragung bedürfen oder nicht, nur mit Ausnahme der im LRS. 2101 u. 2104. aufgeführten Forderungen. — Dieses — bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- od. Pfandbuch. RB. 25. N. 8.

Die nach LRS. 2098. a. mit Vorzugsrecht begabte Hoheitsabgaben, welche nicht jährlich, sondern für jeden Fall nur Einmal zu bezahlen sind: sind für fällig zu erachten, von dem Tage an, wo sie dem Verrechner zur Erhebung zugewiesen worden, oder bei Reclamationen, von deren definitiven Entscheidung an. RB. 25. N. 27.

Diese Verordnung ist wieder aufgehoben. RB. 33. N. 33.

— — der ärztlichen Deserviten in Ganten. LRS. 2101. Unter der letzten Krankheit sind nur diejenigen zu verstehen, welche den Tod des Falliten zur Folge gehabt haben. CAB. 30. N. 48.

— —. Das Zehend-Ablösungs-Capital mit 2jähel. Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das zehendbare Grundstück. RB. 33. N. 49. §. 15. S. 269.

— und Unterpfandsrechte, bei welchen die nöthige Eintragung in das Pfandbuch versäumt worden, büßen ihr Recht in der III. Klasse und erhalten erst in der IV. aus dem Rest ihrer verhafteten Liegenschaft ihre Befriedigung. RB. 12. N. 2. S. 7.

— und Unterpfands-Recht; deren Eintragungs-Erforderniß fällt weg bei den im LRS. 2101. 2107 und 2135 genannten Gläubigern, nämlich der 1sten Klasse und der Eheweiber und Vormünder. RB. 12. N. 2. S. 7.

—. Die herrschaftlichen Verrechnungen werden für an Arme zur Lebensbedürfniß oder Saat abgegebene Früchte wie Großhändler behandelt; daher bei Ganten in Classe I. Nr. 5. locirt. FAB. 11. N. 51. S. 449. DAB. 11. N. 27. LRS. 2101. N. 5.

W.

Waagen sollen wegen der neuen Accis-Ordnung sogleich mit dem nöthigen Gewicht angeschafft, in Dörfern aber, wo keine bestehen, das geschlachtete Vieh abgeschätzt werden. FAB. 12. S. 173.

—. Das öffentliche Abwägen soll in dem neuen Gewicht geschehen oder reduzirt werden. MAB. 19. S. 213.

—. Von Hopfen und andern Waaren, welche nur zur Beurkundung der angegebenen Schwere auf den öffentlichen Waagen gewogen werden, werden 2 kr. vom Zentner bezahlt. FAB. 16. S. 1146. CAB. 16. S. 630. DAB. 16. S. 1259.

— Geld von Gütern, welche eine Wasserzollstatt passiren ohne gelaget und von solchen, welche gelagert werden. FAB. 14. S. 771. CAB. 14. S. 444. 451.

— und Gewicht sollen alle Jahre bei sonstiger Strafe von den dazu verpflichteten Personen zwischen dem 1. Januar und 1. April justirt werden. MAB. 21. S. 583.

Waagen. Tabacks-Waagmeister sollen darüber ein ordentliches Register führen. GAB. 19. S. 355.
Waag-Meister. S. Lagerhaus-Verwalter.
— -Schalen zum Auswägen des Salzes. Die kupfernen oder blechernen sollen wegen ihrer Schädlichkeit allgemein abgeschafft, und dagegen hölzerne verwendet werden. GAB. 22. S. 575. DAB. 23. N. 1. FAB. 22. S. 1037.
S. a. Gewicht.
Waaren. Das Abgeben der transitirenden von einem Fuhrmanne an den andern. S. Scholdern.
—. Den Absatz ausländischer in der Qualität von inländischen Waaren, Verfügung dagegen. RB. 13. N. 8. S. 48. S. Zollordnung, Transit.
—. Versteigerung wegen Zolldefraudation confiszirter —. S. Zollordnung.
Waffen, das Aufkaufen, Transport und die Ausfuhr, was dabei zu beobachten. FAB. 14. S. 134.
Wägen, welche Steigen passiren, sind bei 1 fl. Strafe mit Radschuh und nicht rauh zu sperren, und hat jeder Fuhrmann, der solche zu passiren hat, einen solchen bei 3 fl. Strafe bei sich zu führen. FAB. 13. S. 1105.
Wahlbezirk und landständische
Wahlordnung. S. Wahlmänner Landstände.
Wahlfähigkeit zu Gemeinde-Aemtern. S. Gemeindeordnung.
Währschaft. S. Vieh-Mängel.
Währung. S. Geld-Währung.
Waidfrevel der Viehhirten. Die Gemeinden, welche sie gedungen, haben für den Schaden zu haften. RB. 16. N. 20. S. 87.
Waisen, die Aussteuer armer aus der Georg-Elisab. Stiftung. GAB. 20. S. 181.
—, s. Kinder minderjährige, Pflegschafts- und Vormundschaftssachen.
—. Die Gesuche um Beneficien aus dem baden-durlachischen Waisenfond müssen von geistl. und weltl. Ortsvorstand vorgelegt werden, und Vor- und Zunamen der Eltern, deren Todestag, Namen sämmtlicher Kinder und deren Alter nach Geburtstag, und Angabe des Vermögens enthalten. FAB. 27. N 18. 90.
— -Richter, deren Bestellung und Obliegenheiten. Es sollen jeden Orts nach der Bevölkerung einer oder mehrere bestellt werden; nämlich: in Orten unter 1000 Seelen Einer, in Orten von 1000 — 4000 Zwei ꝛc. — Sie erhalten keine fixe Besoldung, sondern für ihre Geschäfts-Versäumnisse die Tagsgebühr wie Gerichtsleute. — Sie haben zu sorgen, daß allen minderjährigen Waisen Vormünder gesetzt werden, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thun, den Vorgesetzten oder dem Amte Anzeige zu machen. Bei Inventuren, wobei Minderjährige betheiligt sind, soll ein Vorgesetzter oder Waisenrichter zur Schätzung der Liegenschaft und Fahrniß, zum Ausrufen bei Versteigerungen und zur Obsorge gegen Verkürzung anwohnen; auch das Amt besonderer Taxatoren künftig den Waisenrichtern übertragen werden. — Sie haben: daß die Güter der Curanden gehörig gebaut werden, so wie zu sorgen, daß zu Sicherung deren Vermögen die Vormünder verpflichtet,

und deren Güter, soviel nöthig, ins Pfandbuch eingetragen werden. (Wegen desfallsiger Haftung; s. a. Unterpfänder gesetzliche. RB. 10. N. 12. S. 90.)

Sie haben bei Erwählung eines Standes des Mündels, beim Abschluß eines Vergleichs, Anfang eines Rechtshandels, Annahme einer Erbschaft, Schenkung, Gewalts-Entlassung, den Vormund zu berathen. Endlich mit den Vorgesetzten die Obliegenheit: Anzeige ans Amt zu machen, wenn Volljährige ihrer Vermögensverwaltung nicht mehr vorstehen können, oder für Abwesende ein Rechtsbeistand oder Pfleger bestellt werden muß. RB. 10. N. 18. S. 117.

Wald-Anzünden an unbewohnten Orten gilt als Brandstiftung. RB. 12. N. 20. B. §. 61.

—-Aufseher. Es solle damit nicht zu häufig gewechselt, noch willkürliche Entlassung geschehen, sondeen künftig Subjekte vorgeschlagen, von dem Amt und der Forstbehörde geprüft und bestätigt, auch amtlich verpflichtet werden. — Sie sollen nur aus hinreichenden von dem Bezirks- und Forst-Amt geprüften Gründen entlassen werden.

Deren Belohnung ꝛc. DAB. 23. N. 72.

—-Bannwarte, denselben ist in Fällen, wenn die Frevler die Strafe weder bezahlen noch mit Waldarbeit abverdienen können oder in Leibesstrafe abbüßen, die Hälfte der gesetzlichen Anzeigsgebühr aus den betreffenden Gemeindskassen zu zahlen. FAB. 16. S. 285.

—-Frevel. Maaßstab der anzusetzenden Strafe ist bei Tag der dreifache und bei Nacht der sechsfache Schadensbetrag. FAB. 13. S. 553.

— —, verübter, von Hirten, muß in subsidium von den Gemeinden vergütet werden. RB. 16. N. 20. S. 87.

— —. Uebereinkunft mit Bayern. RB. 33. N. 3. S. Forstsachen.

—-Frevler. Die von den Oberforstämtern zugewiesen werdende und die von den Aemtern zu öffentlicher Arbeit verurtheilte Individuen sollen von den Fluß- und Straßenbau-Inspektionen zu ihren Arbeiten verwendet werden gegen $^2/_3$ des gewöhnlichen Taglohns, der dem Amt zur weitern vorschriftsmäßigen Auszahlung zuzustellen ist. MAB. 18. S. 357.

Obige Verordnung geht nur die zahlungsunvermöglichen Waldfrevler an, indem für die von den Aemtern und Hofgerichten zu öffentlicher Arbeit verurtheilten Sträflinge nichts zu bezahlen ist. MAB. 18. S. 436.

—. Die zum 4ten oder öftersmale betretenen Waldfrevler, wenn sie die Strafe zu zahlen nicht vermögend sind, sollen mit Leibesstrafen und zwar Ledige mit Schlägen, die Verheiratheten mit öffentlicher Arbeit und Gefängniß bei schmaler Kost belegt werden, welche Strafen nach Communication mit dem Bezieksamt und eintretenden Falls von dem Kreisdirektorium zu bestimmen sind. RB. 13. N. 33. S. 197.

—-Gegenden, isolirte. Das Bauen dahin ist an die gemeinschaftliche Genehmigung der Kreisdirektorien und Oberforstbehörde gewiesen. RB. 19. N. 6. S. 25.

Wald-Plätze, leere, sollen unter Adhibirung der betreffenden Forstbehörde in periodische Kultur gebracht, übrigens von Seite der Beamten statt Local-Augenscheinen, Berichte der Ortsvorsteher eingefordert werden. FAB. 12, S. 366. u. 549.

—-Ordnung. Die Vertheilung des Bürger-Gabholzes unter die Bauern Halbbauern und Taglöhner. Aenderung durch die neue G.-O. Auf die alte W.-O. kann es bei Bestimmung des Bürger-Gabholzes jetzt nicht mehr ankommen. Die Größe der Bürger-Holzgaben richtet sich nach §. 85. der G.-O. lediglich nach dem Zustand vom 1. Jan. 1831., bis durch eine Mehrheit von $^2/_3$ der G.-Bürger mit Staatsgenehmigung ein anderer Maasstab festgesetzt ist. — Wird bis dahin der Antheil eines Bauern ledig, so tritt in dessen Loos der älteste Halbbauer, und der älteste Taglöhner in das des Letztern, wogegen der neu aufgenommene Bürger, wenn er gleich ein Bauerngut hätte, nur den Antheil eines Taglöhners als der geringsten Classe erhält. Eine Ausnahme ist nach den §. 85. 89. 99. der G.-O. nur alsdann noch zulässig, wenn die Genusstheile unwiderruflich auf dem Besitz gewisser Güter oder Häuser haften. — Besondere Ansprüche auf Vorrechte von Seite der Bauern, hätten sie vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. DAB. 32. N. 69.

—-Revisionen. S. Diäten.

Waldungen. Alles Feueranmachen in denselben oder feuergefährliche Handlungen, Reisigbrennen, Tabackrauchen bei trockener Jahreszeit ist verboten. FAB. 11. S. 546.

—. Das denselben schädliche Erndt-Weidenschneiden ist sowohl für den Feeyler als den, der solche Erndt-Weiden gebraucht, bei Strafe untersagt. MAB. 12. S. 327.

—. Holzsägen statt des Hauens. S. Holzhieb.

— der Gemeinden. S. Gemeinds-Waldungen.

— der Privaten. Das prov. Gesetz vom 14. Febr. 1821 RB. N. 3. über die Beförsterung der Privatwaldungen ist aufgehoben. Jedem Privatwaldbesitzer steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen ohne Einmischung der Forstbehörde zu; jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze. Die Forstpolizeibehörde soll vermög ihres Aufsichtsrechts nur in dem Fall einschreiten, wenn die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes von 50 Morgen und darüber, ohne vorausgegangene Erlaubniß der Staatsbehörde zur Folge hat; welche Erlaubniß nie ohne Angabe der Gründe verweigert werden darf. — In einem solchen Fall kann der Eigenthümer angehalten werden, den Bestand des Waldes durch Culturen oder künstliche Aussaat nach Vorschrift der Forstbehörde wieder herzustellen; und wird nöthigenfalls dazu unter amtlicher Mitwirkung gezwungen. Ebenso wenn ein ausgerotteter Wald von weniger als 50 Morgen nicht binnen 6 Monaten wieder als Wald angepflanzt oder sonst cultivirt wird. Wo die Bewirthschaftung der Privatwaldungen beschränkt ist durch Rechte Dritter, haben diese bei etwaiger Gefährde den Richter anzurufen, und soll die Forst-Polizeibehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten. RB. 32. N. 4. S. jetzt Forstgesetz neues. §. 87 — 93.

Waldungen. Für deren Hüthung haben die Eigenthümer durch Aufstellung verpflichteter Hüther selbst zu sorgen, können auch unter Vermittlung des Forstamts die Huth einem Forstbedienten übertragen, auf gegenseitiges Uebereinkommniß. DAB. 28. N. 69.

—. Uebereinkunft mit der großherzoglich hessischen Regierung wegen gegenseitigen Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. RB. 22. N. 4. S. 19.

—. Lehen. Die Beförsterung der —. CAB. 33. N. 48. S. Forstsachen.

Wallfahrer nach Maria-Einsiedel müssen Pässe haben. FAB. 11. S. 603. CAB. 11. S. 365.

Wandelklage. S. Viehmängel.

Wandern ins Ausland, die Erlaubniß ist den Gewerbsbeflissenen der Stadt Durlach ertheilt. RB. 11. N. 7. S. 30.

—. Die Aemter sollen jedem Wandernden auftragen, von seinem Aufenthalte dem Amt alle 3 — 6 Jahre Nachricht zu geben, auch soll von jeder Wander-Erlaubniß die Gen.-Cant.-Inspektion in Kenntniß gesetzt werden. FAB. 16. S. 29.

—, Erlaubniß zum — ins Ausland ertheilen die Kreisdirektorien. RB. 13. N. 33. S. 148.

—. Den Aemtern ist die in der Organisation von 1809 Beil. C. §. 21. lit. g. u. §. 22. lit. a. zugestandene Befugniß in Ertheilung der Erlaubniß-Scheine zum Wandern im Auslande, auch Ertheilung der Pässe ins In- oder Ausland wieder zurückgegeben. RB. 20. N. 13. S. 72.

— der Conscriptions-Pflichtigen. S. Militär.

Wander-Bücher für Landwehr-Soldaten. FAB. 17. S. 365.

— — sollen nur Amtsfähigen gegeben werden, an Auswärtige aber auf deren Ansuchen nur nach Communication mit dessen Bezirksamt. FAB. 17. S. 502.

— — sollen enthalten: ob sich die Erlaubniß blos ins Inland oder auch aufs Ausland erstrecke, nebst der Unterschrift des großherzogl. bad. Beamten. FAB. 16. S. 958.

— —. In den Wanderbüchern derjenigen Handwerkspurschen, denen in das Ausland zu wandern erlaubt ist, soll bemerkt werden, daß diese auch für das Ausland gelten. FAB. 11. S. 254.

— — sollen von den Aemtern wie die Pässe vidimirt werden. DAB. 19. S. 765.

— —. Den nach Frankreich wandernden Handwerkspurschen soll neben dem Wanderbuche, das ihnen an der Grenze gegen einen Paß abgenommen würde, noch ein Paß extra zugestellt werden, welchen allein sie dann vorzeigen, und das Wanderbuch für sich behalten. FAB. 21. S. 13.

— —. Für amtliche Attestation in den Wanderbüchern soll keine Siegelgebühr mehr bezogen werden. FAB. 11. S. 493.

— —, dafür sollen im Ganzen nicht mehr als 36 kr. erhoben werden. CAB. 17. S. 328.

— —. Den im Großherzogthum wandernden österreich. Handwerksgesellen sollen ihre Wanderbücher gegen Ausstellung eines Passes **nicht** zurückgehalten,

Wander-Bücher.
ebenso die nach diesen Staaten sich begebenden badischen Handwerksgesellen mit Wanderbüchern versehen werden. DAB. 29. N. 20 FAB. 29. N. 20. CAB. 29. N. 17.
— — sollen durch die Aemter visirt werden, und nicht mehr durch städtische Wachtmeister. DAB. 31. N. 79. FAB. 32. N. 102.
— —. Die Visirung der Wanderbücher und der Pässe wird den Ortsvorgesetzten, da diese die Richtigkeit der Pässe oft nicht beurtheilen können, strengstens und bei Strafe untersagt. FAB. 23 N. 57.
— —. Alle Verrichtungen welche nach der V. v. 18. Febr. 1809. RB. 42. die Einführung der Wanderbücher betreff., bisher den Aemtern obgelegen haben, sind jetzt mit Ausnahme der Orte, in welchen die Ortspolizei durch den Staat ausgeübt wird, den Bürgermeister-Aemtern übertragen. Jedoch sind davon, wie sich von selbst versteht, die Legalisationen ausgenommen. — Weitere Instruktion für die Bürgermeister-Aemter. RAB. 32. N. 75.
Das Visiren der Wanderbücher steht den Bürgermeistern nicht zu, sondern fortan den Aemtern. FAB. 32. N. 102.
— — deren Aufbewahrung bei den Bürgermeistereien. DAB. 33. N. 16.
— — werden von dem königl. franz. Maire Dutenhofer zu Lauterburg, seine Amtsgewalt mißbrauchend, an Handwerksleute ausgestellt, die nicht allein nicht aus seiner Gemeinde gebürtig sind, sondern sich überhaupt nicht dazu eignen, von ihm Wanderbücher zu erhalten. Weswegen die Polizeibehörden hierauf zur Maasnahme aufmerksam gemacht werden. DAB. 22. S. 489.
— —. Jeder Meister hat Aufnahme und Austritt eines Gesellen bei Strafe bis 2 fl. binnen 24 Stunden dem Bürgermeister-Amt anzuzeigen, und zum Eintrag ins Wanderbuch dessen Aufführung und Gewerbsbefähigung zu melden. DAB. 32. N. 71. FAB. 32. N. 72. CAB. 32. N. 72.
— —. Die Wanderbücher sollen künftig gleich den Pässen von den Empfängern unterschrieben werden, um durch Vergleichung der Unterschrift des Producenten mit der des Empfängers die Identität der Person noch genauer zu constatiren. DAB. 22. S. 497.
—-Jahre. Der Dispensations-Tax ist: Sechs fehlende Monate sind für ein ganzes, weniger als 6 Monate aber, für ein halbes Jahr zu zählen. Sportel- und Stempel-Gebühren aber sind in jedem Fall ganz anzusetzen. FAB. 28. N. 94.
— —, den Kreisdirektorien stehet die Dispensationsbefugniß zu. RB. 19. N. 21. S. 127. S. a. Militär-Kreisdirektorien.
Wasch- und Backhäuser. S. Brandversicherungs-Ordnung.
—-Maschine zum Rhein-Goldsand. Für die Erfindung von tauglichen werden Prämien von 50 resp. 100 Dukaten ausgesetzt. RB. 22. N. 8. S. 41.
Wasen. Das Verlochen des an einer Seuche erkrankten Viehes. RB. 16. N. 21. S. 89.
—-Meister, deren Dienst-Obliegenheit. RB. 18. N. 7. S. 34.
Wenn aus polizeilichen Rücksichten die Haut und andere Theile des todten Thieres nicht benutzt werden können, darf auch der Wasenmeister sich dieselben nicht zueignen. Ibid. S. 35.

Wasen-Meister.

Die Haut ist dann an verschiedenen Stellen urkundlich so zu zerschneiden, daß sie durchaus unbrauchbar ist. Ibid. S. 36.

Wenn die Haut nicht benutzt werden darf, erhält der Wasenmeister als Gebühr von einem Pferde 2 fl., von einem Stück Rindvieh 1 fl. 30 kr. Ibid.

Kein Eigenthümer darf gefallenes, eigenes, noch gekauftes wasenmäßiges Vieh selbst abziehen und vergraben. Ibid. S. 35.

Der Wasenmeister darf bei schwerer Strafe kein Fleisch oder Fett von gefallenem od. getödtetem Vieh zum Genuß aufbewahren oder weggeben. Ibid.

Die Cadaver müssen wenigstens 5—6 Fuß tief verscharrt werden. Ibid.

— —. Die Anweisung schicklicher Plätze und Wohnungen. Ibid.

Wegen der Haut. S. Ibid. u. RB. 19. N. 25. S. 153.

Den Eigenthümern der an nicht ansteckenden Krankheiten gefallenen Thiere steht es frei, dem Wasenmeister die Haut statt Lohnes zu überlassen, oder solche gegen einen amtlich zu bestimmenden Abdeckerlohn an sich zu ziehen. RB 20. N. 9. S. 47.

— — gehören nicht in die Klasse der Staatsdiener, und werden nicht von Staatswegen sondern von den Gemeinden, jedoch in qualificirten Individuen angestellt. — Die Anstellung bedarf höherer Bestätigung nicht, und amtlicher nur, wenn mehrere Gemeinden zu Aufstellung eines gemeinschaftl. Abdeckers sich vereinigen. DAB. 28. N. 24.

— -Meisterei. Der § 4. der Verordn. v. 27. März 1818. wird wiederholt, und mit Strafe von 10 Rthlr. die Zuwiderhandelnden bedroht. MAB. 28. N. 46.

— —, deren Besetzung, die Erblehenweis vergebenen ausgenommen, steht den Gemeinden zu. In einem Amtsbezirk soll der Regel nach nur ein Wasenmeister seyn, falls kein Ort vom Sitz des Wasens über 2 Stunden entfernt ist. Jeder erledigte Wasenmeisters-Dienst ist vom Amt auszuschreiben. Bei der Wahl sind lizentirte Thierärzte vorzüglich, dann die Söhne des Verstorbenen, wenn befähigt, besonders zu berücksichtigen, und einem der letztern den Vorzug zu geben, wenn der Vater eine eigenthümliche Einrichtung hiezu hinterlassen hat. — Die betreffenden Ortsvorgesetzten wählen unter Leitung des Amts, welches die Wahl bestätigt. — Rekurse, welche nur von Seiten der Gemeinden gegen einen gewählten Unzulässigen statt finden, müssen binnen 4 Wochen angemeldet werden. DAB. 29. N. 80. CAB. 29. N. 68.

Wasenmäßiges Vieh darf Niemand aufkaufen, um es nachher selbst zu tödten oder abzuziehen. Wasenmäßig aber ist ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch- und Eingeweide nach dem Gutachten eines lizentirten Thierarztes ungenießbar ist. Wegen Thieren an Epizootien und Hauptmängeln erkrankt, gelten die bereits bestehenden Verordnungen. RB. 30. N. 8.

Wasser. Die Schädlichkeit des vielen Wassertrinkens. Der zu häufige Genuß des Wassers, besonders im heißen Sommer, ist schädlich, was durch einen Zusatz von 1/8 Branntwein verhütet wird. MAB. 19. S. 317.
— - Hahnenfuß. Ranunculus aquatilis sceleratus, Warnung vor dessen Genuß. FAB. 17. S. 626.
— - und Straßen-Polizei steht den Kreisdirektorien also zu, daß sie die Damm- und Chaussee-Warten anstellen und entlassen, die Berichte, die nicht blos technischen Gehaltes sind, erstatten, die Frohndienstleistungen, Accorde, Entschädigungs-Bestimmungen leiten und rectifiziren, Streitigkeiten, soweit sie sich nicht zum strengen Rechtsweg eignen, entscheiden; ferner haben sie die Decretur auf die Fluß- und Straßenbau-Cassen, und die polizeiliche Strafgewalt über das gesammte Wasser- und Straßenbau-Personal ihres Bezirks, mit Ausnahme der Ober-Ingenieurs. RB. 19. N. 21. S. 128.
— - und Straßenbau, generelle subjective Bestimmungen. RB. 19. N. 31. S. 199.
— —. Das Rechnungswesen dabei wird centralisirt. RB. 23. N. 16. S. 83. Instruktion über dessen Leitung. RB. 13. N. 17. S. 87.
— - Bau. S. Flußbau.
— - und Wetterschaden. Deren Erhebung in Beziehung auf Steuer-, auch Boden- und Lehenzins-Nachlässe. FAB. 13. S. 605.
— - Werk-Errichtung. S. Gewerbe.
— - Zoll wird nach bisheriger Art und Form erhoben, und an die Gefäll-Verwaltungen abgeliefert. RB. 12. N. 6. S. 30.
— - Vertrag mit der Schweiz. S. Staatsvertrag.
Wechsel-Recht, soll revidirt werden. RB. 19. N. 17. S. 93.
— - Fähigkeit. S. Handelsleute.
— - Sachen. Auf eine Wechselklage soll die Vorladung zum mündlichen Verhör nie einen längern Termin als höchstens 8 Tage enthalten. — Der Zahlungstermin ist ebenfalls 8 Tage unerstrecklich von der Stunde der Urtheils-Eröffnung an. — Obiges gilt sowohl bei eigenen als gezogenen Wechseln eines wechselfähigen Schuldners. — Nach abgelaufenem Zahlungstermine erfolgt auf Anrufen des Gläubigers der Wechselverhaft und die Realhülfe durch Zugriff. — Ein Gläubiger kann auch einen der Flüchtigkeit verdächtigen Schuldner auf seine eigene Gefahr in Sicherheit bringen lassen. RB. 14. N. 17. S. 119.
Wege. Anordnung der Herstellung und guten Unterhaltung der Vicinal-Wege. MAB. 16. S. 209.
Zur successiven Verbesserung der Vicinal-Wege soll geschritten, und von den Aemtern die nöthigen Verbesserungen nach den von den Inspektionen gemachten Vorschlägen angeordnet werden. FAB. 21. S. 437.
Weggeld- oder Chaussegeld-Ordnung, neue. RB. 20. N. 15. S. 89. S. Straßengeld.
— auf Nebenstraßen eingeführtes, soll fortbestehen. Ibid. S. 90. S. oben Straßengeld.
Weg-Maß. S. Straßen-Länge.

Weg-Weiser sollen an den Landstraßen errichtet werden. GAB. 14. S. 401. 437.

— — sollen nicht blos da, wo sich die Wege auf Hauptstraßen durchkreuzen, sondern auch an allen nicht verbotenen Fahrwegen errichtet werden. GAB. 20. S. 74.

— —. Ueberall in Feld und Wald, wo sich Wege durchkreuzen oder sonst die weite Entfernung eines Orts es räthlich macht, sind Wegweiser mit Bezeichnung des Namens des nächsten Orts und der Entfernung aufzustellen; was von allen nicht verbotenen Fahrwegen gilt. — Auch die Orientirungs-Stöcke ausgebessert werden. GAB. 30. N. 65 DAB. 33. N. 26. GAB. 33. N. 95.

— -Zug. S. Abzug.

— -Zugs-Freiheit. S. Verf.-Urkunde §. 12.

Weibspersonen, unehelich schwangern, soll in Gemeinden, wo sie nicht Heimathsrecht haben, kein Aufenthalt gestattet werden, bei derselben Strafe für Vorgesetzte und Einwohner, welche auf das Beherbergen fremder Personen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, gesetzt ist. GAB. 14. S 457.

—. Die Niederkunft fremder — soll an ihre Heimaths-Obrigkeit sogleich angezeigt werden, wenn man nicht im Ort der Geburt Willens ist, dem Kinde Orts-Sassen-Recht zuzugestehen. GAB. 17. S. 689.

— zum Zucht- oder Correctionshause verurtheilte, wenn sie noch Säuglinge haben, sollen erst nach beendigter Stillung derselben dahin abgeführt werden, wegen ihren Kindern aber, wenn sie kein Vermögen haben, nach Verordn. RB. 1810. N. 27. S. 213. Vorsorge getroffen, d. h. sie sollen gleich den Findlingen behandelt werden. DAB. 16. S. 422. MAB. 16. S. 169.

—, unehelich geschwängerte, werden nicht mehr gestraft, wenn sie ihre Schwangerschaft anzeigen, nicht heimlich gebären, oder auch nur ein lebendiges Kind produciren. RB. 15. N. 6. S. 29.

— von Ehemännern unehelich geschwängerte sind ebenfalls straffrei. DAB. 14. S. 765.

—, schwangere, sollen nicht in Strafanstalten gebracht werden, wenn ihre Niederkunft nach dem ärztl. Zeugniß während ihrer Strafzeit erfolgen würde, sondern erst nach ihrer Niederkunft, und wann sie von ihren Kindern getrennt werden können. DAB. 28. N. 15. FAB. 28 N. 10.

S. a. Unzucht.

Weidenschneiden, s. Waldungen.

Weine, deren Versendung auf dem Rhein. Zu Vermeidung der Unterschleife sollen die Fässer bei der Einlad-Station versiegelt werden, und diese Verladungen an den Hauptzoll- und andern desfalls bestimmten Stationen (im Dreisamkreis: Märkt Neuenburg, Altbreisach, Weisweil und Saspach) statt finden. FAB. 22. S. 922. FAB. 23. N 33.

Wein-Accis und Ohmgeld, so von einliegenden Weinen zu bezahlen. S. Accis und Ohmgeld.

— -Ausschenken. Das von den Weinproducirenden Bürgern zu Durlach und Bruchsal bisher üblich gewesene — ihres eigenen Erwachses, ist für immer aufgehoben. GAB. 27. N. 88.

Wein- u. Bierschank unbefugter, oder Winkelschenken, wird das erstemal mit Confiscation des noch im Faß befindlichen Wein- oder Biervorraths, das zweitemal neben der Confiscation in der Stadt noch mit 50, und in den Dörfern mit 25 fl. bestraft. RB. 12. N. 35. S. 220.

— - und Bierschank, unbefugter, wird unter Abänderung der frühern V. v. 1812 nun je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesen heimlichen Ausschanks im 1. Fall mit einer Strafe von 5—20, im 2. und jeden weitern Fall aber von 20—50 fl. neben der wegen Verletzung der Accis- und Ohmgeldgesetze verwirkten Strafe geahndet. RB. 28. N. 22.

— und Bier. Die der Uebeeschwefelung wegen von den Physicaten als der Gesundheit nachtheilig erkannt, sollen unter amtliches Siegel gelegt, und dürfen nur zur Essig Fabrikation verwendet werden. MAB. 18. S. 249.

— - Fuhrfässer sollen nach dem alten Maaße geeicht seyn. FAB. 16. S. 454.

— - Handel. Hiezu war die Lösung und Zahlung eines Patents nöthig, wornach solcher eingekauft und, jedoch nur im Großen und bis zu einem gewissen Quantum verkauft werden durfte. RB. 12. N. 3. S. 9. RB. 12. N. 5. S. 17. RB. 12. N. 15. Beil. 1 u. 2. RB. 12. N. 30. S. 200. RB. 13. N. 4. S. 21.

Neue Verordnung, nach welcher statt bisher zu zahlenden Patente der Weinhändler in die Gewerbsteuer aufgenommen wird. RB. 14. N 4. S. 35. RB. 14. N. 6. S. 58. RB. 14. N. 15 S. 108. RB. 15. N. 6. S. 37. MAB. 16. S. 141. FAB. 16. N. 43. CAB. 20. S. 554. MAB. 20 S. 609. S. Steuer vom Weinhandel.

— —. Die Patente sind in Zeiten zu lösen und zu erneuern. MAB. 23. N. 87.

Die auch im November schon gelösten Patente treten erst mit dem künftigen 1. Mai in Wirksamkeit. CAB. 23. N. 79. FAB. 23. N. 90.

Patente sollen den Wirthen, welche deren bereits auf besondere Weinhandl.-Keller haben, auf ihre Wirthschafts-Keller nicht mehr bewilligt werden. FAB. 24. N. 71.

Die Gesuche der Wirthe um — - Patente sind nun von den Ober-Einnehmereien statt der Aemter einzubegleiten. FAB. 28. N. 63.

Vorschrift beim Anmelden um ein — - Patent. MAB. 28. N. 62.

Declarat - Billets und Patente für die —. Formular dazu. DAB. 25. N 96.

Der §. 7. der Finanz-Minist.-Verf. vom 18. März 1816. Die Ertheilung der Weinhandlungs-Patente betr., wird dahin abgeändert: Die durch die Classe des Patents ausgedrückte Größe des Weinlagers darf in keinem Zeitpunkt überschritten werden, bei Strafe der 4fach jährl. Steuer, welche nach dem wirklichen Weinlager weiter zu entrichten gewesen wäre. CAB. 25. N. 89. 91. FAB. 25. N. 95.

—. Das Hausiren der Elsässer mit Elsässer - Weinen ist verboten. CAB. 26. N. 29. 84. DAB. 26. N. 83. FAB. 26. N. 82.

— - Handel. Gewerbs - Grenzen zwischen Weinhändler und Speculanten. RB. 20. N. 6. S. 35.

Die Verordn. v. 21. Mai 1824 RB. N. 12. und durch diese die vom 17. März 1820 RB. N. 6. ist aufgehoben, dagegen verordnet: Der Wein-

Wein-Handel.
verkauf im Großen, welcher Jedermann freistehet, darf nicht unter 25 Maas, bei Weinen jedoch, wovon das Fuder über 250 fl. kostet, nicht unter 15 Maas betragen; Wein in Bouteillen aber nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden. RB. 33. N. 50.
Wein-Handlungs-Patent soll den Wirthen auf ihre Wirthschaftskeller neben schon habendem besondern Weinhandlungskeller nicht mehr ertheilt werden. CAB. 21. S. 97.
— -Fuhren, deren Uebernachten. S. Accis u. Wein transitirender
— - oder Bierschank-Gerechtigkeit ist mit dem Schuldienst unverträglich. DAB. 19. S. 648.
— -Schank ist auch keinem Ortsvorgesetzten gestattet. DAB. 19. S. 679.
— -Schlag in denjenigen Ortschaften, in welchen die Gemeinden nach einstimmiger Erklärung der Vorgesetzten und des Ausschusses die Regulirung des Weinschlags nicht mehr verlangen, kann solcher künftig unterbleiben. DAB. 29. N. 75 u. 82. FAB. 29. N. 75. CAB. 29. N. 76.
— -Kaufsgelder. Das Vertrinken derselben soll nicht während der Dauer der Versteigerung, sondern erst nachher geschehen DAB. 13. N. 28. FAB. 13. N. 51.
— —. Es soll bei allen aus gesetzlicher Nothwendigkeit vorgehenden Liegenschafts-Versteigerungen nicht der geringste Theil des dabei erzielten Kauf- oder Pachtschillings zum Vertrinken verwendet werden. — Zuwiderhandelnde, welche solche Steigerungen leiten, werden nebst der verdienten Strafe auch für den Ersatz verantwortlich gemacht. RB. 13. N. 3. S. 13.
— —. Auch bei freiwilligen oder willkührlichen darf so wenig als bei unwillkührlichen Versteigerungen irgend ein Weinkaufgeld oder eine Zwangszahlung des dabei consumirten Weins statt haben, folglich die Wirthe nie einen Anspruch an den Käufer oder Verkäufer wider ihren Willen haben sollen. RB 19. N. 8. S. 38.
— -Sticher-Geld à 2 fl. ist aufgehoben. CAB. 18. S. 891.
—. Zoll von ein- und ausgehendem —. S. Impost. u. Zoll.
— -Zehenden. S. Zehend-Ordnung.
Weine. Retorsions-Maßregel gegen Frankreich.
—, französische, deren Einfuhr, auf der Strecke von Basel bis an die rheinbaierische Grenze, ist unter Confiscations-Strafe verboten. RB. 22. N. 9. S. 45. RB. 22. N. 14. S. 64.
— aus Rheinbaiern können gegen 4 fl. pCt. oder 120 fl. pr. Fuder eingeführt werden. Ibid.
— in der Schweiz, dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau erzeugt, können gegen obrigkeitliche Ursprungs-Scheine gegen den bisherigen Eingangszoll eingehen. — Beim Mangel solcher Scheine ist pr. Fuder 120 fl. Eingangszoll zu zahlen, den französisch erfundenen Weinen aber der Eingang zu versagen. RB. 22. N. 11. S. 54. DAB. 22. S. 301.
Andere fremde (nicht deutsche) Weine, Branntweine, Liqueurs und

Weine.

Eſſig können gegen einen Eingangs-Zoll von 12 fl. eingeführt werden. RB. 22. N. 14. S. 65.

Deutſche Weine aus Staaten, mit welchen nicht beſondere Beſtimmungen zu treffen ſind, zahlen 4 fl. vom Ctnr. Ibid.

—, tranſitirende aus Frankreich und Rheinbaiern, ſollen an den Grenzen verſiegelt, und neben dem Zeugniß noch mit einem Tranſitſcheine, der an der andern Grenze oder Austritts-Station abzugeben und an den Zoller des Eintritts zurückzuſenden iſt, verſehen werden. — Die Lagerung unter Vorwand des Transports trifft dieſelbe Strafe, wie die Einfuhr. Der Transport muß, die Nachtzeit und Unglücksfälle abgerechnet, ununterbrochen vor ſich gehen. — Wo die Ladung über Nacht, oder wegen Vorfällen, Unglück, länger verweilt, muß bei Strafe von 10 Rthlr. dem Acciſor die Anzeige gemacht werden. DAB. 22. S. 291 u. 299. FAB. 22. S. 457.

Weitere desfallſige Verordnungen, wornach ſolche Weine nur an Haupt-Zollſtätten tranſitiren dürfen, an Ein- und Austritts-Stationen deshalb eigene Regiſter gehalten werden ſollen. — Für die Verſiegelung der Fäſſer und den Tranſitſchein werden für jedes Faß 12 kr. beim Eingang, und 6 kr. für die Controlle beim Ausgang an die Zoller bezahlt. — Unbekannte oder fremde Fuhrleute haben für die Wiederausfuhr der Wein- und Rücklieferung der viſirten Tranſitirung Bürgſchaft oder Caution und zwar zu 120 fl. vom Fuder Wein zu ſtellen. Kann der Fuhrmann dieß nicht gleich leiſten, ſo wird ihm auf ſeine Koſten eine Begleitung mitgegeben. DAB. 22. S. 299. FAB. 22. S. 456.

—-Einfuhr. Der Tranſit ſchweizeriſcher, kann nur gegen Vorweiſung obrigkeitlicher Urſprungsſcheine ſtatt haben, andernfalls ſich nach den Verordnungen über den Tranſit franzöſiſcher Weine zu benehmen iſt. — Die von den Grenzzollern zu viſirenden Urſprungsſcheine müſſen von dem Ortsacciſor mit der Qualität und Quantität der Weine verglichen, dann mit den Faſſionen der Wein-Importanten dem Acciſsmanuale beigelegt werden. DAB. 22. S. 351.

—-Händler, patentiſirte, bedürfen der im Allgemeinen vorgeſchriebenen Ladſcheine über die Qualität und den Kaufpreis der im Lande gekauften Weine nicht. FAB. 22. S. 329.

— —. Die Zeit zu ihrer Declaration iſt nun auf den Monat December feſtgeſetzt. MAB. 22. S. 661.

Im Pfinz- und Murg-Kreis im Monat November. CAB. 22. S. 531. 537.

Im Dreiſam-Kreis im Januar. FAB. 22. S. 933.

— — ſind mit ihrem desfallſigen Gewerbsſteuer-Capital, wie bei andern Gewerbſteuern-Capitalien der Fall iſt, zu Gemeindslaſten beizuziehen. FAB. 22. S. 854.

—. Polizeiliche Maasregeln wegen Keltern des Weins. CAB. 22. S. 429. DAB. 22. S. 485. MAB. 22. S. 525. FAB. 22. S. 753.

S. a. Acciſ.

Werber, fremde, ſind zu arretiren und einzuliefern. FAB. 15. S. 221.

Werben, das, in niederländiſche Dienſte unter die Schweizertruppen, iſt von daſiger Regierung unterſagt, und werden fremde Unterthanen zurückgewieſen. DAB. 16. S. 25.

Westphalen. S. Cartel.

Wetterschaden. Wann und wie diese abzuschätzen. FAB. 11. S. 546. J. 13. S. 685. FAB. 16. S. 697. J 17. S. 925. MAB. 11. S. 279. Erhebung derselben in Beziehung auf Steuer-, auch Boden- und Lehen-Zins-Nachlaß. FAB. 13. S. 605.

Wetzstein. S. Sensen.

Widdern. Die Civil-Rechtspflege in diesem Condominat-Ort. Staatsvertrag mit Würtemberg. RB. 21. N. 4. S. 25.

Wiederherstellung. S. Restitution.

Wiederholung der Verbrechen. S. Verbrechen.

Wiedertäufer. Aufsicht über deren Kirchen- und Schulwesen führen die Kreisdirektorien. RB. 22. N. 3. S. 14.

Widersetzlichkeit gegen die öffentl. Gewalt. Der Widerstand gegen eine Civil- oder Militärperson bei Ausübung des öffentl. Dienstes innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit wird, wenn er durch Drohungen geschah, mit gemeiner Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen, bei verübten Thätlichkeiten aber mit gemeinem Gefängniß oder Arbeitshaus-Strafe bis zu 3 Monaten geahndet. — Bei angewandten Waffen oder anderer gefährlicher Werkzeuge, oder bei körperl. Mißhandlung, können diese Strafen bis auf 1 Jahr steigen; und wenn beide Umstände zusammentreffen, Zuchthausstrafe erkannt werden. — Ist mit dem gewaltsamen Widerstand ein anderes Verbrechen verbunden, so ist die auf das ein oder andere gesetzte höhere Strafe mit Schärfung bis höchstens auf $^1/_3$ zu erkennen. — Bei gemeinschaftl Widersetzlichkeit von Civil- und Militärpersonen tritt eine gemeinschaftl. Untersuchung ein. — Das Gesetz vom 13. Aug. 1805. wie die nachgefolgten Verordnungen, insbesondere das Edikt vom 3. Okt. 1829 ist aufgehoben. RB 32. N. 4. MAB. 32. N. 12.

Competenz zur Bestrafung. Die Aemter sind so lange urtheilende Richter, als nicht im einzelnen Fall eine mehr als 4wöchentl. Gefängnißstrafe zu erkennen ist, oder die Aemter, in Unterstellung dessen, für sich incompetent halten. MAB. 32. N. 35.

Wiener Polizei. Die nach Wien reisenden müssen sich daselbst ausser dem von der k. k. Gesandschaft visirten Passe, noch durch garantirte Belege ausweisen: a) über den Zweck ihrer Reise; b) wovon sie dort leben wollen, und Studirende außerdem noch über die landesherrliche Erlaubniß, dort studiren zu dürfen FAB 19 S. 575. MAB. 19. S. 337. CAB. 19. S. 323. DAB. 19. S. 635.

Wilderei. Auch zwei Personen, wenn sie vorbedacht und nicht blos zufällig für einen Wildereifall zusammen gewirkt haben, begründen die Eigenschaft einer in Gesellschaft begangenen Wilderei. RB. 12. N. 20 B. §. 85.

—. Bestrafung der Wilderer bei Widersetzlichkeit gegen ihre Habhaftmachung. Ibid. §. 86.

—. Verordnung gegen das Ueberhandnehmen derselben. Den Verdächtigen sollen die Gewehre abgenommen; die Entfernung von Haus über Nacht, ohne Vorwissen des Ortsvorstandes nicht gestattet, und von Zeit zu Zeit Haussuchungen angestellt werden. FAB. 17. S. 850.

Wilderei, verschieden von dem Wilddiebstahl und Wildraub, noch mehr von dem einfachen Jagdfrevel und bloßen Jagdexceß. Die Wilderei wird nach §. 91. der Wilddiebstahl gleich andern Diebstählen nach §. 73-74 u. 75., der Wildraub nach §. 67. des Strafedikts; die einfachen Jagdfrevel aber sowie Jagdexcesse nur polizeilich nach der jeweiligen Jagdfreveltätig's-Ordn. bestraft. — Zur nähern Kenntniß dieser verschiedenen Vergehen dienen folgende Bestimmungen: 1) ob irgend ein Jagdvergehen den Charakter eines peinlichen Verbrechens an sich trage, muß eines Theils aus den persönlichen Eigenschaften und dem Benehmen des Angeschuldigten, in wie fern hieraus auf seine böse Absicht geschlossen werden kann, andern Theils aber und hauptsächlich aus der Beschaffenheit der Ladung des Gewehrs, ob solche in Kugeln, Posten oder gehacktem Blei bestanden, dann aus dem Orte und der Zeit, wo das Jagdvergehen begangen wurde, und endlich auch aus der Beschaffenheit des Jagdgewehrs selbst, nach den allgemeinen und gesetzlichen Beweisregeln vom Richter beurtheilt werden. — 2) Zum ob- und subjectiven Thatbestande der Wilderei gehören aber nicht die zufälligen, nur die Größe dieses Vergehens und die Strafe modificirenden Merkmale: der Markirung, der Betretung in Gesellschaft, der thätlichen Widersetzung, und der Wiederholung des Verbrechens, wie aus dem Artikel 91. des Strafgesetzes selbst klar hervorgeht. — 3) Der Wilddiebstahl unterscheidet sich von der Wilderei vornehmlich dadurch, daß dieser in einer vorsätzlichen, unbefugten und gewinnsüchtigen Zueignung des fremden Wildes ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit besteht, die Wilderei hingegen allemal eine unbefugte gewaltthätige Verletzung des Jagdrechts selbst, und zwar mit besonderer Gefährdung der allgemeinen Sicherheit erfordert. — 4) Der Wilddiebstahl kann in das Verbrechen des Wildraubs übergehen, wenn die rechtswidrige Bemächtigung eines fremden Wildes zugleich mit einem persönlichen Angriffe des Inhabers oder Bewahrers (nach dem Artikel 67. des Strafedikts) unternommen wird. — 5) Von diesem Wildraub unterscheidet sich aber die Wilderei darin, daß jener eine Entwendung mit verübter oder ernstlich angedrohter Gewaltthätigkeit an der Person des Wildbesitzers, letztere hingegen nur eine unbefugte gewaltthätige Ausübung des einem Andern zustehenden Jagdrechts mit Gefährdung der allgemeinen Sicherheit voraussetzt. — 6) Der Jagdfrevel besteht zwar auch in einem vorsätzlichen unbefugten Eingriff in das Jagdrecht eines Andern; er unterscheidet sich aber wesentlich: a) von dem Wildereiverbrechen durch den Mangel jeder ob- und subjectiven Gefährlichkeit für die allgemeine und besondere Sicherheit der Waldungen und Forstbedienten; b) von dem Wilddiebstahle besonders darin, daß dieser stets auf eine Verletzung des Eigenthumsrechts an einem Stücke Wild in diebischer Absicht, der Jagdfrevel hingegen nur auf eine jedoch ungefährliche Verletzung des hohen oder niedern Jagdrechts im Allgemeinen ohne diebische Absicht gerichtet ist. — 7) Unter Jagdexcessen werden endlich nur solche Jagdvergehen verstanden, welche von einer an sich erlaubten Handlung in eine schuldhafte oder indirekte Verletzung eines fremden Jagdrechts übergehen, und gewöhnlich nur durch einen Mißbrauch des eigenen Rechts, oder durch Ueberschreitung seiner Befugniß von einem Jagdberechtigten begangen werden. — Der durch Jagen auf

Wilderei.

offenem Feld auſſerhalb gefriedeter Waldungen bei hellem Tag und ohne Widerſetzlichkeit gegen den Jagdberechtigten oder deſſen Aufſeher verübte einfache Jagdfrevel wird im 1ſten und 2ten Betretungsfall nur polizeilich, im lezten jedoch mit doppelter Schärfe gerügt, im 3ten Fall aber nach den Geſetzen auf Wilddiebſtahl, analogiſch mit den auf Garten- und Felddiebſtähle geſetzten Strafen, peinlich behandelt. Gegen Theilnehmer, welche an Begehung einer Wilderei, eines Wildraubs oder eines gröſsern Wilddiebſtahls unmittelbar mitgewirkt haben, iſt nach §. 78. des Str.-Ed. die nämliche Strafe wie gegen den Verbrecher ſelbſt, und nur bei beſondern Milderungsgründen eine geringere zu erkennen; gegen mittelbare Theilnahme aber nur eine angemeſſene Polizeiſtrafe. Bei jedem Straferkenntniß über Wilderei, Wildraub und Wilddiebſtahl muß zugleich auf Erſatz des Schadens und Confiscation des Jagdzeugs oder Gewehrs, ſowie bei eigentlichen Wilderern noch auf das Verbot künftig Gewehr zu führen, ausdrücklich miterkannt werden. Das Verfahren bei den Unterſuchungen, wie der Beizug der Forſtämter richtet ſich nach den beſtehenden geſetzl. Beſtimmungen. RB. 23. N. 29. S. 153.

Die Verordnung vom Jahr 1806 RB N. 24. „daß auf jeden ſich widerſetzend oder zu entfliehen ſuchenden Wilderer geſteuert werden darf", gilt nur für den Haardtwald und als Sicherheits-Maasregel für die nächſte Umgebung des Reſidenz-Schloſſes, aber keineswegs als allgemeine Norm für das ganze Großherzogthum. FAB 26. N. 47. CAB 26. N. 49. DAB. 26. N. 52. MAB. 26. N. 55. ꝛc.

Die den Wilderern abgenommene Gewehre und Jagdgeräthe ſollen den Denuncianten neben der Fanggebühr als beſondere Belohnung zugeſprochen werden. DAB 26. N. 95. FAB. 26. N. 98. CAB. 26. N. 95. MAB. 26. N. 95.

Bei Unterſuchungen über Wilderei, Wilddiebſtahl und Jagdfrevel haben die Forſtbehörden mitzuwirken, wobei jedoch deren Concurrenz füglich auf die Erhebung des objectiven Thatbeſtands und zum Schlußverhör, und überall in dem Maaße beſchränkt werden kann, wie ſich die Unterſuchungs- und Forſtbehörde je nach Verſchiedenheit der Fälle ſelbſt darüber vereinigen können. FAB. 28. N. 53.

Zu Begegnung der Wilderei iſt der Verkauf des Wildprets unter polizeiliche Aufſicht geſtellt, es muß daher alles Schwarz-, Hirſch-, Reh- u. Dam-Wildprett, es ſeye ganz oder verhauen, ſowie grüne Wildhäute und Hirſchgeweihe die ein-, aus- oder durchgeführt werden, von einem Atteſtat eines Jagdberechtigten oder von einem ſolchen inländiſchen, oder Förſter ſelbſt, begleitet ſeyn, welches Atteſtat in der Regel nur auf 3 Tage gilt; Bei Confiscations- und einer Geldſtrafe von 5 — 10 fl. von deren beiden dem Anzeiger die Hälfte gebühret. RB. 29. N. 24.

Wild-Schaden. Zur Verminderung des Wildſchadens iſt das Wegſchießen des Schwarz- und Verminderung des übrigen Wildprets auf eine für die Feld- und Waldcultur unſchädliche Art, verordnet. MAB. 30. N. 97.

— —. Ueber die Erſatzpflicht des —. Der Inhaber einer Jagd, er mag ſolche als Eigenthümer, Pächter oder unter einem ſonſtigen Titel inneha-

ben, ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wild angerichteten Schaden mit Ausnahme des von Raubthieren, Raub-, Strich- oder Zugvögeln verursachten — zu vergüten und der Eigenthümer der Jagd hat subsidiarisch bei Zahlungsunfähigkeit des Pächters zu haften und selbst zu entrichten, wenn innerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urthels dazu aufgefordert. — Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirk haften sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (u. LRG. 1214.) geschieht nach dem Antheil eines jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden von demjenigen Wild, worüber ihm das Jagdrecht zusteht; und wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, der zur hohen Jagd Berechtigte zu $^3/_5$ und der zur niedern Jagd Berechtigte zu $^2/_5$. — Ein Verzicht des Grundbesitzers auf Schadenersatz und Verbindlichkeit zur Wildhuth ꝛc. kann nie länger als auf 5 Jahre eingegangen, aber jedesmal auf so lange wieder erneuert werden. Ein früherer etwa auf längere Zeit eingegangener Verzicht endet ebenfalls in 5 Jahren von Verkündung dieses Gesetzes. Niemand ist schuldig, sein Grundstück durch einen Wildpark einschließen zu lassen. — Bei vertragsmäßig mittels öffentlichen Urkunde geschehener Bewilligung findet, wenn die näheren Bestimmungen der Vertragsurkunde nichts anders enthalten, das Gesetz über die Vergütung des Wildschadens für solche im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Die Aufhebung eines dermal schon bestehenden Parks kann binnen 5 Jahren a dato von den Güterbesitzern gegen Entschädigung verlangt werden. — Wildschaden in Hausgärten und Baumschulen entstanden, wird nur, wenn diese eingezäunt sind, und der an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedeten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden werden. RB. 1833. N. 42.

— —. In Waldungen: unter 5 fl. und bei andern Grundstücken unter 40 kr. betragend, wobei jedoch aller innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittene noch uneinaeklagte Schaden, sowie der mehrerer zugleich beschädigten entweder aneinandergränzend oder wenigstens in derselben Gewann liegender zusammengerechnet werden darf, wird nicht ersetzt. Ibid.

Bestimmung des Schadens auf Feldgütern durch Abschätzung. Ibid. §. 9—11.

In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich 1) in besamten oder angepflanzten Distrikten ergibt, wenn dadurch eine neue Besamung oder Anpflanzung nöthig wird. 2) In Verjüngungsschlägen, wenn eine auf natürlichen Weg sich nicht mehr mit Holz bestreckende Blöße entstehen sollte. — Betrag des Ersatzes: a. die Kosten der neuen Besamung. b. Der durch Entbehrung des jährl. Zuwachses zugegangene weitere Schaden. Ibidem.

Die Erwirkung des Schadenersatzes kann a. durch außergerichtl. u. b. durch

Wild-Schaden.

gerichtl. Verfahren geschehen, im ersten Fall, daß der Schaden durch die nach Vereinigung der Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, ständig aber widerruflich aufzustellend vom Amt zu bestätigende und eidlich zu verpflichtende Taxatoren aufgenommen und nach einer vorgeschriebenen Urkunde bestimmt wird. — Genügt dem Beschädigten diese Taxation nicht, oder wird von dem für die Jagdinhaber ständig zu bestellenden Stellvertreter binnen 5 Tagen schriftl. Widerspruch eingelegt, so tritt das gerichtl. Verfahren ein. — Hier ist jede Klage ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Bekl. bei demjenigen Untergericht anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden statt gefunden hat, oder wann in mehreren Bezirken, nach der Wahl des Klägers. Ibid.

Ständige Bestellung von Vertretern für die Jagdinhaber, sowie in speciellen Fällen für mehrere gemeinschaftl. Kläger. Ibid.

Wo das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt ist, ist die Klage immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftl. Vertreter anzustellen. Ibid. §. 22.

Weiteres gerichtl. Verfahren. Ibid.

Frühere Vorschriften hierüber. CAB. 30. N. 12. DAB. 30. N. 13. FAB. 30. N. 20. MAB. 30. N. 16.

Wildbestand, dessen Verminderung. Der — soll nicht blos in den zu den Staatsdomänen gehörigen Jagd-Revieren alsbald auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Stand zurückgeführt, sondern auch solche Verminderung in den Jagd-Revieren aller sonstigen Jagdeigenthümer vorgekehrt und alle Jagden außer den Hofjagden verpachtet werden. Der Pächter haftet für allen Schaden nach dem Erkenntniß der ordentl. Gerichte. RB. 30. N. 14.

Winkl-Wirthschaften. S. Weinschank.

Wirthe. Strafe gegen diejenigen, welche gegen das Verbot, das den Gymnasiasten ꝛc. das Besuchen der Wirthshäuser im Orte verbietet, handeln. FAB. 19. S. 823.

Wirthschafts-Schildgerechtigkeiten, sie mögen persönlich oder real begeben werden, werden von dem Ministerium des Innern auf Kreisdirectorial-Antrag ertheilt. RB. 13. N. 21. S. 127.

— —. Von den, den Kreisdirectorien überlassenen Gewerbs-Concessionen, sind Schildgerechtigkeiten bedingt ausgenommen, wo bei erfolgender Einsprache der betheiligten Gewerbe, Bericht zu erstatten ist. RB. 19. S. 125.

—-Concessionen ertheilen nun die Kreisdirectorien. S. Gewerbe.

—-Gesuche haben die Aemter mit ausführlichem Bericht zu begleiten. DAB. 19. S. 595.

—-Gerechtigkeiten, deren Verpachtung findet, insofern dieselbe nur persönlich ist, nicht statt, außer die Polizeibehörde habe sich überzeugt, daß der Pächter auch die gesetzlichen Erfordernisse habe FAB. 17. S. 1445.

—-Betreibung kann keinem Ortsvorgesetzten gestattet werden. DAB. 19. S. 679.

— —, unbefugte. S. a. Weinschank.

Wirthschaft, Strauß-. Das Bezeichnen derselben durch junge Fichten oder Tohren ist verboten. MAB. 14. S. 327.

—-Gefäße. Für das Eichen und Bezeichnen derselben ist ½ kr. pr. St. zu bezahlen. FAB. 12. S. 733.

Wirthschaften. Temporäre Einstellung der Real-—. Jede Einziehung des Schilds oder Einstellung des Wirthschaftsbetriebs ohne vorgängl. Erlaubniß des Bez.-Amts, zieht den Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit nach sich. Von dem Bez.-Amt kann dem Besitzer auf Vorlage der Gründe die Einstellung der Wirthschaft mit dem Vorbehalt seines Real-Rechts je auf 2 Jahr bewilligt resp. erneuert werden. RB. 29. N. 21.

—s-Concessionen sollen nur, wo ein dringendes Bedürfniß im Interesse des Publikums vorhanden ist, ertheilt werden. Persönliches Verhältniß, z. B. das Dienen und Reisen als Kellner kann solche Concession nicht begründen. CAB. 26. N. 74. DAB. 26. N. 77. FAB. 26. N. 81.

—. Von allen Wirthschafts-Verleihungen sollen die Aemter auch den Obereinnehmereien Nachricht geben. CAB. 28. N 15. FAB. 28. N. 2.

—. Ueber Recurse wegen Wirthschafts-Concessionen sollen die Wirthe jedesmal über ihre Einwendungen vom Amt gehört und diese einberichtet werden. CAB. 27. N. 73.

—. Die Bürger-Wirthschaften (das Ausschenken selbsterzogenen Weins) sind nicht mehr zu gestatten, und wo sie noch fortdauerten, einzustellen. FAB. 29. N. 101.

Wirthshäuser. Den Besuch der — und Tanzböden durch die Schuljugend. Sämmtlich noch zu den Volks- und zu den Sonntags- und Vollendungsschulen pflichtigen jungen Leuten ist der Besuch der — nur da gestattet, wo sie sich auf Reisen oder in Begleitung ihrer Aeltern und einer für uneingeladene Gäste abgeschlossenen Gesellschaft befinden. — Wirthe, Tanzaufseher und Polizeibehörden haben solche aus den — fortzuweisen, und wenn sie sich wieder einstellen, dem Lehrer zur Bestrafung anzuzeigen. Der Wirth, welcher einem Schulpflichtigen verbotene Zehrung um Geld oder auf Borg verabreicht, verfällt in eine Strafe von 1 – 5 fl., im Wiederholungsfall in das doppelte. DAB 33. N. 29.

Wirths-Maas. Einführung der neuen. S. Maas.

—-Schulden. S. Trinkschulden.

Wittwen, s. Sterb-Quartal.

Wittwen- und Waisen-Versorgung. Unterstützung der Pfarrer- und Schullehrer-Wittwen und Kinder. RB. 13. N. 4. S. 17.

— - und Waisen-Versorgungsanstalt. Der Fortbezug eines Besoldungs-Quartals. S. Besoldungs- und Sterb-Quartale.

— —. Der Versorgungsgehalt ist nun neben dem aus der gesellschaftlichen Wittwen-Casse gebührenden Benefizium (ad 11 fl. auf den Gulden Beitrag) noch 50 pCt. oder die Hälfte derselben als Pension, und für jedes eheliche Kind 20 pCt. bis zu dessen zurückgelegtem 18. Jahre. Stirbt die Mutter vor diesem Alter der Kinder, so erhalten dieselben, nämlich jedes eine Pension von 30 pCt. vom Betrag des Wittwen-Benefizii. RB. 19. N. 4. S. 18.

— - Casse, deren Fortbestehung. S. Verfassungs-Urkunde §. 25.

Wittwen-Casse', s. Organisation. Aerzte.
— —-Verwaltungs-Commission der militärischen Wittwen-Casse. RB. 20. S. 132.
Ein aus diesseitigen in auswärtige Dienste tretender Staatsdiener kann, wenn er 10 Jahre lang in Großherzoglichen Diensten gestanden, und ebenso lang Mitglied des Wittwenfisci-Instituts gewesen, noch ferner Mitglied desselben bleiben. RB. 17. N. 5. S. 15.
—-Gehalt der Pfarrers-Wittwen ist auf 160 fl. erhöht, und soll, so oft der Fond um 10,000 fl. steigt, ferner um 10 fl. erhöht werden. FAB. 16. S. 301.
—, militärische, die auszahlenden Verrechnungen sollen sich alle halbe Jahr pfarramtl. Scheine, daß die Wittwe noch im Wittwenstand ist, und die Kinder noch am Leben sind, ausstellen lassen. MAB. 21. S. 193. DAB. 21. S. 168.
Wohlthätigkeits-Verein, dessen Bildung. FAB. 17. S. 425. MAB. 17. S. 141. CAB. 17. S. 243.
Wohnungen, wo keine eigentlichen Pfarr- und Schulhäuser vorhanden sind, und Pfarrer und Schullehrer daher in einem eigenen oder gemietheten Hause wohnen, soll dem erstern 120 fl. und dem letztern 60 fl. zur Sustentationssumme geschlagen werden. FAB. 17. S. 113.
Wolfs-Kirschen. Die Verordnung vom Jahr 1808 wird republizirt. DAB. 16. S. 275.
Wolle, gesponnene, darf jeder Gewerbs- oder Landmann verkaufen. FAB. 19. S. 343.
Wollen-Decken für Inquisiten sind bei der Zuchthaus-Verwaltung Freiburg zu nehmen. FAB. 18. S. 1289.
Wucher. Die Auszahlung einer mindern Vorlehns-Summe auf eine ausgestellte Verschreibung einer größern Summe, wobei noch Verzinsung stipulirt worden, ist eine offenbar wucherliche Handlung und als solche zu bestrafen. FAB. 17. S. 1405. MAB. 18. S. 89.
Wund-Aerzte, deren Prüfung ist auf die Monate April und Oktober bestimmt. RB 13. N. 2. S. 6.
— — sollen bei Feuersbrünsten zur etwaigen Hülfeleistung immer anwesend, und mit den nöthigen Hülfsmitteln versehen seyn. FAB. 12. S. 328.
— — 1. Klasse, so lange sie nicht als Amts-Wundärzte zu Mehrerem berechtigt sind, und Unter-Wund-Aerzte sollen sich nicht erlauben, auf öffentliche Fonds Recepte zu verordnen; noch die Apotheker solche annehmen. CAB. 17. S. 531.
— —, deren Beschränkung in der ärztlichen Praxis. — Die Bezirks-Wund-Aerzte dürfen nur ganz einfache Krankheiten, deren richtige Erkenntniß leicht ist, und deren Kurart sichere Regeln hat, behandeln, nicht aber fieberhafte, besonders epidemische Krankheiten.
— —, qualificirten 1. Classe, können einzelne innerliche Krankheiten unter Leitung des Physikats oder Bezirks-Chirurgen, besonders in entfernten Gegenden übertragen werden.

Wund-Aerzte II. Classe können keine innere Cur-Behandlung, sondern nur Ausführung der gegebenen ärztlichen Vorschriften übernehmen.

— —. Forderungen der Obee- — für Besuche der unbemittelten Kranken und Berichts-Erstattung können nue dann auf öffentliche Cassen decretirt werden, wenn die Geschäfte mit Vorwissen und aus Auftrag des Physicats geschehen sind; für Arzneien aber Nichts, da dee — zu deren Haltung nicht befugt ist. CAB. 27. N. 87. DAB. 27. N. 88. FAB. 27. N. 89.

Die Benennung: Wundärztliche Verrichtungen begreift nicht allein chirurgische Operationen, sondern alle äusserliche Krankheiten oder alle in die äusserliche Heilkunde einschlagende Verrichtungen; welche im §. 3. der Licenz der — gröstentheils aufgeführt sind. DAB. 30. N. 98.

— —. Jeder peaktische — hat sich wenigstens auf eigene Kosten selbst anzuschaffen und stets vorräthig zu haben: 1) vollständiges chirueglsches Taschen-Etuy, mehrere Catheder, männliche und weibliche; 2) Troikarte, 1 Schlund-zange und 1 elastischer Schlundstöber. DAB. 32. N. 50. CAB. 32. N. 49. MAB. 32. N. 51. FAB. 32. N. 53.

Diese Verordn. geht nur die Wundäezte 1r Classe an. DAB. 33. N. 33. MAB. 33. N. 33. FAB. 33. N. 36. CAB. 33. N. 34.

— -Arzneikunst soll in Zukunft mit der innern Heilkunde in Verbindung gebracht werden. RB. 25. N. 15.

— -Arzneidiener sind auf den blosen Krankendienst und die dem Badersgewerb zustehende Verrichtungen, als Adeelassen ꝛc. beschränkt. RB. 18. N. 26. S. 167.

Wiederholung der obigen Verbote, das unbefugte Prakticiren der Wundärzte und Abgeben der Arzneien aus Apotheken. FAB. 20. S. 399.

Verhalten der Apotheker, welche sich bei Strafe pienach zu achten; der Aemter und Physikate, letzteree durch unveemuthete Recepten-Visitation. Ibid.

S. a. Sanitäts-Sachen.

Würtemberg. Vertrag wegen Vaganten und Ausgewiesenen. S. Vaganten-Vertrag, gerichtliche Insinuation betr., s. Insinuation.

Würzburger Wein. Impot darauf. RB. 11. S. 6.

Würzburg. Staats-Vertrag, insbesondere die Ein- und Ausgangs-Zölle betr. RB. 13. N. 16. S. 93.

Z.

Zähl-Gelder von Einstands-Capitalien, welche an die Einsteher ausgefolgt werden, dürfen die Aemter eben so wenig beziehen, als dies bei dem Militär geschieht. DAB. 23. N. 7. DAB. 28. N. 68. S. Einstands-Capitalien.

— —. Wenn von den Gerichtsstellen Gehalts-Abzüge erkannt weeden, so ist jedesmal ein Curator zu ernennen, an welchen die Veerechnung das Quartal des Besoldeten oder Pensionäes in solle abliefern kann, und welcher dann die Abrechnung mit den darauf gewiesenen einzelnen Ceedltoren, und Ablieferung des Rests an den Schuldner selbst, gegen Bezug der in der Tax-O. S. 111. als Zähigeld eewähnten Gebühe zu besorgen hat. DAB. 33. N. 83.

Zähl-Gelder von deponirten Summen. S. Depoſiten.
— — haben Zoller und Acciſer von Strafen keine zu beziehen. FAB. 13. S. 403. DAB. 13. N. 20.
Zahlungs-Befehl, Sportein dafür 6 kr. nebſt 3 kr. Stempel. DAB. 21. S. 175.
— -Flüchtigkeit, boshafte, wird für 5 Mark Gantverluſt mit einem Jahr Zuchthaus, und für jede weitere Mark mit einer Woche Zuſatz beſtraft. LRS. 260. — Gutwilliger Verluſt-Erſatz von Dritten wird hiebei abgerechnet. RB. 10. N. 7. S. 50. RB. 12. N. 20. Beil. §. 87.
— -Friſten ad LRS. 1244. Ob über die vom Richter gegen den Willen des Creditors gegebene, oder dem Schuldner abgeſprochene Zahlungsfriſten eine Appellabilität zu ſtatuiren ſeye, wurde verordnet: daß einer Berufung nur dann zu deferiren ſey, wenn der Creditor dagegen einwenden und klar machen könnte, daß die geſetzliche Bedingung nicht eingehalten — nämlich für die Erhaltung des bisherigen Stands der Sache nicht geſorgt ſey; wo alsdann die im ſummariſchen Prozeß zuläſſige Berufung auch an das großh. Oberhofgericht im Reviſionsweg zuläſſig, ſonſt aber unſtatthaft wäre. FAB. 11. S. 915. DAB. 11. N. 50. DAB. 15. S. 17. MAB. 27. N. 78.
— —. Bewilligungs- oder Executions-Siſtirungs-Geſuche ſind nicht bei den Kreisdirektorien, ſondern bei den Aemtern vorzubringen, welchen in obigem Reſcript die Grenzen, wie weit ſie hierin zu gehen, vorgezeichnet ſind; und da zumal an die Kreisdirektorien nur Beſchwerden über verzögerte oder verweigerte Juſtiz gehören, derjenige aber, welcher die Juſtiz gehemmt wiſſen will, nicht in dieſem Fall iſt. FAB. 18. S. 197.
Zahlungen ſollen von Verrechnungen nur an die, welche zu fordern haben, und nur gegen Spezial-Vollmacht derſelben an dritte Perſonen geleiſtet werden. DAB. 21. S. 303.
Zahn-Arzneien, Zahnpulver ꝛc. dürfen nur von privilegirten Apothekern verkauft werden. RB. 17. N. 28. S. 113.
— -Aerzte, die Ausübung ihrer Kunſt und der Verkauf von Zahn-Arzneien iſt den reiſenden Zahnärzten ohne Legitimation der großh. Sanitäts-Commiſſion nicht geſtattet. RB. 18. N. 5. S. 25.
— -Taxe für zahnärztliche Verrichtungen:

fürs Reinigen ſämmtlicher Zähne	2 fl. 30 kr.
fürs Ausziehen:	
ſogenannter Milchzähne der Kinder	— „ 24 „
des Zahns eines Erwachſenen der eine feſte Krone hat	1 „ — „
einer verdorbenen Zahnwurzel	2 „ — „
für das Plombiren eines hohlen vordern Zahns	1 „ 30 „
eines hohlen Stockzahns	2 „ — „

ſ. ferner künſtliche Operationen. RB. 18. N. 15. S. 89.
Zechen. Das beſtehende Verbot des Zechens bei Verſteigerungen wird auch auf die Verſteigerungen und Verpachtungen bei Gemeinds- und herrſchaftlichen Schäfereien ausgedehnt, und ſollen die Contraventionen beſtraft werden. RB. 22. N. 21. S. 96.

Zehend-Freiheit von neuen Umbrüchen findet nunmehr noch statt, als von Umbrüchen gemeiner Allmendplätze, die bisher nur zur Viehweide gedient haben, auf 6, ganz öder bisher unbenutzter Plätze auf 8, und wenn diese mit landesherrlicher Erlaubniß mit Reben bepflanzt werden, auf 10 Jahre. — Dagegen findet diese Begünstigung nicht statt, noch Anwendung auf Grundstücke, die nur von Zeit zu Zeit angebaut werden, noch auf ausgestockte Waldplätze. RB. 12. N. 25. S. 149.

— — wegen Steuer-Beneficium. S. Steuer.

Diese Verordnung hat keine rückwirkende Kraft. FAB. 13. S. 420.

— —. Ungeeignete Zusicherung von Gemeinden bei Verkäufen von Wald-Distrikten. (Jetzt restrend.) DAB. 27. N. 32. FAB. 27. N. 33.

—-Ordnung für die Erhebung des Weinzehendens. FAB 11. S. 693.

— —. Die im Jahr 1807 (Freiburger Intelligenzblatt N. 72) verkündete Herbstordnung ist wieder eingeführt. FAB. 12. S. 865.

—-Verpachtungen. Vorschrift darüber. DAB. 20. S. 363.

— —, dabei soll kein Reisgeld, weder heimlich noch öffentlich angedungen werden. FAB. 21. S. 13.

—-Versteigerungen. Dabei soll den bei der betreffenden Verrechnung angestellten Scribenten kein Zutritt oder Theilnahme gestattet werden; was auch z. B. bei vacanten geistlichen Pfründen gilt. CAB. 15. S. 511. FAB 15. S. 825.

—-Abschätzungs- und Gefäll-Einzugs-Gebühren können den Gemeindskassen und auch nicht den Gefällpflichtigen zur Last fallen, wenn nicht letztere die Verbindlichkeit haben, ihre Beträge zur Domänen-Verwaltung zu liefern, und nun vorziehen, den Einzug im Ort halten zu lassen. FAB. 17. S. 25. CAB. 17. S. 115.

Zehenden, Blut-. Das Recht zum Blutzehenden mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honig-Zehenden ist vom 1sten Januar 1832 an aufgehoben. — Der Blutzehend-Berechtigte erhält dafür den 15fachen Betrag der jährlichen Rein-Einnahmen, und zwar zur Hälfte aus der Staats- und zur andern Hälfte aus der betreffenden Gemeindskasse, mit Zins zu 4% v. 1sten Januar 1832 an. — Darauf ruhende Lasten hören von diesem Zeitpunkt auf, soweit sie zu Gunsten der Blutzehend- ꝛc. Pflichtigen geschehen, andernfalls haben solche die Berechtigten oder die Gemeinden zu übernehmen. RB. 32. N. 1.

Weitere Verordnungen über das Verfahren hiebei, auch Aufstellung der Berechnungen. Ibid

Vollzugs-Verordnung. RB. 32. N. 6. MAB. 32. N. 13. FAB. 32. N. 12. 15. DAB 32. N. 14. CAB. 32. N. 12.

Die Ablösungs-Capitalien katholischer Pfründen können bei der Kirchenfabrique gegen 4% Verzinsung angelegt werden. CAB. 32. N. 55.

—, Neubruch-, ist in die Berechnung des Beitrags zu einem neuen Schulhaus nicht aufzunehmen. DAB. 26. N. 77.

— —. Das nach LRS. 710. b. u. bb. bestehende Recht zum Neubruchzehenden ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen dem Freijahr noch keine Zehenden bezogen werden durfte, aufgehoben. RB. 32. N. 1.

Zehenden.

Gesetz über die Ablösung des Zehenden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aller Zehende von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

§. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern gemäß dem §. 36. bemessenen, jährlichen Zehend-Einnahme.

§. 3. Die mittlere jährliche Zehend-Einnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht Statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4. Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungskapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehenden haftende Lasten unberücksichtigt. — Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungskapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

§. 5. Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deshalb in folgender Weise verfahren: 1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesetzlich zum Beitrag verpflichtet ist. 2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnergehalte, hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablösungskapitalien, als für diese Zwecke speziell bestimmte Lokalfonds nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen. 3) Sind unter diesen Lasten Competenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütungen hiefür auf andere Weise mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden für die Pfründe nutzbar zu verwenden, und die etwa erkauften Liegenschaften oder Gefälle dem Competenzberechtigten zum Genuß zu überlassen. 4) Wird aber hinsichtlich dieser Competenzkapitalien weder eine Verwendung nach Satz 3, noch die Bildung eines besondern Fonds nach Satz 2 gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrecompetenzkapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründnießer jährlich eine 5prozentige Rente verabfolge. Diese Ueberweisung darf jedoch nicht Statt finden: a. wenn die Kapitalien von Zehenden außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt; b. wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Ge-

meindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der anderen Confessionen einverstanden ist. Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde Statt finden; c. wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermöglich erklärt wird. 5) In allen den Fällen, wo nach Satz 4 eine Ueberweisung von Pfarrcompetenzkapitalien an die politischen Gemeinden unzulässig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde Namens der Pfründe zu 5 pCt. verzinslich, vorerst zehn Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können. 6) Die Lastenkapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet würde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die 5prozentigen Renten der Lastenkapitalien als Competenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anzuweisen. 7) Unter gleicher Voraussetzung können die Ablösungskapitalien für Baulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zu Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch diese Kapitalien unter Staatsaufsicht besonders zu verwalten.

§. 6. Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie mit dem entsprechenden Kapital an Diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

§. 7. Wenn auf dem Zehendrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehendablösungskapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Kapitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Bezug auf die Ergänzung der ihnen nach gegenwärtigem Gesetz zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehendberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten.

§. 8. Mit den Ablösungskapitalien, welche Pfarr- oder Schulpfründen als Zehendberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise, wie mit den Lastenkapitalien für Competenzen der Geistlichen, beziehungsweise Competenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5. verfahren.

§. 9. Der Zehendbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft, oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

§. 10. Das Ablösungskapital ist vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehendbezug erstmals unterbleibt, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen. Der Zins muß an Jenen, der nach §. 57 und 68 zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

Zehend-Gesetz.

§. 11. Das Ablösungskapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 u. 68) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten. — Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehe als fünf Ziele, Stückzahlungen und Jahreszahlungen untee 1000 fl. Statt; die vollständige Abtragung des Ablösungskapitals nach vorangegangenee sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet. — Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und dee Ablieferung der Kapital- und Zinsbeteäge sind Vorträgee zu bestellen, und amtlich zu verpflichten.

§ 12. Zur Beförderung dee Zehendablösung übeenimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungskapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehendpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt, und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu 4 pCt. vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januae 1844, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet. — Die Amortisationskasse leistet die Zahlung.

§. 13. Die zur Abführung des Ablösungskapitals weiter erfoederliche Summe haben die Besitzer zehendpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehendschuldentilgungskasse nach den unter § 78 bis 82 folgenden Vorschriften entlehnen.

§. 14. In so fern zu Aufbringung des Beitrags dee Zehendpflichtigen nach freiwilliger Uebereinkunft Aller keine andeee Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehende forthin eingesammelt, odee es kommen die im §. 15. ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug. — Die Forterhebung des Zehenden findet Statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehendpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehendpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

§. 15. Hat sich die Mehrheit gegen die Forteehebung des Zehenden ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehendpflichtigen füe eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft: 1) Der Theil des Ablösungskapitals, welchen die Zehendpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehendbaren Gründe vertheilt. 2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehendbezirk die zehendbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc. nach ihrer Ertragbarkeit durch Sachverständige in höchstens 6 Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie gros bei mittlerem Fleiß und mittlerer Vorauslage, und mit Berücksichtigung des Culturwechsels und Brachlegens, dee jährliche Durchschnittsohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey. 3) Hiernach nun wird, mit Beeücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist. 4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehnden ein ständiges Aveesum oder ein Suerogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so viel-

ſachen Betrag deſſelben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehenden zum Rohertrag ausſpricht. 5) Für Grundſtücke, welche einen größern oder kleinern als den ſonſt üblichen Theil des Rohertrags als Zehenden zu erlegen haben, wird der nach Satz 2 beſtimmte Anſchlag der betreffenden Klaſſe und Culturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweiſe ermäßigt. 6) Zur Abtragung des einem jeden Zehendpflichtigen zugeſchiedenen Ablöſungskapitals ſammt Zins darf ihm gegen ſeinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeſchiedenen vollen Kapitals nebſt ein und dreiviertel pCt. dieſes Kapitals gleich kommt. Dagegen iſt jedem Einzelnen nach vorangegangener 6monatlicher Aufkündigung jederzeit geſtattet, ſeine Kapitalſchuld auf den Verfalltag eines Zieles vollſtändig abzutragen. 7) Bei Veränderung der Perſon des Eigenthümers eines Grundſtückes, von welchem das Ablöſungskapital noch nicht vollſtändig bezahlt iſt, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über. Das Ablöſungskapital mit zweijährigen Zinſen hat ein allen andern auf Liegenſchaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehendbare Grundſtück.

§. 16. Bleiben Einzelne von den Zehendpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den beſtellten Vorträger im Rückſtand, ſo kann die ablöſende Gemeinde, beziehungsweiſe Geſammtheit, rückſichtlich der Rückſtände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den ſonſt zehendbaren Gütern der Schuldner daſſelbe Vorzugsrecht, wie der Beſtandgeber für den Pachtſchilling auf den Erwachs der verpachteten Güter. Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 21 u. 22 zuläſſigen Ablöſungsgeſammtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückſtand, ſo kann der Zehendberechtigte oder wer ſonſt auf das Ablöſungskapital Anſpruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehenderhebung, wie ſie dem Zehendberechtigten gegen die Geſammtheit der Ablöſenden ſonſt zugeſtanden, auf ſo lange wieder eintritt, bis der Rückſtand nebſt Verzugszinſen getilgt iſt. Das Gericht hat in dieſem Fall die Zehenderhebung nach Ablauf einer auf 4 bis 12 Wochen anberaumten Zahlungsfriſt zu verfügen, und nach §§. 971 und 972 der Prozeßordnung vollziehen zu laſſen. Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablöſungskapitals eingeräumt iſt, ſoll unter den Vorausſetzungen des LR. 2103[2] auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablöſungsſumme verwendeten Kapitals, im Fall des Verzugs, für Kapital und Zinſen zuſtehen, wenn und in ſo fern die Zahlung an den Zehendberechtigten, oder wer ſonſt das Ablöſungskapital zu empfangen hat, erfolgt iſt.

§. 17. Dritten Perſonen, die in Hinſicht auf den abzulöſenden Zehenden in ſeiner Eigenſchaft als Lehenſtück, Stammgutstheil, Unterpfand u. ſ. w., Rechte erworben haben, verbleiben dieſe in Bezug auf das Ablöſungskapital; doch haben ſie ſolche nach den in den §§ 74 bis 77 folgenden Beſtimmungen zu wahren, andernfalls aber ſich lediglich an den Zehendberechtigten zu halten.

§. 18. Zehendpächter treten mit der Zehendablöſung ohne weitere Entſchädigung vom Pachte ab. Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Pri-

vaten abgeschlossener Zehendpachtvertrag schon vor der Publikation dieses Gesetzes zu laufen angefangen, sollen die Zehendpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahres abzutreten, sofern ihnen nicht eine, gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird. Beständer bisher zehendpflichtiger Güter haben, falls der Zehende nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14.) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16.) forterhoben wird, vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehenden oder den 5prozentigen Zins vom vollen Ablösungskapital an den Bestandgeber zu entrichten. Besitzer zehendpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehendablösung das auf diese Güter kommende Ablösungskapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungskapitals, nach Abzug des Steuerbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlakten Auslage, jedoch ohne Zins vom Obereigenthümer zu gewärtigen. Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, so fern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesitzer dafür den 5prozentigen Zins desselben zu fordern.

§. 19. Die Zehendpflichtigen werden 16 Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehendbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehendfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

§. 20. Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehenden, selbst auf bestimmte Zeit nicht aufgegeben werden.

Spezielle Bestimmungen.

Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 21. Der einem Zehendberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehende kann für sich allein abgelöst werden. Ebenso der Garten-, Obst-, so wie der Holzzehende.

§. 22. Andere Zehendgefälle, die einem und demselben Zehendberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, so fern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehendgattungen oder einzelner Distrikte einwilligt, oder aber die Distrikte, von welchen der Gesammtzehende abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden. Zehenden, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Distrikten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deshalb, wenn gleich abgesondert bezogen, gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, so fern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugiebt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

§. 23. Die Ablösung kann bis zum 1. Januar 1838 nur, wenn sich der Zehendberechtigte und die Zehendpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung eintreten. Vom 1. Januar 1838 an kann solche 1) von der Gemeinde der mit dem Zehenden be-

lasteten Gemarkung statt der Zehendpflichtigen, und 2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehendpflichtigen, so fern diese Anzahl nach dem Steueranschlag mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehendberechtigten, und zwar für die betreffenden Zehendgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehendbezirk, zehendbaren Güter besitzt, 3) von den Besitzern der in §. 22. erwähnten geschlossenen Hofgüter, jederzeit verlangt werden.

§. 24. Geschieht dies nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehendberechtigte die Ablösung fordern. Ist jedoch ein Zehende unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtl. Antheile nach §. 22. zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehenden besitzen.

§. 25. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 26. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2 bezeichnete Anzahl der Zehendpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehende nach §. 14. forterhoben wird in die Rechte des Zehendbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15. oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16. der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

Von der Bestimmung des Ablösungskapitals.

§. 27. Bei Vornahme der Zehendablösung ist 1) vorderſamſt der Zehendrohertrag, beim Weinzehenden eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlich, bei allen übrigen Zehenden eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis 1832 aufzusuchen (§. 28—31), 2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn, beziehungsweise fünfzehn, Jahre zu bestimmen (§. 32—35.), 3) der Zehendertrag jeden Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln, 4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige, Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehendrohertrags zu berechnen, sofort 5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehendberechtigten nach §. 36. zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehendverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben, endlich 5) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehendrohertrages abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehenden zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

§. 28. Der Zehendrohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehendeinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

§. 29. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche

Zehendeinnahme eines, mehreren oder aller der bezeichneten Jahre, ſo iſt der Zehendrohertrag, ſoweit die Nachweiſungen mangeln, durch Schätzung zu beſtimmen.

§. 30. Iſt der Zehendertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwieſenermaßen Umſtände obgewaltet, nach welchen derſelbe als zu hoch oder zu nieder angeſehen werden kann, ſoll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 31. Eine ſolche Berichtigung ſoll namentlich eintreten: 1) wo die Zehendflue im Laufe der Durchſchnittsperiode an Ausdehnung gegen den neueſten Stand um wenigſtens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dies beachten konnte, und wo eine Zehendgattung durch vorübergehende Culturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigſtens ein Zwanzigtheil im Ertrag geſteigert oder verringert worden iſt. 2) Wo der Zehende verſteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenſchaftliches Bieten über den Zehendwerth wenigſtens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigſtens um ein Fünftel geſchmälert worden iſt; 3) wo der Zehende verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erſcheinenden Pachtſchilling noch andere Leiſtungen übernommen, oder neben dem Zehenden noch ſonſtige Vortheile genoſſen haben; dann 4) bei Weinzehenden, wenn der Ertrag auch den Zehenden enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; ſo wie 5) wenn der Ertrag den Zehenden nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leiſteten; endlich 6) bei Holzzehenden in jedem Falle.

§. 32. Die Getreidepreiſe der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis mit 1832 werden aus dem Durchſchnitt der mittlern Marktpreiſe gebildet, welche auf dem für die Zehendgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom erſten November des betreffenden bis erſten März des nächſtkünftigen Jahres beſtanden haben. Der mittlere Marktpreis eines und deſſelben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerſt der Kaufwerth des verkauften Quantums beſtimmt, dann die Summe dieſer Kaufwerthe gebildet, und durch die Geſammtzahl der verkauften Malter getheilt wird. Laſſen ſich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis aus den Marktprotokollen nicht mehr erheben, ſo iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 33., der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, welcher als ſolcher im Marktprotokoll aufgezeichnet iſt. Bei Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreiſes und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inland als Markt dienen, die Marktdurchſchnittspreiſe genau berechnen laſſen, und nach ſorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen. Bei Berechnung der Durchſchnittspreiſe der ausländiſchen Märkte iſt der zur Zeit des Marktes beſtandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen. Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverläſſigen Materialien zur Preisbeſtimmung, ſo ſind die Preiſe nach jenen des nächſten Hauptfruchtmarktes, mit Rückſicht auf die gewöhnliche

Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverſtändige abſchätzen zu laſſen. Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchſchnittspreiſe haben die Kreisregierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben. Zu dieſem Behuf iſt die Einſicht der über die Preisberechnungen erwachſenen Aktenſtücke zu geſtatten. Werden innerhalb dieſer Friſt Einwendungen vorgebracht, ſo haben die Kreisregierungen die angefochtenen Preiſe nochmals unterſuchen zu laſſen, ſofort definitiv feſtzuſetzen.

§. 33. An dem nach vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreiſe der Zehendgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugniſſes, oder aus andern Urſachen, gewöhnlich unter den Marktpreiſen ſtehen; ein verhältnißmäßiger Zuſchlag aber, wenn die Fruchtpreiſe der Zehendgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus ſonſtigen Urſachen in der Regel höher ſind, als die Preiſe des Marktes. Welcher Marktort für die Zehendgemarkung maßgebend ſey, welcher Abzug am Marktdurchſchnittspreiſe, oder welcher Zuſchlag zu ſolchem Statt finden müſſe, beſtimmen die ſachverſtändigen Schätzer (§. 63.) Wenn die Marktpreiſe eines Marktorts wegen beſonderer Verhältniſſe an und für ſich ſelbſt von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, ſo kann ein anderer Marktort als maßgebend angenommen werden.

§. 34. Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 iſt der Herbſtpreis des Orts nach einem durch Schätzung beſtimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehendweines. Mangelt der Herbſtpreis ganz oder zum Theil, ſo wird er für das betreffende Jahr mit Rückſicht auf bekannte Preiſe der Nachbarſchaft durch Schätzung beſtimmt.

§. 35. Der Preis für andere unter dem Zehendrohertrage befindliche Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1832 durch Schätzung feſtgeſetzt.

§. 36. An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehendrohertrage kommen in Abzug: 1) die Verwaltungskoſten, und zwar a. die von dem Zehendberechtigten beſtrittenen Koſten der jährlichen Zehendabſchätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Koſten für Zehend- und Kelterinſpektoren, Zehend- und Kelterknechte, dann ſonſtige Koſten für das Einſammeln, Einführen und Ausdreſchen oder Keltern bei ſelbſt eingeheimſten Zehenden, die Koſten für die zur Zehendſammlung erforderlichen Geräthſchaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchſchnitt von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehenden, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehenden. Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehendrohbetrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preiſen zu Geld berechnet. Sind die Koſten zugleich für andere Geſchäfte des Zehendherrn aufgewendet worden, ſo kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in An-

satz. b. Der Aufwand für Zehendscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträge für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehenderhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehendsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient. 2) Vier Fünftel der Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehenden im mittleren, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage. 3) Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehenden, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehendrohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind. Wo der Zehendertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3 Statt zu finden haben. Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie, wo nöthig, durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

§. 37. Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehenden, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatskasse nach dem im (§. 36, 2.) bestimmten Verhältnisse eine Entschädigung im 20fachen Betrage geleistet und dem Ablösungskapital zugelegt.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehenden haftender und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 38. Der Kapitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehendberechtigte als solcher 1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern, 2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe, 3) an sonstigen Kirchen, und Schulrequisiten, 4) an Faselvieh, 5) an andern Leistungen zu tragen hatte, wird, so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen, berechnet, wie folgt:

§. 39. Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist, so weit er in Naturalien besteht, nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren. Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vorderſamſt ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und, wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maßgebend wäre, durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien dar-

unter enthalten ſind, iſt der Durchſchnittsgeldwerth auf dieſelbe Weiſe zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehendertrags.

§. 40. Gleich dem Kapitalanſchlag der Competenzen iſt auch jener der Laſten §. 38, Satz 3, 4 und 5 zu berechnen.

§. 41. Baulaſten werden verſchieden kapitaliſirt, je nachdem ſie blos die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder blos jene zum Neubau, oder endlich beide umfaſſen.

§. 42. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anſchlag, wie folgt: 1) Durch Schätzung wird beſtimmt: a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das ſich die Laſt bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß erſetzt werden, b. was es bis dahin im Durchſchnitt jährlich an Unterhalt koſten wird, und c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während ſeiner ganzen Dauer im Durchſchnitt jährlich zu unterhalten koſten dürfte. 2) Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeſchätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, ſo beſteht der Kapitalanſchlag der Laſt im Zwanzigfachen dieſes Aufwandes. 3) Iſt aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., ſo beſteht der Kapitalanſchlag der Laſt a. im Zwanzigfachen der nach 1. c. geſchätzten jährlichen Unterhaltungskoſten, und b. in dem mit Rückſicht auf Zins und Zinseszins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1. a.) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes. 4) Iſt endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., ſo beſteht der Kapitalanſchlag der Laſt a. im Zwanzigfachen der nach 1 b. geſchätzten jährlichen Unterhaltungskoſten und b. in dem mit Rückſicht auf Zins und Zinseszins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. überſteigt.

§. 43. Die Pflicht zum Neubau wird kapitaliſirt, wie folgt: 1) Durch Schätzung wird beſtimmt: a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das ſich die Laſt bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird, b. welche Summe dann der Neubau den Zehendherrn koſten, und c. auf wie viele Jahre die Dauer dieſes neuen Gebäudes angenommen werden kann. 2) Iſt nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a. und c. gleich lang beſtimmt, ſo beſteht der Kapitalanſchlag der Laſt im Zwanzigfachen des Betrags, welcher, während der nach 1. c. beſtimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinſen zu zwei und ein halb Prozent zur Bauſumme (1. b) anwächst (Reädificationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung). 3) Iſt aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger beſtimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), ſo begreift der Kapitalanſchlag der Laſt nicht nur, a. wie im Satze 2. das Zwanzigfache des Reädificationsbetrages, ſondern auch b. eine Summe, die mit Zins zu fünf Prozent und Zinseszins zu $2^1/_2$ Prozent bis zu dem nach Satz 1. a. beſtimmten Zeitpunkte des Neubaues die Koſten der Bauſumme (1. b.) deckt, ſo weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à $2^1/_2$ pCt. hierzu noch unzulänglich wäre. 4) Iſt endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) kürzer beſtimmt, als die des dermal

vorhandenen (1. a.), ſo beſteht der Kapitalanſchlag der Laſt in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erſtere überſteigt, mit Zins zu 5 pCt. und Zinseszins à $2\frac{1}{2}$ pCt. zu dem nach Satz 2. bemeſſenen Zwanzigfachen des Reädificationsbetrages anwächst.

§. 44. Haftet auf dem Zehenden die Laſt zum Unterhalt und Neubau, ſo beſteht ihr Kapitalanſchlag in der Summe der beiden nach §. 42. und 43. beſtimmten Anſchläge für den Unterhalt und Neubau.

§. 45. Hat der Zehende die Baulaſt nur hülfsweiſe, d. i. in ſo weit, als es dem zunächſt Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, ſo wird 1) die Laſt zwar nach den §§. 42, 43 und 44. kapitaliſirt, aber 2) von der Staatsverwaltungsbehörde vorbehaltlich des Rechtswegs beſtimmt, wie hoch ſich die zur Beſtreitung derſelben disponibeln Mittel des zunächſt Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich 3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1. nur das als Anſchlag der Baulaſt des Zehendherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2. bemeſſenen disponibeln Mittel des zunächſt Baupflichtigen etwa überſteigt.

§. 46. Bei den nach §. 42. und 43. vorzunehmenden Abſchätzungen muß mit beachtet werden: 1) die Beſtimmung der Gebäude; 2) ob das vorhandene Bauweſen nach den zur Zeit der Abſchätzung beſtehenden Verhältniſſen dieſer Beſtimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum vorausſichtlich früher durch ein neues wieder erſetzt werden müſſe, als dieß ſonſt nach Beſchaffenheit und Dauer des Bauweſens nöthig wäre; 3) die in der Gegend herkömmliche Weiſe zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit; 4) der Umfang der auf dem Zehenden haftenden ungetheilten oder getheilten Baulaſten — Nach den Sätzen 1 und 3. richtet ſich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, ſo wie nach der Beſchaffenheit des Bauweſens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3. die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Koſten des Unterhalts oder des Neubaues nur ſo weit in Betracht, als ſie nach Satz 4. den Zehendberechtigten zur Laſt fallen würden.

§. 47. Die Ueberweiſung, beziehungsweiſe Ablöſung der privatrechtlichen Laſten, deren Kapitalanſchlag hiernach feſtgeſetzt wurde, kommt, wenn nichts Anderes beſtimmt ward, vom 1. Januar des Jahres an in Vollzug, in welchem die Zehenderhebung zum erſten Male unterbleibt. — Hinſichtlich der Tilgung der Entſchädigungskapitalien für dieſe Laſten finden die Beſtimmungen des §. 10. Anwendung.

Vom Verfahren bei der Zehendablöſung.

A. Vorbereitungen zur Zehendablöſung.

§. 48. Auf ſchriftliches Anſuchen von mindeſtens einem Zehntel der zehendpflichtigen Güterbeſitzer, „das die Gemeinde verſammelt und vernommen werden möge, ob ſie nicht geneigt ſey, die Abiöſung des in der Eingabe bezeichneten Zehenden zu verlangen,“ iſt der Bürgermeiſter gehalten, die Gemeinde zu verſammeln und ihre Entſcheidung einzuholen. — Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeſchluſſes ſind die im §. 37. der Gemeindeordnung aufgeführten Erforderniſſe nöthig.

Zehend-Geſetz.

§. 49. Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeſchluß zu Stande, ſo hat der Gemeinderath in Betreff der Zehendablöſung für die Gemeinde weiter zu handeln.

§. 50. Fällt aber der Gemeindebeſchluß verneinend aus, ſo hat der Bürgermeiſter auf ſchriftliches Anſuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehendberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbeſitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbeſitzern, die zuſammen ein Zehntel der zehendpflichtigen Gemarkung beſitzen, ſämmtliche zehendpflichtige Güterbeſitzer zur Verſammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehendablöſung verlangen. — Hat die für die Ablöſung ſtimmende Anzahl die im §. 23, Satz 2. angegebenen Eigenſchaften, ſo wird ſie unter Leitung des Bürgermeiſters ſogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablöſungsverhandlungen in ihrem Auftrag zu beſorgen haben.

§. 51. Wollen die Zehendpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21. ausgeſprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablöſung Gebrauch machen, ſo muß das Anſuchen beim Bürgermeiſter entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorſchriften der §§. 48 und 49. von Seiten der Güterbeſitzer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen Paragraphen entſchieden werden.

§. 52. Macht nach Ablauf der im §. 24. beſtimmten Friſt der Zehendberechtigte von der Ablöſung Gebrauch, ſo hat er ſich deßhalb an den Bürgermeiſter zu wenden. — Dieſer verſammelt ſofort die Gemeinde und, wenn letztere die Ablöſung nicht übernehmen will, die Zehendpflichtigen, damit ſie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehendberechtigte zu unterrichten iſt.

B. Ablöſung mittelſt gütlichen Uebereinkommens.

§. 53. Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens iſt die Ratification des Zehendberechtigten, dann, im Fall die Gemeinde die Ablöſung vermittelt, die Zuſtimmung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, und im Fall die Zehendpflichtigen die Ablöſung vermitteln, die Zuſtimmung der im §. 23. Satz 2, bezeichneten Anzahl derſelben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich. — Iſt deßhalb das Zehendablöſungscapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Parteien feſtgeſetzt, ſo ſind die zwiſchen ihnen verabredeten Vertragsbeſtimmungen nebſt kurzer Darſtellung des Zehendrechts und des bisherigen Zehendertrags, dann nebſt einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehendſteueranſchlags dem Bezirksamte einzureichen. — Dieſes hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzuſtellen, die binnen einer unerſtreckſichen Friſt von drei Monaten muß abgegeben werden.

§. 54. Iſt die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Friſt umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, ſo iſt die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, beziehungsweiſe die Genehmigung der Zehendpflichtigen einzuholen. Der Bürgermeiſter hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Verſammlung zur Entſcheidung

der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen.

§. 55. Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehendberechtigten, die Zehendpflichtigen und die Staatskasse verbindlich, und die Zehendentrichtung einzustellen, in so fern die Zehendpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehenden den Bestimmungen des §. 56. vorziehen. Eben so, wenn die blos formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind. Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungskapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber demungeachtet die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehendberechtigten und die Zehendpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehendentrichtung einzustellen, in so fern die Zehendpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehenden den Bestimmungen des §. 56. vorziehen, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre. Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehendberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehendpflichtigen, die Finanzbehörde.

§. 56. Ist die Zehendentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 10. die einstweilige Verzinsung des Ablösungskapitals ein. Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehendpflichtigen an den Zehendberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsreviforat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehenden etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17.) die Vorschriften der §§. 74 und 77. beobachtet worden sind. Bis dahin, wo die Lastenkapitalien endgültig festgesetzt, und nach Maßgabe der §§. 5 bis 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehendberechtigten, welche entweder nach §. 55. den Zehenden noch fortbeziehen, oder welchen das Ablösungskapital nach gegenwärtigem Paragraphen inzwischen verzinset wird, getragen.

§. 57. Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt a) darüber ein Zeugnis des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehenden privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann b) wenn auf dem Zehenden privatrechtliche Lasten haften, den Zehendberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen. Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 75. anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungskapital unter die Zehendberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protokoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Aktenstücken zum förm-

lichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehendberechtigten, ein zweites den Zehendpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 58. Kommt zwischen dem Zehendberechtigten und den Zehendpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehendlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehendablösungskapitals oder des Kapitalanschlags der Zehendlasten eine, jedenfalls zu versuchende, gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

§. 59. Die Gemeinde oder die Zehendpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2. bestimmte Anzahl der Zehendpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

§. 60. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehendberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist 1) eine kurze Darstellung des Zehendrechts zu liefern; 2) eine Berechnung des Ablösungskapitals, sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt, vorzulegen, dabei insbesondere a den mittleren Zehendrohertrag, wie er nach §. 28. anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen; b. welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31. etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen; c. die nach den §§. 32, 33, 34 und 35 angewendeten Zehendablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32. öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehendberechtigten für maßgebend erachteten Marktortes; d. die nach §. 36. am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen; 3) ein Verzeichniß der auf dem Zehenden haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben; 4) eine Berechnung des Ablösungskapitals letzterer Lasten, so fern es nicht Baulasten sind, nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen. — Dem Zehendberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungskapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden. Wenn der Zehendberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1—4. bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen.

§. 61. Die Eingabe des Zehendberechtigten ist rücksichtlich der Punkte

1 und 2. den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungskapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, das nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden. — Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

§. 62. Ist die Erklärung des Zehendberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehendpflichtigen (§. 58, 60.) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehendablösungskapitals mittelst Abschätzung schreiten. — Ist die Erklärung oder beigelegte Eingabe des Zehendberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61. Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach der Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

§ 63. Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

§. 64. Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Akten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruktion mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehendflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehendertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemitteilten Rohertrag des Zehenden und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden. — Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 65. Das Gutachten wird den Partheien schriftlich eröffnet, und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Vervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatskasse gehörigen Zehenden handelt, so hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der Partheien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zu-

stellung der Akten zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungskapital festzusetzen, und den Bescheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

§. 66. Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zulässig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungskapital. Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 67. Wie wegen Festsetzung des Zehendablösungskapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

§. 68. Ist hiernach über das Zehendablösungskapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74 bis 77 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 57, zu veranlassen. — Sobald nach §. 66. über das Zehendablösungskapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehenden der Zins aus dem Ablösungskapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungskapital, mit Rücksicht auf §. 11, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden. — Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

§. 69. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehendablösungskapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden. — Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, so fern es dies für nöthig findet. — Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 70. Alle wegen Festsetzung des Zehendablösungskapitals und der Lastenanschläge Statt findenden richterlichen Verhandlungen, dann die Aus-

fertigungen des Amtsrevisorats ſind tax-, sportel- und ſtempelfrei. — Die Koſten der Abſchätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweiſe aber, wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächſt aber die Berufung für unbegründet befunden wird, der recurrirende Theil allein. — Die Behörden haben übrigens auf möglichſte Koſtenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehendablöſung.

§. 71. Nachdem das Ablöſungskapital in Bezug auf die Zehendpflichtigen endgültig feſtgeſetzt iſt, hat der Bürgermeiſter die Zehendpflichtigen, beziehungsweiſe ihre Vermittler (§. 26) zu verſammeln, und ſie zur Entſcheidung über folgende Punkte zu veranlaſſen: 1) auf welche Weiſe das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweiſe Laſtenübernehmer, befriedigt werden ſoll; 2) welche Norm nach den Beſtimmungen der §§. 14 und 15 zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde, und, in ſo fern es nöthig iſt, 3) Sachverſtändige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15 vorgeſchriebenen Repartitionsfuße beſorgen; 4) die Vorträger zu beſtellen. — Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leiſten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehendrecht und Zehendlaſten Streit obwaltet.

§. 72. Wird die Ablöſung eines Zehenden verlangt, bei welchem das Bezugsrecht ſelbſt oder deſſen Umfang beſtritten iſt, ſo ſoll das Ablöſungskapital, vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Anſprüche des einen oder des andern Theils, nach dem gerichtlich anerkannten Beſitzſtande bemeſſen werden, und, ſobald es endgültig feſtgeſetzt iſt, an die Stelle der Zehendentrichtung die Verzinſung des Ablöſungskapitals treten (§. 10). — Eine Verabfolgung dieſes Kapitals aber, ſobald ſie nach gegenwärtigem Geſetze überhaupt zuläſſig iſt, ſoll nur ſo weit Statt finden, als daſſelbe dem unbeſtrittenen Theile des Zehenden entſpricht.

§. 73. Iſt das Daſeyn oder der Umfang einer auf dem abzulöſenden Zehenden haftenden privatrechtlichen Laſt beſtritten, ſo ſoll der Kapitalanſchlag für den beſtrittenen Theil der Laſt beſonders bemeſſen und damit nach richterlicher Beſtimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältniſſen Dritter in Bezug auf den abzulöſenden Zehenden.

§. 74. Iſt die Ablöſung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beſchloſſen, ſo wird dies vom Bezirksamte durch die ſämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder ſonſt bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch beſonders ſchriftlich bekannt gemacht.

§. 75. Von dieſem Zeitpunkt der öffentlichen und beſondern Bekanntmachung an, iſt Denjenigen, welche an dem Ablöſungskapitale liegend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derſelben eine Friſt von drei Monaten

unter dem im §. 16 ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt. — Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 76. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 57 gemäß ausfertigen zu lassen. — Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungskapitale anzuordnen. — Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 77. In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehenden eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungskasse oder in deren Ermangelung in die Zehendschuldentilgungskasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen, wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Von der Zehendschuldentilgungskasse.

§. 78. Es wird eine besondere Zehendschuldentilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können. — Ueber die Zehendschuldentilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt.

§. 79. Die Zehendschuldentilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehendpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. — Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung, und, so weit deren Mittel nicht zureichen, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen. — Der Zins, welchen die Zehendpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist. — Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 16 dem Darleiher von Zehendablösungskapitalien eingeräumte Recht.

§. 80. Alle Zehendpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehendablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehendschuldentilgungskasse.

§. 81. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen. — In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehendschuldentil-

Zehend-Geſetz.
gungskaſſe entlehene volle Kapital nebſt weiteen ein und drei Viertel Prozent dieſes Kapitals.

§. 82. Die Zahlungen zur Kaſſe haben aus einer Hand koſtenfrei an die der Zehendgemarkung nächſtgelegene Staatsverrechnung zu geſchehen. — Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Zeitloſe. Warnung vor deren Fütteeung, da auch Rindvieh dadurch vergiftet worden. FAB. 16. S. 573. DAB. 16. S. 641.

Zeitungen. Die Aemter ſollen die Inſertions-Gebühren bei eigener Haftung halbjährlich an die Zeitungs-Expedition und zwar portofrei einſenden. RB. 12. N. 15. S. 86. RB. 12. N. 34. S. 217.

—. Die Herausgabe politiſcher — in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Conſtanz wieder geſtattet, und unterliegen der Cenſur nach der Cenſur-Ordnung vom Jahr 1804. RB 16. N 22. S. 133.

—. Der in Lüttich und Brüſſel erſcheinende Mercure surveillante iſt verboten. DAB. 16. S. 422.

S. a. Druckſchriften.

Zettel-Conſignationen über unſtändige Einnahmen und Ausgaben ſind zur gehörigen Zeit zur Decretur einzuſenden. FAB. 15. S. 106. FAB. 19. S 703.

S. a. Rechnungs-Sachen. Verrechnee.

Zeugen. S. Criminalunterſuchungen.

— -Eid. S. Eid.

— in Eheſtreitigkeiten. S. Eheſcheidung.

— -Beweis ad LRS. 1341. Bei alten, vor dem Jahr 1810 entſtandenen Forderungen, wo ſolcher nach damaligem Rechte zuläſſig und hinlänglich war, muß er es auch jetzt noch ſeyn. RB. 11. N. 11. S. 47.

— -Gebühr in Polizei- und Criminal-Sachen, wo die Koſten auf die Jurisdiktions-Gefälle fallen, iſt in loco Nichts, extra locum nach der Taxordnung 40 kr. FAB. 17. S 605.

— — werden in loco bei Unvermöglichkeit der Inquiſiten keine gereicht. DAB. 29. N. 34.

Dieſe Verordnung iſt wieder aufgehoben. DAB. 31. N. 72.

— bei der Geburt, der prieſterlichen Trauung und den Begräbniſſen ſollen immer zwei männliche — gegenwärtig ſeyn. RB. 11. N. 16.

— zu Ehe-Verträgen wird ermahnt, immer zwei Zeugen beizuziehen. RB. 12. N. 18.

Zeugniß, falſches, zu Gunſten eines Verbrechers. S. Mein-Eid.

Zichorienbau wird empfohlen. FAB. 16. S. 141. FAB. 17. S 89.

Ziegel-Dächer ſollen bei allen neuen Bauten eingeführt werden. FAB. 19. S. 823.

— -Hütten, deren Errichtung auf dem Wald, iſt zu begünſtigen. FAB. 19. S. 823.

Zinngießer, italieniſche. S. Gewerbsleute, ausländiſche.

Zinse, deren Verjährung. S. Verjährung.
— Bestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden. Mehr als sechs vom Hundert dürfen nicht bedungen, und wo nichts schriftlich ausbedungen ist, mehr als fünf nicht bezogen, und neben dem Zins dürfen nicht auch noch Abgaben von Victualien bedungen werden. RB. 17. N. 22. S. 84.
— Fuß ist auf Fünf vom Hundert bei allen ausleihenden Stiftungs-Kapitalien gesetzt. RB. 20. N. 16. S. 120.
— darf bei ausgeglichenen Pflegschafts-Kapitalien mit schriftlicher Ermächtigung der Amts-Revisorate nach Vernehmung der Orts-Vorgesetzten und Waisenrichter unter dem Landesüblichen bestimmt werden, wenn bessere Sicherheit dies räthlich macht. RB. 30. N. 40. GB. 30. N. 41.
Zinse oder Zinscoupons, s. Staatspapiere.
— und Gülten, deren Ablösung. S. Bodenzinse. Gülten.
Zoll. Die dermalige Zollordnung erschien im Jahr 1812. RB. 1812. N. 1. S. 1.
Mit den gleich darauf erfolgten Erläuterungen füllt sie im gleichen Jahr schon einen dicken Oktavband.
Schon im Jahr 1818 (s. RB. N. 16) wurde eine neue angekündet.
Im Jahr 1827 (RB. N. 13) erschien mit Aufhebung des bisherigen ein neuer Tarif.
Die Grundzüge desselben sind: der Zoll ist im Minimum ⅛ kr., im Maximum 6 fl. 40 kr. per Ctr. Z. B. roher Gyps, was im Land nicht hinreichend gewonnen wird, zahlt den niedersten, dagegen Luxusartikel, Trüffeln, Parfümerien, Schminke ꝛc., dann Produkte und Fabrikate, die auch das Inland liefert, Wachsfabrikate, Hüte u. dgl., den höchsten Eingangszoll.
Bei dem Ausgangszoll sind ebenfalls die Rücksichten für den innern Bedarf und Ueberschuß, dann Hebung des Absatzes zur Grundlage genommen: so zahlt Brennholz, Torf ꝛc. 10 pCt. des Werths, Meubles 4 kr. Ausgangszoll; dagegen 2 fl. 5 kr. Eingangszoll. Geld, Gold und Silber, roh, ist frei.
Ganz verboten zur Aus- und Einfuhr ist Salz. Ein Betrag unter 3 kr. wird nicht erhoben. RB. 31. N. 2.
Der Ertrag war in dem letzten Finanzetat RB. 33. N. 40. 1,207,400 fl.
Im Jahr 1826 bei dem damaligen höhern Tarif nur 649,000 fl.
Es ist bekannt, und officielle Anzeigen deuten darauf, daß wir demnächst an den preußischen Zollverein angeschlossen zu werden, zu gewärtigen haben.
Unsere jetzige Zollgesetzgebung würde damit aufhören.
Mit diesen Zollgesetzen jetzt noch gegenwärtiges Werk zu überfüllen, an dessen Schluß sie vielleicht schon außer Wirkung gesetzt sind, würde unangemessen seyn. Sollten wir unsere badische Gesetze beibehalten, so wird das Geeignete auf Ansuchen nachgeliefert werden. — Vom Verfasser unentgeldlich.
— Gardisten erhalten Urlaub von der Obereinnehmerei, welcher ihnen jeweils

Zoll-Gardiſten.
ſchriftlich zu ertheilen iſt, um ſich damit ausweiſen zu können. FAB. 27. N. 43.
— —. Die vom großherz. Kriegsminiſterium empfohlenen Competenten werden von großherz. Steuerdirection ernannt. DAB. 30. N. 44. MAB. 30. N. 44. FAB. 30. N. 45. CAB. 30. N. 44.
— —. Die Zahl der verheiratheten — ſoll allmählig auf den vierten Theil des ganzen Corps reducirt werden. FAB. 30. N. 100. MAB. 30. N. 100.
— —, entlaſſene, dürfen weder Montur, noch Waffen oder Seitengewehr mehr tragen. DAB. 31. N. 78. FAB. 31. N. 77. CAB. 31. N. 77. MAB. 31. N. 77.
Zucht-, Corrections- und Irrenhaus-Anſtalten. Die denſelben bisher zugewieſenen Einnahmen, als: Hofgerichts-Strafen, Succumbenz-Gelder, Wander-Diſpenſations-Taxen, Zunft-Taxen, Karten- und Kalender-Stempel ꝛc. werden nun nicht mehr dahin, ſondern der Staatskaſſe verrechnet. FAB. 17. S. 462.
Commiſſion darüber. RB. 19. N. 13. S. 72.
Zuchthaus-Strafe, lebenslängliche, erkennt das Oberhofgericht. RB. 1812. N. 20. B. §. 39. Wo jedoch dieſes findet, daß ſolche Strafe nicht verdient ſey, überläßt es das Ermeſſen des Maaßes der eintretenden zeitlichen Strafgattung den Hofgerichten. Ibid.
— —, eine höhere als 10jährige, wenn ſie nicht durch geſetzliche auf den Grad eines Schadens berechnete Regeln, ſondern willkührlich ermeſſen wird, wird für lebenslänglich geachtet. Ibid.
— — kann, wo ſtatt der geſetzlichen Todes- oder lebenslänglichen Zuchthaus-Strafe, eine zeitliche aus Milderungsgründen erkannt wird, nicht unter 10 Jahren, und muß auf ſo viel Jahe hinaus ausgeſprochen werden, daß nach den allgemeinen Regeln der Lebens-Wahrſcheinlichkeit ſie nicht über ſechs Jahre von höchſtens den vermuthlich lebenslänglichen abſtehe. Ibid. §. 40.
— — geſchärfte oder ſchwere unterſcheidet ſich von der gemeinen durch halb ſchwarze und halb weiße Kleidung und Tragung von Feſſeln. Ibid. 40.
— —. Verſchiedene Grade deſſelben, und Fälle für Anwendung des geſchärften oder ſchweren ſtatt dem gemeinen oder leichten. RB. 12. N. 20. B. §. 39.
— — als Kettenſtrafe, wann letztere ſtatt erſterer gewählt werden könne, und wie der böſe Ausdruck Kettenſtrafe zu verſtehen. Ibid. §. 42.
Züchtlinge; deren Verbrechen während ihrer Strafzeit werden von dem Amt und der Zuchthausverwaltung gemeinſchaftlich unterſucht. Ibid. §. 8.
Vergehen gegen die Haus-Ordnung werden nur von letzterer geahndet. Ibid.
— oder Sträflinge, welche in das Zucht- oder Correktionshaus abgeführt werden, ſollen mit Zeugniß des Phyſikats über ihre Geſundheits-, des Amts über ihre Vermögens-Umſtände und mit reinlicher Kleidung verſehen ſeyn. RB. 14. N. 21. S. 143.
Das Phyſikats-Zeugniß ſoll beſtimmt enthalten: ob und in wiefern ſie

Züchtlinge,
zu Ertheilung einer körperlichen Züchtigung geeignet seyen. RVB. 16. S. 101.
—. Die Aemter sollen den Zuchthaus-Verwaltungen die Vermögens-Verhältnisse der an diese abgelieferten Verbrecher ganz richtig angeben. RVB. 27. N. 33.
—, erkrankte, welche bei einem Vermögensbesitz zu Hause eine bessere Verpflegung erwarten können und solche verlangen, können von dem Hofgericht, nach Erwägung dessen persönlicher Verhältnisse, zeitlich dahin entlassen werden, und wird die Kurzeit eingerechnet. RVB. 29. N. 79.
Züchtigung, körperliche, ist überall, sey es als Anwendung eines Erforschungsmittel, Ahndung gerichtlicher Lügen oder als Zusatz peinlicher Strafe, wie überhaupt gänzlich abgeschafft. — Die nach bisherigen Gesetzen verordnete körperliche Züchtigung wird nun in Gefängnißstrafe verwandelt, welche als gelinde nicht über 14 Tage, als scharfe nicht über 3 Wochen dauern darf. Die Verschärfung kann auch durch Hungerkost in Wasser und Brod oder Brod und warmer Suppe oder durch Dunkelarrest gebüßt werden. Dunkler Arrest darf nie über 48 Stunden dauern, und vor Ablauf von 48 Stunden nicht wiederholt werden. — Ein Tag dunkler Arrest gilt für 4 Tage, und ein Tag Hungerkost für 2 Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe. — Auch von den Aufsehern der Zuchthäuser dürfen Peitschenhiebe nicht mehr angewendet werden. RB. 31. N. 30.
Zuchthaus-Verwaltungen, den — ist zugleich jedesmal anzuzeigen, welches Amt die Unterhaltungskosten zu tragen hat. RVB. 12. S. 430.
Zuckerwaaren, Verbot der Anwendung schädlicher und Nachweisung der erlaubten Mineral- und Pflanzenstoffe zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derselben. RB. 21. N. 20. S. 139.
Zuckerbäcker-Waaren. Die Zuckerbäcker sollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, an einem besondern Ort mit der Aufschrift „nicht eßbar" aufbewahren und jedem solchen Stück ein Zettelchen mit der Schrift „nicht eßbar" ankleben, nicht minder jeden Käufer, besonders Kinder, vor dem Genuß warnen; auch die in früherer V. v. 1821 vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig haben. RB. 31. N. 31. RVB. 32. N. 3.
Zugbrunnen sollen in Pumpbrunnen verwandelt werden. RVB. 11. S. 515.
Zugskosten. Dazu sollen nur in einzelnen Fällen Beiträge bewilligt werden. RB. 13. N. 34. S. 199.
— werden den von einer Stelle auf eine andere versetzten Staatsdienern vergütet. Neueste Verordnung; RB. 19. N. 4. S. 11.
—. Staatsdiener, welche nicht auf ihr Ansuchen, oder in deterius versetzt werden, erhalten die Zugskosten vergütet, und zwar in ½ pCt. der bisherigen Besoldung für jede Stunde nebst 4 pCt. überhaupt; Ledige hievon nur die Hälfte; ausser diesem den Miethzins, der im Abzugsort neben dem neuen in Folge Ortsmäßigen Contract bezahlt werden, dann die Kosten, wenn der Diener im Ort des Aufzugs mehr als 4 Tage im Gasthaus

Zugskosten.

ieben muß. — Von einer mit der Versetzung erhaltenen Zulage wird an solchen Vergütungen ½jährl. Betrag in Abzug gebracht. RB. 26. N. 2. FAB. 26. N. 10.

—. Bei Berechnung der Zugskosten soll der unterm 20. Dezbr. 1828 bekannt gemachte Distanz-Tarif RB. 28. N. 21. zum Grund gelegt werden. RB. 31. N. 23.

Auf Zollgardisten, denen bei Versetzungen keine Frohndfuhren mehr abgegeben werden sollen, ist diese Verordn. ebenfalls anwendbar. RB. 27. N. 6.

—. Die Besoldung der Zollgardisten ist zu 300 fl. anzunehmen. DAB. 27. N. 23. FAB. 27. N. 15. MAB. 27. N. 13. CAB. 27. N. 20. 22.

—. Die unter einem Kreisdirectorio stehenden Beamten sollen nach erfolgter Dienstversetzung ihre Gesuche um — bei demjenigen Kreisdirectorium, in dessen Bezirk sie angestellt worden sind, einreichen. MAB. 26. N. 61. FAB. 26. N. 63. CAB. 26. N. 66.

—. Wegen des Miethzinses wird nur soweit Vergütung geleistet, als die ortsübliche Contractszeit nicht überschritten ist. CAB. 26. N. 75.

—. Sanitätsbeamte dürfen auch ihren Praxisertrag, mit welchem sie nach dem Gesetz v. 14. Mai 1828 RB. 7. in die Wittwenkasse immatriculirt worden sind, in Anschlag bringen. DAB. 33. N. 52. MAB. 33. N. 55. CAB. 33. N. 55.

Zugriff auf Militär-Gagen ꝛc. S. Schulden-Contrahiren ꝛc. Prozeß-Ordnung.

—s-Ordnung ist einstweilen die im Landrecht B. III. tit. XIX. verzeichnete Verfahrungs-Art. RB. 10. N. 13.

S. a. Execution. Zahlungsfristen. Zwangsversteigerung.

Zünfte. Die Aemter sollen strenge darauf wachen, daß von Zünften keine Individuen als Meister aufgenommen werden, welche die gesetzlichen Erfordernisse nicht in vollem Umfange nachweisen können. DAB. 22. S. 526.

Zunft-Gefälle. Für die Zunftkasse werden festgesetzt, für die Aufnahme eines Meisters auf 5 fl., eines Gehülfen auf 2 fl. und eines Lehrjungen auf 1 fl. und darf davon nichts auf Zehrung verwendet, sondern muß ausschließlich der Casse verrechnet werden. DAB. 23. N. 30.

—-Sachen. Die Belohnung der Zunftvorsteher für die Prüfung der Lehrlinge, Gehülfen (Gesellen) und Meister wird bestimmt:

Für einen Lehrling, für den ersten Vorsteher aus der Stadt, einschließlich der Eintragung in das Zunftbuch und des Berichts auf Stempel auf 1 fl.

Von einem Gehülfen:

dem ersten Vorsteher desgleichen	1 „
dem zweiten vom Land, einschließlich des Gangs in die Stadt .	1 „
dem Verrechner aus der Stadt, einschließlich der Verwaltung des Zunftvermögens	1 „
von einem Meister ebenso allen 3 Vorstehern	3 „

Von diesen Gebühren ist Nichts der Zunftkasse zu verrechnen. DAB. 23. N. 14.

Zunft-Sachen. Die sogenannten Muthjahre werden aufgehoben. S. Muth-Jahre. RB. 13. N. 7. S. 37.

— —. Abbestellung der Mißbräuche mit Zehrungen und sonstigen Ausgaben, auch des bisherigen von neuangehenden Meistern zu zahlen gewesenen Meistertrunks. FAB. 17. S. 981. 1457.

Ebenso das sogenannte zum Gesellenmachen. RB. 20. N. 6. S. 36.

— —. Die Beschränkung der Meister auf eine bestimmte Anzahl von Gesellen oder Knechten ist aufgehoben. RB. 14. N. 21. S. 143.

— —. Meisterrecht, zu dessen Antritt ist ein Alter von 21 Jahren erforderlich und genügend, nebst dem, was das 6te Constit.-Ed. v. 1808 vorschreibt. RB. 18. N. 13. S. 81.

— —. Metzelbank oder Metzel-Recht-Erwerbung. Die Befugniß zur Betreibung der Metzgerei ist nicht vom Erwerb eines dinglichen Rechts zur Metzelbank abhängig. RB. 20. N. 2. S. 12.

— —. Meisterstück der Sattler. RB. 14. N. 13. S. 87.

— —. Scherrenschleifer, Spengler, Pfannenflicker. Deren Gewerbsbetrieb und Abgaben. RB. 16. N. 26. S. 106.

Das Gesetz, welches den Seilern den Handel mit Hanf ausschließlich zuweist, ist aufgehoben. RB. 15. N. 6. S. 39.

— —. Der Mißbrauch: daß die ledigen Meister nicht sollen mit Gesellen arbeiten dürfen, ist abgeschafft. DAB. 30. N. 8. FAB. 30. N. 12. CAB. 30. N. 7.

— —. Keine Zunft ist berechtigt, von Ungenossen oder Ausländern für den Betrieb des zünftigen Gewerbs innerhalb dem Zunftbezirk oder wegen Lieferungen von Arbeiten in solchen eine Recognisications-Abgabe anzusetzen. — Keine Zunft hat eine polizeiliche Strafgewalt gegen Genossen oder Ungenossen; da diese den Ortsvorgesetzten und Bezirks-Aemtern zusteht. — Die Aemter beziehen die Taxen und Sporteln nach der Tax-Ordnung, die Zünfte erheben ihre Gebühren von Meisterwerden, unter Abzug des nun nicht mehr zu erhebenden Antheils der Staatskasse an solchen, fort. — Für Erlaß der Muthjahre dürfen die Zünfte nichts mehr erheben. FAB. 31. N. 8. CAB. 31. N. 7.

— -Rechnungen sollen alle 3 Jahre gestellt werden, vom Mai angerechnet, der Zunftrechner hat jedoch alljährlich einen amtlich bestätigten Ausweis über die pro Aerario gefallene Taxen nebst dem Geldbetrag längst bis 15. Mai der Amtskasse zu überliefern. FAB. 20. S. 130. MAB. 20. S. 609.

— —. Die Taxen, Sporteln rc. sind nach der Tax- und Sporteiordnung überall anzusetzen; die Gebühren für die Zunftkasse werden ferner wie bisher angesetzt. DAB. 21. S. 168.

— -Polizei. S. Gewerbe.

— -Taxen. Alle für Rechnung des Staatsschatzes oder zum Besten öffentlicher Staatsanstalten bisher angesetzte, sind aufgehoben. Nicht darunter begriffen sind jene Taxen und Sporteln, welche die Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807 allgemein festgesetzt. Die Zünfte verbleiben zur Zeit noch in dem Fortbezug derjenigen Taxen, wozu sie vermög der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind. RB. 33. N. 39.

Vollzugs- oder Instructiv-Verordnung hierüber. RB. 33. N. 41.

Zunft-Wesen. Jeder Zunftangehörige darf Bestellungen auf Gegenstände seines Gewerbs auch aus andern Zunftdistricten annehmen, und solche dahin verbringen. Diese Begünstigung soll aber nicht durch unerlaubtes Hausiren missbraucht werden. RAB. 25. N. 26.

—s und Meister-Gelder dürfen von einem bereits in einer Zunft aufgenommenen Meister, wann derselbe in einen andern Zunftbezirk überzieht, nicht nochmals gefoedert werden. CAB. 24. N. 61.

—. Aufding-, Ledigsprech-Gelder, Meister-Gebühren können von den Aemtern bei Vermögensloßigkeit zum Nachlas decretirt werden. CAB. 24. N. 21. FAB. 24. N. 21. DAB. 25. N. 97. FAB. 25. N. 98.

—. Republ. der V. v. 1803. die Kosten der Fertigung des Meisterstücks betr. Die Zunftmeister erhalten für einen ganzen Tag oder 8 Stunden in der Stadt 1 fl., auf dem Land 45 kr., für jede Stunde Wegs hin und her noch 12 kr.; zur tägl. Prüfung von 1 Stunde, 8 kr. resp. 6 kr. Alle Zehrungen sind verboten. CAB 30. N. 14. FAB. 27. N. 72.

Zungen-Geld, das herkommliche, soll von den jüdischen Metzgern an die Standes- und Grundherrschaft fort entrichtet werden. MAB. 18. S. 165.

Zustellungen amtlicher Fertigungen an die Parthien sollen nicht mehr durch die Amtsdiener, sondern durch die Vorgesetzten geschehen. MAB. 22. S. 473. FAB. 17. S. 762. FAB. 22. S. 573.

— gerichtlicher Urkunden an kön. bayr. Unterthanen sollen von den Untergerichten nicht unmittelbar geschehen, indem sie nur laut bekannt gemachter Vorschrift durch direkte Mittheilung zwischen den grosh. bad. Hofgerichten und den kön. bair. Kreisgerichten bewirkt werden sollen. FAB. 23. N. 40.

Zuwandel, unsittlicher, s. Unzucht.

Zwangs-Versteigerungen beweglich und unbeweglicher Gegenstände. S. Prozes-Ordn.

— —. Da bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schazungs-Preis erfolgt, sollen die Stiftungsverrechner bei solcher 2ten Verst. der einer Stiftung verpfändeten Liegenschaften zum Steigern, soweit es das Interesse der Stiftung erfordert, ermächtigt werden. DAB. 33. N. 102.

— —. Zum Vollzug des §. 1031. der P.-O. sollen auf Kosten der Gemeindskassen vollständige Abschriften der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Zetteln, sowie der Lastenzetteln für die Gemeinden gefertigt, und alljährlich berichtigt werden. FAB. 33. N. 4. CAB. 33. N. 9.

Nachtrag

der

während dem Druck bis jetzt December 1834 erschienenen, in den Regierungsblättern dieses Jahres enthaltenen

Gesetze und Verordnungen.

Abschriften-Gebühr der Steuerzettel ist auch dann für 4 Item anzunehmen erlaubt, wenn der Steuerzettel weniger als 4 Item enthält. RB. 34. N. 35.

Apotheken. Ankündigung, daß bei bereits hinreichend vorhandener Anzahl weitere Privilegien, so lange nicht besondere Verhältnisse eintreten, als überflüssig und zulässig erscheinen. RB. 34. N. 29. S. 235.

Bundesbeschluß. Die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen. RB. 34. N. 50.

Censur. Der §. 1. d. V. v. 28. Juli 1832 u. §. 16. d. V. v. 18. Febr. d. a. sind aufgehoben. — Ueberall, wo öffentliche Blätter erscheinen, sollen geeignete Censoren aufgestellt werden. RB. 34. N. 36.

Conscription. Vorschrift über Vervollständigung der Untersuchungen über Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten, wenn auch nur von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der desfallsigen Behörde die Unvollständigkeit, oder bei vorhandener Krankheit die Unentschiedenheit eines bleibenden Gebrechens erklären. Für solche —-Pflichtige, bis die Dienstuntauglichkeit von der Behörde, nämlich dem Cantons-Stabs-Offiziere, einem Mitglied der Kreisregierung, dem Cantons-Militärarzt, und dem Kreis-Medizinal-Referenten, ohne Recurs erkannt ist, rückt der Nachmann ein. Der —-Pflichtige soll seine äußerlich nicht erkennbare Gebrechen bei der Ziehungstagfahrt oder längst in 14 Tagen dem —-Amt anzeigen, bei Strafe von bis 40 fl. oder 4 Wochen Gefängniß. RB. 34. N. 35.

Declamatoren, s. Schauspielergesellschaften

Forstgesetz. Anstellung von Waldschützen ad §§. 180, 181, 182, 184 des FG. S. Waldschützen.

Forstsachen. Instructiv-Verordnung über die Forstgerichtsbarkeitskassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse. RB. 34. N. 42.

Forst-Polizei-Directions-Errichtung. S. Organisation.

Gemeinde-Ordnung. Wahl der Gemeinde-Raths- und Ausschuß-Mitglieder. Die vorgeschriebene Oeffentlichkeit tritt auch dadurch ein,

das den Wahlberechtigten Stimmzettel zugestellt werden, die sie eigenhändig ausgefüllt und unterschrieben, der Wahl-Commission persönlich übergeben, wo dann nur ihr der Abstimmenden Namen im Protokoll bemerkt wird. — Bei nicht eigenhändiger Ausfüllung des Stimmzettels ist dem Uebergebenden der Stimmzettel vor der Wahl-Commission vorzulesen und dies urkundlich darauf zu bemerken. — Aus solchen Stimmzetteln wird nach geschlossener Wahl die Zusammenstellung durch die Wahl-Commission gefertigt. RB. 34. N. 11.

— -Sachen. Die Rechtsstreitigkeiten der — — betr. ad §§. 125, 126 u. 137 der GO., dann §. 40. Ob ein Rechtsstreit activ oder passiv geführt werden solle, wird in gewöhnlichen Fällen von dem Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses; bei verweigert solcher Zustimmung, oder wo es sich um das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einer Liegenschaft handelt, von der Gemeindeversammlung oder dem bestehend größern Ausschuß beschlossen; und ein solcher dann von dem Bürgermeister nebst zwei von dem G.-Rath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, geführt. §. 1—3. — Im Fall der Verzichtung, wann nach §. 151. eine Staatsgenehmigung erforderlich wäre, und wenn die Ansprüche auf eine Liegenschaft im Werth von wenigstens 1000 fl., oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ohne Rücksicht auf den Werth aufgegeben oder dadurch eine Capitalschuld, ein neuer oder höherer Gehalt übernommen werden sollen, überhaupt etatisirte Einnahmen vermindert oder Ausgaben überschritten wurden, hat das Amt oder die Kreisregierung (RB. 33. N. 32.) das geeignete zu beschließen; und die Genehmigung eines Verzichts kann nach vorausgegangener Belehrung nur dann noch verweigert werden, wenn der aus dem Verzicht erwachsende Nachtheil zum größten Theil erst die nachkommenden Bürger trifft. §. 4. 5. — Bei beschlossenen und wo nöthig genehmigten Verzichten auf einen Rechtsstreit kann solcher dann Namens der Gemeinde von einzelnen Bürgern auf eigene Kosten geführt werden, welche in dem Fall ersetzt werden, wenn die rechtskräftige Entscheidung endlich ganz oder doch in einem der Kosten werthen Theil für die Gemeinde erfolgt. — Wird die erforderliche Staatsgenehmigung zum Verzicht versagt, so wird die Führung des Rechtsstreits auf Kosten der Gemeindskasse verfügt, unter Zugabe 1 oder mehrerer weiterer Gemeinde-Glieder. §. 6. — Wie dabei weiter, und dann zu verfahren, wenn Mitglieder des Gemeinderaths, des Ausschusses oder eine Anzahl Bürger selbst gegenüber der Gemeinde betheiligt sind. Ibid. § 7—11. — Legitimirung der Bürger, welche beim Verzicht den Prozeß auf ihre Kosten führen wollen, durch die Staatsbehörde. § 12. RB. 34. N. 34.

Geldstrafen vom Bürgermeister innerhalb seiner Competenz erkannt, fließen in die Gemeindskasse. V. §. 6, 51, 57 der G.-O. RB. 34. N. 52. S. 376.

Handwerksgesellen. Denselben ist das Wandern in den Canton Bern verboten, und den schon daselbst befindlichen das Verlassen desselben binnen 14 Tagen befohlen, bei Strafe sonst 1 Jahr lang von seiner Meldung an als Meister nicht aufgenommen zu werden. RB. 34. N. 44.

Hundsmusterung, jährliche, ist zwischen dem 1. — 15. Juni, dann

Hundsmusterung.
Nachwuſt. zwiſchen dem 1—15 Jan. durch den Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter, einem licentirten, beſonders hierzu zu verpflichtenden Thierarzt und dem Steuerheber des Orts vorzunehmen, wobei der Rathsſchreiber das Protokoll führt. — Ueber die Tödtung eines als gefährlich erſcheinenden Hundes iſt der Ausſpruch des Thierarztes entſcheidend. — Der ſogleich angezeigte Recurs kann nur den alsbaldigen Vollzug hemmen, unbeſchadet der anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln. Der Recurs muß binnen 3 Tagen ausgeführt werden bei der Bezirkspolizeibehörde, welche gemeinſchaftlich mit dem Phyſikat letztgültig erkennt. — Alle über 6 Wochen alte Hunde und Hündinnen unterliegen dieſer Muſterung. — Die Strafen wegen unterlaſſener Vorführung werden vom Bezirksamt, in letzter Inſtanz von der Kreisregierung erkannt. RB 34. N. 28.

Jagden, zu deren Pachtung können Landleute u. Handwerker nur von den Bezirksämtern ermächtigt werden, wenn Vermögensverhältniſſe und Leumund weder für ihr Hausweſen noch für das öffentliche Wohl Nachtheil befürchten laſſen. RB. 34. N. 46.

Kirchenbücher, oder bürgerliche Standesbücher. Inſtructivverordnung über deren alljährliche Prüfung durch die Bezirksämter nach deren Einſendung ſowie gelegenheitlich der Ruggerichte, Benehmen bei vorſchriftswidrigem Erfund. RB. 34. N. 47.

Kindbetterinnen. Der Leichnam einer während der Entbindung oder binnen 3 Tagen verſtorbenen Perſon ſoll in der für Legalfälle vorgeſchriebenen Form nur auf Begehren der Angehörigen oder wenn geſetzliche Gründe zu Vornahme einer Unterſuchung von Amtswegen vorhanden ſind, inſpicirt und ſecirt werden. — Wurde bei einer alſo verſtorbenen Perſon kein Arzt zugezogen, ſo iſt von der Hebamme und dem Leichenſchauer dem Bürgermeiſteramt, und durch dieſes dem Phyſikat zu deſſen weiterm Benehmen in Beſichtigung und bei Nachläſſigkeit oder ſonſt ſtrafbarem Benehmen zum Bericht an das Amt, Anzeige zu machen. RB. 34. N. 35.

Leben. Entſchädigung für aufgehobene Rechte. Den großherzgl. Vaſallen werden dafür ſtatt früherer Rentenſcheine Kapitalſchuldverſchreibungen zugeſtellt. RB. 1834. N. 41.

Luftballons. S. Schauſpieler-Geſellſchaften.

Maaße, Frucht- oder Hohl-. Die in der Wild-Maaßtabelle 9 enthaltene Reduction des k. baier. Maaßes für Haber iſt unrichtig und ungültig, indem die dortigen Maaße für Korn, auch für Haber die richtige und brauchbare ſind. RB. 34. N. 6.

Meilen. Poſt- oder geographiſche — ſind gleich 24.691 neubad. Fuß oder 1 Stund 40 Minuten. 3 Meilen alſo = 5 Stund. (S. Straßenlänge S. 464.) RB. 34. N. 40. S. 291.

Militär. Die Ueberweiſung der Fonds der General-Einſtandsgelderkaſſe an die Amortiſationskaſſe, von welcher die deponirten Einſtandskapitalien mit 4 pCt. verzinst werden. RB. 34. N. 30.

Muſiker. Muſikaliſche Darſtellungen, ſ. Schauſpieler-Geſellſchaften.

Organiſation. Inſtructiv-Verordnung. Den Anſatz und die Erhebung

der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen an Taxen, Sporteln, Stempelpapier und Geldstrafen. RB. 34. N. 13.

—. Forstpolizeidirektion, als Staatsforstbehörde zur obern Leitung der Bewirthschaftung aller Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen und zu Führung der Forstpolizei im Allgemeinen, hinsichtlich aller Waldungen ohne Unterschied, übt über alle Forstbeamte die Dienstpolizei aus, prüft die Forstcandidaten, die auf ihren Antrag von dem Ministerium des Innern recipirt werden. — Vernehmung vor ertheilender Staatsgenehmigung zu Anstellung, Versetz-Entlassung oder Pensionirung der Forstbeamten der Standes- u. Grundherrn, Corporationen, ebenso über Anstellung wie oben der landesherrlichen Forstbeamten. — Sonstige Geschäftsincumbenz. RB. 1834. N. 18. S. 147.

Post-Meilen, S. Meilen.

—-Sachen. Verordnung über die nothwendige Befähigung der im Postfache als Staatsdiener einst Anstellung Suchender. Anordnung von Prüfungen durch die Oberpostdirektion Behuf der von grossh. Ministerium d. Auswärtigen ergehenden Reception. RB. 34. N. 15.

— —. Porto-Moderation von Briefen und Geldpacketen der im Dienst befindlichen Unteroffiziers und Soldaten ist activ wie passiv auf die Hälfte der Art bei Briefen bis 1 loth, und Geldpacketen unter 10 fl. gesetzt, daß in keinem Fall Briefe über 4 kr. und solche Geldpackete über 6 kr. im Großherzogthum bezahlen dürfen. — Nothwendige Bezeichnung als „Soldatenbrief", Besorgung durch die Unteroffiziers, Adjutantur, Gemeinde-Räthe mit Stempelung nebst weitern Vorschriften. RB. 34. N. 20.

— —. Neuer Tarif und Regulation. RB. 34. N. 40.

Das Porto sowohl bei Briefen als Packeten wird nach der direkten Entfernung und dem Gewicht berechnet, und zwar Briefporto auf Entfernung in Abstufungen „nach beigefügtem Tarif". — Ausnahmen: Briefe an Staatsbehörden zahlen bei einem vollen Bogen nur den 1fachen, und bei mehreren Bogen immer den Portosatz um 1 Stufe geringer. — Briefe mit Waarenproben oder Mustern bis 1½ Loth werden nur mit dem 1fachen, bei höherem Gewicht nur mit dem halben gewöhnlichen belegt. — Gedruckte Circularien, Preiscourants, uneingebundene Druckschriften (brochures) Zeitungen ꝛc., wenn nichts geschriebenes enthaltend, unter Kreuzband verschickt, haben bei der Aufgabe nur ¼ des tarifmäßigen Portos zu zahlen. — Für recommandirte Briefe und desfallsigen Schein ist bei der Aufgabe 4 kr. und für einen besondern Abgabeschein, bei dessen Zurückkunft weiter 8 kr. Für ankommend recommandirte Briefe 3 kr. Einschreibgebühr zu bezahlen; ausser der Bestellungsgebühr für jeden Brief von 1 kr. für 1 Laufzettel Behuf der Nachfrage sind 15 kr. jedoch nur dann zu zahlen, wann der Brief zur gehörigen Zeit am Bestimmungsort nicht angekommen ist. — Für jeden durch Verschulden der badischen Postbeamten verlorenen recommandirten Brief werden 25 fl. vergütet. — Verfahren bei zurück verlangt werdenden Briefen. Für nicht bestellbar und retour kommende Briefe hat der Aufgeber blos das Porto für den Hinweg zu berichtigen. — Poste restante gestellte Briefe können an den Addressaten nur auf dessen Nachweisung ver-

Großherzogung und des Gewichts.

Entfernung in geographischen Meilen:	¾		6½		7		7½		8		9	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—2	—	2	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18
2—6	—	4	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
6—12	—	6	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54
12—18	—	8	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12
18—24	—	10	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
24—30	—	12	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
30—36	—	14	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
36—48	—	16	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
48—60	—	18	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42

Ueber 8 Loth e des einfachen Briefes belegt.

vicht berechnet.

D e.

ber 0 bis 5 cl.	Ueber 35 bis 40 incl.		Ueber 40 bis 45 incl.		Ueber 45 bis 50 incl.		Ueber 50 bis 60 incl.		Ueber 60 bis 70 incl.		Ueber 70 bis 80 incl.		Ueber 80 bis 90 incl.		Ueber 90 bis 100 incl.		Für jede weitre 10 incl.	
fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
28	—	30	—	32	—	36	—	42	—	50	1	—	1	8	1	15	—	7
38	—	42	—	46	—	52	1	—	1	12	1	24	1	34	1	45	—	11
52	1	—	1	8	1	18	1	30	1	40	1	50	2	—	2	15	—	14
—	1	12	1	18	1	28	1	42	1	58	2	12	2	30	2	45	—	17
24	1	30	1	36	1	48	2	8	2	28	2	48	3	8	3	30	—	21
38	1	48	2	—	2	12	2	36	3	—	3	24	3	50	4	15	—	26
54	2	6	2	20	2	38	3	6	3	34	4	—	4	30	5	—	—	30
6	2	20	2	36	2	48	3	20	3	52	4	24	4	56	5	30	—	33
20	2	36	2	48	3	8	3	42	4	16	4	50	5	24	6	—	—	36
36	2	48	3	8	3	24	4	—	4	38	5	15	5	52	6	30	—	39
48	3	—	3	20	3	38	4	16	4	54	5	30	6	8	6	45	—	41
—	3	20	3	38	3	58	4	44	5	18	5	52	6	26	7	—	—	43
22	3	40	3	58	4	16	4	54	5	32	6	12	6	50	7	30	—	45
40	4	—	4	16	4	36	5	16	5	56	6	38	7	20	8	—	—	48
58	4	16	4	36	4	56	5	40	6	20	7	4	7	46	8	30	—	51
4	4	24	4	44	5	4	5	52	6	40	7	26	8	12	9	—	—	54
8	4	28	4	50	5	12	6	—	6	54	7	46	8	38	9	30	—	57
18	4	30	5	4	5	26	6	24	7	18	8	12	9	6	10	—	1	—
28	4	52	5	20	5	50	6	50	7	48	8	46	9	46	10	45	1	4
40	5	4	5	30	6	—	7	6	8	12	9	18	10	24	11	30	1	6

Auf Entfernung												
bis Meilen	9	25	50	525	550	575	600	625	650	675	700
	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
2	— 2	— 3	— 4	— 31	— 33	— 34	— 36	— 37	— 39	— 40	— 42
4	— 4	— 5	— 6	— 42	— 44	— 46	— 47	— 48	— 50	— 52	— 54
6	— 6	— 7	— 8	— 52	— 55	— 57	1 —	1 2	1 4	1 6	1 8
10	— 7	— 8	— 9	1 3	1 6	1 9	1 12	1 14	1 17	1 19	1 22
15	— 8	— 9	— 11	1 18	1 22	1 26	1 30	1 33	1 36	1 39	1 42
17	— 9	— 11	— 13	1 34	1 38	1 42	1 46	1 50	1 54	1 58	2 2
20	— 11	— 13	— 15	1 55	2 —	2 5	2 10	2 14	2 19	2 23	2 28
25	— 15	— 18	— 20	2 5	2 11	2 16	2 22	2 27	2 32	2 37	2 42
32	— 18	— 20	— 22	2 36	2 43	2 49	2 56	3 2	3 9	3 15	3 22
36	— 22	— 26	— 30	3 8	3 16	3 24	3 32	3 40	3 48	3 56	4 4
42	— 24	— 30	— 34	3 29	3 38	3 47	3 56	4 4	4 13	4 21	4 30
45	— 26	— 32	— 38	3 50	4 —	4 10	4 20	4 29	4 39	4 48	4 58

Auf Entfernung			
bis Meilen	725	750	775
	fl. kr	fl. kr	fl. kr
2	— 43	— 45	— 46
4	— 55	— 57	— 58
6	1 10	1 12	1 14
10	1 24	1 27	1 29
15	1 46	1 50	1 54
17	2 6	2 10	2 14
20	2 33	2 38	2 43
25	2 47	2 53	2 58
32	3 28	3 35	3 41
36	4 12	4 20	4 28
42	4 39	4 48	4 57
45	5 7	5 17	5 26

III.

Von 6000 an wird zu der auf 6000 fl. fallenden Taxe für jedes weitere 100 fl. bezahlt.

3 kr.
4 „
5 „
6 „
7 „
8 „
10 „
11 „
13 „
15 „
16 „
18 „
20 „

Gold, Preciosen, ungefaßte Edelsteine, Perlen, Spitzen, Staats- u. andere die Stelle des Geldes vertretende Papiere, Obligationen od. Urkunden mit angegebenem Werth taxirt, und zwar:

bis zu 2000 fl. nach der gewöhnlichen Geldtaxe.

von 2000—3000 fl. für jedes 100 fl. die Taxe der nebenstehenden 1ten Columne, als 4, 5, 6, 7, 9 kr. ꝛc.

von 3000 fl. an für jedes weitere 100 fl. die Taxe der letzten Columne 3, 4, 5, 6, 7 kr. ꝛc.

Mittwoch, 30 Sept. für die Monate Juli bis Sept. [illegible]

Pferdemarkt in der Stadt Berlin.

Gestern waren die Preise

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Post-Sachen.

abfolgt, sie sollen in der Regel 3 Monate aufbewahrt und dann an das absendende Postamt zurückgeschickt werden. — Frühere unrichtige oder zu niedere berechnete Portobeträge unter 1 fl. ist Niemand schuldig nachzuzahlen, höhere nur, wann binnen 1 Jahr gefordert. — Geldvorschüsse gegen Nachnahme finden bei der Briefpost nicht statt; der Postbeamte kann dies auf seine Gefahr bis zu 3 fl. thun. — Das Porto von Zeitungen ꝛc. ist nach dem Bezugspreis von jährl. bis zu 4 fl., 10 fl., 20 fl., 40 fl., 80 fl. und dann darüber: $1^2/_3$, $2^1/_2$, $3^1/_2$, 5, 7, 8 fl, und für Beiblätter weitere $^2/_3$.

— — Instruktionsverordnung über die Behandlung der unbestellbaren Briefe und Fahrpoststücke. RB. 34. N. 45.

Porto von Packeten, oder Fahrposttaxe. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Kisten oder Ballots mit Instrumenten, Bäumen und Gesträuchen oder mit leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren ꝛc. anzunehmen. — Ferner werden nicht angenommen zur Fahrpost: unbeschwerte Briefe, Schriften und Actenpackete unter 4 Loth, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten, alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Stoffe. — Lebende Thiere, und Gegenstände einzeln über 125 Pfund schwer, Waaren in Schachteln oder flüssige Waaren, sowie zerbrechliche Gegenstände oder dem Verderben ausgesetzte, werden nur auf Gefahr des Aufgebers angenommen, und für verdorbene Victualien wird nur Ersatz geleistet bei schuldhafter Verzögerung der Post. Nach dem Werthtarif wird in der Regel alles Gold und Silber, Pretiosen, Staats- und sonstige Geldwerth vertretende Papiere, taxirt, wenn nicht der Gewichtstarif, z. B. bei Kupfer und Scheidemünzen, oder bei unrichtiger Declaration, sich höher stellt, wo dann dieser wie bei allen Waaren- und Packetsendungen mit Einschluß von Büchern oder Druckschriften ꝛc. Statt findet, wann nicht bei letzterem der Werthtarif höher steht. Das Porto von Geld- und Waarensendungen in mehreren Abtheilungen, aber von einem Versender und an einen Adressaten und mit einem Frachtbrief wird nur von der ganzen Summe berechnet. — Frachtstücke von großem Umfang, wie Putzsachen, haben die Hälfte des gewöhnlichen Portos mehr zu zahlen. Addressen oder Frachtbriefe, Inhaltsdeklarationen sind portofrei. — Zurückgabe eines aufgegebenen Fahrpoststücks hat nur gegen Vorweisung des Siegelstocks und Rückgabe des Scheins Statt. Unbestellbar zurückkommende Stücke müssen mit dem Porto hin und her bezahlt werden. — Der Adressat kann die Annahme eines Fahrpoststücks nach dessen, oder auch nur nach des versiegelten Addreßbriefs Eröffnung, nicht mehr verweigern. — Für einen Laufzettel sind 15 kr. zu zahlen, wenn nicht eine Versäumung der Post nachgewiesen werden kann. — Fahrpoststücke mit poste restante werden gewöhnlich gegen ein Lagergeld von 4 kr. 3 Monate aufbewahrt. — Eine Verbindlichkeit zu Geldvorschüssen (Nachnahmen) findet nicht Statt, sondern ist dem Belieben der Postbeamten gegen 3 kr. p. fl. überlassen. — Garantie wird wie bisher geleistet.

Personentaxe ist auf Eilwägen und Diligencen mit Einschluß von 40 Pfund Gepäck, 30 kr. für die Postmeile nebst 8 kr. Einschreibegebühr. Per-

Personentaxe.
sonen mit ekelhaften Gebrechen und Kinder unter 3 Jahren, werden nicht aufgenommen. Für ältere wird der volle Tax bezahlt.

Preß-Gesetz. Unterdrückung der Zeitschriften „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und „das neue hessische Volksblatt." RB. 34. N. 1.

Die Aemter haben die Umgehung der polizeilichen Druckerlaubniß, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Beschlagnahme der Druckschrift nicht von Amtswegen zu bestrafen, sondern dem Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und dessen weitern bestimmten Antrag abzuwarten, dann aber auch jede durch das Umgehen der Druckerlaubniß verwickelte Geldstrafe salvo recursu an das Hofgericht, selbst zu erkennen. RB. 34. N. 15.

S. a. Censur.

Prozesse der Gemeinden, s. Gemeindesachen.

Rechts-Anwälde. Uebereinkunft mit der k. würtemb Regierung hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälde bei den Gerichten. RB. 1834. N. 21.

Rhein-Schiffahrt. Einführung von Aichstätten in den Häfen zu Mannheim und Freystett für die den Rhein befahrend dem Großherzogthum angehörenden Schiffe. RB 34. N. 14.

Salz. Die Frachtvergütung darf vom Ortssteuererheber nur geleistet werden vom Datum des Ladscheins: von der Saline Dürrheim binnen 3 Wochen, Rappenau binnen 14 Tagen. RB. 34. N. 12.

Sanitäts-Sachen. Den Restaurateurs, Gast- und Kaffeewirthen, auch Zuckerbäckern, ist bei Strafe von 5 im ersten und von 10 fl. im wiederholten Uebertretungsfall untersagt, sich der Zinngeschirre zu sauren Speisen und Getränken zu bedienen; statt derselben sind Gefäße von sogenanntem Biscuit (unglasirt starkem Porcellan) oder von Steingut zu gebrauchen. — Die Physikate haben darüber zu wachen. RB. 34. N. 23. S. 766.

Schauspieler-Gesellschaften, Musiker, Deklamatoren. Die Erlaubniß zu Vorstellungen können ertheilen je auf bestimmte Zeit und Orte: die betreffenden Kreisregierungen für reisende Schauspielergesellschaften, soweit sie nicht in einzelnen Orten überhaupt verboten sind, und wann im Luftballon ein Mensch mit aufsteigt. — Die betreffenden Aemter zu Vorstellungen von Musikern, Ausstellung gegen Bezahlung von Naturmerkwürdigkeiten, seltener Kunststücke oder fremder Thiere und Aufsteigen leerer Luftballons, wie auch Vorstellungen der Marionettenspieler, englischer Reiter, Equilibristen u. dgl. — Ausser vorbemerkter Erlaubniß hängt dann die Zulassung von der Bewilligung jedes betreffenden Ortsbürgermeisters ab. — In den 4 Hauptstädten genehmigt All dies die betreff. Polizeibehörde. RB. 34. N. 16. S. 139.

Schieß-Pulver. Dessen Verpackung hat in einem dichten leinenen Sack in einer eichenen wasserdichten Kiste mit genau ausgefülltem Raum zu geschehen. Die Reife müssen vor der Füllung gut angetrieben und mit stark verzinnten, inwendig flach umgelegten Nägeln befestigt seyn. — Diese eichene Tonne ist in ein passend tannenes Uebergefäß, wobei Wände und Boden stark mit Stroh auszustopfen ꝛc. sind, zu verbringen. Bei Transporten unter 6 Stunden

mögen die tannenen Ueberfässer mit amtlicher Erlaubnis weggelassen werden. Die Pulvertonnen dürfen nur 1—2 Ctr. halten. RB. 34. N. 3.

Bei Versendungen des Pulvers zu Wasser genügt die einfachere Verpackung u. V. im RB. 16. N. 16. oben S. 410. RB. 34. N. 19. S. 151.

Schul-Anstalten.

Organisirung der Volksschulen.

Erster Titel.

Von den Volksschulen im Allgemeinen.

§. 1. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: a) Religion, b) deutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen, e) Gesang, und f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie. Dazu kommt noch, wo die Mittel reichen, g) der Zeichnungsunterricht. Jedoch die beiden letzteren Gegenstände nur in so fern und in so weit, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

§. 2. Ueber die Stufen des Unterrichts, über die Vertheilung der Unterrichtszeit auf die verschiedenen Gegenstände, und über die Lehrmethode wird der von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu verkündende Lehrplan die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

§. 3. Neben den Volksschulen im engeren Sinne bestehen für die der Schule entlassene Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der im §. 1. erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird. Die mit den Volksschulen zu verbindende Industrieschulen für das weibliche Geschlecht werden durch besondere Verordnungen geregelt.

Zweiter Titel.

Von den Volksschulen im engeren Sinne (Elementarschulen).

I. Kapitel. Verbindlichkeit zum Schulbesuche. Aufnahme u. Entlassung.

§. 4. Die Kinder, welche zwischen dem 23sten April des einen und dem 23sten April des andern Jahres ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des letztern Jahres schulpflichtig. — Wegen schwächlichen Körpers der Kinder, oder aus ähnlichen Gründen ertheilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht, so daß sie erst ein Jahr nach eingetretener Pflichtigkeit zum Schulbesuche angehalten werden.

§. 5. An Ostern jeden Jahres stellt der Pfarrer, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus denselben dem Schulvorstand zu. Der Schulvorstand fügt diesem Auszuge die Namen aller nicht im Orte geborenen Kinder gleichen Alters bei, sey es, daß sie Ortseinwohner angehören, oder

bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, worauf er den dermaaßen vervollständigten Auszug dem Lehrer, oder wo deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, dem ersten derselben einhändigt.

§. 6. Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule, hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, ob alle schulpflichtigen Kinder (§. 4 u. 5.) auch wirklich die Schule besuchen, oder welche derselben darin noch fehlen. — Gegen die letztern hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie wo nöthig durch polizeiliche Zwangsmaaßregeln zur Schule angehalten werden, sofern nicht für das Eine oder Andere nach §. 4. Abs. 2. Nachsicht erlangt, oder eine Befreiung vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts nach dem §. 10. oder §. 11. dargethan wird.

§. 7. Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr 14tes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder es bis zum 23. April des nämlichen Jahres noch zurücklegen, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zum 23sten April noch zurücklegen. — Kinder, welche dieses Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben im §. 1. a — d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementar-Volksschule zurückzubehalten.

§. 8. Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Entlassungsschein.

II. Kapitel. Befreiung vom Besuche der Volksschule für Diejenigen, welche auf andere Weise den nöthigen Unterricht erhalten.

§. 9. Kinder, welche zum Zwecke einer höheren Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule.

§. 10. Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn, einer desfallsigen Bewilligung des Bezirks-Schulvisitators. — Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtscandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichts nöthigen Kenntnisse und sonstige Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

§. 11. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen. — Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden. — Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein receipirte Lehramtscandidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschulen (§. 1.) überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie

versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der letztern durch sie entgehende Schulgeld, eine zu bestimmende ganze oder theilweise jährliche Vergütung leiste.

§. 12. Diejenigen Anstalten, welche, obgleich von Privaten unternommen, nach ihren von der Oberschulbehörde genehmigten Statuten ein ihren Fortbestand sicherndes Einkommen haben, und von den Unternehmern nicht willkührlich wieder aufgehoben werden können, werden, wenn in ihren Statuten zugleich die Bedingungen der Aufnahme der Kinder festgesetzt sind, von der Oberschulbehörde als öffentliche erklärt, und sind alsdann den von der Gemeinde oder von der Staatsbehörde selbst errichteten Schulen in jeder Beziehung gleich.

III. Kapitel. Von den Schulversäumnissen.

§. 13. Alle acht Tage übergibt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer, oder wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Ortsschulinspektor ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind.

§. 14. Der Ortsschulinspektor stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtiget hat, sogleich dem Bürgermeister zu, und dieser setzt den Eltern des Kindes oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine kleine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern und höchstens zwölf Kreuzern an. — Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben, und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern.

§. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem §. 3. des obengedachten Edicts vom 13. Mai 1803. Einsperrung von 4 bis 24 Stunden und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

IV. Kapitel. Prüfungen der Schulen.

§. 16. Am Ende des Sommerhalbjahres, und am Ende des Winterhalbjahres vor der Schulentlassung (§. 7.) wird jedesmal unter Anwohnung des versammelten Schulvorstandes in jeder Classe eine Prüfung vorgenommen.

§. 17. Ebenso wird einmal des Jahres zu unbestimmter Zeit eine öffentliche Prüfung durch den Bezirks-Schulvisitator vorgenommen, wozu außer den Mitgliedern des Schulvorstandes auch noch sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses besonders einzuladen sind. In Privatschulanstalten (§. 11.) werden die nämlichen Prüfungen wie in

den Volksschulen vorgenommen, und zwar in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen, welche außerdem der Schulvisitator einzuladen, oder denen er den Eintritt zu gestatten angemessen findet.

V. Kapitel. Von den Ferien.

§. 18. An den Sonn- und Feiertagen und an zwei im Stundenplan zu bestimmenden Nachmittage in jeder Woche, wird in der Volksschule im engeren Sinne (§. 3) kein Unterricht gegeben. — Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, deren Vertheilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht, und von dem Bezirks-Schulvisitator genehmigt wird. — In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen, sie finden statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste, und an Weihnachten.

VI. Kapitel. Von der Schulordnung.

§. 19. Die Oberschulbehörde wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Schulordnung erlassen, durch welche über die Eintheilung der Schulen in Classen nach Verschiedenheit der vorhandenen Lehrmittel, über das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Classe, über die Schulzucht und andere Beförderungsmittel des Fleißes, die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Dritter Theil.

Von den Fortbildungs-Schulen.

I. Kapitel. Werktags-Fortbildungs-Schulen.

§. 20. In allen Orten sind, wie dieses in dem oben gedachten Edikt vom 13ten Mai 1833 bereits verordnet ist, im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule (§ 7.) zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden.

§. 21. Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten. — Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirksschulvisitators statt, und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen, daß der Begehung von Unordnungen von Seiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde. — Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher oder welche von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sich darein zu theilen haben.

II. Kapitel. Sonntags-Schulen.

§. 22. Die Sonntagsschule an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mäd-

chen nach ihrer Schulentlassung (§. 7.) drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter. — Frei davon sind nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbeschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in Demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

§. 23. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der Eine derselben den Unterricht der Knaben, und der andere jenen der Mädchen. — Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd, an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern.

I. Kapitel. Zahl der bei den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer, und Unterrichtszeit derselben.

§. 24. Wenn die Zahl der die Elementar-Volksschule (§. 4—19) besuchenden Kinder 130 dauernd übersteigt, welche Zahl schon in der Verordnung vom 28sten März 1810, Regierungsblatt N. XIV. als das für einen Lehrer zulässige Maas erkannt worden ist, so sind wenigstens zwei Lehrer, oder ein Lehrer und ein Hülfslehrer, wenn sie 260 übersteigt, wenigstens drei, und bei einer Schülerzahl von mehr als 390 wenigstens vier Lehrer beziehungsweise Hülfslehrer ꝛc. anzustellen. — Bei keiner Volksschulanstalt sollen in einer und derselben Classe mehr als 70 Schüler zusammenkommen. — Jedem Lehrer oder Hülfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen.

§. 25. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien statt finden, des Vormittags im Winter drei und im Sommer vier Stunden, an anderen Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht zu ertheilen. — Wenn jedoch bei einer Schule mehr Lehrer, als nach Maasgabe des vorhergehenden Paragraphen erforderlich, angestellt sind, oder wenn die einzelnen Classen in diesem Fall weniger als 45, oder, wo nur ein Lehrer angestellt ist, weniger als 25 Schüler enthalten, so kann die Unterrichtszeit der Lehrer oder Einzelner von ihnen mit Genehmigung der Oberschulbehörde für jeden Tag der Woche oder für einzelne Tage um eine Stunde abgekürzt werden. — Ueber die Vertheilung dieser Unterrichtszeit in die verschiedenen Classen enthält die im §. 19. erwähnte, die Classen-Eintheilung überhaupt regelnde, Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen.

II. Kapitel. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Schullehrer.

§. 26. Als Lehrer an einer Volksschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche a) in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschul-Candidaten aufgenommen sind, b) und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hülfslehrer oder Privatlehrer geübt haben. — Wer sich

nur als Privatlehrer übte, und zwar nicht an einer nach §. 11. unter Staatsaufsicht stehenden Privatanstalt, sondern nur durch Ertheilung von Privat-Unterricht (§. 10.), hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrer-Seminariums-Direktion noch eine praktische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen. — Der nächsten Ständeversammlung wird ein Gesetz vorgelegt werden, worin die Bestimmung enthalten seyn wird, wie viel nach der Verschiedenheit der Gemeinden der geringste Gehalt eines Schullehrers betragen soll, und auf welche Weise die erforderlichen Mittel aufzubringen sind.

§. 27. Die Volksschullehrer, einschließlich jener an den im §. 12. erwähnten öffentlichen Anstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt oder je nach den Umständen verworfen. — Die Versetzung eines Lehrers in einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden. — Desgleichen beschließt diese über die Zurückversetzung eines Schullehrers, sowie über die desfallsigen Anträge eines Patronatsherrn. — Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur auf den Antrag der Oberschulbehörde von Uns ausgesprochen werden.

III. Kapitel. Von Anstellung der Hülfslehrer (Provisoren).

§. 28. Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschul-Candidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, sowie von jeder Aenderung ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben. — Candidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen, oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Candidatenliste, womit dieselben ihre Fähigkeit, als Schullehrer angestellt zu werden, wieder verlieren.

§. 29. Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverweserung nöthig, so hat auf die Anzeige des Ortsschulinspektors der Bezirks-Schulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulcandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen, und dieß der Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen. — Hält sich in jenem Bezirke kein Candidat auf, so trägt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt.

§. 30. Dasselbe Verfahren wie im vorhergehenden Paragraphen hat statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehülfen verlangt. — Nie darf derselbe einen Schulgehülfen (Provisor) selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein desfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen. — Ein solches Gesuch ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur, um ein Nebengeschäft übernehmen zu können, einen Gehülfen haben will.

— Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Mesner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann.

§. 31. Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehülfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet.

§. 32. Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die näheren Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Gehülfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheilung der Classen, als hinsichtlich des Antheils am Mesner- u. Organistendienste.

§. 33. Der geringste Gehalt des Hülfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche. — Die Oberschulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen, wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachlässigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehülfen nöthig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat.

§. 34. Kann der Gehalt des Gehülfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen, und reichen die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der Letztere wegen Zuschüssen an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen.

§. 35. Jeder Schulkandidat, der noch nicht als Volksschullehrer, und auch nicht bei einer nach §. 11. von der Oberschulbehörde genehmigten Privatlehranstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der kompetenten Behörde (§. 29—31) an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Candidatenliste (§. 28.) gestrichen.

Fünfter Titel.

Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen.

I. Kapitel. Von dem Ortsschulinspektor.

§. 36. Der Ortsschulinspektor ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsinspektor ihrer Schule. — Für gemischte Schulen und wo sonst noch gemäß dem §. 41. ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Oberschulbehörde auch einen besonderen Ortsschulinspektor. — Ebenso ernennt die Oberschulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Ortsschulinspektor.

§. 37. Für israelitische Schulen ist ebenfalls der Ortspfarrer, und wo deren mehrere vorhanden sind, derjenige derselben, den die Oberschulbehörde dazu bestimmt, der Ortsinspektor.

§. 38. Der Schulinspektor hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen u.

die ganze Dienstführung des Schullehrers, sowie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen. — Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbarem Vorgesetzten der Schule zukomen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspektor über. — Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergibt er bei der nach §. 17. alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde. — Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspektor seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarre wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen, und darüber ebenso, wie der Schulinspektor als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen, und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

II. Kapitel. Von dem Schulvorstande.

§. 39. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand.

§. 40. Der Schulvorstand besteht: a. aus dem Ortsschulinspektor, welcher den Vorsitz hat, b. aus dem Bürgermeister. Dazu gehören noch c. in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21sten November 1820 (Regierungsblatt vom Jahr 1827 Nr. 1.) bestehenden Stiftungsvorstandes, und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths. — Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden. — Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeldlich.

§. 41. In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt konstituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden.

§. 42. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§. 43. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt: a. im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörde, b. die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, sowie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung

der Schulgebäude ꝛc., c. die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden. d. Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hülfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehülfen, soweit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittelung eignet. e. In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die inneren oder die äusseren Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hülfslehrers und dessen Gehalt.

III. Kapitel. Von dem Bezirks-Schulvisitator.

§. 44. Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Confessionstheiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Oberschulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf 6 Jahre, ernannt. — Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Confessionstheiles, so wird die Oberschulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Confession zuweisen.

§. 45. Wo nach dem §. 41. für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem §. 36. Abs. 2. ein besonderer Ortsschulinspektor ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirks-Schulvisitator und welcher, dieselbe zu beaufsichtigen habe. — Israelitische Schulen sind dem Schulvisitator derjenigen Confession, welcher ihr Ortsinspektor (§. 37.) angehört, untergeordnet.

§. 46. Alle Funktionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Decane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

§. 47. Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichts noch neben der Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen, und zu diesem Zwecke sich auch ein Duplikat oder eine Abschrift des Tagebuchs, welches die Pfarrer nach dem §. 38. Absatz 4. über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, vorlegen zu lassen.

IV. Kapitel. Einwirkung der Kreisregierungen.

§. 48. Alles, was a. die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was b. eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals, c. die Aufstellung besonderer Ortsschulinspektoren (§. 36 u. 37) und Schulvorstände (§. 41.), d. die Ernennung der Schulvisitatoren (§. 44—45.) betrifft, gehört mit in den Wirkungskreis der Kreisregierungen.

§. 49. Die desfallsigen Anträge sind durch Vermittlung der Aemter und Kreisregierungen an die Oberschulbehörde zu bringen. — In allen andern Fällen communicirt diese letztere mit den Aemtern und Bezirksschulvisitatoren unmittelbar, und wendet sich wegen vorkommenden polizeilichen und ökonomischen Gegenständen an die Kreisregierungen. — Zum

Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltender Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die strittigen Beiträge zum Aufwand für die Gehalte und sonstigen Schulbedürfnisse.

V. Kapitel. Von der Oberschulbehörde.

§. 50. Die Oberschulbehörde hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens, und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Orts-Aufsichtsbehörden. — Sie verwaltet die Schulangelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen selbstständig, und nur im Falle des §. 27. Absatz 4. stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher, gebracht werden müssen.

§. 51. Die Oberschulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche dem evangelisch-protestantischen Religionstheile angehörigen Schulen die evangelische Ministerial-Kirchen-Section, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles die katholische Ministerial-Kirchen-Section, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Obereath. — In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen (§. 3.) haben die Kreis-Regierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Ober-Schulbehörde.

§. 52. Neben diesen Behörden besteht noch eine Ober-Schulkonferenz. Sie wird zusammengesetzt: a. aus zwei geistlichen Mitgliedern von einer jeden der beiden vorgedachten Kirchen-Sectionen, und b. aus zwei weiteren Schulmännern der Residenz, deren Einen die kathol., und den Andern die evangelische Kirchen-Section vorzuschlagen und das Ministerium des Innern zu bestätigen hat. — Diese Ober-Schulkonferenz kann dazu noch korrespondirende Mitglieder selbst ernennen, auch zu einzelnen Verhandlungen noch weitere Mitglieder der beiden Kirchen-Sectionen einladen. — Der älteste der unter a. aufgeführten vier Räthe führt den Vorsitz, welcher nach zwei Jahren auf den ältesten Rath des anderen Confessionstheiles übergehet, und so unter den beiden ältesten von den Kirchen-Sectionen beigegebenen Mitgliedern je für zwei Jahre wechselt. — Wenn das Ministerium des Innern in besonderen Fällen zur Ober-Schulkonferenz einen Commissär abordnet, so führt dieser darin den Vorsitz.

§. 53. Die Ober-Schulkonferenz faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der vorsitzende Rath stimmt mit, und wenn Stimmengleichheit entsteht, so ist die Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§. 54. Zum Wirkungskreis der Oberschulkonferenz gehören: a. die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, so weit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern. b. Die Beaufsichtigung und Leitung der Schul-

lehrer-Seminarien in Bezug auf den Unterricht; c. die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen und die Genehmigung der neuen Errichtung einer solchen. — Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Ober-Schulkonferenz ohne die im §. 51. genannten Oberschulbehörden als selbstständige Stelle.

§. 55. Auch in den andern zum Wirkungskreis der im §. 51. genannten Oberschulbehörden gehörigen Fällen, haben diese die Sache der Oberschulkonferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich a. um Genehmigung einer Privatlehranstalt (§. 11.) oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen (§. 12.), b. um Genehmigung der Classen-Eintheilung oder eines besondern Lehrplans für eine Schule, c. oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes (§. 41.) für eine solche handelt. d. Wenn sich bei der Oberschulbehörde (§. 51.) aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitations-Protokolle, eine Meinungsverschiedenheit, oder irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volksschulwesen betreffenden Verordnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergibt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Oberschulkonferenz einzuholen.

§. 56. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen hat die Oberschulbehörde (§. 51.) den gutachtlichen Ausspruch der Oberschulkonferenz als maßgebend anzunehmen, oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 57. Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Winterhalbjahr in Vollzug, mit welchem das Ministerium des Innern beauftragt ist.

Organisirung der höhern Bürgerschulen. RB. 34. N. 29.

Errichtung von Gewerbsschulen. RB. 34. N. 27.

Sporteln. S. Taxen. Organisation.

Stiftungen. Die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Local-Stiftungen ohne Unterschied der Religion, werden künftig ebenso wie die unter Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Distrikts-Stiftungen durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungsrevisoren revidirt, und die Rechnungsbescheide von den Kreisregierungen ertheilt. — Repartirung der Besoldungen auf diese Stiftungs-Fonds, nach aufzustellend alle 6 Jahre zu revidirenden Matrikel. — Ernennung der Revisoren auf Antrag der betreff. Kirchendirektion ꝛc. RB. 34. N. 24. 173.

Strafen. Verwandlung der Geldstrafen in Dunkelarrest, Hungerkost. S. Forstgesetz. §. 145.

—. Verwandlung in öffentl. Arbeit. Ibid. §. 138. 139. 140.

—. Höchste Dauer dieser beiden Strafgattungen und weitere Supplirung durch geschärftes Gefängniß. Letztartige Abkürzung auch in der Wahl des Sträflings. Ibid. §. 146.

—. Geldstrafen von dem Bürgermeister innerhalb seiner Competenz erkannt, fließen ohne Unterschied in die Gemeinds-, die von besonders aufgestellten Staats-Polizei-Behörden erkannte aber in die Amts-Casse. RB. 34. N. 52. S. 376.

Taxen, Sporteln und Stempel sollen in Rechtsstreitigkeiten von den Bezirks- und Obergerichten von der Parthie, und von den Sachwaltern ausnahmsweis nur dann erhoben werden, wenn die Parthie im Ausland wohnt, oder in einer Streitgenossenschaft besteht; in welchen Fällen aber auch einzig nur die Sachwalter von den Parthien die Taxen ꝛc. Vorschüsse nehmen dürfen. RB. 34. N. 36.

Thiere, freinde. S. Schauspieler-Gesellschaften.

Volks-Zählung, angeordnete, für den Fall des Anschlusses an den allgem. Zollverein. RB. 34. N. 51.

Vorladungen, öffentliche gerichtliche, sind nach den §§. 275. 773. 854. 859. 915. u. 939. auch in eine Zeitung der Residenz-Stadt einzurücken, was nun in die bei Ph. Macklot erscheinende Carlsruher Zeitung zu geschehen hat. RB. 34. N. 31.

Waisen-Anstalt, Stutzische, deren Errichtung zu Lichtenthal aus dem von G. Stutz zu Ortenberg geb. aus Kippenheim gestifteten Fond. RB. 34. N. 38.

Aufnahmsfähig in diese Anstalt sind Vater- und Mutterlose, oder auch solche blos Vaterlose arme Kinder, deren Mutter durch unheilbare Gebrechen, Blindheit, Lähmung ꝛc. für sie zu sorgen außer Stand ist. Diesen sind gleich zu achten, Kinder bei moralischer Verdorbenheit ihrer Eltern. Als arm sind zu achten, welche zu ihrer Erziehung u. Verpflegung aus Gemeinds- oder aus andern öffentl. Mitteln unterstützt ꝛc. werden müssen. — Die aufzunehmenden Kinder müssen zwischen 5—9 Jahre alt seyn. — Auch gegen ein Pfleggeld von 100 fl. können solche Kinder aufgenommen werden. Dieß ist halbjährl. voraus zahlbar, und verbleibt das etwalge Natum der Anstalt gegen die Krankheits- und Beerdigungskosten. Die Entlassung oder Zurückberufung solcher Kinder ist an keine Zeit gebunden. Die Entlassung erfolgt an Ostern nach bis dahin oder 23. April erfolgtem 14ten Jahr bei Knaben, und 13ten bei Mädchen. — Die Anstalt übernimmt während der Dauer die Sorge und Pflege für den Zögling, nicht aber dessen Vertretung in bürgerl. Rechtsstreitigkeit, noch die Verwaltung seines Vermögens. — Kinder mit ansteckenden Krankheiten behaftet, mißgestaltet, bildungsunfähig oder mit unheilbaren körperlichen Gebrechen, werden nicht aufgenommen. — Weitere Instruktion über die Anmeldung ꝛc. RB. 34. N. 52.

Wald-Brände, deren Löschung. Instruktion wie dabei zu verfahren. RB. 34. N. 37.

— -Schützen. Instruktiv-Verordnung über die Anstellung, Gehaltsregulierung der Waldschützen für Gemeinds-, Stiftungs- und andere Waldungen, deren Beeidigung ꝛc. in Vollzug des Forstgesetzes §. 180—182. 184. RB. 34. N. 16.

Waldungen. Instruktiv-Verordnung über deren Vermessung, Vermarkung und Beschreibung. RB. 34. N. 53.

Wild-Schaden. Ersatz des Wildschadens. S. oben. Instruktiv-Verord. ad §. 22. des Edikts über Wildschaden wegen aufzustellenden ständigen Vertretern für die Jagdinhaber. — Die sowohl anfänglich ernannte als die später wegen Abgang durch Tod, Wegzug, Zurückgabe oder Zurücknahme (§. 144.

Wild-Schaden.

145. d. P.-O.) des Auftrags neu zu bestellende ständige Vertreter sind mit Bezeichnung der betreffenden Jagddistrikte durch das Kreis-Anzeigeblatt bekannt zu machen. — Wird der Bestellte vom Amt als unzulässig erkannt, oder in den bestimmten Fristen nicht eine Ernennung erfolgen, so hat diese vom Bez.-Amt zu geschehen. Mit einer Zurückgabe des Auftrags von Seiten der Jagdinhaber muß dem Bez.-Amt zugleich ein neuer Vertreter angezeigt werden. RB. 34. N. 1. S. 1.

— —. Ersatz des Wildschadens; ad §. 16. des Gesetzes über Wildschaden. Verordnung über die Aufstellung ständiger Schätzer. RB. 34. N. 3. S. 47.

Das Bez.-Amt hat eine Eintheilung der Schätzungsdistrikte nach einzelnen oder von mehreren zusammengrenzenden Gemeinden zu bestimmen; doch so, daß wo in einer nicht ganz kleinen Gemarkung häufige Wildschaden bisher vorgekommen, diese nicht mit andern, und überhaupt nicht zu viele mit einander vereinigt werden, zum Nachtheil der Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Schatzungsvornahme. — Ueber die von den Gemeinderäthen aufgestellte Schätzer wird durch das Bez.-Amt das Forst-Amt mit gutächtl. Aeußerung vernommen, und dann die Schätzer entweder bestätigt oder verworfen. — Bei unterbliebener Vereinbarung mehrerer Gemeinden oder in Aufstellung der Schätzer hat das Amt und Forstamt einzuschreiten. — Die Betheiligten können wenn sie einig sind, die Schätzer zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes, jedoch nur gegen gleichmäßige Wahl von einem oder zwei zulässigen andern entlassen; andernfalls das Amt solche verfügen, wenn entweder den Jagdinhabern oder den Güterbesitzern kein ungeschwächtes Vertrauen zugemuthet werden kann. — Beschwerden gegen alle amtliche Verfügungen ꝛc. hierin gehen an das Hofgericht. Ibid.

Instruktion ad §. 16. des Gesetzes über Wildschaden; für die Schätzer des Wildschadens. — Die aufzustellenden ständigen Schätzer sind nach ihrer Bestätigung durch das Amt eidlich zu verpflichten. Wie ein jedesmaliger Schaden auf Auffordern des Beschädigten alsbald zu untersuchen; wie dabei zu verfahren; wie der Schaden zu berechnen, bei vollständig gehabter Reife der Erzeugnisse, oder bei nachträglichem Erwachs oder noch möglichem Wiederanbau auf Feldern; wie solcher bei Theilung der Jagd in hohe und niedere und unter verschiedenen Theilhabern auf die erste oder letztere zuzuscheiden seye. §. 1 bis 9. — Bei Beschädigungen in Hausgärten oder Baumschulen §. 10. — Bei dergleichen an Bäumen außerhalb der Waldungen. §. 11. — Dann in Waldungen. § 12. — Ist der ständige Schätzer bei einer Beschädigung selbst, oder durch Angehörige und Pflegbefohlene betheiligt, so kann er nicht selbst hiebei handeln, sondern es ist auf seine schuldige Anzeige für diesen Fall ein anderer Schätzer durch den Bürgermeister zu bestellen und handgelübdlich zu verpflichten. — Die Gebühren der Schätzer à 36 kr. für ½ u. 1 St. für 1 ganzen Tag, und für doppelte Ausfertigung der Urkunden 12 kr. nebst 4 kr. für Impressen, hat der die Schätzung Verlangende s. r. zu zahlen, und müssen in der Urkunde verzeichnet seyn. RB. 34. N. 8. S. 67.

Wirthschaften. Neueste Verordn. v. 16. Okt. 1834. RB. N. 49. — Alle den Wirthschaftsbetrieb betreffende ältere Verordn. sind aufgehoben. §. 30. — Die Wirthschaften sind entweder Real-Wirthschaften auf einem bestimm-

Wirthschaften.

ten Haus ruhend, oder Personal-Wirthschaften auf eine bestimmte, oder auf Lebenszeit an gewisse Personen verliehen. §. 2. 3. — Sie sind entweder 1) Gastwirthschaften, zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art und zur Beherbergung berechtigt, oder 2) als Schenk- und Speise-Wirthschaften (Restaurationen) mit allen Rechten der Gastwirthschaften ausser der Beherbergung; oder 3) Bier- und Branntwein-Wirthschaften mit Reichung auch kalter Speisen, und erstere 2 auch zur Tanzmusik berechtigt. §. 4. — Nur die Gastwirthschaften werden in der Regel, die Restaurationen können Ausnahmsweis als Real-Wirthschaften verliehen werden. §. 5. — Alle 5 Jahre werden für jede Gemeinde auf den Antrag des Gemeinderaths und Amts v. Aug. u. Dcbr. die für das Bedürfniß des Publikums erforderl. neue Personal-Wirthschafts Concess. der Zahl nach durch die Kr.-Regier. bewilligt. Der Gemeinderath hat vorher die Wirthe zu vernehmen, und seinen Bericht zur Einsicht rc. jedes Betheiligten aufzulegen. Der Recurs gegen die Reg.-Entscheidung findet statt, wenn solche von dem Antrag des Gemeinderaths oder Amts abweicht. §. 6. 7. — Nach Bekanntmachung der erfolgten Bewilligungen werden an Competenten auf Gutachten und Antrag des Gemeinderaths die vakante Wirthschaften vom Amt vergeben. Der Recurs geht an die Kreisregierung, und von da in obigem Fall an weitere Behörden. In unvorhergesehenen Fällen z. B. bei entdeckten Heilquellen rc. können auch im Laufe der 5 Jahre weitere Wirthschaften bewilligt werden. §. 8. — Wo jetzt schon mehr Wirthschaften bestehen, als das Bedürfniß des Publikums erfordert, werden zur Zeit keine neue Concessionen ertheilt. §. 9. — Bierbrauer bedürfen zwar zum Ausschank ihres Biers auch einer Concession, sind jedoch vorzüglich zu berücksichtigen. §. 10. — Real-Wirthschafts-Vergebung geschieht in gleicher Zeit und Art wie bei den persönlichen; nur kann, wenn Gemeinderath und Amt einem desfallsigen Gesuch entgegen sind, die Bewilligung nicht von der Kreisregierung, sondeen von dem Minist. des Innern ergehen. §. 11. 12. — Transferirung persönl. Wirthschaften kann nur Ausnahmsweis vom Amt nach Einvernahme des Gemeinderaths bewilligt werden. Recurs wie oben. Bei vorübergehenden Gelegenheiten, als Märkten, Volksfesten rc. kann das Amt den Wirthen die Wirtschafts-Betreibung ausser dem Haus auf bestimmte Zeit und Platz ohne Recurs Stattfindung ertheilen. §. 14. — Transferirung von Real-Wirthschaften können auf andere Häuser nur mit Genehmigung der Kreisregierung genehmigt werden. §. 15. — Verpachtung der Personal-Wirthschafts-Rechte ist ebensowenig als Betreibung durch Dritte gestattet. Ausnahmen in dringenden Fällen kann die Kreisregierung bewilligen; die der Real-Wirthschaft aber das Amt. Mit Recurs wie oben §. 6. — Zum Verkauf der letztern bedarf es keiner Concession, wohl aber der amtl. Erlaubniß zum Betrieb. Mit gleichem Recurs. §. 16 bis 18. — Erlöschen der Wirthschafts-Rechte a) durch Nichtgebrauch. Nothwendige Anzeige einer Einstellung bei Strafe von 10 Rthlr. bei dem Gemeinderath. Dessen Verfahren hiebei. b) Durch Ablauf der Zeit bei persönlichen. Ausser diesem haben beim Tod eines Wirthschafts-Berechtigten die Erben noch 6 Monat zu deren

Wirthschaften.
Betreibung das Recht; eine Wittwe so lang sie in diesem Stand bleibt. c) Durch Mißbrauch in Verletzung der polizeilichen Gesetze und Ordnungen, nach — neben eintretender Bestrafung — amtl. vorausgegangener Warnung, dann Drohung der Entziehung der Concession durch wirkliche von der Kreisregierung erfolgende Erloschen-Erklärung, oder bei Real-Wirthschaften des Verlusts des Selbstbetriebsrechts. § 23. 24. — Transitorische Bestimmungen. Bestimmung des Umfangs der dermalen bestehenden Wirthschaftsrechte. Umwandlung derselben. Nur Ausnahmsweise Ertheilung von Wirthschafts-Rechten in der Zwischenzeit bis zum August k. J. §. 25. bis 29. RB. 34. N. 49.
Zehenden. Ablösung der Zehenden. Instruktiv-Verordnung über das Verfahren dabei. RB. 34. N. 10.
Zinn-Geschirr. S. Sanitätssachen.
Zoll. Vornahme einer außerordentl. Volkszählung im Monat December 1834 Behufs der einstigen Repartition des Zollertrags unter den Vereinsgliedern auf den Fall des badischen Beitritts. RB. 34. N. 51.
—-Transit. Befreiung der über Kehl oder unterhalb diesem Ort an einer Rhein-Haupt-Grenz-Station oder bei Laudenbach ein, und bei Eimeldingen oder Schusterinsel ausgehenden Waaren und umgekehrt, wenn sie bis zur Austritts-Station das Land nicht verlassen haben. Der an der Eintritts-Station zu zahlende Zoll wird bei der Austritts-Station nach Abzug von 5% zurückbezahlt. RB. 34. N. 5.
Begünstigung der zu Berg nach Leopoldshafen kommend, und zu Land bei Eimeldingen wieder ausgehende Güter in Nachlaß von ¾ des badischen Antheils am Rheinzoll in Mannheim. Dann der aus einem badischen Hafen kommenden und die Rheinzollämter Straßburg und Breisach überschreitenden Güter, in Nachlaß des ganzen badischen Antheils an den Rheinzöllen dieser 2 Zollämter nach Abzug von 15%. RB. 34. N. 5.
Letztere Begünstigung wird auf das Rheinzollamt Mannheim ausgedehnt, und tritt ein, ohne Rücksicht der Absendung aus einem badischen oder fremden Hafen. RB. 34. N. 9.
— vom Schweizer-Wein. RB. 34. N. 28.
—-Sachen. Verhinderung des Einschwärzens von Waaren aus diesseitigen in angrenzende Staaten. RB. 34. N. 5.
Bestimmungen wegen früherer Uebereinkunft mit der Schweiz. RB 34. N 15.
Zucker-Bäcker. S. Sanitäts-Sachen.

Anhang.

Aufstellung derjenigen Sätze des Land-Rechts, welche indeß Modificationen erhalten haben.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
1. a.	RB. 11. Nr. 11.	Gesetze.
2.	1. ESd. Nr. 4.	Landrecht.
und		
2. a.	RB. 11. Nr. 11.	Landrecht.
—	— 12. Nr. 10.	Eheverträge.
4. b.	1. ESd. Nr. 17.	Gesetze, ältere.
6. a. 6. b.	RB. 10. Nr. 11.	Erbverzeichnisse.
6. d. 6. e.	1. ESd. Nr. 17.	Gesetze, ältere.
14.	RB. 12. Nr. 20. — 15. — 2.	Urtheile. Todesstrafe.
23.	RB. 12. Nr 20. B.	Tod bürgerlicher und
33.	RB 20. Nr. 15.	Vermögens-Confiscat.
34.	RB. 11. Nr. 16. — 9. — 53. — 16. — 19.	Beamte des bürgerl. Standes und Kirchenbücher.
35.	RB. 9. Nr. 27.	Bürgerl. Standesbücher.
37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 49. 55. 56.	RB. 9. Nr. 53. — 11. — 16. — 16. — 19.	Beamte des bürgerlichen Standes und Kirchenbücher.
63.	RB. 11. Nr. 3.	Ehe-Aufgebot.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
64.	Min. d. Inn. v. 29. Febr. 1812.	Eheschließung.
66. 67. 68.	RB. 9. Nr. 53. — 11. — 16. — 16. — 19.	Beamten des bürgerl. Standes und Ehe-Einsprachen.
69.	RB. 13. Nr. 21.	Eheschließung.
70.	— 9. — 53. — 11. — 16. — 16. — 19.	Beamten des bürgerl. Standes und Kirchenbücher.
74.	RB. 18. Nr. 23.	Ehe.
75.	RB. 12. Nr. 8.	Brautleute.
77. 78. 80. 84. 99. 101.	RB. 9. Nr. 53. — 11. — 16. — 16. — 19.	Beamten des bürgerl. Standes und Kirchenbücher.
111. a.	RB. 12. Nr. 14.	Kanzleisäßigkeit.
113.	RB. 10. Nr. 11.	Erbverzeichnisse.
115.	RB. 11. Nr. 34.	Erb-Anfall. Vorlad.
—	— 13. — 30.	Abwesender.
120.	FAB. 24. Nr. 13. CAB. 24. Nr. 17. MAB. 27. Nr. 67. CAB. 27. Nr. 67.	Unterpfands-Sachen.
126.	RB. 10. Nr. 11.	Erbverzeichnisse.
127.	FAB. 24. Nr. 13. CAB. 24. Nr. 17. MAB. 27. Nr. 67. CAB. 27. Nr. 67.	Unterpfands-Sachen.
136.	RB. 11. Nr. 34. — 13. — 30.	Vorladung und Verschollene.
142.	RB. 9. Nr. 53.	Abwesende. Kinder, minderjährige. Pfleger-Bestellung.
144.	RB. 22. Nr. 3.	Dispensation.
160.	RB. 9. Nr. 53.	Pfleger statt Familienrath.
162.	RB. 11. Nr. 4.	Eheverbote.
163.	FAB. 13. S. 165.	Dispensation.
164. b.	DAB. 13. Nr. 11.	Schwägerschaft.
169.	RB. 11. Nr. 3. FAB. 11. S. 94.	Ehe-Aufgebote.
172. 173.	RB. 9. Nr. 53. — 11. — 16.	Ehe-Einsprachen.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
174. 175. a.	RB. 9. Nr. 53. §. 5. 8. — 11. — 16.	Familienrath.
176. 177.	RB. 9. Nr. 53. — 11. — 16.	Ehe-Einsprachen.
178. 179.		
184. 189. a.	RB. 9. Nr. 53. — 11. — 16.	Ehe-Hinderniß.
204.	1. EEd. Nr. 8. §. 2.	Nutznießung.
212.	RB. 12. Nr. 8.	Eheschließung.
218. 222. 224. a.	RB. 10. Nr. 15.	Gerichts-Ermächtigung.
228. a.	RB. 9. Nr. 53. RB. 11. — 16.	Ehe-Hinderniß.
229.	RB. 12. Nr. 29. — 13 — 25.	Ehescheidungsverfahren.
231.	RB. 12. Nr. 33.	Ehesch. wegen Herzensbärtigkeit.
232 a.	RB. 12. Nr. 33.	Eheliche Pflichten.
233.	FAB. 22. S. 453.	Ehescheidung.
238.	RB. 9. Nr. 53.	
253. 254.	RB. 12. Nr. 29. DAB. 11. Nr 29. FAB. 16. Nr. 61. — 22. — 43.	Ehescheidungs-Prozesse.
264.	RB. 12. Nr. 17. — 13. — 3.	Ehescheidung.
275 bis 287.	RB. 9. Nr. 53. FAB. 22. Nr. 43.	Ehescheidung.
288. 289.	RB. 9. Nr. 53.	Desgl. und Kron-Anwald.
290 bis 294.	RB. 9. Nr. 53. — 12. — 17. — 13. — 3. MAB. 19. S. 93.	Ehescheidung.
297.	RB. 15. Nr. 17.	Ehescheidung u. Heirathen.
298.	RB. 9. Nr. 53. §. 8. FAB. 11. S. 835. DAB. 11. Nr. 46. CAB. 11. S. 498. RB. 11. Nr. 33. — 12. Nr. 20 §. 59.	Ehebruch.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
298. a.	RB. 9. Nr. 53. — 11. — 16.	Ehehinderniß.
301.	RB 11. Nr. 35.	Ehescheidungsgenugthuung.
311. a.	RB. 10. Nr. 44. — 11. — 35. — 12. — 11. — 12. — 29. — 12. — 33.	Ehesachen.
—	RB. 10. Nr. 11.	Erbverzeichnisse.
314. 315.	RB. 12. Nr. 21. — 9. — 27.	Kinder, natürliche.
334. ꝛc oder III. Kp.	1. EEd. Nr. 7 u. 10.	Kinder, natürliche.
340. 340. a.	RB. 9. Nr. 27.	Kinder, natürliche.
340.	FAB. 11. S. 297. DAB. 11. Nr. 18.	Desgl. und Hebammen. Vat.
343.	RB. 9. Nr. 53.	Anwünschung.
361.	RB. 9. Nr. 53.	Familienrath.
377. 382.	1. EEd. Nr. 8. 2. — §. 14.	Nutznießung und Elterliche Gewalt.
384. 385.	1. EEd. Nr. 8. RB. 11. Nr. 33. — 19. — 10.	Nutznießung.
395.	RB. 9. Nr. 53. §. 5.	Familienrath.
420 bis 426.	RB. 9. Nr. 53.	Vormundschaft.
451.	RB. 10. Nr. 11.	Erbverzeichniß.
454. 454. a. 455.	1. EEd. Nr. 9. §. 5. und 18.	Familienrath.
457. 458.	2. EEd. §. 5. 19.	Familienrath.
461 bis 467.	2. EEd. §. 5. 20.	Familienrath.
468.	Ibid. §. 5.	Vormundschaft.
469 bis 475.	Ibid. §. 5.	Vormundschaft.
478.	Ibid. §. 5. 16.	Vormundschaft.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
483.	2. EEd. §. 5. 19.	Vormundschaft u. Minderjährige.
489 bis 513. a.	2. EEd. §. 22. RB. 10. Nr. 11. — 11. — 35.	Mundtodtmachung. Erbverzeichnisse.
514. 515.	2. EEd. §. 23.	Mundtodtmachung.
515. a.	1. EEd. Nr. 18. RB. 14. Nr. 6.	Beistand.
710. f. c.	RB. 10. Nr. 32. — 13. — 21. — 20. — 15. FAB. 11. S. 851. DAB. 22. S. 315.	Beraine.
710. f. m.	RB. 20. Nr. 15. — 21. — 15. CAB. 20. S. 229. FAB. 20. S. 397. DAB. 22. S. 367.	Ablösung der Bodenzinse.
710. i. a.	RB. 10. Nr. 8. — 15. — 16. — 20. — 15. — 21. — 15.	Frohnd-Pflichtigkeit.
III. Buch.	— 23. — 3.	
711. ꝛc.	2. EEd. §. 25.	
738. a.	RB. 18. Nr. 3. — 31. — 30.	Nutznießung. Gütergemeinschaft u. Nutznieß.
745.	RB. 11. Nr. 33.	Eheverträge. Nutznießung.
745. a.	RB. 10. Nr. 26.	Gütergemeinschaft.
—	— 10. — 11.	Vortheilsgerechtigkeit.
	— 31. N. 30.	Gütergemeinschaft u. Nutznieß.
754.	RB. 11. Nr. 33.	Eheverträge. Nutznießung.
756.	1. EEd. Nr. 10.	Kinder, natürliche.
762. a.	RB. 9. Nr. 27. — 12. — 21.	Alimente.
768.	DAB. 32. Nr. 54. CAB 32. — 53.	Abwesende.
789.	RB. 11. Nr. 34. — 13. — 30.	Erb-Anfall.
794.	RB. 10. — 11.	Erb-Verzeichniß.
827. ꝛc.	RB. 10. Nr. 11 u. 26. — 13. — 30. — 20. — 19. DAB. 23. Nr. 72.	Vortheilsgerechtigkeit.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
898.	RB. 10. Nr. 11.	Vortheilsgerechtigkeit.
	— 10. — 6.	Einkindschaften.
900.	— 10. — 26.	Gütergemeinschaft.
910.	RB. 12. Nr. 28.	Schenkungen.
	— 11. — 36.	
913.	RB. 10. Nr. 11.	Vortheilsgerechtigkeit.
	— 10. — 26.	
915.	RB. 10. Nr. 2.	Druckfehler im Landrecht.
917.	RB. 10. Nr. 11.	Vortheilsgerechtigkeit.
	— 10. — 26.	
937.	RB. 11. Nr. 36.	Schenkungen.
	— 12. — 28.	
960.	RB. 10. Nr. 2.	Druckfehler im Landrecht.
969.	RB. 11. Nr. 10.	Testament.
970.	RB. 11. Nr. 20.	
	RB. 11. Nr. 10.	
	CAB 11. S. 156.	
971.	RB. 12. Nr. 18.	
972.	FAB. 11. S. 728.	Testament.
	RB. 14. Nr. 9.	
	— 17. — 21.	
973.	— 18. — 11.	
975.	— 18. Nr. 11.	
976.	FAB. 11. S. 728.	
	1. EEd. Nr. 11.	Testament.
	2. EEd. §. 7.	
	MAB. 14. S. 105.	
	RB. 12. Nr. 18.	
977.	— 18. — 11.	Testament der Tauben.
979.		
985.		
986.	RB. 11. Nr. 10.	Testament.
987.		
1001.	RB. 14. Nr. 20.	Testament.
1004. 5.	RB. 25. Nr. 18.	Testamente.
1007. 8.		
1058.	— 10. — 11.	Erbverzeichnisse.
1091.	— 12. — 37.	Eheverträge.
1094 u.	RB. 10. Nr. 11.	Vortheilsgerechtigkeit.
1098.	— 10. — 6.	Einkindschaften.
1100. a. a.	FAB. 20. S. 413.	Vermögens-Uebergab.
1124.	CAB. 31. Nr. 29.	Eides-Mündigkeit.
1142.	RB. 12. Nr. 33.	Ehescheidg. w. Herzenshärtigkeit.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
1234. ꝛc.	RB. 11. Nr. 3. — 16. — 6. — 16. — 29.	Obligation.
1244.	JAB. 11. S. 485. DAB. 11. Nr. 50.	Executions-Ordnung.
—	JAB. 11. S. 915. — 18. — 197. DAB. 15. S. 17.	Zahlungsfristen.
1318.	RB. 10. Nr. 11. S. 87.	Unterschrift.
1341.	— 11. — 11.	Zeugenbeweis.
1357.	1. EEd. Nr. 18. RB. 12. — 20. B. — 12. — 21. — 13. — 8.	Eid.
1360. b.	2. EEd. §. 24.	Eid.
1383. 84.	RB. 26. Nr. 12.	Untersuchungskosten.
1387.	RB. 12. Nr. 37.	Eheverträge.
1389.	RB. 10. Nr. 6.	Einkindschaft.
1390.	RB. 11. Nr. 33. — 12. — 10. — 10. — 26. — 19. — 3.	Eheverträge. Gütergemeinschaft.
1391.	RB. 11. Nr. 33.	Eheverträge.
1393.	1. EEd. Nr. 12. RB. 10. — 32. — 11. — 33. — 18. — 14.	Eheverträge. Gütergemeinschaft.
1393. a.	RB. 31. Nr. 30.	Gütergemeinschaft.
1394.	JAB. 11. S. 836. — 12. — 25. CAB. 12. — 83. DAB. 12. Nr. 3. RB. 12. — 20. — 12. Nr. 18 u. 19. — 19. — 9.	Eheverträge. Staatsschreiber.
1395.	1. EEd. Nr. 12. RB. 10. — 32. — 12. Nr. 10 u. 20. — 18. — 14.	Eheverträge. Gütergemeinschaft.
1399. 1400.	RB. 10. Nr. 11 u. 26. — 12. — 10.	Gütergemeinschaft.
1401.	1. EEd. Nr. 12. RB. 10. — 11. 26. 32. — 19. — 2.	Gütergemeinschaft. Erb-Gleichstell.-Geld.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
1414.	RB. 10. Nr. 11.	Erbverzeichnisse.
1427.	RB. 10. Nr. 15. FAB. 12. S. 310. RB. 16. Nr. 23. — 20. — 5.	Eheweiber.
1433.	RB. 19. Nr. 2.	Erbgleichstellungsgelder.
1443.	RB. 31. Nr. 30.	Gütergemeinschaft.
1445.	RB. 12. Nr. 22. — 31. — 30. MAB. 12. S. 147.	Handelsleute. Gütergemeinschaft. Erbverzeichnisse.
1456.	RB. 10. Nr. 11	Sitzgerechtigkeit oder
1525.	RB. 10. Nr. 11.	Gütergemeinschaft
1526.	— 10 — 26. — 12. — 10.	Eheverträge.
1528.	RB. 10. Nr. 26.	Gütergemeinschaft.
1531.	RB. 10. Nr. 11.	Erbverzeichnisse.
1535. a.	RB. 31. Nr. 30.	Gütergemeinschaft.
1582. III. Buch. 6 Tit.	1. EEd. Nr. 13.	Kaufsachen. Verletzung.
1641.	FAB. 11. Nr. 70.	Viehmängel.
1641 bis 1649.	RB. 10. Nr. 36. FAB. 13. — 90. DAB. 13. — 46.	Viehmängel.
1701. a. c.	RB. 17. Nr. 17.	Losung.
1781.	RB. 9. Nr. 19.	Dienstboten-Ordnung §. 31.
1831. b. a.	FAB. 11. S. 851. MAB. 14. — 355. RB. 19. — 20.	Erblehen.
1865. 1868.	RB. 10. Nr. 26.	Gütergemeinschaft.
1907.	FAB. 17. S. 1405. MAB. 18. — 89.	Darlehen.
1907. a. b.	RB. 17. Nr. 22. — 20. — 16.	Zinse.
2010. c.	RB. 23. Nr. 7. FAB. 23. — 18.	Verweisung.
2021.	1. EEd. Nr. 14.	Bürgschaft.
2057.	RB. 10. Nr. 2.	Druckfehler im Landrecht.
2073. 74.	RB. 26. Nr. 10.	Faustpfänder.
2092. ꝛc.	2. EEd. §. 26.	Vorzugs- u. Unterpfands-R.
2098. a.	FAB. 22. S. 421. RB. 25. Nr. 27.	Gant. Vorzugsrecht der Aerzte.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
2101.	DAB. 11. Nr. 27. FAB. 11. — 51. RB. 12. — 2. — 25. Nr. 8.	Lebensbedürfnisse. Saatfrüchte. Vorzugsrecht.
2102.	RB. 10. Nr. 2.	Druckfehler im Landrecht.
2103. 2.	RB. 33. Nr. 49.	Vorzugsrecht des Zehenden.
2104.	RB. 11. Nr. 11. — 25. — 8.	Vormerkung. Vorzugsrechte.
2105.	RB. 11. Nr. 11.	Vormerkung.
2105. a.	DAB. 25. Nr. 12. FAB. 25. N. 15. — 18. S. 413.	Unterpfandsrechte. Untersuchungskosten.
2107.	RB. 12. Nr. 2.	Unterpfandsrecht.
2113.	RB. 11. Nr. 11. — 12. — 2. 2. EEd. §. 26.	Vorzugs- und Unterpfandsrecht.
2116.	RB. 11. Nr. 11. CAB. 14. S. 165.	Unterpfandsrechte, allgemeine.
2121.	2. EEd. §. 29. RB. 10. Nr. 12.	Unterpfands-Sachen.
2123.	RB. 11. Nr. 13. — 12. — 2. — 12. — 20. — 19. — 7.	Unterpfänder, richterliche.
	FAB. 23. Nr. 74.	Desgleichen.
2124. ꝛc.	2. EEd. §. 26. RB. 10. Nr. 15. — 11. — 17. — 12. — 2.	Unterpfands-Sachen und Obligationen.
2127.	2. EEd. §. 26. RB. 12. Nr. 2. FAB. 19. S. 100.	Unterpfänder, bedungene.
2127. a.	CAB. 28. Nr. 17.	Grundherrn.
2135.	2. EEd. §. 26. RB. 12. Nr. 2.	Unterpfands-Sachen.
—	RB. 11. Nr. 22.	Druckfehler im Landrecht.
2136.	RB. 10. Nr. 12.	Unterpfand, gesetzl.
2138.	2. EEd. §. 27.	Unterpfandsrechte.
2143. —4. —5.	2. EEd. §. 5. 28.	Familienrath und Unterpfands-Sachen.
2148.	2. EEd. §. 29. FAB. 23. Nr. 74.	Unterpfands-Bestellung, richterliche.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel.
2154.	RB. 11. Nr. 11. — 16. — 3. — 19. — 23. FAB. 13. S. 98.	Pfandbücher. Unterpfands-Erneuerung.
2155—59.	CAB. 25. Nr. 55. — 26. — 74. DAB. 25. — 55. — 26. — 80. FAB. 25. — 54.	Pfandschreiberei-Instruktion.
2161. 2165.	FAB. 24. Nr. 13. CAB. 24. — 14. MAB. 27. — 67. CAB. 27. N. 61.	Unterpfands-Sachen.
2168. 2169.	RB. 10. Nr. 2.	Druckfehler im Landrecht.
2194.	2. EEd. §. 30.	Käufer und Unterpf.-Sachen.
2196.	RB. 12. Nr. 22.	Handelsleute.
2197.	2. EEd. §. 26. RB. 10. Nr. 15.	Unterpfands-Sachen.
2204. od. V. III. Tit. 19.	RB. 10. Nr. 13. DAB. 21. S. 438.	Zugriff oder Execut.-Ordnung.
2213.	RB. 12. Nr. 20. — 19. — 7.	Urthelle.
2217. a.	MAB. 13. Nr. 6.	Adjudicat.
2217.	RB. 27. Nr. 22.	Amts-Exequenten.
2218.	RB. 15. Nr. 7. — 17. — 14. FAB. 11. S. 165. DAB. 11. Nr. 12.	Gant-Sachen.
2218. a.	RB. 11. Nr. 11. — 12. — 2.	Vorzugsrecht. Unterpfänder.
2263.	RB. 10. Nr. 32. — 13. — 21. — 20. — 15. FAB. 11. S. 851. — 20. — 317. MAB. 11. — 209.	Beraine und Renovationen.
2271.	RB. 11. Nr. 11. RB. 27. Nr. 26.	Verjährung. Forderungen.
2277.	RB. 10. Nr. 2.	Druckfehler im Landrecht.
2281.	RB. 11. Nr. 11.	Verjährung.

Landrechts-Satz.	Regierungs- oder Anzeigeblatt.	Titel
Abg. RG. 2.	RB. 12. Nr. 22.	Handelsleute.
7. b.		
42 bis 46.		
66.	Ibid. und	Oeffentlichkeit, deren
67.	RAB. 12. S. 147.	Rechtsgeschäfte.
208.		Eheverträge.
256.		
263.		
267.		
15.	RB. 10. Nr. 2.	Druckfehler im Landrecht.
123.		
260.	RB. 10. Nr. 7.	Zahlungsflüchtigkeit.
	— 12. — 20. S.	

Em-

Empfehlungswerthe Bücher.

Staatswirthschaftslehre.

von

Dr. Karl Salomo Zachariä,

Grofsherzogl. Bad. Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommandeur des Grofsh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

2 Thle. gr. 8. 3 Rthlr. 6 ggr. sächs. oder 5 fl. 54 kr. rhein.

oder:

Vierzig Bücher vom Staate,

V. Bd. 1. u. 2. Abth.

Auch unter dem Titel:

Regierungslehre,

III. Bd. 1. u. 2. Abth.

Sohon seit dem Beginne dieses Werkes haben sich in steigendem Interesse und Anerkennung öffentlich und privatim alle Stimmen dahin vereinigt, dafs es zu den wichtigsten Erscheinungen, nicht nur unserer Zeit, sondern der deutschen Literatur überhaupt gehöre, als ein wahrer Schatz der Staats- und der Lebens-Weisheit, und wir gründen darauf den Ausdruk der Ueberzeugung, die schon so manchen Anklang gefunden; „dafs, was Plato und Aristoteles, was Cicero, was Montequieu ihren Zeiten und ihren Völkern gegeben haben, in diesem Werke unserer Zeit von dem verdienstvollen Verfasser geboten wird.“

Wenn nun in den bisher erschienenen Bänden alle Nuancen des Staats- und Volkslebens mit der Umsicht und dem Scharfsinne entwikelt und beleuchtet sind, welche wir an dem geistreichen Herrn Verfasser bewundern, so wird es um so gewisser zur allgemeinen Freude gereichen, dafs er diesen neuen Band dem für unsern Zeitabschnitt so hochwichtigen Theile, dem Probleme der gröfsten Köpfe aller Völker, dem Ziel und Wendepunkt des lebendigsten Ringens unserer Tage nach Verbesserung und Sicherung der Staats- und Lebensverhältnisse widmete, indem er

die Staatswirtschaftslehre

darin mit grofser Ausführlichkeit behandelt, welche um so ergiebiger seyn mufs, da jeder seiner Leser den Gehalt seiner Worte kennt.

Es werden also nicht nur die Besitzer der früheren Bände, sondern es wird jeder, welcher über das wichtigste Thema unserer Tage nachdenkt, — und wer sollte dies nicht, — sich dieser Erscheinung erfreuen.

Vier-

Dr. Karl Salomo Zachariä,

Vierzig Bücher vom Staate

IV. Band 1. und 2. Abth.

Auch unter dem Titel:

Regierungslehre

II. Band. 1. und 2. Abth.

gr. 8. 2 Rthlr. 12 ggr. sächs. oder 4 fl. 3 kr. rhein.

Es ist dieses ein wichtiger Theil des nun vollendeten Werkes, welches sowohl nach der Bedeutung des Gegenstandes, als des Verfassers eine der seltensten und merkwürdigsten Erscheinungen ist, da seit dem Florentiner (Machiavelli) und seinem grofsen Gegner Friedrich, die Kunst des Regierens (zum Theil nur mit dem Schwerde gezeichnet, zum Theil dem Herkommen, dem Zufall und Zerfall heimgestellt) eines Leitfadens von competenter Hand fast gänzlich entbehrte: der nun hier mit so gründlicher Gelehrsamkeit, mit kaum erreichbarem Scharfsinn und Vielseitigkeit, mit den humansten Grundsätzen: zum Stolz für unsre Zeit und für ihre Geschichte, das Wirken der Regenten zeichnet, wie es den vorgerückten Hoffnungen der Völker mehr und mehr entsprechend begegnet, dem Volke den Mafsstab giebt für seine Erwartungen und Leistungen, dem Beamten die sicherste Anleitung, die Grundsätze zu allseitiger Befriedigung anzuwenden, und somit als ein treuer Spiegel der Zeit und der Pflichten vom Throne bis zur Hütte in die Hände von jedem gehört, der die Wichtigkeit des Staatslebens, die Wohlthat des Staatsverbandes zu würdigen sich für berufen und für fähig halten kann.

Um die Anschaffung dieses vierten Bandes nach seinem eigenthümlichen Werthe desto angenehmer, und von den übrigen Bänden unabhängig zu machen, hat der Verfasser gestattet, dafs derselbe auch selbstständig unter dem besondern Titel ausgegeben werde:

Völkerrecht, Weltbürgerrecht, Gesundheitspflege, Unterricht, Erziehung, Staat und Kirche, Dienstgewalt.

gr. 8. 2 Rthlr. 12 ggr. sächs. oder 4 fl. 3 kr. rhein.

Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehenden,

nach Rechtsgrundsätzen betrachtet.

von

Dr. Karl Salomo Zachariä.

gr. 8. 8 ggr. sächs. oder 36 kr. rhein.

Der Verfasser bietet in dieser Schrift einen Blick in die jüngstvergangenen und neuesten Zeiterscheinungen und ihre bestehenden und bevorstehenden Folgen, mit einer Tiefe und Umsicht, welche nur Sein Scharfsinn so anschaulich darlegen konnte, daß sie Jedem, dessen Seele frei ist von überspannten Erwartun-

tungen und Ansprüchen, von eigennützigen und modesüchtigem Ringen nach Glanz und Einfluß, nach Idealen, die dem Vertrauen auf die bessere Welt angehören, Ueberzeugung, Ruhe und Befriedigung geben müssen. Nicht nur das für die Staaten und ihre Bewohner so hoch wichtige Thema, welches der Titel bezeichnet, ist darin auf's Erschöpfendste nach allen Seiten beleuchtet; sondern alles was unsere Zeit wünscht und bedarf, und was sie zu wünschen berechtigt ist, finden wir hier mit der Würde des Philosophen, der hohen Bedeutung des Staatsmannes, der Erfahrung des rechtwollenden Bürgers abgespiegelt, so wie es zum Aufschluß über unsere bedeutungsschwere Zeit dienlich und förderlich seyn kann und muß; und wir glauben uns daher manchen Dank zu erwerben, wenn wir zur allgemeinen Lektüre der Schrift aufmuntern.

Der Kampf
des
Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit.
Von
Dr. Karl Salomo Zachariä.
gr. 8. 9 ggr. sächs. oder 36 kr. rhein.

In einer Zeit, wo der Kampf über die ersten Staatsprinzipien und über die innersten sowohl als wichtigsten Verhältnisse öffentlich geführt wird, muß sicher die Stimme eines Veteranen, die Stimme des scharfsinnigen Verfassers der Vierzig Bücher vom Staate um so mehr von Bedeutung seyn, wenn er sie einem besondern und streng begränzten Gegenstande widmet, wie dies in der oben angezeigten Schrift geschieht, worin er eine Materie aprofondirt, die gegenwärtig fast in allen deutschen Staaten auf dem Tapete ist.

M. Desaga
Allgemeines Lesebuch
zur Erwerbung und Bewahrung der gemeinnützigsten Kenntnisse
Erster Theil. — Zweite Auflage.
Auch unter dem Titel:
Faßlicher Unterricht
in der
Natur-, Himmels- und Erdkunde.
Ein allgemeines Lesebuch
für
Real-, Bürger- und Landschulen, sowie für die Anfangsklassen der Gelehrtenschulen.
gr. 8. 9 ggr. sächs. oder 36 kr. rhein.

Mit K. Würtembergischem Privilegium gegen Nachdruk und Verkauf des Nachdeuks ist jetzt vollendet und an alle Buchhandlungen versendet. Indem wir durch diese Anzeige den vielseitigen dringenden Nachfragen darnach begegnen, beschränken

ken wir uns, statt eigener Empfehlung, auf die Wiederholung des Urtheils, welches über das Buch bei der ersten Auflage in der geachteten Allgemeinen Schulzeitung 1832. 6tes Heft. 1. Abthlg. N. 69. mit nachstehenden Worten gefällt, und in vielen andern kritischen Blättern bestättigt ist.

„Der rühmlich bekannte und von uns seiner verschiedenen pädagogischen „Werke halber mehrfach belobte Hr. Vf. liefert hier ein Lehrbuch der gemein„nützigen Kenntnisse, wie wir deren noch keines besitzen; und mögen auch die „Werke eines Wagner, Hempel, Schlez, Schwabe u. A. wegen ihrer ei„genthümlichen Vorzüge noch immer von Vielen geschätzt werden, so ist doch „hier Ausserordentliches geleistet. Die Anordnung des Ganzen, die Aus„scheidung des Unzweckmäßigen, die reine Sprache sind Vorzüge, welche wir „an gar manchem Buche der Art vermissen, und zeugen zugleich von dem „ausserordentlichen Fleiße und der großen Sorgfalt, welche „Hr. Desaga auf „die Bearbeitung seines Werkes verwendete. Wir heißen solches dankbar will„kommen in der Reihe der vorzüglichsten Bücher der Art und hegen zugleich „die vollkommene Ueberzeugung, daß es dem Verf. nicht darum zu thun ist, „als Schriftsteller zu glänzen, sondern einzig darum, sich durch die Gediegen„heit seiner durchdachten Arbeiten um die Bildung des heranwachsenden Ge„schlechtes wahre Verdienste zu erwerben. Je mehr das hier ausgesprochene „Urtheil die innigste Ueberzeugung des Ref. ist, der eine Menge solcher Schrif„ten schon mit einander verglichen hat, um so mehr lebt er der freudigen „Hoffnung, daß dieses nützliche Buch bald in recht vielen Schulen und Lehr„anstalten zum Heil und Frommen der Jugend Eingang finden werde. Druck „und Papier sind vorzüglich schön.

Am besten haben sich diese Urtheile bewährt durch die allgemein ausgezeichnete Aufnahme, welche in ganz Deutschland der ersten starken Auflage einen so raschen Erfolg gab. Die zweite Auflage ist von dem Herrn Verfasser mit seiner gewohnten Gewissenhaftigkeit durchgesehen, und von der Verlagshandlung nicht minder gut und schön ausgestattet. Diese wird die Anwendung bei direkten Bestellungen noch durch möglichste Begünstigungen zu erleichtern suchen.

(Eigenthum des Verlegers.)